Gneist

Geschichte

und

heutige Gestalt

der englischen Communalverfassung

oder des

Selfgovernment

von

Dr. Rudolf Gneist.

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Berlin 1863.

Verlag von Julius Springer.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Vorrede zur ersten Auflage.

Kenner des englischen Staatswesens sind heute wohl einverstanden, daß es nicht ausreichend ist immer nur das Parlament im Auge zu haben; daß die Darstellungen der Constitutional Law in Blackstone, seinen Nachfolgern und Bearbeitern unvollständig sind und Haupttheile der Verfassung gar nicht enthalten; daß sie ebenso wie die Darsteller des Continents die Thatsachen durch Räsonnement überdecken und den geschichtlichen Rechtsgang nicht nur unvollständig, sondern in Hauptpunkten unrichtig geben, wie sich dies schon aus den bisher gedruckten Staatsurkunden ergiebt, von welchen die englischen Juristen noch immer wenig Gebrauch machen.

Ehe ich daher an das Parlament ging, glaubte ich in dieser Schrift eine in den bekannten Darstellungen ganz fehlende Seite voranschicken zu müssen: die Geschichte und den Organismus der Aemter (Band I. 1857). Die sehr wohlwollende Anerkennung, welche diese Arbeit gefunden hat, verdankt sie wohl dem Umstand, daß von vielen Seiten aus die Zusammenfassung urkundlicher Thatsachen und rechtlicher Grundlagen englischer Verfassung in einer für Deutschland verständlichen Weise als ein Bedürfniß anerkannt wird.

Noch einmal sondere ich einen Haupttheil aus, bevor ich an das Parlament komme. Es ist die Communalverfassung und Verwaltung, das sogenannte Selfgovernment, eine Ausführung der Band I. §. 156—164 zusammengedrängten Skizze, in welcher einige Ungenauigkeiten durch die ausführliche Darstellung stillschweigend berichtigt sind.

Ich hatte schon früher das Gefühl gehabt, daß dieser Theil der englischen Verfassung doch noch eine andere und tiefere Bedeutung hat, als man dem Selfgovernment bei aller herkömmlichen Hochachtung einzuräumen geneigt ist. Bei der schärferen Zergliederung des Einzelen aber wurde es mir klar, daß hier ein unendlicher Reichthum von staatsrechtlichen Maximen und Formen in positiver Gesetzgebung vorliegt, von welchem Blackstone und seine Nachfolger gar nichts ahnen lassen. Auch genaue Kenner werden

von dieser Mannigfaltigkeit des Inhalts überrascht sein. Jenes Selfgovernment, über welches so viel gedacht, geschrieben und gesprochen wurde, bestand eigentlich nur aus Bruchstücken, die sich in das schöne von Blackstone gegebene Bild des Parlaments einreihten. Sie umfaßten wenig mehr als das was im Anfang dieser Schrift (§. 3—9) gegeben ist, ergänzt durch die vortreffliche kleine Denkschrift des Freiherrn von Vincke, in welcher die Gesetzgebung des letzten Menschenalters noch fehlte. Burn's Justice war zwar im Allgemeinen bekannt, aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt beinahe unverständlich und ungenießbar. Die zahllosen englischen Einzelschriften setzen stets als selbstverständlich voraus, was für den Continent nicht selbstverständlich ist; die Darsteller sind meistens Juristen zweiten Ranges, welche in unermüdlicher Gleichförmigkeit kurze Einleitungen und geschichtliche Notizen zum hundertsten Mal mit denselben Worten wieder abdrucken lassen, und daran die wichtigsten Gerichtsurtheile und Klauseln der neuen Gesetze anreihen.

Es bedurfte also noch einmal einer harten Vorarbeit, der Ueberwältigung eines ungeheuren Stoffs, der sich in endlose Einzelheiten zu verlieren scheint. Wenn der äußere Umfang überrascht, so wolle man bedenken, daß eine einzige populäre Anleitung für die Friedensrichter (Kap. IV. unserer Darstellung) zehnmal umfangreicher ist als diese Schrift. Fast das ganze Material erscheint unter herkömmlichen alphabetischen Rubriken, unter welchen sich Gesetze und Präjudicien einreihen. Die anschwellende Masse der Reformgesetze ist noch unverarbeitet. Die zuwachsenden Jahrgänge der Parlamentspapiere drohen bereits den Umfang von 100 Foliobänden jährlich zu überschreiten. In diesem wenig einladenden Chaos ist der staatsrechtliche und volkswirthschaftliche, der historische und systematische Zusammenhang erst zu schaffen. Die englischen Rechtsbegriffe und Geschäftsformen bedürfen einer gewissen Umbildung, um für den Continent verständlich zu werden; schon die Sprache bietet so erhebliche Schwierigkeiten dar, daß sich selten ein Paragraph eines englischen Gesetzes zu einer wortgetreuen Uebertragung eignet.

Man wird es unter diesen Umständen nicht mißbilligen, wenn bei der Auswahl des Stoffs der Inhalt der positiven Gesetze der Hauptgesichtspunkt war, und die veralteten nur so weit gegeben sind als sie für den Entwickelungsgang des Ganzen noch Bedeutung haben. Da jeder Paragraph dieser Schrift in England seine Monographien und seine festen Rubriken in den großen Handbüchern hat, so war es wohl genügend die Anknüpfungen daran zu geben; aus der Litteratur nur sparsame Citate, wo die Angabe der Autorität für einen besonderen Satz angemessen erschien. Aus Gerichtsurtheilen sind nur selten Excerpte gegeben, wenn sie staatsrechtliche Maximen besonders treffend ausdrücken. Eine gedrängte Uebersicht der Rechtsquellen und der Rechtslitteratur kann ich erst dem dritten Haupttheile dieser Schrift voranschicken.

Es schien mir ferner nicht unangemessen in einem so mannigfaltig zusammengesetzten, dem Continent bisher fremdartigen Bilde die Grundstriche äußerlich so hervortreten zu lassen, daß ein Leser mit dem gewöhnlichen Maße von Geduld sie erst zu übersehen und zu beherrschen vermöge, ehe er in die kleineren Einzelheiten eingeht. Es ist zu dem Zweck die Form von Text und Noten gewählt ohne den Zusammenhang in einer dem Leser lästigen Weise zu unterbrechen. Die Noten sind hauptsächlich für historische Excurse, legislatorisches und statistisches Detail, geschäftliche Einzelheiten, Formulare, Incidentpunkte und Litteraturangaben bestimmt, welche der Leser vorläufig überspringen mag, wenn er an der Ueberwältigung verzweifelt. Es muß aber so weit eingegangen werden, um alles für den täglichen Gang des Selfgovernment Charakteristische und Anschauliche hervorzuheben; weshalb denn auch von den Geschäftsformularen (den englischen formulae) ein so reichlicher Gebrauch gemacht ist. Für ein Mehr oder Weniger dabei und für die Vertheilung von Text und Noten wird man dem Verfasser bei der ersten Bearbeitung nachsichtig einen gewissen Spielraum gestatten; vielleicht auch Verzeihung gewähren, wenn in den langen Zahlenreihen, Citaten und in den gedrängten Inhaltsangaben der so weitschweifigen Gesetze sich Incorrektheiten eingeschlichen haben. Die englischen Darstellungen leiden dabei an einer lästigen Weise von Wiederholungen, welche nothwendig entstehen, wo man regelmäßig nach alphabetischen Rubriken arbeitet. Auch diese Darstellung hat Wiederholungen, meistens absichtliche, um denselben Gegenstand in verschiedenem Zusammenhang von anderer Seite aus zu beleuchten; zuweilen aber auch unabsichtliche, die man einer stetigen Unterbrechung der Arbeit zu gut halten wolle. Für viele Unebenheiten und Härten wird man wohl als Entschuldigung gelten lassen die Beschaffenheit des Originals, die Schwierigkeit englische Rechts- und Gesetzessprache in eine leichtfließende deutsche Schreibart zu übertragen. Ich darf vielleicht noch die persönliche Entschuldigung hinzufügen, daß dieser Band in den Nebenstunden eines vielbewegten akademischen Jahres, stets unterbrochen von wenig verwandten Geschäften, geschrieben werden mußte. Ich wiederhole wie in dem ersten Bande die Bitte an Gönner und Freunde in Deutschland und England, in der Zusammenfassung eines so zerstreuten unverarbeiteten Materials, in den tausend minutiösen Kleinigkeiten, unter welchen in zusammengepreßter Darstellung Ungenauigkeiten so leicht unterlaufen, mir ihre Beihülfe und Belehrung nicht zu versagen.

Die Schwierigkeit der Arbeit liegt aber nicht bloß in dem Erforderniß einer genauen Bekanntschaft mit Land und Leuten auf beiden Seiten des Canals, nicht bloß in mancherlei geschichtlichen, rechtlichen und volkswirthschaftlichen Kenntnissen, die sie voraussetzt, sondern ebenso in der Nothwendigkeit eines unbefangenen politischen Standpunkts, eines sehr ruhigen Urtheils. Wer in dem englischen Staat zunächst die Bestätigung irgend einer Lieblingsmeinung sucht, wer etwas anderes geben will als eine schlichte

wahrhafte getreue Erzählung von dem inneren Staatsleben des englischen Volks, wird an dieser Aufgabe verzweifeln müssen. Sie durchkreuzt alle schematischen Parteivorstellungen. Wenn diese Darstellung aber wirklich treu und wahrhaftig ist, — mehr als jede andere auf dem Continent, — so rührt es daher, daß sie mit tiefer Achtung vor dem Charakter des englischen Volks geschrieben ist, aber mit dem gleich sicheren Bewußtsein des Werths und der Würde meiner eigenen Nation, mit dem Vollgefühl der Ebenbürtigkeit deutschen Staatswesens mit dem eines jeden Volkes der Erde, mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit Deutschlands nicht nur durch die harmonische Entwickelung der Gesellschaft, die Tüchtigkeit seiner Mittelstände und arbeitenden Klassen, sondern auch in wesentlichen Seiten der Staatsbildung, und zwar grade in denen, welche für unsere Vergangenheit und Zukunft die wichtigsten sind. Wer voll von diesem Bewußtsein mit England verkehrt, verständigt sich (nach Erledigung einiger Präliminarien) am besten mit Gentry und Richterstand. Es ist die Sinnesverwandtschaft, die mehr als alles andere das Verständniß befördert. Wenn ich von meinen Berufsgenossen auf der englischen Richterbank wenig entnommen habe in der Form der Darstellung, wenn sie diese Art der Umbildung des ihnen geläufigen Stoffs bedenklich ansehen werden, so werden sie doch in Gesinnung und Wahrhaftigkeit der Darstellung den Berufsgenossen anerkennen. —

Der Beruf der Rechtswissenschaft ist es heute nicht mehr, sogenannte gelehrte Bücher über ferne fremde Rechte und Verfassungen zu schreiben, und nebenbei einige unvorgreifliche Bedenken über die Zustände des Vaterlandes einzuflechten. Noch weniger hat sie Muße zu Betrachtungen über ein absolutes, aber leider heute unanwendbares Recht. Geschichte und System des englischen Selfgovernment müßten völlig geist- und zusammenhangslos behandelt sein, wenn sie nicht zu anwendbaren Grundsätzen für unsere Gegenwart kommen sollten. Ich füge daher die Verbindungsglieder der deutschen und englischen Gegenwart hinzu, so kurz und so gut wie ich sie verstehe. Es ist dabei Vieles durch wenige Zeilen ausgedrückt, was sich nicht unmittelbar an die gesellschaftlichen Vorstellungen der Gegenwart anschließt, leicht mißverstanden, leicht mißgedeutet werden kann. Allein das allerreichste Detail der concreten Einzelheiten liegt zugleich vor. Wenn dies im Einzelen und im Ganzen etwas Anderes ist als das traditionelle Bild des Selfgovernment, so wird es kaum überraschen, wenn die Schlußfolgerungen, Verbindungen und Anknüpfungen daraus von den gewöhnlichen abweichen. Mancher Leser wird sich bei einer zweiten Vergleichung und Uebersicht der Einzelheiten doch vielleicht mit der Folgerung befreunden, die ihn zuerst überrascht hat. Und was bei der zweiten Vergleichung noch fremdartig blieb, wird sich vielleicht bei der dritten einreihen. Die hier versuchte Methode einer pathologischen Anatomie heutiger Staatszustände ist jeder Korrektur unmittelbar zugänglich. Sie stellt den vagen Vor-

stellungen die allerbestimmteste Wirklichkeit gegenüber, die sich rechtlich, volkswirthschaftlich, statistisch prüfen und controliren läßt. Sie stellt den negativen positive, den ziel- und formlosen Bestrebungen feste Ziele, Formen und erreichbare Mittel gegenüber. Sie klagt nicht über die vermeintliche Verwirrung und Verderbtheit der Zeit, sondern bemüht sich redlich zu finden, was hätte geschehen sollen, und was auf den an sich gesunden Grundlagen heute geschehen kann.

Man wird es vielleicht im Allgemeinen billigen, daß sich eine solche Darstellung an ihre Gegenwart und an ihr Vaterland wendet, wird aber die Beiseitsetzung mancher Rücksicht tadeln, die sonst in der Behandlung so zarter Gegenstände üblich ist. Allein die Weise der Behandlung bestimmt sich durch den Gegenstand. Das englische Recht nimmt seit Menschenaltern für den Continent eine Stellung ein, die man vergleichen möchte der Reception der fremden Rechte im Mittelalter. Die Verfassungen, das ganze politische Denken des Continents sind allmälig immer tiefer durchdrungen von englischen Namen, Formen und Begriffen. Man mag darin eine heilsame Gegenströmung erkennen gegen die Gestaltung unseres Privatrechts nach nicht nationalem Muster. Der innere Bau dieses englischen Rechts ist gleich kräftig und gewaltig für die Bildung des öffentlichen Rechts, wie der des römischen für Privatrecht. Man kann von beiden dasselbe sagen. Was in diesem öffentlichen Recht zur Erscheinung kommt, ist „ebenso kernig wie das Volk und wie die Zeit für die es entstand, nichts halbes, nichts unbestimmtes, nichts mildes und zartes, sondern alles entweder ganz oder gar nicht vorhanden, kenntlich bis zur Unmöglichkeit eines Mißgriffs, einfach und aus einem Gedanken herausgearbeitet, aber dieser mit unerbittlicher Consequenz durchgeführt." Dadurch ist es hervorgegangen aus langen schweren Kämpfen scheinbar unversöhnlicher Gegensätze zu einer wirklichen Einheit, die durch den Nationalcharakter das Gepräge der schlichten Derbheit in dem Maße erhalten hat, daß jede Vergleichung damit dem Verglichenen dasselbe Gepräge giebt. —

In dem dritten Haupttheil, mit welchem ich nun dies Werk beschließen will, gebe ich die englische Parlaments-Verfassung. — Gleichzeitig hoffe ich die zweite umgearbeitete Auflage des ersten Bandes zu vollenden, vielleicht auch einen gemeinfaßlichen Auszug aus der Communalverfassung, wenn nicht eine geschicktere Hand mir zuvorkommt.

Berlin, im August 1859.

Vorrede zur zweiten Auflage.

In der völlig umgearbeiteten zweiten Auflage dieses II. Haupttheils ist das System des I. Theils (Berlin 1857) durchgeführt nach der Dreitheilung: des geschichtlichen Entwickelungsganges, des heute geltenden Rechts, und der leitenden, anwendbaren Grundsätze. Durch diese Erweiterung ist eine äußerliche Trennung in zwei Bände rathsam geworden.

I. Die erste Hauptabtheilung S. 1—400 umfaßt den geschichtlichen Entwickelungsgang der Englischen Kreis- und Communalverfassung, welcher in der ersten Auflage nur bei den einzelen Institutionen in Gestalt von geschichtlichen Excursen gegeben worden war.

Eine Geschichte des Englischen Selfgovernment, welche zugleich die innere Geschichte der Parlamentsverfassung bildet, ist noch nicht geschrieben worden, weil den Engländern das Gefühl eines Bedürfnisses dafür fehlt. Ihr Gemeindeleben ist seit Jahrhunderten so fest geregelt und fest gewurzelt, daß es in täglicher Uebung als selbstverständlich erscheint. Ihre Darstellungen haben sich daher aufgelöst in Einzelschriften zum Handgebrauch der Gemeindebeamten und in Handbücher, welche alphabetisch in herkömmlichen Rubriken das Nöthige so geben, wie man sich in der Praxis leicht orientirt. Das Geschichtliche beschränkt sich auf kurze Einleitungen, welche der Darsteller von seinem Vorgänger wörtlich zu übernehmen pflegt, und die nur so weit in das Mittelalter zurückreichen, wie für das Verständniß unumgänglich nöthig. Man fühlt das Bedürfniß einer zusammenhängenden Kenntniß des Mittelalters da am wenigsten, wo sich die Grundgedanken des Mittelalters in ihrem gesunden Kern stetig fortgepflanzt haben.

Anders ist das Bedürfniß des Continents. Die traditionelle Geschichte der Parlamentsverfassung mußte zu Mißverständnissen führen, da Staat und Gesellschaft, Verfassung und Verwaltung, seit der normannischen Zeit anders an einander gekettet sind als in dem Feudalwesen des Continents. Diese verschiedene Grundlegung hat zur Folge, daß mit der Auflösung der Lehnskriegsverfassung, von Jahrhundert zu Jahrhundert die

Staatsbildungen immer weiter auseinander gehen, und die gleichartigen Namen auf beiden Seiten des Canals etwas sachlich Verschiedenes bedeuten. Es bedarf daher einer zusammenhängenden Geschichte, für welche mir freilich an Quellen nur einige tausend längst gedruckte Urkunden des Mittelalters, die wichtigeren Veröffentlichungen der Record Commission, die englische Gesetzsammlung und ein großer Theil der Parlamentspapiere zu Gebot gestanden haben. Im Uebrigen habe ich aus zweiter, zuverlässiger Hand schöpfen müssen. Das Neue aber, welches dieser geschichtliche Theil bringt, ist die Herstellung der inneren Verbindung zwischen den äußerlich an einander gereihten Gliedern des parlamentarischen Staates. Es ist das in der Mitte Liegende zwischen zwei bekannten Gebieten. Das Eine ist die englische Rechtsgeschichte, unter welcher man auch in England gewöhnlich nur eine Aneinanderreihung der Institute und Gesetze des Privatrechts versteht. Das Andere ist die äußere Verfassungsgeschichte Englands, so wie sie in zahlreichen zum Theil glänzenden Darstellungen ein Gemeingut der politisch gebildeten Welt geworden ist. Zwischen beiden liegt aber ein bisher Fehlendes: die festen, stetigen, Staat und Gesellschaft an einander knüpfenden Institutionen des Communallebens. Grade dies in der Mitte Liegende ergiebt aber das öffentliche Recht in seinem Werden, in dem pragmatischen Zusammenhang eines unablässigen Schaffens bis zum heutigen Augenblick. Diesen Bildungsprozeß halte ich für das eigentlich Entscheidende, auch für andere Völker Lehrreiche. Ich darf deshalb zuerst auf das Inhaltsverzeichniß verweisen, welches einen Ueberblick giebt. Für die Hauptpunkte und für die Anknüpfungen der Commune an die höher liegenden Verhältnisse sind, statt einer ermüdenden Masse bloßer Citate, eine Reihe von speziellen Excursen gegeben; wie denn die Sprödigkeit und die Ueberfülle des Stoffs auch Hallam zu einer ähnlichen Behandlung genöthigt hat.

Ich selbst bin tief durchdrungen von dem Bewußtsein der Mängel, der nothwendigen Ergänzungen und Berichtigungen dieser schwierigen Arbeit. Nimmt man dazu die (freilich noch unvollkommenere) äußere Geschichte der Staatsämter und der Staatsverwaltung aus dem ersten Haupttheil dieser Schrift, so ergeben sich schon die Grundzüge einer zusammenhängenden Verfassungsgeschichte, mit der ich in dem dritten Haupttheil nunmehr zu Stande zu kommen hoffe. Ebenso lebhaft ist meine Hoffnung, daß die betretene Bahn Nachfolge finden, daß in wenigen Jahrzehenden die unerschöpfliche Kraft des deutschen Geistes sich dieser Bildung des öffentlichen Rechts mit eben so großem Erfolge zuwenden wird, wie fast allen Gebieten menschlichen Wissens. Wenn auch die großen starken Grundstriche der Rechtsbildung, die schon in dieser unvollkommenen Darstellung hervortreten, sich wenig ändern dürften, so bedarf es doch frischerer, vielseitigerer Kräfte zur correcten Durchführung und zu einer geschmackvollen, gemeinfaßlichen Darstellung. Ich darf dabei wenigstens das Verdienst

geltend machen, daß kein späterer Bearbeiter das hier Gegebene übertreffen wird in dem Streben nach Wahrheit. Nur demjenigen, der die Wahrheit als Selbstzweck sucht, wird sich das einfache Sittengesetz offenbaren, welches in der tausendjährigen Geschichte dieses Volkes waltet.

II. Die zweite Hauptabtheilung umfaßt die heutige Communalverfassung in England und Wales (S. 403—1208.) Sie giebt den Hauptinhalt der ersten Auflage wieder, und hat die äußere Anordnung in Cap. I—XI., §§. 1—125, beibehalten, welche ich auch bei der Umarbeitung als sachentsprechend befunden habe. Ausgeschieden sind jetzt die historischen Excurse, deren Material in der geschichtlichen Abtheilung verarbeitet ist. Dagegen wird es wohl Billigung finden, wenn ich auch hier die geschichtlichen Grundzüge recapitulirt habe. Es ist das rathsam, theils um den Zusammenhang mit den gewohnten Darstellungen der Engländer zu erhalten; theils um der Sache selbst willen, da der fest verschlungene und fein durchgebildete Organismus dieser Institutionen immer von verschiedenen Seiten aus in Erinnerung gebracht werden muß. Die unermüdliche Wiederholung derselben geschichtlichen verba translatitia in den englischen Rechtsbüchern hat von dieser Seite aus ihren guten practischen Grund.

Wenn so auf der einen Seite durch Ausscheidung des historischen Details und durch Zusammendrängung an Raum gewonnen wurde, so bedurfte es andererseits wieder bedeutender Erweiterungen. Die neu hinzugefügten §§. sind in dem Inhaltsverzeichniß an dem Zusatz a) erkennbar. Die stark benutzte administrative Statistik aus den neueren Parlamentspapieren ist in dem Inhaltsverzeichniß hervorgehoben. Auch die neueste Gesetzgebung machte mannigfaltige Zusätze nöthig. Ich hoffe, daß jeder Paragraph etwas an Vollständigkeit oder Uebersichtlichkeit gewonnen hat. Vor allem aber ist das Verhältniß der Oberinstanz möglichst eingehend und anschaulich für alle Gebiete der inneren Landesverwaltung durchgeführt, um nun, — ich glaube zum ersten Mal — einen Einblick in die Weise zu gewinnen, in welcher eine Staatsverwaltung nach Gesetzen zu führen ist. Es liegt auf der Hand, daß eine Ministerverwaltung, welche von Jahr zu Jahr in der Lage ist, um die Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments zu neuen Gesetzen, neuen Finanzmitteln, neuen Budgetposten zu werben, viel einfacher das Gewünschte sich durch eine „Interpretation" der vorhandenen Gesetze beschaffen könnte. Selbst die Ministerverantwortlichkeit würde bei Weitem nicht ausreichen, dieser stetigen Versuchung zum Interpretiren zu widerstehen, die auf jede constitutionelle Verwaltung demoralisirend wirkt. Die Parlamentsverfassung in ihrer reifen Gestalt, (namentlich seit den Zeiten der Restauration), hat daher mit folgerichtiger Consequenz den Grundsatz durchgeführt, die zeitigen Minister (Her Majesty's Government) von jeder Auslegung der Gesetze im Fall des Streites auszuschließen, die ganze jurisdiction über das öffentliche

Recht vielmehr in die Sessionen der Friedensrichter und andere feste Behörden, in höherer Instanz in die Reichsgerichte zu legen, und damit Sinn und Anwendung des ganzen Verwaltungsrechts von dem Einfluß der wechselnden Ministerverwaltungen unabhängig zu halten. Es kam für die Stellung der Verwaltung zur Gesetzgebung darauf an, vorzugsweise auch diesen Punkt im Einzelen darzulegen.

In der äußeren Anordnung ist die Absonderung der Noten und Excurse vom Text in der uns geläufigen Weise durchgeführt. Endlich ist mit Rücksicht auf die unabsehbare Masse der Einzelheiten nun auch ein umfangreiches Namens- und Sachregister beigefügt, welches sich hoffentlich für den Gebrauch bewähren wird.

III. Die dritte Hauptabtheilung enthält die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment S. 1211—1398. Sie bildet eine neue Bearbeitung des Cap. XII. der ersten Auflage, in welcher zwar die Anfangs- und die Endpunkte unverändert geblieben, die leitenden staatsrechtlichen Grundsätze aber sehr viel ausführlicher und positiver entwickelt sind, und zwar in so scharfen Zügen, daß kaum ein anderes Urtheil übrig bleiben wird, als daß dies Ganze nur ganz richtig sein kann, oder ganz unrichtig sein muß. Die Selbsttäuschung, in welcher sich ältere constitutionelle Theorien bewegten, beruhte hauptsächlich darauf, daß die Zwischenglieder, mit welchen sich Verfassung und Verwaltung an einander ketten, nicht klar gelegt waren, und daß deshalb die Bewegung, welche durch die äußerliche Anfügung von Parlamentskörpern an den geschlossenen Beamtenstaat des Continents entsteht, nicht hinreichend gewürdigt und nicht richtig berechnet wurde. Das innere Gefüge der Parlamentsverfassung war deshalb so schwer zu erkennen, weil die einzelen Elemente von Staat und Gesellschaft sowohl in England, wie in Frankreich, wie in Deutschland verschieden combinirt liegen. Keine formirte Institution ist deshalb unmittelbar übertragbar. Freilich handelt es sich um staatsrechtliche Grundsätze, welche eine allgemeine Wahrheit haben, die aber bei uns niemals in denselben Formen zur Geltung kommen können. Um jenen inneren Bau, und um danach die anwendbaren Grundsätze zu finden, habe ich einen analogen Weg versucht, wie denjenigen, auf welchem die englischen Institutionen entstanden sind, den Weg des lebendigen Verkehrs mit den Menschen und Verhältnissen: ich habe eine vieljährige Bekanntschaft mit Land und Leuten und innerer Verwaltung in England, Frankreich und Deutschland, verbunden mit einer zwanzigjährigen Selbstthätigkeit im Staatsdienst und Communalwesen, in großen und in kleinen Kreisen, bis zu dem gering geachteten Büreaudienst herab. Nur dadurch bin ich zu Ansichten im Einzelen und Ganzen gekommen, welche nicht conform demjenigen sind, was auf anderen Wegen festgestellt ist, und was ich selbst früher für richtig gehalten habe.

Erst nach dieser Specification treten die Gegensätze erkennbar her-

vor, in denen sich das Staatsleben Englands, Frankreichs und Deutschlands bewegt. Der Mangel der älteren Theorien und des daraus von Zeit zu Zeit hervorgehenden „Allgemeinen Staatsrechts" beruhten auf der Verkennung der gesellschaftlichen Grundlagen des wirklichen Staats. Der wunderbaren Umgestaltung der erwerbenden Arbeit verdankt unsere Zeit nicht nur die gereiftere, vielseitige Einsicht in Staats- und Volkswirthschaft, sondern auch die endlich erkannte Wahrheit, daß die Besitzklassen die lebendige Unterlage des Staats bilden. Wie aber die erwerbende Arbeit in ihrem Aufschwung den Sinn des Einzelen vom Staate zeitweis ablenkt, so gilt dies auch von der zusammenfassenden Anschauung solcher Perioden. Der Staat ist vollkommen fähig, den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft, vor Allem ihrer Forderung nach Freiheit der Bewegung, gerecht zu werden. Die Gesellschaft für sich allein aber vermag den rechtlichen und sittlichen Lebensbedingungen des Staats nicht gerecht zu werden. Die rechte Anschauung vom Staat beruht zuletzt in der praktischen Gewöhnung der Menschen durch Institutionen, welche die Gesellschaft aus sich heraus nicht erzeugt. Daraus entsteht dann eine Einseitigkeit, die seit einigen Jahrzehenden in England das vorhandene Tüchtige verflacht hat, während sie auf dem Continent den inneren Ausbau des Staats überhaupt verhindert. Am übelsten steht es, wo sich die Einseitigkeit der neueren Erwerbsgesellschaft mit der socialen Lebensanschauung einer älteren, aus dem zerbröckelten Feudalwesen hervorgegangenen Gesellschaft durchkreuzt. Hier entsteht ein völlig rath- und trostloser Zustand, in dem jede Hoffnung auf den Fortschritt der staatlichen Freiheit sich im Kreise zu bewegen scheint.

Ich habe diese Gegensätze des Continents, ähnlich wie früher, den staatsrechtlichen Maximen gegenüber gestellt, und in den Hauptpunkten skizzirt. Es ist dagegen erinnert worden, wie es bedenklich sei, den Tagesstreit und die Tagesmeinungen in große wissenschaftliche Arbeiten einzuflechten. Ich kann dagegen nur die in der früheren Vorrede ausgesprochene Ansicht wiederholen. Ich glaube auch die Bemerkung gemacht zu haben, daß das Eindringen in den schweren spröden Stoff in der Regel von diesen Antithesen aus erfolgt. Ich selbst habe in früheren Jahren, unter den Eindrücken französischer Zustände, eine überwiegend sociale Grundanschauung vom Staat mit durchgemacht, und weiß, daß die inneren Widersprüche, in welche diese Anschauung mit sich und mit den ewigen Lebensgesetzen des Staats kommt, zur Berichtigung vorgefaßter Meinungen führt. Ich denke, auch Andere werden grade von dieser Seite aus, durch das Bestreben zu bekämpfen und zu widerlegen, auf den gleichen Weg kommen, und der Wahrheit eine Stätte bereiten helfen.

Berlin im October 1863.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Der geschichtliche Entwickelungsgang der englischen Kreis- und Gemeindeverfassung.

Erste Periode.

Die angelsächsischen Grundlagen.

Seite

A. Die Grundlegung. Angelsächsische Eroberung (3). Besitzvertheilung (4). Die Freien u. Unfreien (5). Abhängigkeiten durch Landleihe u. Dienst (6). Die Angelsächsischen Rechtsquellen und Litteratur (7—9). 3—9

B. Das innere Staatsleben (9).

I. Das Heerwesen der Angelsächsischen Zeit . . . . 9—18
Allgemeine Wehrpflicht (10). Bewaffnete Gefolgen (11). Die Thanschaft seit Alfred (13). Die Einzelheiten des Kriegswesens (14—18).

II. Das Gerichtswesen der Angelsachsen . . . . 18—29
Das Hundert- und Grafschaftsgericht (19, 24—26). Beschränkung der Theilnahme am Gericht (19). Die Königl. ealdormen u. shirgerefas (20, 21). Auszweigung des Hundert- aus dem Grafschaftsgericht (21). Entstehung des Systems der Friedensbewahrung (22, 23). Gesammtbürgschaft (23, 26—28). Weitere Haftung und Rügepflicht der Hundertschaft (24, 28).

III. Die Kirche der Angelsächsischen Zeit . . . . 29—33
Bedeutung (29). Organisation (30, 31). Litteratur. Statistik (31, 32).

C. Die Ständebildung der Angelsächsischen Zeit . . . . 33—42
1. Rechtliche Anerkennung der Abhängigkeitsverhältnisse (33, 38, 39).
2. Die Abstufungen des Wehrgelds und der Bußen (34, 35, 39).
3. Die Entstehung der Grundherrlichkeit (35, 36, 40).
Die drei Stände: Großthane, Grafschaftsthane, Ceorls (37, 40—42).

D. Die Angelsächsische Landesversammlung, witenagemote . . . . . 42—50
Berathungsgegenstände (43). Zusammensetzung (44). Einzelheiten (47 - 49). Die Elemente eines freien Staatswesens in der angels. Zeit (49, 50).

Zweite Periode.

Die normannische Zeit (a. 1066—1272).

Seite

A. Die Grundlegung. Staat und Gesellschaft . . . . 51—60
Die Eroberung (51). Besitzverhältnisse (52). Die Abstufungen der Besitzweise (53, 54). Die neue Verwaltungsordnung (54, 55). Quellen und Litteratur (56, 57). Das privatrechtliche Detail des Lehnswesens (58, 59). Statistik aus Domesday book (59, 60).

B. Das innere Staatsleben (60, 61).

I. Das normannische Kriegswesen . . . . 61—68
Die Ordnung des Lehndienstes (61, 64, 65). Vertheilung auf die Kronvasallen, Statistik (62, 65—67). Das Commando (62). Der beginnende Verfall (63). Die Restauration der Grafschaftsmilizen (63, 67, 68).

II. Das anglo-normannische Gerichtswesen . . . . . . 68—81
1. Grafschaftsgericht. Auszweigung des turnus vicecomitis (69, 70, 75).
2. Hundertschaftsgericht (70, 71) — 3. Gutsherrliche Gerichte (71, 76—78). Centralisation der Gerichte. Entstehung der reisenden Richter und der Gerichts-Collegien (72—74, 78—80). Entstehung der Civiljury (74, 80).

III. Norm. Polizeisystem u. Umgestaltung der Strafjustiz 81—104
Feudale Polizei- und Disciplinargewalt (81, 82, 92, 93).
1. Die Ausbildung der Freipflege, francplegium (82, 83, 94, 95).
2. Entstehung der Rügepflicht u. Anklagejury. Capitula itineris. Inquisition durch Gemeindeausschüsse (82—84, 96—97).
3. Entstehung der Urtheilsjury in Strafsachen. Umgestaltung des Strafverfahrens. Zusammenwirken von Richtern und Gemeindeausschüssen (86—89, 97—100).
4. Entstehung u. Gestalt der Ortspolizeigerichte. Courts leet (89—91). Charakter, Competenz und Verfahren des Court leet (100—103).
Gesammtcharakter des normannischen Polizeiwesens (91, 92).

IV. Entstehung des normannischen Städterechts . . . 104—12
1. Selbstpachtung der Stadtgefälle, firma burgi (105, 109, 110).
2. Verleihung eines Stadtgerichts, court leet (106, 110, 111).
3. Abgrenzung der Bürgerschaft (107—109).
Litteratur (109). Ausnahmsverhältnisse einzeler Städte (111, 112).

V. Die Kirche der normannischen Zeit . . . . 112—18

C. Die normannische Ständebildung . . . . 118—30
1. Die großen Kronvasallen (118—21, 126). — 2. Die kleineren Kron- und Untervasallen (122—24, 127—29). — 3. Die freien Land- und Hintersassen (124, 129, 130). Fortschritte. Verschmelzung der Nationalitäten (124—26).

D. Die sogenannten Reichstage der normannischen Zeit . . . . . 130—43
Königl. Gewalten u. Regierungsweise (130, 131). Hoftage u. Notablen-Versammlungen (132, 133). Die Magna Charta (133—37). Die einzelen Artikel der Magna Charta (137—40). Bestätigungen und späterer Verlauf der Magna Charta (140—43).

Dritte Periode.

Die reichsständische Zeit (a. 1272—1485).

Seite

A. Die Grundlegung. Organische Gesetzgebung . . . . 144—48
Das Jahrhundert der organischen Gesetze (144). Zusammenfassung der widerstrebenden Elemente. Umgestaltung und Vertheilung der öffentlichen Lasten (145, 146, 148). Quellen und Hülfsmittel (147, 148).

B. Das innere Staatsleben (148, 149).

I. Die zusammengesetzte Heeresverfassung . . . . . . 148—59
1. Die Formation der Grafschaftsmilizen (149, 150, 154, 155).
2. Die militärische Stellung der Lehnsmilizen (150—52, 155—57).
3. Die Zusammensetzung der activen Heere (152—54, 157—59).

II. Die Gerichtsverfassung seit der Magna Charta . . 159—71
1. Verbindung d. Reichsgerichte mit den Grafschaften (160, 161, 166, 167).
2. Die Consolidirung der Juries (161—63, 168, 169).
3. Die gesetzl. Abgrenzung d. Geschwornendienstes (163—65, 169, 170).
4. Das Zurücktreten des Sheriffamts (165, 166, 171).

III. Polizeiverwaltung d. Grafschaft. Friedensrichteramt 171—88
Polizeistellung des Sheriff (171). Entwickelung der Friedensbewahrung, Gewerbe-, Arbeits-, Sittenpolizei (172—75). Die Vorstufen des Friedensrichteramts (175—78). Die definitive Einsetzung des Friedensrichteramts (178, 179, 184—86). Die Geschäfte der Friedensrichter (179, 180). Personal (180, 181). Grundcharakter des Amts (180, 181). Zurücktreten des Sheriffs-turn u. court leet (182, 183, 186, 187). Die untere Polizeistellung der Constables (183, 187, 188). Entstehung der coroners (183, 184).

IV. Entstehung des Communalsteuersystems . . . . . 188—94
Die Grafschafts-, Hundred- und Ortssteuer (189—92). Anwendung des Systems der Communalbesteuerung auf die Staatssteuern (192—94).

V. Die Fortbildung der Städteverfassung . . . . . . 194—204
Rechtliche Grundlagen (194—96, 199, 200). Vertretung im Parlament und innere Umbildungen (196, 197, 200—202). Beschränkung des Kreises der Bürgerschaft (197, 198, 202, 203). Incorporationscharten (198, 203, 204).

VI. Die Stellung der Kirche . . . . 204—12
Elemente der Harmonie und des Zwiespalts (204—6, 210—11). Wachsende Macht des Staats über die Kirche (207). Parlamentsgesetzgebung (209). Kirchensteuer u. Kirchspielsversammlungen (208, 211, 212).

C. Die Ständebildung. Auseinandergehen des Lehnswesens . . . . 212—29
1. Die Entstehung des reichsständischen Adels (213—16, 222—24).
2. Die Bildung der Ritterschaft (216—18, 224—27).
3. Die Bürgerschaft und die Freisassen (218—21, 227).
Der vierte Stand. — Geistlichkeit. Juristen (221, 222, 228, 229).

D. Die Entstehung der Parlamentsverfassung. . . . . 229—52
1. Der Staatsrath. Continual Council (229, 230).
2. Der Reichsrath. Magnum Consilium (230—32).

Seite

3. Das Haus der Gemeinen (232—38). — Die Formation der parlamentarischen Körper im Einzelen (239—43). Der Entwickelungsgang der parlamentarischen Rechte im Einzelen (243—49). Die Elemente der Harmonie und Disharmonie im Staatswesen (249—52).

Vierte und fünfte Periode.

Das Zeitalter der Reformation und Revolution (a. 1485—1688).

A. Die Grundlegung. Reformation . . . . 253—66
Sociale u. politische Zustände (253, 254). Nationaler Charakter der Reformation (254). Zustand der Reichsverwaltung (255, 256). Quellen u. Litteratur (256—58).
Der äußerliche Hergang der Reformation (258, 259). Der Verwaltungs-Organismus der Staatskirche (259—62). Die Censur (262—64). Die ersten Symptome der Spannung im Innern des Staats (264—66).

B. Das innere Staatsleben (266, 267).

I. Die Verfassung des Kirchspiels, Parish . . . . . . 267—73
Neue Stellung des Kirchspiels (267, 268). Die Beamten des Kirchspiels (268—70). Die Basis der kirchlichen Ortsgemeinde (270, 271). Die Gestalt der Kirchspiels-Versammlungen (271, 272). Die Stellung der churchwardens (272, 273).

II. Die Entstehung der Kirchspielsarmenpflege . . . . 273—81
Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung (273—76, 278—80). Bezirke, Aemter u. Steuern d. Armengesetzgebung (276—78, 280, 281).

III. Die Wege- u Brückenverwaltung 2. et 3. Ph. et M. c. 8. 281—85

IV. Consolidirung der Ortsgemeinde-Verfassung . . . 285—91
Die Umgestaltung des Communalsteuersystems (286, 287). Gemeinde-Ausschüsse, Ortsstatuten, open vestries und select vestries (287—89). Die einzelen Elemente der Kirchspielsverfassung (289—91).

V. Kreisverwaltung und Friedensrichteramt . . . . 291—308
1. Die Friedensrichter als Oberinstanz der Ortsgemeinde (291—93).
2. Die Erweiterung des Polizeisystems: Arbeits-, Bettel-, Gewerbe-, Bierhaus-, Jagd-, Religions-Polizei (293, 294, 299—304). Summarische Strafgewalten (295, 296).
3. Die Entstehung des Voruntersuchungsamts der Friedensrichter (296, 305—8). Die friedensrichterlichen commissions (297). Königliche Ernennung (297, 298). Politische Stellung und Charakter (298, 299).

VI. Gerichtswesen und Jury . . . . 308—11

VII. Milizwesen und stehende Armee . . . . 311—18
Die Reste der Lehnsmilizen (311, 314). Die Milizgesetze der Tudors (311, 312, 314—16). Militärzustände des Bürgerkriegs und der Restauration (312—14, 316). Die Anfänge der stehenden Armee (317, 318).

VIII. Die Stadtverfassungen in ihrer Verunstaltung. . 318—25
Isolirung des Stadtregiments und Incorporationscharten (318, 319). Verkehrte Stimmverhältnisse im Parlament, gouvernementale Einflüsse (319—21). Die inneren Verstümmelungen des städtischen Lebens (321—325). Der Parteikampf gegen die Stadtverfassungen (322, 323).

Setie

C. Die Bildung der Ständeverhältnisse . . . . 325—37
1. Lords und Gentry. Erweiterungen der Pärie. Erweiterungen der regierenden Klasse (325—29, 332—335).
2. Die wahlberechtigten Mittelstände (329, 330, 335, 336).
3. Die nichtwahlberechtigten Klassen (331, 332, 336, 337).
D. Die Parlamentsverfassung . . . . 337—55
1. Die neue Stellung des Königl. Raths. Sternkammer. Cabinet (338 bis 340).
2. Das Oberhaus (340—42).
3. Das Unterhaus (342, 343).
Bewegungen und Kämpfe (343, 344).
Die einzelen Verfassungselemente des 16. u. 17. Jahrhunderts (344–49).
Die Epochen der Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts(349—55).

Sechste Periode.

Das achtzehnte Jahrhundert.

A. Grundlegung. Rückwirkungen der Revolution . . . . 356—58
Litteratur (358, 359).
B. Das innere Staatsleben (360, 361).
I. Bezirke u. Aemter der Kreis- u. Gemeindeverfassung 361—62
II. System der Kreis- und Ortsgemeindesteuern . . . 362
III. Das Sheriffamt und die Civiljury 363
IV. Kreispolizei-Verwaltung und Friedensrichteramt 364—68
Decentralisation (368—70).
V. Die Stadtverfassungen, municipal und parliamentary corporations . . . . 370—72
VI. Die Milizverfassung der Grafschaft (stehende Armee) . 372—76
VII. Die Kirchspielsverfassung (Stellung der Staatskirche) . 376—77
VIII. Die Kirchspiels-Armenverwaltung 379
IX. Oertliche Institutionen der Gesundheits- u. Baupolizei 380
X. Die Wege- und Brückenverwaltung 381, 382
C. Die Ständeverhältnisse des 18. Jahrhunderts . . . . 382—88
1. Die regierende Klasse, nobility und gentry (383). 2. Die wahlberechtigten Mittelstände (384). 3. Die nichtwahlberechtigten Klassen (385). Gesammtübersicht der Stellung der regierenden Klasse (386—88).
D. Die Parlamentsverfassung. . . . . 389—400
Die veränderte Stellung des King in Parliament u. in Council (389—91.)
1. King in council und cabinet (391).
2. Oberhaus (392).
3. Unterhaus (392).
Die parlamentarischen Rechte (394). Veränderte Machtverhältnisse (395, 396). Der politische Sinn der Parlamentsregierung. Das Lebensprincip der Parlamentsverfassung (396—400).

———

Zweite Abtheilung.

Die heutige Communalverfassung in England und Wales.

Erstes Capitel.

Bezirke und Aemter der englischen Communalverfassung.

Seite

§. 1. Uebersicht des Entwickelungsganges 403
§. 2. Die Bezirke der Grafschaft, Hundertschaft und Ortsgemeinde . . . 410
Statistik der Grafschaften (412). Unterbezirke (414). Freibezirke (417.) Kirchspiele (969. 1047.)
§. 3. Der Sheriff 417
§. 4. Der Coroner 427
§. 5. Die Friedensrichter, Justices of the Peace 435
§. 6. Die Constables 438
§. 7. Die Wegeaufseher, Surveyors of Highways 440
§. 8. Die Kirchenaufseher, Churchwardens, und die Armenaufseher . . 441
§. 9. Der Lord-Lieutenant 443
§. 10. Die Umgestaltung der Communalämter im 19. Jahrhundert . . . 444

Zweites Capitel.

Das Communalsteuersystem.

§. 11. Uebersicht der Communalsteuern 455
§. 12. Die Grafschaftssteuer, County Rate (Statistik 465—67.) 459
§. 13. Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer, Borough Rate . . . 468
Statistik (471. 895.)
§. 14. Die Kirchensteuer, Church Rate (Statistik 475. 1150.) 472
§. 15. Die Armensteuer, Poor Rate (Statistik 481. 1080). 477
§. 16. Die Wegesteuer, Highway Rate 482
§. 17. Der Geschäftsgang der Steuererhebung 483
Die Steuerausschreibung (483). Das Reklamationsverfahren (487). Die Steuererhebung (488). Kassenverwaltung (489). Rechnungslegung und Revision (489). Uebersicht der dabei beschäftigten Communalbeamten (492). Union Assessment Committee Act (495).
§. 18. Die Steuerpflichtigen Personen und Sachen 497
§. 19. Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern (Statistik 506. 1149. 1150.) 506

Drittes Capitel.

Die Civiljustiz der Grafschaft.

§. 20. Die heutige Stellung des Sheriffamts, Sheriff's Office 514
§. 21. Sheriff's Officers, Undersheriff, Deputy Sheriff, Bailiffs . . . 517

Seite
§. 22. Die Ladungen im Civilprozeß. Distringas. Capias ad resp. . . . 521
§. 23. Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum 525
§. 24. Der Sheriff als Richter-Commissar 528
§. 25. Der Antheil der Grafschaftsgemeinde an der Civiljustiz, die Civiljury 530
§. 26. Die neuen Kreisgerichte für Civilprozesse (Statistik 539.) 534

Viertes Capitel.

Die Strafjustiz- und Polizei-Verfassung der Grafschaft.

I. Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter.

§. 27. Uebersicht und Gruppirung der friedensrichterlichen Amtsgeschäfte . 540
Das lateinische Formular der Friedenskommission (547).
§. 28. Das heutige Personal der Friedensrichter 549
Die heutige Statistik der Friedensrichter (559—561. 689. 690.)
§. 29. Der Custos Rotulorum 561
§. 30. Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Cl. of Magistrates 563
§. 31. Besoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates 566

II. Die einzelen Friedensrichter.

§. 32. Gruppirung der Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter . . . 568
§. 33. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry 572
§. 34. Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of apprehension. Examination. Commitment . . . 577
§. 35. Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction. (231.) 589
§. 35 a. Die einzelen Polizeistraffälle (Statistik 603) 598
§. 35 b. Der Friedensrichter als Steueruntersuchungs- und Strafrichter Excise. Customs. Smuggling. Post. Stamps. 604
§. 36. Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen. Riot. Unlawful assemblies. Strafgesetze gegen Religionssekten 608
§. 36 a. Die Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets. Periodical Publications 613
§. 37. Bettel- und Landstreicher-Polizei. Rogues and Vagabonds . . . 617
§. 38. Die Gewerbepolizei. (Alphabetische Uebersicht 622—29.) 620
§. 39. Sitten- und Vergnügungspolizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres. 629
§. 40. Gast-, Bier- und Logierhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Common Lodging Houses 635
§. 41. Das Personenfuhrwesen. Stage coaches. Hackney carriages. . 639
§. 42. Die Wegepolizei Turnpike roads. Paving acts. Railways . . . 642
§. 43. Flußpolizei. Seepassagierwesen. Lootsenwesen. Rivers and Canals. Passengers Acts. Harbours and Pilots. Thames Watermen 645
§. 44. Die Jagdordnung, 1 et 2 Will. IV. c. 32. Game Laws . . . 648
§. 45. Die Fischereiordnungen. Fishes and Fisheries 654
§. 46. Arbeitspolizei. Gesindeordnung. Fabrikreglements. Servants. Labourers. Wages. Combinations. Manufactures. Factories . 656

Seite

§. 47. Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse. Apprentices 666
§. 48. Die Kauffahrtei-Schiffahrts-Ordnung. Merchant Shipping Act 1854 671
§. 49. Jurisdiction über Miethes- und Pachtverhältnisse. Landlord and Tenant 673
§. 50. Rückständige Zehnten und Nebenfälle einer polizeilichen Civil-Jurisdiction. Tithes. Friendly societies. Loan societies. . . . 675
§. 51. Gemeinsames über die Dekrete der einzelen Friedensrichter und deren Vollstreckung. Warrants 677
§. 52. Dezernat der Friedensr. als Oberinstanz der Ortsgemeinde-Verwaltung 681

III. Die kleinen Bezirkssitzungen. Petty and Special Sessions.

§. 53. Das Verhältniß der Petty Sessions und Special Sessions . . . 683
§. 54. Die Neugestaltung der engeren Polizeiverwaltungs-Bezirke. Sessional Divisions. (Statistik 689.) 686
§. 55. Die Amtsgeschäfte der Special Sessions 690
§. 56. Klagen aus unehelicher Schwängerung. Orders in bastardy . . 695
§. 57. Ertheilung der polizeilichen Gewerbe- insbesondere Schank-Concessionen. Magistrateslicences (Statistik 707.) 699

IV. Die Quartalsitzungen. General and Quarter Sessions.

§. 58. Die Organisation der Quartalsitzungen 709
§. 59. Die Strafgerichtsbarkeit I. Instanz mit Jury 718
§. 60. Die Quarter Sessions als administrirende Kreis-Polizeibehörde County business 724
§. 61. Die Appellate Jurisdiction der Quartalsitzungen 737
§. 62. Die Gefängniß-Verwaltung der Quartalsitzungen (Statistik 754. 757) Gaols. Houses of Correction 746
§. 62a. Verwaltung der Kreis-Irrenhäuser und Aufsicht über die Privat-Irrenhäuser. Lunatic Asylums. (Statistik 765.) 758

V. Die Theilnahme der Grafschaftseinsassen an der Strafjustiz- und Polizeiverwaltung der Grafschaft.

§. 63. Die Urtheilsjury in Strafsachen (Statistik 771) 767
§. 64. Die Anklage-Jury. Grand Jury 772
§. 65. Die Anklage- und Zeugenpflicht (Staatsanwaltschaft ?) 775

VI. Die Constables.

§. 66. Die High Constables 783
§. 67. Die Amtsgeschäfte der Petty Constables 786
§. 68. Das Personal der Petty Constables. Parish Constables Act . . 791
§. 69. Die Special Constables 797
§. 70. Die hauptstädtische Polizei. Metropolitan Police (Statistik 805) . 799
§. 71. Die Totalreform des Constabler-Systems. Die neue englische Gensdarmerie. (Statistik 817. 818.) 808

VII. Die obrigkeitliche Stellung der Friedensrichter und Constables.

Seite
§. 72. Das Amt der Justices als persönliches Staatsamt 819
§. 73. Kompetenz-Verhältnisse der Friedensrichter. Unterordnung unter die Reichsbehörden (Statistik 834) 824
§. 74. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Friedensrichter 835
§. 75. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit (Regreßpflicht) 839
§. 76. Die verfassungsmäßige Stellung der Constables 843

Fünftes Capitel.
Die Städte-Verfassung.

§. 77—79. Geschichtlicher Rückblick 847
§. 80. Zustand der Municipal-Corporationen zur Zeit der Reformbill . . 861
§. 81. Die heutige Klassifikation der Städte (Statistik 872—75) 867
§. 82. Die Städte-Ordnung von 1835, 5 et 6 Will. IV. c. 76 875
§. 83. Die Gestaltung der Bürgerschaft 880
Statistik der städtischen Parlamentswähler (885).
§. 84. Bürgermeister, Rath und städtische Beamte 886
§. 85. Die ökonomische Municipalverwaltung 892
§. 86. Die städtische Polizeiverwaltung. Gefängnißverwaltung 897
§. 87. Die städtische Strafjustiz. Borough Quarter Sessions 905
Die ehemalige Civiljurisdiction der Städte (Statistik 909).
§. 87 a. Die Oberinstanz der städtischen Verwaltung 910
§. 88. Die Verfassung der London City 915
Statistik der Wähler (924), der Einwohner (928)

Sechstes Capitel.
Die Milizverfassung.

§. 89. Die ältere Milizverwaltung 929
§. 90. Das Milizgesetz von 1802, 42 Geo. III. c. 90 933
§. 91. Stellung der Deputy Lieutenants, der Friedensrichter und Oberinstanz der Milizverwaltung (Statistik 952) 947
§. 92. Die neueste Gestalt der Miliz, 15 et 16 Vict. c. 50. (Statistik 957) 953
§. 93. Die Friedensrichter in der Verwaltung der stehenden Armee . . . 958

Siebentes Capitel.
Die Verfassung des Kirchspiels Parish.

§. 94. Entstehung und Charakter der Kirchspiele (Statistik 969) 965
§. 95. Die Stellung der Kirchenvorsteher. Churchwardens 970
§. 95 a. Die Unterbeamten des Kirchspiels, Parish Clerk etc. 977
§. 96. Die Gemeindeversammlungen. General and Special Vestries . . 981
§. 96 a. Die Oberinstanz der Kirchspiels-Verwaltung 989
§. 97. Reform der Kirchspielsverfassung. General Vestries Act . . . 993

Achtes Capitel.

Die Communal-Armenverwaltung.

Seite

§. 98. Das Armengesetz Elisabeths 999

§. 99. Das Amt der Armenaufseher. Overseers of the Poor 1005

§. 100. Das Decernat der Friedensrichter und die Oberinstanz der Armenverwaltung 1012

§. 101. Verfall des Armenwesens und Reformversuche. Gilbert's Act. Sturges Bourne's Act. Hobhouse's Act 1018

§. 102. Das Armengesetz von 1834, 4 et 5 Will. IV. c. 76 1029

§. 103. Das heutige Niederlassungsrecht. Law of Settlement. 1033

§. 104. Die Bildung der neuen Kreisarmenverbände und Kreisarmenräthe, Boards of Guardians (Statistik 1046—50.) 1040

§. 105. Das neue System der besoldeten Armenverwaltungsbeamten . . 1053
Beamtenstatistik der Armenverwaltung (1066).

§. 106. Die neueren Armenverwaltungsgrundsätze 1066
In-door-relief (1067). Out-door-relief (1069). Rechnungscontrole (1072). Statistik (1075 – 1082).

§. 107. Die Armenschuldistrikte. School Districts (District Asylums) . 1082

§. 108. Die Stellung der Centralbehörde. Poor Law Board. Administrative und gerichtliche Oberinstanz der Armenverwaltung . 1086

§. 109. Das Armenverwaltungssystem der Hauptstadt (Statistik 1095) . 1093

Neuntes Capitel.

Neue Communal-Institutionen zu Zwecken der Wohlfahrts-, insbesondere der Gesundheits-Polizei.

§. 110. 111. Stückweise Gesetzgebung für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Commissions of Sewers. Building Acts. Bath- and Washhouses. Lodging houses. Lighting and Watching Act. Gasworks-, Waterworks-, Interments-, Commissioners-Clauses-, Towns Improvement Acts 1096

§. 112. Communal-Institutionen für die Gesundheitspolizei. General Health Act 1848. Local Boards of Health 1107

§. 113. Verschärftes Polizeisystem der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act 1848. 1849. 1855 1123

§. 114. Das Stadtverwaltungsgesetz für London. Metropolis Local Management Act 1855 1130

§. 115. Allgemeine Ortsverfassung für die Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei. Local Government Act 1858. Statistik der Communalsteuern des Gesundheits- und Polizeisystems (1149. 1150.) 1141

§. 116. Das neuere Civilstandsregister 1150

Zehntes Capitel.

Die Kreis- und Communalverwaltung der öffentlichen Brücken und Wege.

Seite

§. 117. Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken 1154
§. 118. Die Wegebaulast nach den älteren Wegeordnungen 1158
§. 119. Die neue Wegeordnung, 5 et 6 Will. IV. c. 50 1161
§. 120. Das Amt der Surveyors of Highways 1167
§. 120a. Die Bildung von Sammtgemeinden für die Wegeverwaltung. District Boards 1172
§. 121. Die Stellung der Friedensrichter und die Oberinstanz der Wegeverwaltung 1177
§. 122. Die Chausseeverwaltungen, General Turnpike Act 3 Geo. IV. c. 126 1181
§. 122a. Rückblick auf die Bildung der Grafschaftsdistrikte und Gesammtgemeinden 1188

Elftes Capitel.

Ergänzende Elemente der Communalverfassung aus dem Corporationsrecht.

§. 123. Die einzelen Arten der Corporationen 1190
§. 124. Die englische Generaltheorie der Corporationen 1196
§. 125. Die neue Gesetzgebung über die Privat-Corporationen 1202

Dritte Abtheilung.

Die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment.

I. Abschnitt. Das Wesen des Selfgovernment . . . . 1211—1222
Ia. Staat und Gesellschaft im ancien regime . . . . 1222—1245
II. Abschn. Der Gang der Gesetzgebung über Selfgovernment . 1246—1258
III. „ Die Grenzen des Selfgovernment. Centralisation und Decentralisation . . . . 1259—1270
IV. „ Die Abstufungen der Kreis-, Gemeinde- und Städteordnung 1271—1287
V. „ Verhältniß der Aemter und Steuern im Selfgovernment 1288—1304
VI. „ Wahl und Ernennung im Selfgovernment . . . . . . 1305—1315
VII. „ Stimmrecht und Wahlverfahren im Selfgovernment . . 1316—1329
VIII. „ Die Oberinstanz des Selfgovernment. Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz. Justiz und Verwaltung . . . . . . 1330—1349
IX. „ Die Bildung der Stände auf dem Boden des Selfgovernment 1350—1363
X. „ Das Selfgovernment als Grundlage der Parlaments-Verfassung . . . . 1364—1376
XI. „ Der Zwiespalt im englischen Verfassungsleben. Disharmonie und Lösung . . . . 1377—1398

Corrigenda.

Seite	23,	Zeile	21	von	oben	statt Bürge, lies: Landlose.
„	131,	„	7	„	„	„ a.1023, lies: a.1123.
„	237,	„	15	„	„	lies: den vollen gemeinsamen Boden.
„	281,	„	17	„	„	statt Kirchensteuer lies Armensteuer.
„	347,	„	8	„	unten	statt Grafschaftsjury lies: Grafschaftsgentry.
„	416,	„	8	„	„	über die Zahl der Kirchspiele vergl. Seite 1047.
„	471,	„	15	„	„	über den Betrag der Borough Rate vgl. S. 895.
„	474,	„	24	„	oben	Betrag der Church Rate vergleiche Seite 1150.
„	483,	„	13	„	„	Betrag der Highway Rate „ „ 1150.
„	490,	„	1	„	unten	über die Ernennung der Auditors vgl. S. 1079 med.
„	500,	„	9	„	oben	„free of all taxes“, d. h. unter der Bedingung, daß der Pächter alle herkömml. Abgab. übernimmt.
„	503,	„	16	„	„	über den Einfluß der compounding rates auf das Stimmrecht vergl. Register v. Communalsteuern, compounding.
„	505,	„	1	„	„	über die Steuereinschätzung der Eisenbahnen vergl. Kries, Englische Armenpflege. 1863. Seite 144.
„	872,	„	1	„	unten	Die Stadt Hull ist in den Censuslisten nach alphabetischer Ordnung zweimal abgedruckt, und daraus hier das Versehen entstanden, diese Stadt zweimal zu zählen. Die Zahl der Municipal and Parliamentary Boroughs Seite 870 vermindert sich dadurch um eine.
„	911,	„	13	„	„	ist berichtigt Seite 1045. Zeile 12. von oben.
„	958,	„	9	„	oben	ergänzende Milizgesetze der letzten Jahre sind noch 21 et 22 Vict. c. 82; 22 et 23 Vict. c. 118; 23 et 24 Vict. c. 94. 120; welche indessen das Grundsystem nicht verändern.
„	1079,	„	1	„	unten	vergleiche zur Ergänzung Seite 1090.
„	1170,	„	3	„	oben	die Wahl der Wegeaufseher erfolgt nach der Abstimmungsweise über Beschlüsse der Armenverwaltung überhaupt, also nach klassifizirt. Stimmrecht.

Erste Abtheilung.

Der geschichtliche Entwickelungsgang der englischen Kreis- und Gemeindeverfassung.

Erste Periode.

Die angelsächsischen Grundlagen.

Egbert 800—836.	Aethelred II. 978—1016.
Aelfred 871—901.	Cnut 1016—1035.
Edward d. Aelt. 901—924.	Edward d. Bek. 1042—1066.
Aethelstan 924—941.	Harold II. 1066.

A. Die Grundlagen des englischen Staatswesens sind in den ersten sechs Jahrhunderten des Mittelalters im Wesentlichen rein germanisch. Die Gemeinde-Institutionen Englands haben also dieselben Wurzeln wie in den großen Kulturländern des Continents, welche durch die germanische Nationalität gebildet oder umgebildet worden sind. Es fehlt in England alles das, was auf dem Continent aus der Vermischung mit einer zahlreichen, durch romanische Kultur gleichmäßig gebildeten Provinzialbevölkerung hervorging. Dagegen haben die Besitzverhältnisse schon in den ersten Jahrhunderten dem angelsächsischen Gemeinwesen ein eigenthümliches Gepräge gegeben. Die Eroberung der britischen Insel durch Sachsen, Angeln und Jüten seit der Mitte des fünften Jahrhunderts hat den Charakter einer allmälig, aber stetig fortschreitenden Occupation. Germanische Militair-Colonien und Ansiedelungen waren schon zur römischen Zeit vorhanden gewesen. Nach Zurückziehung der römischen Legionen aber beginnt ein langsamer Kampf, in welchem sächsische Heerhaufen anfänglich als Bundesgenossen, dann als Eroberer, die uneinigen, theils verweichlichten, theils verwilderten Kelten zurückdrängen — ein Kampf, in welchem die städtischen Ansiedelungen in Masse untergehen, die römischen Kulturelemente verschwinden, die britische Bevölkerung theils in die Berge verdrängt, theils in den Zustand der Leibeigenschaft oder einer verarmten Bauerschaft herabgesetzt wird.

Schon diese Weise der Eroberung durch Schwärme von landlosen Leuten unter kriegserfahrenen Führern, so wie die späteren Kämpfe unter den neu begründeten kleinen Reichen, haben den alten Geschlechtsverband der Heimath frühzeitig zersetzt. Allerdings enthalten Fehde und Blutrache — die zähsten Theile jeder alten Verfassung — noch Grundsätze, die einer ältern Gentilenverfassung angehören. Die Haftbarkeit für Verbrechen erscheint in der beglaubigten Zeit als Gemisch einer Verhaftung der gens, Clanschaft, Maegth einerseits, — des territorialen Distrikts andererseits, — jenes die verschwindende, dieses die aufsteigende, eigentlich praktische Gestaltung. Das englische Staatswesen in seiner Fortbildung beruht auf jener eben so wenig, wie auf einer fest ausgeprägten Markenverfassung, die viel ruhigere und stetigere Zustände voraussetzt, und auf welche in ihrer Anwendung für England eine anscheinend unfruchtbare Gelehrsamkeit verwendet ist (Kemble, Cap. II.). Vielmehr zeigt England schon frühzeitig ein aus dem Heerführerthum erwachsenes Königthum und unter dessen Einfluß eine positive Gestaltung des Heer- und Gerichtswesens, in unzweifelhaftem Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen.

Nach der Occupation des Landes hat eine Besitzvertheilung stattgefunden, zwar nicht (wie auf dem Continent) zwischen Siegern und Besiegten, wohl aber unter den Siegern selbst. Ist dabei kein gleichmäßiger Plan sichtbar, so ergab sich doch ein gewisser Maßstab aus der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des englischen Bodens und aus dem Bedürfniß einer Familie auf damaliger Kulturstufe. Dies geringste Maß der Landansiedelung ist ein Pflug Landes, hîda, familia, mansus. Nach einer neuen, eben so gründlichen wie scharfsinnigen Untersuchung ist diese Hufe zu gewöhnlich 33 sächsischen acres gleich 40 normännischen acres als Normale gedacht, wozu noch Weide und Holznutzung tritt, als genügende Grundlage eines bäuerlichen Hausstandes. Das so besessene Erb und Eigen wird wohl, sofern es der alte Stammsitz einer Familie ist, gelegentlich als Ethel bezeichnet. Ein Substantivum hat aber die alte Sprache für das echte Eigen eben so wenig gebildet, wie bei den alten Römern. Erst seit den Zeiten König Aelfreds erscheint (vielleicht im Zusammenhange mit einem damals errichteten Reichsgrundbuche) der Name Bôcland (terra libera, hereditaria) als legale Bezeichnung des Allod, dessen feste Ausbildung in Wechselwirkung mit der Zersetzung der Geschlechtsverfassung steht. Das nicht übereignete Land bleibt im Gesammteigenthum der erobernden Genossenschaft, als Folkland, ager publicus, der in der historischen Zeit regelmäßiger Gegenstand der Verleihung durch die

Häuptlinge oder Könige wird, und mit Volkszustimmung auch in echtes Eigenthum verwandelt werden kann. Seit Anfang des zehnten Jahrhunderts erscheinen die Ausdrücke bôcland und folkland als erschöpfender Gegensatz. In den ersten Ansiedelungen, wie in dem kleinen Königreich Kent, wo die Ansiedler auf kultivirten Boden sich eng zusammendrängten, scheint die Einzel-hîda ein ziemlich gleichmäßiger Maßstab für Erb und Eigen gewesen zu sein. Die weiter fortschreitenden Occupationen aber fanden im Mittelland und im Norden einen reichlicheren Spielraum, und hier erhielt der vollberechtigte bewaffnete Mann wohl von Anfang an größere Besitzungen, so wie sie sich durch Austheilung vorgefundener britischer Höfe bequem gestalteten. Dem Heerführer fielen, wie überall, größere Complexe zu, den selbständigen Familienhäuptern reichlichere Besitzungen. Die Einzelhufe war hier vielleicht von Anfang an mehr die Aushülfe für jüngere Söhne und dienende freie Leute, die aus der Heimath als solche herübergezogen waren. Ueberall aber ist die frühzeitige und sehr entschiedene Ausbildung des Privateigenthums charakteristisch für die Angelsachsen, so wie die freie Uebertragbarkeit des Eigenthums durch Urkunden und Testamente.

Die Verfassung beruht, wie bei allen Germanen, zunächst auf dem Unterschied der Freien und Unfreien. Die Klasse der leibeigenen Unfreien (theows) hat sich gebildet durch die Eroberung und durch die späteren Grenzkriege; zum kleinen Theil wohl durch Privatkriege, durch Ergebung (besonders in Hungerjahren), durch Verkauf der Kinder, durch Schuldknechtschaft. Der Unfreie gilt rechtlich als Sache, ist veräußerlich gleich den Hausthieren, an die Scholle gebunden mit ungemessenen Diensten, so weit er mit einem Stück Land angesiedelt ist. Doch wird seine Rechtlosigkeit gemildert durch die Sitte und durch den Einfluß der Kirche. Die Anzahl der Unfreien erscheint nicht übergroß, die Freilassung verhältnißmäßig erleichtert.

Recht und Verfassung sind aber nur vorhanden für die Gemeinfreien, freols, freomen, ceorls, welche die ganze Masse der Freigeborenen und Freigelassenen umfaßt, ohne Unterschied des Besitzes. Unter diesen Freien erscheinen jedoch von Anfang an bedeutende Zurücksetzungen:

1) Durch Nationalität: der britische Wäle, auch wo er frei geblieben, wird nur zu einem durchschnittlich halben Wehrgelde veranschlagt, und hat keinen Antheil am Gemeinderecht, außer in einigen Grenzstrichen. Aehnlich ist die Stellung der laetas in Kent.

2) Zurücksetzung durch Geburt für Freigelassene. Der Makel ihrer Geburt bedingt eine Zurücksetzung im Wehrgeld, der Mangel eines eigenen Geschlechtsanhangs ihre Abhängigkeit von einem Schutzherrn; aus beiden Gründen ergiebt sich auch ihre regelmäßige Ausschließung von Ehrenrechten.

3) Eine Abhängigkeit durch Landleihe und Dienst ergab sich von Anfang an für solche Freie, welche bei der Landtheilung kein Grundeigenthum erhalten oder bei späteren Vererbungen eigenthumslos ausgegangen waren. Es blieb ihnen nur übrig, entweder zu persönlichem Dienst in den Hausstand eines Grundbesitzers zu treten, oder als angesiedelte Leute ein Stück Land gegen Dienste und Abgaben von einem Besitzenden zu leihen. Thatsächlich sind diese Abhängigkeitsverhältnisse dauernd. Die gemeinsamen Namen dafür, folgan, folgarii, hlafaeta, umfassen ohne klare Scheidung sowohl die Angesiedelten auf geliehenem Lande, wie das persönliche Hausdienerthum. Das dadurch begründete Gesindeverhältniß (gesith) erscheint Anfangs gleichartig vom Königshof bis zum Bauerhof herab.

In dem weiteren Verlauf tritt indessen eine sehr merkbare Verschiedenheit ein, zunächst in der Sache, allmälig auch in den Namen.

Der Eintritt in den persönlichen Dienstverband gewinnt allmälig eine sehr verschiedene Bedeutung mit dem Zurückziehen der höheren Klassen vom Ackerbau, — insbesondere am Hofe des Königs. Die Ehre dieser Stellung, ihre Verbindung mit Geschäften des Heer- und Gerichtswesens, giebt den Gefolgen des Königs eine so hervorragende Stellung, daß diese Gefolgschaft nicht nur von den jüngeren Söhnen der größten Besitzer, sondern auch von freien Grundbesitzern eifrig gesucht wird. Trotz des gleichen Namens scheidet sich dieser Theil der Gesithmänner allmälig ab, nicht sowohl als ein abhängiger, sondern als ein besonders geehrter Stand (die späteren Thane).

Andererseits bringt die Abhängigkeit durch Ansiedelung auf geliehenem Lande meistens eine niedrere Stellung mit sich als diejenige, welche das Wort ausdrückt. Die so Angesiedelten sind der Mehrzahl nach kleine Colonen, untermischt mit angesiedelten leibeigenen Knechten. Wenn auch mitunter der freie Grundbesitzer laenland annahm (unbeschadet seiner Freiheit und Ehre), so erscheint doch im Ganzen die Masse der so Angesiedelten als eine sehr abhängige, schwer belastete, halb unfreie Bauerschaft. Die Urkunden dieser Zeit ergeben die äußerst mannigfaltige Weise der Verleihungen des Laenlands, auf Ruf und Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit, auf zwei oder drei Leiber; Klau-

seln wie den Vorbehalt des Rückfalls an den Grundherrn wegen Verbrechens (Codex No. 328); Vorbehalt zahlreicher Abgaben (gafol), in Naturalien und Geld, in Feld- und Ackerdiensten, gemessenen und ungemessenen. Sowohl die Zahl wie die geschäftliche Fassung der Urkunden ergiebt, daß der Grundbesitz wie die landlosen Klassen durch beiderseitiges Interesse auf ein System der Landleihe im weitesten Sinne angewiesen waren, aus dem sich ein Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniß in größtem Maßstabe über das Land verbreiten, die abhängigen Schichten der Bevölkerung sich stetig vermehren mußten. Der große Grundbesitz, persönlich außer Stande große und zerstreute Besitzungen selbst zu bewirthschaften, verwerthete sich durch solche Ansiedelungen am leichtesten, und beschaffte sich die Naturalleistungen und Dienste, deren ein großer Hausstand für das Privatleben und für seine Leistungen im Heerbann bedurfte. Die massenhafte und systematische Belastung des Laenlandes mit unzähligen Leistungen deutet darauf, daß dies die normale Wirthschaftsweise für den großen Besitz geworden war. Die so begründeten Abhängigkeiten wurden thatsächlich erbliche, da des Landlosen Kinder noch schwerer Grundbesitz finden, als ihr Vater. In Kriegszeiten vermehrt sich die Klasse durch den Ruin der kleinen Wirthschaften, in Friedenszeiten durch die Vermehrung der landlosen Familienmitglieder. Die günstigen Bedingungen eines neuen Erwerbs durch Eroberung und Beute kamen wieder nur den besitzenden Klassen zu gut. Und da Handel und Gewerbe nur an wenigen Punkten des Landes einen selbständigen, vom Grundbesitz unabhängigen Erwerb begründen konnten, so erscheint die gesellschaftliche Bildung der angelsächsischen Zeit im Ganzen unbeweglich, nur fortschreitend in der Vermehrung der abhängigen Klassen. Das namenlose Elend der Periode der dänischen Raubzüge insbesondere hat auf englischem wie auf französischem Boden den Wohlstand der kleinen Alodbauern massenhaft zerstört und das Uebergewicht des großen Besitzes entschieden. Am Schluß der angelsächsischen Zeit bildet das damals angebaute England auf einem Flächenraum von kaum 2000 Quadratmeilen ein Material zur Bildung von 60,000 kleinen Ritterlehnen, auf denen sich nach der Eroberung etwa 9000 Herren und Rittergutsbesitzer angesiedelt finden, während die übrige Masse auf kleinem zersplitterten oder abhängigen Besitz, oder als Landlose dasteht.

Die letzten Jahrzehnte haben reiche Aufschlüsse über die gesellschaftlichen Grundlagen der sächsischen Zeit gebracht. Es gehört dahin vor Allen: Kemble, the Anglosaxons in England 1849 2 Vols 8 (übersetzt von Dr. Brandes, Leipzig 1853—54, 2 Bde. 8) und dessen reiche Urkundensammlung:

Codex diplomaticus, 6 Vol. 1839—1846. Mannigfaltiges nutzbares Material enthält auch ein Ergänzungsband zu Turner's History, unter dem besonderen Titel: The History of the Manners, Landed Property, Government, Laws, Poetry, Literature, Religion and Language, of the Anglosaxons. By Sharon Turner, 1805. 8. Eine besondere Hervorhebung verdient ferner das werthvolle, reichhaltige Glossarium zu Reinhold Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, 2te Aufl. 1858, (wegen der Besitzverhältnisse vergl. die musterhafte Untersuchung über Bôcland S. 538. 539, über Folkland S. 575—578, über die hîd S. 610 und Landau, Territorien S. 34—38.) Eine angelsächsische Rechtsgeschichte in den Hauptpunkten enthält Konrad Maurer, Münchener kritische Ueberschau Bd. I. S. 47—120, 405—431, Bd. II. S. 30—68, 388—440, Bd. III. S. 26—61 (1853—1856). Sie stellt in besonnener Combination den Standpunkt der deutschen Wissenschaft zum angelsächsischen Recht wohl am vollständigsten dar. Auch der ältere Versuch von G. Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts, Göttingen 1825, verdient durch die Benutzung der Quellen immer noch eine achtungsvolle Erwähnung. Der Zweck unserer Darstellung macht es indessen nöthig, den Ausgangspunkt von den angelsächsischen Grundlagen möglichst zu beschränken. Die geschichtlichen Quellen dieser Zeit giebt in musterhafter Gründlichkeit Lappenberg, Geschichte Englands, Bd. I. 1834, literarische Einleitung. Ueber Quellen und Literatur des angelsächsischen Rechts verweise ich auf K. Maurer's Abhandlung, auf R. Schmid, angelsächsische Gesetze, Einleitung, und dessen Aufsatz über die angelsächsischen Rechtsquellen in der Zeitschrift Hermes, Bd. 31 H. 2 (1828).

Nur zum Verständniß der nachfolgenden Citate wird Folgendes nöthig sein. Die sog. Gesetze der angelsächsischen Zeit bilden folgende Gruppen:

1) Die altkentische Gesetzgebung umfaßt Aethelbirht's (560—616) Gesetze über Wehrgeld und Bußen; die sog. Gesetze Hlothars und Eadric's (nach 673) über Eigenthumsschutz und Bußen; die Gesetze Wihträd's (691—725) betr. Kirchenrecht, Strafrecht und Freilassungen.

2) Die Gesetze Ine's, Königs von Westsachsen (688—727), betr. Strafrecht und Schadensersatz, — in der vorliegenden Gestalt wahrscheinlich später überarbeitet, vielleicht unter Aelfred.

3) Aus der Zeit des consolidirten Reichs: die Gesetze Aelfred's von Westsachsen (871—901), enthaltend kirchliche Gebote, Kap. 1—49, und sodann 77 hauptsächlich strafrechtliche Kapitel. Rechtliche Satzungen enthält auch der Vertrag Aelfred's mit dem Dänenhäuptling Guthrun (nach 880); sodann die Gesetze Eduard des Aelteren (901—924), betr. Privatrecht und vermischte Gegenstände; Gesetze Aethelstan's (924—940), enthaltend eine Verordnung über den Zehnten, Beschlüsse des Concilium Greatanleagense, das Capitulare Fefreshamense, das Concilium Thunresfeldense und Exoniense und die sog. judicia civitatis Lundoniae; Gesetze Edmund's (940—946) betr. Fehde und Diebstahl; Edgar's (959—975), nämlich Concilium Andeferanense und Withbordestanense, betr. Bürgschaftsleistung und Diebstahl; sodann die zahlreichen Gesetze Aethelred's (978—1016), nämlich das Concilium zu Woodstock, ein Friedenstraktat mit Dänemark, Concilium Wanetungense und Aenhamense etc.

4) Die Gesetze Knut's (1016—1035), Concilium Wintungense, enthaltend eine ausführliche Compilation von größtentheils älteren angelsächsischen

Rechtssätzen und die sog. Constitutiones de foresta in einer späteren Bearbeitung.

5) Compilationen aus der normannischen Zeit, welche dem Inhalt nach größtentheils angelsächsisches Recht wiedergeben, nämlich die sog. leges Henrici primi, ihrem Hauptheil nach eine Privatcompilation über den Rechtszustand zur Zeit Eduard's des Bekenners, und die sog. leges regis Eduardi Confessoris, eine Privatcompilation, beide aus dem 12. Jahrh.

6) Vereinzelte Anordnungen ungewisser Zeit, wie die constitutio de hundredis aus dem 10. Jahrhundert, betr. Verfolgung und Bezahlung des Diebstahls; ferner die rectitudines singularum personarum, eine Zusammenstellung der Lasten, welche auf den verschiedenen Gütern und Arten der Gutsangehörigen zu ruhen pflegen, Constitutiones de wergildo, Eidesformeln ꝛc.

Die älteren Abdrücke bei Wilkins sind jetzt weit übertroffen durch die amtliche Ausgabe der Record Commission von R. Price und Thorpe, unter dem Titel Ancient Laws and Institutes of England, comprising Laws enacted under the Anglo-Saxon Kings, from Aethelbirht to Cnut, with an English translation of the Saxon; the Laws called Edward the Confessor's; the Laws of William the Conqueror, and those ascribed to Henry the First, with a compendious Glossary, etc. 1 Vol. folio and 2 Vol. in 8, 1840. Kritischer, zum Theil vollständiger und durch eine sorgfältige Uebersetzung uns zugänglicher ist die oben citirte Ausgabe von R. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, 2te Auflage, Leipzig 1858. Von den englischen Bearbeitungen der angelsächsischen Geschichte ist immer noch von sachlichem Werth Sharon Turner's History of the Anglosaxons 1799—1835. 3 Vol. 8. Reich an geistvollen Combinationen aber mit Vorsicht zu gebrauchen: Sir Francis Palgrave, the English Commonwealth 1832, 4, enthaltend im zweiten Theile Proofs and Illustrations.

B. Die Weise, in welcher die Angelsachsen auf dem Boden dieser Besitzverhältnisse ihre Landesvertheidigung, ihre Rechtspflege und die Aufgaben der Kirche erfüllten, bildet das, was wir nach heutigem Ausdruck das Staatswesen nennen. Die Gruppirung der angesiedelten Bauerschaften zu diesen Zwecken bildet das angelsächsische Gemeindewesen, welches sich danach aus der Gestaltung (1.) des Heerwesens, (2.) des Gerichts und (3.) der Kirche ergiebt.

I. **Das Heerwesen ist die erste Lebensbedingung** aller germanischen Stämme nach ihrer festen Ansiedelung. Alle ersten Organisationen sind militairische, also nach gleichen runden Zahlen (10, 100) gebildete, welche die Natur buchstäblich „dem Menschen an die Hand gegeben" hat. Die ursprüngliche Gliederung des Heeres nach Abtheilungen von 100 ist fast bei allen Stämmen gleichmäßig nachweisbar, auch bei den Sachsen, also auch bei den Angelsachsen anzunehmen. Nach der Ansiedelung aber werden die Hundertschaften aus persönlichen Abtheilungen zu territorialen (Tacitus Germ. cap. 6).

Die alte Heeresverfassung beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht jedes Freien. Die Wehrpflicht enthält aber (sehr verschieden von der heutigen) drei Pflichten: (1.) Die Pflicht, mit seiner Person dem Heerbann zu folgen, (2.) die Pflicht, sich auf eigene Kosten auszurüsten, (3.) die Pflicht, sich auf eigene Kosten zu unterhalten während des Feldzuges. Diese Combination ist auf die Dauer unvereinbar mit dem abgeschlossenen Privateigenthum. Dennoch haben Jahrhunderte lang gemeinsame Einrichtungen gefehlt, um sie besser zu vertheilen. Die nothwendige Folge war, daß nach der festen Ansiedelung thatsächliche Beschränkungen eintreten mußten. Die kleine Bauerwirthschaft (hîda, familia), die nur zur Erhaltung einer Familie berechnet ist, konnte jene Pflicht nicht mehr als Regel leisten; die Hundertschaften stellten daher gewiß schon frühzeitig nicht 100, sondern geringere Contingente, bei denen man aus wirthschaftlichen Gründen auf die Zahl der Hufen Rücksicht nehmen, auch dem Besitzer gestatten mußte Söhne und Gefolgen statt seiner zu stellen. Dazu kam die allmälige Aenderung der Bewaffnung. Je weniger Fortschritte die Angriffs- und Fernwaffen dieser Zeit machen, um so mehr beschränkt sich alle Vervollkommnung auf Verstärkung der Rüstung. Diese selbst wird durch die Schwierigkeit der Metallarbeit zu einem kostbaren Gegenstand. Auf dem Continent berechnete man im siebenten Jahrhundert den Werth einer vollen Rüstung auf 33 solidi, d. h. den Werth von eben so viel Rindern — nach angelsächsischen Bodenpreisen den Werth einer Hufe Land. Zwar blieb in England aus örtlichen Gründen der Dienst zu Fuß noch immer die Regel und die Rüstung schwächer: allein es kam dazu noch die Unmöglichkeit der längeren Verproviantirung des Mannes aus einem nur zur Erhaltung einer Familie bemessenen Besitz. Die Wehrpflicht konnte also auch von den grundbesitzenden Freien nicht in gleichem Maße geleistet werden. Eine gleiche Vertheilung war nicht mehr möglich auf Personen, sondern nur auf Verbände. Die Hundertschaft bedeutet jetzt ein gleiches Contingent innerhalb einer größeren Einheit. Die alten Landestheile bildeten jedoch eine so große Zahl kleiner Hundertschaften (wie in Kent), die später occupirten eine so kleine Zahl großer Hundertschaften, daß das Contingent in den verschiedenen kleinen Königreichen und späteren Grafschaften ein verschiedenes gewesen sein muß. Eben so mußte sich immer entschiedener die Nothwendigkeit ergeben, auch im Innern der Hundertschaft Rücksicht auf das Besitzmaß zu nehmen. In den mittleren und nördlichen Grafschaften, in welchen der größere Besitz von Anfang an vorherrschte, konnte der Großbauerhof unbedenklich

einen Vollbewaffneten stellen, während man den Einhufner wohl als Reserve betrachtete und nur zu leichteren Dienstleistungen aufbot. Wo das kleine Bauerthum vorherrschte, begnügte man sich theilweise wohl mit leichterer Bewaffnung, oder vielleicht überließ man es dem Gemeindeverband, durch gemeinsame Beiträge einen Vollbewaffneten auszurüsten oder durch Reihedienst das Contingent zu stellen. Rückschlüsse aus späterer Zeit können auf die Vermuthung führen, daß ein 5 Hufen-Besitz allmälig zum ungefähren Maßstab des vollen Heeresdienstes auf eigene Kosten wurde. Zu einer festen gesetzlichen Ordnung ist aber die angelsächsische Zeit überhaupt nicht gelangt. Das Schweigen der Gesetze und Besitzurkunden ergiebt, daß man nur die Gleichheit der Contingente festhielt, die Einzelvertheilung den Hundertschaften überließ, woraus eine sehr ungleichmäßige und mangelhafte Gestalt des Heerbannes hervorgehen mußte, innerhalb deren der kleine Besitzer sich des selbständigen Heerdienstes früh entwöhnte.

Schon in den Zeiten der sogenannten Heptarchie waren daher die einzelen Häuptlinge für ihre zahlreichen Streitigkeiten auf andere Kräfte verwiesen. Der Angriffskrieg setzte altherkömmlich einen gemeinsamen Beschluß voraus, für welchen die ehemaligen kleinen Königreiche und Landesverbände gewissermaßen ein eigenes Heer bildeten. Zu solchen Aufgeboten erschienen aber die langen, zahlreichen Fehden jener Zeit wenig geeignet, der angesiedelte Kleinbauer wenig geneigt. Nach alter Sitte bildeten sich daher jene Häuptlinge aus ihrem freien Haus- und Hofgesinde bewaffnete Gefolge zu ihrem persönlichen Aufgebot. Außer den jüngeren Söhnen fanden sich auch angesehenere Grundbesitzer immer geneigter, in solches Gesithverhältniß einzutreten. Alle königlichen Hofämter haben von Anfang an zugleich einen militärischen Charakter. Aussicht auf Beute, Ehre, Gunst und Belohnung bewog wohl im Beginn einer Fehde auch andere Freie, sich der Gefolgschaft anzuschließen, ohne die Absicht eines dauernden Dienstes. Außer der Beute war es namentlich die Verleihung des Folklandes, durch welche die Könige Verdienste der Art lohnten. So bildet sich um jene kleinen Könige eine kriegsgeübtere, persönlich aufzubietende Mannschaft, die einen Rückgriff zur Volkswehr mehr auf Fälle einer Landesnoth beschränkt. Der ältere Name gesith umfaßt zwar noch lange Zeit die Gesammtheit der dem König persönlich Dienstbaren; allein die Scheidung einer höheren Klasse der Ministerialen zu Hof- und Kriegsdienst von der niederen Klasse des heutigen Gesindes mußte sich von selbst, fortschreitend mit jeder Generation, herausbilden, und wird allmälig sichtbar in besonderen Namen, dem der Thane, thaini regis, com-

tes etc. Mit dem Königthum wächst die Bedeutung dieser Klasse: in späterer Zeit gehören gerade die Großbeamten des Reichs als selbstverständlich dazu. Analoge Gründe führen nun aber dahin, daß auch eine kleine Zahl der größten Grundbesitzer sich einen kriegerischen Hausstaat aus jüngeren Söhnen, waffengeübten Hintersassen und mit steigendem Ansehn auch aus freien Grundbesitzern bilden, so daß der Begriff der Ministerialität als eines ehrenvollen Lebensberufs sich auch in diese Kreise ausdehnt und sich als höhere Klasse von dem niederen Hausgesinde (geneat, worunter auch Unfreie) ausscheidet.

Innerhalb des verfallenden alten Heerbannes standen also jetzt waffengeübtere Gefolgschaften, ausgerüstet und größtentheils unterhalten aus dem Hausstande des Königs und einiger großen Grundherren, in deren Besitz auch die Mittel zur Verproviantirung während eines Feldzuges lagen. Sie sind dem Herrn verbunden durch einen persönlichen Eid, der noch keine Beziehung auf einen verliehenen Besitz hat, sondern nur geleistet wird „unter der Bedingung, daß er mich halte, wie ich Willens bin zu verdienen und Alles das erfülle, was unter uns vereinbart wurde, als ich mich ihm unterwarf und seinen Willen wählte." Es liegt darin also nur eine Vorstufe zu dem späteren Lehnswesen. Der Gesithman kann freier Grundeigenthümer, Besitzer verliehenen Folklands oder Laenlands unter sehr verschiedenen Bedingungen sein — oder auch landlos, nur angewiesen auf den Unterhalt im Hausstande des Herrn. Es sind analoge Zustände wie in dem Frankenreich vor den Karolingern. Die persönliche Subordination ist noch ohne rechtlichen Zusammenhang mit einem verliehenen Besitz. Neben dieser kleinen stehenden Mannschaft wird aber das allgemeine Volksaufgebot der Hundertschaften allmälig immer schwerfälliger und unbrauchbarer. Etwa in dieser Weise sind die Abstufungen der Heerpflicht zu denken, wie sie immer nur beiläufig in den angelsächsischen Gesetzen erwähnt werden, namentlich In. c. 51.:

> wenn ein Gesithkundmann, der Land hat, die Heerfahrt versäumt, zahle er 120 Sh. und verliere sein Land; einer, der kein Land hat, zahle 60 Sh.; ein ceorl 30 Sh. zur Heereswette.

Der Dienst der kleineren Gemeinfreien (ceorls) scheint in gewöhnlichen Zeiten mehr zu Wachtleistung, Burgbesserung und Wegedienst verwendet zu sein, die stets mit dem Heerdienst so unbestimmt in Verbindung genannt werden (als trinoda necessitas), daß daraus auf eine Verwendung nach Umständen zu schließen ist.

Wohl konnte dieses Heerwesen noch ausreichend erscheinen, seit unter Egbert eine Vereinigung der kleinen Reiche erfolgt war. Die

Einzelfehden hören auf, die insulare Lage, die Beschäftigung mit der Viehzucht erzeugen friedfertige Neigungen und einen Zustand der Sorglosigkeit für die Landesvertheidigung. Die Königliche Thanschaft wird leicht zum friedlichen Hofdienst. Und wenn schon in diesen kampfgeübteren Elementen der Genuß und die Künste des Friedens so wie die Neigung zum Dienst der Kirche hervortritt, so mußte das kleine Bauerthum den Heerdienst um so unwilliger tragen, da ein fester Maßstab dafür fehlte. Die Klasse der kleineren Freisassen vermindert sich überdies und geräth in mannigfaltige Abhängigkeit von reicheren Nachbarn.

Diese Zustände erklären die dänischen Niederlagen, welche der kurzen Blüthezeit des vereinigten Reichs folgen. Die schwere Noth des Landes hat nunmehr seit König Alfred ein verändertes Kriegsaufgebot herbeigeführt, das nicht auf Gesetzen, sondern auf persönlichen Anordnungen zu beruhen scheint. Es scheint, daß der König alle größeren Grundbesitzer (Großbauern) bewogen hat, ihm den persönlichen Diensteid der Thane zu leisten. Die Thanschaft erscheint jedenfalls seitdem an einen Besitz von 5 hydae gebunden, so daß nun wenigstens für die Wehrpflicht des größeren Besitzes ein Maßstab wieder gewonnen, und das Aufgebot dieser Mannschaften dem Rechte nach von einem Volksschluß unabhängig wurde. In Verbindung damit steht wahrscheinlich die neu erfolgte Regelung der Hundreds, d. h. eine neue Vertheilung der Contingente, welche von den Chronisten als Neueinführung der Hundertschaften berichtet wird. Als ordentliche Kriegsmannschaften erscheinen nunmehr die Thane, d. h. (1.) alle durch persönlichen Hofdienst Verpflichtete, mögen sie mit Folkland oder sonst vom König ausgestattet sein, unabhängig von einem Eigenthumsbesitz; (2.) alle größeren Besitzer eines freien Eigenthums von mindestens 5 Hufen. Unter ihnen erscheinen wieder die großen Besitzer mit einer Mehrzahl von Schilden, einige große Herren sogar mit zahlreichen Gefolgschaften kriegsgeübter Leute, — was anscheinend darauf beruht, daß bei der Gestellung der Contingente aus jeder Hundertschaft auf etwa 5 Hufen ein Mann zu stellen war, wie auch bei der Stellung von Schiffen, bei Burg- und Wegebesserungen nach Hufen gerechnet wurde. Die Heerpflicht ist dadurch noch nicht zur Reallast geworden, vielmehr Gemeindepflicht nach dem Maßstabe des Besitzes geblieben. In dem alten Recht ist direkt überhaupt nichts geändert. Die Masse der Kleinbauern bleibt also waffenpflichtig in einem ungeregelten zweiten Aufgebot, der freie Mann noch waffenfähig; die große Zahl der bewaffneten Gefolgen wird sogar vorzugsweise aus Söhnen und landlosen Leuten von den großen Besitzern ausgerüstet.

Zwei Menschenalter nach Alfred haben indessen die friedlichen Neigungen nochmals die Oberhand gewonnen. Das Reich ist den dänischen Eindringlingen gegenüber wiederum ohnmächtig. Tapfere Emporkömmlinge aus der Zahl jener nordischen Männer treten schnell in die Stellung der großen Königsthane. Der Grundbesitz überläßt den wirklichen Kriegsdienst gern den neu gebildeten, durch Aemter und Folkland gewonnenen Gefolgschaften. Die schwer bewaffneten, kriegsgeübten Mannschaften sind jetzt meistens landlose Leute unter Führung dänischer Großthane. Unter Canut erscheint bereits eine stehende Garde von 3000 Huscarls, als eine vom Grundbesitz völlig losgerissene Soldatengilde mit eigenen Kriegsartikeln. Da auch diese Einrichtung in lebhaftem Widerspruch zu den Besitz-, Finanz- und gesellschaftlichen Zuständen der Zeit keinen Bestand haben konnte, so verfällt sie bald wieder. Der anscheinende Mangel eines Bedürfnisses hat es zu keiner nachhaltigen Reform des Heerwesens kommen lassen, weder zu einer festen Vertheilung nach dem Besitz, noch zu regelmäßiger Gliederung und Uebung der kriegsfähigen Massen. Und daran ist schließlich das angelsächsische Reich zu Grunde gegangen. Die Schlacht bei Hastings zeigt in der höchsten Gefahr des Landes die vornehmen Sachsen beim Heerbann fehlend, einen König von dänischem Stamm den letzten Kampf mit Soldtruppen und schwer bewaffneten Gefolgen zu Fuß führend.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Geschichtschreiber sind über keinen Theil des Gemeinwesens so schweigsam, abgerissen und dürftig wie über das Heerwesen. Es ergiebt sich nur so viel sicher, daß die königlichen Statthalter und Vögte gleichzeitig die bürgerliche und die Heeresverwaltung führen, und daß keine durchgreifende gesetzliche Vertheilung der Heerpflicht stattgefunden hat. Die naheliegende Vergleichung der gleichzeitigen Gestaltungen bei anderen germanischen Stämmen (für welche jetzt als deutsche Hauptschrift dient: v. Peucker, das Kriegswesen der Germanen. Berlin 1860. 2 Bde.) muß immer vorsichtige Rücksicht auf insulare Lage und Besitzverhältnisse nehmen. Dazu treten sporadische Notizen über die Zusammensetzung des Heeres bei den Geschichtschreibern, beiläufige Erwähnungen in den Gesetzen und Urkunden der Zeit, sowie Rückschlüsse aus der späteren Gestaltung. Die Hauptpunkte sind:

1) Ueber die Combination der alten Wehrpflicht als persönliche Dienst-, Ausrüstungs- und Selbsterhaltungspflicht des Mannes kann ich jetzt auf die durchgeführte Darstellung von Peucker verweisen. Ueber die Kostbarkeit der Ausrüstung vergl. z. B. I. 327, 328. Unter Dagobert (a 630) wird die volle Ausrüstung zu 33 solidi berechnet, das Schwerd mit Scheide zu 7, Lanze mit Schild zu 2, Helm zu 6, Ringpanzer zu 12, Beinschienen zu 6 solidi. Um dieselbe Zeit wird der Werth eines Rindes zu 1 solidus, der Werth eines Rosses zu 2 solidi veranschlagt. Ueber die Beibehaltung der keilförmigen An-

griffskolonne bei den Angelsachsen vergl. v. Peucker II. 213 ff., und über deren ursprüngliche Bedeutung II. 210: „innerhalb der Keile stellten sich die alten Germanen schaarweise nach Familien und Geschlechtern und mittelst derselben nach Hundertschaften und Gauen geordnet auf; die Schlachtordnung wurde daher durch das innerste Leben der Familie, der Verwandtschaft, der Mark und Gaugenossenschaft des Volksstammes geregelt; aus ihr reflectirte die ganze Volkszahl in ihren heiligsten Verbindungen, und war zugleich vermöge der Eintheilung der gesammten waffenfähigen Mannschaften in Hundertschaften sehr regelmäßig gegliedert."

Die dürftigen Notizen über die Kampfweise der Angelsachsen verweisen uns mehr auf die Abbildungen als directe Zeugnisse. Die Reiter erscheinen mit Helm und Speer ohne Rüstung; doch war im 11. Jahrhundert jedenfalls der Than zu Pferde schwer gerüstet. Das Fußvolk erscheint mit Helmen von Thierfellen, ovalen Schilden, langen und breiten Schwerdtern, Einzele mit Streitärten, Keulen und Wurfspeeren bewaffnet. Gemeinschaftlich ist ein langer Kriegsrock bis zu den Knien. Die Ordnung der Mannschaften ist noch die alte Tiefstellung mit den schweren Streitäxten in der Front, so auch in der Schlacht bei Hastings, welche den Normannen ein Viertel ihrer Mannschaften kostete.

2) Ueber die ursprüngliche Bedeutung der Hundertschaft vergl. Tacitus Germ. Kap. 6: definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Ueber das Alter und das ausnahmslose Vorkommen der Hundertschaften in dem germanischen Heerbann geben die Zusammenstellungen bei von Peucker einen neuen überzeugenden Beweis. Das Schweigen der angelsächsischen Rechtsquellen der ersten Jahrhunderte kann dagegen bei ihrer überaus großen Dürftigkeit über das Heerwesen nicht in Betracht kommen. Daß die englischen Hundreds nicht buchstäblich, sondern nur als ein Contingentsmaß zu verstehen sind, ergeben schon Analogie und Natur der Sache, insbesondere die wechselnde Größe der hundred, welche in England von 1 bis 300 engl. □Meilen variirt. Ueber die Eintheilung in Grafschaften vgl. unten bei der Gerichtsverfassung. Die Notizen über die Bedeutung auch der Grafschaft für den Heerbann sind eben so dürftig, daß kaum mehr zu nennen ist als die sächsische Chronik, welche den Ealdorman der Grafschaft regelmäßig als den Führer des Aufgebots nennt.

3) Die Negative, daß die Wehrpflicht der angelsächsischen Zeit die persönliche Pflicht des freien Mannes blieb, nicht zur Reallast der Grundstücke wurde, ergiebt sich auf den ersten Blick aus einer Vergleichung des sächsischen Urkundenschatzes mit dem Domesdaybook. In 1400 Besitzübertragungs-Urkunden müßte sich doch das Maß der Heerpflicht vor Allem bezeichnet finden, wenn solches nach Hufen fest vertheilt war. Auch eine durchgreifende Gesetzgebung wie die carolingische, welche seit Ludwig dem Frommen zuletzt auf 5 Hufen je einen Volksbewaffneten stellen läßt, fehlt entschieden in der ganzen angelsächsischen Zeit. Es blieb also dabei, daß Ealdorman und Grafschaftsversammlung das Contingent der Hundertschaft auf die einzelen Besitzer vertheilten, wobei natürlich auf die Hufenzahl Rücksicht genommen wurde, und wobei das früher übliche Maß wohl möglichst lange beibehalten wurde. Bei den Besitzübertragungs-Urkunden ist daher nur von der Heerpflicht oder allgemein von der trinoda necessitas die Rede, nicht von einer bestimmten

Zahl der Schilde. Das Gegentheil ist die sehr seltene Ausnahme. In ein Paar Fällen wird bei Königlichen Verleihungen durch Privilegium die Zahl der Mannschaften fixirt, welche also nicht überschritten werden soll. So bei einer großen Schenkung um das Jahr 800: verum etiam in expeditionis necessitatem viri quinque tantum mittantur. (Coenuulf 799—802 bei Kemble Codex Introd. p. LI.) Und noch einmal bald darauf: expeditionem cum duodecim vasallis et cum tantis scutis exerceant (idem 821). Im letzteren Fall handelt es sich um eine große Schenkung von einigen 20 Ortschaften an ein Kloster (cod. diplomat. I. 272). In ein Paar anderen Fällen wird bei kleineren Schenkungen der kirchliche Grundbesitz wirklich von allen öffentlichen Lasten vollständig befreit, woraus die spätere Besitzweise der tenure of frankalmoign hervorgegangen ist. Vergl. Cod. diplomat. 56, 168, 642. — Daß man bei großen Schenkungen an Kirchen und Klöster die Pflicht zur Gestellung von Mannschaften ausdrücklich vorbehielt, war um so natürlicher, als der Clerus in der sächsischen Zeit nicht persönlich zum Kriegsdienst herangezogen wurde. Ohne diesen Vorbehalt wäre, da das Contingentsmaß der Hundreds dasselbe blieb, die Last den Nachbarn zugefallen. In ähnlicher Weise sind die Privilegien der Städte in der späteren angelsächsischen Zeit zu denken, deren Heerbannpflicht auf 5, 10, 15, 20 Hyden fixirt ist, und bei denen auch schon eine Ablösung mit Geld vorkommt, bei welcher Chester = 50 Hyden, Shrewsbury = 100 Hyden zahlt. (Lappenberg I. 613). Abgesehen hiervon giebt es nur eine persönliche Dienstpflicht bei den Angelsachsen, die sich bei Vertheilung des Contingents unter die Hundertschaft auf eine Mehrzahl von Mannschaften erstrecken kann, aber dem Recht nach die persönliche Pflicht des Mannes bleibt. Damit stimmt denn auch die Gestaltung der Heerbuße Aethelred V. c. 21. „Und wenn Jemand ohne Erlaubniß die Heerfahrt verläßt, bei welcher der König selbst ist, so gefährde er sich selbst und all seinen Grundbesitz; und wer sonst die Heerfahrt verläßt, sei 120 Schilling schuldig.“ LL. Cnut I. c. 62. „Wenn Jemand die Burgbesserung oder Brückenbesserung oder Heerfahrt versäumt, büße es mit 120 Schillingen dem Könige nach englischem Recht, und nach Dänenrecht wie es früher festgesetzt war.“ Die Energie, welche wie bei den Langobarden, den Kriegsdienst nach einer Art von Centurienverfassung auf Grundbesitz und bewegliches Vermögen vertheilt, oder wie in der carolingischen Gesetzgebung dem Staat ein unmittelbares Recht auf einen vollbewaffneten Mann für je 5 Hufen beilegt, ist der ganzen angelsächsischen Zeit fremd. Aus dieser Gestaltung erklären sich auch die Weitläuftigkeiten, die in späterer Zeit bei einem ernstlich gemeinten Landesaufgebot entstanden (z. B. in dem berüchtigten Jahre 999), da die Vertheilung des Contingents in jedem Bezirk und Unterbezirk streitig werden konnte.

4) Auf die Beschränkung des regelmäßigen persönlichen Heerdienstes auf die größeren Besitzer von wenigstens 5 hydae lassen sich mehrere Stellen der angelsächsischen Chronik deuten, die von Reformen des Heerwesens unter Alfred sprechen. Ferner die Analogie der Zustände des Continents und die spätere Gestaltung der englischen Landesmiliz, in welcher auch die volle Bewaffnung nur von dem größeren Besitzer verlangt wird, aber nicht als eine Verpflichtung des Besitzes (tenure), sondern als eine persönliche Gemeindepflicht des Besitzers. Eine solche Beschränkung des eigentlich activen Dienstes auf den Fünfhufenbesitz nimmt auch Heywood, on Ranks, S. 187,

188 an. In Verbindung damit mag auch die von Ingulphus berichtete Catastrirung des Grundbesitzes in einem Reichsgrundbuch stehen: talem rotulum ediderat quondum Rex Alfredus, in quo totam terram Angliae in comitatus centurias et decurias descripserat (Ingulfus p. 908), welche für eine willkürliche Erfindung zu halten bei allem Verdacht gegen Ingulf kein hinreichender Grund vorliegt. Nach der Eroberung taucht dann diese Einrichtung in vereinzelten Zeugnissen auf, wie in Berkshire I. 56b: si rex mittebat alicubi exercitum de V. hidis tantum unus miles ibat, et ad ejus victum vel stipendium de unaquaque hida dabantur ei IV. solidi ad II. menses. Hos vero denarios regi non mittebant, sed militibus dabant. Eben deshalb weil die neue Maxime nur ein Grundsatz für die Gestellung der Contingente war, wurde sie kein festes Element der Gestaltung des Grundbesitzes, wurde in der Ausführung wohl vielfach modificirt und erhielt sich daher als festes Herkommen nur in einzelen Grafschaften. Auch von der Gestellung der Gefolgen großer Herren enthält das Domesdaybook noch anscheinend Spuren, wie in Wirecestre (p. 172) Quando Rex in hostem pergit, si quis edictu ejus vocatus remanserit, si ita liber homo est, ut habeat socam suam et sacam, et cum terra sua possit ire quo voluerit, de omni terra sua est in misericordia Regis. Cujuscumque vero alterius Domini liber homo si de hoste remanserit, et Dominus ejus pro eo alium hominem duxerit, 40 sol. Domino suo qui vocatus fuit emendabit. Quod si ex toto nullus pro eo abierit, ipse quidem Domino suo 40 sol. dabit, Dominus autem ejus totidem sol. Regi emendabit. — Die Ausdehnung der Verpflichtung zum heriot in der späteren sächsischen Zeit auf freie Allodialbesitzer scheint ebenfalls mit der Ausdehnung des Thanenrechts auf jeden Besitzer von 5 Hufen zusammenzuhängen. — Es sind dies alles nur Vorstufen, welche erst später zu dinglichen Rechtsverhältnissen im normannischen Lehnrecht zusammenwachsen. Auch die Rectitudines personarum wissen noch nichts von einem besonderen Schilddienst der Thane, sondern erwähnen deren Pflicht mit Worten, die auf jeden freien Landbesitzer passen:

Gesetz des Thanen ist: daß er sein verbrieftes Recht haben soll, und daß er drei Dinge von seinem Lande leistet: Heerpflicht und Burgbesserung und Brückenarbeit. Von manchen Gütern erwächst auch ein umfassenderes Landrecht zum Banne des Königs, dergleichen ist Wildgehege für des Königs Heimwesen, und Schiffsrüstung und Seewacht, und Hauptwacht und Heereswacht, Almosen und Kirchenschoß und manche andere verschiedene Dinge.

5) Selbst die Verleihung des Folklandes wurde von den Königen nicht dazu benutzt, ein bestimmtes Maß von Mannschaften als Reallast aufzulegen. Die angelsächsische Zeit hat weder ein ausgebildetes Beneficialwesen, noch den Seniorat. Das Folkland wird theils als Allod weggegeben, theils widerruflich verliehen mit mannigfaltigen Lasten, mit allgemeinem Vorbehalt von Wehr- und Wachtdienst, aber nicht mit der Auflage einer bestimmten Zahl von Schilden als Reallast. Die Verleihung erfolgt massenweis an große Thane zur Vergeltung für geleistete Dienste und in Erwartung zukünftiger Dienste: sie ist ein Ausdruck der Gunst, aber keine Basis für fixirte Kriegsleistung. Es ist dies gewiß der am meisten charakteristische Ausdruck der Schlaffheit, mit dem das sächsische Kriegswesen überhaupt behandelt ist, und es ist daraus wiederum ein Rückschluß gestattet, wie um so weniger bei dem freien Allodbesitz an eine Fixirung der Mannschaften nach dem Besitzmaß gedacht wurde.

Das Königthum gewann also auch durch die Verleihung des Folklandes nur Ansprüche auf persönliche Dankbarkeit, nicht Rechtsansprüche auf dauernde gleichmäßige Kriegsleistung. Und als der Vorrath des Folklandes sich allmälig erschöpfte, die Könige zuletzt so gut wie nichts mehr zu vergeben hatten, hörte auch dies Band zwischen ihnen und den Großen auf.

6) Ueber das Herabsinken des alten Volksaufgebots kann wiederum auf die Analogie des Continents verwiesen werden, wo die Wacta et Warda des Gemeinfreien zum Polizeidienst, zur Straßen- und Brückenbaulast herabkommt. Kam es in dem äußersten Falle der Landesnoth wirklich noch zu einem allgemeinen Landesaufgebot, so schlossen sich die ex tempore bewaffneten Bauerschaften als ein ziemlich unbrauchbares zweites Aufgebot an die kriegsgeübteren Thane und Gefolgschaften an, und es entstand ein lockeres, ungleichartiges Ganze, welches in dieser Gestalt weder den Dänen, noch den Normannen gewachsen sein konnte. Die Unbeholfenheit und zeitweise Wehrlosigkeit dieses Heerbannes war sicherlich mehr die Folge der verfallenen Organisation als einer allgemeinen Entartung der Angelsachsen. Der immer mehr sichtbare Mangel an Gemeinsinn ist die Folge der verloren gegangenen Gewöhnung an einen gleichmäßigen Heerdienst.

Bei dieser Gestaltung des Ganzen waren die angelsächsischen Könige für gewöhnliche Kriegsläufte zunächst auf den guten Willen der Großen mit ihren Gefolgschaften, und sodann auf den Versuch verwiesen, sich stehende Soldtruppen zu bilden. Das Letztere hat jedenfalls schon seit Athelstan begonnen, der sich seine Haushaltstruppen aus Dänen bildet, die dann unter Kanut auf mehrere tausend Mann stehender Soldaten mit geordneter Disciplin, Kleidung und sogar mit besonderer Regelung der Ehrenhändel erscheinen. Allein die Finanzen der sächsischen Zeit waren darauf nicht eingerichtet, und man concentrirte die vorhandenen Mittel nicht einmal darauf. Hatte doch selbst Aelfred von seinem Reichseinkommen nur ein Sechstel für militärische Zwecke verwendet! Es kam dazu noch der Volkshaß gegen die bestehenden, meist aus Dänen geworbenen Truppen, ihr Widerspruch mit der Sitte und dem wirthschaftlichen Leben des Volkes. Ebenso scheinen die Burgen und befestigten Plätze Englands in ziemlich vernachlässigtem Zustand geblieben zu sein.

So ist denn dieser entscheidende Theil der germanischen Verfassungen des Mittelalters bei den Angelsachsen gerade am schwächsten gestaltet, und es erklärt sich auch aus dem Bewußtsein dieses schweren Mangels gerade das Umschlagen in die extremste Gestalt des Feudalwesens nach der Eroberung. Ueber der politisch wichtigen Frage, wie weit dieses spätere Lehnswesen schon in die angelsächsische Zeit zurückgreift, pflegen die englischen Darstellungen die vorhandenen dürftigen Notizen über das sächsische Heerwesen nicht einmal sorgfältig zu benutzen, sondern ergehen sich in luftigen Hypothesen über das angebliche „Feudalwesen" der sächsischen Zeit und in oberflächlichen Parallelen mit den Zuständen des Continents. Ziemlich unbefangen ist hier Palgrave II. p. CCCLXVIII—LXXV.

II. **Das Gerichtswesen der Angelsachsen** ist das typisch gleichmäßige der Germanen, wie es schon bei Tacitus angedeutet ist. Lange Zeit erhalten sich darin Reminiscenzen an eine frühere Stufe der Geschlechterverfassung, die sich allmälig in positive Gemeinde-Institutionen auflösen. Die Parteien im Gericht treten auf mit zahlreichen Eides-

helfern aus der Zahl der Gemeindegenossen; eben so zahlreich erscheint noch die rechtfindende Gemeinde. Die umfangreichen Gesetzesstellen*) geben freilich an sich kein zusammenhängendes Bild des Ganzen. In der ausgebildeten angelsächsischen Verfassung aber finden sich zwei Stufen des Gerichts:

1) Das Hundertschaftsgericht, hundred gemote, in monatlichen Versammlungen zusammentretend für den engeren Kreis einer Sammtgemeinde (vicinetum), entscheidet die gewöhnlichen Civilprozesse, leichte Straffälle und ist die Hauptstelle zur feierlichen Abschließung von Verträgen und letztwilligen Anordnungen;

2) das Grafschaftsgericht, shir gemote, jährlich zweimal zusammentretend, übt die eigentliche Strafgewalt, entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Einsassen verschiedener Hundreds, zieht überhaupt die Streitsachen unter mächtigeren Parteien an sich, und bildet für alle öffentlichen Geschäfte der Grafschaft eine periodisch wiederkehrende Kreisversammlung.

Eine regelmäßige Theilnahme an solchen Gerichten mit ihren zahlreichen Urtheilern und Eideshelfern setzt indessen eine wirthschaftliche Selbständigkeit voraus, die unter einem System des entwickelten Privateigenthums bei dem kleinen Einhufenbesitz nur bedingt vorhanden war. Eine regelmäßige Theilnahme ist aber nothwendige Vorbedingung aller Rechtskunde: der nur ab und zu Erscheinende kann nicht als Träger des Rechtsbewußtseins und der Rechtssitte gelten. Schon dadurch erhält auch hier der größere Besitz ein frühzeitiges Uebergewicht. Das Grafschaftsgericht schon in seiner ersten beglaubigten Erscheinung ist eine Versammlung von Großbauern (Thanen), umgeben von einem Umstand, der sich aus den Leuten der nächsten Nachbarschaft bildet und aus solchen Kleinbauern, die wegen eines besonderen Geschäfts zum Thinge gekommen waren. Eine regelmäßige Betheiligung an oft wiederkehrenden, meilenweit entfernten Sitzungen war offenbar dem kleinen Manne unmöglich; eben deshalb aber konnte dieser zufällig erscheinende weitere Kreis keinen nachhaltigen Einfluß auf die Entscheidung üben. Er mochte Zeichen des Gefallens oder Mißfallens über einen Rechtsspruch abgeben, sein Widerspruch mochte auch in zweifelhaften Fällen Beachtung finden: die eigentlich rechtfindende Grafschaftsgemeinde aber bestand schon nach frühen Zeugnissen nur aus Großbauern, die nun eben in ihrer Eigenschaft als regelmäßig wiederkehrende rechtskundige Gerichtsmänner die Bezeichnung der witan führen.

Schon aus dieser Gestaltung des Grafschaftsgerichts ergab sich

die Nothwendigkeit der Königlichen Ernennung des Vorstandes. Der König erschien seit der Ausbildung des Königthums als der erbliche Landesrichter. Die Festigkeit und Erblichkeit seiner Richterwürde wurde sehr wohl empfunden als ein Gegengewicht gegen die wachsende Uebermacht des großen Besitzes, welchem ohne das die Richterwürde von Besitz wegen zugefallen sein würde. Die oft wiederkehrenden Klagen über Parteilichkeit und Gewaltsamkeit der „judices" beruhen ohne Zweifel auf socialen Gründen. In den größeren Reichen und nach Vereinigung der Heptarchie ernennt der König selbstverständlich seine Statthalter, Ealdormen, subreguli, comites, duces, als höchste Beauftragte für das Gerichts- und Heerwesen. Daß diese höchsten Beamten jemals aus Volkswahl hervorgegangen wären, ist unerweislich, bei der frühzeitigen Ungleichheit des Besitzes unwahrscheinlich, nach dem Hergang der Entstehung der kleinen Königreiche und ihrer späteren Vereinigung nahezu undenkbar; der König mag sie daher auch absetzen (In. 36. Cod. dipl. 1078). Als Ealdormen erscheinen im Anfang häufig mediatisirte Häuptlinge, nahe Anverwandte des Königs (athelingi), jedenfalls große Grundbesitzer; in der dänischen Zeit kriegstüchtige Anführer großer Gefolgschaften. Die Führung im Heerbann und im Gericht bedingte in ihrer damaligen Gestalt von selbst einen großen Hausstand und Besitz. Die Königliche Ernennung hielt zwar dem Recht nach den Charakter eines widerruflichen Amtes fest, konnte aber die thatsächliche Nothwendigkeit nicht ändern, den Ealdorman aus einer sehr kleinen Zahl meistbegüterter Familien zu ernennen, in manchen Bezirken den Erbsohn ziemlich stetig zum Nachfolger des Vaters.

Bezirk und Geschäfte eines solchen Statthalters waren so groß, daß es eines weiteren Personals von Voigten (gerefas) für die Einzelgeschäfte bedurfte. Es ist zwar quellenmäßig nicht nachzuweisen, wie weit und seit wann die alten Hundredschaften des Heerbannes als Untergerichte thätig waren, doch wäre dies nach der Analogie anderer Stämme nicht unwahrscheinlich, und eben so, daß sie gewählte Vorsteher haben konnten (welche unter dem Namen von Hundredors oder hundredmen später gelegentlich vorkommen, — sporadisch vielleicht in solchen Landestheilen, in welchen sich die alten freien Bauerschaften in einigem Zusammenhange erhalten hatten). Der Regel nach waren jedenfalls seit König Alfred dem Ealdorman Königliche Voigte untergeordnet, welche im Gerichtswesen die laufenden Geschäfte besorgen. Für eine ganze Grafschaft erscheint der Landvoigt, Shirgerefa, als Assistent des Ealdorman (Cod. dip. No. 755), eben so frühzeitig aber auch allein als Vorsitzender des Grafschaftsgerichts, zur Vollstreckung

der Urtheile, Einziehung der Bußen und verwirkten Güter, für Aufrechterhaltung des Friedens sorgend. In dichter bewohnten Ortschaften, mit den Keimen einer Stadtverfassung, erscheinen auch besondere wîc-gerefas und port-gerefas.

Wenn nun seit Alfred unter dem Vorsitz des Shir-gerefa in jeder Hundertschaft allmonatlich ein Gericht abgehalten wird, so ist dies anscheinend eine Neuerung, jedenfalls eine neue regelmäßige Geschäftsordnung, die dem König in späterer Sage die Ehre verschaffte, für den Erfinder der Hundertschaften und der Schwurgerichte zu gelten. Es wurde dadurch ein strengerer Gerichtszwang eingeführt, der auch die kleineren Freisassen zu einem regelmäßigen Erscheinen nöthigte, wie er in dem engeren Kreise des vicinetum noch ausführbar war, — in sofern ein Element zur Erhaltung der gemeinen Freiheit. Freilich hing es dann wieder von örtlicher Vertheilung des Besitzes und vom Herkommen ab, ob diese Theilnahme sich mehr zu einer activen oder passiven gestaltete; denn sehr gewöhnlich erscheinen auch in diesem engeren Kreise witan, thane, als Kern der rechtsfindenden Gemeinde. Die Besitzverhältnisse haben jedenfalls in dieser wie in der späteren Zeit die Gerichtsverfassung zunächst bestimmt. Es ist daher auch der Schluß gestattet, daß das Hundredgericht aus einem ähnlichen Bedürfniß hervorging, wie in der normannischen Zeit der turnus vicecomitis. Das Hundredgericht wäre danach als eine Abzweigung des Grafschaftsgerichts anzusehen. Um den Parteien den Weg zu kürzen, um die wachsende Masse der kleinen Gerichtsgeschäfte zu bewältigen und um die kleineren Gemeinfreien wenigstens dazu ohne Ueberbürdung heranzuziehen, delegirte man die minder wichtigen einem monatlich abzuhaltenden Ortsgericht, woraus sich auch die unbestimmte Begrenzung der Competenz, die durchweg ergänzende Stellung des Grafschaftsgerichts zu dem hundred-court und der gemeinsame Vorsitz des shir-gerefa in beiden genügend erklären würde.

Noch stärker als im Civilprozeß zeigt die Ungleichheit des Besitzes ihre Rückwirkung auf das Strafverfahren. Bei bloßen Rechtsbrüchen trat schon nach älterem Recht eine Geldbüßung ein, während die Friedensbrüche zur Fehde und Blutrache berechtigen. Wie der Erfolg der Fehde von der Stärke des Anhangs, also mittelbar vom Besitz abhängig ist, so setzt die Geldbüßung der Rechtsbrüche Besitz voraus; eben so die Eideshülfe, wenn es zu dem gerichtlichen Bestreiten der Schuld kommt. Da die Angelsachsen keine geschlossenen gentes mehr haben, so bildet sich die Eideshülfe aus Verwandten und Nachbarn, deren Theilnahme eine freiwillige ist, welche also der Besitzende

nur zu leicht, der Nichtbesitzende nur zu schwer findet. An diesem Punkte erscheint nun das Königthum frühzeitig thätig in dem Rechtsschutz des schwächeren gegen den stärkeren Theil. Zahlreiche Anordnungen suchen die Fehde zu beschränken. Ein Theil der Eideshelfer wird vom Königlichen Voigt ernannt und adcitirt, und damit die Ungleichheit der Machtverhältnisse theilweis ausgeglichen. Bei Friedensbrüchen findet sich ein früh erweitertes System von Strafen an Leib und Leben. Die Rechtsbrüche erweiterten sich zu einem umfangreichen System von Geldbußen zum Schutz des Körpers, der Ehre, des Hausrechts, des Eigenthums.

Wie schon auf diesem Wege Manches zur Sicherung des friedfertigen Verkehrs und zum Rechtsschutz des schwächeren Theils geschah, bedurfte es auch neuer Einrichtungen, um sich einerseits der Person des Schuldigen, andererseits der Zahlung der Bußen zu versichern; denn die Furcht vor der Buße, das wirksamste Mittel der Friedensbewahrung, wurde unwirksam an den Besitzlosen. Aus dem Strafgericht entwickelt sich daher ein System der Friedensbewahrung (Sicherheitspolizei), welches bei den friedlichen Neigungen und Zuständen des Landes und bei dem durch Ungleichheit des Besitzes sich lockernden Gemeindeverband in England ungewöhnlich frühzeitig auftritt. Die positiven Maßregeln dieser Richtung sind:

1) indem das Gesetz den Hausherrn für seine Hausleute, den Landherrn für alle auf seinem Boden Ansäßige haftbar erklärt, — zunächst für das Erscheinen im Gericht. In. c. 22. Athelst. III. 7.
2) indem die Hundertschaften in kleinere Bauerschaften, Zehntschaften, zerlegt werden, welche zugleich für Zwecke des Heerbannes und der Friedensbewahrung dienen, und zu diesem Zwecke ihre besonderen Zehntvorsteher oder Schulzen, in fester Unterordnung unter die Königlichen Voigte erhalten.
3) indem jeder landlose Mann, der nicht zum Hausstand eines ansäßigen Herrn gehört, gezwungen wird in einen Zehntschaftsverband einzutreten.

Der erste Zweck dieser Polizeieinrichtungen war wohl nur, das persönliche Erscheinen vor Gericht zu sichern, auf welchem die ganze Rechtsordnung zunächst beruht. Der größere Grundeigenthümer gewährt diese Sicherheit durch seinen Grundbesitz; der in der Gewehre und im Dienst eines Grundbesitzers Befindliche gewährt sie durch die gesetzlich ausgesprochene Haftung des Herrn. Alle fluctuirenden Elemente der Gesellschaft aber werden nunmehr durch indirekten Zwang

(Versagung des Rechtsschutzes) genöthigt, sich einem engeren Gemeindeverbande, einer Zehntschaft mit einem verantwortlichen Schulzen (chief pledge, headborough) anzuschließen, oder in sofern sie dies nicht können oder wollen, einen grundbesitzenden Herrn zu suchen, der die Prozeßbürgschaft freiwillig und von beiden Seiten widerruflich übernimmt. Die Gesetze Athelstans sprechen zunächst nur von einer Bürgschaft sicherheitsgefährlicher Personen für ihr Wohlverhalten. Die Gesetze Eadgars aber verlangen die Bürgschaft für Jedermann, d. h. entweder Anschluß an eine Zehntschaft oder Wahl eines Thanen als Schutzherrn und Bürgen. Dasselbe wiederholen die Gesetze Cnuts II. Cap. 20. als allgemeine Regel:

> Und wir wollen, daß jeder Freie in eine Hundertschaft und in eine Zehntschaft gebracht sei, wer Anspruch auf Reinigung und Were macht, wenn ihn jemand bezichtigen will, da er über 12 Winter alt ist, oder er sei hinfort der Rechte eines Freien unwürdig, sei er ansässig oder Dienstmanne. Und jeder sei in eine Hundertschaft und unter Bürgschaft gebracht, und der Bürge halte und leite ihn zu allem Recht.

Die mannigfaltigen Streitigkeiten und Zweifel über die Natur dieser sogenannten Gesammtbürgschaft**) lassen das sichere Resultat zurück, daß die Stellung jedes Landlosen unter Bürgschaft eine nothwendige war, und daß der Bürge solche entweder bei einem Than oder bei einer Bauerschaft nachsuchen konnte, die vermöge ihres nachbarlichen Grundbesitzes zu einer Zehntschaft (wenn auch nicht zu einem geschlossenen Dorfe) vereint war. Die letztere konnte nicht gezwungen werden, den Landlosen als ihren Schützling aufzunehmen; wenn sie ihn aber aufnahm, so hatte sie durch ihren Vorsteher, praepositus, tithingman, Bürgschaft für ihn zu leisten. Die daraus entstehende Geldverantwortlichkeit fiel zuletzt auf die Gemeinde als eine Communalpflicht, die in normannischer Zeit wohl nur juristisch ungenau als eine „wechselseitige Bürgschaft" bezeichnet wird. Dabei liegt aber die Vermuthung nahe, daß die Bürgschaft bei einem Than im Ganzen leichter zu erlangen war, während eine Bauergemeinde sich zur Uebernahme einer Verantwortlichkeit schwer entschließt. Ohnehin war die Verbürgung durch einen Mächtigeren mit socialen Vortheilen verbunden, welche die Genossenschaftsbürgschaft nicht bot. Das System der Zwangbürgschaften führte also den landlosen Mann wohl überwiegend in die Abhängigkeit vom großen Grundbesitz und konnte leicht mit den Rechten des Grundherrn über seine angesiedelten Lehnleute und Hausdienerschaft zu einer Gerichtsgewalt zusammenschmelzen. Je ernst-

licher dies System durchgeführt wurde, um desto fester wurde nun das Niederlassungsrecht, welches die ganze landlose Bevölkerung entweder dem Grundbesitz eines Thanen und einer von ihm abhängigen Gemeinde, oder einer freien Bauerschaft, decenna, einverleibte. Allerdings konnte der Freie den Bürgen wechseln, d. h. umziehen. Er muß aber einen anderen Bürgschaftsverband gewinnen. Sowohl diese Schwierigkeit wie die ökonomische Abhängigkeit fesselte die Masse der freien Bevölkerung de facto fast eben so beständig an ihre zeitige Niederlassung, wie die als Sachen besessenen Leibeigenen. Am Schluß der angelsächsischen Zeit ist die ganze Bevölkerung in freie und noch viel zahlreichere unfreie Bauerschaften aufgetheilt, die sich dann in Hundertschaften und analoge größere Verbände gruppiren.

In weiterer Verbindung mit diesem System einer Ortspolizei stand dann eine weitere Haftung der Hundertschaft***) zur Verfolgung von Dieben und zur Stellung ihrer Mitglieder vor Gericht. Nach dem Vorbild der Kirche hatte man auch, wie auf dem Continent, daraus ein Rügeverfahren mit einer Pflicht der Hundertschaft zu eidlichen Anzeigen zu bilden versucht (Aethelred III. c. 3. § 3.), dessen genauere Gestaltung aus den angelsächsischen Gesetzen indessen nicht erkennbar ist.

Einrichtungen dieser Art ergaben sich aus der späteren Gestaltung des Volksbannes zur Landesmiliz, der alten Wehrpflicht zu einem Polizeidienst für die innere Sicherheit des Landes. Als Resultat ist jedenfalls so viel erkennbar, daß sich aus der Strafgerichtsbarkeit ein zusammenhängendes System einer Friedensbewahrung mit einem festen Niederlassungsrecht, und gesetzlicher Haftung der kleinen Bauerschaften herausgebildet hat, — ein System, welches in normalen Zeiten nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber den inneren Frieden und Wohlstand des Landes in hohem Maße zu sichern geeignet war.

*) **Ueber die Gerichts-Verfassung** sind die Nachrichten und die gesetzlichen Anordnungen zahlreich, aber wenig zusammenhängend; die Hauptsache wird wie gewöhnlich vorausgesetzt. Ein Gesammtbild ist nur möglich im Zusammenhang mit der so typisch übereinstimmenden Gerichtsverfassung anderer germanischer Stämme. Eine Uebersicht giebt Phillips, Angelſ. Rechtsgesch. S. 166—210, Lappenberg's Geschichte Bd. I. 581—592, 601 ff., ferner reichhaltig aber mit Vorsicht zu gebrauchen Palgrave, Commonwealth Bd. I.

1) Das Grafschaftsgericht, Shir-gemote, ist ursprünglich identisch mit den Landesversammlungen der kleinen Königreiche. Die Unterordnung derselben unter das vereinigte Reich und die Theilung der größeren Königreiche in shires (von einem mäßigen, zur Verhandlung der Gerichtsgeschäfte nicht zu großen Umfang) läßt dann das Grafschaftsgericht als

die normale Kreis- oder Provinzialversammlung der späteren Zeit erscheinen, die noch immer vorzugsweise als „Volksversammlung", folkgemote, bezeichnet wird (LL. Aelfr. c. 22, 38). Sie erscheint als die Hauptgerichtsversammlung (Edg. III. 5, Cn. II. 18, 19, sodann LL. Henr. I. 7, §. 2 und 4) und soll jährlich zwei Mal gehalten werden in Anwesenheit des Ealdorman und Bischofs. Das Namensverzeichniß dieser Grafschaften enthält Simon von Durham in der Geschichte des heiligen Cuthbert: Anglia habet triginta duo Sciras extra Cumberland et Cornwalas. In Cornwalas sunt septem parvae Scirae. — Sunt hae triginta duo Scirae divisae per tres leges: West Sexenalaga, Denelaga, Merchenelaga. West Sexenalaga habet novem Scyras: Suthsexia, Suthwai, Kent, Berocscire, Wiltescire, Sudhamtescire, Somersetescire, Dorsetescire, Devenascire. — Denelaga habet quindecim Sciras: Eborascira, Snotinghamscira, Deorbiscira, Leorcestrescira, Lincolnescira, Norhamtunscira, Huntedunescira, Grantebrigescira, Northfolc, Sudfolc, East Saxe, Bedefordscira, Hertfordscira, Midlesexa, Bukingehamscira. — Merchenelaga habet octo Sciras: Herefordscira, Gloucestrescira, Wircestrescira, Scrobscira, Cestrescira, Steadfordscira, Warewicscira, Oxenefordscira. (Palgrave I. 48.) — Sehr nutzbare Nachweisungen über die geschichtliche Bildung der Grafschaften giebt die Introduction zum Census von 1851; über das Alter der Grafschaftsnamen Kemble I. Cap. 8.

Mochte der Ealdorman an der Sitzung des Grafschaftsgerichts Theil nehmen oder nicht, so war jedenfalls der shiregerefa der regelmäßige Leiter der laufenden Geschäfte schon in früher Zeit (vergl. Wihtr. 22; In. 73; Alfr. 22, 34; Edw. I. pr. 2), und ebenso wird bei den Einzelgeschäften regelmäßig nur der shiregerefa genannt, wie bei der Vollstreckung der Urtheile (Athlr. I. 4 pr. § 1; Cn. II. 33), bei der Einziehung der Bußen und verwirkten Güter. Vor dem gerefa werden Kaufgeschäfte abgeschlossen (Athst. II. 10, Edw. III. 5), er beaufsichtigt die Münzen (Cn. II. 8), er sorgt für den richtigen Eingang der Abgaben an die Kirche (Athlst. I. pr. und §. 4; Edg. I. 3; Athlr. VIII. 8.; Cn. I. 8). Vergl. die Zusammenstellung in Schmid Gloss. S. 795. Wenn neben dem shiregerefa einmal ein shireman erwähnt wird (In. Cap. 8) so kann allenfalls noch gemeint sein ein gewählter Vorstand der Grafschaft, der aber in Gerichtsgeschäften durch den vom König ernannten gerefa verdrängt wurde. Solche gewählten Beamten der älteren Ordnung konnten noch fortbestehen für die Miliz und damit zusammenhängenden Polizeigeschäfte, wie es sich in ähnlicher Weise auch mit dem hundredman verhalten mag. Bei der häufigen Erwähnung der gerefas ist übrigens zu beachten, daß die Vieldeutigkeit des Wortes auch bloße Gutsverwalter des Königs und die Vögte der großen Grundherren mit umfaßt.

Ueber die Beschränkung des Grafschaftsgerichts auf Thane als active Mitglieder vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. III. 131. Phillips, Angelsächs. Rechtsgesch., Note 470, 471, 486 und die LL. Henr. I. § 29.

2) Das ältere Verhältniß des Hundertschaftsgerichts ist in mancher Hinsicht unklar. In den Gesetzen erscheint die Hundred als Bezirk unter König Edgar (959—75). Von da an ist die Erwähnung des hundredcourt eine ziemlich häufige, namentlich auch des regelmäßigen Turnus von vier Wochen (Edm. II. 8., Edg. I. 1.; Cn. II. 17; Henr. 7, § 4, 51, § 2; Edw. Conf. 32, § 12). Weiter zurück gehen die Nachrichten, welche die Einführung

einer großen Zahl von Grafschaftsbeamten, also auch wohl von Grafschaftsbezirken, auf König Alfred zurückführen, dem Malmesbury de gest. Anglor. lib. II. 4. die Einführung der hundreds geradezu zuschreibt: centurias, quas hundred dicunt, — ut omnis Anglus, legaliter duntaxat vivens, haberet et centuriam et decimam. Noch deutlicher, freilich weniger zuverlässig, Ingulph in seiner historia Croyland I. 41: Totius Angliae pagos et provincias in comitatus primus omnium commutavit; comitatus in centurias, i. e. hundredas, et in decimas, i. e. trithingas divisit, ut omnis indigena legalis in aliqua centuria et decima existeret, et si quis suspectus de aliquo latrocinio per suam centuriam vel decuriam vel condemnatus vel invadiatus poenam demeritam vel incurreret vel vitaret etc. Auffallend ist allerdings die Schweigsamkeit Bedas, der Sachsenchronik und der älteren Urkunden über die Hundertschaft, während sie die Grafschaft, ihren Inhalt und einzele Ortschaften so oft erwähnen. Allein ich folgere daraus nur, daß die Hundred zunächst als Unterbezirk für den Heerbann (wie überall) bestand, mit diesem frühzeitig verfiel, und daher für den Landesverkehr wenig Interesse hatte. Es bleibt nach Allem die wahrscheinlichste Combination, daß als unter Alfred eine neue Regelung des Heerbanns und der Hundreds zu militairischen Zwecken stattfand, die Hundred auch gleichzeitig als Gerichtsbezirk in Wirksamkeit trat, in welchem nunmehr der shiregerefa periodisch Gerichtstage halten sollte. Neben ihm konnte ein besonderer hundredsealdor noch vorkommen, wo ein solcher schon nach älteren Einrichtungen bestand (Edg. I. 2, 4, 5. IV. 8—10), und nunmehr zu Miliz- und Polizeizwecken dienen.

) **Das System der Gesammtbürgschaften ist früher in sehr übertriebener Weise zur Grundlage des ganzen angelsächsischen Staatswesens gemacht worden, indem man Aussprüche der normannischen Zeit ohne Weiteres auf ältere Jahrhunderte zurückbezog. Es gilt dies auch von der Schrift G. L. Maurer's über die Freipflege 1848. Es bedarf dagegen einer Revision aller Nachrichten über die angelsächsische Bürgschaft, wie sie z. B. Schmid Glossarium S. 644 bis 649, giebt. Ein sehr entschiedenes Verdienst für die kritische Aufklärung hat Marquardsen: über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen, 1851, mit welchem nach sorgfältiger Untersuchung im Resultat übereinstimmt Konrad Maurer, krit. Zeitschrift Bd. I. S. 87—96. Die älteren Gesetze sprechen unzweifelhaft nur von Prozeßbürgschaften, namentlich cautio judicio sisti. Die Haftung des Herrn zur Prozeßgestellung seiner Hausgenossen und Dienstleute erscheint zuerst in den LL. Inae 22, allgemeiner Athelstan III. 7: omnis homo teneat homines suos in fidejussione sua contra omne furtum; woran sich die zahlreichen Vorschriften schließen, daß Niemand einen Dienstmann annehme, der nicht vorher bei seinem früheren Herrn alle Verbindlichkeiten erfüllt und dessen Entlassung erhalten habe, sowie daß landlose Leute (Athlst. II. 8) sich nicht herumtreiben sollen, ohne in ein Dienstverhältniß zu treten. Von der Verpflichtung der kleineren Grundeigenthümer, einer bestimmten Zehntschaft anzugehören, ist vor Cnut. II. 20 cit. nicht die Rede. Erst die in der normannischen Zeit redigirten sogenannten Gesetze Wilhelm's I., Heinrich's I. und Eduard's des Bekenners sprechen von der „Freibürgschaft" als einer angeblich „wechselseitigen" Bürgschaft und einem allgemein geltenden polizeilichen Institut. Indessen ist das Wesentliche doch wohl angelsächsischen Ursprungs. Schon in Edgar I. 2, 4, wird der theoding-man als Untergeordneter des hundredes-man

erwähnt, und die theoding selbst in Athelst. VI. 4, 8, §. 1, und Cnut II. 20. Als militairische Untereintheilung der Hundred ist die Zehntschaft überhaupt unentbehrlich und sicherlich uralt, und da die verfallenden Milizeinrichtungen seit Alfred zu polizeilichen Zwecken dienen, so ist der Schluß wohl gerechtfertigt, daß so wie die Hundredschaft nunmehr Grundeintheilung für Heerbann und Gericht geworden war, nun auch die Zehntschaft als Unterglied zu allen Zwecken diente. Sie kann dann aber im Gegensatz der Thane und der von ihnen verbürgten Leute nur einen Bauerschaftsverband von kleinen Eigenthümern bedeuten. An eine bloße Landeseintheilung ist um so weniger zu denken, als ja überhaupt geschlossene Ortschaften in England die Ausnahme sind. Es liegt also sehr nahe, daß man sich an den praepositus solcher Zehntschaft ebenso zu Gerichts- wie zu Milizzwecken hielt, daß der Königliche Voigt die Gestellung des beklagten Genossen zunächst von ihm verlangte, wie vom Thanen die Stellung seines Schützlings, daß er also im Fall der Nichtgestellung die Geldbuße zu zahlen hatte, die er womöglich von dem Schuldigen event. von seiner Bauerschaft wieder einzog, was dem Erfolge nach zu einer Haftung der Zehntschaft führt, die in der normannischen Zeit juristisch incorrect als „wechselseitige" Bürgschaft bezeichnet wird. Dies Verhältniß finde ich auch angedeutet in den Leges Edw. Conf. Cap. 20 §. 4 (Text Harl.): Quod si facere non poterit (wenn sich der praepositus nicht reinigen kann), restauraret dampuum, quod ipse fecerat, de proprio forisfactoris quantum duraverit, et de suo; et erga justitiam emendent, secundum quod legaliter judicatum fuerit eis, — und nach dem Text des Hoveden Cap. 19 §. 4: Quid si facere non posset, ipse cum Frithborgo suo damnum restauraret de proprio malefactoris quantum duraret. Quo deficiente, de suo et Frithborgi sui perficeret, et erga justitiam emendaret, secundum quod legaliter judicatum fuisset. Dies Verhältniß entspricht so sehr dem späteren System der Büßungen von Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften, und ist so wohl vereinbar mit der Wortfassung der Quellen normannischer Zeit, daß diese Lösung des Streitpunktes wohl annehmbar erscheinen wird (vergl. Palgrave I. 192—197). Von den großen Grundherren erlangte man ähnliche Einrichtungen: Si tunc sit aliquis qui tot homines habeat, quod non sufficiat omnes custodire, praepositum talem praeponat sibi singulis villis, qui credibilis ei sit et qui concredat hominibus. Et si praepositus alicui eorum hominum concredere non audeat, inveniat XII. plegios cognationis suae, qui ei stent in fidejussione (Athlstan Conc. Fevresham.) So gestaltete sich die Haftung dieser Schulzen bei freien und unfreien Gemeinden ziemlich ähnlich. Wie man in Frankreich die zersprengten Bauern zu militairischen Zwecken nöthigte, sich selbst einen senior zu suchen (Karl der Kahle a. 847), so werden hier zu polizeilichen Zwecken die kleinen Leute genöthigt, sich einen Than zu suchen, oder alternativ eine Bauerschaft.

Unter dem Namen seignorial und collective frankpledges faßt Anstey, Guide Const. History (S. 121), dies System zusammen zugleich mit der praktisch treffenden Bemerkung, daß diese Einrichtung sich an der Stelle der modernen besoldeten Constabler und stehenden Heere befindet. In gleicher Unterordnung unter den Königlichen Vogt und das Hundertschaftsgericht steht die herrschaftliche Gemeinde unter dem herrschaftlichen Schulzen, die freie Bauerschaft unter dem Gemeindeschulzen. Uebrigens ist die Ortsgemeindever-

fassung für beide gleichartig. Das Positive ist die zwangsweise Vereinigung der nachbarlichen Elemente zu Miliz- und Polizeizwecken, ohne daß bei diesen Bauerschaften an geschlossene Dörfer zu denken wäre. Wo das Institut der collective frankpledge fehlt, wie in Northumberland und einigen nördlichen Theilen, hat sich die polizeiliche Haftung der alten townships und boroughs durch die Miliz- und Polizeigewalten des Königs analog gestaltet. Anstey 122.

***) **Ueber die weitere Haftung und Rügepflicht der Hundertschaft** erwähnen die angelsächsischen Gesetze zunächst die Verfolgung von Dieben und die Stellung ihrer Mitglieder vor Gericht (Edg I. 5; Cn. II. 20; Henr. 8, § 2; Wil. I. 22, III. 3 u. s. w.) Die hundred haftet in subsidium für die villa wegen des nicht entdeckten murdrum Edw. Conf. c. 15, 16. Als Hauptstelle für ein förmliches Rügeverfahren dient aber die freilich isolirte in Aethelred III. c. 3, § 3:

.... Und daß man ein Gemot in jedem Wapentäke (hundred) habe, und daß die zwölf ältesten Thane hinausgehen und der Gerefe mit ihnen, und schwören auf das Heiligthum, welches man ihnen in die Hand giebt, daß sie keinen Schuldlosen beklagen und keinen Schuldhaften verhehlen wollen.

Ueber die Anknüpfung der späteren Anklagejury an diese Stelle vergl. Biener. das Engl. Geschw.-Gericht Bd. I. § 12 (und unten II. Periode). Im Zusammenhang mit polizeilichen Functionen stand auch offenbar die häufige Abhaltung der Hundertschaftsgerichte von vier Wochen zu vier Wochen.

Eine neuere Auffassung des angelsächsischen Rechts macht sich aus der Gesammtgestalt des Hundertschafts- und Grafschaftsgerichts ein lebendiges Bild einer allseitigen Thätigkeit im öffentlichen Leben. Ein solches Bild entwirft schon Palgrave, noch lebhafter Anstey, Guide Const. History, S. 126 ff. in folgender Weise:

Das Hundertschaftsgericht wird monatlich unter dem Bischof und Ealdorman abgehalten mit den Thanen und „Landlords" der Hundert, mit dem Priester, dem Reeve und den vier Männern aus jeder Ortschaft. Der Reeve repräsentirt den Grundherrn, und erfüllt polizeiliche und Zeugnißpflichten in dessen Namen. Er wird aber nicht vom Grundherrn ernannt, sondern durch die Männer der Ortschaft erwählt, und ebenso die ihn begleitenden vier Männer. Die meisten Geschäfte des Hundertgerichts werden indessen durch Ausschüsse von 12, zuweilen von 24 und 36 Männern versehen. Der Gerichtshof hat Civil- und Strafgerichtsbarkeit, Steuereinschätzungen und andere Geschäfte

Das Grafschaftsgericht wird ebenso von dem Bischof und Ealdorman unter Assistenz des shiregerefa abgehalten mit den „Landlords" der Grafschaft, entweder in Person oder vertreten durch ihre reeves. Dazu treten 12 „Geschworene" aus jeder hundred, ebensoviel aus jeder burgh und jeder Krondomäne, und endlich der reeve und die vier Männer aus jeder Ortschaft. Hier wurden die placita coronae entschieden, der öffentliche Friede gehandhabt, die Rechte der Kirche geschützt, und eine Reihe von Civil- und fiskalischen Geschäften erledigt, in Concurrenz mit der Hundertschaft oder durch Appellation von der Hundred.

Die großen Landesversammlungen sind dann endlich eine Zusammenfassung derselben Elemente im größten Maßstabe.

Nachweisbar ist diese Gestaltung im Einzelen nicht. Es liegen augenscheinlich Interpolationen aus der normannischen Zeit dabei zu Grunde. Richtig

aber ist wohl eine vielseitigere Betheiligung der Bevölkerung an den Gerichtsversammlungen, als wie solche aus den Rechtsquellen allein erkennbar wird, wenn diese Theilnahme auch in der Regel durch Ausschüsse und für die kleineren Gemeinfreien vorzugsweise zur Erfüllung polizeilicher Pflichten zu denken ist.

Der Volksfriede der ältesten Zeit, d. i. der ursprüngliche Antheil der Gemeindeverbände an der Verfolgung und Büßung der Rechts- und Friedensbrüche ist also zu einem Königsfrieden geworden, und ausgedehnt zu einem weiteren System der Verhütung von gewaltsamen Rechtsverletzungen. An der Stelle der alten Geschlechtsverbände stehen positiv gestaltete kleinere und größere Gemeindeverbände, über welchen der König als hlâford und mundbora des ganzen Volkes (Chr. Sax., a. 921) als oberster Bewahrer des Friedens mit weitgehenden anordnenden Gewalten dasteht.

III. **Die Kirche der angelsächsischen Zeit** stellt zu diesen Verhältnissen des Heerbannes und des Gerichts die nothwendige Ergänzung dar. Ohne die Kirche hätte der zersetzende Einfluß des ungleichen Besitzes auf die germanische Verfassung zur Verwilderung oder zur Knechtung der Masse des gemeinfreien Volks führen müssen. Die weltliche Seite der Staatsbildung ist in der That auf dem Wege dazu. Jene Taxen menschlicher Glieder nach Schillingen, jene Abstufung des Wehrgeldes (Menschenlebens) nach Hufen, jenes Abschätzen der Eideshelfer und der Eide nach Landbesitz, hätte ohne Gegengewicht in der Kirche zu einem rohen Materialismus geführt, wie er die weltliche Seite des Staatslebens im Mittelalter wirklich zum Theil erfüllt.

Die Thätigkeit der Kirche wird am sichtbarsten, wenn man sie von unten nach oben hinaufgehend verfolgt in ihrer Thätigkeit für die Klassen, welche in der weltlichen Gerichts- und Heeres-Verfassung schutzlos oder mit mangelhaftem Schutz dastehen. Und diese Klassen bilden von Anfang an die große Mehrheit der Bevölkerung: Leibeigene, Frauen, Kinder. Die Kirche war es, welche zuerst dem Knecht einen Ruhetag, einen eigenen Erwerb, eine wirksame Freilassung verschaffte. Sie beschränkte zuerst den Verkauf der Hauskinder. Sie hat die Ehe versittlicht, und schrittweise die Erhebung und annähernde Gleichstellung der Frauen im Privatrecht bis zum Schluß der sächsischen Zeit durchgesetzt. Sie ist die erste Schöpferin einer Armenpflege, welche, planlos und unvollkommen genug, doch dem armen Heimathlosen und Wanderer Hospiz und Speisung bot bei Klöstern und Pfarrkirchen. Sie ist die erste Schöpferin eines Unterrichts für die höheren Klassen; während niedere Geistliche und Mönche allen Klassen durch Rath und Belehrung zugänglich blieben. In jener Zeit sind die Klöster die ersten Wiegen gewerblicher Fertigkeit, und alle kirchlichen Einrichtungen der Milderung

der Sitten und friedlichem Verkehr zugewandt. In diesem Sinne bemächtigt sie sich auch des Vereins- und Gildewesens, und bildet die ersten Mittelpunkte eines friedlichen Tauschverkehrs in Messen und Märkten. In das Gerichtswesen einwirkend, fördert sie den allmäligen Uebergang des Geldbuße-Systems in öffentliche Strafen. Im gerichtlichen Beweise bemächtigt sie sich des Aberglaubens der Gottesurtheile, läßt die Betheiligten vorher beichten und nach dem Resultat der stillen kirchlichen Untersuchung die Feuer- und Wasserproben ausfallen, bis später die Zeit kam sie gänzlich aufzuheben. In die höheren Kreise des Staatslebens hinauf erstreckt sich dann der Einfluß der Geistlichkeit auf die Berathungen der Landesversammlung und auf ihre Geschäftsführung, für welche sie allein ein schreibkundiges Personal stellen konnte.

So ist die Kirche mit einem Worte der zweite Staat zur Ergänzung der Funktionen, für welche sich in dem Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen noch kein wirksames Organ fand. Diese Wirksamkeit wird um so verständlicher, je lebhafter man die Zersetzung der Gesellschaft und die daraus hervorgehende Entartung der alten Verfassung vor Augen hat. Eben weil die germanischen Stämme zur Freiheit geboren sind, haben sie zwei Institutionen erzeugt, welche damals Hand in Hand gehend, Träger der persönlichen und socialen Freiheit im Mittelalter wurden: das Königthum und die Kirche. Das Königthum, zuerst mehr negativ, die Schutzidee des Staats, die Erhaltung der Gemeinfreiheit gegen die Uebermacht des Besitzes darstellend; die Kirche, die positive Staatsidee vertretend, die Erhebung der passiven Glieder zu menschlicher Würde, die Fortbildung des Gemeinwesens durch Erziehung, sittliche Besserung, Pflege der Künste des Friedens.

Für alle diese tiefgehenden Aufgaben bildet sich auch bei den Angelsachsen ein eigener Stand der geistigen Arbeit, der eben so wie später der Stand der erwerbenden Arbeit selbständig in das Volksleben eintritt. Der Erwerb des Besitzes, damals zunächst des Grundbesitzes, war dieser geistigen Arbeit eben so nothwendig, das Streben danach eben so rechtmäßig, wie für die geistige Arbeit in späteren Generationen. Der allmälig durchgesetzte Anspruch auf Zehnten, die überreichlichen Vergabungen an Klöster und Bisthümer, sodann die Ausstattung der Pfarrkirchen mit Zehnten und Pfarrhufen bilden einen festen Realbesitz, der schon als solcher die Geistlichkeit den höheren und mittleren Klassen einreiht.

Freilich können die Staatsfunktionen der Kirche sich zuerst

nur in losem Zusammenhang dem weltlichen Gemeindeleben dieser Zeit neben- und überordnen. Es war aus inneren Gründen unmöglich, auf diesen kirchlichen Organismus die Formen des Heer- und Gerichtswesens anzuwenden. Eine Beschließung der Grafschafts- und Hundertschaftsversammlungen über Gegenstände der Kirche hätte nur zur Verwilderung und Zersplitterung führen können. Schon ihre Stellung als die universale Lehranstalt führte zu einer Organisation von oben nach unten in Erzbisthümer, Bisthümer, Ortsämter, Klöster, welche ihren Mittelpunkt zuletzt sicher in dem römischen Primat fand. Die daraus hervorgehende monarchische Verfassung ist im germanischen Leben das erste Bild des reinen Beamtenstaats, welcher grundsätzlich alle seine Funktionen nur durch Beamte, die ihrem Stande ganz und ausschließlich angehören, üben will und kann, — unabhängig von Geburt und Besitz. Wie im weltlichen Staat der Besitz zum Amt, so führt hier das Amt zum Besitz, stellt die Bischöfe und einige Aebte den großen Thanen, die Pfarrgeistlichkeit den Grafschaftsthanen gleich. Die friedlichen Neigungen eines konsolidirten Staatslebens führen gerade in England auffallend früh die vornehmsten Familien mit Vorliebe dem geistlichen Berufe zu, und bewirken auf diesem Wege eine sociale Verschmelzung der Klassen, die der englischen Kirche schon frühzeitig eine nationale Färbung und Abgeschlossenheit giebt. Das Elend und die Verwilderung der Periode des Kampfes mit den Dänen aber wendet die Gemüther mit eigenthümlichem Eifer einer mönchischen Ordnung zu, welche nach der Zeit des Erzbischofs Dunstan die Kirche in schroffer Abgeschlossenheit der zeitigen Staatsgewalt gegenüberstellt.

In der That ist die Verbindung der kirchlichen mit den weltlichen Sprengeln eine ziemlich äußerliche. Die Bisthümer entsprechen den Grafschaftsverbänden, in welchen der Bischof mit dem Ealdorman gemeinschaftlich den Vorsitz führt, die kirchlichen Angelegenheiten aber gesondert behandelt werden. Die fundirten Pfarrkirchen fallen großentheils mit den Besitzungen der Thane zusammen. Der kirchliche Grundbesitz bleibt, mit einzelen Befreiungen, beitragspflichtig zu den wichtigsten Gemeinlasten (trinoda necessitas), wobei freilich der verfallende Heerbann der Kirche verhältnißmäßig geringe Opfer zumuthet. Vielleicht war es in nicht geringem Maße das Interesse der Kirche, welches eine durchgreifende Vertheilung des Kriegsdienstes nach dem Maß des Grundbesitzes verhindert hat.

Gegen den Schluß der angelsächsischen Zeit bildet nun die Kirche 2 Erzbisthümer, 12—15 Bisthümer (mit einigem Wechsel) und sehr zahlreiche Klöster. In dem Domesdaybook sind 1700 Pfar-

ren verzeichnet, regelmäßig mit Pfarräckern ausgestattet. Sehr bedeutend ist der Grundbesitz der großen Kathedralkirchen und der großen Klöster; zu dem Realbesitz gehört aber auch die große Masse der Zehnten, Zinsen, Dienste und anderen Naturalleistungen, welche ganz der wirthschaftlichen Weise entsprechen, in welcher der große Grundbesitz jener Zeit das Bodeneigenthum verwerthete. Wilhelm der Eroberer fand darin ein Material zu 28,015 Ritterlehnen!

Ueber die Verhältnisse der angelsächsischen Kirche vergl. Henry Soames, the Anglosaxon Church, 1845, 1846. 2 Bde. Palgrave, Commonwealth cap. VI. Lingard, History of the Anglosaxon Church, 1845, 2 Bde. Dugdale, Monasticon Anglicanum ed. Calley etc., Lond. 1817—1830, 6 Vol. Lappenberg, Geschichte von England I. S. 188—191 (kirchliche Geographie).

Was die Verknüpfung mit der weltlichen Verfassung betrifft, so sind die Bisthümer ursprünglich für die einzelen Königreiche gegründet, entsprechen also in den kleineren Königreichen den späteren Grafschaften, während sie in den größeren Königreichen mehre spätere Grafschaften umfassen.

Das Maß ihrer äußeren Ausstattung wird an dem Grundbuch Domesdaybook unter Wilhelm dem Eroberer sichtbar. Die Pfarren sind sehr gewöhnlich mit 5—50 acres Land ausgestattet; Bisthümer und Klöster mit Herrschaften, manors, Zehnten und Grundrenten. Ueber die bestimmungsmäßige Verwendung des Zehnten ergehen von Zeit zu Zeit Reichsbeschlüsse, wie Aethelred VIII. c. 6:

„Und über den Zehnten haben der König und seine Witan beschlossen und bestimmt, wie es recht ist, daß der dritte Theil des Zehnten, welcher der Kirche gebührt, zur Kirchenausbesserung verwendet werde, der andere Theil den Gottesdienern zufalle, und der dritte Theil den Bedürftigen und armen Dienstleuten."

Das Anfangs centralisirte Einkommen der Kirche vertheilt sich immer fester an Bischofssitze, Klöster, Pfarren. Die feste Dotirung der Pfarren wird im 9. Jahrhundert zur Regel. In Domesdaybook gehört eine ecclesia sine terra zu den Seltenheiten. Aus der Weise der Stiftung hat sich ein weit verbreitetes Patronatsrecht über die Pfarrpfründen ergeben. Die Maßlosigkeit neubekehrter Völker in Freigiebigkeiten an die Kirche ist auch in England sichtbar.

Der kirchliche Grundbesitz unterliegt den gemeinen Landeslasten. Wiefern er zum Heerbann der angelsächsischen Zeit wirklich herangezogen wurde, ist nicht genau ersichtlich (Palgrave I. 156, 157); von einem gesonderten Zuzug kirchlicher Kriegsmannschaften unter einem besonderen Vogt des Bischofs findet sich nur eine Spur. Soweit die Leute der Kirche wirklich herangezogen wurden, standen sie also wohl unter unmittelbarer Leitung der königlichen Vögte und unter oberer Führung des Ealdorman. Doch mochten große Prälaten gleich anderen Großthanen ihre bewaffneten Gefolge selbst führen. Das ganze Heerwesen wurde auch von dieser Seite aus wohl nur nach Königlichen Befehlen und administrativer Konvenienz, nicht nach festen Rechtsgrundsätzen gehandhabt.

Eine allgemeine Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit wurde nicht durchgesetzt (Lappenberg I. 194), ist vielmehr

nur in der normannischen Zeit gewährt. Die Höhe des Wehrgeldes (ob mit oder ohne Rücksicht des Geburtsrechts) war streitig; für die Leistung der Eide mit Eideshelfern ergingen besondere, dem geistlichen Stande entsprechende Anordnungen. (Aethelred cap. XVa.)

C. Heerwesen, Gericht und Kirche ergeben die Weise, in welcher die angelsächsischen Besitzklassen die für das Gemeinwesen nothwendigen Leistungen erfüllen — eine Weise, aus der sich die vorzugsweise Vererbung des Guts an Männer als selbstverständlich ergab. Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen, ja selbst die Kirche, sind aber in solcher Weise auf Leistungen des Besitzes verwiesen, daß der Landlose für die unmittelbaren Ansprüche des Gemeinwesens so gut wie nicht mehr vorhanden ist. Auch der kleine Einhufenbesitz vermag jenen Ansprüchen nur noch unvollständig und dürftig zu genügen. Mit der festen Ansiedelung und wirthschaftlichen Entwickelung des Privateigenthums vermindert sich also der Kreis der leistungsfähigen Subjekte für den Staat; die Mehrzahl der Freigeborenen erscheint nur noch prästationsfähig im Dienst der Besitzenden, verliert in diesem Sinne die Reichsunmittelbarkeit. Durch den gesammten Besitz geht fortschreitend (und stetig nach der Weise des Grundbesitzes) ein Zug zur Abhängigkeit, welcher nach rechtlicher Anerkennung strebt. Der Besitz giebt dazu die Macht, die Leistung für den Staat das Recht; nach diesem Prinzip erfolgt nun die ständische Bildung der angelsächsischen Zeit wie folgt:

1. Die öconomische Abhängigkeit der besitzlosen Klassen wird durch König und Reichsversammlung anerkannt:*) das schon vorhandene familienähnliche Verhältniß wird dadurch zum Rechtsverhältniß (vergleichbar den modernen Gesindeordnungen). Die Pflicht zur Anhänglichkeit, Liebe und Treue erscheint in bestimmten erzwingbaren Wirkungen. Die Vertheidigung des Herrn wird zum anerkannten Recht, zur Pflicht des Dienstmannes; sein Verrath gegen den Herrn zum unsühnbaren Verbrechen wie der Verrath gegen den König. Der Treueid lautet an den Herrn wie der Treueid an den König: „sicut homo debet esse fidelis domino suo, sine omni controversia et seditione, in manifesto, in occulto, in amando quod amabit, nolendo quod nolet.“ Herrendienst gilt als echthafte Noth. Von der Tödtung des Mannes erhält der Herr die Mannbuße so wie der König von unabhängigen Leuten. Der Mann steht unter dem besonderen „Frieden“ des Herrn. Auch der Dritte, welcher einen Anspruch gegen den Mann hat, soll zuerst

den Herrn angehen und dann erst das Gericht des Königs. — Dafür hat der Herr den Mann anzuhalten zur Erfüllung seiner Rechtspflichten gegen Dritte und gegen den Staat. Wie weit diese Verantwortlichkeit und Quasivertretung des Mannes in Schadenersatz und Buße ging, ist allerdings aus den Gesetzesstellen nicht ganz klar zu begrenzen. Der Kläger mochte nöthigenfalls den höheren Herrn angehen, event. das Königliche Gericht; im äußersten Fall konnte der Herr in die Lage kommen, die Buße selbst zu zahlen.

Diese Grundsätze werden zunächst für die persönliche Dienstmannschaft erwähnt. In wie weit sie auf angesiedelte Leute, cotsaeten, geburen, Zinsmänner auf Laenland, Anwendung fanden (unter denen auch Leibeigene sein konnten), ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich gesagt, aber wohl selbstverständlich. Die polizeiliche Verhaftung des Herrn erstreckte sich jedenfalls auf alle auf dem Boden des Landherrn Gesessenen, mochten sie persönliche Diener oder Lehnleute oder Zugehörige solcher sein.

2. Die höheren Leistungen in Heerbann und Gerichtswesen führen zur rechtlichen Anerkennung eines höheren Standes,**) zu dem Begriff der Thanschaft, der angelsächsischen gentry, und weiteren Abstufungen. Schon vor der Zeit Alfreds treten die Gefolgschaftsmänner, welche die Könige und großen Herren zum Kriegsdienst und zu den militärischen Hofämtern verwenden, als eine geehrtere Klasse aus dem Stande der Gemeinfreien hervor. Aeußerlich vergleichbar den Ministerialen des Continents bildet sich diese Thanschaft aus unbestritten Freigeborenen. Möchte der Than zugleich Landeigenthümer sein oder nur mit Folkland oder Laenland ausgestattet sein, oder seinen Unterhalt nur in dem Hofhalt des Königs finden: immer brachte es schon die besondere Waffenehre und der kostbare Dienst der Schwerbewaffneten mit sich, daß die ganze Masse der Thane in der Gesellschaft höher stand, als die Masse der Einhufner und Landlosen. Die höhere Leistung in Heer und Gerichtswesen erscheint aber auch als hinreichender Grund einer höheren rechtlichen Geltung des Mannes im Bußsystem, im Beweisverfahren, in der Theilnahme am Gericht.

Der unmittelbare Ausdruck des Mannwerthes ist das Wehrgeld, welches sich auf ein Verhältniß von 200 Shilling zu 1200 Shilling fixirt hat, d. h. den Than sechsfach höher stellt, als den Gemeinfreien. Bei den Nordangeln ist es das Verhältniß von 266 Thrymsas (gleich 200 Shilling) zu 2000 Thrymsas. Letztere Summe wird verdoppelt für den Shirgerefa, und nochmals verdoppelt für den

Ealdorman oder Bischof. Seitdem nun aber unter Alfred und seinen Nachfolgern der größere Besitz von mehr als 5 Hufen Land als solcher zum ordentlichen Heerbann als Schwerbewaffneter herangezogen wird, ist die Thanschaft das Recht des Fünfhufenbesitzers als solchen, und die Würde des Thanen ein Gemisch eines Ranges durch Besitz, Dienstleistung und Amt, ähnlich den späteren Bezeichnungen barones, Mannen. Wo zwei Stufen des höheren Standes vorkommen, ein 1200 Mann (than) und ein 600 Mann (gesithcundman) mag jener den Kriegspflichtigen mit Fünfhufenbesitz, dieser den Kriegsmann ohne solchen Freibesitz bedeuten.

Analog stuft sich die Mannbuße ab, welche der König oder der Herr des Erschlagenen erhält (30, 80, 120 Sh.). Ebenso der Schutz des Hausrechts in der Verletzung des Burgfriedens (5, 15, 30 Sh., beim Bischof 60, beim Erzbischof 90 Sh.). Analog die Bußen für die Verletzung der Keuschheit und das Mundium der Wittwen.

Da nun aber das ganze Rechtssystem dieser Zeit zunächst auf einem Rechtsschutz durch Bußen beruht, so ist die durchgehend höhere Buße die Anerkennung eines höheren Klassenrechts oder Standes. Wo das Grundeigenthum Vorbedingung der Staatsleistungen geworden ist, muß das größere Eigenthum kraft seiner Prästationen der Rechtstitel zu größerer Geltung im Gemeinwesen werden. Und hat sich ein erhöhter Maßstab für die Normalleistung gebildet (wie in der späteren angelsächsischen Zeit der Fünfhufenbesitz), so erscheint umgekehrt der kleinere freigeborene Mann nicht mehr als voller Mann. Die Mehrzahl der Freigeborenen sinkt zu unvollständigen Subjekten für das Staatswesen, zu einem niederen Stande herab. Gerade die Gewöhnung an Selbstthätigkeit im Gerichts- und Heerwesen, — der gewaltige Charakterzug des germanischen Lebens, — führt nach der festen Ansiedelung zu starken Klassengegensätzen, die ihren unmittelbarsten, naiven Ausdruck in einer stufenweisen Geldschätzung finden. Daß es sich um feste Rechtsvorstellungen handelt, zeigt die ursprüngliche Entstehung der Sätze aus der Praxis der Volksgerichte.

3. Aus dem Zusammenwirken der beiden vorigen Verhältnisse entwickelt sich allmälig der Begriff einer Grundherrlichkeit.***) Der Haus- und Landherr hatte zunächst die factische Macht, seinen Gesith zu entlassen, dem Hintersassen sein Laenland zu nehmen. Aus dieser herrschaftlichen Stellung ergiebt sich de facto ein Entscheidungsrecht des Herrn über Streitigkeiten seiner Gesith- und Laenleute unter sich. Eine Anrufung des Königlichen Gerichts wider Willen des Herrn hätte die ganze öconomische Stellung

des Mannes gefährden müssen. Allein auch Ansprüche Dritter sollen zuerst bei dem Herrn angebracht werden; thatsächlich werden sie gewöhnlich durch seine Vermittelung geschlichtet. Der Theil der Wette (wite), der bei Unabhängigen dem Königlichen Sheriff gezahlt wird, fällt hier an den Herrn, als analoge Anerkennung seiner Friedensvermittelung. Dazu kommt, daß der Grundherr bei Stellung des Contingents zum Heerbann nach seinem Eigenthumsbesitz eingeschätzt wird, also seine Lehnleute darin vertritt. Als ferner die erweiterte Polizeihaftung des Herrn für alle auf seinem Boden Gesessene hinzutrat, mußten der polizeilichen Pflicht auch polizeiliche Rechte entsprechen: jene polizeiliche Haftung für den Mann (für die der Herr selbst sich wieder Bürgen stellen lassen konnte), führte offenbar zu einem Verhaftungsrecht und anderen präventiven Maßregeln.

Durch die Anerkennung des Staats wird hier aus einem häuslichen imperium eine wirkliche jurisdictio, ein zusammenhängendes Ganze, welches für den gewöhnlichen Lebensverkehr das eigentliche wirksame Gericht für die Abhängigen darstellte. War der Grundbesitz so bedeutend und zerstreut, daß der Herr seine Leute nicht zu übersehen vermochte, so sollte er den einzelen Verbänden Vögte vorsetzen, praepositi, welche in dem polizeilichen Bürgschaftssystem den Schulzen der freien Bauernschaften coordinirt erscheinen mußten. Die so abgeschlossenen Bezirke heißen saca et soca, später Freibezirke. Mit der wachsenden Macht der Großen gehen stückweise auch noch weitere Königliche Rechte auf diese Grundherrschaften über, seit der Zeit Cnuts auch eine niedere Strafgewalt. Wo in solchen geschlossenen Herrschaften noch sporadisch freie Allodbauern angesessen blieben, war zuletzt aus praktischen Gründen kaum ein anderer Ausweg möglich, als kraft Königlicher Verleihung sie dem herrschaftlichen Gericht mit unterzuordnen (Cod. dipl. No. 902).

Erwägt man nun, daß die größten Grundherren durch ihre bewaffneten Gefolgen auch die wirksamen Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung des Friedens in unmittelbarer Nachbarschaft besaßen, daß ihre grund- und dienstherrlichen Gewalten, ihre Militär-, Gerichts- und Polizeiherrschaft mit jeder Generation enger in einander wuchsen, so ergaben sich hier schon die Grundlagen eines Kleinstaatenthums, analog wie auf dem Continent. Die großen herrschaftlichen Bezirke mit mehren herrschaftlichen Schulzen stellten sich nun coordinirt neben die Hundertschaften. Der Grundbesitz kleiner Thanen coordinirte sich wenigstens den Zehntschaften der Allodbauern. Grundsätzlich umfaßt allerdings der Amtsbezirk der Grafschaft alle diese Herrschaften in

sich; gegenüber einer abgerundeten saca et soca ist aber das Einschreiten des Königlichen Shirgerefa nur noch die thatsächliche Ausnahme, ein beschränktes Recht, ein Königliches Reservat.

Durch Vermittelung dieser Gesetzgebung erscheinen die durch den Besitz gesonderten Klassen nun auch in rechtlicher Abstufung als Stände,****) bei denen außer den angelsächsischen Gesetzen auch die Geschichtschreiber und die Staatsurkunden zu beachten sind:

1. Als erste Klasse erscheinen die großen Thane, d. h. die Inhaber großer Herrschaften und bewaffneter Gefolgschaften. Ihre Zahl war, wie die Urkunden und die Natur der Sache ergiebt, eine geringe, vergleichbar der Zahl der späteren barones majores. Sie sind rechtlich ausgezeichnet durch eine eigene Gerichtsbarkeit saca et soca in dem Umfange eines Hundertgerichts. Nach einer Andeutung im Chron. Eliense betrachtete man damals etwa einen Vierzighufenbesitz als geringstes Maß des standesmäßigen Besitzes eines solchen Großthans. Thatsächlich besetzen sie die hohen Hofämter und die weltlichen Würden der Ealdormen. Thatsächlich erscheinen sie als die Führer bewaffneter Gefolge. — Immer ist jedoch ihre Abgrenzung gegen die kleineren Thane keine streng rechtliche. — Ihnen gleichstehend sind in der geistlichen Hierarchie die Bischöfe und einige große Aebte. Durch Würden und Besitz zugleich erhoben, stehen die Bischöfe auf einer höheren Stufe des Wehrgeldes als die übrigen Thane.

2. Eine Art von Mittelklasse (gewissermaßen den Mittelstand der Zeit) bilden die mehren Tausend Grafschaftsthane, d. h. die Besitzer von mehr als fünf Hufen Land und die kriegerischen Ministerialen, twelf-hyndemen, beziehungsweise six-hyndemen. Die ersteren bilden (als witan) den regelmäßigen Bestand der Grafschafts-Versammlung, und wo sie zahlreich genug sind, auch im Hundertgericht. Der Beruf der Thane zu den Königlichen Aemtern ist aber so selbstverständlich, daß der Ausdruck Than für einen Königlichen Beamten, einen Königlichen Kriegsmann und für einen größeren Grundbesitzer abwechselt. Aus der geistlichen Hierarchie rechnet man zu dieser Klasse die ordinirten Priester als „Messethane."

3. Die dritte Klasse bilden die kleineren Landbesitzer, welche noch immer einen thätigen Bestandtheil des Hundertgerichts bilden, wo der freie Bauerstand noch zahlreich genug, und nicht wie in vielen Theilen von der Thanschaft schon erdrückt ist. Daran reihen sich die landlosen Leute, theils im Hofdienst oder auf Laenland ansässig, gesetzlich genöthigt sich unter die Friedensbürgschaft eines

Thanen oder einer genossenschaftlichen Zehntschaft zu stellen. Sie alle sind liberi homines, aber nur noch im privatrechtlichen Sinne, im Gegensatz der Leibeigenen. Sie leisten auch noch Kriegsdienste, selbst als Schwerbewaffnete, aber nur im Gefolge größerer Besitzer; während die gemeine Heerpflicht der kleinen Besitzer mehr dem Namen nach und für den äußersten Nothfall besteht. Um dieser gemeinsamen Merkmale willen faßt sich die Gesammtklasse in der späteren angelsächsischen Zeit unter dem Namen ceorls zusammen. Wegen des normalen Wehrgeldes von 200 Sh. heißen sie twy-hyndemen.

Diese Abstufungen von Ständen sind zunächst gegeben durch den Besitz, in zweiter Linie durch den Beruf. Wie der Besitz aber vererben sie durch die Geburt, und nähern sich mit jeder Generation dem Charakter eines Geburtstandes. Die großen Aemter und Prälaturen sind dem Rechte nach nicht erblich; der Sache nach werden sie dem Erben des Großthan unter gewöhnlichen Umständen häufiger verliehen als versagt. Noch massenhafter erscheinen die kleineren Thane durch Besitz und durch Eintritt der Söhne in dasselbe Dienstverhältniß wie erbliche Klassen; die Söhne haben „Thanrecht" auch schon vor Antritt des väterlichen Besitzes. Am sichersten traf diese erbliche Abschichtung die ceorls in ihrer niedrigen, allmälig fast verachteten Stellung.

Dem ceorl gegenüber faßt man die höheren, politisch einflußreichen Klassen als „eorls" zusammen. Auch erscheinen schon Ausdrücke, welche Erblichkeit andeuten, wie ceorlisman, ceorlborn, thegenborn, ethelborn. Die wiederholten Zusicherungen, daß auch die neuen Erwerber von fünf Hufen Land ꝛc. Thanrecht haben sollten, drücken aus, daß die höhere Klasse sich nicht nur positiv als erblich zu betrachten anfing, sondern auch einen Emporkömmling nicht gern mehr als ihres Gleichen ansah.

Bei der Grundauffassung dieser Ständeverhältnisse durchkreuzen sich zwei Anschauungen. Die etwas ältere sieht den Gemeinfreien noch als die normale Grundlage des Staates an und betrachtet die höhere Klasse als eine erhöhte Ehre. Seit Canut dagegen erscheint der Than als der eigentliche „liberalis homo," dem gegenüber der ceorl als illiberalis bezeichnet wird (L. L. Cnuti III. 21. 25), ohne daß deshalb dem ceorl der Charakter der Freiheit im privatrechtlichen Sinne bestritten ist. Neben liberalis homo erscheint daher auch der Than wieder als liberalior.

*) **Ueber die Anerkennung eines rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses** der dienenden und auf geliehenen Besitz angesiedelten Klassen vergl. K. Maurer, Krit. Zeitschr. II. S. 331—365. Mit Unrecht hat man die

rein persönlichen Eide der sächsischen Zeit (vergl. die Formel Schmid Anhang S. 405) in Verbindung gebracht mit dem späteren Lehnswesen. Die Rechtsanschauungen der germanischen Völker sind noch Jahrhunderte lang nach der Ansiedelung bestimmt durch die Grundidee der persönlichen Pflichten und Rechte. Der Gesammtstaat wird noch regelmäßig durch den Volksnamen bezeichnet. Die Verschiedenheit des Besitzes erscheint noch als eine Verschiedenheit der freien Personen von wegen des Besitzes. Ebenso ist nur die Rede von einer Abhängigkeit eines Volksstammes von dem andern. Vergl. darüber die treffenden Bemerkungen bei Palgrave I. 586 (nations considered themselves as encamped upon the land). Jene Abhängigkeitsverhältnisse sind noch als rein persönliche gedacht, vergleichbar den modernen Gesindeordnungen.

) **Die Abstufungen der Klassen nach dem Wehrgeld, die Anwendung analoger Stufen auf das ganze Bußensystem und auf das Gewicht der Eideshelfer, ist dem angelsächsischen Recht mit den Volksrechten des Continents gemein. Die große und frühzeitige Ungleichheit des Besitzes erscheint aber bei den Angelsachsen in dem weiten Abstand der Klassen (200 Sh., 1200 Sh. 2c.), während auf dem Continent die Abstände durchschnittlich geringer sind, wie bei den Alemannen der Meliorissimus 240, der Medianus 200, der Minofledis 160, der Freigelassene 80 Shilling.

Der Normalmaßstab von 200 Shilling für den ceorl (als gleichbedeutend mit twyhyndeman) findet sich zunächst bei Alfred 10, 18 § 1, 2. 29, 39, 40, nach dem Recht von Wessex. Derselbe Ansatz findet sich in dem angelsächsischen Aufsatz über das Wehrgeld (Schmid, Anhang VII. S. 394—399) als das Recht von Mercia. — Nach dem Gesetz der Norderleute soll des ceorl's Wehrgeld 266 Thrymsen sein, „das ist 200 Shillinge nach Mercischem Recht." (Cap. 2. §. 6.)

Das Wehrgeld des Thans wird nach Mercischem Recht ausdrücklich als „sechsmal so viel, d. i. 1200 Shillinge," bezeichnet (Cap. 3. §. 1). Ebenso nach westsächsischem Recht (Cap. 1. §. 1). Ebenso in in der LL. Will. I. 8, wo der Than auf 20 £ nach Mercen Law, auf 25 £ nach Westsaxon Law angesetzt wird (was dem Betrage nach dasselbe ist, weil der Mercische Shilling 4 d., der westsächsische 5 d. hat).

Sehr streitig ist die Stellung der sixhyndemen, welche in Wessex zwischen dem twelfhyndeman und dem ceorl in der Mitte stehen und dann auch wieder wie gleichbedeutend mit den gesithcundmen erscheinen. Man hat unter Anderem vermuthet, „daß dabei schon ein Unterschied zwischen ritterlichem Leben und ritterbürtiger Geburt hervortrete," daß der eigentliche Geburtstand der Ritterbürtigen noch von den ritterlichen Dienstmannen unterschieden werde. (Schmid Gloss. 600. 601.) K. Maurer sucht im sixhyndeman den Landbesitzer unter 5 Hufen im Gegensatz des landlosen ceorl (Krit. Zeitschrift II. 60—62). Der Gesammtheit der Verhältnisse entspräche wohl am meisten die Annahme, daß der twelfhyndeman der kriegspflichtige Besitzer von fünf Hufen, der sixhyndeman der kriegsgeübte Dienstmann ohne einen solchen Allodialbesitz ist (wahrscheinlich dann auch mit Einschluß der Söhne des twelfhyndeman). Doch bleiben auch dabei Schwierigkeiten. Anscheinend hat sich diese Mittelstufe nicht lange erhalten, und wird im Anfang der normannischen Zeit in einer Weise erwähnt, die auf eine Antiquität deutet. Vergl. Schmid Gloss. v. Gesith und Thegn. Maurer Zeitschr. II. 396—413. Lappenberg I. 569—73.

Ueber die Einzelheiten des Wehrgeldes vergl. den angelsächsischen Aufsatz de weregildis (Schmid, Anhang VII.), der allerdings Spuren späterer Nachträge an sich trägt. Ueber die Mannbuße vergl. In. cap. 70; über die Bußsätze der Wittwe Aethelbirth cap. 74. Ich kann im Allgemeinen auf die bekannten Sätze der germanischen Volksrechte verweisen und auf die Zusammenstellungen bei Turner, Hist. IV. S. 314 ff., Lappenberg I. S. 601 ff., Schmid Glossarium und K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels, München 1846, S. 123—197.

***) **Ueber die Bedeutung der angelsächsischen Grundherrlichkeit** vergl. den Aufsatz von Zöpfl: Nachweisung, daß die Jurisdictionsbefugnisse der großen englischen Barone im XI. und XII. Jahrhundert genau dieselben waren, wie die der deutschen Dinghofherren (in Zöpfl, Alterthümer des deutschen Reiches und Rechts, Bd. I. 1860 Nr. V. S. 170—211), wo aber die Analogien der continentalen Verhältnisse doch mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Vergl. ferner die quellenmäßige Behandlung der Frage bei K. Maurer II. S. 49—56. Lappenberg I. 572. Schmid, Gloss. v. socn. Da der Grundherr als der Eigenthümer die öffentlichen Lasten trägt, also seine Colonen dem Staate gegenüber in ihren Pflichten vertritt, so entstand folgeweise auch die Vorstellung einer Vertretung in ihren Rechten. Er ist ihr Hlaford in einem noch eminenteren Sinne als der Brodherr gegenüber der bloß persönlichen Dienerschaft. Das Zusammenwachsen jener wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse war ein so unvermeidliches, daß selbst die gewaltige Persönlichkeit Cnut's darin nichts zu ändern vermochte. Die dänische Herrschaft hat vielmehr den rechtlichen Charakter der saca et soca consolidirt und die Entwickelung des aristokratischen Charakters der Verfassung nur beschleunigt. Gerade seit Cnut erscheinen die Königlichen Hoheitsrechte diesen herrschaftlichen Bezirken gegenüber nur noch als Reservate. Cn. I, cap. 12: „Dies sind die Gerechtsame, die der König hat über alle Leute in Westsex, nämlich: Mundbruch und Hausfrieden, Wegelagerung und Behausung von Flüchtlingen und Heerbann, außer wenn er Jemand weiter beleihen will und er ihm diese Gerechtsame gewährt." (Vergl. Cap. 13—15.)

****) **Ueber die angelsächsischen Ständeverhältnisse**, die sich aus dieser Combination ergeben, ist eine umfassende Monographie Sam. Heywood, Dissertation upon the distinction in society and ranks of the people under the Anglosaxon Government, London 1818. 8. Sie handelt in einer umsichtigen, kritischen, von ähnlichen atiquarischen Arbeiten sich vortheilhaft unterscheidenden Weise c. 2. of ealdormen and earls S. 53—117, c. 3. of thanes p. 118—243, c. 4 of sitheundmen, sixhyndmen p. 244—272, c. 5 of freemen (including ceorls, gafolpayers, villans, bordars, cottars, coscets, hired servants, freedmen and burgesses) p. 273—354, c. 6 of slaves. Vergl. auch Hallam Middle Ages. App. III. K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels, München 1846, S. 123—196, und Krit. Zeitschr. II. 415. 31. II. 30—68. 388 ff. Kemble, Anglosaxons c. 7. (Der Dienstadel.)

1) Die Stellung der weltlichen Großthane ist in der privatrechtlichen Abstufung des Wehrgeldes und der Bußen nicht verschieden von der folgenden Klasse. Sie sind twelfhyndemen von Besitz- und Geburtswegen, wie alle übrigen Thane, und haben ein höheres Wehrgeld nur in ihrer Stellung als ealdormen oder in anderen Würden. Ebenso ist ihre Grundherrlichkeit

(saca et soca) über einen größeren Bezirk für die Gerichtsverfassung nicht verschieden von der saca et soca eines gewöhnlichen Thans über ein einzeles Gut. Auch ist die Vererbung der Würde des Ealdorman (abgesehen etwa von der Grafschaft Chester) nur ein faktisch, nicht rechtlich anerkanntes Verhältniß. Selbst am Schluß der angelsächsischen Zeit ist in der Familie des Majordomus Godwin noch keine erbliche Würde zu erkennen. Die unruhigen späteren Zeiten, namentlich die dänischen Kämpfe, sind auch hier dem aristokratischen Elemente nur günstig gewesen. Fortgesetzter Kriegsdienst und Gunst verschafft den Herren bewaffneter Gefolgschaften stets neue Beute, wachsenden Grundbesitz, stete Bevorzugung bei Verleihung des Folklandes, häuft also den großen Besitz, während der kleine Besitz sich nicht vermehrt, versplittert, verarmt. Die dänische Zeit läßt darum so wenig Spuren in der Verfassung zurück, weil sie hauptsächlich nur einen theilweisen Personenwechsel in der Thanschaft und lokale Colonisationen herbeiführte.

2) Ueber die Stellung der Grafschaftsthane vgl. Schmid Glossar. S. 664—68. Die scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten lösen sich nur durch die spätere Gestalt des Heerbanns, der jedenfalls seit Alfred (1) die Fünfhufenbesitzer als solche, (2) die schwerbewaffneten Ministerialen (ritterlicher Lebensweise) im Dienst des Königs oder eines großen Grundherrn unabhängig von eigenem Freibesitz umfaßt; ferner dadurch, daß die Staatsämter und die Hofämter am Hof des Königs wie der Großen zugleich militärische Aemter sind. Die Thanschaft ist also ein Gemisch von Verhältnissen des Besitzes, eines militärischen Standesberufes und eines Amtes, wozu das vieldeutige Wort Than sich ebenso gut eignet, wie das spätere Wort Baro. Diese Bezeichnung der „Mannen" umfaßt gewissermaßen das volle active Staatsbürgerrecht der Zeit. Es erklärt sich daraus u. A. von selbst die ausdrückliche Erwähnung der Thane ohne eigenes Land (Aethelstan VI. 11, vergl. Jn. 45, 51), und die vielfältige Erwähnung von Thaini ohne Besitz oder mit sehr kleinem Besitz im Domesday-book. Es erklärt sich ferner die halbentwickelte Erblichkeit der Thanschaft, die soweit sie auf Besitz beruht, selbstverständlich, soweit sie auf der kriegerischen Ministerialität beruht, erst in den Anfängen der Entwickelung war. Die Idee eines erblichen Standes zeigt sich bereits darin, daß der ceorl durch Erwerbung von 5 Hufen nicht mehr ohne Weiteres zum Than wird, sondern erst, „wenn er eine Kirche und eine Küche, ein Glockenhaus und einen Sitz im Burgthore und ein besonderes Amt (sunder-note) in des Königs Halle hat" (Schmid Anhang V., vom weltlichen Rang, § 2). Andererseits wird in dem Aufsatz vom Wehrgeld Cap. 2 wieder anscheinend nur vom Besitz als Vorbedingung gesprochen:

§. 9. Und wenn ein ceorlischer Mann dahin kommt, daß er 5 Hyden Landes zu des Königs Heerbann hat, und man ihn erschlägt, vergelte man ihn mit 2000 Thrymsen.

§ 10. Und wenn er auch dahin kommt, daß er Helm und Harnisch und ein mit Gold ausgelegtes Schwert hat, wenn er das Land nicht hat, so ist er doch ein Ceorl (nach Lambard's Text: „obschon er das Land nicht hat, so ist er sithcund").

§ 11. Und wenn sein Sohn oder sein Sohnessohn dahin kommt, daß er so viel Land hat, dann ist die Nachkommenschaft von gesithkundem Geschlecht mit zweitausend.

§ 12. Und wenn sie das nicht haben und dahin nicht kommen können, gelte man sie als ceorlisch.

Es sind dies Uebergangs- und Mischverhältnisse, wie sie auch in den ersten Entwickelungsstufen des niederen Adels auf dem Continent vorkommen. Eine ausdrückliche Erwähnung, daß auch Thane wiederum Thane zu Dienstmannen haben konnten, findet sich in dem Aufsatz vom weltlichen Rang (Schmid Anhang V., § 3). Vergl. Edg. II. 3, Aethelr. VIII. 8, Cn. I. 8. a. C., II. 32, § 1. Eine rechtliche Scheidung von mittelbaren und unmittelbaren Thanen ist indessen nicht durchzuführen. Für die Geistlichkeit ist die Thanwürde gewissermaßen ein persönlicher Adel; das Wehrgeld des Erschlagenen richtet sich also nach dem Geburtsstand des Geistlichen. LL. Henr. I. cap. 68.

3) Die Stellung des gemeinfreien ceorl hängt nur noch dadurch mit den activen politischen Rechten zusammen, daß der ceorl als Urtheilsfinder in dem Hundredgericht nach örtlichen Verhältnissen thätig sein kann. Im Uebrigen ist die Masse der ceorls bereits zu passiven Gliedern des Staats herabgesunken. Um so mehr sind die Landlosen, die Wälen, die Freigelassenen, die Leibeigenen infra classem. Der ganze dritte Stand der angelsächsischen Zeit in seiner politischen Bedeutung ist am Schluß der Periode im Verschwinden. Mit Unrecht aber hat man häufig die privatrechtliche Freiheit des ceorl am Schluß der sächsischen Zeit verkannt, wie denn auch Kemble in den Grundirrthum verfällt, alle privatrechtliche Abhängigkeit als „Unfreiheit" anzusehen. Der ceorl hat sein Wehrgeld aus eigenem Recht, ist waffenfähig im vollen Sinne, des Freieigenthums fähig, und ebenso des Aufsteigens in den höheren Stand durch Erwerbung des Fünfhufenbesitzes. Der öconomische Druck, der aus der Belastung des Grundeigenthums, die wirthschaftliche Noth der unteren Klassen, die aus den Wirren der späteren angelsächsischen Zeit hervorging, und die Unterwerfung unter eine saca et soca wird mit Unrecht als persönliche Unfreiheit aufgefaßt. Das spätere Niederlassungsrecht fesselt allerdings die Masse der arbeitenden Klassen de facto an die Scholle, ohne deshalb Unfreiheit im privatrechtlichen Sinne zu begründen. Richtig ist es aber, daß die spätere aristokratische Anschauung der angelsächsischen Zeit auf die Masse der ceorls mit socialem Hochmuth herabzusehen anfing, daß der Name des gemeinfreien ceorl eine etwas verächtliche Nebenbedeutung erhielt.

Dabei ist es aber für England charakteristisch, daß die massenhafte Abhängigkeit der niederen Klassen von dem großen Grundbesitz nicht wie in Frankreich auf dem Seniorat beruht, sondern auf dem Polizeischutz des Hlaford über die auf seinem Lande Angesessenen. Die relative Vernachlässigung des Heerwesens hat schon damals mehr die Polizei- als die Militärverfassung zu dem bestimmenden Grundton der Ständeverhältnisse gemacht, und giebt schon der angelsächsischen Aristokratie mehr die politische Stellung von Polizeiherren, als von Seigneurs im continentalen Sinne des Worts.

D. Die bisher bezeichneten Elemente des Besitzes, — ihre Leistungen in Heerbann, Gericht und Kirche, — ihre Abstufungen nach rechtlich anerkannten Klassen, Ständen, — ergeben zusammengefaßt den möglichen Antheil des Volks an dem Gesammtwillen, die Staatsverfassung der

angelsächsischen Zeit. Es sind ähnliche Elemente wie die, welche die germanischen Landesverfassungen des Continents bilden. Der letzte Grund dieses Antheils ist die Selbstthätigkeit im Heerwesen und Gericht; es ist die Gewöhnung an die Thätigkeit im Einzelen, welche den Sinn für das Gemeinsame erhält und das Recht der Theilnahme am Gemeinsamen begründet. Die germanische Volksanschauung vermag sich eben deshalb ihre Obrigkeiten nicht anders zu denken wie an der Spitze beschließender Versammlungen, die in den kleinen Reichen als identisch zu denken sind mit den später sogenannten Grafschaftsgerichten.

Seit der Vereinigung zu größeren Verbänden finden sich Landesversammlungen (concilia) um die Könige, in denen das innere Leben der Gerichtsversammlung zusammengefaßt wiederkehrt. In diesem Sinne konnte man schon damals sagen, daß „der Staat eine große Grafschaft, die Grafschaft ein kleiner Staat sei.“ In den kleinsten Königreichen, wie Kent, war die ordentliche Gerichtsversammlung gewiß von Hause aus identisch mit der Volksversammlung. In den größeren Königreichen konnte die Landesversammlung nur einen engeren Kreis auserlesener Mitglieder begreifen. In noch höherem Maß galt dies nach der Vereinigung der sogenannten Heptarchie.

Bestimmend für die Gestalt der Versammlungen war natürlich der Zweck ihrer Berathung. Sie sollten über gemeinsame Kriegsunternehmungen, über gemeinsame Einrichtungen oder Aenderungen im Heer-, Gerichtswesen und in der Kirche berathen. Alle diese Verhältnisse sind aber durchdrungen einerseits von dem Einfluß des Besitzes, andererseits von dem Rechtsgrundsatz, daß die höhere Leistung für das Gemeinwesen das höhere Recht im Gemeinwesen giebt. Aus beiden Grundsätzen hat sich eine rechtliche Abschichtung von Ständen ergeben, welche sich an diesem Punkte zusammenfassen muß.

1. Gemeinsame Einrichtungen des Heerbannes und kriegerische Unternehmungen sind nothwendig zu berathen mit den Führern. Die durch den Besitz gegebene Führerschaft findet sich nun aber jetzt in den Großthanen, die mit zahlreichen bewaffneten Gefolgen dem Heere zuziehen. Die rechtliche Führerschaft beruht auf dem Amt der vom König ernannten Ealdormen aus der Zahl der Großthane. Von diesem Standpunkte aus waren also zur Reichsversammlung die Ealdormen und die übrigen Großthane zuzuziehen, und die wegen ihrer Kriegserfahrung etwa sonst zu Commandos ernannten Thane.

2. Gemeinsame Einrichtungen und Aenderungen im Gerichtswesen sind nothwendig mit denen zu berathen, welche gewohn-

heitsmäßig das Gericht leiten. Es sind dies aber wiederum die vom König ernannten Ealdormen, neben ihnen die Shirgerefas; abgesehen von diesen Aemtern aber auch die Großthane als Herren eigener Gerichte über ihre Leute. Auch von diesem Gesichtspunkt aus waren also Großthane und vom König ernannte Thane zu berufen. Da bei dem Zurücktreten der Militärverfassung das Gerichtswesen vorzugsweise die Verfassung bestimmt, so ist auch die Bezeichnung witan (Rechtskundige) von diesem Gesichtspunkt die regelmäßige Bezeichnung der Mitglieder der Landesversammlung.

3. Kirchliche Angelegenheiten sind nothwendig mit denen zu berathen, welche Lehre und Seelsorge leiten. Es sind das die vom König ernannten Bischöfe, und neben ihnen mit dem Aufblühen großer Klöster auch einzele Aebte. Der große Besitz der Prälaten stellt sie ohnehin den Großthanen gleich, und giebt in Verbindung mit ihrer geistlichen Würde ihnen den ersten Rang. Ihrem eigenen Organismus gemäß ist gerade die Kirche mehr an das Centrum der Landesversammlung, als an die einzelen Graffschaftsversammlungen gewiesen; dort concentrirt sich der kirchliche Einfluß, ketten sich der kirchliche und der weltliche Staat an einander. Die Hand der Geistlichkeit ist in zahlreichen Beschlüssen, die zunächst gegen das Klassenrecht gehen, wohl erkennbar. Geistliche Dinge werden an erster Stelle und meistens wohl ausschließlich von den Prälaten besprochen.

Diesen sachlichen Voraussetzungen entsprechen sämmtliche Nachrichten über angelsächsische Landesversammlungen, welche seit der Vereinigung des Reiches, namentlich seit Eduard dem Aelteren, in großer Zahl vorliegen. Die „Witenagemotes" bilden sich aus den leitenden Elementen in Heer, Gericht und Kirche. Sie versammeln sich von Zeit zu Zeit, um die Konflikte zwischen den verschiedenen Elementen des Gemeinwesens zu entscheiden, um die wichtigsten Maßregeln der Gegenwart und Zukunft gemeinsam zu berathen und zu beschließen. Da alle leitenden Stellungen in Heer, Gericht und Kirche auf Königlicher Ernennung beruhen, so erfolgt auch die Ladung der einzelen Mitglieder durch Königliches Berufungsschreiben (writ). Da eine anerkannte Hauptstadt, als herkömmlicher Ort der Landesversammlung, nicht vorhanden ist, so bestimmt solchen der König, nach Zeit und Umständen mannigfaltig wechselnd, — was auch von dieser Seite aus eine Berufung durch ausdrückliche Ladung bedingt. Da alle leitenden Stellungen im Gemeinwesen durch den Besitz bedingt sind (mit dem Unterschied, daß in der weltlichen Verfassung der Besitz zum Amt, in der kirchlichen das Amt zum Besitz führt), so liegt in der

Versammlung zugleich eine Repräsentation des Besitzes: aber nicht des nackten Besitzes um seiner selbst willen, sondern des Besitzes nach seinen Leistungen für das Gemeinwesen, — des Besitzes so, wie er die Funktionen des Staates wirklich erfüllt. Eben deshalb findet sich keine Spur von gewählten Mitgliedern; denn weder in Heer, noch in Gericht, noch in der Kirche findet ein Wahlprinzip im modernen Sinne Anwendung. Keine Spur von einer besonderen Vertretung der Städte, da sie weder für Gericht, noch für Heer, noch für die Kirche eine selbständige Bedeutung haben, sondern in der Grafschaft aufgehen. Keine Spur von Vertretung von Grundherrschaften; denn die großen Thane bilden zwar faktisch im Heerbann eigene Abtheilungen, im Gerichtswesen eigene Herrschaftsgerichte, aber Heer- und Gerichtspflicht liegen doch dem Recht nach noch immer den einzelen Unterthanen ob. Daher auch keine Spur eines anerkannten Geburtsadels, weder eines hohen für die Großthane, noch eines niederen für die übrigen Thane; wohl aber eine faktische Erblichkeit von Besitz und Einfluß, der in Einzelheiten und in der gemeinen Vorstellung schon wie ein Geburtsstand erscheinen muß.

Die Unentschiedenheit dieser Verhältnisse und die Einmengung der späteren Institutionen hat manches Irrige der sächsischen Witenagemote angedichtet. Sie sollte bald ein Haus der Lords, bald ein Haus der Gemeinen, jedenfalls eine gesetzgebende und steuerbewilligende Versammlung sein. In der Wirklichkeit war sie keines von beiden, auch nicht gesetzgebende und steuerbewilligende Körperschaft im späteren Sinne. Vielmehr ist die Witenagemote die Versammlung der leitenden Elemente in Heer, Gericht und Kirche, — eine Ablagerung der Besitzmassen in der Weise darstellend, wie sie die Staatsfunktionen wirklich erfüllen. Unverkennbar ist aber das entschiedene Uebergewicht der großen Thane in diesen Versammlungen, welches in der Regel den König nöthigt, sowohl die großen Aemter nach ihrem Beirath zu besetzen, wie die wichtigsten Maßregeln nach ihrer Meinung zu beschließen. Dies tritt immer stärker hervor, je mehr mit dem Verfall des gemeinen Heerbannes die Waffenmacht sich in Großthanen und kriegsgeübten Dienstleuten concentrirt. Das Gegengewicht gegen die Großthane, welches die kirchliche Verfassung bot, verliert später seine Kraft. Besonders seit der Bekehrung der Dänen zum Christenthum gehen die Prälaturen immer vollständiger an Mitglieder derselben vornehmen Familien über, welche in der weltlichen Seite des Staats als große Thane dominiren. Besetzung und Anschauung werden auf beiden Seiten immer gleichartiger. In der ziellosen Verwirrung des Staatswesens unter Aethelred

hat sich dieser aristokratische Charakter der Verfassung entschieden. Unter Cnut ist er vollendete Thatsache. Unter Edward dem Bekenner ist die höchste Würde ein Schattenkönigthum.

Der angelsächsische Staat verkörpert sich nun in verhältnißmäßig wenigen Personen: im König, einer mäßigen Zahl von Prälaten, Hofbeamten, Ealdormen, Shirgerefas. — Außerdem haben die Könige ihre Domainenvögte, Bailiffs, judices u. s. w., als Gerichts-, Polizei-Vögte und Rentmeister in ihren Herrschaften und Gütern, die wie gewöhnlich so auch in der angelsächsischen Geschichte mit den Staatsbeamten verwechselt werden. — Eine gegenseitige Einwirkung jener Elemente war bei der relativen Einfachheit der Verhältnisse eine unvermeidliche. So bedeutend die Rechte des angelsächsischen Königthums bereits sind, so leicht werden sie dem Einfluß der Prälaten und Großthane am Hofe und in der Landesversammlung dienstbar. Daher die überraschenden Schwankungen je nach der Persönlichkeit der Könige.

Was große Persönlichkeiten in einer solchen Landesverfassung vermochten, zeigen einige glänzende Erscheinungen, wie die Alfreds des Großen. Er, der Retter des Vaterlandes vom dänischen Joch, galt nun mehre Jahrhunderte lang einem dankbaren Volk als der Urheber alles Ehrwürdigen und Guten, was aus der alten Zeit in die spätere hinüberreichte. In der That bezeichnet Alfreds und seiner nächsten Nachfolger Thun auf allen Gebieten des Staats, in welcher Richtung die Reformen vor sich gehen mußten, um dem Staat die verlorene Kraft wiederzugeben.

Allein solche Schöpfungen bedürfen Menschenalter fortdauernder Pflege. Das Königthum war noch nicht stark genug, um sich ohne tüchtige Persönlichkeiten zu behaupten. Erst spät hatten sich die sogenannten sieben Königreiche vereint; noch immer lebten Stammeseifersuchten fort, noch stärker der Zwiespalt dänischer und sächsischer Elemente: beide verkörperten sich in der Uneinigkeit der großen Herren. Auf der mittelalterlichen Stufe der Civilisation waren überhaupt die reichsten Klassen der Gefahr der Entartung, Völlerei und Genußsucht am dringendsten ausgesetzt. Hader, Gewaltthätigkeit und Mangel an Gemeinsinn treffen, wie auf dem Continent, mit dem Mißgeschick der persönlichen Unfähigkeit der Königlichen Familie seit Aethelred zusammen. Auch Cnuts gewaltige Persönlichkeit geht wie ein Phänomen vorüber. Das Kriegselend mehrer Menschenalter trifft am meisten zerstörend die Klasse der freien Allodbauern. Die meisten Grafschaften sind so durchbrochen von großen Gütern und herrschaftlichen Gemeinden, daß in den meisten Hundreds die freie Gemeinde kein zusammen-

hängendes Ganze mehr bildet. Mit dem Herabsinken der gemeinen Freiheit und des freien Gemeindelebens sinkt auch das Nationalgefühl und die Nationalkraft. Unter dem Hadern der Großen sucht eine mächtige und herrschsüchtige Geistlichkeit schon unter Eduard dem Bekenner Verbindungen mit dem Normannenherzog, dem zum letzten Mal tapfer kämpfend der sächsische Heerbann in der Schlacht bei Senlac oder Hastings (1066) erliegt.

Es gab bei den Germanen eine Zeit, in welcher die Leistungen für Heerbann und in dem Gericht für jeden Freien grundsätzlich gleich, und daher auch die Berathung über die gemeinsamen Dinge eine gemeinsame unter gleichmäßiger Theilnahme der Freien gewesen war. Das heidnische Priesterthum ordnete sich diesen Verhältnissen ein und unter. Bei den kleinen Stammeinheiten fiel die große Gerichtsversammlung von selbst mit dieser Berathung gemeinsamer Dinge zusammen. Jene Versammlungen waren, modern ausgedrückt, Parlament und Grafschaftsversammlung zugleich.

Diese Verhältnisse mußten sich indessen schon dann modifiziren, wenn eine Mehrheit von kleinen Verbänden sich zu einem größeren Gemeinwesen einigte, wie dies in Folge gemeinsamer Kriegszüge und gemeinsamer Landesvertheidigung schon frühzeitig beginnt. Den großen Unternehmungen der Völkerwanderung, welche auf gemeinsamen Kriegsplänen im größten Maßstabe beruhen, müssen zahlreiche Combinationen zu größeren Verbänden vorangegangen sein. In der Regel beruhten diese größeren Vereinigungen anscheinend nur auf der Anerkennung eines gemeinsamen Kriegführers und auf einer Berathung der zeitigen Häuptlinge der Einzelstämme unter sich. Eine Verschmelzung der Unterstämme zu einer großen gemeinsamen beschließenden Versammlung war schon aus örtlichen Gründen unausführbar. Eine Tendenz dazu setzte ohnehin eine so enge Einigung voraus, wie sie in der Regel gar nicht erstrebt wurde. Es giebt daher in der ganzen beglaubigten Geschichte nur eine Notiz über ein solches Gesammtparlament, und zwar bei den Sachsen des Continents. Nach einer Nachricht in Hucbaldus sollen sich die Sachsen des Continents alljährlich zu einer großen Reichsversammlung in Marklo vereinigt haben, zu welcher 36 Boten, aus Ostphalen, Engern und Westphalen je zwölf, und davon vier aus jedem der drei Stände der Edlen, Freien und Lassen erschienen: Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, iuxta placitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec quid sibi foret agendum. (Ex vita S. Lebuini auctore Hucbaldo Elnonensi Pertz II. 361.) Ob dabei an eine Versammlung von Häuptlingen und Vorstehern zu denken, ist nicht recht ersichtlich. An eine Wahl im modernen Sinne ist jedenfalls nicht zu denken. Der Typus einer solchen Verfassung würde sich sonst ebenso klar ausgeprägt finden, wie der der Gerichtsverfassung. Daß auch der Reichstag zu Marklo keine feste, das Volksleben durchdringende Institution

gewesen, ergiebt das spurlose Verschwinden desselben, das tiefe Schweigen früherer und späterer Nachrichten darüber.

Bei den Angelsachsen auf der britischen Insel konnte eine Vereinigung solcher Art sich von Hause aus nicht bilden. Ihre Eroberungszüge hatten schrittweis den neuen Boden erkämpft, und waren von Anfang an auf eine dauernde Stellung der kleinen Häuptlinge verwiesen. Daher das frühe Entstehen erblicher Stammfürstenthümer, die sich nach endlosen Fehden größeren Königen, und seit Egbert (821) und Edward d. Ae. einem Könige unterordnen, unter welchem aber besondere Landesversammlungen der früher getrennten Reiche noch lange fortdauern. Erst seit Eduard dem Aelteren ist das periodische Dasein von Gesammtparlamenten einigermaßen beglaubigt.

Nachrichten über 147 witenagemotes vom Jahre 698—1066 hat Kemble Bd. I. S. 207—230 zusammengestellt. Der Name witenagemote ist dabei mehr ein conventioneller. Urkundlich hießen sie wie alle sächsischen Gerichtsversammlungen gemotes — commune concilium, curia magna, assisa generalis, placitum universi populi, placitum omnium liberorum et hominum etc. Die Einheit, welche wir heute Staat nennen, heißt im Mittelalter Volk (beziehungsweise Kirche): es ist das Gesammtvolk im Gegensatz der einzelen Gemeinden.

Die Gegenstände der Berathung ergeben sich aus den noch vorhandenen angelsächsischen Gesetzen: Beschlüsse über Krieg und Frieden, Beschließungen über das Gerichtswesen, vor Allem über die Aufrechthaltung des Friedens, also polizeiliche Anordnungen. Dazu die gesonderte Gruppe geistlicher Angelegenheiten. Die ursprünglich vorhandenen Beschlüsse bilden natürlich nur einen Theil dessen, was von dauernder Wichtigkeit erschien. Die eigentlich laufenden Geschäfte waren die Schlichtung von Streitigkeiten unter mächtigen Thanen und Prälaten, Landesbeschwerden aller Art, vor Allem Beschwerden über Rechtsversagung. Die witenagemote ist nicht sowohl Appellationsgericht, als eine ergänzende Hülfe für solche, die in der Grafschaft ihr Recht nicht zu finden vermögen.

Die beschließende Stellung der Versammlung ist analog der Grafschaftsverfassung: wie dort der ealdorman mit Zustimmung seiner witan, so beschließt hier der König mit Zustimmung der witan des Reichs. Dies drückt sich auch im Style aus: (Ina) per commune concilium et assensum omnium episcoporum et principum, comitum et omnium sapientum et populorum totius regni. — Edgardus rex consilio sapientum, — sapientes consilio regis Athelstani instituerunt, — rex Edmundus et episcopi sui cum sapientibus constituerunt etc. Ausdrücklich erwähnt wird die Zustimmung beim Abschluß von Verträgen, beim Aufgebot der Heeresmacht, bei kirchlichen Verordnungen, am häufigsten aber bei der Allodificirung von Folkland.

Wie in der Grafschaft bilden sich auch hier nach Bedürfniß engere Ausschüsse zur Verhandlung laufender Geschäfte, namentlich solcher Rechtssachen, welche der König hierhergezogen hat, bei denen das Gericht analog besetzt sein muß, wie bei Prozessen im Grafschaftsgericht. Insofern ist mit der witenagemote eine curia regis verbunden, d. h. ein aus Mitgliedern dieser Versammlung in herkömmlicher Weise besetztes Gericht. Wie die Grafschaftsversammlung, so enthält auch die Landesversammlung nach dem späteren Sprachgebrauch mehre „courts" in sich, d. h. die Mitglieder sind in mehren Ausschüssen und in verschiedener Weise der Besetzung für verschiedene laufende

Geschäfte thätig. Anfänge stehender Reichsgerichte mit festen Beisitzern beginnen erst viel später unter den Plantagenets. Für die Urkundenbewahrung und für den schriftlichen Geschäftsgang des Reiches besteht aber eine Reichskanzlei, unter einem Kapellan des Königs, der seit Eduard dem Bek. ein großes Siegel erhält.

Ueber die Bestandtheile der witenagemote geben authentische Auskunft die erhaltenen Unterschriften. Sie beginnen gewöhnlich mit den Namen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Bischöfe. Dann folgen einige principes, duces und Hofchargen, d. h. ealdormen und andere Großthane. Sodann bis zu 30, 40 und mehr milites, d. h. Thane, die eine Berufungsorder erhalten haben. Die höchste Zahl der bisher aufgefundenen Unterschriften beträgt 106; ziemlich häufig sind Zahlen zwischen 90 und 100; oft aber auch geringere Zahlen bis auf zwanzig und weniger herab, wobei namentlich auch zu beachten ist, daß für die alten Haupttheile des Reichs sehr gewöhnlich besondere Versammlungen gehalten wurden. Natürlich fand sich wie bei den Grafschaftsversammlungen ein Umstand ein. Die Männer der Grafschaft waren wohl meistens anwesend, und noch unfehlbarer brachten die großen Herren ein zahlreiches Gefolge von Thanen, Priestern und anderen mit sich. Allein vor dem Uebergewicht der Bischöfe und Königsthane verstummte hier die Stimme des Gemeinfreien und des Gefolgen. Nur bei der Anerkennung eines neuen Königs galt die Acclamation oder die Unzufriedenheit des Umstandes (in Reminiscenz an uralte Zeiten) noch als bedeutungsvoll.

In diesem Sinne mag man von einem engeren und von einem weiteren Kreise der Landesversammlung reden, nur ist an eine Mitabstimmung des zufällig anwesenden Umstandes niemals zu denken. Wie die Erblichkeit der Monarchie, so hing auch die Bedeutung der Stände noch vielfach von zeitigen Machtverhältnissen ab. In Nothfällen beschließt auch die Landesversammlung wohl einmal ohne den König; obgleich das Recht des Königs, weltliche und geistliche Versammlungen zu berufen und zu leiten, als unzweifelhaft dasteht.

Fragen wir schließlich, ob diese Verfassung den Charakter einer freien Verfassung an sich trägt, so ist die Frage mit folgenden Maßgaben zu bejahen.

1) Die Freiheit im socialen Sinne ist erhalten durch die Kirche und durch das Königthum. Vor Allem war es die Kirche, welche allen Klassen das Aufsteigen zu den höchsten Würden des Reichs, dem Rechte nach, offen ließ. Aber auch im weltlichen Staat war das Klassenrecht noch nicht zu Geburtsständen abgeschlossen, das Aufsteigen noch offen gehalten. Zunächst für den erblichen Knecht durch die Gesetze über Freilassung. Für den Wälen durch das Gesetz, daß auch der Wäle als Than gelten soll, wenn er 5 Hufen Land besitzt. Für den ceorl durch das Gesetz, daß auch er Thanenrecht gewinnt, wenn er 5 Hufen Land 2c. erwirbt. Auch ein Kaufmann soll als Than gelten, wenn er dreimal über See gereist ist. Durch Verleihung des Königs mit hohem Amt (und selbstverständlicher Ausstattung mit einem Grundbesitz) mag auch der gewöhnliche Than zum Königsthan und Grafen aufsteigen. Wie an dem Hofe der Carolinger waren namentlich die Hofämter der nächste Weg neue Geschlechter den älteren gleichzustellen. Mit Rücksicht darauf sagen die Gesetze: „es sei ein Antrieb zu redlichen Handlungen, daß durch Gottes Gnade ein sclavischer Leibeigener Than werden könne, ein ceorl zum eorl, ebenso wie ein Sänger Priester und ein Schreiber Bischof werden könne."

2) Die persönliche Freiheit im rechtlichen Sinne war unzweifelhaft mit starken Schutzmauern umgeben durch die altsächsische Gerichtsverfassung.

Das Urtheil durch Rechtsgenossen, pares, und die Formen der Eideshülfe konnten dem Schwachen versagen gegenüber dem mächtigeren Rechtsgenossen: sie waren aber andererseits eine starke Wehr gegen die Willkür Königlicher Vögte. Auch in dem Verfall des allgemeinen Staatswesens und trotz zeitweiser Klagen über Unrecht macht doch der sächsische Prozeß den Eindruck eines fair trial. Und eben darum wird das Grundrecht des genossenschaftlichen Gerichts auch von dem ärmsten Freien eifersüchtig festgehalten. Dies war der wesentliche Punkt, der dem privatrechtlichen Begriff der Freiheit noch einen Werth gab. Auch wo sich eine herrschaftliche saca et soca über Hintersassen dem Hundertgericht coordinirt hatte, hielt der ceorl noch am Freiheitsrecht fest. Der herrschaftliche Vogt procedirte hier analog wie der shirgerefa mit seinen Gerichtsmännern.

3) Die Freiheit im Sinne der Selbstbestimmung zu einem gemeinsamen Willen war allerdings in den beschließenden Versammlungen des Reichs und der Grafschaft repräsentirt: aber nur für die höchsten Klassen des Besitzes und für einige Elemente der mittleren Klassen durch königliche Ernennung. Die Uebermacht des großen Besitzes, die mangelhafte Heeresorganisation, das Eingreifen der Kirche mit ihrer reinen Beamtenverfassung machte eine breitere Grundlage unmöglich. Das Wahlprinzip ist nur in den untergeordnetsten Kreisen und auch da vielleicht mehr als Vorschlagsrecht vorhanden. In allen bedeutungsvollen Aemtern hat einerseits das innere Bedürfniß von Heer, Gericht und Kirche für ein umfangreiches Staatswesen den Grundsatz der königlichen Ernennung durchgeführt, andererseits waltet dabei das sociale Gesetz, welches die Uebermacht des Besitzes durch Königliche Ernennung ermäßigt, ohne welche die Aemter sich den Großen wie auf dem Continent von Besitz wegen apropriirt hätten. Dies wird auch in einer Urkunde gesagt (Cod. dipl. no. 996), welche, freilich verfälscht, doch zeigt, nach welcher Richtung die herrschende Auffassung sich neigte. Buchstäblich wahr ist der Ausspruch Palgrave's Bd. I. S. 118:

> Es mag bezweifelt werden, ob Volkswahlen im modernen Sinne jemals unter den Angelsachsen bestanden. Ich habe mit Eifer gesucht in den alten Urkunden dieses Königreichs nach den Beweisen einer solchen Gewohnheit; und als ich zuerst begann das Studium unserer Verfassungsgeschichte, war es mit dem festen Glauben, daß alle Beschränkungen des Wahlrechts usurpirte Gewalten seien. Jedes Jahr weiterer Forschung hat die Beweise gehäuft, um jene Meinung zu widerlegen und zu zeigen, daß wo immer ein ausgedehntes Stimmrecht besteht, es ein Sieg ist, erlangt von den Vielen über die Wenigen und entspringend aus einer Destruction der ursprünglichen Uebung &c.

Nicht hierin, sondern in dem Mangel der festen Vertheilung der Staatslasten, in erster Stelle des Heeresdienstes, lag die Schwäche der angelsächsischen Zeit. Grade diese Schwäche vergaßen spätere Generationen am leichtesten. Was in der Erinnerung zurückblieb, war ein gerechtes und billiges Gerichtsverfahren, Schutz der persönlichen Freiheit gegen Willkür Königlicher Vögte, ein im Ganzen mildes Regiment der angelsächsischen Herren über ihre Leute (im Gegensatz ihrer habsüchtigen Nachfolger). Das Alles mußte die Zeiten des großen Königs Alfred, und selbst noch die des guten Königs Eduard den Nachkommen als „die gute alte Zeit" in jedem Sinne des Wortes erscheinen lassen.

Zweite Periode.

Die normannische Zeit.

Wilhelm I. 1066—1087.	Henry II. 1154—1189.
Wilhelm II. 1087—1100.	Richard I. 1189—1199.
Henry I. 1100—1135.	Johann 1199—1216.
Stephan 1135—1154.	Henry III. 1216—1272.

A. Staat und Gesellschaft treten mit dieser Periode in ein neues Verhältniß.*) Das angelsächsische Gemeinwesen erscheint plötzlich durchbrochen durch eine Eroberung, durch das Einschieben eines herrschenden Volksstammes, der auf dem Boden der Normandie französische Sprache und Sitte angenommen, ein eigenthümliches Kriegs- und Gerichtswesen mit sich herübergebracht hat.

Der bisherige Herzog der Normandie ist König des besiegten sächsisch-dänischen Stammes in einer Stellung geworden, wie sie kein anderer Monarch des späteren Mittelalters gewonnen hat. Als Beherrscher zweier Nationalitäten, von welchen keine mehr in geschlossener Einheit fortbestand, keine überwiegend genug war, um die andere zur dienenden Klasse herabzusetzen, fiel den normannischen Königen die Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit in diesem Zwiespalt gewissermaßen von selbst zu. In weiser politischer Erwägung war Herzog Wilhelm als angeblicher Testamentserbe und legitimer Nachfolger König Eduards in den Besitz des Landes getreten. Nicht der Volksstamm der Normannen, sondern Herzog Wilhelm hatte das Land erworben, mit einem Titel aus dem angeblichen Testament Eduards, mit Zustimmung der Kirche, mit zahlreichen Bundesgenossen und Lohntruppen. Thatsächlich und rechtlich wurde es dadurch möglich, das Land als eine persönliche Erwerbung zu behandeln.

Der nächste Gesichtspunkt war jedenfalls der einer dauernden militärischen Behauptung, welcher neben zahlreichen Befestigungen und Beibehaltung von Lohntruppen zu einem durchgreifend neuen Heeressystem führte. Indem König Harold und die mit ihm kämpfenden und später Widerstand leistenden Sachsen als Rebellen behandelt wurden, fand sich der Rechtsgrund zu den allerumfassendsten Confiscationen. Die Erbschaft Eduards, der Besitz der Sippschaft Harolds, die Reste des alten Folklandes wurden als Königliches Reservat vorweggenommen. In die Besitzungen der Großthane traten durch Verleihung die Führer des erobernden Heeres, — hauptsächlich normannische Herren — und eben so wurden die unmittelbar unter dem Herzog dienenden Mannschaften mit einzelen vacant gewordenen Gütern in den verschiedenen Theilen des Reiches beliehen. In gleicher Weise verfuhren die Großlehnsträger mit ihren Mannschaften durch Verleihung ihrer Ländereien, doch so, daß ein großer Theil der sächsischen Thane, die am Kampfe keinen Theil genommen, als Untervasallen auf ihrem alten Besitz blieben. In ähnlicher Weise wurden die Besitzungen der Kirche, insbesondere auch der Klöster erhalten, zum Theil sogar erweitert, und nunmehr der ganzen Masse der alten und neuen Besitzer eine gleichmäßige Heerbannpflicht auferlegt. Der Maßstab dabei entsprach ungefähr dem Fünfhufenbesitz der angelsächsischen Zeit, jedoch mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Gefälle. Ein Grundbesitz von solchem Ertragswerth ist fortan schuldig, auf Königliches Gebot einen schwer bewaffneten Reiter zum Dienst auf 40 Tage im Jahre zu stellen (servitium unius militis).

Nach gleichmäßiger Durchführung dieser Maßregeln erscheint nunmehr der Grund und Boden in 60,215 Realportionen, Ritterlehne von ungefähr gleichem Werth, ausgetheilt, die von nun an den gesammten größeren Freibesitz umfassen. Der gewöhnlichen Berechnung nach fallen

1,422 manors auf das Königliche Reservat,
28,015 Ritterlehne auf die Ausstattung der Kirche,
über 30,000 auf die weltlichen Herren.

Es ist dabei keinesweges nur an geschlossene Güter zu denken, sondern der Realbesitz von dauerndem Ertragswerth ist mit der Kriegspflicht belastet, also auch Gebäude, Holzungen, Mühlen, Fischereien, Salz- und Bergwerke, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Zehnten, — sodann als „Bekleidung des Bodens“ die Masse der Hintersassen, der einst allodfreie Bauer wie der angesiedelte Mann mit allen herkömmlichen Schutzgeldern, Abgaben, Dienstleistungen — das alles bildet das Material

für die neue Besitzweise durch Belehnung.**) Das Verhältniß des Besitzers zu Boden und Einsassen bleibt zunächst ziemlich unverändert. Es verändert sich aber das Personal durch Verdrängung vieler sächsischer Familien, am meisten der Großthane, weniger der Thane, am wenigsten der kleinen Besitzer. Noch mehr verändert sich das Verhältniß zum König, der zwar diese Besitzungen als erblich anerkennt, aber nur nach den Grundsätzen des in der Normandie geltenden Lehnrechts, also so, daß das Gut durch Absterben des Besitzers ohne lehnsfähige Descendenz (escheat) und durch Verwirkung wegen Felonie (forfeiture) zurückfällt, mit einer Verpflichtung zu schweren Gebühren beim Besitzwechsel, mit nutzbarer Vormundschaft über den minderjährigen Erben, und mit einer Beitragspflicht in außerordentlichen Ehren- und Nothfällen (auxilia). Da ferner die Eroberung selbst und die Mischung der Nationalitäten das naturwüchsige Band zwischen den größeren Vasallen und ihren Hintersassen zerrissen hatte, so konnte der Eroberer die Maxime erzwingen, daß jeder Untervasall dem König unmittelbar den Lehnseid zu leisten hat, daß jeder Treueid an einen Privatlehnsherrn den Königs-Gehorsam ausnimmt, daß also in der Kriegspflicht alle Unterthanen Reichsunmittelbare sind. Das am Schluß der Regierung Wilhelms aufgenommene Reichsgrundbuch ergiebt nunmehr folgende Abstufungen der Besitzweise:***)

1. Ungefähr 600 Personen und Körperschaften erscheinen als weltliche und geistliche Kronvasallen (tenentes in capite), und auch diese in verschiedenem Maße. Etwa 20—40 Herren sind mit Gütercomplexen belehnt, vergleichbar den Herrschaften der sächsischen Großthane, aber absichtlich zerstreut in den verschiedenen Grafschaften. Es sind dies die späteren barones majores. Etwa 400 unmittelbar unter dem Herzog dienende Mannschaften sind mit einzelen Ritterlehnen in verschiedenem Maße ausgestattet, die später sogenannten barones minores. Die Grenze zwischen beiden ist lange Zeit nur eine thatsächliche und flüssige. — Unter den geistlichen Herren ist der Besitz der meisten Bischöfe und einiger großen Aebte vergleichbar dem der weltlichen Meistbelehnten. Die große Mehrzahl sind auch auf dieser Seite kleinere Lehne. Erst mit Einzählung vieler kleiner zweifelhafter Besitzverhältnisse kommt die gewöhnlich angegebene Zahl von 1400 tenentes in capite zum Vorschein.

2. Die zweite Stufe bilden 7871 Untervasallen. Da die Meistbelehnten ganze Fähnlein Schwerbewaffneter (die zwölf größten sogar 100—793 Mann) zu stellen haben, und auch die kleineren

Mannen sehr oft mehr als einen Mann, so war eine Afterbelehnung schon aus diesem Grunde nothwendig geworden. Für den normannischen Soldaten lag darin eine neue Verleihung von Seiten seines Führers; für den sächsischen Than, den man im Besitz ließ, lag darin eine bedingte Recognition des Besitzes mit neuen Lasten. Auch von diesen Untervasallen sind oft wieder 2, 3 und selbst bis zu 10 Männer zu gestellen.

3. Die übrige nicht von Besitz wegen kriegspflichtige Bevölkerung in Masse erscheint nunmehr wie Hintersassen den Kriegslehnen einverleibt, in ihrem alten, meistens precären oder schwerbelasteten Besitz, dem noch einige neue Lasten durch die Lehnspflicht des Grundherrn hinzutreten. Die Hauptmassen sind: 10,097 liberi homines; 23,072 sochemani; 7,968 burgenses; 108,407 villani (ceorls); 82,119 bordarii; 25,156 servi.

Die neue Grundanschauung ist eine durchgreifende Gliederung der Gesellschaft nach der Kriegspflicht, eine unmittelbare und wirksame Unterordnung der höheren Klassen in militärischen Gehorsam unter den König, und eine daraus folgende um so strengere Unterordnung der unteren Klassen. Der gesammte Grundbesitz ist damit gleichmäßig dem Staate dienstbar geworden, und ist es (nach mannigfaltigen Umwandlungen der Bedürfnisse des Staates) geblieben bis heute.

Neben diesem militärischen Gesichtspunkte ist der finanzielle dem Normannenkönige der wichtigste, und für die Gestaltung der laufenden Verwaltung zunächst entscheidend. Nach dem Muster der Normandie wird ein Echiquier, Exchequer, eine Hof-, Kriegs- und Domainenkammer gebildet, die einzige vorhandene feste Behörde, mit früh geregeltem Geschäftsgang und Rechnungswesen, — als Oberbehörde über alle Königlichen Statthalter und Spezialvögte gesetzt. Für die Ortsverwaltung bleiben die vorgefundenen Grafschaften, Hundert- und Zehntschaften als große und kleine Amtsbezirke fortbestehen. An die Stelle der Shirgerefas erscheinen normannische Vicecomites, welche von Jahr zu Jahr ihr Amt meistbietend „pachten," d. h. die ungewissen Gefälle mit einer festen Summe berechnen. Diese normannischen Landvögte üben als Finanz-, Gerichts- und Polizeiherren die Königlichen Gewalten mit dem Vorbehalt, welchen schon der Eroberer zugesagt hatte, „die guten und bewährten Gesetze Eduards des Bekenners aufrecht zu erhalten." Es ist das alte Sheriffsamt in neuer Besetzung mit zuverlässigen normannischen Herren, unter der strengsten persönlichen Verantwortlichkeit und Rechnungslegung, deren

Formen und Namen sich zum Theil bis heute erhalten haben. Da der Vicecomes ein rein Königlicher Bailiff ist, so sind alle diese Gewalten auch theilbar. Besondere Forst- und Zollbeamte, Spezialpächter von Städten und Gilden, besondere Burgvögte für befestigte Orte kommen von Anfang an neben den Sheriffs vor. Auch die Gerichtsgewalt wird häufig in besondere Bezirke abgezweigt, Exemptionen ertheilt (namentlich für geistliche Gerichte und geistliche Sachen im weitesten Maßstabe), doch so, daß auch diesen Spezialverwaltungen der Sheriff starke Hand leihen muß zu Pfändungen und Zwangsvollstreckungen.

In dieser Weise geht der normannische Staat in eine dem Mittelalter sonst unbekannte Verwaltungsordnung****) über. Ohne eigentlich durchgreifende Aenderung der Rechtsgrundsätze erscheint die thatsächliche Wirkung der Königlichen Gewalten von Grund aus geändert durch gesellschaftlichen und nationalen Zwiespalt. Schon das sächsische Königthum war oberster Richter, Polizei- und Kriegsherr geworden, mit zahlreichen Ernennungs- und Ehrenrechten: aber in keiner dieser Stellungen hatte es die Regierungsgewalten gewonnen, um das durch die Ungleichheit des Besitzes entstandene Klassenrecht zu ordnen, um die höheren und niederen Klassen zu den Pflichten des Staates gleichmäßig heranzuziehen. Die Normannenkönige haben diese Gewalten in vollstem Maß; ihre Befugnisse sind in der Wirklichkeit sogar noch größer als dem Rechte nach, weil alle ständischen Rechte durch den Zwiespalt der Nationalitäten gebrochen sind. Dieser Zwiespalt und die bewußte Politik der ersten Normannenkönige verwandelt England in einen Polizeistaat mit einer geordneten Geldwirthschaft von einem überraschenden, fast modernen Ansehen.

So einfach diese Verfassung, so locker zeigt sie sich freilich in dem Augenblick, wo der Träger dieser Gewalten zweifelhaft wird. Mit dem Streit um die Thronfolge unter Stephan geräth daher der straffgeordnete Militär- und Polizeistaat in grenzenlose Verwirrung und Faustrecht. Nach der Durcheinanderwerfung aller Verhältnisse zeigen sich unter Heinrich II. die ersten Symptome eines weichenden Hasses der Nationalitäten. Zur Ordnung des Landfriedens und der schwierig gewordenen Verhältnisse der Kirche beruft der König selbst zu wiederholten Malen Notablen-Versammlungen für Reichsangelegenheiten. Diese Vorparlamente hören zwar wieder auf; ein Menschenalter später aber führt die schimpfliche Regierung Johanns einen Aufstand der Lehnsmilizen herbei, welcher dem König die Magna Charta abnöthigt (1215) — die erste verfassungsmäßige Beschränkung normannischer Regie-

rungsgewalten. Die ersten Versuche einer reichsständischen Vertretung erweisen sich indessen als verfehlt und unausführbar. Erst nach einem halben Jahrhundert der Verwirrung unter Heinrich III., nach einem Baronenkrieg und Gefangennehmung des Königs, nach mühsamer Wiederherstellung der Königlichen Gewalt, war unter Eduard I. (1272) die Zeit zur Begründung einer verfassungsmäßigen Regierung wiedergekommen.

*) **Ueber die allgemeinen geschichtlichen Quellen der normannischen Zeit** vergl. Lappenberg, Geschichte Englands, Bd. 2 S. 372—395 (ältere Geschichte der Normandie), und Pauli, Fortsetzung von Lappenberg, III. 858—96. Die Quellen für das Staats- und Gemeindewesen lassen sich etwa so ordnen:

1) Das Reichsgrundbuch, Domesdaybook, vollendet am Schluß der Regierung Wilhelm's, enthaltend eine genaue Uebersicht der Grundverhältnisse des Reichs, hauptsächlich für die Zwecke der Finanzverwaltung (vergl. Lappenberg II. 143—154), amtlich gedruckt im Jahre 1783. 2 Vol. fol. Dazu sind 1816 von der Record-Commission zwei Nachtragsbände erschienen, enthaltend eine Einleitung, Inhaltsverzeichnisse von Namen und Sachen, sowie vier ergänzende Verzeichnisse Exon Domesday Inquisitio Eliensis, Liber Winton, Boldonbook. Erläuternde Bearbeitungen: Kelham Domesdaybook illustrated, London 1788. 8. Sir H. Ellis, Introduction to the Domesdaybook. 1833. 2 Vol. 8.

2) Staatsverträge und Verwaltungsurkunden der normannischen Zeit in Rymer, foedera, conventiones, litterae etc. New edition 1816—1830. 3 Vol in 6 Parts A. D. 1066—1391. fol. (die ältere korrektere Ausgabe Lond. 1745 ff. Ueber die Entstehung des Werkes vergl. Cooper, Account c. 2.) Die Verwaltungsurkunden, welche seit König Johann chronologisch inrotulirt, neuerdings von der Record-Commission theils beschrieben, theils herausgegeben sind, zerfallen für unsere Zwecke in folgende Hauptgruppen: (1) Patent-rolls von 1200—1483, im Tower befindlich, betr. die eigentlichen Regierungsakte einschließlich der Rechtssachen, auswärtige Verträge und Correspondenzen, Verleihung von Aemtern, Privilegien, Incorporationen, Commissionen (A description of the Patent rolls in the Tower of London, by Duffus, Hardy 1835. Rotuli Litterarum Clausarum in Turri Londinensi asservati. 2 Vol. 1833—1844). (2) Gerichtsprotokolle und Akten, seit Heinrich II. vorhanden, theilweise gedruckt: Placitorum abbreviatio, London 1811. Rotuli curiae regis, ed. Palgrave. (3) Rechnungen und Verhandlungen des Schatzamts, Exchequer, theilweise gedruckt (Rotuli oblationum et finium, Magnus Rotulus Pipae etc. Dazu der Dialogus de Scaccario bei Madox Bd. 2.) Eine Uebersicht dieser Gruppe giebt Cooper, an Account of the most important public records of Great Britain, and the publications of the Record Commissioners. London 1832. 1835. 2 Vol. 8. cf. Report of the Commissioners on the Public Records. 1836. fol. Zusammenstellung und zahlreiche Abdrücke aus der Gesammtmasse enthält bereits Th. Madox, the History and Antiquities of the Exchequer of the Kings of England. 2 Vols. 4. London 1769. — Die Magna Charta insbesondere wird im Eingang der englischen Statutensammlungen abgedruckt (nach exemplificirter Abschrift auch bei Pauli-Lappenberg, Geschichte Englands Bd. 3 S. 897—909). Dazu Sir Wil. Blackstone, Magna

Charta and charta de foresta. Oxford 1758, und ein Commentar in Coke Inst. II. S. 1—78.

3) Die Rechtsbücher dieser Zeit umfassen (1) die sogenannten leges Henrici primi und Eduardi Confessoris, Privatarbeiten aus dem 12. Jahrhundert. Sie enthalten angelsächsisches Recht in seiner Anwendung unter normannischer Herrschaft; ebenso zum großen Theil die sog. LL. Willelmi I. Die Parallelstellen aus dem angelsächsischen Recht giebt die Table of Concordance am Schluß von Thorpe's Antient Laws and Institutes (s. oben S. 9). (2) Glanvilla, Tractatus de LL. et consuetudinibus Angliae tempore Henrici II compositus, (abgedruckt u. A. in Philipp's Englische Rechtsgeschichte Bd. II.), betr. das Verfahren vor der Curia regis. (3) Bracton de LL. et consuetudinibus Angliae (London 1640 etc.), ausführliche Darstellung des Privatrechts und Prozeßverfahrens aus der Zeit von 1240—1250. (4) Britton und Fleta, zwei abgekürzte Rechtsbücher aus der Zeit Eduard's I. — Nachrichten über diese Rechtsbücher in Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, Leipzig 1827. S. 217—228. Vergl. Güterbock, Henr. de Bracton. Berlin 1862. 8. Abschn. I. Eine dankenswerthe Generalübersicht der Rechtsquellen dieser Zeit giebt Biener, Engl. Geschwornen-Ger. Bd. II. Anh. VI. S. 83—99.

4) Als parallel gehende Rechtsquelle dienen die Rechtsbücher der Normandie, nämlich (1) die Etablissemens et Coûtumes de Normandie (statuta et consuetudines Normanniae), entstanden bald nach 1205, in einem französischen und lateinischen Text, in dem letzteren abgedruckt bei Warnkönig, französische Rechtsgeschichte Bd. II., Urkundenbuch; (2) Der Coûtumier de Normandie oder Grand Coûtumier, zwischen 1260 und 1280, in einem französischen und lateinischen Text, in letzterem bei P. de Ludewig reliquiae manuscr. Tom. VII. 149—418. Ueber die Entstehung vgl. Warnkönig, französische Rechtsgesch. II. S. 44. — Ueber das normannische Recht auf der Insel Jersey vergl. den Report of Commissioners for inquiring into the criminal Laws in the Channel Islands (1846). Eine wunderliche Schrift: Les Manuscrits de Philippe Le Geyt, Ecuyer, sur la constitution de Jersey. Jersey 1846. 4 vols. 8. enthält nur privatrechtliches und antiquarisches Material. Der neue Report of Commissioners on the Law of Jersey 1861 ist mir unbekannt.

5) Bearbeitungen der englischen Rechtsgeschichte: Sir M. Hale's History of the Common Law, 2 Vols. 8. ed. Rimmington 1794. Reeve's History of the English Law, third Edition 1814 (hierher gehörig Bd. 1 und 2 theilweis). Crabb, History of the English Law (übersetzt von Schäffer 1839). Eine wunderliche aber nutzbare Zusammenstellung giebt Henrici Spelmanni Codex legum veterum statutorum regni Angliae ab ingressu Guilelmo I. usque ad a. 9 Henr. III., also von der Eroberung bis zur Magna Charta, eine Compilation von Fragmenten der Geschichtschreiber, königlichen Charten, writs, assisae u. s. w. Abgedruckt aus Spelman's Papieren bei Wilkins S. 284 ff. und in Houard, anciennes loix des François, Rouen 1766. Vol. II. S. 180—428., nach welchem letzteren Abdruck ich citire.

6) Allgemeine Geschichte Englands: Lyttleton the History of Henry II. London 1767. 3 vols. 4. Hallam, Middle Ages, cap. VIII. Thierry, Histoire de la Conquête de l'Angleterre par les Normands. Lappenberg-Pauli, Geschichte von England (Bd. 2 und 3).

) **Ueber das privatrechtliche Detail des englischen Lehnswesens sind die ältesten Quellen in auffallender Weise schweigsam. Kein Gesetz hat das Lehnswesen in England eingeführt oder irgendwie in seinen Einzelheiten geordnet. Die Charte Wilhelm's enthält nur eine allgemeine Anerkennung der Besitzverhältnisse:

Volumus etiam ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni nostri praedicti habeant et teneant terras suas et possessiones suas bene et in pace, libere ab omni exactione injusta et ab omni tallagio, ita quod nihil ab eis exigatur vel capiatur, nisi servitium suum liberum, quod de jure nobis facere debent et facere tenentur, et prout statutum est eis, et illis a nobis datum et concessum jure hereditario in perpetuum, per commune consilium totius regni nostri praedicti.

Ebensowenig findet sich eine Spur etwa von Lehnsauftragungen, durch welche die sächsischen Thane eine Neubeleihung „zu Lehnrecht" nachgesucht oder erhalten hätten. Auch aus der Fassung der Lehnbriefe kann es sich nicht gebildet haben, da diese erst viel später in ausführlicher Fassung erscheinen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß sich bei den Einzelverleihungen und Bestätigungen im Besitz das englische Lehnrecht mittels Bezugnahme auf herkömmliche Verhältnisse durch die Praxis gebildet hat, und daß das Neue darin sich nur aus dem neuen Verhältniß zwischen Personen und Sachen auf englischem Boden ergeben hat. Einerseits unterwirft sich jede zum Lehnsmann angenommene Person (Normann oder Sachse) durch den Lehnseid (devenio homo vester) dem in der Normandie üblichen Lehnrecht mit seiner viel strengeren, über die Pflichten der angelsächsischen Thanschaft weit hinausgehenden Disciplin; auch der Angelsachse kann von dieser Seite aus kein besseres Recht beanspruchen als der Normann. Andererseits ist die verliehene Sache ebenso selbstverständlich nach dem Recht verliehen, welches der Besitzvorgänger am Boden, Zubehör und Hintersassen gehabt hat; auch der Normann soll darin kein größeres Recht haben als der Sachse. Es conserviren sich also objectiv die alten Verhältnisse des Grundbesitzes in einer neuen Besitzweise (tenure) für den jetzigen Inhaber. Die Incongruenzen des Verhältnisses sind durch die Praxis des Exchequer und der Curia regis allmälig ausgeglichen; in manchen Fragen ist ein Mittelweg zwischen normannischem und sächsischem Recht eingeschlagen; die durchgreifende ratio juris war dabei wohl, daß der Sachse nicht mehr beanspruchen dürfe als der Normanne, und daß die niederen Klassen (abgesehen von der Pflicht zum Kriegsdienst) sich den Beschränkungen und Lasten der höheren Klassen unterwerfen müssen. Wenigstens ist dem Königlichen Recht und Einkommen gegenüber dieser Gesichtspunkt standhaft geltend gemacht. Es ergab sich daraus:

1) Die bedingte Erblichkeit der Verleihung, die nach normannisch-französischem Herkommen schon feststand. Auch der sächsische Than blieb also im erblichen Besitz, doch mit den mannigfaltigen Beschränkungen des Lehnrechts, welche Veräußerungen, Verpfändungen, Verschuldungen, testamentarische Verfügungen ausschließen, und in Ermangelung von Söhnen die Erbtochter nur unter der Voraussetzung zulassen, daß sie einen kampffähigen, dem Kriegsherrn genehmen Mann heirathe.

2) Das Heriot, Relevium, Relief war altes Herkommen für die kriegspflichtigen Thane und wird als ein Quantum von Waffen und Pferden

aus dem Nachlaß geleistet (LL. Cnuti II. c. 71—75). Das normannische Lehnrecht hatte eine ähnliche Abgabe, zahlbar vom Lehnsfolger. Beide verschmelzen zu einem Anerkennungsgeld, welches Anfangs in Naturalien, dann in Geldsummen, Anfangs nach Ermessen des Herrn, später in fixirter Summe gezahlt wird. Leges Will. I. cap. 22—24. Assize of arms, 27. H. II. Ellis Introduction 270. 271. Gegenüber dem Kronvasallen tritt dazu das Recht der Krone auf primer seisin.

3) Die Lehnsvormundschaft und Verheirathung war in der Normandie mit besonderer Strenge ausgebildet, und verschmolz mit analogen Rechten des angelsächsischen Herrn über den von ihm ausgestatteten Thau (LL. Cnuti c. 70—75), erstreckte sich nun aber auch auf den sächsischen Freieigenthümer als Vasallen.

4) Die Hülfsgelder, Auxilia, Aids, welche der Vasall in außerordentlichen Ehren- und Nothfällen dem Herrn zu leisten hat, sind normannisches Herkommen, werden im Grand Coûtumier als solches genannt, auch in Neapel und Sicilien von König Wilhelm als die tria capitalia auxilia Normanniae eingeführt. Natürlich muß auch der sächsische Vasall sich diesem Herkommen fügen, durch welches der ganze größere Realbesitz einer subsidiären Grundsteuer unterworfen wird.

5) Der Rückfall des Lehens, Escheat und Forfeiture ist der letzte entscheidende Punkt, an welchem die bedingte Widerruflichkeit der Verleihung zum Vorschein kommt. Er tritt ein zunächst, wenn der Lehnsmann ohne Lehnserben stirbt (escheat), ein Fall, der bei weltlichen Mannen häufig vorkommen mußte, da bis zu Heinrich VIII. das Recht, über Grundstücke zu testiren, fehlt. Noch häufiger tritt eine Strafverwirkung (forfeiture) ein wegen Felonie; während das angelsächsische Recht nur eine Verwirkung wegen Verraths kannte. Die Praxis hat hier das strengste Recht generalisirt.

Unzweifelhaft sind diese Einzelheiten nur durch die Consequenz gefolgert. Der Eroberer hatte im Laufe seiner Regierung die Masse der verwirkten Ländereien successive an seine Getreuen verliehen, und erst am Ende seiner Regierung die Mannen zur großen Heerschau nach Salisbury entboten, um durch einen großen Huldigungsakt die im Einzelen vollendete Thatsache zu proklamiren. Omnes praedia tenentes, quotquot essent notae melioris per totam Angliam, ejus homines facti sunt, et omnes se illi subsidere, ejusque facti sunt vasalli, ac ei fidelitatis juramenta praestiterunt, se contra alios quoscunque illi fidos futuros. (Chron. Sax. A. D. 1086.) Auch der viel besprochene Grundsatz des englischen Rechts, daß „alle Ländereien im Reich unmittelbar oder mittelbar vom Könige verliehen sind,“ ist erst eine spätere Abstraction der Jurisprudenz aus analogen Schlußfolgerungen vom höheren Besitz auf den niederen.

***) **Für die gesellschaftlichen Grundlagen und Abstufungen** gilt diese Zeit sehr mit Unrecht als eine Periode der Dunkelheit, die man in englischen Darstellungen gern möglichst kurz erledigt. Kein Theil des Mittelalters liegt statistisch so zuverlässig vor, wie dieser aus dem Domesdaybook zu constatiren ist, und zwar nach den gewöhnlichen Zusammenstellungen: tenentes in capite (einschließlich aller kleinen) 1400 — Untervasallen 7871 — Liberi homines 10,097 — Liberi homines commendati 2041 — Burgenses 7968 — Sochemani 23,072 — Homines 1287 — Villani (ceorls) 108,407 — Bor-

darii 82,119 — Coscets 1749 — Cottarii 5054 — Servi 25,156. — Dazu noch 994 Presbyteri (Meſſethane) und einige ganz kleine Gruppen. Die Geſammtzahl der conſtatirten Männer beträgt 283,242, was mit Rückſicht auf einige Auslaſſungen auf eine Bevölkerung von gegen zwei Millionen hindeutet. Rückſichtlich der privatrechtlichen Stellung der einzelen Klaſſen bleiben allerdings erhebliche Zweifel.

Ueber die Verzeichniſſe der mit dem Herzog aus der Normandie gekommenen Krieger ſ. Lappenberg I. 554. 555, Thierry I. Anh. Nr. 3. 4.

Im Domesdaybook ſind auch die früheren Zuſtände tempore R. Eduardi angegeben. Danach läßt ſich eine vergleichende Statiſtik geben, die ſchon von Turner zuſammengeſtellt, ſpäter von Mackintoſh in dem Anhang ſeiner Geſchichte berichtigt iſt. Dieſe Zuſammenſtellung der angelſächſiſchen Bevölkerung in den 34 Grafſchaften, welche Domesdaybook überhaupt umfaßt, giebt ſowohl die Geſammtzahlen wie die Durchſchnittszahl für die einzelen Grafſchaften in zwölf Klaſſen wie folgt:

	Temp. Eduardi.			Temp. Wilhelmi.	
1) Proprietors	1,599,	Durchſchnitt	47	Tenentes in capite.	1,400 (600)
2) Kings thanes	326,	„	9		
3) Milites	213,	„	6	Subtenentes.	7,871
4) Tenentes and Subtenentes	2,899,	„	85		
5) Ecclesiastici	1,564,	„	46	. . .	994
6) Sochmanni	23,404,	„	688	. . .	23,072
7) Burgenses	17,105,	„	503	. . .	7,968
8) Others	1,607,	„	47	. . .	?
9) Villani	102,704,	„	3020	. . .	108,407
10) Bordarii	74,823	„	2200	. . .	82,119
11) Cottarii	5,497	„	161	. . .	5,054
12) Servi	26,552	„	781	. . .	25,156

Die zahlreichen Untervaſallen, welche den Hauptgegenſatz der Zuſtände bilden, ſind durch die ſyſtematiſche Zertheilung der großen Lehne entſtanden, und iſt dadurch für die ſpätere Zeit die Grundlage einer viel zahlreicheren gentry gelegt, als diejenige, mit der die angelſächſiſche Zeit ſchloß.

Auf eine genauere Detaillirung der Kronvaſallen komme ich unten S. 65 bei der Heeresverfaſſung zurück. Namentlich verzeichnet ſind in dem Index zum Domesdaybook nur etwa 460 weltliche Kronvaſallen und 160 Biſchöfe, Klöſter, Kirchen, Geiſtliche.

****) **Die Verhältniſſe der normanniſchen Staatsverwaltung** ſind ſchon aus den bisher gedruckten Staatsurkunden klarer, wie für manchen ſpäteren Theil des Mittelalters. Die Unterwürfigkeit der Großen wie der Kleinen, der Kleriker wie der Laien unter die Königliche Militär- und Polizeigewalt iſt in Gneiſt Engl. Verf.-Rt. Bd. I. § 1—10 nachgewieſen, namentlich die Stellung des Sheriff (§ 3), Finanzen und Schatzamt (§ 7, 8), die Großbeamten (§ 10). Im Uebrigen komme ich auf die Geſammtzuſtände der Verwaltung am Schluß der Periode zurück.

B. Die Weiſe, in welcher auf dieſen Beſitzgrundlagen die Staatsfunctionen erfüllt werden, beruht noch immer auf den Grundpfeilern: Heer, Gericht und Kirche. Das Heerweſen

tritt für diese Periode in den Vordergrund und wird zur eigentlichen Grundlage der Staats- und Standesbildung. Das Gerichtswesen wendet sich nach mehrfachen Umwandlungen zu einer neuen Weise des Gerichtsdienstes in Gestalt der Jury. Aus dem Strafgerichtswesen entwickelt sich ein formirtes Polizeisystem. Aus einer eigenthümlichen Gruppirung von Gerichts-, Polizei- und Steuerwesen bilden sich endlich die Stadtverfassungen. Allen diesen vervielfältigten Functionen steht aber noch unverändert gegenüber die Kirche, welche in dieser Zeit den Gipfelpunkt ihrer Macht erreicht hat.

I. **Das Kriegswesen**, einst der schwächste Theil des angelsächsischen Staats, wird jetzt die stärkste Grundlage des normannischen. Der größere Realbesitz des Reichs ist wie erwähnt in 60,215 Ritterlehne aufgetheilt, von welchen 28,015 auf den geistlichen Besitz, mehr als 30,000 auf die weltlichen Mannen fallen. Das Ritterlehn begründet die Verpflichtung zur Gestellung und Erhaltung eines Schwerbewaffneten zu Pferde, auf einen Dienst von 40 Tagen im Jahre. Die Kronvasallen sind die unmittelbaren Soldaten (homines) des Königs; die Aftervasallen zunächst die Mannen ihres Lehnsherrn, zugleich aber auch homines regis. Die Meistbelehnten stellen aus ihrem zerstreuten Besitz 30, 40, 100, selbst mehre hundert Mann, je nach der Zahl ihrer Lehne. Der Lehnsmann wird persönlich zum Dienst aufgeboten, stellt aber die übrige auf ihn fallende Zahl durch Untervasallen und andere Schwerbewaffnete, nach Uebereinkunft auch andere Leute, ähnlich wie in der sächsischen Zeit. Das Neue ist die streng persönliche Dienstpflicht von Besitz wegen, die gleichmäßige Vertheilung auf den freien Realbesitz, die Strenge der Disciplin und der sich daran knüpfenden Rechtsverhältnisse, Felonien und Lehnsbußen.*)

Dies strengere Kriegsrecht war aus der Normandie herübergebracht. Die Normandie war in der Weise der Markgrafschaften, der Militär-Colonien des Mittelalters begründet. Im Laufe von 150 Jahren hatte die straffe Heerespflicht dort eine sonst unbekannte Ordnung begründet. Zwar ist kein militärischer Codex vorhanden, der ein geschriebenes normannisches Lehnrecht begründet hätte. Die Etablissements und der Grand-Coûtumier der Normandie datiren erst aus den Jahren 1205—70. Wohl aber hatte sich durch Anordnungen der Herzöge und unter Anlehnung an eine früh geordnete Gerichts- und Finanzverwaltung das Lehnswesen in seinen Einzelheiten bereits fixirt. Auch hatte sich unverkennbar aus der Hierarchie des Lehnswesens und aus der Stellung eines erobernden Stammes bereits ein Standesrecht in einzelen Grundzügen entwickelt. Die fränkisch-normannische Lehns-

verfassung der Zeit beruhte auf dem Seniorat, der den großen Lehnsträger zum erblichen Capitain (seigneur) seiner Untervasallen machte, und nachher — begünstigt durch den Einfluß des Besitzes, der gleichen Nationalität und Interessen — dies Band leicht zu einem stärkeren werden ließ, als das der Untervasallen zum Oberlehnsherrn.

In England tritt das Gegentheil dieser Gestaltung ein. Der Besitz der normannischen Herren ist ein neuer; Nationalität und Interessen ihrer sächsischen Untervasallen sind den ihrigen entgegengesetzt, auch ihre normannischen homines sind großentheils zusammengeraffte Leute. Dazu tritt der wichtige Umstand, daß ihre Besitzungen, also auch die Unterlehnsleute, absichtlich zerstreut in verschiedenen Grafschaften vertheilt sind. Der Seniorat kann daher hier keinen festen Fuß fassen. Nicht einmal das Aufgebot der Untervasallen konnte ausschließlich durch die Hände des Unterlehnsherrn gehen, vielmehr ergeben die vorhandenen Ordres, daß der Königliche Vicecomes alle Lehnspflichtigen seiner Grafschaft im Namen des Königs aufbietet. Weder im Feldzug noch im Gerichtsdienst, vielleicht nicht einmal bei der Heerschau, bilden daher die Mannschaften eines Seigneur eine geschlossene Einheit.**)

Um so vollständiger war der König im Stande, das höchste Commando sich persönlich vorzubehalten und damit auch die Vertheilung und Verwendung der Lehnsmilizen. Alle activen Commandos beruhen auf seinem persönlichen Auftrag (commission). Die persönliche Macht der Könige war in den nächsten Generationen so überwiegend, ihre Geldmittel, Soldtruppen und befestigten Plätze so zahlreich, daß diese Rechtsbefugnisse auch thatsächlich wirksam bleiben. Natürlich werden die Commandirenden größerer Abtheilungen regelmäßig aus der Zahl der Seigneurs ernannt. Auch bleiben dem Constable und Marshall der vom König befehligten Armee gewisse Ehrenrechte, Amtsfunctionen und Sporteln nach normannischem Herkommen. Allein selbst diese höchsten Lehnswürden scheinen bis zur Zeit Stephans nicht mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden, sondern durch persönlichen Auftrag verliehen. Wenn so an höchster Stelle die Commandos den Amtscharakter festhielten, so erstreckte sich derselbe natürlich auf die niederen gleichmäßig herab.

So macht die englische Lehnsmiliz nach der Eroberung den monotonen Eindruck einer stehenden Armee, deren Offiziere von Zeit zu Zeit zu Hofe geladen, deren Mannschaften periodisch durch Aufgebot der Könige gemustert werden. Größere Abtheilungen werden in längeren Zwischenräumen zu Kämpfen auf dem Continent, oder im Norden

des Landes, oder gegen vereinzelte Aufstände verwendet. Uebrigens ist eine Lehnsarmee von 60,000 Schwerbewaffneten nie zum Kriegsdienst beisammen gewesen. Die Zahl der Kriegslehne bildet vielmehr nur die große Matrikel, nach welcher der große Grundbesitz gleichmäßig die Lasten trägt. Im Einzelen hing es wohl schon von Anfang an von gütlicher Uebereinkunft ab, dem König statt eines Schwerbewaffneten nach Umständen Fußsoldaten, Naturalleistungen oder eine Geldsumme zu offeriren.

Nach zwei Generationen einer straffen, militärischen Ordnung folgt dann schon unter Stephan eine fast 20jährige Periode der Verwirrung und des Faustrechts, in welcher das Ritterthum und die Idee eines Seniorats bedeutende Fortschritte machen, und die höchsten Lehnswürden des Constable und Marshall dauernd als erbliche Würden verliehen werden. Einige Menschenalter hindurch ist auch der Einfluß der Kreuzzüge sichtbar.

In derselben Zeit macht sich aber auch andrerseits der natürliche Einfluß der insularen Lage des Landes, des Klimas und der Lebensweise bei einem Theil der Lehnsmannen geltend. Der erobernde Stamm fühlt sich jetzt sicher in seinem Besitz. Für entferntere Kriegszüge auf dem Continent schien eine gleichmäßige Heranziehung englischer Lehnsmilizen weder billig, noch wegen der kurzen Dienstzeit brauchbar. Es beginnen daher seit Heinrich II. bereits Ablösungen der Lehndienste mit Geld. Anfangs wechselnd, fixirt sich allmälig ein Maßstab dieser sogenannten Schildgelder (scutagia).

Die großen normannischen Herren konserviren indessen die kriegerischen Neigungen und fangen an, dem Königthume gefährlich zu werden. Uneinigkeit in der Königlichen Familie selbst, der Einfluß der Kreuzzüge, das böse Beispiel der Normandie und Frankreichs, die Zwistigkeiten mit der Kirche, die Schwäche einzeler Könige trafen jetzt zusammen, um das einst gehorsame Lehnsheer zu einer nicht mehr zuverlässigen, auch in sich nicht mehr gleichartigen Masse umzugestalten, gegen welche die Könige selbst ein Gegengewicht suchen.

In dieser schwierig gewordenen Zeit hat sich Heinrich II. veranlaßt gesehen, die alten sächsischen Grafschaftsmilizen wieder neu einzurichten durch eine Assize of Arms 1181.***) Dem Rechte nach war die alte Landwehrpflicht aller freien Männer niemals erloschen, sondern nur zu einem zweiten Aufgebot von Bauermilizen herabgesunken. Es sollte darin jetzt ein Gegengewicht gegen die Macht der großen Lehnsmannen gefunden werden, noch mehr zunächst ein Schutz für die innere Landesordnung, die in der Zeit des Faustrechts schwer

erschüttert war. Das Königthum hatte bereits seit langer Zeit die Sachsen ihrem Königlichen Schutzherrn treuer befunden, als die Normannen. Offenbar hatten auch die Kreuzzüge die Lust der Freisassen, in ihrer Kampfweise sich an der Ehre des Kriegsberufs zu betheiligen, neu erweckt. Schwerlich ist daraus jedoch schon damals eine feste, wirksame Einrichtung geworden; denn sowohl die Kämpfe zur Zeit der Magna Charta wie unter Heinrich III. hätten mit einer wirksamen Grafschaftsmiliz anders verlaufen müssen. —

*) **Die Ordnung des Feudaldienstes** war die in der Normandie feststehende. Sie bedurfte also keiner Feststellung durch ein Gesetz. Das was die LL. Willelmi darüber enthalten, ist nur eine Königliche Charte, gewissermaßen ein Tagesbefehl des Kriegsherren: Omnes comites et barones, et milites, et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet; et sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum cum opus fuerit; secundum quod nobis debent de feodis et tenementis suis de jure facere; et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni nostri praedicti, et illis dedimus et concessimus in feodo jure heditario. Hoc praeceptum non sit violatum ullo modo super forisfacturam nostram plenam. (Schmid, Gesetze der Angelsachsen LL. Will. III. Cap. 8.) Der Eingang ist der gewöhnliche der Charten mit dem Charakter eines Generaledicts: „Willelmus rex Anglorum, dux Normannorum, omnibus hominibus suis francis et anglis salutem.“ Denselben Charakter hat die allgemeinere Einschärfung im Cap. 2:

> Statuimus etiam, ut omnes liberi homines foedere et sacramento affirment, quod intra e t e x t r a regnum Angliae (quod olim vocabatur regnum Britanniae) Willelmo regi, domino suo, fideles esse volunt, terras et honores illius omni fidelitate ubique servare cum eo, et contra inimicos et alienigenas defendere.

Die Formel des Lehnseides lautet nach der späteren englischen Fassung bei Littleton:

> „Hear this, my Lord, I will be faithful and loyal to you, and will bear to you faith for the tenements I hold of you; and will loyally perform the customs and services which I owe to you, at the times assigned. So help me God and His Saints.“

Die periodischen Ordres zum Aufgebot der Vasallen, aus denen sich weitere Rechtsverhältnisse ergaben, ergingen an jeden vicecomes nach folgendem Formulare: Vicecomiti Kanciae salutem. Praecipimus tibi, quod sine dilatione summoneri facias per totam ballivam tuam Archipiscopos, Episcopos, Abbates, Priores, Comites, Barones, Milites, et libere tenentes, et omnes alios qui servitium nobis debent sive servitium militare vel Serjeantiae: quodque similiter clamari facias per totam ballivam tuam, quod sint apud Wigorniam in crastino S. Trinitatis anno regni nostri septimo, omni dilatione et occasione postpositis, cum toto hujusmodi servitio quod nobis debent, parati cum equis et armis ad eundum in servitium nostrum quo eis

praeceperimus. — Eodem modo scribitur omnibus Vicecomitibus Angliae. (Cl. 7 H. III.) Die Sheriffs erließen darauf ihre Proklamation an die Dienstpflichtigen der Grafschaft. Unter Umständen wurden daneben noch Königliche Spezialmandate an die einzelen größeren Barone erlassen und durch den Vicecomes insinuirt. Daß solche aber nicht wesentlich waren, ergiebt ihre Seltenheit und die Fassung des writ an den Vicecomes.

Personen mit Bruchtheilen eines Ritterlehns leisten den Dienst auf verhältnißmäßig kürzere Zeit; so ein halbes Ritterlehn auf jährlich 20 Tage. Schon im 12. Jahrhundert gehen diese Theile bis auf ein Zwanzigstel Lehn herab, wobei es offenbar nur auf die Ehrenrechte eines Kronvasallen, nicht mehr auf persönlichen Dienst abgesehen war.

Das Ausbleiben nach formellem Aufgebot wurde nach Umständen bald mit hundert Mark, bald mit Besitzentsetzung gebüßt. Madox, Exch. I. 662 ff. Zum Ausweis über die geleistete oder abgekaufte oder erlassene Dienstpflicht diente ein Certificat des Marshal.

Daß selbst Geistliche dem Rechtsbuchstaben nach in Person kommen mußten, ergiebt noch ein bei Rymer abgedrucktes writ an die Bischöfe (eo quo singuli, tam praelati quam alii in propriis personis venire debeant, at defensionem coronae et regni nostri 41. Henr. III.). In der Regel ist indessen nur die Rede davon, daß die Prälaten milites suos zu senden haben.

Die Nothwendigkeit einer ergänzenden Stellvertretung ergab sich übrigens schon aus der großen Zahl der Ritterlehne. Die Gesammtzahl der besitzenden Kron- und Untervasallen betrug nicht volle 8500. Von 60,000 Schwerbewaffneten konnten also fünf Sechstel nur durch Ausrüstung von Söhnen, Angehörigen und freien Dienstleuten gestellt werden. In einem späteren Fall unter Eduard I. thut der Bischof von Hereford seinen Dienst für fünf Ritterlehne durch Stellung von zwei Rittern und sechs Esquires, wobei also zwei Knappen für einen Ritter gerechnet werden. (Madox Baron. I. c. 5.) Auch die Weise dieser Gestellungen ließ offenbar vielerlei Variationen und mancherlei Willkür offen. Ein Theil der Mannschaften zog jedenfalls schon damals als Bogenschützen und Hellebardiere mit.

Uebrigens bedingt der schwere Reiterdienst langjährige Uebung und Gewöhnung, wo möglich schon vom Knabenalter an. Das ritterliche Gildewesen mit seiner Meisterwürde, die Abstufungen des Ritters (knight), des Knappen (esquire), und des Pagen haben sich seit den Kreuzzügen gleichmäßig auch in England entfaltet. Die Turniere blühen unter Stephan und Richard Löwenherz. Aus der Pflicht zum vollen Ritterdienst folgerte man auch die Verpflichtung zur Erlangung der Ritterwürde, und es ergingen nun von Zeit zu Zeit Königliche writs an die Kronvasallen: „ut arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt (Rot. Cl. 19. H. III. Madox I. 510), woraus sehr bald eine Sportelquelle wird.

) **Die Vertheilung der Lehnslast auf das Personal der Kronvasallen ist aus dem Domesdaybook ziemlich genau ersichtlich, aber noch immer nicht zuverlässig summirt. Nach älteren Zusammenstellungen, welche Hume Hist. Vol. II., App. II. u. A. nach Brady, Odericus Vitalis und Dugdale geben, erscheinen als Meistbelehnte unter Angabe der Zahl der Ritterlehne oder manors (die in diesen Zählungen meistens durcheinander geworfen werden): Rob. Gf. Moreton (793), Alban Gf. Richmond (442), W. de Warenne (298), H. de

Ferrers (222), Rich. de Clare (171), Balduin de Ridvers (164), Rog. Mortimer (132), Rob. de Stafford (130), Rog. Bigot (123), Rob. Gf. v. Ewe (119), W. de Percy (119), Geoff. de Mandeville (118), Walter Giffard Gf. Buckingham (107), Todeney (81) Hugh de Beauchamp (47), Walter Eurus Gf. Salisbury (46), Norman d'Arcy (33) ꝛc. Zu dieser Klasse der Großlehnsträger gehören auch Odo von Bayeux (439) und Geoff. Bischof von Coutance (280). Leider sind diese Zusammenzählungen weder gleichzeitige noch vollständige. R. Kelham, Domesdaybook illustrated. Lond. 1788, hat die Kronvasallen in den einzelen Grafschaften namentlich excerpirt. Es sind

1) geistliche Eintragungen: Erzbischöfe und Bischöfe 19 (darunter einige normannische), Canonici (20), Aebte, Aebtissinnen, Abteien (56), Ecclesiae (38), Presbyteri (11), Diaconi (2), Capellani (3), zusammen 153 einzele Eintragungen;

2) weltliche Herren: 10 Comites, 394 andere Herren (darunter 214 nur in einer Grafschaft, 180 an zwei oder mehren Stellen eingetragen), 10 Comitissae, 20 andere Frauen und Töchter; sodann folgende Collectivbezeichnungen: (4mal) homines liberi R., (1) ministri R., (1) Servientes R., (1) Thaini R., (1) vavassores R., (1) Carpentarii R., (1) Elemosinarii R., (1) Bedelli, (1) invasiones R., (1) ad nullam firmam pertinent, (3) milites v. homines von Großlehnsträgern, (1) Burgenses de Lincoln — zusammen 451 weltliche Eintragungen.

Die Zahl der weltlichen Vasallen ist nach meiner Zählung aus den Indices zum Domesdaybook ungefähr damit übereinstimmend, 460. Unterscheidet man je nachdem ihre Besitzungen sich über mehre Grafschaften erstrecken, so finde ich folgende Gruppen:

1) 290 Kronvasallen, deren Besitzungen nur in einer Grafschaft liegen, darunter sind an einigen Stellen Collectivnamen: liberi homines regis, servientes regis, vavassores, die auf eine Mehrheit von Personen deuten, so daß die Gesammtzahl wohl noch etwas größer ist.

2) Eine mittlere Gruppe bilden 69 Kronvasallen mit Besitzungen in zwei Grafschaften, 28 in drei Grafschaften, 20 in vier Grafschaften, 17 in fünf Grafschaften.

3) 41 Herren, deren Besitzungen in 6—21 Grafschaften zerstreut liegen, nämlich: Graf Hugo (21), Graf Moreton (20), Gislebert de Gand (14), H. de Ferieres (14), R. de Mortemer (13), Graf Eustachius (12), Graf Roger (12), W. de Warenne (12), Graf Alanus (11), Gräfin Juditha (11), Rob. de Todeni (11), Wilh. fil. Ansculphi (11), Walter Gifard (10), Ernulph de Hesting (10), Wil. de Ow (10), Wilh. Pevrel (10), Rad. de Limesy (9), G. de Mannevile (9), Rob. Malet (8), R. de Bilgi (8), Rog. Pictavensis (8), Ranulphus frat. Ilgeri (8), Edw. Sarisberiensis (8), Turstinus fil. Rolf (8), Hunfrid der Kämmerer (7), M. Crispin (7), Eudo fil. Huberti (7), H. de Grentemaisnil (7), R. de Stadford (7). Unter den 12 Herren mit Besitzungen in sechs Grafschaften sind Namen wie Braiose, Busli, Osbern, Gifard, R. de Iveri, Rad. de Todeni. Auch unter der mittleren Gruppe sind Namen, die damals oder bald darauf zu den ersten Familien gehörten, wie Graf Albericus (5), Falaise, Walter Flandrensis, de Laci, de Percy, de Port, A. de Ver, R. de Bigot, Eudo Dapifer, H. de Montfort u. a.

In den Zusammenstellungen von Kelham wird Odo, Bischof von Bayeux

mit 439 manors angegeben (S. 25), Hugo de Montfort mit mehr als 100 lordships (S. 27), Graf Moreton mit 793 (S. 31), William, fil. Anseulphi mit 86 (S. 35), Milo Crispin mit 88 (S. 36), Graf Allan mit 442 (S. 40), Hugo de Port mit mehr als 55 (S. 40), William de Percy mit mehr als 118 (S. 41), William Peverel mit 162 (S. 48), Robert de Stadford mit 150 (S. 49), Roger de Lazi mit 116 (S. 50), Radulfus de Pomerei mit 50, Radulfus Pagenel mit 45, Radulfus de Linesi mit mehr als 41 (S. 62), Balduin de Brionis mit 159 (S. 65), Alured de Lincoln mit 51 (S. 100), Wido de Credun mit 60 (S. 108), Roger von Poitou mit 398 (S. 115), Ilbert de Laci mit 164 (S. 118), Robert de Brouis mit 94 (S. 121), Swein of Essex mit mehr als 55 (S. 128), Eudo Dapifer mit mehr als 25 (S. 129), Ralph Baignard mit mehr als 25 (S. 130); außerdem aber wird noch eine erhebliche Zahl Meistbelehnter ohne genaue Angabe der Besitzungen genannt.

Die geistlichen Besitzungen der Bisthümer, Abteien, Kirchen, Pfarrer sind der Natur der Sache nach über weniger Grafschaften zerstreut. Ich zähle über 90, die in einer Grafschaft belegen sind, über 30 in zwei Grafschaften, und etwa ebensoviel in drei und mehr Grafschaften. Unter den letzteren ragen wieder einzele durch ihre Größe und die weite Verbreitung ihrer Besitzungen hervor, wie Canterbury, Lincoln und Winton, Abtei Westminster (mit Besitzungen in 15 Grafschaften). Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in der Zusammenstellung von Kelham S. 381 mit ihren Besitzungen so verzeichnet: Kantuariensis in 8 Grafschaften, Eboracensis in 6, Londinensis in 5, Dunelmensis in 5, Wintoniensis in 11, Cestrensis in 6, Cicestrensis in 2, Excestrensis in 10, Herefordensis in 5, Lincolniensis in 9, Sarisberiensis in 5, Tetfordensis in 2, Wellensis in 1, Wirecestre in 3.

***) **Die Restauration der Grafschaftsmiliz unter Heinrich II.** ist, wie der Erfolg zeigt, nicht zu überschätzen. Die angelsächsische trinoda necessitas dauert auch unter den Normannenkönigen fort; denn es ist überhaupt kein Recht der sächsischen Zeit von ihnen aufgegeben. Auch zeigen sich bald nach der Eroberung einzele Spuren davon, wie bei Henr. Hunt. ann. 5. Will. II. Fecit interim rex summoneri 20000 peditum Anglicorum, ut venirent in Normanniam; cum autem ad mare venissent, rex ab unoquoque eorum pecuniam victualem sciliret decem solidos arripiens eos remisit. Es war dies wohl nichts Anderes als ein Aufgebot der sächsischen Bevölkerung nach alter Weise. Die alten Bezirkseintheilungen des sächsischen Heerbanns in Hundreds und Zehntschaften dauerten unverändert fort, und konnten von einem gewaltthätigen Monarchen zur Aushebung benutzt werden. Im Wesentlichen scheinen aber jene Reste angelsächsischer Landwehrverfassung nur zu polizeilichen Zwecken benutzt zu sein. Die Zustände des Faustrechts unter Stephan hatten auch wohl vorzugsweise dazu beigetragen, das Bedenkliche eines Zustandes zu zeigen, in welchem die ländliche und städtische Bevölkerung wehrlos einer unruhigen Ritterschaft und ihrem Anhang gegenüberstand.

In diese Zustände tritt nun die Assize of Arms 27. Henry II. (1181) mit folgenden Vorschriften: Jeder Besitzer eines Ritterlehns soll eine eiserne Rüstung, einen Helm, einen Schild und eine Lanze haben, und zwar jeder Ritter so viele Rüstungen wie Ritterlehne. Jeder weltliche Freisasse, der in beweglichem Gut oder Rente 16 Mark besitzt, soll ebenso Rüstung, Helm, Schild und Lanze halten. Jeder weltliche Freisasse von 10 Mark in Gütern oder Renten soll

eine Halberge (Brustharnisch ohne Armstücke), eiserne Pickelhaube und Lanze haben. Alle Bürger und übrigen Freisassen sollen ein gestopftes Wamms, eiserne Pickelhaube und Lanze haben. Jeder soll den Treueid schwören, und daß er diese Waffen zum Dienst nach Befehl und in Treue gegen den König halten will. Diese Waffenstücke dürfen nicht veräußert oder verpfändet werden. In den Hundreds und Flecken sollen Gemeinde-Commissionen von Männern nicht unter 16 Mark in Land oder 10 Mark in beweglichem Vermögen ernannt werden, um jene Vermögensstufen festzustellen. Die Königlichen Commissarien sollen auf ihren Rundreisen die Namen der Pflichtigen verzeichnen, und dieselben auf Befolgung der Königlichen Assize beeidigen. Ueberall ist nur von freemen die Rede, und es wird schließlich noch ausdrücklich eingeschärft, daß nur freie Männer zu dem Waffeneid zuzulassen.

Die ganze neue Einrichtung sollte also gleichmäßig die Lehnsmilizen und die sächsischen Freisassen umfassen, doch waren die Großlehnsträger ebenso wie später wohl selbstverständlich ausgenommen. Die Ritter der Grafschaft sollten außer ihrer Lehnpflicht von Besitz wegen, nun auch wie die übrigen Freisassen von Gemeinde wegen zum Milizdienst pflichtig sein. Daß man auch die Besitzer von Ritterlehnen ausdrücklich zur Haltung von Rüstungen verpflichtete, erklärt sich wohl daraus, daß schon viele kleinere Vasallen sich in Folge der Ablösung vom Kriegsdienste zu entwöhnen anfingen.

Die Führung dieser Grafschaftsmilizen war den vicecomites bestimmt. Möglich ist es, daß man schon damals auch Musterungs-Offiziere (Constables) in den einzelen Hundertschaften ernannte, wie dies später in dem Gesetz Eduard's I. geschah. Aus den Adversarien von Watt's Ausgabe des Matthew Paris wird ein Writ 36. Henry III. in älteren englischen Rechtsschriften citirt, wonach „in jeder Hundertschaft ein Chief Constable eingesetzt werden soll, nach dessen Befehl alle Mannschaften der Hundred zu den Waffen eingeschworen, sich versammeln und ihm gehorsam sein sollen, um alle solche Dinge zu thun, die zur Bewahrung des Friedens des Königs gehören," ebenso soll in jeder Ortschaft (village oder township) ein Constable eingesetzt werden, oder deren zwei nach Verhältniß der Zahl der Bewohner. Mag jene Angabe zuverlässig sein oder nicht, so ist sie an sich wahrscheinlich.

II. **Die Gerichtsverfassung der normannischen Zeit** schließt sich am nächsten an die angelsächsischen Verhältnisse an, wie denn auch die alten Gerichtsbezirke unverändert in die neue Verwaltung übergehen. An Stelle des alten Shirgerefa tritt der normannische Vicecomes als der eigentliche Statthalter der Grafschaft.*) Wie weitgreifend dessen Gewalten auch in anderer Richtung waren, so ist seine Stellung als Gerichtshalter doch eine verfassungsmäßig beschränkte durch die eidliche Zusicherung des Eroberers: „die guten und bewährten Gesetze Eduards des Bekenners aufrecht erhalten zu wollen" (4. Will. I. Chron. Sax. a. 1070). Der König hatte rechtskundige Männer ernannt, „um solche Gesetze und Gewohnheiten festzustellen, welche zur Zeit der Sachsenkönige in Gebrauch gewesen." Eine amtliche Aufzeichnung hat indessen nicht stattgefunden; die unter dem Namen Wilhelms vorhan-

dene Sammlung ist nur eine konfuse Privatarbeit. Die sächsische Bevölkerung hielt aber an jener Zusicherung um so eifersüchtiger fest, als die einzige Garantie der persönlichen Freiheit gegen die Willkür eines allgewaltigen Landvogts in dem alten Gerichtsherkommen lag. In allen historisch beglaubigten Fällen ist es ersichtlich, daß Wilhelm die herkömmliche Gerichtsverfassung anerkannte, daß er Gerechtigkeit üben wollte, daß er darin ein Mittel erkannte, den neuen Staat vor einem Auseinanderfallen durch den Gegensatz der Nationalitäten zu bewahren. Im Sinn und Sprachgebrauch der Zeit konnte mit jener Zusicherung nur gemeint sein: Es soll von denselben und für dieselben Personen nach denselben Formen und Grundsätzen Recht gesprochen werden, wie vor der Eroberung. Es ergaben sich daraus die alten Stufen der Gerichtsverfassung:

1. Das Grafschaftsgericht, bei welchem nach sächsischem Herkommen die ordentlichen Gerichtsmänner Thane waren, an deren Stelle jetzt die Kron- und Untervasallen stehen, und welche wohl überall ausreichen, um ein besetztes Gericht oder einen Gerichtsausschuß von zwölf oder mehren Thanen in alter Weise zu bilden. Aushülflich sind indessen noch immer alle libere tenentes gerichtspflichtige sectatores (suitors). Von den alten Geschäften scheiden die kirchlichen aus, die seit der Eroberung ihr eigenes Gerichtssystem bilden. Es bleiben aber dem Grafschaftsgericht Straffälle, Streitigkeiten unter verschiedenen Hundertschaften, Streitigkeiten unter den Thanen — jetzt inter vavassores duorum dominorum. Streitigkeiten über Kronlehne dagegen sind dem Königlichen Hofe (curia) vorbehalten, d. h. der persönlichen Anordnung des Gerichts durch den König, was aber nicht ausschloß, kleinere Kronvasallen und kleinere Streitsachen dem Grafschaftsgericht zu belassen. Schon aus diesem Grunde und vermöge der Lehnspflicht sind auch die Kronvasallen verpflichtet, bei dem Grafschaftsgericht zu erscheinen (LL. Henr. I. c. 9); doch unter Zulassung einer Stellvertretung, und mit dem Vorbehalt, daß kein Untervasall Gerichtsmann über seinen Lehnsherrn sein darf.

Die inneren Disharmonien der Gesellschaft hatten schon in der späteren sächsischen Zeit zu einer Vermehrung der Prozesse vor dem Grafschaftsgericht geführt. Die untere Instanz des Hundertgerichts war seit dem Verfall des Standes der ceorls und der gewaltigen Ausdehnung der herrschaftlichen Gerichte überaus mangelhaft besetzt, und bot dem schwächeren Theil gegen den stärkeren, dem Sachsen gegen den Normannen wohl immer geringere Garantien dar. Bei dem ergänzenden Verhältniß zwischen Grafschafts- und Hundertgericht wurden

daher die Civilprozesse massenweise an das Grafschaftsgericht gebracht. Aehnlich verhielt es sich mit den leichteren Straffällen, und noch mehr verstand sich dies schon aus fiskalischem Interesse von der Ueberzahl der neuen Bußfälle, welche aus der Polizeigewalt der normannischen Zeit hervorgingen (s. unten). Aus dieser Ueberhäufung des Grafschaftsgerichts erklärt sich auch wohl, daß dasselbe später allmonatlich abgehalten wird, und daß es selbst so nicht ausreicht, die Masse der kleinen Straffälle zu erledigen.

Aus dem Grafschaftsgericht zweigt sich daher noch ein turnus vicecomitis, Sheriffs tourn, aus, d. h. eine Einrichtung, nach welcher der Landvogt wenigstens zweimal jährlich die einzelen Hundertschaften bereist, und in denselben als königlicher Commissar die leichteren Bußfälle erledigt, deren Verhandlung an Ort und Stelle practisch geboten war, da sonst durch die weiten Entfernungen zum Grafschaftsgericht unverhältnißmäßige Beschwerden und Kosten entstanden wären. Commissarische Abordnungen ähnlicher Art bestanden schon in der Normandie. Aus dieser Stellung des Vicecomes als königlicher Commissarius ad hoc erklärt sich auch wohl, warum der Sheriffs Tourn bis heute als königlicher „court of record" gilt, im Unterschied vom Grafschaftsgericht. Bei diesen Rundreisen erschien nun zu polizeilichen Zwecken wieder die ganze männliche Bevölkerung des kleinen Bezirks, weshalb denn auch der Name eines Volksgerichts, court leet, gerade für diese Gerichtsversammlungen per delegationem üblich wurde. Unter dem normannischen Buß- und Sportelsystem gestaltet sich daraus ein Lokal-Polizeigericht, welches in diesem Umfange Gegenstand von Verleihungen an Grundherren und Gemeinden wurde.

2. Das Hundertschaftsgericht, hundred court, dauert zwar dem Rechte nach fort, allein schon in der späteren angelsächsischen Zeit war durch die weite Ausdehnung herrschaftlicher saca et soca diesem Untergericht vielfach der Gegenstand und das nöthige Personal an Freisassen entzogen; die meisten hundreds sind wenigstens durchbrochen von herrschaftlichen Gerichten. In Wechselwirkung damit steht der Uebergang der Masse der Civilprozesse an das Grafschaftsgericht, die wachsende Centralisation der Civil- und Straffälle überhaupt. Der hundred court befindet sich daher von nun an in fortschreitendem Verfall. Eben deshalb hat auch die Besetzung dieses Gerichtes ein schwindendes Interesse. Schon in sächsischer Zeit erscheinen auch hier die Thane oft als Urtheilsfinder, dem Recht nach aber immer noch die liberi homines als active Theilnehmer, Gerichtsmänner. Dies Ver-

hältniß konnte auch jetzt noch fortdauern, da nach den Durchschnittsverhältnissen im Domesdaybook die Freisassen noch zahlreich, wenn auch sehr ungleich vertheilt waren. Und wenn auch mit dem wachsenden Verfall des hundred court diese Betheiligung nur noch wie eine Reminiscenz bestand, so blieb es doch eine wichtige Grundlage für die Zukunft, daß sie als „liberi et legales homines“ zum Gericht berufen seien.

3. Als dritte Stufe bestand die gutsherrliche Gerichtsbarkeit saca et soca,**) seit den Zeiten Canuts zu einer wirklichen Patrimonialgerichtsbarkeit erweitert, durch königliche Verleihung auch auf vereinzelte Allodbauern in dem herrschaftlichen Gebiet ausgedehnt — ungefähr in dem Umfange eines Hundertgerichts. Diese herrschaftlichen Grundrechte gingen natürlich auch auf den normannischen Besitzer über, und wurden in Lehnbriefen mit den alten Bezeichnungen saca et soca, infangtheft and outfangtheft etc. ausdrücklich bestätigt. Die Fortdauer der „Gesetze Eduard's“ bedingte auch die Fortdauer der Gutsgerichte: omnis causa terminetur in comitatu vel hundredo vel halimoto sacam habentium (LL. Henr. I. c. 9). Durch das Lehnswesen kam der Grundsatz hinzu, daß dem Lehnsherrn eine Gerichtsgewalt über das verliehene Gut zusteht. Diese beschränkte Civilgerichtsbarkeit über den Untervasallen schloß sich aber sehr einfach an die schon erweiterte saca et soca an; Personen und Sachen fielen sogar häufig zusammen. Eine Erweiterung auf schwerere Straffälle ist dagegen nicht eingetreten. Die Herzöge hatten eine solche in der Normandie nicht zugestanden; noch weniger geschah es in England. Schon die Zersplitterung aller Besitzungen der Großlehnsträger brachte es mit sich, daß selten so viele Untervasallen desselben Herrn in einer Grafschaft beisammen saßen, um eine ansehnliche curia feudalis zu bilden; noch weniger ließ das geschlossene Staatssystem der Normannenkönige Usurpationen zu. Eine materielle Erweiterung der saca et soca hat also im Ganzen nicht stattgefunden.

Die spätere Jurisprudenz sonderte unter technischen Namen die verschiedenen Bestandtheile des herrschaftlichen Gerichts. Court baron nannte man die Civilgerichts-Jurisdiction über Aftervasallen und Freisassen von wegen des abhängigen Freiguts. Customary court nannte man das Hofgericht in seiner ursprünglichen Gestalt über Leute auf Laenland und Gesinde. Court leet endlich ist ein erst auf späteren Verleihungen beruhendes Polizeigericht über alle Einsassen.

So regelmäßig geordnet diese Gerichtsverhältnisse äußerlich erscheinen mochten, so mangelhaft und zerrissen war ihr inneres

Leben. Habsucht und Uebermuth normannischer Landvögte und Vasallen, Stammeshaß der normannischen und sächsischen Untervasallen und kleineren Leute machte diese Gerichte zur Stätte der Ungerechtigkeit und Unterdrückung. Wo die Parteien sich nicht selbst über eine Auswahl der Gerichtsmänner einigten, ernannte sie der sportulirende Landvogt, dessen Wahl oft parteiisch war, und noch öfter dafür gehalten wurde. Die anzuwendenden Formen und Rechte waren vielfach verschieden und sich widerstrebend, die normannischen Gerichtsmänner übermüthig und gewaltthätig, die sächsischen mißtrauisch und den Eindringlingen feindselig. Die stetige Collision nationalverschiedener Rechtsvorstellungen ließ ein weites Gebiet der Willkür offen, welches der Landvogt wohl meistens für seine Landsleute und Standesgenossen oder für den Meistbietenden ausbeutete. Nur das gelegentliche Eingreifen des Königs und die fast in jeder Erzählung der Zeitgenossen als selbstverständlich vorausgesetzte Parteilichkeit der vicecomites, so wie der habituelle Haß gegen das Amt, läßt ahnen, wie tausendfältiges Unrecht hier das Schweigen der Geschichte deckt. Unter Stephan, nach fast 20jährigen Zuständen des Faustrechts, sank das Vertrauen auf die Gerichtsverwaltung der Sheriffs gänzlich, und unter der Verwirrung dieser Zeit beginnt nun die entschiedene Tendenz zur Centralisation. Die schon unter Heinrich I. und Stephan vorkommenden reisenden Commissarien***) von Hofe werden unter Heinrich II. eine periodisch wiederkehrende Erscheinung. Sie dienen zu militärischen und Finanzzwecken (namentlich zur Einschätzung der Hintersassen für die tallagia und zur Entscheidung der stetigen Reklamationen dagegen), so wie zur Visitation der Amtsführung der Sheriffs und Untervögte. Sehr bald treten aber die Gerichtszwecke in den Vordergrund. Zur Beruhigung des Landes nach dem wilden Treiben mußte der Königsfriede wiederholt verkündet und durch unmittelbar Abgeordnete energisch gehandhabt werden. Aufruhr gegen die Person des Königs, gegen das Reich, im Heere, Todtschlag, Brandstiftung, Raub, Entführung, Fälschung, überhaupt Verbrechen an Leib und Gliedern und Vergehen tumultuarischen Charakters, werden jetzt als placita coronae (Glanvilla I. c. 2) immer häufiger den periodisch abgeordneten Special-Commissarien überwiesen.

Am stärksten trifft die Centralisation den Civilprozeß, und zwar aus Gründen, welche auch in der Beschaffenheit der vorhandenen Rechte lagen. Die Rechte des Lehnsherrn gegen Untervasallen und Hintersassen, die Vererbung der Lehne, Gestaltung des Witthums und zahllose Einzelheiten bedurften schon aus fiscalischen Gründen einer ein-

heitlichen Gestaltung. Die Rechtsentscheidungen der Gerichtsmänner darüber mußten nach der Mischung der Nationalitäten und der Besitzklassen in den einzelen Gerichtsbezirken sehr verschiedenartig ausfallen. Was auf dem Continent erst bedeutend später durch die innere Zersetzung der Besitzgruppen in gesonderte Rechts- und Gerichtskreise zum Vorschein kam, tritt hier überraschend früh hervor: die Unmöglichkeit, die Rechtsfindung Gemeindegenossen im einzelen Falle zu überlassen — die Unmöglichkeit einer Schöffenverfassung — innerhalb eines zusammengesetzten, fortschreitenden Staatswesens. Je mehr das Ineinanderschieben zweier Nationalitäten die naturwüchsige Einheit der Rechtsanschauung (zwischen Normannen und Sachsen, zwischen Herren, Freisassen und Hintersassen) gelöst hatte, desto zufälliger mußte die Rechtsfindung durch die pares erscheinen. Die widersprechenden Entscheidungen führten zu zahllosen Berufungen an den König zu Schaden und Zeitverlust der Parteien; und ebenso wurde von dem Schatzamt aus die Gleichförmigkeit des Privatrechts dringend erstrebt. So erschienen die reisenden Commissarien als Rechtsweiser, die das in der Centralverwaltung festgestellte Recht mitbrachten, und welche wohl schon frühzeitig de facto den Rechtspunkt allein entschieden. Die in Aussicht stehende Berufung an die curia regis, die vielen discretionären Gewalten der Königlichen Beamten, das allseitige Mißtrauen gegen den Sheriff führten zu einer Gefügigkeit der Parteien. Wie selbst die größten Kronvasallen aus bewegenden Gründen sich sehr gewöhnlich der Entscheidung des Königs durch einfaches Rescript (writ) unterwarfen, so fügsam folgten die Parteien in der Grafschaft dem Spruch des Königlichen Commissars.

Das Recht des Königs, wichtigere Sachen an seinen Hof zu ziehen, kam unter diesen Umständen den Wünschen der Parteien entgegen. Die Streitigkeiten der Kronvasallen und gewisse Personalfragen waren schon früher der curia regis vorbehalten (Glanvilla I. c. 3). Jetzt findet sich der weitere Zusatz: Quodlibet placitum de libero tenemento vel feodo potest rex trahere in curiam suam, quando vult. (c. 5). Uebermacht der Großen, Parteilichkeit der Sheriffs, ihrer Unterbeamten und der Gutsgerichte ließen diese Erlaubniß als Wohlthat erscheinen. Nachdem der Weg dazu einmal eröffnet war, scheint eine Fluth von Civilprozessen an den Hof gegangen zu sein, welcher nun gegen eine Gebühr sich öffnete. Die beliebige, oft sehr bedeutende Summe fügt auch das Finanzinteresse dem sachlichen hinzu. Einzelen Personen und Körperschaften wird das Recht dazu sogar als Privilegium verliehen.

Diese Gestaltung der Civiljustiz führte dann einen Schritt weiter zur Entstehung der Civil-Jury.****) Zu den vielfachen Bedrückungen des angelsächsischen Stammes gehörte der durch normannische Feudalsitte eingeführte Zweikampf, der dem Erfolge nach dem Nichtwaffengeübten sein Recht verschränkt. Er war schon lange der Kirche und der sächsischen Bevölkerung ein Gegenstand der Beschwerde. Den wichtigeren Städten waren Privilegien dagegen ertheilt. Als eine seiner populären Concessionen hat nun Heinrich II. die sogenannten assisae oder recognitiones eingeführt, die als eine Vergünstigung durch Königliches Rescript, writ, der nachsuchenden Partei gegen Gebühr gewährt werden. Jede Partei hat nunmehr ein Wahlrecht bei Besitz- und Erbschaftsklagen statt des Beweises durch Zweikampf die Feststellung durch eine Commission von Gerichtsmännern zu beantragen (recognitio), — eine Einrichtung, die um dieselbe Zeit in der Normandie vorkommt, welche durch mannigfaltige, schon früher zu Verwaltungszwecken gebildete Gemeinde-Commissionen und durch die Stellung der Königlichen Reise-Commissarien schon längere Zeit vorbereitet war. Dies Verfahren dehnt sich durch Uebereinkunft der Parteien auch auf Zwischenpunkte und auf andere Civilprozesse aus. Nachdem ein Richter-Commissar schon regelmäßig als Rechtsweiser fungirte, beschränken sich die so ernannten Gemeinde-Commissionen immer mehr auf das Thatsächliche (die question of fact).

Um dieselbe Zeit und im Zusammenhang damit hat sich am Hofe des Königs ein Justiz-Collegium (bancum) gebildet zur Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze. Auf dem Hoftage zu Northampton 1176 erfolgt die Eintheilung des Reichs in sechs große Circuitus für den Umgang der reisenden Richter. Seit den Zeiten der Magna Charta sondern sich dann die Justiz-Collegien in die drei noch heute vorhandenen Reichsgerichte. Und so sind am Schluß der Periode die Umrisse der heutigen Gerichtsverfassung vorhanden: Gerichtscollegien für die question of law, — reisende Richter, — Gemeindeausschüsse für die question of fact.

Die Criminaljustiz ist diesem Gange analog gefolgt, jedoch in so enger Verbindung mit den polizeilichen Einrichtungen, daß sie dem folgenden Abschnitt vorbehalten werden muß.

*) **Ueber die Stellung des normannischen Landvogts,** vicecomes, sheriff, vergl. Gneist, Engl. Verf. I. § 6. Der höhere sächsische Beamte, earl (ealdorman) war schon am Schluß der sächsischen Zeit auf einen gelegentlichen Vorsitz beschränkt. In der neuen Ordnung der Dinge ist der Earl ein Titulargraf, welcher ein Drittel der Gerichtssporteln als ein Ehreneinkommen bezieht, mit der laufenden Verwaltung der Grafschaft bald in gar keiner Verbin-

dung mehr steht, überhaupt nur in dem kleineren Theil der Grafschaften vorkommt, da dieser Ehrenrang als höchste Auszeichnung sparsam ertheilt ist. Die sächsische Bevölkerung sah den vicecomes oder bailiff als Nachfolger des shirgerefa an; und später nach der allmäligen Verdrängung des lateinischen und normannischen Sprachgebrauchs ist denn auch der Name sheriff im Volksmunde der übliche geblieben.

Als Gerichtshalter des Königs hält der vicecomes wie der shirgerefa periodisch sein Gericht in jeder Grafschaft und Hundertschaft mit den herkömmlich berufenen Gerichtsmännern. LL. Henr. I. c. 51 § 2 (de summonitione hundreti): Debent autem, ad singulos menses, i. e. per annum duodecies, congregari hundreta; comitatus bis, si non sit opus amplius, et omnis homo rectum faciat alteri ad rectum terminum, et omnis causa finem habeat, et submoneatur comitatus VII. dies antea. — Nach Bedürfniß kann also das Grafschaftsgericht öfter als zweimal zusammentreten. Die später, namentlich auch in der Magna Charta, vorkommenden 12 Sitzungen erklärt man daraus, daß wegen Ueberhäufung der Geschäfte die shire-gemote sich zu vertagen pflegte. Zu den prorogirten Sitzungen als gebotenem Thing (county court) seien dann nur die Betheiligten citirt worden.

Auf die commissarische Abhaltung eines turnus vicecomitis für polizeiliche Zwecke in den einzelen hundreds deuten die LL. Henr. I. c. 8 § 1: Speciali tamen plenitudine si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicunque liberi, tam hudefest quam folgarii, ad dinoscendum scilicet, si decaniae plenae sint etc. Die Behauptung in Sullivan's Lectures S. 269, daß die Einrichtung des turnus bis auf König Edgar zurückgehe, beruht wohl auf Verwechselungen.

Die allgemeine Pflicht der Vasallen zur secta war Lehnspflicht und sächsisches Herkommen zugleich; doch wurde schon frühzeitig eine Stellvertretung anerkannt. LL. Henr. I. c. 7 § 7: Si quis baronum regis vel aliorum comitatui secundum legem interfuerit, totam terram, quam illic in dominio suo habet, acquietare poterit. Eodem modo est, si dapifer ejus legitime fuerit. Si uterque necessario desit, praepositus, et sacerdos, et quatuor de melioribus villae adsint pro omnibus, qui nominatim non erunt ad placitum submoniti.

Die Bezugnahme auf das Herkommen bei Besetzung des Grafschaftsgerichts mit milites (Thane), liberi et legales homines kehrt häufig wieder, und damit stimmt auch die angebliche Charte Heinrich's I. (Rymer I. 12): Sciatis quod concedo et praecipio, ut a modo comitatus mei et hundreda in illis locis et iisdem terminis sedeant, sicut sederunt in tempore regis Edwardi, et non aliter. Ego enim, quando voluero, faciam ea satis summoneri propter mea dominica necessaria ad voluntatem meam. Et si modo exurgat placitum de divisione terrarum, si est inter barones meos dominicos, tractetur placitum in curia mea. Et si est inter vavassores duorum dominorum, tractetur in comitatu. Et hoc duello fiat, nisi in eis remanserit. Et volo et praecipio, ut omnes de comitatu eant ad comitatus et hundreda, sicut fecerunt in tempore regis Edwardi.

Für die mannigfaltigen Gerichts- und Finanzgeschäfte in der einzelen Hundertschaft hielt sich der Landvogt seine Untervögte, bailiffs, balivi hundredorum, balivi errantes (zur Bestellung der Ladungen, Zwangsvollstreckungen und zur

Dienstleistung an periodischen Gerichtstagen), die schon frühzeitig als Quelle von Bedrückungen genannt werden.

Wie das Verfahren sich gestalten mochte ist im Einzelen nicht festzustellen (Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. S. 52—56). Der sächsische Freisasse beanspruchte als herkömmlich eine sächsische Ladung, Bürgschaft, Eideshelfer, Gottesurtheil. Der Normanne beanspruchte das in seiner Heimath übliche, wie es aus den späteren Coûtumiers der Normandie zu entnehmen ist, und welches mit zierlichen Formen auf den Zweikampf als ultima ratio hinauslief. Die nöthige Einheit konnte hier nur durch Königliche Anordnung geschaffen werden; den Hauptpunkt, die Regelung des Beweises, hatte schon der Eroberer nach einem jus aequum geordnet. (LL. Will. I. c. 67—69.) Ein formales Verfahren fand überhaupt wohl nur statt für Thane, also jetzt für Kron- und Untervasallen, und dem Recht nach für Freisassen. Gewöhnlich wurde die Urtheilsfindung wie in der sächsischen Zeit kleineren Ausschüssen von Gerichtsmännern überlassen. Mit kleinen Leuten verfuhr der Landvogt ziemlich summarisch. Wie das Verfahren sich etwa 100 Jahre nach der Eroberung vor dem Königlichen Oberhof unter dem Einfluß schriftkundiger Gerichtsschreiber und Fürsprecher gebildet hat, zeigt das Rechtsbuch des Glanvilla. (Glanv. XIV. c. 8 in fine. Phillips II. S. 91 ff.)

) **Die untergeordnete Stellung der curiae baronum oder Gutsgerichte beruht im Allgemeinen darauf, daß zwar das Militärsystem normannisch-feudal geworden, das Gerichtssystem dagegen angelsächsisch geblieben ist, daß das letztere die ungetheilten Sympathien der sächsischen Bevölkerung und bald auch zum guten Theil die Interessen der Normannen für sich hatte. Allerdings sind gewisse Grundlagen zur Entstehung einer Gutsgerichtsbarkeit (die Combination der alten germanischen Gerichtsverfassung mit den neuen Besitzverhältnissen, und das praktische Bedürfniß einer Lokaljustiz) England und dem Continent gemeinsam. Lehrreich ist in dieser Beziehung der Aufsatz von Zöpfl: Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. I. 1860 Nr. V., insbesondere über die Bedeutung von Sacha, Socha, Infangtheof, Team, Tol (§ 39—42). Bei den Competenz-Verhältnissen (§ 44, 45) ist indessen zu beachten, daß Alles, was über das Bereich einer niederen Strafjustiz (einschließlich der Diebstähle in flagranti) herausgeht, ganz vereinzelte Verleihungen waren, die bei Rückfällen an die Krone meistens eingezogen wurden, sofern sie überhaupt von den normannischen Königen anerkannt waren. Diese Ueberschreitungen aus der Zeit Eduard's des Bekenners sind nicht mehr als geltendes Recht der normannischen Zeit anzusehen. Es treffen sodann aber in England folgende Umstände zusammen:

1) Die zerstreute Lage der herrschaftlichen Besitzungen, durch welche die Bildung großer Lehnshöfe schon die bedeutendsten Hindernisse in der Entfernung fand. (LL. Henr. I. c. 55.) Der Hauptsitz des Herrn, das caput baroniae, konnte wohl ein Sammelplatz von Untervasallen für Feierlichkeiten, Investituren u. dgl. werden, aber kein großer Lehnshof, zu welchem sich die Gesammtheit der Vasallen gewohnheitsmäßig zusammen fand. Wie die Herrschaft selbst, so erscheint auch die Gerichtsgewalt nur als ein Aggregat von Gutsgerichtsbarkeiten, manorial jurisdictions, unter- und eingeordnet den Grafschaftsgerichten. „Obgleich eine Herrschaft (honour) aus vielen manors

besteht, so sind es doch (auch wenn für alle manors nur ein Gericht gehalten wird, wie das in den alten Abteien vorkam) immer verschiedene und gesonderte Gerichtshöfe" (Scriven on Copyholds I. 6 u. cit. Scroggs 81.)

2) Wenn auch die Civilgerichtsbarkeit eines court baron im Allgemeinen der Competenz eines Hundred-Court gleichstand, so blieb doch über beiden die sehr wirksame oberaufsehende und concurrirende Gewalt des Königs als des obersten Reichsrichters stehen, und wurde im Geist normannischer Verwaltung schon der Sporteln wegen sehr eifrig geübt. Zahlreiche Justizmandate des Königs an die Inhaber von größeren Lehnskurien enthalten die Verwaltungsurkunden dieser Zeit nach dem Formular: „Mando tibi ut facias plenum rectum Abbati Westmonasterii, de Hominibus etc. Et nisi feceris, Barones mei de Scaccario faciant fieri, ne audiam clamorem inde pro penuria recti." Sehr gewöhnlich wird dann zu diesem Zweck ein Königlicher Commissar bezeichnet. Die Writs of right an die kleineren Patrimonialgerichte werden als letters patent offen erlassen und gehen durch den vicecomes mit der stehenden Clausel: „et nisi feceris, vicecomes hoc faciat ne amplius clamorem audiamus pro defectu recti." Das dem Privatlehnsherrn zustehende Pfändungsrecht, distress, ist nur ein Sequestrationsrecht zur Erzwingung der Dienste, ohne Verkaufsrecht. Bei eigentlichen Zwangsvollstreckungen muß also der König angerufen werden, und die Sache durch writ zur weiteren Verhandlung an den Sheriff gehen. Jede Klage, daß das herrschaftliche Gericht Recht verweigere oder nicht gehörig Recht spreche, bringt Civil- wie Strafsachen an das Königliche Gericht; ebenso alle Appellationen durch writs of false judgment. Bei nicht gehöriger Besetzung des herrschaftlichen Gerichts (die bei der zerstreuten Lage der Untervasallen so oft vorkommen mußte), devolvirt die Sache sofort an das Königliche Gericht. Wenn große Herrschaften durch Rückfall oder Verwirkung an die Krone gekommen, werden bei der Neuverleihung die Aftervasallen oft zu Kronvasallen gemacht, später die Afterbelehnungen ganz untersagt, wodurch die courts baron ihre angesehensten Beisitzer verlieren und nun als suspendirt gelten, wenn nicht wenigstens zwei Freisassen übrig. Versuche zur Bildung einer Obergerichtsbarkeit einer großen Lehnscurie über die Urtheile einer kleineren Curia baronis schneidet das Statut Marlebridge durch die Clausel ab: Nullus de caetero (excepto domino regio) teneat placitum in curia sua de falso judicio facto in curia tenentium suorum, quia hujusmodi placita specialiter spectant ad coronam et dignitatem domini regis. Ebenso den Versuch, eigene Gefängnisse zu halten, das St. Merton: magnates petierunt propriam prisonam de illis, quos caperent in parcis et vivariis suis. Quod quidem dominus rex contradixit, et ideo differtur.

3) Entscheidende Gründe für das Abbrechen der Patrimonialgerichte lagen in der Beschaffenheit des alten Rechts und in der Nothwendigkeit einer völligen Umgestaltung der Rechtsfindung wie der Beweisung. Die nothwendige Einheit der Grundlagen des Privatrechts war in England durch sociale und nationale Gegensätze dringender indicirt als auf dem Continent. Sie erfolgt daher in England früher und entschiedener durch die Concentrirung der Rechtsfindung in einem gelehrten Richterpersonal, neben welchem die alte Besetzung der curia baronis immer unzureichender wurde. Ebenso unpraktikabel erwies sich das alte Verfahren, welches hier unverändert fortdauerte. (Glanvilla XII. 6: Placita cujusque curie secundum

consuetudines suas agitantur. Solent autem placita ista in curiis dominorum deduci secundum rationabiles consuetudines ipsarum curiarum, quae tot et tam varie ut sunt, in scriptum de facili reduci non possunt.) Insbesondere zeigte sich das hier fortdauernde Verfahren mit Eideshelfern (legis vadiatio) immer ungenügender. Dieser Grund war so entscheidend, daß er auch die städtischen Civilgerichte, bei denen die legis vadiatio noch fortdauerte, ziemlich bald in Verfall brachte. Die zeitgemäßen Reformen der Civiljury wurden durch kein Gesetz auf diese Patrimonialgerichte ausgedehnt und fanden nur sporadisch hier und da durch eine Charte oder durch prescription Eingang. (Scriven II. 750. 51.)

Schließlich genügte schon der Umstand, daß die Privatgerichte auf dem alten Fuß stehen blieben, während eine unermüdliche Gesetzgebung den Königlichen Gerichten die wichtigsten Reformen zuwendet, um einen fortschreitenden Zustand des Verfalls herbeizuführen. Für die Bedürfnisse eines Ortspolizeigerichts wurde auf anderem Wege dadurch gesorgt, daß man die courts leet zu Untergerichten mit mandirter Königlicher Gerichtsbarkeit umgestaltete, wovon im folgenden Abschnitt zu handeln ist.

***) **Ueber die Centralisirung der Gerichte, die Entstehung der reisenden Richter und Gerichtskollegien** s. Gneist Bd. I. § 13, 14. Unhaltbar wird auf die Dauer eine Rechtsfindung durch die Gemeindegenossen aus allgemeinen Gründen. Sie hört überall auf, wo an die Stelle einfacher, gleichmäßiger, besonders ländlicher Besitzweisen verschiedenartige Besitz- und Standesverhältnisse treten. In England hatte das Besitzrecht sich durch Anwendung des normannischen Kriegsdienstrechts auf sächsische Grundverhältnisse, also von Anfang an aus disparaten Elementen gebildet. Ebenso war die Gemeinsamkeit der Rechtsanschauung der Urtheilsfinder gebrochen durch den feindseligen Gegensatz der beiden Nationen. Die Rechtszustände des Continents zeigen uns in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, wie es immer unmöglicher wird, das Recht für den Einzelfall aus der Brust der Gemeindeschöffen zu schöpfen, je mehr die ländlichen und städtischen und kirchlichen Rechtskreise in täglichen Wechselbeziehungen an einander rücken. Die verschiedenen Interessen und Lebensanschauungen einer so zusammengesetzten Gesellschaft heben den einheitlichen Rechtssinn auf und machen es nothwendig, die Fortbildung des Rechts von staatlicher Einheit ausgehen zu lassen. In England war jene naturwüchsige Einheit schon im 11. Jahrhundert gebrochen durch Gerichtsmänner, die aus normannischen und sächsischen Vasallen und Freisassen zusammengesetzt, einen gemeinsamen Prozeß und gemeinsames Recht handhaben sollen. Die Rechtsfindung mußte hier schon frühzeitig auf Interpretationen und Analogien beruhen. Von einem Gewohnheitsrecht aus einem Bewußtsein der Gemeinde wird sich kaum eine Spur entdecken lassen. Ein Gewohnheitsrecht wäre fast in jeder Grafschaft, Hundertschaft, Stadt ein anderes geworden, je nach der Mischung der Nationen und nach der Mischung von Rittern, Freisassen, Bürgern. Noch in erhöhtem Maße gilt dies vom Strafrecht und Strafverfahren, in welchem zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens die wichtigsten Grundsätze von oben herab octroyirt werden mußten. Die Normirung des anzuwendenden Rechts erfolgt daher anfangs durch zahlreiche Anweisungen aus dem Exchequer oder vom Hofe (curia); seit den Zeiten Stephan's auch durch rei-

sende Richter-Commissarien, seit Heinrich II. durch die Praxis einer collegialischen Justizabtheilung (bancum). Die Fortbildung des Rechts kommt dadurch viel früher als auf dem Continent in die Hände technisch gebildeter Richter, das Gewohnheitsrecht wird weiter beschränkt als jemals in Deutschland. Der Uebergang der Rechtsfindung auf gelehrte Richter ist eine sociale Nothwendigkeit, die auch auf dem Continent zur Reception der fremden Rechte ebenso entscheidend mitwirkte, wie das Bedürfniß materieller Aenderungen des bestehenden Rechts.

Eine Uebersicht der Gerichtsverfassung im 12. Jahrhundert hat Biener, Engl. Geschw.-Ger. Bd. I. § 7 S. 48—56 aus den Rechtsbüchern zusammengestellt. Er unterscheidet folgende Stufen:

1) Die curiae baronum entscheiden Prozesse ihrer Unterthanen und über Grundstücke ihres Bezirks; nur muß bei einem Hauptprozeß über ein liberum tenementum der Kläger zuvor ein breve de recto von der Kanzlei ausbringen zur Anerkennung der Justizgewalt und des Obereigenthums des Königs. In Strafsachen entscheiden sie nur kleine Vergehen und Diebstahl in flagranti.

2) Das Grafschaftsgericht unter dem Vicecomes hat die Jurisdiction über die Grundstücke seines Bezirks, und über Grundstücke aus dem Gebiete der Grundherrschaften, theils propter defectum curiae de recto, theils auf besonderes Ansuchen einer Partei; in Strafsachen über Diebstähle und kleinere Vergehen (metletae, verbera, plagae, transgressiones), die auch aus den Gutsgerichten an sie gebracht werden können.

3) Die curia regis entscheidet die wichtigeren Prozesse über Kronlehne oder Kirchenvogtei, auch eine Anzahl geringere Civilsachen, z. B. Witthum und Geldschulden; ferner Prozesse aus den unteren Gerichten, theils wegen defectus recti, theils auf besonderes Ansuchen; in Strafsachen über Hochverrath und alle Felonien contra pacem regis, welche an Leib und Glieder gehen.

Die ganze Zeit Heinrich's II. ist eine Uebergangsperiode, welche centralisirend durch die reisenden Richter die wichtigeren Sachen nach oben zieht. Die Commissarien werden in längeren oder kürzeren Zwischenräumen für einzele oder für alle Grafschaften, für engere oder für weitere Zwecke ernannt, je nach Bedürfniß. Specielle Justices of dower, justices of assizes deuten auf die einheitliche Umgestaltung des Privatgerichts in gewissen Hauptfragen im Finanz- und Justizinteresse. Erst auf dem Reichstag zu Northampton (1176) gewinnt die Einrichtung eine festere Gestalt durch Eintheilung des Landes in sechs große Reisebezirke, circuits. Den Commissarien für diese Bezirke werden neben den Finanzgeschäften sowohl Straf- wie Civilsachen überwiesen, jedoch mit Vorbehalt der Verhandlung der wichtigsten Fälle bei Hofe.

Schon drei Jahre später wird zwar eine neue Bezirkseintheilung beliebt, im Ganzen haben sich indessen die sechs circuits erhalten bis heute. Lange Zeit gehen noch General- und Specialcommissionen regelmäßig und pro tempore ernannt neben einander fort.

In Wechselwirkung mit den reisenden Commissarien hat sich nun aber am Königlichen Hofe selbst eine Art von Collegium für diese Justizgeschäfte im engeren Sinne gebildet. Die reisenden Commissarien bestanden großentheils aus dem Personal des exchequer, doch auch aus anderen Personen, unter welchen eine Verabredung über gleichmäßige Grundsätze des Verfahrens wie des anzuwendenden Rechts stattfinden mußte. Diese Justizabtheilung bleibt jetzt noch

mit dem exchequer verbunden. Der Name bancum, der dafür allmälig üblich wird, bezeichnet wohl auch noch kein besonderes festes Collegium, jedenfalls ist der Vorsitzende des exchequer, der summus justitiarius, auch Vorsitzender des bancum, und die Mitglieder sind zum großen Theil dieselben. Der König tritt nach Belieben noch selbst als reisender Richter auf und führt gelegentlich den Vorsitz im banco wie im exchequer. Die Nothwendigkeit einer regelmäßigen und unbeeinflußten Rechtsprechung in gemeinen Civilprozessen unter Privaten hat aber schon unter Richard I. dahin geführt, von dem Bancum wieder abzusondern eine Abtheilung für gewöhnliche Civilprozesse, communia placita, die nicht mehr dem Hofe folgt, sondern in Westminster bleibt. Als König Johann dies wieder rückgängig zu machen anfing, entstand daraus eine Landesbeschwerde und die ausdrückliche Zusicherung der Magna Charta: Communia placita non sequantur curiam regis sed teneantur in aliquo certo loco. Am Schluß der Periode sind der Court of Common Pleas, Court of Exchequer, Court of Kingsbench constituirte Gerichtshöfe.

****) **Ueber die Entstehung der Civiljury** verbreitet sich Biener, das Engl. Geschwornen-Gericht Bd. I. § 6—11, S. 38—80. Das Vorbild dieser Einrichtung scheint in der Normandie zu liegen. Die beiden Quellen des normannischen Rechts, sowohl die Etablissements de Normandie (bald nach 1205), wie der Grand Coûtumier de Normandie (vor 1280) enthalten das Institut als ein fest ausgebildetes (Grand Coût. c. 91, 92, 113, 114). In der Normandie ist es aber nicht die Königliche Curie, sondern der Landvogt (bailiff), der in den gewöhnlichen Grafschaftsgerichten die Recognitionen abhält. Schon dies spricht dafür, daß das normannische Institut das ältere, das englische, künstlicher gestaltete, das übertragene ist. Dazu kommt die ausdrückliche Verweisung auf einen älteren Gebrauch: Les unes enquêtes sont d'établissemens, les autres de droit. Celles sont de droit, qui sont faites par jugement de sages hommes et par raison et par coûtume gardée de longtemps (Grand Coût. c. 92). Auch innere Gründe sprechen mehr für die Entstehung in der Normandie. (Biener S. 45—47, 60, 61.) Ein analoges Verfahren unter dem Namen iurata kommt sogar bei den normannischen Patrimonialgerichten vor. Die Klagen, in welchen die recognitio stattfindet, sind dieselben Besitz-, Eigenthums- und Erbklagen wie in England und das Verfahren wesentlich übereinstimmend.

In England ist ausdrücklich die Rede von der Einführung durch eine assisa (Glanv. II. 7, 19, XIII. 1), und zwar mit „Beirath der Großen". Es liegt darin eine Rückverweisung auf die Reichsschlüsse von Clarendon 1164 und Northampton 1176, in denen sich auch wirklich Spuren der recognitio vorfinden. In dem Rechtsbuch des Glanvilla (um 1189) sind sie bereits feststehende Praxis. Wegen dieser Einführung ist auch in England der Name „assize" das Gebräuchlichere geworden. Bei den wichtigeren Eigenthums- und Erbklagen hat der Sheriff auf Befehl der Curia vier Ritter zu berufen, welche in einem Termin in Gegenwart der Parteien die zwölf Geschworenen ernennen. Bei den Besitzklagen ernennt der Sheriff sogleich selbst die 12 Geschworenen. Die gestellte Frage lautet: Utrum A vel B, majus jus habeat in terra illa, geht also noch auf Entscheidung der ganzen Streitfrage. Die Weise der iurata verallgemeinert sich aber sehr bald, und damit auch die Beschränkung auf die question of fact. Das Verfahren ist ein Vorbehalt der curia regis

(Glanv. XII. 25) und niemals auf die Grafschafts- und Gutsgerichte ausgedehnt. Die Ausdehnung dieses Verfahrens auf Zwischenpunkte und auf andere Civilprozesse kann durch Uebereinkunft der Parteien erfolgen, wodurch auch die den Geschworenen zu stellende Frage bestimmt wird. (Biener I. S. 65. Ueber die Unterschiede der assisa und jurata und ihre allmälige Verschmelzung S. 73—80.)

III. **Das Polizeisystem der normannischen Zeit in enger Verbindung mit einer Umgestaltung der Strafjustiz** gehört zu den eigenthümlichsten Gebilden des neuen Staatswesens. Die Wurzel dieser im Mittelalter sonst unbekannten Polizeigewalt*) liegt unzweifelhaft im Lehnswesen und in dem Zusammentreffen desselben mit den eigenthümlichen Mängeln und der Unzuverlässigkeit der Besetzung des ordentlichen Gerichts.

Das normannische Lehnswesen brachte ein Strafsystem als Theil der militärischen Disciplin mit, welche der Kriegsherr in leichteren Fällen durch Buße (emenda) am beweglichen Gut handhabte. Unter den Namen misericordia, mercy, ist dies auch den normannischen Rechtssammlungen bekannt. Da aber in England die Gesammtheit der eigentlichen Grundbesitzer des Königs Soldaten, homines, geworden sind, so ließ sich daraus eine Strafgewalt wegen Indisciplin in weitestem Umfange folgern, wie sie bereits aus den ältesten Schatzurkunden ersichtlich wird. Der Ungehorsame fällt in die misericordia regis, welche nicht, wie die ehemalige angelsächsische Amtsbuße, mit einer festen Geldsumme, sondern nach dem Stande der Personen abgelöst und gebüßt wird, admensuratur, adforatur, und die nun so fixirt ein amerciament heißt. Da die Kriegsgewalt des Königs unmittelbar auch für die Untervasallen gilt, da der Sachse denselben Gehorsam schuldig ist wie der Normanne, so erstreckt sich dies Ordnungsstrafensystem auf weltliche und geistliche Würdenträger, auf den größten Herrn wie den kleinsten villain, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften, Hundertschaften, Zehntschaften, unbegrenzt in der Zahl der Fälle.

Die Grenze zwischen einer Unterwerfung unter die misericordia und dem ordentlichen Gerichtsverfahren war wohl von Anfang an nicht scharf zu ziehen. Eine Berufung auf die angelsächsischen Gesetze, d. h. auf die ordentlichen Formen des Gerichts, wurde überhaupt eine bedenkliche Sache, da der König, sein Commissar oder sein Vogt die urtheilsfindenden Gerichtsmänner ernennt, die Garantien für ein gerechtes Urtheil gegen den erzürnten Herrn also sehr gering sind, die Gefahr der Verurtheilung in schwere Buße oder in den Verlust des Lehns aber eine große ist. Die Feindschaft der Nationen, die factiösen

Streitigkeiten unter den normannischen Großen selbst, haben der Gerichtsverfassung ihren Halt nach oben entzogen. Zuweilen wird dieser Gesichtspunkt, wenn auch nicht in den Gesetzen, angedeutet (Regi cui militatur in pecuniam reus judicabitur, nisi festinaverit postulando misericordiam praevenire judicium. Dial. de Scaccario I. c. 8).

Im Entstehen lag diesem polizeilichen Strafsystem wohl eine praktische Nothwendigkeit zu Grunde. Der Uebermuth des erobernden Stammes, die soldatische Neigung zur Gewaltthätigkeit, die stetigen Reibungen der Normannen unter sich und mit den sächsischen Thanen machten die eiserne Militärdisciplin nothwendig, welche die Geschichtschreiber an dem Eroberer rühmen. Die Gewalt der amerciaments wird daher zunächst die Quelle wirksamer Polizeianordnungen. Erst in etwas späterer Zeit wird wie im modernen Polizeistaat die andere Seite der Sache, die grenzenlose Willkür von oben, die Schutzlosigkeit der Unterthanen gegen den Mißbrauch sichtbar.

Die nächste Folge ist, daß allgemeine Anordnungen des Königs zur Erhaltung des Friedens nunmehr eine unmittelbare Wirksamkeit gewinnen durch summarische Büßung ohne die Weitläufigkeiten eines Gerichtsverfahrens. Nach dem Regierungsantritt des Monarchen wurde schon in sächsischer Zeit der Königsfriede durch eine allgemeine Proklamation verkündet, und diese erste Proklamation galt als in Kraft stehend während der ganzen Regierungszeit. Die normannischen Könige fanden in ihrer Zeit wiederholte Veranlassung dazu. Gerade die älteste vorhandene Schatzrolle (5 Stephen, oder nach Hardy vielmehr 31 Henr. I.) enthält schon Bußsummen von 11 Mark, 5 Mark, 20 Pfd. Sterl. und dergl. pro pace fracta, vorzugsweise gegen normannische Herren. Die allgemeine Rubrik infractio pacis und contemptus brevium regis, verschaffte den Königlichen Anordnungen im Allgemeinen und im Besondern einen summarischen Gehorsam. Beleidigungen der Königlichen Beamten, Gewaltthätigkeiten gegen solche, oder wohl gar Tödtung der servientes regis, deuten auf Fälle von Tumult, welche im Wege der Gnade durch schwere Geldbußen erledigt wurden. Eben deshalb eignete sich das System der Amerciaments ganz besonders zur Einschärfung der angelsächsischen Polizeiordnung, die mit den LL. Eduardi von selbst auf die normannische Zeit überging, und sich in folgenden Stufen fortbildet:

1. Der Grundsatz, daß jeder Landlose oder kleinere Besitzer entweder unter Bürgschaft eines Thans oder unter der Bürgschaft einer Bauerschaft stehen muß, wird in

den sogenannten LL. Willelmi I. c. 52 „ut dominus in francplegio habeat suos“ eingeschärft, und dann allgemein in der Charta III. c. 14: „Omnis homo qui voluerit se teneri pro libero sit in plegio.“ Nach den LL. Henr. I. c. 8 soll in jedem Hundert alljährlich nachgesehen werden, si decaniae plenae sint, und Jedermann soll sich in einer decima vel plegio liberali befinden. Am umständlichsten aber verbreiten sich die sog. LL. Edw. Conf. c. 20 über eine decennalis fidejussio, quam Angli vocant Frithborgas, ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Sowohl der Name Frithborg und das latinisirte Francplegium, wie auch die angebliche Haftung von je neun für den Zehnten, kommen allerdings in den angelsächsischen Gesetzen nicht vor. Allein die Neuerung beschränkte sich doch wohl nur auf eine verschiedene Handhabung der Buße. Da (wie die Schatzurkunden ergeben) in dem formlosen System der Amerciaments die Bauerschaften und Hundertschaften sowohl im Einzelen wie im Ganzen (in gross) gebüßt werden konnten, so erschien die Verantwortlichkeit der Bauerschaft als eine gegenseitige. Zu den vielen Geschäften des Vicecomes gehörte nun auch die periodische Revision des angemeldeten Bestandes der Bauerschaften (visus francplegii, view of francpledge), der von Anfang an, jedenfalls unter Heinrich I., schon in geordneter Weise vorhanden war, mit der Rundreise des Vicecomes zu Michaelis verbunden wurde, und dem Namen nach sogar bis heute fortbesteht. Das System des angelsächsischen Niederlassungsrechts, die Nothwendigkeit der Aufnahme eines jeden Umziehenden in einen Gemeindeverband, war mit jenem polizeilichen Bußsystem in wirksamster Weise zu handhaben, und blieb Jahrhunderte lang die Basis einer strengen Behandlung vagabundirender und verdächtiger Personen.

2. An die Freipflege knüpft sich sodann eine erweiterte Haftung der Hundertschaft und eine erweiterte Pflicht zur Rüge, die sich im Verlauf der Periode zu der Anklage-Jury entfaltet.

Die Unsicherheit der Normannen inmitten einer erbitterten Bevölkerung hatte eine Verordnung Wilhelms veranlaßt, nach welcher die Hundred 46 Mark zahlen soll, in deren Bezirk ein Normanne erschlagen gefunden wird, „wenn der Thäter nicht binnen 8 Tagen ergriffen und vor Gericht geführt ist“ (LL. Wil. I. c. 22). — Außerdem findet sich der Grundsatz, daß die Hundred überhaupt in subsidium eintritt, wenn die Ortschaft zur Zahlung verwirkter Polizeibußen nicht die hinreichenden Mittel besitzt. Die Beispiele solcher Büßungen der

Hundreds sind in den Schatzrechnungen so zahlreich, daß sie auf eine allgemeine Verwaltungsmaxime deuten.

Einen Schritt weiter entwickelt sich aus diesem System eine organisirte Rügepflicht. Das Bedürfniß, die Verfolgung von Verbrechen nicht lediglich der Privatwillkür des verletzten Theils zu überlassen, sondern im Interesse des beleidigten Gemeinwesens (des Königs) ex officio zu verfolgen durch eine inquisitio, inquest, lag so nothwendig im Bereich der Forderungen eines geordneten Staatswesens, daß die Kirche schon seit dem achten Jahrhundert begonnen hatte, unter Leitung ihres geordneten Beamtenwesens eine Rügepflicht der Gemeinden durchzuführen. Wie früher erwähnt, erscheint auch in den angelsächsischen Gesetzen die Spur einer Rüge durch zwölf Thane in der Hundertschaft (Athelr. III. 3. §. 3), welche aber in dieser Gestalt sich nicht erhielt. Offenbar sträubte sich die alte Rechtsvorstellung von dem Klagerecht des Verletzten gegen diese Neuerung, die zugleich eine schwere Belastung der Gemeindegenossen herbeiführen mußte. Trotz der Strenge des francplegium findet sich auch in der regelmäßig wiederkehrenden Freipflegeschau noch keine Spur einer weitergehenden inquisitorischen Thätigkeit. Wohl aber kommt von Anfang an eine mannigfaltige Verwendung von Gemeindeausschüssen zur Feststellung der Interessen der Krone vor. Die normannische Verwaltung, so wie sie mit ihren Vögten einer feindseligen Bevölkerung und einem zerrissenen Gemeindewesen gegenüberstand, war von Anfang an darauf verwiesen, locale Feststellungen durch ernannte eingeschworene Nachbarsleute vorzunehmen, und sie fand dabei die sächsische Bevölkerung wahrhaft. So waren schon zur Aufnahme des Domesdaybook den königlichen Commissarien angesehenere Grundbesitzer beigeordnet, und in unterer Instanz der Ortspfarrer, der Ortsvorstand und 6 ceorls in jeder Township. Unmittelbar nach der Eroberung kommen ferner inquisitiones ad quod damnum vor, über Kronverleihungen; inquisitiones post mortem zur Feststellung des Nachlasses eines Kronvasallen; inquests of office über andere Interessen der Krone. Etwas später (1194) findet sich die allgemeine Instruction: In quolibet comitatu eligantur tres milites et unus clericus, custodes placitorum coronae, d. h. die Einsetzung der sog. coronatores, coroners, wiederum hauptsächlich zu fiskalischen Zwecken (Reeves I. 202).

Wahrscheinlich waren es die tumultuarischen Zustände unter Stephan, welche eine verstärkte Thätigkeit der Staatsgewalt auch in dieser Richtung provocirten. In den reisenden Richtern fanden sich jetzt die angesehenen Organe des Staats, deren die Einrichtung

der Rügegerichte unbedingt bedurfte. Erst seitdem die reisenden Richter zu einer regelmäßigen Institution geworden sind, findet sich die erste sichere Spur eines Rügeverfahrens vor dem Königlichen Justitiarius bei seinem Erscheinen in der Grafschaft (a. 1176). Etwas specieller handeln davon die capitula placitorum coronae regis von 1194 und 1198 in Spelman's Codex p. 330. 340. Den reisenden Richtern wurde danach eine Reihe von Fragestücken mitgegeben, nach welchen sie zu inquiriren, d. h. die Gemeinden zu examiniren haben über eingetretene Straffälle, Beeinträchtigungen Königlicher Hoheitsrechte, Uebertretung der Verordnungen über Maß und Gewicht u. s. w. Die so gestellten Fragen werden zuerst von den Ortsschulzen und den vier Männern, sodann nochmals durch einen Ausschuß von 12 milites oder liberi homines aus jeder hundred beantwortet. Das obrigkeitliche Amt tritt hier in eine neue Verbindung mit der Gemeinde. Vollständig wird aber das Bild derselben seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch die Darstellungen der Rechtsbücher (Bracton fol. 116—118. Fleta I. c. 19, 20. Britton c. 2—21). Auf Grund vorhergehender Bekanntmachung finden die reisenden Richter die Hundertschaften der county beisammen; sie examiniren die Schulzen und vier Männer, und schreiten zur Bildung der Rügejury so, daß aus jeder Hundred vier Ritter ernannt werden, welche als Wahlmänner zwölf milites oder liberos et legales homines ernennen. Die zwölf Geschworenen werden vereidet: quod veritatem dicam de hoc, quod a me interrogabitis ex parte domini regis (wörtlich wie bei der Jurata in Civilprozessen). Demnächst beantworten sie auf ihren Eid die reglementsmäßigen, von einem Geschworenen verlesenen Fragen, capitula itineris: nämlich was sie wissen über begangene Verbrechen und deren muthmaßliche Urheber; von Uebertretungen gegen die Polizeigesetze über Maß und Gewicht, Brod, Bier und Wein; über Eingriffe in Königliche Rechte und Prärogativen, über Amtswidrigkeiten und Erpressungen der Landvögte und ihrer Untervögte. Sie bestätigen und ergänzen in dieser Weise die Anzeigen der Ortschaften. Diese Fragestücke finden sich jetzt auch in der offiziellen Gesetzsammlung als statuta incerti temporis (Statutes of the Realm I. p. 233 ff.) und haben von Zeit zu Zeit Zusätze erhalten. Es sind ungefähr 138 Fragen, welche annähernd Alles enthalten, was die Staatsgewalt jener Zeit in den Gemeinden zu suchen hatte. Den Geschworenen wird die nöthige Zeit zur Berathung und Beantwortung gestattet. Die von zwölf Geschworenen bestätigte Rüge gilt als amtliche Anklage (indictment, presentment) und kann nun sogleich zur Hauptverhandlung kommen, wenn die reisenden Rich-

ter zugleich ad audiendum et terminandum beauftragt sind; event. kommen sie zur nächsten Spruchsitzung.

Das so formirte neue System eignete sich, nachdem es unter der stärkeren Autorität der Commissarien einmal in Gang gebracht war, nun auch unmittelbar zur Uebertragung auf die Gerichtstage des Sheriff in der Hundred, wo es sich mit der Freipflegeschau und den sonstigen Straf- und Polizeigeschäften des Vicecomes naturgemäß verband. Die Gemeinde erscheint hier als ein Medium der Inquisition dem Königlichen Beamten untergeordnet, in einer allerdings lästigen und unpopulären, aber äußerst wirksamen Stellung. Bis zum Schluß des Mittelalters entwickeln nun reisende Richter, Sheriffs und Ortsgerichte concurrirend eine Inquisitionsthätigkeit, welche durch die formulartigen Instructionen sich gleichmäßig fortbildet. Die gesammte männliche Bevölkerung über zwölf Jahre wird in regelmäßigen Perioden versammelt, nicht um als aktive Gerichtsmänner, wie die Thane im Grafschaftsgericht, Urtheil zu finden und Kreisgeschäfte zu verwalten, sondern um passiv Rechenschaft zu geben über Erhaltung der Ruhe und Ordnung, um auf Verlangen den Unterthaneneid zu leisten oder zu erneuern, um eine förmliche Polizei-Revüe zu passiren. Natürlich kehrt auch hier die Klage über Bedrückungen und Chikanen der Königlichen Landvögte gleichmäßig wieder. Die vornehmeren Klassen ziehen sich immer mehr von einer persönlichen Theilnahme an einem solchen turnus zurück und erlangen unter Heinrich III. eine formell anerkannte Befreiung davon. In der folgenden Periode führt dies dazu, daß die reisenden Richter das Rügegeschäft einer größeren, aus der ganzen Grafschafts-Versammlung gebildeten Commission übertragen, und erst in dieser Form heißt das Rügegericht the graund inquest, große Jury, und gewinnt damit die Gestalt, in welcher sie noch heutigen Tages fortbesteht.

3. Die weitere Folge dieser Umgestaltung ist sodann die Entstehung der Urtheilsjury, welche aus einem Zusammentreffen des veränderten Strafrechts, der centralisirten Strafjustiz und der Anklagejury mit dem Verfall der alten Grundsätze vom Beweise hervorging.

Die militärische Autokratie der normannischen Könige hat die schon in der sächsischen Zeit begonnene Ausdehnung der Strafen an Leib und Leben fortgesetzt. Vom Standpunkte ihrer lehnrechtlichen Kriegshoheit aus werden die schweren Verbrechen als Militärverbrechen (felonies) Gegenstand von Strafverordnungen des Kriegsherrn. Namentlich unter Heinrich I. ist eine große Zahl neuer Fälle zu Capitalverbrechen

erklärt, und das alte Wehrgeld- und Bußsystem vollends in den Hintergrund gedrängt. Die eigentlichen Criminalfälle erscheinen nun als feloniae contra pacem Domini Regis (Glanv. I. 2), und in prozessualischer Beziehung als placita coronae. In der Hand des Königs liegt Gewalt über Leben und Tod (Glanv. XIV. 1., Bracton 104b., 144b.), wobei zu beachten, daß die Criminaljustiz auch ein Theil der Finanzverwaltung ist, da die Confiscation des beweglichen, und öfter auch des unbeweglichen Vermögens, charakteristisches Merkmal der Felonie geworden ist.

Die Folge ist, analog wie auf dem Gebiete des Civilrechts, daß die urtheilsfindenden Gemeindegenossen (pares) auch in den so gestalteten Strafsachen sich allmälig deplacirt sehen. Auch hier ist das Recht nicht mehr im einzelen Falle zu schöpfen, sondern vielmehr das von der Obrigkeit gesetzte Recht anzuwenden. Dies (in Verbindung mit der verhaßten Stellung der Landvögte) gab seit den Zeiten Stephans den reisenden Richtern ein weites Feld der Thätigkeit. Der Vorbehalt der schweren Straffälle für die curia regis, d. h. für die persönliche Anordnung des Gerichts durch den König, wird von der Ausnahme immer mehr zur Regel. Aufruhr gegen König und Reich, im Heere, Todtschlag, Brandstiftung, Raub, Entführung, Fälschung, „et si quae sunt similia" (Glanv. I. c. 2) werden als placita coronae ausschließlich vor die curia gezogen, — selbst Schlägereien, medleta, verbera, plagae, wenn sie einen tumultuarischen Charakter annehmen (si accusator adjiciat de pace regis infracta). Der Vorbehalt des Königlichen Einschreitens gestaltet sich jetzt zu einer periodischen Abordnung delegirter Strafrichter, die seit Heinrich II. in dem bancum einen Halt für gleichmäßige Praxis fanden, und die schon ziemlich früh auch definitiv im Namen der curia regis das Strafurtheil zu sprechen „ad audiendum et terminandum" beauftragt wurden. Wenn man diesen Commissionen noch eine Anzahl Grafschaftsritter beiordnete, so war dies eine Reminiscenz an die alte Stellung der urtheilsfindenden Gerichtsmänner und wurde bald zur Formalität. Es ging damit ähnlich wie später auf dem Continent mit dem Verfall der Schöffenverfassung.

Zu diesen amtlichen Strafrichtern trat nunmehr eine amtliche Weise der Anklage durch Rügejury seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Das Gebiet der Anklage im Namen des Königs erweitert sich, sobald es einmal vorhanden ist, mit großer Schnelligkeit. Zwischen amtlichen Richtern und amtlicher Anklage konnte sich aber

das alte rohe System des germanischen Beweises durch Eideshelfer, Zweikampf und Gottesurtheil unmöglich länger erhalten.

Die Eideshelfer, welche einen lebendigen genossenschaftlichen Zusammenhang der größeren und kleineren Gemeinden voraussetzen, hatten ihren Boden schon verloren mit der Zerreißung des Communallebens durch Einschiebung des normannischen Elements; sie hatten sich in Städten und Ortsgerichten nur noch erhalten, weil das Herkömmliche jedenfalls besser erschien, als der normannische Zweikampf.

Der Zweikampf verliert (abgesehen von der alten Opposition der Kirche und der Städte) seinen Boden mit der amtlichen Anklage; er hat keinen Sinn gegen einen Spruch der Rügejury: „quia rex non pugnat, nec habet campionem."

So blieb nur das Gottesurtheil übrig zu einer Zeit, wo in England wie in den anderen nordgermanischen Ländern der alte Glaube an die Wasser- und Feuerproben zum Kinderspott zu werden drohte. Im Jahre 1215 hatte das Lateranensische Concil die Mitwirkung der Geistlichkeit dabei untersagt, und damit die Ausführung in England praktisch unmöglich gemacht. Nach einer kurzen Zwischenzeit provisorischer Maßregeln ist darauf wahrscheinlich eine königliche Instruction an die Justitiarii 14 Henr. III. (1220) des Inhalts ergangen:

> daß sie fortan den indictatus veranlassen sollen, sich dem Spruch einer jurata aus der hundred statt dem Gottesurtheil zu unterwerfen (ponere se super patriam).

Es wird also das bereits im Civilprozeß übliche Verfahren mit jurata nunmehr auf den Schuldspruch im Strafprozeß ausgedehnt. Inzwischen hatten die periodischen inquisitiones zu polizeilichen Zwecken, die in dem Rügegericht der Justitiarien, im Sheriffsturn und seinen Abzweigungen alltäglich mit geschworenen Gemeindemitgliedern vorgenommen wurden, die Bevölkerung immer mehr an ein solches Zusammenwirken Königlicher Beamten mit Gemeindeausschüssen gewöhnt. Der Gebrauch von Localcommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse in der Grafschaft bestand nun schon seit so vielen Menschenaltern, daß die späte Anwendung derselben auf den Schuldspruch beinahe auffallend erscheinen könnte. Allein es sollte im Gebiete der jurisdictio ordinaria ja nach den Gesetzen Eduards, d. h. nach altem Herkommen verfahren werden, wozu noch die ausdrückliche Zusicherung des judicium parium nach Landesrecht in der Magna Charta hinzugekommen war. Jedes Volk hält überhaupt am zähesten die alten Formen seiner Gerichte fest, am meisten bei dem Schuldspruch über delicta occulta.

Als aber das Bedürfniß dem neuen Verfahren einmal Bahn gebrochen, ist die Umgestaltung in dieser Richtung reißend schnell vor sich gegangen. Die allgemeine Anweisung dazu, wahrscheinlich aus dem Jahre 1220 oder 1221, ist zwar nicht wörtlich bekannt, wird aber aus den ungedruckten Urkunden im Tower vielleicht noch zum Vorschein kommen. Bereits in den Jahren 1221—26 erscheint urkundlich eine Reihe von Anwendungen, in welchen die Angeschuldigten nach dem Spruch einer jurata verurtheilt werden. Und schon in diesen ersten Fällen findet sich das neue Verfahren auch auf Privatanklagen ausgedehnt. In dem Rechtsbuch des Bracton (also noch vor 1250) ist der Schuldspruch durch jurata ein völlig geläufiges Verfahren. Bei einem Verfahren vor Königlichen Reiserichtern konnten es dieselben zwölf Geschworenen der Rügejury sein, die nun zum zweiten Mal auf die Schuldfrage vereidet wurden; doch nahm die Praxis schon Rücksicht auf Einwendungen gegen einzele Personen. In dem Rechtsbuch des Britton ist bereits der Grundsatz anerkannt, daß jeder Rügegeschworene als solcher recusirt werden könne. Zum Zweck des Schuldspruchs wird also regelmäßig eine neue Jury gebildet aus analogen Elementen wie die Rügejury der Hundred, und mit derselben Eidesformel wie die jurata im Civilprozeß.

So ist am Schluß der Periode auch das Criminalverfahren bereits auf ein **systematisches Zusammenwirken von Königlichen Richtern mit Gemeindeausschüssen** basirt, und schon in dem Rechtsbuch des Bracton das neuere Grundprinzip der Gerichtsverfassung in seiner Allgemeinheit ausgesprochen: Veritas in juratore justicia et judicium in judice. Bracton fol. 186 b. Die Rechtsfindung — jetzt überwiegend Anwendung allgemeiner Gesetze, — ist von der Gemeinde auf die beamteten Richter übergegangen. Der alte Antheil der Gemeinde aber, in Urtheilssprechung, Eideshülfe, Gemeindezeugniß, ist allgemein herabgesetzt auf eine Feststellung der question of fact durch ernannte Ausschüsse aus dem Gemeindeverbande der Hundred.

Unzweifelhaft war damit ein Weg beschritten, der den Bedürfnissen eines entwickelten, reiferen Staatswesens entsprach. Dieser Fortschritt war in England gemacht durch eine im Mittelalter sonst unerhörte Centralisation, die das Element der beamteten Richter überraschend früh zur Entwickelung bringt. Gleichzeitig aber beginnt mit der Umbildung auch wieder die Decentralisation, nämlich:

4. **Die allmälige Absonderung engerer Ortspolizeigerichte, courts leet**, von dem sheriffs tourn, dem allgemeinen court leet der Grafschaft.

Durch die Centralisation in den Reichsgerichten und reisenden Richtern war das Sheriffsamt zu einem Untergericht für Strafsachen herabgesunken. In der Magna Charta wird ihm die Aburtheilung von placita coronae ausdrücklich untersagt. Andererseits sind dem Sheriffsturn die lästigen Geschäfte der Rügejury und eine Menge neuer Polizeistraffälle zugewachsen, welche (durch die reisenden Richter und capitula itineris in Gang gebracht) mit jedem Menschenalter an Zahl wachsen. Das Aufbieten der Hundertschaft zu solchem unpopulären Geschäft und das von dem Sheriffsamt untrennbare Sportelwesen machen den Turn zu einer wiederkehrenden Landesbeschwerde. Die Magna Charta giebt zur Schonung der Gerichtseingesessenen die charakteristische Zusicherung, es solle nicht öfter als zweimal jährlich zu bestimmten Zeiten, an herkömmlichen Orten und zu bestimmten Zwecken geschehen.

Um sich zu vergegenwärtigen, wie belästigend in den Händen der Sheriffs und ihrer Bailiffs diese zweimalige Polizeirevüe erscheinen mußte, wolle man sich nochmals aus den Rechtsbüchern des Umfanges dieser Inquisitionsthätigkeit erinnern. Der Sheriff examinirt: ob das Register der Gemeindebürgen vollständig; ob Niemand unter verdächtigen Umständen sich entfernt hat; ob alle Gerichtsmänner zum Gerichtstag erschienen sind; betreffend Hausbrecher, Diebe, Räuber, Fälscher, Mörder, Brandstifter, ihre Gehülfen und Hehler; betreffend Geächtete; betreffend falsche Maße und Gewichte; betreffend Tag- und Nachtwache; Instandhaltung der Landstraßen, Brücken u. s. w. (Fleta II. 52). Es wurde begreiflich wohl als schwerste Last des Gerichtsdienstes empfunden, wenn zu diesem Zweck die Gemeinden in Masse vor dem Landvogt erscheinen sollten. Die jährlich wechselnden Sheriffs und ihre Bailiffs, auch wenn sie guten Willen hatten, brachten dazu oft auch nicht die nöthige Localkenntniß mit.

Es zeigt sich daher frühzeitig und schon vor Einführung der Rügegerichte das Bestreben einzeler dichtbewohnter Ortschaften, einen court leet für sich zu bilden. Am leichtesten gelang dies den Bischofssitzen, nächstdem anderen Ortschaften, die von Alters her Elemente des städtischen Lebens in sich hatten, und die nun als cities und boroughs durch eigenen court leet eine Hauptgrundlage des späteren Stadtrechts erhielten. Der Grundherr, zu dessen Lehn die Ortschaft mit ihren Grund- und Schutzabgaben gehörte, war sehr geneigt, die periodischen Polizeigerichtstage des Sheriffs los zu werden und den leet lieber durch einen herrschaftlichen Vogt abhalten zu lassen. Das Interesse der Einsassen auch der kleinen Ortschaften neigte eben so zu

einem abgeschlossenen kleineren Gerichtsbezirk, in welchem die Gerichtspflicht leichter zu erfüllen, und ein herrschaftlicher Vogt jetzt weniger drückend und verhaßt erschien als der sportulirende Vicecomes und seine Untervögte. Sie empfanden es eher als eine Wohlthat, wenn es dem Grundherrn gelang, eine Exemtion von dem Sheriffsturn auszuwirken. Allmälig ist dies mit den alten manors massenhaft geschehen, und ein court leet fast regelmäßiger Begleiter eines court baron geworden. Man unterschied nunmehr solche private leets von dem public leet des Sheriff. Auch der private leet ist indessen nur übertragene Gutspolizei und Patrimonialgericht, — ein Ausfluß der Königlichen Gerichtsgewalt, ein court of record, der im Namen des Königs die Einsassen zur Königlichen Gerichtsfolge (suit real) aufbietet. Er ist nur eine Abzweigung des Sheriffsturn, also mit gleicher Gerichtsbarkeit über Vergehen, die nach gemeinem Recht und nach dem einfachen Bußsystem geahndet werden; nicht über placita coronae, bei denen wie im Sheriffsturn nur zu inquiriren ist. (Coke 2 Inst. 71.) Der mit dem leet beliehene Grundherr hat die formale Richtergewalt der älteren Zeit, d. h. er hegt das Gericht, leitet die Verhandlungen durch einen Gerichtshalter, steward, und bezieht Gerichtsgebühren und Strafgelder. Wegen Nichtgebrauchs, nicht gehöriger Besetzung oder nachlässiger Verwaltung kann die Krone den leet suspendiren, sequestriren oder definitiv einziehen; die versäumte Jurisdiction kehrt dann wieder an den Sheriffsturn zurück. — Die gewöhnlichen Gerichtstage finden zweimal jährlich statt, im ersten Monat nach Ostern und nach Michaelis. Gerichtspflichtig sind alle Personen vom zwölften bis sechszigsten Jahre, welche seit Jahr und Tag in der Gemeinde ansässig, — ausgenommen Lords und Geistliche, in Folge der unter Heinrich III. zugestandenen Exemtion. Die bei der Urtheilssprechung zugezogenen Ausschüsse von 12—23 Männern werden zwar im späteren Sprachgebrauch Juries genannt, aber nur in dem Sinne von Gerichtsmännern und juries of inquiry, eben so wie im Sheriffsturn.

Uebersehen wir hiernach noch einmal das Ganze, so gehört die gleichmäßig strenge Handhabung dieser Straf- und Polizeiordnung zu den eigenthümlichsten Zügen der normannischen Verwaltung. Die Könige besaßen damit die allerwirksamsten Mittel der landesherrlichen Autorität nicht nur gegen ihre eigenen Beamten, sondern auch gegen die Mächtigsten im Lande, welche in gewöhnlichen Zeiten eine Ueberschreitung ihrer patrimonialen Gerichtsgewalt kaum versuchen konnten. Weiter herab finden wir eine halb

militärische Disciplin, — eine Gewöhnung der ganzen Bevölkerung an Gehorsam, wie sie ein von den Zeitgenossen anerkanntes System der öffentlichen Sicherheit in ungewöhnlichem Maße darbot. Zugleich ist es aber einleuchtend, welcher furchtbaren Willkür unter einer schlechten Regierung Personen und Gut unterworfen waren, und wie später die ersten Versuche der Magna Charta zur Erlangung von Grundrechten dahin gingen, die Einschätzung der amerciaments auf den gerichtlichen Weg zu bringen:

„Comites et Barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti — et alii non nisi per sacramentum proborum et legalium hominum de vicineto.“

*) **Die Polizei- und Disciplinarstrafgewalt der Normannen-Könige,** so sehr sie auf den Geist der gesammten Staatsverwaltung zurückwirkte, hat früher keine zusammenhängende Würdigung erfahren. Die Handhabung derselben ergiebt sich zwar in vieltausendfältigen Anwendungen aus den Schatzurkunden und anderen gleichzeitigen records, so gering auch der bisher davon gedruckte Theil verhältnißmäßig ist. Die eigentlichen Rechtsquellen enthalten aber davon so wenig, daß daraus wenig Citate für eine Rechtsgeschichte zu entnehmen sind. Andererseits gehört das Polizeiwesen überhaupt zu den unbeliebtesten Partien. Von Engländern selbst wird die normannische Zeit gern als eine dunkle Partie mit Eile übergangen, und das ganze System der amerciaments als eine böse Erinnerung an normannische Tyrannei in die große Rubrik der Amtsmißbräuche und Bedrückungen eingeworfen, während es doch von Anfang an und schon in den ältesten Schatzrollen als ein zusammenhängendes System erscheint, ohne welches die spätere Polizeigesetzgebung und das Friedensrichteramt nicht wohl verständlich sind.

Schon in der angelsächsischen Zeit werden die Königlichen Gerefas unter Androhung der oferhyrnes des Königs an die Erfüllung ihrer allgemeinen oder besonderen Amtspflichten erinnert. Es ist dabei immer nur die Rede von einer Mißachtung der Anordnungen oder Befehle des Königs. Athlst. I. § 5, II. § 26 ꝛc. Für ein solches „Ueberſehen“ soll eine Buße von 120 Shilling (Edw. II. 1, II. 2) als feste Ordnungsstrafe entrichtet werden — nach damaligem Münzfuße gleich 2½ Pfd. Sterl., also nach späterem Münzfuße gleich 50 Shilling. LL. Henr. I. 34, § 3; 35 § 1: Overseunesse regis est in causis communibus XX mancae, quae faciant L sol. In Westsexa reginae XX mancae, episcopi X mancae, comitis X, thaini vel baronis V mancae. Unzweifelhaft ist dabei nur zu denken an die Ungehorsamsbuße des Beamten gegen seinen Auftraggeber, nicht an eine ordentliche Strafbuße.

Ebenso kommt das Wort Misericordia regis in den älteren Gesetzen, Ed. Conf. 12, § 3, 18 ꝛc., noch nicht im normannischen Sinne vor. (Schmid, Glossarium h. v.) Auch in den normannischen Rechtsbüchern ist die Erwähnung nicht gerade häufig, beispielweise in den Statuta et Consuetud. c. „de juratore et juramentis“, wo schon die Mißbräuche der polizeilichen Praxis erwähnt werden. Ebenso tritt das Recht der Unterlehnsherren zu amerciaments gegen

ihre Untervasallen wenig hervor. Nur in der Hand des Königs erhält es durch die Gesammtgestalt der normannischen Staatsverwaltung eine eigenthümliche Tragweite. Ueber seine spätere praktische Gestaltung in den unteren Polizeigerichten vgl. z. B. Scriven on Copyholds II. c. 20. sect. 3.

In Gneist Bd. I. § 6 sind, soweit dies annähernd möglich ist, die amerciaments nach den Schatzurkunden in vier Rubriken geordnet:

1) Zur Ergänzung des Strafrechts z. B. die misericordia de foresta wegen Jagdübertretungen, — sodann wegen Beleidigung Königlicher Beamten mit Schmähworten, Gewaltthätigkeiten gegen Beamte, Verweigerung der Arbeiten an Königlichen Burgen und Brücken, Geld- und Waffenleihen an die Feinde des Königs, sowie in den allgemeinen Rubriken infractio pacis, contemptus brevium regis.

2) Zur Aufrechthaltung der angelsächsischen Polizeiordnung, die hier näher auszuführen ist.

3) Zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Ordnung (default, non appearance), Regelwidrigkeiten im Beweis, Verweigerung des Zweikampfs, Vornahme des Gottesurtheils ohne Aufsicht Königlicher Beamten (Madox I. 547), Begräbniß eines Ertrunkenen ohne Augenschein eines Königlichen Beamten, Vollstreckung eines Todesurtheils sine visu servientis regis etc. — sodann seit der Einführung der Jury wegen nicht gehöriger Besetzung: pro rusticis (villains) aductis ad faciendam juratam; quia recepit hominem ad juratam, qui non fuit de hundredo etc. Es ergiebt sich daraus die Methode, wie Reformen in der Gestaltung des Gerichtsverfahrens durch einfache Anweisungen von Hofe durchgeführt wurden.

4) Zum Schutz Königlicher Gerechtsame gegen Anmaßungen von Privaten z. B. wegen unrechtmäßiger Erhebung eines Zolles, Aneignung Königlicher Besitzungen (purprestura), vor Allem aber gegen Competenzüberschreitungen: so die milites curiae Comitissae de Coupland, quia fecerunt judicium de placito quod non pertinuit ad eos. (Madox I. 548.) Simon de Medelwolde debet X marcas, quia placitavit in Curia Christianitatis de Laico feodo. (Madox I. 561.) Ebenso eine communis misericordia comitatus de Sumerseta, quia miserunt duellum in Hundredo quod debuit esse in comitatu. 24. H. II. (Madox I. 546, 558.) Eine freilich unvollständige Uebersicht der Rubriken giebt Hardy, Rotuli finium pag. XVII. ff.

Die Abmessung der Höhe der Buße erfolgte damals im Schatzamt durch die höheren oder auch die niederen Beamten, in wichtigeren Fällen wurde ein Spezialcommissar zur Einschätzung in die Grafschaft gesandt, der die Männer der Grafschaft oder Hundertschaft per capita einschätzte — in späterer Zeit mit Hülfe einer eingeschworenen Jury. (Madox II. 65, 66.) In welchem Maß diese Gewalt, sowie die Sequestration gegen die Großen gebraucht wird, wegen defaults im Schatzamt, wegen Nichtvollstreckung der Königlichen Dekrete rc. ergeben zahllose Eintragungen, z. B. wird auch die City von London einmal in die Hand des Königs genommen wegen eines tresspass of the assize, und die custodia einem Commissar übertragen.

Verschieden, aber doch in der Anwendung manchmal zusammenfließend ist das vieldeutige System der Gebühren, fines: fines für liberties und franchises, d. h. für Bestätigung landesherrlicher Concessionen aller Art, die fines in Prozeßsachen, die seit Heinrich II. unabsehbar werden, für Gestattung einer Prozeß-

führung beim Königlichen Oberhof, Gestattung eines Beweisverfahrens durch jury; jedes Prozeßmandat, jede Modalität des Prozesses, Beschleunigung, Verschiebung, Protection ist hier für baares Geld zu erkaufen; ferner die fines für Gnadenbewilligungen, von Aemtern, Gilden, Dispensationen, für Lehnserneuerungen, Erlaubniß zu Veräußerungen u. s. w. Diese administrativen Gewalten liegen den späteren Umbildungen der Landesverfassung überall zu Grunde.

1) Ueber die Gestaltung der Freipflege, francplegium, lauten die bereits angeführten Hauptstellen der Charta Wilelmi III. c. 14 dahin: Omnis homo, qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justitiam, si quid offenderit. Et (si) quisquam evaserit talium, videant plegii ut solvant quod calumpniatum est, et purgent se, quia in evaso nullam fraudem noverint. Requiratur hundredus et comitatus, sicut antecessores statuerunt, rel.

Umständlicher die LL. Henr. I. c. VII. „de hundretis tenendis": Speciali tamen plenitudine si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum quicunque liberi, tam hudefest quam folgarii, ad dignoscendum scilicet inter caetera, si decaniae plenae sint, vel qui, quomodo, qua ratione recesserint, vel super accreverint. Praesit autem singulis hominum novenis decimus, et toti simul hundreto unus de melioribus, et vocetur aldremannus, qui Dei leges et hominum jura vigilanti studeat observantia promovere.

Der Grundsatz der zwangsweisen Vereinigung ist hier deutlich wiederholt und in einem Zusatz auf frühere Beschlüsse der Geistlichkeit und der sapientes totius monarchiae (witan) verwiesen. Sodann weiter § 2: Communis quippe commodi provida dispensatione statutum est, ut a duodecimo aetatis suae anno in hundreto sit et decima, vel plegio liberali, quisquis verae vel witae vel jure liberi dignus curat aestimari; conductitii, vel solidarii, vel stipendiarii, duorum plegio teneantur.

Dem Verfasser standen hier sicherlich die entsprechenden Sätze aus den LL. Cnuti II. 20 vor Augen, wobei er das normannische Wort francplegium zur Erläuterung von decima einschiebt.

Am umständlichsten sind die sog. LL. Edw. Conf. nach dem Codex Harleianus c. XX.: Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur: scilicet fidejussionis stabilitate, quam Angli vocant frithborgas, praeter Eboracenses, qui vocant eam tenmanne tale, hoc est numerum X hominum.

§ 1. Et hoc est, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debeant omnes esse, ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem eum haberent ad rectum. Quod si aufugeret, et dicerent, quod non possent eum habere ad rectum, daretur eis ad minus a justitia regis spatium XXX dierum et unius diei.

§ 2. Et si possent eum invenire, adducerent eum ad justitiam. Ipse quidem de suo restauret dampnum quod fecerat, et de corpore suo fiat justitia, si ad hoc forisfecerit.

§ 3. Si autem infra supradictum terminum inveniri non poterit, quia in omni frithborge unus erat capitalis, quem ipsi vocabant frithborgheued, ipse capitalis acciperet duos de melioribus in suo frithborge, et de tribus frithborgis propinquioribus vicinis suis accipiat de

unoquoque capitalem, et similiter duos de melioribus, si poterit eos habere, et se duodecimo expurget, se et frithborgum suum, si facere poterit, de forisfacto et fuga supradicti malefactoris.

§ 4. Quod si facere non poterit, restauraret dampnum, quod ipse fecerat de proprio forisfactoris quantum duraverit, et de suo, et erga justitiam emendent, secundum quod legaliter judicatum fuerit eis.

§ 5. Et tamen sacramentum, quod non potuerunt complere per vicinos, per se ipsos novem jurent, se esse immunes. Et si aliquem poterint recuperare, adducent eum ad justitiam, si potuerint, aut dicent justitiae ubi sit.

Offenbar sind dies Alles nicht dispositive Worte einer Verordnung, sondern Beschreibungen, durch welche der Verfasser dieser Privatsammlung sich selbst und den Zeitgenossen die in Verfall gerathene alte Landespolizeiordnung deutlich zu machen sucht. Das Wort frithborg oder nach Lambard freoborg mag mehr aus dem Volkssprachgebrauch als aus älteren Gesetzen herstammen. Das francplegium ist offenbar normännische Uebersetzung in den Sprachgebrauch des damaligen Geschäftslebens. Daß bei dem Vergehen eines die anderen neun haften sollen, kann von Seiten des Privatverfassers ein Mißverständniß sein; während wohl der Vorsteher haftete, event. sich an den Mitgliedern erholte. So viel ist aber klar daß die alten Verpflichtungen der Zehntschaften oder Bauerschaften fortdauern sollten, und daß decima und frithborg identisch sind. Zusammenhängend damit sind noch andere Erwähnungen. Nach cap. XV. soll die villa, wenn ein Mörder nicht zu finden ist, 46 Mark aufbringen, und wenn die villa dazu nicht im Stande ist, sollen solche in der Hundertschaft eingesammelt und an das Schatzamt abgeliefert werden. Weiter heißt es in cap. XXVIII. die witan (sapientes) hätten über je zehn fridborgi gesetzt oder decani oder Zehntschaftsvorsteher tienthe heued. Endlich wird die alte **Bürgschaftspflicht der Thane** über Gefolgen und Hintersassen umständlich wiederholt in cap. XXI.: Archiepiscopi, episcopi, comites, barones, et milites suos et proprios servientes suos, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, cocos, pistores, sub suo fridborgo habebant; et ipsi suos armigeros vel alios servientes suos sub suo fridborgo; quod si ipsi forisfacerent, et clamor vicinorum insurgeret de eis, ipsi haberent eos ad rectum in curia sua, si haberent sacham et socham, tol et theam et infangenethef.

Unzweifelhaft war es auch hier ein praktisches Bedürfniß, welches die Einschärfung der alten Polizeiordnung herbeigeführt hatte, insbesondere die persönliche Unsicherheit der Normannen, deren Leben und Sicherheit durch die Erbitterung des gedrückten Stammes vielfach bedroht schien. Ihre Handhabung ergiebt sich aus den Schatzrechnungen. In zahllosen Fällen werden hier Ortschaften gebüßt, wegen „Beherbergung eines Unbekannten, ohne francplegium von ihm zu nehmen;" wegen Beherbergung eines Mannes, „der nicht im francplegium war;" wegen Aufnahme eines Mannes „ohne Tething" u. s. w. Z. B. das francplegium des Nicolas, Son of Selary, wegen Nichtgestellung eines von ihm Verbürgten; das francplegium des Roger, Son of Godefroy, wegen der Flucht des William u. s. w. (Madox I. 546 ff. 555). Gervase, Son of Stigend, weil er Odo den Kempen in seiner Herrschaft wohnen lassen, ohne einen Bürgen zu finden (Madox I. 545); die Hundertschaft von Reckham, weil sie wissentlich einen Mann unter sich wohnen lassen ohne francplegium (I. 565).

In diesem Sinne nun erscheint das francplegium in den späteren Rechtsbüchern z. B. Bracton 124: de eo autem qui fugam ceperit, diligenter inquirendum, si fuerit in francoplegio et decenna; tunc erit decenna in misericordia coram justitiariis nostris, quia non habent ipsum malefactorem ad rectum. Vgl. Fleta I. 27. § 2—4, und über den Visus francplegii: Magna Charta c. 35. Fleta II. 52. 72. Britton c. 29. Horne's Miroir c. 1 sect. 16.

2) Die Entstehung der Rügepflicht und der Anklagejury ist gründlich behandelt in Biener Engl. Geschw.-G. I. §§ 12—14, 19. Die Vorläufer derselben sind in den zahlreichen Gemeindeausschüssen zu suchen, welche zu Verwaltungszwecken bald nach der Eroberung auftreten. Nächst der Commission zur Aufnahme des Domesdaybook gehört dahin auch ein Fall, in welchem Heinrich I. 85 Bürger von Lincoln einschwören läßt, um die dem König schuldigen Dienste der Stadt festzustellen (Palgrave I. 273). Es gehören dahin eine Menge von Untersuchungs-Commissionen für Zwecke des Exchequer, der Lehnsvormundschaftsverwaltung ꝛc., wie sie in dem Inhaltsverzeichniß zum Registrum brevium originalium aufgeführt sind (Biener I. 271), so wie in den Rechtsbüchern. Es gehören dahin ferner die späteren Einschätzungscommissionen; sodann der Coroners inquest, und noch manche in der folgenden Periode zu Specialzwecken gebildete inquests (vgl. Dalton on Sheriffs 308), wie die Juries zur Feststellung des Thatbestandes eines Aufruhrs (riot), und bei gewaltsamen Besitzentsetzungen (forcible entries), Juries vor den escheators, vor den clerks of the market, nach dem statute of bankrupts u. s. w. Die englische Jurisprudenz nennt sie juries for inquiry, im Gegensatz der Urtheiljuries (juries for trial). In diesen Vorgängen und in dem Vorbild der kirchlichen Rügegerichte ist die Anknüpfung wohl viel mehr zu suchen, als in der angelsächsischen Zeit.

Es ist allerdings auffallend, daß die Notiz von einer Rüge durch 12 Thane aus der Hundred in Athelred III. 3, § 3 ganz isolirt und ohne Nachfolge dasteht. Es erklärt sich dies wohl ähnlich wie auf dem Continent so, daß man einen Versuch gemacht hatte, das kirchliche Rügeverfahren auf die weltlichen Gerichte zu übertragen. Da es aber an einer stetigen festen Leitung durch Königliche Beamte fehlte, so zerfiel die neue Einrichtung und dauerte (wie auf dem Continent) nur in zerbröckelter Gestalt fort, als Rüge in kleineren Gemeinden und in einer kleineren Zahl, von der sich allerdings noch Spuren finden, so in Cnut II. c. 30: „Und wenn ein Mann der Hundertschaft so ungetreu ist und so oft bezichtigt wird, und ihn drei Männer zusammen bezichtigen, so bleibe ihm nichts übrig, als zum dreifachen Ordal zu gehen." Ferner in LL. Will. c. 51: „Wenn Jemand anrüchig ist in der Hundertschaft, und vier Männer bezichtigen ihn, so reinige er sich selbzwölf."

Auch Biener hält die 12 Thane unter Athelred für eine vorübergehende Erscheinung und erkennt an, daß erst a. 1176 die erste Spur einer geordneten Rügejury vor den reisenden Justitiarien auftritt; während die ersten Nachrichten über eine Rügejury vor dem Sheriff erst aus dem dreizehnten Jahrhundert datiren. Nichtsdestoweniger ist Biener geneigt, das Rügegericht vor dem Sheriff für das ältere zu halten; ich glaube mit Unrecht. Der Schluß, daß ein analoges Institut vor dem Grafschaftsgericht das ältere, vor dem obersten Gerichtshof das jüngere sei, ist entschieden unrichtig für alle Institutionen der In-

quisitio, die immer aus einer bewußten, mühsam eingeführten Maßnahme von oben herab ihren Ursprung nehmen. Alle Formationen des Inquest, besonders die dem kirchlichen Verfahren nachgebildeten Frageartikel, sind offenbar von Hause aus für reisende Commissarien berechnet, und erst von diesen auf die Localgerichte übertragen; eben so wie in der folgenden Periode das Rügegericht der Königlichen Justitiare mit der Grafschaft erst etwas später auf das Localgericht der quarter sessions übergeht. Alle Inquisitionsthätigkeit ist Schöpfung der Centralisation; sie setzt sehr verstärkte Beamtengewalten voraus. Natürlich war aber kein Grund, die mit den reisenden Justitiarien in Gang gebrachte Inquisitio auf die Reichsgerichte zu beschränken, etwa so wie die Assisae in Civilsachen. Im Gegentheil hat man die neue Einrichtung möglichst bald auf den Sheriffs-tourn und von da sofort auf die Localgerichte übertragen, nachdem die Sache einmal in Gang gebracht war. Wäre in dem Sheriffs-tourn das Rügeverfahren schon früher im Gange gewesen, so müßte bei den verhältnißmäßig häufigen Erwähnungen des Turnus und in den Schatzrechnungen irgend eine Spur zu finden sein. Auch die Zwölfzahl der Geschworenen (nach dem Vorbilde der inzwischen eingeführten Assisae) müßte doch in den älteren Rechtsbüchern irgendwo auftauchen, wenn die Sache selbst schon bestanden hätte. In den oft dafür angeführten Constitutionen von Clarendon 1164 c. 6 ist nur von geistlichen Gerichten die Rede. Dagegen ist nun allerdings in dem St. Marlebridge (1267) c. 25 und in dem St. Westminster I. (1275) c. 11, 15 ausdrücklich von Inquisitiones coram vicecomitibus die Rede. In dem St. Westminster II. 1285 c. 13 wird verordnet: quod vicecomites in turnis suis, cum inquirere debeant de malefactoribus per praeceptum regis vel ex officio suo, per legales homines ad minus XII faciant inquisitiones suas, und den bailiffs der liberties dieselbe Verpflichtung aufgelegt — also nochmals eine weitere Ausdehnung nach unten. Umständliche Beschreibungen des Verfahrens dieser Rügejury finden sich dann gegen Ende des 13. Jahrhunderts in den Rechtsbüchern Fleta II. 52, Briton c. 29, im Mirror und im St. Walliae c. 3, 4 (1284). Danach werden im Beginn der Verhandlung immer wieder zuerst die Freibürgschaften und Ortschaften durch ihre Vorsteher verpflichtet nach Anleitung gewisser Frageartikel das Vorgekommene zu rügen. Ueber diese indictments haben sodann 12 Geschworene aus den Angesehensten des Hundred ihr Verdict abzugeben — auch darüber, ob nichts verschwiegen worden ist. Die Artikel erstrecken sich zugleich auf eine Reihe von Contraventionen und kleinen Uebertretungen, über welche der Sheriffsturn definitiv Urtheil sprechen kann. Noch ausführlicher bildet sich die Praxis in den späteren courts leet aus (s. die folgende Note 4).

3) Ueber die Entstehung der Urtheiljury in Strafsachen vergleiche vorzugsweise die Untersuchungen von Biener, das Engl. Geschw.-Ger. Bd. I. § 16, 17 S. 103—124, Bd. II. Exc. I. S. 219—239, und aus der überreichen neueren Litteratur etwa: Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury, 1847. Köstlin, der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens, 1849. v. Daniels, Ursprung und Werth des Geschw.-Ger., 1849. Forsyth, History of Trial by Jury, 1852. Die ausführlichen Untersuchungen Biener's über den äußeren Hergang der Entstehung bestätigen sich auch aus den sonst vorhandenen Rechtsurkunden; nur tritt der pragmatische Zusammenhang bei Biener oft nicht genügend hervor.

Seit der Entstehung der Rügejury gab es nun zwei Weisen des Criminalverfahrens.

1) Durch Anklage, appellum, accusatio, welche nach alter Weise mit Gerüfte erhoben und mit den alten mündlichen Klageformeln vorgebracht wird. (Secta, vergl. Bracton 139b. 140). Regelmäßig ist damit verbunden die Herausforderung zum Zweikampf, welche in dem Gerichtstermine in Gestalt einer litiscontestatio erscheint, und mit den Worten schließt: et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit. Darauf folgt die vadiatio duelli durch Pfand und Eid, wobei der Angeklagte die That eidlich leugnet, der Ankläger seine Klage nochmals eidlich versichert. Dann folgt ein Termin zur Abhaltung des Zweikampfes — Alles in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem aus Beaumanoir bekannten Verfahren auf französischem Boden. In subsidium tritt das Gottesurtheil ein. Nach Stadtrechten und Ortsgewohnheit kommt auch noch eine Reinigung durch Eideshelfer vor.

2) Das Rügeverfahren, indictment, presentment, auf Grund eines Rügeeides von zwölf Geschwornen der Hundred (jurata patriae), auf welche nun der Hauptprozeß vor den Königlichen Justitiarien folgt, welcher regelmäßig in das Gottesurtheil ausläuft, da der Zweikampf gegen eine Anklage im Namen des Königs nicht statthaft ist, quia rex non pugnat. —

Mit dem Ueberhandnehmen der Anklage durch Rügejury trat nun die Lücke im Beweise ein, welche durch positive Einrichtungen ausgefüllt werden mußte. Das lateranensische Concil c. 18 hatte die Mitwirkung der Geistlichkeit bei den Gottesurtheilen verboten. Mit Bezugnahme auf dies Verbot erhalten die reisenden Richter a. 1219 die Anweisung, nach erhobener Anklage durch die Rügejury nicht zum Gottesurtheil zu schreiten, sondern die Angeschuldigten in Verhaft zu halten, und sich für die diesjährige Reise mit gewissen Sicherheitsmaßregeln zu begnügen (Biener II. 231). Kurz darauf ist wahrscheinlich eine positive Instruction an die Richter erlassen. Sir Ed. Coke giebt den Hergang in seinen Reports IX. pag. 32 dahin an: 1219 seien die Gottesurtheile durch Parlamentsbeschluß (soll wohl heißen: Beschluß des damaligen Regentschaftsraths) aufgehoben. Dies ergebe sich aus „Rot. Pat. anno 3. Henr. III. membr. 5 for the record says: provisum fuit per regem et concilium etc.“ Es ist dies augenscheinlich der Rathsbeschluß, welchen Spelman in seinem Codex pag. 415 abgedruckt hat: Rex dilectis et fidelibus etc. Justitiariis itinerantibus etc. salutem: quia dubitatum fuit et non determinatum ante inceptionem itineris vestri, quo judicio deducendi sunt illi qui rectati sunt de latrocinio, murdro, incendio, et hiis similibus, cum prohibitum sit per Ecclesiam Romanam Judicium ignis et aquae, Provisum est a consilio nostro ad praesens, ut in hoc itinere sic fiat de rectatis de hujusmodi excessibus: videlicet quod illi qui rectati sunt . . . teneantur in prisona nostra et salvo custodiantur, ... Cum igitur nihil certius providerit in hac parte consilium nostrum ad praesens, relinquimus discretioni vestrae hunc ordinem praedictum observandum in hoc itinere vestro,...— In einer Randnote bei Coke findet sich dann noch wörtlich das Citat: „See Rot. Par. 14. Henr. III. m. 1. de justitia facienda loco ignis et aquae,“ was wohl noch auf weitere Nachsuchungen in den ungedruckten Staatsurkunden

hinweist. Bis dahin sind wir auf die sorgfältigen Zusammenstellungen Bieners verwiesen.

Zuerst im Jahre 1221 erscheinen nur Fälle, in welchen man die Angeschuldigten aufgefordert hat, sich der Rügejury zu einem Spruch über ihre Schuld zu unterwerfen. Obgleich sie dies verweigert, hat die Jury einen Schuldspruch gethan, den man aber vorsichtig — im Gefühl der Neuheit der Sache — durch eine zweite Jury von 24 Rittern nochmals bestätigen läßt (Hale, Pleas of the Crown II. pag. 322). Im Jahre 1222 erscheint ein Fall, wo der Angeschuldigte sich dem Spruch der Rügejury unterwirft und demgemäß verurtheilt wird (Bracton fol. 143). Im Jahre 1226 erscheint eine Reihe von Fällen, in welchen sowohl indictati wie appellati sich dem Spruch der Rügejury unterwerfen und demgemäß verurtheilt werden (Placitorum abbreviatio 1811 p. 104). Das neue Verfahren ist also durch die Praxis sogleich auch auf die Privatanklagen ausgedehnt worden, ebenso wie im Civilprozeß die Anwendung des Geschwornenspruchs durch Uebereinkunft der Parteien über die gesetzlichen Fälle hinaus ausgedehnt wurde. In der Mitte des Jahrhunderts ist dieser Schuldspruch der Jury völlig geläufig bei Bracton. Der Justitiar kann dabei die Rügegeschworenen näher befragen, woher sie ihre Angaben entnommen haben. Er fordert den Angeschuldigten auf, sich dem Spruch zu unterwerfen und hört dessen Einwendungen gegen das indictment und gegen die Person der Geschwornen (Bracton 143, 143b). Darauf werden die Geschwornen vereidet: „hoc auditis, justitiarii, quod veritatem dicemus de iis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis." Nach der Vereidigung folgt die Frage des Richters: „talis, qui hic praesens est, rectatus de tali crimine venit et defendit totum, et ponit se super linguas vestras de bono et malo, et ideo vobis dicimus, nobis scire faciatis inde veritatem et dicatis, si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur." Dies ponere se super pares suos war übrigens gewöhnliche Formel der Submittirung zum Spruch.

Handelte es sich um eine Privatanklage, so war die jurata zum Zweck des Schuldspruchs neu zu bilden. War ein indictment im Sheriffsturn erhoben, so ging es zur Hauptverhandlung vor die nächste Session der reisenden Richter, wo dann die Justitiare eine eigene Urtheilsjury zu berufen haben. (Fleta I. 34, § 34, 39.) War aber das indictment vor justices of oyer and terminer erhoben, so folgte die Hauptverhandlung sogleich, und man beeidete nun dieselbe Rügejury zum zweitenmal über die Schuldfrage (an culpabilis sit), jedoch mit billiger Rücksicht auf Einwendungen gegen einzele Personen (Bracton 143b). Man hat indessen in der Anwendung wohl sehr bald das Sachwidrige eines Spruchs derselben Personen zuerst über die Rüge und dann über die Schuld erkannt, und daher in der Praxis schon den bloßen Umstand, daß ein Geschworner an der Rügejury Theil genommen, als Recusationsgrund gegen seine Theilnahme an der Urtheilsjury gelten lassen. So findet es sich bei Britton Cap. IV p. 22, und ist dann später auf Petition des Unterhauses gesetzlich anerkannt durch 25 Ed. III. st. 5 c. 3. Dem praktischen Erfolg nach wurde nun also regelmäßig eine neue, von der Rügejury verschiedene Urtheilsjury für den Schuldspruch gebildet.

Eine Zeit lang konnte freilich noch das Duell neben der Urtheilsjury zur Anwendung kommen. Wo die Klage als appellum auf Zweikampf gestellt war, mußte dem Beklagten noch die Wahl gelassen werden, ob er sich durch Zwei-

kampf oder durch Jury vertheidigen wolle (per corpus aut per patriam se defendere). Privatanklagen werden aber neben der öffentlichen Anklage bald seltene Erscheinungen. Die Wahl fiel ferner weg bei kampfunfähigen Personen oder bei vorhandenen Privilegien gegen das Duell. In Fällen, wo die Anklage wegen eines formellen Mangels fiel, wurde sie ex officio im Namen des Königs verfolgt und gegen diese secta regis natürlich kein Zweikampf zugelassen. Dies Alles wirkt auf Verdrängung des Zweikampfs. Schon in 20 Ed. III. wird die Herausforderung zum Duell als parole de forme bezeichnet, und in den Anklageformeln des 15. Jahrhunderts hat Biener die Worte per corpus suum nicht mehr vorgefunden (Biener I. 107). Beide Formen des Strafverfahrens führen nun also nothwendig zur Urtheilsjury.

Einige Schwierigkeit fand sich allerdings noch in dem Erforderniß der Unterwerfung des Angeschuldigten unter den Juryspruch. Nach der einen Meinung, welche sich wiederholt bei Bracton ausgesprochen findet, trat eine Verpflichtung dazu an die Stelle der früheren Verpflichtung sich dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Man folgerte hier wie dort ein „tenetur", „compellitur", „cogendus est", vermöge dessen der Weigernde indefensus et per hoc quasi convictus remanebit. Es wird also in contumaciam auf die volle Strafe erkannt. Allein die Sache blieb doch bedenklich. Es war und blieb das neue Verfahren kein iudicium parium et per legem terrae, wie es nach der Magna Charta zugesichert ist. Durch die ausdrückliche Einstimmung des Beklagten nur erschien die Abweichung von dem legalen Beweisverfahren unbedenklich. Zur Herbeiführung dieser Zustimmung hielt man sich aber befugt, administrative Zwangsmaßregeln anzuwenden, ein prison fort et dure, doch ohne Blutvergießen und Körperverletzung, um den Buchstaben der Magna Charta genau innezuhalten. Im Jahre 1275 wird dies gebilligt und dadurch mittelbar die neue Procedur überhaupt gutgeheißen durch das St. Westminster I. Cap. 12. In Fällen der secta regis soll der Weigernde „en le prison fort et dure" gebracht werden, was sich in der Praxis zu der sogenannten Todespresse gestaltete.

Ueber das Verfahren vor der Urtheilsjury in dieser ersten Zeit, über einzele Schwankungen im Falle der Nichteinstimmigkeit, über das Examiniren der Jury wegen der Gründe ihres Spruchs und über die später angenommene Verantwortlichkeit der Urtheilsgeschwornen siehe Biener I. 114—124, dessen Untersuchungen im Wesentlichen unanfechtbar erscheinen. Vollkommen gedankenlos ist die immer noch vorkommende Ableitung des Ganzen aus der Magna Charta. Denn die Zusicherung, daß Niemand an Person und Vermögen verkümmert werden soll nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae enthält gerade umgekehrt die Zusicherung des altherkömmlichen Verfahrens. Die Geschwornen heißen niemals pares, ihr Spruch niemals judicium. Die pares sind vielmehr die urtheilfindenden Gemeindegenossen, also das Gegentheil einer Jury. Diese Zusicherung war gerade ein Hinderniß für die schnellere Fortbildung der neuen Gerichtsverfassung, die auch im ganzen Mittelalter keineswegs als eine Concession von neuen politischen Rechten gedacht war, sondern als ein praktisch nothwendiges expediens prompter Justiz.

4) Ueber die Entstehung und Gestaltung der Ortspolizeigerichte, courts leet, ist die englische Litteratur reichhaltiger, weil sie noch längere Zeit neben den Friedensrichtern eine Bedeutung behielten. Als praktische Hauptschrift gilt die sehr ausführliche J. Scriven's, Treatise on Copyhold,

with the jurisdiction of Courts Baron and Courts Leet etc. 4 edit. by H. Stalman. 2 vols. 1846. 8. G. Jacobs, complete Court Keeper, or Land Steward's Assistant, containing the nature of courts leet etc. 8. edit. 1819. 8. J. Ritson's, Jurisdiction of the Court Leet with Precedents. 3. edit. 1816. Nur die erste habe ich benutzen können. Die Hauptpunkte sind (Scriven II. c. 20 S. 803—97):

(1) Der Court Leet ist reiner Ausfluß der Königlichen Gewalt. Das Wort leet kommt merkwürdiger Weise im Domesdaybook und im st. 27 Edw. III. c. 28, aber nicht in den dazwischen liegenden Rechtsbüchern vor. Gegenstand der Verleihung ist nur das Recht, ein Königliches Gericht (einen turnus vicecomitis) für ein kleineres Gebiet abzuhalten, Bußen und Sporteln zu ziehen (fines, amerciaments, assoign pence) und gewöhnlich noch einen kleinen Gerichtszins, certum letae, cert-money. Ist der Beliehene Inhaber eines Court baron, so sind die Gerichtsgewalten eines solchen damit verschmolzen zu einem Patrimonialgericht mit Gutspolizei. Doch ist der Besitz eines manor oder eines Complexes von Gütern keine nothwendige Voraussetzung. Ebenso ist auch den Stadtgemeinden, zuweilen auch einer Dorfgemeinde oder einem einzelen Hause ein court leet verliehen. Wie die Kirchenpatronate in England, so sind auch die leets oft wieder von den Gütern getrennt, in einen besonderen Erbgang gekommen, öfter auch bei Weiterverleihungen des Guts zurückbehalten. Der Charakter einer delegirten Königlichen Gerichtsgewalt ist den Gerichtseingesessenen gegenüber besser innegehalten, als bei den Patrimonialgerichten des Continents. Quelle der Gerichtsgewalt ist nur die Verleihung der Krone oder unvordenkliche Verjährung (prescription), welche die Vermuthung einer Verleihung begründet. Der Gerichtsherr ist nur berechtigt zu den profits of the court, der Gerichtstag aber gehört nach dem Ausdruck der Rechtssprache dem König, the day is to the king. (Scriven II. 803, 835 und citt.) Der Gerichtshalter, steward, repräsentirt die Person des Königs. (Scriven II. 835 und citt. 41. Edw. III. c. 27. Kitchen, Powell.) Der steward soll genau den richterlichen Charakter des Sheriff im Turnus haben, und sein „a man indifferent between the lord and the law," weshalb auch der vorherrschenden Ansicht nach der Gerichtsherr nicht in Person Gericht halten darf. (Scriven II. 829.)

(2) Der leet ist eine Auszweigung des Sheriffsturn, wird also ebenso regelmäßig zweimal jährlich abgehalten, ursprünglich unter freiem Himmel; die Gerichtspflicht der Eingesessenen ist nicht Folge eines grundherrlichen Rechts, sondern Unterthanenpflicht, Königliche Gerichtsfolge, suit real, muß also in Person geleistet werden — mit Ausnahme der Lords und Geistlichen nach 52 Henry III. c. 10. Aus den Gerichtsmännern werden dann die Gemeindeausschüsse ernannt. Bei dem Sheriffsturn sollten später nur Gerichtsmänner von 20 Sh. jährlich aus freehold oder 26⅔ Sh. aus copyhold in die Ausschüsse ernannt werden (1. Ric. III. c. 4); diese Vorschrift ist aber erst aus dem Ende des Mittelalters und auf die Privatleets nicht analog angewendet worden. Die Bildung des court leet ist insoweit völlig losgerissen von feudalen Grundsätzen, als die Gerichtsfolge gar keinen Zusammenhang mit dem Grundbesitz hat, sondern eine Folge des Wohnsitzes ist, und sich nach dem strengen Buchstaben auf alle Personen im Alter von 12—60 Jahren erstreckt, wenn sie Jahr und Tag im Gerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben (Scriven II. 823, 824).

Auch giebt es keine Stellvertretung in dieser Gerichtsfolge, sondern nur eine Entschuldigung wegen essoins. (Scriven II. 825.) Ebendaraus bildete sich wohl im gemeinen Leben der Sprachgebrauch, der diese Gerichte vorzugsweise Volksgerichte, courts leet, nennt. Bei der Auswahl der rechtsfindenden Juries wird natürlich auf Besitz Rücksicht genommen, im Nothfall kann jedoch Jeder, selbst zufällig Anwesende, in die leetjury eingeschworen werden. (2. Hawkins 69.)

(3) Die Competenz des leet geht eben deshalb parallel dem Sheriffsturn. Es ist eine Inquisitionsthätigkeit für schwerere Verbrechen, Inquisitions- und Strafgewalt für leichtere, jedoch mit der wichtigen Beschränkung, daß alle Jurisdiction der leet jury gleich der grand jury beschränkt ist auf Vergehungen oder Unterlassungen seit der letzten Gerichtsitzung (Scriven II. 870).

a. Unter den felonies sind hier nur gemeint die felonies nach gemeinem Recht, also namentlich Verrath (als Felonie), Mord, Nothzucht, Todtschlag, Brandstiftung, Hausbruch, Sacrilegium, Diebstahl, Gefangenenbefreiung und Theilnahme an diesen Verbrechen. (Felonien nach Parlamentsstatuten bleiben ausgeschlossen, wodurch sich mit fortschreitendem Umfang der Strafgesetzgebung das Gebiet des court leet verkleinert.) In diesen Fällen stellt die leet jury die Anklage in der Gestalt eines indictment fest und präsentirt sie dem Hofe. Besteht die Jury aus mehr als 12, so genügt es, wenn 12 darin übereinstimmen (Scriven II. 868). Die Anklageacte wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine dem verfolgenden Theile ausgehändigt, das andere den Königlichen Richtern der nächsten Criminalassise zum weiteren Verfahren übersandt, und ebenso behandelt wird wie ein indictment der großen Jury (Scriven II. 878, 847). Inzwischen wird der Angeschuldigte durch den steward in das Grafschaftsgefängniß abgeliefert.

b. In den leichteren Straffällen hat der court leet den definitiven Schuldspruch und die Büßung durch fine, amerciament, und leichtere Strafen nach besonderen Gesetzen. Es sind dies wie im Sheriffsturn namentlich Schlägereien, Uebertretung der Bierhausordnung, liederliche Häuser, falsch Gericht, Uebertretung der Polizeiordnung für Bäcker, Brauer, Fleischer und andere Gewerbe, versäumte Wegebesserung, Versäumung der Dingpflicht, verweigerte Uebernahme von Gemeindeämtern u. s. w. — überhaupt Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und Beseitigung der public nuisances. In dem court leet werden ferner auch die Polizeischulzen, constables, ernannt, wobei ein ursprüngliches Präsentationsrecht der Gemeinde (jury) nicht selten zum Wahlrecht geworden. — Es waren meistens Vergehen, bei denen das alte System der Geldbußen noch immer sehr wohl anwendbar blieb, und da die Magna Charta die Zusicherung gegeben hatte, daß amerciaments gegen liberi homines nicht ohne Spruch von Gemeindegenossen (pares) erkannt werden sollten, so gestaltete sich dies zu einer eidlichen Abschätzung einer billigen Buße durch zwei oder drei Gerichtsmänner (affeerers). Die Interpretation der Gerichte dehnte dabei den Begriff der „liberi homines" immer weiter aus, so daß der court leet in England gerade eine Hauptform wurde zur Verschmelzung des Gerichts über Freie und Unfreie. Gegen Unvermögende wird auf Block und Halseisen erkannt und damit „pillory and tumbril" das Symbol des court leet.

(4) Das Verfahren des leet ist dem Verfahren vor den normannischen Landvögten im turnus entlehnt. Es finden sich darüber mancherlei Zeugnisse

noch aus dem Mittelalter. Dazu die ältere Schrift unter dem Titel: The Complete English Copyholder, 1735. Die Formulare für den Geschäftsgang finden sich in der gewöhnlichen Ausführlichkeit bei Scriven II. Anh. S. 418 bis 481.

Unter dem herrschaftlichen Gerichtshalter, steward, fungirt noch ein ernannter bailiff (oft auch von der Gemeinde gewählt), der auf Anweisung (precept) des Gerichtshalters die Dingpflichtigen zum Gerichtstag zu laden hat. Dieser Untervogt hat auch selbständig und ohne Einmischung des Gerichtshalters die Jury von wenigstens zwölf Personen auszuwählen und zu laden. (Sriven II. 837.) Der Steward eröffnet den Hof — was wie in allen Königlichen Gerichtshöfen durch dreimaligen Ausruf des bailiff: Oyes, Oyes, Oyes, proklamirt wird, und mit den Worten: „Alle Klassen von Personen, welche ansässig sind oder Zehntschaftsgenossen, und welche Königliche Gerichtsfolge diesem leet schulden, thut Eure Folge und antwortet auf Euren Namensaufruf bei Strafe und bei Eurer Gefahr." — Der bailiff übergiebt sodann das Verzeichniß der geladenen jurymen und die Liste der Dingpflichtigen, welche aufgerufen, und die Ausbleibenden gebüßt werden. Mit einem oyes, oyes, oyes werden dann diejenigen, welche essoigns vorzubringen haben, aufgerufen. Das Ausbleiben des Dingpflichtigen kann vom Gutsherrn nicht einseitig erlassen werden, da es suit real ist, wird aber gegen Zahlung eines essoign penny aus leichten Gründen entschuldigt. Dann folgt die Bildung der leet jury von 12—23 Personen, die in manchen leets auf ein ganzes Jahr im Amte bleibt, in anderen ordnungsmäßig bei jedem Gerichtstag neu gebildet wird. Die Jury wählt ihren foreman, der eingeschworen wird nach dem Formular: „Ihr sollt wohl „und getreulich untersuchen und ein wahrhaftes presentment machen über alle „solche Artikel, Gegenstände und Dinge, mit denen man euch beauftragen wird, „Geheimniß bewahren ꝛc. Ihr sollt Niemand anzeigen aus Neid, Haß oder Bosheit, auch Niemand schonen aus Furcht, Gunst oder Neigung oder Hoffnung „auf Belohnung, sondern nach eurem besten Wissen und der Information, die „ihr erhalten werdet, sollt ihr anzeigen (present) die Wahrheit und nichts als „die Wahrheit." Ebenso schwören die übrigen Geschworenen und erhalten dann ihre charge, sowie der Assisenrichter die große Jury instruirt.

Die von der Rügejury gefundenen Anklagen in Criminalsachen gehen weiter als presentments, amtliche Anzeigen, an die Königlichen Strafgerichte. In den kleineren Straffällen, in denen sogleich auf Büßung erkannt wird, erfolgt

a. Zuerst ein Schuldspruch durch die Jury, aber nur in allgemeiner Fassung (est in misericordia).

b. Demnächst erfolgt die Abmessung der Polizeibuße affeerment of the amercement durch zwei oder drei Abschätzer, die in Gemäßheit der Grundrechte der Magna Charta aus den pares ernannt werden müssen, sehr gewöhnlich aus der Zahl der Geschwornen selbst. Die Geschwornen können auch zugleich die Bußsumme mit aussprechen; es muß aber dann noch eine Nachschätzung durch afferors hinzutreten. Die Angemessenheit der Büßungssumme unterliegt keiner Anfechtung weiter, denn das sogen. writ de moderata misericordia gilt nur für Gerichtshöfe not of record (Scriven II. 852, 853).

Die neueste Zeit hat mancher Engländer mit einer gewissen Vorliebe auf diese alterthümlichen Gemeindeinstitutionen zurückgeführt. Vergl. J. Ross Coult-

hart, on the sanatory condition of the town of Ashton-under-Lyne. 1844. Smith, the Parish. 2. Ed. 1857.

IV. Die Abzweigung besonderer courts leet aus dem Grafschaftsgericht in Verbindung mit dem Finanzwesen giebt nun auch einem besonderen Städterecht*) in der normannischen Zeit seine Entstehung.

Das britische Städtewesen war zwar untergegangen, doch gab es in der sächsischen Zeit Städte im volkswirthschaftlichen Sinne, d. h. dichter bewohnte Orte mit einigem Gewerbe- und Handelsbetrieb. Im rechtlichen Sinne gingen solche Ortschaften (abgesehen von London) in der Hundertschaftsverfassung auf, wie denn auch manche recht ansehnliche als die „hundred von N." bezeichnet wurde. Die Bewohner befanden sich in den mannigfaltigen Abstufungen angelsächsischer Rechtsordnung; es waren Thane darunter, aber auch Leibeigene, in Domesdaybook, socmanni, villani, bordarii. Das nachbarliche Zusammenwohnen ändert diese Verhältnisse an sich eben so wenig, wie eine Ummauerung oder leichte Befestigung des Ortes. Einige, in welchen städtisches Leben schon in sächsischer Zeit sich entfaltet hatte, führen noch den britisch-römischen Ehrennamen city (civitas), der aber keine besondere Art der Verfassung anzeigt. Andere unter dem Schutze des Königs oder eines anderen Grundherrn aufgewachsene werden burghs genannt.

Etwas zurückgekommen durch die Kriege, wurden sie von Wilhelm I. in ihrem herkömmlichen Rechtsverhältniß übernommen, die erheblicheren dem Königlichen Reservatbesitz einverleibt, kleinere mit ihren Schatzungen und Abgaben einem großen Lehnsträger als Lehnsbesitz angerechnet. Als befestigte Orte werden im Domesdaybook nur Canterbury, Nottingham, York, Oxford, Hereford, Leicester, Stafford, Chester, Lincoln und Colchester bezeichnet.

Wie die Grafschaftsgefälle eine Generalpacht bilden, so werden die Königlichen cities, burghs, towns als Specialpachtungen (firma) behandelt, und entweder der Gesammtpachtung des Vicecomes einverleibt, oder an Specialpächter fermors, oder besondere Stadtvögte, custodes, provosts, überlassen nach Ermessen des Schatzamtes. Bestanden besondere Handels- und Gewerbsgilden, so konnten diese wieder Gegenstand einer besonderen Unterpachtung werden. Als Grundherr und Wächter der Aus- und Eingänge des Reichs mag der König Zölle vom Import und Export erheben. Für die normannische Verwaltung sind sie also Unteramtsbezirke, und als besonders nutzbare Besitzungen werden sie auch im Domesdaybook, etwa 80 an Zahl,

hervorgehoben. Jede City ist zugleich ein borough, aber nicht umgekehrt.

Allmälig tritt indessen eine stärkere Scheidung von den gewöhnlichen hundreds hervor, zunächst wegen des Finanzinteresses, dann wegen einer besonderen Gerichtsverwaltung. Aus dem Zusammenschmelzen beider Momente entsteht ein besonderes Stadtrecht.

1. Periodische Schatzungen zu den großen Bedürfnissen des Grundherrn, tallagia,[1]) waren eine natürliche Folge des Lehnsystems. Da selbst die Ritterlehne in außerordentlichen Ehren- und Nothfällen Hülfsgelder zahlen, so konnte die analoge Verpflichtung der unwehrhaften Hintersassen nicht zweifelhaft sein; jedenfalls war sie noch leichter zu erzwingen. Ursprünglich mochte die Schatzung nur gemeint sein als Hülfsgeld für einen drohenden Krieg; das Schatzamt fand aber sehr bald andere Gründe der Noth, und schrieb nun periodisch nach Ablauf von einigen Jahren Schatzungen aus nach Bedürfniß, oder bei gewissen Ehrenfällen, oder überhaupt wenn man glaubte, daß die Ortschaft eine Schätzung jetzt wieder tragen könne. Auch das große mächtige London ist schatzungspflichtig und zahlte z. B. unter Heinrich III. wiederholt je 1000 und 2000 Mark Silber. Die Taille wurde erhoben entweder von dem Einzelen oder vom Ganzen (in gross), in welchem Fall bald die Männer der Stadt (Eigenthümer und Miether), bald auch die Gilde oder die Gilden das Schuldige durch Selbstschatzung aufbrachten. Die endlosen Beschwerden wegen Ueberbürdung, die nur an Ort und Stelle zu untersuchen waren, wurden später eine der Hauptveranlassungen zur Einführung der reisenden Richter. Eine Staatsverwaltung, bei der zeitweise für Geld Alles zu haben war, verstand sich aber auch zu weiterem. Ein bescheidenes Verlangen ging zunächst dahin, gegen Zahlung einer Gebühr (fine) mit einem gewissen Pächter verschont zu bleiben. Noch bequemer war es, wenn die Stadt ihre Pachtung selbst übernahm, wozu sich eine wohlhabende Gilde erbieten konnte oder die Gerichtsmänner insgesammt. Die „Männer der Stadt" treten dann zusammen und bieten dem Schatzamt eine höhere Summe als die bisher gezahlte Pacht. Eine Zeit lang findet sich ein eifriges Ueberbieten zwischen normannischen Herren und selbstbietenden Städtern. Man präsentirt dann dem Schatzamt eine geeignete Person, die zum Stadtvogt ernannt, die Verantwortlichkeit für die Zahlung der Pachtsumme mit Bürgen übernimmt, und welche dann Gebühren und Gefälle wieder von den Einzelen einzieht. Der so bestellte Vogt führt nach wie vor den Namen reeve, bailiff, provost, oder auch den normannischen

Namen mayor, der mit der normannischen Mode besonders da üblich geworden sein mag, wo die Bürgerschaft mit normannischen Elementen stärker gemischt war. Uebrigens bleibt seine Stellung diejenige aller Specialvögte, mit strengster Rechnungspflicht im Schatzamt, strenger Verantwortlichkeit, Absetzbarkeit, und Wiederkehr derselben prekären Lage von Jahr zu Jahr, da gelegentlich einmal wieder ein verwaltungslustiger normannischer Ritter Meistbietender blieb. Die Selbstpachtung, firma burgi, fee farm, war indessen für beide Theile so vortheilhaft, daß sie durch die Praxis des Schatzamts immer mehr die Regel wurde.

Durch charters, die für erneute Geldzahlung bei jedem Regierungsantritt erneut wurden, gestaltet sich dies Verhältniß allmälig zu einem Rechtsanspruch.

2. Der Borough bildet für Gerichts- und Polizeiverwaltung allmälig einen geschlossenen Bezirk.[2]) London und noch ein Paar Städte hatten schon im zwölften Jahrhundert das Privilegium besonderer Civilgerichte über städtische Grundstücke, Mobilien und Schuldsachen erhalten. Auch abgesehen davon findet sich in einigen Orten von Anfang an ein Stadtvogt, der anscheinend die ganze Straf- und Civilgerichtsbarkeit des Vicecomes übt und diesen gänzlich ausschließt. Die übrigen Städter blieben verpflichtet zur Gerichtsfolge bei dem Grafschaftsgericht und turnus vicecomitis. Schon zur Erleichterung dieser Pflicht hatten sie aber die natürliche Neigung, ein besonderes Gericht zu bilden, welches für die Bedürfnisse einer dichter wohnenden Bevölkerung ohnehin wünschenswerth war. Einschärfung des Königlichen Friedens und der Wachtpflicht (watch and ward), Einschwörung der Bürger zum Unterthaneneid, Einschärfung der Zwangsbürgschaft und polizeiliche Büßung wegen Versäumniß, Einschärfung der Pflicht zur Gerichtsfolge, zu Gemeindedienst und Gemeindelast sind so häufige Themata gerade für die burghs, daß sie auf das Bedürfniß einer engeren Gerichts- und Polizeiverwaltung hinweisen. Solche Verleihungen erfolgen nun durch den König als Grundherrn mittels einer Charte, je nach Bedürfniß, Fürsprache, Zahlung hoher Gebühren. Bei Bischofssitzen sind die Verleihungen vorzugsweise alt; bei Besitzungen der Abteien haben sie regelmäßig stattgefunden. In einigen Charten Heinrich's II. wird schon eine volle Exemtion von aller Einmischung des Vicecomes ausgesprochen, und die daraus folgende Befreiung von der Gerichtsfolge in der Grafschaft und die eigene Polizeiverwaltung, die nun durch das Rügeverfahren eine neue Gestalt zu gewinnen anfängt. Unter Johann erfolgen Verleihungen in großer Menge, welche

in der späteren Ordnung der Dinge mindestens einen court leet begründeten. Der seit Heinrich II. zunehmende Wohlstand der Städte traf in jener Zeit zusammen mit dem wachsenden Bedürfniß des Schatzamts. Freilich mußten auch nach dauernd verliehener franchise neue Gebühren bezahlt werden für Erneuerung und Bestätigung.

3. Die firma burgi und die besondere Gerichtsverwaltung bildeten durch ihr Zusammenwachsen einen Communalverband. Die „Männer der Stadt“, welche periodisch zum court leet zusammenkommen mußten, vereinigten sich auch leicht zur Uebernahme der städtischen Schatzungen, und der von ihnen als Specialpächter präsentirte reeve wurde zugleich zum Gerichts- und Polizeivogt bestellt. Die Annahme, Bestätigung und Beeidigung der präsentirten Bürgermeister erscheint von nun an als ein regelmäßiges Geschäft des Treasurer und der Barons im Schatzamt. Der Geschäftskreis dieser Municipalverwaltung ist die Erhebung der gemeinsamen Beiträge zu den Schatzungen und Abgaben, die Verwaltung des gemeinsamen Eigenthums, die Ernennung von Unterbeamten, wobei die Bürgerversammlung in analoger Weise Theil nahm, wie sie im court leet an der Gerichtspflicht betheiligt war. Mit dem Zusammenwachsen zu einer öffentlichen Körperschaft erscheint nun auch die Benennung communa, deren selbstverständliche Theilnehmer diejenigen sind, welche an der Zahlung der städtischen Geldleistungen (scot) und an dem Gerichts- und Polizeidienst des Stadtgerichts (lot) Theil nehmen. Dem städtischen Bedürfniß entsprechend, waren darunter unzweifelhaft auch einzele Nichteigenthümer, deren Hausstand nur auf Gewerbe und Handel beruhte, und denen man die Gleichstellung in diesem Kreise nicht versagen konnte, weil man ihrer bei den städtischen Lasten nicht entbehren konnte. Die einmal sich als Einheit fühlende Commune wußte sich dann auch durch schweres Geld noch weitere vortheilhafte Rechte zu verschaffen, besonders in der geldbedürftigen Lage der Krone, welche seit Richard I. eingetreten war. Die Charten werden von nun an umständlicher. In einer Charte für Northampton (1. Jo.) kommt z. B. schon die speciellere Zusicherung vor, zwei der angesehensten Männer zu präsentiren, aus denen der reeve ernannt werden soll, — daß kein Bürger außerhalb seiner Stadtmauern Prozesse zu führen brauche, — Ablehnung des Zweikampfs u. s. w. mit Bezugnahme auf die gleichen Freiheiten der City von London. Daran reihen sich für einzele gegen besondere Gebühr die Verleihung eines Wochenmarkts (market) oder eines Jahrmarkts (fair), mit der dann wieder die Verleihung der Marktpolizei verbunden war, oder genauer

eines Court of the clerk of market (in welchem der Marktschreiber gewisse Marktvergehen büßt), und eines Court of piepowder zur Entscheidung gewisser Marktstreitigkeiten und zur Prüfung der Maße und Gewichte. In den mannigfaltig wechselnden Verhältnissen**) ist erst sehr langsam eine gewisse Gleichförmigkeit durch das Interesse der Staats- und Finanzverwaltung, durch das ähnliche Bedürfniß und durch die gleiche Tendenz der Stadtgemeinden entstanden. Mit der gleichmäßigeren Gestaltung treten nun aber auch die vier Merkmale hervor, auf denen dieses Bürgerthum beruht:

(1) Liberi homines, d. h. persönliche Freiheit. Die in dichter bewohnten Orten fortdauernde Theilnahme am Gericht hat die Vorstellung eines freien Standes erhalten; wie auch der städtische Grundbesitz, besonders nach Ablösung der Gefälle durch firma burgi, als Freigut (free socage) gilt. Nicht zur Bürgerschaft gehören unfreie Bauern, villani, als solche; der unangefochtene Besitz der Freiheit in einer Stadtgemeinde auf Jahr und Tag hebt jedoch auch dies Hinderniß. Das Gewicht, welches das Mittelalter darauf legt, wurde dann auch die Veranlassung zu der späteren Bezeichnung freemen für die Mitglieder der geschlossenen Bürgerschaft. Ausgeschlossen sind schon durch dies Merkmal Personen, die an ihrer Ehre und ihrem Recht unvollkommen sind.

(2) Resiants, d. h. der städtische Bürger muß mit eigenem Hausstand angesessen sein; sei er übrigens Eigenthümer oder Miether. Ausgeschlossen waren dadurch bloße Tagelohnarbeiter, Einlieger, Gäste, Fremde (während zu einer Gilde von jeher auch auswärtige Mitglieder gehören konnten). Die später so vielfach erörterten Titel zum städtischen Bürgerrecht: durch Geburt (birth), Gewerbebetrieb (apprenticeship) und Heirath (marriage) sind nur die normalen Weisen zur Begründung eines eigenen Hausstandes. Wo sich besondere Gewerbsrechte und Nutzungen an das Bürgerrecht knüpften, entstand natürlich auch die Forderung eines Zutrittsgeldes für Neuanziehende (purchase), ebenso wie die Möglichkeit einer Verleihung durch free gift.

(3) Paying scot, d. h. der Bürger muß zu den städtischen Abgaben und Lasten beitragen; ausgeschlossen bleiben daher Arme, die wegen Unvermögens Almosen erhalten oder wenigstens beitragsfrei gelassen werden.

(4) Bearing lot, d. h. nur solche, die an der städtischen Gerichtspflicht (suit), und an den sonstigen städtischen Aemtern und Diensten Theil nehmen; nicht active Bürger sind also Minderjährige,

Frauen, Geisteskranke, Geistliche und Pairs in der späteren Ausbildung der Pairie.

Die Prüfung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit, des eigenen Hausstandes, der Theilnahme an scot und lot, erfolgte durch die Gemeindeversammlung, wie sie sich periodisch zum court leet versammelte (Merewether I. 105). Das formelle Merkmal des recipirten Bürgers ist daher: „to be sworn and enrolled at the court leet."

*) Das gelehrte Hauptwerk über die ältere Geschichte dieser boroughs ist N. Brady's Historical Treatise of cities and burghs or boroughs. 1704. 1711. 1722. fol. 1777. 8., — in den geschichtlichen Angaben meistens correct, aber einseitig in den Folgerungen daraus. Zunächst daran reiht sich Th. Madox's Firma Burgi, a Treatise of boroughs. 1726. fol. Aus neuerer Zeit: Merewether and Stephen's History of the Boroughs and Municipal Corporations in the United Kingdom 1835. 3 Vols. 8., mit einem sehr reichhaltigen, unverarbeiteten Material. Ein solches enthalten auch Sir F. Palgrave's Parliamentary Writs. 2 Vols. 1827—34. fol. Die Dürftigkeit der Quellen, die außer den leges Henrici I. et II. und dem Domesdaybook erst mit den Charten Johann's etwas reichlicher fließen, läßt sich ergänzen durch Interpolation aus der späteren Zeit. Ein Verzeichniß der im Domesdaybook verzeichneten cities und boroughs giebt Ellis, Introduction I. 190. Es fehlt darin London, Winchester, Abington wahrscheinlich wegen gewisser Immunitäten gegenüber dem Schatzamt; denn gewiß war die Bedeutung der boroughs für das Königliche Einkommen der nächste Gesichtspunkt ihrer Heraushebung aus der Grafschaft. Allein Finanz- und Gerichtsverwaltung hängen doch so zusammen, daß eine gesonderte Finanzverwaltung leicht zu gesonderten Gerichtsbezirken führte, wenn dem Schatzamt dafür ein solider Vortheil geboten wurde. Von den beiden Elementen, aus denen das Stadtrecht sich zusammensetzt, ist also

1) **das städtische Steuerwesen** das früher wirksame; wie denn überhaupt im normannischen Staat Alles zunächst von der Finanzseite aus betrachtet wird. Daß die kleineren Landsassen und Hintersassen, welche nicht persönlich kriegspflichtig waren, zu einem tallagium, taille heranzuziehen, war eine Rechtsvorstellung, welche sich aus der schweren Kriegsbelastung des großen Besitzes von selbst bilden mußte. Die Taille erscheint als die stete Begleiterin der Feudallasten. Das Uebergewicht der Königlichen Gewalt hat jedoch in England von Anfang an einen gleichmäßigen Druck geübt, und ein frühzeitiges Zusammenfließen der Steuerweisen bewirkt, die sich nur aus den Schatzrechnungen einigermaßen constatiren läßt. Zu den auxilia (aids) wurden nicht nur die kriegspflichtigen Vasallen, sondern auch die Königlichen Immediat-Landsassen, sowohl auf den alten Domänen als auf den Herrschaften unter Königlicher Verwaltung, Sequestration oder Vormundschaft herangezogen (Madox I. 572). Daher auch die Städte, z. B. London und Lincoln (Madox I. 585). Die Bezeichnung donum umfaßt in der ersteren Zeit alle Grundabgaben, wobei der Name scutage von den Schildgeldern der Ritterlehne, hidage von anderem Landbesitz, tallage von den burghs, wenigstens zu Stephan's Zeit, am Meisten ge-

braucht wird, während später wieder das Wort donum vorzugsweise für tallage gebräuchlich scheint (Madox I. 694). Als a. 1215 die Barone ihre Artikel für die Magna Charta aufstellten, war darunter auch die Clausel, daß es mit den aids und tallages der City von London und anderer Cities ebenso gehalten werden solle, wie mit den aids und scutages der Barone (Art. 32). Bei der späteren Redaction ist aber diese Clausel weggelassen. In Nothzeiten wurde ein gleiches hidagium wohl einmal von allen Hufen im Lande gleichmäßig erhoben. (9 Ric. I.) Die Städte, um die zu schnelle Wiederkehr der Schatzungen abzuwenden, bezahlen oft auch freiwillige dona durch Vergleich mit dem Schatzamt. Seit 6 Richard I. ist ein ungefähres Merkmal der tallagia, daß sie als Zehntel oder Funfzehntel, d. h. als Quoten des Einkommens bezeichnet werden. Es findet sich nun eine Zeit lang die Weise, daß vor einem Kriegszuge von den Domänenbauern ein auxilium verlangt wird, nach dem Kriegszuge ein Zehntel oder ein Funfzehntel, je nachdem das vorgängige Auxilium größer oder geringer ausgefallen war. (Thomas, Exchequer pag. 35.) Die Einschätzung der Quoten war in dieser Uebergangszeit variirend. In 8. Jo. werden die Einzelen genöthigt, ihr Einkommen eidlich abzugeben. In 9 Henry III. werden Gemeindecommissionen zur Prüfung der eidlichen Angaben eingesetzt. Von 16 Henry III. bis Edw. II. werden regelmäßig Inquests für die Hundreds oder Ortschaften gebildet (Palgrave I. 275).

2) Die andere Seite, die Gestaltung der Stadt zu einem gesonderten Gerichtsbezirk, court leet, ist für die rechtliche Gestaltung der Stadt die überwiegende. In einigen älteren Ortschaften bestand schon das noch werthvollere Privilegium eines gesonderten Civilgerichts. Oefter wird auch die ausdrückliche Zusicherung gegeben, daß sich die Bürger in alter Weise gegen eine Anklage durch Reinigungseid vertheidigen dürfen (se disrationare secundum consuetudinem civitatis), wie in dem Freibrief für Dunwich 1215, und in der Charte für London 52 Henr. III. Coke 4 Inst. 252. Fleta II. 55. Die Basis ist also von dieser Seite aus ein gesondertes Stadtgericht, in der Regel aber nur in dem geringeren Umfange eines court leet. — Mit Unrecht hat man dagegen den Gilden oder Hansen mehr Bedeutung beigelegt, als ihnen zukommt, — theils durch Uebertragung von dem Continent, wo die Gilden für das Städtewesen eine größere Bedeutung haben, theils vermöge der modernen Neigung, politische Bildungen zu socialen zu machen. In den ersten Anfängen mochte eine firma burgi öfter von Gilden unternommen werden: ein court leet dagegen mit seiner regelmäßigen Gerichtsfolge ließ sich nicht auf eine Privatgilde beschränken oder basiren. Auch heutigen Tages läßt sich keine Stadtverfassung auf bloßen wirthschaftlichen Verhältnissen aufbauen, sondern nur auf öffentlichen Pflichten. Aus jener Anfangsbildung mögen sich die beiläufigen Worte bei Glanvilla V. c. 5 erklären: „Item si quis nativus quiete per unum annum et unum diem in aliqua villa privilegiata manserit, ita quod in eorum communiam, scilicet gyldam, tanquam civis receptus fuerit, eo ipso a villenagio liberabitur," — wenn nicht etwa das verdächtig eingeschobene scilicet gyldam ein späteres Glossem ist. Unter Richard I. und Johann werden allerdings eine Anzahl Gilden privilegirt (Madox, Firma burgi 27). Die Untersuchungen von Merewether und Stephen weisen jedenfalls überzeugend nach, daß in der beglaubigten Zeit die Stadtverfassung mit den guilds und guidhalds nicht zusammenhängt. Ebenso ist die Verleihung eines Markts

ein häufiges Accidens, aber kein wesentliches Merkmal der Stadt; auch dieses Recht beruht auf Königlicher Beleihung, d. h. Charte, oder präsumptiver Charte durch unvordenkliche Verjährung (Coke 2 Inst. 220). Für Gewerbe und Binnenhandel lag in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes überhaupt keine dringende Neigung zu corporativer Abschließung, wohl aber für den Exporthandel, welchen einzele Städte ursprünglich auf Grund der Abgaben vom Export durch die sogenannten Stapelprivilegien sich zu sichern wußten. Die so monopolisirten Exportartikel waren Wolle, Wollfelle, Leder, Blei und Zinn, welche nur die merchants of the staple, als Corporation mit einer exemten Gerichtsbarkeit, exportiren sollten. Die Stapelorte waren London, Bristol, Canterbury, Chichester, Exeter, Lincoln, Newcastle-on-Tyne, Norwich, York, und in Wales Caermarthen. Solche Privilegien haben die Stadtverfassung nicht bestimmt; sie haben aber später in einigen Orten dazu beigetragen, die normale Stadtverfassung durch eine Art von Zunftverfassung zu durchbrechen.

In der Zeit, als die Charten vollständiger und formularartig gleichmäßiger lauten, sind die gewöhnlichen Clauseln: daß die Stadt ein freier Burgflecken sein soll, daß die Stadtleute freien Handel haben sollen und Befreiung vom Zoll in jedem Theil der Königlichen Besitzungen, daß alles nicht im Sondereigenthum stehende Land als Gemeindeland der communitas gehören soll, daß die Stadtleute dem König aufkommen sollen für sein Pachtgeld durch ihren eigenen mayor, bailiff oder andere Stadtgenossen beim Königlichen Schatzamt, daß sie wählen mögen einen mayor, bailiff oder portreeve, der von der Krone anzunehmen (zu bestätigen) ist, der beim Exchequer Rechnung zu legen hat für das Pachtgeld, und die Autorität der Ortsobrigkeit üben soll; oft auch, daß alle Geldgefälle aus fines, amerciaments etc. in den städtischen Gerichten der communitas gehören sollen zu ihrem eigenen Besten und zur Zahlung ihrer Pacht; oft auch, daß sie einen Jahres- oder Wochenmarkt haben sollen, daß die Bürger frei verfügen mögen über ihre Grundstücke im Stadtbezirk durch letzten Willen, daß Niemand an diesen Freiheiten Theil haben möge, der nicht in scot und lot stehe mit den Einwohnern der Stadt u. s. w.

) **Von diesen durchschnittlichen Verhältnissen der englischen Städte erscheinen als Ausnahmen:

(1) Die City von London. Schon in der sächsischen Zeit durch Bevölkerung und Besitz einer ansehnlichen Grafschaft gleichstehend, hat sie durch Annectirung der Grafschaft Middlesex auch die verfassungsmäßige Stellung einer ganzen Grafschaft erworben. Ihre Stadtbezirke (wards) sind vergleichbar den Hundertschaften. Beim Regierungsantritt Richards Löwenherz erscheinen statt des Portreeve zwei Bailiffs als Stadtvögte, und bald nachher ein Mayor, dessen eigene Wahl (Nomination) durch Charte 10 Jo. den Bürgern gestattet wird. Unter Heinrich III. wird ihnen die Befugniß beigelegt, den Sheriff der kleinen Grafschaft Middlesex zu nominiren. Während die übrigen Städte nur in Gerichts-, Polizei- und Steuersystem sich den Grafschaften gleichstellten, hat London frühzeitig auch durch die Stellung eines bedeutenden Contingents an Milizen für den Staat die volle Bedeutung eines Grafschaftsverbandes erhalten.

(2) Die bevorzugte Stellung der alten Fünfhäfen (cinque ports), nämlich Dover, Sandwich, Romney, Hastings und Hythe (wozu später Winchelsea und Rye gekommen sind), beruht weniger auf ihrer damaligen Bedeutung für den Handel, als auf ihrer militärischen Bedeutung, d. h. der

Verpflichtung zur Gestellung einer sehr großen Zahl von Schiffen, welche bis zu Henry VII. dauert. Sie wurden aus der Grafschaft Kent und Sussex herausgenommen und bilden sogar noch heute nominell eine Art von Militärgouvernement unter einem Lord-warden. Sie erwarben in Folge dessen eine sehr selbständige Gerichtsbarkeit vor Mayor und Juraten (zum Theil vergleichbar den unten zu erwähnenden Pfalzgrafschaften), und erhielten deshalb in späterer Zeit auch eine bevorzugte Stellung im Parlament.

(3) Andererseits sind die Mediatstädte eine mehr untergeordnete Bildung. Zu den Besitzungen der Meistbelehnten gehörten öfter auch burghs, in denen der Grundherr die herkömmlichen Renten und Abgaben bezog und gutsherrliches Gericht hielt, wofür er dann die Leistungen eines oder mehrer Ritterlehne übernommen hatte. Das Schatzungsrecht haftete auch an diesen Hintersassen, von welchen der Grundherr periodische tallagia ausschreiben konnte wie der König in seinen Domänenstädten. Als Maßstab einer billigen Ausschreibung galt dabei das Verfahren des Königs gegen seine Städte. Auf Anrufen der Betheiligten und gegen eine fine im Schatzamt scheint der König solche Orte gegen Ungebühr geschützt zu haben. Die überaus häufige Erwähnung einer besonderen Königlichen Erlaubniß deutet auf eine allgemeine Controlle des Schatzamts über diese tallagia. Bei dem häufigen Rückfall der Herrschaften an den König wird in der neuen Verleihung stets der Vorbehalt gemacht, daß solche Orte nur dann tallagia zahlen sollen, wenn der König die seinigen schatzt. Bei dieser gleichen Lage wird es begreiflich, daß manche solcher Orte vom Grundherrn gegen Gebühr analoge Rechte erkauften, wie sie der König seinen Städten verlieh. Unter den Charters of enfranchisement dieser älteren Zeit finden sich auch 49 baronial charters für kleine Mediatstädte. Die weitere Ertheilung eines besonderen court leet konnte aber nur durch Königliche Verleihung erfolgen. Die Verhältnisse dieser Mediatstädte haben daher keinen bestimmenden Einfluß auf die englische Stadtverfassung geübt. Im Verlauf der Zeit waren durch Heimfall und Confiscation die dem Staat wichtigen Rechte meistens wieder in die Hände der Krone gekommen. Es sind überhaupt nur kleine Ortschaften, und die Zahl von 49 baronial charters, verglichen mit der Gesammtzahl von 1500 städtischen Charten, drückt schon äußerlich die untergeordnete Bedeutung derselben aus, die auch später beim Erlaß der neuen Städteordnung (1835) zum Vorschein kam.

V. **Die Kirche der normannischen Zeit** steht diesen Gestaltungen des Heeres, Gerichts, der Friedensbewahrung gegenüber wie ein zweiter Staat auf dem Höhepunkt der Macht. Zu ihren früheren schwerwiegenden Aufgaben ist durch die Eroberung noch die neue getreten der Ermäßigung des Uebermuths eines erobernden Stammes, der Vermittelung nationaler Feindschaft.

Wilhelm der Eroberer hatte die Bedeutung der Kirche nicht unterschätzt. Er hatte sie vorgefunden als eine entscheidende Macht, unter Eduard dem Bekenner schon im Besitz von etwa einem Drittel der Einkünfte des Bodens. Mit ihrer Unterstützung war der neue Thron gewonnen, die Sanction des Papstes der einzige unbestreitbare Titel

dazu, die niedere Geistlichkeit der Stand, von welchem Gehorsam oder Widerstand der Massen zunächst abhing. Lehnsstaat und kirchlicher Staat waren auf ein Bündniß angewiesen, um ihren Höhepunkt zu erreichen. Der Eroberer erkennt dies an durch folgende bedeutende Concessionen:

1. England nimmt die römische Liturgie an und fügt sich den Ritualvorschriften des römischen Stuhls. Nur der Cölibat der Geistlichkeit findet noch einen passiven Widerstand, der erst seit Heinrich I. allmälig überwunden wird.

2. Die reiche Ausstattung der Kirche in ihren zwei Erzbisthümern und 13 Bisthümern wird nicht nur conservirt, sondern erweitert durch manche neue Gaben und einige reiche Klosterstiftungen. Die Klöster vermehrten sich namentlich unter Heinrich I., Stephan, Heinrich II. so, daß ihre Zahl in der Notitia monastica auf 300 veranschlagt wird. Am Schluß der Periode sprach man vom Besitz an ungefähr der Hälfte des Bodens (d. h. wohl nur der Hälfte der Bodenrente des größeren Besitzes).

3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit über kirchliche Sachen und Personen wird nicht nur anerkannt, sondern nunmehr auch äußerlich von den weltlichen Gerichten getrennt. Charakteristisch für die gesetzgebende Gewalt dieser Zeit, erfolgt dieser Schritt durch ein Cabinets-Rescript (writ) an die Bischöfe, doch mit der Versicherung, daß es „communi concilio et consilio archiepiscoporum, episcoporum et abbatum et omnium principum regni“ geschehe.

Bis zum Schluß der angelsächsischen Zeit hatte der Bischof gemeinschaftlich mit dem Earl und Shirgerefa im Grafschaftsgericht und dessen Abzweigungen gesessen, wenn auch in getrennter Geschäftsverhandlung. Der Earl war jetzt als thätiges Element des Gerichts verschwunden; um so weniger mochte beiden Theilen eine solche Geschäftsführung zusagen. Der innere Gegensatz zwischen dem Geist des Volksgerichts und des reinen Beamtengerichts hatte sich fortschreitend geltend gemacht. Die gewünschte Trennung war jetzt zugestanden. Kein Bischof oder Archidiaconus soll fortan „Gericht de legibus episcopalibus in dem weltlichen Gericht halten, noch dem Urtheil weltlicher Personen irgend eine Sache unterwerfen, welche Bezug habe auf die Seelsorge.“ Sollte Jemand der Ladung des geistlichen Gerichts Folge und Gehorsam zu leisten sich weigern, so soll er excommunicirt sein; wenn nöthig, möge der Beistand des Königs oder des Vicecomes angerufen werden. „Kein Vicecomes, Vogt oder König-

licher Diener, noch sonst ein Laie solle sich einmischen in irgend einen Gegenstand der Beurtheilung, welcher dem Bischof zugehöre."

Diese Gerichtsbarkeit über Ehesachen, Testamente, mündliche Verträge (mittelbar also auch über Legitimität und Transmission des beweglichen Vermögens); über Zehnten, Kirchenabgaben und Kirchensitze; diese Strafgewalt über Kirchendisciplin und Lehre, über Blutschande, Bigamie, Unzucht und andere Sittenvergehen; die sich immer mehr abschließende Gewalt über das ganze Personal der Geistlichkeit enthielt bereits die Grundzüge eines in sich selbständigen Staatswesens. In Verbindung damit beginnt die Bildung zweier großer Provinzialconcilien, die Praxis der Ernennung von päpstlichen Legaten, „um geistliche Sachen zu hören und zu entscheiden", und die weitere Praxis einer Appellation von der kirchlichen Entscheidung nach Rom, zuerst versucht unter Wilhelm II., anerkannt unter Stephan.

Wenn dennoch eine äußere Einheit des kirchlichen und weltlichen Staats noch erhalten wird, so beruht dies auf der Erhaltung und theilweisen Erweiterung der Königlichen Rechte, und zwar:

1. Der König ernennt die Bischöfe und Aebte nach altem Herkommen. Der alte canonische Antheil der Geistlichkeit an der Wahl der Bischöfe, der in der späteren Formirung auf eine Wahl durch die Canonici, oder wie sie in England oft heißen, die „Mönche" hinauslief, war zwar nicht formell beseitigt; aber seit Jahrhunderten stand die actuelle Ernennung durch den König als Herkommen fest. Wie einst die Ernennung in der Witenagemote, so erfolgt sie jetzt an den glänzenden Hoftagen der normannischen Könige, nicht ohne Anhörung der geistlichen und weltlichen Großen, freilich mit wenig Rücksicht auf die Meinung derselben. Sehr gewöhnlich wird ein Königlicher Kapellan, in jedem Fall ein Mann des persönlichen Vertrauens ernannt. Vor und nach ihrer Ernennung zu jenen hohen Würden erscheinen oft dieselben Männer als die vertrauten Sekretäre des Königs in der Leitung der Staatsgeschäfte. Gewöhnlich ist es auch ein Bischof, der als Kanzler, d. h. als Cabinetsrath des Königs die Beziehungen zum päpstlichen Stuhl, die auswärtigen Verhältnisse, überhaupt die Theile der Staatsverwaltung, zu welchen eine gelehrte Rechtskenntniß vorausgesetzt wird, leitet, und für die gesammte Staatscorrespondenz eine Reichskanzlei bildet. Wie die normannischen Herren in Finanz- und Gerichtsverwaltung auf den permanenten Dienst der clerks verwiesen waren, so ist auch die Kirche wieder in ihren Leistungen für den Staat auf den permanenten Dienst weltlicher milites verwiesen. Durch das ganze verwickelte Verwaltungsrecht zieht sich

die gemischte Verwendung von geistlichen und Laienkräften. Die Geistlichkeit ist noch im Besitz der lateinischen Geschäftssprache, neben welcher sich aber das normannische Idiom und andere technische Fähigkeiten geltend machen, in welchen die Laien mit Erfolg Concurrenz machen, und innerhalb welcher eine Classe der Laienjuristen sich schon in merklichen Anfängen, ja schon früh in Erscheinungen wie Glanvilla der Geistlichkeit gegenüberstellt. Trotz mancher Eifersucht scheint sich auch schon ein esprit de corps durch das große Personal der geistlichen und weltlichen Beamten hindurchzuziehen, welche ihren gemeinsamen Mittelpunkt in Reichskanzlei und Schatzamt finden.

2. Der große Grundbesitz der Geistlichkeit ist zu gleichem Besitzrecht verliehen, wie die Herrschaften und Rittergüter, also mit der Reallast der Lehndienste. Die Macht des normannischen Königthums hatte diese Lehnspflicht wenigstens im Prinzip durchzuführen gewußt. Die großen Landcomplexe der Bischöfe und einzeler Klöster waren damit auf die Nothwendigkeit einer Afterbelehnung verwiesen, um die nöthigen Mannschaften zu stellen. Viele alte Besitzverhältnisse sächsischer Thane waren in dieser Form conservirt worden, manche neue zu diesem Zweck begründet. Das Interesse der weltlichen Herren erforderte dringend diese Gleichstellung. Mehr als Gleichheit mit dem höchst privilegirten Besitz hatte die Kirche auch bisher nicht zu beanspruchen vermocht. Sie war überdies durch neue Concessionen reichlich bedacht, durch einige schonende Ausnahmen begünstigt. Einige Klostergüter behalten ihre altherkömmliche Befreiung von Kriegs- und Staatslasten als tenures of frankalmoign; den geistlichen Herren wird zuerst eine Ablösung des Lehndienstes durch Geld gestattet. Und selbst so blieb ein Theil ihrer Lehndienste wohl von Anfang rückständig und wurde nachgesehen. Längere Zeit hindurch erscheinen in den Schatzrechnungen die Schildgelder der Prälaten in zwei Reihen geschieden, in solche quae recognoscunt, quae non recognoscunt, — welche letztere dahin gestellt bleiben. Ueberhaupt ist nach vielen Symptomen der wirkliche Antheil des geistlichen Besitzes an der Heermatrikel sehr viel geringer gewesen als die Zahl von 28,015 Ritterlehnen ausdrückt. Auch bei aids, bei verwirkten amerciaments und Sequestrationen ist eine gewisse Schonung Verwaltungsmaxime. Mit dieser Maßgabe aber sind die Prälaten in ihrer weltlichen Stellung den Lehndiensten, Abgaben und der Gerichtspflicht unterworfen. Die Aufgebote der Lehnsmannschaften ergehen ausdrücklich an omnes archiepiscopos, episcopos, abbates et priores; Bischöfe und Aebte werden deshalb gebüßt und ihre Güter sequestrirt

(Madox I. 662. 663). Geldansprüche des Königs an einen Cleriker werden zunächst durch Pfändung aus dem Lehen beigetrieben; in dessen Ermangelung aber ergeht eine Order an den Bischof zur Auspfändung des kirchlichen Beneficium, „widrigenfalls der König sich an des Bischofs Baronie halten werde.“

3. Der geistliche Landbesitz bleibt ferner unterworfen den alten Landeslasten (trinoda necessitas), also der Pflicht zum Landsturm, Burg- und Brückenbau, woraus sich dann die Milizpflicht der kirchlichen Unterthanen, die Beitragspflicht der Geistlichen, selbst mit Zehnten und Amtseinkommen, zu den Gemeinde- und Kreislasten ergab, an die sich später ihre hervorragende Stellung in der Kirchspielsverfassung mit anknüpfte.

In dieser Stellung der Kirche waren unverkennbar schon viele Elemente des Zwiespalts enthalten. Heinrich I. versuchte bei seinem Regierungsantritt die Wiedervereinigung der weltlichen und geistlichen Gerichtshöfe, welche aber rein äußerlich blieb, da die Synode von Westminster (3. Henr. I.) sofort beschloß, daß kein Bischof sich an der Verhandlung weltlicher Streitsachen betheiligen solle. Der Investiturstreit endet, wie in Deutschland, in einem vieldeutigen Vergleich über Belehnung mit Ring und Stab und mit dem Scepter. Unter Stephan wird die Ausschließlichkeit bischöflicher Jurisdiction über geistliche Personen und Sachen in einem abgedrungenen Eide des Königs ausgesprochen, und in dem nun folgenden Thronstreit ist die Macht der Kirche so weit vorgeschritten, zugleich aber die niedere Geistlichkeit in dem Maße verwildert, daß Heinrich II. nur mühsam die äußere Ordnung wieder herzustellen vermag.

Die sogenannten Reichstage von Clarendon und Northampton führen zwar zu einer formellen Anerkennung der Königlichen Gewalt über die Kirche, in der Hauptsache aber wird schließlich die Strafgewalt der Kirche über die Geistlichkeit dennoch durchgesetzt.

Unter Johann beansprucht der Papst in einem Streit zwischen dem König und dem Kapitel von Canterbury die päpstliche Ernennung des Erzbischofs, und erlangt im weiteren Verlauf des Streits die freie canonische Wahl der Bischöfe überhaupt, so wie die Oberlehnsherrlichkeit, trotz deren indessen die hohe Geistlichkeit in dem Streit der Magna Charta sich auf die Seite des Landesrechts stellt.

Unter Heinrich III. ist am Schluß dieser Periode die Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Sie steht unter den Wirren dieser schwachen Regierung in imponirender Einheit dem Staate gegenüber, wie eine eigene Welt (the christianity) der anderen Welt (the laity).

Es ist der Wendepunkt, an welchem die innere Bedeutung der Kirche noch ungefähr im Gleichgewicht steht mit ihrem äußeren Glanz und ihrer politischen Macht.

Für die kirchenrechtliche Litteratur der normannischen Zeit verweise ich im Allgemeinen auf R. Burn's, Ecclesiastical law (Ausgabe von Phillimore 1842) 4 Vols. 8. Ein zusammenhängendes Ganze bildet indessen nur die Einleitung von den kirchenrechtlichen Quellen; alles Andere löst sich nach englischer Weise in alphabetisch geordnete Artikel auf. Auch der große codex juris ecclesiastici anglicani von Edw. Gibson, Oxf. 1771. II. Vol. fol., ist nur für die Zeit nach der Reformation bedeutend. Das Geschichtliche giebt recht gut Henry, History of Gr. Britain. Eine lange Reihe politischer und rechtlicher Erörterungen pflegt in den englischen Geschichtswerken namentlich an den Kirchenstreit mit Thomas Becket angeknüpft zu werden.

Vollständig wiedergewonnen hat auch Heinrich II. die Staatsgewalt über die Kirche niemals. Ueberall stand sie mit ihrer gesonderten Justiz und Administration (jurisdictio) der weltlichen Justiz und Verwaltung gegenüber. Die Sympathie der sächsischen Bevölkerung war überwiegend auf Seite der Kirche, die große Mehrzahl der Geistlichkeit, wenn auch nicht die höchste, gehörte dem sächsischen Volksstamme an. Es war dieselbe Zeit, in welcher ein Angelsachse, Nicolas Brakspear, den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Die Kirche war frei von der fiskalischen Gehässigkeit der weltlichen Verwaltung; sie theilte die Popularität aller Widerstandskräfte gegen eine absolutistische Verwaltung. Heinrich II. getraute sich unter diesen Umständen die Wiederherstellung der königlichen Rechte nicht ohne ein Aufgebot der mächtigsten und einflußreichsten Personen des Laienstandes durchzuführen. Er berief zu diesem Zweck eine mehr als gewöhnliche Zahl von einflußreichen Mannen zu außerordentlichen Hoftagen, den sogenannten „Reichstagen" von Clarendon und Northampton. Zur Eröffnung des ersten (Januar 1164) wurden sechszehn Artikel, verfaßt von den rechtskundigen Baronen des Königs, vorgelegt, welche hauptsächlich die verfassungsmäßige Begrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hatten. Der Hauptartikel XI. lautet:

Archiepiscopi, episcopi et universae personae regni, qui de rege tenent in capite, habeant possessiones suas de rege, sicut baroniam; et inde respondeant justitiariis et ministris regis, et sequantur et faciant omnes consuetudines regias; et sicut caeteri barones debent interesse judiciis curiae domini regis, cum baronibus, usque preveniatur in judicio ad diminutionem membrorum vel mortem.

Bei dem Verhör geistlicher Verbrecher soll ein Abgeordneter des weltlichen Gerichts zugegen sein, und der Ueberführte von der Kirche nicht ferner geschützt werden. Lehnsmannen des Königs sollen nur nach vorgängiger Untersuchung und mit Genehmigung des Königlichen Gerichts gebannt werden. In gewissen Collisionsfällen soll eine vom Sheriff berufene Jury zu dem geistlichen Gericht hinzutreten. Nach vergeblicher Appellation an den Archidiaconus, Bischof, Erzbischof soll der König entscheiden:

Art. VIII. De appellationibus, si emerserint, ab archidiacono debent procedere ad episcopum, et ab episcopo ad archiepiscopum. Et si archiepiscopus defecerit in justicia exhibenda, ad dominum regem per-

veniendum est postremo, ut praecepto ipsius in curia archiepiscopi controversia terminetur, ita quod non debet ulterius procedere absque assensu domini regis.

Würdenträger der Kirche sollen nicht ohne Erlaubniß des Königs außer Landes gehen. Die Einkünfte erledigter Bisthümer und Abteien fallen in die Königliche Schatzkammer, bis die Zeit zur Neuwahl gekommen ist. Die Wahl selbst findet in des Königs Kapelle und unter seiner Zustimmung statt, und dort wird ihm als Lehnsherrn wegen weltlicher Lehen Huldigung geleistet unter Wahrung des geistlichen Standes. — Wegen seines Widerstandes dagegen wurde Thomas Becket noch in demselben Jahre durch ein besetztes Gericht von geistlichen und weltlichen Kronvasallen zum Verlust seines beweglichen Vermögens, und an dessen Stelle zu einem Amerciament von 500 Pfd. Sterl. verurtheilt. Der mühsam errungene Sieg ging indessen bald verloren durch den gewaltsamen Ausgang des Streits und das Märtyrerthum Becket's. Durch spätere Artikel wurde dem Legaten des Papstes u. A. der Hauptpunkt zugestanden, daß ferner kein Geistlicher wegen Verbrechens vor den weltlichen Richter geladen werden soll, es sei denn wegen eines weltlichen Lehns oder eines Jagdvergehens. Auch das sonst Mißfällige ist meistens weggeblieben. In weiterer Fortbildung führte die Concession eines gesonderten Gerichtsstandes zu dem Privilegium der milderen Bestrafung, dem sogenannten benefit of clergy.

Der große Kampf zwischen imperium und sacerdotium, welcher hier in Heinrich und Becket zwei ebenso bedeutende wie charakteristische Vertreter gefunden hatte, führte dann unter den mannigfaltigen Bedrängnissen König Johanns zur Anerkennung päpstlicher Oberlehnsherrlichkeit und zur Anerkennung einer „freien kanonischen Wahl" der Prälaten. Auch die Magna Charta erkennt die Bewahrung dieser kirchlichen Freiheiten an erster Stelle an.

Unter Heinrich III. hat die päpstliche Macht in England ihren Höhepunkt erreicht, der freilich in Folge der Ueberschwemmung des Landes mit ausländischen Geistlichen auch schon zu einer kräftigen Reaction der landbesitzenden gentry als Kirchenpatrone führt. Der Einfluß des Königs beschränkt sich jetzt auf Einbehaltung der Temporalien während der Sedisvacanz, auf die vermittelnde Stellung des Lordkanzlers, auf den moralischen Einfluß des Lehnseides, bei welchem sich durch Zurückbehaltung der Temporalien ein Verzicht erzwingen ließ, „auf alle Clauseln der päpstlichen Bulle, welche der Königlichen Prärogative und dem Landesrecht zuwider sein sollten."

Durch den Wegfall des Königlichen Ernennungsrechts der Bischöfe war nun aber das unmittelbare Band und der Schwerpunkt der Verbindung zwischen Kirche und Staat in die gemeinsamen Lehns- und Landeslasten gelegt. Die Kirche erhielt dadurch namentlich für die auxilia und scutagia ein sehr lebendiges gemeinsames Interesse mit den weltlichen Kronvasallen, welches auf die Situation zur Zeit der Magna Charta und auf die Streitigkeiten Heinrich's III. mit seinen Großen einen unverkennbaren Einfluß geübt hat.

C. Die normannische Gestaltung des Heer-, Gerichts-, Polizei-, Städtewesens und der Kirche ergab eine Abstufung der Stände, für welche das Nächstbestimmende jetzt das Heerwesen geworden war. Danach zerfiel die Bevölkerung in Kronvasallen, Untervasallen und Landsassen. Vom Standpunkt der

kriegerischen Barone aus erschien das normannische Kronvasallenthum wie eine regierende Klasse, das Aftervasallenthum im Ganzen als ein Mittelstand, die übrige Bevölkerung als eine Rotüre, die ihren Besitz durch Duldung des erobernden Stammes behalten habe. National-, Berufs- und Standesstolz trafen hier zusammen. In der Wirklichkeit macht sich indessen der Einfluß des Besitzes und der Leistungen für den Staat fortschreitend geltend, führt zu einer Trennung der großen und der kleinen Kronvasallen, zu einer Verschmelzung der kleinen mit den Aftervasallen, zu einer Annäherung der so gebildeten Ritterschaft an die Städte. Während das Lehnswesen auf dem Continent zur Fortbildung der Grundherrlichkeit, zur Pairie der Grundherren unter sich, und zu einem vertragsmäßigen Verhältniß derselben mit dem Königthum führt, ist dieser Gang der Sache durch die frühzeitige Macht des Königthums in England verhindert, und die Verbindung des Besitzes mit den Staatspflichten, später mit den staatlichen Rechten in andere Bahnen gelenkt.

I. Die Klasse der großen Kronvasallen[1]) umfaßt bei der ursprünglichen Vertheilung diejenigen Mannen, welche schon auf dem Continent die Stellung von Grafen gehabt, oder welche dem Heere ganze Abtheilungen zugeführt hatten. Sie sind mit größeren Gütercomplexen, Herrschaften beliehen. Die Besitzungen der 20 Meistbelehnten in Domesday umfassen nach der gewöhnlichen Zusammenzählung (außer der Grafschaft Chester): 793, 439, 442, 298, 280, 222, 171, 164, 132, 130, 123, 119, 119, 118, 107, 81, 47, 46, 33 Ritterlehne mit mehrerlei Zubehör, und haben schon für sich ein Heer von nahezu 4000 Schwerbewaffneten zu stellen. In analoger Besitzstellung befinden sich die meisten Bischöfe und manche Aebte. Erwägt man indessen die verhältnißmäßige Kleinheit der Ritterlehne, die massenhafte Schmälerung der Gütercomplexe durch Afterbelehnung, so ergiebt sich doch, daß sie von Hause aus viel kleiner waren als die Herzogthümer und Grafschaften des Continents. Noch wichtiger war ihre zerstreute Lage. Schon oben ist bemerkt, daß die Besitzungen von 36 weltlichen Herren in 6—21 Grafschaften zerstreut lagen. Zwischendurch lagen die Königlichen Domänen und Besitzungen kleinerer Kronvasallen in allen Grafschaften. Die Grundherren konnten sich also weder örtlich noch zeitig consolidiren, da das strenge Rückfallsrecht durch Mangel eines Lehnserben oder Confiscation dieselbe Besitzung in einem Jahrhundert oft mehrmals an die Krone zurückbrachte. Denselben Erfolg hatte das Anfangs häufige Zurückgehen einzeler Herren nach dem Continent. Im Ganzen jedoch blieben die älteren Güter-

complexe in den Händen normannischer Herren und werden im Schatzamt als ausgezeichnete Lehne unter der Bezeichnung (capital) honors geführt, wiewohl sie dem Rechte nach nicht anders verliehen sind, wie das einzele Ritterlehn. Ihre in den Grafschaften zerstreuten Untervasallen werden von dem Königlichen Vicecomes aufgeboten, der später auch die Schildgelder von allen Lehnen seines Bezirks erhebt. Die Bildung einer geschlossenen Militärmacht war hierdurch und durch den Treueid der Untervasallen gegen den König thatsächlich und rechtlich verhindert. Dieselben Hindernisse fand die Bildung großer Lehnshöfe. Wie die Herrschaft selbst, so erscheint auch die Gerichtsgewalt nur als ein Aggregat von Gutsgerichtsbarkeiten, welche überdies durch das System der reisenden Richter und die stehenden Reichsgerichte immer mehr beengt, bei Neuverleihungen noch geschmälert und zerbröckelt werden. Allerdings fehlte es nicht an dem äußeren Glanz, den die normannische Zeit so sehr liebte. Gar mancher herrschaftliche Haushalt bildete einen kleinen Hofstaat mit den herkömmlichen Hof-, zuweilen sogar Erbämtern. Viele Herren werden als Besitzer von Parks bezeichnet; einzele besaßen eine befestigte Burg. In den Charten an ihre Mannen und Hintersassen gebrauchen sie den Styl der Königlichen Charten: „Dapifero meo et omnibus hominibus meis, tam Francis quam Anglis.“ Allem äußeren Glanz aber fehlt in der normannischen Zeit der feste Boden, am meisten der Rückhalt an treuergebenen Lehnsleuten.

Nach alledem war die hervorragende Stellung dieser Herren mehr eine thatsächliche als eine rechtliche, mehr eine sociale als eine politische. Unzweifelhaft erschienen sie in dem Heerbann als barones majores, als Bannerherren, aus deren Besitz dem Heere ganze Abtheilungen von Schwerbewaffneten gestellt wurden. Unzweifelhaft erschienen sie so im Schatzamt, wo ihre Anfallsgelder, Vormundschaften und Verheirathungen Hauptposten bilden; baroniae majores und minores (Dialogus de Scacc. II. c. 10) werden in den mannigfaltigsten Beziehungen der Finanzverwaltung unterschieden. Schon nach einer Notiz im Domesdaybook sollen die Besitzer von mehr als 6 Ritterlehnen ihr relevium unmittelbar an den König einzahlen. Während die relevia der einzelen Rittergüter auf 100 Sh. fixirt sind, bleiben die der Honors noch längere Zeit der persönlichen Bestimmung des Königs vorbehalten und fixiren sich erst später auf 100 Mark. Bei der Abmessung der amerciaments, die überhaupt nach Maßgabe des Besitzes erfolgt, haben die barones majores die unerwünschte Ehre einer höheren Taxe. Eben so mußten die barones majores im Grafschafts-

gericht hervortreten als Herren, die in der Versammlung der Grafschaftsritter selbst Untervasallen haben, über welche ihnen ein Eigengericht zusteht, während der Vasall nicht Urtheil finden darf über sie. Selbstverständlich war bei den Königlichen Hoftagen die Bevorzugung der barones majores vor den knappenlosen Rittern, ihre namentliche Einladung zu Hofe. Noch natürlicher endlich war die Unterscheidung von barones majores und minores in den Anschauungen des Volks und im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens. — Dennoch ist in den amtlichen Verzeichnissen der Lehne unter Heinrich III. und Eduard I. noch keine rechtliche Scheidung zwischen honors, baroniae und feuda zu ziehen (Testa de Nevill. ed. 1807) und noch am Schluß des Mittelalters kennt die juristische Autorität des Littleton on tenures keinen Unterschied zwischen Lehnsbesitz durch Baronie und Lehnsbesitz durch Ritterdienst. Eben so wenig erscheint ein fester Adelstitel zur Unterscheidung der großen und kleinen Barone. Selbst der höchste Titel der normannischen Zeit, der des Earl, steht in keiner Verbindung mit bestimmten Herrschaften, wird vielmehr bald von einer Grafschaft, bald von einer Stadt oder Ortschaft, bald von einem Familiennamen entnommen (womit sehr wohl vereinbar ist, daß später im Schatzamt die großen Herrschaften der mit der Grafenwürde beehrten Barone unter dem Namen von „Grafschaften" mit höheren Gebühren, Taxen und amerciaments beehrt wurden). Aus dem Ganzen wie aus jeder Einzelheit ergiebt sich das Resultat, daß der thatsächliche und sociale Unterschied der barones majores und minores noch immer kein rechtlicher war: staatsrechtlich nicht, weil keine Reichsstandschaft, kein privilegirter Gerichtsstand, keine cour de baronie für große im Unterschied von kleinen Baronen vorhanden war; privatrechtlich nicht, weil Große wie Kleine tenentes in capite zu gleichem Besitzrecht sind.

Wenn dessen ungeachtet seit den Zeiten der Magna Charta eine politische Bedeutung der großen Barone hervortritt, so beruht dies auf einem Hergang, der an die spätere angelsächsische Zeit erinnert. Die immer wieder eintretende Erschlaffung der persönlichen Kriegspflicht in Folge der insularen Lage, die massenhafte Ablösung des Kriegsdienstes mit Geld, die geringe Zahl von kriegsgeübten Mannschaften, welche später von den geistlichen Herrschaften zu gestellen ist, die Entwöhnung vieler kleinerer Vasallen vom kriegerischen Beruf: dies Alles verweist den König für die Bildung des Heeres vorzugsweise auf die großen Barone, bei denen die kriegerische Neigung und Gewöhnung fortdauert, und um welche sich das kriegslustige kleinere Vasallen-

thum wieder langsam zu gruppiren beginnt. Sie bilden mit ihren Mannschaften den Kern des noch activen Lehnsheeres.

II. Die zweite Klasse bilden die kleineren Kronvasallen in ihrer allmäligen Verschmelzung mit den Untervasallen.[2])

Die kleineren Kronvasallen unterscheiden sich, wie bemerkt, in ihrem Besitzrecht durch nichts von den großen. Auch sie sind unmittelbar vom König beliehen und fähig, als Rechtsgenossen der curia regis zu Gericht zu sitzen über jeden Kronvasallen, sobald sie berufen werden. Viele finden in einflußreichen Aemtern eine den Großvasallen auch äußerlich gleichstehende Stellung. Unter der ursprünglichen Zahl von etwa 400 barones minores sind die meisten unzweifelhaft normannische Ritter, d. h. Besitzer von Ritterlehnen in der Normandie oder jüngere Brüder und Söhne von solchen; sodann die Inhaber von kleineren Hofämtern, wie der Unterkämmerer Herbert, die 4 Köche, der Zimmermann, der Bogenspanner, der Förster, der Falconier, der Steward, der Porter. Nur bei Wenigen deuten Namen wie Oswald, Eldred, Albert, Grimbald, Edgar, Edmund, Allured auf Sachsen.

Die Zahl der Untervasallen ist 7871. Die Besitzungen der minder zahlreichen kirchlichen sind durchschnittlich etwas größer als die der weltlichen. Die Untervasallen, welche selbst mehr als ein Ritterlehn erhalten haben, können auch selbst wieder subtenentes haben. Die Mehrzahl der normannischen Untervasallen waren wohl bei der Eroberung Gefolgen der Meistbelehnten, jüngere Brüder oder Söhne, Dienstleute, Söldner oder sonst bisher landlose Leute. Die kleinere Hälfte (so weit man nach den Namen schließen darf), waren sächsische Thane auf ihrem alten Besitz, — nunmehr sehr wider ihren Willen normannischen Herren unterthan geworden.

Im Besitzmaß erscheinen beide Klassen von Anfang an gleichartig. Ihr Lehnsbesitz umfaßte den Boden mit seinen herkömmlichen Rechten. Wo also eine saca und soca an dem Besitz haftete, ging sie auf den neuen Besitzer über. Ein so mit Patrimonialrechten ausgestatteter Besitz heißt nunmehr mit dem normannischen Wort manor, und unterscheidet sich von den Herrschaften der großen Barone nur durch den geringeren Umfang. Wo die Hintersassen geschlossene Bauerschaften bilden, enthält der manor eine oder mehre villae oder villatae. Der Grundherr erhebt hier durch seine herrschaftlichen Schulzen, praepositi, reeves, bailiffs, stewards die herkömmlichen Abgaben und hält meistens durch solche auch Gericht in den Fällen und Formen des court baron und customary court,

und nach späterer Verleihung auch ein Königliches Ortspolizeigericht, court leet.

Der gleichmäßige Druck, welchen die Königliche Gewalt auf die größten wie auf die kleinsten Vasallen übte, sowie die Unmöglichkeit einer Erweiterung der ursprünglichen Befugnisse, mußte nun aber die ganze Masse dieser kleineren Vasallen immer mehr als ein Ganzes erscheinen lassen. Da die Unterbelehnung die Form der selbständigen Verfügung über das Lehngut bildete, so wurden in zahlreichen Fällen Kronvasallen zugleich Untervasallen für einen neuerworbenen Besitz; selbst die großen Lehnsträger und Prälaten verschmähten es nicht, von anderen Herren und von der Kirche Afterlehn zu nehmen. Die Besitzverhältnisse werden dadurch, besonders seit den Kreuzzügen so durcheinander geworfen, daß sich die Idee eines niederen Standes beim Afterlehn verlieren mußte. Dazu kommen noch politische und sociale Momente. Die Ausbildung des innungsmäßigen Ritterwesens hatte die Ritterwürde zu dem gemeinsamen Band gemacht für alle Vasallen, Kron- wie Aftervasallen, Angelsachsen wie Normannen. Erziehung, Lebensberuf, kriegerische Ehre, die Betheiligung an der Grafschaftsversammlung ist für die ganze Masse der kleineren Vasallen ungefähr dieselbe. Seit den Kreuzzügen tritt aber auf lange Zeit auch in England die Seite der Berufsehre als vorherrschende Anschauung hervor. Innerhalb dieser Anschauungen mochte der kleinere Kronvasall wohl noch einen Ehrenvorrang beanspruchen vor dem Untervasallen. Selbst ein solcher wurde aber immer zweifelhafter, je mehr bei Neuverleihungen von Herrschaften die Krone ehemalige Aftervasallen in unmittelbare Vasallen verwandelte, je mehr unter Genehmigung des Königs neue Erwerber in kleine Kronlehne eintraten. Und als zuletzt das Statut Quia Emptores 18. Edward I. die neuen Afterbelehnungen ganz untersagte, um den endlosen Besitzverwickelungen ein Ende zu machen, als jeder neue Erwerber nunmehr unmittelbar Vasall des Oberlehnsherrn wurde, wäre es geradezu widersinnig gewesen, jedem Kronvasallen einen Vorrang vor den alten Untervasallen einzuräumen, die seit Menschenaltern auf ihrem alten Grundbesitz saßen. Seit Heinrich II. war dazu die entscheidende Neuerung gekommen, daß die Naturalkriegsdienste immer regelmäßiger mit Geld abgefunden wurden; der Unterschied von dieser Seite also bestand nur noch darin, daß der kleine Baron sein Schildgeld an den Sheriff zahlte, der Aftervasall bald an den herrschaftlichen Beamten, bald an den Sheriff. Der Unterschied in dem Gerichtsdienst verlor ferner jede Bedeutung seit der Einführung der recognitiones und ihrer Fortbildung zur Jury. Wo es sich

nicht mehr um Rechtsfindung durch die Pares, sondern um Beweiscommissionen handelt, kommt es nur auf angesessene, angesehene Männer aus der Nachbarschaft an, also nur auf „milites“ schlechthin.

Das entscheidende Moment, der Inbegriff der Leistungen für den Staat, ist also für Alle gleich geworden, die Ritterschaft bildet am Schluß dieser Zeit ein Ganzes, — eine normale Standesbildung, die sich dann später erweitert und wiederholt, natürlich mit gesellschaftlichen Ehrenansprüchen alter Besitzer und Geschlechter vor den neuen.

III. Die ganze Masse der übrigen freien Land- und Hintersassen[3]) erschien vom Standpunkte der Ritterschaft aus wohl ursprünglich als „Bekleidung des Bodens“. Die Königlichen Zusicherungen nach der Eroberung enthielten zwar im Allgemeinen eine Garantie für den Schutz aller vorgefundenen Besitzrechte. Allein die Masse der ceorls, villani war schon zur angelsächsischen Zeit großentheils in der Lage von Pachtbauern; normannischer Uebermuth so wie die Gestalt der Gerichtsverfassung haben die Gesammtlage jener Klasse während dieser Periode noch weiter herabgedrückt, so daß sie durchschnittlich dem Grundherrn gegenüber in einem precären Zustand, ohne ein anerkanntes und geschütztes Besitzrecht dastehen. Die besseren Besitzrechte dagegen werden in dem Domesdaybook unter den Rubriken der liberi homines, sochemanni, burgenses wiedergegeben. Viele darunter waren alte Allodien, die nun aber den Lasten des Lehnssystems immer gleichmäßiger unterworfen wurden, je mehr sich die Consequenz geltend macht, daß der niedere Besitz die Lasten des Vasallenbesitzes, der Sachse die Lasten des Normannen tragen müsse. Die Ausdehnung lehnrechtlicher Grundsätze darauf ist augenscheinlich das Erzeugniß einer fortschreitenden Praxis, die vom Schatzamt und der curia regis ausgehend, zuletzt zu der allgemeinen Maxime gelangt, daß aller Grundbesitz im Lande dem König lehnbar sei, entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Zwischenherrn. Die privatrechtlichen Einzelheiten dieser Verhältnisse werden wohl niemals vollständig festzustellen sein. Für das öffentliche Recht aber treten allmälig folgende Umstände ein, welche zu einer schrittweisen Erhebung der Freisassen führen und die spätere Wurzel ihrer politischen Rechte werden:

(1.) das Wiederaufleben der Grafschaftsmilizen seit Heinrich's II. assisa de armis, trotz seiner anfänglich geringeren militärischen Bedeutung. Schon in der Lehnsmiliz war allerdings der Waffendienst solcher Leute als Ersatzmänner üblich und unentbehrlich. Die so Ausgerüsteten (servientes) erscheinen aber dort nur als Dienst-

mannschaften ihres Herrn; während die assisa de armis sie als Landwehrleute aus eigener Pflicht, also aus eigenem Recht aufbietet.

(2.) Die Civilgerichtsverfassung ließ in dem freilich verfallenden hundred court alle libere tenentes als Gerichtsmänner fortbestehen. Mit den Anfängen der Juryverfassung erweiterte sich diese Betheiligung. In Beweiscommissionen, welche immer mehr nur das Thatsächliche festzustellen haben, war eine Betheiligung angesessener, respectabler Leute aus der Nachbarschaft erforderlich. Neben den Rittern werden daher regelmäßig auch andere libere tenentes genannt, nur sollen es keine bloßen Pachtbauern, villani, rustici, sein.

(3.) Die Criminaljustiz und Polizeiverwaltung des turnus vicecomitis zog als court leet die gesammte erwachsene Bevölkerung heran, um Rechenschaft zu geben über Erhaltung des Friedens, um jährlich einmal eine polizeiliche Revue, view of francpledge, zu passiren. Bei allen Beschwerden lag darin eine Gewöhnung der gesammten Bevölkerung zu gemeinsamem Dienst. In den immer zahlreicher abgezweigten Localpolizeigerichten, welche nach dem Vorbild des turnus vicecomitis verfahren, mußte man in Ermangelung von Freisassen die villani vielfach auch zum activen Dienst als Gerichtsmänner heranziehen.

(4.) In größerem Maßstab und systematisch bildete sich dies in den Courts leet der Städte, in denen auch eine erhebliche Steuerlast sich gleichmäßig vertheilte, und damit die Idee einer bürgerlichen Gleichheit erzeugte. Die verschiedenen Geburtsstände und Besitzweisen verschmelzen hier entschiedener. Die Gesammtheit der an scot und lot Betheiligten wird nun mit Nachdruck als „liberi homines", freemen bezeichnet, — als vollverpflichtete, also vollberechtigte Männer. Die Städte werden der feste Kern einer neuen, aus den alten Verhältnissen von liberi homines, socmani, villani gemischten Standesbildung, welche in persönlicher Leistung für das Gemeinwesen dem nachfolgt, was die Ritterschaft leistet, besonders seit der Ablösung der Lehnskriegsdienste durch Schildgelder.

In dem Gesammtbild dieser ständischen Verhältnisse liegt trotz alles Drucks eines fiskalischen und polizeilichen Regiments mancher bedeutungsvolle Keim für die Zukunft. Es liegt darin die Gewöhnung aller Klassen an eine friedliche Ordnung des inneren Landesverkehrs, eine Nöthigung zu gemeinsamer Betheiligung am Kriegs-, Gerichts- und Polizeidienst, zu gemeinschaftlicher Thätigkeit im Dienste des Staates. Wie bescheiden auch das Maß der politischen Berechtigung war, welches diese Grafschafts- und Stadtverbände zunächst

erringen sollten, das wichtigste Fundament der Parlamentsverfassung war bereits begründet: das gewohnheitsmäßige persönliche Zusammentreten zu öffentlichen Geschäften, das örtliche und zeitliche Zusammenwirken des Staatsbeamtenthums mit den Gemeinden.

In Wechselwirkung damit stand die allmälige Versöhnung und Verschmelzung der Nationalitäten, in welcher die anspruchsvolle normannische, durch französische Frauen schon auf dem Continent gemischte Race, in aller ihrer Bildungsfähigkeit, Verschlagenheit, Tapferkeit sich zuletzt als das nachgiebigere Element erwies.

1) Ueber die Standesbildung des höheren Adels (und nachher der Ritterschaft) darf ich wohl verweisen auf meine Schrift über Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1851. 8., in welcher freilich die Autoritäten von Hallam und Allen, und die älteren von Selden und Dugdale hie und da zu sehr befolgt sind. Die Streitigkeiten über die Stellung der großen Barone beruhen auf der Vermischung älterer und späterer Rechte, sowie auf der Vieldeutigkeit des Worts baron. In den LL. Henr. I. ist baro der persönlich kriegspflichtige Mann, gleich dem Than der sächsischen Zeit, daher auch baro vel thainus genannt. Bei Erwähnung des Gerichtsdienstes in LL. Henr. 29. § 1 u. a. sind es die Gerichtsmänner, die sächsischen witan, aber auch überhaupt Freisassen, soweit sie zur Gerichtsfolge verpflichtet. Die vorzugsweise Beziehung auf Kronvasallen und dann die Umbildung zu einem Adelstitel tritt erst in der folgenden Periode hervor.

Ueber die ersten Vertheilungen des Grundbesitzes durch den Eroberer vergleiche oben S. 59, 65. Ellis, Introduction I. 226 ff. Ueber die überaus zahlreichen Hof- und niederen Hausämter der normannischen Großen Ellis I. 91 ff.

In welcher Weise die Besitzungen der Großen vertheilt lagen, ergiebt z. B. folgende Uebersicht über die Zahl der Hufen (hidae) in Sussex, in welcher Grafschaft der herrschaftliche Besitz besonders massenhaft vertreten ist: Graf Roger 818, William von Warenne 620, Graf Moreton 520, William von Braiose 452, Erzbischof von Canterbury 214, Graf Oro 196, Bischof von Chichester 184, Bischof Osbern 149, Abt von Fescamp 135, Battle church 60, der König 59, Abt von St. Peter 39, Abt von St. Edward 21, Odo und Eldred 10, Abt von Westminster 7.

Ueber die häufige Verwandlung von Aftervasallen in unmittelbare Vasallen vergl. I. Peerage Rep. 40. Coke II. Inst. 29.

Ueber die höheren Taxen der earls und barons bei der Abschätzung der amerciaments III. Peerage Rep. 251, 252.

Ueber die Stellung der earls, barones majores und minores dieser Zeit vergl. Gneist Bd. I. § 14, sowie die weitläuftigen Ausführungen in den Reports on the dignity of a Peer. Die Streitpunkte bei den englischen Historikern, namentlich z. B. Hallam II. c. 8., beruhen auf vorgefaßten Meinungen, welche eine Reichsstandschaft annehmen, wo keine ist.

Eine wirkliche Ausnahme von der normannischen Behandlung der Grundherrschaften machte die Grafschaft Chester, welche ihrer besonderen Lage wegen bei der Eroberung als eine Markgrafschaft constituirt wurde. Acht große Unter-

vasallen und vier geistliche Institute bilden hier eine Art von Cour de baronie im französischen Sinne. Der Graf hat seinen eigenen Kanzler, seinen Exchequer, seine eigenen Justitiarien, übt die Gerichtsbarkeit in eigenem Namen, selbst mit Begnadigungsrecht, — Alles vorbehaltlich der Oberhoheit des Königs. Schon frühzeitig trat indessen auch hier ein Besitzwechsel ein und unter Heinrich III. ist die Markgrafschaft erloschen (a. 1234). Die selbständigen Jurisdictionsrechte, jura regalia, in dieser Gestalt heißen seit Heinrich II. Pfalzgrafschaften. Eine solche wurde später von dem Hause Lancaster als ein besonderer Hausbesitz gestiftet, und in ein Paar abgelegenen Gebieten auch noch später durch Königliche Verleihung gebildet. Sie haben nie einen bestimmenden Einfluß auf die Gesammtverfassung gehabt, ihr staatsrechtliches Interesse jedenfalls seit den Tudors verloren, seit welcher Zeit sie nur als formelle Ausnahmen von der Gerichtsverfassung fortbestehen.

2) **Die Bildung der englischen Ritterschaft aus einer Verschmelzung der kleinen Kronvasallen mit den Aftervasallen** ist dem Resultat nach ersichtlich aus Testa de Nevill sive Liber Feodorum in curia Scaccarii temp. Henr. III. and Edw. I. 1. Vol. folio 1807. (Record-Commission.) Die Aufzählung der sämmtlichen kleinen Kronlehne, des lastenfreien Kirchenbesitzes (tenure in frankalmoign), des Betrages der scutagia und auxilia eines jeden Kronvasallen ergiebt, daß sich auf der Grundlage eines so zersplitterten Besitzes kein geschlossener Stand bilden konnte, daß vielmehr die kleinen Kronvasallen sich verlieren mußten unter der Masse der Aftervasallen, welche oft 2, 3, 4 und mehre Ritterlehne besaßen und in denen ja auch die altsächsische Thanschaft enthalten war. Wenn im Domesdaybook neben Vasallen noch einige Personen schlechthin als Thaini bezeichnet werden, so sind dies sächsische Thane, die ihre alte Bezeichnung tempore Eduardi fortführten, obgleich sie wegen der Kleinheit des Besitzes oder aus anderen Gründen nicht in die Vasallenschaft eingereiht waren, also dem Rechte nach nur als gewöhnliche Freisassen gelten konnten. Uebrigens wird die Bezeichnung Thaini abwechselnd auch für die belehnten Vasallen, also gleichbedeutend mit barones gebraucht (Ellis I. 46). Wie zweifelhaft an vielen Punkten die Abgrenzung werden mußte, zeigt die Grafschaft York, wo unter 105 Kronvasallen nur 29 größere Besitzer sind; die übrigen werden meistens als Thane des Königs bezeichnet, während sie nur noch im Besitz verwüsteter Ländereien sind, welche in diesem Zustande unmöglich einen Ritterdienst leisten konnten. Das Wort Than wird im Anfang der normannischen Zeit bald gebraucht für die Reste des großen angelsächsischen Adels, bald für Unterbeamte des Königs, bald für Untervasallen, bald für ehemalige Thane, die nur noch Freisassen sind. Das Wort miles bezeichnet bald einen einfachen Reitersmann, bald einen angesehenen Besitzer von großen Ritterlehnen. Schon dieser Sprachgebrauch drückt aus, daß die Besitzverhältnisse für sich — und die Leistungen in dem Gemeinwesen für sich — in Betracht kommen, daß also noch keine geschlossenen Standesverhältnisse aus dem Zusammenwachsen von persönlichen Rechten und Pflichten mit dem Besitz vorhanden sind. Auch das homagium drückt solche nicht aus. Es steht fest, daß ein Treueid auch einem Privatmann für einen Lehns- und Dienstbesitz geleistet werden kann, — ohne das freilich nur dem König (Bracton II. c. 35 §. 6). Uebrigens ist es ganz vergeblich, einen technischen Unterschied zwischen homagium ligium und simplum von dem Continent auf England übertragen zu wollen. Das ligium bedeutet

den Lehnseid überhaupt (Glanvilla IX. c. 1. Bracton II. c. 35. 37. Fleta III. c. 16 § 16. Britton c. 68). Die Ehre, dem König zu dienen, hat in erster Stelle der große Besitz, umsomehr gilt dasselbe als Ehre für den kleinen Besitz. „Sr. Majestät liege subject" zu sein, betrachtet noch der heutige Engländer als seine Ehre. Die entscheidenden Punkte dieser Standesbildung sind:

(1) Der Begriff des manor, der erst seit der normannischen Zeit auftaucht, Ellis Introd. I. 224, 225 und citt. Es ist die Verschmelzung der sächsischen saca et soca mit dem Recht des Privatlehnsherrn über seine Untervasallen, und bildet nun einen Complex von Patrimonialrechten, welche die Meistbelehnten in Masse, die kleinen Kronvasallen vereinzelt, die Untervasallen noch vereinzelter besitzen. Die Stellung des Vasallen wie des Untervasallen ist davon an sich unabhängig. Es gab Tausende von Untervasallen ohne einen wirklichen manor. Der Besitz eines solchen erschien aber doch gewissermaßen als ein naturale eines gentleman und erzeugte durch die Massenhaftigkeit herrschaftlicher Gerichte, Dienste und Abgaben die Vorstellung einer herrschenden Klasse.

(2) Die Veräußerlichkeit der Ritterlehne — ursprünglich befördert durch die fiscalischen Maximen des Schatzamts, dem jeder zahlungsfähige Erwerber gleich genehm war, und durch die Leichtigkeit gegen Zahlung von Gebühren den Königlichen Consens zu allen möglichen Dingen zu erhalten. Seit Heinrich II. wurde durch die Ablösung der Lehndienste mittels scutagia der Besitzwechsel noch unbedenklicher. Die Zeit der Kreuzzüge veranlaßte dann weiter zahlreiche Veräußerungen, Pfandschaften und Parçellirungen. Offenbar mußte dies der Ritterschaft im Interesse ihres Standes bedenklich werden und veranlaßte daher in der Magna Charta die Clausel: Nullus liber homo det de caetero amplius alicui, vel vendat (alicui) de terra sua, quam ut de residuo terrae suae possit sufficienter fieri domino feodi servitium ei debitum, quod pertinet ad feodum illud. Den Abschluß macht sodann im Anfang der folgenden Periode das Statut Quia Emptores 18. Ed. I.: quod de caetero liceat unicuique libero homini terras suas, seu tenementa sua, seu partem inde ad voluntatem suam vendere, ita tamen quod feoffatus teneat terram illam, seu tenementum illud de capitali domino per eadem servitia et consuetudines, per quae feoffator suas illa prius de eo tenuit, et si partem aliquam earundem terrarum, seu tementorum alicui vendiderit, feoffatus ille partem illam immediate teneat de domino. Seit der Ablösung der Lehndienste durch Schildgelder erschien die Belehnung und Afterbelehnung ja überhaupt nur als eine spezifische Weise der Veräußerung, durch welche der neue Erwerber mit dem Grundbesitz die Geldlast der relevia, die Zahlung der periodischen auxilia, die Beschränkungen durch Lehnsvormundschaft, Heirath ꝛc. übernimmt. Die Veräußerung enthält also die Bildung neuer casueller Grundrenten, bei denen die Gesetzgebung dringend veranlaßt war, eine Vereinfachung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen.

(3) Die Parcellirungen in dem Lehnbesitz hängen zusammen mit dem häufigen Besitzwechsel und mit dem Umstand, daß die Gerichtsgewalt zu keiner festen Consolidirung mit dem Grundbesitz kam. Bald hat die Krone bei Rückfällen und Verwirkungen eine Wiederverleihung in getheilten Stücken vorgenommen, bald hat sie eine Theilung unter mehren Miterben gestattet, bald gegen gute Gebühr auch Veräußerungen von Parcellen, so daß selbst Hundert-

theile von Ritterlehnen vorkommen. Schon in der Mitte dieser Periode ist daher die Zahl der Lehnsbesitzer sichtlich vermehrt. Viele sind jüngere Zweige von Familien der Kron- und Untervasallen; andere sind Landsassen, welche für geleistete Kriegsdienste oder aus Gunst beliehen sind; andere sind wohlhabende Leute, namentlich aus den Städten, welche zur Zeit Richard's I. die vielfach an den Meistbietenden ausgebotenen Ländereien in Form einer Belehnung erworben haben.

(4) Die Gesammtheit dieser Umstände hat im englischen Mittelalter das Ritterthum zu keinem geschlossenen Geburtsstande kommen lassen. Nicht der Besitz als solcher, sondern die erlangte Meisterwürde im Reiterdienst verleiht den Ehrentitel Herr, dominus, Sir, welcher eine persönliche Würde bleibt, zu deren Erwerbung die Kronvasallen für ihre Person verpflichtet sind. Dieser Ehrentitel wird im Mittelalter auch der höheren Pfarrgeistlichkeit und den Graduirten der Universitäten ertheilt. Spezieller bezeichnet den ritterlichen Dienstrang das Wort Knight. Da indessen keine besonderen Standesrechte damit verbunden sind, da die Besitzrechte, der Einfluß in der Grafschaft ꝛc. davon nicht abhängen, so wird die Erlangung der Ritterwürde schon ziemlich früh der hohen Sporteln wegen mehr als eine Last empfunden und durch Königliche Verordnungen von Zeit zu Zeit eingeschärft. Schon in dieser Zeit enthalten die Schatzurkunden unzählige Gebühren, die für einen Aufschub (pro respectu militiae) gezahlt werden. Die Rittergutsbesitzer, welche die formelle Ritterwürde nicht erworben haben, nennen sich nunmehr scutarii, esquires. Auch die mehr normannische Sitte, Familiennamen von den besessenen Gütern mit dem Zusatz de anzunehmen, setzt sich später anscheinend nicht fort. In seiner Grafschaft war der esquire und knight durch seine Stellung im county court hinreichend bekannt. Dagegen wird seit den Kreuzzügen die Annahme von Familienwappen immer festere Sitte, welche in dem Heerbann durch die Art der Rüstung zu einer Nothwendigkeit geworden war.

3) Die Privatrechtsverhältnisse der Landsassen, Hintersassen und Leibeigenen sind erst aus den Rechtsbüchern einigermaßen ersichtlich, und lassen für die Zwischenbildung seit der späteren angelsächsischen Zeit empfindliche Lücken. Für die Zeit unmittelbar nach der Eroberung dient als Anhalt das obige Verzeichniß aus Domesdaybook. Die vereinzelt vorkommenden liberi homines (ad nullam firmam pertinentes) sind wohl noch alte Allodbauern, denen zunächst nichts anzuhaben war, und die erst allmälig durch die Gerichts- und Finanzpraxis unter das Feudalsystem gebeugt wurden. Liberi homines in größeren Massen erscheinen nur in der Grafschaft Leicester, Lincoln, Norfolk, Suffolk. Liberi homines commendati kommen namentlich in geistlichen Besitzungen vor. Die Hauptstelle über die sochemanni ist die alte Schrift de natura brevium: Sochemannus proprie talis est, qui est liber et tenet de rege seu de alio domino in antiquo dominico terras seu tenementa villenagia, et est privilegium etc. vergl. LL. Ed. Conf. 12, § 4. Guil. I. 29. Wie die normannisch-büreaukratische Anschauung diese Leute ansah, ergiebt der Dialogus: Communicato tandem super his consilio, decretum est, ut quod a dominis suis exigentibus meritis interveniente pactione legitima poterant obtinere, illis inviolabili jure concederetur: caeterum autem nomine successionis a temporibus subactae gentis nihil sibi vendicarant. Quod quidem quam discreta consideratione cautum sit, mani-

fectum est, praesertim cum sic modis omnibus ut sibi consulerent, de caetero studere tenentur devotis obsequiis Dominorum suorum gratiam emercari. Sic igitur quisquis de gente subacta fundos vel aliquid hujusmodi possidet, non quod ratione successionis deberi sibi videbatur, adeptus est; sed quod solummodo meritis suis exigentibus, vel aliqua pactione interveniente, obtinuit. (Dial. de Scacc. I. c. 10. Madox II. 392.)

In dem Rechtsbuch des Glanvilla und Bracton ist der fortschreitende Druck auf die villani so weit gediehen, daß ehemals Leibeigene und die von Geburt freien Besitzer in den gemeinsamen Begriff des villenagium aufgehen (Ellis I. 81). Sie bilden seitdem die „villeins regardant" im Gegensatz der besitzlosen „villeins in gross". Unzweifelhaft ist hier ungerechter Druck, Rechtsverweigerung und mannigfaltiger Uebermuth von dem erobernden Stamme geübt worden. Die Königliche Willkür aber, der büreaukratisch-polizeiliche Geist der normannischen Verwaltung traf Normannen und Sachsen, Große und Kleine ziemlich gleichmäßig. Es ist insofern nicht genau, wenn man immer nur von dem Niedertreten einer „Nation" durch eine andere Nation spricht. Die Großwürdenträger der Zeit sind allerdings normannischer Geburt, der privatrechtliche Druck ging aber nicht blos von ihnen aus; der staatsrechtliche Druck ging nur von dem Königthum aus, welches sie dem Recht nach nicht anders behandelte als die sächsischen Untervasallen.

D. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse gab den normannischen Königen eine im Mittelalter sonst unerhörte Regierungsgewalt, und bestimmte zugleich den Charakter der sogenannten Reichstage dieser Zeit.

Das normannische Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen in seiner Staat und Gesellschaft neu zusammenfassenden Gestalt hatte es den Königen möglich gemacht, Jahr aus Jahr ein ihre Vögte in den Grafschaften ein- und abzusetzen, ihre Mannen und Prälaten zu Paraden und Hoffesten zu versammeln, ohne ihnen einen anderen Einfluß zu gestatten als in widerruflichen Aemtern und Commissionen. Den normannischen Großen fehlt dagegen jeder Halt, weil sowohl ihre Besitzungen durch die zerstreute Lage, wie ihre Mannschaften durch nationale Feindschaft getrennt und zerspalten sind. Ihre normannischen Untervasallen sind im Anfang zusammengeraffte Leute, ihre sächsischen Untervasallen dienen widerwillig einem aufgedrungenen Herrn; die Gesammtheit der sächsischen Bevölkerung bleibt der Gesammtheit der Eindringlinge abgeneigt.

Dieser Zwiespalt hat im Beginn der Periode von unten herauf den Verband der Grafschaften durchdrungen und zerrissen, hat die alten Kreisversammlungen der Thane uneinig und nach oben machtlos gemacht. Es waren freilich dieselben Besitzelemente wie in der angelsächsischen Zeit, äußerlich glänzender und anspruchsvoller, aber ohne den inneren Zusammenhang, welcher die Wurzel politischer Freiheit ist.

Es war der prachtvollste Hof der Christenheit, an welchem in langem und glänzendem Reiterzuge von Zeit zu Zeit die reichen normannischen Herren und Prälaten erschienen, gefolgt von ihren Untervasallen und Dienstleuten in den Farben und Abzeichen des Herrn. Vielleicht ergingen die persönlichen Einladungen zu Hofe durch Königliches writ im Ganzen ungefähr an dieselben Besitzer von Herrschaften und Prälaturen wie in der angelsächsischen Zeit (chron. Sax. a. 1023). Es waren dieselben Besitzelemente, welche einst zusammengefaßt als Witenagemote das Königthum Eduards zu einem Schattenkönigthum herabgesetzt hatten. Trotz alledem regieren die Normannenkönige das Land wie absolute Herren durch Kabinetsorders und Gnadenbriefe.

Ueber diese Regierungsweise ergeben die noch vorhandenen Schatz- und Staatsurkunden die unzweideutigste Auskunft. Die Bedürfnisse des Königs waren durch reichliche Guts- und Lehnseinkünfte gedeckt. Für periodische größere Ausgaben schrieb man auxilia von den Vasallen, tallagia von den Königlichen Landsassen aus, oder man erhöhte durch Anweisungen an das Schatzamt die amerciaments und fines. Für die laufenden Hauptbedürfnisse des Staats sorgten Dienstanweisungen an das Schatzamt und die vicecomites. Der eigentliche Mittelpunkt dieser Regierung ist also der Exchequer, in welchem Jahr aus Jahr ein eine Anzahl Königlicher Beamten beschäftigt sind, die Zahlungen der Sheriffs, Specialpächter und Administratoren in Empfang zu nehmen, ihre Rechnungen zu prüfen und zu dechargiren, periodische Schatzungen auszuschreiben und zu vereinnahmen, die Landvögte und andere Pächter und Verwalter einzusetzen und zur Rechenschaft zu ziehen, Streitigkeiten in dem Bereich dieser Verwaltung zu entscheiden. Der gegebenen Zusicherung der Fortdauer der sächsischen Landesgesetze war formell genügt, wenn der vicecomes über Vasallen und Freisassen mit Rechtsgenossen als Urtheilsfindern zu Gericht saß, und wenn der König in den dem Hofe vorbehaltenen Sachen selbst oder durch einen ernannten Stellvertreter Gericht hielt, und eine Commission von Urtheilsfindern aus (größeren oder kleineren) Kronvasallen ernannte. Die zur Vermittelung dieser Reichsgeschäfte dienenden Anweisungen erläßt der König jetzt vorzugsweise durch seinen Kanzler, der nunmehr als Reichskanzler in kirchlichen, Justiz- und Gnadensachen und zugleich als Controlle des Schatzamts fungirt. Bei der häufigen Abwesenheit der Könige war ein Reichsverweser, Capitalis justitiarius, ein fast regelmäßiger, aber stets auf Widerruf ernannter höchster Stellvertreter. Diese Weise einer Regierung durch writs liegt noch dem ganzen englischen Verwaltungsrecht zu Grunde.

Für Gnadenbewilligungen von mehr dauerndem Charakter dient die Form der Charte, wie denn auch die allgemeinen Zusicherungen, welche die Normannenkönige über gewisse Grundsätze der Landesregierung geben, nur die Form von Charten tragen.

Aus dieser Gestalt der Landesregierung wird dann auch verständlich die Bedeutung der normannischen Hoftage, über welche die sächsische Chronik anno 1086 die historische Hauptnotiz giebt: „Dreimal trug er (Wilh. I.) seine Krone in jedem Jahre, so oft er in England war; Ostern trug er sie in Winchester, Pfingsten in Westminster und Weihnachten in Gloucester. Und dann waren ihm gewärtig alle Großen durch ganz England, Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte und Grafen, Thane und Ritter." Dies dreimalige Hoflager war bereits Hofsitte der Normandie, wo sich aber wichtige Gerichts- und Rechnungsgeschäfte damit verbanden. Als herkömmliches Hoffest heißt es in England Curia de more, — eine glänzende Versammlung der Großen, zugleich als Heerschau dienend, bei besonderer Veranlassung auch zur „Besprechung" von Kriegs-, Gerichts- und Kirchenangelegenheiten, wobei aber nichts von einer „gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt" zu finden ist. Alle Andeutungen beschränken sich darauf, daß in einigen Fällen die am Hoftage versammelten Großen um ihre Meinung befragt wurden. So geschah dies bei durchgreifenden Maßregeln für den gesammten Lehnsbesitz, wie in 4 Will. I. bei der Verordnung, welche die Gesetze Eduard's des Bekenners bestätigt und modificirt, wovon dann Heinrich I. in der vielversprechenden Charte bei seinem Regierungsantritt wohl wörtlich richtig sagt, daß jene Zusätze von seinem Vater „consensu baronum" gemacht seien. Am häufigsten wurde jene Meinung bei einer Neubesetzung der höchsten Kirchenstellen und bei Kirchenstreitigkeiten gehört, obwohl auch dabei von einer Abstimmung oder verfassungsmäßigen Beschlußnahme nicht die Rede ist. Alle sogenannten Gesetze der normannischen Zeit sind nur Proklamationen, Charten, Amtsanweisungen, welche noch lange Zeit für widerruflich gelten. Auch die offizielle Gesetzsammlung von 1810 hat für diese ganze Periode nichts Anderes aufzubringen vermocht als Charten, die nach Form und Inhalt Willensausdruck eines souverainen Gesetzgebers sind. Durch keinen Act war freilich das alte Recht der Witenagemote aufgehoben, durch keinen Act das Recht normannischer Barone auf die Freiheiten des normannischen Stammherzogthums für England negirt. Allein den Elementen einer solchen Versammlung fehlte in dieser Zusammensetzung der sympathische Zusammenhang unter sich und mit dem Lande. Das mangelnde Gefühl der Zusam-

mengehörigkeit hat eine militärische Autokratie mit Schatzamt und Landvögten herbeigeführt, der sich auch die Normannen als der Bedingung ihres Besitzes in England fügen.

Das stille Widerstreben dagegen flüchtete sich Anfangs in ohnmächtige Widerstandsversuche der nächsten Verwandten des Königs, hinter welchen Umtriebe unzufriedener Kronvasallen standen. Der erste Bruch in die absolute Königsgewalt kam erst durch die Thronusurpation Stephans und den daraus folgenden Kampf zweier Kronprätendenten mit mächtigem Anhang. Dadurch war die Provinzialverwaltung der Landvögte so tief erschüttert worden, daß Heinrich II. sich nicht getraute den Landfrieden und die schwierig gewordenen Verhältnisse zur Kirche anders herzustellen, als indem er zu seinen Hoftagen wieder mehrmals notable Geistliche und Vasallen berief, um wichtige Maßregeln der geistlichen und weltlichen Gerichtsverwaltung mit ihnen zu besprechen und als mit ihrer Zustimmung gemacht zu proklamiren.

Auch diese Notablen-Versammlungen hören indessen wieder auf. Die Finanz- und Polizeigewalten der Königlichen Landvögte wachsen sogar nach der Natur einer solchen Verfassung weiter, und machen auch den schwachen Schutz der alten Gerichtsverfassung illusorisch. Während die Blüthezeit der Kreuzzüge in England den romantischen Sinn und das Selbstgefühl der Lehnsmilizen zu ihrem Höhepunkt erheben mußte, war in dem Schatzamt und in der Administration der Landvögte das prosaische System der Polizei- und Finanzverwaltung durch amerciaments und fines auf den Höhepunkt gelangt. Beide Umstände wirkten zusammen mit dem natürlichen Ineinanderwachsen der lange feindseligen Nationen, die nun in der vierten Generation auf einem Boden, unter einem Königthum, unter einer Kirche durch mannigfaltige Wechselfälle eines Kampfes um die Thronfolge wie der Kreuzzüge durcheinander geworfen, unter gemeinsamem Druck das Bewußtsein gemeinsamer Rechte und Interessen wiederfanden.

Als unter König Johann die Mißregierung den höchsten Grad erreicht und zugleich der Verlust der Normandie die auf der Insel ansässigen Normannen mit ihrer ganzen Zukunft auf England verwiesen hatte, kam es zu einem Aufstand der Lehnsmilizen unter Beistimmung der hohen Geistlichkeit und unter Sympathie der gesammten Bevölkerung, welcher dem König die erste durchgreifende Beschränkung der Regierungsgewalt abnöthigt, die Magna Charta (1215).

Sie enthält die beschworene Zusicherung gewisser Formen und Schranken in der Regierung über die Kirche, in der Lehnsvormund-

schaft, in der Gerichtsverwaltung, überhaupt Beseitigung der drückendsten Verwaltungsmißbräuche gegen Vasallen, Untervasallen, Städte und Hintersassen. Mitten darunter steht der monumentale Artikel 39, ursprünglich 42:

„Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlaghetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre.“

Es lag darin die nochmalige bündige Anerkennung des Schutzes der alten Gerichtsverfassung für alle Ansprüche an die Person und das Vermögen, die freilich wie andere Zusicherungen politisch wenig wirksam blieb, so lange daneben das System fortdauerte, den Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen mit arbiträren Ordnungsstrafen zu verfolgen. Dagegen ergeht der unmittelbar wirksame Artikel 20, der die mäßige Handhabung derselben zusichert, und die Einschätzung auf den Eid von Gerichtsmännern: nulla predictarum misericordiarum ponatur, nisi per sacramentum proborum hominum de visneto. Das System der Polizeibüßungen ist damit auf den Rechtsweg gebracht und der späteren Polizeiverwaltung der feste Weg gewiesen.

Das Charakteristische der Magna Charta ist der praktische Sinn in der Abgrenzung der Regierungsgewalten gegenüber dem individuellen Recht. Im Gegensatz neuerer Verfassungsurkunden ist keine sociale Forderung darin zu finden — ein deutlicher Beweis, daß es sich um keinen Streit unter Besitzklassen und Ständen handelte. Wohl aber bezeichnet jeder Artikel der Magna Charta die praktische Kenntniß von der Staatsverwaltung, die den damaligen weltlichen und geistlichen Großen eigen, und die daher auch den Punkt des Leidens und der Abhülfe sicher zu finden wußte.

Zugleich enthält die Magna Charta den ersten Versuch einer reichsständischen Vertretung im Artikel 14:

„Wenn ein Lehnshülfsgeld (auxilium) in anderen als den drei herkömmlichen und ausdrücklich benannten Fällen, oder wenn ein Schildgeld (scutagium) an Stelle der Lehnskriegsdienste erhoben werden soll, wird der König die Bischöfe und Aebte, die Grafen und größeren Barone einzeln durch ein writ zu einem commune concilium regni laden lassen. Und außerdem wird er alle unmittelbaren Kronvasallen durch die Vicecomites und Vögte mindestens 40 Tage vorher mit Angabe des Gegenstandes der Ladung zu dem bestimmten Orte laden: und dann soll die Verhandlung an dem

gesetzten Tage vor sich gehen nach dem Beirath der dann Anwesenden, wenn auch nicht alle Geladenen erschienen wären." Wahrscheinlich entsprach die so projectirte Versammlung den Ladungen, wie sie nach normannischer Hofsitte zu der curia de more ergingen. Die so projectirte Versammlung ist indessen niemals de iure zur Ausführung gekommen. Eine Beschlußnahme über diese Gegenstände durch eine gleichzeitige Versammlung der Prälaten und großen Barone mit mehr als einem halben Tausend kleiner Kronvasallen, deren Zahl seit den Kreuzzügen jedenfalls bedeutend gewachsen war, — dem größten Theil nach Besitzern kleiner Ritterlehne oder Bruchtheile solcher, — und mit ganz unverhältnißmäßig kleiner Stimmzahl des kirchlichen Besitzes, — wäre ein polnischer Reichstag geworden.

Unmittelbar darauf, nach dem Tode Johanns, wird daher auf dem Concilium zu Bristol unter dem Reichsverweser Pembroke zwar mit allgemeiner Zustimmung die Magna Charta bestätigt, jedoch mit Weglassung einiger „gravia et dubitabilia," namentlich jenes Artikels über die Berufung der Kronvasallen zur Steuerbewilligung. Auch die späteren Bestätigungen der Magna Charta lassen immer wiederholt die reichsständischen Klauseln weg, und es folgt nun zunächst ein halbes Jahrhundert der Kämpfe und Schwankungen, in welchen die Elemente einer lebensfähigen Verfassung erst sehr langsam und experimental hervortreten.

Auf der einen Seite versucht ein charakterschwacher, stets wortbrüchiger und unzuverlässiger Monarch die lästigen Zusicherungen der Magna Charta rückgängig zu machen und in alter Weise mit persönlichen Vertrauten und Büreaubeamten die Regierung zu führen; auf der anderen Seite versuchen die großen Barone die reichsständischen Klauseln der Magna Charta zu einer reichsständischen Verfassung auszudehnen, indem sie

(1) periodische Berufungen der Kronvasallen für die Normirung der Hülfs- und Schildgelder beanspruchen und daran allgemeine Beschwerden knüpfen;

(2) indem sie den Einfluß, welchen die großen Barone in der lange dauernden Regentschaft über den minderjährigen König auf Besetzung der Staatsämter erlangt haben, dauernd zu behaupten versuchen.

Das erste Bestreben widerspricht nun aber der zeitigen Gestalt der Staatsleistungen, das zweite der zeitigen Gestalt der Staatsregierung.

Da die Berufungen nach der Magna Charta nur für die scu-

tagia und auxilia bestimmt waren, so war dabei nur von Vasallen die Rede, welche unmittelbar an die Krone zahlen, also tenentes in capite, während doch die materielle Last des Heer-, Gerichts- und Polizeiwesens eben so auf den Untervasallen, zum Theil auf Freisassen und Städten beruhte, welche gar nicht gehört werden sollten. Andererseits sollten große und kleine Kronvasallen indistincte berufen werden, während doch die großen Herren, und noch mehr die Prälaten, jenen Hunderten von knappenlosen Rittern keine Gleichheit zuerkennen konnten, und gegen den Versuch eines selbständigen Mitredens der kleinen sofort ihre überwiegende Macht geltend machten, die dann wieder auf einen Widerspruch der Mittelstände stieß.

Die büreaukratische Gestalt der Staatsregierung andererseits gab jedem Versuch einer Einwirkung auf die Staatsgewalt sofort die Richtung auf Besetzung der Großämter und des Sheriffamts. Die großen Barone waren damit unmittelbar in den Besitz der Gewalt gesetzt, in einer verführerischen, aber auch allen andern Klassen sofort fühlbaren und zum Widerstand reizenden Weise.

Die Kirche, — jetzt auf dem Höhepunkt ihrer Macht, — ist eben so auf Erweiterung ihrer Gewalten bedacht, und macht in so weit mit den großen Baronen gemeinschaftliche Sache.

Da das Königthum in keiner Richtung der Situation gewachsen ist, so gestaltet sich der Streit immer entschiedener zu einem Parteikampf der besitzenden Klassen um den unmittelbaren Besitz der Staatsgewalt. Auch der Versuch, das Königliche Ernennungsrecht durch ein künstliches Wahlsystem und eine Art von „Theilung der Gewalten" zu ersetzen, führt immer wieder zu einer gewaltthätigen Parteiregierung zurück. Der richtige Ausweg einer Heranziehung der Mittelstände zu dem Regiment durch Berufung der communae (a. 1164) wird von dem staatsklugen Führer der Adelspartei zwar endlich gefunden, geht aber in dem gewaltsamen Parteikampf noch einmal verloren.

Die Magna Charta bleibt das größte Dokument der englischen Verfassung. Ihr Verlauf ist aber auch der stärkste Beweis der Wahrheit, daß der gerechteste Widerstand gegen den Despotismus und der edelste Aufschwung des Volksgeistes die politische Freiheit noch nicht unmittelbar zu begründen vermögen; daß es dazu vielmehr einer ausdauernden, bewußten, positiven Gestaltung von Staat und Gesellschaft bedarf, um die besitzenden Klassen an den gleichmäßigen Dienst des Staats zu gewöhnen, um sie durch die Selbstthätigkeit im Einzelen zu der Fähigkeit einer Selbstbestimmung im Ganzen zu erziehen; und daß es dazu wiederum der Königlichen Initiative bedarf, die in Eng-

land rechtzeitig eintrat. Auf dem Königthum beruhte auch hier der Segen und der Fluch der Völker.

Erst dem regierungsfähigen Nachfolger Heinrich's III. war es vorbehalten, die gegebenen Elemente zu einer reichsständischen Verfassung wirklich zu vereinigen.

Ueber die Gestalt der Staatsregierung und die Hoftage der normannischen Zeit darf ich wohl auf Gneist Bd. I. § 3—11 zurückweisen, sowie auf die sachkundige eingehende Recension von Marquardsen in der Münchener krit. Vierteljahresschrift 1859 Bd. I. S. 234 ff., wo die traditionelle, namentlich auch von Hallam vertretene Ansicht in Schutz genommen wird. Dieser Streitpunkt wird wohl im dritten Theil dieser Schrift (über das Parlament) zum Austrag kommen. Vorläufig kann ich mich auf die quellenmäßigen und vielseitig erwogenen Untersuchungen über die Entstehung der Reichsstandschaft in den Reports on the Dignity of a Peer beziehen, sowie auf die ältere solide Jurisprudenz, welche die Entstehung des öffentlichen Rechts noch in ihren Einzelheiten urkundlich vor sich hatte, wie Lord Coke 9 Reports p. 27: „Every Franchise, Liberty or Privilege, either lies in point of Charter, and cannot be claimed by prescription, or in prescription and usage, without the help of any charter."

*) **Die Artikel der Magna Charta** wurden von Seiten des Königs durch den Grafen Pembroke, von Seiten der Barone durch Robert Fitzwalter, Grafen von Dunmore vereinbart, mit der Ueberschrift: Ista sunt capitula quae Barones petunt, et Dominus Rex concedit. Dann weiter: „Johann von Gottes Gnaden, König &c. an alle Unsere Vögte und Getreuen Gruß: zu wissen, daß wir in der Gegenwart Gottes &c. und mit Beirath Unserer ehrwürdigen Väter Stephan, Erzbischof von Canterbury (folgen noch zehn Prälaten) und der edlen Personen Wilhelm Marschall Graf von Pembroke (folgen noch funfzehn Barone) und anderer Unserer Getreuen — gewähren für Uns und Unsere Erben für immer".

Die Artikel derselben (nach der ersten Fassung von 1215) lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten ordnen — für die innere Verwaltung am anschaulichsten etwa so wie folgt:

(1) Die Kirche (Anglicana ecclesia) soll frei sein und genießen ihre gesammten Rechte und ihre Freiheiten unverletzlich. Die früher ertheilte Charta über die Freiheit der kirchlichen Wahlen soll getreulich befolgt werden. (Art. 1.) Doch folgt in der Bestätigung 9. H. III. auch schon eine Clausel gegen Veräußerungen zur todten Hand.

(2) Betreffend die Lehnsbeschwerden: der Lehnserbe soll seine Erbschaft haben mit dem alten Relevium für die ganze Herrschaft eines Grafen 100 Pfd. Sterl., für eine ganze Baronie 100 Mark, für ein ganzes Ritterlehn 100 Sh. (Art. 3.) Der Lehnsvormund des minderjährigen Lehnserben soll seine angemessenen Einkünfte und Dienste haben, die Ländereien nicht verwüsten, vielmehr im Stande erhalten. (Art. 5, 6.) Lehnserben sollen standesmäßig verheirathet werden. (7.) Die Wittwe soll ihr Witthum haben und zur Wiederverheirathung nicht gezwungen werden. (8, 9.) Keinem Unterlehnsherrn soll das Recht verliehen werden anders Hülfsgelder, auxilia, von seinen freien Vasallen zu nehmen als ein angemessenes Hülfsgeld in den herkömmlichen drei

Fällen. (18.) Niemand soll pfändungsweise gezwungen werden, mehr an Diensten für ein Ritterlehn oder anderes Freilehn zu leisten als er von früherher schuldig. Der bewegliche Nachlaß eines Vasallen soll nach Abzug der Schuldforderungen des Königs der Wittwe und den Kindern verbleiben. (29.) Kein Burgvogt soll einen Ritter zwingen, Geld zu zahlen für die Burgwacht, wenn er solche in eigener Person thut, oder im Fall der Behinderung durch einen geeigneten Mann, und wenn der König ihn zur Armee sendet, soll er frei sein von Burgwacht während der Zeit, wo er auf Befehl des Königs bei dem Heere ist. (32.) Beschränkung der Vormundschaft über Besitzungen zu feefarm, socage, burgage, petit sergeanty. (40, 41.) Alle vorgedachten Freiheiten, die der König seinen kirchlichen und weltlichen Vasallen verliehen, sollen auch die Unterlehnsherren gewähren ihren Untervasallen. (65.)

(3) Betreffend Städte, Freisassen und Handel: Wenn ein Freimann ohne Testament stirbt, soll sein bewegliches Gut vertheilt werden durch die Hände der nächsten Verwandten und Freunde unter Aufsicht der Kirche, vorbehaltlich der Schulden des Verstorbenen. (30.) Kein Burgvogt oder Königlicher Vogt soll Korn oder anderes Gut von Jemand nehmen, außer gegen Entgeld (31.) Kein Sheriff oder Königlicher Vogt oder Anderer soll Pferde oder Wagen von einem Freimann nehmen zu Fuhren, außer mit dessen Zustimmung. (33.) Weder der König, noch ein Königlicher Beamter oder ein Anderer soll Jemandes Holz nehmen zu Königlichen Burgen oder anderem Gebrauch, außer mit Zustimmung des Eigenthümers. (34.) Jedermann soll rechtmäßig das Königreich verlassen zu Land oder zu Wasser, außer in Kriegszeiten, ausgenommen Gefangene und Geächtete nach dem Recht des Landes. (46.) Außer dem Forst Wohnende sollen nicht vor die Forstrichter geladen werden. (48.) Die neu angelegten Forsten sollen entforstet werden. Alle Mißbräuche, betreffend Forsten, Jagden, Förster, Sheriffs und ihre Beamten sollen in jeder Grafschaft untersucht werden durch zwölf geschworene Ritter der Grafschaft, gewählt durch die guten Männer derselben Grafschaft. (52.) — Ueberhaupt sollen die Freiheiten und Immunitäten aller Städte und Flecken aufrecht erhalten werden. Keine Stadt und kein Freisasse sollen zum Dämmen- und Brückenbau genöthigt werden, wo es nicht herkömmlich gewesen vor Henry II. Das Zwangsfouragiren (Purveyance) soll nur gegen Hintersassen stattfinden. Fremde Kaufleute sollen ohne Beschwerde das Reich betreten und verlassen dürfen. Maße und Gewichte sollen im Reich fest geordnet sein.

(4) Betreffend die Justizverwaltung: Alle Amerciaments sollen abgestuft werden nach der Schwere des Vergehens wie folgt: Liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti salvo contenemento (nöthigem Unterhalt) suo, et mercator eodem modo salva marcandisa sua, et villanus eodem modo amercietur salvo waignagio (Ackerinventar) suo, si inciderint in misericordiam nostram, et nulla predictarum misericordiarum ponatur, nisi per sacramentum proborum hominum de visneto (Art. 23). Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti. (Art. 24.) Ebenso soll ein Geistlicher für sein weltliches Lehen nur nach obigem Maßstab gebüßt werden und nicht nach dem Werth seiner kirchlichen Pfründe. (Art. 25.) Ein writ of inquisition in Criminalsachen auf Leib oder Glieder soll kostenfrei ertheilt und nicht verweigert

werden. (Art. 39.) Kein Freimann soll ergriffen, oder gefangen gesetzt, oder des Besitzes entsetzt, oder geächtet, oder sonst unterdrückt werden, noch wird der König an ihn gehen anders als durch rechtmäßiges Urtheil seiner Rechtsgenossen oder nach dem Landesrecht. (Art. 43, über die Fassung dieses Grundartikels in der Charta Henry III. siehe oben Seite 134.) Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus rectum vel justitiam. (44.) Kein Sheriff oder Königlicher Bailiff soll fernerhin placita coronae entscheiden. Die Richter sollen alljährlich in jeder Grafschaft Umreise halten. Die Bank der gemeinen Prozesse soll nicht mehr dem Hofe folgen, sondern einen festen Sitz erhalten.

(5) Die Gruppe der Artikel, welche die Keime reichsständischer Verfassung enthalten, sollen sogleich noch einer besonderen Betrachtung unterworfen werden.

Gegen den Schluß folgt die Zusicherung, daß der König diese Zugeständnisse nicht widerrufen oder vermindern werde. (68.) „Und es ist beschworen sowohl von Seiten des Königs als von Seiten der Barone, daß alle vorgesagten Dinge getreulich und wahrhaftig befolgt werden sollen." (72.)

) **Die drei Clauseln, welche als Keime einer Reichsstandschaft betrachtet werden können sind:

(1) Die Clausel wegen der amerciaments der Kronvasallen: Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non nisi secundum modum delicti. Dies hätte im folgenden Jahrhundert zur Bildung eines Pairsgerichtshofs geführt. Für jetzt kam es indessen dazu nicht. Man verstand vielmehr die Clausel so wie man das Gericht der Rechtsgenossen bisher überhaupt behandelt hatte. Es genügte, daß die Sache vor eine Behörde oder Commission verwiesen wurde, welche aus Kronvasallen bestand. So verfuhr schon die Vormundschaftsregierung der Barone selbst (Rot. Cl. 1 Henry III. m. 13). Diese amerciaments werden daher fortan bei dem Königlichen Rath erkannt („coram consilio" nach Bracton). Das Resultat ist also nur ein privilegirter Gerichtsstand vor der Oberbehörde.

(2) Die Zusicherung, daß die auxilia außer den drei herkömmlichen Fällen nicht ohne Zustimmung der Kronvasallen ausgeschrieben und die scutagia nicht ohne ihre Zustimmung normirt werden sollen, ist enthalten in den beiden Artikeln 14 und 17.

(Art. 14.) Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad hoc non fiat nisi rationabile auxilium.

(Art. 17.) Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo, aliter quam in tribus casibus predictis, vel de scutagio assidendo, summoneri faciemus archiepiscopos, episcopos, abbates, comites et majores barones sigillatim per litteras nostras. Et praeterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos, qui de nobis tenent in capite, ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius summonitionis causam summonitionis exprimemus: et sic facta summonitione negotium ad diem assignatum procedat secundum consilium illorum, qui presentes fuerint, quamvis non omnes summoniti venerint.

Es bestätigt sich hier die immer wiederkehrende Erscheinung, daß die ersten aus einem Widerstand gegen die Staatsgewalt unmittelbar hervorgehenden Verfassungsideen unausführbar sind. Die großen Kronvasallen konnten die kleinen, ihre bisherigen Rechtsgenossen, von jenem Zustimmungsrecht weder ausschließen, noch fand sich in dem Herkommen eine Form, ihnen etwa ein vermindertes Recht zu ertheilen. Sie greifen daher auf die herkömmliche Weise zurück, nach welcher aus Courtoisie die großen Herren bisher durch eigenes Kabinetsschreiben (sigillatim per litteras nostras) geladen wurden. Wenn alle anderen collective durch den Sheriff geladen werden, so mochte man wohl darauf rechnen, daß die Mehrzahl nicht erscheinen würde. Immer wäre jedoch ein „polnischer Reichstag" entstanden, wenn die kleine Zahl der majores barones mit mehren Hundert kleineren Besitzern von Einzelhöfen und Parzellen auf gleichem Fuß hätten verhandeln sollen. Es erklärt sich schon daraus, warum im Herbst 1216 gleich nach dem Tode Johann's der Reichsverweser Pembroke diese Clausel für unausführbar hielt, und warum sie in keine spätere Redaction wieder aufgenommen wurde. In einer Conferenz mit dem französischen Prinzen zu Merton war man übereingekommen, in der Magna Charta die gravia et dubitabilia wegzulassen, welche mit der Staatsregierung in ihrer zeitigen Gestalt nicht vereinbar erschienen.

(3) Ein erster Versuch zur Bildung eines landständischen Ausschusses. Zur Sanction gegen Ueberschreitungen beschwören beide Theile die Charte, und für den Fall einer Verletzung seinerseits gesteht der König seinen Unterthanen im äußersten Falle dasselbe Pfändungsrecht zu (distringere), welches ihm gegen diese zukommt zur Erzwingung des Gehorsams. Eine Art von Committee soll die Charte überwachen und im äußersten Falle „cum communa totius terrae" dies Pfändungsrecht ausüben. Zu dem Zweck sollen 25 Barone einen (landständischen) Ausschuß bilden, der seine Beschwerden an den König zu bringen hat, und im Fall der Nichtabhülfe nach 40 Tagen zu jenen Zwangsmaßregeln schreiten mag. Die 25 Barone, unter ihnen der Mayor von London, wurden wirklich erwählt, die Anordnung indessen verlief in einen Bürgerkrieg, in welchem die Barone den ältesten Sohn des Königs von Frankreich unter Anerbieten der Lehnstreue ins Land rufen. Mitten in diesen Wirren stirbt am 19. Oktober 1216 Johann. Unter der nun folgenden Regentschaft wird die Clausel (als durch Wegfall der Veranlassung erledigt) weggelassen. In dem folgenden Menschenalter freilich kam die Adelspartei unwillkürlich auf die Praxis des Widerstandscommittees zurück, und erst der folgenden Periode war es vorbehalten, eine Verfassung zu gestalten, die sich ohne das rohe Hülfsmittel der Gewalt selbst zu tragen vermochte.

***) **Die späteren Bestätigungen und der spätere Verlauf der Magna Charta** zeigen uns neben den schönen kräftigen Zügen eines zur Selbstthätigkeit erwachenden Volks zugleich das erste Bild der Widersprüche zwischen Staat und Gesellschaft in einer unfertigen Verfassung, und die Schwierigkeit ihrer Lösung.

An formellem Verfassungsrecht enthält die Charte, wie gezeigt, sehr wenig, und doch enthält sie im Keim bereits große Züge des englischen Staatswesens, insbesondere auch für die Stellung der höheren Klassen. Die normannischen Herren waren jetzt genöthigt worden, ihre Wahl zu treffen zwischen der Insel und dem Festland. Sie konnten sich hier nicht hinter den schützenden Wällen von Burgen

gegen das Königthum festsetzen. Bei der Unmöglichkeit des Einzelwiderstandes gegen die Militärmacht und die Regierungsgewalten dieses Königthums blieb ihnen nur die Wahl, in ihrer Gesammtheit gemeinschaftlich, mit der Geistlichkeit und mit den Sympathien des Volkes hinter sich, die Willkür einer absoluten Regierung zu bekämpfen, sich und dem Volke gemeinschaftliche Rechte und Garantien dagegen zu erkämpfen, und so die Verfassung zuerst auf die persönliche Freiheit, den gleichmäßigen Rechtsschutz für Personen und Vermögen, zu begründen. In diesem Sinn war die Magna Charta zugleich ein Pfand der Versöhnung der Nationalitäten wie der Stände, — das historische Grunddenkmal der Zeit, die staatsrechtliche Grundlage aller Zukunft. „Daß England jenes große Blatt hervorgebracht, es erhalten, es gefördert hat, das begründet sein unvergängliches Recht auf die Achtung der Menschheit. Sein Bacon und sein Shakespeare, sein Milton und sein Newton mit all den Wahrheiten, die sie geoffenbart, sind doch nicht Erscheinungen von so hoher Bedeutung wie jene einmüthige Huldigung, die das Volk und seine Fürsten dem Rechte dargebracht und der Gerechtigkeit. Aber vielleicht wird man mit größerer Wahrheit sagen, daß jene mächtigen Geister nur da erstehen konnten, wo Gleichheit des Gesetzes waltete, nur da zur vollen Kraft des Wirkens sich erheben, wo jener Geist wehte, den der große Freiheitsbrief seinen Vätern eingeflößt." (Mackintosh, History Bd. II. a. 1215.)

An die Stelle des früheren Verlangens nach Bestätigung der Gesetze Eduards tritt nunmehr das immer wiederholte Verlangen nach Bestätigung der Magna Charta, und bis zum Schluß des Mittelalters hat man 38 solcher Confirmationen zusammengezählt. Ihre Entstehung wie ihre Bestätigungen hielten Jahrhunderte lang lebendig das Gefühl der Gemeinsamkeit gewisser Grundrechte für alle Klassen. Da das Vermögens- und Familienrecht der Freisassen sich einmal einheitlich gestaltet hatte, da ein besonderes Recht für Adel, Bürger und Bauern nicht mehr möglich war, so nahmen diese Kämpfe fortan die Richtung auf gemeinsame rechtliche Schranken der Regierungsgewalt. So lange der Streit diese Richtung hat, finden wir Geistlichkeit und Volk auf der Seite des Adels, darüber hinaus die unteren Klassen auf Seite des Königthums.

Ein halbes Jahrhundert hindurch bot England freilich statt der Früchte eines so großartigen Anfangs zunächst nur das Bild einer wunderbaren Unstetigkeit und blutiger Parteikämpfe dar. Nach Wiederherstellung einiger Ordnung im Reich war 1217 eine neue Bestätigung der Magna Charta erfolgt, mit Weglassung der ständischen Clausel, dagegen mit Gewährung einer besonderen Charta de foresta über mildere Handhabung der Forstgesetze. Nach dem Tode des Reichsverwesers beginnen unter der Regentschaft schon bedenkliche Adelsfehden. In 9. Henry III. wird (wieder mit Weglassung jener Clausel) die Magna Charta nochmals bestätigt, und in dieser Gestalt ist sie später in die currenten Gesetzsammlungen aufgenommen. Zwei Jahre später übernimmt indessen Heinrich III. auf dem Reichstage zu Oxford persönlich die Regierung des Reichs (1227) und beginnt solche mit dem Widerruf der beiden Freibriefe, dem sich Adel und Geistlichkeit murrend fügen. Die Verwaltung wird nun in alter fiskalischer Weise im Innern, unbesonnen und schwach gegen die römische Curie nach Außen, durch Günstlinge und mit wachsender Unzufriedenheit geführt. Es scheint, daß bei periodischen Ausschreibungen von Hülfs- und Schildgeldern in dieser Zeit mit den zu Hofe geladenen Prälaten und Baronen wirklich ver-

handelt wurde. Schon in 28. Henry III. tritt jedoch die Forderung der Berufung einer allgemeinen Versammlung zur Festsetzung der Hülfs- und Schildgelder bestimmter auf (quod sine communi universitate nihil facerent Math. Paris). In 30. Henry III. sieht sich der König durch dringende Geldverlegenheit zur Wiederbestätigung der Magna Charta gezwungen, in der jedoch auch diesmal die reichsständischen Clauseln wegbleiben, ebenso wie in den nachfolgenden Bestätigungen. Um dieselbe Zeit, wie gerade 100 Jahre früher in Frankreich, tritt nun auch zum ersten Male der Name Parliamentum auf, (Chron. Dunst. 1244. Math. Paris 1246) und merkwürdiger Weise bezeichnet Heinrich III. mit diesem Namen gerade den Entstehungsakt der Magna Charta (Rot. Claus. 28. Henry III. Parliamentum Runemede, quod fuit inter Dom. Joh. Regem et Barones suos Angliae). Der Name Parliament wird von nun an häufiger, ohne die unbestimmteren Concilium, Colloquium etc. zu verdrängen.

Von da an beginnt ungefähr ein Vierteljahrhundert hindurch ein Streit zwischen Adel und König über Besetzung des Königlichen Raths. Die Reichsregierung, welche von den früheren Normannenkönigen durch das Schatzamt, durch einen capitalis justitiarius, Kanzler und einige persönliche Räthe geführt worden war, hatte während der elfjährigen Regentschaft eine mehr collegialische Form, die eines „consilium regis" erhalten. Der beherrschende Einfluß, welchen dadurch die Vornehmsten des Landes gewonnen, war unvergessen. Ohne die Königlichen Regierungsgewalten, welche im Kriegs-, Finanz- und Gerichtswesen längst feststanden, in Frage zu stellen, nehmen nun die Kämpfe des Adels unmittelbar die Richtung auf Besetzung der Hauptstellen in dem Rath des Königs, während dieser, das alte Recht der persönlichen Ernennung festhaltend, nur durch persönlich ergebene Vasallen und Büreaubeamte die Regierung in alter Weise fortzuführen sucht. Im Jahre 1248 beschweren sich die Barone gegen die „Günstlinge", insbesondere darüber, daß weder ein Großrichter, noch ein Kanzler, noch ein Schatzmeister im Parlament ernannt sei. Bald darauf (1253) erfolgt eine Bestätigung der Magna Charta mit Zuziehung der Prälaten in der großen Halle von Westminster unter dem größten kirchlichen Ceremoniell und Excommunicationsdrohungen gegen jeden Uebertreter. Heinrich beschwört sie, „so wahr er ein Mann, ein Christ, ein Ritter, ein gekrönter und gesalbter König" sei (erhielt aber doch noch einmal eine päpstliche Dispensation vom Eide). Die Bestrebungen des Adels greifen nun aber weiter. Dem König wird durch die Adelsverbindung ein Großrichter, Schatzmeister und Siegelbewahrer geradezu aufgedrungen. Auf dem Reichstag zu Oxford (1258) lebt die Idee eines landständischen Ausschusses nach dem Vorbild der Magna Charta wieder auf, mit allerlei künstlichen Projecten, welche die Neuheit des Verhältnisses hinreichend bezeichnen. (Hauptstelle: Les XXIV ont ordene, ke treis parlamens seint par an; a ces treis parlamens vendrunt les cunseillers le roi eslus, — ke le commun eslise 12 — prodes hommes ke vendrunt as parlemens — pur treter de besoigne le rei et del reaume. Peerage Report I. p. 102.) Zwölf aus dem Königlichen Rath und zwölf aus den Baronen sollen zusammentreten, jeder Theil zwei aus der anderen Abtheilung wählen, diese vier dann einen weiteren Rath von 50, und diese eine Regierung von je sieben Personen aus jedem der beiden Theile wählen. Die Verfassungsideen dieser Zeit sind der naive Ausdruck der Weise, in welcher ge-

sellschaftliche Klassen sich den bestimmenden Antheil an der Staatsregierung denken, bevor die Grundlagen dazu und die Gewöhnung an Selbstverwaltung im Einzelen vorhanden sind. Sie erinnern insofern an die cahiers des französischen Adels vor Ausbruch der Revolution: jährlich dreimal ein Parlament, jährliche Ernennung des Großrichters, Kanzlers, Schatzmeisters u. A. im Parlament; die Barone übernehmen die Bewachung der Königlichen Schlösser; die Sheriffs sollen künftig von den Grafschaften gewählt werden, dagegen sollen die Barone nicht mehr schuldig sein, als Gerichtsmänner vor dem Sheriff zu erscheinen u. s. w. Die nach diesen Ideen gebildete Regentschaft läßt sich Gehorsam schwören, vertreibt die nächsten Angehörigen des Königs, verlängert sich die Aemter; der Adel spaltet sich indessen, der König behält wieder die Oberhand (1261). Die Adelsverbindung unter Simon von Montfort greift nun aber zu den Waffen, der König wird in der Schlacht bei Lewes (12. Mai 1264) gefangen genommen, die Magna Charta nochmals bestätigt, eine neue Regentschaft im Namen des Königs eingesetzt, eine Versammlung von 23 Baronen der Adelspartei als Parliamentum berufen. Allein die siegreiche Partei findet von Anfang an zweifelhaften Gehorsam. Die von ihr eingesetzten Grafschaftsbeamten gebährden sich hochmüthig und willkürlich. In der sehr bald eintretenden Reaction unterliegen die Führer. Der König gewinnt wieder die Oberhand, die Besetzung der Aemter, und nach schweren Prüfungen finden wir 1267 Heinrich III. wieder auf dem Parlament zu Marlebridge als Gesetzgeber die Verhältnisse des Reichs ordnend, unter wiederholter Bestätigung der Magna Charta.

Die Staatsregierung hatte nun einmal durch die normannische Zeit eine Gestalt gewonnen, in welcher der Besitz und das Recht der herrschenden Klasse, die Stellung der Städte, alle normale wie alle Ausnahmsgestalt des obrigkeitlichen Rechts als Ausfluß der Königlichen Gewalt erschienen. Alle Organe des Staats waren so gestaltet, um ihre Impulse unmittelbar von dem König im Rath zu erhalten. Sobald sich daher die Adelsparteien der Gewalt an dieser Stelle einmal bemächtigt hatten, so verkehrte sich die Regierungsgewalt unmittelbar zum Parteiinstrument, wie überall, wo ständische Körper unvermittelt an den absoluten Staat herantreten.

Unter solchen Umständen zeigte es sich bald, daß noch ein drittes Element vorhanden war, welches in der Vertretung der Staatsleistungen noch fehlte. Dieses dritte Element ist aber die Gesammtheit der kleineren Kronvasallen, Untervasallen und freien Männer Englands, die Communitates der Grafschaften und Städte. Von Anfang der Regierung Heinrich's III. an mehren sich daher die Aufmerksamkeiten, welche man ihnen erweist. Man fordert sie auf, durch Abgeordnete ihre Beschwerden gegen die Sheriffs vorzubringen, man betheiligt sie bei der Umlegung und Erhebung von Steuern, man bietet ihnen die Wahl ihrer Sheriffs an; 1258 werden sie aufgefordert zwei Ritter vice omnium et singulorum zu erwählen, damit diese der Berathung der auxilia wegen coram consilio Regis erscheinen. 1261 beruft Simon von Montfort drei Ritter aus jeder Grafschaft zu einer (berathenden) Versammlung, während der König dieselben Abgeordneten zu seinem Concilium nach Windsor einladet. Nach der Gefangennahme des Königs endlich beruft Simon unter dessen Namen 2 Ritter aus jeder Grafschaft, 2 Bürger aus einer Anzahl Flecken (1265) zu einem Reichsrath, und insofern schließt dieser Zeitabschnitt — mit dem Geburtstag des Unterhauses.

Dritte Periode.

Die reichsständische Zeit.

Eduard I. 1272—1307.	Heinrich V. 1413—1422.
Eduard II. 1307—1327.	Heinrich VI. 1422—1461.
Eduard III. 1327—1377.	Eduard IV. 1461—1483.
Richard II. 1377—1399.	Eduard V. 1483.
Heinrich IV. 1399—1413.	Richard III. 1483—1485.

A. Mit Eduard I. beginnt das Jahrhundert englischer Geschichte, welches für das innere Leben der Verfassung die fruchtbarste Periode geworden ist. Zwar folgt noch einmal eine Zeit der Verwirrung und des scheinbaren Rückganges im 15ten Jahrhundert. Allein die Grundlage, welche das englische Staatswesen durch jenes Jahrhundert der organischen Gesetze einmal erhalten hat, sind dennoch entscheidend geblieben für die Zukunft des Landes.

Der feindselige Gegensatz der Nationen ist jetzt überwunden. Die noch erkennbar vorhandene Mischung der Stämme, der aufblühende Wohlstand des Landes durch Ackerbau, Handel und Gewerbe, ja selbst die wachsende Spannung zwischen Kirche und Staat und die wachsende Macht der Großvasallen, erhalten lange Zeit hindurch unter der kräftig ordnenden Hand des Königthums eine glückliche Richtung zur Entfaltung der Staatskräfte. Der Anerkennung der persönlichen Freiheit durch die Magna Charta folgt die politische Freiheit, welche durch Umbildung der communalen Institutionen auch die bisherigen Mittelstände zur Theilnahme an dem Reichsregiment heranzieht. Dieser neue volksthümliche Geist vermag nicht nur das Gebiet des Inselreichs zu erweitern und abzurunden, sondern sich dann auch mit überwältigender Kraft auf das innerlich zerrissene Frankreich zu werfen.

Ein halbes Jahrhundert der Schwankungen und Kämpfe unter der ruhmlosen Regierung seines Vaters hatten in Eduard I. die Ueberzeugung hinterlassen, daß die immer wiederholte Forderung der Magna Charta, der Widerstandsgeist der Barone, die Uebergriffe der Kirche ihren letzten Grund hatten in dem erwachenden Volksgeist der jetzt wieder einheitlichen Nation. Mit dem Gefühl der nationalen Einheit war der Hauptgrund weggefallen, der England auf zwei Jahrhunderte der politischen Freiheit unfähig gemacht. Mit jener Magna Charta, mit den dadurch gebotenen zahlreichen Rücksichten der Reichsverwaltung, mit den Concessionen welche der Kirche thatsächlich gemacht waren, mit der wachsenden Geltung der Ritterschaft in den Grafschaftsverbänden und mit den Ansprüchen der Städte, war eine Regierung nicht mehr möglich, wie sie die Könige von England bisher mit ihrem Schatzamt und einigen vertrauten Rathgebern geführt hatten. Der wahrhaft königliche Gedanke in Eduard I. und III. ist die Zusammenfassung dieser widerstrebenden Elemente zur Selbstthätigkeit im Dienst des Staats, die Heranziehung ihres Volks zu den großen Aufgaben des Staats im Innern und nach außen.

Unter Eduard I. erscheint als Mittelpunkt der Staatsregierung ein fester Staatsrath, the continual council, gebildet aus den Baronen und Prälaten, welche die höchsten Militär-, Gerichts- und kirchlichen Angelegenheiten in verfassungsmäßigen Aemtern leiten, — unter dem späteren Namen Privy Council Jahrhunderte lang der verfassungsmäßige Sitz der Reichsregierung.

Die langerstrebte Mitbeschließung der besitzenden Klassen wird nun so gestaltet, daß eine größere Zahl von Prälaten und Baronen durch Königliche Berufung dem permanenten Rath hinzutreten. Die Bischöfe und eine Anzahl Aebte für die kirchliche Hälfte des Staats, die Seigneurs der Lehnsmilizen und andere in Commandos und Grafschaftsverwaltung bewährte Mannen für die weltliche Seite, treten periodisch dem Staatsrath hinzu, und bilden mit diesem ein Magnum Concilium oder Reichsrath, der bis zum Schluß dieser Periode den Charakter einer stetigen, erblichen Reichsstandschaft gewinnt.

Als weitester Kreis werden zu dem Reichsrath Abgeordnete der communitates berufen, d. h. der Grafschaften und einer Anzahl (in Gericht, Polizei und Steuer analog gestellter) Städte zur Besprechung über außerordentliche Beiträge, und bald auch weiter „zur Stärkung der Gesetze und zur Abhülfe der Landesbeschwerden.“ Im Laufe der Regierung Eduard's III. erscheinen die Communen zu einer Körperschaft constituirt mit ihrem eigenen Sprecher.

So war der äußere Rahmen eines Ober- und Unterhauses gebildet, unter dessen Beirath und Zustimmung im engeren und weiteren Kreise das Königthum, als King in Council und als King in Parliament, die organische Gesetzgebung dieser Zeit gestaltet hat, welche Besitz und Amt, gesellschaftliche Macht und öffentliche Pflicht in jenes harmonische Verhältniß setzt, auf dem die Parlamentsverfassung beruht.

Es geschieht dies zunächst mittels Durchführung der persönlichen Wehrpflicht. Neben dem Lehndienst, der nur auf dem größeren Grundbesitz ruht, werden die gesammten Freisassen zu einem persönlichen Milizdienst, abgestuft nach Grundbesitz und beweglichem Vermögen, herangezogen.

In noch stärkerem Maß werden Ritter, Freisassen und Städter an dem Gerichtsdienst in der jetzt zeitgemäßen Gestalt des Geschworenendienstes betheiligt.

Die schwerfällige und lästige Polizei- und Inquisitionsthätigkeit der Gemeinden nach dem normannischen System concentrirt sich mehr in Einzelämtern. Für die höheren Functionen ist nach längeren experimentalen Versuchen seit 1360 das Friedensrichteramt gebildet, welches die wichtigeren Polizeifunctionen von dem Amt der Sheriffs abzweigt, und ernannten Polizeiverwaltungs-Commissionen von gentlemen unter Assistenz von Rechtskundigen überträgt. Die unteren Pflichten der kleineren Ortsgemeinden consolidiren sich in dem Gemeindeamt der constables.

In gleicher Weise wird in den Städten die Polizeiverwaltung und der Geschwornendienst der eigentliche Kern der Städteverfassungen.

Alle diese Aenderungen bedingen eine sehr specialisirte Gesetzgebung, besonders in den Gebieten der Rechtsprechung, der Sicherheits- und der Gewerbepolizei, welche in Wechselbeziehung zu dieser Entwickelung der Selbstverwaltung stehen. In keinem Lande Europas ist im Mittelalter so viel positiv gestaltet worden, wie in dieser Gesetzgebung, für welche kein Gegenstand zu groß, kein Gegenstand zu klein erscheint. Dem barschen Regiment der Normannenzeit verdankte das Land ein Großes: die Gewöhnung der besitzenden Klassen, Jahr aus Jahr ein dem Gebot des Staats hold und gewärtig zu sein im Kriegs-, Gerichts- und Polizeidienst. Nachdem seit Menschenaltern der große Besitz gewohnheitsmäßig zu persönlicher und Steuerleistung herangezogen war, blieb dieser ausbauenden Gesetzgebung die Aufgabe, jene Leistungen für den Staat zeitgemäß umzugestalten und gleichmäßiger zu vertheilen.

Dank ihrer Selbstthätigkeit aber gewinnen neben den Seigneurs und Prälaten auch die Kreis- und analogen Stadtverbände in dieser Zeit ihre Selbständigkeit. Die durch das ganze Land gehende Gleichmäßigkeit ihrer Leistungen giebt ihnen, stetig wachsend, das Gefühl der gleichen und gemeinsamen Rechte. Im Laufe von zwei Jahrhunderten hat nunmehr das Haus der Communalverbände schrittweise seine Gleichstellung mit dem Oberhause und gemeinsam mit diesem die parlamentarischen Grundrechte errungen.

So ist dies Zeitalter in Entfaltung der politischen Freiheit zugleich die Bildungszeit für den Nationalcharakter Englands, seine Staats- und Gerichtsverfassung, sein gemeines Privatrecht, seine Universitäten, sein Sprachidiom geworden.

Unter den Quellen und Hülfsmitteln für diese Periode sind wieder voranzustellen die Staatsurkunden, und zwar:

1) Die Statute Rolls, die als amtliche Redaction der Parlamentsbeschlüsse von dauernder Geltung, seit 6. Edw. I. bis zu 8. Edw. IV. vorhanden sind, mit einer Unterbrechung von 1430—1445, und welche auch der amtlichen Gesetzsammlung von 1810 ff. (Statutes of the Realm) zu Grunde liegen. Ueber deren Quellen vergl. die Introduction.

2) Die Staatsrathsverhandlungen, jetzt gedruckt als Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England, commencing 10 Ric. II. to 33. Henr. VIII. 7 Vols. 8. 1834—1837, und dazu die Monographie Sir Fr. Palgrave's, An Essay upon the Authority of the King's Council. 1 Vol. 8. 1834. Ueber die Schatzurkunden und die Verarbeitung derselben in Madox, History of Exchequer vgl. oben S. 47, wozu noch Devon's Auszüge aus den Schatzkammerrollen für den Schluß dieser Periode hinzutreten. Ueber das große Verzeichniß der Lehne, Unterlehne, serjeanties, Kirchen Königlichen Patronats, Lehnsabgaben aus der Zeit Edw. II.—III. unter dem Titel „Testa de Nevill, or liber feodorum" vergl. Cooper, Account Vol. I. p. 258. Ueber die Hundred Rolls aus der Zeit 2. Edw. I. vergl. Cooper I. 267.

3) Die Parliamentary Rolls, d. h. Registraturen von Beamten der Kanzlei über die wichtigeren Hergänge im Parlament, jetzt gedruckt als „Rotuli parlamentorum ut et petitiones et placita in parliamento." Vol. I.—VI. und Index, 1832. fol., sehr reichhaltig seit Eduard III.

4) Speziell wichtig sind die noch vorhandenen Ladungsschreiben für die Pairs und Prälaten zum Oberhaus und die noch vorhandenen writs an die Sheriffs zur Ladung der Grafschafts- und städtischen Abgeordneten, gesammelt in Sir W. Dugdale, A perfect copy of all Summons of the Nobility to the great Councils and Parliaments of the Realm from 49. Henr. III. to his now times. London 1685. fol., und im Appendix zu den Reports on the Dignity of a Peer. H. of Lords. 1826. Dazu die Parliamentary writs ed. Fr. Palgrave 1827. fol.

5) Die allgemeine Sammlung der Staatsurkunden von Rymer, Foedera, Conventiones, Litterae etc., new Edition 1816—1830. 3 Vols in 6 parts, reicht bis anno 1391.

Von den zur vorigen Periode erörterten Rechtsbüchern reicht in den Anfang dieser Zeit Britton und Fleta, sowie Horne's Myrrour aux Justices (vgl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. II. 287 ff.). Die eigentliche Autorität für die Gerichtspraxis sind die sog. Yearbooks, d. h. die seit Edw. II. beginnende Präjudizienſammlung der Reichsgerichte.

Von der englischen Rechtsgeschichte des Reeves, History of the English Law, third Edition, London 1815, gehört hierher hauptsächlich Bd. II. und III. Einen Commentar zu den Hauptgesetzen giebt Coke, Institutes P. II. und Barrington, Observations. 1775. 4. Bedeutende Grundlagen für die Verfassungsgeschichte dieser Zeit enthält der Lords Report on the Dignity of a Peer von 1820 ff. First, Second, Third, Fourth Report (gedruckt 1826. 2 Vols. fol.).

Von den Darstellungen der allgemeinen Geschichte Englands vorzugsweise: Hallam, View of the State of Europe during the Middle Ages, Cap. VIII. Lappenberg-Pauli, Geschichte Englands, Bd. III.—V.

Von deutschen Monographien verdient auch hier eine ehrenvolle Erwähnung: Biener, die englische Jury, 1850, 1851, 1855. 3 Bde. 8.

Richtig erkannt ist die stille, aber großartige Bedeutung dieser Periode in Macaulay's Geschichte Cap. 1 med.: „Wie unfruchtbar und dunkel (?) auch dieser Theil unserer Annalen ist, so müssen wir doch dort den Ursprung unserer Freiheit, unseres Glückes und unseres Ruhmes suchen. Denn damals war es, wo das große englische Volk sich bildete, wo der Nationalcharakter jene Eigenthümlichkeiten zu entwickeln begann, die er seitdem immer bewahrt hat, und wo unsere Väter im vollständigsten Sinne Insularen wurden, Insularen nicht blos in der geographischen Lage, sondern auch in ihrer Politik, ihren Gefühlen und ihren Sitten. Da erst zeigte sich mit Bestimmtheit jene Verfassung, welche immer seitdem, durch alle Wechsel, ihr identisches Wesen bewahrt hat; jene Verfassung, deren Nachbildungen alle anderen freien Verfassungen der Welt sind, und die, trotz einiger Mängel, als die beste betrachtet zu werden verdient, unter der irgend eine große Gesellschaft noch jemals durch viele Jahrhunderte bestanden hat. Damals war es, wo das Haus der Gemeinen, dieses Vorbild aller repräsentativen Versammlungen, welche jetzt in der alten, wie in der neuen Welt zusammenkommen, seine ersten Sitzungen hielt. Damals war es, wo das gemeine Recht sich zu der Würde einer Wissenschaft erhob und plötzlich ein nicht unwürdiger Rival der kaiserlichen Jurisprudenz wurde. Damals war es, wo der Muth jener Schiffer, welche die rohen Barken der fünf Häfen bemannten, zuerst die Flagge Englands furchtbar auf dem Meer machte. Damals war es, wo die ältesten Collegien, welche noch bestehen, in den beiden großen nationalen Sitzen der Gelehrsamkeit gegründet wurden. Damals bildete sich jene Sprache, weniger musikalisch zwar als die Sprachen des Südens, aber an Kraft, an Reichthum, an Tauglichkeit für die höchsten Strebungen des Dichters, des Philosophen und des Redners nur der Sprache Griechenlands nachstehend. Damals auch erschien der erste schwache Schimmer jener edlen Literatur, des Glänzendsten und des Dauerndsten von dem Vielen, was Englands Ruhm ist." — Ueber die von Macaulay behauptete „Dunkelheit" läßt sich aus den Unterlagen dieses Staatswesens wohl an den meisten Punkten Licht verbreiten.

B. Das Communalwesen dieser Zeit erscheint zunächst als Consolidirung der seit Heinrich II. begonnenen Refor-

men. In dem Heerwesen entstehen aus Lehns- und Grafschaftsmilizen neue zusammengesetzte Armeen. In der Gerichtsverfassung gestaltet sich die Jury für Civil- und Strafsachen gleichartiger, unter gleichmäßiger Leitung der Reichsrichter. In der Polizeiverfassung treten die bedeutendsten Reformen ein, namentlich durch die Entstehung des Friedensrichteramts, welches auch auf die Stadtverfassungen zurückwirkt. Aus den fortschreitenden Bedürfnissen der größeren Gemeindeverbände entwickelt sich ein Communal-Steuersystem. Allen diesen Fortschritten gegenüber steht die alte Verfassung der Kirche, äußerlich noch unbeweglich, innerlich schon erschüttert durch die Vorboten der Reformation.

I. **Die Heeresverfassung ist jetzt eine zusammengesetzte.** Die seit Heinrich II. wieder auflebende Grafschaftsmiliz ist die fortschreitende Bildung, die Lehnsmiliz die verfallende. Aus einer glücklichen Combination beider Elemente aber bilden sich zur Zeit der großen Kriege mit Frankreich die zusammengesetzten Heere, welche lange Zeit hindurch den Kriegsruhm in Europa davontrugen.

1. Die Grafschafts-Miliz[1]) erhält eine neue Ordnung unter der kriegerischen Regierung Eduard's I. Mit Zustimmung des Parlaments erklärt das St. Winchester 13. Edw. I. c. 6 die waffenfähigen liberi homines vom 15ten bis zum 60ten Jahre pflichtig zu Landwehrdienst und Waffenhalten. Der römischen Centurienverfassung vergleichbar werden dabei 5 Stufen gebildet von 15, 10, 5, 2 bis 5 und unter 2 Pfund Silber, also ungefähr von 300 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr., 40 bis 100 Thlr. und unter 40 Thlr. Grundrente. Neben die beiden ersten Klassen ist ein bewegliches Einkommen von 560 Thlr. und 280 Thlr. gestellt. Nach heutigem Geldwerth sind diese Ansätze jedenfalls mehr als fünfmal höher zu denken. Die erste Klasse soll mit Brustharnisch, Brustplatte, Schwert, Messer und Pferd gerüstet sein, und unverkennbar sind darin die alten Lehnsmilizen enthalten; denn am Schluß der vorigen Periode berechnete man ein Ritterlehn gerade zu 15 Pfund Silber Jahresertrag. Durch die neue Berechnung nach Geldwerthen sind aber Rittergutsbesitzer, Bürger, Freibauern, Hauseigenthümer rc. stufenweis neben einander gestellt, die wohlhabenden freemen der Städte auch ohne Rücksicht auf Grundbesitz überhaupt. Der Bürger und kleinere Freisasse der unteren Stufen soll mit Wamms, Eisenhut und Lanze bewaffnet sein. Daneben sind die specielleren Vorschriften der Assize of arms Hen. II. als fortdauernd gemeint. Der König hat also die Befugniß, durch besondere Commissarien die Waffenpflichtigen zu verzeichnen, abzuschätzen,

Ungehorsame zu büßen. In jeder Hundertschaft soll ein Constable (Chief Constable) ernannt werden; in den alten Zehntschaften und villatae wird der Dorfschulze meistens zum Constable (Petty Constable) ernannt und erhält dadurch ein neues Milizamt. Eine Waffenschau, view of armour (Compagnieversammlung), soll jährlich zweimal stattfinden. Für die Zwecke des Landfriedens stehen diese Mannschaften unter dem Aufgebot des Sheriff. Bei drohendem Kriege aber sendet der König kriegskundige Personen als Commissarien, um die Miliz des Bezirks „in militärische Ordnung zu bringen." Unter Eduard I. und II. kommen mehre solcher Ordonnanzen vor, mit der Anweisung, allen Personen von genügendem Besitz bekannt zu machen, daß sie sich bereit halten, dem König gewärtig zu sein, so oft er sie berufen werde. Es werden Commissionen ertheilt, um in verschiedenen Grafschaften „eine Anzahl von Pferden und Fußvolk für den Dienst der Krone" zu gestellen. Eine Verwendung für auswärtige Kriege stieß indessen auf den Widerspruch des Parlaments. Nach 1. Eduard III. st. 2 c. 5 u. 7 soll Niemand fortan verpflichtet sein, sich zu bewaffnen anders als er schuldig gewesen in der Zeit der früheren Könige von England, und Niemand gezwungen werden aus seiner Grafschaft zu gehen, außer wo es die Nothwendigkeit erfordert und ein plötzliches Einbrechen fremder Feinde in das Reich; und dann soll es geschehen, wie es üblich gewesen in vergangenen Zeiten zur Vertheidigung des Reichs. Nach 25. Eduard III. st. 5 c. 8 soll Niemand verpflichtet sein bewaffnete Männer zu gestellen, Hoblers (leichte Reiter) oder Bogenschützen, anders als wenn er durch seinen Besitz dazu verpflichtet ist, und Niemand gezwungen werden außerhalb des Reichs zu gehen unter allen Umständen, — noch aus seiner Grafschaft, außer in Fällen dringender Nothwendigkeit, ohne Consens des Parlaments. Der regelmäßige Dienst war damit auf die Grafschaft und auf die Zwecke der Landesvertheidigung beschränkt, alles Weitergehende an die Zustimmung des Parlaments gebunden. Beide Statuten wurden dann bestätigt durch 4 Henry IV. c. 13, und namentlich die Commission of Array, so gefaßt, um die Einführung neuer Strafartikel darin zu verhüten. In den meisten Theilen des Landes mochte diese Miliz als Masse unkriegerisch genug aussehen, in vielen Bezirken aber diente sie als treffliche Schule für ein gutes Fußvolk und Bogenschützen, welche auf dem Continent noch nicht ihres Gleichen fanden.

2. Die alten Lehnsmilizen[2]) hatten schon im Verlauf der vorigen Periode ihre straffe normannische Ordnung verloren. Die Zustände des Continents: Hunderte von fehdeberechtigten Grundherr-

schaften und befestigten Städten, unzählige Burgen, zahlreiche kurze Feldzüge, kleine Belagerungen, sind in England nicht vorhanden. Die Burgen und befestigten Städte sind im Besitz oder unter Botmäßigkeit des Königs. Auch von Behauptung der normannischen Eroberung konnte seit der Verschmelzung der Nationen, seit der Magna Charta nicht mehr die Rede sein. Nachdem die Gefahr der dänischen Einfälle aufgehört hatte, schien eine stehende Vertheidigungsarmee nur noch nöthig für einige Grenzmarken, die eben deshalb eine abweichende Heeresverfassung behalten. Die Zusammenberufung der Lehnsmilizen in Masse aber erschien nunmehr auch in der gemeinen Meinung nur als eine Musterung. Nur die großen Barone haben unveränderlich die alten Kriegsneigungen bewahrt, während die kleineren Kron- und Untervasallen in verschiedenen Richtungen auseinandergehen, und ihrer Neigung nach bald dem Ackerbau, bald dem Kriegsdienst gegen Sold, bald dem früh angesehenen Staatsdienst folgen. Bezeichnend genug dafür sind die seit Heinrich III. immer wiederkehrenden Zwangsmaßregeln zum Einholen des Ritterschlags. Es werden allmälig wieder dieselben Momente wirksam, aus denen die Zersetzung des Kriegswesens in der späteren angelsächsischen Zeit hervorgegangen war.

Eine Stellvertretung im Lehndienst mit Genehmigung des Kriegsherrn scheint von Anfang an häufig gewesen zu sein. Seit Heinrich II. hat ein System der Geldablösung des persönlichen Dienstes durch ein Schildgeld, scutagium, in großem Maßstab begonnen. Es wird Anfangs von Einzelen 3 Pfund Silber für den vierzigtägigen Dienst eines Jahres gezahlt; doch wechseln die Ansätze mit 1, 2, 3 Pfd. Sterl., 1, 2, 3 Mark Silber, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Bedeutung des Feldzuges, das zeitige Geldbedürfniß und die zeitige Machtstellung des Königthums. Eben dieser Willkür wegen vereinigt sich die Gesammtheit der Kronvasallen zu der Forderung, daß die Abmessung der Schildgelder durch Vereinbarung mit einem Parliament geschehen solle. Seit der Magna Charta ist diese Forderung einmüthig festgehalten, unter Heinrich III. thatsächlich geübt, unter Eduard I., II. und III. dem Rechte nach anerkannt. Die Ablösung wird nunmehr die Regel, und seit Eduard II. schmelzen die Schildgelder mit den allgemeinen Bodensteuern, seit Eduard III. mit der Gesammtheit der directen Steuern immer vollständiger zusammen.

Indessen wurde doch der Grundsatz der Verpflichtung der Lehnsbesitzer zum persönlichen Kriegsdienst nicht aufgehoben, um so mehr, als der Milizdienst seit Eduard III. ausdrücklich auf einen inneren Landesdienst beschränkt war, während der Lehndienst von Anfang an

auf ein „intra et extra universum regnum" gestellt war. Bei den Fehden mit Schottland werden auch noch zuweilen Abtheilungen der Lehnsmilizen als solche activ. Es hört überhaupt mit dem Ablösungssystem weder die kriegerische Neigung, noch die kriegerische Uebung des großen Grundbesitzes auf; es tritt aber eine Arbeitstheilung ein, bei welcher der schwere Reiterdienst vorzugsweise von denen, welche Beruf und Neigung dazu fühlen, insbesondere auch von jüngeren Söhnen gegen Soldzahlung versehen wird, zu welcher nun die Ritterlehne in erster Stelle und gleichmäßig steuern. Ueberhaupt führt dieser Zersetzungsprozeß vorzugsweise zu einer Erweiterung der Macht der großen Barone. Der blühende Zustand des Reichs hatte den Reichthum des großen Grundbesitzes und seine Jahreseinkünfte außerordentlich erhöht. Der Theil der kleineren Vasallen und jüngere Söhne, deren Neigungen sich dem Kriegsdienst zuwandten, sammelte sich nun wieder wie ein Gefolge (retinue) um die kleinen Höfe der Grafen und großen Barone. Hier wurden die Vorstufen des Kriegsberufs als Page (varlet) und als Schildknappe (esquire) in freiwilligem Dienst und Tischgenossenschaft des Herrn durchlebt. In neuer Gestalt lebte das Comitatswesen wieder auf. Aus Untervasallen und anderen nichtbesitzenden Leuten von Rittersart — und weiter aus Pächtern und Dienstleuten — bilden sich hier stehende kriegsgeübte Trupps in den Farben und Abzeichen eines Grundherrn (liveries), deren Verbindung unter sich und mit dem Herrn zwar nur eine persönliche ist, darum aber nicht minder eng, und seit dem Beginn der französischen Kriege lockend durch die Aussicht auf Reichthum und hohe Ehren, unabhängig vom Besitz eines ererbten Ritterlehns.

3. Die Zusammensetzung eines Heeres für den auswärtigen Dienst[3]) ergab sich hieraus um so leichter, als unter Eduard I., II. und III. die Parlamentsverfassung wieder reichlichere Geldmittel flüssig machte, viel reichlicher als auf dem Continent. Zahlreiche Heere von Rittern und Leichtbewaffneten waren hier bei größerer Auswahl passender zusammen zu setzen und taktisch besser zu gliedern. Schon seit Eduard I. ergeben die Heereslisten, daß regelmäßig die Zahl der Leichtbewaffneten fünf bis acht mal größer war als die der Gewappneten. Die Masse der Reiterei bestand noch aus dem Lehnsadel und seinen Gefolgen. Die großen Barone erschienen oft noch mit einer großen Zahl von Rittern und Pferden unter eigenem Banner; der Einzelritter (Knight bachelor) mit Knappen und berittenem Gefolge mochte einen Wimpel führen. Die größere Masse der Schwerbewaffneten aber waren esquires, berittene Pächter und Dienstleute.

Die Masse des Fußvolks und der Bogenschützen war mit Eisenhaube, gestopftem Wamms und Lanze gut bewaffnet nach dem Waffensystem der Grafschaftsmiliz. Darunter sind in der Regel auch Waliser, geworbene Truppen mit einer Art von Uniform (in una secta vestiendis Rymer II. 993) — eine Erweiterung des Systems der Normannenkönige, die zu allen Zeiten aushülflich Besatzungs- und Lohntruppen gehalten hatten. Als neue Elemente erschienen Compagnien von Handwerkern, Mineuren, Kanonieren.

Seitdem der Parlamentsbeschluß 25. Edw. III. die auswärtige Verwendung der Grafschaftsmilizen untersagt hatte, fand man es vortheilhafter, Truppen für auswärtige Kriege theils durch Commissions zur Anwerbung von Freiwilligen in den Grafschaften, theils durch Entrepriseverträge zu beschaffen. Der König contrahirte mit einem angesehenen Herrn als Condottiere auf Gestellung eines größeren oder kleineren Trupps mit Tagelöhnung für Mann, Pferd, Rüstung und Waffen. Die Cadres waren in den Gefolgschaften der großen Barone schon vorhanden, an die sich dann kampflustige Gentlemen und Pächter, die kampflustigsten und tüchtigsten Elemente der Grafschaftsmiliz freiwillig anschließen. Die Geschichte der französischen Kriege ergiebt, daß die bessere Taktik, Beweglichkeit, Disciplin und gute Bewaffnung dieser Massen die schwerfälligen Lehnsheere Frankreichs überwunden hat. Die nothwendigen Militär-Vorräthe waren seit Heinrich III. unter Verwaltung eines Ballistarius in dem Tower von London niedergelegt. In dieser Periode erscheint ein Attiliator ballistarum für Kriegszeug und Soldatenrüstung, ein Galeator, Armourer, Bowyer, Fletcher, die dann im 15. Jahrhundert unter dem Feldzeugmeister, Master of the Ordnance, vereinigt werden.

Wie die Grafschaftsmiliz in Friedenszeiten Schwer- und Leichtbewaffnete zusammenbrachte, so wurde auf französischem Boden gemeinsamer Kriegsruhm erworben. Es war damit eine Verschmelzung gewonnen, so wie sie den damaligen Besitzverhältnissen und Neigungen des Volks entsprach, wie sie zur kriegerischen Erziehung eines Volks stets wohlthätig wirkt. Schon am Schluß dieser Periode beginnt freilich im Kampf der beiden Rosen der alte Ruhm der Bogenschützen vor der stärkeren Wirkung des schweren Geschützes zu erbleichen. Das Nebeneinanderstehen der Lehns- und Grafschaftsmilizen hat indessen seine dauernde Rückwirkung auf die Standesverhältnisse geübt. Die Ritterwürde ward schon längst nur von einem Theil der Besitzer von Ritterlehnen gesucht, und dehnte sich andererseits als Königlich verliehene Verdienstwürde auch auf andere aus. In den Esquires, Centenaren

und Constables der Feldarmeen und der Grafschaftsmilizen waren Uebergangsstufen gegeben, die in dem Freisassen mit der Waffenübung auch das Vollgefühl der kriegerischen Ehre erhielten. Die Vorstellung von einer Untrennbarkeit der höheren kriegerischen Ehre mit gewissen Grundstücken konnte sich unter diesen Umständen in England nicht wohl bilden, noch weniger dauernd erhalten.

1) **Das englische Milizsystem** bietet in Sache und Namen noch mancherlei Analogien mit den späteren Umbildungen des germanischen Kriegssystems zu einer Landwehr, wacta and warda, watch and ward. Es ist in England aber die aufsteigende Bildung. Das Wiedererwachen des kriegerischen Geistes in der sächsischen Bevölkerung führt Palgrave (Anglosaxons I. 304, 305) auf die Berührung und Reibung mit den Normannen zurück, von welchen der englische Bauer den Bogen handhaben lernte, mehr noch thaten wohl die Kreuzzüge. Die Constables der Grafschaftsmilizen erscheinen gelegentlich schon unter Johann und Heinrich III., für die Ortschulzen erscheint die Bezeichnung als (petty) Constables freilich erst seit Eduard III. regelmäßig. Die genaueren Abstufungen der Bewaffnungspflicht in dem Statut Winchester sind folgende: Jeder Besitzer von Ländereien zum jährlichen Werth von 15 Pfd. Sterl., oder 40 Mark in beweglichem Vermögen, soll Brustharnisch, eiserne Pickelhaube, Schwert, Messer und Pferd halten; von 10—15 Pfd. Sterl. ebenso mit Ausnahme des Pferdes; Personen von 5—10 Livres in Land ein gestopftes Wamms, eine eiserne Pickelhaube, Schwert und Messer; von 40—100 Sh. Schwert, Bogen, Pfeile und Messer; unter 40 Sh. in Land Säbel, Gisarmes (sehr streitige Piken), Dolche und andere kleine Waffen; Personen unter 20 Mark in beweglichem Vermögen ähnliche Waffen. Zweimal jährlich soll eine Revision der Waffen durch zwei Constables aus jeder Hundred erfolgen, welche die Unterlassungen den Königlichen Commissarien anzuzeigen haben. Dies Statut bestand bis zu Philipp und Mary.

Das St. Winchester wird gewöhnlich nur als eine Polizeiordnung angesehen. Allein die Gewöhnung an die strenge Disciplin normannischer Feudalordnung, die Kreuzzüge und die französischen Kriege gaben dem ganzen Institut einen Charakter, der damals ebenso militärisch als polizeilich war. Die überaus tüchtigen Heere in Frankreich, der europäische Ruhm der Bogenschützen, die großen Truppenmassen, welche in den Kämpfen der beiden Rosen wie aus der Erde zu wachsen scheinen, setzen ein lebendiges Milizsystem voraus — nur war die Ausbildung nach örtlichen Verhältnissen unzweifelhaft eine sehr ungleiche. Die Verpflichtung der einzelen Ortschaften, kleine Waffenvorräthe zu halten, bestand auch noch im 16. Jahrhundert (vergl. z. B. T. Smith, Parish S. 522, 523). Jede Ortschaft soll ihre Schießstände haben und sich fleißig an Sonntagen und angemessenen Zeiten mit dem langen Bogen üben. Es erscheint dies auch als ein regelmäßiger Artikel für die periodischen Visitationen des Sheriffs. (Lambards Eirenarcha p. 481.) Bei drohenden Einfällen konnte daher wohl der Versuch gemacht werden, von der Grafschaftsmiliz aus ganze Armeen zu stellen. So wird einmal jedes Kirchspiel angewiesen, „einen Fußsoldaten gerüstet und gewaffnet auf 60 Tage zu stellen." Oder der Schulze und die vier Gerichtsmänner sollen „für einen man at arms verantwortlich sein." Auch die

Stellung des Sheriff konnte vielfach zu einer Vermengung der Miliz- und Lehnspflicht führen. Die dadurch entstehende Willkür führte begreiflich zu den oben erwähnten Parlamentsbeschlüssen. Im amtlichen Auftrage hat einst Sir Robert Cotton die Weisen zusammengestellt, in welchen die Kriegsmannschaften dieser Uebergangszeit aufgebracht wurden. (Handschriftl. in der Cotton library, Julius f. 6.) Unter Henry III. soll von je zwei Pflug Landes ein Mann gestellt werden zum Dienst auf 40 Tage und auf öffentliche Kosten der Ortschaft. (Dors. Claus. 14. Henr. III.) Im folgenden Jahre werden die Männer von dem Ritterlehn herab bis zu 20 Sh. beordert, sich auf Kosten der Grafschaft mit Munition und Lebensmitteln auf 40 Tage zu versehen. (Dors. Claus. 15. H. III. m. 8.) In 27. H. III. werden die gleichen Dienste für den Feldzug in Gascogne verlangt. (Rot. Vasc. 27. H. III.) — Unter Ed. I. wiederholte Aufgebote der Kronvasallen. In 1. Eduard I. Aufgebot der Schwerbewaffneten, die Lebensmittel von der Grafschaft. In 4. Eduard I. ein Mann aus jeder Ortschaft und Munition für sieben Wochen. (Rot. scac. 1. Ed. II. dorso.) In 12. Eduard II. soll der Herzog von Lancaster von seinem Land 2000 Mann Fußvolk stellen, und ähnlich andere Edelleute; die Städte und Ortschaften sollen eine bestimmte Zahl von Männern auf 40 Tage mit Ausrüstung auf ihre Kosten stellen, London 500 Mann sumptibus propriis (Claus. et Pat. 12. Ed. II.) In 13. Ed. II. Aufgebot der Ritterschaft (ibid. 13. Ed. II.) In 15. Eduard II. auf 40 Pfd. Sterl. Land Dienst für eigene Kosten, aus jeder Ortschaft ein Mann auf 40 Tage und für eigene Kosten, was die Grafschaft Bucks mit 600 Mark abkauft (Rot. Claus. 15. Ed. II.). — In 18. Eduard II. und 8. Eduard III. Aufgebote der Ritterschaft. In 10. Eduard III. Aufgebot der Ritterschaft und einer bestimmten Zahl Reiter aus den Grafschaften mit dem Anheimstellen einer Abfindung nach einer festgestellten Taxe. (Rot. scac. 10. Ed. III.) In 11. Eduard III. Aufgebot der Lehnsvasallen und der Mannschaften aus Städten und Ortschaften vom sechszehnten bis zum sechzigsten Jahre, die Unfähigen und Bejahrten sollen zu den Kosten beitragen. (Vasc. 11. Ed. III. und Rot. . . . 13. Ed. III.) Die Vorstellungen des Parlaments dagegen werden zurückgewiesen. In 16. Eduard III. namentliches Aufgebot verschiedener Lehnsmannschaften (Rot. Franc. 16. Ed. III.) Jeder Mann im Besitz von Ländereien zu 5 Pfd. Sterl. soll dem König einen Bogenschützen stellen. (Rot. Franc. 17. Ed. III.) In 20. Eduard III. Aufgebot der Städte und Ortschaften (Rot. Franc. 20. Ed. III.) In 24. und 25. Eduard III. stellt London 300 Bogenschützen. — Darauf ergeht der Parlamentsbeschluß 25. Eduard III. Nach diesem Jahre erfolgt die Gestellung der Kriegsmannschaften meistentheils durch Verträge mit Lords und Rittern, die von da an bis zu Eduard IV. noch in den Archiven vorhanden sind. (Vergl. den Abdruck in Grose, Military Antiquities 1812. Vol. I. S. 71—74.)

2) **Die militärische Stellung der Lehnsmilizen** ist in dieser Zeit ein Gemisch, welches aus den Gesetzen nur bruchstückweise zu erkennen, vielmehr aus gelegentlichen Notizen und aus dem späteren Verlauf der Dinge zu combiniren ist. Das Lehnsheer ist taktisch zu allen Zeiten sehr mangelhaft gewesen. Die immer noch langsamen Fortschritte der Fernwaffen gaben der Armatur die einseitige Richtung auf Verstärkung der Rüstung, die trotz aller Erfahrungen der Kreuzzüge immer dieselbe blieb und sich bis zur Carricatur steigerte. König Jakob konnte nicht mit Unrecht zum Ruhm der Rüstung sagen, „sie schütze nicht

nur den Träger, sondern verhindere ihn auch, anderen Personen ein Leids zuzufügen." Lange Zeit war es bei den ritterlichen Kämpfen hauptsächlich auf Abwerfen des Reiters und auf Lösegeld abgesehen. Wo der Grundherr als solcher seine Hintersassen führt, entstehen ungleichartige Trupps, die sich nicht in feste Massen gliedern lassen; es fehlt der pünktliche Gehorsam gegen die oberste Führung, sehr gewöhnlich auch die Disciplin. Es fehlt der Anreiz zu persönlicher Auszeichnung wegen der Schwierigkeit eines Aufrückens in höhere Stellungen. Schon die Gemessenheit der Lehndienste macht das Lehnsheer für lange Kämpfe unzureichend. — Diese Mängel glichen sich auf dem Continent dadurch aus, daß der Gegner an denselben Mängeln litt. Die Verbindung germanischer Volkssitte mit dem Besitz angesiedelter, halbcivilisirter Volksstämme hatten gleichmäßig das Lehnswesen durch den damaligen orbis terrarum durchgeführt. Aller Mängel ungeachtet blieb die Ueberlegenheit der schwergerüsteten Reiterei über die alten, jetzt völlig undisciplinirten und schlecht bewaffneten Bauermassen unbestreitbar. Noch immer war der Angriff der Reiterei unwiderstehlich, wenn ihm nicht eine neue taktische Ordnung des Fußvolks gegenübertrat. Auf dem Continent geschah dies zuerst durch ein neues System der Phalanx in den ruhmreichen Kämpfen der Schweizer gegen Oesterreich und Burgund. In England geschah es durch die Ausbildung einer leichten Infanterie, die, in wenigen Gliedern eingeübt, durch Pallisaden den Anprall der Reiterei für den Augenblick abhielt, durch Vervollkommnung des Bogens in furchtbaren hageldichten Massen eine mörderische Wirkung auch gegen die schwere Rüstung übte, und dann mit pfeilschneller Geschwindigkeit in die Lücken einstürmte. Das Nebeneinanderstehen der Lehns- und der Grafschaftsmilizen gab den Engländern die Möglichkeit, die starken Seiten des alten und des neuen Systems zu verbinden, aus Reiterei und Fußvolk die tüchtigsten, kampflustigsten und kampfgeübtesten Elemente zum auswärtigen Dienst herauszunehmen. Die Gefolgschaften der großen Barone dienten dazu, die schwere Reiterei nicht nur in dauernder Uebung, sondern auch in taktischer Zusammengewöhnung auszubilden, so daß auch von dieser Seite aus die englische Reiterei trotz ihrer geringen Zahl den plumpen Massen der französischen gewachsen war. Trotz des verfallenden territorialen Lehnsnexus zeigt daher der englische Adel die volle Tapferkeit und Virtuosität auch noch im Reitergefecht, und ein sehr hohes Standesbewußtsein. Während das Band der Untervasallen zu ihren Lehnsherren sich lockert, steigern sich die Ansprüche eines berufsmäßigen Ritterthums bis an die Grenze eines Geburtsstandes. Das Pagen-, Knappen- und Ritterwesen hat gerade jetzt seine sociale Blüthezeit. Der Esquire führt sein Wappen an Helm und Schild, und trägt das ritterliche Schwert mit dem Bewußtsein eines höheren kriegerischen Standes schon vor dem Erwerb des Ritterschlages, der goldenen Sporen und der Degenkoppel. Gerade diese Periode war die Blüthezeit des Court of Chivalry, die Zeit, wo die feudale Würde eines Banneret eine Zwischenstufe zwischen dem großen Lehnsbaron und dem Ritter zu werden scheint. Auch am Hofe des Königs bildet die seit Richard Löwenherz errichtete Nobelgarde der serjeants-at-arms (13 Ric. II. st. 1 c. 6) eine stark hervortretende ritterliche Zierde. Es schien, als ob gerade in dieser Zeit der beginnenden Parlamentsverfassung England eine privilegirte Kriegerkaste, ein stehendes Heer in fester Absonderung vom Volk mit eigenen Rechtsverhältnissen erhalten sollte. Nach den inneren Kämpfen unter Richard II. sahen die Könige die heranziehende Gefahr dieser Gefolg-

schaften mit herrschaftlicher Livrée und Abzeichen vollkommen ein. Heinrich IV. untersagt sie, und Northumberland wird deshalb im Parlament zu Strafe verurtheilt (1402). Indessen mit den französischen Kriegen und dem Condottierewesen lebt das System nothwendig wieder auf und steht bald in seiner vollen Blüthe da, bis am Schluß der Periode die inneren Widersprüche zum gewaltsamen Austrag kommen.

Das militärische Verhältniß der Truppengattungen im Ganzen, auf welches ich im folgenden Excursus zurückkomme, war in dieser Periode folgendes:

(1) Die Reiterei umfaßt zunächst die Schwerbewaffneten, die wirklichen Ritter meistens unter der Bezeichnung knights, die ganze Masse unter der allgemeinen Bezeichnung men at arms, wozu auch die Esquires und andere Freisassen gehören, die in schwerer Rüstung beritten gemacht sind (servientes). Ihre Ausrüstung scheint im Ganzen gleichartig zu sein ohne eine streng pedantische Unterscheidung der Armaturstücke nach Ständen wie in Frankreich. Als leichte Reiterei erscheinen aus der Zeit Eduard's II. die hobylers, so genannt von ihren kleinen Pferden, bestimmt zum Recognosciren und Schwärmen. In den französischen Kriegen kommen dazu zahlreiche berittene Bogenschützen. Die schwere Reiterei ist noch immer in kleine constabulariae von etwa 25 oder 30 Mann gegliedert. (Vergl. ein writ 18. Edw. III.: ita quod omnes armis sufficientibus muniti, videlicet equites in constabulariis, et pedites in centenis et vintenis arraiati, prompti sint et parati. Rymer IV. p. 78.) Es war das Amt des Marschalls, die von den verschiedenen Gütern zusammenströmenden men at arms in solche Abtheilungen zu gliedern.

(2) Das Fußvolk bildet Compagnien von 100 Mann unter Constables oder Centenaren und zerfällt in Pikenmänner und in Streitaxtmänner, in schwere Armbrustschützen (cross-bowmen) und leichte Bogenschützen (long-bowmen). Die Handhabung des langen Bogens wurde zur eigentlichen Virtuosität des englischen Fußvolks. Die Armaturstücke der Grafschaftsmiliz, namentlich die eiserne Kappe und das stark gestopfte Leder- oder Leinenwamms sind als zweckmäßig und tüchtig beibehalten.

3) Die Zusammensetzung der Heere für den auswärtigen Dienst ist bei gleichzeitigen Geschichtschreibern allerdings oft verschieden angegeben, wie dies schon aus der Einrechnung oder Nichteinrechnung der Diener und Knechte der Berittenen sich hinreichend erklärt. Die Angaben ergeben aber doch ungefähr das System der Zusammensetzung. So bei der Einschiffung a. 1346: 2500 Ritter und 30,000 Dienstleute und Fußvolk (Villani pag. 943). Vor Calais: 13 Grafen, 44 Barone und Bannerets, 1046 Ritter, 4022 Esquires, Constables, Centenare, 5104 Vintenare und berittene Bogenschützen, 19,954 Fußvolk und Waliser (Archaeol. Brit. VI. 213. Pauli V. 657). Bei dem Aufgebot unter Heinrich V. soll ein Herzog mit 50 Pferden, ein Graf mit 25, ein Baron mit 16, ein Ritter mit 6, ein Esquire mit 4, ein Schütz mit einem Pferd erscheinen (Rymer 227 ff.) Bei der Einschiffung 1415: 6000 Reiterlanzen, 23,000 Schützen, 1000 Schanzgräber und Kanoniere (Rymer 298). Nach den späteren Angaben auf französischem Boden: 900 Ritterlanzen und 5000 Bogenschützen; nach Monstrelet 2000 Ritterlanzen und 13,000 Schützen (Pauli V. 111). Durch die vom französischen Boden zurückströmenden Massen und durch die Grafschaftsmilizen wurde es möglich, daß in der Schlacht bei Towton (1461) auf der Seite des Lancaster angeblich 60,000 Mann, auf der Seite des York

48,660 Mann einander gegenüberstanden. Indessen hielt es doch schon bei der Aushebung von 1453 schwer genug, 13,000 Bogenschützen aufzubringen. Die Zusammensetzung der Truppen in dem großen Entreprisevertrag bei Rymer S. 392 ist: 6 Bannerets, 34 Ritter, insgesammt 600 Gewappnete und 1700 Bogenschützen; der Bannerherr zu 4 Sh., der Ritter zu 2 Sh. der Gewappnete zu 1 Sh., der Bogenschütz zu 6 P. Nach den älteren Angaben bei Brady, Geschichte II. Anh. S. 86: Der Baron und Bannerherr 4 Sh., der Ritter 1 Sh., der Bogenschütz zu Pferde 6 P., der Bogenschütz zu Fuß 3 P. (a. 1346). Artilleristen werden höher bezahlt als die Gewappneten. — Sir William Willoughby stellt zu dem Feldzug nach Schottland 2. Henry IV.: 3 Ritter, 27 Men-at-arms, 169 Bogenschützen. In 19. Henry VI. zählte das Heer auf französischem Boden 800 Speere zu Pferd mit dazugehörigen Bogenschützen, 800 Speere zu Fuß und 2200 Bogenschützen, die Berittenen zum Felddienst, die zu Fuß für den Garnisondienst (Nicolas IV. p. XC.). Eine Zusammenstellung von Werbeverträgen bei Mackintosh, History II. Anh. ergiebt am Schluß des Mittelalters folgendes Verhältniß von schwerbewaffneten gentlemen (men at arms), anderen Schwerbewaffneten (launces), berittenen Bogenschützen und Bogenschützen zu Fuß:

	Men at arms.	Launces.	Bogenschützen zu Pferd.	Bogensch. zu Fuß.
Lord Latymer stellt	3	10	2	6
„ Powys	1	60	—	—
„ Barnes	2	6	4	7
„ Grey	9	10	25	60
„ Devon	6	2	25	66
„ Scoop of Bolton . .	3	11	10	10
„ Scoop of Upsal . .	1	—	15	15
„ Surrey	5	12	20	46
„ Audeley	3	20	11	20
„ Straunge	10	5	24	249
„ Welles	3	20	15	45
Thomas Bryan Esq. . .	—	1	4	14
Andere 13 Ritter stellen .	26	68	190	432
	72	225	345	970

Die men at arms sind gentlemen (Rittergutsbesitzer oder Söhne solcher), welche nach alter Weise noch ihre Knappen und Pagen bei sich führen; die Lanzen dienen als schwere Reiter einzeln und erhalten gewöhnlich nur den halben Sold, nicht viel höher als die Bogenschützen. In den Staatsrathsprotokollen unter Heinrich V. und VI. wechselte die Zusammensetzung der zum Feld- und Garnisondienst bestimmten kleineren Abtheilungen natürlich nach dem Bedürfniß. Ueberall aber erscheint der Fußsoldat, den die Lehnsmiliz nur als Knecht zu verwenden wußte, als gesonderte Waffe, und das Verhältniß des Leicht- und Schwerbewaffneten, des Reiters und des Fußmanns nicht mehr als das Verhältniß des Herrn zum Diener, sondern des Offiziers zum Soldaten — ein Umstand, der in Verbindung mit der Geschwornenverfassung eine bedeutungsvolle Rückwirkung auf die Ständeverhältnisse übte. Die mehrfachen Schwankungen in den Bezeichnungen dieser Zeit rühren her von der Vermischung der Ehrenrechte des Besitzes und der Ehrenrechte des Militärdienstes in diesem Con-

glomerat von Lehns- und Grafschaftsmilizen. In derselben Zeit, in welcher auf dem Continent das alte Lehnssoldaten- und Kriegsministerialenthum sich zu einem erblichen Stande abschloß, bildeten sich aus dieser gemischten Heeresverfassung in England die Standesverhältnisse der heutigen gentry.

II. **Die Gerichtsverfassung hat seit den Zeiten der Magna Charta** eine entschieden neue Wendung genommen. Die Zeit, in welcher die Gerichtsverwaltung als Geschäft eines sportulirenden Generalpächters angesehen werden konnte, war jetzt vorüber. Der Ausdruck des neuen Zeitgeistes zeigt sich in dem Rechtsbuch des Bracton, welches die Pflicht des Königs zur Rechtsprechung überall in den Vordergrund stellt.

Eine rechte Justiz, eine wirkliche Ausführung der Zusicherungen der Magna Charta, milli negabimus, nulli vendemus justitiam vel rectum, war aber nur möglich durch eine fortschreitende Ablösung der Justiz von dem Amt des Sheriff. Die Weise, in welcher dies lange Zeit geschehen, nämlich so, daß durch reisende Finanz-, Justiz- und Kriegscommissarien von Hofe aus periodisch die wichtigsten Sheriffsgeschäfte besorgt wurden, konnte ebenfalls nur eine Uebergangsstufe sein. Der bestehende Rechtszustand erforderte unzweifelhaft stehende Richtercollegien, welche seit der Zeit Heinrich's III. etwas stetiger besetzt erscheinen: ein Court of Exchequer für die nach Prozeßformen zu behandelnden Geschäfte der Schatzkammer; ein Court of common pleas für gewöhnliche Civilprozesse unter Privaten; ein Court of kings bench für die dem König noch persönlich vorbehaltenen Justiz-Hoheits- und Strafsachen. Die Gründe, welche schon in der vorigen Periode eine Rechtsfindung durch Gemeindegenossen unausführbar machten, dauern und wirken fort, und machen es nothwendig, die Fortbildung des Rechts immer vollständiger vom Staat ausgehen zu lassen. Sollte dabei aber die administrative Willkür aufhören, so konnten nur die Reichsgerichte das Bildungsorgan des gemeinen Rechts werden. „Das gemeine Recht beruht in der Brust der Richter der Höfe des gemeinen Rechts," es ist eine judge-made-law schon seit dem Beginn dieser Periode, und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß sich die Autorität der Privatrechtsbücher daneben sehr bald verliert, dagegen die Präjudiziensammlungen, yearbooks, zur lebendigen Rechtsquelle werden.

Die jetzige Fortbildung besteht (1) in der Consolidirung der Reichsgerichte mit den reisenden Richtern, (2) in der Consolidirung der Juries, (3) in der gesetzlichen Regelung des Geschwornendienstes,

woneben dann (4) der Sheriff, die alten Grafschafts- und Ortsgerichte schon sichtbar in den Hintergrund treten.

Die Centralisation der Justiz macht es zunächst nothwendig, Personal und Geschäfte der Reichsrichter in eine festere Verbindung mit den Grafschaften zu bringen.*) Die ordentlichen Reiserichter, justitiarii errantes, kamen so langsam herum, daß man ihre Rundreisen als einen Cyclus von 7 Jahren ansah (Coke Litt. 293). Die für die assisae und andere specielle Zwecke abgeordneten Justitiarien bildeten noch kein stetiges System, und repräsentirten noch nicht den Gerichtshof selber. Es wurde daher nothwendig, die zahlreichen Beweiscommissionen der assisae nach London zu bescheiden. Die vier vom Sheriff ernannten Ritter und die zwölf von diesen designirten Gerichtsmänner mußten nach eingenommenem Augenschein auf Grund des writ of assize in jedem einzelen Prozeß während der Terminszeit zu Westminster erscheinen. Nach einem Zwischenversuch der Magna Charta erfolgt die definitive Gestaltung nunmehr durch st. 13. Eduard I. c. 3., das sog. Statut Westminster II. Assisenrichter sollen fortan sein zwei vereidete Reichsrichter, welche sich beiordnen einen oder zwei angesehene Ritter der Grafschaft. Sie sollen die Assisen nicht öfter als dreimal jährlich abhalten. Sie mögen auch leichtere Straffälle (inquisitions of trespass) und andere Civilprozesse, die in den Höfen der Kings bench und Common Pleas angebracht sind, mit abmachen. Die Geschworenen sollen in der Regel nicht mehr in Westminster erscheinen, sondern es soll ihnen in der Zwischenzeit vor der nächsten Sitzungsperiode ein Termin in der Grafschaft gesetzt werden. Der Sheriff ladet die Geschworenen also fortan nur pro forma zur nächsten Sitzungsperiode nach Westminster, „wenn nicht zuvor" (nisi prius) an einem bestimmten Tage die Assisenrichter in der Grafschaft erscheinen. Dies mußte aber regelmäßig der Fall sein, weil nach Anordnung desselben Gesetzes, während der dazwischen liegenden Gerichtsferien, die Richter in der Grafschaft erscheinen müssen, so daß die Ladung nach Westminster zu einer bloßen Formalität wird. Nach weiteren Consolidationen durch 27. Edw. I. c. 4; 12. Edw. II. c. 3; 14. Edw. III. c. 16 trat das gesammte Personal der Reichsgerichte in regelmäßige Verbindung mit den Civilassisen kraft periodischer Commissionen.

Einen analogen Verlauf nahm die Strafgerichtsbarkeit. Sie blieb allerdings in den politisch schwankenden Zeitläufen längere Zeit in einem mehr flüssigen Zustand. Das System persönlicher Regierung hielt daran länger fest; die Verhandlung der wichtigsten Sachen

sollte ja noch immer „coram rege ipso" vor sich gehen. Eine Abordnung besonderer justices of oyer and terminer fand nach praktischem Bedürfniß noch oft statt, da die Herstellung des öffentlichen Friedens und die Verflechtung der Strafjustiz mit der Polizeigewalt und dem Finanzinteresse, die lange schwankende Behandlung der Criminalanklage und des Criminalbeweises hier größeren Wechsel mit sich brachte. In einzelen Fällen war durch Statut den justices of assize zugleich eine Criminaljurisdiction beigelegt. Allmälig jedoch werden die Commissionen zur Aburtheilung der Strafsachen, die commission of oyer and terminer, und die noch weiter gefaßte commission of gaol delivery, die Form, in welcher auch die Strafjustiz der Reichsgerichte mit den Rüge- und Beweiscommissionen der Grafschaft (juries) in eine regelmäßige Verbindung tritt.

Durch die regelmäßige Verbindung der Civil- und Criminal-Commissionen mit einander ist nun der neuere ordo judiciorum in England wesentlich durchgeführt; das Personal der reisenden Richter in Justizsachen ist am Schluß des Mittelalters im Wesentlichen identisch mit dem der Reichsgerichte. Die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage bildet jetzt den Grundtypus der englischen Justiz in ganz anderer Weise als das judicium parium der Magna Charta gemeint war. Anscheinend hat gerade jene Zusicherung der Magna Charta über eine Fortdauer der Rechtsfindung durch Gemeindegenossen diese Umbildung viel mehr aufgehalten als befördert. Es bedurfte deshalb ausdrücklicher Parlamentsbeschlüsse zu den Reformen, und noch immer wurden die Commissionen der reisenden Richter zugleich auf eine Anzahl „Grafschaftsritter" und Andere ausgestellt, um dem Buchstaben der Magna Charta zu genügen. In der Hauptsache ist aber das Grundsystem der Gerichtsverfassung am Schlusse des Mittelalters das heutige.

Nachdem so die festen Organe für die Einheit und Fortbildung des gemeinen Landesrechts gewonnen waren, erfolgt nun die Consolidirung der bereits in der vorigen Periode gestalteten Jury**) in dreifacher Richtung.

1. Die Civiljury bestand nach den assisae Heinrich's II., also Kraft Gesetzes, nur für die ursprünglich genannten Fälle, und dann noch immer in der Gestalt, daß die 4 ernannten Grafschaftsritter und die 12 von ihnen cooptirten Geschworenen die Hauptfrage des Prozesses unter Mitwirkung und Belehrung des Königlichen Richters entscheiden sollen. Sie sind also noch eine Entscheidung „per judicium parium vel per legem terrae." Das praktische Bedürf-

niß hatte aber die Beweisführung durch Geschworenencommissionen von 12 als „iurata“ über den ganzen Civilprozeß ausgedehnt. In dieser leichter zugänglichen (und wohlfeileren) Weise beschränkt sich ihr Spruch auf die question of fact, und ist sehr bald in dem Maße geläufig, daß von der umständlichen assisa mit den 4 Rittern selten Gebrauch gemacht wird. Schon frühzeitig kommen auch Beweisverhandlungen vor der Civiljury vor; zuerst in der Gestalt, daß die bei Aufnahme von Urkunden zugezogenen Zeugen, mit der Jury vereint, derselben ihre Mittheilungen machen; dann so, daß sie gesondert von der Jury ihre Aussage in der Gerichtssitzung abgeben. Der Uebergang auf Zeugen anderer Art und nebenbei auch andere Beweisstücke hat sich durch die Praxis gemacht. Ein Beweisverfahren vor den Geschworenen ist schon am Schluß des Mittelalters ziemlich ausgebildet (Fortescue de laud. c. 26).

2. Die Anklagejury war zunächst verbunden mit den Grafschaftsversammlungen, welche die Königlichen justices of oyer and terminer in immer regelmäßigeren Perioden abzuhalten hatten. Das Rügegeschäft bestand nun darin, daß sie die einzelen hundreds aufrufen, und die vorgebrachten presentments von einer besonderen Jury dieser hundred prüfen und bestätigen ließen. Dies Verfahren mußte indessen zeitraubend und umständlich erscheinen, und schon aus dem Bestreben einer Zusammenziehung der Geschäfte erklärt sich eine Abänderung, deren erste Spur im Jahre 1368 sichtbar wird. Man hat es zweckmäßig befunden, die großen Versammlungen der Grafschaftsritter und anderer zugleich zu diesen inquisitiones zu benutzen, und so entstand der graund inquest, die große Jury, neben welcher die Rügejuries der einzelen Hundertschaften allmälig verkümmern. Die Rügepflicht der Ortsgemeinde war bisher controllirt durch einen Rügeausschuß der hundred, dieser jetzt wieder durch einen großen Ausschuß der Grafschaft, der dann nach der Weise aller inquisition leicht die unteren Instanzen absorbirt, und allmälig die presentments der Gemeinden wie die Anzeigen der Einzelen nur als Information benutzt. In dieser Weise übernimmt nun die große Jury das Anklageamt, und neben ihr verschwindet immer vollständiger die Privatanklage. Die Erweiterung des Geschäftskreises der großen Jury bringt begreiflich aber auch ein Bedürfniß mit sich, die anzeigenden Personen, vielleicht auch schon andere Zeugen summarisch zu hören, so daß sich der Spruch der großen Jury weniger auf eigene Kenntniß als auf eine summarische Prüfung der Glaubwürdigkeit und Erheblichkeit der Anklage erstreckt, und in die heutige Weise jenes Beschlusses über die

Anklage übergeht. — Nachdem nun aber im vierzehnten Jahrhundert das Institut der Friedensrichter in Gang gekommen war, wird diese Formation des grand inquest auch auf die Quartalsitzungen der Friedensrichter übertragen, und dadurch um so mehr die kleine Rügejury des sheriffstourn und des court leet von dieser größeren und kräftigeren Gestaltung überwachsen.

3. Die Urtheilsjury in Strafsachen, welche Bracton und Fleta noch als eine Fortsetzung der Rügejury mit theilweis verändertem Personal darstellen, hat sich durch die Praxis abgesondert. Die prinzipiell entscheidende Trennung erfolgt aber durch 25. Edw. III. c. 3., wonach jeder Geschworne der Rügejury (indictor) von der zweiten Jury ausgeschlossen werden soll. Und als nun bald nachher das Rügegeschäft immer mehr auf die große, aus der Grafschaftsversammlung gebildete Jury überging, erscheinen beide Geschwornengerichte unter dem Namen der „großen" und „kleinen" Jury in dauernder Trennung. Von einem Zeugenverhör und anderen Beweisaufnahmen findet sich vor dieser Jury im Mittelalter noch keine Spur. Sie ist also immer noch als eine Gemeinde-Beweiscommission gedacht, die auf ihren Eid die von der großen Jury bestätigten Anklagen nachzuprüfen und aus nachbarlicher Kenntniß und Erkundigung definitiv zu entscheiden hat „an culpabilis sit vel non." Eben deshalb bleibt auch das Erforderniß der Nachbarschaft stehen, und, nachdem die Praxis schon laxer geworden, verlangte man zur Zeit Eduard's III., daß wenigstens 6 hundredors; zur Zeit Fortescue's, daß 4 hundredors in der Urtheilsjury sitzen sollen. Von einer Verantwortlichkeit durch attincta ist hier nicht die Rede, wohl aber von Bußen für Verhehlung, concealment.

Nach der Durchführung des Systems im großen Maßstabe mußte sich die Nothwendigkeit einer Consolidirung des Geschwornendienstes***) schrittweise herausstellen. Es konnte von Hause aus kein Zweifel sein, daß die Geschwornen in der Grafschaft wie in den Unterbezirken aus den herkömmlichen Gerichtsmännern genommen werden sollten. Alle älteren Bezeichnungen sind nur Bezugnahmen auf die herkömmlichen Qualitäten der Gerichtsmänner. Nach den Rechtsbüchern des Glanvilla und Bracton werden für die große Civil-Assise XII legales milites de vicineto verlangt; zu den minder wichtigen Besitzklagen XII liberi et legales homines de vicineto. Für die Rügejury der reisenden Richter lautet die Bestimmung in den Beschlüssen von Northampton 1176: XII milites de hundredo, et si milites non adfuerint, XII liberi et legales

homines. Eben so in den Anordnungen über die Rügejury vom Jahre 1194 und in Bracton fol. 116. Auch in der Normandie ist auf die gewöhnlichen Eigenschaften von Gerichtsmännern Bezug genommen. Coût. 69: on doit semondre aux jureurs les plus preudhommes et les plus loyaux et les plus prochaines etc. Aehnlich verlangen die Articuli super chartas, 28. Edw. I. c. 9: les plus procheins, les plus suffisantz et meins suspecenous. Wo das Grafschaftsgericht die Basis der Jury ist, war also wie in der sächsischen Zeit die Thanschaft vorausgesetzt. Bei der großen Civil-Assise, bei der Oberjury für eine attincta und bei der großen Anklagejury ist also zunächst von Rittern die Rede. Allein der Dienst des Gerichts in dieser neueren Gestalt nahm so viel Kräfte in Anspruch, daß schon bei den assisae für minder wichtige Fälle liberi et legales homines, also Freisassen gern genommen wurden; bei der grand jury treten sie gleich Anfangs aushülflich ein; bei allen Juries aus der Hundredschaft sind zwölf milites meist gar nicht zu beschaffen, und daher Freisassen von Anfang an das eigentliche Material der Jury. Auch fielen die inneren Gründe weg für ein Festhalten am großen Grundbesitz; denn es handelt sich nicht mehr um Rechtsfindung, die eine habituelle schöffenähnliche Stellung voraussetzt, sondern um nachbarliche Kenntniß und Nachbarzeugniß, zu dem jeder ehrenhafte Mann auch in wechselndem Dienst aufgeboten werden kann. Es zeigt sich daher von Anfang an das Bestreben, die Freisassen in Masse heranzuziehen; ja die Schatzurkunden ergeben, daß man mißbräuchlich sogar villani (copyholders) in Civilsachen stellte und daß die Hundertschaften deshalb oft gebüßt wurden. Die Gefahr lag jetzt nach der anderen Richtung hin, in einer Beläftigung der ärmeren Leute durch den Dienst, in der minderen Zuverlässigkeit, Bestechlichkeit, Furchtsamkeit dieser Elemente. Man sieht sich daher genöthigt, nach einem Durchschnittssatz ein Maß des Besitzes zu fixiren, welches den Geschwornendienst zu tragen vermag. In Erwägung des Uebelstandes, „daß sonst die Reichen frei werden, und die Aermeren die Juries besetzen," verordnet zuerst das stat. Westminster II. c. 38, daß nur Freisassen von 20 Sh. Grundbesitz für die assisae aufgeboten werden sollen. Durch 21. Edw. I. st. 1 wird dieser Census verdoppelt: es sollen nur Personen von 40 Sh. Rente zur Civilassise aufgeboten werden. Durch st. 2 Hen. V. c. 3 wird dann noch genereller dieser Census von 40 Sh. für Capitalsachen, Realklagen und Personalklagen im Werth von 40 Mark gefordert. Die Bedeutung des Census ergiebt sich, wenn man erwägt, daß es ein Zehntel der Taxe eines Ritterguts

ist, daß es sich also um etwa eine halbe Hufe Land, einen kleinen Bauerbesitz oder entsprechenden Hausbesitz handelt, wobei Fortescue c. 29 rühmend erwähnt, daß in England eine große Zahl solcher Besitzer zu finden sei. Erwägt man die bedeutende Zahl der jährlich nothwendigen Geschwornen in den Civilassisen, in den großen Juries der reisenden Richter und der Friedensrichter, in den Urtheiljuries derselben Höfe, in dem sheriffstourn und in den courts leet, so ergiebt sich eine jährliche Betheiligung von Tausenden, eine neue gleichmäßige Vertheilung der Gerichtslast auf Ritter, Freisassen und Städter, die zu einer Hauptgrundlage des Parlamentsrechts werden sollte.

Nach allen diesen Aenderungen hat das alte Amt des Vicecomes****) die erheblichen Bestandtheile seiner Justizverwaltung eingebüßt. Der Vicecomes ist für den Civilprozeß jetzt schon überwiegend nur eine Unterstelle der Reichsgerichte in Functionen, für welche ein Localgericht unentbehrlich, nämlich für Ladungen, Executionen und Gestellung der Juries. Als Civilrichter ist er durch die Ausdehnung der Civilassisen meistens auf Bagatellprozesse bis 40 Sh. beschränkt. Es bleiben ihm aber noch wichtige Untersuchungs-, Polizei-, fiscalische und Administrativgeschäfte. Noch immer ist das Amt durch Ehrenrechte und Gebühren wichtig genug, um Gegenstand der Bewerbung zu sein. Offenbar um der Ritterschaft zu schmeicheln ist daher zeitweise der Versuch gemacht, das Sheriffamt durch Grafschaftswahlen zu besetzen. Der erste Versuch (1258) durch das Statut der Provisoren war auf reine Parteiwahlen hinausgelaufen, welche später kassirt wurden. Der zweite Versuch 28. Eduard I. endete damit, daß nach 7 Jahren die Sheriffs in Masse abgesetzt und neue eingesetzt werden mußten. Es zeigte sich, daß ein Wahlsystem an dieser Stelle unanwendbar ist, und jene Versuche wurden nicht wiederholt. Der Sheriff bleibt also ein Unterbeamter des Schatzamts und der Reichsgerichte, wird daher dem König vorgeschlagen durch den Schatzmeister, den Kanzler, die Schatzbarone und die Reichsrichter, 9. Edw. II. st. 2, wie wesentlich noch heute. Er soll hinreichenden Grundbesitz haben, um seine vielfachen Verantwortlichkeiten tragen zu können. Uebrigens soll kein Sheriff oder Bailiff einem Anderen das Amt verpachten oder überlassen.

In noch stärkerem Maße wirkt die neuere Gerichtsverfassung auf die ordentlichen Hundredgerichte in Civilsachen, für welche seit der Beschränkung des Grafschaftsgerichts auf Bagatellsachen kein praktischer Gegenstand bleibt. Analog folgte das weitere Absterben der Patrimonialgerichte in Civilsachen. Kein neues Recht, keine Reform wird

auf sie ausgedehnt. Schon der Mangel einer Jury und eines wirksamen Pfändungsrechts mußte sie ziemlich unpraktisch machen, und die Jurisdiction auch über villani, copyholders immer vollständiger an die Königlichen Gerichte bringen.

Für das Strafverfahren geht der allmälige Verfall der Grafschaftsgerichte indessen einen etwas langsameren Gang, und steht in solcher Verbindung mit der Einführung der Friedensrichter, daß diese Seite dem folgenden Abschnitt vorbehalten ist.

*) **Die Consolidirung der Reichsgerichte, der reisenden Richter** und die Bedeutung des Beamtenelements für die Einheit der Rechtsbildung ist richtig gewürdigt in Hallam, Middle Ages II. c. 8. Const. history I. p. 9. „Der Einrichtung der reisenden Richter verdanken wir die Gleichförmigkeit des gemeinen Rechts, welches sich sonst wie in Frankreich in zahllose Lokalgewohnheiten aufgelöst haben würde. — Außer dieser Tendenz der Verschmelzung waren sie ein Gegengewicht gegen den Einfluß von Lehnswesen und Clanschaft, machten die Einwohner des Landes mit der Hauptstadt bekannt, gewöhnten das Volk an den gewöhnlichen Lauf der Regierung und verminderten den Geist des Provinzialpatriotismus und Provinzialhasses." — Der Bildungsprozeß, der auf dem Continent als Reception der fremden Rechte und als Uebergang der Rechtsfindung auf das Richteramt Hand in Hand geht, vollzieht sich aber auch in England nur sehr langsam. Noch immer stand die alte Rechtsvorstellung von dem judicium parium entgegen, die ja durch die Magna Charta als ein Grundrecht anerkannt war.

(1) In der Civiljustiz wurde die Cosolidirung zunächst praktisch veranlaßt durch die Beschwerden, welche mit dem Erscheinen der Beweiscommissionen bei dem Centralhofe verbunden waren. Zur Abhülfe der dadurch entstehenden Zögerungen und Kosten verspricht die Magna Charta, daß umgekehrt die Richter in die Grafschaft kommen sollen. Die Spezialverhandlungen in den currenten Besitz- und Erbprozessen (writs of novel disseisin, of mort d'ancestor, of darreine presentment) sollen in der Weise verhandelt werden, daß zwei Reichsrichter jährlich viermal in jede Grafschaft gesandt werden, welche dann mit vier ausgewählten Rittern die Assisen abhalten; nöthigenfalls, wenn am gesetzten Tage die Sache nicht zu beenden ist, mit einem engeren Ausschuß von Rittern und Freisassen die Verhandlung fortsetzen und die Sache entscheiden. (Art. 22, 23.) Dies erwies sich wohl als praktisch unausführbar. Nach der Charte von 1217 sollen die Richter einmal im Jahre Rundreise halten und schwierigere Fälle dem Collegium vorbehalten. Dann folgt das Statut Westminster II., welches die heute sogenannten nisi prius Richter einführt, und damit jene wunderliche doppelte Ladung der Civilgeschwornen, die sich als altes Formular bis in die neueste Zeit erhalten hat. (Biener, Engl. Geschw.-Ger. II. 80—83.) Die folgenden Statuten sind darauf berechnet, auch das Richterpersonal der beiden anderen Höfe promiscue an den Civilassisen zu betheiligen. Nach 27 Ed. I. c. 3, 4; 12 Ed. II. c. 3 können dergleichen Assisen und inquisitions vor irgend einem Richter des Hofes, in welchem die Klage angebracht war, verhandelt werden. Nach 14 Ed. III. c. 16 können inquests of nisi prius verhandelt werden vor jedem Richter der Kingsbench oder com-

mon pleas, mag auch die Klage nicht in seinem Hofe anhängig sein, oder vor dem Chief baron des Court of Exchequer, wenn er ein Rechtsgelehrter ist, oder sonst vor den Assisenrichtern, wenn nur einer von ihnen ein Richter der Kingsbench, Common pleas oder des Königs geschworner serjeant ist. Erst dadurch consolidirt sich die Civilgerichtsbarkeit in ihrer heutigen Gestalt. Auf Grund der statutes of assize und nisi prius fungiren nun die einzelen Richter der Reichsgerichte auch als Richter der Grafschaftsassisen in Civilsachen. Die ihnen periodisch dazu ertheilte Commission ist heute noch wesentlich so gefaßt, wie einst unter Autorität jener Gesetze, obgleich die ursprüngliche Prozeßweise durch writ of assize längst veraltet und neuerdings aufgehoben ist. Es war damit aber die allgemeine Rechtsform gebildet, in welcher nun die Reichsrichter in Verbindung mit einer Jury der Grafschaft das ordentliche Civilgericht bilden. Eine Erweiterung trat durch 14 Eduard III. cit. noch dahin ein, daß außer den ordentlichen Justitiarien auch graduirte Rechtsdoctoren, the king's serjeants sworn, als Substituten der Assisenrichter eintreten können.

(2) In Strafsachen war die Abweichung von dem Grundrecht der Magna Charta noch sichtbarer als bei der Magna Assisa, bei der in ihrer ursprünglichen Gestalt die Geschwornen auch den Rechtspunkt entschieden. Gerade hier mußte daher noch ein Gewicht darauf gelegt werden, eine Anzahl Grafschaftsrichter als pares in die Commission aufzunehmen. Der Gang der Umgestaltung erscheint hier langsamer und stückweiser. Hauptsächlich war es die gleichartigere Fassung der periodischen commissions, durch welche allmälig die Sache in ein festeres Geleis gebracht wurde. Mit den Rundreisen der Assisenrichter wurde nämlich immer regelmäßiger eine allgemeine commission of oyer and terminer verbunden, adressirt an den Lordkanzler, einzele hohe Staatsbeamte, Barone, an die Assisenrichter und deren Substituten, — die letzteren als nothwendige Mitglieder (quorum) — zur Verhandlung aller Verbrechen und einer großen Anzahl von Vergehen, unter der Voraussetzung, daß solche in der Grafschaft begangen und zur Rüge gebracht sind. Vorbehalten blieb dabei immer noch die Befugniß nach dem Statut Westminster II. Spezialcommissionen für besondere Fälle zu ernennen. Durch 2 Ed. III. c. 2 ward indessen die Zusicherung ertheilt, daß solche regelmäßig an Reichsrichter und nur in dringenden Ausnahmefällen an andere Personen ertheilt werden sollten. Coke II. Inst. 419. IV. Inst. 152. Daran schloß sich dann eine noch weiter gehende commission ad gaolas deliberandas, zur Ausleerung der Grafschaftsgefängnisse, in welcher unter dem großen Siegel die einzelen Gefängnisse namhaft gemacht werden. Es wird dadurch noch ein weiteres forum deprehensionis begründet, während die erstere Commission nur ein forum delicti commissi enthält. Durch die regelmäßige Verbindung beider commissions mit der Abordnung der justices of assize wird nunmehr auch eine regelmäßige Criminaljustiz durch Assisenrichter hergestellt, ohne jedoch zahlreiche Lokalstrafgerichte daneben auszuschließen. Nach 20 Ric. II. c. 3 soll Niemand Richter der Assise oder der gaol delivery in seiner eigenen Grafschaft sein und kein Großer des Reichs mit den Richtern bei den Assisen sitzen, — eine weitere Durchführung des reinen Beamtenelements. Ueber die allmälige Absonderung der Finanzsachen von den Justizsachen in der Zeit Eduard's III. vergl. die Stellen der Jahrbücher 27 Ass. pl. 44. und 42 Ass. pl. 5. bei Biener I. 97.

) **Ueber die Consolidirung der Juries in dieser zweiten Entwickelungsperiode vergl. nochmals die Untersuchungen von Biener, das Englische Geschw.-Ger. Bd. I.—III., mit dem großen Verdienst selbständig gefundener Belegstellen, sodann Starkie in der Law Review Nr. 4, August 1845, p. 370 bis 404. Forsyth, Trial by Jury 1852. Insbesondere

(1) über die Fortbildung der Civiljury im 13. Jahrhundert Biener I. § 10, über die Verschmelzung der assisa mit der jurata Biener I. § 18, S. 124—128.

(2) Ueber die Entstehung der großen Jury Biener I. § 19, 20. Die älteste Stelle darüber 42 Ass. pl. 5. 1368 behandelt einen Fall, wo eine doppelte Rügejury vernommen wird, die eine aus jedem hundred ernannt von den Bailiffs, die andere bestehend aus Rittern, ernannt von dem vicecomes der Grafschaft. Die letztere wird ein graund enquest genannt und scheint als eine Nachprüfung gegen die oft unzuverlässig befundenen Aussprüche der gewöhnlichen Rügejury nachzufolgen. Es gewinnt den Anschein, als ob man die zur Nachprüfung der Sprüche der Civiljury in der Weise der attincta berufenen 24 Ritter gelegentlich auch benutzte, um die Aussprüche der Rügejury zu revidiren, und daß diese größere Grafschaftscommission dann die kleinere weniger zuverlässige bald zu überwachsen anfing. Das zweite bestimmte Zeugniß bei Biener aus den Jahrbüchern Mich. 35 Henr. IV. 1457 pl. 14. bezieht sich auf eine große Jury bei einer Session der Friedensrichter. Die Formel für die Einberufung der großen Jury läßt sich nach Hale dahin bestimmen: Venire facias XXIV tam milites quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro Domino Rege et corpore comitatus praedicti. Für die kleine Rügejury war die Formel: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo ad faciendum etc. Eine Zeit lang sind beide noch neben einander zu verfolgen, und es kommen auch noch Spuren einer Nachprüfung des Spruchs der kleinen durch die große in 20 Henr. IV. vor (Biener S. 135). In dem st. 33 Henr. VI. c. 2 wird in der Pfalzgrafschaft Lancaster noch die große Jury der Grafschaft mit der kleinen Rügejury der Hundertschaft neben einander erwähnt. Im 16. Jahrhundert ist die kleinere spurlos verschwunden. Ueber die Anfänge einer Verhandlung der großen Jury mit dem informer siehe Biener S. 138. Ueber die große Jury vor den Friedensrichtern S. 148.

(3) Ueber die Consolidirung der Urtheilsjury dieser Zeit vergl. Biener I. § 18, wo der Charakter der Beweiscommission bis zum Schluß des Mittelalters quellenmäßig richtig hervorgehoben wird: „Die Jury war für die Richter ein Mittel der Untersuchung, und sie konnten mit den Geschwornen gleich wie als Zeugen verfahren, um die Wahrheit zu finden." Das Strafverfahren mit Geschwornen ist für den Richter ein medium eruendae veritatis, eine inquisitio per patriam. Bracton 143b.

Die Einzelheiten der englischen Jury und ihre starken Umwandlungen nach dem Bedürfniß der Zeit ergeben wohl ein historisch richtigeres Bild als bloße Citate aus dem normannischen Coûtumier. Wenn in der Normandie „24 gute und gesetzmäßige Männer" als Beweiscommissionen in Criminalfällen ohne Weiteres auftreten, so ist zu beachten, daß in der Normandie keine verfassungsmäßige Zusicherung wie die der Magna Charta und keine „guten Gesetze Eduard's" einer solchen Anwendung entgegenstanden, und daß überhaupt

der normannische Charakter weniger zähe an dem Hergebrachten festhielt. Der gelehrte Streit über den Zusammenhang mit den nordischen Rechten und über das Verhältniß der Geschwornen zu den alten Eideshelfern ist oft etwas zu äußerlich, oft zu speculativ geführt. Das Bedürfniß der Einheit des Rechts — und doch der Beibehaltung einer Mitwirkung des vicinetum beim Urtheilsspruch — mußte ganz unabhängig von einander in verschiedenen Ländern Aehnliches erzeugen, nämlich 1) Trennung der Rechtsprechung von der Beweisfrage, die von jeher in den Formen und Anschauungen des germanischen Prozesses lag, 2) Bildung von Gemeindeausschüssen zur Feststellung der Thatfrage, die in England durch einen Königlichen Beamten ernannt werden. 3) Concentrirung der Rechtsprechung in Königlichen Richtern, die sich in England aus dem normannischen Verwaltungsrecht sehr entschieden und leicht gestaltete. Ein unmittelbarer Zusammenhang der Geschwornen mit den alten Eideshelfern ist in England nicht vorhanden, wohl aber enthält die Auswahl der Geschwornen aus dem vicinetum und die Zulassung von peremtorischen Verwerfungen materielle und sehr populäre Elemente des älteren Instituts. Eine rühmende Anerkennung der Geschworneneinrichtung als eine Grundlage der englischen Freiheit findet sich erst in Fortescue de laudibus legum Angliae, also am Schluß dieser Periode, in einer vielfach subjectiv gefärbten Eulogie. Der nüchterne Grundgedanke der Jury ist, daß die thatsächlichen Feststellungen im Prozeß (die Feststellung der Untersätze des richterlichen Urtheils) durch ernannte Commissionen aus dem Kreis- und Gemeindeverband erfolgen sollen, weil man dafür die nachbarliche Kenntniß der Personen, Sachen und Verhältnisse nicht entbehren kann, am wenigsten hier, wo die vorsitzenden Richter nur periodisch aus weiten Entfernungen erscheinen und grundsätzlich der Grafschaft fremd sein sollen.

***) **Ueber die Qualification der Geschwornen und die gesetzliche Abgrenzung des Geschwornendienstes** vergl. hauptsächlich Biener Bd. II. S. 48—68, wo aber die inneren Zusammenhänge nicht hervortreten. Die Basis des Geschwornendienstes ist unzweifelhaft der alte Gerichtsdienst. Gerichtsfolge, secta, suit war in der älteren Verfassung die Dienstpflicht des Einsassen gegen den Gerichtsherrn. In Folge des Lehnswesens cumulirt sich damit die Lehnspflicht, die sich aber nach der Gestaltung des englischen Lehnswesens von Hause aus großentheils mit der schon vorhandenen Gerichtspflicht deckt. Im Civilgericht eines Privatgerichtsherrn heißt sie suit personal und beruht entweder auf dem Besitz eines zur Gerichsfolge pflichtigen Lehns oder auf Hofrecht (suit custom), kam aber in beiden Gestalten mit den Privatgerichten allmälig in Verfall. Desto lebendiger blieb sie in den Königlichen Gerichtshöfen, in welchen sie sich nun umgestaltet. Schon bei der Entstehung der Civilassisen mußte nicht blos auf Ritter, sondern auf libere tenentes gerechnet werden. Die Rüge- und Urtheilsjury in Straffachen war durch ihre polizeiliche Entstehungsweise von Anfang an auf eine massenhafte Heranziehung der kleineren Freisassen berechnet, und stand in keinem Zusammenhang mit der Stellung der Ritter als Gerichtsmänner in dem großen Grafschaftsgericht. Möglich wurde diese Basirung des Geschwornendienstes auf den kleineren Besitz durch die bedeutende und stetige Vermehrung ländlicher und städtischer Freisassen in Folge der Kreuzzüge, der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Lehne, der Stadtverfassungen. Der Geschwornendienst war also von Hause aus auf eine breitere Basis angelegt als derjenige der urtheilfindenden Gerichtsmänner.

Bei der **Rechtsfindung** ist immer entscheidend und nothwendig eine gewohnheitsmäßige Theilnahme, die nur für den größeren Besitz ausführbar. Bei dem Geschwornendienst zur Feststellung der question of fact kommt es nur auf eine genauere Kenntniß im Kreise des vicinetum an und auf persönliche Rechtschaffenheit, und dafür war das kleinere Freisassenthum ebenso geeignet wie unentbehrlich. Die Theilnahme an der Urtheilsfindung konnte als ein wichtiges politisches Recht erscheinen: die Heranziehung zu den neueren Beweiscommissionen erschien als ein neugestalteter schwerer Dienst, und die Betheiligung daran konnte niemals ein Gegenstand ständischer Eifersucht werden. Es handelte sich nur darum, die kleinen Leute mit dem Dienst zu verschonen, denen auch diese periodische Leistung zu schwer wurde, und andererseits der Jury eine gewisse Solidität zu bewahren gegen Bestechung und Einschüchterung. Dies ist der Charakter der Gesetzgebung über den Geschwornendienst nach zwei Seiten hin. Die oben citirten allgemeinen Gesetze schlossen nicht aus, daß gelegentlich in Spezialgesetzen noch ein besonderer Census ausgesprochen wurde. So bei einer jury to inquire of forcible entry or detainer 40 Sh. 8 Henr. VI. c. 9, bei einer jury to inquire of the concealments of other inquests 40 Sh. 3 Henr. VII. c 1., bei einer jury to inquire of riots 20 Sh. 19 Henr. VII. c. 13. Völlig fremd ist aber der ganzen Gesetzgebung die Idee eines politischen Rechts. Es handelt sich zunächst nur um die Beschwerden eines Dienstes, dem man sich zu entziehen sucht. Schon das St. Marlebridge 52 Henr. III. c. 14 verordnet daher, daß Königliche Freibriefe in Fällen des Bedürfnisses vom Dienst nicht dispensiren sollen. Fleta II. 52 § 36 klagt, daß sich die Leute der Rügejury des Sheriff zu entziehen suchen; ja in ein I. 20 § 91 erzählt er davon, daß man durch fingirte Verkäufe von der Gerichtssitzung der reisenden Richter loszukommen suchte. Die Wohlhabenden bestechen den Sheriff, um vom Dienste loszukommen, die Parteien versuchen die ärmeren Geschwornen zu bewirthen und zu bestechen. In 1. Edw. IV. c. 3; 1. Ric. III. c. 4 sprechen die Erwägungsgründe von dem Mißbrauch, daß arme und gewissenlose Leute in der Rügejury des Sheriff sitzen. In anderen Stellen ist die Rede von Gewaltthätigkeiten, die den Geschwornen von den Parteien drohen, 22 Ass. pl. 44. Das immer seltenere Erscheinen einer mit Rittern vollbesetzten magna assisa, (von der ein Beispiel noch im Jahre 1348 vorkommt) hängt mit den Beschwerden des Geschwornendienstes zusammen. Auch Fortescue hebt unter seinen laudes legum angliae die **Criminaljury** nicht als ein politisches Institut, sondern nur als eine zweckmäßige Gerichts- und Beweiseinrichtung hervor.

Wenn zuweilen von villani die Rede ist, die man zur Jury aufgeboten habe, so war dies für Civilsachen ein offenbarer Mißbrauch. Der copyholder hatte bis zu Edw. IV. kein Besitzrecht (estate) am Grundstück, und selbst bei der höher gestellten Klasse der später sogenannten privileged villenage, reichte ein dingliches Besitzrecht, die Möglichkeit einer Rechtsverfolgung gegen den Herrn, nur bis auf Edw. III., in ein paar Gütern allenfalls bis auf Henr. III. zurück. Etwas anders lag die Frage in den Rügejuries und kleinen Juries, die aus dem Polizeigericht der hundred, dem court leet, hervorgingen. Hier war die Heranziehung der copyholders zu den juries of inquiry oft nicht zu vermeiden wegen der geringen Zahl von Freisassen, und sie erschien wohl zulässig, sofern der Besitzer des Guts ein liber homo von Geburt im angelsächsischen Sinne war. Diesen Zustand voraussetzend, verordnet das St. 1 Ric. III.

c. 4 daß in dem Sheriffsturn neben freeholders von 20 Sh., auch copyholders von 26 Sh. 8 d. genommen werden (und dann noch einmal beiläufig in 19 Henr. VII. c. 13), worin nicht sowohl eine Neuerung, als nochmals eine angemessene Vertheilung des Dienstes lag.

****) **Die Ernennung der Sheriffs** auf Vorschlag des Schatzmeisters, Kanzlers und der Richter 9. Ed. II. St. 2 ward in einer Zeit bestimmt, in welcher das Königthum wieder mit den großen Baronen in Streit um Besetzung der Großämter lag. Es ward dadurch einerseits der verfassungsmäßige Einfluß des Permanent Council gesichert, andererseits eine gewisse Unparteilichkeit der Besetzung. Darauf bezog sich auch die weitere Vorschrift, daß kein Steward oder Bailiff eines großen Lords dazu ernannt werden soll, so lange er in dessen actuellem Dienst ist. Buchstäblich innegehalten wurde jene Vorschrift wohl zu keiner Zeit. Die Meinung war nur, daß die Hauptbeamten des Permanent Council das Vorschlagsrecht üben sollen. In 14. Ed. III. St. 1 c. 7; 23. Henry VI. c. 8 werden der Lordkanzler, der Lordschatzmeister, der Präsident des Raths und die drei Vorsitzenden der Reichsgerichte erwähnt. Zur Zeit Fortescue's pflegten alle Reichsrichter mit den Großbeamten und Mitgliedern des Staatsraths zusammenzutreten. Es sind dies alles nur Variationen in der Geschäftsordnung des Staatsraths, wie denn auch die Sitte, dem König drei Kandidaten vorzuschlagen nur aus der Praxis entstanden ist.

Im Zusammenhang mit dem Einfluß der Großen und mit den Amtsmißbräuchen der Sheriffs stand ferner die jener Zeit gegebene Zusicherung, daß der Sheriff, obgleich auf unbestimmte Zeit ernannt, doch nicht über ein Jahr im Amte bleiben soll. Eine Verpachtung der Aemter der Bezirksvögte (bailiffs) war in den articuli super Chartas Ed. I. untersagt. Wahrscheinlich wegen der Unausführbarkeit eines unbedingten Verbots beschränkt sich das spätere Statut auf die Vorschrift, daß es gegen mäßige Pacht und nur an Grundbesitzer geschehen soll.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Geschäftsganges werden durch 14. Edw. III. s. 1 c. 9 die gelegentlich von dem Sheriffamt abgezweigten und besonders verliehenen und besetzten hundreds wieder mit der Grafschaft vereint (soweit nicht bestimmte Privatrechte bei den hundreds in fee entgegenstehen). Ueber die noch immer bedeutenden Sporteln des Sheriffamts vergl. Thomas on Exchequer p. 51, 52.

III. **Die Polizeiverwaltung der Grafschaft** sondert sich in dieser Periode auch äußerlich von der ordentlichen Gerichtsgewalt ab und geht aus den Händen des Sheriff in das neu geschaffene Amt der Friedensrichter über.

Der Sheriff hat im Anfang dieser Zeit noch immer die wichtige Stellung der ordentlichen Polizeiobrigkeit der Grafschaft. Wenn auch die Magna Charta ihm die Königlichen Criminalklagen ganz entzieht, so bleibt ihm doch der erste Angriff, die Annahme der Bürgschaft, die polizeiliche inquisitio. Es bleiben ihm ferner die freilich absterbenden Privatanklagen und die Entscheidung der leichteren Uebertretungen nach dem alten Büßungssystem. Es war nun aber gewiß

die schwerste Last des Gerichtsdienstes, wenn man zu jener inquisitio und zu diesem Polizeistrafamt jedesmal die Gemeinden in Masse aufbieten mußte. Eben deshalb waren so zahlreiche Courts leet von dem Sheriffsturn abgezweigt worden. So groß indessen diese Erleichterung sein mochte, so wenig ausreichend ist eine Ortspolizei für die Aufrechthaltung des Friedens (der Polizeiordnung) im Ganzen. Der Hauptmangel war, daß die alten Formen des Gerichts und des Gerichtsverfahrens überhaupt nicht ausreichten für eine Reihe von polizeilichen Functionen, die vielmehr durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe wirksam zu handhaben sind.

Es trafen nun aber eine Reihe socialer Gründe zusammen, um das Gebiet der Polizeigewalt in dieser Periode ganz außerordentlich zu erweitern und zu vervielfältigen. Friedensbewahrung war einmal das große Bedürfniß des Mittelalters. Keine moderne Bourgeoisie hat wohl so viel nach Polizei verlangt, wie die englischen Parlamente dieser Zeit, die niemals Friedensbewahrung und Friedensbewahrer zur Genüge erhalten konnten. Es wirkten dahin die eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes. Städtisches und Landleben hat sich hier nicht abgeschlossen. Mit dem ziemlich frühen Absterben der Leibeigenschaft, mit der Entstehung freier Lohn- und Pachtverhältnisse lockert sich an vielen Stellen das häusliche Band zwischen Besitz und Arbeit. Dadurch und durch die Gewerbefreiheit knüpfen sich tägliche Beziehungen zwischen Besitz und Arbeit, die früher als auf dem Continent durch umfassende Gesetze zu regeln waren.

Schon das herkömmliche Gebiet der Friedensbewahrung gab dem Sheriffsturn und Court leet oft wiederkehrende und mannigfaltige Geschäfte. Das Statut Winchester hatte die Haftung der Hundertschaften verschärft. Die Pflicht zu Nachtwachen, das Aufgebot des Landsturms zur Verfolgung von Verbrechern (hue and crye), die Haftung des Wirths für den Gast und Anderes wirkte zusammen, um die Gemeinden selbst mißtrauisch, die Anträge auf Friedensbürgschaft und Bürgschaften für gutes Verhalten gegen Verdächtige häufig genug zu machen (2. Edw. III. c. 6; 34. Edw. III. c. 1). Die Untersuchung in diesen Gerichten war etwas ganz Anderes als im heutigen Prozeß. Sie erfolgte nicht nur öffentlich vor der Gemeinde, sondern in und durch die Gemeinde, mit stetigem Aufgebot von Schulzen und Gerichtsmännern, mit eidlichen Verhören über Wissen, Nichtwissen und Glauben. Zunächst daran reihten sich besondere Verpflichtungen bei gewaltsamer Besitzentsetzung (forcible entry) und

das Verfahren bei aufrührerischen Versammlungen 13. Hen. IV. c. 7. Bei weitem am zahlreichsten und am beschwerlichsten erschien aber die Masse der kleineren Straffälle, in denen der Court leet definitiv auf die Geldbuße erkannte, deren ansehnlicher Umfang schon aus den Frageartikeln ersichtlich ist, in denen unter anderem auch das damalige System einer Wegeordnung und Wegepolizei lag (eigenmächtige „Verschränkung, Verengerung oder Einziehung und Verlegung von Wegen, Abflüssen, Fußpfaden"). Durch den weiten Begriff des schädlichen Unfugs (nuisance) umfaßte dies Strafgebiet zahlreiche nachbarliche Streitigkeiten und erweiterte sich auch durch neue Jagdordnungen (13. Ric. II. st. 3. c. 13) und Fischereireglements, die letzteren in unglaublicher Specialisirung 13. Eduard I. c. 47; 31. Eduard III. st. II. c. 1—3; 13. Ric. II. c. 19; 17. Ric. II. c. 9; 22. Eduard IV. c. 2; 14. Henry VI. c. 6.

Eine zweite Gruppe bildet eine äußerst verwickelte Gewerbepolizei, — die Folge der Gewerbefreiheit und der Lohnverträge mit freien Arbeitern. Die zahllosen Reglements, welche auf dem Continent in städtischen Polizeiordnungen und Zunftstatuten zu suchen sind, erscheinen hier als Gegenstände allgemeiner Gesetzgebung; Anfangs als Königliche Verordnungen, assisae und ordinances, dann als Parlamentsbeschlüsse. Dahin gehören die gesetzlichen Taxordnungen für Brot, Bier, Feuerung und andere Lebensbedürfnisse, assisae venalium (zugleich mit Vorschriften gegen Fälschung), als deren älteste eine assisa panis schon unter Johann 1203, als deren lange Zeit wichtigste die assisa panis et cerevisiae 51. Henry III. c. 5 genannt wird, und die sich als periodische Taxen fortsetzen. Ein Reglement für das Bäckergewerbe enthält 13. Ric. II. c. 8; für Brennholzverkauf 7. Ed. IV. c. 7; für Kohlenhandel 9. Henry V. st. I. c. 10. — Specielle Vorschriften über die Anfertigung von Ziegelsteinen 17. Ed. IV. c. 4, für Tuchmacherei 37. Ed. III. c. 15, 4. Ed. IV. c. 1. Marktpolizei-Vorschriften 2. Ed. III. c. 15; 5. Ed. III. c. 5. Verbote gegen Vergoldungen 5. Henry IV. c. 13. 2. Henry V. st. 2. c. 4. Specialreglements über Bereitung und Verarbeitung des Leders 2. et 3. Ed. IV. c. 9, 11. über Malzfabrikation 2. et 3. Ed. IV. c. 10. (17. Ric. II. c. 4). Am meisten charakterisirt sich das Detail dieser Gesetze in den neuerlichen Aufhebungsakten wie 49. Georg III. c. 109, welches 40 Gesetze über Wollmanufaktur von 2. Ed. III. an aufhebt (vergl. 19. et 20. Vict. c. 64). Eine Art genereller Gewerbeordnung folgt dann noch durch 3. Ed. IV. c. 4.

Eine dritte Gruppe bildet eine Arbeitspolizei, bei der man erwägen muß, daß diese Gesetzgebung an der Stelle der Unterthänigkeit, der Zunft- und städtischen Polizei-Institutionen des Continents steht, wo die gebundene Arbeit in Stadt und Land noch Jahrhunderte hindurch den Arbeiter der persönlichen Herrschaft des Arbeitsgebers unterwarf. Das erste statute of labourers 23. Edw. III. c. 1 ff. erging nach einer großen Landes-Calamität, welche die Zahl der arbeitenden Hände vermindert, die Lohnforderungen erhöht hatte. Den Arbeitern wird dadurch anbefohlen, jedem Arbeitsgeber zu den gewohnten Lohnsätzen zu dienen. Spätere Gesetze drohen harte Strafen für die Weigerung, — für ein eigenmächtiges Verlassen der Grafschaft sogar die Acht. Im Zusammenhang damit bildete sich der durch die Praxis begrenzte Begriff der combinations, d. h. der verbotenen Verbindungen zur Erhöhung der Arbeitslöhne. In weiterer Verbindung steht das Verbot des Almosengebens an arbeitsfähige Bettler. Durch 12. Ric. II. c. 7 wird jedem Arbeiter verboten, seinen Wohnort zu verlassen, ohne Zeugniß der Obrigkeit für das Vorhandensein eines erheblichen Grundes; wer ohne solches Zeugniß wandernd betroffen wird, kann ergriffen und in den Fußblock gesetzt werden. Arbeitsunfähige sollen nöthigenfalls an ihren Geburtsort zurückkehren, um dort unterhalten zu werden. Mit der Stärke oder Schwäche der darauf folgenden Regierungen wechselt auch die Strenge der Arbeitspolizei, 13. Ric. II. c. 3; 14. Ric. II. c. 1, 2; 2. Henry IV. c. 5; 4. Henry IV. c. 15; 5. Henry IV. c. 9; 11. Henry IV. c. 8; 9. Henry V. c. 9 st. 2; 8. Henry VI. c. 24; 27. Henry VI. c. 3; 17. Edw. IV. c. 1; 1. Henry VII. c. 2; 3. Henry VII. c. 8. Als Mahnung zur Mäßigung blieb indessen ein Bauernkrieg unter Richard II. in Erinnerung. Als Gegengewicht sollten gewissermaßen die gesetzlichen Brot- und Biertaxen dienen, so wie die Befugniß der Polizeiobrigkeit, summarisch über Lohnforderungen zu erkennen, welche allmälig daneben tritt.

Eine vierte Gruppe bilden die Anfänge einer Sittenpolizei, die bereits in dem weiten Begriff common nuisances lagen, durch welche lärmende und unzüchtige Wirthschaften verfolgt werden konnten. (Die Gastwirthschaften unterlagen ferner den Regulativen über die Preise der Lebensmittel und Futterung 12. Edw. II. c. 6 unter besonderer Aufsicht über Maße und Gewicht.) Seit Edw. III. schließt sich daran eine Reihe von Luxusgesetzen über Kleidung, Mahlzeiten und anderen Aufwand, veranlaßt durch die frühzeitige Mischung der Stände in Stadt und Land, und durch das abenteuer-

liche Treiben, welches die Soldarmeen aus den französischen Kriegen mitbrachten. Zu dieser Gruppe gehört das Tafelgesetz 10. Edw. III. st. 3 de cibariis utendis, welches zum Mittag- und Abendbrot nur zwei Gänge gestattet; die großen Luxusgesetze 37. Edw. III. c. 8—14 für Kleidertracht und Mahlzeiten, im folgenden Jahre aufgehoben, aber theilweis erneut unter Edw. IV. Ergänzend stand daneben noch eine arbiträre Strafgewalt der king's bench als custos morum, so wie die Befugniß der Polizeiobrigkeit, Cautionsstellung für gutes Verhalten zu erzwingen bei öffentlichen anstößigen Akten der Unsittlichkeit.

Vergleichen wir diese Gesetzgebung mit den etwas späteren Polizeiordnungen in Frankreich und den mehr localisirten in Deutschland, so wird sich ein relatives Bedürfniß schwerlich bezweifeln lassen; nicht minder aber auch, daß der court leet diesen Aufgaben eben so wenig gewachsen war, wie der sportulirende Sheriff mit seinen Untervögten. Offenbar können solche Polizeiordnungen nur durch Einzelbeamte und mehr summarisch gehandhabt werden. Die Magna Charta und das gemeine Recht kannten jetzt kein anderes Strafverfahren als ein judicium parium — in späterer Umbildung Richter und Jury.

Allerdings finden sich seit Richard I., als erster Versuch in neuer Weise, Assistenten des Sheriff, gewissermaßen Kreisdeputirte, in den capitula von 1194 als custodes placitorum coronae bezeichnet. Sie sollen ein wachsames Auge über die Königlichen Schatzungen, Gefälle und Gebührnisse haben, und sind wahrscheinlich identisch mit den später sogenannten Coroners.*) Eduard I. giebt diesen Beamten eine ausführliche Instruction, wie sie mit einer Untersuchungscommission aus den benachbarten Gemeinden bei ungewöhnlichen Todesfällen verfahren sollen. Nach 28. Edw. III. c. 6 werden sie aus respectablen Grundbesitzern im Grafschaftsgericht gewählt und dem König zur Ernennung präsentirt. Diese erste Bildung hat indessen keinen weiteren Fortgang genommen, beschränkt sich vielmehr auf Untersuchungen über Todesursachen, Unterschlagung von Schätzen und einige Assistenzgeschäfte für den Sheriff. Das Königthum war wohl nicht geneigt, die Befugnisse dieser gewählten Beamten zu erweitern. Wahrscheinlich zeigten sie sich frühzeitig durch die Anwendung des Wahlprinzips an dieser Stelle als ungeeignete Beamte.

Unter Heinrich III. kommen nun allerdings noch andere gewählte Friedensbewahrer vor. Vielleicht sind damit nur Commissarien und Chief constables der Miliz gemeint. Die von der Adelspartei unter Simon von Montfort eingesetzten Custodes waren jedenfalls nur außerordentliche Commissarien mit anomalen, sofort

gemißbrauchten Gewalten. Die in 4. Eduard I. erwähnten Commissarien zur Untersuchung und Entscheidung gewisser Vergehen scheinen kaum mehr als gewöhnliche justices of oyer and terminer gewesen zu sein. Eine wirkliche Anomalie bilden allerdings die justices of trail baston 28. Edw. I., in unruhiger Zeit ernannt. In jeder Grafschaft sollen drei größere Grundbesitzer oder andere angesehene Männer präsentirt, und durch Königliches Patent als justices of oyer and terminer ernannt werden, um in abgekürzter Weise über gewisse gemeingefährliche Verbrechen zu entscheiden. Coke II. Inst. 538—540. Einige Jahre später wird ihre Gewalt noch etwas erweitert (rot. pat. a. 33. Edw. I.). Schließlich findet indessen Coke auch in diesen Ernennungen nur den Charakter der reisenden Richter wieder.

Kurz nach dem Regierungsantritt Eduard's II. werden wieder in jeder Grafschaft conservatores pacis ernannt (darunter der Sheriff), welche beständig in ihren Grafschaften residiren und solche in allen Theilen visitiren sollen, um zu überwachen die Befolgung des Statuts Winchester und die darauf bezüglichen Königlichen Erlasse. Auch dies war nur vorübergehend gemeint. Im folgenden Jahre ergehen writs an die Sheriffs des Inhalts, daß gewisse Personen behaupten ermächtigt zu sein, als Friedensbewahrer zu agiren, obwohl nicht ernannt vom König, sondern durch irgend eine andere Autorität, worüber der König sehr überrascht ist, „dieweil die Ernennung solcher Friedensbewahrer dem Könige gehört und Niemandem sonst." Die Sheriffs sollen in diskretster Weise über solche unbefugte Commissionen wachen.

Eine sehr ernste Veranlassung zur Einsetzung örtlicher Polizeiherren fand sich aber beim Regierungsantritt Eduard's III. Die verbrecherische Faction der Königin Isabella hatte Eduard II. zur Abdankung gezwungen und ermordet. Dem ungläubigen Volk wurde verkündet, daß mit Zustimmung des unglücklichen Königs der minderjährige Thronfolger die Regierung übernommen habe; mehrer Sicherheit halber wird aber die Ordonnanz 1. Edw. III. c. 16 im Parlament erlassen:

„Zur besseren Bewahrung und Erhaltung des Friedens will der „König, daß in jeder Grafschaft gute und gesetzmäßige Männer, „welche nicht zu den Böswilligen und Ruhestörern in der Graf„schaft gehören, ernannt werden sollen, um den Frieden zu er„halten."

Bei der fortdauernd gefährlichen Lage der herrschenden Partei folgte kurz darauf das Gesetz 2. Edw. III. c. 2, durch welches die Polizei-

ordnung von Winchester eingeschärft und hinzugefügt wird, daß die ernannten Commissarien nicht nur untersuchen, sondern auch die Gewalt haben sollen, Ungehorsame und Widerspänstige zu bestrafen. Die herrschende Partei wird indessen kurz darauf gestürzt, und durch 4. Edw. II. c. 3 werden wieder regelmäßig reisende Richter zur Abhaltung der Strafassisen mit Juries ernannt; neben ihnen gute gesetzmäßige Männer zur Aufrechterhaltung des Friedens.

Allein das Bedürfniß zu richterlichen Localcommissionen dauert fort, wie die Parlamentsverhandlungen und die gelegentliche Ernennung von localen Strafrichtern ergeben. Durch 18. Edw. III. st. 2 c. 2 wird eine Art von gemischtem Strafgericht versucht: „es sollen in jeder Grafschaft 2 oder 3 der respectabelsten Männer als custodes pacis durch Königliche Commission ernannt, und wo zeitweise ein Bedürfniß, sollen sie mit anderen rechtskundigen Männern zusammengefaßt und angewiesen werden, zu verhandeln und zu entscheiden über Felonies und Uebertretungen gegen den Frieden in der Grafschaft, und die angemessene gesetzliche Strafe zuzusprechen.“ In 20. Edw. III. petitioniren die commoners, daß sie eine Gewalt über Entscheidung von Felonies zu haben wünschen, worauf der König erwidert: „daß rechtsgelehrte Personen dazu ernannt werden sollen.“ Als darauf in 21. Edw. III. die commons aufgefordert wurden, ihren Rath über die Erhaltung des Friedens zu geben, empfahlen sie, daß 6 Personen in jeder Grafschaft, 2 darunter von den Großen, 2 Ritter und 2 Rechtskundige, und so mehr oder weniger, nach Bedürfniß, Gewalt und Commission aus der Kanzlei haben sollten, zu hören und zu entscheiden, und daß alle courts of trail baston (summarische Strafcommissionen) als zur Unterdrückung des Volkes dienend wegfallen sollen. Offenbar hält der König und Rath das Königliche Ernennungsrecht fest, während die Stände das Hauptgewicht auf die Wahl großer Grundbesitzer legen; eine Abweichung von dem ordentlichen Prozeßgange wünschen beide Theile möglichst zu vermeiden.

Inzwischen entstanden nun aber die Zerwürfnisse mit den arbeitenden Klassen, welche die statutes of labourers 23. Edw. III. c. 1; 25. Edw. III. c. 8 hervorriefen. Zur Ausführung dieser Gesetze mußten nach Zweck und Fassung Commissarien mit außerordentlichen Gewalten ernannt werden. Sie sollten 4mal jährlich eine Sitzung in allen Grafschaften halten. Wahrscheinlich wurden dieselben Personen dazu ernannt, die schon nach 18. Edw. III. zu commissions of oyer and terminer ernannt waren (Reeves II. 472). Es war dies eine Zeit, in welcher von Seiten des Unterhauses wie des Königlichen

Raths eine Geneigtheit zur definitiven Ordnung dieser Verhältnisse vorhanden war. Unzweifelhaft haben darüber Verhandlungen im Parlament stattgefunden, leider aber fehlen die rotuli gerade dieser Zwischenzeit 29—34. Edw. III.

Endlich nach so langen versuchsweisen Gestaltungen erfolgt 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34. Edw. III. c. 1:

„In jeder Grafschaft von England soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord, und mit ihm drei oder vier der Respectabelsten in der Grafschaft, nebst einigen Rechtsgelehrten; und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und alle anderen Ruhestörer, und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen, und zu züchtigen nach Maß ihres Vergehens, und sie in das Gefängniß setzen lassen, und sie gebührend bestrafen nach dem Gesetz, nach den Gewohnheiten des Reichs und nach ihrem besten Ermessen und eingeholtem Rath: Ferner die Gewalt, Anzeige anzunehmen, und Untersuchung zu führen gegen alle bestrafte Subjecte und Verbrecher, welche aus den Besitzungen in Frankreich zurückgekommen, sich herumtreiben und die früher gewohnte Arbeit nicht wieder beginnen wollen; und zu ergreifen und zu verhaften alle gefährlichen Personen auf Anklage oder auf Verdacht und sie ins Gefängniß zu setzen; und sich bestellen zu lassen genügende Sicherheit und Bürgschaft für ihr gutes Verhalten gegen den König und das Volk von allen übel Berüchtigten, wo sie auch betroffen werden mögen; und die anderen gebührend zu bestrafen, damit das Volk nicht durch solche Aufrührer und Rebellen beunruhigt, noch beschädigt, noch der Friede gestört, noch Kaufleute oder andere Reisende auf den Landstraßen belästigt oder gefährdet werden von solchen Uebelthätern: und auch zu hören, zu verhandeln und zu entscheiden, auf Anklage im Namen des Königs alle in der Grafschaft begangene Felonies und Uebertretungen nach den vorgedachten Gesetzen und Gewohnheiten.“

Leider fehlen, wie bemerkt, gerade für dies Gesetz die vorangegangenen Verhandlungen. Lambard (I. c. 9) hat eine nach diesem Gesetz ausgefertigte Commission schon aus dem folgenden Jahre 35. Edw. III. eingesehen, in welcher auch schon die Bezeichnung Justices vorkommt (Justitiarios nostros) und ein Zusatz, betreffend „Maße, Gewichte, Diener, Handwerker, Tagearbeiter.“ Zwei Jahre später (36. Edw. III.) petitioniren die Gemeinen, daß den ernannten Kreispolizeiherren angemessene Gebühren bewilligt werden, und die Befugniß „zu inquiriren

sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke in Angelegenheiten von victuallers, regraters und forestallers eben so wie von labourers und artificers;" ferner möge in die Commissionen sowohl für die Justices of the Peace, wie für die Justices of Labourers, die Klausel aufgenommen werden, daß sie viermal im Jahre gemeinschaftliche Sitzungen halten. Dies letztere wird genehmigt und durch 36. Edw. III. c. 12 zum Statut erhoben. — Im nächsten Jahr folgt die Petition, daß der König den im Parlament versammelten Rittern und Bürgern gestatten möge, die Justices of the Peace und die Justices of Labourers and Artificers zu wählen, und daß die so Gewählten nicht wieder entfernt und andere minder Genügende an ihre Stelle gesetzt werden. Die Antwort lautet: das Parlament möge Personen vorschlagen, aber der König werde ernennen nach seinem Belieben. — Noch einmal 50. Edw. III. folgt eine Petition, nach welcher das Parlament die Justices of the Peace ernennen möchte, worauf sie vor dem Königlichen Rath beeidigt, und nicht ohne Zustimmung des Parlaments abgesetzt werden möchten. Die Antwort lautet: „die Richter sollen ernannt werden vom König und seinem Staatsrath (Continual Council)," — womit der Wahlpunkt erledigt ist für alle Zeiten (1. Parl. Hist. 343).

In dieser Zeit schon wird auch der ehrenvollere Titel Justices neben oder anstatt des älteren Custodes pacis üblich. Nach sonstigen Analogien läßt sich annehmen, daß wohl meistens dieselben Personen zu Justices of the Peace und Justices of Labourers ernannt wurden. Beide Stellungen fließen immer mehr in einander. Die Form der Commission ist schon seit 3. Ric. II. der heutigen gleichartig. Die Commissionen 4. Ric. II. z. B. ernennen Conservatores pacis zur Ausführung der Statuten von Winton, Northampton und Westminster, zugleich als Justices zur Untersuchung zahlreicher aufgezählter Vergehen, so wie zur Unterdrückung gesetzwidriger Versammlungen, Ausführung der Verordnungen über Maße, Gewichte, das st. of Labourers u. s. w. Auch die Statuten 13—17. Ric. II. enthalten ähnliche Aufzählungen mit Einschluß der Regelung der Lohnverhältnisse der labourers und servants. In späteren Statuten wie 2. Henry V. c. 4 §. 2 werden die Friedensrichter als Polizeirichter in Sachen der Dienstboten, Handwerker und Lohnarbeiter selbstverständlich vorausgesetzt.

Der Inhalt ihrer Geschäfte war nunmehr nach der Fassung der Friedens-Commissionen ein doppelter. (1.) Die Bewahrung des Friedens nach common law, d. h. Verhaftung, Zwangs-

bürgschaft, und die sonstigen reinen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt der normannischen Landvögte lagen. (2.) Die analogen Geschäfte nach der Polizeiordnung von Winchester, dem Statut Westminster und den späteren Gesetzen über Gewerbe- und Arbeitspolizei, die sich nun mit jedem Menschenalter vermehren. Wirkliche Criminalstrafen erkennen sie nur kollegialisch in ihren Quartalsitzungen, mit Zuziehung einer Jury. Ihre Commission lautet so allgemein, daß sie auch bei Felonies mit den reisenden Richtern eine concurrirende Criminalgewalt haben. Andererseits sind ihnen eine Menge kleinerer Vergehen gegen die Gewerbe-, Sitten-, Arbeitspolizei, durch die Fassung der Statuten besonders vorbehalten. Es ist dabei noch nicht die Absicht vorwaltend, die Jury in ihrer Anwendung wesentlich zu beschränken. Allein die Fassung der neueren Polizeigesetze giebt ihnen auch für ihre Person erweiterte, ohne Jury zu übende Gewalten. Nach 15. Ric. II. c. 2 sollen sie z. B. den Thatbestand der gewaltsamen Besitzentsetzung feststellen, nach 2. Henry IV. c. 4 § 2 sollen „die Friedensrichter fortan die Gewalt haben, eidlich zu verhören alle Arten von Arbeitern, Diener und ihre Herren, und artificers über alle Dinge, die von ihnen geschehen sind gegen die gedachten Ordonnanzen und Statuten, und sie demgemäß zu bestrafen auf ihr Geständniß als ob sie überführt wären durch inquest." Die Gesetze der folgenden Periode erweitern dies immer mehr zu einer summarischen Urtheilssprechung ohne Jury auch gegen den leugnenden Angeschuldigten.

Das Personal der Friedensrichter sollte im Sinne der Parlamentspetitionen vorzüglich aus dem größeren und größten Grundbesitz entnommen werden, während König und Rath vorzugsweise auf Rechtskunde bestehen. Aus beiden Elementen wird nunmehr das Personal nach Ortsbedürfniß wirklich zusammengesetzt, ohne das Ermessen der Krone in der Auswahl erheblich zu beschränken. Nach 34. Edw. I. c. 1 sollen in jeder Grafschaft 1 Lord, 3 oder 4 der würdigsten Männer und einige Rechtskundige dazu ernannt werden. Nach 13. Ric. II. c. 7 sollen sie aus den wohlhabendsten Rittern, Rittergutsbesitzern und Rechtskundigen, (knights, esquires and gentlemen of the law) genommen werden. Nach 2. Henry V. st. 1 c. 4, st. 2 c. 1 sollen sie ansäßig sein in der Grafschaft. Erst der Adelseinfluß unter dem Hause Lancaster führt einen bestimmten Census ein 18. Henry VI. c. 11: „daß kein Friedensrichter in die Commission gesetzt werden soll, der nicht Ländereien zum Werth von 20 Pfund Silber jährlich hat." Es war dies die niedrige, schon einigermaßen

veraltete Taxe eines Ritterguts. Es folgt jedoch das Proviso § 2: „daß wenn in der Grafschaft nicht genügende grundangesessene Personen vorhanden seien, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, der Lordkanzler befugt sein soll, nach seinem Ermessen andere zuverlässige Personen, die der Rechte kundig, in solche Commission zu setzen, auch wenn sie keine Grundstücke zu dem vorgedachten Werth besitzen." Diese Concurrenz von Grundbesitzern und Rechtskundigen hat noch Jahrhunderte lang fortgedauert. In der Clausel der Commission, in welcher „zwei oder mehren" Friedensrichtern die Befugniß ertheilt wird, zu untersuchen und abzuurtheilen, wird das Proviso hinzugefügt: unter dieser Zahl sollen jedoch immer einer oder mehre namentlich Benannte sein „quorum aliquem vestrum A. B. C. D. unum esse volumus." Die so Benannten sind die rechtskundigen Mitglieder, welche deshalb technisch die Quorum heißen. Und in späteren Statuten wird auch beim summarischen Strafverfahren und bei gewöhnlichen Polizeiacten immer speciell bestimmt, ob ein Friedensrichter selbständig, oder ob er mit Zuziehung eines rechtskundigen Collegen den Act vornehmen soll.

Das Friedensrichteramt ist hiernach nur eine Combination längst vorhandener Elemente in neuer Weise. Es ist eine neue Gruppirung von Besitz und Amt. Der König konnte von jeher Justices of oyer and terminer für die Abhaltung der Strafgerichte ernennen: durch die neue Einrichtung wird er genöthigt, sie vorzugsweise aus den ansäßigen Grundbesitzern der Grafschaft zu ernennen. Jene reisenden Richter hatten ihren Halt und Schwerpunkt im Königlichen Rath und in den Reichsgerichten: die Friedensrichter haben ihn in der Grafschaft, und bilden in ihren regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen einen collegialischen Körper, der nun auch mit den ernannten Kreisausschüssen (juries) in eine dauernde Verbindung tritt, und eine neugestaltete Kreisverwaltung für Polizeizwecke im weitesten Sinne bildet. In den Commissionen der reisenden Richter werden neben den Reichsrichtern auch Lords und Ritter der Grafschaft beauftragt, aber nur als secundäre Personen, deren Theilnahme frühzeitig eine nominelle wird. In den Friedenscommissionen sind die professionellen Beamten nur Collegen und rechtskundige Assistenten, die vor dem dauernden Einfluß des großen Grundbesitzes allmälig zurücktreten. Da die Nichtzahlung von Diäten schon nach 14. Ric. II. c. 11 als Ehrensache für Lords und Bannerets erklärt wird, so erschien die Nichtannahme der wages bald überhaupt als Ehrensache, womit der Zudrang von Advokaten und Minderbegüterten zu den Friedens-

Commissionen sich vermindert. Der große Grundbesitz fand darin Entschädigung in größerem Maßstab für die absterbenden Gutsgerichte. Für die practischen Zwecke der Polizeiverwaltung aber ward damit die nöthige Stetigkeit und die nöthige Kraft gewonnen. Da die Friedensrichter für den Bereich der Grafschaft ernannt, da ihre Amtsgewalt von Anfang an sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke geübt werden soll, so greifen sie über die zersplitterten Gerichtsbezirke über.

Und schon hierin liegt der nächste Grund, aus welchem die Friedensrichter schrittweise die alten courts leet zurückdrängen.***) Wie alle Neuerungen dieser Art, sind die Friedensrichter concurrirend, cumulativ auf die alten Institutionen der Friedensbewahrung gesetzt. Die courts leet bleiben also bestehen als Ortspolizeigerichte, aber ohne weitere Reform ihrer Verfassung. Sie bleiben grundsätzlich beschränkt auf ihre alte Jurisdiction nach common law, wo ihnen nicht die Strafgewalt über neue Straffälle nach statute law ausdrücklich beigelegt ist, wie dies im Gebiet der Arbeits- und Gewerbepolizei allerdings öfter geschehen. In diesem Verhältniß der freien Concurrenz ist der court leet (außer an sehr wenigen Orten, wo mehr zufällige Umstände ihn lebendig erhielten) allmälig überwachsen und erdrückt durch die neue kräftigere Institution der Friedensrichter. Sie waren jederzeit zugänglich, während der court leet nur zweimal jährlich auf kurze Zeit eröffnet wird. Sie erhalten von Menschenalter zu Menschenalter neue und wirksame Strafgewalten, während der court leet im Ganzen auf eine schwerfällige Inquisition und auf die Strafbußen der common law beschränkt bleibt. Am Schluß der Regierung Eduard's III. (51. Edw. III.) bittet das Parlament noch einmal, den Friedensrichtern keine Straffälle zu überweisen, welche in den leets der Grundherren und Städte zu entscheiden seien. Die Antwort lautet: „die bisher beschlossenen Gesetze (Polizeiordnungen) können nicht aufrecht erhalten werden, wenn diese Petition bewilligt wird.“ Von da an geht der Verfall der leets stillschweigend weiter.

Dieselben Gründe gelten nun aber für das Verhältniß der Friedensrichter zu dem Sheriffsturn. Zunächst freilich bleibt dies Polizeigericht durch die Friedensrichter unberührt. Dem Sheriff bleibt das Recht des ersten Angriffs, der Inquisition und die Strafgewalt in den kleinen Büßungsfällen unter Mitwirkung der Gemeinde. Zuweilen wird durch besondere Verordnung ein Zusammenwirken von Sheriff und Friedensrichter vorgeschrieben, wie beim Aufruhr; in manchen Dingen sollen die Friedensrichter den Sheriff controliren 11. Henry VII. c. 15. Im Allgemeinen aber bleibt das Verhältniß

ein concurrirendes zum Nachtheil der Sheriffs, deren Unpopularität fortdauert, und deren Polizeigewalt schon durch den unangemessenen Wechsel des Amtes von Jahr zu Jahr weiter zerfallen mußte. Die erheblichen Voruntersuchungsgewalten sind ihnen weiter durch 1. Edw. IV. c. 2, 3 (a. 1461) abgenommen. Sie sollen sich auf den ersten Angriff und auf die Annahme von indictments beschränken, den definitiven Haftbefehl und die weitere Verhandlung den nächsten Quartalsitzungen überlassen. Dem Sheriff bleibt aber noch die Verwaltung der Grafschaftsgefängnisse und im Wesentlichen das Gebiet der Strafvollstreckung, auf welche die Büreauverfassung, das Sportelwesen, das ganze System der Finanzverwaltung im Sheriffamt berechnet war und blieb.

Die unteren Functionen der Friedensbewahrung,****) die in den Ortsgemeinden, Zehntschaften, villatae, durch Schulzen und Gerichtsmänner, in Gestalt von Gemeindeausschüssen, als erster Angriff und amtliche Anzeigen gehandhabt wurden, gingen jetzt immer ausschließlicher in das Amt der Ortsschulzen über, die sich nunmehr den Friedensrichtern ungefähr so unterordnen, wie früher dem Sheriffsturn. Diese unteren Functionen folgen dem Entwickelungsgange der höheren. An Stelle der rügenden Ortsgemeinde erscheint nunmehr der alte Gerichtsschulze tithingman, (der seit Eduard III. immer regelmäßiger den von seinen Milizgeschäften hergenommenen Namen constable führt) bei den Sessionen der Friedensrichter, macht dort seine dienstlichen Anzeigen (presentments), und überwacht den Frieden in seiner Ortschaft (eben so wie die chief-constables in der Hundertschaft) mit den alten Pflichten eines Friedensbewahrers und mancherlei neuen Amtsfunctionen, die ihm durch die Gewerbe-, Arbeits- und Sittenpolizeigesetze successiv auferlegt sind.

*) **Die Entstehung des Amtes der coroners** ist in der vorigen Periode nur kurz angedeutet, um das Material nicht zu überhäufen. Es liegt darin gewissermaßen eine Vorstufe zur Bildung des Friedensrichteramts, die in dieser Weise als Wahlamt zu keiner lebensfähigen Fortentwickelung kam, und deshalb in der Geschichte wie in der heutigen Communalverfassung mehr wie eine Enclave zu behandeln ist. Die erste Spur sucht man in den capitula placitorum coronae aus dem Jahre 1194, also während der Abwesenheit Richard's I., als im Streit der Parteien innerhalb der Reichsverwesung mehrerlei populäre Concessionen gemacht wurden. Die Worte lauten bei Spelman Cod. 331: In quolibet comitatu eligantur tres milites et unus clericus, custodes placitorum coronae. Bei Erwähnung abgeurtheilter Criminalfälle aus den Jahren 1185 bis 1214 wird die Gegenwart eines Coronarius Domini regis bemerkt (ibid. p. 308), was wohl auch auf dasselbe Amt zu beziehen ist. Der finanzielle Charakter aller Feloniestrafen führte auf das Bedürfniß einer Controlle durch einen Fiskal, wozu in diesem Falle einmal ein

vereideter Kreisdeputirter bestimmt wurde. Unzweifelhaft erscheint der coronator unter Johann (Placitorum Abrev. p. 71) und in der Magna Charta; sodann ausführlich in den Rechtsbüchern, Bracton fol. 121—123, 126b, 135. Fleta I. 18 und 25. Britton c. I. — Ueber das Verfahren ergeht eine sehr eingehende Verordnung 4. Edw. I. de officio coronatoris, und in dem statutum Walliae 12. Edw. I. c. 5. Neben den reisenden Finanzcommissarien sollen auch noch Männer, welche aus der Grafschaft selber dem König präsentirt würden, eine Controle über die Bewahrung der fiskalischen und Kronrechte führen; woraus sich dann eine inquisitio in der Weise des Sheriffsturn mit Gemeindecommissionen bildete, die hauptsächlich ergänzend in der Zwischenzeit der periodisch abgehaltenen Gerichtstage da eintreten sollten, wo ein schleuniges Untersuchen an Ort und Stelle Noth thut. Gewaltsame Todesfälle und gefundene Schätze wurden daher das Hauptgebiet des coroner; die übrigen Geschäfte sind von keiner Erheblichkeit. Schon nach den ältesten Andeutungen soll dieser Beamte gewählt, d. h. dem König durch den Kanzler präsentirt werden, wofür das laufende Formular, ein breve de coronatore eligendo, wohl uralt ist. Die von dem coroner zuzuziehende Jury soll aus den nächsten Ortschaften zusammenberufen werden zur Inquisitio (per eorum sacramentum inquisitionem faciant de homine occiso), wobei man als selbstverständlich annahm, daß mindestens 12 Geschworene anwesend sein, und 12 in dem Spruch übereinstimmen müssen. Besondere Eigenschaften werden bei dieser ex tempore zu bildenden Commission nicht erfordert. Charakteristisch ist die ungemeine Umsicht, mit welcher schon in dem Gesetz Eduard's I. Instructionen für die Ermittelung der Todesursache gegeben sind.

) **Ueber die Entstehung des Friedensrichteramts handelt ziemlich ausführlich Reeves History of the English Law (3. Aufl. 1815. Bd. II. 472, III. 216. 242. 265. 290, IV. 154). Noch heute gebraucht ist das ältere Werk, Lambard's Eirenarchia, or the Office of Justices of the Peace, in verschiedenen Ausgaben von 1581, 1582, 1588, 1591, 1592, 1594, 1599, 1602, 1607, 1610, 1614, 1619. 8. Noch ausführlicher ist Dalton's Justice 1618, 1619, 1622, 1626, 1629. fol. — und nach dessen Tode 1630, 1635, 1643, 1697. fol. — ebenfalls mit rechtsgeschichtlichen Angaben, und einem reichhaltigen, confusen Material. — Geschichtliche Excerpte von Hardy enthält der First Report on Constabulary Force 1830. p. 192—202. — Die geschichtlichen Angaben Blackstone's sind aus Lambard, namentlich der vage und verworrene Ausdruck: „es habe nach gemeinem Recht conservatores pacis gegeben, entweder durch Herkommen oder durch Lehnsbesitz, mit der Verpflichtung zur Friedensbewahrung, oder solche, welche gewählt worden seien vom Volke in dem Grafschaftsgericht (Lambard 15—17). Durch den Hergang 1. Edw. III. c. 16 erst sei die Wahl der Friedensbewahrer dem Volke genommen und dem König gegeben. Lambard 20." Diese immer wieder nachgeschriebene Notiz muß nothwendig zwei Irrthümer veranlassen.

Erstens gewinnt es den Anschein, als ob die Friedensrichter von Hause aus volksgewählte Beamte gewesen, deren Ernennung dann der König an sich genommen oder usurpirt hätte. Es verhält sich damit ebenso wie mit der traditionellen Angabe über die Wahl der Sheriffs. Zur Zeit der Blüthe des normannischen Exchequer und der Landvögte kam es nicht selten vor, daß das Schatzamt gegen starke Bezahlung den „Männern" einer Grafschaft oder

Hundred gestattete, den Königlichen Vogt vorzuschlagen. Solche Einzelfälle werden dann, aus dem Zusammenhang gerissen, als Belege für ein „Volkswahlrecht" citirt. Wenn seit Richard I. gewählte custodes erwähnt werden, so sind neuere Versuche, namentlich die Coroners gemeint. Seit dem St. Winchester können auch Constables of Hundreds als gewählte Friedensbeamte vorkommen. Aber volksgewählte Beamte in der obrigkeitlichen Stellung der Friedensrichter haben in England seit der Eroberung nicht existirt. Sagen dieser Art, welche auch Coke II. Inst. 459, 558, 559 wiederholt, datiren aus der altsächsischen Gemeindeverfassung, die schon lange vor der Eroberung völlig verändert war. Für die normannische Zeit sind sie urkundlich falsch, unvereinbar mit der Stellung jener Beamten, mit dem ganzen normannischen Verwaltungswesen und dem Entwickelungsgange der Gesetzgebung über die Friedensrichter. Die gewählten custodes pacis dieser Zeit sind theils die Coroners, theils die Musterungsbeamten der Miliz, theils die Constables in der Polizeiverwaltung, theils anomale, in Zeiten bürgerlicher Kriege auf sehr kurze Zeit gemachte Versuche. Es sind Beamte mit dem Recht des ersten Angriffs der Verfolgung des presentment vor den Gerichtshöfen, höchstens mit der Befugniß zur Abnahme einer Zwangsbürgschaft, aber nicht Königliche justices of record, mit der Befugniß der Urtheilssprechung und den zahlreichen außerordentlichen und diskretionären Gewalten der Friedensrichter.

Zweitens entsteht der Anschein, als ob es in England jemals eine Patrimonialpolizei gegeben habe, wobei die alte Verfassung der courts leet mit der neuen positiven Institution der Friedensrichter zusammengemengt wird. Es konnte daher sogar die Streitfrage entstehen, ob das Amt der Friedensbewahrung durch unvordenkliche Verjährung (usage) entstehen könne. 2. Hawkins Cap. 8. § 10. Patrimonialfriedensrichter haben aber in England nie existirt. Nur die Anmaßungen des Adels unter dem Hause Lancaster und die Periode des Krieges der Rosen hatte verworrene Vorstellungen der Art erzeugt, in ein paar Fällen auch übereilte staatswidrige Verleihungen. Als aber ein solcher Fall einer Verleihung des Rechts Friedensrichter zu ernennen, in einer Charte für den Abt von St. Albans, zur Verhandlung (20 Henry VII.) vor der Kings Bench kam, erklärte der Gerichtshof übereinstimmend mit dem Staatsanwalt, daß der König nicht befugt sei, durch solche Art der Verleihung einer Person das Recht zur Ernennung Königlicher Richter zuzugestehen, da dies eine von der Krone untrennbare Prärogative sei. Der präsidirende Richter Fineux fügt noch hinzu: ein Königliches Patent sei not of record, könne also nicht einen justice of record kreiren; aus ähnlichen Gründen sei die Verleihung des Rechts zu begnadigen oder Ausländer zu naturalisiren nichtig, indem es auf Unterthanen ein Recht übertrage, viel zu groß, um anderen Händen als denen der Königlichen Regierung anvertraut zu werden. Auch Lambard selbst gesteht zu I. c. 3: „daß alle Aemter zur Bewahrung des Friedens ursprünglich vom König kommen, und daß kein Herzog, Graf oder Baron als solcher irgend eine größere Gewalt zur Bewahrung des Friedens hat, als jeder Privatmann." Ebenso geht Blackstone davon aus, daß der König durch sein Königliches Amt oberster Bewahrer des Friedens, daß also die Polizeigewalt wesentliches Hoheitsrecht ist. Es war nur eine Deklaration, wenn das Statut 27 Henry VIII. c. 24 § 2 verordnet:

daß keine Person, welchen Standes und Grades sie auch sei, vom 1. Juli 1536 ab irgend eine Gewalt oder Autorität haben soll, Assisenrichter oder Friedensrichter zu ernennen, sondern daß alle solche Beamte durch Patent unter des Königs großem Siegel im Namen und unter Autorität des Königs ernannt werden sollen in allen Grafschaften und anderen Orten des Reichs, ohne Rücksicht auf irgend welche entgegenstehende Verleihungen, Gebräuche Verjährungen, Gestattungen, Parlamentsacten und andere Dinge (vorbehalten die Friedensrichter in den Pfalzgrafschaften und gewissen Städten).

Diese Deklaration war eben nur veranlaßt durch mancherlei Anmaßungen und observanzwidrige Verleihungen aus der Zeit des Hauses Lancaster. Hier und da kam auch wohl eine Charte vor, welche den Einsassen eines Ritterguts das Recht einen Friedensrichter zu nominiren verliehen hatte. (R. v. Mashiter, 6 A. und E. 153).

) **Der Verfall des Sheriffsturn und des court leet** als Folge der aufwachsenden Institution der Friedensrichter beruht so sehr auf der Natur der Sache, daß unter allen Parteikämpfen, Stimmungen und Revolutionen der späteren Zeit der Gang der Sache unverändert blieb. Die tägliche Erfahrung zeigte unabänderlich, daß Gemeindeversammlungen weder in pleno noch in committees eine Polizeiverwaltung in der Weise führen können, wie sie schon am Schluß des Mittelalters durch den veränderten Charakter der Friedensbewahrung, und namentlich durch die detaillirtere Gewerbe-, Arbeits- und Sittenpolizei gestaltet war. Das Aufbieten ganzer Gemeinden oder Gemeinde-Ausschüsse zu solchen Zwecken wird immer schwerfälliger und sachwidriger. Muß aber das Wesentliche durch Einzelbeamte geschehen, so hätten sich die Ortspolizeigerichte höchstens in gewählte Ortspolizeirichter umgestalten können. Der Grund, aus welchem man diesen Weg nicht einschlug, lag in der Natur der Polizeigeschäfte, die wegen der Collision der Interessen die Anwendung des Wahlrechts nicht gestatten, weil dadurch die Polizeigewalt zum Instrument regierender Klassen und herrschender Parteien wird. Sobald an die Stelle patriarchalischer Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Gesetzen tritt, muß das eigentliche Polizeiwesen überhaupt aufhören Eigenthum der Ortsgemeinde zu sein. Ohne Gesetze ließ sich aber in England schon am Schlusse des Mittelalters das Verhältniß der besitzenden und arbeitenden Klassen nicht mehr ordnen. Wie in eigentlichen Criminalsachen gestaltet sich daher die höhere Polizeifunction zu einem Richteramt. Die unteren Ortspolizeifunctionen concentriren sich in einem Schulzenamt (s. nachher Note *). Die alte Rügepflicht der Gemeinden in corpore geht stillschweigend über in eine Pflicht, dem Constable dabei zu assistiren. Noch zur Zeit der Königin Elisabeth braucht Thomas Smith den Ausdruck: jeder Engländer sei ein „serjeant (serviens) zur Ergreifung des Diebes," — eine Reminiscenz an das Aufgebot der ganzen Gemeinde im Gebiet der alten Friedensbewahrung. Es stehen hier zwei Systeme der Strafjustiz und Polizei neben einander, Menschenalter hindurch in ungehinderter Concurrenz ihre Kräfte messend, bis das eine, zwar nicht dem Gesetzesbuchstaben nach, aber doch für das praktische Leben still zur Ruhe geht. Es ist eine einseitige und willkürliche Construction der Rechtsgeschichte, wenn man das Alles als Mißbrauch und Usurpation darstellen möchte. (Smith, Parish).

Der Sheriffsturn galt wenigstens zur Zeit Lord Coke's als Antiquität. Dalton, Sheriffs S. 402, 403, zählt die Gründe des Verfalls auf, weil die

Masse seiner Geschäfte jetzt durch die Assisen, die Quartalsitzungen und die Ortspolizeigerichte private leets erledigt werden; weil durch die Concurrenz der letzteren die Zahl der Gerichtsmänner in dem Sheriffsturn ganz zusammengeschmolzen sei; weil durch die weiten Entfernungen vom Gerichtsort Sheriff und Gerichtsmänner unnöthig belästigt werden; weil viele frühere Emolumente und Sporteln, die damit in Verbindung standen, den Sheriffs entzogen seien. Uebrigens seien auch die örtlichen leets jetzt sehr vernachlässigt und viele oft schon seit langen Jahren nicht mehr abgehalten. Auch Smith, Parish (S. 216) gesteht trotz seines Eifers für die Sache zu, daß er meistens nur nominell bestehe, an sehr wenigen Orten, und auch da nur mit einem Theil der alten Functionen fortdauere.

****) **Die untere Polizeistellung der Constables** ist eine Combination aus der Miliz- und aus der Polizeiverfassung. Es war eine Arbeitstheilung, vermöge deren die Anzeigepflicht und die Pflicht den Friedensbrecher zu ergreifen, zunächst auf Schulzen und Gerichtsmänner, und dann vorzugsweise auf den Schulzen (constable) allein überging. Schon in der normannischen Zeit hatte man sich damit begnügt, wenn bei dem Sheriffsturn statt der Ortsgemeinde der provost und vier Mann im Namen der Gemeinde erschienen. Nach dem Statut Marlebridge 52. Hen. III. soll nur noch im Fall des Todtschlags die ganze Ortsgemeinde erscheinen, in allen übrigen Fällen der Sheriff zufrieden sein, wenn der provost mit vier Mann erscheint. Auch in den private leets nahm man es mit dem Ausbleiben der Gerichtsmänner niemals streng. Die laufenden Geschäfte fielen daher immer mehr in die Hände des Schulzen allein, der nun auch häufiger von seinen Amtsgeschäften in der Miliz constable oder petty constable im Gegensatz der chief constables der Hundertschaft genannt wird. In den Gesetzen erscheint diese Bezeichnung zuerst 12. Edw. III. Sie scheint in der nun folgenden kriegerischen Zeit als der ehrenvollere Titel angesehen zu sein und verdrängt nunmehr die älteren Bezeichnungen auch aus dem Volkssprachgebrauch. Die Verbindung der untersten Milizgeschäfte mit dem Schulzenamt war fast unabweisbar. Es war also die niedere constableship nur eine neue Amtspflicht, die dem längst vorhandenen Gerichtsschulzen zuwuchs, mit seinem Amte verwuchs, gegen Ende des 14. Jahrh. dessen gewöhnlicher Amtstitel ward (vergl. 2. Edw. III. c. 3; 3. Edw. III. c. 14; 25. Edw. III. st. 1 c. 6; 36. Ed. III. st. 1. c. 2). Namentlich im Westen Englands kommen noch Ortschaften vor mit 2 tithingmen, von denen dann der erste Constable for the King, der zweite einfacher Gerichtsschulze, headborough, ist. (Lambard, Constables. p. 9. 10.)

Die älteren Aufzählungen der Pflichten des Constable fallen daher großentheils zusammen mit den Inquisitionsartikeln bei dem Sheriffsturn, mit der Rügepflicht der Gemeinde: Anzeige von Friedensbrechern, Uebertretungen der Polizeiordnung, insbesondere der Bäcker- und Brauerordnung, unterlassener Reparatur an Landstraßen und Brücken, Vagabunden und dgl. Die späteren Gewerbe-, Arbeits-, Sittenpolizeigesetze pflegen dann dem Constable seine Spezialpflicht und Stellung besonders anzuweisen. Jemehr nun aber an die Stelle des Sheriffsturn die Sessionen der Friedensrichter rücken, um so mehr erscheint der Constabler als dienstthuender Polizeibeamter bei den sessions. Die späteren Gesetze machen ihn durch specielle Clauseln immer mehr auch zum dienstthuenden Beamten der einzelen Friedensrichter. Indessen hat doch der militärische Anstrich dem Constabler noch bis zum Schluß des Mittelalters eine angesehenere

Stellung bewahrt. Er war noch immer der Hauptbeamte der Ortsgemeinde (erst später wurde dies der Kirchenvorsteher ꝛc.). An vielen Orten erhielt sich der court leet, nachdem seine Gerichts- und Polizeigeschäfte eingeschlafen waren, wenigstens noch als Gemeindeversammlung zur jährlichen Wahl des Ortsschulzen. Von dieser Zeit ist wohl das Wort Selden's richtig: das Kirchspiel macht den Constable, und wenn der Constable gemacht ist, regiert er das Kirchspiel (Table Talk v. people). Die Functionen der kleinsten Gemeindeausschüsse sind auf dies Unteramt der Friedensbewahrung übergegangen, analog wie die beschwerlicheren Geschäfte der größeren Gemeindeversammlungen auf die Friedensrichter. Als eine Mittelsperson zwischen beiden dienen dann die constables of hundred, high-constables, die außer ihren Milizgeschäften nach dem Statut Westminster I., in polizeilichen Dingen wie Kreisschulzen fungiren, zur Ausführung friedensrichterlicher Befehle, Oberaufsicht über Brücken und Wege, Bildung der Geschwornenlisten und einigen anderen periodisch wiederkehrenden Geschäften.

Einige geschichtliche Angaben über die Constables enthält Spelman's Glossarium und Lambard's Duty of Constables. 1852. 8. (Anhang zu Lambard's Eirenarcha, und auch vielen Ausgaben dieses größeren Werkes einverleibt.)

IV. **Als Ergänzung der bisher geschilderten Functionen der Grafschaft bildet sich in dieser Zeit ein Communalsteuersystem,** welches demnächst auch die Grundlage der parlamentarischen Steuern wird.

Während die Reichsverwaltung der normannischen Könige schon in eine sehr geregelte Geldwirthschaft übergegangen ist, bleibt die Grafschaftsverwaltung noch lange Zeit wesentlich auf persönliche und Naturalleistungen angewiesen. Schon in der normannischen Zeit kommen indessen auch hier ergänzende Geldleistungen vor. Die zahllosen amerciaments und fines, welche gegen Grafschaften, Hundert- und Zehntschaften im Schatzamt erkannt wurden; die Sporteln der Sheriffs, ihrer Vögte und Diener, später die Sporteln der coroners, Friedensrichter und constables machten Geldbeiträge nothwendig. Die Beitragspflicht lag denjenigen Personen ob, für die sie an Stelle einer persönlichen Dienstpflicht trat. Die ältesten Geldzahlungen waren Versäumnißbußen für eine persönliche oder Gemeindepflicht, trafen also selbstverständlich den Verpflichteten. Andere Geldbeiträge dienten für Beschaffung nothwendiger Materialien und Anstalten zur Erfüllung einer Gemeindepflicht. Direkt oder indirekt war also die Steuer ein Surrogat des Gerichts-, Polizei-, Milizdienstes der größeren oder kleineren Verbände, woraus sich eine Abstufung von Tithing-, Hundred-, County-Rate*) von selbst ergab. Diese drei galten daher als Steuern nach Common-Law, d. h. Steuern, die sich aber als Consequenz der alten Gemeinde- und Gerichtsverfassung

stillschweigend gebildet hatten, und welche in den älteren Gesetzen nur gelegentlich erwähnt, als vorhanden vorausgesetzt werden.

1. Die Ortssteuer, Tithing oder Town ley (levy) diente zur Bestreitung der amerciaments und fines, Bußen und Schadenszahlungen der Ortsgemeinde und entsprach den Verpflichtungen, welche die normannische Verfassung den Zehntschaften auferlegte: Bußen für entflohene Uebelthäter, für Beherbergung von Friedensbrechern, Geächteten, Unverbürgten; Versäumnißbußen für Nichtinstandhaltung der Fuß-, Fahrwege und Rinnsale, auch wohl kleinerer Brücken auf Gemeindewegen (brukbote); Bußen für versäumte Rügen (presentments) vor Gericht. War der Ortschaft ein besonderer court leet verliehen, so kam dazu die Erhaltung der Fußblöcke und andere Ortsgerichtskosten. Etwas später Bußen für Versäumniß gegen die Milizgesetze, Nichtgestellung der Mannschaften, Nichtinstandhaltung der Waffenstücke, der Schießstände ꝛc. Um solchen Büßungen vorzubeugen wurden oft auch directe Geldausgaben nothwendig, wie zur Erhaltung der Landstraßen und Brücken. In gewissen Städten kamen dazu später die Tagegelder der Abgeordneten zum Parlament. — Natürlich wurden solche Beiträge von dem Ortsvorstand erhoben; der Provost Tithingman, mit den vier Männern, welche die Gemeinde beim Sheriffsturn vertreten, diente auch wie ein committee zur Steuereinschätzung. Seitdem an Stelle des Provost im 14. Jahrhundert der Name „Constable" erscheint, wird der Name Constable's Tax der vorherrschende für dieselbe Sache. Die Vertheilung erfolgte auf dieselben Personen, auf welche die Miliz-, Gerichts- und Polizeipflicht überhaupt vertheilt war, also die Freisassen und beziehungsweise die Gerichtsmänner des court leet. Da das Vorbild der Lehnslasten, die Vertheilung des Kriegsdienstes, der Hülfs- und Schildgelder nach dem Maß des Grundbesitzes, consequent auch die niederen Sphären des normannischen Staats durchdringt und beherrscht, so ergab sich eine Vertheilung der Steuer nach dem Maßstab des Freibesitzes, sowohl von Haus wie von Land und anderen nutzbaren Gerechtigkeiten.

2. Die Hundred-rate diente zur Zahlung der amerciaments und fines der Hundertschaft, zur Erhaltung des Hundred-Gerichts, zum Ersatz der Auslagen des Chief-Constable seit Einführung des Milizsystems, zur Erhaltung der Brücken der Hundertschaft und zu den nachher zu erwähnenden Leistungen der Grafschaft. Sie scheint durch den Bailiff, später den Chief-Constable, auf die einzelen Ortschaften vertheilt zu sein, wo sie dann wieder als Ortsbeitrag,

Town-Cess, also als Gemeindesteuer auftritt. Die älteste gesetzliche Erwähnung ist in 13. Eduard I. c. 6 (Statut Winchester).

3. Die County-rate dient für die amerciaments und fines der Grafschaft, für gewisse Kosten des Grafschaftsgerichts, der Gefängnisse, Grafschaftsbrücken; gewisse Milizkosten; später zur Zahlung der Tagegelder an die Grafschaftsabgeordneten zum Parlament. Die Erhebung scheint ursprünglich so geschehen zu sein, daß die Sheriffs sie auf Hundreds vertheilten. Dagegen verordnet nun aber das St. 3. Ed. I. (St. Westminster I.) c. 16, 18: „in Erwägung daß die von den reisenden Richtern gegen die ganze Grafschaft erkannten gemeinen fines und amerciaments von den Sheriffs ungerecht vertheilt, oft nach geschehener Zahlung nicht quittirt werden: — sollen fortan die so erkannten Summen von den reisenden Richtern selbst, vor ihrer Abreise, (auf den Eid von Rittern und anderen zuverlässigen Männern) auf alle Zahlungspflichtigen vertheilt werden; und die Richter sollen die einzelen Strafantheile in ihre an das Schatzamt einzuliefernden Straflisten eintragen und nicht die ganze Summe." — Dies Statut war auf Beschwerde der commoners ergangen, und ähnliche Beschwerden über unbillige Vertheilung wiederholen sich noch öfter. Dennoch scheint die von dem Parlament beliebte Einzeleinschätzung viel zu umständlich und unausführbar gewesen zu sein. Wahrscheinlich blieb die Weise vorherrschend, solche Zahlungen auf die ganzen Hundertschaften und von diesen auf die Ortschaften zu vertheilen, wobei sich ein festes Beitragsverhältniß bildete, welches freilich das bequemste, bei ungleicher Entwickelung der Wohlhabenheit aber später oft ein sehr unbilliges wurde. Bei der Aufbringung der Tagegelder für die Grafschaftsabgeordneten schreibt das St. 23. Henry VI. c. 9, 10 vor, daß der Sheriff durch öffentliche Proklamationen alle Coroners, Chiefconstables und Bailiffs und jeden anderen (Gerichtsmann), der dabei sein will, einladen, und daß jene Bezirksbeamten persönlich bei dem Einschätzungsgeschäft mitwirken sollen. Es ergiebt sich indessen aus vielen Symptomen, daß trotz solcher gelegentlicher Verordnungen im Ganzen die Neigung vorherrschte, die bisher üblichen Beitragsverhältnisse beizubehalten, um nicht das lästige, unbeliebte, mit der Kleinheit der Summe in keinem Verhältniß stehende Geschäft der Einschätzung großer Bezirke von Neuem vorzunehmen. Standen aber die Proportionen fest, so fiel das ganze Einschätzungsgeschäft auf die Ortsgemeinde zurück. In dieser lagen überhaupt die häufigsten Veranlassungen zu Geldausschreibungen, und daher eine gewisse Praxis der Einschätzung des Nachbarn durch den Nachbarn, woran man durch die

normannischen inquests gewöhnt war. Die wachsenden Geschäfte und Kosten der Instandhaltung der Wege (13. Edw. I. c. 5), der Milizmusterungen, die später den Ortschaften öfter zugemuthete Gestellung von Bewaffneten und mancherlei örtliche Bedürfnisse veranlaßten wohl ziemlich früh, daß sich ein stehendes Einschätzungs-Comité, committee of assessment, bildete.

Wie sich dies System in der Anwendung auf größere Ortschaften (Städte) gestaltete, wird sich sogleich im nächsten Abschnitt ergeben. Sobald aber der Geschäftsgang einer solchen Communalbesteuerung einmal geläufig geworden, machte sich seine Anwendung auf Staatssteuern**) gewissermaßen von selbst. Es handelte sich nur noch um eine Zusammenfassung dessen, was man im Einzelen zu zahlen gewohnt war, für die großen Bedürfnisse des Staats. — Damit, und erst damit war der Grafschaftsverband zu einem fest gegliederten Ganzen für Heer, Gericht, Polizei und Steuer geworden, und hatte damit die Gestalt gewonnen, in welcher er nun als festes Glied in die Parlamentsverfassung einrückt.

*) **Ueber die alte Bildung der Grafschafts-, Hundert- und Orts-Steuer** ist vorzugsweise zu vergleichen der Report on Local Taxation von 1843 p. 5—7, und die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes von 1846. p. 45. Der geschichtliche Zusammenhang wird freilich im Einzelen noch mancher Aufklärung bedürfen.

(1) Ueber die Town Ley, Town Sess oder Size oder Cess vergl. den Report S. 5, 6, und Appendix A. p. 139. Ueber die Fälle der Bußezahlungen für eine Ortschaft vergl. Smith, Parish S. 609, 610. Der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung beweist nur, daß die allgemeinen Grundsätze der Lehns- und Gerichtspflicht darüber entscheiden. Als Statuten, welche eine Ortssteuer voraussetzen, citirt der Report das st. 52. Henry III. c. 24, betr. die Leistungen der Ortschaften wegen Ausbleibens ihrer Gerichtsmänner bei dem Rügeverfahren vor Sheriff oder Coroner; ferner 25. Edw. I. c. 12, 22 (Magna Charta), wonach keine Ortschaft zwangsweise zum Brückenbau angehalten werden soll, wo dies nicht zur Zeit Heinrich's II. herkömmlich gewesen (also ein Fall von Ortsleistungen zu Wege- und Brückenbaulast).

(2) Ueber die Hundred-rate vergl. den Report S. 6 und Appendix S. 499. Sie wird sogar für älter (?) gehalten als die Ortssteuern. In der späteren Erhebungsweise erscheint sie jedenfalls repartirt auf die Ortschaften.

(3) Ueber die County-rate vergl. den Report p. 7, 8.

Es ergiebt sich schon aus den Citaten, wie die Gesetze des Mittelalters diese Verhältnisse nur gelegentlich berühren, um einzele Mißbräuche zu beseitigen. Naturwüchsigkeit herrscht aber in keinem Steuersystem. Hier war es das normannische Verwaltungswesen, welches mit seinem administrativen Büßungssystem die Miliz-, Gerichts- und Polizeipflichten nach den zeitigen Bedürfnissen des Staats in Gang brachte, und damit als Surrogat auch ein Steuersystem.

Eben deshalb ergab sich auch das steuerpflichtige Personal als selbstverständlich, nämlich Ritterguts- und Freisassenbesitz in Stadt und Land. Zum court leet erscheint allerdings auch der copyholder und die ganze erwachsene Bevölkerung als eine breitere Basis. Indessen galt dies Gerichtssystem nur als eine Auszweigung des ordentlichen Grafschaftsgerichts, dessen Basis die normale bleibt. Auch ist die Theilnahme der Masse zunächst nur eine passive; bei der Bildung der Jury wird doch wieder auf Grundbesitz gesehen. Es bleibt also ebenso wie beim persönlichen Dienst der Grundgedanke stehen, daß das freehold des Mittelalters die Basis der Staatslasten ist; jedoch so, daß das copyhold, wie zum Dienst der leet jury, so auch zu den dadurch veranlaßten Beiträgen wohl schon herangezogen wurde. Indirect tritt auch dies wieder in einzelen Parlamentsstatuten als selbstverständliche Voraussetzung auf. So rücksichtlich der Beiträge zu den Tagegeldern der Grafschaftsabgeordneten in 12. Ric. II. c. 12. "Wenn irgend ein Lord oder anderer geistlicher oder weltlicher Herr Ländereien, Grundstücke oder andere Besitzungen erwirbt, welche beitragspflichtig zu solchen Ausgaben waren vor der Zeit des Erwerbes, so sollen die besagten Ländereien und Grundstücke und die zeitigen Inhaber derselben beitragspflichtig zu den besagten Ausgaben sein, wie die besagten Grundstücke es früher waren." Zu den Ausgaben der Grafschaftsabgeordneten sind villains (copyholders) nicht mitverpflichtet. Br. Parliament 96. Registr. 261.

) **Die Anwendung des Systems der Communalbesteuerung auf die Staatssteuern fand sich gewissermaßen von selbst. Die Grundlage auch dieser Erweiterung war in der normannischen Zeit durch die auxilia und scutagia der Kriegsvasallen, durch die auxilia und tallagia der übrigen Landsassen und Städte vollständig gelegt. Der größte und angesehenste Besitz war hier von Hause aus am meisten belastet. Alle Klassen aber litten gleichmäßig durch die Willkür der Ausschreibung, Willkür in den Voraussetzungen der periodischen Wiederkehr, Willkür in der Höhe dieser Ausschreibung. Allen Klassen war wohl das Postulat der Magna Charta nach einer ständischen Berathung über die Schildgelder der Ritterschaft und über die Schatzungen der Städte gleich populär. Wie langsam und stückweise auch dieser Verschmelzungsproceß vor sich gegangen ist, und wie mancherlei Lücken seine Geschichte auch darbietet, so steht doch das Resultat fest, daß man sich über einen gleichartigen Maßstab directer Besteuerung vereinigte, der nun zusammenfaßte, was man im Einzelen zu zahlen gewohnt war. Die Gewöhnung an gleichmäßige Schatzungen, ohne Ansehen der Person und Sache, war durch die normannische Verwaltung soweit gediehen, daß zu den Zwecken der Kreuzzüge schon $\frac{1}{10}$ des Einkommens erhoben werden konnte. In 9. Ric. I. wird die Erhebung eines gleichmäßigen Hülfsgeldes nach Hufen je zwei Rittern in jeder Hundertschaft zur Einschätzung anvertraut, und zu verschiedenen Zeiten kehren ähnliche Reichseinschätzungen wieder. Als unter Edw. I. die Sitte beginnt, Abgeordnete der Grafschaften und Städte zur Besprechung solcher Bewilligungen periodisch einzuberufen, so bot sich die schon geläufige Maschinerie der Communalsteuer unabweisbar auch für diese Einschätzung zu großen Staatsbeiträgen dar. Früher waren Commissionen für das Geschäft im einzelen Fall besonders gebildet, wie eine solche aus dem Jahre 1232 bei Matthew Paris aufbewahrt ist. In 25. Ed. I. (a. 1297) erscheint die Sache schon vollständig auf dem Fuß der Communalbesteuerung. Die Ordonnanz schreibt vor, daß in jeder Gemeinde vier

Männer gewählt werden sollen, welche ihre Einschätzungen der Grafschaftsobrigkeit einberichten, die dann wieder von Hundertschaft zu Hundertschaft und von Gemeinde zu Gemeinde gehen soll, um Beschwerden zu hören und Irrthümer in der Einschätzung zu berichtigen. Neun Jahre später (a. 1306) ist verordnet, daß eine Commission (Jury von 12 Männern) aus jeder Hundred ihre Einschätzung den Einschätzern der Grafschaft zu überliefern hat. Sie sollen zu dem Zweck von Gemeinde zu Gemeinde gehen und mit dem Provost und den vier Männern eine richtige Einschätzung machen. Die Einschätzungscommission der Grafschaft geht dann wieder von Hundred zu Hundred und von Gemeinde zu Gemeinde, um zu sehen, daß kein Unrecht geschehen ist (Smith, Parish 1857 p. 16, 17). Je häufiger nun aber der Vereinfachung wegen sich Hundertschaften und Grafschaften über feste Beitragsquoten zu Communalsteuern einigten, um so näher rückte die Uebertragung derselben Proportionen auf die Staatssteuern. Im achten Regierungsjahre Eduard's III war eine umfassende Abschätzung der Einzelgemeinden zu festen Summen vor sich gegangen, und von nun an wird es Sitte, Städte und Ortsgemeinden nach diesen Proportionen einzuschätzen, die ihre Steuerquote im Verhältniß zu den Uebrigen bildet. Die Veranlagung und die Einziehung von dem Einzelen blieb der Communitas überlassen.

Mit einigen Interpolationen bringt Anstey Guide Const. Hist. (1855) S. 166, 171 folgendes Bild dieser Steuereinschätzungen zusammen: Die Quote der Grafschaft wurde eingeschätzt in dem Exchequer. Dann wurde ein writ an die Ritter und gerichtspflichtigen Freisassen der Grafschaft gerichtet, den Königlichen Einschätzungscommissarien Assistenz zu leisten. Für jede Hundertschaft werden demgemäß 4 Ritter auserlesen und eingeschworen durch die Gerichtsmänner des Grafschaftsgerichts. Die Quote der Ortschaft wird eingeschätzt durch ihre 4 legales homines (Gerichtsmänner) oder mehre, und diese auf ihren Eid und amtliche Anzeige presentment sollen die Untersuchung vornehmen und unter Brief und Siegel den geschworenen 4 Rittern einberichten. Diese lassen die Taxe dann erheben von Grundstücken und beweglichem Gut, — alles durch den court leet; „denn die ansäßigen Leute wußten am besten die Umstände ihrer Nachbarschaft, und wer heranzuziehen und wer zu schonen." Beschwerden, daß der eine zu hoch, der andere zu niedrig geschätzt sei, gingen an den Exchequer, aus welchem ein writ of aequaliter taxandum erging, das durch den geeigneten Beamten Abhülfe schaffte. Coke II. Inst. 77. In 8. Edw. III. wurde ein solches writ für die ganze Grafschaft Somerset erlassen (Year Book 11. Henr. IV. f. 35). Die Gemeinde ihrerseits konnte den Steuerbetrag durch Pfändung an Mobilien und Geld beitreiben (Heyburn v. Keylow Mich. 14. Edw. II. B. R. Rot. 60), oder durch Civilklage.

Die wichtigen Angaben über die Steuer-Einschätzung unter Eduard I. verdanke ich jetzt der Schrift von T. Smith, Parish 1857, insbesondere auch die bessere Benutzung der inquisitiones nonarum. Diese Inquisitiones nonarum (vergl. Cooper, Account I. 286—293) waren veranlaßt durch das st. 14. Edw. III. st. 1. c. 20, wodurch dem König 1/9 und 1/15 zu außerordentlichen Staats und Kriegsbedürfnissen bewilligt war, und welche in diesem Falle auf 1/9 vom städtischen Einkommen, auf das neunte Lamm, Wollfell und Schaaf gestellt waren (unter Freilassung der ärmsten Klassen), wofür der König dann die wiederholte Zusicherung giebt, „keine Hülfsgelder oder Lasten ohne Zustim-

mung des Parlaments aufzulegen." Gleichzeitig hatte die Geistlichkeit 1/10 von ihren Spiritualitäten und Temporalitäten nach der Taxe von 1292 bewilligt, was man so verstanden hatte, daß sie nun diesen Zehnten und zugleich den vom Parlament bewilligten Neunten zu zahlen habe. Auf Beschwerde dagegen wird indessen der Neunte demnächst auf die Kronlehne der Kirche und auf die nach 1292 erworbenen Besitzungen beschränkt. Dies Alles führte zu einer complicirten Abschätzung, für die nun successive drei Instructionen, commissions, ertheilt werden. Für jede Grafschaft werden angesehene, namentlich genannte Personen als assessors and venditors für das Einschätzungsgeschäft ernannt, die nun durch geschworne Männer den Neunten vom Korn, Wolle und Lämmern feststellen; sodann weiter die alte Taxe der Kirche und ihr Verhältniß zum Neunten des wirklichen Ertrages, wobei namentlich der Werth der Zehnten für die Berechnung der Ausstattung vieler Vikarien noch heute von Interesse ist. Die Zusammenstellungen der Berichte für 27 Grafschaften sind noch im Schatzamt vorhanden und als nonarum inquisitiones 1807 fol. gedruckt; die der übrigen Grafschaften sind nicht mehr aufzufinden. Der Druck beginnt mit Berkshire, und zwar: 1) decanatus de Redyng, umfassend 37 Ortschaften; 2) dec. Abindon, umfassend 43 Ortschaften; 3) dec. de Nywebury, umfassend 26 Ortschaften; 4) dec. Walyngford, 10 Kirchen und Ortschaften, sowie den burgus Redyng. Bedfordshire ist nach der Eintheilung in 16 Hundertschaften und Villae verzeichnet. Lancastershire nach 6 Wapentakes, ecclesiae und vicariae. Dorsetshire nach 27 Hundreds und parochiae u. s. f. Auch in den Einzelheiten der Abschätzung erscheinen mannigfaltige Variationen. Die Gesammtzahl der Ortsnamen beträgt etwa 5000. Ein entscheidender Beweis ergiebt sich dafür, daß die Steuereinschätzung der Ortsgemeinde ein vollkommen geläufiges Communalgeschäft geworden war.

V. **Die Fortbildung der Städte-Verfassung dieser Zeit**[1]) läßt sich nicht kürzer bezeichnen als dadurch, daß sie in Gerichts-Polizei- und Steuerwesen (Abschnitt II.—IV.), und zum Theil für die Miliz, das Bild einer Grafschaft im verkleinerten Maßstab wiedergiebt.

1. In der Miliz-Verfassung sind die Städte zwar grundsätzlich den Grafschaften einverleibt, und gestellen ihre Contingente nach Ortschaften, Kirchspielen, Hundertschaften ebenso wie das platte Land. Für London ergab sich indessen ein eigenes Milizwesen schon daraus, daß die Grafschaft Middlesex mit der Stadtverwaltung vereint war. Einer kleinen Zahl anderer Städte wurde in dieser Periode durch Charte mit dem „Recht einer Grafschaft" auch eine besondere städtische Miliz beigelegt.

2. In der Gerichtsverfassung ist ein besonderer Court leet schon in der vorigen Periode Hauptmerkmal der Stadtverfassung geworden. Die Städte haben dazu meistens das Recht erworben, den Ortsvorsteher als Gerichtsvogt selbst zu wählen, d. h. zur Bestätigung zu präsentiren. Die innere Gerichtsverfassung selbst aber ändert sich in dieser Periode. Die fortschreitende Einheit der Rechtsbildung con-

centrirt die Rechtsprechung in rechtsgebildeten königlichen Richtern, und setzt den Antheil der Gemeinde zum Dienst der Jury für die question of fact herab. Die localen Civilgerichte werden dadurch am stärksten ergriffen und zersetzt. Aber auch die Straf- und Polizeigerichtsbarkeit folgt allmälig einem neuen Gange, besonders seit der Einsetzung der Friedensrichter unter Eduard III. Einzelen Städten ist dann freilich wieder eine Civil-Jurisdiction nach dem neuen Muster von judge and jury verliehen. Die erheblicheren Civil- und Strafprozesse werden aber durchgehends von den reisenden Richtern mit einer aus der gesammten Grafschaft gebildeten Jury entschieden.

3. Die damit eng zusammenhängende Polizeiverwaltung zeigt ein allmäliges Ueberwachsen des Court leet durch die Friedensrichterverfassung. Die Zahl der Städte, in welchen am Schluß des Mittelalters der Court leet noch eine lebendige Bedeutung hatte, ist wahrscheinlich keine sehr erhebliche. An die Stelle treten nun in den wichtigsten Verhältnissen die für die Grafschaft ernannten Friedensrichter, deren Amtsgewalt ausdrücklich, „sowohl innerhalb als außerhalb der liberties", also auch innerhalb der städtischen Sonderbezirke ertheilt ist. Das gute Vernehmen der Städte mit der Ritterschaft, die Erleichterung des Gerichtsdienstes, überhaupt Gründe der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit machen es erklärlich, daß man von dieser Seite aus keinen grundsätzlichen Widerstand geleistet hat. Ueberdies waren angesehene Grundbesitzer und Rechtskundige der Städte auch befähigte Mitglieder einer Friedens-Commission. Die neueren Stadtcharten gehen indessen seit Ric. II. auch häufig auf eine abgesonderte Friedenscommission, deren Quartalsitzungen zu einem ordentlichen Strafgericht werden, für welches die Stadt ihre eigene Geschworenenliste stellt. Da aber die Friedens-Commission der Grafschaft ausdrücklich „tam infra quam extra libertates" lautet, so behalten die Friedensrichter der Grafschaft eine concurrirende Polizei- und Strafgewalt, wenn nicht durch eine besondere non intromittant Clausel ihre Concurrenz ausdrücklich ausgeschlossen und die städtische Justiz für eine exclusive erklärt ist.

4. In der Communalsteuer-Verfassung haben die kleinsten Städte nur die Bedeutung einer Ortschaft, beziehungsweise eines Kirchspiels, die Mehrzahl aber wohl die Bedeutung einer Hundertschaft. London und einige andere haben auch dafür die Bedeutung einer Grafschaft. Die Uebernahme der Königlichen Gefälle in eigene Pachtung, firma burgi, gehörte noch zu den regelmäßigen Bestandtheilen der Stadtverfassung. Sehr gewöhnlich war zugleich das Recht eines

Wochenmarkts oder eines Jahrmarkts verliehen, für welche in dieser Periode allgemeine Marktordnungen erlassen wurden. Zollbefreiungen, die Befugniß Gemeindeland zu veräußern und andere nutzbare Rechte schlossen sich zunächst daran.

Die Zahl der boroughs nach diesem System ist noch ansehnlich vermehrt. Unter Eduard I. werden 54 neue aufgezählt, unter Eduard II. 16, unter Eduard III. 28, Heinrich IV. 3, Heinrich VI. 4, Eduard IV. 2, welche sich in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und ihren staatlichen Leistungen den Grafschaften, freilich in sehr verschiedenen Abstufungen anreihen.

Als nun seit Eduard I. periodisch Abgeordnete der Grafschaften zum Parlament einberufen wurden, so lag es nahe zugleich diejenigen boroughs einzuberufen[2]), die als Steuerkörper für das Schatzamt eine gewisse Bedeutung hatten. Anfangs geschah dies nur mit einer geringen Zahl (Rymer II., 241). In 26 Edw. I. sind aber in planmäßiger Gestalt schon 76 Flecken berufen, und später unter derselben Regierung noch 32; weitere 24 unter Eduard II.; 33 unter Eduard III.; 5 unter Heinrich VI.; 2 unter Eduard IV., unter welchen jedoch viele ihr Recht wieder aufgaben und in Vergessenheit kommen ließen. Schon dadurch kam ein neues politisches Element in die Stadtverfassungen, welches auf die Gestaltung der activen Bürgerschaft zurückwirken mußte.

Eben dahin wirkte aber auch die verschiedene wirthschaftliche Fortbildung[3]) einzeler Städte. Der Begriff City und Borough umfaßte die größten Städte wie London, und kleine Ortschaften, in welchen sich die Ackerbürgerschaft durch nichts von den wirthschaftlichen Verhältnissen einer Bauerschaft unterschied. Zwischendurch lagen erhebliche Binnenstädte mit einem blühenden Gewerbebetrieb, in denen von altersher Gewerbs- und Handelsinnungen bestanden und neue entstanden. Die einfache Grundlage des Bürgerthums, welches alle Theilnehmer an scot und lot umfaßt hatte, ging schon durch diese Besitzverhältnisse in mehrfacher Richtung auseinander.

Dasselbe galt aber auch von der rechtlichen Grundlage des Stadtbürgerthums seit dem allmäligen Verfall des Court leet. Die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft verloren damit ihre praktisch wichtigen Geschäfte. Der Geschwornendienst in seiner neueren Gestalt erstreckte sich auf eine geringe Zahl von Personen. Das St. 21 Edw. I. läßt es zwar für städtische Geschworene bei dem „Herkommen", ohne einen Census zu setzen. Aermere Leute aber, sowie auch mancherlei wohlhabendere Gewerbe, suchten sich demselben zu entziehen. Aus

Convenienz und Bequemlichkeit schmolz die Liste der wirklich herangezogenen Personen wohl frühzeitig zusammen, um so mehr als regelmäßig ein Unterbeamter die Jury einberief. Die laufenden Geschäfte der Polizeiverwaltung gingen immer mehr auf die Friedensrichter über, d. h. auf die höheren Klassen von Grundbesitzern und Rechtskundigen, sowohl da, wo die Friedensrichter der Grafschaft thätig waren, wie da, wo der Stadt eine eigene Friedens-Commission verliehen war.

Ebenso wurde das öconomische Verhältniß der firma burgi jetzt bald überwogen durch das neue politische Recht, nach welchem der König mit den zum Parlament berufenen Städten in förmliche Berathung über seine „außerordentliche Revenue" tritt. Die beiden Abgeordneten des borough sind zwar in den ersten Menschenaltern nur Bevollmächtigte der communitas, die von ihren Machtgebern bindende Instructionen erhalten, und es mag Anfangs in Bürgerversammlungen eine ernstliche Berathung über das Maß des zu Bewilligenden stattgefunden haben. Immer mußte jedoch zuletzt eine Vereinbarung unter den zum Parlament berufenen Communen stattfinden, durch welche der Schwerpunkt dieser Geldbewilligungen in die Körperschaft der Abgeordneten rückt. Je mehr überhaupt die wiederkehrenden Geldbewilligungen einen gleichmäßigen Charakter annehmen, und namentlich seitdem die Beitragsquoten der einzelen Communen sich fixiren, um so mehr verlieren solche Steuerberathungen ihren Gegenstand. Die Dringlichkeit der Veranlassung zu den vom König geforderten Auflagen, mußte im letzten Resultat doch einer Erwägung der Abgeordneten im Parlament überlassen bleiben. Der Auftrag des Abgeordneten geht damit unmerklich und allmälig mehr in ein allgemeines Vertrauens-Mandat über. Auch bei der Umlegung der bewilligten Subsidien und Zehntel im Bereich der einzelen Stadt war der Maßstab ein feststehender, bei welchem das Hauptgeschäft in die Einschätzungscommission fiel.

Es ist einleuchtend, wie durch diese Aenderungen stillschweigend die Bürgerversammlungen ihren eigentlichen Gegenstand verloren, und wie die active Theilnahme an der städtischen Verwaltung sich von selbst auf einen verhältnißmäßig engen Kreis beschränkte[4]). Die noch fortdauernden Geschäfte des Court leet ließen sich bequem in einem engeren Ausschuß besorgen. Für städtische Verwaltungsangelegenheiten currenter Art hatte man schon frühzeitig nach Bedürfniß Verwaltungsausschüsse gebildet, die sehr leicht entweder aus den sogenannten leet juries hervorgingen, oder aus sonst gewählten Verwaltungsräthen (councillors), die dann

allmälig als town councils permanent zu werden anfingen. Daneben konnte noch eine Einschätzungs-Commission bestehen, oder auch damit zusammenfallen. Die politisch wichtigeren Geschäfte wurden durch das Friedensrichter-Personal und durch die Abgeordneten im Parlament besorgt, und damit nur den höheren städtischen Klassen ein Impuls zu öffentlicher Thätigkeit und ein permanenter politischer Einfluß gegeben. Schon lange bevor eine rechtliche Aenderung in den Stadt-Verfassungen eintrat, beschränkte sich wohl de facto die Stadtverwaltung auf einen meistens periodisch gewählten Mayor, Provost etc., und einen Ausschuß, der unter dem Namen der capital burgesses, eines town council, einer leet-jury u. s. w. leicht stehend wurde, und bei dem Absterben der Bürgerversammlungen eine Tendenz erhielt, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Gestalt der Verwaltung, der wirklichen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, entscheidet auf die Dauer stets über die Verfassung.

Die rechtliche Form aber, in welcher diese neue Gestaltung der Dinge allmälig zum Ausdruck kommen sollte, war die der Incorporationscharten[5]), die mit dem Schluß dieser Periode beginnen. So bequem jene Stadtverwaltung sich gestalten mochte, so unvermeidlich mußte sie juristisch-technische Schwierigkeiten ergeben. Veräußerungsgeschäfte und Prozeßführungen mußten nach gemeinem Recht von den „Männern der Stadt“ ausgehen. Sollte sich nun um einer solcher einzelen, oft geringfügigen Veranlassung willen, die Bürgerschaft in pleno versammeln? Um solche Schwierigkeiten des Legitimationspunktes zu überwinden, fand in dieser Zeit der technische Begriff der „Incorporation“ allmälig Eingang. Er war vermittelt durch die Geistlichkeit, entlehnt aus den fremden Rechten. Name und Sache finden sich zuerst unter dem Hause Lancaster für Universitäten, Gilden, Brüderschaften, Hospitäler. In 18. Henry VI. (1439) wird aber zum ersten Mal der Stadt Kingston-upon-Hull, und ungefähr gleichzeitig der Stadt Plymouth, eine Incorporationscharte verliehen, deren Sinn in der vorangegangenen Petition der Bewohner von Plymouth dahin erläutert wird, daß sie bitten:

> Seine Majestät wolle ihnen, ihren Erben und Rechtsnachfolgern die Befugniß verleihen, alljährlich ihren Mayor zu wählen, und daß sie, ihre Erben und Rechtsnachfolger ein body corporate sein möchten, um zu erwerben freies Grundeigenthum ꝛc.

Der Sinn der Incorporation ist unverkennbar nur ein künstliches Rechtssubject im Privatrecht zu schaffen. Die Befugniß zu einer perpetual succession, — die Führung eines eigenen Namens, com-

mon name, — die Befugniß vor Gericht unter diesem Namen zu klagen und beklagt zu werden, — die Fähigkeit Eigenthum unter diesem Namen zu erwerben und zu besitzen, — sind die Schlagworte, mit denen das neue Incorporationsrecht auftritt. Im Ganzen haben 10 Städte unter Heinrich VI. solche Incorporationen erhalten; unter Eduard IV. 10; unter Richard III. 6. Indessen dauert es noch einige Menschenalter bevor die politische Bedeutung dieser Neuerung sichtbar wird.

1) Die rechtlichen Grundlagen der Stadtverfassung (Litteratur oben S. 109) kann man mit Stephen und Merewether allerdings noch auf dieselben Punkte zurückführen wie in der vorigen Periode:

(1) Die Städte bilden noch immer einen court leet oder sonst gesonderten Gerichtsbezirk. Es wird aber von Merewether nicht genügend gewürdigt, daß durch die Einführung der Geschwornenverfassung und der Friedensrichter die Gestalt der alten Gerichtsgemeinde und damit auch die Bürgerschaft eine andere geworden ist. Allerdings dauert der städtische court leet dem Recht nach fort, es wird gelegentlich auch noch die Gerichtspflicht ansässiger Bürger eingeschärft (z. B. Jahrb. 1432). Das eigentlich lebendige Gerichts- und Polizeiwesen ist aber in den Assisen, Friedensrichtern und Jury zu suchen. Wo der court leet die nächste Grundlage der Stadtverfassung war, stand nun der leet jury ein Vorschlagsrecht für die Ernennung des mayor oder provost zu, was sich dann so fortbildete, daß in einigen Orten die leet jury gradezu wählt, in anderen Orten die leet jury den von der Mehrheit der Gerichtsmänner Gewählten nur präsentirt. (Scriven, Copyhold II. 860.) Ebenso verwandelte sich das Vorschlagsrecht der leet jury für die constables nach einigen Controversen in ein anerkanntes Wahlrecht. (Scriven II. 820.) Zur Erfüllung ihrer polizeilichen Pflichten können die Gerichtsmänner des leet auch Statuten beschließen, byelaws, die innerhalb dieser Grenze bindende Kraft haben.

(2) Die Boroughs stehen noch im Verhältniß der firma burgi. Dies Verhältniß war noch immer so sehr Basis der Municipalverfassung, daß z. B. eine Zurücknahme dieser Concession auch die gesonderte Gerichtsbarkeit wieder aufhob und den Sheriff und königliche Vögte in das Stadtgericht zurückführte (siehe den Fall von Dunwich 21. Edw. I., Merewether 524). Es ist aber bei Merewether nicht genügend gewürdigt, daß durch das Steuerbewilligungsrecht der Grafschaften und Städte dies Verhältniß ein wesentlich anderes wurde. Wo dies die nächste Grundlage der Städteverfassung gewesen war, entstand ein einfaches Wahlrecht für die städtischen Beamten, welches sich aber auch leicht auf einen kleineren Kreis von Hauptsteuerzahlern beschränkte.

(3) Die Bürgerschaft besteht noch immer aus den ansäßigen householders, welche an scot und lot theilnehmen. Die Ordonnanzen aus der Zeit des Hauses Lancaster zählen noch immer die alten Merkmale des Bürgerthums auf (being sworn to the king and the town; living by their livelihood, merchandise or crafts; householding in their own persons and names; bearing also tax and talliage, lot and scot). Auch hat das Gesetz Heinrich's V. über die Parlamentswahlen dem Rechte nach nichts geändert und

spricht noch allgemein von den ansäßigen freien Bürgern der Stadt. Alle Nachrichten aber über den thatsächlichen Zustand deuten darauf, daß der Kreis der activen Theilnehmer am städtischen Leben ein viel engerer geworden ist, und der innere Grund dafür liegt in den obigen Aenderungen der Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuer-Verfassung. Solche sind auch sichtbar in den späteren Verleihungscharten, in welchen die neuere Gestalt der Gerichtsverfassung deutlich hervortritt. Ein Hauptbeispiel ist die für Leicester 4. Edw. IV. Der Mayor und 4 der notabelsten Bürger nebst einem rechtsverständigen recorder sollen Friedensrichter für das Stadtgebiet sein, collegialisch eine Criminalgewalt üben mit Ausschluß der Friedensrichter der Grafschaft und anderer königlicher Commissarien. Ebenso soll die Stadt zwei eigene Coroners haben. Die Bürger sollen befreit sein von dem Geschwornendienst bei Assisen und anderen königlichen Jurisdictionen außerhalb der Stadt (Merewether I. 227—228). Ein anderes mehrfach befolgtes Muster war die Charte von Nottingham von 1449, wonach der gewählte Mayor und sechs lebenslängliche Aldermen die vollen Gewalten der Friedensrichter üben, und die Stadt alle königlichen Bußen und Polizeigefälle beziehen solle. Das Musterbeispiel einer incorporirten Grafschaft ist die City von Coventry 30 Henry VI. (1451), wonach die gedachte Stadt nebst einer Anzahl von Vorwerken „eine Grafschaft für sich sein soll, für immer gesondert von der Grafschaft Berwick unter dem Namen County of the City of Coventry."

Es ist häufig bemerkt, daß die englischen Städte nicht die Bedeutung erhalten haben, wie die des Continents. Ihr Bestreben nach Aussonderung dauert nur so lange wie die alte Wirthschaft der Landvögte. Die Bildung eigener „Grafschaften für sich" umfaßt nur eine kleine Zahl und hört in der folgenden Periode wieder auf. Sobald durch Reichsgerichte und veränderte Stellung der Sheriffs jene Gründe wegfielen, bleiben die Städte ohne Widerstreben in der Milizverfassung und anderen Punkten innerhalb des Grafschaftsverbandes, und begnügen sich mit beschränkteren Immunitäten. Ihr Antheil an der Jury und den Friedenscommissionen, sowie die Gleichheit der Besteuerung erhielt sie in lebendigem Verkehr mit der Ritterschaft; Handel und Gewerbe andererseits befanden sich von je her auch auf dem Lande; umgekehrt hatten viele Grundherren auch wieder Stadthäuser. Die Verwaltung der ländlichen Polizeiherren erwarb sich Achtung und Popularität. Nur aus besonderen örtlichen Gründen verschaffte sich eine Anzahl Städte eigene Polizeiverwaltung durch städtische Commissions of the peace. — Kurz, es fallen hier die Gründe weg, aus welchen in Deutschland die Städte sich thatsächlich und rechtlich zu Festungen abschließen mußten, um nicht das Loos der Bauerschaften zu theilen.

2) Ueber die Vertretung der Städte im Parlament vergl. das namentliche Verzeichniß aus 26. Edw. III. bei Merewether III. 2277. Ferner, Henry, History of England Bd. 8 S. 107ff. Nach Hallam wäre in 23. Edw. I. grundsätzlich festgestellt, daß drei Klassen von Flecken zu Parlament berufen werden sollen; (1) alle mit einer Charte versehenen Flecken, (2) alle Städte innerhalb der Krondomainen, (3) alle sonstigen Plätze, welche die Kosten der Repräsentation zu tragen vermöchten. Der leitende Gesichtspunkt war wohl, die Ortschaften welche früher durch die reisenden Commissarien zu den tallagia besonders eingeschätzt waren, jetzt zu einer gemeinsamen Besprechung darüber heranzuziehen, eine Gleichmäßigkeit der Beiträge, und durch die gütliche Verhandlung eine reichlichere Beisteuer zu gewinnen. In dieser Richtung lauten

schon die writs zur Ladung der Städte 23 Edw. I. dahin: „daß die Abgeordneten volle Gewalt haben sollen, im Namen ihrer Bürgerschaften darüber zu verhandeln" und zwar für sich gesondert (divisim) von den Abgeordneten der Grafschaft. Das Beitragsverhältniß blieb wohl das herkömmliche, wobei die tallagia der Städte durchschnittlich etwa ein Drittel höher stehen als die Hülfsgelder der Ritterschaft, welche durch ihre relevia und andere Lehnslasten schon beträchtlich stärker herangezogen sind. Die Zweizahl der städtischen Abgeordneten erklärt sich wohl am einfachsten daraus, daß man die Ortschaft in herkömmlicher Weise durch eine Commission vertreten lassen wollte, — aber eine Commission in möglichst kleiner Zahl zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Ersparung von Tagegeldern. Die stärkere Vertretung der südwestlichen Grafschaften erklärt sich vielleicht aus der alten Hegemonie von Wessex, oder noch einfacher aus der dichteren Bevölkerung und größeren Wohlhabenheit Die politischen Ansprüche der boroughs waren viele Menschenalter hindurch noch sehr bescheiden. Es lag ihnen an einer Ordnung des Landfriedens und Gerichtswesens, an mäßiger und gleichmäßiger Schatzung. Das Königthum hatte von ihnen nichts zu fürchten in einer lange Zeit nur berathenden Versammlung. Vielmehr war ihre Unterstützung wichtig als ein Gegengewicht gegen die anspruchsvollen geistlichen und weltlichen Pairs. Daher erklärt sich die stetige Vermehrung ihrer Zahl. Unter Eduard I. berechnete man das Verhältniß der städtischen zu den Grafschaftsabgeordneten etwa = 200 : 74, unter Eduard III = 282 : 74, unter Heinrich VI. gegen 300 : 74. Entsprechend der Gesammtstellung der Städte in Miliz, Gericht und Polizei, behandelte man sie formell wie Enclaven der Grafschaft, und wählte nicht selten die städtischen Abgeordneten zugleich in der Grafschaftsversammlung; wie denn auch regelmäßig die Ladungsschreiben zum Parlament durch den Sheriff gingen. Dieser erlaubte sich dabei mancherlei Willkür, welche erst in 5 Ric. II. von oben herab durch Strafbefehle untersagt wurde. Dessenungeachtet entzogen sich immer noch Städte der lästigen Pflicht der Beschickung des Parlaments, schon zur Ersparung der Tagegelder. Die Einberufung mancher recht ansehnlichen Orte kam dadurch wieder außer Gebrauch. Ueber die politische Gesammtstellung innerhalb der Commoners s. nachher unter der Parlamentsverfassung.

3) Die volkswirthschaftlichen und anderen Verschiedenheiten der Städte sind so mannigfaltig, daß sich schon daraus trotz der gleichen rechtlichen Grundlagen eine verschiedenartige Fortbildung der Bürgerschaften ergeben mußte. Abgesehen von der verschiedenartigen Mischung von Sachsen, Dänen, Normannen, Walisern schon zur normannischen Zeit, haben sich später in den See- und Handelsplätzen Normannen, Franzosen, Schotten und andere Ausländer niedergelassen. Die sogenannten fünf Häfen behalten ihre besondere Stellung in der Mitte zwischen Ritter- und Bürgerschaft, wegen ihrer Spezialverpflichtung zur Landesvertheidigung. Das System der Zünfte und Gewerke erstreckt sich auch auf zahlreiche Binnenstädte. Wie die Verfassung derselben auf königlicher Verleihung beruht, so hat nun auch die Gewerbepolizei dieser Periode ihre Verhältnisse, die Abgrenzung der Gewerbszweige, die Prüfung der gelieferten Waaren, die Controlle der Preise bis in das Kleinste geregelt. In der Gesetzgebung dieser Zeit kann man die Tendenzen der überstark vertretenen Städte an den Beschlüssen über das Stapelrecht, Lehrlingschaft und Arbeitspolizei im weitesten Sinne leicht verfolgen, mit ihrer Engherzigkeit gegen fremden Gewerbe-

fleiß und Handel. Auch in den Luxusgesetzen waltet der Gedanke, das „Geld im Lande zu erhalten". (Siehe unten am Schluß der Periode.)

Alle diese Elemente erscheinen im großen Maßstabe aufgehäuft in London, wo die Mischung der Nationalitäten schon an den Namen der Mayors und Sheriffs erkennbar wird. Von der Magna Charta an bleibt London an der Spitze der Städte in rechtlicher, ökonomischer und politischer Entwickelung. Im Allgemeinen herrscht in der Zeit der Entstehung der reichsständischen Rechte ein gutes Einvernehmen zwischen dem großen Grundbesitz des Landes und der City, in welcher von jeher der mächtigste Theil des Adels einen Theil des Jahres hindurch auch persönlich ansäßig war. Grade an dieser Stelle zeigt sich aber ein hin- und herwogender Kampf ständischer Bildung. Während als Grundregel die Leistung für den Staat das politische Recht im Staat bestimmt, liegt hier der gewerbliche Besitz so massenhaft aufgehäuft, daß der gleichartige Besitzverband den nachbarlichen Verband, — das Zunftwesen das Gemeindewesen zu überwältigen bestrebt ist. Nach einem Versuch schon unter Heinrich III., ist unter Eduard III. (a. 1362) das städtische Wahlrecht durch Ordonnanz den Zünften verliehen. Die städtischen Wahlen gingen wirklich von der Bürgerschaft auf die trading companies über. Die Neuerung widersprach indessen doch so sehr den Grundlagen der Stadt- und Landesverfassung, daß bald nachher eine Verordnung 7. Ric. II. die alte Ordnung wieder herstellt, und die Bürgerversammlung (wardmote) wieder in ihr altes Recht einsetzt. Allein der Kampf der Zunft- und Communalverfassung dauert von da an ununterbrochen fort; die Zünfte behalten einen stetigen Einfluß auf die Wahlen und erringen von Zeit zu Zeit auch neue königliche Concessionen, wie unter Eduard IV., welcher der Politik des Hauses York gemäß, dieser Richtung zuneigt. Ein Register der älteren Charten Londons findet sich bei Merewether III. pag. 2360—65. Ein bedeutendes Material enthält auch der große der Städte-Ordnung von 1835 vorangegangene Report. Die Geschichte dieser Stadtverfassung bildet übrigens eine eigene Bibliothek, beispielsweise: G. Norton's, Commentaries on the History, Constitution and Charterial Franchises of the City of London.

4) **Die Beschränkung der Bürgerschaft auf einen engeren Kreis** mußte sich allmälig aus demselben Rechtsprincip (paying scot and bearing lot) ergeben, auf welchem der anfänglich weitere Kreis beruhte. Wenn der Steuerbeitrag einerseits entscheiden soll, so wurden diese Steuerbeiträge sehr viel bedeutungsvoller, seitdem die alten tallagia in periodisch bewilligte Staatssubsidien übergingen. Die Gleichheit des Stimmrechts, die zunächst aus der gleichen Verpflichtung zum Gerichtsdienst hervorgeht, paßt nicht in gleichem Maße auf diese jetzt überwiegende Steuerleistung. Es ist der Ausdruck eines Rechtsbewußtseins, wenn dann der kleinere Steuerzahler dem größeren den Vortritt läßt, wie er auch in seinen Interessen bei gleichem Steuermaßstab durch den größeren hinreichend vertreten zu sein glaubt. Schon bei den ersten in den Parliamentary writs genauer bezeugten städtischen Wahlacten zeigt sich von dieser Seite aus die Neigung zu engeren Wahlen durch Delegation, wie 1296 in London und Hereford. In dem einen Fall erfolgt die Wahl durch den Alderman und vier Männer aus jedem Stadtviertel (ward), welche auch über die Höhe der Tagegelder beschließen; in dem anderen Fall erfolgt die Wahl in Gegenwart des Custos und der Aldermen „durch sechs der besten und verstän-

digsten Männer" aus jedem ward. — Schon von dieser Seite aus schmilzt also die Theilnahme an den Bürgerversammlungen durch Indifferenz der kleinen Leute. Andererseits führt der persönliche Dienst zu demselben Erfolg. Der neuere Geschwornendienst, bei dem es nicht mehr auf Rechtfindung ankommt, erschien den Zeitgenossen als eine bürgerliche Last, welche Niemand suchte. Die sonstigen laufenden Geschäfte kamen stillschweigend in die Hände eines engeren Kreises, seitdem die Polizeiverwaltung und Einschätzungsgeschäfte den wesentlichsten Theil derselben ausmachten; eine Armenpflege gehörte noch nicht zu dem Gemeindewesen. Dazu tritt die Verschiedenheit der städtischen Besitzweise. Wo die Zunftverfassung zu einem Einfluß gekommen war, konnten die Zunftvorstände als engerer Kreis erscheinen. In manchen kleinen Ortschaften erhielten sich das Ackerbürgerthum und die Hauseigenthümer in einer Art von Pärie, analog den Bauergemeinden, wo dann der städtische Grundbesitz, burgage tenure als active Gemeinde erscheint. Wo neben dem städtischen Bürgermeister kein stehender Rath oder Ausschuß entstanden war, kam noch am ehesten eine Berufung aller Steuerzahler oder Grundeigenthümer, oder gar aller ansäßigen Leute zu einzelen Wahlacten vor. In dem Maße, in welchem die persönliche Thätigkeit im Gemeinwesen schwindet, macht sich überall der Besitz und die Verschiedenheit der Besitzweise geltend. Kein Gesetz und kein Gewohnheitsrecht vermag unter solchen Umständen das politische Recht, am wenigsten ein bloßes Wahlrecht für eine Parlamentskörperschaft lebendig zu erhalten. An einen tendenziösen Mißbrauch ist dabei in dieser Zeit noch nicht zu denken. Es handelt sich vielmehr um das Grundgesetz des öffentlichen Lebens, nach welchem die actuelle Betheiligung an den öffentlichen Lasten die öffentlichen Rechte bestimmt. Wie klein aber der wirkliche Kreis der Wählerschaften schon war, ergiebt sich auch daraus, daß seit Eduard IV. schon die Anfänge einer ambitiösen Wahlbestechung auftreten. Die Gesetzgebung läßt diese Zustände in ihrer Mannigfaltigkeit fortgehen. Nur hat ein Gesetz Heinrich V. die Vorschrift, daß die gewählten Abgeordneten ansäßige Grundbesitzer sein sollen, von den Grafschaften auch auf die Städte ausgedehnt.

5) Die Incorporationscharten, welche mit dem Schluß dieser Periode beginnen, verwandeln nun das thatsächlich vorgefundene Verhältniß in ein rechtliches und fixiren die Bürgerschaft in ihrer zeitigen Gestalt. Ueber die erste Erwähnung des Corporationsbegriffs vgl. Merewether p. 689, 690, 693, 716, 867, über die erste Anwendung auf Städte p. 918. Der Ausdruck corporate kommt anscheinend zuerst vor in der Rubrik eines Gesetzes 6. Ric. II. st 4. c. 9. Bei genauerer Ansicht ergiebt sich aber, daß in dem Gesetz nichts davon steht, sondern die Rubrik in späterer Zeit interpolirt sein muß. Die Jahrbücher aus der Zeit Heinrich IV. ergeben, daß man um jene Zeit die Universitäten (also kirchliche Institute) als „incorporated" ansah. Unter Heinrich V. kommen Gilden und Brüderschaften als „incorporirte" Körperschaften vor, mit der Befugniß Ländereien und Grundstücke für ihren Verwalter und seine Rechtsnachfolger in perpetuum zu erwerben. Es scheint dies der erste Fall (die Incorporation eines Hospitals in einer Vorstadt von Bristol 4. Hen. V. a. 1416), wo eine Incorporation mit diesen Worten ausgedrückt wird. Es war nämlich in der Zwischenzeit durch Vermittelung des Lordkanzlers der der Geistlichkeit geläufige Begriff einer idealen, fingirten, juristischen Person in das gemeine Recht aufgenommen. In 8. Hen. VI. c. 27 kommen zuerst communalties corporate vor, in 10. Hen. VI. c. 6 gilds and companies incorporated; in 18. Hen. VI.

a. 1439 wird zum ersten Mal eine Incorporationscharte der Stadt Kingston upon Hull verliehen. Bis dahin kommt das Wort in keiner Patentrolle oder sonst auf Städte angewandt vor. Es handelt sich auch dann nur um privatrechtliche Fragen, Prozeßlegitimationen und Eigenthumserwerb. Während die Jurisprudenz des gemeinen Rechts für die Männer der Stadt nur Besitz und Verleihung an die Person und ihre Erben, hereditarie, gekannt hatte, beginnt mit dem Begriff der Incorporation eine Besitzweise für eine fingirte Person und ihre Successoren, by succession, and not by inheritance. Niemand sah wohl jener Zeit eine Rechtsverletzung darin, wenn eine Bürgerschaft in der Gestalt, in welcher sie activ am öffentlichen Leben wirklich betheiligt war, auch nach außen hin als juristische Persönlichkeit anerkannt wurde. Die politische Bedeutung der Neuerung trat aber nach einigen Menschenaltern hervor, indem nun unter Berufung auf die Incorporationscharte der engere Kreis der Bürgerschaft sein ausschließliches Recht behauptete gegenüber dem weiteren Kreis, der nun später wieder in Steuer und persönlichen Leistungen an dem städtischen Wesen theilnahm, ohne an den politischen Rechten theilzunehmen. Es entstehen nun im engeren Kreis des städtischen Lebens dieselben Widersprüche und Probleme wie in den ständischen Verhältnissen des Continents in ihrer späteren Verbildung.

Es war schon in früheren Schriften wohl beiläufig anerkannt, daß diese Corporationscharten auf die ursprünglichen Rechtsverhältnisse des court leet aufgepfropft sind, „that all corporations, and their powers, have been superindured upon the leet“ (Scriven II. 820): der großen Schrift von Stephen und Merewether bleibt aber das bedeutende Verdienst, die mittelalterlichen Grundlagen der Stadtverfassung aus der Verschüttung durch das spätere Corporationswesen herausgezogen und unwiderleglich klar gelegt zu haben.

VI. **Diesen Institutionen des weltlichen Staats gegenüber steht nun die Kirche***) noch immer als die zweite Hälfte des Gesammtstaats. Sie bildet auf ihrem jetzigen politischen Höhepunkt ein scheinbar geschlossenes Staatssystem: ein geistliches Oberhaupt gegenüber dem weltlichen König, — ein geistliches Parlament mit Ober- und Unterhaus (convocation) gegenüber dem weltlichen Parlament, — eine geistliche Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Gerichtsbarkeit gegenüber der weltlichen. Wie die Kirche dem Königthum ihre Weihe ertheilt, so ist sie andererseits die Garantien der ständischen Rechte, und hält in England aus gleichem Interesse mit dem Adel an der Magna Charta fest, welche immer wiederholt die Bestätigung der „kirchlichen Freiheiten“ an die Spitze stellt.

Noch vielen Generationen stand das hochherzige Verfahren der hohen Geistlichkeit in dem Streit mit König Johann in dankbarer Erinnerung. Es lag eine tiefe Bedeutung darin, daß in dem Wendepunkt des englischen Staatslebens der Primas des Reichs und die Bischöfe, dem geistlichen und dem weltlichen Oberlehnsherrn zugleich gegenübergestellt, auf die Seite des Landesrechts getreten waren. Es

war damit die wichtige Thatsache documentirt, daß bei der letzten Entscheidung zwischen Rom und England die Geistlichkeit hier auf der nationalen Seite stehen werde. Die Magna Charta bildet insofern eine Vorentscheidung der englischen Reformation. Es hatte sich in dem entscheidenden Augenblick gezeigt, daß trotz der schroffen äußeren Absonderung der kirchliche Staat in England einen starken nationalen Zug behalten, daß er wie in das Volksleben hinein, so aus dem Volksleben heraus seine Wurzeln getrieben hatte. Schon von Hause aus hatte die angelsächsische Kirche eine gewisse nationale Abgeschlossenheit erstrebt und erlangt. Auch seit der Normannenzeit war das kirchliche Gebiet umschlossen geblieben von dem Gemeindewesen, die geistlichen Güter im Grafschaftsverband mit den gemeinen Lasten, mit der Grundsteuerpflicht, wie sie aus dem Lehnswesen weiter hervorging. Als nun aus diesen Verhältnissen heraus die Reichsstandschaft sich bildete, erschienen die weltlichen ständischen Rechte der Kirche nicht als Ausfluß einer Grundherrlichkeit, sondern königlicher Verleihung; weshalb auch im großen Rath keine Scheidung zweier Curien, sondern eine einheitliche Versammlung entstanden ist. In gleichem Sinne hat das englische Königthum in einem zweiten Wendepunkt der Verfassung seine Entscheidung getroffen. Als Papst Bonifacius durch eine Bulle von 1296 die Besteuerung des Clerus sowohl an seinen eigenen Gütern (goods), wie an dem Vermögen der Kirche ohne die Autorität des päpstlichen Stuhles verboten und mit der Excommunication bedroht hatte, entschloß sich Eduard den Widerstand seiner Geistlichkeit durch die Gesammt-Berufung seiner Communen zu überwinden. Der Widerstand der Kirche wurde hier die entscheidende Veranlassung, auf welche hin die periodische Berufung der Gemeinen zum Parlament beginnen, und gleichzeitig mit ihnen die Sitte durch königliches writ die Kapitel und die niedere Geistlichkeit mit der Clausel praemunientes zur Besprechung über die Steuerbeiträge zu laden. Seit Edw. III. ist jene Ladungs-Clausel (praemunientes) eine regelmäßige, und damit eine großartige Vereinigung aller Stände im Parlament äußerlich vollzogen.

Trotz alledem zieht sich indessen unverkennbar bereits ein Zwiespalt durch den weltlichen und geistlichen Staat. Die Verbindung beider durch das königliche Ernennungsrecht der Prälaten war hinweggefallen. In den mannigfaltigen Kämpfen zwischen Königthum und Ständen hatte die hohe Geistlichkeit den Ausschlag gegeben, ebenso oft gegen wie für das Königthum. Während aber so der Einfluß der Geistlichkeit anscheinend noch im Wachsen begriffen ist, die hohe Geistlich-

keit in ihren Familienverbindungen immer zahlreicher mit dem hohen Adel verwächst, ist grade mit der wachsenden politischen Macht wieder ein Rückgang bemerkbar in dem inneren Beruf der Kirche. Die Wurzeln ihrer Größe werden auch die Wurzeln ihres Verfalls. Beide liegen in dem sittlichen und geistigen Leben des Volks. Seitdem der Kampf der Nationalitäten vergessen, der Druck gegen die schwächeren Klassen gemildert, die Leibeigenschaft im Verschwinden, die Fürsorge des Staats für den Rechtsschutz gewachsen war, hatte die Kirche einen Theil ihrer humanen Aufgaben verloren, die jetzt in weltlicher Gesetzgebung und Verwaltung gerechtere Würdigung fanden. Dies galt auch von der Kirche als Lehranstalt, in welcher seit dem 13. Jahrhundert ein Zurückbleiben bemerkbar ist. Die frühe Regelmäßigkeit normannischer Verwaltung hatte zunächst eine Rechtswissenschaft der Laien begründet. Sobald die Rechtsinnungen eine festere Gestalt erlangen, erscheinen sie vorzüglich als die Vorläuferinnen und Vorkämpferinnen allgemeiner Emancipations-Bestrebungen. Diese Bewegung erfaßt das ganze geistige Leben der Nation. Ein im Vergleich zum Continent ruhiges und geordnetes Staatsleben hatte strebsame Geister für die Künste des Friedens empfänglicher gemacht. Die Lehranstalt der Kirche hatte bisher die Nationen gleichmäßig umgebildet; aber so gebildet und gehoben treten sie in ihre eigene Bahn zurück. Unter Eduard III. war die einheimische Sprache bereits Hof- und vielfach Amtssprache geworden.

Diesen berechtigten Bestrebungen wußte die Kirche nichts entgegenzusetzen als politische Macht und Geisteszwang. Je fester die kirchlichen Würdenträger im Besitz ihrer Baronien wurden, um so mehr begann die Geburt über Besetzung der hohen Stellen zu entscheiden, während Verdienst und Fähigkeiten zurücktraten. Das Einkommen concentrirte sich immer übermäßiger in den Prälaturen, die Zehnten wurden Klöstern und Stiftern apropriirt auf Kosten der lehrenden und seelsorgenden Geistlichkeit. Die so gestaltete Kirche hatte weder die Fähigkeit noch den Willen mit dem Aufschwung der Laienwissenschaft zu wetteifern, überließ vielmehr einen Theil ihres Gebiets den Laienjuristen, während sie den allgemeineren Bestrebungen das Verbot der Selbstforschung entgegensetzte. Die natürliche Folge waren Zweifel an der Berechtigung der Kirche auf geistigem wie auf weltlichem Gebiet, zusammentreffend mit der furchtbaren Zerrüttung der Curie und der Geistlichkeit in Italien selbst.

Ein erstes Symptom der Spannung**) war schon unter Heinrich III. sichtbar geworden, als die Ritterschaft die mißbräuchliche Ueber-

schwemmung des Landes mit fremden Geistlichen aus päpstlicher Machtvollkommenheit (provision) sich durch kräftige Acte der Selbsthülfe abzuwehren begann. Von der Zeit an aber, in welcher das Parlament in regelmäßigen Gang kommt, steht das kirchliche Element mitten in den Fluctuationen der Parteien. Es ist nicht mehr die innere Berechtigung der Kirche, kraft deren die Sympathie der Masse der Bevölkerung früher regelmäßig auf der Seite der Geistlichkeit stand; sondern es ist ihre politische Gewalt, die bald diesem bald jenem Macht-Element gegenübertritt, am häufigsten aber einer vereinten Opposition der Ritterschaft und Städte. Je mehr Ritter und Bürger als Commoners im Unterhause zusammenschmelzen, um so mehr scheinen sich beide der Geistlichkeit zu entfremden.

Mit dieser wachsenden Spannung des Unterhauses und der Kirche erscheint auch die Macht des Königthums über die Kirche wieder im Wachsen. Der König hatte jetzt ein vollständiges Parlament zur Seite, welches mit Eifersucht über nationaler Selbständigkeit wachte. Man ließ die Kirche zwar walten auf den Gebieten, in denen sie die Staatsidee zuerst zur Geltung gebracht hatte, wie im persönlichen Eherecht, Testamenten, kirchlichen Delicten; in den Gerichtshöfen des Kanzlers, der Universitäten, der Admiralität. Bei dem Versuch das Landesrecht abzuändern aber, bei jedem Streit mit dem Papste, finden sich Adel und commoners regelmäßig auf der Seite des Königs. So bei dem Streit über die geistliche Besteuerung. Schon 1301 konnte Eduard I. sich gegen die Ansprüche der Curie auf den Ausspruch seiner Stände berufen: „selbst wenn der König es wollte, so würden sie nie zu so Ungebührlichem und Unerhörtem die Hand bieten.“ Als Urban V. gar den Anspruch auf Lehnsoberhoheit und Lehnszins zu erneuern wagte, kündigte Eduard III. rückhaltlos das alte Protectionsverhältniß, um vereint mit seinen Ständen die Selbständigkeit des Landes und der Landeskirche zugleich zu behaupten. Von Seiten der Stände ergehen die wiederholten Anträge, „daß sie nicht gebunden sein wollen durch Gesetze, welche die Geistlichen zu ihrem eigenen Vortheil machen“; 1371 folgt sogar der Antrag, alle Geistlichen von den hohen Staatsämtern zu entfernen und solche mit Laien zu besetzen. Mit der Opposition des Unterhauses erscheint aber in weiteren Kreisen eine wachsende Gefahr der Häresien (Lollardien). Die Reihe von Gesetzen gegen den Erwerb zur todten Hand (statutes of mortmain), gegen Besetzung der Aemter durch die geistliche Aufsichtsbehörde (statutes of provisors), gegen die Uebergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit (statutes of praemunire) sind der äußere Ausdruck

dieser Zurückweisung kirchlicher Uebermacht und einer inneren Bewegung, welche im 16. Jahrhundert in die Reformation endet.

Nur auf der untersten Stufe der Amtshierarchie zeigt die kirchliche Verfassung eine gewisse Fortbildung, nämlich in dem Kirchspiel. Das Kirchspiel ist die unterste Stelle, das normale Ortsamt der geistlichen Hierarchie. In ihr ist der Pfarrer Haupt der Gemeinde. Zwei Kirchenvorsteher erscheinen in dieser Zeit als kirchliche Hülfsbeamte; daneben auch noch Synodalzeugen für die kirchlichen Rügegerichte, synodsmen, sidesmen, questmen. Die besondere Veranlassung zu einer neuen Stellung der Ortsgemeinde wurden jetzt die baulichen Bedürfnisse der Kirchen. Von Alters her sollte ein fester Theil des Kircheneinkommens dazu dienen. Allein thatsächlich reichten im 13. Jahrhundert die Einkünfte der reich dotirten Kirche dazu nicht mehr aus, seitdem Prälaturen und Klöster immer massenhafter Zehnten und Kirchengut in Anspruch nahmen. Man wandte sich daher an den guten Willen der Pfarrkinder, deren Beiträge von Haus aus freiwillige waren. Als man nun aber bei wachsender Verlegenheit im Geist des Kirchenregiments des 13. Jahrhunderts kirchliche Zwangsmittel anzuwenden begann, haben wahrscheinlich die weltlichen Gerichte ein Schutzmandat, prohibition gewährt. Dagegen erließ nun 1285 Eduard I. eine Instruction an die Reichsrichter, das sogenannte Statut Circumspecte agatis, worin die Klausel vorkommt, „daß die Reichsgerichte die geistlichen Behörden nicht strafen sollen, wenn sie in rein geistlichen Dingen Recht sprechen, namentlich si praelatus puniat pro cemeterio non clauso, ecclesia discooperto, vel non decenter ornata.“ Nach damaliger Verfassung hat diese Anweisung Gesetzeskraft, wird auch später in dem st. 2 et 3 Ed. VI. c. 13 § 51 als statute bezeichnet. Damit war ein Zwangsrecht der geistlichen Behörden wenigstens indirect anerkannt, und konnte nun durch Excommunication gegen Einzele, und äußersten Falls durch Interdict gegen die ganze Gemeinde gehandhabt werden. In der Regel kam jedoch eine gütliche Vereinbarung zu Stande. Wenn der Geistliche durch die Kirchenvorsteher seine Pfarrkinder berief, so fand sich in den an gemeinsame Lasten gewöhnten Gemeinden ein bereiter Wille, die Beiträge zur Instandhaltung und Verzierung der Kirche zu bewilligen.

Die älteste bekannte Erwähnung dieser später sogenannten Kirchensteuer***), Churchrate, ist in den Jahrbüchern 44 Ed. III, (a. 1369—70), wo sie als altes Herkommen in einem einzelen Kirchspiel erwähnt wird. In derselben Zeit, in welcher die weltlichen Gerichtsversamm=

lungen (courts leet) schon zu verfallen beginnen, findet sich so die häufig wiederkehrende Veranlassung zur Versammlung der kirchlichen Gemeinde. Die Erhebung dieser Beiträge wurde nunmehr ein Hauptgeschäft der Kirchenvorsteher. Da aber das ursprüngliche Verhältniß der Freiwilligkeit unvergessen blieb, so hielt man auch die Nothwendigkeit einer vorgängigen Besprechung mit der Gemeinde fest, um so mehr, als in dieser reichsständischen Zeit das Recht mitzurathen für Jeden, welcher mit steuert, sich von den großen auf die kleinen Verhältnisse übertrug, und zur gemeinen Rechtsvorstellung wurde. Etwa im Laufe des 15. Jahrhunderts mag sich eine ziemlich gleichmäßige Praxis solcher Kirchspielsversammlungen gebildet haben, welche dann in dem Jahrhundert der Tudors die Grundlage neuer Gemeindeinstitutionen wurden. Schon in dem späteren Mittelalter bereitet sich aber langsam und stillschweigend eine Aenderung vor, durch welche in der gemeinen Vorstellung, im Sprachgebrauch und nicht selten schon in den Gesetzen das Kirchspiel an die Stelle der weltlichen Zehntschaft, villata rückt.

*) **Ueber die Quellen und Litteratur des Kirchenrechts** vergl. oben S. 117. Aus Burn's Ecclesiastical Law (ed. 1842) gehören hierher hauptsächlich die Artikel Churchrate I. 378—98; Churchwarden, vestry I. 398—415ii; Parish III. 78—82; Prohibition III. 387—404. Dazu zahlreiche Monographien, wie Atterbury on Convocations u. a. Zu den kirchlichen Rechtsquellen treten jetzt auch die Parlamentsstatuten über kirchliche Verhältnisse, namentlich (1) Verbote über Veräußerungen zur todten Hand, 7. Edw. I. st. 2 und spätere Parlamentsbeschlüsse. (2) Die Articuli Cleri 9. Edw. II. st. 1, enthaltend 16 Beschwerdeartikel des Clerus über weltliche Eingriffe mit den darauf ertheilten Antworten des Königs im Rath, betr. hauptsächlich die Grenze des writ of prohibition, und wiederholte Zusicherung, daß geistliche Personen nicht von weltlichen Richtern an Leben und Gliedern gerichtet werden sollen. (3) Das st. 14. Edw. III. st. 4, betr. die geordnete Verwaltung der geistlichen Güter während der Sedisvacanz. (4) St. 25. Edw. III. st. 3, welches die Königlichen Eingriffe in die kirchlichen Patronatsrechte beschränkt, und wiederholte Zusicherung der geistlichen Strafjustiz über Geistliche giebt. (5) Die Statutes of Provisors unter Edw. I., Edw. III., insbesondere 25. Edw. III. st. 6, Ric. II. und Henry IV. gegen die beanspruchte Machtvollkommenheit des Papstes zur Besetzung englischer Prälaturen und Pfründen mittels Provision. (6) Das Statutum de Asportatis Religiosorum 35. Edw. I. st. 1 gegen die Abführung von Steuern und Geldern aus englischen Klöstern an auswärtige Obere. (7) Das st. 27. Edw. III. st. 1 gegen die Citationen nach Rom in Angelegenheiten, welche zur Cognition des Königlichen Hofes gehören; die darauf ergehenden writs of „praemunire facias" mit Androhung schwerer Leibes- und Geldstrafen bilden dann den Anfang einer Reihe von Statuten, welche die Strafe des praemunire gegen Erlangung von kirchlichen Aemtern zum Präjudiz des Königs oder eines Unterthanen, Ausführung von Geldern in das Ausland, Einbringung von Excommunicationsurtheilen vom

Ausland, Exemtionen geistlicher Personen, Befreiung von der Zehntverpflichtung, Einmischung des Papstes in die kirchlichen Wahlen, wiederholen: 38. Edw. III. st. 2; 1. Ric. II. c. 1; 3. Ric. II. c. 2; 7. Ric. II. c. 12; 13. Ric. II. st. 2 c. 3; 16. Ric. II. c. 5; 2. Henry IV. c. 3; 5. Henry IV. c. 11; 9. Henry IV. c. 3. (8) Die Statutes gegen die Lollarden und Ketzereien: 5. Ric. II. st. 2 c. 5; 2. Henry IV. c. 15; 2. Henry V. c. 7, mit steigender Strenge.

Als Grundlage der Besteuerung diente in dieser Zeit die Taxation of Pope Nicholas, veranlaßt durch ein Zugeständniß des Zehnten an den König auf sechs Jahre zum Zweck einer Expedition in das heilige Land, aufgenommen in den Jahren 1288—1292, gedruckt als Taxatio ecclesiasticae Angliae Auctore Pap. Nicolai. London 1802. fol. Sie diente als Matrikel bis zu 26. Henry VIII.

) **Die beginnende Spannung zwischen dem weltlichen und geistlichen Staat wird gleich von Anfang dieser Periode an sichtbar bei dem Versuch der Vereinigung der Stände zu gemeinsamer Steuerbewilligung. Um dem päpstlichen Besteuerungsverbot entgegenzutreten, wollte Edw. I. der niederen Geistlichkeit eine analoge Stellung wie den Commoners geben, um auch auf dieser Seite ein Gegengewicht gegen den hohen Clerus zu gewinnen. Es ergeht daher mit den Eingangsworten Praemunientes die Anweisung an die Bischöfe, zur Landesversammlung auch an die Dechanten und Archidiaconen in Person, das Kapitel durch je einen, den Clerus der Diöcese durch je zwei Bevollmächtigte vertreten, zu citiren, die dann in ähnlicher Weise wie Ritter und Bürger berathen sollten. Von Anfang an erfuhr aber der König den heftigsten Widerspruch gegen diese Weise einer gemeinsamen Besteuerung mit den Laien und gegen diese Art der Citation. Er mußte sich dazu verstehen, neben der Ladungsclausel an die Bischöfe noch eine besondere Ladung an den Erzbischof zu erlassen, und erst der letzteren, als geistlicher Autorität, leistete man Folge als einer Ladung zu einer convocation, und nicht zum Parlament, wobei Zeit und Ort sehr oft abweichend von dem Königlichen writ bestimmt wurden. Die Verbindung des geistlichen und weltlichen Parlaments blieb in der That zu allen Zeiten eine äußerliche. Die niedere Geistlichkeit ist anscheinend mit Rittern und Bürgern niemals zu gemeinsamer Gesetzesberathung in pleno zusammengetreten. Das weltliche Parlament seinerseits ließ es sich niemals nehmen, die von der convocation bewilligten Taxen zu bestätigen. Als in 4. Ric. II. (a. 1380) das Unterhaus versuchte, eine Subsidienbewilligung so zu stellen, daß man 100,000 Pfd. Sterl. bewillige, wenn davon die Geistlichkeit ein Drittel als nothwendigen Antheil übernehme, erwiderte der Clerus: seine Bewilligungen seien niemals im Parlament gemacht worden, noch solle es so sein; das Laienthum solle nicht den Clerus binden, noch könne er umgekehrt jene binden; es scheine ihm aber, daß wenn einer von Beiden frei sein solle, es eher der Clerus als das Laienthum sein möge. 3. Rot. Parl. 4. Ric. II. p. 98. Andererseits verlangte das weltliche Parlament, daß seine Statuten an sich den Clerus binden, „wie die Gesetze aller christlichen Fürsten in den ersten Jahrhunderten der Kirche."

Diese Hergänge bilden sicherlich ein lehrreiches Beispiel, wie vergeblich die blos formale Vereinigung von innerlich widerstrebenden socialen Gruppen und Besitzweisen zu parlamentarischen Körpern ist. Die Theilnahme der niede-

ren Geistlichkeit am Unterhause ist augenscheinlich niemals in Gang gekommen, und hat im 15. Jahrhundert mit gänzlicher Zurückziehung in ihre Convocation geendet. — Der Form nach fügte sich die Geistlichkeit immer nur der Ladung ihrer Erzbischöfe, und setzte dem Königlichen writ als solchem einen Exemtionsprotest entgegen. Eben deshalb mußte der König seinerseits die Pflicht zum Erscheinen der Bischöfe und Aebte aus ihrer Lehnspflicht als Vasallen ableiten, und daher folgerecht solche Aebte, welche zur Zeit keine Kronlehne besitzen, vom Erscheinen dispensiren, — ein Verhältniß, aus welchem später sehr mit Unrecht ein Beweis einer Reichsstandschaft aller tenentes in capite hergeleitet wurde. Kirche und Staat streiten in dieser Periode der Spannung mit allen Zwangs- und Strafmitteln einer kirchlichen und einer feudalen Obrigkeit, oft in der wunderlichsten Weise. Zu jenen Streitmitteln gegen die separatistischen Ansprüche der Geistlichkeit gehört auch eine wunderliche Kriegsorder Rot. claus. 43. Ed. III. M. 13 (a. 1369), durch welche die Bischöfe den Befehl erhalten, alle Aebte, Prioren und Mönche und anderen geistlichen Personen im Alter von 16—60 Jahren zu bewaffnen, einzustellen und zu regimentiren, unter Berufung auf den Parlamentsbeschluß über die Landesbewaffnung gegen Frankreich. Abgedruckt ist das wunderliche Dokument in Grose, Military Antiquities vol. I. 44—66. Drei ähnliche Writs aus 46. Ed. III., 47. Ed. III. und 1. Ric. II. finden sich bei Rymer.

Die Abneigung gegen den Clerus zeigt sich unter Richard II. auch in der Protection der Lollardien, welche im Jahre 1406 sogar zu dem Antrag führt, alle der Ketzerei Verdächtigen dem bischöflichen Gericht zu entziehen. Erst unter Heinrich IV. erlangte die Kirche vom Staat die schärferen Strafverordnungen gegen die Ketzerei unter fortdauerndem Widerspruch des Unterhauses. Das usurpirte Königthum des Hauses Lancaster war so unmittelbar auf die Stütze der hohen Geistlichkeit angewiesen, daß von da an die Ketzerverbrennungen ihren Verlauf nehmen und offenbar nur desto größere Abneigung gegen die Kirche zurücklassen. Die religiösen Wirren werden dann lange Zeit verdeckt durch die noch größeren Wirren des Adelskampfes der beiden Rosen; der tief entsittlichte Zustand jener Zeit ist aber mitverschuldet durch eine Kirche, die sich ihrem Beruf und dem Herzen der Völker entfremdet hat.

***) **Ueber die Entstehung der Kirchensteuer Church Rate und der Kirchspielsversammlungen** ist durch den Streit des letzten Menschenalters eine umfangreiche Litteratur entstanden, aus welcher ich hier nur hervorhebe des späteren Lord-Oberrichters von England, Sir John Campbell's, Letter to Lord Stanley on the law of Church Rates 1837. Die Verpflichtung der Kirche eine Quote der Zehnten zu kirchlichen Bauten, fabrica ecclesiae, zu verwenden, steht bekanntlich durch alte kirchliche Gesetze fest. Auch in den Canones des Erzbischofs Alfric von 970 und in den Gesetzen Aethelred's von 1014 ist die Bestimmung eines Theils des Zehnten für den Kirchenbau anerkannt. Oft werden auch die constitutiones Othoboni (a. 1268) citirt: statuimus, ut universi clerici suorum beneficiorum domos et caetera aedificia prout indiguerint reficere studeant condecenter, — die wohl nur von den Pfarrgebäuden sprechen. Außer Zusammenhang erscheint die Kirchensteuer jedenfalls mit den kirk sceat, Kirchenschoß, der nach Verhältniß von Halm und Heerd nach den angelsächsischen Gesetzen der Mutterkirche entrichtet werden soll. Edg. II. 2; Cn. II. 11; Aethlr. VII, 4. In neuerer Zeit hat Kemble, a few

historical remarks upon the supposed antiquity of churchrates, Ridgway 1836, und in seinen Anglosaxons II. Anhang D. diesen Nichtzusammenhang überzeugend dargethan. Seine spätere Ausführung, daß damit eine Abgabe von Inhabern kirchlicher Güter in recognitionem dominii gemeint sei, scheint indessen überkünstlich. Allein jedenfalls war durch die gleichmäßige Dotirung der Kirche mittels des Zehnten und durch ihre überreiche Ausstattung so hinreichend gesorgt, daß das Kirchenregiment selbst Jahrhunderte lang die Pflicht, ein Drittel der Zehnten zu fabrica ecclesia zu verwenden, ausdrücklich anerkannt hat. Die spätere Wiederheranziehung der Gemeinde war nur durch die Mißverwaltung des kirchlichen Vermögens nothwendig geworden.

Eine directe gesetzliche Entstehung der Kirchensteuer ist sicherlich nicht nachzuweisen. Das Bedürfniß, die Natur der Sache, die Analogie ist wie bei allem Gewohnheitsrechtlichen die Wurzel des Instituts. Man fand, daß ein Jeder für sein geistliches Haus zu sorgen habe, der Geistliche also für die Erhaltung der Kanzel (des Altars), die Gemeinde für das Innere der Kirche. Nach Analogie sonstiger Communallasten (rotuli parliament. 21. Edw. III. Pet. No. 7; 21 et 22. Edw. III. Pet. No. 19; H. No. 26; 9. Hen. IV. No. 53. etc.) zog die Praxis auch außerhalb Wohnende nach dem Umfang ihres Realbesitzes heran. Jeffrey's Case 5 Co. 67. Für Rechte und Pflichten dabei diente das große Vorbild der Versammlung der Commoners im Parlament. Der gute Wille der Majorität entschied jedenfalls über Maß und Art der Bewilligung, da man auch geistlicherseits gewiß ungern und selten zu Zwangsmitteln schritt. Das weitere Zusammenwachsen der kirchlichen und weltlichen Ortsgemeinde, parish und township, wird sodann in der folgenden Periode hervortreten. Es konnte aber schon hier bevorwortet werden, wie die spätere Stellung der Staatskirche zu einem solchen Ueberwachsen der geistlichen Seite geführt hat, daß erst in neuester Zeit geschichtliche Untersuchungen die mittelalterlichen Verhältnisse aufklären und der weltlichen Seite der Kirchspielsverfassung zu ihrem Recht zu helfen suchen.

C. **Die Gesammtheit der vorstehend geschilderten Institutionen bestimmt nun die ständischen Verhältnisse dieser Zeit.** Die größeren Kronvasallen und Prälaten formiren sich danach zu einem reichsständischen Adel. Die kleineren Kronvasallen bilden mit den Untervasallen verschmolzen eine politisch bedeutende Ritterschaft. Die Bürgerschaften der Städte mit den Freisassen bilden einen politisch berechtigten dritten Stand, aus welchem jedoch die städtischen Honorationen schon hervortreten. Verglichen mit der normannischen Zeit erscheinen alle Klassen gewissermaßen eine Stufe höher gehoben, kraft ihrer staatlichen Leistungen in Miliz-, Gerichts- und Polizeidienst, in Staats- und Communalsteuer.

Das normannische Feudalwesen war in zwei Richtungen auseinander gegangen. Von der **realen** Seite aus wird das Ritterlehn ein besonderes Vermögensobject, welches durch die darauf liegenden Lasten, insbesondere Steuerpflichten, vom anderen Grundbesitz sich scheidet. Von

der persönlichen Seite aus dauern gewisse Ehrenrechte des Rittergutsbesitzers fort, die sich auch auf nichtbesitzende Söhne fortpflanzen, in weiteren Graden aber erlöschen, und sich nicht wie auf dem Continent zu einem rechtlich anerkannten Geburtsstand fortbilden. Das Ritterlehn als Vermögensobject erscheint mit Rücksicht darauf nach einer Normaltaxe. Unter Heinrich III. schätzte man ein Ritterlehn auf mindestens 15 L. Grundrente (Camden, Britannia 111), zur Zeit Eduard's II. auf mindestens 20 L. (stat. de militibus), zur Zeit der Königin Elisabeth auf 40 L. (Th. Smith de rep. I. c. 18). Dies Vermögensobject war noch immer für die Staatsfinanzen von einer vorzugsweisen Bedeutung, weil es durch die schweren Gebühren des Besitzwechsels, durch Lehnsvormundschaft, Heirath, Rückfallsrecht den Kern der erblichen Revenue des Königs bildet, und weil es bei den periodischen Subsidien an der Spitze alles steuernden Freibesitzes steht. Auch für den persönlichen Dienst des Staats ist die alte Lehnspflicht und Gewohnheit des Grundbesitzes noch immer ein werthvolles schwer wiegendes Element. Wenn daher auch die ständische Bildung sich in der Hauptsache durch die jetzige Gestalt des Heeres, des Gerichts und der Polizei bestimmt, so bleiben doch als Hintergrund immer noch persönliche Ehrenrechte der alten Lehnsmilizen stehen, die vermöge einer gewissen inneren Berechtigung als Reservatrechte gegen die neuere Standesbildung erscheinen.

1. Der reichsständische Adel [1]) bildet sich aus den größeren Kronvasallen und Prälaten, welche seit der Magna Charta mit den erklärten Bestrebungen einer regierenden Klasse hervortreten. Als die Magna Charta die barones majores zur Berathung über die Schildgelder namentlich einzuladen versprach, als Heinrich III. und Simon von Monfort die angesehenen Lords zu den Reichsangelegenheiten wirklich beriefen, als seit Eduard I. magna consilia aus solchen Herren periodisch berufen wurden: so lag darin zunächst die Anerkennung einer thatsächlichen Macht, die durch ihre hervorragenden Leistungen nach rechtlicher Anerkennung strebte. Die Besitzungen der Meistbelehnten mit den daran hängenden nutzbaren Rechten waren das Mittelalter hindurch bedeutender als die der kleineren Kronvasallen zusammengenommen. Ihre Einkünfte waren durch den inneren Frieden gestiegen, und der Einfluß dieses Besitzes war mit der Versöhnung der Nationalitäten gewaltig gewachsen. Rittergutsbesitzer und jüngere Söhne aus guten Familien schlossen sich nun wiederum gern diesen Herren an, nahmen Ehrenämter in ihrem Hofhalt an, sandten dorthin ihre Knaben zur Erziehung im Kriegsberuf und rit-

terlicher Sitte. Die Magna Charta hatte zum ersten Male die kleinere Ritterschaft in Masse unter die Banner großer Barone als selbstständiger Führer gebracht; unter Heinrich III. hatten die Herren in dieser Weise dem Könige siegreiche Schlachten geliefert. Die kriegerischen Unternehmungen Eduard's I. hatten solche Mannschaften in allen Richtungen zu ruhmreichen Schlachten geführt, in denen nicht mehr die Masse der Lehnsmilizen nach ihren Besitzstufen gegliedert erscheint, sondern große Herren mit ihren Gefolgschaften den Kern der Heere bilden. Unter Eduard III. beginnt mit den Kriegen in Frankreich ein förmliches Condottierewesen, in welchem die kriegerischen Herren ganze Heerabtheilungen gestellen, führen, und sogar für den großen Krieg ausbilden. Den Kern derselben bilden Privat-Hofämter, Untervasallen, Gefolgen, Pächter und Dienstleute, an die sich kampflustige Freisassen aus den Grafschaftsmilizen anschließen, gewöhnt an kriegerische Uebung unter Offizieren aus der Ritterschaft. Den großen Baronen aber giebt die gewohnheitsmäßige Führung und Waffenübung ein um so größeres Uebergewicht, als sie in ihrem Besitz stetig die Mittel finden zugleich zur Ausrüstung größerer Trupps und zu gewohnheitsmäßiger Einübung derselben. Ihre Umgebungen bilden die Cadres leicht mobil zu machender Heere. Um solche Massen mittels hoher Soldzahlungen auf längere Zeit beisammen zu behalten, besaß allerdings nur das Königthum die nöthigen Finanzkräfte. Wohl aber waren die Herren im Stande durch Coalitionen unter sich jetzt Heere zusammen zu bringen, deren augenblicklichem Andrange der König unter ungünstigen Verhältnissen nicht gewachsen war. Schon nach Beendigung der ersten Periode der französischen Kriege tritt unter der schwankenden Regierung Richard's II. diese Gefahr hervor, und führt nach manchen Wechselfällen zur Entthronung des Königs. Unter seinem Nachfolger finden wir Adelsfehden, in welchen einige wenige unzufriedene Barone binnen wenig Wochen dem König mit Heeren von 6—8000 Mann entgegenziehen, (z. B. anno 1405). Die kriegerischen Persönlichkeiten Heinrich's IV. und V. wissen diesen Widerstandsgeist noch zu beherrschen, und dann auf französischen Boden abzuleiten.

Im Besitze gleich stehen ihnen die Bischöfe und angesehenen Aebte, deren militärische Stellung freilich unbedeutender wird, je mehr mit dem Uebergang der Lehnsmilizdienste in Schildgelder ihre kriegerischen Untervasallen an Zahl und Bedeutung zusammenschmelzen. Diese Einbuße gleicht sich indessen aus durch die Familienverbindungen der jetzt immer mehr aus der regierenden Klasse gewählten Prälaten, und noch mehr durch den Einfluß der Kirche als solcher. Ihre Parteinahme

wurde dadurch bei einem Streit zwischen König und Baronen sehr gewöhnlich die entscheidende.

Zum ersten Male hatten beide Elemente sich vereinigt, um sich und dem Lande die Magna Charta zu erzwingen. Der damals erhobene Anspruch auf Theilnahme an der Reichsregierung geht unvergessen durch diese Periode hindurch. Thatsächlich anerkannt schon durch viele Hergänge unter Heinrich III. erhält dieser Anspruch seine rechtliche Anerkennung durch periodische Berufungen eines Magnum Consilium unter Eduard I. Die Mehrzahl der weltlichen Barone ist freilich unter Eduard I. nur 1, 2, 3 oder 4mal zum Rath berufen; nur ein kleiner Kern der Versammlung erscheint von Anfang an ziemlich regelmäßig. Aehnliche Schwankungen zeigen sich unter Edw. II. und III. Da von einem Prinzip nichts erkennbar ist, so folgt, daß der W i l l e d e s K ö n i g s das Entscheidende war, wie dies auch aus der Natur eines Königlichen Raths sich grundsätzlich ergab. Ebenso natürlich machte sich dabei die alte Hofsitte geltend; es wurden wohl ungefähr dieselben Personen geladen, die früher durch Königliches Schreiben (writ) persönlich zu den Hoflagern eingeladen wurden, — mit Rücksicht auf die im Schatzamt bekannte Größe ihrer Besitzungen, auf ihre Erfahrungen im Kriegs- und Staatsdienst, auf persönliche Ergebenheit und persönliches Vertrauen des Königlichen Herrn. Eben deshalb sind unter den Geladenen sehr viele kleine Kronvasallen, auch einzele, die erweislich gar kein Kriegslehn besitzen. Trotz dieser schwankenden Unterlage konnte sich frühzeitig schon die Idee einer verfassungsmäßigen Körperschaft ausbilden, da das Continual Council, der permanente Rath des Königs, einen festen und stetigen Kern des Ganzen bildet, mit dem sich die Idee eines nach der Lehnsverfassung gebildeten Gerichts (curia) leicht verschmilzt. Mit dieser Vorstellung taucht auch das Wort auf, Pares regni, piers de la terre, — zum erstenmal gebraucht in dem Urtheil gegen die le Despencers 15. Edw. II. Das Magnum Consilium betrachtet sich jetzt als Pares t e r r a e, als eine reichsständische Genossenschaft, über den Pares der Grafschaft stehend, und will eben deshalb seinen Gerichtsstand in wichtigeren Fällen vor dem König und s e i n e n Pairs haben. Unter Eduard III. tritt diese Forderung so bestimmt auf, daß sie kaum mehr zu verweigern war (vergl. 15 Edw. III. c.). Seit Heinrich IV. ist die Pairsgerichtsbarkeit über die Barone des großen Raths als Regel anerkannt; seit 20. Henry VI. auch auf die Frauen der Pairs ausgedehnt, und insoweit als ein reines Geburtsrecht anerkannt, an welchem die Prälaten als solche nicht Theil nehmen.

Mit der periodischen Theilnahme an der Reichsverwaltung und Pairsgerichtsbarkeit war dem König gegenüber eine reichsständische Körperschaft in der That zur Anerkennung gekommen. Es fehlte noch das allem Grundadel eigene Moment der Erblichkeit. Die späte Entwickelung dieser zweiten Seite erklärt sich aus der Veräußerlichkeit der englischen Ritterlehen. Ein Versuch, den Besitz eines Kronlehns ohne Weiteres als einen Titel zur Berufung in das Magnum Consilium geltend zu machen, ist aus dem einfachen Grunde nicht gemacht worden, weil dies gegen das eigne Interesse der Meistbelehnten gewesen wäre. Denn mit gleichem Rechte hätten Hunderte kleiner Kronvasallen, hätte jeder Käufer eines Kronlehns ohne Rücksicht auf seine Herkunft dasselbe beanspruchen können. Die neue Rechtsform, in welcher eine erbliche Reichsstandschaft und ein politischer Geburtsadel zur Geltung kommen konnte, war nur die eines Königlichen Patents. Seit der Eroberung beruhte der einzige vorhandene Adelstitel, der des Grafen, auf Patent. Seit Eduard III. wurde auch eine Herzogswürde durch Patent creirt, seit Ric. II. die Würde eines Marquis, und später unter Hen. VI. die Würde eines Viscount. Nach dem Prinzip dieser Adelstitel wird nunmehr in 11. Ric. II. zum ersten Mal John de Beauchamp of Holt, Kronvasall des Ritterguts Kydderminster, zum „Baron von Kydderminster, zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben, mit allen Rechten rc. eines Barons“ ernannt. Der Titel Baro wird damit zuerst als erblicher Titel zur reichsständischen Körperschaft, gleich den älteren erblichen Adelstiteln, juristisch anerkannt. — Die Kronvasallen, welche bisher durch writ berufen waren, kamen dadurch in eine neue Lage. Sowie jetzt neu baronisirte Günstlinge eine erbliche Reichsstandschaft beanspruchten, durfte den älteren angeseheneren Baronen ein gleicher Anspruch nicht versagt werden. Unter dem Hause Lancaster erfolgt nunmehr die Ladung dieses älteren Bestandes der Baronie ziemlich regelmäßig von Vater zu Sohn. Die blos persönlichen neuen Berufungen dauern noch fort, werden aber seltener und erstrecken sich hauptsächlich auf die Kriegsobersten, Bannerets der Armee in ihrer damaligen Gestalt. Unter den Tudors haben die blos persönlichen Berufungen de facto aufgehört. Die angesehensten Familien des Landes bilden am Schluß des Mittelalters einen erblichen reichsständischen Adel, dem die Bischöfe und angeseheneren Aebte hinzutreten, und ein Oberhaus bilden, wie es wesentlich nach denselben Grundsätzen noch heute besteht.

2. Die Ritterschaft, d. h. der aus einer Verschmelzung der kleinen Kronvasallen mit der Masse der Unter-

vasallen hervorgegangene Mittelstand[2]), beruht in seiner politischen Bildung auf hervorragenden Leistungen im Miliz-, Gerichts- und Polizeidienst. Während auf dem Continent die Unveräußerlichkeit der Ritterlehne die privatrechtliche Wurzel eines niederen Geburtsadels wurde, hatte in England das stat. Quia emtores 18. Edw. I. die Veräußerlichkeit der Ritterlehne grundsätzlich festgehalten, — allerdings verschränkt durch Familienstiftungen, die aber für jeden Realbesitz geltend, kein Standesrecht bilden. Dadurch und durch die stabile Wirthschaftsordnung des Mittelalters blieb die Masse der Ritterlehne wohl in den alten Familien, ohne jedoch neue Erwerber grundsätzlich auszuschließen, oder den Erwerb von ritterlicher Abstammung abhängig zu machen. In diesem Verhältniß haben sich nun die Untervasallen eine Stufe über ihre frühere Stellung erhoben. Schon am Schluß der vorigen Periode erschienen sie in Besitzmaß, Erziehung, Lebensweise und kriegerischer Ehre gleichartig den kleineren Kronvasallen. Je mehr nun aber in dieser Zeit die großen Barone sich zu einer Pärie abschließen, um so mehr verschmelzen die barones minores mit den Untervasallen zu einer Ritterschaft, welche ihre Pärie in der Grafschaft, in einer gemeinsamen und hervorragenden Stellung in dem Miliz-, Gerichts- und Polizeiwesen der Grafschaft findet.

Die Milizverfassung hatte jetzt durch einen Census von 15 L. die Ritterschaft als erste Klasse der Grafschaftsmilizen hingestellt, und ihr damit die Anwartschaft auf die Offizierstellen gegeben. In der Grafschaftsverfassung hatte die Ritterschaft von jeher den Kern der Gerichtsmänner gebildet: gleichmäßig blieb sie bei der Bildung der magna assisa und der späteren Ausdehnung der Jury an der Spitze der Geschwornenlisten. Noch vollständiger aber stellt die neue Friedensrichterverfassung die Ritterschaft in erhöhtere, vielseitigere Thätigkeit an die Spitze der Kreisverwaltung. Ritter und Freisassen bilden jetzt durch die organische Gesetzgebung des Jahrhunderts Eduard's I. II. III. einen selbstthätigen Kreisverband, der die wichtigsten inneren Functionen des Staatslebens bereits erfüllt.

Aus dieser Stellung in Miliz, Gericht, Polizei und Steuer ergab sich ein Anspruch auf Vertretung im Parlament nach demselben Grundsatz, nach welchem die großen Barone und Prälaten persönlich zum großen Rath des Königs berufen wurden. Es war hier ein Verband, von gleicher Bedeutung wie die größten Herrschaften, der als solcher mit seinen staatlichen Leistungen Vertretung beanspruchte, und der nach Vorgang zahlreicher älterer Analogien und Versuche nunmehr durch einen Ausschuß in kleinster Zahl, durch Abordnung

zweier Grafschaftsritter vertreten wird. Auf diese Vertretung hat die Ritterschaft in ihrer Stellung als Offiziere in der Grafschaftsmiliz, als Großgeschworne und als Polizeiherren einen so selbstverständlichen Anspruch, daß sich nicht blos regelmäßig Rittergutsbesitzer, sondern Menschenalter hindurch sogar dieselben Namen als Vertreter ihrer Grafschaft wiederfinden.

Das dadurch neu entstandene politische Recht, welches im Verlauf der Zeit das wichtigste aller Ehrenrechte werden sollte, beruhte nun aber wesentlich auf der neueren Gestalt der Grafschafts-Verfassung, unabhängig von der älteren Stellung in den Lehnsmilizen. Man nannte die Abgeordneten zwar noch immer Knigths of the shire, betrachtete aber schon frühzeitig die neue Würde eines Grafschafts-Abgeordneten als unabhängig von dem Ritterschlag. Schon frühzeitig sind zahlreiche esquires unter den Abgeordneten, die man im Grafschaftsgericht nach der Wahl symbolisch mit dem Schwert umgürtete, um dem Buchstaben zu genügen; am Schluß des Mittelalters sind sogar die Mehrzahl nur esquires. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß grade solche Besitzer, die es vorzogen als Friedensrichter dem Ackerbau und dem engeren Kreis ihrer Nachbarschaft zu leben, grade solche, die aus Hofdienst, Kriegsabenteuern und Ritterschlag sich weniger machten, zu Abgeordneten gewählt wurden. Dies faktische Verhältniß erhält dann eine rechtliche Anerkennung durch das st. 23. Hen. VI. c. 15., wonach nur Ritter oder 40 L. freeholders, also Rittergutsbesitzer, als Grafschafts-Abgeordnete gewählt werden sollen. Mit diesem ziemlich bescheidenen Ehrenrecht schließt sich die neuere ständische Stellung der Ritterschaft ab.

Die alten Ehrenrechte der Lehnsmilizen, auf Grund deren sich die Ritterschaft des Continents als Geburtsstand abschloß, — der Ritterschlag, das Ehrengericht des Court of Chivalry treten daneben in den Hintergrund. Sie leben zwar in der Periode der französischen Kriege bis zu einem gewissen Maße wieder auf; diese letzten romantischen Erscheinungen des Ritterwesens gehen aber in dem blutigen Abendroth des Kampfes der beiden Rosen wieder unter.

3. **Die städtischen Bürgerschaften und die Freisassen der Grafschaft bilden im Anfang dieser Periode einen politisch berechtigten dritten Stand**[3]), aus dem sich aber gegen Ende derselben die städtischen Honorationen um eine Stufe erheben und der ritterschaftlichen Gentry gleichzustellen anfangen.

Die **Besitz**grundlage dieses dritten Standes ist der nicht lehnspflichtige kleinere Freibesitz, dem sich in den Städten auch ein Besitz

an beweglicher Habe anreiht. Die rechtliche Grundlage desselben bildet sich hauptsächlich aus der Geschwornenverfassung und aus dem court leet.

Freisassen und Bürger waren zunächst durch die Verfassung der Grafschaftsmiliz zu einer persönlichen Wehrpflicht herangezogen. In der Gerichtsverfassung hat der Geschwornendienst der Grafschaft die libere tenentes zwar nur in zweite Linie gestellt, sie aber grundsätzlich und gleichmäßig für befähigt erklärt. Hier wie im Milizdienst erscheinen die Ritter nur als primi inter pares. Im court leet geht der Gerichtsdienst noch weiter, und stellt auch copyholders, Pächter und Miether aushülflich in die Reihen der Gerichtsmänner.

Aus dieser Gestaltung ergab sich die politische Berechtigung des dritten Standes. Als man anfing die Grafschafts-Communen zu einer Vertretung ins Parlament zu berufen, bestand der county court als eine herkömmliche Kreisgerichtsversammlung. Es verstand sich von selbst, daß die Versammlung, sowie sie ihre übrigen öffentlichen Geschäfte, in derselben Weise auch die Abordnung der Grafschaftsritter vorzunehmen hatte. Eben deshalb fand die Gesetzgebung keine Veranlassung, irgend etwas über die Art der Wahl und der Wahlberechtigung zu bestimmen. Die libere tenentes waren nun zwar nach Herkommen noch Theilnehmer am Grafschaftsgericht; aber auch da, wo sie herkömmlich thätig sind, erschienen sie wohl in verhältnißmäßig geringer Zahl, ungleichmäßig und mit einem untergeordneten Antheil an den Geschäften. Der eigentliche Wahleinfluß lag in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III. noch in den Händen der Ritterschaft.

Dies Alles mußte sich ändern, je vollständiger die neuere Geschwornenverfassung durchdrang. In den Civil-Assisen werden jetzt die Geschwornen der immer bedeutungsvollere Bestandtheil; für die kleine aus den Hundertschaften gebildete Jury sind sie von Anfang an das überwiegende Element. Die Grafschaftsversammlung erhielt dadurch für die Wahlen eine incongruente Gestalt. Ihre laufenden Gerichtsgeschäfte waren durch die Assisen der reisenden Richter größeren Theils absorbirt. Es erschien daher in den gewöhnlichen Versammlungen wohl nur eine kleine Zahl, meistens große Besitzer, bailiffs, constables u. A. zur Besorgung anderweitiger Grafschaftsgeschäfte. Waren solche Grafschaftsversammlungen als Wahlkörper zu klein, so wurden sie andererseits unförmlich, wenn zu diesem außerordentlichen Geschäft die ganze Menge der Freisassen sich einfinden wollte, deren Zahl durch die Veräußerlichkeit des Grundbesitzes ansehnlich gewachsen war. Dieser Uebelstand trat in politisch bewegter Zeit unter

dem Hause Lancaster ein. Mit Heinrich IV. beginnen daher einzele Verordnungen, wie es mit den Grafschaftswahlen zu halten, in denen zuletzt der alte Rechtsgrundsatz den Ausschlag giebt, daß die politischen Pflichten die politischen Rechte zu bestimmen haben. Durch die Verordnungen Eduard's III. war nun aber die Pflicht zum Geschwornendienst in der Grafschaft auf 40 sh. Grundrente aus erblichem und lebenslänglichem freehold fixirt. Diese Freisassen bildeten mit der Ritterschaft in der That das Civilgericht der Grafschaft in seiner jetzigen activen Gestalt. Mit diesem für die Zeit ziemlich hohen Census schloß sich der dritte Stand in der Grafschaft nach unten hin ab.

Analog gestaltete sich das Verhältniß in den wahlberechtigten Städten. Hier war der court leet die ursprüngliche Bürgerversammlung, und es verstand sich, daß das außerordentliche Geschäft der Abordnung zweier Bürger zum Parlament ebenso vorzunehmen war wie andere Geschäfte im court leet. Theilnehmer war also der weite Kreis der Theilnehmer an scot und lot, die active Bürgerschaft. Als nun aber der court leet zu verfallen begann, als die wirkliche Führung der städtischen Geschäfte sich immer mehr auf Gemeinde-Ausschüsse, eine leet-jury, town council, dann auf die neu entstandenen Friedensrichter beschränkte, erhielt auch dieser städtische Wählerkreis ein anderes Ansehen. Die wirkliche Gestalt der Gerichts-, Polizeigeschäfte und Steuerverhältnisse machte die Masse der nicht mehr thätigen Bürgerschaft auch in der Regel indifferent gegen einen isolirten Wahlact. Mit und ohne Incorporationscharten war thatsächlich der Wählerkreis schon jetzt in den meisten Flecken ein eng begrenzter. — Die Gewählten mußten dem Rechte nach mindestens gleichartig sein den Wählern, also „free of the borough" 1. Henry V. c. 11. Es wurde ferner die gesetzliche Vorschrift, daß der Gewählte innerhalb der Grafschaft mit Grundbesitz angesessen sein müsse, auch auf die städtischen Abgeordneten ausgedehnt. Naturgemäß fiel daher die Wahl sehr gewöhnlich auf Honorationen und städtische Gentlemen aus den Friedenscommissionen. Da nun aber die Friedenscommission der Grafschaft sich regelmäßig auch auf die Städte entweder ausschließlich oder concurrirend bezieht, so kam durch die laufende Polizeiverwaltung die Ritterschaft auch mit den Städten in dauernde Verbindung, welche schon im 15. Jahrhundert die Wahl öfter auf sie lenken mußte. In allen Fällen waren es analoge Besitz-Elemente, welche zu den Friedenscommissionen und als Abgeordnete ernannt wurden, und denen die Ritterschaft eine Gleichstellung nicht verweigern konnte. Gegen Ende der Periode finden wir daher die Titulaturen der Ritterschaft auch auf solche städti-

schen Herren übertragen. Die citizens und bourgesses im Parlament werden immer zahlreicher als Esquires bezeichnet. Und so ist am Schluß des Mittelalters durch die Gleichstellung in den Friedenscommissionen und im Parlament auch die Verschmelzung der höheren städtischen Klasse mit der Ritterschaft zu einer einheitlichen Gentry bereits angebahnt.

Was nach Ausscheidung dieser drei Stände übrig bleibt¹), umfaßt jetzt im Ganzen und Großen eine arbeitende Bevölkerung, die zwar persönlich frei, aber ohne Theilnahme an den politischen Rechten dasteht. Es gehören dazu die vom Gerichtsdienst befreiten kleinen freeholders unter 40 sh. Grundrente; sodann die copyholders, die als Hintersassen durch die Grundherrschaft vertreten sind, welche dem Staat gegenüber das eigentliche Besitzrecht mit der Verpflichtung zu den Kriegs-, Steuer- und anderen Lasten hat; es gehören dahin endlich die besitzlosen Handwerker und dienenden Klassen, unter welchen die Reste der Leibeigenschaft schon dem Verschwinden nahe sind. In den wahlberechtigten Städten können freilich auch Miether mit eigenem Hausstand zur activen Bürgerschaft gehören; doch hat die faktische Beschränkung des städtischen Wahlrechts diese günstigere Lage wieder paralysirt.

Die so abgegrenzten drei Stände umfassen aber wie früher nur rechtliche Abstufungen im weltlichen Staat. Unabhängig davon bildete noch immer die Geistlichkeit durch Amt und Beruf bestimmte, vom Besitz unabhängige Klassen. Die hohe Geistlichkeit, der das Amt zugleich den Besitz von Baronien und analogen Grundeinkünften gab, ist schon oben als ein Theil der regierenden Klasse eingereiht. Die höhere Pfarrgeistlichkeit theilte noch immer den Rang der Ritterschaft, und hatte in der Convocation auch ihre eigene parlamentarische Vertretung. Durch die Aufnahme von Pfarrgeistlichen in die Friedenscommissionen entstand auch eine Theilnahme an dem politischen Einfluß jener Polizeiherrenstellung. Zunächst daran schlossen sich die Universitäten mit ihren größtentheils geistlichen Institutionen, geistlichem Personal und geistlichen Ehrenrechten. Für den gesammten Clerus war und blieb der geistliche Gerichtsstand in eigentlichen Straffällen ein schwerwiegendes Privilegium, welches durch die Zusammensetzung der Geschwornen und Eideshelfer häufig zur Straflosigkeit führte, und welches in dieser Zeit durch eine Erklärung des bischöflichen Commissarius: „legit ut clericus" auf jede schreibenskundige Person ausgedehnt werden konnte.

Schon in der vorigen Periode hat sich ferner ein Juristenstand als ein besonderer gelehrter Beruf aus der Geistlichkeit ausge-

sondert. Die frühzeitige Ausbildung des normannischen Verwaltungsrechts hatte in den zahlreichen clerks des Schatzamts, der Sheriffs, ihrer Untervögte, der Specialvögte, reisenden Richter ein Büreaupersonal gebildet, welches von den Geistlichen wohl wenig mehr zu lernen hatte. Um die Zeit aber, als die Reichsgerichte stehend werden, bilden sich die ersten Anfänge von Innungen der Laienjuristen, Anfangs Lernende, Advokaten und Unterbeamte in bunter Mischung enthaltend. Unter Eduard I. wird die Zulassung von attornati and aprentitii bei den Gerichten geordnet; in dem Rechtsbuch Fleta kommen schon innungsmäßige Abstufungen vor. Im 15. Jahrhundert erscheint die höhere Klasse der Advokaten von der niederen Klasse der Anwälte geschieden, in ihren vier Inns of court wie eine große Körperschaft und Juristen-Universität. Der seviens at legem, Doctor juris, und der studirte Advokat theilen wie die niedere Geistlichkeit die Ehrenrechte des Esquire, und finden in den Friedenscommissionen der Grafschaft eine häufige vom Grundbesitz unabhängige Verwendung, wie sie denn auch immer regelmäßiger die Vorschule des höheren Richteramts werden. Am Schluß der Periode bildet das Richterpersonal einen besoldeten gelehrten Beamtenstand. Die geistlichen und gelehrten Berufe ergeben hiernach noch eine Ergänzung für einen höheren Mittelstand, der ebenso wie die städtischen Honorationen mit der Ritterschaft zu einer einheitlichen Gentry zu verschmelzen beginnt.

1) **Ueber die Entstehung des reichsständischen Adels** vergl. Gneist, Bd. I. § 22 und Gneist, Adel und Ritterschaft in England, Berlin 1853. Die Streitfragen über die Entstehung der Reichsstandschaft sind in England hauptsächlich durch Zurückübertragungen aus späterer Zeit entstanden, und durch das absichtliche Ignoriren der Gestalt des normannischen Staats, wie sie in späterer Zeit durch stillschweigende Uebereinkunft der politischen Parteien üblich geworden. Von keinem Parteistandpunkt aus war man später geneigt, die Entstehung des Oberhauses aus ursprünglich blos berathenden Notablenversammlungen anzuerkennen. Die englischen Geschichtschreiber gefallen sich sogar darin die mittelalterlichen Lehnsverhältnisse des Continents mit übel angebrachter Gelehrsamkeit in ihr eigenes Mittelalter hineinzuziehen; während in England die Stellung des Königthums zu den großen Kronvasallen so günstig, die Stellung der Letzteren zu ihren Untervasallen und Hintersassen so ungünstig war, daß eine ganz andere Combination der ständischen Verhältnisse zum Vorschein kommen mußte. Die natürliche Rücksicht auf den Besitz eines Kronlehns bei der Berufung zum großen Rath des Königs, gestaltet sich zu der in England ganz ungeschichtlichen Idee eines Rechtstitels zur Berufung, einer Reichsstandschaft durch tenure by barony, z. B. auch bei Hallam Middle Ages Vol. III. Cap. VIII. Die vorhandenen Namensverzeichnisse der Berufenen und die rechtliche Gleichheit aller Kronvasallen in ihren Besitzverhältnissen, widerlegt diese Vorstellung auf das vollständigste. Die Annahme, daß ursprünglich jeder Kronvasall eine per-

sönliche erbliche Reichsstandschaft gehabt habe (!) und daß später mit der immer steigenden Macht der Aristokratie dieser Anspruch verloren gegangen (!), und dafür der Grundsatz persönlicher Berufungen durch Writ an die Stelle getreten sei (!), ist nicht blos „schwer erklärlich" wie Hallam meint, sondern geschichtlich unwahr und staatsrechtlich unmöglich. Zuzugestehen, daß unter Eduard I. durchschnittlich etwa 80, unter Eduard II. kaum 40 oder 50 Barone zum Parlament geladen sind, daß in dieser Zeit 98 nur einmal, 50 nur zwei, drei oder viermal berufen sind, daß diese persönlichen Berufungen noch unter Eduard III. in ähnlichem Maßstab fortdauern — und dabei von einer Reichsstandschaft durch Lehnsbesitz sprechen, sind handgreifliche Widersprüche, über die sich aber das Heroldsamt mit den beiden politischen Adelsparteien allmälig vereinigt hatte. Erst die absurden Consequenzen jener ungeschichtlichen Auffassung, die zahllosen Ansprüche auf erbliche Pairien für einen Jeden, welcher nachzuweisen versucht, daß Einer seiner Ascendenten einmal durch Writ zum Reichsrath berufen sei, haben vom Oberhause aus eine solidere Untersuchung über die Natur der mittelalterlichen Pairie veranlaßt in den großen Reports on the Dignity of a Peer, H. of Lords. Vergl. namentlich I. S. 395 ff., III. 114 ff., III. 254 ff., IV. 269 ff. Diese Darstellung verbunden mit den älteren, Selden, Titles of Honour 1614; Dugdale, baronage of England 1675, 1676; Dugdale, summonses of the nobility 1685; Cruise, Origin and Nature of dignities 1810, bedürfen nur einer geordneten Verarbeitung des Materials, um zu vollkommen sicheren Resultaten zu führen. Daß der Besitz eines großen Complexes von Rittergütern keinen Titel zum großen Rath gab, ergiebt sich auch bestimmt aus einzelen Beispielen, wie denen der Barons of Hilton, der Cornwalls von Boufort, welche niemals zum Parlament berufen wurden. Daß umgekehrt eine große Menge der Berufenen nur einfache Ritterlehne oder auch gar kein Kronlehn besaßen, läßt sich aus vielen einzelen Berufungen darthun. Unter etwa 100 am Schluß der Regierung Eduard I. berufenen weltlichen Herren waren 66 ältere Kronvasallen (majores und minores); die übrigen von dem König neu creirte.

Die statistische Hauptgrundlage für den gesammten Lehnbesitz dieser Zeit ist das mehrfach citirte Lehnbuch unter dem Namen Testa de Nevill. Es scheint gegen Ende Edw. II. oder Anfang Edw. III. angelegt zu sein, jedoch mit Benutzung von Materialien, die schon auf amtlichen Feststellungen aus der Zeit Heinrichs III. und Eduards I. beruhen. Es enthält 6390 eingetragene Namen von großen und kleinen Kronvasallen und Untervasallen. Die letzteren sind jedoch offenbar unvollständig angegeben; denn wo der unmittelbare Vasall an das Schatzamt zahlt, sind in vielen summarischen Angaben die Untervasallen einbegriffen. Auffallend ist die verhältnißmäßig unbedeutende Zahl der benannten Untervasallen im kirchlichen Besitz. Bemerkenswerth ist ferner, daß die großen Gütercomplexe in Zahl und Gesammtmasse im Verhältniß zu Domesdaybook noch gewachsen zu sein scheinen, während Kronvasallen von einem mittleren Besitz von etwa drei bis zehn Ritterlehnen selten vorkommen. Eingezählt sind in die obige Gesammtsumme auch die zahlreichen serjeanties, sowie die unter Vormundschaft befindlichen Lehne und die unter Königlicher Verwaltung stehenden zurückgefallenen Lehne. Aus diesem bunten nur für die Schatzrechnungen bestimmten Material ist jedenfalls ein lebendiges Bild zu entnehmen von der Zertheilung der Lehne in Bruchtheile, und von dem bunten Durcheinanderliegen

der geistlichen und weltlichen, der Kron- und der Afterlehne, der großen und der kleinen Lehne, für welche erstere der Name honor oder baronia am häufigsten gebraucht wird; das letztere Wort jedoch eben so oft für sehr kleine Lehnscomplexe.

Einiges über die spätere Stellung des hohen Adels bei Hofe ergiebt der Liber Niger Domus Regis Angliae aus der Zeit Eduard IV., aus welchem sich weit größere Abstände zwischen den Rangstufen des Adels ergeben als im 16ten und 17ten Jahrhundert. Für einen Herzog sind dort 240 Gefolgen gerechnet, für einen Marquis 200 Gefolgen, für einen Grafen 140 Diener, für einen Viscount 80, für einen Baron 40, für einen Bannerherrn 24, für einen Ritter 16, für einen Esquire 6, — zugleich ein Bild von dem Umfang der Gefolgschaften, mit denen die großen Herren auch beritten im Felde zu erscheinen pflegten. Für die ökonomische Bedeutung des großen Grundbesitzes erinnere ich nur an die beiläufige historische Notiz, daß im 14ten Jahrhundert englische Barone genannt wurden, die 24,000 Schafe, 500 Pferde, mehre 1000 Rinder &c. auf ihren Gütern hatten.

Das politische Recht der Reichsstandschaft ist erst durch die Gestaltung des Magnum Consilium positiv den Privatrechtsverhältnissen des Lehnsbesitzes hinzugefügt. Consequent behaupteten daher die Richter in 7. Henry VI., daß der Anspruch auf den Namen und Titel eines Pairs vor die Reichsgerichte, der Anspruch auf einen Sitz im Parlament vor den König und die Pairs gehöre, das letztere als neue Schöpfung eines neueren jus publicum (Nicolas proceeding of the privy council III. p. LVIIIff.). Noch weniger konnte bei den geistlichen Herren der Besitz einer Baronie der Titel zur Berufung sein; denn selbst die Bischöfe besaßen großentheils nicht volle Baronien im Sinne des Schatzamts und der feudalen Heeresordnung. Sie hatten überdies zur Zeit des Verfalls der Naturallehndienste sich zahlreiche Befreiungen zu verschaffen gewußt. Der Bischof von Lincoln, der unter Heinrich II. 60 Reiter zu stellen gehabt, berechnet unter Eduard I. nur noch 5, der Bischof von Bath ist von 20 auf 2 herabgesetzt. Es war offenbar die kirchliche Würde, vermöge deren die Bischöfe berufen wurden; für die Aebte und Prioren, die sich häufig der lästigen Berufung für den großen Rath zu entziehen strebten, ließ man den Nichtbesitz eines kriegspflichtigen Lehen als Entschuldigungsgrund gelten. Uebrigens besaß die größere Masse der Aebte und Prioren zu keiner Zeit ganze Baronien, sondern nur einzele Ritterlehne.

Die Gesammtbildung des reichsständischen Adels erinnert wieder an die spätere angelsächsische Zeit. Die insulare Lage des Landes führt immer wieder periodisch zu einer partiellen Erschlaffung der Kriegspflicht. Und so ist auch das schroffe normannische Lehnswesen in England als Militär-Verfassung nur eine vorübergehende Erscheinung. Die Thaten der eigentlichen Lehnsmilizen sind auch in der Kriegsgeschichte des Landes von keiner großen Bedeutung. Desto dauernder und nachhaltiger ist hier der Einfluß des Lehnswesens auf die Finanzen und auf das Privatrecht; während die Standesverhältnisse und Landesversammlungen sich zunächst nach dem Gerichts- und Polizeiwesen modeln.

2) Ueber die Stellung der Ritterschaft in dieser Periode vergl. Gneist, Adel und Ritterschaft in England, 1853, und englisches Verfassungsrecht Bd. I. § 12. Die Hauptpunkte dabei sind:

(1) Die schon in der vorigen Periode hervorgehobene Ver-

äußerlichkeit der Ritterlehne unter der Voraussetzung der Uebernahme aller Verpflichtungen gegen den Lehnsherrn, schon in der Magna Charta anerkannt, näher bestimmt durch St. quia emtores 18. Edw. I. c. 1. Bei Kronvasallen war allerdings die Genehmigung des Königs vorbehalten, deren Versäumung aber nur eine mäßige Geldbuße nach sich zieht, 1. Edw. III. c. 12. Die sogenannten Rotuli hundredorum, gedruckt von der Record commission 1812 2 Vols., sind Verhandlungen auf Grund einer königlichen Commission von 1274 über Veräußerungen von Kronvasallen ohne Licens der Krone.

(2) Die über das ständische Recht der Ritterschaft in dieser Periode entscheidende Stellung in der Miliz, Gerichts-, Polizei- und Steuerverfassung s. in den obigen Abschnitten I.—IV.

(3) Ueber die Ansätze zur Bildung eines niederen Geburtsadels ist vorweg zu bemerken, daß der Ritterschlag trotz wiederholter Strafgesetze und Geldbußen von einem sehr großen Theil der Verpflichteten nicht mehr verlangt wurde. Der gerichtliche Zweikampf ist durch die neuere Gestalt der Anklage und Anklagejury und durch die veränderten Rechtsanschauungen verdrängt. Das besondere Kriegs- und Ehrengericht der Lehnsmilizen, Court of Chivalry, welches ein wichtiger Anhalt zur Bildung eines Geburtsadels hätte werden können, kommt zu keiner Fortentwickelung, sinkt vielmehr später zu einem bloßen Heroldsamt herab. Unter Heinrich III. war zwar ein Regulativ, forma de militibus faciendis, in Gestalt von Orders an die einzelen Sheriffs (Close Rolls 24—26 H. III.) erlassen, durch welche die alte Pflicht der Besitzer königlicher Lehne in Erinnerung gebracht wird, den Ritterschlag gegen Gebühr zu erwerben. Es wird dies auch auf solche ausgedehnt, welche weniger als ein ganzes Ritterlehn besitzen, wenn sie nur mit Zurechnung anderen Freibesitzes den Werth eines solchen haben (minus quam Feodum integrum, dum tamen de Tenemento suo tam Militari quam Socagio possint sustentari). Eduard I. berief sogar noch einmal 1297 die gesammten Lehnsmilizen nach diesem Maßstab zu einer großen Heerschau, bei welcher er freilich grade auf einen Widerspruch des Großconnetable und des Reichsmarschalls, überhaupt auf ähnliche Stimmungen traf wie zur Zeit der Magna Charta, und zu großen Concessionen genöthigt wurde. Eduard II. beginnt seine Regierung mit einem sogenannten Statutum de militibus, welches der Sache nach ein Regulativ ist (writ) über allgemeine Grundsätze, nach welchen in Zukunft Reclamationen gegen den Zwang zum Ritterschlag behandelt werden sollen. Es ist dabei der Werth eines Ritterlehns zu 20 L. angenommen, der Zwang zum Ritterschlag aber wiederum auf anderen Freibesitz ausgedehnt. Heinrich VII. hat später noch einmal versucht, wenigstens Besitzer von 40 L. ernstlich anzuhalten (1500).

Die Gerichtsbarkeit des High Constable und Marshall ging aus der alten Stellung der Lehnsmilizen zu dem Kriegsherrn hervor, in dessen Namen die beiden höchst Commandirenden das Gericht über die Kriegsmannen halten. Verhandlungen dieser Gerichtsbarkeit aus der Zeit Eduard's I. befinden sich als placita exercitus regis noch heute in den Staatsarchiven. In Friedenszeiten kamen indessen solche Kriegsgerichte in Widerspruch mit den Zusicherungen der Magna Charta und mit dem Geist der gemeinrechtlichen Gerichtsverfassung, die keine gesonderten Standesgerichte kennt. Schon in 2. Ric. II. petitionirt daher das Unterhaus, daß dieser Hof keine Entscheidungen wegen Felonie treffen möge, da er nach law of arms, und nicht nach gemeinen Ge-

wohnheiten des Landes entscheide. In Folge der französischen Kriege war eine starke Standesmeinung hervorgetreten, welche ein Rittergericht in Ehrensachen und „zur Aufrechterhaltung der Rangstufen" verlangte, während die im Parlament vertretenen Communitates kein besonderes Standesgericht neben und über dem gemeinen Recht wollen. In 13 Ric. II. c. 2. folgt die Zusicherung, daß darin kein Streit verhandelt werden soll, welcher in einem ordentlichen Gerichtshofe nach Landesrecht verhandelt werden könne, sondern nur „Contracte und andere Gegenstände, betreffend Urkunden von Wappen und Krieg in und außer dem Reich", und mit Vorbehalt der Appellation an den König. Als jurisdictio extraordinaria tritt dieser Hof nun in subsidium ein auf Specialbefehl, writ. Nach der Periode des Kampfs der beiden Rosen werden solche Writs, als der neueren Rechts- und Standesbildung widerstrebend, nicht mehr erlassen, und der frühere Gerichtshof sinkt damit zu einem Heroldsamt herab. Vergl. Gneist Bd. I. §. 20 Nr. V. Ueberdies ist seit Heinrich VIII. das Erbamt des High Constable, also das oberste Ehrenamt der Lehnsmilizen, nicht wieder besetzt. Coke IV. Inst. 124.

Allerdings finden sich in der Periode der französischen Kriege einzele Anzeichen eines Einlenkens in andere Richtung. Der Court of Chivalry hat damals eine gewisse Bedeutung erlangt. Die glänzenden Erfolge, die unermeßliche Beute, das abenteuerliche Leben der Heere in Frankreich scheint noch einmal die Romantik des Ritterthums in eine sonst nüchterne Periode einzuführen. Die täglichen Berührungen mit dem französischen Adel und seinen Standesanschauungen, langjähriges Lagerleben fern von der Heimath, mochten den Standes- und Corpsgeist in hohem Maße steigern. Die Tendenzen der englischen Ritterschaft dieser Zeit habe ich in einem Artikel über die Gentry in Ersch und Gruber Real-Encyclopädie zusammengestellt. Unter Richard II. kommt z. B. ein Patent vor, in dem John de Kingston aufgenommen wird „resceivez en l'estate de gentilhome et lui fait esquier". Unter Heinr. VI. wird ein Bernhard Angevin mit einem förmlichen nobilitamus in den niederen Adelstand erhoben. Es ist eine Zeit, in welcher das Heroldsamt mit seinen Turnierregeln, Schildern, Wappen, Stammbäumen eine gewisse Rolle spielt, in welcher die Ansprüche auf gentlemanly condition or degree eine gewisse anerkannte Bedeutung gewinnen. In gewissem Zusammenhang damit steht die damalige Bedeutung der Würde eines Bannerets. In 29. Eduard III. wird John Coupland durch Patent zum erblichen Banneret ernannt. Unter Eduard III. und Heinrich IV. werden die Bath- und Hosenbandorden gestiftet. Die Ceremonie des Ritterschlags wird mit einer gewissen Vorliebe und Feierlichkeit wieder lebendig. Die Würde des Banneret wurde eine Zeit lang gradezu wie eine neue Adelsstufe betrachtet und deshalb unter der vormundschaftlichen Adelsregierung 7. Ric. II. die Wahl eines Bannerets zum Grafschaftsabgeordneten für unzulässig erklärt. In dieselbe Richtung gehört auch eine Verordnung 1. Henry V., nach welcher in jeder formellen Citation im Civilprozeß und jeder Anklageakte fortan der Stand „estate or degree or mysterie" des Beklagten angegeben werden soll, wodurch die Prädikate eines Esquire und Gentleman von dieser Zeit an eine gewisse juristisch anerkannte Bedeutung gewinnen. Gelegentlich wird auch in anderen Statuten dieser Zeit das Merkmal des generosus a nativitate erwähnt. Weiter ist jedoch die nüchterne Gesetzgebung des Parlaments niemals gegangen. Die Pflichten, welche das Landesgesetz in Miliz, Gericht, Polizei und Steuer dem großen

Grundbesitz bereits auferlegte, waren zu ernst, um die Idee eines Geburtsadels an die bloße Abstammung von ehemaligen Rittergutsbesitzern zu knüpfen. Auf die Dauer zogen es die höheren Stände vor, ihre Vorrechte auf wirkliche Leistungen im Staat zu basiren. Aus demselben Grunde blieb jeder Anspruch auf ständisches Vorrecht im Adel wie in der Ritterschaft beschränkt auf den Erstgebornen oder sicheren Erben, der mit der Erbschaft des Besitzes auch allein im Stande war die ernsten Pflichten des höheren Standes zu erfüllen. Jene Richtung ist eine vorübergehende, wie das System jener Soldheere. In die Heimath zurückgekehrt traten diese Anschauungen in Widerspruch mit einem großen Theil der Standesgenossen und noch mehr mit den Institutionen des Landes, die durch Grafschaftsmiliz, Gerichts- und Friedensrichteramt den freien Besitz des Landes in anderer Weise verbanden. Diese dauernden Institutionen haben auch hier über die endliche Gestaltung der Stände entschieden.

3) Die Stellung der freeholders, libere tenentes, als wahlberechtigter dritter Stand, ergiebt sich wie die der Ritterschaft aus der Gestaltung der Communalverfassung, oben Abschn. I.—IV. Die Ausschließung der Copyholders, besitzlosen Handwerker und arbeitenden Klassen ergab sich so klar aus ihrer ganz anderen Stellung zu den öffentlichen Lasten, daß Jahrhunderte lang die Rechtmäßigkeit dieses Census von keinem Menschen in Frage gestellt wurde. Ueber die Vermehrung der Freisassen seit der Zeit Heinrich's II. will ich hier ein oft angezogenes Zeugniß nachtragen: „But there happened about this time (H. II.) a notable alteration in the commonwealth: Lords and owners of towns, which before manured their lands by tenants-at-will, began now to grant their estates in fee, and thereby to make a great multitude of freeholders more than had been, who by reason of their several interests, and being not so absolutely tied to their lords as in former times, began to be of a more eminent part in the commonwealth, and more to be respected therefore in making laws to bind them and their inheritance.“ (Spelman on Parliaments.)

So bunt gemischt nun auch in den Städten die Stellung der wahlberechtigten Klassen erscheinen mochte, so geht doch auch hier der letzte Gedanke hindurch, daß das Wahlrecht denen zukommt, welche an der actuellen Verwaltung des Stadtwesens persönlich betheiligt sind. Eben deshalb vergingen viele Menschenalter, ehe die Frage nach der städtischen Wahlberechtigung überhaupt einen Zweifel oder Streit veranlaßte. Es war dies um so naturgemäßer, als in dem Jahrhundert Eduards I. II. III. die Ladung zum Parlament von den Städten ebenso sehr als Bürde wie als eine Ehre betrachtet wurde, wegen möglicher Steuererhöhungen und Bezahlung der Tagegelder. Die Unterschleife der ritterlichen Sheriffs begegneten sich darin mit der Abneigung der Städte, und veranlaßten, daß manche schon berufene Städte später unvertreten blieben. Ueberhaupt ist die Bedeutung der Stadtvertretung in dieser Zeit noch nicht zu überschätzen. Sie war negativ ein Gegengewicht gegen die Tendenz der Abschließung eines ritterlichen Geburtsstandes, gegen eine Tendenz zur Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes u. dgl. Andererseits ist aber die übertriebene Zahl der städtischen Vertretung die nächste Wurzel der strengen Arbeitspolizei (worin die Ritterschaft wohl gleiche Bestrebungen theilte), noch mehr aber der Prohibitions- und Monopolrichtung in der Gesetzgebung des 15ten Jahrhunderts. Durch den thatsächlich engen Kreis der städtischen Wählerschaft wurde übrigens eine ungefähre

Gleichartigkeit mit den Grafschaftswahlen bewirkt. Die Summe der Wahlberechtigten ist am Schlusse des Mittelalters schwer an Zahlen zu schätzen. Wie die Städte als Enclaven der Grafschaft bei der Ausschreibung der Wahlen behandelt werden, so treten auch citizens und burgesses noch lange einen Schritt hinter den Grafschaftsrittern zurück, die während dieser ganzen Zeit die politische Leitung des Unterhauses behalten.

4) Der vierte Stand dieser Zeit umfaßt der Sache nach die arbeitenden Klassen im weiteren Sinne. Die wirthschaftliche Entwickelung des Landes hat die besitzenden villani in das privatrechtliche Verhältniß lassitischer Bauern gebracht, deren Besitz allmälig gerichtlichen Schutz findet. Die besitzlosen Arbeiter treten in ein Gesinde- und Lohnverhältniß, modificirt durch eine strenge Arbeitspolizei. Früher war es mehr der Einfluß der Kirche, jetzt mehr das wirthschaftliche Interesse der Herren selbst, welches die Freilassungen der noch vorhandenen Leibeigenen beförderte, da der freie Arbeiter sich besser bewährte. Die Jurisprudenz gewährt in dieser Zeit auch dem Leibeigenen den persönlichen Schutz der liberi homines, indem sie das Verhältniß zum Herrn als eine privatrechtlich begrenzte Ausnahme ansah. Das Rechtsverhältniß der ehemals unfreien Klassen verwandelt sich also von der dinglichen Seite in bäuerliche Reallasten, von der persönlichen Seite in ein contractliches Lohnverhältniß. Die noch übrig bleibenden persönlichen Leibeigenen sind am Schluß des Mittelalters eine ganz unerhebliche Anomalie. Bei dem Bauernaufstand unter Richard II. waren die socialen Ideen der arbeitenden Klassen Hand in Hand gegangen mit den häretischen Bestrebungen gegen die Kirche. Vom Standpunkt der Menschenrechte aus war die Befreiung der Leibeigenen in den Vordergrund gestellt. Die damals ertheilte Emancipationsakte wurde zwar auf Andringen des Parlaments zurückgenommen; indessen hat das eigene Interesse der Herren anscheinend genügt um diese Beschwerde zu heben, von der später nicht weiter die Rede ist. Bei dem Aufstand des John Cade (1450) ist weder von Leibeigenen, noch von reformatorischen Ideen die Rede, sondern es sind die lohnarbeitenden Klassen, die „sieben Halbpfennigbrote für einen Pfennig", Abschaffung des Geldes, Gleichheit der Kleidung ꝛc., — egalité et fraternité — verlangen, die natürlichen Antipoden einer überspannten Arbeitspolizei, die unter dem Hause York und Tudor wieder verschwinden.

Am meisten verbessert ist die privatrechtliche Lage der ehemaligen villani. Die alten Frohnden dieser unfreien Bauergüter waren im Verlauf der Zeit großentheils in Geldrenten verwandelt, aus Gründen, die in wirthschaftlichen Verhältnissen der großen Güter und in den Arbeitsverhältnissen des englischen Mittelalters lagen. (Scriven on copyholds I. 46, 428.) Für eine höhere Klasse derselben wurde schon im Beginn dieser Periode durch die Gerichtspraxis ein Recht am Gut insoweit anerkannt, daß die Entsetzung der Bauern nur nach Gewohnheit des Hofes erfolgen darf (die später sogen. privileged villenage). Für die übrigen wurde gegen den Schluß der Periode durch ein berühmtes Gerichtsurtheil, Taltarum case Edw. IV., ebenfalls ein Entsetzungsrecht nur ex justa causa anerkannt. Der gemeinsame Name wird in dieser späteren Zeit immer mehr die Bezeichnung copyhold, hergenommen von der Hofrolle, die ihren Besitztitel ersetzen muß. Die Gesammtmasse des copyhold hat Lord Coke in einem Gerichtsurtheil auf den dritten Theil des Bodens von England veranschlagt, — nach der späteren Statistik vielleicht um das Doppelte zu hoch.

Das Entscheidende für das politische Recht blieb im Mittelalter noch immer der persönliche Dienst im Gemeinwesen. Ein Theil dieser Klassen konnte nun allerdings im court leet noch Gerichtsmänner sein; allein der court leet selbst war eine verfallende Bildung. Die Abgrenzung zwischen dem dritten und vierten Stand nach der Verpflichtung zum activen Geschwornendienst, und in den Städten nach der activen Theilnahme an der Stadtverwaltung, war am Schluß des Mittelalters im großen Durchschnitt wohl die gerechte, wie denn auch Jahrhunderte lang kein Versuch einer Aenderung darin gemacht ist. Die Masse des vierten Standes war persönlich frei, nur ohne Theilnahme an den politischen Rechten, und trotz aller Gesetze über die Arbeitspolizei unzweifelhaft besser gestellt als durchschnittlich in irgend einem Lande des Continents.

Welchen mildernden Einfluß namentlich das früh geordnete directe Steuersystem auf die Standesverhältnisse üben mußte, habe ich Bd. I. § 27 bemerkt. Die Luxusgesetze 23. Eduard IV., die Gleichheit des Privat- und Familienrechts, die Gleichheit der Besteuerung, ergeben hier Gruppirungen der Gesellschaft, wie sie auf dem Continent unerhört waren. Die Vermögenssteuer von 1359 zeigt beispielsweise folgende Gruppirungen: die Herzöge (133 sh.), die Kronrichter (100 sh.), die Grafen und der Mayor von London (80 sh.), Barone, Bannerets, Kron- und Großadvokaten, Rathsherren von London, Mayors der größeren Städte (40 sh.), Ritter, Advokaten, Rathsherren zweiter Klasse (20 sh.), Ordensritter und Großhändler (13⅓ sh.), Esquires, niedere Anwälte, Bürgermeister und Rathsherren kleiner Städte, größere Freisassen und größere Pächter (6⅔ sh.), niedere Ordensbrüder, Esquires und Gentlemen ohne Landbesitz, kleinere Kaufleute, Gewerbtreibende, Freisassen und Pächter (3⅓ sh.) u. s. w. Daß man in den Hofämtern die drei großen Klassen der serjeants, gentlemen und yeomen unterschied, daß man bei dem Heroldsamt die Ständeverhältnisse anders ansah, war am Schluß des Mittelalters ebenso selbstverständlich wie heute. Die ernste Thätigkeit der höheren Klassen im Staat hat aber in England für die Fortbildung der Verfassung, und auf die Dauer, die Leistung im Staat als das Entscheidende festgehalten.

D. Die Parlamentsverfassung, die Schöpfung dieser Periode, erscheint als eine Zusammenfassung der bisher geschilderten Communal- und Standesverhältnisse.*) Mit Eduard I. hört das ältere System der persönlichen Regierung auf, und es bildet sich nunmehr (1.) ein collegialischer Staatsrath als verfassungsmäßiger Sitz der Reichsregierung; (2.) ein Magnum Consilium, Reichsrath, als ein durch Zutritt der Prälaten und größeren Barone erweiterter Staatsrath; (3.) eine Vertretung der Kreisverbände, communae, d. h. der Grafschaften und der analog gestellten Städte, die neben dem Staats- und Reichsrath zusammentretend, mit diesem einen eigentlichen Reichstag zur Besprechung der Steuern und öffentlichen Verhältnisse (parliamentum) bilden.

1. Der Staatsrath, continual oder permanent council, ist der eigentliche Sitz der Reichsregierung, in welchem der Erlaß allgemeiner Verordnungen, Beschließungen über Krieg und Frieden, Aufge-

bote der Heeresmacht, Verträge mit auswärtigen Mächten, Beschlüsse über Maßregeln in Fällen von Aufruhr und Landesnoth, Ernennung außerordentlicher Commissionen, Ausübung der jurisdictio extraordinaria, Beschließungen auf Petitionen und Beschwerden über Amtsmißbräuche, fiscalische Härten, mangelhaften Rechtsschutz, Begnadigungsgesuche, Gnadenbewilligungen, verhandelt und berathen werden. Dem entsprechend besteht das Privy council aus den Spitzen der Finanz-, Gerichts-, Hof- und Kirchenverwaltung, namentlich dem Schatzmeister und Schatzkanzler, den Hauptbeamten des Königlichen Haushalts, king's chamberlain und steward of the household, den chief justices und nach Gelegenheit anderen justices, dem Kanzler und seinen Nebenbeamten, dem Privatsiegelbewahrer, dem Erzbischof von Canterbury — unter persönlichem Vorsitz des Königs oder seines zeitweise ernannten Stellvertreters.

2. Das Magnum Consilium, der Reichsrath, ist die Form der unmittelbaren Verbindung der Staatsregierung mit den besitzenden Klassen. An Stelle der Hoftage der normannischen Zeit, der Notablen-Versammlungen unter Heinrich II. und III., treten seit Eduard I. periodische Versammlungen von Prälaten und Baronen zu einer geregelten Berathung der Reichsgeschäfte überhaupt. Was in dem Widerstandscomité der Magna Charta, in den tumultuarischen Versammlungen unter Heinrich III. und im Baronenkriege auf staatswidrige Weise versucht war, findet hier seine staatliche Lösung in einer regelmäßigen Betheiligung der mächtigsten und geschäftskundigsten Männer des Reichs: der Bischöfe und zahlreicher Aebte für die geistliche Seite, der großen Barone und anderer auserwählter in Commandos und Grafschafts-Verwaltung bewährter Männer von der weltlichen Seite. Es sind zum großen Theil dieselben Personen, welche nach der Magna Charta „sigillatim per litteras nostras" geladen werden sollten. Sie werden auch nach dem altherkömmlichen Hofceremonial durch writ geladen: jetzt aber zur wirklichen und regelmäßigen Verhandlung von Staatsgeschäften. Das Neue ist, daß sie in einem entwickelten Staatswesen, mit einer ausgebildeten Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanzverwaltung und Kirchenverfassung keinen gesonderten selbständigen Körper bilden, sondern nur einen erweiterten Staatsrath, Magnum Consilium, dessen Kern die Gesammtheit der höchsten Reichsbeamten noch Menschenalter hindurch blieb. Je nach der Veranlassung ist die Zahl der Berufungen verschieden. Im Jahre 1283 sind 111 weltliche Notablen berufen; 1295 nur 49; die übrigen Consilia

Magna halten etwa die Mitte zwischen diesen Zahlen, und zwar so, daß in der späteren Regierungszeit Edward's I. 98 Barone nur einmal berufen sind, 50 nur zwei-, drei- oder viermal. Unter Eduard II. und III. dauern ähnliche Schwankungen noch fort. Unter den berufenen Mannen finden sich sogar auswärtige Familien und solche, welche erweislich gar kein Kronlehn besitzen. Nur die erblichen (Titular-) Grafen, die Besitzer einiger Großhofämter und eine kleine Zahl Meistbelehnter werden ziemlich regelmäßig geladen. Zur Zeit der französischen Kriege kommen zahlreiche Bannerets unter den Geladenen vor. Von den geistlichen Herren, deren Zahl die der weltlichen Herren erheblich übersteigt, sind 122 Aebte, 41 Prioren und Ordensmeister sehr abwechselnd geladen. Als fester Bestand erscheinen die Bischöfe und 25 Aebte. Daß die Versammlung ein Königlicher Reichsrath sei, war wenigstens den Zeitgenossen so klar, daß im Mittelalter kein Fall vorkommt, in welchem die Notablen einem Berufenen den Platz in ihrer Mitte verweigert hätten.

Die so gebildete Versammlung bildet nun seit Eduard I. ein anerkanntes Element der Reichsverwaltung, und wird zuweilen zwei-, drei- oder viermal in einem Jahre versammelt, zur Verhandlung der wichtigsten Geschäfte des Staatsraths, eben deshalb aber auch mit Einschluß der kleinsten Regierungsgeschäfte. Die berufenen Herren treten während der Dauer der Einberufung mit dem Staatsrath zu einer Plenarversammlung zusammen, in welcher Berufene durch Amt, durch kirchliche Würde und durch Besitz, neben einander Platz nehmen. Auch wenn der große Rath beisammen ist, bildet das Permanent Council ein concilium in concilio, den administrirenden Körper unter persönlicher Leitung des Königs. Die Berathungs-Gegenstände werden im engeren Rath vorbereitet, die Verhandlungen von Beamten des engeren Raths geleitet und protocollirt, beschlossene Verordnungen nachträglich im engeren Rath redigirt (bis zu H. VI.); alle Sitzungen sind in Rathszimmern des Königlichen Palastes, alle Dienerschaft aus dem Königlichen Haushalt, wie nominell noch heute. Die regelmäßigen Sitzungen des permanenten Raths werden nur periodisch unterbrochen durch diese in der Regel nur kurzen Plenar-Versammlungen, vergleichbar den Terms der Gerichte. Die regelmäßige Wiederkehr der Versammlungen und der Geschäfte giebt aber den Magnaten einen immer wirksameren Einfluß auf die Regierung. Die Berichterstatter für die Prüfung und Bescheidung der Petitionen werden aus Prälaten und Baronen wie ein Ausschuß des großen Raths ernannt. Die Großbeamten werden im großen Rath ernannt und eingeschworen; nach den Zeit-

umständen versichert sich der König, ob ihre Ernennung dem Rath genehm sein möge. Die geschäftskundigsten Mitglieder des großen Raths erhalten in dieser Stellung einen natürlichen Anspruch auf die Berufung in den engeren Rath, die Reichsregierung. Schon unter dem Hause Lancaster besteht die größere Hälfte der Staatsregierung aus Mitgliedern, die ihre Berufung offenbar jener Stellung verdanken. Die höchste Appellation gegen Entscheidungen der unteren curiae wird schon unter Eduard I., II., III. häufig in dem großen Rath verhandelt; unter dem Hause Lancaster ist die Stellung des Oberhauses als Oberappellationsgericht begründet. Die Richter der Reichsgerichte, ursprünglich zur Berathung des Königs berufen, werden nunmehr Rathgeber der Lords für diesen Geschäftskreis. Es war hier im Centrum, so wie durch die Communalverfassung im Einzeln, der Weg verzeichnet, den von nun an unabänderlich die regierenden Klassen verfolgt haben: Gewinnung des politischen Einflusses und Rechts durch die persönliche laufende Thätigkeit in den Geschäften des Staats. Nach einem Menschenalter ist in dieser Körperschaft die Idee der genossenschaftlichen Einheit gereift, welche bei den Verhandlungen 15. Edw. II. in der Bezeichnung Pairs des Reichs auftritt. Unter Edw. III. schreitet diese Vorstellung fort zu der einer Pairsgerichtsbarkeit 15. Edw. III. stat. 1 c. 2., in welcher die großen Barone wegen schwerer Verbrechen von diesen i h r e n Rechtsgenossen gerichtet sein wollen. Unter Ric. II. wird der Titel eines Baron durch Patentverleihung wie ein erblicher Adelstitel anerkannt. Unter dem Hause Lancaster werden die blos persönlichen Berufungen seltener; die erblich Berufenen bilden schon die Mehrzahl. Die Berufungsweise durch writ und patent führt in dieser Nebeneinanderstellung stillschweigend den Uebergang in eine erbliche Pairie herbei, jedoch unter fortdauernder Anerkennung des Königlichen Rechts neue Mitglieder persönlich oder erblich hinzuzufügen. Unter Heinrich VI. ist der große Rath ein wirkliches Herrenhaus, die Staatsregierung ein Ausfluß der mächtigsten Familienverbindungen darin.

3. An diesen großen Rath der Krone schließt sich dann das Haus der Gemeinen an. Schon 1265 in dem Baronenkriege waren Abgeordnete der Grafschaften berufen worden. Zu bloßen Steuereinschätzungen und zur Entgegennahme von Landesbeschwerden war schon früher Aehnliches geschehen. Seit Eduard I. aber beginnt die Sitte zu den periodischen Versammlungen des großen Raths auch Bevollmächtigte der Grafschaften und einzeler Städte einzuberufen, entweder zur Besprechung über „außerordentliche Hülfsgelder“, oder allgemein „zur Stärkung der Gesetze und zur Abhülfe der Landesbe-

schwerden." Solche Berufungen sind noch längere Zeit sporadisch auf spezielle Veranlassung erfolgt. Einige Male sind nur Deputirte der Grafschaften berufen. Meistens aber werden mit den Grafschaften auch die für die Steuer wichtigen Städte aufgefordert; in den Kriegsläuften von 1295 erscheinen schon 200 städtische Vertreter.

Von da an, 23. Eduard I., gewinnen die Berufungen eine regelmäßige formelle Gestalt. Im Eingang zu dem Statut Westminster I. 1275 war eine größte Versammlung der Art zum ersten Mal legal ein parliamentum genannt; und dieser Name wird von nun an der übliche für solche Reichsversammlungen in größtem Maßstab.

Die ersten Ladungen von Abgeordneten waren auf ein Erscheinen „coram consilio" gegangen, — ungefähr so wie zu dem Grafschafts- und Hundred-Gericht der reeve und die vier Gerichtsmänner geladen werden, ohne daß daraus eine gleiche Betheiligung an den Beschlüssen folgt. Der erste Gedanke war augenscheinlich mit einer Deputation der steuernden communitates über die „außerordentliche Revenue" zu verhandeln. Ihre sonstigen Anträge sind nur Petitionen. Eine Zeit lang stehen Prälaten, Barone, Ritter, Städter als gesonderte Gruppen neben einander. Unter Eduard II. werden aber Ritter und Städter schon mit dem gemeinschaftlichen Namen commoners bezeichnet. Unter Eduard III. erscheinen sie wie eine Körperschaft constituirt (les gentz qui sount cy a Parlament pur la Commune 13. Edw. III.), jedoch mit einer anderen Geschäftsordnung als das aus dem Staatsrath herausgewachsene Oberhaus.

Ihre wachsende Macht beruhte zunächst auf ihrer Stellung als Steuerkörper. Die einst glänzenden normannischen Finanzen waren unzureichend geworden, und unter Johann war zum ersten Mal das Bedürfniß einer „außerordentlichen Revenue" zur Sprache gekommen. Die auxilia der Lehne waren längst auf die drei Fälle beschränkt; über die scutagia schwebte seit der Magna Charta ein stetiger Streit wegen der Abmessung. Von Domänen und Städten mochte der König tallagia erheben; allein seit langer Zeit erhob sich ein stetiger Streit bei ihrer Einschätzung durch Sheriffs oder reisende Commissarien. An vielen Punkten standen Ablösungen durch feefarm und erkaufte Zusicherungen, überall standen wirthschaftliche Gründe einer Ueberspannung der Steuerkraft entgegen. Die Geistlichkeit bekämpfte bereits grundsätzlich weltliche Besteuerung. Keine Klasse wollte die neuen Landeslasten ausschließlich tragen. Schon seit Heinrich II. wird daher das Bestreben sichtbar, die directen Schatzungen in eine

gewisse Correspondenz nach Zeit und Betrag zu bringen. Die in der Magna Charta deshalb gegebenen Zusicherungen waren zwar gestrichen, aber unvergessen, und in dem Streit Heinrich's III. mit seinen Baronen lebendig geworden. Ueberhaupt enthielt das Feudalsystem keinen Maßstab zur gleichmäßigen Heranziehung des Erwerbs aus beweglichem Vermögen. Aus gutem Willen war unter Heinrich II. einmal $\frac{1}{15}$, einmal $\frac{1}{10}$ vom ganzen Einkommen im Reich für die Kreuzzüge gesteuert worden. Das allseitige Interesse forderte Einheit des Maßstabs. Wollte man diese erreichen, so mußte man zu einer Besprechung zusammentreten: der König für seine Domänen, — die Barone für ihre Herrschaften und Mediatstädte, — die Geistlichkeit für ihren Besitz — die Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen — die Städte für ihre communitas. Scutagia und tallagia mußten zusammenschmelzen, und mit den Quotensteuern vom Gesammteinkommen in ein festes Verhältniß treten. Für solche Gesammtbewilligungen war die Zustimmung der unter sich einigen Stände nicht zu umgehen. Und nach einigem Sträuben erfolgt die Anerkennung derselben durch Königliche Charte (vgl. die confirmatio chartarum 25 Ed. I. st. 1. c. 5 und 6), dann nochmals unter Eduard I. II. III. und fast unter jeder folgenden Regierung. Aus wirthschaftlichen und finanziellen Gründen mußten dann auch die neuen Erweiterungen der altherkömmlichen Zölle custumae in die Parlamentsbewilligung gezogen werden.

In dem inneren Leben der Grafschaften und Städte war dies Alles seit Menschenaltern vorbereitet. Der Feudalstaat hatte allen Grundbesitz, den größten voran, dem Staate dienst- und steuerbar gemacht. Die Gerichts- und Polizeiverfassung hatte die periodischen Versammlungen der Ritter, Freisassen, freemen, und mit ihnen den Gemeinsinn lebendig erhalten. Durch die Praxis der Communallasten an stetige Einschätzungen gewöhnt, finden sich die Communalverbände willig, auch neue Staatssteuern auf Ritter- und Bauergut, auf Acker und Haus gleichmäßig zu übernehmen, — in den Städten jedenfalls auch mit Heranziehung des beweglichen Vermögens. Dieselben Steuerkörper boten sich jetzt für die gemeinsamen Subsidien und Einkommensteuern dar. Schon seit Richard I. hatte man Gemeindecommissionen bei Einschätzung der tallagia herangezogen, und ebenso bei den freiwilligen Zehnteln und Fünfzehnteln. Jetzt fühlten sich die Grafschaftsverbände und Städte den königlichen Schatzungen gegenüber als Einheit. Als nun in 8 Ed. III. das Parlament sich über Parteilichkeit der vom König ernannten Grafschaftstaxatoren beschwerte, wurden Commissarien ausgesandt, um sich „mit jeder Stadt und jeder Ort-

schaft" über eine Summe zu vereinbaren. Die damals fixirten Summen wurden von da an stillschweigend als feste Beitragsquoten zur Einkommensteuer angesehen und von der Ortsverwaltung selbst erhoben. Man hatte Grundstücke zu 4 sh. auf das L. (also 20 proc.), das bewegliche Vermögen zu 2⅔ sh. auf das L. veranschlagt; behielt dabei aber eine veraltete niedrige Taxe als Grundlage bei. Aus Grund- und Einkommensteuer schmelzen allmälig Steuersimpla zusammen, welche nach längeren Variationen unter dem Hause Lancaster auf 70,000 L. unter dem Namen einer Subsidie, und auf 29,000 L. unter dem Namen eines Fünfzehntels consolidirt, und nach feststehenden Proportionen vertheilt sind. Die einzelen steuernden Gruppen bewilligen lange Zeit gesondert; treten dann zu gemeinsamen Berathungen zusammen, aus welchen zuletzt ein gesetzähnlicher Gang der Steuerbeschließung hervorgeht, für die schon unter Richard II. das Unterhaus die Initiative in der Weise beansprucht, daß „die Gemeinen bewilligen mit Zustimmung der Lords."

Es ist damit eine normale Rechtsbildung vollzogen, in welcher die Sonderrechte der Lords, Ritter, Städter und Freisassen sich wiederfinden und aufgehen in einem gemeinsamen ständischen Consens. Das einheitlich gewordene Privatrecht und die von Hause aus gleichmäßige Staatsbelastung zeigen uns das im deutschen Mittelalter unmögliche Zusammentreten der Stände in einen einheitlichen Körper, in welchem aber die communale Verbindung von Ritterschaft und Städten im Gegensatz der persönlichen Berufungen der Lords und Prälaten, — die periodische Stellung der ersteren, die immer permanenter werdende der letzteren, — die Verschiedenheit ihrer Functionen und Interessen, — zu einer Scheidung in Ober- und Unterhaus führt, die sich stillschweigend von selbst macht, schon in 8 Ed. II. erwähnt, unter Eduard III. anerkannte Thatsache ist. Wie im Oberhaus hat sich auch hier nach einem Menschenalter die Idee einer genossenschaftlichen Einheit, communitas regni, entwickelt. Anfangs ein Anhang des Magnum consilium ist das Unterhaus jeßt ein selbständiger Körper, dessen Sprecher zuerst 51 Ed. III. erwähnt wird.

Da nun aber eine Geldbewilligung nie zu trennen ist von dem Recht, sich um die Verwendung des Bewilligten zu kümmern, so gewinnen die immer wiederkehrenden Landesbeschwerden der Gemeinen einen unabweisbaren Nachdruck, und consolidiren sich fortschreitend in ein umfassendes, oft übergreifendes Beschwerderecht gegen die Landesverwaltung im Ganzen und im Einzelen. Unter Eduard III. nehmen die Gemeinen auch schon Antheil an den Committees für die

Prüfung und Berichterstattung über die angebrachten Petitionen; bald nachher kommen schon Petitionen vor, welche direct an das Unterhaus gerichtet sind. Gegen Ende der Regierung Eduard's III. haben sich die Commoners zum ersten Male auch geeinigt zur Ausübung eines Anklagerechts, welches wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Personen die Entscheidung meistens an den „König im großen Rath“ bringt, das Oberhaus als Staatsgerichtshof.

Der Fortschritt der persönlichen zur verfassungsmäßigen Regierung erzeugt nun auch von Eduard I. an ein System organischer Gesetzgebung. An Stelle der normannischen Charters, an Stelle der mit Notablen-Versammlungen vereinbarten Assizes, treten von nun an „Statuta“. Die wichtigsten dieser Statuten werden unter Eduard I., II., III. „auf Antrag der Gemeinen und mit Beistimmung des großen Raths“ erlassen. Unter Eduard III. haben die 70mal berufenen Parlamente bereits eine Gesetzespraxis gebildet, in welcher die wichtigeren Beschlüsse von dauernder Bedeutung als Landtagsabschiede erscheinen. Seit 1. Ed. III. datirt daher die englische Rechtswissenschaft die neuere Weise der Gesetzgebung unter dem Namen der statuta nova. Mit dem wachsenden Gewicht der Communen entsteht daraus der weitere Grundgedanke, daß, was zwischen dem König, dem großen Rath und den Gemeinen einmal vereinbart worden, auch nur durch gemeinsamen Consens wieder aufzuheben ist. In diesem Sinne kommt unter Eduard III. die ausdrückliche „Zustimmung“ der Communen schon oft wiederholt vor. In 5. Ric. II. folgt die ausdrückliche Zusicherung: einer „Zustimmung“ der Gemeinen bei Feststellung der Gesetze; in 2. H. V. die weitere, „daß sie in keinem Falle gebunden sein sollen ohne ihre Zustimmung“, — womit dann eine grundsätzliche Scheidung von eigentlichen Gesetzen statuta beginnt. Bisher hatten im großen Rath Einzelentscheidungen, zeitweise Verwaltungsmaßregeln und dauernde Verordnungen in buntem Gemenge gelegen. Es galt als das besondere Geschäft der Richter, die Beschlüsse auszusuchen, welche dauernder Natur, zur Kenntnißnahme der Gerichte in die Statutenrolle einzutragen. Unter Eduard III. verlangen die Gemeinen an dieser Sichtung Theil zu nehmen, bei welcher von nun an statutes von den bloßen ordinances, proclamations strenger geschieden werden, ohne daß deshalb in den laufenden Geschäften des Parlaments die alte Vermengung aufhört. Nach anerkanntem Zustimmungsrecht der Commoners kommen seit Eduard IV. keine Petitionen in alter Weise mehr vor. Seit Heinrich VI. wird es Sitte die Vorschläge zu Gesetzen sogleich in Form eines Gesetzentwurfs, bill einzubringen. Seit Heinrich VII. wird das

Zustimmungsrecht der Gemeinen im Eingang der Statuten auf gleiche Linie gestellt mit dem des Oberhauses.

So schließt das Mittelalter mit Anerkennung der parlamentarischen Grundrechte.**) Die Wurzel der wachsenden Macht der Lords ist ihre Stelle im Reichsrath und ihre Militärmacht; die Wurzel der Macht des Unterhauses zunächst die Steuerbewilligung. Wie aber in den communalen Grundlagen persönlicher Dienst und Steuerpflicht grundsätzlich mit einander verbunden sind, so auch im Parlament, — nur daß bei den Prälaten und Lords die persönliche Bethätigung im Staat als das Primäre, bei den communae umgekehrt die Steuerleistung als das Vorwiegende erscheint. Ober- und Unterhaus als Ganzes betrachtet erscheinen daher in einem stetigen Wachsthum politischer Rechte; ihr Verhältniß unter sich aber ungleich im ersten Jahrhundert, wechselvoll im zweiten Jahrhundert. Die Communitates finden den gemeinsamen Boden und schließlich ihre Gleichberechtigung mit den Lords erst, nachdem die Miliz, die Geschwornenverfassung und das Friedensrichteramt, in vollen und festen Gang gekommen war.

Eben daraus ergab sich auch das Wahlrecht zum Unterhause als selbstverständlich. Wie die Ortschaft in der Hundertschaft, die Hundertschaft in der Grafschaft durch Abordnung vertreten wird, so die Grafschaft und Stadt durch eine Commission von zwei Männern. In der Grafschaft nimmt selbstverständlich die Grafschaftsversammlung, in den Städten die active Bürgerschaft in derselben Weise, wie sie den alten Gerichtsdienst leistet, auch diese Delegationen vor, welche in den ersten Menschenaltern zunächst als Pflicht gedacht wurden, — als eine Pflicht der Communen der königlichen Ladung hold und gewärtig zu sein, ebenso wie die Prälaten und Seigneurs für ihre Person dem königlichen Befehl folgen; ebenso wie jeder Lehnsmann der curia Folge leistet. Ein Zweifel kam in diese Verhältnisse aber durch den Verfall des County-court in der Grafschaft, des Court leet in den Städten. Es war nur eine Consequenz der neueren Gerichtsverfassung, wenn man nunmehr in der Grafschaft diejenigen zum Wahlakt lud, die den jetzigen Gerichts-, d. h. Geschwornendienst wirklich leisten (40 sh. freeholders), in den Städten aber den engeren Kreis der Bürgerschaft, der habituell an den städtischen Geschäften Theil nahm (freemen). Es erklärt sich auch von dieser Seite aus, warum das Parlamentsrecht der Commoners einen Schritt hinter dem der Lords zurück ist, da in den Communitates das, was der mittelalterlichen Anschauung immer obenan steht, — der persönliche Dienst,

namentlich im Geschwornen- und Friedensrichteramt — sich erst in der Zeit Eduard III. consolidirt.

Es sind hier die lebendigen Elemente einer inneren Harmonie vorhanden, in welcher Besitz, staatliche Leistung und staatliches Recht sich in der That schon zu decken scheinen, in welcher der einige Wille eines freien Volks sich selbst bestimmend seine Gesetze zu geben beginnt. In der Zeit Eduard I. und III. und in der mittleren Zeit des Hauses Lancaster erscheint diese Harmonie in einem mächtigen Aufschwung der äußeren und inneren Kraft des Staats, als die ruhmvollste Periode englischer Kriegsmacht. Zwischen einer kraftvollen Aristokratie und den arbeitenden Klassen, war eine landbau- und handeltreibende Mittelklasse erwachsen, deren politische Kraft auf ihrer gleichen Grundlage durch das ganze Land beruht; deren Verträglichkeit mit den höheren Klassen in der stufenweisen Vertheilung der persönlichen und Steuerlasten im Staat, im gleichen Vermögens- und Familienrecht, in stufenweiser Vertheilung der politischen Rechte basirt.

Im Laufe dieser Periode werden aber auch schon die Disharmonien***) sichtbar, welche am Schluß derselben alles schwer Errungene wieder in Frage zu stellen scheinen: das wieder wachsende militärische Uebergewicht des großen kriegerischen Adels über alle anderen Stände, gefördert durch das Condottiere-Wesen der französischen Kriege; die Thronusurpation des Hauses Lancaster, welche wie immer zunächst den mächtigsten Klassen zu Gute kommt; die planlos vermehrte verhältnißlose Vertretung der Städte im Unterhaus, welche auch der Gesetzgebung eine einseitige Richtung giebt und zu Aufständen der arbeitenden Klassen führt; die wachsende Entfremdung zwischen Kirche und Staat, welche zu religiöser Indifferenz und Erschütterung der sittlichen Unterlagen führt. Ein so zusammengefügtes Staatswesen bedurfte eines starken mannhaften Königthums. An einem solchen fehlte es unter Eduard II. und unter Richard II. zur Zeit seiner Unmündigkeit und in seiner späteren übelberathenen Regierung. Die unglücklichsten Conjuncturen drängen sich aber von allen Seiten zusammen unter dem gemüthsschwachen Heinrich VI. Der ruhmlose Ausgang der großen französischen Kriege, das Zurückströmen einer an Beute, Lagerleben und Abenteuer gewöhnten Soldatesca unter ehrgeizigen Großen, die Erinnerung an den Thronraub, die inneren Zerwürfnisse zwischen Besitz und arbeitenden Klassen, die innerliche Gleichgültigkeit der Zeit gegen Gebote der Religion, — alles das sollte zusammentreffen, um einer großen Zeit ein tief tragisches Ende zu bereiten. Eduard IV. und Richard III. sind als Charaktere die Söhne ihrer Zeit. Die Politik des Hauses

York leitet zu einem systematischen Vernichtungskampf gegen die großen, mit dem Königshause selbst verzweigten Familien, in denen die Blutrache, das Hochverrathsgesetz und die Confiscation zu furchtbaren Verheerungen führen.

Wunderbarer Weise, so berichten die Zeitgenossen, gingen zwischen den Adelsschlachten der beiden Rosen die reisenden Richter und Geschworenen ihren regelmäßigen Kreislauf. In der That waren durch die Gesetzgebung dieser Zeit die dauernden Institutionen des Landes begründet, die aus allen Irrungen der Zeit wie ein fester Niederschlag hervortreten: selbständige große Communalverbände und feste große Gerichtskollegien, die einen unantastbaren Kreis um jede Regierung ziehen, sogar in dem Kampf um die Krone selbst. Das eigenthümliche Wesen der englischen Verfassung hat sich für alle Zeiten entschieden, durch die Bildung communaler Körperschaften für den Dienst des Staats, durch die grundsätzliche Vereinigung der nachbarlich verbundenen Besitzklassen zur persönlichen Erfüllung der mannigfaltigen, stetig wachsenden Functionen des Staats. Der englische Sprachgebrauch bezeichnet sie einzeln als counties, ridings, hundreds, parishes, tithings, oder zusammenfassend als communae, communitates; nur in den Städten hat die erste Bildung von corporations begonnen, welche später die Quelle künstlicher Verbildungen geworden ist.

* **Die Formation der parlamentarischen Körper** kommt hier hauptsächlich in Betracht als Zusammenfassung des Communalwesens.

(1) Ueber die Bildung des Staatsraths vergl. Gneist Bd. I. § 21. Daß der König mit vertrauten Rathgebern, einzeln oder gemeinschaftlich auch in der normannischen Zeit verhandelte, ist selbstverständlich; ebenso gelegentliche Besprechungen mit angesehenen weltlichen Herren und Prälaten an den Hoftagen. Wenn in den älteren normannischen Charten und writs von einem „consilio et consensu baronum" die Rede ist, so sind solche gelegentliche Besprechungen gemeint. Von einem Staatsrath dagegen kann erst gesprochen werden, sobald eine feste Gestaltung der königlichen Räthe, und ein gleichmäßiger Geschäftsgang für die laufenden Angelegenheiten zur Erscheinung kommen. Dies ist zum ersten Mal in der Zeit der Regentschaft über Henry III. ersichtlich, und nach der Großjährigkeit des Königs gingen später die Forderungen der unzufriedenen Großen auf einen ähnlichen Antheil an der Besetzung des Council wie damals. Ein dauerndes Collegium, continual council, unter einem regierenden König erscheint aber erst seit Edward I. Diese Gestalt einer Staatsregierung war in der That bedingt durch die Anforderungen einer sehr verwickelten Gerichts- und Polizei-, Militär- und Finanzverwaltung, durch die Nothwendigkeit stetiger Grundsätze darin schon mit Rücksicht auf die von der Magna Charta gewährleisteten Grundrechte. Es bethätigte sich schon damals die wichtige Wahrheit, daß der Staat in einer veränderten Ordnung der Dinge immer zuerst einer festen Zusammenfassung der Elemente bedarf, welche bisher

den Staat verwaltet, und daher auch die Praxis der Staatsgeschäfte haben. Der früh geordnete Geschäftsgang erklärt sich aus der bedeutenden Entwickelung des Geschäftswesens in Schatzamt, Reichsgerichten, Kirche ꝛc., die das Continual council ja nur zusammenfaßt. Die Militärverwaltung leitet der König persönlich mit den militärischen Hofbeamten; während die höchsten Aemter der Lehnsmiliz, der Constable und Marschall, umgekehrt zu bloßen Ehren- und Erbämtern zurücktreten. Die verhältnißmäßig schwache Vertretung der Kirche im Council erklärt sich aus ihrer Verfassung und aus der Stellung des Lordkanzlers, in dem sich kirchliche und weltliche Verwaltung gewissermaßen vereinigen. Ueber den Geschäftsgang des später sogenannten Privy Council vergl. die werthvolle Monographie Sir Francis Palgrave's, Essay on the original authority of the King's Council 1834, welche auf den Gesammtanschauungen beruht, die sich aus Tausenden von englischen Urkunden des Mittelalters ergeben.

2) Ueber die Entstehung des Magnum Consilium und der Pairie vergl. Gneist Bd. I. § 22, die oben S. 223 citirten Schriften von Selden und Dugdale. Die Hauptsache sind aber die jetzt vollständig vorliegenden namentlichen Verzeichnisse der Berufenen, aus denen die obigen Zusammenstellungen von Hallam, Parry u. A. gemacht sind, und die wohlerwogenen Ausführungen des Peerage Report. Die Zwitternatur des Consilium Magnum dauert das Mittelalter hindurch ähnlich wie im französischen Parlament fort, aber mit dem Unterschied, daß in England das ständische Element allmälig das Beamtenelement überwältigt, in Frankreich umgekehrt. Daß später die erblich werdende Pairie die Seite des Besitzes in den Vordergrund zu kehren anfing, liegt in dem Wesen aller ständischen Bestrebungen. Aus solchen ist auch eine Schrift unter dem Titel Modus tenendi Parliamentum entstanden, welche die älteren Begriffe einer Baronia integra wie sie im Schatzamt bei Abmessung der relevia, amerciaments und sonst vorkommen, mit der neueren Stellung der Herren im großen Rath so vermengt, wie es den Adelsvorstellungen in der Periode der Lancaster entsprach. Wann diese Schrift entstanden, ist streitig. Man braucht aber bei den vielen wunderlichen, der urkundlichen Rechtsgeschichte widersprechenden Angaben des Modus nicht gerade an einen feudalistischen Pseudo-Isidor zu denken; es sind vielmehr dieselben Transformationen, die bei der Auffassung aller Stammbäume noch heute vorkommen, die Auffassungen eines Heroldsamts im Gegensatz der staatlichen und staatsrechtlichen. Neuere Bemerkungen darüber enthält Pauli, Bilder aus der englischen Vorzeit, 1858. S. 65 ff. (zugleich mit lebendigen Schilderungen der Geschäftsverhandlung im Parlament). Den Communae gegenüber ergab sich die höhere Stellung der geistlichen und weltlichen Lords aus der kirchlichen Würde der Prälaten, aus der Stellung der größten Kronvasallen als seigneurs der Lehnsmilizen, aus ihrer hervorragenden Stellung in der Führung der Lohntruppen dieser Zeit, aus ihrer Thätigkeit an der Spitze der Friedenscommissionen, aus der finanziellen Bedeutung der Lehnsgefälle, welche noch immer den Kern der erblichen Revenuen bilden, und vor Allem aus ihrer Stellung als Mitglieder des höchsten Königlichen Raths in laufender Bekanntschaft und Thätigkeit in alle dem, was für den Staat bedeutungsvoll und schwerwiegend ist.

3) Ueber die Bildung des Unterhauses vergl. Gneist Bd. I. § 23. Die Vorstufen dazu liegen in jener stetigen Repräsentation der Ortschaft in der Hundred, der Hundred in der Grafschaft durch Deputationen, welche nunmehr auf das ganze Reich ausgedehnt ward, und eben deshalb — mit Rücksicht auf

Entfernung und Kosten — beschränkt auf die kleinste Zahl von zwei. Die Communalverfassung hatte solche Abordnung zu Gerichts- und Polizeizwecken, zum Zweck der Steuereinnahmen und zur Entgegennahme von Landesbeschwerden längst eingeführt. Jetzt werden sie periodische Versammlungen mit erweiterten Zwecken und mit einer Initiative in Form gemeinschaftlicher Petitionen. Richtig ist es, daß in der Zwischenzeit von 49. Henry III. bis 18. Edw. I. die Anwesenheit von Abgeordneten der communae im Parlament urkundlich nicht recht klar zu legen ist. (Hardy, Modus tenendi parliamentum praef. p. XI.) Von da an ist indessen die Institution in sicherem Gange, seit 23. Edw. I. die Berufung sowohl der Grafschaften wie der Städte durch amtliche writs genau bekannt. Die Unausführbarkeit der ständischen Clauseln der Magna Charta hatte darauf beruht, daß man nur an eine Berufung von wegen der Hülfs- und Schildgelder, also folgerecht nur an die unmittelbaren Kronvasallen gedacht hatte. Allein weder die Lehnsmiliz, noch das Gerichtswesen enthielten jetzt den ganzen weltlichen Staat. Es hatte sich inzwischen eine Reihe neuer Gerichts- und Polizeifunctionen, ein neues Milizwesen, ein communales Steuerwesen gebildet, welches weder durch die großen, noch die kleinen Kronvasallen, weder dem Namen, noch der Sache nach vertreten wurde. Diese neueren stetig wachsenden Staatsfunctionen werden geleistet durch große Communalverbände, d. h. durch die Grafschaften und durch eine Anzahl Städte, welche für Gericht, Polizei und Steuer annähernd die Bedeutung von Kreisverbänden haben. Vollständig berufen sind daher von Anfang an die 37 Grafschaften, von den Städten im ersten Anfang eine kleinere Zahl, bald aber schon etwa 100, und dann weitere in einer prinziplosen Vermehrung.

Eben deshalb, **weil** es sich nicht um Vertretung von Besitzgruppen, sondern um staatliche Leistungen handelte, wurden diese Körperschaften **so berufen, wie sie verfassungsmäßig ihre öffentlichen Geschäfte versahen**: die Grafschaft in ihrem Grafschaftsgericht (county court), die Stadt in ihrer Bürgerversammlung (court leet). Die Theilnahme an den daraus entspringenden collectiven Rechten, also das Stimmrecht, geht selbstverständlich so weit wie die persönliche Selbstthätigkeit in diesen Versammlungen, und regelte sich demnach nach dem schwersten und am häufigsten wiederkehrenden Dienst alter Zeit, also nach dem Gerichtsdienst. Das Gerichtswesen war ja von Alters her die weltliche Civilverfassung. Die Abordnung zweier Ritter oder Bürger war eines der vielen Geschäfte, die in der Grafschafts- und in der Bürgerversammlung ebenso vorzunehmen waren, wie andere Geschäfte. Es verstand sich „in pleno comitatu de consilio et voluntate eorum de comitatu," wie es in dem writ 4. Henry III. und schon bei früheren Gelegenheiten heißt. Eben deshalb hat man es mehre Menschenalter hindurch nicht nöthig befunden, irgend welche declarirende Vorschrift über die Parlamentswahlen zu geben.

Die damalige Grafschaftsversammlung bestand nun aber, verglichen mit der früheren Periode, in etwas verfallener Gestalt. Die placita coronae waren ihr abgenommen und einem anderen Gange gefolgt. Im Civilgroceß fungirten noch Gerichtsmänner, und zwar hauptsächlich Ritter, und nur aushülflich andere Freisassen, die auch als Umstand bei den öffentlichen Gerichtssitzungen anwesend sein mochten. Die Concurrenz der Reichsgerichte und reisenden Richter hatte aber auch diese Civiljustiz zurückgedrängt und auf kleinere Fälle beschränkt. Die periodischen Grafschaftsgerichte waren daher wohl schon überwiegend mit Steuer-, Miliz- und anderen administrativen Geschäften befaßt — hauptsächlich ein Kreistag der Ritter-

schaft — und als solche schwach und ungleichmäßig besucht. Der eigentlich beschwerliche Gerichtsdienst beruhte in den Civil-Assisen mit ihren aus Rittern und 40 sh. freeholders gebildeten Juries; in Strafsachen ebenso auf den Assisen der reisenden Richter mit ihren aus der Hundred gebildeten Rüge- und Urtheilsjuries. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts trat dazu die meistens aus Rittergutsbesitzern gebildete große Jury und das ungefähr ebenso besetzte Amt der Friedensrichter. Diese jetzt eigentlich activen Gerichtsmänner wurden nun aber zum Grafschaftsgericht **als solche** nicht mehr berufen. Der sheriffsturn und die lokalen courts leet kamen gar nicht in Betracht, da nur der Körper der Grafschaft als Ganzes zu repräsentiren war. — Diese incongruente Gestalt des Wahlkörpers konnte unbeachtet bleiben, so lange die Berufung zum Parlament mehr als eine beschwerliche und kostbare Pflicht erschien. Erst unter dem Hause Lancaster kam mit den tiefer herabgehenden Parteikämpfen die wirkliche Lage der Verhältnisse zur Contestation, und es erscheinen nun die in diesem Zusammenhang wohl selbstverständlichen Statuten. Nach 7. Henry IV. c. 15 (a. 1405) soll die Willkür und Parteilichkeit der Sheriffs aufhören, und im nächsten county court nach Empfang der Wahlorder im **vollen** Hofe der Wahlakt proklamirt und von **allen** Anwesenden, sowohl den besonders geladenen Gerichtsmännern (suitors) als von den übrigen anwesenden suitors vollzogen und unter dem Siegel aller Wähler in beglaubigter Urkunde ausgefertigt werden. Nach 11. Henry IV. c. 1 sollen die justices of assize eine Entscheidung über den Wahlbericht (return), also im Fall des Streits über die Gültigkeit des Wahlacts haben, und ein gegen die Wahlordnung handelnder Sheriff in 100 L. Strafe verfallen. Nach 1. Henry V. c. 1 (1413) sollen die Ritter, Rittergutsbesitzer und Andere, welche die Grafschafts-Abgeordneten wählen, ansässig (resident) innerhalb der Grafschaft sein, und ebenso die Gewählten. Nach 8. Henry VI. c. 7 wird in Erwägung „der übergroßen Zahl von Leuten von geringem Vermögen, welche sich in jüngster Zeit an den Wahlen zu betheiligen anfangen," und der daraus drohenden Tumulte verordnet, daß künftig nur Freisassen von 40 Sh. Jahresrente an den Wahlen Theil nehmen sollen; nach 10. Henry VI. c. 2, 40 sh. freeholders innerhalb der Grafschaft. Damit ist das Wahlrecht wieder auf den **normalen Grundsatz** des Gerichtsdienstes zurückgeführt, der seit länger als einem Menschenalter in seiner jetzigen Gestalt als Geschwornendienst ebenso begrenzt war. Nach 23 Henry VI. c. 15 (a. 1444) wird der Passivcensus hinzugefügt, „daß nur notable Ritter und solche notable Esquires und Gentlemen der Grafschaft zu wählen seien, welche Ritter werden könnten, aber keine yeomen und darunter," — also ungefähr übereinstimmend mit der Qualification zum Friedensrichteramt, wie denn auch in dieser Periode die custodes pacis regelmäßig als knights of the shire erscheinen, und umgekehrt. So ist es 400 Jahre lang dem Prinzip nach geblieben. Die städtischen Wahlen sind bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse durch kein Gesetz normirt, sondern dem inneren Entwickelungsprozeß der Theilnahme an der Stadtverwaltung überlassen.

Die Zusammensetzung dieser Communitates ist eine sehr verschiedene von derjenigen der Landschaften und Städte des Continents. Hier sind es gesonderte Besitzgruppen, welche nach Bedürfniß und Herkommen einzele Staatsfunctionen erfüllen, und dadurch ein Anrecht auf eine halbstaatliche Selbständigkeit und Autonomie gewinnen. In England umgekehrt sind die verschiedenen Besitzklassen grundsätzlich zu gemeinschaftlichem Miliz-, Gerichts- und Polizeidienst, zu gleicher

Steuerlast gezwungen. Die dazu verbundenen Communitates sind nothwendige, gleichartige Glieder eines großen Staatsganzen geworden. Die Gesammtheit des aus diesen gleichartigen Gliedern zusammengesetzten weltlichen Staats erschien nun als communitas universi populi, dessen organische Verbindung mit dem noch widerstrebenden System der Kirche die Aufgabe der folgenden Periode ward.

) **Der Entwickelungsgang der parlamentarischen Rechte knüpft sich im ersten Jahrhundert chronologisch an folgende äußerliche Hergänge. Es ist zunächst das Bestreben Eduard's I. in den Kämpfen zur Consolidirung des Inselreichs, welches seine getreuen communitates auffordert, gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen und über erhöhte Kriegs- und Geldmittel mit dem König Raths zu pflegen (ut quod omnes tangit ab omnibus approbetur). Vor und nach dem großen Kriege gegen Wales erscheinen zuerst die großen Reichsversammlungen mit den zahlreichen Abgeordneten der Ritter und Städte, die dem Königlichen Aufruf bereitwillig nachkommen. Den wiederholten Anforderungen in dieser Richtung tritt nun aber auch die Gegenforderung eines Rechts auf Mitberathung entgegen, welcher der König in dem Gefühl der Bedeutung dieses Schritts zögernd nachgiebt. Die aus Gent datirte Charte von 1297, welche bestimmt war, der bestätigten Magna Charta hinzuzutreten, lautet wörtlich: Avuns graunte — as Arceevesques etc. e as Countes — e a toute la communauté de la terre, que mes pur nule busoigne tieu manere des aydes mises ne prises de nre Roiaume ne prendrums fors ke par commun assent de tout le Roiaume e a commun profist de meismes le Roiaume, sauve les auncienes aydes e prises dues e acoustumees. Der Articulus insertus in Magna Charta 25. Edw. III. lautet: nullum tallagium vel auxilium imponatur, seu levetur sine voluntate atque assensu communi Archiepiscoporum, Episcoporum etc. et aliorum liberorum hominum in regno nostro. — Es ist unverkennbar, daß die päpstliche Bulle, welche die weltliche Besteuerung der Geistlichkeit ohne Genehmigung des Papstes untersagt, den Entschluß des Königs zum Nachgeben bestimmt hat. Es war nicht mehr möglich, ein einseitiges Besteuerungsrecht in der alten Weise der Geistlichkeit und Weltlichkeit gegenüber aufrecht zu erhalten. Der großartige Sinn Eduard's für die gegenwärtige und zukünftige Größe des Landes hat die dynastischen Bedenken überwogen. Der Sache nach war damit die reichsständische Clausel der Magna Charta wegen Besprechung der auxilia und scutagia wieder hergestellt; sie war erfüllt in erweiterter, zeitgemäßer Weise einer Besprechung mit den steuernden Körperschaften. Außerdem wird noch ein Statut de tallagio non concedendo 34. Edw. I. st. 4 c. 1 übereinstimmenden Inhalts citirt, welches aber in keiner Statutenrolle zu finden ist. Auch die Jahresangabe, ob 28 oder 34 Edw. I., ist schwankend. Vielleicht handelt es sich dabei um eine wiederholte Erklärung des Königs in einem writ oder in einer laufenden Parlamentsverhandlung, die wie viele Erlasse dieser Zeit später unkritisch als statute citirt wurde. Uebrigens hielt sich Eduard nach seiner Sinnesweise dadurch nicht so gebunden, um nicht in wirklicher Landesnoth noch mehrmals auxilia und tallagia ohne Parlamente auszuschreiben.

Diesen Anfängen in größtem Styl folgt freilich wieder eine schwache Regierung, die in der bequemen Weise der alten Verwaltung mit vertrauten Günstlingen sich versucht. Schon in 5. Edw. II. vereinigen sich die Prälaten und Barone zu den sogen. statutes of ordainers, welche den König unter die Vormund-

schaft der baronage setzen; die Regierung der Adelsparteien verläuft aber wie unter Heinrich III., und unterliegt dem König durch Hülfe der jetzt wieder einberufenen Commoners, nachdem in der Zwischenzeit die gentz de commune von den Baronen ziemlich bei Seite geschoben waren. Auf diese Veranlassung erfolgt in 15. Edw. II. eine Erklärung im Parlament, welche die exclusiven Anmaßungen der Barone zurückweist und wie ein Zugeständniß eines Antheils an der Gesetzgebung aussieht, in diesem Zusammenhang aber ein solches noch nicht enthält. Revocatio novarum ordinationum 1223: les choses, qui serount à establir — soient tretées accordées et establies en parlaments par notre Sr. le Roi et par lassent des Prelats Countes et Barouns et l a c o m m u n a l t é du roialme. Schließlich endet diese Regierung mit der Verdrängung und Ermordung des unglücklichen Monarchen.

Mit Eduard III. beginnt die erste g r u n d s ä t z l i c h p a r l a m e n t a r i s c h e Regierung, welche während ihrer 50jährigen Dauer in 37 Jahren 70 Mal Parlamente zu damals noch kurzen Sitzungen berufen hat, um mit ihnen die Gesammtverhältnisse des Reichs zu ordnen. Während der Minderjährigkeit Eduard's III. beginnt eine äußerst lebhafte Thätigkeit beider Häuser in auswärtigen wie inneren Verhältnissen. Gleich im Beginn der Regierung bewilligt „tôte la commune" den fünfzehnten Pfennig, zu erheben von der Communalty, wogegen die schon ernannte Commission zur Erhebung von tallagia in den Königlichen Städten und Domänen zurückgezogen wird. In 8. Edw. III. findet sich eine Berathung, zu welcher die Ritter der Grafschaft und die gentz de la commune zusammentreten und eine gemeinschaftliche Antwort geben. In 13. Edw. III. geben die gentz qui sount cy a Parlement pour la commune eine gesonderte und von dem großen Rath abweichende Antwort. In 14. Edw. III. wird ein Ausschuß für die Petitionen ernannt, an welchem zwölf Ritter und sechs Bürger Theil nehmen. In 20. Edw. III. bewilligen die Commoners $^1/_{15}$ unter der Bedingung der Abhülfe gewisser Landesbeschwerden; in 22. Edw. III. unter der Bedingung, daß keine fernere Auflage ohne ihre Zustimmung geschehe. In 25. Edw. III. ist von einer Berathung der Commoners in dem Chapter House die Rede. In 45. Edw. III. c. 4 erfolgt die Zusicherung, daß keine Auflage auf Wolle, Wollfelle und Leder gelegt werden solle, anders als die dem König bewilligte custom. In 50. Edw. III. erscheint die erste Anklage gegen Lord Latimer.

Unter Richard II. verkündet sich ein anderer Geist durch den Antrag, „daß die üblen Rathgeber des verstorbenen Königs entfernt werden." In 5. Richard II. st. 2 c. 4 erscheint eine Art von Präsenzordnung für die Parlamentsmitglieder; in 10. Ric. II. Anklage gegen den Lordkanzler Grafen Suffolk, welche dessen Absetzung herbeiführt. In den nun folgenden gewaltthätigen Streitigkeiten geben die commoners den Ausschlag zu Gunsten des Königs, dessen Verfahren gegen die Geistlichkeit und gegen die Barone aber schließlich zu Absetzung und Ermordung führt.

D e r u s u r p i r t e T h r o n d e s H a u s e s L a n c a s t e r stand nunmehr nicht auf Geburtsrecht, sondern auf Anerkennung des Parlaments, vorzugsweise der Geistlichkeit und der kriegerischen Barone. Es ist die Zeit einer gegenseitigen Anerkennung der Machtverhältnisse, wie sie einmal geworden waren, daher auch einer immer klareren Auseinandersetzung der einzelen Functionen des Parlaments, wie sie in dem Parlament von Gloucester 9. Henry IV. zu bestimmterem Ausdruck kommt. — Die Parlamentsrechte hatten sich an ein Königthum mit vollen Re-

gierungsgewalten als ihre Voraussetzung angeschlossen. Der Beschluß über Krieg und Frieden und völkerrechtliche Verträge, die Anordnung und Führung der bewaffneten Macht zur See und zu Lande, directes und indirectes Schatzungsrecht, Gerichts- und Polizeigewalt, provinzielle und lokale Regierung, Aemter, Charten, franchises und liberties, kurz alle obrigkeitliche Gewalt lag in der Krone. Omnis libertas Regia est, et ad coronam pertinet. (I. Parl. Writs p. 383.) An dies Königliche Recht schloß sich das parlamentarische, das von den Ständen durch staatliche Leistung wohlerworbene Recht der Mitbeschließung. Die Krone war verwiesen auf ihre willige, kraftvolle Mitwirkung in Allem, wozu die herkömmlichen festen Einkünfte des Königs oder seine anordnende Gewalt nach den jetzt grundsätzlich befolgten Artikeln der Magna Charta nicht mehr ausreichte. Die Thätigkeit des Parlaments schließt sich daher als ein Mitsprechen an eine Staatsregierung in ihrer ganzen Machtfülle an. „It was the king's great and extraordinary court of justice, in which the complaints of the commonwealth or any part of it, or of individuals, might be discussed or heard, and in which the king was to grant redress when the courts were unable, or refused." — Die hohe Geistlichkeit wie die Barone im großen Rath waren von Hause aus nur zu geneigt gewesen, dies Mitbeschließungsrecht zu einer Selbstregierung zu machen. Seitdem nun aber Hunderte von Grafschafts- und Bürgerabgeordneten mit wachsendem Einfluß hinzugetreten waren, mußte sich schrittweise durch Erfahrungen die Grenze ergeben, innerhalb welcher die vom König berufenen Barone und die von den communae gewählten wechselnden Vertreter an den Staatsgeschäften wirklich Theil nehmen konnten. Und dies enthält nun in gegenseitiger Anerkennung jenes Statut von Gloucester (a. 1407), in welchem der König mit Zustimmung der Lords erklärt:

> Es soll rechtmäßig sein für die Lords zu verhandeln unter sich in Abwesenheit des Königs über den Zustand des Reichs und die nothwendigen Mittel der Abhülfe. Und in gleicher Weise soll es rechtmäßig sein für die commons an ihrem Theil zu berathen mit einander über den vorhergedachten Zustand und Abhülfe. Vorausgesetzt immer, daß die Lords an ihrem Theil und die commons an ihrem Theil dem König nicht einberichten sollen irgend eine von den commons bewilligte und von den Lords assentirte Bewilligung, noch von den Verhandlungen über diese Bewilligung, bevor die Lords und commons einer Meinung und Vereinbarung in solchen Dingen geworden sind, und dann in der gewohnten Weise und Form, d. i. durch den Mund des Sprechers. (Rot. Parl. 9. Henry IV. p. 610.)

Die beiden Häuser treten hier zum ersten Mal durch ausdrückliche Declarationen einander als gesonderte Körper mit gemeinschaftlichen, und auch wieder mit selbständigen Functionen gegenüber. Ihre Uebereinstimmung soll für die Geldbewilligungen vorweg perfect sein, ehe solche an den König gehen; den commoners gebührt dabei eine Art von Vortritt, den Lords der assent. Dagegen haben die Gemeinen die zeitweis beanspruchte Theilnahme an richterlichen Geschäften des großen Raths aufgegeben. Andererseits läßt der große Rath die zeitweis geübte Gerichtsbarkeit erster Instanz (original jurisdiction) fallen, und beschränkt sich seit dieser Zeit auf eine Appellationsinstanz. Die Functionen des „Königs im Parlament" treten nun überhaupt deutlicher auseinander in ihren drei Hauptrichtungen.

(1) Rücksichtlich des Besteuerungsrechts war schon die confirmatio char-

tarum 25. Edw. I. dem Grundsatz nach entscheidend. Ueber die Verhältnisse der Bewilligungen der Ritter und Barone, der Städte und Flecken, sowie des Clerus, und über die Form der Bewilligungen, die erst unter den Tudors statutenähnlich aber nicht statutengleich wird, kann ich auf Hallam verweisen. Man darf den Verschmelzungsprozeß der directen Steuern sich trotz aller günstigen Momente doch nicht allzurasch und allzuleicht vollzogen denken. Der Versuch der Barone in den zuerst entworfenen articuli der Magna Charta auch die tallagia der Städte in das ständische Zustimmungsrecht aufzunehmen, macht sicherlich ihrem Urheber alle Ehre, war aber in einer Berathung jener Versammlung von bloßen Kronvasallen unmöglich durchzuführen. Die Elemente der Steuer waren in der That noch vielfach disparate. (1) Die auxilia, aids der Kronvasallen waren für Ehren- und Nothfälle in der Familie und Person des Lehnsherrn bestimmt und durch 3. Ed. I. c. 36, — 25. Edw. III. c. 11 auf 20 Sh. von jedem Ritterlehn, und ebensoviel von je 20 Pfd. Sterl. Grundeinkünften aus socageland, fixirt, eigneten sich aber in dieser Gestalt nicht als Grundlage einer wiederkehrenden Besteuerung zu Landesbedürfnissen. (2) Die Schildgelder der großen und kleinen Kronvasallen waren zwar gleichmäßig fixirt, aber es erhob sich eine immer wiederkehrende Contestation, ob sie auf ein, zwei, drei Mark, oder wieviel für das Lehen zu berechnen; sie konnten dem Recht nach nur bei einem wirklichen Feldzug, nicht für andere Bedürfnisse des Landes verlangt werden; bei einer Steuer zu Landesbedürfnissen konnte doch auch wohl geltend gemacht werden, daß zwar die Taxe eines Ritterlehn dem andern gleich, die jährlichen Einkünfte aber jetzt in der Wirklichkeit verschieden waren; gegen eine einfache Gleichstellung mit den Schatzungen anderer Art ließ sich mit Recht geltend machen, wie schweres Geld die Krone durch relevia, Vormundschaften ꝛc. erhob, die bei einer einzigen Herrschaft mehr betragen konnten, als die tallagia von einem Dutzend kleiner Städte. (3) Die Geistlichkeit wehrte sich seit der Bulle des Bonifacius grundsätzlich gegen jede Besteuerung, sie konnte nur in ihrer Eigenschaft als Besitzerin weltlicher Lehne herangezogen werden, wobei sie alle Einwendungen der Kronvasallen mit geistlichen Einwendungen cumulirte und den Boden der Steuerfreiheit Schritt für Schritt vertheidigte. (4) Die alten Domänen in antient demesne befanden sich in einem schwierigen exemten Verhältnisse. Es waren darunter theils volle Freisassen, theils erbliche villani (analog der privileged villenage), theils bloße Lassiten (copyholders) die aber durch königliche Gnade von den ordentlichen Gerichten und von der Grafschaftsverwaltung eximirt, vom Jurydienst befreit, also auch in der Grafschaft und im Parlament nicht vertreten, durch Parlamentsbwilligung nicht gebunden, ihren besonderen tallagia unterlagen, wogegen sie mancherlei Zusicherungen erhalten hatten, auf die sich dann andere Steuerpflichtige wieder berufen mochten. Man citirte öfter Abgeordnete derselben zum Parlament, die aber niemals mit den commoners zusammentraten und kein Theil des Parlaments wurden. Schon von dieser Seite aus war die positive Zustimmung des Königs zu gemeinsamen Landessteuern nothwendig. (5) Den tallagia der Städte standen die vertragsmäßigen Ablösungen durch dauernde Rente firma burgi, feefarm mehrfach entgegen. Ob und wieweit, hing freilich noch von der Fassung des Freibriefs ab; die Schatzverwaltung jedenfalls verstand die Sache immer so, daß in außerordentlichen Nothfällen dennoch Beihülfen geleistet werden müßten. Allein eben dadurch entstanden stetige Contestationen; selbst die unbedingtesten Zusicherungen einer Befreiung konnten aus staatlichen Gründen und wegen der Exem-

plificationen nicht dauernd gelten. London an der Spitze leistete gerade in 25. Edw. I. den allerhartnäckigsten Widerstand (I. Rot. Parl. 25. Edw. I. No. 11, App. p. 240), welcher zu dem großen Zugeständniß Eduard's einen Theil beigetragen haben mag. Diese Gestaltung der Freibriefe erklärt es denn auch, wie die Krone, die doch von Hause aus ein unbestrittenes Schatzungsrecht hatte, jetzt auf den Fuß gütlicher Verhandlungen mit den Stadtgemeinden gekommen war, warum die Abgeordneten mit so großem Nachdruck darauf bestanden, erst eine Rückfrage bei ihren Communen zu halten, wie in dem Fall 13. Edw. III. Rot. Parl. 103, und warum die nicht zustimmenden nicht rechtlich gebunden zu sein behaupteten (woraus eine neue Schule in England die eigentliche Essenz der alten guten Parlamentsverfassung machen will).

So lange der König in alter Weise darauf bestand, daß ihm persönlich gesteuert werde, mochten diese Schwierigkeiten unüberwindlich erscheinen. Ebenso wichtig fast, wie die ständische Zustimmung selbst, war die Concession Eduard's, welche die zu bewilligenden Steuern for the common profit of the realm erklärt, und damit wiederum ein Stück persönlicher Regierung aufgiebt, um dafür eine Landessteuer einzutauschen, für welche eine Menge Einwendungen wegfielen, für welche aber nun auch der Anspruch einer Prüfung der Zwecke und Mittel durch die Stände entstand. Eben daraus erklären sich unter Anderem auch die verschiedenen Quotenverhältnisse der Beiträge und die paktenartige Natur aller Steuerbeschlüsse, die niemals ganz in die normale Gestalt der Gesetzbeschlüsse kamen. Sie enthielten keinen gesetzartigen Consens des Königs, an den sie vielmehr in formaler Urkunde adressirt wurden, die man später in das Protokoll des Parlaments eintrug. Das letzte Beispiel besonderer Bewilligungen nach verschiedenem Maßstab ist 18. Edw. III. In den späteren Protokollen werden beide Häuser nebeneinander erwähnt, oft mit dem Bemerken, daß eine gemeinsame Berathung vorangegangen. Die verschiedenen alten Steuerarten Scutagia, Hydagia, Tallagia werden noch sehr lange ausdrücklich genannt. Unter dem Hause Lancaster fließen sie immer mehr in allgemeine Namen zusammen. Als gewöhnliche Steuerbewilligungen gilt zuletzt eine Subsidie (zu 70,000 Pfd. Sterl.) und $^2/_{15}$ (zu 29,000 Pfd. Sterl.) Coke 4. Inst. p. 33. Ueber das Geschichtliche der Zölle und ihrer Einreihung in das Steuerbewilligungsrecht vergl. Sinclair History of the revenue I. 109 ff. Ueber die Steuervertheilung auf die Kirchspiele geben die Inquisitiones nonarum die mehrfach erwähnte Auskunft. Einen Auszug aus den Steuerlisten von 1454 giebt Hallam, Const. Hist. I. c. 1. Es ergiebt sich dabei unter Anderem, wie man auch finanziell dazu kam, von der Seite der Steuerbewilligung aus die Städte mit den Grafschaften zu coordiniren, da manche größere Stadt mehr dafür bedeutet als manche ärmere Grafschaft.

Wenn schließlich Anstey, Guide to the Hist. of Const. 1855 S. 209, behauptet: „das Besteuerungsrecht war nicht ein Privilegium, sondern ein Amt. Jedes Votum, sei es auf Steuer, Rath oder Gesetz, war in der Weise eines Verdicts"; — so ist dies eine Uebertreibung des Gerichtscharakters der alten Volksversammlungen, die aber ein Element der Wahrheit enthält.

(2) Das Petitions- und Beschwerderecht bildet im ersten Jahrhundert die eigentliche Hauptbeschäftigung des Parlaments. Die Erörterung der Petitionen hatte freilich wegen ihrer richterlichen und administrativen Natur ihren Schwerpunkt im Oberhause. Sie wurden von den Receivers entgegengenommen, von den Triers und Auditors referirt und an die competente Stelle gewiesen. Seit

Eduard III. nimmt auch das Unterhaus an diesen laufenden Geschäften Theil. Die Grundsätze der Abschichtung der Petitionen „an den Kanzler", „an den Exchequer," „an die Justices" u. s. w., wie sie in dieser Zeit ausgesprochen werden, enthalten die allmälige festere Auseinandersetzung der Staatsdepartements. Mindestens 9/10 der Petitionen bezogen sich immer auf die administration of law. Seit Heinrich IV. kommen Petitionen an das Haus der Gemeinen in großer Zahl vor. (May, Parlamentsrecht, übersetzt von Oppenheim, S. 433.) Die Beantwortung der Beschwerden pflegte am Schluß der Verhandlungen, also nach den Geldbewilligungen zu erfolgen. Die Versuche dies umzukehren wurden Anfangs vom Könige entschieden zurückgewiesen, zuletzt aber doch nachgegeben. — Eine Privatanklage (appeal) mit Beweis durch Zweikampf oder Zeugen kam wie vor jedem Gerichtshof auch vor dem Consilium Magnum vor, wurde aber unter Heinrich IV. ausdrücklich aufgehoben. Dagegen erscheint die collegialische Anklage des Unterhauses in der Weise eines presentment durch die Grafschaftsjury zuerst in 51. Edw. III. gegen Latimer (Rot. Parl. Ed. III. Vol. II. p. 321—330), verläuft aber ohne eigentliche Erfolge. Desto wirksamer wird sie in 10. Ric. II. (Parl. History I. 417—425), und wird von da an bis zum Schluß des Mittelalters ein Instrument blutiger Parteiverfolgungen.

(3) Die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt steht in Wechselwirkung mit der allmäligen Scheidung der Functionen in dem Parlament selbst. Der Uebergang der Gesetzgebung durch Charters und Assizes in Statutes ist wie bei allen staatsrechtlichen Bildungen, ein allmäliger. Die lange, an organischen Gesetzen so reiche Periode Eduard's III. ist offenbar der Wendepunkt, in welchem die Idee einer Königlichen Gesetzgebung mit formaler Zustimmung der Stände zur Reife kommt. Lange Zeit gehen einseitige Königliche Verordnungen in Gestalt von Charters und Ordinances noch nebenher, in Gegenständen, für welche die spätere Zeit ständische Zustimmung verlangt haben würde. So hat die confirmatio chartarum 25. Edw. I. noch jene Form. Die Stadtrechte, städtischen Berufungen zum Parlament, sowie die späteren Incorporationscharten sind weitere Beispiele. Noch unter Eduard III. sind die wichtigsten Gesetze so entstanden, daß der König auf Petitionen der Gemeinden mit Zustimmung des großen Raths eine genehmigende Antwort giebt, aus der dann am Schluß der Sitzung die Richter ein Statut redigiren. Doch werden die Commoners schon am Eingang des Statuts als Mitbetheiligte erwähnt. Die bewußte Scheidung dauernder statuta von einseitig abänderlichen Ordinances tritt in 28. Edw. III. (Rot. Parl. p. 254, Peerage Report I. 325) bestimmt hervor. Unter Richard II. war ein „Consens" des Unterhauses zu Gesetzgebungsacten schon eine geläufige Sache. Unter dem Hause Lancaster beruht die ganze Staatsverfassung auf gegenseitigen Anerkenntnissen zwischen König, Ober- und Unterhaus. Das Königliche Zugeständniß 2. Henry V., daß den Petitionen der Gemeinden nichts zugesetzt werden solle, was ihren Anträgen entgegen sei und sie ohne ihre Zustimmung binden könnte, war eigentlich nur Consequenz dieser Situation. Ueber die Form der Gesetzgebung vergl. Reeves History II. 142, 153, 354; III. 143, 252, 379. Vergl. auch Palgrave I. 312 ff., wo die allmälige Entwickelung des Parlaments aus einer richterlichen und administrativen Versammlung in eine gesetzgebende, eine remedial representation, in einen political congress dem Grundsatz nach vollkommen richtig entwickelt ist.

Scheidet man diese Periode in sechs Menschenalter, so ist im ersten Men-

schenalter der große Rath als Körperschaft pares terrae constituirt, den Grafschaften und Städten die Theilnahme an der Steuerbewilligung zugestanden.

Im zweiten Menschenalter ist die Pairsgerichtsbarkeit geltend gemacht; die Communitates nehmen thatsächlich an der Gesetzgebung Theil.

Im dritten Menschenalter beginnt ein regelmäßiger Gang der Gesetzgebung mit Zustimmung der Lords und Prälaten; Ritter und Städte haben sich zu einem Hause der Communalverbände vereint. Die Communalverbände schließen sich fester zusammen durch Contingentirung der Steuern, Geschwornendienst und Selbstverwaltung der Polizei.

Im vierten und fünften Menschenalter beginnt die Anerkennung und Creirung eines erblichen Baronentitels im Oberhaus, die erblich Berufenen bilden allmälig die Mehrzahl. Die bisherige Praxis der Gesetzgebung wird vom König anerkannt: das als Statutum mit den Ständen vereinbarte darf nur mit gemeinsamem Consens wieder aufgehoben werden.

Im sechsten Menschenalter ist das Oberhaus oberste Gerichts- und Beschwerdeinstanz des Landes, der übermächtige Schwerpunkt der Staatsregierung geworden. Unter Richard III. tritt das Unterhaus auf kurze Zeit in diese Stelle.

Die Einreihung der Kirche in diesen Organismus hat sechs weitere Generationen erfordert.

*** **Die Elemente der Harmonie und Disharmonie im Staatswesen** sind immer in der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung zwischen Besitz, staatlicher Leistung und staatlicher Geltung zu suchen. Ungemein lehrreich sind von diesen Gesichtspunkten aus die concreten Verhandlungen des Parlaments, die in den Rotuli zwar nur ein lückenhaftes, aber für eine unbefangene Auffassung lebendiges Bild ergeben. Eine solche unbefangenere Behandlung ist bereits in dem Report on the Dignity of a Peer Vol. I. in einem Sinne versucht, der nicht aus jedem einzelen Hergang ein Precedent für das praktische Staatsrecht zu machen sucht.

Gewiß waren die Verhältnisse so schwierig wie in irgend einem neueren Verfassungsleben. Auch damals stand eine ältere regierende Klasse (Prälaten, Barone, zusammenfallend mit dem hohen Civil- und Militärbeamtenthum) gegenüber einer jungen Wahlversammlung der Steuerzahler. Die Ansprüche der einen Klasse auf Theilnahme am Staat waren ebenso unabweisbar wie die Rechte der anderen; denn der Staat bedurfte des Geldes, des Miliz-, Gerichts- und Polizeidienstes der einen ebenso nothwendig, wie der Kriegsmacht und Geschäftserfahrung der anderen. Unzweifelhaft waren die Commoners des 13ten Jahrhunderts ebenso unerfahren in den wirklichen Bedürfnissen eines großen Staats wie die neuen Wahlberechtigten des 19ten Jahrhunderts. Unzweifelhaft waren ihre nächsten Wünsche, Vorstellungen, Anträge oft schwer vereinbar mit den wirklichen Bedürfnissen des Staats und mit den Ansprüchen der Prälaten und Seigneurs. Und doch fand sich die rechte Regierung des Landes, welche die streitenden Elemente zu einem kraftvollen Gesammtwillen zu vereinigen wußte, in einem Königthum, berathen von seinem permanenten Council. Trotz alles Schwankens, trotz aller Uebergriffe des Oberhauses, und oft auch schon der Commoners, hat sich unter jedem tüchtigen und unter jedem pflichttreuen König die Ausgleichung des scheinbar Unversöhnlichen in eine Harmonie der Rechte und Pflichten gefunden, aus welcher unter allen Stürmen die parlamentarische Freiheit siegreich und mächtig hervorging, und mit ihr das Bewußtsein der Nation von ihrer Macht und Welt-

stellung. Dem staatlich Nothwendigen, was von König und Rath aus gefordert wurde, hat sich das Parlament, trotz alles Parteistreits, gefügt. Trotz aller Leidenschaft und Gewaltsamkeit der Parteien geht bis zur endlichen Katastrophe ein Geist des Patriotismus und ein Sinn der Gerechtigkeit durch diese Zeit, der seinen letzten Grund hat in der gleichmäßigen Gewöhnung an die Staatspflichten, in der Vertheilung der Staatslasten. — Die Zeiten Eduard's II., Richard's II. und Heinrich's VI. bilden Ausnahmen, in denen man neben dem Uebermuth der Großen die völlige Unfähigkeit und schwere Verschuldung des Königthums nicht vergessen darf. Der unglückliche Schlußakt aber, der Kampf der beiden Rosen, ist das Gesammtresultat einer tief verflochtenen Situation, in welcher die Widersprüche des englischen Mittelalters zu einem blutigen endgültigen Austrag kommen.

Die langen französischen Kriege hatten sich trotz alles Glanzes und Ruhms als ein hoffnungsloses Unternehmen erwiesen. Die europäische Stellung bedingte eine endgültige Auseinandersetzung mit dem Continent, die sich zwar endlich zu Gunsten der französischen Nation entschied, aber doch auch entscheidend für das nationale Bewußtsein Englands und sein Gewicht im europäischen Staatenverband wurde. Im Laufe von Jahrzehnten war im Kampf auf französischem Boden ein zweites England entstanden, war ein Geschlecht aufgewachsen, welches in den friedlichen Grafschaften und Flecken der Heimath keinen Platz mehr fand. Uebermüthig geworden durch Lagerleben, Plünderung und Verschwendung, wußten die zurückkehrenden Herren sich noch schwerer in ihr Vaterland zu schicken, wie die Tausende von entlassenen Soldtruppen. In diesem nüchternen Communalwesen, in englischer Miliz-, Gerichts- und Polizeiverwaltung, war kein Boden mehr für Kampflust und Beute. Als diese Elemente nun massenhaft nach England zurückgeworfen waren, fand der Intriguenkampf der Adelsparteien unter den an ihre Führung gewöhnten Leuten ein nur zu bereitwilliges Material, aus welchem jeder reiche und beliebte Führer sich Heere für den Bürgerkrieg bilden mochte. Die immer trostloser werdende Schwäche Heinrich's VI. ermuthigte die ruhenden Ansprüche des Hauses York. Für alle Factionen war jetzt die Parteifahne gefunden zu einem Kampf nicht gegen, sondern um die Krone. Jener wilde gräuelvolle Adelskampf erhält eine ganz eigenthümliche Färbung grade durch die Verflechtung der großen Adelsfamilien mit dem weit verzweigten Königshause und durch die Centralisirung aller Staatsgewalt in König und Parlament. Das staatskluge Haupt der Yorks, — die Interessen der Städte, die friedlichen Bedürfnisse des Landes vertretend, — erringt in dem ersten Hauptabschnitt des Kampfes den Sieg auf Kosten der großen Familien des Landes. Es war die Reaction des Königthums und der Commoners gegen das aus der Verfassung herausgetretene Herrenthum. Nach einer weitern Kette von Freveln und Intriguen ist endlich unter dem ersten Tudor der Kampf der Adelsfactionen verblutet. Das Königthum geht mit unbestreitbarem Titel aus dem Kampfe hervor. Das Unterhaus hat in jener Katastrophe ein Gleichgewicht mit dem tief gedemüthigten und geschwächten Oberhause erlangt, mit welchem diese Periode schließt.

Aber auch während der glänzendsten Zeit dieser Staatsbildung sind doch für eine schärfere Prüfung schon die Disharmonien erkennbar, die sich in dem Schlusse zusammendrängen. Sie liegen hauptsächlich in drei Punkten:

1) In dem militärischen Uebergewicht des großen kriegerischen Adels über alle anderen Stände. Das normannische System der Lehnsmilizen, hatte

durch die Coordinirung der kleinen und großen Kronvasallen und durch die unmittelbare Unterordnung der Untervasallen unter das Königthum einst das Gegengewicht zu bilden gesucht. Die Grafschaftsmilizen, die das neue Gegengewicht werden sollten, waren in den verschiedenen Landestheilen nicht zu gleichmäßiger Entwickelung gekommen. In den französischen Kriegen hatten sich die kampflustigsten Elemente derselben dem reichbezahlten, durch Beute und Abenteuer anziehenden Condottieredienst der großen Barone angeschlossen. Einer starken Coalition solcher Herren war das Königthum zeitweise nicht mehr gewachsen. Diese Militärmacht, verbunden mit dem Reichthum und mit der Stellung der Lords im großen Rath, verlegen den Schwerpunkt der Macht von Zeit zu Zeit in das Oberhaus. Hinter jeder kriegerischen Epoche folgt daher unter schwachen Königen eine Katastrophe, unter Eduard II., Richard II., Heinrich VI. Die Thron-Usurpation des Hauses Lancaster kam wie immer zunächst den Klassen zu gut, welche dem Königthum am nächsten standen. Grade dadurch ist die erbliche Pairie und die dominirende Stellung des Adelsraths über den Staatsrath zunächst entschieden. Der Kampf der großen Adelsfamilien war durch eine im Lauf des 15ten Jahrhunderts einseitige Entwickelung der Militärverfassung in dieser Weise möglich geworden.

2) Das zweite weniger sichtbare Element der Disharmonie liegt in dem Unterhause, namentlich in der planlos vermehrten Vertretung der Städte. Die bescheidene Stellung derselben scheint die kurzsichtige Vorstellung erhalten zu haben, daß in ihnen unter allen Umständen ein der königlichen Macht unbedingt ergebener Bestandtheil des Parlaments zu finden sei. Trotz des Widerstrebens der Städte selbst war die Zahl ihrer Abgeordneten am Schluß des Mittelalters bis auf die vierfache Zahl der Grafschaftsritter erhöht; während das den Staatsleistungen entsprechende Verhältniß eher das umgekehrte gewesen wäre. Dies ungebührliche Uebergewicht zeigt sich nicht sowohl in der politischen als in der socialen Richtung der Gesetzgebung. Schon unter Eduard I. petitioniren die Bürger von London, daß die fremden Kaufleute aus der Stadt vertrieben werden sollen, „weil sie reich werden zur Verarmung der Bürger". Der städtische Einfluß zwingt Eduard III. die schon aufgehobenen Stapelrechte wieder herzustellen. Besondere Gesetze sollen die „redlichen Kaufleute gegen das Vertheuern schützen". Die Zulassung und Duldung fremder Handwerker stößt auf wiederholten Widerspruch. Ein- und Ausfuhr von Waaren soll auf Schiffen geschehen, welche königlichen Unterthanen gehören (Ric. II.). Nur Personen von 20 Sh. Einkommen dürfen ihre Kinder städtisches Gewerbe oder Handel lernen lassen (7. Henry IV. c. 17). Weit eingreifender noch ist das System der eigentlichen Arbeitspolizei. Die Pest im Jahre 1348, die folgeweise Erhöhung der Löhne, veranlaßten zuerst eine Ordonnanz und zwei Jahre später die mehrerwähnte Parlamentsakte, die den Lohn auf die Sätze der letzten fünf oder sechs Jahre fixirt, unter Androhung von Einsperrung und Brandmarkung. Unter Richard II. folgen neue Gesetze, die den niederen Klassen eine Reihe von Belustigungen untersagen, und sie noch fester an ihren Wohnort binden. Der Bauernaufstand unter Richard II. führt zur Anwendung der Strafgesetze vom Hochverrath. Unter Heinrich VI. werden Arbeiterverbindungen zur Umgehung der Arbeitspolizeigesetze für Felonie erklärt. Das Unterhaus petitionirt sogar einmal um ein Verbot gegen die unteren Klassen, ihre Kinder in die Schule zu schicken um sie dem geistlichen Stande zu widmen, — und das „zur Ehre für alle freien Männer im Königreich". Immer machen sich

in dieser Richtung die Zeiten bemerklich, in welchen das Königthum in äußerliche Bedrängniß gerathen war. Die Ueberspannung dieser Richtung führt unter Richard II. und Heinrich VI. zu umfangreichen und gefährlichen Aufständen, die sich mit den politischen Wirren der Zeit durchkreuzen.

3) Das dritte Element der Disharmonie liegt in der wachsenden Spannung zwischen Kirche und Staat. Nachdem die wichtigsten Forderungen eines Rechtsstaats und die Reichsstandschaft durchgesetzt waren, gingen die weiteren Anschauungen und Interessen der geistlichen und weltlichen Herren vielseitig auseinander. Noch stärker aber wurde die Opposition der Commoners gegen die übermäßige Häufung des geistlichen Grundbesitzes, gegen das Bestreben der Geistlichkeit nach Steuerprivilegien, gegen die mangelhafte Erfüllung des kirchlichen Berufs durch die bereits entartete Kirche. Die Haeresien finden schon in dem Unterhause Richard's II. eine wenig verhüllte Sympathie. Die Weigerung Ric. II., die blutigen Ketzerverfolgungen gewähren zu lassen, führt zu einer Coalition der hohen Geistlichkeit mit dem Adel, die einer der Gründe zum Sturz Richard's II. wird. Die Beförderung der geistlichen Strenge, die Nachgiebigkeit gegen die Interessen der Prälatur wird eine Hauptstütze für den usurpirten Thron der Lancaster. Es fehlt bereits die innere sittliche Verbindung und Durchdringung des geistlichen und weltlichen Elements im Staat. Die Convocationen stellen sich immer äußerlicher dem Parlament gegenüber; die Kirche wird zu einem politischen Factor in den weltlichen Kämpfen. Allerdings treten in den wilden Kämpfen der beiden Rosen die Reformationsideen wieder gänzlich zurück. Allein dieser Friede ist nur die absolute Indifferenz. Für Vornehme und Geringe ist die Religion in der Kirche aufgegangen, während umgekehrt die hohe Geistlichieit grundsatzlos jede Staatsmacht anerkennt, die ihren Besitzstand gelten läßt.

IV. V. Periode.

Das Zeitalter der Reformation und der Revolution.

Tudors und Stuarts.

Heinrich VII. 1485—1509.	Jakob I. 1603—1625.
Heinrich VIII. 1509—1547.	Carl I. 1625—1649.
Eduard VI. 1547—1553.	Die Republik 1649—1660.
Mary 1553—1558.	Carl II. 1660—1685.
Elisabeth 1558—1603.	Jakob II. 1685—1688.

A. Wie weit auch das Jahrhundert der Tudors und das Jahrhundert der Stuarts*) als 2 Perioden für die politischen Schicksale des Königthums und für das gegenseitige Verhältniß der Faktoren der Staatsgewalt auseinander liegen, so bilden sie doch eine Einheit, sobald man die Grundlagen des innern Staatswesens in das Auge faßt; und gerade diese Auffassung enthält vieles Lehrreiche, welches in der vielbeschriebenen Zeit leicht übersehen und vergessen wird.

Die konstitutionelle Regierung hatte unter Eduard I. mit dem großen Wort begonnen: „daß was Alle angeht, auch von Allen berathen werden müsse." Jenes Wort war zunächst an Kirchenobere gerichtet, die sich den Lasten des Staatswesens zu entziehen suchten. Unter Mitwirkung der Stände war jener Widerspruch überwunden und das ganze Staatswesen mächtig erhoben, am Schluß der Zeit jedoch durch neue Disharmonien gewaltthätig zerrissen. Naturgemäß wandte sich die neu befestigte Dynastie zuerst an die dringendste Aufgabe: Beseitigung der militärischen Uebermacht der kriegerischen Magnaten. Dann an die größte Aufgabe: Aufhebung des Zwiespalts zwischen dem kirchlichen und weltlichen Staat. Die dritte Disharmonie,

die anomale Stellung der Städte, ist auch in dieser Zeit ungelöst geblieben und weiter verwickelt.

Unter Heinrich VII. hat sich der Kampf der großen Adelsparteien verblutet, und mit ihm ist geschwunden die Zahl, der Reichthum und die Kraft der alten Geschlechter. Das Oberhaus der Tudors ist wieder zum Staats- und Reichsrath geworden, in welchem alte Edelleute und neu creirte Günstlinge um die Gnade des Königs wetteifern. Unter Heinrich VIII. verschwindet die größere Hälfte auch der unabhängigen geistlichen Herren; die noch übrig bleibenden Bischöfe werden königliche Verwaltungsbeamte auf Widerruf. Es giebt kaum einen stärkeren Contrast als das stolze Herrenhaus des 15. Jahrhunderts, welches dem Recht nach noch nicht einmal erblich war, mit dem jetzt als erblich anerkannten, mit vielerlei Titeln und Ehrenrechten ausgestatteten Reichsadel.

Mehr noch als diese Aenderung war es der Geist einer nationalen Reformation**), welche die Stellungen verändert. Der Abschließung des nationalen Lebens und Wollens in England fand sich die römische Kirche als ein fremdartiger Beamtenkörper, mit einer jetzt mehr als je verhaßten Sondergerichtsbarkeit, mit einem ausländischen Obern immer widerspruchsvoller gegenüber. Die Kirche, so verlangte die Volksstimme, sollte national werden, — ein organisches Glied des Staats: dann mußte aber das Staatsoberhaupt an die Stelle des ausländischen Bischofs treten. In dieser volksbeliebten Vorstellung wetteiferten die Commoners mit der persönlichen Ergebenheit der Reichsräthe. Als regierendes Haupt der Kirche aber ist der König wieder absoluter Herr geworden in jener Hälfte des Staats, welche man bisher die Kirche nannte. Die kirchlichen Gewalten gehen zunächst als ein gouvernement personnel auf den König über und consolidiren sich dann zu einem geistlichen Staatsrath. Dem König im Rath ordnet sich das bischöfliche Amt unter, jetzt in der Stellung eines administrativen Beamtenthums, durante bene placito. Mit dem bischöflichen Amt ist die Pfarrgeistlichkeit dem neuen Verwaltungsorganismus untergeordnet. Mit dem veränderten Besitz und der veränderten Amtsstellung verliert die Geistlichkeit den ständischen Charakter und ordnet sich, — in England nur zu leicht — dem System der Königlichen Staatsverwaltung ein. Die alten und neuen Gewalten des Kirchenregiments, die alte Autorität der „heiligen Kirche", das gewohnte Unterthanen-Verhältniß des Laienthums zur Kirche, bilden eine Kette von neuen Machtverhältnissen der Krone. Der fürsorgliche bevormundende Geist des Kirchenregiments durchdringt die gesammte

Staatsverwaltung.***) Dies ist es, was mit der Entkräftung des Territorialadels und socialen Gegensätzen zusammentreffend, das Königthum wieder allmächtig macht.

Abgesehen davon bleibt die weltliche Reichsverwaltung unverändert. Die ganze bewaffnete Macht des Landes ist jetzt die Miliz unter Offizieren der Landgentry. Das alte Lehnsheer ist in Grundsteuern und Reallasten aufgegangen. In der Gerichts- und Polizeiverwaltung wächst das Friedensrichteramt durch die zunehmende Zahl und Bedeutung seiner Geschäfte; womit die Landgentry allmälig in die Stellung einer regierenden Klasse rückt. Von unten herauf bilden sich die Kirchspiele zu selbstthätigen Ortsgemeinden dadurch, daß die Gesetzgebung ihnen die ökonomischen Humanitätspflichten der Kirche auflegt, auch die Wegebaupflicht zeitgemäß umgestaltet. Aus Kirchen-, Armen-, Wegeaufsehern und Steuerausschreibungen für diese Zwecke entsteht eine gleichmäßige Ortsgemeinde-Verfassung mit einem kräftig aufblühenden Bauerstand und einem gewerbthätigen Bürgerstand. So schließt sich im 16. Jahrhundert die Kreis- und Ortsgemeinde-Verfassung zu einem abgerundeten Ganzen, in welchem die neuen Mittelstände durch Geschwornendienst und Ortsämter, die Gentry durch Friedensrichterthum und Offizierstellen, die Lords in regelmäßiger Stellung als Lordlieutenants an der Spitze der Miliz und der Friedensrichter, eine gewisse Harmonie von Besitz und politischer Gewalt wiederfinden.

Auf dem Höhepunkt dieser Zeit ist unter der langen glorreichen Regierung Elisabeth's ein kräftiges Staatswesen vorhanden, charakteristisch durch eine blühende Entwickelung der Mittelstände und eine neue geistige Entwickelung der Nation, — als Einheit zusammengehalten zunächst durch ideale Momente, durch die dankbaren Sympathien einer im Glück und Wohlstand zufriedenen Bevölkerung für die Monarchie, welche die große Aufgabe des Jahrhunderts ohne innere Erschütterung gelöst hat; — dann aber auch durch neue rechtliche Verhältnisse. Die äußerliche Weise der Kirchenreformation hatte den kirchlichen Amtsorganismus fast unverändert beibehalten. Mittels desselben befand sich jetzt das ganze Laienthum in einem neuen Subjectionsverhältniß unter der Krone. Während der King in Parliament für die weltliche Seite des Staates an steuerbewilligende, gesetzberathende Stände, an Gerichtsverfassung und Grundrechte gebunden ist, regiert er dieselben Unterthanen als geistlicher Monarch absolut in den Formen des reinen Beamtenstaats. Der bisherige Dualismus eines kirchlichen und weltlichen Staats wird dadurch zu einem unvermittelten Gegensatz innerhalb der Königlichen Staatsregierung selbst, der in sichtbarer Spannung schon

unter Elisabeth vorhanden, mit jedem Menschenalter an widerspruchsvoller Schärfe zunimmt****).

Eben dies Verhältniß führte nun aber unter einer neuen Dynastie zu einem Conflict der Stände mit König und Central-Verwaltung, in welcher seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Staats die Tendenzen eines berufsmäßigen Beamtenstandes stetig fortgewachsen sind. In diesem Kampf mußte, — wenn nicht das Königshaus der Stuarts, — so doch ihr Beamtenstaat unterliegen; denn für Heer und Gericht, für Polizei und Armenpflege, für Steuer und für Alles, was den Staat angeht, sind die Kreis- und analogen Stadtverbände bereits geschlossene unauflösliche Körperschaften. Durch sie gliedert sich die Bevölkerung in harmonische, sich gegenseitig anerkennende Stände, mit wohl erworbenen Rechten auf selbstthätige Theilnahme an der Staatsregierung im Einzelen und im Ganzen. Das Parlament war von Alters her nur die Zusammenfassung dieser Communal- und Ständeverhältnisse; der Parlamentsorganismus war also hier von Grund aus der stärkere.

Daß aber die Stuarts in der Weise unterlagen, die ihre schließliche Vertreibung als „glorreiche Revolution" erscheinen ließ, war ihre Schuld, weil das was sie wollten nur Eigenwille, dem Sinn und Inhalt nach aber zu keiner Zeit das war, was der wirkliche Beruf des Königthums „von Gottes Gnaden" ist. Im Aeußern wie im Innern, im Staat und in der Kirche, sind die großen Aufgaben der Zeit an diesem Königsgeschlecht unverstanden vorübergegangen. So konnte binnen drei Menschenaltern dies Königthum in seinem staatswidrigen Thun einem monarchisch erzogenen Volk unverständlich werden. So konnte es zu zwei gewaltigen Katastrophen kommen, die grade in dem Lande, welches der Monarchie seine Verfassung verdankt, ein unüberwindliches Mißtrauen gegen den persönlichen Beruf des Königthums zurückließen.

*) **Die reiche Litteratur der Zeit der Tudors und Stuarts,** soweit sie für das innere Staatsleben in Betracht kommt, umfaßt:

1) Die Gesetzesurkunden, seit 4. Hen. VII. ausschließlich in englischer Sprache. Die Statute Rolls enden zwar mit 9. Hen. VII. (Rot. Parl. Vol. VI.) und gehen in den Rotuli Parlamentorum auf. Die offizielle Gesetzsammlung (Statutes of the Realm 1810 ff. fol.) enthält aber von Band II. an die jetzt schon sehr zahlreichen Gesetze correct und wesentlich vollständig. Für die Zeit der Republik gehört dazu ergänzend: Acts and Ordinances during the Usurpation from 1640 to 1656, by Henry Scobell. Lond. 1658 fol.

2) Die Parlamentsverhandlungen sind in den Rotuli Parlamentorum als Original-Akten seit 12. Hen. VII. im Parliament office vorhanden. Nur bis 3. Car. I. enthalten die Rotuli aber wirkliche Verhandlungsprotokolle;

von da an nur die beschlossenen Statuten. Mit 1. Hen. VIII. beginnen die amtlichen Journals of the House of Lords, gedruckt mit General Index und einem besonderen Calendar of the Journals of the H. of L., from H. VIII. to 30. Aug. 1642; in diese Periode gehören die zehn ersten Bände. — Die Journals of the House of Commons beginnen mit 1. Edw. VI. (1548) und sind von 1. Edw. VI. bis 20. März 1628, wieder abgedruckt 1803 fol. mit Indices; in diese Periode gehören Vol. I.—XIV. Das unter dem Titel Parliamentary History (1806—1820) gedruckte Sammelwerk umfaßt in den ersten fünf Bänden diese Zeit, Vol. I. a. 1066—1625, Vol. II.—V. bis a. 1703.

3) Die sonstigen State papers sind in unabsehbarem Umfang in den englischen Archiven vorhanden, nur in kleinen Bruchtheilen veröffentlicht. Die Staatsrathsprotokolle: Sir H. Nicolas, Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England 1834—1837, reichen bis 33. Henry VIII. Ein Katalog der State papers ist jetzt gedruckt als Calendar of the State papers 1547—1580 by R. Lemon. 1857; spätere Abschnitte von A. Ev. Green und J. Bruce 1857—62; ein descriptive Catalogue von D. Hardy. Einen Abriß über den Verwaltungsorganismus dieser Zeit giebt Gneist Bd. I. Abschn. 4 und 5.

4) Die englische Rechtsgeschichte von Reeves, History of the English Law 1815, umfaßt in Band IV. und V. die Zeit der Tudors. Die juristischen Schriftsteller dieser Zeit sind allerdings wichtiger für Privat-, Straf- recht und Prozeß, als für öffentliches Recht. Doch sind Sir Edw. Coke's Institutes Part II. eine Hauptautorität auch für Fragen des öffentlichen Rechts (ich benutze die Ausgabe The second Part of the Institutes of the Law of England, London 1747, 8°, 2 Vols.), von welchen der erste Band einen Commentar zu älteren Statuten, der zweite Band das Strafrecht als Third Part, und die Gerichtsverfassung als Fourth Part enthält. Auch die strafrechtlichen Schriften von Staunforde, Hale und Hawkins enthalten mancherlei in das Communalwesen Eingreifende.

5) Für die allgemeine politische Geschichte etwa: Hallam, Constitutional History Vol. I. und II. (vom whigistischen Standpunkt, Recension in Macaulay's Essays). Lingard, History of England (vom katholischen Standpunkt). Froude, History of England etc. 1855—1860, 6 Vols. (geistvolle Apologie der Tudors, vorzüglich Heinrich's VIII.). Pauli-Lappenberg, Geschichte von England Bd. 5 (bis zu Heinrich VIII.). Jetzt in erster Stelle: Ranke, Englische Geschichte, vornämlich im 16ten und 17ten Jahrhundert Band 1—3, Berlin 1859—1861 (bis zum Tode Cromwell's). Mit beschränkterer Aufgabe: Fr. Baconi, Historia regni Henrici VII. Amst. 1662. Lord Herbert, Life and reign of Henry VIII. 1649 (amtlich). Camden, Annales Britt. regn. Elisabeth. T. Smith, the Commonwealth of England, 1638 ff. (Politischer Zustand zur Zeit Elisabeths). Neuere Beiträge: Lodge, Illustrations of British History and manners from Henry VIII. to James I. 3 Vols. 1838.

6) Für die Geschichte der Reformation ist immer noch maßgebend die einseitige aber quellenmäßige von Burnet, History of the Reformation 1681, 3 vols. fol. Unter den Ergänzungen aus neuster Zeit sind etwa hervorzuheben: J. Galt, Life of Cardinal Wolsey 1846. Für die Puritanische Zeit: Samuel Hopkins: The Puritans in the Church, Court and Parliament during the reigns of Edw. VI. and Eliz. New York 1859. J. B. Marsden: The history of the early Puritans. J. B. Marsden: The history of the

later Puritans. — Ferner: Vaughan, Revolutions in Engl. Hist. Vol. II. Revolutions in religion. A. Amos, Observations on the Statutes of the Reformation Parliament in the Reign of King Henry VIII. London 1859.

7) Eine Specialgruppe bildet die Litteratur über die Zeit und über die Staatsrechtsfragen der Revolution. An der Spitze jetzt die glänzendste der englischen Geschichtsdarstellungen: Macaulay, History of England etc. Sodann von verschiedenen Standpunkten: Clarendon, the History of the Rebellion. Oxf. 1705. Bas. 1798. Guizot: Histoire de la révolution d'Angleterre und in anderen Schriften. Dahlmann, englische Revolution. Ueber die politischen Streitschriften dieser Zeit von Hale, Prynne, Selden, Brady u. A. vgl. R. v. Mohl, die Litteratur der Staatswissensch. Bd. I. S. 325—30. II. 70ff. 86ff. Insbesondere Sir Roger Twysden, Certain considerations upon the Government of England, edited by J. M. Kemble, London 1849. 4°. Ein neuer Beitrag: J. Langton Lanford, Illustrations of the Great Rebellion. London 1858.

) **Der äußerliche Hergang der englischen Reformation erscheint zunächst als eine formale Verbindung zweier bisher getrennter Staatssysteme unter einem Staatsoberhaupt. Die katholische Kirche mit ihrem römischen Oberhaupt, ihrem englischen Primas, mit geistlichem Parlament, geistlicher Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Gerichtsbarkeit, war seit dem dreizehnten Jahrhundert in wachsendem Zwiespalt mit dem ebenso geschlossenen weltlichen Staat gewesen. In England war es zunächst das Bestreben nach nationaler Selbständigkeit, welches sich gegen den kirchlichen Universalstaat auflehnte. Die Wünsche der Mehrheit des Volks und der niederen Geistlichkeit kamen darin den politischen Tendenzen und den persönlichen Wünschen des Königs entgegen. Das Königthum konnte sich daher nicht auf die Thätigkeit einzeler Reformatoren stützen, die das in England noch nicht bedeutende geistige Element der Bewegung vertraten, sondern nur auf die Masse der wenig gebildeten, aber populären Pfarr-Geistlichkeit, und auf die Masse des Volks, in der seit zwei Jahrhunderten die nationale Eifersucht gegen römischen Einfluß gewachsen war. Hier wie im weltlichen Parlament war jetzt wie früher das Element der commoners der natürliche Verbündete des Königthums. Auf Anträge der commoners ist in einem sieben Jahre lang prorogirten Parlament das politisch Wesentliche zu Stande gebracht.

Dem entsprechend sind die ersten Schritte die auf äußere Ablösung vom päpstlichen Stuhl abzielenden: Einschärfung des praemunire und des Verbots aller Appellationen an die Curie, Nichtigkeitserklärung aller päpstlichen Indulgenzen. Das päpstliche Dispensationsrecht wird dem Primas übertragen; die Wahl der Bischöfe, die Ertheilung des pallium von jeder Einwirkung der Curie befreit; jeder Doctor des Civilrechts, Geistlicher oder Laie, zur Ausübung der (jetzt am meisten verhaßt gewordenen) kirchlichen iura jurisdictionis für befähigt erklärt. So ist zunächst das obere Amtspersonal der Kirche von der Verbindung mit Rom abgelöst.

Der zweite entscheidende Schritt ist die Aufhebung der Klöster, die bisher ein Fünftel des Grund und Bodens im Reich, und etwa dreimal so viel Einkünfte wie die ordentlichen Kroneinnahmen besessen hatten. Mit Königlicher Verschwendung werden diese Massen theils an Adel und Gentry vertheilt, theils zur Dotirung neuer Bisthümer, theils zu Landesbefestigungen und Verbesserun-

gen verwendet, theils für Staatsrechnung parzellirt; dadurch der Besitz zahlreicher Familien vom Rechtsbestand der Reformation abhängig gemacht, und die bisherige Majorität der geistlichen Pairs im Oberhaus, nach Wegfall der Aebte und Prioren, in eine Minorität verwandelt.

Theils gleichzeitig, theils nachfolgend treten zu diesen praktischen Maßregeln die zusammenfassenden Erklärungen der Königlichen Suprematie, durch welche sich der König, ebenbürtig der päpstlichen Legitimität, auf den Boden göttlicher Einsetzung und Unfehlbarkeit stellt.

Am spätesten folgt die Feststellung des dazu gehörigen neuen Dogmas; 31. Henry VIII., cap. 14, a. d. 1539, an act for Abolishing of Diversity of Opinions in certain Articles concerning Christian Religion, — später 32. Hen. VIII. c. 26; 34. Hen. VIII. c. 1. Das Parlament hatte den König zwar ermächtigt eine Commission zu ernennen „zur Vereinbarung über eine neue Form der Nationalreligion". Allein man ging dabei zögernd zu Werke, und wußte in den Artikeln Gardiner's wirklich wenig Neues aufzustellen. Erst unter Eduard VI. ist in Dogma, Kirchendienst, Liturgie, Abschaffung des Cölibats und Gestattung des Bibellesens die Reformation zur Ausführung gekommen.

Eben wegen dieser äußerlichen Weise der Einführung konnte unter der katholischen Marie ohne sichtbaren Widerstand eine äußerliche Rückkehr zur römischen Kirche stattfinden, die indessen, — eine nur kurze Unterbrechung, — unter Elisabeth doch zur vollständigen Consolidirung der Staatskirche führt. Die Act of Supremacy 1. Eliz. c. 1. und die Act of Uniformity 1. Eliz. c. 2. (1558) fassen das Gesammtresultat zu einer verfassungsmäßigen Staatskirche zusammen, der nunmehr die ganze Bevölkerung des Landes von Rechtswegen zugehört. Jeder Geistliche, jeder Engländer in einem öffentlichen Amt und beim Eintritt in das Unterhaus, sollen den Suprematie-Eid leisten. Die 39 Artikel, zuerst vereinbart mit dem Clerus, werden auch vom Parlament bestätigt, und dadurch die englische Staatskirche dem king in council und dem king in parliament incorporirt. Die Königliche Suprematie ist eine nothwendige Voraussetzung der jetzigen Staatsverfassung geworden mit allen Folgerungen für das äußere Leben. Die späteren Gesetze Elisabeths erscheinen dazu nur als Nachträge: 5 Eliz. c. 1. for assurance of the Queen's royal power over all estates and subjets; 13 Eliz. c. 1 against Bulls from Rome; 13 Eliz. c. 12 for Ministers of the Church to be of sound religion; 23 Eliz. c. 1 against Mass; 27. Eliz. c. 2 for the departure of Jesuits and Priests; 35 Eliz. c. 1 against Sectaries; 35 Eliz. c. 2 against Popish Recusants.

***) **Der Verwaltungs-Organismus der neuen Staatskirche** ergab sich schon aus diesem Hergang in fester Rechtscontinuität. Die Kirche war als die Lehranstalt der Völker aufgewachsen. Für Staat und Volk war nur eine gebietende, das göttliche Wort verkündende, in einem festen Beamtenstaat gegliederte Kirche vorhanden. Nach tausendjähriger Anschauung der Völker gab es ebendeshalb nur eine Kirche. Auf der Stufe der Zeitanschauung konnten religiöse Vorstellungen überhaupt nicht blos geistige Ideale sein. In dem Maße, in welchem die römisch-katholische Kirche äußerlich geworden war, konnte auch die davon abgelöste Staatskirche ihren Halt nur gewinnen in Staats-Institutionen, im realen Besitz, in Kirchen-Obrigkeiten, in der Person des Landesherrn. Der ganze Bestand des Lieblingswerks der Zeit und der Nation, die Stellung

der Geistlichkeit, der Besitz vieler tausend Pfründen und neuer Eigenthümer auf säcularisirtem Boden, stand und fiel nunmehr mit den nachfolgenden Staatseinrichtungen:

1) Für die souveräne Kirchenregierung wird der hohe geistliche Hof, High Commission Court, gebildet. „Alle solche Jurisdictionen und Privilegien, wie sie früher ausgeübt worden durch eine geistliche oder kirchliche Gewalt zur Visitation oder Correction der Kirche, sollen für immer vereint und annectirt sein der souveränen Krone dieses Reichs." 1 Eliz c. 1, § 16, 17. Indem aber die Kirche den Bischöfen und ihrem Oberbischof göttliche Einsetzung zuschreibt, erklärt sie diese Gewalten für unabhängig von jedem anderen Willen und Einfluß. In diesem vollen Sinne war die Kirchenregierung nunmehr vom Papst auf den König übergegangen. Diese Befugnisse hatte Heinrich VIII. zuerst seinem Cromwell als Generalvikar delegirt, beschränkt auf die „Ausführung der Reformation". Nach Vollendung derselben schien es nothwendig, nach dem Vorbild der mittelalterlichen Kirche, die höchste Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht einer collegialischen Behörde zu delegiren. Durch die Suprematie-Acte wird die Königin ermächtigt, eine solche Behörde High Court of Commission aus widerruflich durch Patent ernannten Beamten zu bilden, — einen geistlichen Staatsrath, parallel dem Privy Council in weltlichen Dingen. Der nächst ausgesprochene Zweck der ersten Commission von 1559 war eine „General-Visitation" aller Kirchen mit der Befugniß zur Suspension, Deprivation und Bestrafung der Geistlichen mit Gefängniß, Kirchencensuren oder sonst; sodann aber auch mit der Befugniß gegen Ketzerei, Irrthümer, Mißbräuche und Abweichungen in kirchlichen Dingen (offences, contempts, enormities) Geld- und Gefängnißstrafen zu erkennen. In seiner Blüthezeit (1583) bestand der Hof aus 44 Commissarien, darunter zwölf Bischöfe, eine noch größere Zahl von Staatsräthen, und andere Cleriker und Civilisten. „Er soll von Zeit zu Zeit durch eine Jury oder durch Zeugen und andere Mittel nachforschen allen Verletzungen und Vergehungen gegen die Suprematie-, Uniformitäts- und zwei andere Acte; sowie nachforschen allen ketzerischen Meinungen, aufrührerischen Büchern, Ungehorsam, Verschwörungen, falschen Gerüchten, verläumderischen Worten 2c. gegen die gedachten Gesetze." Je drei Commissarien, darunter ein Bischof, sind ermächtigt alle Personen zu bestrafen, welche nicht der Uniformitäts-Acte gemäß die Kirche besuchen; zu visitiren und zu reformiren Ketzereien und Kirchenspaltungen; alle Personen ihrer Pfründen zu entsetzen, welche eine Doctrin gegen die 39 Artikel behaupten; Fleisches-Verbrechen zu bestrafen; alle verdächtigen Personen eidlich zu examiniren; Ungehorsame durch Kirchenbußen, Geld- und Gefängnißstrafen zu verfolgen; die Statuten von Collegien, Schulen und Stiftungen zu verändern; den Suprematieeid zu verlangen, vgl. Gneist I. § 28. Burnet History of Reform. II. 358. Reeves Hist. of the English Law V. 216—18. Wie in der Sternkammer, mit der sich der Hof ineinandergreifend ergänzt, wurde in diesem Beamtenkörper der reine Inquisitionsproceß in Form und Geist sofort herrschend. Während der Revolution aufgehoben, blieb er auch unter der Restauration beseitigt. „Es soll nie ein neuer Hof mit gleicher Gewalt, Jurisdiction oder Autorität errichtet werden, sondern alle dergleichen Patente, Commissionen und Verleihungen nichtig und wirkungslos sein", — was freilich Jakob II. nicht abhielt eine neue Ecclesiastical Commission (1686) fast mit denselben Worten wieder einzusetzen.

2) Die Erzbischöfe und Bischöfe behalten die herkömmlichen Gewalten des Kirchenregiments und der Jurisdiction in ihren Sprengeln, aber untergeordnet dem König in Ernennung und Amtsdauer 31. Hen. VIII. c. 9 u. sp. G. Sobald ein Bischofssitz vacant wird, soll der König dem Dekan und Capitel einen congé d'elire ertheilen, mit einem Sendbrief, welcher den Namen des zu Erwählenden enthält. Wird die Wahl um zwölf Tage verzögert, so ernennt der König direct durch Patentbrief. Nach Weise der Königlichen Vertrauensämter erfolgt die Ernennung durante bene placito, also widerruflich. Beim Regierungsantritt Ed. VI. werden die Bischöfe sogar genöthigt wie andere Verwaltungsbeamte neue Commissionen zu erbitten, nach denen sie ihre Aemter widerruflich als „Delegaten des Königs in seinem Namen und unter seiner Autorität" üben. Mit dem Bisthum ist aber dem Königlichen Kirchenregiment das gesammte kirchliche Beamtenthum mittelbar untergeordnet, woraus sich auch eine neue Stellung der Convocation ergab. Die Nothwendigkeit Königlichen Consenses zu ihrer Berufung, des Consenses zu ihren Beschlüssen, waren zunächst keine bedeutenden Aenderungen des älteren Staatsprincips. Die wesentliche Aenderung aber lag in der Beamtenstellung der Personen, welche die Convocation bilden, indem die Prälaten durch ihre Königliche Commission, die niedere Geistlichkeit durch ihre hierarchische Abhängigkeit von den Bischöfen den ständischen Charakter verloren, der in einem steuerbewilligenden Körper vorausgesetzt wird. Cardinal Wolsey stieß freilich noch auf Widerstand bei Geldforderungen unter Berufung auf das verfassungsmäßige „Besteuerungsrecht nur in der Convocation". Unter Elisabeth war der neuere Geist des Beamtenthums ein Menschenalter weiter geschritten, jeder Widerspruch in dieser Richtung gebrochen. Einem solchen Beamtenthum fehlte natürlich die ständische Selbständigkeit der römisch-katholischen Prälatur. Die stehenden Heere und befestigten Plätze des kirchlichen Staats waren mit den Mönchsorden und Klöstern verschwunden; die Macht ihres materiellen Besitzes durch die Säkularisationen wesentlich abgeschwächt, alle Personalverhältnisse der für die politische Stellung der Kirche wichtigen Aemter dem Königthum untergeordnet.

3) Relativ am wenigsten geändert ist die Stellung der Pfarrer, Rectors oder Vicars. Allerdings ist dem Pfarramt nicht das wiedergegeben, was ihm gebührte. Die den Klöstern apropriirten Zehnten bleiben den eigentlichen Pfarrzwecken entzogen. Zahlreiche mit der Seelsorge betraute Aemter werden durch dürftig besoldete Vicare verwaltet. Durch das weitausgedehnte Patronatsrecht steht die Pfarrei in Abhängigkeit, aber auch in naher Verbindung mit der Land-Gentry; durch die periodisch nothwendigen Bewilligungen einer Kirchensteuer in einer gewissen Abhängigkeit von der Kirchengemeinde. Abgesehen davon ist aber der Pfarrer nach wie vor Haupt und Obrigkeit der kirchlichen Ortsgemeinde. Die beiden Kirchenvorsteher sind zugleich kirchliche und Gemeindebeamte. Wenn auch auf niederer Bildungsstufe stehend, bleibt die Pfarrgeistlichkeit im Ganzen ein populäres und einflußreiches Glied der Staatskirche.

Diesem stufenweise der Krone subordinirten Beamtenstaat ist nun aber das ganze Laienthum in kirchlichen Dingen untergeben. Die bisherigen Unterthanen des kirchlichen Staats sind durch die Reformation folgerecht in ein neues Subjectionsverhältniß zur Krone getreten, in derselben Weise, wie nach den Jahrhunderte alten Vorstellungen vom Kirchenregiment jeder Christ ein

Unterthan des Statthalters Petri geworden. Zum weltlichen Unterthaneneid tritt also der geistliche hinzu; Abschwörung der päpstlichen Gewalt ist jetzt Unterthanenpflicht, ihre Verletzung Verrath. Durch 28. H. VIII. c. 10 wird die Vertheidigung der Autorität des römischen Bischofs durch Schrift, Druck, Predigt oder Lehre, Urkunde oder Acte den Strafen des Praemunire unterworfen, die Verweigerung des Abschwörungseides den Strafen des Hochverraths, die in der späteren Gesetzgebung auf vielerlei andere näher bezeichnete Acte ausgedehnt werden. Das Gesetz Elisabeths verlangt den Suprematieeid von allen ordinirten Personen, Graduirten der Universitäten, Schullehrern und Privatlehrern der Jugend, Advokaten und Mitgliedern der Inns, Anwälten und Notaren, Sheriffs, Unterbeamten der Gerichtshöfe und allen Beamten und Dienern einer Behörde, bei Strafe des Praemunire. Unbestreitbar ist die Staatskirche in ihren Maßregeln zur Bekämpfung der Heterodoxie nicht auf eine Linie zu stellen mit den blutigen, leidenschaftlichen Maßregeln der römisch-katholischen Kirche dieser Zeit, in welcher sie dem inneren Volksleben zum großen Theil völlig entfremdet war. Dagegen erscheint die Staatskirche wieder kleinlicher, polizeilicher, quälerischer mit ihrer langen Kette von Geld- und Gefängnißstrafen, Verbannungen und den zahllosen Straffällen des Praemunire. Der Grundsatz, daß das Bekenntniß des wahren Christenglaubens Bedingung der staatsbürgerlichen Existenz sei, daß in Kirche und Staat „Niemand Mitglied des Einen sein könne, ohne Mitglied des Andern zu sein", war unmittelbar aus der alten Kirche in die neue übergegangen. Die innere Freiheit, welche sich in der deutschen Reformation in schwerem Kampfe durchsetzte, war in der englischen noch nicht zum Durchbruch gekommen, die durch eine äußerliche Transaction zunächst in eine politische Richtung gebracht war.

Der äußere Maßstab der geistigen Freiheit, welcher diese ganze Zeit characterisirt, ist die Handhabung der Censur, — zugleich ein neues bedeutsames Machtelement für die Krone. Entstanden aus dem Kampf der Kirche wider die Freidenker gegen Ende des Mittelalters, erschien sie zunächst als ein Ausfluß der Suprematie. Sie ließ sich aber auch auf die Prärogative der höchsten Friedensbewahrung zurückführen, und wurde schon in der Reformationsperiode überwiegend vor den König im Rath gezogen. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst erließ der Staatsrath häufige Verordnungen gegen die Einführung von Büchern und zur Regulirung ihres Verkaufs. Nach einer Ordinance der katholischen Marie ist der Besitz von ketzerischen oder hochverrätherischen Büchern für Rebellion erklärt und nach dem Kriegsrecht zu ahnden. Nach den Verordnungen von 1559 soll Niemand ein Buch oder Papier drucken ohne vorgängige Licenz von dem Privy-Council oder Bischof, und jetzt gilt umgekehrt der Besitz der katholischen Streitschriften als besonders strafbar. 1585 erläßt der Staatsrath verschärfte Verordnungen zur Regelung der Presse, Einregistrirung aller Buchdruckerpressen, Verbot alles Drucks außer London und je einer Presse in den beiden Universitätsstädten. Niemand soll ein Buch oder sonst Etwas drucken, bevor es gesehen, gelesen und genehmigt ist von dem Erzbischof von Canterbury oder dem Bischof von London. Die Drucker der Gesetze bedürfen des Imprimatur der Richter. Der Verkauf anders gedruckter Schriften wird mit Gefängnißstrafe bedroht, und die Buchdrucker-Company ermächtigt, Häuser und Läden der Drucker und Händler durchsuchen zu lassen, die verordnungswidrig gedruckten Bücher wegzunehmen, die Pressen zu zerstören, die

Uebertreter zu verhaften und vor den Rath zu bringen. — So war schon unter den Tudors die Waffe der Censur in schroff entgegengesetzter Richtung gehandhabt worden. — Unter den Stuarts folgt die erste umfassende Censurordnung in dem Decret der Sternkammer vom 11. Juli 1637. Danach darf Niemand eine Schrift drucken ohne rechtmäßige Concession und Autorisation durch bestimmte dazu ernannte Personen, und ohne eingetragen zu sein in das Registerbuch der Company of Stationers, bei Strafe der Unfähigkeit zum Buchdruckergewerbe und arbiträren Strafen vor der Sternkammer und dem hohen Commissionshofe. Bücher über das gemeine Recht kommen zur Censur an einen der Präsidenten der drei Reichsgerichte; Bücher über Geschichte oder Staats-Angelegenheiten an einen der Hauptstaatssekretaire; Bücher über Heraldik und Ehrentitel an den Earl-Marshall (Herolds-Amt); alle anderen Schriften über Theologie, Naturwissenschaften, Philosophie, Dichtkunst &c. an den Erzbischof, oder den Bischof von London; Drucke im Bereich der Universitäten an den Kanzler oder Vice-Kanzler. Alle diese Chefs oder die von ihnen ernannten Beamten sollen dann attestiren, daß Nichts in dem Buch enthalten ist gegen den christlichen Glauben, gegen die Lehre und Ordnung der Kirche von England, noch gegen die guten Sitten, und dies Zeugniß soll im Anfang des Buchs abgedruckt werden mit dem Namen des Censor. Alle über See kommenden Bücher werden auf dem Zollhause detinirt, und zuvor durch Beauftragte des Erzbischofs oder des Bischofs von London gehörig geprüft. Alle Bücher, Gedichte, Karten, und Portraits sollen sowohl den Namen des Druckers oder Kupferstechers, wie den Namen des Verfassers tragen. Alle Drucker bedürfen einer besonderen Gewerbe-Concession, ihre Zahl wird festgestellt, ihre Namen veröffentlicht.

In dem Kampf gegen Carl I. setzt das lange Parlament die Praxis der Sternkammer fort. Im Jahre 1543 wird von den beiden antagonistischen Parlamenten eine gleichartige Verordnung erlassen, Censoren eingesetzt und verschiedene Personen ermächtigt, fleißige Nachsuchung zu halten nach unconcessionirten Druckpressen. Nach Besiegung des Königs brachte der Lordgeneral Fairfax und später Cromwell die Ordonnanzen des Parlaments zur Ausführung. 1653 wird durch eine Rathsorder eingeschärft, daß keine öffentlichen Neuigkeiten oder Mittheilungen publicirt werden dürfen ohne Erlaubniß und Approbation des Staatssecretairs. 1654 und 1656 werden neue Commissionen niedergesetzt, mit verschärften Maßregeln gegen politische Schriften, wobei jedoch Cromwell die Verfolgungssucht in religiösen Dingen zu ermäßigen sucht. Natürlich wurden alle älteren Vorschriften jetzt im entgegengesetzten Sinne gehandhabt.

Nach der Restauration wiederholt ein Gesetz von 1662, 13. u. 14. Car. II. c. 33, wesentlich die Ordonnanzen des Parlaments über die Druckconcessionen. Die Einregistrirung der Druckpressen und die Bestimmung der Censoren ist ungefähr dieselbe wie in der Censur-Ordnung Jakob's I. Die Zahl der Druckmeister wird auf 20 beschränkt; sie müssen Caution stellen und auf Verlangen des Censors den Verfasser nennen. Die Druckorte für Bücher sind London, York und die beiden Universitätsstädte. Dies Gesetz sollte zwar nur auf drei Jahre gelten, wurde aber zweimal verlängert bis 1679. Der damals ernannte Censor Roger l'Estrange blieb sogar im Amt bis zur Vertreibung Jakob's II. Die Praxis der Gerichte wurde nun in Beschlagnahme und Bestrafung von Preßvergehen als Versuche zum Friedensbruch um so strenger. Der Staatsanzeiger vom 5. Mai 1680 enthält die Nachricht, daß die Richter dem König im Rath

Bericht erstattet und einstimmig erklärt haben, „daß Seine Majestät mit Recht verbieten möge den Druck und die Veröffentlichung aller neuen Bücher und Flugschriften, welche nicht licensirt seien unter Königlicher Autorität," und daß deshalb eine Ordonnanz im Rathe vorbereitet werde. Diese erschien am 17. Mai 1680 und wurde Gegenstand heftiger Anfechtungen im Parlament. Dennoch werden 1685 die alten Censurgesetze noch einmal auf sieben Jahre erneut, dann nochmals auf zwei Jahre durch 4 W. et M. c. 24 bis 1694, mit welchem Jahre die Censur in England formell erloschen ist. So hoch die politische Freiheit, so niedrig stand, verglichen mit Deutschland, hier die geistige Freiheit im Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Religion.

****) **Die ersten Symptome der Spannung in dem Innern des Staatswesens** treten schon unter Elisabeth ein. Die Masse der Bevölkerung hatte in diesem Organismus der Staatskirche kaum etwas Fremdartiges erblicken können. Es war eine Succession in bestehende Verhältnisse. Die kirchlichen Unterthanen befanden sich scheinbar unverändert in dem gewohnten Verhältniß zum Kirchenregiment, welches selbst zunächst nur näher gerückt, national und populär geworden war. Alsbald wurden indessen erhebliche Aenderungen sichtbar. Dem jetzigen kirchlichen Beamtenthum fehlte die Selbständigkeit nach oben. Das geistliche Parlament, die beiden Convocations, dienen fast nur noch zur formellen Sanction Königlicher Beschlüsse. Die Gestaltung ist von dieser Seite aus parallel der Ueberwältigung ständischer Elemente durch das Beamtenthum auf dem Continent. Naturgemäß mußten sich aber weiter innerhalb dieser neuen Weise eines Kirchen- und Staats-Regiments auch neue Grundvorstellungen von Staat und Recht bilden. Während in Deutschland aus neuen Rechtslehren ein neuer landesherrlicher Beamtenstaat hervorging, bilden sich in England aus den schon vorhandenen Beamtenkörpern neue Theorien vom Staat. Sie trafen zusammen mit der alten Eifersucht zwischen Parlament und Geistlichkeit, mit der naturgemäßen Abneigung des Clerus gegen eine Unterordnung unter Parlamente, — am meisten unter wechselnde Majoritäten gewählter Vertreter der Communen. Durch das tägliche Ineinandergreifen geistlicher und weltlicher Verwaltung übertragen sich die Vorstellungen vom Recht des geistlichen Oberherrn auf dessen Stellung zu Parlament und Grafschaft. So entstehen hier zum ersten Mal förmliche Systeme des Königlichen Rechts, überwiegend durch theologische Anschauung und Argumentation gebildet. Schon in dem Staatsrath Elisabeth's war die Meinung vertreten, daß neben der verfassungsmäßigen Prärogative der Königin eine „Ober-Souveränetät" oder absolute Gewalt bestehe. Unter Jakob I. consolidiren sich die clerikalen Anschauungen bereits in den canones der Convocation von 1606, welche den Ursprung der Regierung auf das patriarchalische Familienregiment und dessen Erscheinung im alten Testament zurückführen. Wieder ein Menschenalter weiter ist in den Schriften Filmer's die Idealisirung des Absolutismus zu einem abgeschlossenen System geworden, welches in den canones der Convocation von 1640 in einer Weise zu einem Ausspruch kommt, der das Unterhaus zur Versetzung der Bischöfe in Anklagestand veranlaßte.

Im 16. Jahrhundert war die erweiterte Königsgewalt populär geblieben. Die Krone, indem sie die Nationalkirche gegen Rom vertrat, hatte noch die entschiedene Neigung der Nation für sich. So heftig Gesetzgebung und Verwaltung gegen die Reste des Katholicismus auftraten, so gab es doch keinen Zeitpunkt,

in welchem die Krone so viel that, wie Parlament und Volksstimme eigentlich verlangten. Die herrschende Meinung drängte zu Gewaltmaßregeln, und alle Richtungen hießen Ueberschreitungen der Verwaltung gut, soweit sie die Gegenpartei trafen. Dieselbe Regierungsweise wendet sich nun aber in der Zeit der Stuarts dahin, daß nicht mehr die Vertretung der Reformation gegen das alte Kirchenwesen, sondern die Ausdehnung des neuen Kirchenregiments auf das Gebiet der Weltlichkeit zur Unterdrückung der Parlaments- und Communalverfassung der letzte Gedanke des Königthums wird. Eben damit beginnt nun die entschieden katholisirende Richtung der Staatskirche unter Erzbischof Laud, in der kaum noch verhüllt das Reformationswerk als Mittel zum Zweck der Erweiterung der Gewalt des Königs und des Clerus auftritt.

Diese stark fortschreitende Richtung erzeugt nothwendig ihr Gegentheil. Die unter Elisabeth beginnende Verschärfung der Uniformität veranlaßt die Entstehung von Conventikeln, Polizeimaßregeln gegen solche, Absetzung von Geistlichen und heftige Streitschriften darüber. Seit 1570 beginnt mit Cartwright zuerst ein grundsätzlicher Streit über die Berechtigung der Kirchenhierarchie und kirchlichen Gerichtsbarkeit. Es sind indessen auch dies noch Widersprüche in den Grundvorstellungen von Individuen, wie denn auch in dem Staatsrath Elisabeth's die neue Theorie sich nur in einzelen praktischen Maßregeln geltend macht. Eine verständige Nachgiebigkeit des Kirchenregiments gegen die Petitionen des Unterhauses von 1584 hätte vielleicht den Streit noch auf ein Menschenalter beschwichtigen können. Seit 1595 erscheint die dissentirende Richtung unter dem Parteinamen der Sabatarians, und unter Jakob I. ist das Sektenwesen schon zu einem erheblichen Umfang gediehen. Noch immer indessen ist das Bewußtsein eines fundamentalen Widerspruchs im ganzen Staatswesen noch nicht vorhanden. Die canones von 1606 werden vorsichtig der Oeffentlichkeit vorenthalten. Die extremen Schriften Filmer's zur Begründung des göttlichen Rechts und der absoluten Gewalt sind zwar unter Carl I. geschrieben, aber doch erst unter der Restauration zu geeigneter Zeit veröffentlicht. Der Zusammenstoß der beiden Systeme bewegt sich noch in specielleren Gebieten, namentlich in den wachsenden Klagen der kirchlichen Seite über das häufige Einschreiten der weltlichen Gerichte durch prohibitions gegen die kirchliche Competenz. Es gab bereits eine Parteirichtung in der Verwaltung, welche das ganze System der Prohibition und des Praemunire — die Grenzscheide zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, — als durch die Königliche Suprematie aufgehoben ansah. Seit 1616 entsteht der Streit zwischen den Billigkeitshöfen des Kanzlers und den Rechtshöfen; in dieser Zeit gestaltet sich der Streit zu einem Standesstreit zwischen Klerikalen und Juristen. Unter Jakob I. wird aber die Theorie von der Ober-Souveränetät von Kronanwalten in öffentlicher Gerichtssitzung ausgesprochen. Unter Carl I. wird sie zum ersten Mal von den Richtern der Reichsgerichte angenommen, bei denen die Steuerverweigerung Hampdens zum eigentlichen Brennpunkt der staatsrechtlichen Frage wird. Der Mißbrauch der niederen Geistlichkeit als ein Instrument zur Verbreitung politischer Parteilehren beginnt mit den canones von 1640. Es soll Hochverrath sein zu predigen und zu lehren, daß neben der Königlichen noch irgend eine unabhängige coactive power, either papal or popular, bestehen könne; alle Steuerzahlung ist eine schuldige Leistung der Unterthanen nach göttlichem, na-

türlichem und Völkerrecht; kein Geistlicher darf über die Gewalt Sr. Majestät anders sprechen, als es in diesem Canon vorgeschrieben ist u. s. w.

Von da an treten die Gegner der kirchlichen Hierarchie allmälig an die Spitze der Vertreter des Parlamentsrechts. Mit innerer Nothwendigkeit führt der Versuch des absolutistischen Systems in allen seinen Consequenzen, zu einer extremen Geltendmachung des Prinzips der Selbstbestimmung in Kirche und Staat. War unter den Tudors eine Nationalkirche, ohne den inneren Glauben und das Herz zu befragen — eine Form ohne den Inhalt — zu einer gar leichten Geburt gekommen, so holt sich nun die innere Berechtigung des Glaubens in einer Weise nach, welche die Kirche als Lehranstalt, als Institution, als gemeinsames Band für das äußere Leben negirt, in einzelen Gruppen nach der Weise des voluntarism auflöst, und damit von dieser Seite aus die Grundbedingungen einer parlamentarischen Verfassung umstürzt. Sobald diese religiösen Ideale in den offenen Kampf mit der bestehenden Staatsgewalt treten, führen sie zum Ideal der Republik und zu dessen Verwirklichung auf kurze Zeit.

Das Charakteristische des großen Kampfes in England ist das allmälige Ueberschreiten der großen Gegensätze aus dem äußeren in das innere Leben. Der Streit über die Grundlehren des Christenthums, wie über die Transsubstantiation, war niemals ein heftiger; schon lebhafter wird er auf dem Gebiete der Liturgie und des Ceremonials; heftig und mit der Neigung zur Gewaltthätigkeit tritt er auf bei den Verfassungs- und Machtfragen, — wo der Suprematie und dem High Commission Court die Selbstregierung der Kirche und der Gemeinde — den Bischöfen das allgemeine Priesterthum — der Hoftheologie die heilige Schrift entgegengesetzt wird. Auch dem englischen Volk konnte dieser Kampf nicht erlassen werden. Der leidenschaftlichen Gewaltthätigkeit der Puritaner erst verdankt die Staatskirche ihre Verinnerlichung und Versittlichung, welche in der deutschen Reformation von Hause aus vorhanden war. Trotz des äußerlichen Scheins der Frivolität, der mit der Restauration wieder in den höchsten Schichten der Gesellschaft durchbricht, darf man wohl behaupten, daß erst nach der Revolution die nationale Kirche wirklich Herzens- und Glaubenssache geworden ist. Der praktisch verständige Sinn des Volks hat dann aber allmälig die Verfassung gefunden, in welcher die Kirche, welche keine parlamentarische Regierungsform annehmen kann, als gesicherte Institution in den parlamentarischen Staat eintritt mit dem was ihr zukommt: selbständige Verwaltung des Lehramts, aber nicht Autonomie.

B. **Das innere Staatsleben dieser Zeit hat durch die Kirchenreformation einen sehr veränderten Charakter erhalten.** Von den alten drei Grundelementen, Heer, Gericht und Kirche, waren die beiden ersteren seit der normannischen Zeit weiter entfaltet zu einem verwickelten System der „Friedensbewahrung," zu geschlossenen Kreis- und Stadtverfassungen, welche in dieser Gestalt die Grundlage der Parlamentsverfassung geworden waren. **Jetzt wiederholt sich ein analoger Gang von der Seite des kirchlichen Staatssystems aus.** Der fürsorgliche, bevormundende Geist des Kirchenregiments durchdringt die Staatsverwaltung, bemäch-

tigt sich der Humanitätspflichten, denen die Kirche mit ihrem Personal und ihren Mitteln nicht mehr gewachsen war, und regelt sie als feste Pflichten der Ortsgemeinde. Dieses neue System schließt sich ziemlich leicht an die schon vorhandenen Institutionen der Friedensbewahrung an, und bildet mit denselben zusammengefaßt eine Polizeiverwaltung im weitesten Sinne des Worts. Während aber die alte Friedensbewahrung nur negativ die Abwehr des Uebels zu ihrer Grundaufgabe hat, haben diese neuen Institutionen die positive Staatsidee der Kirche in sich aufgenommen, die Pflicht der Fürsorge für die schwächsten, hülfsbedürftigen Elemente der Gesellschaft. Von diesen Gesichtspunkten aus bildet sich seit den Zeiten der Tudors die bis dahin sehr untergeordnete Ortsgemeindeverfassung zu einem selbständigen bedeutungsvollen Glied des Communallebens fort, und wird damit zu einer primären Grundlage des Staats. Seitdem sie geordnet und befestigt ist, ergiebt sich aus dieser Selbstthätigkeit und aus den bedeutenden Lasten des Kirchspiels ein neuer Anspruch auf politische Rechte, der freilich von den Stuarts ebenso verkannt wird, wie ihrer Zeit die ersten Plantagenets diese Grundlage verkannt hatten. Die absolutistischen Ansprüche ihres Beamtenstaats werden gerade in der Zeit am höchsten gespannt, wo zu dem Bewußtsein der alten parlamentarischen Rechte das wohlbegründete Recht der jetzigen Mittelklassen hinzutritt. Die Entwickelung der communalen Institutionen nimmt daher für diese Zeit einen umgekehrten Gang. Die aufsteigende Bildung sind neue Institutionen der Ortsgemeinde, welche von der weltlichen Seite aus neu gestaltet werden, und mit denen dann die älteren Kreis- und Stadtverfassungen ziemlich unverändert sich zusammenfügen. Es erscheint dadurch auch äußerlich eine umgekehrte Reihenfolge der communalen Institutionen angemessen.

I. **Die Verfassung des Kirchspiels (Parish)**, welche im Mittelalter nur der kirchlichen Seite des Staates angehört, tritt von dieser Zeit an als das unterste Glied in den weltlichen Staat ein.

Die anglonormannische Gestaltung des Miliz-, Gerichts- und Polizeiwesens hatte die kleinen weltlichen Gemeindeverbände, Zehntschaften, tithings, schon frühzeitig zu Unterbezirken herabgedrückt, in welchen der provost, tithingman, headborough als Gerichts- und Polizei-Schulze die Befehle der Sheriffs, Bailiffs, Chief Constables zu vollziehen, im Uebrigen nicht einmal ein selbständiges Berufungsrecht, geschweige denn einen Vorsitz in einer Gemeinde-Versammlung hatte. Diese Schwäche der oft nicht einmal territorial geschlossenen Zehntschaft hatte ihre alte Wurzel auch in den Besitzverhältnissen, da

geschlossene Bauerndörfer mit zusammenhängenden Hoflagen in England niemals die Regel waren, da vielmehr das Uebergewicht des großen Grundbesitzes gegenüber einer Ueberzahl kleiner Hauseigener mit und ohne Land, Pachtbauern, Pächter, kleiner Gewerbetreibenden und Arbeitsleuten von jeher feststand. Der eigentlich feste Mittelpunkt, die Seele der Ortsgemeinde, wurde damit Kirche, Pfarre und hie und da ein Schulhaus. Die sonntägliche Vereinigung zum Gottesdienst, die Feier kirchlicher Acte und Feste, der gemeinsame Begräbnißplatz wurden stärkere Elemente für ein örtliches Gemeindeleben als die Miliz-, Gerichts- und Polizeiinstitutionen, für die die villata nur Unterstelle ist. Durch eine langsame stillschweigende Aenderung tritt daher in der gemeinen Vorstellung und im Sprachgebrauch das Kirchspiel an die Stelle der alten Zehntschaft. In der größeren Hälfte der villatae fällt beides örtlich zusammen. Die größeren Ortschaften aber, namentlich Städte, bilden oft mehre Kirchspiele, und umgekehrt umfaßt das Kirchspiel oft mehre Zehntschaften, besonders im Norden von England. De facto konnten zusammengepfarrte Ortschaften ihre Polizei-, Gerichts- und Steuerlast gemeinschaftlich aufbringen, wie ihre Churchrate; und umgekehrt konnte eine große Ortschaft ihre weltlichen Lasten nach Kirchspielen aufbringen. Es machte sich das seit dem Verfall des court leet um so natürlicher, als die kirchliche Gemeindeversammlung nunmehr die einzige und ziemlich häufige Versammlung der Ortsgemeinde bildete. Es ist daraus auch wohl erklärlich, wenn gegen Ende des Mittelalters, selbst in weltlichen Gesetzen, nicht selten das Kirchspiel genannt wird, wo correcter die Zehntschaft oder township zu nennen gewesen wäre.

Zahl und Umfang der Kirchspiele sind durch die Reformation an sich nicht geändert. Wie aber in der Spitze der Staatsgewalt der kirchliche und weltliche Staat jetzt zu einer höheren Einheit verbunden sind, so rücken nun auch auf der untersten Stufe das Kirchspiel und die weltliche Ortschaft, die kirchliche und weltliche Ortsgemeinde immer enger ineinander. Die Elemente dieser Verbindung liegen theils in den kirchlichen Ortsämtern, theils in der kirchlichen Steuer, am meisten aber in den neuen Aemtern und in dem neuen Steuersystem, für welches die Gesetzgebung der Tudors das Kirchspiel zur Grundlage macht.

1. Der Ortspfarrer, rector oder vicar, ist auf der kirchlichen Seite das Haupt und die Obrigkeit der Ortsgemeinde. Von der Seite der weltlichen Verfassung aus, in Gemeindesteuern und öffentlichen Lasten, ist er zwar nur ein hervorragendes Mitglied der Gemeinde, unterworfen der Steuerpflicht und den öffentlichen Lasten

gleich jedem anderen Mitglied der Gemeinde. Schon seit dem Statut Marlebridge ist indessen die Pfarrgeistlichkeit von der Gerichtsfolge beim sheriff's tourn entbunden, und in soweit in eximirte Stellung gesetzt. Seit der Entstehung des Friedensrichteramts kommt dazu die Ernennung angesehener, reich dotirter Ortspfarrer in die Friedenscommission, durch welche die Idee eines obrigkeitlichen Amts auch von der weltlichen Seite aus einen Anhalt gewinnt. Die Gesetzgebung der Tudors fügt noch einige Elemente eines Polizeiamts hinzu, die Controle des Kirchenbesuchs der Papisten, eine Anzeigepflicht bei gewissen Uebertretungen der Reformationsgesetze, die Einregistrirung von Gesinde-Zeugnissen, ja sogar die Vollstreckung der Prügelstrafe an rogues. Die spätere Gesetzgebung hat indessen diese Weise nicht fortgesetzt.

2. Die beiden Kirchenvorsteher, Churchwardens*), sind von der kirchlichen Seite aus betrachtet nur untergeordnete Hülfsbeamte des Pfarrers. Neben ihnen erscheinen in großen Kirchspielen auch noch Synodalzeugen, synodsmen, sidesmen, questmen, als Hülfsbeamte der Kirchenvorsteher; in der Regel aber ist die Pflicht der Synodalzeugen zu amtlichen Anzeigen presentments mit dem Amt der Kirchenvorsteher verbunden. Die Pflicht „anzuzeigen alle notorische Verbrechen in Bezug auf Kirche, Geistliche und Pfarrkinder" ist auch in ihren Amtseid aufgenommen, und nochmals eingeschärft in den canones von 1603. — Von der weltlichen Seite aus erhält das Amt nun aber eine neue Stellung durch die Entstehung der Kirchensteuer. Indem die Gemeinde für die Erhaltung der Kirchengebäude ursprünglich freiwillig eintritt, erhält sie auch ein unabweisbares Recht einer Mitverwaltung an dem kirchlichen Vermögen, für welche die Churchwardens von der Gerichtspraxis als Corporation anerkannt werden. Da das verfallende Amt des constable für mancherlei Functionen eines Schulzenamts nicht mehr zuverlässig erschien, so wird nun gelegentlich eine Reihe von Pflichten eines Ortsvorsteheramts den Kirchenvorstehern auferlegt. In der Zeit der Tudors sind es hauptsächlich solche, welche mit der Kirchenzucht in Verbindung stehen, Strafeinziehungen für versäumten Kirchenbesuch, Uebertretung der Fasten, Entheiligung des Sonntags, Theilnahme an Conventikeln; dann aber auch die Strafeinziehung für Zechen und Trunkenheit, 4 Jac. I. c. 5 für Jagdcontraventionen, Maß- und Gewichtsübertretungen, Trödler, Hausirer ꝛc. Dies verbunden mit ihrer Stellung als Armenaufseher giebt ihnen die Stellung als ordentliche und erste Beamte der Ortsgemeinde, welche nach Herkommen und Gerichtspraxis von der Gemeinde zu wählen sind, während nach den canones von 1606 in

Ermangelung gütlicher Uebereinkunft der eine Kirchenvorsteher von der Gemeinde zu wählen, der andere von dem Pfarrer zu ernennen ist.

3. Die Unterstellen des Sakristan (sexton) und des Beadle bilden dienende Aemter, die auch zu weltlichen Gemeindezwecken verwendbar sind. Das Amt eines Kirchspielschreibers (parish clerk), ist häufig von einem jungen Hülfsgeistlichen besetzt, der als Respondent in der Liturgie und für andere Pfarrpflichten Hülfe leistet. Mit den wachsenden Geschäften der Ortsgemeinde wird er aber ein sehr thätiges Mitglied der Gemeindeverwaltung, in dieser Stellung auch von der Gemeinde remunerirt und ernannt.

Die persönliche Basis dieses Kirchspiels ist die kirchliche Ortsgemeinde, die materielle Basis die in ihrem Entstehen schon früher erörterte Kirchensteuer (Church rate).

Zur kirchlichen Ortsgemeinde im rein kirchlichen Sinne gehören alle der Seelsorge unterworfene Personen, also auch Frauen, Kinder, Dienstboten, die unter der allgemeinen Bezeichnung Inhabitants einbegriffen sind. Durch die Entstehung positiver Leistungen in Geld und Amt gegen den Schluß des Mittelalters, also durch die Entstehung der Churchrate und des Amtes der Churchwarden, entsteht nun aber der weltliche Begriff einer activen Ortsgemeinde, parishioners im engeren Sinne, an welcher nur diejenigen Theil nehmen können, welche Theilnehmer der öffentlichen Lasten sind. Das Grundprinzip des paying scot and bearing lot hat sich ebenso wie in der Stadtgemeinde, in der Zehntschaft, hundred, Grafschaft und in der communitas regni als gemeine Rechtsvorstellung auch für das Kirchspiel geltend gemacht. Sie fand in der Gerichtspraxis eine unzweideutige Anerkennung, soweit irgend eine sichere Analogie des weltlichen Gemeinderechts reichte. Die entscheidende Basis wurde aber hier die Kirchensteuer, deren Beitragspflicht von Hause aus eine weitere war, als die der alten weltlichen Gerichts- und Polizeisteuer. Die gegebene Grundlage von Bewilligungen für die Kirche war offenbar der christliche Hausstand als solcher. Die Kirchensteuer erscheint daher von Anfang an als Personalsteuer nach Größe des Hausstands, beruhe dieser auf freehold oder copyhold, auf dauerndem oder zeitigem Besitz, auf Miethe oder Pacht. Es kam bei dieser Frage offenbar nicht darauf an, ob ein Pfarrgenosse an den Gerichts- und Polizeilasten und Parlamentssubsidien betheiligt war, sondern nur, ob er an den dauernden Wohlthaten der Kirche als dauerndes Mitglied des Gemeindeverbandes theilnahm. Dafür aber war die Verschiedenheit der Besitzweise gleichgültig, vielmehr nur die dauernde Begrün-

dung eines Hausstandes das Entscheidende. Andererseits aber entscheidet doch wieder die Analogie der weltlichen Steuern und Lasten über das Maß der Steuer, insofern der Ertragswerth des Realbesitzes, soweit er körperlich dem Gemeindeverband angehört, das Maß der Steuer bestimmt. Nach Analogie sonstiger Communallasten zog die Praxis auch außerhalb Wohnende nach Umfang ihres Realbesitzes heran. Jeffreys Case 5. Co. 67.

Während aber die weltlichen Steuern nur Surrogate und Umwandlungen ursprünglich persönlicher Dienste in Miliz, Gericht und Polizei sind, und deshalb das politische Recht sich zunächst durch die persönliche Dienstpflicht bestimmt, so ist bei dieser Ortsgemeindelast, die Geldsteuer das Primäre; das Amt der Churchwardens hat erst durch die Steuer selbst eine Bedeutung erlangt, und ist verglichen mit den Miliz-, Gerichts- und Polizeipflichten in der That eine untergeordnete Last. Entscheidend für die Eigenschaft eines Parishioner ist daher lediglich die Beitragspflicht zu den Kirchspielssteuern, wie sie durch Eintragung in die Kirchspielsbücher, Parish Books, sichtbar wird. Diese Beitragspflicht giebt das Stimmrecht in der Gemeinde (Smith Parish S. 63. 94 und citt). Der positive Nachweis einer wirklichen Bezahlung der Kirchensteuer kann nur durch positives Gesetz zur Vorbedingung des Stimmrechts gemacht werden, versteht sich aber nicht nach common law. (Faulkner v. Elger, 4. B. et C. 449). Ebenso kann die Bedingung eines einjährigen Wohnsitzes nur durch positives Gesetz gestellt werden, wie dies in einzelen Fällen neuerer Zeit geschehen ist.

Die Erhebung der Kirchensteuer nach vorgängiger Besprechung mit der Gemeinde wurde nunmehr ein Hauptgeschäft der Kirchenvorsteher. Die Versammlung der Gemeinde erfolgte dem Zweck entsprechend wo möglich in der Sakristei, vestry, wovon die Gemeindeversammlung selbst den Namen vestry erhielt. Die Berufung der Gemeinde erfolgte durch die Churchwardens, als ihre Amtspflicht und ihr Amtsrecht. Den Vorsitz überließ man regelmäßig dem Pfarrer als erstem Mitglied der kirchlichen Ortsgemeinde, Ehren halber. Ein positives Recht auf den Vorsitz ist durch kein Präjudiz und durch keine Analogie festzustellen; nach Analogie der steuerbewilligenden Commoners ist vielmehr die Versammlung ihr eigener Herr, sowohl für die Ernennung des Chairman wie für die Vertagung. Daß das adjournment von der Bestimmung der Majorität abhängt, ist auch durch Präjudizien anerkannt. Die Abstimmung geschieht mit gleichem Stimmrecht, analog den alten Gerichtsversammlungen, den Parlamentswahlen,

den Parlamentsbeschlüssen. Die Abstimmungsweise ist in der Regel durch Aufhebung der Hand, in schwierigen zweifelhaften Fällen durch einen Poll.

In dieser Weise hat sich eine ziemlich gleichmäßige Praxis der Kirchspielsversammlungen gebildet. Die so gestalteten Kirchspiele erreichten im Jahre 1371 nach einer Zusammenzählung von Stowe aus den Sheriffsberichten die Zahl von 8632. Im Jahre 1520 wurde die Zahl auf 9407, unter Jacob I. auf 9282 angegeben, (Camden Britannia 161. 162). Es waren nämlich in Folge der Reformation durch das Schwinden der persönlichen Zehnten eine Anzahl von Pfarren in den Städten eingegangen. Das Kirchspiel in dieser Gestalt bot sich nunmehr der Gesetzgebung der Tudors als ein neues tragfähiges Glied für neue bedeutungsvolle Pflichten des Gemeinwesens dar.

*) **Ueber die Stellung der Churchwardens** ist schon hier als die praktische Hauptschrift hervorzuheben: John Steer, Parish Law, 2nd Ed. by George Clive, London 1843, 8., welche aber in historischen Angaben dürftig und unzusammenhängend erscheint. Aus Burn's Ecclesiastical Law gehört hierher hauptsächlich der Artikel Churchwarden I. 398—415 ii und Parish III. 78—91. Bedeutende Verdienste durch wirkliche Benutzung der älteren Quellen hat T. Smith, the Parish 1857, 8°. Ueberzeugend nachgewiesen ist hier namentlich der überwiegend weltliche Charakter und das alte Recht der Gemeinde an dem Amt der Churchwardens. Die älteste Erwähnung von „geschworenen Männern" bei der Einschätzung von Steuern und bei der Einschätzung der Naturalverpflegungskosten bei Durchmärschen (Rotuli Parl. 21. Edw. III. No. 22) bezieht sich augenscheinlich nicht auf diese Beamten. Wohl aber erscheinen sie schon a. 1343 als „Wardens of the goods" der Kirche in den Rot. Parl. 15. Edw. III. und in den Year Books, 11. Hen. IV., — als Bewahrer der Temporalien der Kirche „temporal estate" in den Year Books 37. Hen. VI. fol. 30. Unbestimmtere Namen wie lay guardiens (Kennet pag. 647) und „sworn men" kommen noch in den Gesetzen zur Zeit Jakobs I. vor. Erst allmälig wird der Name Wardens of the Parish Church (Year Books, 19. Hen. VI. fol. 66), Churchwardens, ein technischer und fester. Die Gerichtspraxis erkannte sie ausdrücklich an als Beamte des Kirchspiels, und nicht des Patrons (Strange's Reports, p. 715), als temporal officers (13. Coke's Reports, p. 70): „of common right, the choice of churchwardens is in the parishioners, and, if the incumbent chooses one in any place, it is but by usage." (Cases temp. Hardwicke p. 275.) „Der Archidiaconus hat nicht die Gewalt zu wählen oder ihre Erwählung zu controliren" (1. Salked's Reports, p. 166). „Die Churchwardens müssen die Gemeinde berufen" (1. Modern Reports, p. 236). „Der Geistliche beruft niemals die Gemeindeversammlungen; denn dies ist das Amt der Churchwardens" (Strange's Reports, p. 1045). „Der geistliche Hof hat keine Jurisdiction zur Feststellung der Rechnungen eines Churchwarden" (ebendas. p. 974, 1133 etc.). Die Gemeinde kann ihn daher jederzeit aus dem Amte entfernen (Year Books, 26.

Hen. VIII. fol. 5). „Die Pfarrgenossen haben das Recht dann andere Wardens zu ernennen, welche eine Klage auf Rechnung gegen die abgesetzten haben sollen" (Year Books, 8. Edw. IV. fol. 6). Die älteren kirchlichen canones von 1571 sprechen auch ausdrücklich von einer Wahl der Gemeinde in erster Stelle: „Aeditui, pro consuetudine suae quique Parochiae, parochianorum suorum, et ecclesiastici sui ministri, suffragiis eligentur: alioqui aeditui non erunt: nec amplius quam unum annum durabunt in illo munere, nisi forte iterum eligantur." Auch die gesetzliche Anerkennung der Nothwendigkeit einer jährlichen Neuwahl in 27. Hen. VIII. c. 25, s. 23, drückt aus, daß das Amt nach Analogie der ordentlichen Gemeindeämter, und nicht der Kirchenämter angesehen werden soll. Erst die consolidirte Staatskirche erhebt in den Canones von 1603 einen etwas weiter gehenden Anspruch durch Einschiebung folgender Clausel:

Can. 89. Die Churchwardens sollen gewählt werden durch den vereinten Consens des Pfarrers und der Pfarrgenossen, wenn möglich. Wenn sie aber über solche Wahlen nicht einig werden können, dann soll der Pfarrer wählen den Einen, die Pfarrgenossen den Andern.

Vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus sind nun zwar diese Canones bindendes Gesetz nur für die Geistlichkeit, nicht für das Laienthum. Der dominirende Einfluß der Staatskirche seit den Zeiten der Stuarts hat indessen das stärkere Recht des Pfarrers soweit durchgesetzt, daß anerkannter Weise dies Verfahren in der Mehrzahl der Kirchspiele das Herkommen bildet, und daß nur in den Kirchspielen von London die Gemeindewahl für beide Kirchenvorsteher als notorisches Herkommen feststeht. Die ursprüngliche Nachgiebigkeit der Kirche gegen das Gemeinderecht erklärt sich an dieser Stelle wohl aus der ursprünglichen Freiwilligkeit der Kirchensteuer, in welcher der Schwerpunkt des Amtes lag. Uebrigens ist die Doppelstellung des Amtes (die mit einem Wahlrecht der Gemeinde ja an sich nicht unvereinbar ist), nicht abzuleugnen; denn:

(1) sind die wardens als Curatoren des Kirchengebäudes, des Kirchhofes, der Kirchenwege und als Vertreter des beweglichen Vermögens der Kirche, doch jedenfalls gemischt kirchliche Beamte. In Ausübung der Polizei der Kirche, des Kirchhofes, des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier, sowie in der Controlle und Aufbewahrung der Kirchenbücher sind sie nach der herkömmlichen Kirchenverfassung jedenfalls rein kirchliche Beamte.

(2) als rein weltliche Beamte erscheinen sie in Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer, als Armenaufseher und in den Pflichten eines niederen Polizei- und Ortsgemeinde-Amts, welches ihnen die spätere Gesetzgebung auferlegt.

In den kirchlichen Functionen sind sie im Allgemeinen den kirchlichen courts (Oberbehörden), in den weltlichen Functionen den weltlichen Gerichtshöfen (Oberbehörden) untergeordnet. Doch hat sich die Praxis unter dem Einfluß verschiedener politischer Constellationen einigermaßen schwankend gebildet, und zwar im Ganzen zu Gunsten der kirchlichen Behörden.

II. Die bedeutungsvollste und nachhaltigste communale Schöpfung, welche aus dieser Verbindung des kirchlichen und weltlichen Staats hervorging, ist die Kirchspiels-Armenpflege *). Die positive Fürsorge für die Armen fiel im Mittelalter der Kirche anheim, in welcher ursprünglich $\frac{1}{4}$, in England $\frac{1}{3}$ der Zehnten für die Armenpflege be-

stimmt war. Später wurde sie eine Hauptaufgabe der Klöster, theils nach ursprünglicher Bestimmung, welche ihnen die Pflicht der Hospitalität auflegte, theils weil sie eine Menge von Zehnten appropriirt hatten. Die weltliche Gesetzgebung befaßte sich nur negativ mit Abwehr des Bettelns und Vagabondirens, 23. Edw. III. c. 7.; 12. Ric. II. c. 7. Nach 19. Henry VII. c. 12. sollen arbeitsunfähige Bettler in die Hundertschaft gehen, in welcher sie geboren sind oder die drei letzten Jahre gewohnt haben; anderswo zu betteln wird untersagt. Durch 22. Henry VIII. c. 12. werden die Friedensrichter ermächtigt unter sich Bezirke zu bilden, und solche den arbeitsunfähigen Armen als Bettelbezirk anzuweisen, dessen Ueberschreitung durch Fußblock bei Wasser und Brod gebüßt wird. Arbeitsfähige Bettler sollen geprügelt und gezwungen werden, nach dem Orte ihrer Geburt oder dahin, wo sie die letzten drei Jahre gewohnt haben, zurückzukehren.

Von dieser Zeit an übernimmt die Staatsgewalt aber auch eine positive Armenpflege. Durch 27. Henry VIII. c. 25. werden die einzelen Hundertschaften, incorporirten Städte, Kirchspiele und Vorwerke angewiesen, die Armen durch freiwillige Almosen so zu unterhalten, daß sie nicht genöthigt seien öffentlich zu betteln, bei Strafe von 20 sh. monatlich für jede Person, welche Beiträge verweigert. Die Kirchenvorsteher und andere wohlhabende Einwohner sollen am Sonntag durch Büchsen und in anderer Weise Sammlungen dazu veranstalten, und die Geistlichen jede Gelegenheit benutzen das Volk zur Wohlthätigkeit zu ermahnen. Arbeitsfähige sollen zu dauernder Arbeit angehalten werden bei 20 sh. Strafe für das säumige Kirchspiel. Schon in diesem Gesetz herrscht also die Maxime, nicht Einzelalmosen in Geld zu geben, sondern die Beiträge und Collecten zu einem Gemeindefonds (stock of the parish) zu vereinigen. Das Geschäft, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen, den Arbeitsunfähigen zu helfen, wird den Kirchenvorstehern oder zwei „anderen aus dem Kirchspiel" (den später sog. overseers of the poor) auferlegt, mit der Autorisation die dazu nöthigen Maßregeln zu treffen (in good and charitable wise take such discreet and convenient order). Es ist damit die spätere Kirchspielsarmenpflege in den wesentlichen Grundzügen schon fundirt. Die entscheidende Veranlassung lag auch dazu in der frühzeitigen Verwandlung der gebundenen in freie Arbeit, welche zeitweise große Fluctuationen und Nothstände unter den arbeitenden Klassen veranlaßte. Unter Heinrich VIII. gaben, wie schon das Datum des Gesetzes beweist, mehr augenblickliche Nothverhältnisse als die Aufhebung der Klöster den nächsten Anstoß dazu. Die vorangegangenen Regierungen

hatten sich großen Theils in einem Nothstand befunden, der an die zeitige Herstellung der Ruhe und Ordnung als nächstes Ziel zu denken hatte. Mit Heinrich VIII. war die Staatsgewalt in dem Maße consolidirt, um aus eigener Bewegung auf diesem Hauptgebiet die humanen Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufzunehmen. — Durch die um jene Zeit erfolgende Aufhebung der Klöster wurden freilich Schwärme von Bettlern mobil gemacht, die zeitweise den Gemeinden zu großer Belästigung wurden, die aber durch das Prinzip der Gesetzgebung sich mit der Zeit regelmäßiger vertheilen mußten. Allerdings erwuchs aber durch die Säcularisationen der Krone eine neue moralische Pflicht zu dieser positiven Fürsorge, da die appropriirten Zehnten dafür mit verhaftet waren. Sie waren zum guten Theil an Günstlinge und Private übergegangen, während die Last der Armenpflege jetzt in erhöhtem Maße den Gemeinden zufiel, um in gleichmäßiger Vertheilung wiederum eine Last des Realbesitzes, und zugleich eine Wurzel kräftiger Gemeindeinstitutionen und neuer politischer Rechte zu werden.

Eben deshalb behielt die Gesetzgebung unabänderlich die einmal eingeschlagene Richtung bei. Nach 1. Eduard VI. c. 3. sollen Häuser für Arme durch die fromme Wohlthätigkeit des gutgesinnten Publikums und Materialien zu arbeitsamer Beschäftigung der Armen beschafft werden. Freilich fällt dies unter dem Adelsregiment über den unmündigen König erlassene Gesetz dann weiter in den rohesten Zwang gegen arbeitsfähige Bettler zurück, die mit Brandmarkung, Sclaverei und Todesstrafen bedroht werden. Nach drei Jahren wird indessen das mildere Gesetz Heinrich's VIII. wieder hergestellt. Arbeitsunfähige Bettler sollen durch die Constables von Ort zu Ort bis zu ihrem Geburts- oder Wohnort zurücktransportirt werden. Durch wiederholte Verordnungen wird die Ernennung von Almoseneinsammlern anbefohlen zur Aufbringung von Geldbeiträgen für die Armen „durch freundliches Zureden", nöthigenfalls durch Ermahnungen des Bischofs. Nach 5 et 6 Edw. VI. c. 2. sollen die Einsammler an einem bestimmten Sonntage im Jahre unmittelbar nach dem Gottesdienst „schriftlich aufsetzen, wieviel jeder Mann wöchentlich beitragen will für das folgende Jahr," und wenn Jemand widerspenstig sein würde, soll der Geistliche ihn gütlich ermahnen; wenn er aber bei seiner Weigerung bleibt, dem Bischofe Anzeige machen. Dieser soll ihn kommen lassen und ihm zureden auf gütlichem Wege und dann weiter „nach seinem Ermessen Maßregeln treffen zur Abhülfe dessen." Unter derselben Regierung werden drei große Hospitäler in der Hauptstadt

begründet, die indessen ebenso wenig ausreichten, wie die durch gütliches Zureden aufzubringenden Beiträge.

Das St. 5. Eliz. c. 3 verstärkt daher das gütliche Zureden des Bischofs durch einen Erscheinungsbefehl vor der nächsten Friedenssession, und die Friedensrichter sollen ihm wiederum gütlich zureden; endlich, wenn er sich nicht zureden lassen will, ihn „einschätzen zu einem angemessenen Armenbeitrag", und im Fall der Weigerung ihn in das Gefängniß setzen bis er bezahlt. Durch 14. Eliz. c. 5. werden die Friedensrichter allgemein ermächtigt die Einwohner zu Beiträgen abzuschätzen für den Unterhalt der altersschwachen und arbeitsunfähigen Armen, und solche nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe einzutreiben. Durch 18. Eliz. c. 3. werden diese Vorschriften noch etwas erweitert; das Eigenthümliche dieses Gesetzes ist die Vertheilung der Armenbeiträge auf neu zu bildende friedensrichterliche Bezirke, divisions, also kleine Kreisarmenverbände, — ein Versuch, der nach 20 Jahren wieder aufgegeben ward. Am Schluß des 16. Jahrhunderts aber veranlaßte die beunruhigende Zunahme gewerbsmäßiger Bettler und herumziehenden Gesindels die Einsetzung eines Unterhaus-Comité's, zu dem unter Anderen Sir Francis Bacon gehörte, welches die zu ergreifenden Maßregeln der öffentlichen Wohlthätigkeit, Zwangsbeschäftigung der Armen, Bestrafung der Bettelei und Landstreicherei in eine zusammenhängende Erwägung nahm. Armenpflege und Polizei bildeten schon seit Menschenaltern ein nicht mehr zu trennendes System, in vier Richtungen zusammenfassend: (1.) polizeiliche Strafen gegen Betteln und Vagabundiren, (2.) zwangsweise Nöthigung der arbeitenden Klassen in Dienste zu gehen, woran sich dann etwas später (3.) die Einrichtung von Landarmen- oder Correctionshäusern anschloß, (4.) ein System der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege durch die Kirchspiele. Das Resultat waren sechs zusammenhängende für die Communalverwaltung wichtige Gesetze, von welchen hierher nur das St. 39. Eliz. c. 3. gehört, welches bereits die Grundzüge der Armengesetzgebung im engeren Sinne so enthält, wie solche mit Elisabeth abschließt. Nur eine neue Redaction dieses Gesetzes ist das st. 43. Eliz. c. 2., welches länger als zwei Jahrhunderte hindurch die englische Armenpflege normirt hat. Die leitenden Grundsätze des großen Armengesetzes sind:

1. Die Armenpflege ist die allgemeine gleichmäßige Last eines jeden Kirchspiels (parish). Der Arme hat aber nicht die freie Wahl sich an ein beliebiges Kirchspiel zu wenden, sondern es verbleibt bei den früheren Gesetzen, wonach Personen, welche nicht ar-

beiten können oder wollen, genöthigt werden in dem besonderen Kirchspiel zu bleiben, in welchem sie einheimisch, d. h. in welchem sie geboren oder seit drei Jahren wohnhaft sind. Es liegt darin zugleich die Grundlage eines Niederlassungsrechts; jedoch so, daß die Armen nach der Fassung des Gesetzes den nothdürftigen Unterhalt im zeitigen Aufenthaltsort finden, und nur bei rogues und vagabonds ein Rücktransport eintritt. Zwei Menschenalter später hat freilich die Restauration den größeren staatlichen Gesichtspunkt den Interessen des großen Grundbesitzes und der Neigung der kleinen Ortsgemeinden zur Abschließung geopfert. Durch das st. 13 et 14 Car. II. c. 12. wird binnen 40 Tagen nach der Ankunft die polizeiliche Ausweisung jeder Person gestattet, welche muthmaßlich der Armenpflege zur Last fallen kann (likely to be chargeable), und deren Rücktransport nach dem Kirchspiel, in welchem sie zuletzt eine gesetzliche Niederlassung hatte durch Geburt, eigene Wirthschaft, Aufenthalt, Lehrlingschaft oder Dienst für einen Zeitraum von wenigstens 40 Tagen, wodurch der Grund zu einem äußerst verwickelten Niederlassungsrecht gelegt wird.

2. Für die persönlichen Functionen dieser Armenpflege wird das Gemeindeamt der Armenaufseher gebildet. In jedem Kirchspiel sollen zunächst die Kirchenvorsteher Armenväter sein, und neben ihnen zwei oder mehre Overseers of the poor, welche von Jahr zu Jahr aus den ansäßigen wohlhabenden Einwohnern von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Diese Armenaufseher sollen „Maßregeln treffen zu einer arbeitsamen Beschäftigung der Kinder aller solcher Eltern, welche außer Stande erscheinen ihre Kinder zu erhalten, sowie auch aller solcher Personen, welche ohne die Mittel zu leben kein ordentliches Gewerbe oder Geschäft treiben zur Erwerbung ihres Unterhalts." Zu dem Zweck sind sie ermächtigt „solche Geldsummen aufzubringen, wie sie deren bedürfen werden zur Anschaffung eines genügenden Vorraths von Flachs, Hanf, Wolle und anderer Waaren oder Stoffe, um die Armen zu beschäftigen; sowie auch die nöthigen Summen für die Unterstützung lahmer, blinder, alter und arbeitsunfähiger Personen und zur Unterbringung von Kindern als Lehrlinge." Personen, welche zu arbeiten sich weigern, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken, und auch ein besonderes Armenhaus für die arbeitsunfähigen Armen des Kirchspiels anlegen. Armenkinder können sie zwangsweise als Lehrlinge unterbringen.

3. Zur Aufbringung der für die Armenpflege nöthigen Mittel ermächtigt das Gesetz die Kirchenvorsteher und Ar-

menaufseher „wöchentlich oder sonst durch Einschätzung eines jeden Bewohners, Pfarrers, Vicars und anderer, und eines jeden Inhabers von Ländereien, Häusern, Zehnten u. s. w. in dem gedachten Kirchspiel die nöthigen Summen aufzubringen", — womit eine Kirchspielsarmensteuer legal constituirt ist. Der Hergang der Gesetzgebung ergiebt, daß man bei der schrittweisen Einführung des Steuerzwangs immer die kirchliche Gemeinde vor Augen hatte, wie denn auch der Geistliche selbst an erster Stelle unter den Steuerpflichtigen genannt wird. Die Basis der neuen Anforderung war also der christliche Hausstand als solcher ebenso wie in der längst vorhandenen Kirchensteuer. Das Gesetz hat diese Praxis vor sich gehabt, und durch seine Fassung eine Besteuerung im weitesten Sinne gewollt, die jeden occupier umfaßt, beruhe sein Hausstand auf freehold oder copyhold, auf dauerndem oder zeitlichem Besitz, auf Miethe oder Pacht. Auch Außerhalbwohnende gehören durch Grundbesitz in der Gemeinde zu diesen occupiers, ebenso wie man in der Praxis der Kirchensteuer annahm. So entsteht eine durchgreifende Realsteuer, welche nun die neue Grundlage aller Communalbesteuerung werden sollte.

*) **Die Geschichte der englischen Armengesetzgebung** behandeln R. Potter's Observations on the poor laws, on the present state of the poor, and on houses of industry London 1755. Burn's History of the Poor Law 1764. F. M. Eden, State of the poor, or a History of the labouring classes in England 3 Vols. 4°. 1796. Sir George Nicholl's History of the English Poor Law, in connexion with the legislation and other circumstances affecting the condition of the people 1854. 2 Vols. 8. Mit sehr schätzenswerthen historischen Beiträgen gehört hierher auch R. Pashley's Pauperism and Poor Laws 1854. c. 5, 6.

Das Mittelalter hat die Scheidung des negativen und des positiven Elements der Armenpflege streng festgehalten, und jene dem Staat, diese der Kirche zugewiesen. Nach 23. Edw. III. c. 7 soll Niemand einem arbeitsfähigen Bettler Almosen geben. Durch 12. Ric. II. c. 7 wird jedem Arbeiter verboten seinen Wohnort zu verlassen, ohne Zeugniß eines Friedensrichters für das Vorhandensein eines erheblichen Grundes; wer ohne solches Zeugniß wandernd betroffen wird, kann ergriffen und in den Fußblock gesetzt werden. Arbeitsunfähige Personen mögen in ihrem zeitigen Aufenthaltsort bleiben, wenn die Einwohner für ihren Unterhalt sorgen wollen, sonst sollen sie an ihren Geburtsort zurückkehren um dort unterhalten zu werden. Die st. 19. Henry VII. c. 12; 22. Hen. VIII. c. 12 waren nur Fortsetzungen dieses rein polizeilichen Systems. Wenn der Mirror c. I. § 3 sagt, daß nach „gemeinem Recht" die Armen zu erhalten seien, durch die Geistlichkeit, Pfarrer und Pfarrgenossen, so ist damit wohl nur ausgedrückt, daß die positive Pflege überhaupt der Kirchenverfassung einschließlich der Privatwohlthätigkeit zufalle; während die weltliche Gesetzgebung sich nur negativ mit Abwehr des Bettelns und Vagabondirens befaßt.

Allerdings scheint in den einzelen Pfarren die Armenpflege nur sporadisch

gehandhabt zu sein. Die Institution der Klöster und ähnlicher Stiftungen concentrirte diese Fürsorge in sehr ungeregelter Weise an einzelen Punkten. Schon von der angelsächsischen Zeit her aber stand es fest, daß ein bestimmter Theil des geistlichen Einkommens im Ganzen den Armen bestimmt sei. Die ursprüngliche Gesetzgebung der Kirche machte bekanntlich vier Theile, nach welchen der Zehnt verwandt werden sollte. In England ist in der Regel nur von einer Dreitheilung die Rede, da für die Ausstattung der Bisthümer auf anderem Wege sehr reichlich gesorgt war. Es sollte also ⅓ für die fabrica ecclesiae, ⅓ für die Armen, ⅓ für die Geistlichkeit verwendet werden. Nach kirchlichen Anordnungen, an welche in den Parlamentsverhandlungen 25. Eduard III. erinnert wird, waren die geistlichen Stiftungen gemacht „um das Wort Gottes zu lehren, Gastfreundschaft, Almosen und andere Werke christlicher Liebe zu üben"; das Letztere wurde freilich mehr von den Klöstern und Stiftern als von den einzelen Pfarrgeistlichen geübt. In 15. Ric. II. c. 6 (vergl. 4. Hen. IV. c. 12) wird zur Verhütung der Nachtheile der Appropriationen der Zehnten durch geistliche Stifter speziell verordnet, daß in solchem Falle „eine bestimmte und verhältnißmäßige Geldsumme jährlich gezahlt und vertheilt werden soll von den Früchten und Einkünften jener Kirche an die Armen des Kirchspiels für immer."

Tendenziöser Weise wird häufig die Bedeutung der Klöster für die Armenpflege übertrieben, und damit die schwere Last der späteren Parochial-Armenpflege der Reformation zur Last gelegt. Mit Recht bemerkt dagegen Hallam Const Hist. I. 108: „Allerdings erhielten viele Arme hier Unterstützungen. Allein das blinde System des Almosengebens in der römischen Kirche ist notorisch mehr Grund als Heilung der Bettelei. Die in verschiedenen Grafschaften zufällig vertheilten Klosterstiftungen konnten nimmermehr dem Zweck einer geordneten Armenpflege genügen; und die Armen, die hier an die Thore klopften, wurden dadurch eben so sehr zu vagabondirender Bettelei verleitet, wie reell unterstützt. Schon während der Dauer der Klöster mußten regelmäßige Sammlungen für die Armenpflege durch eine Reihe von Statuten veranlaßt werden." Der Kirche und den klösterlichen Institutionen fehlten in ihrer damaligen Gestalt sowohl das ausreichende Personal, wie die Geldmittel zu einer wirksamen Armenpflege. Bei der fortgeschrittenen Gestalt der Gesellschaft war die Armenpflege überhaupt nicht mehr zu trennen von der Armenpolizei. Nur durch die weltliche Gesetzgebung und durch Mithülfe der Gemeinden konnte das bloße Polizeisystem mit den humanen Maßregeln der Fürsorge wirksam verflochten werden. In der That gehen durch die ganze Gesetzgebung der Tudors die Polizeimaßregeln gegen den Arbeitsfähigen mit den Humanitätsmaßregeln für den Arbeitsunfähigen Hand in Hand; und nur zu sehr erinnern die ersteren noch an die ganze Roheit, die neben so vielem Großen sich durch die weltlichen Institutionen des Mittelalters hindurchzieht. Nach 27. Henry VIII. c. 25 dürfen keine Almosen außerhalb der Ortschaft oder des Kirchspiels gegeben werden bei Strafe des Zehnfachen. Störrige Bettler sollen das erste Mal geprügelt werden; das zweite Mal soll ihnen das rechte Ohr gestutzt werden; und werden sie nochmals des Bettelns schuldig befunden, so sollen sie des müßigen Vagabondirens angeklagt, die Todesstrafe erleiden „als felons und Feinde des Gemeinwesens". Nach 1. Edw. VI. c. 3 soll jeder Arbeitsfähige, der sich keiner ehrlichen Arbeit widmen und auch nicht in Dienst gehen will (sei es auch nur für Essen und Trinken), als Vagabund an der Schulter gebrandmarkt und Jedem, der ihn haben will,

als Sclav zugesprochen werden auf zwei Jahre zum Unterhalt bei Wasser und Brot; er soll einen eisernen Ring um den Hals, die Arme oder Beine tragen, durch Prügel zur Arbeit angehalten werden rc. Wenn er entläuft soll er als Sclav auf Lebenszeit zugesprochen werden, und wenn er nochmals entläuft als felon die Todesstrafe erleiden. Wenn ihn Niemand als Sclaven verlangt, soll er zu harter Arbeit beim Wegebau in Ketten verwendet werden. Dies wurde aufgehoben durch 3. et 4. Edw. VI. c. 16. Doch ist auch in 14. Eliz. c. 5 wieder die Bestimmung eingeflochten, daß rogues, vagabonds und störrige Bettler (d. h. im Allgemeinen alle Arbeitsfähigen, die für den üblichen Lohn nicht arbeiten wollen) das erste Mal nachdrücklich geprügelt und am rechten Ohr gebrannt werden, im Wiederholungsfalle die Strafe der Felonie, im dritten Falle die Todesstrafe erleiden sollen. Erst mit der Consolidirung der gesammten Armen- und Arbeitspolizeigesetzgebung verlieren sich die Barbareien. Die abschließende social-politische Gesetzgruppe 39. Eliz. ist für ihre Zeitverhältnisse ein vollendetes Meisterwerk: cap. 1 against the decaying of towns and houses of husbandry; c. 2 for the maintenance of husbandry and tillage; c. 3 for the relief of the poor; c. 4 for punishment of rogues, vagabonds and sturdy beggars; c. 5 for erecting of hospitals and working houses for the poor; c. 6 touching lands given to charitable uses; c. 12 concerning labourers. Zweihundert Jahre parlamentarischer Parteigesetzgebung haben an dem Armengesetz Elisabeth's keinen einzigen Satz zu verbessern gewußt. Solche social-politische Gesetzeswerke entstehen weder aus einem bloßen Beamtenkörper noch aus einer Parlamentsbeschließung, sondern nur aus einem festen Zusammenwirken beider in ihrer damaligen Gestalt. Die spätere Zerreißung in ein cabinet (Ministerrath) und eine parlamentarische Beschließung unter dem Einfluß einer herrschenden Partei hat die Fähigkeit dazu verloren, und für sociale Umgestaltungen von Grund aus bis heute noch nicht wieder gewonnen. Ueber dem Endresultat des langen experimentalen Ganges der Gesetzgebung hat man später die Vorstufen ganz vergessen. Schon Lambard, Coke, Dalton übergehen die älteren Gesetze vor Elisabeth in einer Weise, die den geschichtlichen Faden auch des Gemeindewesens sehr fühlbar zerreißt. Aus Unkenntniß jener älteren Zustände wiederholt sich heute der sehr wohl gemeinte, aber wenig überlegte Rath, die Armenpflege „der Kirche" zu überlassen auch in England.

Zur Erläuterung des Gesetzes, 42. Eliz. c. 2 bemerke ich noch Folgendes:

(1) Die Bezirke der Armenverwaltung sind grundsätzlich die Kirchspiele. Die Gesetzgebung der Restauration hat aber auch darin dem Bestreben der Absonderung nachgegeben und es den Betheiligten anheim gestellt, die Kirchspiele zu theilen und den kleineren Verbänden, soweit sie dazu geeignet sind, eine gesonderte Armenpflege zu gestatten. Wo ein Kirchspiel mehre weltliche Zehntschaften tithings, townships umfaßt, können diese also für die Armenpflege wieder als gesonderte Ortsarmenverbände sich constituiren, was namentlich in den großen ländlichen Kirchspielen des Nordens vielfach geschehen ist. Aber auch ohne eine solche Grundlage können Kirchspiele aus örtlichen Gründen gesonderte Armenbezirke bilden, so daß seit dieser Zeit die Zahl der Ortsarmenverbände die Zahl der kirchlichen Parochien um mehre Tausend überschreitet.

(2) Die Ernennung der Armenvorsteher erfolgt nach dem Gesetz Elisabeth's durch die Friedensrichter. Dies ist wohl als Neuerung zu betrachten. Als das ältere Gesetz 27. Hen. VIII. c. 25 den Kirchspielen anheim stellte, das

Geschäft, die Arbeitsfähigen zu beschäftigen und den Arbeitsunfähigen zu helfen durch die Kirchenvorsteher oder zwei andere aus dem Kirchspiel zu besorgen, blieb es natürlich der Gemeinde überlassen, ihre Delegirten unter eigner Verantwortlichkeit zu ernennen. In einzelen Orten ist die Wahl solcher Armenväter wirklich erfolgt, die der Gemeindeversammlung Rechnung zu legen hatten. Es ergiebt sich dies aus noch vorhandenen Kirchspielsurkunden bis in die Zeit von 1570 zurück. Zugleich ergiebt sich, daß noch mehre Beamte als collectors und als distributors gewählt wurden (Smith parish S. 145 und 509), über die Wahl solcher collectors überhaupt vergl. Smith S. 178, 179. — Die Gründe der Neuerung lagen wohl darin, daß man durch diese Ernennung die noch sehr ungleichmäßige und mangelhafte Armenpflege besser durchzuführen glaubte, und daß man eine Ernennung durch die Polizeiobrigkeit bei einer neuen mit Widerstreben eingeführten Last für wirksamer hielt. Die spätere Praxis hat eine Art von Mittelweg eingeschlagen, bei welchem man der Gemeindeversammlung ein Vorschlagsrecht giebt und die friedensrichterliche Ernennung nur als eine formelle Bestätigung behandelt.

(3) Die Gestaltung der Kirchensteuer in dem Gesetz Elisabeth's ist die Zusammenfassung der früheren Versuche in ein gleichmäßiges System. Die Kirche hatte immer noch die Verpflichtung der Geistlichkeit von wegen ihres Zehntbesitzes festgehalten. Noch die Injunctions von 1547 und 1559 enthalten die Vorschrift: „weil die Güter der Kirche die Güter der Armen genannt werden, sollen alle Pfarrer, Vicare, Präbendare und andere bepfründete Männer, wenn sie nicht auf ihren Pfründen resident sind, sofern sie jährlich 20 L. oder darüber auszugeben haben, künftig vertheilen unter die armen Kirchspielsgenossen oder andere Einwohner in Gegenwart der Kirchenvorsteher oder anderer ehrbarer Männer aus dem Kirchspiel den vierzigsten Theil der Früchte und Einkünfte der gedachten Pfründen." Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich auch die Nennung des Pfarrers oder Vicars unter den Beitragspflichtigen an erster Stelle, und die namentliche Hervorhebung der Zehnten unter den steuerpflichtigen Gegenständen. So lange das Gesetz Elisabeth's in seinem ursprünglichen Sinne durch „arbeitsame Beschäftigung" der Armen in den Einzelgemeinden gehandhabt wurde (vergl. 3. Car. I. c. 4), scheint die Gesammtmasse der Armensteuer in mäßigen Grenzen geblieben zu sein. Nach Angaben von Coode und Nicholls betrug sie im Jahre 1650 = 188,811 L., war aber 1688 schon auf 700,000 L. gestiegen.

Ein interessantes Specimen der Armenpflege in den ersten 25 Jahren nach dem Gesetz Elisabeth's giebt Smith, Parish S. 626 ff. in Auszügen aus den Gemeindeprotokollen des Kirchspiels Steeple Ashton in Weltshire.

III. **In gleichem Geist wird die Wege- und Brückenbaulast durch die Gesetzgebung der Tudors als Theil des Communalwesens gestaltet.**

Sie galt als Communallast (trinoda necessitas) schon im angelsächsischen Staat, wo man die alte zu einem bäuerlichen Landsturm herabgesunkene Landwehr gern zu solchen Diensten verwendete. Die normannische Zeit erzwang die Instandhaltung der Wege und Brücken durch die gewöhnlichen Polizeibußen, amerciaments. Erweiterung,

Verlegung und Schließung von Wegen ward geregelt durch einen Cabinetsbefehl aus der Kanzlei, writ ad quod damnum, wodurch der Sheriff angewiesen wird, mittels einer Untersuchungs-Commission festzustellen, ob die beabsichtigte Aenderung nicht dem Publikum nachtheilig sein werde. Die Instandhaltung der Wege und Brücken war ein stehender Artikel der Befragung in dem Sheriff's tourn und in dem Court leet. Dabei hatte sich die sachgemäße Scheidung geltend gemacht, daß die Wegelast grundsätzlich den kleinen Ortsgemeinden, die Brückenlast der ganzen Grafschaft obliege. Der wirkliche Gebrauch für das Publikum begründete die Pflicht der sämmtlichen Einwohner zur Erhaltung Coke II. Inst. 700. In seltenen Fällen ruhte die Last ausnahmsweise auf einem Privatbesitz als Bedingung einer alten Verleihung (by tenure). Diese Grundsätze, wie sie durch die normannische Verwaltung gleichmäßig durchgeführt waren, gelten nun als gemeines Recht common law.

Die Aufrechterhaltung derselben beruht nach der Polizeipraxis normannischer Zeit auf einem Anklageverfahren, und zwar zunächst durch dienstliche Anzeige (presentment) bei der King's Bench, bei den reisenden Richtern oder bei den Criminal-Assisen. Durch ein Commissorium konnte der Sheriff damit befaßt werden, bis durch 28. Ed. III. c. 9. ihm auch dieser Theil der Gerichtsgeschäfte entzogen ward. Daneben steht auch eine gewöhnliche Anklage indictment von Privaten gegen die verpflichtete Gemeinde. Bei der Brückenlast kann solche gegen jeden Besitzer eines beitragspflichtigen Grundstücks angebracht werden; der so Angeklagte mag in die ganze Buße verurtheilt werden, und dann seinen Regreß gegen sämmtliche Beitragspflichtige der Grafschaft sammt oder sonders nehmen. Durch 22. H. VIII. c. 5. §. 1. werden presentments vor den Generalsitzungen der Friedensrichter mit gleicher Wirkung wie vor den Assisen eingeführt. Endlich kann ein fiscalisches Strafverfahren ex officio, criminal information, bei den Reichsgerichten eintreten.

Die Gesetzgebung der Tudors hat diese Grundsätze wesentlich ergänzt. Das Statute of bridges 22 H. VIII. c. 5. normirt die Beitragspflicht zu den Brücken, die auf allen householders ruhen soll, mögen sie Ländereien besitzen oder nicht, und auf allen Grundstücken, mögen die Besitzer in der Grafschaft wohnen oder nicht. Das Lästige und Unzureichende des Anklageverfahrens durch presentment und indictment führt nun aber nach dem Grundsatz der Arbeitstheilung weiter zur Bildung eines neuen Gemeindeamts, des Surveyor of Highways durch 2 et 3 Phil. et Mary c. 8*). Auf

dieses Organ der Ortsgemeinde geht nun die nächste Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege über, und dem entsprechend ermächtigt ihn das Gesetz die Einwohner in ungefähren Abstufungen nach der Größe des Grundbesitzes zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen, sowohl die Besitzer von Land, wie die Besitzer eines Gespanns, wie überhaupt alle householders, auch Büdner und Arbeitsleute mit eigenem Hausstand.

Es waren damit dieselben Grundlagen einer Gemeindeverfassung, wie für das Armenwesen, so für die Wegeverwaltung gelegt: das Kirchspiel als Bezirk; der Surveyor als Ortsbeamter; Naturalleistung nach der Größe des household und Realbesitzes, die später allmälig in eine Geldsteuer nach dem Maßstab der Armensteuer überging.

Einen etwas anderen Verlauf nahmen die mehrfach analogen Einrichtungen über die Wasser-Communication. Regulative für Häfen und Schiffahrt, waren mit der alten Verfassung der sogenannten 5 Häfen verbunden. Eine Verordnung für die Miethsschiffer der Themse erging unter der katholischen Marie. Eine Leuchtthurms- und Lootsenordnung folgt unter Elisabeth, — gleichzeitig mit der Bildung privilegirter Corporationen dafür, da Pflichten und Rechte dieser Art sich nicht wohl mit örtlichen Gemeindeverbänden incorporiren ließen. Aehnlich verhielt es sich mit den Deichverbänden, die nach den Bedürfnissen des Terrains aus den Interessenten gebildet werden müssen. Solche commissions of sewers**) waren schon im Mittelalter zu Stande gekommen und werden im Geist der älteren Einrichtungen durch 23. H. VIII. c. 5. geregelt.

*) **Das Wegegesetz 2 et 3 Phil. et Mary c. 8** hat die Gemeindelast dahin abgestuft: jeder Besitzer von einem Pflug Land hat zum bestimmten Tag und Ort zu gestellen einen Wagen oder Karren, bespannt mit Ochsen, Pferden oder anderem Zugvieh nach Gewohnheit des Landes, nebst zwei tüchtigen Männern und den sonst nöthigen Utensilien. — Jeder Besitzer eines Gespannes oder Pfluges im Kirchspiel hat in gleicher Weise einen Wagen mit zwei Männern zu stellen; statt des Wagens müssen auf Verlangen auch zwei Mann gestellt werden. (§ 2.) Jeder andere Einwohner, householder, cottager and labourer, der arbeitsfähig und nicht auf Jahresdienst im Gesindeverhältniß steht, muß an demselben Tage persönlich oder durch einen arbeitsfähigen Stellvertreter Handdienst leisten. Personen mittlerer Klasse (40 Sh. Grundrente, 5 L. bewegliches Vermögen) sollen zwei Mann stellen (18. Eliz. c. 10 § 2). Die einzelen Elemente des Communalwesens sind dann durch dies und eine Reihe ergänzender Gesetze dahin fixirt:

1) Als Bezirk der Wegebaupflicht ist ausdrücklich das Kirchspiel, Parish, nicht die alte weltliche Zehntschaft zu Grunde gelegt.

2) Die Wahl der surveyors soll nach dem Gesetz so geschehen, daß die Constables und Churchwardens jährlich die Parishioners berufen, um

zwei rechtschaffene Männer als surveyors of the highways zu wählen, mit der Ermächtigung die nöthigen Wagen und Arbeiter für das Ausbesserungswerk zu beordern und zu dirigiren, und bestimmte Tage zu den Wegearbeiten festzustellen. Für die Ablehnung des Amts droht das Gesetz eine Geldbuße von 20 Sh.

3) Die Wegebaulast ist zunächst noch auf Naturalleistung basirt. Die Norm für den Spanndienst ist ein Pflug Land, d. h. 100 acres, nach späterer Normirung 50 Pfd. Sterl. per annum. Gleichgestellt ist der sonstige Besitz eines Gespanns. In der Praxis zog man daher auch die Besitzer von Equipagen und von Gespannen zu gewerblichen Zwecken heran, und verstand das Gesetz streng alternativ von Besitzern von Land oder Gespann. Wer mehre Pflug Landes besitzt, wird zu ebenso viel Gespannen herangezogen, mag er solche besitzen oder nicht. Nach 5. Eliz. c. 13; 29. Eliz. c. 5 werden sechs Arbeitstage für die Wegebesserung durch die Friedensrichter fixirt. Reichen aber die durch das Gesetz angeordneten Arbeitskräfte nicht aus, so schützt dies die Gemeinde nicht gegen eine Anklage wegen unzureichend unterhaltener Wege; denn die Statuten sind nur gemacht „in aid of the common law," Dalton, Justice cap. 26. Es bedarf also in solchem Falle der Ausschreibung ergänzender Steuern. Durch 22. Car. II. c. 12 wird weiter verordnet, daß „wenn die Friedensrichter in ihren allgemeinen Quartalsitzungen sich überzeugen, daß die Wege mittels der statutenmäßigen Arbeiten nicht genügend zu erhalten sind, sie eine oder mehre Geldeinschätzungen ausschreiben mögen auf alle Einwohner, Eigenthümer oder occupiers von Grundbesitz oder anderem Vermögen, welches gewöhnlich zur Armensteuer eingeschätzt wird." Dieser Uebergang in Geldbeiträge nach dem Maßstab der Armensteuer rückt dann im 18. Jahrhundert weiter. — Bei der Brückenbaulast hatte das Gesetz ausdrücklich jeden occupier für beitragspflichtig erklärt; die Gewöhnung an die mittelalterliche Weise der Communalsteuer war aber so festgewurzelt, daß man sehr gewöhnlich die einzelen Hundertschaften, und innerhalb derselben die einzelen Kirchspiele zu fixirten Summen annahm und solche durch die Chief constables und Constables einzog, bis durch 1. Anne c. 18 dieser dem Gesetz Heinrich's VIII. widersprechende Gebrauch untersagt wurde.

In enge Verbindung mit dieser Neugestaltung der Wegeerhaltungspflicht tritt nun die Wegepolizeiordnung. Nach dem ursprünglichen Wegegesetz sollen die courts leet gegen alle Vergehen des Statuts inquiriren und alle fines und amerciaments erkennen. Im Falle sie säumig, sollen die Friedensrichter in den Sessionen inquiriren. Alle Bußen sollen zur Wegereparatur verwendet werden. Nach 5. Eliz. c. 13 soll jede amtliche Anzeige eines Friedensrichters von einem „highway out of repair" die Kraft eines presentment durch zwölf Männer haben und auf Grund dieser „conviction" unmittelbar auf die Buße erkannt werden. Eine Polizeibestimmung über die Breite und Lichthaltung der Wege enthielt schon das St. Winchester 13. Edw. I. c. 5. Durch 5. Eliz. c. 13 werden diese Vorschriften spezialisirt, im 18. Jahrhundert spezialisiren sie sich weiter zu Wegeordnungen über Lichthaltung, Trockenhaltung, Wegweiser, Meilensteine, Beseitigung von nuisances aller Art, deren Handhabung nun vorzugsweise den Friedensrichtern anheimfällt. Schon nach dem St. Winchester sollten ferner die Constables periodische Berichte über den Zustand der Wege

erstatten; im 18. Jahrhundert ist diese Berichterstattung auf die Wegeaufseher übergegangen.

**) Die Commissions of sewers sind nach anderen Grundsätzen als das gewöhnliche Communalwesen geregelt. Die Erhaltung der Deiche bildet das dauernde Realinteresse des Grundstücks, nicht eines Gemeindeverbandes als solchen. Die dazu nöthigen Beiträge, sewers rates, sind durch das Gesetz dem gefährdeten Grundeigenthümer als solchem (6. Henry VI. c. 6) auferlegt, nicht dem nutzenden Inhaber, occupier, wie die Communalsteuern. Die dazu nöthigen obrigkeitlichen Gewalten werden durch eine Königliche Commission ertheilt vom Lordkanzler, Lordschatzmeister und den Chief Justices der Reichsgerichte an Personen von einem Grundbesitz von 40 Mark per annum ꝛc. Die commission bildet einen court of record, also mit arbiträren Strafbefugnissen und Executionsrechten. Sie überwacht in ihrem gemessenen Bezirk die Erhaltung und Reparatur der Stromdeiche, Reinigung der Flüsse und Abzugskanäle, Aufbringung der nöthigen Geldbeiträge, und sie verfährt dabei nach Umständen durch Augenschein oder mit einer Jury, entweder nach Deichverbandsgewohnheit oder nach Bedürfniß und Ermessen (discretion). Zugleich handhabt sie die Polizeiordnung der Anlage durch summarische Büßungen. Manches lehrreiche Material enthalten schon die älteren Commissions aus der Zeit Henry VI., Edw. IV., Henry VII.

IV. **Durch die vorstehenden Einrichtungen ist die Ortsgemeindeverfassung Englands und ein neues Gemeinde-Steuersystem zur Consolidirung gekommen,** beruhend auf folgenden drei Momenten:

1. Der Bezirk dieser Ortsgemeinde ist das Kirchspiel Parish, welches jetzt die alten Zehntschaften Tithings, Townships, mit dem verfallenden Amt der Constables in den Hintergrund drängt. Wie Kirche und Pfarre von jeher der feste Mittelpunkt der kirchlichen Gemeinde waren, so werden jetzt die Armen- und Wegebeamten, die Armen- und Wegesteuern, das lebendige Verbindungsglied derselben Gemeinde mit dem weltlichen Staat.

2. In dem System der Ortsämter sind zunächst die Kirchenvorsteher und Armenaufseher absichtlich verbunden, — ein einfacher und praktischer Ausdruck der Nichttrennung von Kirche und Staat. In ihren kirchlichen Geschäften sind die Kirchenvorsteher der kirchlichen Obrigkeit, in der Armenverwaltung der weltlichen Polizeiobrigkeit (den Friedensrichtern) untergeordnet, mit übrigens gleichen Rechten und Pflichten wie die Armenaufseher. Das Wahlrecht der Gemeinde für die Kirchenvorsteher bleibt als populäres Wahlelement neben dem Ernennungsrecht der Friedensrichter für die overseers stehen. Das Steuerbewilligungsrecht der Gemeinde für die Kirchensteuer, das Steuerauflegungsrecht der Armenbeamten für die Armensteuer wirkt hier auf der untersten Stufe des Staatslebens gegenseitig ermäßigend im Sinne nothwendiger Verständigung. Etwas zurücktretend schließen

sich daran die Wegeaufseher und die Constables, deren in einem Kirchspiel auch mehre vorkommen, wo mehre townships zu einer parish eingepfarrt sind. Zum Zweck der Steuereinsammlung kommen auch nach Bedürfniß collectors vor, wie schon in dem ersten Armengesetz 27. Henry VIII. c. 25.

3. Die Ortsgemeindesteuern gewinnen von dieser Zeit an eine sehr erhöhte Bedeutung. Die Anforderungen an das Gemeinwesen waren im Mittelalter einfacher gewesen, so lange die arbeitenden Klassen noch massenweis im weiteren Hausstand aufgingen, und daher nur für die Kirche, nicht für die Commune vorhanden waren. Das mittelalterliche Gemeindeleben umfaßte nur Functionen, in denen persönlicher Dienst und Naturalleistung vorherrschen (Miliz, Gericht, Polizei, Wegebau). In das neuere Communalsystem ist die Geldwirthschaft entschieden eingetreten. Die Kirchensteuer wurde zwar noch oft sehr patriarchalisch für einzele Zwecke des Kirchendienstes mit einem Penny pro Kopf 2c. aufgebracht (Smith 510. 511.), die Armensteuer dagegen war eine gleichmäßig durchgreifende, durch die Armenbeamten erzwingbare Steuer. In ähnlicher Weise ist es die Brückensteuer. Der Wegebau wird zwar noch durch Naturalleistungen bestritten, die aber wesentlich auf derselben Klasse von occupiers und Grundeigenthümern ruhen. Die dabei vorkommenden Strafbußen trafen zwar noch in alter Weise die Theilnehmer am court leet und waren durch Einschätzungs-Commissionen zu vertheilen. Da sie aber seltener, in kleinen Summen und immer sehr zufällig eintraten, so wurden sie in der Praxis wohl eben so aufgebracht, wie die gewohnten Communalsteuern. Das System einer Communalbesteuerung, welche auf der Haushaltung ruht nach dem Maßstab der visible profitable property in the Parish, wird damit der ordentliche Typus aller Communalsteuer. Einige Abweichungen davon, die bei der Kirchensteuer durch die Weise ihrer Entstehung und älteren Handhabung, — bei der Wegebaulast und bei den polizeilichen Beiträgen durch Gesetz begründet waren, — ignorirte man leicht, da die Differenzen kaum nennenswerth, ihre Geltendmachung unverhältnißmäßige Weitläufigkeiten und vervielfältigte Rechnungen verursacht hätte. Schon hieraus erklärt es sich, warum die Armensteuer immermehr als die regelmäßige, alles Uebrige als ein Anhang oder Zuschlag dazu betrachtet werden konnte. Das Brückengesetz Heinrich's VIII. hatte die nöthigen Beiträge schon legal auf dieselben Personen (occupiers) gelegt. Ein Gesetz Heinrich's VIII. für die Beiträge zum Bau der Grafschaftsgefängnisse lenkt in dieselben

Wege ein. Nach 23. Hen. VIII. c. 2. (Statutes of the R. III. p. 364) sollen in einer Anzahl Grafschaften die Friedensrichter in den Sessionen sich darüber mit den high constables und Ortsschulzen vereinbaren (agree) und außer den 40 sh. freeholders die Besitzer von 20 L. an beweglichem Vermögen eingeschätzt werden; die Sache selbst war eine neue, die man dann durch temporäre Verlängerungen hinzog 33. H. VIII. c. 17; 37. H. VIII. c. 23; 1. Mary sess. 2. c. 14; 5. Eliz c. 24; 13. Eliz. c. 5 u. s. f., bis sie endlich auf den Fuß der gewöhnlichen Communalsteuern kam. Die Grenze der activen und der passiven Theilnahme an der alten Gerichts- und Polizeigemeinde im court leet war niemals eine feste gewesen, insofern man nach Bedürfniß auch copyholders, im Nothfall auch Andere zum Dienst der Gerichtsmänner heranzog. Gesetzliche Analogie, Vereinfachung des Einschätzungsgeschäfts, Gewöhnung der Steuerzahler, gemeinschaftliche Handhabung der Oberinstanz durch die Friedensrichter, — Alles wirkte zusammen um alle örtlichen Steuern allmälig auf den Maßstab der Poor rate zu bringen. Diese Verschmelzung wird dann als fait accompli sichtbar in dem st. 13. et 14. Car. II. c. 12, und noch vollständiger in der folgenden Periode in 12. Georg II. c. 29.

Die Ortsgemeinde hat durch diese mannigfaltigen Pflichten ein viel regeres Leben, und damit auch die Triebkraft zu Neubildungen gewonnen, welche als Gemeindeausschüsse zu Gemeindezwecken erscheinen. Die Einschätzungs-Commissionen, committees of assessment, gehören schon dem Mittelalter an. Daneben erscheinen jetzt Committees of jurats, 4 oder 8 geschworne Schiedsmänner for offences given and taken, d. h. zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nachbar und Nachbar. Häufig wird auch eine Art von Gemeindeverwaltungsrath, Committee of assistance erwähnt, bestehend aus 13 Personen, und zwar solchen, die früher Kirchenvorsteher oder Constables gewesen sind, — der unwillkürliche Ausdruck des Grundsatzes, daß die persönliche Thätigkeit, die Verwaltung, den nächsten Beruf zur Mitbeschließung giebt. Aus diesen Committees sind dann hauptsächlich die sog. Select Vestries entstanden

Aus dem Gesammtsystem der neuen Verwaltung bildet sich ferner ein erweitertes Recht zur Errichtung von Ortsstatuten, Bye laws, welches zuerst aus der Praxis des Gemeindelebens im court leet hervorgegangen war. Uebernahm die Gemeinde gemeinnützige verfassungsmäßig anerkannte Beiträge wie die Kirchensteuer, oder erfüllte sie gesetzliche Pflichten wie Wegebau- und Armenpflege, so mußte sie auch befugt sein Anordnungen „für die bessere Erfüllung derselben“ zu tref-

fen. In diesem Sinne erkannte die Gerichtspraxis frühzeitig bindende Beschlüsse der Mehrheit an: inhabitants of a town, without any custom, may make Ordinances or Byelaws for the reparation of the Church, or a highway, or of any such thing which is for the general good of the public; and in such case the greater part shall bind the whole, without any custom, Coke 5 Reports p. 63a. Als Grenze ist dabei jedoch immer inne gehalten, daß keine andere Steuer als zu gesetzlich autorisirten Zwecken, oder zu solchen die wie die Kirchensteuer auf altem Herkommen und indirecter Anerkennung des Gesetzes (18. Edw. I.) beruhen, erhoben, und daß Nichts gegen das gemeine Landesrecht statuirt werden dürfe.

Die Gesammtheit dieser Verhältnisse bestimmte nunmehr die Stellung der Ortsgemeindeversammlung, vestry. Ein verfassungsmäßiges Recht befragt zu werden, hatten die Gemeindegenossen nur bei der Kirchensteuer nach dem Hergang ihrer Entstehung. Daran reihte sich ihr ebenso entstandenes Wahlrecht der Kirchenvorsteher oder wenigstens eines derselben. Für die Wegeaufseher war ein Wahlrecht durch das st. 2 et 3 Phil. et M. gegeben. Ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Armenaufseher reihte sich daran naturgemäß an. Ein Vorschlags- oder Wahlrecht für die Constables stand altherkömmlich nur dem Court leet zu, der aber auf besonderem Privilegium beruht, einen anderen Kreis von Personen als die Parish umfaßt und seit dem 15. Jahrhundert in Verfall kommt. Ein grundsätzliches Wahlrecht für die Constables konnte unter diesen Umständen nicht wohl zur Entwickelung kommen. Mancherlei Fragen der Ortsverwaltung wurden aber naturgemäß von den Beamten vor die Gemeinde zur Besprechung gebracht, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung bestand.

Seit den Zeiten der Stuarts ist indessen die Fortbildung dieser Verhältnisse eine örtlich verschiedene. Für die wichtigen Verhältnisse bestand nach Gesetz oder Herkommen ein allgemeines gleiches Stimmrecht; die weltlichen Gerichte ließen sogar Injurienklagen zu wegen willkürlicher Ausschließung eines Steuerzahlers von der Versammlung. Wo eine wohlhabendere Klasse von Pächtern oder Freisassen in ländlichen, ein Ackerbürgerthum in städtischen Kirchspielen vorhanden war, beschäftigten sich solche volle Gemeinde-Versammlungen, open vestries, noch ziemlich lebendig mit den Gemeinde-Angelegenheiten. An anderen Orten beschränkte sich die active Theilnahme auf einen alten Gemeinde-Ausschuß oder einen Verwaltungsrath von ehemaligen Armenaufsehern und constables, der leicht zu einer Ergänzung durch Cooptation kam.

Nach wenigen Menschenaltern erschien dies Verhältniß unter dem Namen einer select vestry als Herkommen, durch welches größere Gemeinde-Versammlungen in Vergessenheit kamen. Wieder in anderen Orten beschränkte sich Alles auf die jährlich ernannten und gewählten Beamten. Es haben dabei weniger politische Tendenzen als vielmehr Ortsbedürfniß und bequeme Gewohnheit gewaltet. Ob das Vorbild der Stadtcorporationen und ihrer governing bodies eingewirkt hat, wiefern überhaupt eine Wechselwirkung zwischen beiden stattfand, mag dahin gestellt bleiben. Thatsache aber ist es, daß die activen Körperschaften in sehr vielen Kirchspielen aus einer kleineren Zahl von Pfarrgenossen bestanden, und daß die spätere Gerichtspraxis kein Bedenken trug, solche select vestries als eine rechtmäßige Gewohnheit anzuerkennen, ohne solche nach der sonstigen Regel auf den Regierungsantritt Richard's I. zurück zu datiren. Eben so ist es Thatsache, daß die Gesetzgebung seit den Zeiten der Stuarts in dieser Richtung unthätig blieb, vielmehr indirect das Absterben des Gemeindelebens förderte.

*) **Für die consolidirte Kirchspielsverfassung dieser Zeit** in ihrem regen Leben hat ein sehr großes Verdienst die Darstellung des Advokaten Toulmin Smith, welcher mit persönlicher Vorliebe eine Wiederaufgrabung der im 18ten Jahrhundert überwachsenen und fast verschütteten Kirchspielsverfassung vorgenommen hat, und der aus älteren Originalprotokollen und anderen Quellen die schätzenswerthesten Beiträge für die Geschichte des Kirchspiels giebt, besonders in der zweiten Auflage seiner Hauptschrift: the Parish, its Powers and Obligations at Law. London 1857. 8. Es ist namentlich hervorzuheben die Uebersicht der Kirchspielsämter, Capitel III.; der Kirchspielscommittees, Cap. IV.; der Gegenstände kirchlicher Verwaltung, Cap. VII. und der Extract aus den Kirchspielsprotokollen von Steeple Ashton im Anhang, welcher zugleich einen wohlorganisirten Vorschußverein für diese Ortsgemeinde ergiebt.

Die geschichtlichen Verdienste werden auch nicht vermindert durch manche einseitige Rechtsanschauung und Folgerung, die sich aus dem Gegensatz gegen die habituelle Mißachtung des örtlichen Gemeindelebens seit Menschenaltern und gegen die neuere Centralisation bilden mußten. Dahin gehört vor Allem seine Ueberschätzung der Gemeinde-Autonomie, die in der von ihm erstrebten Weise mit dem heutigen Zustand der Gesellschaft unvereinbar, in einem neueren Staatswesen nicht sein darf. Die Befugniß eigene Statuten zu errichten und die Befugniß zur Selbstbesteuerung hat in England nur bebestanden für Zwecke und Gebiete, welche der Gemeinde kraft des Gesetzes als Communalpflicht obliegen. Die von ihm citirten Aussprüche, z. B.: parishioners have a sole right to raise taxes for their own relief, without the interposition of any superior court (Viner, Abridgment v. Parishioners), und weiter: None but Parliament can impose a tax; but the greater part of a parish can make a Bye-Law to raise Tax (I. Modern Reports p. 194), beziehen sich in ihrem Zusammenhange auf das alte Recht, die ver-

wirkten Polizeibußen unter sich aufzubringen und die im Parlament bewilligten Subsidien unter sich zu vertheilen, nicht aber darauf durch Mehrheitsbeschlüsse die Gemeindegenossen zu nützlichen Zwecken nach subjectivem Ermessen zu besteuern. (Smith 558, 563.) Der Versuch die ganze Entstehung der church rate aus der Befugniß des Kirchspiels zum Erlaß von Statuten (Smith 536, 583 ff.) abzuleiten, ist daher auch ein verfehlter. In dem Lauf der geschichtlichen Entstehung ist nie von vorangegangenen statutarischen Vorbeschlüssen, sondern immer nur von der Bewilligung für den einzelen Fall des Bedürfnisses die Rede. Jene Ansicht verläuft im Grunde in eine petitio principii; denn um die Gemeinde zu Gunsten der Kirche zu besteuern, mußte erst die Gesetzmäßigkeit des Zwecks feststehen. Auch die Beispiele wirklich vorhandener bye-laws für Nichtzahlung der Gemeindesteuer, Nichtübernahme der Gemeindeämter, Nichterfüllung der gesetzlichen Gemeindeamtspflichten u. dgl. (Smith 608) bethätigen nur den Grundsatz, daß bye-laws gesetzliche Verpflichtungen bestärken aber nicht begründen können. Einige Beispiele könnten allerdings zweifelhaft sein, wie ein Ortsstatut, welches anordnet, daß Personen, welche leichtsinnig solche aufnehmen die der Gemeindearmenpflege zur Last fallen, nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach der Gefahr welche sie der Gemeinde bringen, besteuert werden sollen. (Smith 528). Allein im Fall des Rechtsstreits würden die Gerichte ein solches für das Niederlassungsrecht doch äußerst bedenkliche Statut schwerlich als ein „gutes Statut" anerkannt haben.

Von dem größten Interesse ist die Zusammenstellung der nach Bedürfniß vorkommenden Committees: Committee of Jurats 229, Committee of Assistance 229, Committee of watch and ward 230 (der alte Gemeindeausschuß von provost und vier Männern zur Vertretung der Ortschaft im court leet), Committee for assessment 230, Committee for raising and distributing poor relief, for audit (Rechnungsprüfung), of destruction of vermin (Raupenvertilgung) 230. Die außerdem genannten Committees sind Schöpfungen neuerer Parlamentsacten. Einen eigenthümlichen Verlauf nahm die Verwaltung der milden Stiftungen, charitable foundations, die soweit sie für Gemeindezwecke und für Gemeindemitglieder gegründet waren, wohl in den Kreis der Gemeindeverwaltung hätten fallen sollen, für die man aber aus technisch juristischen Gründen besondere Curatorien zu ernennen pflegte, durch die sie sich von dem Communalwesen ablösten und ihrem Zweck nur zu oft völlig entfremdet wurden. Smith 267, 278 ff.

Diese ernste mühsame Communalverwaltung gab dann auch die Anknüpfung zu mancherlei Ortsfestlichkeiten, die in einem wirklich lebendigen Communalwesen zur Erhaltung freundnachbarlicher Beziehungen im Ganzen wohlthätig wirkten. Der Bischof von Bath berichtet darüber am 5. November 1663, daß seine Pfarrgeistlichkeit der Meinung sei, solche Ortsfeste zu erhalten „zur Erinnerung an die Widmung der Kirchen, zur Civilisirung des Volks, zur Erholung, zur freundlichen Beilegung von Streitigkeiten, zur Vermehrung der Liebe und Freundschaft, als Feste der Mildthätigkeit, zur Unterstützung der Armen und aus vielen anderen Gründen." Smith 499, 500. Solche Kirch-, Gerichts- und andere Feste kommen unter dem Namen der Ales (wie bei den deutschen Bauern das „Kindelbier" ꝛc.) vor, specieller als: Bridge-Ales, Church-Ales, Clerk-Ales, Give-Ales, Lamb-Ales, Leet-Ales, Midsummer-Ales, Scot-Ales, Withsun-Ales und noch andere.

Zu einer unbefangenen Anschauung des Kirchspiels ist es nothwendig, immer die Stellung der Oberinstanz in das Auge zu fassen, weshalb auch hier sofort die Stellung des Friedensrichteramts angeschlossen wird. Bei Smith erscheint die Oberinstanz der Friedensrichter und der Kreisverwaltung, sowie die höhere Stellung des Parlaments und der Gesetzgebung, fast wie eine Usurpation gegen die souveräne Ortsgemeinde. Die seltsame Vorstellung, welche im Friedensrichteramt, in der ganzen Gesetzgebung durch statuta, und in dem gesammten Parlamentarismus eitel Usurpation und Verderbniß der common law sieht, ist eine begreifliche Reaction gegen die Zustände des 18. Jahrhunderts, auf welche ich noch oft zurückkommen werde.

V. **Von den früher ausgebildeten Gebieten des Communalwesens tritt nunmehr die Kreispolizeiverwaltung, insbesondere das Friedensrichteramt** in unmittelbare Verbindung mit dieser Ortsgemeindeverfassung. Die Polizeiverwaltung, welche sich eben deshalb zunächst an die Kirchspielsverfassung anschließt, behält die am Schluß des Mittelalters gewonnenen Grundlagen, sie erweitert sich aber (1.) als Oberinstanz der Ortsgemeinde, (2.) durch neue Gebiete der polizeilichen Thätigkeit, (3.) durch Fortbildung des Friedensrichteramts als Voruntersuchungsamt, — woneben dann die alten courts leet bis auf sporadische Reste absterben.

1. In der ersten Richtung hat die Gesetzgebung darauf Bedacht genommen, sogleich bei der Gestaltung der Kirchspielverfassung eine Oberinstanz sowohl für die Seite der Steuern, wie für die Seite der Amtsverwaltung zu bilden.

Von der Seite der Steuern aus ist dies am vollständigsten geschehen bei der Armensteuer. Zwei Friedensrichter haben die von den Armenaufsehern ausgeschriebene Steuer zu bestätigen. Zwei Friedensrichter können, wenn sich das Kirchspiel unfähig erweist seine Armen zu erhalten, eine andre Ortschaft innerhalb der Hundred aushülflich einschätzen; und wenn auch dies nicht genügt, mögen die Quartalsitzungen eine Ortschaft innerhalb der Grafschaft zur Aushülfe einschätzen. Die Quartalsitzungen entscheiden auch die Reclamationen gegen die Steuereinschätzung. Zwei Friedensrichter erlassen den Auspfändungsbefehl, wenn es zur executivischen Beitreibung kommt. Zwei Friedensrichter nehmen die Rechnungen der abgehenden Armenaufseher ab, und erzwingen die Auslieferung der Bestände nöthigenfalls durch Pfändungsorder, mit Appellation an die Quartalsitzungen. Die Quartalsitzungen schätzen jedes Kirchspiel ein zu einem verhältnißmäßigen Beitrag für Unterstützungsbedürftige in den Gefängnissen und Hospitälern. 14. Eliz. c. 5. § 2; 43. Eliz. c. 2. § 14; 19. Car. II. c. 4. § 1. Durch orders der Friedensrichter wird endlich über Nie-

derlassungsrecht, Rücktransport und Kostenerstattung zwischen den Armenverbänden entschieden. — Im Gebiet der Wegeverwaltung normiren sie die Arbeitstage für die Wegebesserung, entscheiden Reclamationen und schreiben später die etwa nothwendige Ergänzungssteuer nach dem Maßstab der Armensteuer aus. — Bei der Brückensteuer erfolgt die Ausschreibung unmittelbar durch die Quartalsitzungen. — Durch verschiedene Maßregeln ist schon zur Zeit der Stuarts die Zusammenschmelzung verschiedener für polizeiliche Zwecke nothwendiger Kreisbeiträge zu einer county rate vorbereitet, welche dann im 18. Jahrhundert durch Gesetz erfolgt.

Von der Seite der Amtsführung aus erfolgt zunächst die Ernennung der overseers of the poor durch zwei Friedensrichter. Zwei Friedensrichter erzwingen durch Geldbußen die Abhaltung monatlicher Sitzungen, durch Gefängnißstrafe die Ablegung der Jahresrechnung. Zwei Friedensrichter genehmigen die von den overseers beschlossene arbeitsame Beschäftigung der Ortsarmen. Durch Order zweier Friedensrichter erfolgt die Anhaltung der Armen zur Zwangsarbeit, die zwangsweise Unterbringung in Lehrlingschaft, die Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten und des natürlichen Vaters eines bastard. Die Friedensrichter können in dringenden Fällen die Unterstützung eines Bedürftigen decretiren. Sie halten durch Ordnungsstrafen die Armenaufseher und constables zu der pünktlichen Ausführung bestimmter Amtspflichten an. Die Quartalsitzungen endlich sind die allgemeine Beschwerde-Instanz für die Appellation „aller Personen, die sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher beschwert fühlen." 43. Eliz. c, 2. § 6. — Für die Wegeaufseher, deren Ernennung in dieser Zeit noch durch Wahl der Gemeinde erfolgt, bilden die Quartalsitzungen und einzelen Friedensrichter die Controlinstanz zur Ausführung der Wegeordnung und entscheiden in ihren Sessionen die rechtlichen Streitpunkte. — Die Verwaltung der Grafschaftsbrücken erfolgt unmittelbar durch die Quartalsitzungen. — Die Unterordnung der constables und deren Pflicht zum periodischen Erscheinen bei den Sessionen zu dienstlichen Anzeigen (presentments), zur Berichterstattung über den Zustand der Wege, folgt schon aus der älteren Polizeiverfassung. Mit dem Verfall des court leet ging auch die Ernennung der constables immermehr auf das Friedensrichteramt über, 13 et 14 Car. II. c. 12. § 9. Aus dem Ernennungsrecht folgerte die Praxis auch ein Entlassungsrecht. Die coroners werden durch 1. Hen. VIII. c. 7. dem Ordnungsstrafrecht subordinirt. Nur die churchwardens sind den Frie-

densrichtern lediglich in ihrer Eigenschaft als overseers of the poor untergeordnet. — Im ganzen Gebiet der Ortsgemeindeverwaltung schlägt die Gesetzgebung immer mehr den Weg ein, die Amtspflichten zu specialisiren, und für die einzelen Versäumnisse, Insubordinationen und Pflichtwidrigkeiten Geldbußen zu drohen, auf welche die Friedensrichter summarisch erkennen. An die Stelle eines unbestimmten Aufsichtsrechts treten überall nach dem Bedürfniß abgegrenzte, bestimmte Controlbefugnisse und Ordnungsstrafen.

2. In der zweiten Richtung erfolgt zunächst eine Consolidirung der mittelalterlichen Polizeigesetze, zu dem Zweck solche verständlicher für die Einzelanwendung zu machen und ein summarisches Büßungssystem einzuführen. Auch wo keine bedeutenden materiellen Aenderungen eintreten, ist diese weitschichtige Gesetzgebung für den Handgebrauch der Friedensrichter bequem gemacht; zugleich aber auch auf wichtige neue Gebiete ausgedehnt*).

Die Arbeitspolizei, für welche die Friedensrichter die Nachfolger der alten justices of labourers sind, consolidirt sich zu einem mit Sicherheitspolizei und Armenpflege in einander greifenden großen System, welches in 5. Eliz. c. 4. zu einem codifizirten Abschluß kommt. Es enthält in einer langen Reihe von Geldbußen (klagbar vor zwei Friedensrichtern mit einem Denunciantenantheil) einen Polizwang gegen unbeschäftigte Personen zu Gesinde- oder gewerblichen Diensten, ländliche Gesindeordnung, Vorschriften über Gesindeatteste, Polizeijurisdiction über Kündigung und Dienststreitigkeiten, Vorschriften über die Höhe der Löhne und Arbeitsstunden. Zunächst daran und an das Armengesetz schließt sich ein System der Zwangslehrlingschaft, welche durch Orders der Friedensrichter sowohl gegen arme Knaben und Mädchen, wie gegen die Herrschaften zwangsweise gehandhabt wird.

Die Gesetzgebung gegen Vagabundiren und Betteln 39. Eliz. c. 4; 1. Jac. I. c. 1; 13 und 14 Car. II. c. 12 gestaltet sich zu einem verwickelten Decernat der Friedensrichter über Feststellung des Heimathsrechts, Vagabundenpässe, Bezahlung von Transport- und Strafkosten.

Die Gewerbeordnung Elisabeth's 5. Eliz. c. 4 führt für den städtischen Gewerbebetrieb, sofern er den Charakter einer technischen Handfertigkeit hat, eine siebenjährige Lehrlingschaft ein, sowie eine polizeiliche Jurisdiction der Friedensrichter über Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling. Daneben geht fort die frühere Gesetzgebung über die Betriebsweise gewisser Gewerbe, namentlich für Wollenzeuge,

für Lederzubereitung 1. Jac. I. c. 22, Braureglements, Schlächter- und Bäckerreglements u. dergl. in der Absicht dem Publikum solide Arbeit zu sichern.

Seit den Tudors beginnt auch ein Bierhausconcessionswesen durch 7. Hen. VII. c. 2; 5 et 6. Ed. VI. c. 25; 2. Jac. I. c. 9. f.; 3. Car. I. c. 3. Analog ist das Erforderniß von Concessionen zu Aufkauf und Spedition von Korn, Butter und Käse, welche nach 5. Eliz. c. 12. § 2 von drei Friedensrichtern zu ertheilen sind.

Ein weiteres Gebiet bilden die Jagdcontraventionen in der doppelten Richtung gegen unqualificirte Personen und gegen Ueberschreitung der gesetzlichen Jagdordnung 11. Hen. VII. c. 17 u. sp. Gesetze. Unter den Stuarts beginnt namentlich die starke Hervorhebung der Jagd als ein Recht der höheren Stände mit 1. Jac. I. c. 27; 3. Jac. I. c. 13, und das Vorrecht der Grundherren zur Erhaltung von Wildhegern 22 et 23. Car. II. c. 25. Die leichteren Uebertretungen fallen hier wieder den einzelen Friedensrichtern zur summarischen Büßung zu.

Ein neues Gebiet der friedensrichterlichen Sessionen bilden ferner die Landarbeits- und Besserungshäuser, houses of correction, 39. Eliz. c. 4, welche durch 7. Jac. I. c. 4. im ganzen Lande durchgeführt, ziemlich früh auch schon aushülflich für Zwecke der Criminaljustiz gebraucht wurden. Die Verwaltung derselben, die Anstellung und Controlirung des Beamtenpersonals, bildet nun ein wichtiges Geschäft der Quartalsitzungen, welches durch engere Ausschüsse committees geführt zu werden pflegte, die dann später auch durch die Gesetzgebung autorisirt sind.

Ein besonderes, durch die Reformation veranlaßtes Gebiet, bilden endlich noch die zahlreichen Strafgesetze und Polizeimaßregeln gegen Papisten, Conventikel und Dissenters, die theils durch die Criminalassisen, theils durch die Quartalsitzungen, theils in den leichteren Fällen durch die einzelen Friedensrichter summarisch gehandhabt werden.

Es ist einleuchtend, wie in diesen neuen oder neugestalteten Gebieten die Quartalsitzungen der Friedensrichter zugleich die Stellung einer Kreisverwaltungsbehörde erhalten, welche die mehr administrativen Geschäfte durch orders (und öfters schon durch committees oder auch durch ernannte Commissarien) zu regeln hat. Noch zahlreicher sind die Urtheile, orders, und Maßregeln, welche durch diese Gesetzgebung den einzelen Friedensrichtern, oder je zwei Friedens-

richtern, oder auch in seltneren Fällen 3, 4, 6 Friedensrichtern aufgetragen sind. Der Gesichtspunkt ist dabei ein empirischer gewesen, je nachdem man die Assistenz eines rechtsgelehrten Friedensrichters (quorum) nach der Natur des Geschäfts für rathsam hielt, oder aus anderen Gründen eine gegenseitige Controle. Durch diese Scheidungen hat die englische Polizeiverwaltung allmälig die Beweglichkeit wieder gewonnen, die durch die Auflösung des Sheriff-Amts verloren gegangen war, und zugleich hat sie eine Solidität gewonnen, die dem jährlich wechselnden, sportulirenden Sheriffamt fehlte.

Wie aber in der deutschen Gerichtsverfassung der ehrwürdige Grundsatz der Collegialität der Gerichte sich als völlig unausführbar erwies für Bagatellsachen, so machte man in England mit jedem Menschenalter, und unter jeder politischen Richtung, die Erfahrung, daß der Grundsatz des Spruchs durch judge and jury praktisch unausführbar ist für die große Masse der kleinen Straffälle. Die vorige Periode hatte eine offenkundige Abweichung davon möglichst vermieden. Man versteckte die summarischen Strafgewalten der Friedensrichter damals noch unter erweiterte Verhaftungsbefugnisse bis zur nächsten Session und andere indirecte Maßregeln, die freilich der Sache nach schon eine Strafe enthielten. Mit dieser Periode tritt eine Strafgewalt ohne jury (summary conviction) direct und ohne Scheu hervor. Schon in den obigen Gesetzgebungs-Gruppen sind zahlreiche Strafbüßungen vor 1 oder 2 Friedensrichtern enthalten; ebenso in der Oberinstanz der Friedensrichter über den Ortsbeamten. Aber auch außerhalb dieser Gesetzgebung treten namentlich seit den Zeiten der Stuarts recht zahlreiche Strafbüßungen vor einem Friedensrichter ein. So bei verweigerter Annahme gesetzlicher Münzen 19. Hen. VII. c. 5. § 6; bei Contraventionen gegen das Reglement für den Verkauf von Brennmaterialien 7. Ed. VI. c. 7; 43. Eliz. c. 14; wegen Uebertretungen der Wirthshausordnung und Trunkenheit 1. Jac. I. c. 9; 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7; 1. Car. I. c. 4; wegen verbotenen Fluchens und Schwörens 21. Jac. I. c. 20; wegen verbotenen Geschäftsbetriebs an Sonn- und Feiertagen 1. Car. I. c. 1; 3. Car. I. c. 1. § 3; 29. Car. II. c. 7; wegen leichterer Uebertretungen der Fleischerordnung 1. Jac. I. c. 22, der Gewichtsordnung 16. Car. I. c. 19; wegen Zerstörung der Fischbrut 3. Jac. I. c. 12. §. 2, wegen Contraventionen gegen das Reglement für ansteckende Krankheiten 1. Jac. I. c. 31, wegen Einführung von Schlachtvieh 18. Car. II. c. 2. — Zwei Friedensrichter erkennen bei gewissen Steuerdefraudationen 15. Car. II. c. 11. § 17; bei Weigerung von Gestellung von Wagen

zum Königlichen Dienst gegen Bezahlung 13. Car. II. c. 6; 1. Jac. II. c. 10; bei Contraventionen gegen das Braureglement 12. Car. II. c. 23. 24; ferner in der polizeilichen Civiljurisdiction erlassen zwei Friedensrichter die Order zur Alimentirung der bastards, 18. Eliz. c. 3. § 2; 7. Jac. I. c. 4 § 7, vergl. 3. Car. I. c. 4. § 15; zwei Friedensrichter entscheiden die Streitigkeiten über die Ausweisung eines Ortsarmen durch orders of removal; zwei Friedensrichter ertheilen die Bierschankconcessionen. Drei Friedensrichter ertheilen die Concessionen für Aufkauf und Spedition von Korn, Butter und Käse; vier Friedensrichter erkennen auf Entbindung des Lehrlings vom Contract (5. Eliz. c. 4. § 35); sechs Friedensrichter treten an die Stelle einer erloschenen Deichcommission (13. Eliz. c. 9.) Und so wird man in den Gesetzen dieser Periode immer noch ziemlich deutlich die Rücksicht auf den Rechtspunkt und die Rathsamkeit einer gegenseitigen Controlle überall erkennen, wo ein Zusammenwirken mehrer Friedensrichter verlangt wird.

3. In dritter Richtung erfolgt die Erweiterung des Friedensrichteramts zu einem Voruntersuchungsamt für Straffälle aller Art**). Sie knüpft sich zunächst an die Befugniß Bürgschaft (bail) von dem Angeklagten anzunehmen. Bei den langen Zwischenräumen zwischen den periodischen Sitzungen der ordentlichen Strafgerichtshöfe war dieser Punkt im Mittelalter noch wichtiger geworden als heute. Das st. Westminster I., 3. Ed. I. c. 15. enthielt bereits Vorschriften über das Verfahren des Sheriff bei Bürgschaftsannahme. Durch 1. Ric. III. c. 5; 3. Hen. VII. c. 3. wurde dies eins der sehr populären Geschäfte der Friedensrichter; doch so, daß sie über die Entlassung in nächster Gerichtssitzung Bericht erstatten sollen. In st. 1 et 2 Phil. et M. c. 13; 2 et 3 Phil. et M. c. 10 ergeht nun ein genaueres Regulativ: daß nur je zwei Friedensrichter, darunter ein rechtsverständiger (quorum), beide gleichzeitig anwesend, die Bürgschaft annehmen und solche in schriftlicher eigenhändiger Ausfertigung der nächsten ordentlichen Criminalassise einberichten sollen. Bevor dies aber geschieht, sollen sie eine examination mit dem Verhafteten und eine information mit denen welche ihn einbringen, über das Factum und die Umstände desselben, so weit solches zum Beweis des Verbrechens wesentlich, schriftlich auffetzen und den Criminalassisen mit einsenden. — So wurde hier zum ersten Male legal eine Vernehmung des Angeschuldigten und ein Zeugenverhör angeordnet, und zugleich das Friedensrichteramt ermächtigt den verfolgenden Theil und die Zeugen durch Cautionsbestellung zum Erscheinen in der

späteren Gerichtssitzung anzuhalten (to bind over, to prosecute and to give evidence). Diese Vor-inquisition soll nun aber in jedem Falle eintreten, mag die Bürgschaft annehmbar erscheinen oder nicht, und es entsteht so die noch heute bestehende Voruntersuchung durch kurze Protokolle der Friedensrichter, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise unter ihrer Handschrift und Insiegel, welche durch die Praxis dann noch specieller als Zwischenstadium zwischen dem ersten Angriff und dem Hauptverfahren gestaltet wurde.

Neben diesem in dreifacher Richtung erweiterten Geschäftskreis des Friedenrichteramts steht nun im Hintergrund ihre Stellung als ordentlicher Criminalgerichtshof mit jury in den collegialischen Quartalsitzungen, welche der allgemeinen Fassung der Commission gemäß mit den Criminalassisen der reisenden Richter concurrirt, — also auch dem Recht nach in schweren Straffällen. In einigen Fällen wird sogar zu Gunsten der Grafschaftsassisen und Quartalsitzungen in dieser Zeit die Jurisdiction der Reichsgerichte beschränkt, wie bei der information upon penal statutes durch 21. Jac. I. c. 4. Auch diese Strafgewalt mußte nicht wenig dazu beitragen, das Ansehen des Amts zu heben, und in Verbindung mit der Beweglichkeit ihrer Jurisdiction in leichten Fällen, die schwerfälligen courts leet mit ihrer jährlich zweimaligen Sitzung zu überwachsen und zu verdrängen.

Alle diese mannigfaltigen Befugnisse werden nun zusammengefaßt in den periodisch ausgefertigten Commissionen, wie sie schon seit den Zeiten Richard's II. üblich. In den zahlreichen Ausfertigungen aber waren durch Versehen der Abschreiber allmälig Incongruenzen entstanden. In dem Michaelis term von 1590 wurde deshalb die Fassung genau revidirt, unter Vorsitz des Chief justice Wray zwischen den Reichsrichtern vereinbart, dem Lordkanzler als das correcte Formular vorgelegt und von diesem genehmigt. Die früher speciell aufgezählten Statuten und Ordonnanzen werden in eine allgemeine Clausel zusammengefaßt (Reeves V. 228). Das so gefaßte Formular ist bis heute im Gebrauch geblieben. Diese Commissionen, analog wie die der reisenden Richter, begründen durch die formularartige Gleichmäßigkeit der Ausfertigung eine feste verfassungsmäßige Gestaltung des Amts, die bei dem mannigfaltigen Wechsel der politischen Richtungen eine wichtige Garantie gegen Parteitendenzen darbot.

Um so wichtiger erschien in dieser Gestalt die Festhaltung des Königlichen Ernennungsrechts. Es wird daher sehr nachdrücklich unter den Tudors in Erinnerung gebracht „daß Niemand

außer dem König die Autorität haben soll, Friedensrichter zu ernennen, sondern daß alle solche Beamte durch Patent unter dem großen Siegel und unter Autorität des Königs ernannt werden sollen in allen Grafschaften und anderen Orten des Reichs, ohne Rücksicht auf irgend welche entgegenstehende Verleihungen, Gebräuche, Verjährungen, Gestattungen, Parlamentsacte und andere Dinge," 27. Henry VIII. c. 24. § 2. Vorbehalten bleiben die besonderen Friedensrichter in den Städten und in den sogenannten Pfalzgrafschaften mit den dort vorkommenden Abweichungen in den Formen der Ernennung.

Andererseits war und blieb das Friedensrichteramt doch immer in starker Abhängigkeit nach Oben, keineswegs vergleichbar mit seiner heutigen Selbständigkeit. Wie im 15. Jahrhundert die Uebermacht der großen Barone auf die Miliz- und Polizeiverwaltung drückte, so war es in der Zeit der Tudors die starke Centralverwaltung, welche sie in strenger Disciplin erhielt. Abgesehen davon, daß das Reichsgericht als oberster Bewahrer des Friedens, also verfassungsmäßige Oberbehörde, ein grundsätzliches Abberufungsrecht (certiorari) und Correctionsrecht behielt, wurde auch aus der Kanzlei und aus dem Cabinet des Königs eine unmittelbare Einwirkung auf die Geschäftsführung geübt. Noch kam es oft genug vor, daß auch die reisenden Richter in den Assisen in barscher Weise mit Absetzung und Bestrafung drohten. In der That war zu einer strengeren Handhabung der Obergewalt noch eine dringende Veranlassung. Die Parteikämpfe der beiden Rosen hatten noch auf lange Zeit hinaus einen Geist der Parteilichkeit, Leidenschaftlichkeit und Demoralisation in vielen Richtungen zurückgelassen in einer Generation, die unter Parteikämpfen aufgewachsen war. Im Zusammenhang damit steht das declarirende st. 3. Henry VII., c. 1., welches in Anwendung der außerordentlichen Strafgewalt des Königs im Rath festsetzt, daß ein engerer Ausschuß des Privy-Council summarische Strafgewalten üben soll gegen Amtsmißbräuche aller Art und eine Reihe gemeingefährlicher Vergehen. In 4. Hen. VII. c. 12 erläßt der König eine ernsthafte Ansprache an die Friedensrichter mit eindringlichen Ermahnungen zur getreuen Erfüllung ihres Amts bei Vermeidung seiner höchsten Ungnade, unter Androhung einer sofortigen Streichung aus der commission, und Bestrafung des Ungehorsamen (was aber, wie Lord Coke IV. Inst. 17. hinzufügt, doch nur zu verstehen sei in an ordinary course of justice by way of indictment upon this act and not by any absolute power). Diese unter dem Namen der „Sternkammer" bekannte Strafabtheilung des Staatsraths übt eine zeitweise unwider-

stehliche Gewalt gegen den Einzelbeamten. Was ursprünglich Bedürfniß der Zeit, und für die Reformation vielleicht nothwendiger Durchgang, wird schon unter Heinrich VIII. nebenbei ein Tummelplatz kleinlicher Denunciationen. Während dann in der Zeit der Stuarts das moralische Ansehen des Friedensrichteramts wieder wächst, erscheint grade jenes Eingreifen von oben in wachsender Willkür. Die absolutistischen Bestrebungen der Stuarts mußten einen systematischen Druck auch auf das Friedensrichteramt üben, und es entstand daraus ein wichtiges Streitfeld in dem Verfassungskampf, in welchem die Republik den Druck auf anderer Seite übte.

Das Ehrenzeugniß indessen, welches Lord Coke 4. Inst. 170. ausspricht: „es ist eine solche Form eines subordinate government für die Ruhe und den Frieden des Reichs, wie kein Theil der christlichen Welt ein Gleiches hat, wenn es gehörig ausgeführt wird", — ist in späteren Menschenaltern oft und mit freudigem Stolz wiederholt worden. Als die Restauration den Druck, den die militärischen Gouverneure Cromwells geübt, wieder entfernt hatte, galt die Friedensjustiz, trotz einer noch etwas patriarchalischen Handhabung und großem Eifer gegen Wilddiebe, doch im Ganzen als eine rechtschaffene Justiz in einer verderbten Zeit. Zu den schweren Mißbräuchen, mit denen Jacob II. sein kurzes Regiment bezeichnete, gehörte auch die systematische Willkür, mit welcher Friedensrichter, die dem Parteitreiben des Hofes sich unwillfährig erwiesen, aus den Listen gestrichen wurden. Friedensrichteramt und Jury gingen unbefleckt in das 18. Jahrhundert hinüber.

*) **Für die Erweiterung des Friedensrichteramts** enthält mancherlei zerstreutes Material Reeves, History of the English Law, Bd. IV. und V. (namentlich Bd. V. S. 227 ff.). Aeußerst umfangreich, oft schon weitschweifig, meistens keines Commentars bedürftig, sind die Gesetze dieser zwei Jahrhunderte. Den Quellen fast gleichzustellen ist die umfassende Schrift von Lambard, Eirenarcha, or the office of a Justice of the Peace, die in ihren verschiedenen Auflagen 1579, 1581, 1582, 1588, 1591, 1592, 1594, 1599, 1607, 1610, 1614, 1619, den fortschreitenden Umfang des Amts nach dem Standpunkt der zeitigen Gesetzgebung recht übersichtlich giebt. Die weiteren Fortschritte sind dann ausführlicher, aber in ungeordneter Weise ersichtlich in Dalton's Justice of the peace 1618, 1619, 1622, 1626, 1629, 1630, 1635, 1643, 1697. Aeußerlich am meisten hervortretend ist die Erweiterung des Amtes durch Consolidirung, Umbildung und Neubildung polizeilicher Gebiete.

1) Das System der Arbeitspolizei, wie es schon unter den Plantagenets begründet war, wird unter den Tudors zu einer innerlich zusammenhängenden mit Sicherheitspolizei und Armenpflege ineinander greifenden Gesetzgebung. Diese polizeiliche Behandlung der Lohnarbeit erreicht ihren Höhepunkt wohl in dem noch geltenden st. 5. Eliz. c. 4, verclausulirt mit einer langen

Reihe von Geldbußen. Es erstreckt sich auf ländliches Gesinde, ländliche und städtische Lohnarbeit überhaupt (servants, labourers, artificers). Der leitende Grundsatz ist, daß Personen ohne sichtbare Mittel des Lebensunterhalts durch die Friedensrichter gezwungen werden zu einer Lohnarbeit in Landwirthschaft oder bestimmten Gewerben. Unbeschäftigte Personen zwischen 12 und 60 Jahren, die nicht geborene Gentlemen oder literati sind, die auch kein Grundeinkommen von 40 Sh. oder bewegliches Vermögen von 10 L. besitzen, können auf Verlangen eines Landwirths genöthigt werden, landwirthschaftliche Lohndienste zu leisten, oder auch zur Arbeit in dem Gewerbe, in welchem sie aufgewachsen und geübt sind. Auf Verlangen von Wirthschaftsbesitzern findet ein förmliches Pressen der arbeitenden Klassen zu landwirthschaftlichem Gesindedienst statt, wobei die Friedensrichter den Jahreslohn festsetzen und nöthigenfalls beitreiben. Ebenso können Mädchen vom 12ten bis 40sten Jahre durch zwei Friedensrichter oder den Gemeindevorsteher zum jahresweisen Dienst in der Wirthschaft genöthigt werden bei Gefängnißstrafe. Für das ländliche Gesinde wird eine Gesindeordnung beigefügt. Einseitige Entlassung ohne vorhergegangene vierteljährige Kündigung oder ohne erheblichen durch zwei Zeugen zu erweisenden Grund büßt die Herrschaft mit 40 Sh. Verlassen des Dienstes andererseits oder Weigerung der Dienstpflicht wird mit Gefängniß bestraft, bis der Ungehorsame sich fügt. Kein ländlicher Dienstbote darf seine Ortschaft oder seinen Bezirk verlassen, um in einem anderen zu dienen, ohne Zeugniß des Constable oder Gemeindevorstehers oder zweier ansäßiger Einwohner, einzuregistriren bei dem Ortspfarrer. Niemand darf in Dienst genommen werden ohne Vorzeigung eines solchen Attestes. Entlaufenes Gesinde wird durch writ of capias verfolgt und gefänglich eingezogen bis zur Bestellung einer Bürgschaft für das Weiterdienen bei derselben Herrschaft. — Das Gesetz überläßt ferner den Friedensrichtern durch Lokalpolizeiverordnungen (assizes) nach hergebrachter Weise die Höhe der Löhne zu bestimmen für Tage- und Wochenarbeit in den einzelen Hauptzweigen der Land- und Hauswirthschaft. Die Lohnsätze werden durch Sheriffs und Friedensrichter in der Ostersitzung, in den Stadtcorporationen durch den Bürgermeister normirt, unter Androhung von zehn Tagen Gefängniß für den, welcher mehr fordert oder mehr giebt (wiederholt durch 1. Jac. I. c. 6). Die Arbeitsstunden der Lohnarbeit werden im Sommer von 5 Uhr bis Abends 7 oder 8 Uhr festgestellt, mit zwei Freistunden für Frühstück und Mittag und noch einer halben Stunde Ruhe in den heißesten Monaten; in den sieben Wintermonaten von Zwielicht zu Zwielicht, mit 1½ Stunden Zwischenzeit.

2) Die damit weiter zusammenhängende Gesetzgebung gegen das Vagabundiren und Betteln 39. Eliz. c. 4 wird öfter erneut, namentlich auch unter den Stuarts durch 1. Jac. I. c. 1; 13. et 14. Car. II. c. 12 etc., jedoch so, daß dem neueren Gesetz gewöhnlich die Substanz des älteren wieder einverleibt wird. Es entsteht dadurch ein verwickeltes Decernat der Friedensrichter über Feststellung des Heimathsrechts, Vagabundenpässe, Zeugnisse, Bezahlung von Transport- und Strafkosten aus öffentlichen Kassen; Prämien an die Constables für Aufgreifen der Vagabunden; Strafandrohung wegen Versäumniß. In weiterer Verbindung mit dieser Bettelstrafgesetzgebung steht das System von Landarbeitshäusern, Houses of correction (s. unter 7). Diese ganze Verwaltung liegt jetzt in den Händen der Friedensrichter. In den mittelalterlichen Gesetzen war zwar noch der Sheriff als concurrirend genannt; das Gesetz

39. Eliz. hebt aber die früheren Strafgesetze auf, übergeht den Sheriff und schließt ihn damit von diesem Gebiete aus.

3) Weiter schließt sich daran eine allgemeine Gewerbeordnung und Gesetzgebung über Lehrlingschaft 5. Eliz. c. 4. Durch diese Gewerbeordnung wird der städtische Gewerbebetrieb, sofern er irgend den Charakter einer technischen Handfertigkeit (craft, mystery) hat, an eine siebenjährige Lehrzeit gebunden. In gewissen Gewerben sollen die Dienstcontracte mit den Arbeitern (Gesellen) wenigstens auf ein Jahr geschlossen werden. Wieder in anderen Gewerben soll der Meister auf je drei Lehrlinge wenigstens einen Gesellen (journeyman) halten. Ueberhaupt wird das Lehrlingsverhältniß Gegenstand einer umfassenden Polizeijurisdiction zwischen Meister und Lehrling. In Ermangelung gütlicher Einigung vor einem Friedensrichter entscheiden darüber die Quartalsitzungen und entbinden entweder den Lehrling vom Lehrcontract, oder erkennen andererseits gegen den schuldigen Lehrling auf Correctionshaus oder angemessene Züchtigung (§ 35). Entlaufene Lehrlinge sollen ergriffen und gefänglich eingezogen werden bis zur Stellung genügender Bürgschaft.

4) Weiter schließt sich daran das System der Zwangslehrlingschaft, welches wieder in engerer Beziehung zu der Armengesetzgebung steht, 43. Eliz. c. 2. Zur Ersparung der Kosten der Armenpflege wird dies, selbst mit einem Zwang gegen das Publicum zur Annahme von Armenlehrlingen in Landwirthschaft oder Gewerbe gehandhabt. Die Gesetzgebung betrachtet eine Unterbringung minderjähriger Personen einerseits als ein Hauptmittel zur Verhütung der Armuth (5. Eliz. c. 4); andererseits gilt eine solche Unterbringung armer Kinder als ein Hauptmittel zur Verminderung der Armenkosten (43. Eliz. c. 2). Recht und Pflicht der Unterbringung wird dadurch Gegenstand sehr spezieller Anordnungen. Nach 5. Eliz. c. 4 § 25 kann jeder Besitzer eines Haushalts und einer halben Hufe Land unter dem Pfluge einen Lehrling vom 10ten bis zum 18ten Jahr annehmen, zum Dienst in der Landwirthschaft bis zum 21sten oder 24sten Jahr. Nach § 35 kann jeder solcher Besitzer minderjährige Personen auffordern, ihm als Lehrling zu dienen in der Landwirthschaft oder in einem anderen benannten Gewerbe: im Fall der Weigerung soll auf erhobene Klage der Weigernde mit seinen Gründen vor einem Friedensrichter gehört, und wenn dieser das Lehrverhältniß passend befindet, so lange zur Haft genommen werden, bis er sich dem proponirten Lehr- oder Dienstvertrag fügt. Andererseits ist jeder Besitzer eines Hausstandes und mindestens einer halben Hufe Land verpflichtet, auf Verlangen der Kirchenvorsteher und Gemeindeaufseher, arme Kinder in solchen Lehr- oder Dienstvertrag aufzunehmen. Auch die höheren Stände und die Geistlichkeit sind von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen. — Ebenso ist die Armenverwaltung ihrerseits berechtigt zur Ersparung der Armenkosten arme Kinder als sogenannte Kirchspielslehrlinge nöthigenfalls zwangsweise auszuthun. Nach 43. Eliz c. 2 § 5 können die Armenaufseher mit Zustimmung zweier Friedensrichter alle Kinder über neun Jahre alt, deren Eltern sie zur Unterhaltung ihrer Familie für unfähig erachten, zwangsweise in die Lehre bringen bei Jedermann, der in der Lage ist Diener zu halten, und zwar Knaben bis zum 24sten Jahre, Mädchen bis zum 21sten Jahre oder bis zu ihrer Verheirathung. Es geschieht dies durch Abschließung eines gewöhnlichen formalen Lehrcontracts, im Falle der Lehrling consentirt. Im Falle des Widerspruchs tritt aber ein sehr umständliches Verfahren ein (binding over), wobei die Friedensrichter zuerst

feststellen das Alter, die Bedürftigkeit und die Angemessenheit der Unterbringung, sowie die Eltern des Kindes hören. Demgemäß ergeht eine Order, durch welche die Armenaufseher den Lehrcontract nach dem gewöhnlichen Formular abschließen, der dann wieder von den Friedensrichtern zu genehmigen, zu zeichnen und zu untersiegeln ist.

5) Das Bierhaus-Concessionswesen ist eine neue Schöpfung dieser Periode. Das Gesetz 7. Henry VII. c. 2 gegen Vagabunden und Bettler ermächtigt zum ersten Male je zwei Friedensrichter den öffentlichen Bierverkauf in Städten und Ortschaften nach ihrem Ermessen zu unterdrücken, sich Sicherheiten von den Bierwirthen für gutes Verhalten bestellen zu lassen, und darüber in den Sessionen zu beschließen. Nach 5. et 6. Edw. VI. c. 25 mögen zwei Friedensrichter den Bierverkauf in gemeinen Häusern und Kneipen untersagen und keine Bierwirthschaft dulden, welche nicht öffentlich gestattet und zugelassen sei von den Sessionen oder von zwei Friedensrichtern, bei Vermeidung von Gefängnißstrafe ꝛc. Und dabei sollen sie sich Cautionen bestellen lassen von den Wirthen, wegen Nichtgestattung ungesetzlicher Spiele und wegen Erhaltung der guten Ordnung. Die Quartalsitzungen sollen ferner untersuchen, ob kein Act von den Wirthen begangen sei, der eine Verwirkung der gestellten Sicherheiten rechtfertige. Durch 2. Jac I. c. 9; 4. Jac. I. c. 4, 5; 7. Jac. I. c 10 wird die Wirthshausordnung eingeschärft, mit weiteren Strafen gegen unconcessionirte Wirthe und mit Androhung einer Untersagung des Geschäfts bis auf drei Jahre und Gefängnißstrafe (3. Car. I. c. 3). Diese Gesetze gingen jedoch mit Widerspruch durch das Parlament; die Meinungen darüber blieben getheilt, die Klagen über den Unfug der Wirthshäuser dauern fort. In der Zeit der Bürgerkriege hat sich das Parteiwesen dieses verführerischen Gebiets bemächtigt, und gelegentlich tauchen Beschlüsse auf, wie die der Quartalsitzungen zu London 1682, allen Besuchern von Conventikeln die Concession zu verweigern. Auch in späteren Zeiten suchten die Friedensrichter öfter willkürliche Bedingungen für die Concession aufzustellen, oder Concessionen wegen politischer Parteimeinung zu verweigern, bis allmälig das Einschreiten der Reichsgerichte den politischen Unfug im Wesentlichen beseitigte.

6) Ein neues Gebiet friedensrichterlicher Verwaltung bilden seit den Zeiten der Stuarts die Jagd-Contraventionen. Die alte strenge Regalität der Jagd war in der vorigen Periode zu Gunsten der höheren Stände stillschweigend aufgegeben, indem die Praxis der Forstverwaltung die Gesetze auf Jagdliebhaber von Stande nicht mehr anwandte. Bald darauf zeigt sich umgekehrt ein Bestreben der höheren Klassen, die niederen von diesem Toleranzsystem auszuschließen. Die Regierung Ric. II. war bei der politischen Lage des Reichs der Wendepunkt dafür. Durch 13. Ric. II. st 1 c. 13 wird jedem Laien, der nicht wenigstens Grundbesitz von 40 Sh. Grundrente (also die Wahlberechtigung), und jedem Geistlichen von weniger als 10 L. Einkommen, untersagt, Jagdhunde und Jagdzeug für gentleman's Wild zu halten, bei einem Jahr Gefängniß. Die Periode der Tudors war dem Fortschreiten in dieser Richtung nicht günstig: desto günstiger die der Stuarts. Das st. 1. Jac. I. c. 27 § 3 bedroht das Halten von Jagdhunden und Jagdnetzen mit drei Monat Gefängniß — außer für Besitzer von 10 L. Grundrente aus erblichem Eigenthum, 30 L. aus lebenslänglichem Grundbesitz, oder Besitzer von 200 L. an beweglichem Vermögen, oder für Söhne eines Lord, eines Ritters, oder Erbsöhne der

Esquires. Das st. 3. Jac. I. c. 13 beschränkt den Besitz von Jagdgewehren und Geräthschaften auf Inhaber einer Grundrente von 40 L. oder beweglichen Vermögens von 200 L., und ermächtigt jeden freeholder von 100 L. Rente dem Unbefugten Jagdgewehre und Geräthschaften wegzunehmen. Das st. 7. Jac. I. c. 11 § 7 hat einen noch höheren Census für die Jagd von Fasanen und Rebhühnern. Am günstigsten war dieser Richtung natürlich die Zeit der Restauration. Das st. 22. et 23. Car. II. c. 25 beschränkt den Gebrauch von Jagdgewehren auf Personen von 100 L. Rente aus freehold oder 150 L. Rente aus Erbpacht auf 99 Jahre oder längere Zeit, mit Vorbehalt der Rechte des Erbsohns eines Esquire oder einer Person von noch höherem Stande, und des Eigenthümers oder Beamten eines Forstes, Parks, einer höheren oder niederen Jagd. Zugleich wird den Grundherren eines manor vom Range eines Esquire zum erstenmal das Recht beigelegt, unter ihrer Handschrift und Siegel Wildheger, Gamekeepers, zu ernennen, mit der Befugniß im Bereich des Guts Flinten, Jagdhunde und Jagdgeräthschaften unqualificirten Personen wegzunehmen, und auf Grund eines friedensrichterlichen warrant auch Haussuchungen danach anzustellen. Die lange Reihe von Strafklauseln, die sich aus diesem Jagdrecht hervorbilden, hat die doppelte Richtung gegen unqualificirte Personen einerseits, andererseits gegen qualificirte Personen wegen Ueberschreitung der gesetzlichen Ordnung. Die meisten gehören in das Gebiet der ordentlichen Strafjustiz, wie namentlich die aus der Zeit der Tudors 11. Hen. VII. c. 17; 33. Hen. VIII. c. 6; 23. Eliz. c. 10; 1. Jac. I. c. 27. Die leichteren Uebertretungen fallen aber immer mehr in das Gebiet friedensrichterlicher Polizei-Jurisdiction, wie das Wegnehmen reglementswidriger Gewehre, Uebertretung der Schonungszeit, Widersetzlichkeit gegen die Wildheger, 22. Car. II. c. 25. In der Zeit der Stuarts zeigen sich bereits Symptome von dem unbändigen Eifer und der patriarchalischen Willkür, mit welcher dieser Theil des Friedensrichteramts sprichwörtlich gehandhabt wurde.

7) Ein neues Gebiet bildet ferner die Gefängnißverwaltung. Die Houses of correction, welche in Verbindung mit der Armengesetzgebung Elisabeth's entstanden waren, hatten von Hause aus polizeiliche Zwecke. Durch 7. Jac. I. c. 4 wurden sie im ganzen Lande durchgeführt und zur Ergänzung der Armenverwaltung, für Arbeitsscheue, Bettler, weggelaufenes Gesinde, Vagabunden benutzt Coke 2 Inst. 725—732, allmälig auch für Zwecke der Criminal-Justiz aushülflich gebraucht. Demgemäß bilden sie ein wichtiges Thema für die Verwaltung der Quartalsitzungen, die auch das Beamtenpersonal anstellen. Die alten Grafschaftsgefängnisse dagegen, die verfassungsmäßig der ordentlichen Criminaljustiz zugehören, bleiben altherkömmlich unter Oberaufsicht des Sheriff, dessen Recht durch 14. Edw. III. c. 10; 19. Henry VII. c. 10; 23. Hen. VIII. c. 2 ausdrücklich bestätigt wird. Der Sheriff muß indessen den Anweisungen der Quartalsitzungen wegen Vollstreckung ihrer Strafurtheile Folge leisten, woraus sich allmälig eine Oberinstanz der Friedensrichter auch für diese Verwaltung gebildet hat.

8) Ein eigenthümliches unsere religiösen Vorstellungen verletzendes Gebiet bildet sodann die Religionspolizei, die Anwendung der Strafen des praemunire (in manchen Fällen sogar des Hochverraths) auf den religiösen Dissens, die Anwendung des Geldbußensystems zur Erzwingung der äußeren Conformität. Dies Strafsystem ist Anfangs gegen die Papisten gerichtet, dann aber auch gegen

die Sekten, und zeitweise gegen die Dissenters vorzugsweise. Die einzelen für das Gebiet der Friedensrichter jener Zeit praktischen Rubriken sind: Agnus Dei (die Importirung von Kirchengemälden, Kreuzen ꝛc., bedroht mit den Strafen des praemunire, vor den Criminalassisen oder Quartalsitzungen 13. Eliz. c. 2, 7, 17; 23. Eliz. c. 1 § 2). Arms and horses (die Friedensrichter sollen den popish recusants Waffen und Munition wegnehmen 3. Jac. I. c. 5 § 27, 28). Books and relics (zwei Friedensrichter haben nach katholischen Büchern und Reliquien zu suchen, und solche zu vernichten; Crucifixe werden in den Quartalsitzungen zerbrochen). Feme coverts (Ehefrauen, welche als recusants überführt sind, werden in das Gefängniß gesetzt, bis sie sich conformiren; es müßte denn der Ehemann 10 Sh. monatlich an den König zahlen 7. Jac. I. c. 6 § 28). Jesuits and priests (27. Eliz. c. 2 § 13). Impugning supremacy (Personen über 16 Jahr, die sich über einen Monat von der Kirche fern halten, die Königliche Suprematie anfechten oder Conventikel besuchen, sind von einem Friedensrichter zu verhaften, bis sie sich conformiren 35. Eliz. c. 4 § 1). Maintaining the pope's jurisdiction (Strafe des praemunire 5. Eliz. c. 1 § 2 und 15; 23. Eliz. c. 1 § 2). Mass (die Celebrirung oder Anhörung einer Messe mit 200 (100) Mark und einem Jahr Gefängniß zu büßen 23. Eliz. c. 1 §. 4). Oath of allegiance (durch zwei Friedensrichter den recusants abzunehmen 3. Jac. I. c. 4 § 13, 24; 7. Jac. I. c. 6 § 26; 15. Car. II. c. 15 § 3). Prophecies (5. Eliz. c. 15). Recusancy (Recusants, die sich conformiren, aber nicht innerhalb Jahresfrist das Abendmahl nehmen, 20 bis 60 L. Geldbuße für jedes Jahr; churchwardens und constables die nicht die nöthige Anzeige machen 20 Sh. Buße 3. Jac. I. c. 4 § 3, 4). — Zur Cognition eines einzelen Friedensrichters gehört namentlich der einfache Nichtkirchenbesuch ohne erschwerende Umstände, not repairing to church. 23. Eliz. c. 1 § 5; 1. Jac. I. c. 5; 3. Jac. I. c. 5. Das Hauptgesetz nach der Restauration ist die Acte gegen Conventikel 22. Car. II. c. 1, worin der einfache Besuch von Conventikeln zu den summarischen Straffällen vor einem Friedensrichter gehört. Zwei Friedensrichter können nach 16. Car. II. c. 1, 4 wegen Besuchs von Conventikeln sogar bis 20 L. Geldbuße oder sechs Monate Gefängniß erkennen — was den Zeitgenossen aber doch als eine übertriebene Ausdehnung der summarischen Strafen erschien.

Diese Uebersicht enthält wesentlich vollständig die neuere Polizeigesetzgebung. Als mehr temporärer Natur sind übergangen die Gesetze gegen übermäßige Ausdehnung der Schafheerden 25. Hen. VIII. c. 13 und gegen Errichtung von Arbeiterwohnungen ohne Land 31. Eliz. c. 7. Die älteren Gesetze dieser Richtung 4. H. VII.; 27. H. VIII.; 5. Ed. VI.; 5. Eliz. (39. Eliz. c. 2) wurden aufgehoben durch 21. Jac. I. c. 18, ebenso wie die meisten älteren Gesetze gegen die liveries.

Nimmt man hinzu die oben im Text aufgezählten neuen Straffälle wegen Uebertretung der Polizeiordnung in ihren verschiedenen Richtungen und wegen der Amtsversäumnisse der Gemeindebeamten, so entsteht ein ungefähres Bild von dem Umfang der Erweiterungen des Polizeistrafamts und von dem wachsenden politischen Einfluß der Klasse, welche gewohnheitsmäßig dies Amt besetzt. Man beachte aber, daß mit der discretionären Gewalt der Friedensrichter nach

unten, auch die discretionären Gewalten von oben wachsen, und daß erst nach der Restauration eine Ermäßigung in beiden Richtungen eintritt.

) **Die Ausbildung des Voruntersuchungsamts der Friedensrichter bedingt einen kurzen historischen Rückblick. Fast tausend Jahre zurück zeigt die englische Rechtsbildung eine stetig wachsende Verstärkung der Gemeindepflicht zur Friedensbewahrung und Strafverfolgung, wobei die spätere Pflicht immer cumulativ der schon vorhandenen hinzutritt. Diese Pflichten sind verschieden bei der handhaften That, und beim delictum occultum.

1) Bei der handhaften That ist die Zehnt-, Hundert- und Grafschaft zur Verfolgung des Thäters in der Weise des Landsturms (hue and crye) verpflichtet unter Führung ihres tithingman, hundredman, shiregerefa. Die Amtspflichten des constable und chief constable aus den späteren Milizordnungen sind damit cumulirt. Das ganze System des hue and crye gilt eben deshalb als altes Landesherkommen, welches später durch einzele Parlamentsstatuten aufgefrischt wurde. Man konnte neuerdings diese sämmtlichen Statuten aufheben: es blieb dennoch beim hue and crye der common law, da die herkömmlichen Gemeindepflichten niemals ausdrücklich aufgegeben, sondern nur durch spätere Einrichtungen erleichtert, zum Theil überflüssig gemacht, unpraktisch geworden sind.

2) Bei dem delictum occultum gestaltet sich die Pflicht der Gemeinde zur Rüge und Gemeindezeugniß, also Zeugen- und Denunciantenpflicht (veritatem dicere nec celare). Diese Gemeindepflicht ist durch die fortschreitende Gesetzgebung wieder aufeinander gehäuft. Es ist

(1) eine Pflicht der Ortsgemeinde, tithing; man begnügt sich aber mit dem tithingman und den vier Gerichtsmännern, die im Hundredgericht diese Gemeindepflicht thun. Als später die größeren Bildungen hinzugetreten sind, begnügt man sich mit dem bloßen presentment des constable (tithingman), der eben deshalb immer noch bei den Sessionen erscheinen muß. Seine dienstlichen Anzeigen (presentments) werden nun bloßes Informationsmaterial für die höhere Instanz.

(2) es ist sodann Pflicht der hundred nach dem Rügeverfahren der normannischen Zeit. Diese Pflicht wird durch die zwölf Männer der hundred geübt im Sheriff's tourn und in den abgezweigten courts leet. Nachdem aber später größere, stärkere Institutionen dazu getreten sind, kommen diese kleinen Rügejuries allmälig außer Anwendung. Man begnügt sich mit den dienstlichen Anzeigen (presentments) des constable der Hundred (high constable), welcher eben deshalb bei den Sessionen erscheinen muß, und man behandelt auch diese presentments als bloßes Informationsmaterial für die höhere Instanz.

(3) es ist Pflicht der ganzen Grafschaft, wie sie in Gestalt der vereinigten Hundreds (oder vielmehr von Ausschüssen aus den Hundreds) vor den reisenden Richtern erscheinen soll, um auf die capitula itineris eidlich befragt zu werden. Im 14ten Jahrhundert erleichtert sich aber die Praxis diese Pflicht, indem man vor den reisenden Richtern statt einer besonderen Jury für jede Hundred, eine große Jury für die ganze Grafschaft einschwört, und diese natürlich aus den angesehensten Männern, womöglich Friedensrichtern bildet. Diese große Jury erscheint nun bei den Assisen, um in alter Weise die auf Friedensbewahrung und Beamtenverwaltung der Grafschaft gerichteten Artikel zu beantworten, worunter jetzt namentlich auch die Amtsführung der coroners und

constables, der Armen- und Wegeaufseher ausdrücklich einbegriffen wurde. Es entstand dadurch eine in jener Zeit sehr wichtige Competenz zur Anbringung allgemeiner Landesbeschwerden, und ein neuer Titel für ein Controll- und Aufsichtsrecht gegenüber den Ortsgemeindebeamten. In den eigentlichen Strafsachen aber nimmt nunmehr die Grand Jury den Gemeindeverbänden die schwere Pflicht der presentments ab, indem sie den anzeigenden und verfolgenden Theil (informer), der gewöhnlich identisch ist mit dem Hauptzeugen, sowie die wichtigsten anderen Zeugen für die Anklage hört, und sich aus dem Beweismaterial soweit informirt, um ein indictment selbst auf sich zu nehmen, welches ursprünglich von den einzelen Hundreds aus eigener Kenntniß und Information auf ihren Eid genommen werden mußte.

Wenn man erwägt, welche außerordentliche Erleichterung durch dies Verfahren den Zehnt- und Hundertschaften geboten wurde, so begreift man, daß diese Neuerungen der Praxis ebenso willig allerseits entgegen genommen wurden, wie um dieselbe Zeit die inquisitorische und bevormundende Thätigkeit der besoldeten Beamten auf dem Continent. So entstand das noch heute übliche Verfahren vor der großen Jury, welches dann, als praktikabel befunden, auch auf die Quartalsitzungen der Friedensrichter sich ausdehnte. Nur mußte man sich bei letzteren mit dem gewöhnlichen Material von Geschwornen zur Bildung einer Anklagejury begnügen, da hier die angesehenen Elemente fehlen, welche bei den Assisen der reisenden Richter zur Assistenz des Richteramts erscheinen.

Bei dieser collegialischen Ausübung der centralisirten Rügepflicht trat es nun aber in der Praxis immer mehr hervor, daß eine collegialische Thätigkeit nur anwendbar ist auf Rechtsprüche (hier also auf Prüfung der Frage, ob die Anklage erheblich und gehörig begründet sei). Die sonstigen Akte der Strafverfolgung eignen sich nur zur Handhabung durch Einzelbeamte. Man schlug daher in der Praxis denselben Weg ein, den die Gesetzgebung bei dem Polizeirichteramt eingeschlagen hatte: nämlich Abzweigung gewisser Functionen von dem Collegium der Friedensrichter an Einzele. Es lag dies um so näher, als die große Jury der Assisen von jeher mit dem Personal der Friedensrichter zum großen Theil identisch war. Die einzelen Friedensrichter übernehmen demgemäß:

(1) Die vorläufige Information durch Vernehmung des Angeschuldigten und der Hauptzeugen für die Anklage, also dasjenige, was ursprünglich der Hundredjury als Vorbereitung zu ihrem Verdict privatim überlassen war.

(2) Sie entscheiden auf Grund dieser Information über die Annahme einer angebotenen Bürgschaft, was ihnen seit 1. Richard III. c. 3; 3. Hen. VII. c. 3 gesetzlich beigelegt ist.

(3) Sie übersenden ihr Informationsmaterial den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen (mit oder ohne die Person des Angeschuldigten), um dort den Spruch der großen Jury einzuholen. Dies commitment nimmt wiederum den Gemeinden eine umständliche Thätigkeit ab; denn ursprünglich hatte die Hundred durch zwölf ihrer Mitglieder die Anklage persönlich zu präsentiren.

(4) Die Friedensrichter sorgen zugleich für die künftige Hauptverhandlung, indem sie den Informer und die Hauptzeugen zum Erscheinen daselbst verpflichten. Diese Anzeige- und Zeugenpflicht ist wieder nur ein Ausfluß der alten Gemeindepflicht; denn jede Gemeinde ist vorzugsweise verpflichtet, ihre wissenden Mitglieder zu gestellen zum Zweck des veritatem dicere nec ce-

lare. Was also der Gemeinde sammt oder sonders oblag, erfüllt der Informer und der Zeuge im Namen der Uebrigen. Es ist nur eine Erleichterung der Gemeindepflicht, wenn sich der einzele Friedensrichter sogleich an die geeigneten, wissenden Personen hält.

So entsteht die noch heute übliche Praxis der Voruntersuchung, die durch das Gesetz eine wünschenswerthe Nachhülfe erhielt. Durch 1. et 2. Phil. et M. c. 13; 2. et 3. Phil. et M. c. 10 gestaltete sich nun die Form der Voruntersuchung gleichmäßig. In Fällen von felony erfolgt eine Bürgschaftsannahme durch zwei Friedensrichter, in Fällen unter felony vor einem Friedensrichter. Aus der Befugniß der Zulassung des bail folgerte man auch ein Verhaftungsrecht for want of bail, und es entstand nun der leitende Grundsatz, nach welchem die Sicherungshaft während der Voruntersuchung mit gewissen Maßgaben in das gewissenhafte Ermessen der Friedensrichter gestellt ward, während vor jenen Gesetzen das Verhaftungsrecht der Friedensrichter äußerst streitig gewesen war Coke IV. Inst. 177.

Ja es schien eine Zeit lang eine Gefahr vorhanden mit den Friedensrichtern zu einem einseitigen bloßen Inquisitionsprozeß zu kommen durch ein sogenanntes Verfahren durch information, welches einen eigenthümlichen Incidentpunkt der Regierung Heinrich's VII. bildet. Schon unter Eduard III. waren aus vorbehaltenen Königlichen Gewalten die sogenannten informations hervorgegangen — ein rein amtliches Untersuchungsverfahren ohne Ankläger bei dem Court of Exchequer und King's bench, besonders für Amtsvergehen und leichtere Straffälle, zu Finanz- und Polizeizwecken. Unter Heinrich VI. und Eduard IV. waren sie häufig geworden. Heinrich VII. überträgt diesen Inquisitionsprozeß auf die Friedensrichter. Schon nach 3. Henry VII. c. 1 (dem Statut über die Sternkammer) können die Friedensrichter solche Anklagegeschworene, welche eine begründete Anklage unterdrücken (concealment) summarisch und ohne Jury in eine arbiträre Strafe nehmen, was offenbar mit den damaligen Parteieinflüssen auf die juries zusammenhing. Durch 11. Henry VII. c. 3 werden aber Assisen und Friedensrichter ermächtigt alle Vergehen gegen ein geltendes Statut, außer Verrath und Felonie, durch bloße information im Namen des Königs ohne Jury zu entscheiden. Es ist hier auf kürzestem Wege ein Inquisitionsprozeß in der Weise des Continents und zwar vor Einzelrichtern eingeführt. Der Hauptzweck war ein finanzieller, um die Beitreibung von Geldstrafen auf Grund von gehässigen meist in Vergessenheit gekommenen Strafstatuten zu sichern. Für den Gesammtbetrieb wurde dann ein General-Fiscalat unter dem Namen der Masters of the King's Forfeitures gebildet, in welchem Empson und Dudley die äußerste Erbitterung des Volks auf sich zogen, die ihnen zuletzt persönlich zum Verderben wurde. Dies, und der Widerspruch gegen leitende Grundsätze der ordentlichen Strafjustiz, der Geist des Friedensrichteramts und der Jury, also der lebendige Communalsinn, führte dahin an dem Grundsatz des Anklageprozesses festzuhalten. Durch 1. Henry VIII. wird gleich beim Regierungsantritt dieses Königs die ganze Einrichtung wieder aufgehoben.

Von dieser Zeit an tritt die verständige Combination der beiden Elemente ein, durch die sich das Einzelrichteramt auf die Abstrafung der kleinsten Bußfälle und auf die Functionen des Voruntersuchungsrichters beschränkt, ohne im ordentlichen Strafprozeß das verfassungsmäßige Zusammenwirken von judge und jury

wieder in Frage zu stellen. Der Geist dieses ordentlichen Verfahrens bestimmt in stetiger Rückwirkung den Geist des summarischen Verfahrens ohne jury.

Es ist nun aber einleuchtend, wie auch von dieser Seite aus das Friedensrichteramt den alten court leet vollständig überflügelt. Die jährlich zweimal zusammenkommende Ortsgemeinde kann mit dem schwerfälligen Aufgebot aller ihrer Mitglieder die stets präsente Thätigkeit des Friedenrichteramts nicht ersetzen. Ihre Inquisition konnte also in der Concurrenz mit den Friedensrichtern nur wenige Straffälle übrig behalten. Ebenso hat aber auch die summarische Strafgewalt der Friedensrichter ihnen massenhaft die kleinen Polizeistraffälle vorweg genommen. Allerdings sind durch die Statuten dieser Zeit noch eine Anzahl Bußfälle zur Competenz der courts leet verwiesen, welche ich hier beiläufig erwähnen will: Tödtung von Hasen, 14. Hen. VIII. c. 11, Gastwirthe, welche Pferdebrod unter dem reglementsmäßigen Gewicht backen 32. Hen. VIII. c. 14, Aufziehen von Pferden unter der reglementsmäßigen Statur 32. Hen. VIII. c. 13, Nichtinstandhaltung der Schießstände &c. 33. Hen. VIII. c. 6, 8, 9, Straffälle betreffend die Lebensmittel und Arbeitspolizei 2. Edw. VI. c. 15, Ueberschreitung der Weintaxen 7. Edw. VI. c. 5, Uebertretungen gegen das Wegegesetz 2. et 3. Phil. et M. c. 3; 5. Eliz. c. 13; 18. Eliz. c. 9, — gegen das Milizgesetz 4. et 5. Phil. et M. c. 3, wegen Zerstörung der Fischbrut 1. Eliz. c. 17, Einfangen von Fasanen und Rebhühnern 1. Jac. I. c. 25, reglementswidriges Aufbauen von Arbeiterwohnungen 23. Eliz. c. 10 vergl. 31. Eliz. c. 7. Es war dabei aber wohl weniger die Absicht, die courts leet neu zu beleben und zu erweitern, als vielmehr eine gleichmäßige Ausführung jener Polizeiverordnungen zu sichern mit Rücksicht darauf, daß an einzelen Orten die courts leet doch noch thätig, und ihre Mitwirkung bei gewissen Fragen der Ortspolizei rathsam erschien.

VI. **Das Gerichtswesen** bildet in diesen zwei Jahrhunderten den völlig stabilen Theil des Staatswesens. Das fortschreitende, bewegliche Element desselben liegt nur in dem Amt der Friedensrichter, und ist in seiner Verflechtung mit dem Polizeiwesen im vorigen Abschnitt erörtert. Abgesehen davon bleibt die constitutionelle Gerichtsverfassung, basirt auf judge und jury, auf ein systematisches Zusammenwirken von Königlichen Beamten und Gemeindeausschüssen in Civil- und Criminalassisen und in den Quartalsitzungen der Friedensrichter, unverändert in der Gestalt, die sie am Schluß des Mittelalters gewonnen hat. Die Geschwornenlisten werden in alter Weise aus dem herkömmlichen Personal gebildet, die nöthige Zahl zu jeder Grafschaftsassise von dem Sheriff gestellt, in den städtischen Quartalsitzungen von einem Gerichtssekretair. Der Census des Geschwornendienstes wird dem veränderten Geldwerth entsprechend durch 27. Eliz. c. 6. von 40 sh. freehold auf 4 L. verdoppelt, so wie auch die Taxe eines Ritterlehns in dieser Zeit auf 40 L. statt 20 L. Grundrente berechnet wurde. Die Thatfrage, welche von der jury zu entscheiden ist, wird durch die Praxis zu einer geregelten Beweisverhandlung, in welcher die

Geschwornen nicht mehr aus eigener Wissenschaft und Privatkunde, sondern nach Maßgabe der vorgelegten Beweise ein Gesammturtheil abgeben. Durch st. 1. Edw. VI. c. 1. § 6 wird auch die Zulassung von Vertheidigungszeugen in dem Beweisverfahren vor der Urtheiljury zunächst für die friedensrichterlichen Sessionen legalisirt. Aus der Praxis bildet sich dabei eine Reihe fester Maximen der Beweisführung (law of evidence), die theils aus den Bedürfnissen eines so zusammengesetzten Gerichts, aus der Nothwendigkeit einfacher Beweisverhandlungen vor der jury, theils aus Rücksichten auf Parteirechte hervorgehen, und mit zahlreichen Präsumtionen behaftet sind. Ein leitender Gesichtspunkt bleibt stets die Rücksicht auf die gemessene Zeit des gesammten mitwirkenden Gerichtspersonals. Unzweifelhaft ist dieses stetige Zusammenwirken von richterlichen Beamten und Gemeindeausschüssen, in welchen Ritter, Bürger und Bauern Jahr aus Jahr ein zusammentreten, der eigentliche rechtliche Halt und Kern der Gesammtverfassung.

Allerdings hat im Anfang dieser Zeit das Parteiwesen die Jury afficirt. Nicht nur die Gesetze, sondern auch die Geschichtsschreiber bestätigen, daß die Nachwehen des Kampfes der beiden Rosen auch die Jury ergriffen hatten und zum Theil die Veranlassung zur Einsetzung der sogenannten Sternkammer wurden. „In Erwägung, daß durch rechtswidrige Anstiftungen, durch besondere Trachten, Zeichen, Abzeichen und Verpflichtung von Anhängern . . . durch Bestechung, durch treuloses Benehmen der Sheriffs bei Anfertigung der Geschwornenlisten, durch Bestechung der Geschwornen“ ꝛc., die Ordnung und Ruhe des Reichs gefährdet ist, — wird der Kanzler und eine Anzahl Großbeamte und Lords ermächtigt, solche Uebelthäter und andere vor sich zu laden und auf erhobene Untersuchung zu bestrafen, als ob sie auf dem hergebrachten Rechtswege überführt wären. Diese Minister- und Staatsrathsjustiz hat indessen in der Zeit der Tudors den eigentlichen Gang der Rechtspflege wenig afficirt. Unter den Stuarts erscheinen einige Versuche einer Disciplinarbestrafung der Geschwornen durch die Sternkammer, welche mehr auf Einschüchterung berechnet waren. Wirksamer erwies sich die Einwirkung serviler Sheriffs bei der engeren Auswahl der Geschwornen. Im Ganzen betrachtet aber hat die Geschwornenverfassung die Zeit der Bürgerkriege ehrenvoll überstanden. Ihrer Natur nach war sie der Versuchung weniger ausgesetzt als die beamteten Richter. Unter Karl I. wie unter Cromwells Regiment galt sie als eine zuverlässige Schranke gegen die zeitigen Machthaber, die man wohl zu umgehen, aber nicht zu brechen wußte. Unter Karl II.

erscheint sie von der allgemeinen Corruption des Staatsbeamtenthums unberührt. Die Sternkammer war inzwischen aufgehoben, und in einem berühmten Rechtspruch von 1679 erkannten nunmehr die Reichsgerichte die Unverantwortlichkeit der Geschwornen für die Rechtmäßigkeit ihres Gewissenspruchs an. Unter Jacob II. hat die Freisprechung der Bischöfe gegenüber der Verfolgung eines despotischen Monarchen die dauernde Ueberzeugung hinterlassen, daß in dem einstimmigen Geschwornenspruch die stärkste Garantie liegt, welche eine Gerichtsverfassung gegen Parteileidenschaft überhaupt gewähren kann.

Neben dieser laufenden Justiz durch Richter und Geschworne dauert allerdings noch ein Grafschaftsgericht des Sheriff fort. Durch 2 et 3. Eduard VI. c. 25 wird sogar die regelmäßige Abhaltung desselben von Monat zu Monat eingeschärft. Der eigentliche Sinn der Einrichtung ist indessen nur eine periodische Erledigung der laufenden Grafschaftsgeschäfte, neben welchen die Reste einer Civiljustiz in Bagatellsachen immer mehr verkümmern. Auch als Versammlung der Gerichtsmänner erscheint sie aus demselben Grunde bloß nominell, und nur durch das Geschäft der Grafschaftswahlen von Zeit zu Zeit politisch bedeutend. Die localen courts leet dauern an einigen Orten noch mit einem Theil ihrer alten Geschäfte fort. Ebenso verfallen, und meistens nur für nicht richterliche Geschäfte thätig erscheinen die Patrimonialgerichte. Die einigen Städten verliehene Civiljustiz scheint jedoch in dieser Zeit neben den Assisen noch praktisch lebendig geblieben zu sein.

Ueber die Consolidirung des Gerichtsverfahrens durch die Praxis im Laufe dieser Periode vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. Bd. I. § 20, betreffend die Fortbildung der großen Jury — insbesondere über die Entstehung der examination S. 139, — über die Verbindung des Vorverfahrens mit der großen Jury S. 140 ff., 189, 190, — über das Beweisverfahren vor der Urtheilsjury S. 181 ff., 199 ff., — über Vertheidigungsbeweis und Vertheidigung 187 ff., — über die Unverantwortlichkeit der Jury S. 192 ff., 217 ff. — Sodann in Betreff der einzelen Hauptttheile des Verfahrens Bd. II. § 42 über die Entstehung der information, — § 43 Voruntersuchung, — § 50 indictment, — § 51 Beweisführung, — § 52 Vertheidigung, — § 54 law of evidence. Die criminalistischen Schriften von Staunford und Hale ergeben im Einzelen erschöpfend die praktische Fortbildung dieser Zeit.

Die organische Einrichtung der Gerichte und der Jury ist während dieser ganzen Zeit systematischer Parteikämpfe in merkwürdiger Weise stabil. Alles Bedeutende beruht in diesen zwei Jahrhunderten auf stillschweigender Consolidirung durch die Praxis. Die Ergänzung durch Statuten verschwindet daneben als unbedeutend. Beispielsweise das st. 23. Henry VIII. c. 15, wonach die Criminalgeschwornen in Stadtcorporationen freemen von 40 L. in beweglichem Vermögen sein mögen. Ueber die Nachwehen des Kampfes der beiden Rosen

für die Justiz vergl. Palgrave, Privy Council p. 142 ff., der dabei an die Zustände der Jury in Wales erinnert. Die einzelen Versuche gegen Geschwornensprüche durch Strafurtheile der Sternkammer einzuschreiten, vergl. bei Hallam, Const. History I. c. 1 (Throckmorton in 2 Mary). Ueber eine gewisse Abhängigkeit der Jury unter Elisabeth vergl. ebendas. c. 5. Ueber die Zustände unter Carl II. ebendas. c. 13. In zusammenhängender Darstellung würdigt die Resultate dieser Epoche richtig und unbefangen Biener, das Englische Geschw.-Ger., Bd. I. § 26, 31.

VII. **Die Milizverfassung dieser Zeit,** obgleich in ihren gesetzlichen Grundlagen lange unverändert, gewinnt eine veränderte Bedeutung dadurch, daß sie die *einzige* Bewaffnung des Landes bildet. Die alten Lehnsmilizen sind jetzt praktisch beseitigt.*) Das Streben der Tudors geht von Anfang an entschieden dahin, auch das Gefolgs- und Condottierewesen des hohen Adels gründlich zu beseitigen, indem sie das Halten bewaffneter Gefolgen mit den Zeichen und Livreen des Herrn unerbittlich streng verfolgen. Es ist unzweifelhaft auch bewußte Politik, wenn die Tudors zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Zustände wie unter dem Hause Lancaster, größere auswärtige Kriege vermeiden, und den kriegerischen Adel der regelmäßigen Kriegführung entwöhnen.

Die ganze Aufmerksamkeit der Tudors wendet sich von nun an den *Grafschaftsmilizen***) zu. Unter Heinrich VIII. wurde sogar trotz aller Fortschritte der Kriegskunst die Einübung der Mannschaften im Bogenschießen dringend eingeschärft. Da eine gleichmäßige Ausrüstung und Uebung der Bevölkerung in der langen Friedenszeit sich überhaupt nicht erhalten hatte, so begann Heinrich VIII. in Fällen des Bedürfnisses wieder durch Verwaltungsmaßregeln die Grafschaften zur Gestellung einer bestimmten Zahl von Mannschaften zu zwingen. Die Gesetzgebung half dabei nach durch einzele Vorschriften über die Heerfolge der Königlichen Vasallen und Beamten, und über den militärischen Gehorsam der Mannschaften gegen die vom König bestellten Capitäne (19. Hen. VII. c. 1 und spätere Gesetze.) Entsprach diese Weise nicht ganz der älteren Milizverfassung, so verursachte sie andererseits weniger Kosten und Beschwerden, als eine gleichmäßige Ausrüstung und Uebung aller Einsassen im Milizdienst. Die Königlichen commissions fanden keinen ernstlichen Widerspruch in dieser Zeit der Unterwürfigkeit der Parlamente. Gelegentlich wurden solche Mannschaften auch außerhalb des Reichs verwendet, ohne daß eine Berufung auf die älteren Parlamentsbeschlüsse unter Eduard III. stattfindet. Der lehnspflichtige Grundbesitz wie die Communen waren im Grunde genommen gleich interessirt der Verwaltung freie Hand zu

lassen, um nicht eine strengere Ausführung der eigentlich gesetzlichen Dienstpflicht herbeizurufen. Unter Heinrich VIII. kommt zu diesen Zwecken schon eine Ernennung außerordentlicher Commissarien vor, die als Lieutenants des Königs, (später Lord-Lieutenants), zu augenblicklichem Bedürfniß die nöthigen Mannschaften durch Zwangsmaßregeln gegen Grafschaften und Städte aufbringen. Auch in 3. Eduard VI. ist bei den katholischen Unruhen von solchen Lieutenants die Rede, „um die Grafschaften in militärische Ordnung zu bringen." Diese Gewalten werden dann sanctionirt durch st. 4 et 5 Phil. et Mary c. 3, welches die Königlichen Lieutenants schon als bekannt voraussetzt. Gleichzeitig wird durch ein neues Milizgesetz 4 et 5 Phil. et M. c. 2 die ganze besitzende Bevölkerung für die Bewaffnungspflicht neu abgestuft, der große Besitz darin wiederum sehr stark herangezogen, und zeitgemäße Aenderung des Waffensystems getroffen.

Unter Jacob I. werden jedoch diese älteren Milizgesetze über die Abstufung der Milizpflicht wieder aufgehoben, 1. Jacob I. c. 25. § 46. Es scheint die Anschauung zurückzukehren, daß die insulare Lage eine geregelte Bewaffnung überhaupt unnöthig mache. Seit dieser Zeit behielt sich die Regierung Aushebung nach Bedürfniß vor, und legte Waffenmagazine in den Grafschaften an. Die Stadt London hielt besondere einexercirte Truppen, die auch in einer freiwilligen Association, der sog. Artillery Company einen Anhalt fanden.

Mit diesen tief verfallenen Militäreinrichtungen begann dann der Bürgerkrieg unter Karl I., in welchem die Milizen von London auf der einen Seite, berittene Gutsbesitzer und Pächter auf der anderen Seite den Kern der ersten Formation bilden. Waren diese Milizen schon an sich den militärischen Ansprüchen der Zeit ziemlich entfremdet; so verloren sie ihren Zusammenhang vollends, als durch den Bürgerkrieg ihre inneren Bestandtheile auseinandergingen. Während Freisassen und Städte überwiegend auf die Seite des Parlaments traten, blieb der größere Theil des Adels und der alten Gentry mit Pächtern und Dienstleuten auf der Seite des Königs, so daß es zeitweise so aussehen mochte, als ob mittelalterliche Lehns- und Grafschaftsmilizen einander im Kampfe gegenüberständen. In dem Parlamentsheer gab indessen die bessere Disciplin und der Fanatismus religiöser und politischer Ueberzeugung allmälig die Richtung zur Bildung regulärer Truppen. Nach lange hingezogenem Kampf erzeugte der Feuereifer der puritanischen Secten, die Energie Cromwells und die bedeutenden Geldmittel des Parlaments ein Heer „nach dem neuen Modell", d. h. reguläre Reiterei, Dragoner und Fußvolk, gebildet aus

den eifrigsten Kämpfern der Miliz, in strenger Disciplin und unerschütterlicher Tapferkeit, unter Offizieren aus ihrer eigenen Mitte. In der entscheidenden Schlacht bei Naseby fochten zwar auf der Parlamentsseite angeblich nur 9 in auswärtigen Feldzügen gebildete Offiziere; auf Seiten der Königlichen mehr als 1000. Wie in dem französischen Kriege siegte aber auch hier das nach dem neueren Militärsystem formirte Freisassenthum über die persönliche Tapferkeit des Adels und seiner Dienstleute, die nur noch im unregelmäßigen Reitergefecht Ehre einzulegen wußten.

Das barsche Militär-Regiment des Protector ließ aber den Eindruck eines unversöhnlichen Gegensatzes stehender Armeen mit dem verfassungsmäßigen Recht der regierenden Klasse zurück. Die Restauration löst also diese Regimenter auf und bildet durch 13. Car. II. c. 6; 13 et 14. Car. II. c. 3; 15. Car. II c. 4 eine neue Miliz***) mit der bewußten Tendenz einer Bewaffnung des Grundbesitzes, gegen den Absolutismus und gegen die unteren Klassen zugleich gerichtet.

Vergeblich versucht dagegen Jacob II. durch Beseitigung der Miliz und formirte Soldheere noch einmal die Parlamentsmacht zu brechen. Die stehende Armee hatte unter Carl II. schon durch den ungeordneten Zustand der Finanzen zu keiner Bedeutung kommen können. Die unter Jacob II. schnell zusammengeworbene, tendenziös mit papistischen Offizieren besetzte Armee, verließ den König dennoch im entscheidenden Augenblicke.

Und so schließt denn diese Zeit mit dem allgemeinen Eindruck, daß jede stehende Armee eine Gefahr der Verfassung, die einzig legale Kriegsmacht vielmehr nur die Landesmiliz sein dürfe, welche nun im Interesse der besitzenden Klasse die unter der Restauration gebildete Gliederung in folgender Weise beibehält. Der König ernennt den Lord-Lieutenant in jeder Grafschaft, und auf dessen Vorschlag eine Anzahl Deputy-Lieutenants als stellvertretende Verwaltungs-Commissare. Der Lord-Lieutenant ertheilt auch die Offizier-Patente vom Obersten bis zum Fähnrich herab. Besitzer von 500 L. Grundrente oder 6000 L. in anderem Vermögen stellen einen gerüsteten Mann zu Pferde; für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr. Besitzer von 50 L. Grundrente oder 600 L. in beweglichem Vermögen stellen einen gerüsteten Mann zu Fuß, für ein höheres Vermögen verhältnißmäßig mehr. Besitzer darunter werden durch die Constables angehalten zur Anschaffung der Waffen, zum Sold und zu den Nebenkosten nach billiger Einschätzung beizutragen.

Das Ganze ist eine schwerfällige zu größeren militärischen Zwek-

ken unverwendbare Bewaffnung unter dem Commando und Einfluß der besitzenden Klassen, vorzugsweise des Grundbesitzes, welche aber zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und als Gegengewicht gegen eine fortan nicht mehr entbehrliche reguläre Armee****) von geringem Umfang hinreichend erschien.

*) **Die Reste der Lehnsmilizen** sind nur noch sporadische Erscheinungen. Eine Scene wie in dem Bauernaufstand unter Heinrich VI., in welchem noch einmal 40,000 Berittene erscheinen konnten, um sich die Bauern abzuwehren, kehrt nicht mehr wieder. Ebenso verschwindet das Material, mit welchem die Schlachten der Rosen geschlagen wurden. Zu den Maßregeln, welche Heinrich VII. der Aristokratie so verhaßt machten, gehörte auch die unerbittliche Strenge gegen die bewaffneten Gefolgschaften, ihre Farben, Zeichen und Livreen. Die schweren Erfahrungen eines Menschenalters aber konnten die Strenge rechtfertigen. Bei dem Versuch der Zusammenziehung eines größeren Heeres a. 1492 ist noch einmal von 1600 Ritterlanzen und 20,000 Fußtruppen die Rede, die größtentheils nur durch Werbeverträge gestellt werden konnten. Von da an aber sind auswärtige Kriege, die zu einer Bildung von Heeren in der alten Weise hätten führen können, überhaupt vermieden. Die Markgrafschaften an der Grenze von Wales und Schottland, als Militär-Gouvernements mit feudalem Anstrich, werden unter Heinrich VIII. aufgehoben. Als natürliche Folge der Lage erhielt sich indessen eine gewisse militärische Gewöhnung des Landadels der Grenze bis zur Zeit der schottischen Union. Der seltsame Versuch Carl's I. die Lehnsmilizen als solche gegen Schottland aufzubieten (1640) war ein reiner Anachronismus, verursacht durch die Finanznoth, und erfolglos.

Das Lehnswesen bestand also nur noch als Finanz- und Sportel-Quelle. Eine eigene Behörde unter dem Namen des Court of Wards war seit Heinrich VIII. für die nutzbare Verwaltung solcher Lehnsgefälle abgezweigt. Unter Eduard VI. und Elisabeth wurden eigene Commissare ernannt, um mit den „Besitzern von Grundstücken zum Werth von 40 Pfd. Sterl. jährlich, welche die Ehre des Ritterschlags ablehnen", über eine billige Abfindung zu verhandeln. Auch diese finanzielle Bedeutung der Lehne mit Vormundschaft, Veräußerungsgebühr und allem Zubehör, erlischt durch das den Lehnsnexus aufhebende Gesetz 13. et 14. Car. II. c. 12, wodurch die ehemaligen Feudalherrschaften und Ritterlehne vollständig in das Rechtsverhältniß des Freisassenbesitzes, free socage zurücktreten. Innerhalb dieses Besitzes bleiben sie aber nach wie vor an der Spitze der Staatsgrundsteuern, der Realsteuern der Commune, der Milizlast, des Friedensrichteramts, des Geschwornendienstes. Der ehemalige court of chivalry ist zu einem Heroldsamt herabgesunken.

) **Das Milizgesetz 4. et 5. Phil. et M. c. 2 setzt folgende Stufen der Bewaffnung: Weltliche Personen mit einem Grundbesitz von 1000 Pfund Sterl. jährlich und darüber sollen vom 1. Mai 1558 ab 6 Pferde halten, geeignet um Halblanzen beritten zu machen, 3 davon mit genügendem Harnisch, verstähltem Sattel und genügenden Waffen, und 10 leichte Pferde mit Waffen und Rüstung für leichte Reiter, auch 40 leichtere Rüstungen (corselets), 40 dünnplattirte Rüstungen, 40 Piken, 30 lange Bogen, 30 Pack Pfeile, 30 Pickelhauben, 20 Hellebarden, 20 Arkebusen und 20 leichte Pickelhauben. Grundbesitzer von 1000 Mark bis 1000 Pfd. Sterl. haben 4 Pferde zu Halb-

lanzen mit der vollen Ausrüstung für 2 zu halten, 6 leichte Pferde mit Ausrüstung, 30 Corselets und sonst wie vorher. — Von 400 Pfd. Sterl. bis 1000 Mark 2 Pferde, 4 leichte Pferde, 30 Corselets, 20 Piken, 15 lange Bogen ꝛc. — Von 200 bis 400 Pfd. Sterl. ein schweres Pferd mit Rüstung, zwei leichte, 10 Corselets, 10 Piken ꝛc. — Von 100 bis 200 Pfd. Sterl. zwei Pferde und Rüstung für leichte Reiter, 2 Corselets, 3 Piken ꝛc. — Von 100 Mark bis 100 Pfd. Sterl. ein Pferd und Rüstung für einen leichten Reiter, 2 Corselets ꝛc. — Von 40 Pfd. Sterl. bis 100 Mark 2 Corselets, 2 Piken ꝛc. — Von 20 bis 40 Pfd. Sterl. ein Corselet, eine Pike ꝛc. — Von 10 bis 20 Pfd. Sterl. eine leichte Rüstung, eine Arkebuse ꝛc. — Personen von 5 bis 10 Pfd. Sterl. eine gestopfte Rüstung, eine Hellebarde ꝛc.

Weltliche Personen im Besitz von 1000 Mark in beweglichem Vermögen: ein Pferd für eine Halblanze, ein Pferd gerüstet für einen leichten Reiter, 2 Corselets ꝛc. — Besitzer von 400 Pfd. Sterl. bis 1000 Mark in beweglichem Vermögen: für einen leichten Reiter ein Corselet ꝛc. — Besitzer von 200 bis 400 Pfd. Sterl. bewegliches Vermögen, ein Corselet, eine Pike ꝛc. — Von 100 bis 200 Pfd. Sterl. ein Corselet ꝛc. — Von 40 bis 100 Pfd. Sterl. zwei leichte Rüstungen ꝛc. — Von 20 bis 40 Pfd. Sterl. eine leichte Rüstung ꝛc. — Von 10 bis 20 Pfd. Sterl. einen langen Bogen ꝛc.

Sonstige Personen, welche Jahreseinkünfte, copyhold, oder erbliches Gut zu dem jährlichen Reinwerth von 30 Pfd. Sterl. oder darüber haben, sollen mit Kriegsrüstung belastet werden nach den obigen Ansätzen des beweglichen Vermögens. Niemand soll an Land und beweglichem Vermögen zugleich eingeschätzt werden.

Alle Bewohner von Städten, Ortschaften, Kirchspielen, die in den vorigen Ansätzen nicht speziell enthalten sind, sollen auf ihre gemeinschaftlichen Kosten solche Rüstung und Waffen halten, wie die Königlichen Commissarien bestimmen werden. Schriftliche Verträge darüber zwischen den Commissarien und 12, 8 oder 4 der ersten Gemeindeglieder sollen in duplo ausgefertigt werden.

Der Lordkanzler soll die nöthigen commissions unter dem großen Siegel an eine Anzahl der Friedensrichter ausstellen, um die Anschaffung dieser Pferde und Waffenstücke zu überwachen. Die Quartalsitzungen entscheiden über die Geldstrafen für Uebertretung der Acte mit erweiterten Strafvollstreckungsgewalten.

In c. III. folgt eine besondere Act for the taking of musters, wodurch in Erwägung, „daß die Musterungscommissionen bisher gehindert seien durch die Entfernung der ausgehobenen und durch das Freimachen der brauchbarsten Leute durch Gunst und Bestechung" verordnet wird: daß die wissentliche Entfernung (willingly absent himself) und die Versäumniß in Mitbringung der besten Bewaffnungsstücke, die der Ausgehobene hat, mit Gefängniß auf zehn Tage oder 40 Sh. Geldbuße durch den Musterungscommissar summarisch gebüßt werden soll. Dazu kommen schwere Geldbußen für Commissare, Capitäne und Untercapitäne. Diese Vergehen werden alternativ vor den reisenden Richtern, Quartalsitzungen oder courts leet verfolgt. In Zeiten, wo die bewaffnete Macht zum Dienst beisammen ist, werden die Vergehen der Offiziere dieser Art von dem Commandirenden summarisch gebüßt. Die ältere Acte 2. et 3. Edw. VI. c. 2 § 6, wodurch das Austreten eines eingestellten Soldaten als felony erklärt ist, wird wieder hergestellt. Vermöge dieser Gewalten

dauerten die Aushebungen ungefähr in der Weise fort wie unter Heinrich VIII. durch Ernennung von General- und Ortscommissarien zur Aushebung. Die Schwerbewaffneten (men at arms) bezeichnete man jetzt als Speere oder Lanzen, etwas später als Cürassiere. In den Musterungs-Instructionen des Privy Council von 1572 findet sich die Vorschrift, daß unter 100 Männern zu Fuß 40 Arkebusirer, 20 Bogenschützen, wenn so viel zu haben sind, die Uebrigen Hellebardiere und Pikenmänner sein sollen.

Als nun durch 1. Jak. I. c. 25 § 47 das Hauptgesetz cap. II. aufgehoben wurde, blieb doch dieses Musterungsgesetz bestehen. Es fielen nur fort die bestimmten Abstufungen der Bewaffnungspflicht; es blieben aber die administrativen Gewalten der Krone zur Aushebung, kraft der nach gemeinem Recht und älteren nicht aufgehobenen Statuten bestehenden Milizpflicht, und das Strafrecht wegen Desertion aus cap. 3 § 9. Es fand sich indessen keine erhebliche Gelegenheit zu ihrer Geltendmachung bis zu den Zeiten der Bürgerkriege. Die Beibehaltung der Londoner Lokalmiliz beruhte auf besonderem städtischen Bedürfniß und Reichthum. Die oben erwähnte Artillery-company hatte im Jahre 1537 die noch heute bestehende Incorporationscharte erhalten, als eine Gilde zur Uebung im Bogenschießen, in Armbrust und Handgewehr, wie sie als eine Ergänzung des Milizsystems noch heute fortbesteht.

***) **In der Milizgesetzgebung Carl's II.** 13. Car. II. c. 6; 13. et 14. Car. II. c. 3; 15. Car. II. c. 4 erscheint die Miliz lediglich als eine Bewaffnung des Besitzes im Interesse der regierenden Klasse. Das Ernennungsrecht, welches (vorbehaltlich Königlicher Bestätigung oder Kassirung) der Lord-Lieutenant für die Deputy-Lieutenants und Miliz-Offiziere übt, läuft darauf hinaus, daß sich das Verwaltungs- und Offizier-Corps aus der Grafschaftsgentry bildet. Der große Rittergutsbesitz (3000 Thlr. G. Grundrente) und der reichste städtische Besitz (30000 Thlr. G. anderes Vermögen) stellt die Reiterei. Der reiche Bauer (300 Thlr. G. Grundrente) und der wohlhabende Bürger stellt das Fußvolk. Die übrige Bevölkerung ist für die Gestellungspflicht infra classem. Die Constables sollen indessen die kleineren Besitzer unter 50 Pfd. Sterl. Grundrente oder 600 Pfd. Sterl. beweglichem Vermögen anhalten nach demselben Verhältniß Waffen, Löhnung und andere Nebenkosten zu beschaffen. Papisten oder andere, welche den Eid verweigern, können herangezogen werden mit 11 Pfd. Sterl. jährlich für einen Reiter und dessen Ausrüstung, oder 30 Sh. für einen Fußsoldaten und dessen Ausrüstung. Indessen braucht Niemand in Person zu dienen, sondern kann dem Capitän zur Bestätigung einen Stellvertreter präsentiren (§ 25). Der Offiziersold während des actuellen Dienstes wird aus dem Staatsschatz gezahlt (§ 7). Den unteren Offizieren können aus der Grafschaftssteuer außerordentliche Gratificationen zur Ermunterung bewilligt werden (§. 12). Gemeine Soldaten erhalten während der Uebungszeit: der Reiter 5/6 Thlr., der Fußgänger 1/3 Thlr., wo nicht ein anderes Abkommen zwischen Prinzipal und Stellvertreter getroffen ist (15. Car. II. c. 4 § 2). In Fällen einer Invasion oder Insurrection erhält der Stellvertreter gewöhnlich einen Monatssold voraus.

Zur Bestreitung der Munition und anderer Bedürfnisse darf die Verwaltung eine jährliche Milizrate ausschreiben, die auf ein Jahr nicht übersteigen soll ein Viertel der Monatsgrundsteuer von 70,000 Pfd. Sterl., wie solche nach 12. Car. II. c. 29 erhoben wurde. Dabei war London zu 4666 Pfd. Sterl.,

Kent und Suffolk zu 3655 Pfd. Sterl. und noch 27 größere Grafschaften zu über 1000 Pfd. Sterl. eingeschätzt, die kleinen Grafschaften dagegen, Westmoreland zu 73 Pfd. Sterl., Rutland zu 272 Pfd. Sterl., und so aufsteigend. Die Städte mit eigener Miliz gehen noch unter den Maßstab der kleinsten Grafschaft, bis zu 5 Pfd. Sterl. herab. Der Lordlieutenant beruft die Miliz und organisirt sie in Compagnien, Schwadronen und Regimenter, führt sie, verwendet sie oder läßt sie führen und verwenden in Fällen von Aufruhr oder Invasion. Die periodischen Uebungen der Mannschaften werden vom Lord-Lieutenant oder zwei Deputy-Lieutenants angeordnet, Regimentsübungen nicht über einmal, Compagnieübungen nicht über viermal jährlich. Zu den ersteren braucht der Mann nicht über vier Tage, zu den letzteren nicht über zwei Tage von Hause abwesend zu sein.

Die so gebildete Miliz, welche sehr übertrieben auf 130,000 Mann veranschlagt wurde, war eine Einrichtung, die von der regierenden Klasse, welche sie befehligte, ungemein hoch gehalten wurde. Sie beiseit zu setzen, gehörte zu den unbesonnensten Schritten, durch welche Jakob II. in kürzester Zeit die beiden politischen Parteien zu gemeinsamem Widerstand trieb.

****) **Die Anfänge der stehenden Armee sind in der Zeit der Stuarts** zuerst eine Schöpfung der republikanischen Parlamentspartei in Opposition gegen die herkömmliche Stellung der Gentry, wie denn auch das Personal der höheren Offiziere aus verdienstvollen Kämpfern der Parlaments-Armee ohne jede Rücksicht auf Geburt gebildet wurde. Die funfzig Leibgarden, welche Heinrich VII. errichtet hatte, waren mehr bewaffnete Hofdiener als Soldaten. Die funfzig berittenen Hofgarden Heinrich's VIII., in der Weise eines französischen corps de gensd'armes, wurden wieder aufgehoben. Nur in einigen befestigten Plätzen im Tower von London, Portsmouth, Dover, und einigen Forts an der schottischen Grenze wurden einige kleine Garnisonen, hauptsächlich Artilleristen, gehalten, um das äußere Ansehen der Widerstandsfähigkeit zu conserviren.

Die Generalität bestand unter Carl I. aus einem Lord-General, Lieutenant-General, Serjeant-Major-General. Später a. 1656 setzte Cromwell zwölf Militärgouverneure und Civilstatthalter in den Grafschaften mit dem Titel Major-General ein. Nach der Restauration betrug die stehende Armee etwas über 5000 Mann einschließlich der auswärtigen Garnisonen. Anfangs des Jahres 1685 rechnete man etwa 7000 Mann Fußvolk und 1700 Mann Kavallerie und Dragoner, wozu noch etwa 7000 Mann in Irland kommen mochten. Um dieselbe Zeit (1683) war das Generalfeldzeugmeister-Amt zu der Verfassung umgebildet worden, welche es bis in die neueste Zeit behalten hat.

Einen Incidentpunkt bilden die Kriegsgerichte dieser Zeit. In der vorigen Periode war das oberste Kriegsgericht der Lehnsmiliz unter dem Constable und Marshall bei Gelegenheit von Aufständen zuweilen als ein summarisches Strafgericht mit einem Verfahren nach Kriegsrecht bestellt worden. Unter den ersten Tudors war davon nicht die Rede. Elisabeth proclamirte das Kriegsrecht nach dem Aufstand im Norden von 1570, stand aber auf Vorstellung des Raths davon ab, da offenbar aus dem zerfahrenen Lehnsmilizwesen keine Strafgewalt gegen Civilpersonen abzuleiten war, vielmehr die Magna Charta ausdrücklich dagegen sprach. Dennoch wurde 1588, als eine Landung der Spanier drohte, eine Ordonnanz erlassen, nach welcher die Verbreiter päpstlicher Bullen und aufrührerischer Flugschriften von dem Militärbefehlshaber bestraft werden

sollen. Im Jahre 1595 wird sogar ein Provost-Marshall durch Commission ernannt, der auf Anzeige der Friedensrichter notorisch rebellische und unverbesserliche Uebertreter ergreifen und in Gegenwart der Magistrate hängen lassen soll. Die Königin sichert den Beamten im Voraus die Straflosigkeit für dies ungesetzliche Verfahren zu. Unter Carl I. ging dies systematisch weiter, bis das Statut 16. Car. I. ein solches Verfahren ausdrücklich für illegal erklärte; wie denn auch 1640 die Richter einstimmig aussprachen, daß von einem Kriegsrecht nur die Rede sein könne, wenn ein wirklicher Feind der Königlichen Armee gegenüberstehe. Die Restauration hat in diesem Punkt die verfassungsmäßigen Schranken niemals überschritten.

Für den wirklichen Kriegszustand diente als Grundlage das st. 7. Hen. VII. c. 1; 3. Hen. VIII. c. 5; 2 et 3. Edw. I. c. 2 § 6, wonach das Verlassen der Königlichen Armee ohne des Königs Erlaubniß für Felonie erklärt ist; ebenso die Desertion nach 5. Eliz. c. 5.

VIII. **Die Städteverfassung dieser Zeit** bildet insofern einen Schlußpunkt der Darstellung als in den Städten die neuere Kirchspielsverfassung mit der älteren Gerichts- und Polizeiverfassung zusammentrifft.

In den städtischen Kirchspielen galt nunmehr das System der Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher und die damit verbundene Besteuerung ebenso wie in den ländlichen. Diese Neubildung ging ihren selbständigen Weg ohne Zusammenhang mit der alten Stadtverwaltung, die aus dem court leet hervorgegangen, für die Gerichts- und Polizeiverwaltung, für Friedensrichteramt und Bildung der Jury, sowie die Verwaltung des älteren Grundvermögens diente. In Städten, welche aus mehren Kirchspielen bestanden, trat diese Scheidung auch äußerlich vor die Augen, indem jedes Kirchspiel für die Zwecke der Armen- und Wegeverwaltung nicht etwa ein bloßes Stadtviertel bildete, sondern eine *selbständig verpflichtete Ortsgemeinde*. Auch die Bürgerschaft bestand für diese Zwecke aus verschiedenen Personen. Die Pflichten des Kirchspiels und das Stimmrecht in der vestry kamen allen Kirchspielsgenossen zu; während die Theilnahme am eigentlichen Stadtregiment im äußersten Maße nur den alten Gerichtsmännern des court leet, noch öfter nur den capital burgesses oder einer ähnlichen kleinen Körperschaft zustand.

Bei dieser Trennung gerieth das Stadtregiment in eine Isolirung, die der fortschreitenden Bildung engerer Körperschaften ungemein förderlich war. Der court leet hatte meistens nichts mehr zu thun. Die laufende Thätigkeit lag in den Händen der Friedensrichter. Mochte das Friedensrichteramt durch die Grafschaft oder durch eine besondere städtische Commission verwaltet werden: in beiden Fällen waren es diese Polizeiherren, welche in Strafjustiz und Polizei die täglichen Functionen der Ortsobrigkeit übten. Für die Verwaltung des alten Stadtvermö-

gens stand ihnen zwar noch ein Bürgerausschuß town council etc. zur Seite, aber diese Verwaltung war in den meisten Städten unbedeutend. Auch die städtischen Geschwornenlisten, mit denen sich die Gesetzgebung nur beiläufig und oberflächlich befaßte (23. Hen. VIII. c. 13), waren sehr zusammengeschrumpft; weder darin, noch in dem jährlich wechselnden Amt der constables lag eine rechte Grundlage für eine Theilnahme der Bürgerschaft im Ganzen.

Dieser factische Zustand wurde nun durch die Incorporationscharten zu einem rechtlichen erhoben. Die Zahl derselben wächst in dieser Periode sichtlich. In der Zeit der Tudors werden 54 Incorporations-Charten, 43 Nichtincorporations-Charten, in der Zeit der Stuarts 53 Corporations-Charten gezählt. Schon Heinrich VII. hat der Stadt Bristol 1499 in auffallender Weise eine Charte ertheilt, nach welcher sich der Rath der aldermen durch Cooptation ergänzen soll. Doch waltet anscheinend noch keine politische Tendenz vor.

Aber grade das übermäßig starke Wahlrecht der Städte zum Parlament sollte verhängnißvoll für die Entwickelung ihres inneren Lebens werden. Dies Verhältniß war entstanden zu einer Zeit, in welcher das Unterhaus mehr als ein Anhang zum großen Rath angesehen ward, und die Städte vorzugsweise als Steuerzahler. Jetzt war das Unterhaus eine einheitliche Körperschaft geworden, deren Mitglieder sich nach langen politischen Kämpfen nicht mehr als die Beauftragten ihres Wahlkreises, sondern des ganzen Landes ansahen. Daß in dieser Gesammtheit die Städte einen mindestens zehnmal größeren Antheil einnahmen als ihnen zukam, war an der Interessenrichtung der Gesetzgebung seit Eduard III. sichtbar geworden. Eine Ausgleichung war dabei stillschweigend eingetreten durch den persönlichen Einfluß, den die benachbarte Ritterschaft durch die Polizei- und Milizverwaltung, und als Oberaufsichtsinstanz über die Kirchspiele übte. Die größere Hälfte der Städte fand sich dadurch in einer Abhängigkeit von der kreisverwaltenden Gentry, und deren Einfluß gestaltete sich um so natürlicher, als die Wahlen in den kleinen städtischen Wahlkreisen wie Enclaven innerhalb der Grafschaftswahlen vor sich gingen, umgeben von den Einflüssen und Stimmungen des größeren Körpers.

Seit Heinrich VIII. ist dies Verhältniß ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Staatsregierung geworden. In der Zeit der Reformation wird das Bestreben sichtbar, einen Regierungseinfluß auf diese kleinsten Wahlkörper auszuüben. Ohne positive Aenderungen in der Stadtverfassung wird daraus ein gouvernementales System, welches das Unterhaus mit der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung

zu halten sich bemüht, und zu dem Zweck auch neue der Krone präsumtiv ergebene Wahlflecken creirt. In diesem Sinne werden 17 boroughs, die im Verlauf der Zeit ihr Wahlrecht verloren hatten restaurirt, 46 neu berufen, so daß der ohnehin unförmlichen Vertretung der Städte noch 123 neue Abgeordnete hinzugefügt sind. Die neu ertheilten Charten geben meistens die Stadtverwaltung und zuweilen auch das Parlamentswahlrecht in die Hände von Ausschüssen oder Gemeinderäthen, welche das erste Mal von der Krone ernannt, sich später durch Cooptation ergänzen. Auch zeigt die Staatsverwaltung schon eine Tendenz, entstehende Zweifel über das Wahlrecht in diesem Sinne zu entscheiden. Folgenreich war namentlich ein Gutachten der Richter, welches in dem Michaelis-Term 40 et 41 Eliz. dem Privy Council erstattet wurde. Nach der alten Grundlage der Stadtverfassung konnte es zwar nicht zweifelhaft sein, daß der Antheil an Amt und Steuer, paying scot and bearing lot, das Bürgerrecht begründe. Allein diese Grundlage war zu einer Zeit entstanden, ehe die Städte zugleich eine politische Stellung im Parlament erhalten hatten. Jetzt war jeder Wahlflecken für den Gesammtkörper des Staats ein Factor von formell gleicher Bedeutung wie die größte Grafschaft. In dem großen Grafschaftsverband war für das politische Recht zunächst entscheidend die persönliche Thätigkeit, secundär die Steuerzahlung. Diese Grundanschauung hatte das ganze Mittelalter beherrscht; es mußte Recht erscheinen sie auch für die Städte anzuerkennen. Für Polizei und Miliz war nun aber die Leistung der höheren Klasse entschieden überwiegend. Um ein jus aequum, ein wirklich billiges Verhältniß für die Gesammtheit der Grafschaft und der einbegriffenen Städte herauszubringen, mochte hier eine Beschränkung eintreten. In den Grafschaften ging das Wahlrecht nur bis zu denen herab, die den Geschwornendienst zu leisten hatten; auch dieser Grundsatz, auf die städtischen Geschwornenlisten angewandt, führte auf Beschränkung. In der Grafschaft bildete die kreisverwaltende Gentry einen ziemlich festen Kern für den Wahleinfluß: Analoges konnte für den stadtverwaltenden Körper angemessen erscheinen. Von diesen und ähnlichen Betrachtungen scheinen die Richter ausgegangen zu sein, indem sie sich für die Zulässigkeit von stehenden Ausschüssen (select bodies) aussprachen; für eine Befugniß der select bodies zur Errichtung von Statuten, bye laws; für die bindende Kraft solcher Statuten, wenn sie formell errichtet oder durch lange Uebung sanctionirt seien; für die Anerkennung eines langjährigen Gebrauchs in solcher Richtung; für die Zulässigkeit einer Wahl der städtischen Beamten durch einen Ausschuß oder Gemeinderath. (Dies letztere

wird dann wieder aus der Befugniß zur Errichtung besonderer Statuten hergeleitet.) Alle solche Einrichtungen werden erklärt für „gut, zulässig und übereinstimmend mit dem Gesetz und ihren Charten, zur Vermeidung der Unordnung und Verwirrung von Volkswahlen.“ Dies bloße Gutachten wurde dann später als „case of corporations“ mit der Autorität eines gerichtlichen Präjudizes citirt. Die Tragweite dieser neuen städtischen Grundlage zeigt sich allmälig in folgenden Punkten:

1) Die Wahl der städtischen Beamten erfolgt nun nach zahlreichen Charten schon ausdrücklich und legal durch einen engeren Ausschuß, common council, capital burgesses, select body, governing body, der sich selbst wieder durch Cooptation ergänzt. Dasselbe gilt nicht selten nach ausdrücklicher Bestimmung auch von den Parlamentswahlen. Wo die Charte es nicht enthält kann ein solches Recht auch durch Verjährung oder „alten Gebrauch“ begründet werden, ohne bis auf Richard I. zurückzugehen.

2) Die Befugniß zum Erlaß von Statuten, Bye-laws, wird zwar von der Gerichtspraxis in gewissen äußersten Schranken gehalten, insofern das Statut die Wahlen nicht direct gegen den Inhalt der Charte umgestalten, und überhaupt die Grundverfassung der Corporation nicht ändern soll. Indessen ließ man auch darin einen „langjährigen Gebrauch“ passiren.

3) Die schlimmste Folge des Incorporationsprinzips wurde jedenfalls die willkürliche Gestaltung des Kreises der Bürgerschaft, in welcher das mittelalterliche Prinzip der Uebereinstimmung von Rechten und Pflichten nun nach der andern Seite verschoben ward. Charten, Statuten und „Uebung“ schufen allmälig eine große Zahl von Ehrenbürgern, honorary freemen, ohne Antheil an den Lasten und der Verwaltung der Stadt, — sogar außerhalb wohnende, — und doch mit einflußreichen Stimmen. Der neue Begriff eines Corporationsmitglieds, freeman, nimmt ebenso Unqualificirte auf und macht sie zu Hauptpersonen, wie er die nach der alten Stadtverfassung berechtigten burgesses massenhaft ausschließt.

Geringachtung der politischen Macht des kleinen Bürgerthums, Ueberschätzung des dauernden Einflusses der Krone auf die kleinen Ortschaften, vorzugsweise aber die Gewöhnung an das Hergebrachte, waren wohl die Hauptmotive, aus denen die Regierung der Tudors diese Dinge unverändert fortgehen ließ.

Zu einer ganz tendenziösen Behandlung führten nun aber diese Verhältnisse in dem Jahrhundert der Stuarts. Die Gentry, welche jetzt in den bewußten Bestrebungen einer regierenden Klasse her-

vortrat, konnte der Abnormität des städtischen Wahlrechts nicht anders Herr werden, als durch eine künstliche, zuletzt gewaltsame Verbildung der Stadtverfassungen, um die städtischen Wahlen dem inneren Leben der Grafschaft zu assimiliren. Hand in Hand mit den Anschauungen und Interessen der Landgentry ging dabei die Staatskirche, da die Opposition gegen die staatskirchliche Aristokratie, das Dissenterwesen, in den Städten ihren Hauptsitz hatte, und bei unbeeinflußten Wahlen einer Majorität im Unterhause ziemlich sicher war. Das Königthum, anders als im Jahrhundert der Eduarde, nahm in dieser Lage offen Partei gegen die Städte, und versuchte abwechselnd einen Kampf gegen die Parlamentsverfassung überhaupt. Schon Jacob I. hielt eine ständische Gliederung und Bildung geschlossener städtischer Körper (close boroughs) für sehr „politisch", und ließ im zwölften Regierungsjahre bei der Creirung des Fleckens Dungannon durch seine Richter erklären, „daß der König durch seine Charte die Bewohner einer Stadt in Form von gesonderten Klassen (select classes) und einer Communalty so incorporiren könne, daß der Gesammtkörper das Recht habe Abgeordnete zum Parlament zu senden, während gleichzeitig die Ausübung des Rechts auf die select classes beschränkt werde". Nach diesem Muster wurden unter Jacob I. und Carl I. 17 alte Flecken in das verloren gegangene parlamentarische Wahlrecht wieder eingesetzt, vier Parlamentsflecken neu creirt, und außerdem zu Ehren der ständischen Gliederung (aber nicht zu ihrem eigenen Besten) den beiden Universitäten ein Parlamentswahlrecht verliehen. Das Parlament, welches seit Jacob I. die ausschließliche Entscheidung über seine Wahlen erstreitet, erkennt nun ebenfalls in einem Committeebeschluß von 1623 den Grundsatz an, daß eine Beschränkung auf einen engeren Kreis von Wählern durch „Verjährung und unvordenkliche Gewohnheit" gültig erfolgen könne. Andererseits wird in einem berühmt gewordenen Committee von 1640 unter Vorsitz des Serjeant Glanville die alte Maxime, daß jeder Theilnehmer an scot und lot wahlberechtigt sei, als die im zweifelhaften Falle anwendbare, normale wieder anerkannt.

Das an sich gerechte Verhältniß der städtischen Vertretung fand seinen unwillkürlichen Ausdruck in der von Cromwell octroyirten Verfassung, welche den Städten nur wenig über $\frac{1}{5}$ der Unterhausstimmen zugestand, also relativ die Städte auf ungefähr $\frac{1}{15}$ ihres bisherigen Stimmverhältnisses zurückführte.

Um so eifriger kehrte die Restauration zu den alten Grundsätzen zurück, und gab grade den verfallensten Ortschaften das für die Gentry probat gefundene Stimmrecht am liebsten zurück. Da indessen

die dissenterischen Neigungen der Städte fortdauern, und der durch die Bürgerkriege unterbrochene alte Einfluß der Gentry nicht sogleich wiederkehrt, so beginnt ein systematischer Kampf der regierenden Klassen, jetzt vereint mit dem Königthum, gegen die Selbständigkeit der Stadtcorporationen. Schon die Corporationsakte 13 et 14. Car. II. c. 2 nimmt eine Reinigung der Verwaltungen vor, indem die städtischen Beamten Eide über ihr politisches Glaubensbekenntniß leisten müssen, widrigenfalls sie durch Königliche Commissarien ihrer Stellen entsetzt und durch andere ersetzt werden. Kronbeamte, non resident burgesses, eifrige Parteigänger werden an ihre Stelle gesetzt, und die Bürgerlisten mit auswärtigen Ehrenmitgliedern überfüllt. Durch unwürdige Richter wird der Grundsatz einer Verwirkung der Stadtcharte wegen Mißbrauchs und Formwidrigkeiten zur Geltung gebracht, wobei jeder Act der Gemeindebehörden und des Gemeinderaths als strafbarer Act der Corporationen selbst gelten soll. Nach diesem Princip werden die Stadtcharten massenhaft cassirt, oder in Folge von Einschüchterung dem König zur Disposition gestellt, um durch neue nach oligarchischem Muster ersetzt zu werden. Unter Jacob II. wird der Feldzug gegen die Corporationen in demselben Sinne fortgesetzt, überall select bodies geschaffen, und solche städtische Ausschüsse ebenso wie die städtischen Amtsstellen für widerruflich erklärt nach dem Willen der Krone. Noch in der letzten Stunde machte Jacob einen vergeblichen Versuch sich die Herzen der Nation wiederzugewinnen durch eine Ordonnanz vom 17. October 1688 wegen Wiederherstellung der Corporationen, Cassirung der Aufgabeacte, Erneuerung der älteren Charten. Die Mehrzahl machte davon Gebrauch, kehrte jedoch auch so nur in einen schon verkünstelten Zustand zurück, um die Achillesferse der Parlamentsverfassung zu bleiben bis zum heutigen Tage.

*) **Ueber die Verkünstelung der Stadtverfassungen im 17ten Jahrhundert** verweise ich im Einzelen auf Merewether und Stephen, und hebe nur noch Folgendes hervor:

1) Die Uebertragung der Rechte der Bürgerschaft auf einen engeren Ausschuß wird nun abgeleitet aus dem Begriff der „Corporation", wobei seit 1466 auch eine stillschweigende Incorporirung angenommen werden konnte (corporation by implication), indem die Jurisprudenz lehrte, daß wenn der König den „Bürgern einer Stadt" Land in feefarm verleihe, diese Ausdrucksweise schon eine Incorporirung in sich schließe. Als Beispiel, in welcher Weise zur Zeit Elisabeth's incorporirt wurde, hebe ich hervor die Charte für Leicester von 1599: die Bürger und ihre Rechtsnachfolger sollen ein body politic and corporate sein unter dem Namen „Mayor, Bailiffs and Burgesses of the Borough of Leicester", mit der Befugniß, Grundstücke zu veräußern und zu erwerben, zu klagen und verklagt zu werden unter ihrem Corporations-

namen. Außer dem Mayor soll die Stadtverwaltung aus zwei Bailiffs bestehen und 24 Notablen (honest and discreet men) unter dem Namen Aldermen, und 48 anderen notablen Einwohnern unter dem Namen eines Gemeinderaths, Common Council. Mayor und Aldermen sollen die Befugniß haben Statuten (bye-laws) zu erlassen für die gute Verwaltung der Bürger, Handwerker und Einwohner. — Die Basis der corporation ist hier nicht die Bürgerschaft, sondern ein engerer Körper. Die Stadtverfassung bestimmt nur die wesentlichen Bestandtheile dieses engeren Körpers, dessen Wahl oder Cooptation dem Herkommen oder besonderer Bestimmung als sekundär überlassen wird.

2) Für die Befugniß zum Erlaß von Statuten blieb die Hauptautorität wiederum das Gutachten der Richter unter Elisabeth. Ein Gesetz Heinrich's VII. von 1503 hatte zwar eine vorgängige Prüfung der Statuten verordnet durch den Kanzler, Schatzmeister, die beiden Chief-Justices, oder je drei von ihnen, oder durch die reisenden Richter bei den Assisen. Allein die Gerichtspraxis nahm seltsamer Weise an, daß die Unterlassung nur eine Strafe begründe, keine Ungültigkeit des Statuts.

3) Ueber die erste Einführung der non resident burgesses vergl. Merewether p. 613, 688, 1134, 1535, 1871. Ueber den Mißbrauch des Stimmrechts der sogenannten potwallers ebendaselbst 1165, 1226 und Register. Ueber die Zunftverfassung der City von London die heutige Comm.-Verf. § 88. In York war schon durch Charte 9. H. VIII. 1517 ein Zunftregiment eingeführt, in welchem die 13 höheren Zünfte je zwei Gemeinderäthe, die 15 niederen Zünfte je einen Gemeinderath ernennen; Gemeinderath und Zunftvorsteher wählen dann die Sheriffs und Aldermen.

4) Die Geschichte der Verwirkung der Charters wegen Mißbrauchs durch sogenannte informations quo warranto enthält am Schluß dieser Periode allerdings mancherlei verdächtige Umstände. Die mächtige Corporation von London fügt sich ohne Widerstand; die kleineren Corporationen sind auffallend schnell zur Selbstaufgabe bereit. Hinter dem Einen lag vielleicht ein stiller Wunsch der reichen Klassen nach Unabhängigkeit von großen Wahlkörpern, hinter dem Anderen die isolirte Lage der corporations, die als Verwaltungskörper nur zu wenig mit der Bürgerschaft zusammenhängen. Die ganze Zeit bietet ein Knäuel von Intriguen der Parteien und Interessen, in welchen die Stellung des Königthums um deshalb nicht weniger unwürdig erscheint.

Die Weise, in welcher das Gesetz Heinrich's VIII. die neu creirten Parlaments-Stimmrechte in Wales vertheilte, beweist, daß man ein angemesseneres Verhältniß zwischen städtischen und Grafschaftswahlen wohl zu finden wußte. Die Tudors waren aber mit dem Reformationswerk zu sehr beschäftigt, um sich dieser Frage zuzuwenden, die nach der damaligen Stellung der Parlamente sekundär erschien. — Die Stuarts befanden sich mehr als einmal in der Machtstellung, dies Verhältniß so zu ordnen, wie es der Gerechtigkeit und dem Bedürfniß des Staats entsprach, und bereits in Analogien anerkannt war. Sie konnten 1. den großen Grafschaften mehr als zwei Vertreter geben, da die Zahl 2 nach dem Hergang der Entstehung der Repräsentation keine wesentliche war. 2. Sie konnten die kleineren Flecken auf einen Abgeordneten herabsetzen wie in Wales; sie konnten die kleinsten Flecken disenfranchise wie dies in zahllosen Vorgängen des Mittelalters vorlag, und in der jetzigen Steuerverfassung kein Hinderniß mehr fand. Sie konnten 3. wenn

wirklich kein fester Maßstab für das Verhältniß der Gesammtzahl von Grafschafts- und städtischen Abgeordneten zu finden war, beide wenigstens auf die gleiche Zahl bringen, wie dies in Wales geschehen war. Sie mußten 4. den städtischen Geschwornendienst dem Bedürfniß und der Analogie entsprechend durch Gesetz regeln, woraus das städtische Wahlrecht von selbst wieder auf eine Rechtsgrundlage zurückgekehrt wäre. Durch sachgemäße Verschmelzung der Kirchspielsverfassung, namentlich der Armenpflege, mit der Stadtverwaltung hätte wie auf dem Continent eine selbstthätige Bürgerschaft und ein kräftiges gesundes städtisches Wesen auch in England entstehen können. — Statt dessen haben die Stuarts vom Anfang bis zum Schluß mit den Städten nur ihre „Königskunst" getrieben. Die Vorstellung, daß das Königthum nicht Politik zu treiben, sondern das suum cuique, die Vertheilung des staatlichen Rechts nach der staatlichen Leistung zu regeln hat, sowie überhaupt jedes Verständniß der Rechtsgrundlagen ihres englischen Staats ist dem schottischen Königshause völlig fremd. Es war aber der letzte Zeitpunkt, in dem die Regelung geschehen mußte; denn, nachdem einmal die städtischen Stimmen mit den Machtverhältnissen der gentry und ihren Parteien als Rechnungsfactoren fest verwachsen waren, war eine legale Regelung nicht mehr möglich.

C. Die vielseitigen Umbildungen des Communalwesens, die regere Thätigkeit der höheren und Mittelklassen sowohl im Kirchspiel wie in der Kreisverwaltung, in Verbindung mit der Blüthe des Ackerbaues und dem Aufschwung von Handel und Gewerbe, haben die Ständeverhältnisse dieser Zeit in bedeutungsvoller Weise geändert, und ein Aufrücken der Klassen bewirkt, für welches durch die gebrochene Macht der großen kriegerischen Barone Platz geschaffen war. Die Abstufungen dieser Zeit sind so aufzufassen, daß die Mittelklassen der vorigen Periode als „Gentry" neben die Lords, der wahlberechtigte dritte Stand jetzt in die Stellung von Mittelständen tritt, alle Stände gewissermaßen eine Stufe höher rücken.

1. Lords und Gentry sind in dieser Zeit schrittweise so an einander gerückt, daß der erbliche Reichsadel nicht mehr wie am Schluß des Mittelalters als mächtiger Stand und regierende Klasse für sich dasteht, sondern als eine erbliche Ehrenauszeichnung (nobility) innerhalb einer viel zahlreicheren einflußreichen Klasse, die sich unter der Bezeichnung gentry im Sprachgebrauch des Rechts, des Heroldsamts und des gemeinen Lebens consolidirt.

Die Machtverhältnisse des Besitzes zunächst haben sich dadurch verändert, daß in dem Kampf der beiden Rosen der übermächtige Reichthum der großen Baronengeschlechter dahin geschwunden ist. Es handelt sich dabei nicht sowohl um eine „Ausrottung" der Geschlechter, als darum, daß die alten unter Eduard IV. massenhaft confiscirten

Herrschaften nicht in der alten Weise wieder verliehen wurden, sondern zersplittert und mit verminderten Erträgen; und daß andererseits die erbliche Reichsstandschaft immer zahlreicher an Besitzer verliehen wurde, deren Besitzungen, mochten sie vererbt oder durch Neuverleihungen, namentlich aus ehemaligen Klostergütern, gebildet sein, sehr verschieden waren von den alten Baronien, die man im Schatzamt als honors fortzuführen gewohnt war. In diesen Besitzungen war kein Zusammenhang mehr mit einer Nachbarschaft, in welcher gentlemen und Pächter sich als retainers einer alten „gnädigen Herrschaft" zu betrachten gewohnt waren. Es waren Besitzungen wie viele andere der landsässigen Ritterschaft. Durch die friedliche Entwickelung der Zeit, durch den lebendigen Verkehr mit den reich werdenden Städten hatte sich die Grundrente der dem Adel zunächst stehenden Grundbesitzer überhaupt in bedeutendem Maße erhöht. Als 1640 das lange Parlament zusammentrat, berechnete man das Einkommen der Mitglieder des Unterhauses auf 400,000 L., ihren Grundbesitz dreimal höher als den der Lords. — In gleichem Maße galt dies von den geistlichen Herren im Parlament in Folge der Säcularisation; auch die wenigen neu creirten Bisthümer waren nicht mit dem alten Reichthum an Grundbesitz ausgestattet.

Mit den Besitzverhältnissen hatte sich nun aber in gleichem Maße die rechtliche Stellung im Kreis- und Communalleben verändert. Die alte Bedeutung der Barone als persönliche Herren eines waffengeübten uniformirten Gefolges hatte aufgehört. Aller Schwerpunkt der öffentlichen Thätigkeit des Grundbesitzes und seines Einflusses fällt daher in die Miliz- und in die Polizeiverwaltung. Die hohen Ehrenämter derselben stehen jetzt an der Stelle, an welcher die Seigneurs des Mittelalters gestanden hatten. Die einflußreiche Betheiligung am Staat liegt jetzt in den Friedenscommissionen, die mit dem Personal der Milizverwaltung großentheils zusammenfallen. Die habituelle Gestalt dieser Commissions mußte daher auf die Dauer die rechtlichen Vorstellungen vom Stande in analoger Weise bestimmen wie einst die Organisation der Lehnsmilizen. Die Friedenscommission enthielt aber als Hauptbestand den Rittergutsbesitz der Grafschaft, thatsächlich fast ebenso sicher vom Vater auf den erstgebornen Sohn übergehend wie der Grundbesitz. An der Spitze der Commission stand regelmäßig als custos rotulorum (der zugleich zum Lordlieutenant der Miliz ernannt zu werden pflegte) ein weltlicher Lord aus dem Parlament. Die Zahl der Lords wurde unter den Tudors in einem so mäßigen Umfang erhalten, daß ein Sitz im Oberhaus und eine

Commission an der Spitze der Grafschaftsverwaltung sich regelmäßig decken konnten. In der letzteren Stellung erschien nun aber der erbliche Edelmann und Rathgeber der Krone nur als primus inter pares, unter gentlemen mit wesentlich gleichen Amtspflichten und Rechten. Bei aller Deferenz gegen Mylord entstand hier für den reicheren Grundbesitzer in viel höherem Maße das Gefühl der Pairie als in jener Zeit, in welcher der große Baron mit seinen Gefolgen Hof hielt. Die Idee eines bloßen Vorrangs, Vortritts (precedence) tritt an die Stelle der älteren von Unterordnung und persönlicher Treue.

In der Periode der Stuarts findet diese neuere Anschauung ihren Ausdruck in einer massenhaften Erhebung in die Pairie. Schon aus der Zeit der Tudors werden zwar eine ziemliche Anzahl von Titel-Erhöhungen und Neuverleihungen aufgezählt, in einer Gesammtzahl von 146. Darunter sind indessen nicht viele Neuverleihungen, und die Gesammtzahl der gleichzeitigen Pairien erhob sich nur bis zu dem Maximum von 59. Schon Jacob I. brachte es aber auf 62 neue Creirungen, Carl I. auf 59, Carl II. auf 64, Jacob II. auf 8, zusammen 193, die nach Abzug von 99 erloschenen Pairien eine Zahl von ungefähr 150 weltlichen Pairs ergaben. Schon diese Zahlenverhältnisse mußten die neue Grundanschauung entscheiden, welche die Pairie als einen erblichen durch Patent verliehenen Vorrang innerhalb der gentry, nicht aber als eine regierende Klasse für sich anzusehen begann; und grade im 17. Jahrhundert kehrte mit dieser breiteren Grundlage auch ein Selbstbewußtsein und eine corporative Selbständigkeit in die Pairie zurück. Unter Jacob I. wird der Grundsatz erstritten, daß ein Lord als erblicher Rath der Krone auch zu jeder Parlamentssession berufen werden muß. Die Restauration vollendet diese politische Stellung der Pairie und zwar gleichzeitig mit der radikalen Aufhebung des Lehnsnexus durch 12. Car. II. c. 24, unter ausdrücklicher Verwandlung aller ehemaligen Rittergüter in free and common socage, Freieigenthum nach gemeinem Landesrecht. Noch immer fanden sich an der Spitze der Pairie einige Familien von wirklich fürstlichem Besitz und Königlicher Verwandtschaft; der großen Mehrzahl nach ist der englische Adel bereits zu einer „potenzirten Gentry“ geworden.

Diese Gentry selbst erweitert sich nun aber in jedem Menschenalter mit dem Besitz und mit der öffentlichen Stellung auf der sie beruht. Ihr Kern war am Schluß des Mittelalters die landsässige Ritterschaft, deren Besitz durch das Erstgeburtsrecht und Familienstiftungen (entails) ziemlich stetig erhalten werden konnte. An-

dererseits hatten aber doch die Adelskämpfe, unter Heinrich VIII. das Gesetz über die erweiterte Testirfreiheit, im 17. Jahrhundert die Bürgerkriege zu mannigfaltigem Besitzwechsel geführt, in welchen auch die reich gewordenen städtischen Klassen in großer Zahl einrücken. Die neuen Besitzer gehen dann durch Friedenscommission und Parlament zuerst politisch, und nach einiger Zeit auch gesellschaftlich ganz in die Reihen der alten Gentry über. Da aber Friedenscommission und Parlament auch städtische Honorationen umfaßt, da der wachsende städtische Besitz und der gleiche öffentliche Beruf diese Klassen eng verknüpft, so reihen sich nun auch immer zahlreicher städtische Honorationen in die Gentry ein. Die Ehrenbezeichnung des Esquire, die am Schluß des Mittelalters den städtischen Herren nur vereinzelt ertheilt wird, breitet sich aus auf die reiche städtische Klasse von liberaler Erziehung und Beschäftigung, ungefähr innerhalb der Grenzen, in welcher diese Klassen die Aufnahme in die Friedenscommissionen nachzusuchen und zu erhalten pflegten. Selbstverständlich blieb ferner der Pfarrgeistlichkeit der alte Ehrenrang der Esquires, verbunden mit der zahlreichen Aufnahme von Pfarrern in die Friedenscommissionen; woran sich dann die höhere studirte Klasse der Advokaten (die quorum der Friedenscommissionen), die studirten Aerzte, die höheren Civil- und Militärbeamten anreihen. Fast überfreigiebig wurde das etwas niedere Prädicat eines gentleman ertheilt.

So hat sich in Staat und Gesellschaft eine erste Klasse in ziemlich bedeutendem Umfang gebildet — theils mit persönlichen, theils mit höheren erblichen Ehrenprädicaten. Innerhalb der höchsten Stufen der Pairie erstreckt sich der höhere Rang bis auf die Enkel, innerhalb der niederen Stufen der Pairie und bei den zu Grafschaftsrittern wählbaren Personen noch auf die Söhne; im Uebrigen ist der Rang ein persönlicher. Nicht die Familie mit ihrer ganzen Descendenz, sondern nur der Träger des Familienbesitzes und des damit verbundenen Berufs zu öffentlicher Thätigkeit, erhält die gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Distinction. Das Geldbedürfniß hat Jacob I. veranlaßt, diese Ehren noch zu vermehren durch die erbliche Würde eines Baronet, welche gegen die sonstige englische Regel als bloße Titulatur mit keiner öffentlichen Pflicht verbunden ist. Schon unter den Stuarts ist diese Würde successiv an 900 Personen verliehen, und im Verlauf der Zeit zu einer verbindenden Mittelstufe zwischen der Pairie und dem weiteren Kreise der Gentry geworden.

Am Schluß der Periode pflegte man das durchschnittliche Ein-

kommen eines Pairs auf ungefähr 3000 L., das eines Baronet auf 900 L., das eines Unterhausmitgliedes auf 800 L. abzuschätzen.

2. Die wahlberechtigten Freisassen der Grafschaften und die wahlberechtigten Bürger der Städte, erscheinen nach dem Aufrücken der Gentry zu einer regierenden Klasse nunmehr als der politisch berechtigte Mittelstand. Die ältere Grundauffassung, nach welcher die Klassen, welche gewohnheitsmäßig den laufenden Geschwornendienst leisten, also die 40 sh. freeholders, auch die wahlberechtigte Körperschaft bilden, ist in der Grafschaft unverändert beibehalten. Es tritt dazu noch der Dienst der Constables, der Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher, der nicht genau demselben Census folgt, der sich aber thatsächlich ungefähr innerhalb derselben Klassen zu halten pflegt. Es treten dazu die jetzt schon erheblichen Armensteuern, Wege- und Brückenbaulasten, zu denen diese Klassen gleichmäßige, auch im Verhältniß zur gentry namhafte Beiträge leisten. Ungefähr dasselbe Verhältniß waltet im Milizdienst. Wäre mit Rücksicht darauf der Census herabzusetzen gewesen, so hätte er andererseits erhöht werden müssen, seitdem durch st. 27. Eliz. c. 6. der Census für die Geschwornenlisten verdoppelt, der Dienst auf freeholders von 4 L. beschränkt war. Im ungefähren Durchschnitt entsprach der Satz von 40 sh. noch immer der ungefähren Abgrenzung des persönlichen Dienstes. Es findet sich daher kein Bestreben an dem alten Ansatze etwas zu ändern.

Etwas unklarer lag die Abgrenzung in den Städten. Hier wirkte die Beschränkung der activen Theilnahme an der Verwaltung fortschreitend auf das Parlamentswahlrecht zurück, so daß meistens nur die select bodies, capital burgesses etc. an den Wahlen theilnahmen, und die alte Regel vom Stimmrecht aller Theilnehmer an scot und lot thatsächlich zur Ausnahme wurde. Die Indifferenz, welche sich aus der Entwöhnung persönlicher Mitthätigkeit ergiebt, der Mangel aller Statistik zur Uebersicht der Verhältnisse, stillschweigend auch wohl ein Gefühl, das eine solche Beschränkung nach dem Gesammtverhältniß recht und billig sei, wirkten hier zusammen. Die rechtliche Form für diese Abschließung wurde nun die „Incorporation," die entweder bei der Ertheilung ausdrücklich nur für einen engeren Kreis ertheilt war, oder als so ertheilt verstanden wurde. Dieses Verhältniß wird in der Gerichtspraxis, in der Rechtswissenschaft und in den Wahlentscheidungen des Unterhauses seit Jacob I. in dem Maße anerkannt, daß man darin keine bloße Usurpation und nackten Mißbrauch erkennen darf, sondern eine stillschweigende Ausgleichung der anomal

großen Vertretung der Städte durch ein ebenso anomales Verkürzen der wahlberechtigten Klassen. Im endlichen Resultat wird dadurch der Gentry ein überwiegender Einfluß gesichert, wie er ihr für ihre Leistungen im Kreis- und Communalverband wirklich zukam. Trotz grober Anomalien im Einzelen bleibt in dem Gesammtverhältniß der Stimmen noch ein jus aequum, weshalb es denn schließlich bei der bunten Mannigfaltigkeit blieb, aber ein böses Problem einer spätern Zeit hinterlassen wurde, in welcher jenes Gesammtverhältniß nicht mehr bestand.

Der so geschlossene Wählerkreis ist wirthschaftlich betrachtet ein aufsteigender. Die Zahl der Freisassen war durch die Rückkehr der übergroßen Klostergüter in das Privateigenthum, durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Testirfreiheit seit Heinrich VIII. unzweifelhaft gewachsen. Noch mehr hatte die fortschreitende Bodencultur und der Absatz in den reich gewordenen Städten das Grundeinkommen auch der kleineren Freisassen erhöht. Die spätere Angabe, daß im 17. Jahrhundert 160,000 Freisassen mit einem durchschnittlichen Einkommen von 60—70 L. vorhanden gewesen, mag wie alle Statistik dieser Zeit übertrieben sein; allein vorbehaltlich einer großen Verschiedenheit in den einzelen Grafschaften ist das Dasein eines zahlreichen und wohlhabenden Standes der freien Bauern unverkennbar. Ein wohlhabender Mittelstand war auch in den Städten zu finden, der in dem Aufschwung von Handel, Schiffahrt und Gewerbe seinen Boden fand, und seit Heinrich VIII. von oben herab begünstigt wurde durch freundliche Pflege der Gilden, Handwerkervereine, Innungen, ihrer sicheren Nahrung und ihres soliden Gewerbebetriebes. Ruhe, Wohlstand und Wohlbefinden sind der vorherrschende Charakter der ganzen Zeit der Tudors; Reichthum und Wohlstand sind auch im 17. Jahrhundert trotz der Bürgerkriege noch wachsend.

Diese ökonomische Lage, verbunden mit dem Bewußtsein politischer Rechte, mit der lebendigen Thätigkeit im Kirchspiel, mit der fortschreitenden geistigen Entwickelung der Kirchenreformation machte die Mittelklassen zu Hauptträgern eines unabhängigen Sinnes und zum Hauptsitz der Opposition gegen das dynastische Staatskirchenthum der Stuarts. In dem entscheidenden Kampf mit dem Königthum treten diese Mittelklassen von Anfang für das Parlament, die fanatisirten puritanischen Elemente zuletzt als Ausschlag gebend ein; weshalb denn auch die Restauration in den städtischen Mittelklassen religiösen Dissens und politische Hetorodoxie gleichzeitig bekämpfte.

3. **Die nicht wahlberechtigten Klassen in Stadt und Land bilden zwar eine persönlich freie, rechtlich geschützte,**

in Familien- und Vermögensrecht den höheren gleichgestellte Klasse, aber ohne active Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens. „Diese Klasse hat weder Stimme „noch Autorität in dem Gemeinwesen, sondern soll regiert werden und „nicht Andere regieren.“ (Harrison a. 1586.) Gesellschaftlich und privatrechtlich erscheint auch diese Klasse um eine Stufe erhoben.

Die ehemalige Leibeigenschaft, soweit sie als vereinzelte Anomalie der Lage der arbeitenden Klassen noch vorhanden, verschwindet spurlos.

Die copyholders sind aus Pachtbauern zu erblichen Besitzern geworden. Die ehemalige Unfreiheit des Guts dauerte nur fort in Gestalt von Reallasten und wenigen gemessenen Diensten. Die Zustimmung des Herrn zu Veräußerungen und die Gebühren beim Besitzwechsel dienten practisch dazu diese Art des Grundbesitzes sogar stetiger zu conserviren als den Freibesitz. Je mehr solche Güter auch von Personen höherer Stände gern erworben wurden, um so mehr verlor sich die Idee einer unfreien Bauerschaft in die einer besonderen Besitzweise.

Die Stellung der kleinen vom Stimmrecht ausgeschlossenen freeholders wurde unwillkürlich verändert durch die starke Herabsetzung des Münzfußes und Geldwerthes, besonders seit Heinrich VIII. Indem der Schilling auf den dritten Theil seines Werths herabsank, und der Geldertrag der Grundstücke stetig stieg, rückten eine Masse kleiner Freisassen fortschreitend in die Wahlberechtigung auf.

Auch die Stellung der bloßen Handwerker ohne Landbesitz hob sich durch den wachsenden Wohlstand, durch den Innungsschutz, welchen die Gesetzgebung der Tudors gewissermaßen als ein Aequivalent für die Gewerbe- und Arbeitspolizei gab.

Auch für die untersten arbeitenden Klassen hat die Gesetzgebung der Tudors in hergebrachter, der Zeit zusagender Weise eine väterliche Fürsorge getragen, durch Regelung der Lebensmittelpreise und Löhne. Die glaubhaftesten Angaben ergeben, daß ein Tagelohn von 3½ d. täglich im Vergleich zu den Preisen der Lebensmittel ein verhältnißmäßig hoher war.

Mehr als dies verlangten die arbeitenden Klassen jener Zeit überhaupt nicht. Die Behäbigkeit im wirthschaftlichen Leben, der gleiche Schutz im Privatrecht, der gleiche Genuß derselben Grundrechte, ließ diese Klassen die Gewaltacte der Tudors gegen die höher stehenden Klassen ohne Beunruhigung, fast ohne Theilnahme ansehen. Auch diese Klassen wurden zwar mit kleinen Steuerbeiträgen, beim Wegebau mit Handleistungen herangezogen, jedoch zu allen Zeiten mit großer Schonung.

Diese Beiträge waren in der That noch unbedeutend; man konnte sie ignoriren, da man seit dem Mittelalter noch immer das politische Recht zunächst nach dem Gerichtsdienst zu messen gewohnt war. Der Milizdienst war unter den Tudors wenig belästigend, und wurde durch die Gesetze der Restauration für sie auf kleine Geldbeiträge herabgesetzt. Auch bei den Gemeindeämtern wurde die Grenze noch ziemlich festgehalten.

Daß das Gesammtverhältniß als eine gerechte Vertheilung von bürgerlichem Recht und bürgerlicher Last empfunden wurde, zeigt der Verlauf der Revolution, in welcher auch die leidenschaftlichste Geltendmachung des Rechts der Persönlichkeit und die Verwirklichung des republikanischen Ideals vielmehr zu einer bedeutenden Erhöhung des Census führte. Die ständischen Grundlagen dieses Staatswesens waren bereits so unabänderlich gelegt, daß die Gewaltthätigkeiten Carl's I. und Jacob's II., die Gewaltthätigkeiten Cromwells und der Puritaner, zwei royalistische, eine republikanische und eine ständische Revolution spurlos daran vorübergingen.

*) **In der Bildung der regierenden Klasse, nobility und gentry,** tritt zunächst hervor der alte Bestand der Pairie. Heinrich VII. hatte zu seinem ersten Parlament nur noch 29 weltliche Herren berufen können, darunter eine erhebliche Zahl erst unter dem Hause Lancaster neu Geadelter; andere wurden später wieder in ihren Rang und theilweise in ihren Besitz eingesetzt. Die Zahl der neucreirten und im Range erhöhten Pairien wird angegeben: unter Henry VII. auf 20, unter Henry VIII. auf 66, unter Eduard VI. auf 22, unter Mary auf 9, unter Elisabeth auf 29. (Dodd Manual of Dignities 1843, S. 526). Die Tudors beschränkten sich dabei auf ältere ritterschaftliche Familien. In der Zeit der Stuarts betrugen die Aenderungen dagegen: 98 unter Jakob I., 130 unter Carl I., 137 unter Carl II., 11 unter Jakob II., zusammen 376 unter den Stuarts gegen 146 in der Zeit der Tudors. Die Regierungszeit der Tudors hat in jedem Jahre durchschnittlich etwa eine Aenderung in die Pairie gebracht, die Regierungszeit der Stuarts deren drei. Neu creirt hat Jakob I. allein 62 Pairs, Carl I. 59, Carl II. 64, Jakob II. 8 (May, Const. Hist. 1861 c. 5 not. 1), — zusammen nicht weniger als 193. (In dem folgenden Jahrhundert von 1700—1800 sind dann noch creirt: 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barons.) Elisabeth hatte überhaupt nur sieben neue Pairs creirt, und unter diesen war nur ihr Minister Cecil ein homo novus. Jakob I. hielt eine Zeit lang die Würden eines Barons, Viscount und Earl für 10,000, 15,000 und 20,000 Pfd. Sterl. feil, wovon in einem Jahre vier Earls Gebrauch machten (Franklyn's Annals, p. 33). Mit der unköniglichen Regierungsweise wächst unter seinen Nachfolgern auch die leichtfertige Vertheilung der höchsten Würden des Staats. Allerdings sind außer der englischen Gentry auch viele schottische Pairs unter die englischen Lords aufgenommen; allein auch die schottische Pairie war unter Jakob I., Carl I. und II. um 214 neue Creirungen bereichert — mehr als in der ganzen schottischen Geschichte seit Malcolm III. vorgekommen.

Die erbliche Adelstitulatur des **baronet** sollte gewissermaßen an die Stelle des **banneret** treten, welche in der Schlacht von Edgehill 1642 zum letzten Mal verliehen wurde und allmälig ausstarb. Im Jahre 1604 hatte Jakob I. nicht weniger als 300 Ritter auf einmal creirt, und nach den Anschauungen dieses Königshauses sollte die Aristokratie etwa so wie auf dem Continent zu einem „Ornament der Krone" werden. Nach den ursprünglichen Statuten ist die neue Würde eines baronet der Hauptsache nach käuflich für 1095 Pfd. Sterl., doch soll dabei auf gute Familie gesehen werden, auf Abstammung von Leuten, die schon vom väterlichen Großvater her Wappen führen und eine Grundrente von 1000 Pfd. Sterl. jährlich haben, was dann noch näher specificirt wird. Da indessen der Absatz der in Aussicht gestellten 200 Patente nicht ganz leicht zu bewirken war, so hielt man sich nicht streng an jene Vorbedingungen, die überhaupt als Beschränkungen der Prärogative den Nachfolger nicht banden. Der zuerst am 22. Mai 1611 creirte Baronet war Sir Nicolas Bacon, und dann wurde die Würde noch unter Jakob I. an 200 Personen verliehen, unter Carl I. an 253, unter Carl II. an 426, unter Jakob II. an 20. Die Gesammtzahl der Ernennungen beträgt bis zum heutigen Tage über 1700, von denen etwa 750 noch existent sind; wozu dann noch eine kleinere Zahl von schottischen und irischen Baronets kommt, deren besondere Creirung mit der Union aufhörte. Die reichsten altritterlichen Familien sind meistens in die Pairie und in diese baronetcy übergegangen; doch bestehen auch noch mehre Tausend Familien der alten landsässigen Ritterschaft, die ihren einfachen Namen führen und ihre Abstammung nur durch das Familienwappen anzeigen.

Die **Gleichstellung der städtischen Honorationen** mit den Titulaturen Esquires und Gentlemen datirt im Ganzen erst aus der Zeit Heinrich's VIII. Schon unter Heinrich VII. ist zum ersten Mal nicht ein Ritter, sondern ein bloßer Esquire Sprecher des Unterhauses, und bald darauf ein Bürger von London. Es war dies die Zeit, in der man das Wort gentleman anfing ungefähr in dem modernen Sinn zu gebrauchen, „der den Gentleman juristisch von dem Edelmann, moralisch von dem unerzogenen Plebejer scheidet." (Mackintosh, Hist. I. 269.) Diese Zuzählung der städtischen Honorationen ist in langsamem Wachsthum. Der reiche städtische Rentier, der wirkliche Banquier und Großhändler, der Rathsherr der größeren Städte, wurde wohl ziemlich unbestritten dazu gerechnet. Die Friedens-Commissionen der Grafschaft und der Städte gaben den äußeren Maßstab für diese rathsfähigen Klassen, wie man sie mit einer Reminiscenz an deutsche Städte nennen möchte. Größerer Besitz, besonderer Beruf, Bildung und gewohnheitsmäßiger Dienst in den obrigkeitlichen Aemtern sind hier wie in der landed gentry das Scheidungsmerkmal. Eben deshalb wurde der Kaufmann mit offenem Laden, der Krämer, der Handwerker nicht dazu gerechnet, auch wenn er an Wohlstand manchen Landedelmann weit übertraf. Die Masse der handel- und gewerbetreibenden Klassen wurde entschieden zu den Mittelständen gerechnet und nennt sich noch heute „middle classes", obgleich der reiche Tuchmacher im Norden, der Spécereikrämer in London, der Schiffsrheder von Bristol auch damals kaum den Hut vor dem Lord lüftete.

Die Gleichstellung der **studirten Klassen** datirt, wie erwähnt, aus der kirchlichen Stellung, die sich dann auf das höhere Civil- und Militärbeamten-

thum ausdehnte. Man unterscheidet daher gentlemen by birth, gentlemen by office, gentlemen by reputation. Eine Praxis darüber bildete sich bei den Gerichten in Folge des Gesetzes Henry V. über die Beifügung des Ranges und Charakters in den gerichtlichen Ladungen. Dies giebt auch der Jurisprudenz eine gelegentliche Veranlassung zur Verhandlung des Gegenstandes z. B. Coke II. Inst. 668. Die gesellschaftliche Anschauung vom gentleman jener Zeit giebt wohl Selden, Titles of honour p. 852: a gentleman is one that either from the blood of his ancestors, or the favour of his soveraigne, or of those that have the vertue of soveraignte in them, or from his own vertue employment, or otherwise, according to the customes of honour in his countrie, is ennobled, made gentile, or so raised to an eminencie above the multitude, that by those lawes and customes he be truly nobilis, or noble, whether he have any title, or not, fixed besides on him."

Die Continuität der Stände ist in England nie unterbrochen. Das Recht des mittelalterlichen Adels war der Sache nach zunächst auf die ehemalige Ritterschaft in breiterer Ausdehnung übergegangen; nicht blos wie auf dem Continent durch Titel, Ehrenrechte, Königliche Verleihung, sondern durch innere Berechtigung. Durch die Verschmelzung der Besitzverhältnisse mit dem Amt erwirbt dieser zahlreiche niedere Adel seine Stellung ebenso rechtmäßig wie der mittelalterliche hohe Adel. Die obrigkeitlichen Aemter bleiben ihm, weil er nach wie vor die wirklichen (nicht blos die eingebildeten) Lasten der Feudalzeit trägt, und sich gefallen läßt, daß solche mit dem Wachsen des Staats in jedem Menschenalter wachsen. Eben dieser Grundlage wegen hat die Gentry auch keine Neigung zu einer exclusiven Abschließung, und läßt es sich gefallen, daß die städtischen Honorationen nicht blos die Steuern, sondern auch die Ehrenamtslasten mit ihr theilen. Die gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Ehrenamt des Heeres (Miliz), des Gerichts (Friedenscommission) und in der Kirche (Wissenschaft) bildet das gemeinsame Band der gentry, innerhalb deren sich aber die Ansprüche der alten Geburt, des großen Besitzes und des hohen Amts durch erbliche Würden, Titel und Vortritt geltend machen.

In diesem Sinne entstand seit Heinrich VIII. durch Gesetz, durch die Praxis der Gerichte und des Heroldsamts eine sehr umfangreiche Präcedenztafel, in welcher die allgemeinen Rubriken Esquires und Gentlemen den Abschluß anzeigen, innerhalb deren dann eine überaus zahlreiche Masse von Personen durch Geburt, Würde und Amt, als distinguirtere Klasse hervortritt. Diese Präcedenztafeln, welche bei Blackstone und sonst in Rechts- und heraldischen Schriften erörtert werden (Gneist, Adel und Ritt. S. 47—50), sind ein Gemisch von Geburtsrecht, geistlicher und weltlicher Amtswürde, Ordensehre und Besitzrecht, wie es den Zeiten der Tudors und Stuarts wirklich entsprach und noch heute den Anschauungen des Heroldsamts und der conservativen Hofetikette im Ganzen entspricht. Die heute pedantisch scheinenden Abstufungen haben ihrer Zeit dazu gedient, die Ansprüche der älteren distinguirten Klassen soweit zu befriedigen, daß sie mit dem mäßigen Recht des „Vortritts" zufrieden, nicht nach ständischer Absonderung mit ungleichem Recht strebten. Der von den Rechtsbüchern abweichende engere Begriff der Gentry in den heraldischen Büchern stellt allerdings die Abstammung durch Geburt und das Familienwappen viel stärker in den Vordergrund. Diese Bücher haben aber niemals einen Einfluß auf das Staatsleben geübt.

Das Endresultat ist eine Gentry, zusammengesetzt: (1) aus dem großen Grundbesitz der ehemaligen Herrschaften und Rittergüter als Kern, und in anerkannten, zum Theil erblichen Präcedenzstufen; (2) aus den städtischen Honorationen, soweit sie gewohnheitsmäßig in die Friedenscommissionen aufgenommen zu werden pflegten; (3) aus den studirten Klassen, — alle verbunden durch Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts unter sich und mit allen anderen liberi homines des Reichs.

Dieser positiven und lebendigen Gestalt der Ständeverhältnisse entsprechend wird nun auch der Lehnsnexus als ein völlig veraltetes und sinnlos gewordenes Verhältniß aufgehoben. Jacob I. und Carl I. hatten darüber mit dem Parlament verhandelt; jene Versuche hatten sich aber zerschlagen, weil man der Krone ein Aequivalent für ihre erbliche Revenüe aus Lehnsvormundschaft, relevia, und Lehnssporteln geben mußte, und sich darüber veruneinigte. Das lange Parlament hatte die Lehnslasten kurzweg aufgehoben (24. Febr. 1645), und die Restauration fand darin einen der wenigen Punkte, welche man ohne Vorbehalt von der Revolution annahm. Das aufhebende Gesetz 12. Car. II. c. 24 lautet so radikal, wie ein Gesetz über Aufhebung des Lehnsnexus nur lauten kann: that the court of wards and liveries and all wardships, liveries, primer seisins, values and forfeitures of marriage, by reason of any tenure of the king's majesty, or of any other, by knight-service, — and all other gifts, grants, charges, incident or araising for or by reason of wardship etc. — be taken away and discharged from the 24th of February 1645: and that all fines for alienations, and also aid pur file marier, and pur fair fitz chevalier, be taken away and discharged as from the same day." Aller Lehnsbesitz wird für die Zukunft dem Freisassenbesitz „free and common socage" ausdrücklich gleichgestellt, und fließt nun mit dem bäuerlichen und städtischen Freibesitz zusammen in eine große unscheidbare Masse von freehold. Auch alle zukünftigen Königlichen Verleihungen dürfen kein Lehn mehr constituiren (all future grants of lands by the king should be in free and common socage). Das wunderliche Aequivalent der Krone für die verlorene erbliche Revenüe wurde nun freilich in einer Bier- und Branntweinsteuer gefunden, die ebenfalls schon vom langen Parlament temporär eingeführt war. Mit der Verwandlung der Lehne in Freisassengut kehrt nun auch die volle Testirfähigkeit über den Grundbesitz zurück. Schon durch 32. Hen. VIII. c. 1; 34. Hen. VIII. c. 5 war dem Grundbesitzer gestattet worden über ⅔ des Grundbesitzes zu Ritterlehn, und über alles Gut in free socage by will and testament zu verfügen. Durch die Verwandlung aller Ritterlehne in free and common soccage wird das letztere nun die durchgreifende Regel.

) **Die wahlberechtigten Mittelstände, deren Abgrenzung sich aus dieser, wie aus den Zuständen der vorigen Periode (S. 227 oben) ohne weitere Erläuterung ergiebt, haben im Laufe des 17ten Jahrhunderts ein politisches Selbstbewußtsein und eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt, die sie weder in der vorigen noch in der folgenden Periode gehabt haben. Die Angaben über Zahl und Wohlstand der yeomanry zur Zeit der Bürgerkriege werden auch durch ihre Geldleistungen in den Bürgerkriegen und durch den starken Einfluß der Mittelstände bei den Wahlen bestätigt. Neue Mittelstände sind aber wie immer neuen Ideen vorzugsweise zugänglich. Auch die von Cromwell extemporirte Verfassung, welche ein Grundeigenthum von 200 L. Werth (nach heutigem Geld-

werth etwa einen Bauerhof von 6000 Thlr.) in den Grafschaften als Census setzt, zeigt einen wohlhabenden Bauerstand an, auf den sich Cromwells Regiment gegen die Gentry stützen mußte. Für nicht begründet halte ich die Annahme in Pashley, Pauperism S. 169, daß beim Tode Heinrich's VIII. nur die Klasse der großen Grundbesitzer vermehrt, die der yeomen in allmäligem Verschwinden gewesen sei. Die angezogene Notiz von Eden spricht nur von cottagers, — also Besitzern von einem Haus und ein Paar Acker Land, die allerdings vielfach einer neueren Wirthschaftsweise weichen mußten. Das Wohnhaus des englischen Bauer war roh genug und bis zu der Zeit Elisabeth's noch ohne Schornstein; allein die reichliche Nahrung und das behäbige Ansehen der mittleren und unteren Klassen ist vielfach und glaubhaft bezeugt. Die Verdienste Heinrich's VIII. sind neuerdings von Froude in begeisterter Schilderung übertrieben, und auch das Zunft- und Arbeits-Schutzwesen mehr als richtig idealisirt. Allein die Hebung der ökonomischen Selbständigkeit der Mittelklassen innerhalb der damaligen Wirthschaftsordnung ist nicht überschätzt. Es kam dazu noch eine Aenderung der gesellschaftlichen Genüsse dieser Zeit, welche die Mittel der vornehmen Klassen der Gastfreiheit gegen Nachbarn, Gefolgen und Dienstleute mehr entzogen, in andere Richtungen lenkten, und so den unmittelbaren Einfluß des großen Besitzes sowie des vornehmen Clerus auf die Mittelstände verringerten. Der alte Treueid gegen einen Privatlehnsherrn wurde in diesen Zuständen zur reinen Formalität. Die Klassen, die früher massenweis als müßige Diener zu den großen herrschaftlichen Haushaltungen gehörten, fanden jetzt als Pächter, Handels- und Gewerbsleute eine mühsamere, aber unabhängigere Existenz. Die Neuheit der Stellung und der Mangel einer festen Begrenzung in den Mittelständen zeigt sich übrigens auch in dem Mangel aller eigentlichen Standes- und Rangbezeichnungen. Der Name Yeoman für die ländlichen Freisassen tritt ungefähr an die Stelle des probus et legalis homo des Mittelalters. Die Bezeichnung mystery, magisterium, und das davon abgeleitete Mistier (Master) wurde in weitem Umfang als eine ehrenvolle Bezeichnung des Handels- und Gewerbestandes auch bei gerichtlichen Acten gebraucht. Coke II. Inst. pag. 668. In den Präcedenztafeln erscheint der ganze Mittelstand in Bausch und Bogen als Yeoman.

***) **Der nicht wahlberechtigte dritte Stand** wird zwar in der Rechts- und Volkssprache niemals so bezeichnet, weil die ständischen Bezeichnungen regelmäßig aus früheren Epochen entnommen werden. Er hat aber der Sache nach diese dritte Stelle als eine ziemlich gleichartig berechtigte Masse von „liberi homines“ im älteren Sinne. — Ueber das Verschwinden der Reste der Leibeigenschaft handelt in der Zeit Elisabeths eine viel citirte Stelle des Sir Th. Smith de rep. III. c. 10. Eine gelegentliche Erwähnung von Leibeigenen in Gerichtsurtheilen unter Jacob I. ist eine antiquarische Curiosität. Bei der Gesammtgestaltung der Lohnarbeit hatten die regierenden Klassen weder ein Interesse, noch, nach ihrer Thätigkeit im öffentlichen Leben, einen Sinn für Erhaltung jenes isolirten Bruchstücks mittelalterlicher Barbarei. — Ueber die Verhältnisse der copyholders, über die privileged villenage und pure villenage vergl. Blackstone II. 92 ff. Die den Feudallasten analogen Reallasten des copyhold wurden durch 12. Car. II. c. 24 nicht aufgehoben, weil man sie als privatrechtliche iura quaesita ansah, und zwar mit Recht, insofern die Staatsgrundsteuer, der Geschwornendienst und die älteren Gemeindelasten immer noch auf

dem freehold ruhten, und der lassitische Bauerhof in Bezug auf die unmittelbaren Ansprüche des Staats noch einen Theil des herrschaftlichen manor bildete. Es blieben also stehen die Gebühren bei der Veräußerung, Vererbung, die heriots etc. an die Grundherrschaft, jedoch mit Veräußerlichkeit und Testirfähigkeit unter diesen Maßgaben.

Ueber die Gewerbegesetzgebung dieser Zeit vergl. oben S. 301. Zum ersten Male zeigt die Staatsverwaltung unter den Tudors eine systematische Fürsorge für die arbeitenden Klassen als solche. Im Anschluß an die mittelalterliche Polizei erscheint eine wirklich billige Regelung der Löhne und Lebensmittelpreise, Verbote der Entvölkerung des Landes durch übergroße Pachtungen und Verwandlung von Aeckern in Weideflächen, durch Verbote von Erfindungen zur Deplacirung der Handarbeit; ernsthafte Fürsorge für Arbeitsamkeit, Armenpflege, selbst Volksvergnügungen; freundliche Rücksicht für Gilden, Handwerkervereine, Handelsgesellschaften, und andere Maßregeln, wie sie jener Zeit möglich, wie sie jedenfalls von den unteren Klassen dankbar empfunden wurden.

Wie man aber diese Klassen zur Zeit Elisabeth's politisch ansah, ergiebt ein ausdrückliches Zeugniß bei Harrison (a. 1586):

„Die vierte und letzte Klasse des Volks in England sind Tagearbeiter, arme Landleute und einige Kleinhändler (welche kein freies Land haben), copyholders, und alle Handwerker (ohne Land) als Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Ziegelstreicher, Maurer &c. Diese vierte und letzte Klasse also hat weder Stimme noch Autorität in dem Gemeinwesen, sondern soll regiert werden, und nicht andere regieren. Sie sind indessen doch nicht ganz vernachlässigt; denn in cities und corporirten Städten (in Ermangelung von yeomen) ist man wohl genöthigt die inquests (leet juries) aus solcher Art Leute zu bilden. Und in Dörfern werden sie sehr gewöhnlich zu Kirchenvorstehern, sidesmen, Bierkostern gemacht und hier und da zu constables."

Die ständischen Grundanschauungen während der Zeit der Bürgerkriege sind in den zahlreichen Darstellungen dieser Zeit behandelt. Wie wenig es sich dabei um einen gesellschaftlichen Kampf der unteren gegen die oberen Klassen handelte, zeigen die Vergleichsverhandlungen unter Carl I., z. B. die Cromwell und den anderen Führern zugedachten Pairswürden. Selbst in der amtlichen Sprache der Republik laufen „die drei Stände des Reichs" unwillkürlich unter. Lehrjungen und Straßenpöbel haben nur wenige Tage bei dem ersten Ausbruch von Gewaltthätigkeiten eine scheinbare Rolle gespielt. Die Confiscationen und Sequestrationen der Republik gelten durchgängig nur der politischen Gesinnung, nicht der gesellschaftlichen Stellung der vornehmen Klassen. Umgekehrt hat die Restauration nur einen Druck gegen die politische Gesinnung, nicht gegen die gesellschaftliche Stellung der unteren, insbesondere der städtischen Klassen geübt. Es zeigt sich namentlich keine Tendenz zur Erweiterung der Arbeitspolizei.

D. **Die Gesammtverhältnisse des Staats, welche sich aus diesen Communal- und Ständeverhältnissen zusammenfassen, haben eine neue Grundrichtung erhalten durch die Reformation.** Die Grenzlinien zwischen kirchlicher und weltlicher Staatsverfassung, bisher bewacht durch die Nationaleifersucht, sind gefallen, seitdem beide sich vereinigen unter einem obersten Herrn.

Das Königthum ist Erbe der Kirche geworden, und herrscht darin als absoluter Herr mit seinem geistlichen Beamtenstaat; während es im Bereich der Weltlichkeit nur als höchste Autorität mit beschließenden Parlamenten, stehenden Gerichten und selbständigen Gemeinden waltet. War damit ein Schritt geschehen zur Befreiung der Geister, so war damit ein ebenso bedenklicher Schritt geschehen zur Zersetzung der Parlamentsverfassung. Die Macht, welche in dem bisher höheren Kreise der Kirche unbeschränkt herrschte, erhielt die Tendenz auch in dem Kreis der weltlichen Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung nicht an die Zustimmung von Laienkörperschaften gebunden zu sein. Die Autorität, welche die neuen Glaubenswahrheiten in den höchsten menschlichen Dingen festgestellt hatte, konnte sich leicht als die absolute Autorität in allem Anderen fühlen. Noch fühlbarer mußten diese Vorstellungen zurückwirken auf die Umgebungen des Hofes, auf die politischen Anschauungen der staatskirchlichen Geistlichkeit und des Beamtenthums. Hieraus ergiebt sich:

1) die neue Stellung des Königlichen Raths. Mit dem Zurücktreten der Lords unter Heinrich VII. war der Rath wieder in die ursprüngliche Stellung zurückgetreten als ein höchster collegialischer Beamtenkörper. Die Bildung dieses Privy Council ist wieder ein Ausfluß des Königlichen Willens; die Ueberfluthung des Raths durch das Oberhaus hat aufgehört.

Die neue Erscheinung der Zeit ist nun zunächst das Wiederaufleben einer außerordentlichen Strafgewalt in diesem Beamtenkörper. Die Nachwehen der Parteikämpfe, Disharmonien der Gesellschaft, Uebermuth der Großen und ihrer zeitweise wieder auftauchenden Gefolgen, Tumulte zur Gefährdung des Friedens, Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Sheriffs, die tief untergrabene Stellung der Geistlichkeit: — diese Gründe führt das st. 3. Hen. VII. c. 1 als die bestimmenden auf zur Einsetzung der später sogenannten „Sternkammer“. Und diese Gründe waren unzweifelhaft richtig. Ein Ausschuß des Privy Council unter Vorsitz des Lordkanzlers wird durch das Gesetz ermächtigt, gewisse Vergehen gegen Ruhe und Ordnung summarisch und ex officio in der Weise des kirchlichen Beamtenprozesses (upon bill or information) zu bestrafen. Es lebt damit wieder auf eine alte Gerichtsweise coram rege, die in der vorigen Periode als jurisdictio extraordinaria auf einen engen Wirkungskreis zurückgedrängt, jetzt in neuen Verhältnissen und in dem neuen Geist der Parlamente kein ernstliches Hinderniß findet. Das Neue ist die Uebertragung der Befugnisse des „Königs im Rath“ auf einen engeren

Ausschuß zum Zweck der größeren Wirksamkeit. Selbstverständlich sollten die Befugnisse des Theils auch dem Plenum zustehen; und dieser Zustand ist schon um die Mitte der Regierung Heinrich's VIII. eingetreten. Die mannigfaltigen administrativen Gewalten, welche die Durchführung des Reformationswerks bedingte, und der umfassende Geist der Staatsverwaltung hoben die Bedeutung des Privy Council, und brachten es auf seinen Höhepunkt unter der Regierung Elisabeth's. Parallel damit ging der High Commission Court, als ein geistlicher Staatsrath innerhalb des kirchlichen Staatsorganismus, welcher die verfassungsmäßigen Gewalten des Kirchenregiments handhabte, und lange Zeit der kirchlichen Verwaltung die nothwendige Stetigkeit und eine gewisse Selbständigkeit gab.

In der Zeit der Stuarts richten sich nun aber die Gewalten des Privy Council nicht mehr gegen die dem Staat und der Reformation feindlichen Widerstandselemente, sondern wider die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments und der communae. Ministerium, Staatsrath und Staatsgerichtshof in einem Körper wird jetzt das mächtige Beamtencollegium, der gefürchtete, durch Willkür und Gewaltsamkeit verhaßte Gegner des Parlaments; der High Commission Court der Träger einer quälerischen, büreaukratischen und zuletzt, unter Laud, katholisirenden Richtung der Staatskirche, bis sich der gesammelte Widerstand des Landes dagegen zusammenfaßt in st. 16. Car. I. c. 10. 11, und mit Berufung auf die Magna Charta „den ganzen Hof der sogenannten Sternkammer mit aller Jurisdiction, Gewalt und Autorität", und ebenso den High Commission Court für immer aufhebt.

Das Privy Council war damit zurückgetreten in seine Stellung vor der Reformation. Allein inzwischen war eine stillschweigende, unscheinbare, von den Zeitgenossen lange Zeit wenig bemerkte Aenderung vor sich gegangen. Schon Jakob I. hatte nach dem Tode der alten Minister Elisabeth's die Sitte der formalen, continuirlichen Behandlung der Staatsgeschäfte im Rath, die feierlichen Sitzungen des Collegium, die geregelte Berathung mit Assistenz der Reichsrichter, die formale Beurkundung durch Protokoll immer mehr verlassen, um seine persönlichen Ideen von Kirche und Staat in formlosen Cabinetsberathungen engeren Kreises wirksamer zur Geltung zu bringen. Carl I., selbst reizbar und unerfahren, hatte mit unbesonnenen Rathgebern diese Regierungsweise fortgesetzt in einem Staatswesen, dessen innere Verhältnisse eine solche Leitung längst nicht mehr zu ertragen vermochten. Das der späteren Zeit unbegreifliche Schwanken dieses Monarchen, die extremste, gewaltthätige, absolutistische Regierungsweise, — das muth-

und haltlose, sogar feige Zurückweichen (Strafford!) vor ernstlichem Widerstand, — das unbedingte Aufgeben Königlicher Prärogativen unter dem stillen Vorbehalt des Wortbruchs — stand in einem engen Zusammenhang mit dieser Geschäftsweise einer Cabinetsregierung, in welcher Carl vom ersten bis zum letzten Tage für die ihm gegenüberstehenden Macht- und Rechtsverhältnisse kein Verständniß hatte. Wie in den älteren Perioden das Oberhaus, so tritt jetzt zum ersten Male das Unterhaus (1641) dieser Cabinetsregierung mit der Gegenforderung entgegen, daß „Vertrauensmänner" des Parlaments in die Regierung zu berufen.

Unter Cromwell war zwar auch in diesem Punkt der Königliche Gedanke der Regierung in der Bildung eines Council zur Geltung gekommen. Unter Carl II. aber beginnt ein zweites Menschenalter einer Cabinetsregierung, die in dem Ministerium der Cabale die höchste Stufe der Verworfenheit erreichte. Die Reichsrichter, welche als die rechtsverständigen Staatsräthe der common law dem Rathe einen Halt gegeben hatten, fanden sich in ihrer Stellung schon unter Jakob I. erschüttert durch die Absetzung des Lord-Oberrichters Coke, durch die systematische Besetzung der Richterämter mit Parteimännern der „Obersouverainetät", durch die persönlichen Einwirkungen des Cabinets und Hofes auf die Richter. Das Urtheil in dem Steuerverweigerungsfall des Hampden hatte die Meinung von der Unzuverlässigkeit auch des richterlichen Elements im Rathe zurückgelassen. Die Königliche Weise, mit welcher Cromwell die Gerichtshöfe wieder mit Männern von Charakter und Rechtschaffenheit besetzt hatte, war unter Carl II. bald vergessen; Männer wie Jeffreys fanden eine Stelle nicht blos auf der Richterbank, sondern unter Jakob II. sogar an der Spitze eines extemporirten Oberkirchenraths! In diesem Netz von Intriguen und Verworfenheit ging im Laufe eines zweiten Menschenalters die Idee einer Regierung des „Königs im Rath" nicht nur politisch, sondern auch moralisch unter. In einem dritten Menschenalter sind dann unter Wilhelm und Anna noch die letzten Versuche der Wiederherstellung des Königlichen Raths gemacht. Die Weise der Regierung durch ein cabinet hatte aber einmal Fuß gefaßt; es waren inzwischen die weiteren Vorbedingungen nachgeholt, die eine solche Regierung thatsächlich, rechtlich und sittlich möglich machen, — womit das System der Stuarts in die heutige Weise einer parlamentarischen Parteiregierung durch einen Ministerrath (cabinet) übergeht.

2) Das **Oberhaus** ist mit der veränderten Stellung des Raths gewissermaßen in die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zurückgekehrt.

Der Schwerpunkt des Staats liegt jetzt wieder im Privy Council, während die geistlichen und weltlichen Pairs zu einer Ehrenrepräsentation des Besitzes werden. Ihr Einfluß beruht nur in der Berufung zu einflußreichen Aemtern; denn ihre Wurzeln im Grafschaftsverband sind durch den Kampf der Rosen und durch die Reformation untergraben. Grade in diesem glänzenden, jetzt anerkannt erblichen, geschmeidigen Adel und in den geschmeidigen Bischöfen fanden sich die nöthigen Majoritäten ebenso leicht für die Gewaltthaten Heinrich's VIII., wie für die verschiedenen Religionen Heinrich's, Eduard's VI., der katholischen Marie, der protestantischen Elisabeth. Auch der Muth und das Gewissen der hohen Geistlichkeit scheint mit Thomas Morus und Fisher begraben zu sein. Die großartige Haltung, die wahrhaft Königliche Handhabung der Prärogative unter den Tudors beruht nicht auf dem Beistand ihres alten Magnum Consilium, sondern wie in den Regierungen des Continents auf der Verkörperung des Staats im „King in Council."

Erst unter den Stuarts kehrt allmälig ein selbständiger Sinn in das Oberhaus zurück, unverkennbar in Verbindung mit der consolidirten Grafschaftsverfassung. Schon unter Jakob I. wird der Grundsatz erstritten, daß ein Pair zu jeder Parlamentssession berufen werden muß; es erneut und befestigt sich die Stellung des Oberhauses als höchster Gerichtshof des Landes. Die Anschauungsweise der Stuarts, die Parteikämpfe, besonders die Restauration führen eine große Zahl neuer Pairsernennungen herbei. Neue Kräfte, neue Anschauungen, neue Gewöhnungen, neue Einflüsse strömen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in schon ansehnlichem Umfang aus den Grafschaften in das Oberhaus. Es sind nicht mehr die Lords als Herrenstand des Mittelalters, sondern die Lords als Spitzen einer angesehenen das Land verwaltenden Gentry, welche dem Oberhaus die neu gewonnene Kraft zuführen. Es ist der dauernde Einfluß des Grundbesitzes im Friedensrichteramt und in der Grafschaftsmiliz, welcher die Pairie wieder von unten herauf politisch gehoben und sittlich gekräftigt hat. Schon in den Bürgerkriegen ist mit geringen Schwankungen die Haltung der Lords auf beiden Seiten eine würdige geworden. Eben deshalb vermochte die Republik kein anderes Oberhaus zu Stande zu bringen, und unter der Restauration kehrt selbstverständlich das alte Haus der Lords zurück, um von da an das mächtige und stetige Organ der regierenden Klasse zu bleiben. Bei dem Uebergang der Regierungsweise aus einem Königlichen Rath in ein cabinet übernimmt das Oberhaus einen stark bestimmenden Einfluß auf die Bildung des Ministeriums,

ja in dem nächsten Menschenalter nach der Revolution sogar den entscheidenden Einfluß, bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts der stärkere Einfluß der commoners auch in dem Personal des cabinet sichtbar wird.

3) Die Zusammensetzung des Unterhauses hat in dieser Periode einige äußerliche Aenderungen erfahren. Unter Heinrich VIII. werden 27 Parlaments-Mitglieder für Wales, 4 für die Grafschaft und Stadt Chester, und ebenso 4 für die Grafschaft und Stadt Durham unter Carl II. hinzugefügt; unter den meisten Regierungen sind noch eine Anzahl neuer Wahlflecken creirt, im Ganzen 180 neue Parlamentssitze geschaffen. Trotz der Uebermacht der Königlichen Prärogative unter den Tudors fühlen sich die communae den wachsenden Steuerforderungen gegenüber auf soliderem Boden stehend als das damalige Oberhaus. Selbst in dem alten Mißbrauch der benevolences und Zwangsanleihen ist immer noch das Recht der Steuerbewilligung grundsätzlich anerkannt; Heinrich VIII. gerade sieht sich direct und im stärksten Maße darauf verwiesen, und erlangt auch durch die Popularität seiner Regierung bisher Unerhörtes. Elisabeth sucht durch Sparsamkeit die Geldbewilligungen wieder zu vermeiden. Ein gutes Vernehmen mit den Commoners geht aber durch alle diese Regierungen hindurch. So widerstrebend die Stellung des Unterhauses den Staats- und Kirchenmännern dieser Zeit sein mochte, so haben doch die Tudors in den wenigen Fällen eines ernstlichen Conflicts nachgegeben, namentlich in der Steuerbewilligung und in der Monopolfrage. Ihrer Auffassung entging es nicht, daß die Communalverbände in ihrer Selbstthätigkeit und als Steuerkörper eine wachsende Selbständigkeit gewannen, daß ihre Regierung in der Uebereinstimmung mit dem Nationalgeist, mit dem Recht und mit den Bedürfnissen des Landes ihre Macht finden müsse.

In der Zeit der Stuarts tritt das Selbstgefühl der Commoners stärker hervor. Der alte Communalverband hat inzwischen neue Wurzeln erhalten in der consolidirten Kirchspielsverfassung und neuen Steuern, aus welchen sich auch eine lebendige Betheiligung der yeomanry, ein früher unbekanntes Selbstvertrauen der Mittelklassen, ihr stärkerer Einfluß auf die Parlamentswahlen ergeben hat. Weiter hinauf hat die Ausdehnung des Friedensrichteramts der ländlichen und städtischen Gentry in viel weiteren Kreisen politischen Einfluß gegeben, und den Unterschied zwischen dem größeren und kleineren Adel mehr ausgeglichen. Im geistigen Leben des Volks zeigt sich das innerliche Durchdringen der Reformation. Diesen realen Verhältnissen ge-

genüber tritt nun ein doctrinärer, schroffer Absolutismus kirchlicher Staatsmänner und politisirender Kirchenmänner in dem Cabinet der Stuarts auf, bis beide Richtungen in offenem Kampfe ihre Kräfte messen. Auch in und nach diesem Kampf bleibt aber die Wurzel der politischen Macht der Commoners das Steuerbewilligungsrecht, welches sich durch die Aufhebung des Lehnsnexus und der darauf beruhenden erblichen Revenue des Königs verstärkt, und durch die Hereinziehung der Geistlichkeit in die parlamentarische Steuerbewilligung und in das active Wahlrecht zum Parlament consolidirt. Diese Zusammenziehung der gesammten directen Staatssteuern, verbunden mit den neuen Bedürfnissen der Krone, des Staats und des Heeres, zunächst aber die schlechte Finanzwirthschaft unter Carl II., führen wieder zu einer Consolidirung des Steuerbewilligungsrechts in ein Budgetfeststellungsrecht. Die dem Mittelalter noch fremde Idee eines Staatsbudgets war in der Verwaltung der Treasury zu einer freilich noch unvollkommenen Ausführung gelangt. In der Zeit der Restauration rückt nunmehr der Einfluß des Unterhauses durch eine sogenannte „Appropriations-Clausel" in das Ausgabebudget des Staats, und gewinnt dadurch eine weniger sichtbare, aber intensivere und nachhaltige Einwirkung auf den Gang der Staatsverwaltung. Mitten in den Intriguen des Hofes und der Parlamentsparteien kommt diese stille Aenderung zur Geltung durch 17. Car. II. c. 1; gleichzeitig mit dem Recht die Verwendung der öffentlichen Einkünfte selbständig zu prüfen, — die praktische Vermittelung eines Uebergangs der höchsten Controle von dem König auf das Unterhaus.

Die gewaltigen Bewegungen und Kämpfe des so zusammengesetzten Staatswesens während des 17. Jahrhunderts haben seit Menschenaltern Alle, welche den Verhältnissen von Staat und Gesellschaft mit ernstem Sinn sich zugewandt, mehr beschäftigt als irgend eine andere Aenderung in dem inneren Leben der europäischen Staaten. Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung, diesen Kampf in seinem Verlauf nachzuweisen, sondern vielmehr die Grundlagen darzulegen, auf denen sein endlicher Ausgang beruht.

Die erste Epoche bildet die Zeit der Tudors, in welcher der weltliche und der geistliche Staat des Mittelalters sich zusammenfassen in dem King in Council; in welcher das Königthum den Höhepunkt seiner Macht und seines Glanzes erreicht, innerhalb welcher aber eine innere Spannung bereits sichtbar wird.

Die zweite Epoche bildet die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Entstehung der Cabinetsregierung, der Angriff des Königthums

gegen die Parlamentsrechte, die in Bürgerkrieg und Hinrichtung Carl's I. enden.

Die dritte Epoche bildet eine kurz dauernde Herrschaft der puritanischen Secten und ihrer stehenden Armee unter dem Protectorat Cromwell's, — der Sache nach eine Zeit der Militärdictatur.

Die vierte Epoche bildet die Restauration, die Wiedereinsetzung des King in Parliament und der regierenden Klasse.

Die fünfte Epoche ist ein gewaltsamer und sinnloser Versuch Jakob's II. zur Umstürzung der Kirchen- und Parlamentsverfassung, welcher mit der Vertreibung des Königs in der schonenden Rechtsform einer Thronentsagung endet.

Charakteristisch ist diesen Epochen der Verfassungskämpfe, daß aus dem Mißbrauch der Königlichen Gewalt und aus der Schlechtigkeit der zeitigen Staatsregierung die die politische Freiheit begründenden Gesetze hervorgehen. Die durch die Commoners erstrittene Petition des Rechts 3. Car. I. c. 1, und die Abschaffung der Sternkammer 16. Car. I. c. 10. 11, reihen sich wie eine dritte Magna Charta, die Habeas Corpus Acte, das Budgetrecht des Unterhauses und die Bill der Rechte reihen sich wie eine vierte Magna Charta den Hergängen unter Johann und Eduard I. an.

Die großen Kämpfe aber, welche innerhalb dieser Verfassung zwischen den großen Factoren des Staatslebens geführt sind, werden für alle Zeiten die größten Precedents bleiben, welche die europäische Gesellschaft für die Erkenntniß der Grundbedingungen politischer Freiheit als einen dauernden Gewinn davongetragen hat. Am Schluß der Periode zeigen sich einige wenig sichtbare Verschiebungen in den Factoren der Staatsgewalt. Im Uebrigen ist ein Jahrhundert der Revolutionen und Restaurationen an den dauernden Grundlagen des Staats, an Gemeindeinstitutionen und Ständeverhältnissen, spurlos vorübergegangen.

*) **Die Verfassungselemente des 16. und 17. Jahrhunderts** sind trotz des Wechsels der Machtverhältnisse der Form nach stetig die alten drei.

1) Die Stellung des Privy Council unter den Tudors ist zuerst durch polizeiliche Bedürfnisse, dann durch die Reformation bestimmt, woraus sich auch die lange dauernde Nachgiebigkeit der Parlamente erklärt. Der Name „Sternkammer" war niemals amtliche Benennung, sondern nur die volksübliche Bezeichnung des Staatsraths als Strafbehörde. Vergl. darüber Gneist Bd. I. § 20 und zahlreiche englische Schriften wie Hale's Jurisdiction of the House of Lords c. V.; Hudson's Treatise of the Court of Star-Chamber; Palgrave's Essay on the King's Council p. 104 ff. Sehr künstlich ist die gelehrte Ausführung bei Hallam, Const. History I. p. 67 ff. Das Verfahren der Sternkammer ist wesentlich das des Kanzleihofes, nach Vorbild des canoni-

schen Prozesses, wie ja auch der Lordkanzler den Vorsitz führt. Aus der Inquisition in reinen Beamtenkörpern entsteht nothwendig der Drang zum Geständniß, und daraus die Praxis der Tortur, die zwar von allen englischen Juristen als Theil des gemeinen Rechts geleugnet, aber doch von allen als ein außerordentliches Verfahren anerkannt wurde. Thomas Smith und Sir Edward Coke, die sich so stark darüber aussprechen, haben selbst wiederholt als Untersuchungsrichter die Tortur angewandt, die in solchen Fällen auf Spezialbefehl des Königs oder Privy-Council applicirt wurde, in dem letzten urkundlichen Fall a. 1640. Der Kreis dieser administrativen Strafgewalt, ursprünglich bestimmt für forces, frauds, stellionate, and the inchoations or middle acts towards crimes, combination of multitudes, and maintenance or headship of great persons (Bacon's Henry VII. p. 85), wurde immer unbestimmter auf contempts der Königlichen Autorität erstreckt. Der Charakter des Hofes ist aber unter jeder Regierung ein verschiedener. Unter Heinrich VII. war er ein Staatsschutz gegen mächtige Uebelthäter; unter Heinrich VIII., Eduard VI. und Elisabeth das machtvolle populäre Instrument zur Durchführung der Reformation. Alle Zeitgenossen erkennen die Tüchtigkeit seines Wirkens an, mit Ausnahme der „politischen Fälle". Allein auch diese sogenannten politischen Fälle waren im letzten Grunde Fälle des Widerstandes gegen die staatskirchliche Autorität, und die ganze Zeit war tief durchdrungen von der Pflicht der Obrigkeit, den wahren Glauben zu schützen, selbst die äußerste kirchliche Opposition verlangte noch immer, daß das Volk „zur Lehre und zum Bekenntniß des wahren Glaubens kräftig genöthigt" werde. In dem Verfahren gegen Wentworth ordnete sogar das Unterhaus selbst ein Untersuchungsverfahren nach dieser Weise an. Reeves, History V. 231, 232. Erst unter den Stuarts, als diese Zwecke erreicht, als weder gegen mächtige Große, noch gegen ernstliche katholische Revolten mehr einzuschreiten war, fand sich die neue Richtung an, welche die verletzte Autorität des Königs, verweigerte ungesetzliche Steuern, mißliebige Geschwornensprüche, mißliebige Parlamentsmitglieder und Andere mit unerschwinglichen Geldstrafen und Quälereien niederdrückte. Die Erbitterung war so allgemein, daß die Aufhebung der Sternkammer im Ober- und Unterhause von 1640 ohne Widerspruch durchging, und daß zur Wiedereinführung derselben kein späterer Versuch gemacht ist.

Die connexe Bildung des High Commission Court ist ebenso von den Zeitgenossen als nothwendige Consequenz der Reformation angesehen. Die Opposition Leicester's, Burleigh's und anderer Staatsmänner Elisabeth's hatten ihren Hintergrund wohl nur in den Eifersuchten weltlicher und geistlicher Staatsmänner dieser Zeit. Der Hof übte ja nur kollegialisch die verfassungsmäßigen Gewalten, welche dem Kirchenregiment von jeher zugestanden, und das dabei gehandhabte Maß der Strenge war zur Durchführung des Reformationswerks in der Zeit der Tudors wohl nothwendig, und darum nicht unpopulär. Anders ward die Sache freilich seitdem im Sinne der Stuarts die ordentliche Strafgewalt dieses Beamtenkörpers mit der außerordentlichen Gewalt der Sternkammer sich ineinandergreifend ergänzte. Von Anfang an war das Personal beider zum Theil identisch. Durch die tägliche Praxis der Staatsgeschäfte mußten sich die Vorstellungen des Kirchenregiments immer mehr auf das weltliche übertragen, und zur Quelle neuer politischer Grundlehren werden. Die theologische Anschauung vom Verhältniß der Obrigkeit bildete sich hier in einer Geistlichkeit, die sich herkömmlich von jedem Einfluß der Volkswahl und Volksgunst frei fühlte. In ihrem täglichen Beruf, in

Lehre und Seelsorge, war sie gewohnt, das ganze Laienthum als ein leitungsbedürftiges Element zu betrachten, und solche Vorstellungen übertragen sich unwillkürlich auch auf die Gebiete, in welchen das Laienthum der geistlichen Leitung durchaus nicht bedarf. Ihr Eifer hatte sich verdoppelt, seitdem durch die Königliche Suprematie die Macht in kirchlichen mit der in weltlichen Dingen zusammenfloß, und der Reiz geistiger Herrschaft durch den Reiz politischer Macht verstärkt ward. Nach der siegreichen Durchführung der Reformation wird diese politisirende Seite der Theologie die vorherrschende. Und die Familie der Stuarts, statt diese Richtung zu ermäßigen, wird selbst zur Trägerin und Verkünderin einer neuen „Ober-Souveraineität".

So schritt in dem höchsten Regierungskörper eine neue Staatslehre sichtbar weiter, welche wie auf dem Continent die ständischen Rechte des Laienthums als unzeitgemäße Hindernisse und Usurpationen ansah. Ihr Ideal, der reine Beamten-Organismus, fand einen breiten Boden zunächst in einigen Theilen des Landes, in welchen die Grafschaftsverfassung aus örtlichen Gründen nicht zur Festigkeit kommen konnte. So entstanden Provinzialregierungen im Norden und Westen des Reichs: unter dem Namen des Council of Wales, 34. Henry VIII., welches sich über vier benachbarte englische Grafschaften ausdehnte, und später ein analoger „Court of the Lord" in York. In größtem Maßstab erschien das System anwendbar auf Irland. Alle diese Beamtenkörper nehmen die Verwaltungsformen der kirchlichen Vorbildung an, in der Jurisdiction das inquisitorische amtliche Verfahren der Sternkammer. Die selbständige Verwaltung der communae widersprach überhaupt den vom kirchlichen Staat entlehnten Idealen. Ortspfarren, Capitel, Universitäten, Colleges können weder in der Verfassung der Commune aufgehen, noch nach der Weise weltlicher Gemeinden behandelt werden. Ihr Zweck und ihre Zusammensetzung verbieten dies, machen vielmehr ein Aufsichtsrecht der höchsten Gewalt nothwendig, welches nicht wie bei der communa ein bloßer Regulator zur Beobachtung der Rechtsschranken bleiben kann, sondern selbstthätig eingreifen muß zur Erhaltung des geistigen Lebens und des sittlichen Zwecks der Institution. Die Idee eines allgemeinen „Visitations- und Correctionsrechts" (Aufsichtsrechts) gegen die Unterinstanz dehnt sich wiederum von dem geistlichen auf den weltlichen Staat aus und wird zum politischen Parteiaxiom. — Ebenso die von den geistlichen Körperschaften hergenommene Idee einer Incorporation von Berufsklassen. Während communa und Parlament grundsätzlich alle Besitz- und Berufsklassen zu gemeinsamen öffentlichen Pflichten vereinen, glaubte die neue Lehre beliebige Besitz- und Berufsstände incorporiren und durch Königliche Gnade mit beliebigen Privilegien ausstatten zu können, wie dies mit den städtischen corporations in weitestem Maße geschah. — Endlich entwickelt sich aus dem geschlossenen Amtsorganismus auch wieder eine eigene Gesetzgebungsgewalt, welche anfangs ergänzend, dann concurirend, zuletzt suspendirend und destructiv der Landesgesetzgebung im Parlament gegenüber tritt. Seitdem sich der Rath die unbestimmte Befugniß beilegte, den Ungehorsam gegen die Königliche Autorität zu büßen, wurden auch verfassungswidrige ordinances erzwingbar. Es kehrte ein Verhältniß wieder, wie in der normannischen Zeit, in welcher die unbestimmte Befugniß zu amerciaments auch die Befugniß zu gesetzlichen Anordnungen involvirt. Schon in 31. Hen. VIII. c. 8 war ein Versuch in dieser Richtung gemacht (Burnet, Hist. I. 263), aber sehr bald in 1. Edw. VI. wieder aufgegeben. Auch die ordinances Elisabeth's dienen bona fide nur transitorischen und populären Zwecken.

Erst unter den Stuarts kehrt sich auch hier wieder die Tendenz der Ordonnanzen um, bis zu einem schließlichen Kampf der beiden gesetzgebenden Gewalten wider einander. Die Aufhebung der Sternkammer und aller affiliirter Councils in 16. Car. I. c. 10, 11 traf also allerdings die Wurzel des absolutistischen Baues.

2) Die neuere Zusammensetzung und Stellung des Oberhauses beruht negativ zunächst auf dem Verschwinden der Militärmacht der großen Barone. Positiv und dauernd aber entschied darüber die Reformation und die neuere Gestalt der Staatsverwaltung und des Communalwesens. Mit der Reformation verschwindet ein fester Bestand von 26 regelmäßig geladenen Aebten und zwei Prioren. In dem Parlament vom 13. April 1539 erschienen nur noch 20 geistliche Pairs neben 41 weltlichen; und dies letztere Element ist in stetigem Steigen. Was aber die Pairs des 15. Jahrhunderts zuviel, haben die Lords im 16. zu wenig: politische und moralische Selbständigkeit. Derselbe Geist, der auf dem Continent den Adel durch Heranziehung an den Hof und durch die Bevorzugung in den besoldeten Aemtern dienstbar macht, ergreift für diese Zeit auch den englischen Adel. Länger als ein Jahrhundert hört er auf der Vertreter der Rechte des Landes zu sein. Einfluß und Bedeutung in Allem, was für die Zeit Reiz hatte, hing jetzt von der Gunst des Königs ab, um welche die alten Familien mit den neu creirten und reich gewordenen Günstlingen wetteifern. Die breiter fundirte Stellung der Gentry ist unter den Tudors noch nicht hinreichend entwickelt. Der Bruch in der Stellung der alten regierenden Klasse aber ist nirgends stärker sichtbar als in der Unfähigkeit dieser Pairs sich selber zu schützen. Das schwer errungene Recht der Pairsgerichtsbarkeit wird unter Heinrich VIII. wirkungslos gegen die despotische Laune. Das ordnungsmäßige Anklageverfahren macht Platz den regellosen bills of attainder, durch welche der König in Gesetzesform seine gefallenen Günstlinge verurtheilen läßt. In die Mitte gestellt zwischen den Königlichen Willen und eine zustimmende Mehrheit der Commoners, wagt der erbliche Rath der Krone keinen Widerstand mehr. Die blutigen Gewaltthaten dieser Zeit sind nur Sanctionen Königlicher Beschlüsse durch Specialgesetz.

Wenn Carl I. in hoher Noth 1640 noch einmal die Pairs für sich, in Gestalt eines Magnum Consilium zusammenrief, so war dies ein Anachronismus. Ober- und Unterhaus waren längst zu einem größeren Körper zusammengeschmolzen und in der jetzigen Gestalt des Staats ebenso wenig mehr zu trennen wie Amt und Steuer. Den Lords fehlte nach den Hergängen der letzten hundert Jahre sowohl der Besitzeinfluß wie das moralische Ansehen, um jetzt noch mit dem Königlichen Rath (cabinet) einen Staatskörper für sich zu bilden. Sie erklären sich daher auch selbst für incompetent. Eben darum bilden die Lords auch keinen eigenen Factor mehr in den Bürgerkriegen, sondern theilen sich wie die Gentry in zwei Feldlager und zwei Parlamente.

Inzwischen hat jedoch die freigiebige Vertheilung der Pairien unter den Stuarts die stärksten Elemente der Grafschaftsjury mit ihrem wachsenden Einfluß im Friedensrichteramt in das Oberhaus gezogen. Zahl und Einfluß derselben wächst seit der Restauration, insbesondere auch durch die Reorganisation der Miliz, womit dann im Laufe des Jahrhunderts die politische Macht einer ständischen Körperschaft vollständig wiederkehrt. Zur Zeit Coke's war die Zahl der weltlichen Pairs bereits auf 106 gewachsen 4. Inst. p. 1, die weitere Zunahme ist oben S. 332 angegeben.

3) Die Stellung des Unterhauses ist in dieser Zeit staatsrechtlich unverändert. Es ist Mitfactor der Gesetzgebung, consentirt zu den allerwichtigsten

Gesetzen, sogar zu den neuen Glaubenslehren. Es ist steuerbewilligender Körper und übt eine Controlle der Verwaltung durch Landesbeschwerden. Die vorherrschende Stimmung des Hauses führt freilich zu dem Consens in die Gesetzesvorlagen als Regel, und zu einer Connivenz gegen Verwaltungsmißbräuche. Zu dem Unternehmen einer Ministeranklage hat sich das Haus im 16. Jahrhundert nicht mehr erhoben. Die ideale Macht eines legitimen Königthums, welches mit dem vollen Bewußtsein seines staatlichen Berufs handelt, steht unter Heinrich VIII. und noch vollständiger und fleckenloser unter Elisabeth auf dem Höhepunkte. Wie das Oberhaus in der Verurtheilung mißliebiger Günstlinge, so erscheint das Unterhaus in der Duldung von Zwangsanleihen, in der Ahndung unehrerbietiger Opposition, oft genug königlicher als der König. Neben der Servilität des Oberhauses verräth jedoch das Unterhaus noch immer Symptome unabhängiger Gesinnung. Die schwülstige untergebene Sprache der Commoners gehört überhaupt zum Styl der Zeit; ihre Nachgiebigkeit bei Zwangsanleihen und Gewaltacten gegen Einzele gehört zum Egoismus der Zeit. Ihre Unterwürfigkeit in religiösen Fragen ist die nationale Sympathie für die englische Kirche. In grundsätzlichen und materiellen Fragen, wie Steuern und Monopolen, zeigen sie sich hartnäckig genug. Die Regierung der Tudors hat in Würdigung dieser Verhältnisse die Commoners in ihrer eigenen Weise behandelt, gelegentlich durch Einfluß auf die Wahlen, und durch Creirung neuer abhängiger Wahlflecken.

In der Periode der Stuarts ist die wachsende Macht des Unterhauses zeitweise verdeckt durch die Phasen des Verfassungskampfes (s. die folgende Note). Die stetige Wurzel derselben ist aber die Gestalt der Miliz, Polizei, Jury und der Ortsgemeinde, und die Steuerbewilligung. Diese Grundlagen bleiben unverändert, und darum auch das Haus der commons, in dem sie sich zusammenfassen, stetig wachsend. Für die formalen Parlamentsrechte ist vorbehaltlich der nachfolgenden Angabe der einzelen Hauptmomente des Verfassungskampfes das Resultat:

(1) Der Antheil, sowohl an der gesetzgebenden Gewalt des Staats wie an dem Steuerbewilligungsrecht, ist durch die Hauptgesetze dieser Zeit, namentlich durch die Petition und durch die Declaration der Rechte gegen Ueberschreitungen der Königlichen Prärogative unzweideutig festgestellt.

(2) Insbesondere für den Einfluß des Unterhauses auf die Finanzen entscheidend, ist die Aufhebung der erblichen Lehnsrevenüe durch das lange Parlament a. 1645 und durch das spätere Gesetz der Restauration; sodann die Hereinziehung der Geistlichkeit in die parlamentarische Besteuerung, und vor Allem die Entstehung des Budgetrechts unter Carl II. Nachdem die besonderen Steuerbewilligungen der Geistlichkeit längst den ständischen Charakter verloren hatten, war es nur eine etwas verspätete Consequenz, wenn unter den Stuarts endlich auch diese äußere Form zum Wegfall kam. Durch einfache Uebereinkunft zwischen dem Lord-Kanzler und Erzbischof Sheldon hörten seit 1664 die besonderen Steuerausschreibungen in der Convocation auf, wogegen man der Geistlichkeit als selbstverständlich das Stimmrecht zu den Parlamentswahlen zugestand, welches ihr nach dem Grundsatz des Wahlrechts der 40 Sh. freeholders zukam, da sie ihr geistliches Realeinkommen als freehold auf Lebenszeit besitzt. Nach diesem neueren System wurden zum ersten Mal durch 16. et 17. Car. II. c. 1 die parlamentarischen Subsidien erhoben ohne einen Versuch zum älteren System zurückzukehren. Durch die völlige Gleichstellung des Lehnsbesitzes als free and common socage ist das Grundsteuersystem vereinfacht und eine veränderte Erhebung derselben herbeigeführt, die

bereits unter der Parlamentsregierung und unter Cromwell praktisch durchgeführt war. Charakteristisch aber für die Stuarts ist, daß die eigentliche Grundlegung des Budgetrechts durch die Appropriationsklausel 17. Car. II. c. 2 zunächst aus einer Hofintrigue hervorging, durch die Carl II. auf Anrathen des Sir George Downing die Cabinetsregierung gegenüber der Staatsverwaltung zu stärken glaubte.

(3) Mit der Macht des Unterhauses ist dann auch das im 16. Jahrhundert ruhende Recht der Anklage durch impeachment wieder erwacht und hat in dem Parteikampf und in der Verwaltungsweise der Stuarts einen fruchtbaren Boden gefunden. Von 1620—1688 werden 40 Fälle eines parlamentarischen impeachment aufgezählt.

Die Verstärkung der Corporationsprivilegien des Parlaments (privileges im engeren Sinne) gehört der speziellen Parlamentsgeschichte an.

) **Die Grundlagen der Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts sind die einzige Seite des an rechtlichen und sittlichen Momenten so reichen Zeitalters, welche in das Bereich dieser Schrift gehören. Die Epochen der Bewegung darin sind:

1) Die Zeit der Tudors. Alle Einzelheiten der obigen Darstellung ergeben, daß Miliz-, Gerichts- und Polizeiwesen unverändert die auf Selbstthätigkeit begründete Gestalt beibehalten, ja, daß eine neue vielseitige Thätigkeit der Ortsgemeinde hinzugetreten ist. Unbestritten ist auch das Recht der Parlamente. Heinrich VII. hat überhaupt sieben Parlamente gehalten, und in jedem derselben sich Subsidien bewilligen lassen. Die fünf ersten Parlamente Heinrich's VIII. haben ebenso die Subsidienbewilligung zum Hauptgegenstand; von der Reformation an beginnt eine noch viel intensivere Thätigkeit. Elisabeth sucht die Bewilligungen selten zu machen, niemals aber Steuern ohne Parlament zu erhalten. Seit Richard II. war übrigens das Tonnen- und Pfundgeld dem Könige auf Lebenszeit bewilligt worden, und dadurch die erbliche Revenüe soweit verstärkt, um die laufenden Bedürfnisse der Staatsregierung zu bestreiten. Ebenso unbestritten ist die parlamentarische Gesetzgebung. Die Thronfolge resp. Supprematie aller fünf Monarchen des Hauses Tudor ist auf Parlamentsgesetze basirt. Das Reformationswerk wurde in allen politisch entscheidenden Einzelheiten zu Stande gebracht durch die Beschlüsse des Parlaments vom 3. November 1529 (welches sieben Jahre lang prorogirt ward), und zwar meistens auf „Anträge" des Unterhauses. Sogar die Glaubensartikel der Reformation (31. Hen. VIII. c. 14 etc.), die sämmtlichen Suprematie- und Uniformitäts-Akten, die Liturgie, die ganze Stellung der Staatskirche beruhen auf parlamentarischer Gesetzgebung. Das Jahrhundert der Tudors ist parlamentarischer als jedes vorangegangene, insofern das Parlament niemals wichtigere Aufgaben gehabt hat. Das Neue aber ist, daß die Verbindung des kirchlichen Staats und seiner Hierarchie mit dem Königthum von oben herab die weltlichen Institutionen mit einem monarchischen Geiste durchdringt. Die Tudors haben nach innen und nach außen diesen Zuwachs ihrer Macht in Königlichem Sinne gehandhabt durch kraftvolle Vertretung der Reformation, durch wirthschaftliche und politische Entwickelung der Nationalkraft. War das religiöse Element in Heinrich VIII. rücksichtslos dem politischen untergeordnet, so haben seine drei Kinder auf dem Throne durch die Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung, wenn auch in entgegengesetzter Richtung, das Königthum auch in dem religiösen Gefühle des Volks rehabilitirt. Der Uebergang aus der alten in die neue Kirche machte ein persönliches Regiment auf diesem Gebiete nothwendig, dem die gewaltthätige egoistische

aber mit klarem Verstand vorschreitende Persönlichkeit Heinrich's VIII. entspricht. Für die innere Landesverwaltung ist es die Normalzeit des king in council und weiser Gesetze; an vielen dieser Gesetze haben 200 Jahre parlamentarischer Gesetzgebung nichts zu verbessern gewußt. Für ihre der Größe ihres Staats zugewandten Intentionen fanden die Tudors in der Parlaments-, Miliz-, Gerichts-, Polizei-, Stadtverfassung kein Hinderniß, sondern nur eine starke Stütze. Sie haben zuweilen den Widerspruch in hochfahrender Weise zurückgewiesen; sie haben aber niemals ohne Parlament regieren wollen. Das schöne Vermächtniß, welches in dieser Richtung Elisabeth zurückließ, sind die Worte, mit denen sie dem Widerspruch gegen die Monopole nachgab, den Fehlgriff zugestand, und zurücknahm: I have ever used to set the last judgment-day before my eyes, and so to rule as I shall be judged to answer before a higher judge; to whose judgment-seat I do appeal, that never thought was cherished in my heart that tended not to my people's good (Parl. Hist. IV. p. 480). Die Fehler und Härten dieses muthigen, willenskräftigen Geschlechts waren die Fehler ihrer Zeit und ihres Volkes, mit dessen Größe, dessen Wohl und dessen Recht sie sich eins wußten. Nach einem halben Jahrtausend waren sie das erste einheimische Königsgeschlecht, der Abstammung und dem Sinne nach Engländer. Ein solcher king in council war allerdings im Stande, der inneren Gegensätze dieses Staatswesens Herr zu bleiben.

2) Die zweite Epoche ist das erste Menschenalter der Stuarts, die Zeit der Angriffe gegen die Landesverfassung. Es handelt sich nicht mehr um den Ruhm und die Größe des Landes, nicht mehr um den Sieg des befestigten Glaubens und den Schutz des hergebrachten Landesrechts, um großartige Pflege und Förderung der schwächeren Klassen, sondern nur um den dynastischen Willen zu regieren. Alle Ziele dieses Königsgeschlechts sind daher verfehlt nach außen wie nach innen. Vertretung des Protestantismus in dem großen Kampf des Jahrhunderts war die äußere Aufgabe gewesen: die Stuarts haben ihn verlassen, zuletzt verleugnet. Versöhnung der Ansprüche des geistlichen Standes mit dem widerstrebenden Geist des Selfgovernment, Befestigung der Nationalkirche, und doch Toleranz gegen Andersgläubige war die innere Aufgabe gewesen, welche die Stuarts vom dynastischen Standpunkt aus stets verkehrt haben. Positive Reform der Stadtverfassungen und ihrer Parlamentsvertretung war die Specialaufgabe: die Stuarts wußten nur durch gewaltsame planlose Eingriffe die Verwirrung zu vermehren. England war nun einmal der Gegenpol alles romanischen Wesens geworden. Seine europäische Stellung wies unzweideutig auf eine kraftvolle Entwickelung seiner Seemacht und das entschiedene Eintreten für die Sache der Reformation. Statt dessen verzettelte sich Jakob I. in das Intriguennetz der Fürstenhöfe des Continents, welches für England nur sekundäres Interesse hatte und durch ein ehrliches Eintreten für die Reformation gerade zu zerreißen war. Die doctrinäre Verkehrtheit Jakob's I., die Ziellosigkeit Carl's I. verdarben und verbitterten vorweg die Stellung zu ihren Parlamenten. Das mangelnde Gefühl der Königlichen Pflichten, das mangelnde Verständniß des Landesrechts, die Gleichgültigkeit gegen die Ehre und gegen das Interesse ihres Landes, der Mangel an Wahrhaftigkeit und Treue, die Talentlosigkeit für jede dauernde politische Combination charakterisiren die schottische Königsfamilie. An deren Stelle steht bei ihnen die „Königskunst" und eine theologische Jurisprudenz. — Carl I., gereizt durch Verweigerung der herkömmlichen Revenue und der Subsidien und durch stetigen

Widerspruch, proclamirt nach der Auflösung seines dritten Parlaments unzweideutig das absolute Königthum. Noch unzweideutiger sind die darauf folgenden Maßregeln einer elfjährigen Regierung ohne Parlament, vor Allem die neuen Zölle und Auflagen, unter denen das Schiffsgeld allein einen bedeutenderen Jahresbetrag als die Subsidien und Fünfzehntel ergab. Zu dem Mangel des Verständnisses für den Königlichen Beruf kommt in Carl I. noch das besondere Mißverständniß der Widerstandselemente. Grade vom Hofe aus verstand man noch am wenigsten das entscheidende Gewicht, welches jetzt die commons in die Wagschale der Staatsgewalten warfen. Die Geschichte Englands hatte bisher noch kein Beispiel irgend einer großen Bewegung, die von dem unteren Hause ausgegangen wäre. Als Körperschaft wie als Individuen erschienen die commoners der Hofregierung nur als Elemente zweiten Ranges. Ein Verständniß für das mit jedem Menschenalter wachsende Recht und Selbstbewußtsein, welches aus der jetzigen Gestalt der Grafschaft und der Ortsgemeinden hervorgehen mußte, ein Verständniß für das Recht früher untergeordneter Elemente, welche jetzt die wirklichen Staatsfunctionen erfüllen, war gerade in der Weise jener Cabinetsregierung unmöglich. Das Scheitern dieser absolutistischen Verwaltung aber, trotz der Umsicht und Energie Strafford's, hat seinen letzten Grund in der Unmöglichkeit die Grafschaftsverwaltung mit ihren Sheriffs, Friedensrichtern und Juries, dem Absolutismus dienstbar zu machen. Das Zusammenhalten von Ritterschaft und Städten, die Gestaltung der bewaffneten Macht als Grafschaftsmiliz, der Mangel der ausführenden Ortsbeamten erschöpfte die Mittel des Systems. Die Kriegsnoth und der schottische Aufstand zwangen zur Wiedereinberufung des Parlaments, in welchem durch die Majorität sowohl der Lords wie der Gemeinen die Aufhebung des Schiffsgeldes und der Sternkammer, die Anklage und Verurtheilung des leitenden Ministers beschlossen wird. Alle weiteren Versuche zu einer Beilegung des Verfassungsstreits verlaufen in dem offenen Kampf, in dem die Leidenschaftlichkeit des einen, die Wortbrüchigkeit des andern Theils keinen Boden des Vergleichs mehr finden.

Wie in der Sache, so ist nun auch in der Form der Staatsregierung dieser Zeit ein bedeutungsvoller Wechsel eingetreten. Unter Carl I. beginnt jenes System der Regierung des King in cabinet, wie es der englische Staat am wenigsten in dieser Zeit ertragen konnte. Die Unbesonnenheit und Unstetigkeit des Königs und seiner ersten Rathgeber mußten von Anfang an schwer lösbare Verwickelungen bringen. Wie in früheren Jahrhunderten von Seiten der Barone, so tritt jetzt von Seiten des Unterhauses zum ersten Mal die Gegenforderung auf, daß die Verwaltung des Königs das „Vertrauen" des Hauses haben solle, to employ such counsellors, ambassadors, and ministers as the p a r l i a m e n t may have cause to c o n f i d e in, without which we cannot give his Majesty such supplies as is desired, (in der großen Remonstranz von 1641). Die Cabinetsregierung erzeugt die parlamentarische Parteiregierung. In den Grundlagen dieser Verfassung aber lag es, daß jede Krisis in neuerworbene Rechte des Parlaments verläuft. Unter Jakob I. hat das Unterhaus die Ungesetzlichkeit der Monopole, die Entscheidung über bestrittene Wahl und eine gewisse Gerichtsbarkeit erkämpft; unter Carl I. die petition of rights 3. Car. I. c. 1, welche mit der Aufhebung der Sternkammer und des hohen Commissionshofes 16. Car. I. c. 10 11 zusammengenommen eine neue Magna Charta bildet. Die Bewilligung des Tonnen- und Pfundgeldes auf ein Jahr wurde zwar vom Oberhaus verworfen und die Steuer nun ohne Consens erhoben. In 16. Car. I. muß aber die Ille-

galität sowohl dieses Schritts, wie des Schiffsgeldes, anerkannt werden; schon früher (a. 1628) der entschiedene Vortritt des Unterhauses als des eigentlich steuerbewilligenden Körpers.

3) Die dritte Epoche bildet die englische Republik, commonwealth. In dem Bürgerkrieg hatte London, die wirthschaftlich und politisch entwickeltere südöstliche Seite Englands, die Mehrheit der städtischen Bevölkerung und ein Theil der regierenden Klasse auf Seiten des Parlaments gestanden, dessen Uebergewicht sich auch durch die viel größeren Finanzquellen, die besser geregelte Verwaltung, und zuletzt durch die tüchtigere Bildung der Heeresmacht documentirt. Sinclair berechnet die Staatseinnahmen für die Zeit vom Nov. 1640 bis zum Nov. 1659 auf 83,331,198 Pfd. Sterl., darunter allein 32,172,321 Pfd. Sterl. Grundsteuer. Es waren das Summen, an welche keine frühere Staatsregierung mit ihren Subsidien und Funfzehnteln zu denken gewagt hatte. Ebenso ist die Repräsentation nach außen und nach innen durch Oliver Cromwell so glänzend, wie die durch ein legitimes Königthum. Die machtvolle, gefürchtete Vertretung der protestantischen Sache, die religiöse Toleranz, die Entwickelung der Seemacht und der inneren Landeskräfte — das und Anderes war die Verwirklichung des königlichen Berufs zur Beschämung eines entarteten Königsgeschlechts, welches die englische Politik im Auslande mit Schande und Verachtung bedeckt hat.

Was aber jener Zeit nicht gelingen konnte, war die Herstellung einer parlamentarischen Regierung. Der Grund dieses Scheiterns lag in der Entstehung dieser Staatsgewalt aus dem Führer eines siegreichen Heeres und einer siegreichen Partei. Derselbe Fanatismus, der diese Siege erkämpft, hatte auch die alten regierenden Klassen aus ihrer verfassungsmäßigen Stellung geworfen, die Lords aus dem Parlament, die landed gentry zum großen Theil aus ihrem Besitz, die alte Geistlichkeit aus ihren Pfründen, die mächtige Körperschaft der Juristen aus den Staatsämtern. Die alte Gentry sah sich zum Theil schwer verfolgt; durchweg war ihr alter Einfluß in Grafschaft und Parlament gebrochen. Die anglikanisch gesinnte Geistlichkeit fügte sich widerwillig einem aufgedrungenen presbyterianischen Wesen. An Stelle der in ihrer Nachbarschaft geachteten und volksbeliebten Männer fanden sich überall neue Menschen, Emporkömmlinge an der Spitze der Regimenter, der Gouvernements, der leitenden Aemter; überall „Wohlgesinnte", d. h. Männer der herrschenden Partei, die mit dem Rigorismus puritanischen Wesens die große Mehrheit drücken und reizen. Eine so gestellte Regierung konnte nur als Militärdiktatur, nicht aber unter selbstthätiger Mitwirkung einer Grafschaftsverwaltung mit ihrer Jury und ihren Ortsämtern im Gange bleiben. Indem sie aber mit den wahren Meinungen und Sympathien der einzelen Kreise im Widerspruch stand, war es noch unmöglicher, mit einem daraus zusammengewählten Parlament in Frieden zu bleiben. Das Protektorat führt daher zu einer Beiseitschiebung der Parlaments- und Grafschaftsverfassung in gleichem Maße, wie das absolutistische Königthum. Trotz der gewaltigen Persönlichkeit Cromwell's ist dieser Zustand von Anfang bis zum Ende nur als ein transitorischer empfunden worden.

In der That waren die ständischen Grundlagen des englischen Staats bereits unabänderliche geworden. Die höheren persönlichen Leistungen im Staat waren mit dem größeren Besitz, der Geschwornendienst und das Ortsgemeindeamt mit dem mittleren Besitz so fest verwachsen, daß ein englisches Staatswesen nur auf die herkömmliche Gemeinde und Kreisverfassung basirt, nur in dem herkömmlichen

aus Kreis- und Stadtverbänden zusammengefaßten, theils gewählten, theils durch Erbrecht und Amt gebildeten Parlament zusammengefaßt werden konnte. Jede andere Combination führte zu einem Widerspruch von Macht und Rechtsvorstellungen. Als daher der Zwiespalt zwischen König und Parlament, zwischen Staatskirche und Dissenterthum, der Zwiespalt in den regierenden Klassen selbst die alten Formen zerbrochen hatte, zeigte sich die Unmöglichkeit mit jeder anderen Gruppirung zu einer harmonischen Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit im öffentlichen Leben zu kommen. Kirchspiel, Grafschaft und Parlament standen sich als disjecta membra gegenüber von dem Augenblick an, in welchem Staatskirche und Bischöfe beseitigt, die erblichen Pairs außer Thätigkeit gesetzt, die königlich gesinnte Gentry ihrer politischen Rechte und ihres Besitzes beraubt, die kleinen wahlberechtigten Städte in Masse beseitigt, aller Census von Grund auf neu gestaltet war. Besitz, staatliche Leistung und politisches Recht waren seit Menschenaltern in Lords, Gentry und Freisassen — in Corporationsbürgern — in Staatsgeistlichkeit und studirten Klassen so fest verwachsen, mit herkömmlichem Einfluß und eingewurzelten Volksanschauungen so verwebt, daß alle Staatsideale der Puritaner, alle Kraft und Einsicht Cromwells, alle sachliche Zweckmäßigkeit vieler Neuerungen weder ein neues Oberhaus, noch ein neues Unterhaus, noch eine parlamentarische Regierung zu Stande bringen konnten. Die neue Staatsgewalt fand in Grafschaft, in Miliz, in Friedensrichtern und Jury ein stetiges instinctives Widerstreben, und vermochte sich nur durch barsches Militär- und Polizeiregiment, so schroff wie es Carl I. je versucht, aufrecht zu erhalten. Der ganze Verlauf der Zwischenregierung ward daher von dem alten Landadel, der staatskirchlichen Geistlichkeit, dem Juristenstand, ja in der vorherrschenden Stimmung der Nation als eine schwere Verletzung wohlerworbener Rechte empfunden. Den Großthaten der fanatisirten puritanischen Partei folgte ein unversöhnlicher Haß der besitzenden Klassen. Die gewaltsame Verschiebung aller herkömmlichen Verhältnisse ließ selbst bei denen, welche die Berechtigung der Revolution grundsätzlich anerkannten, das Gefühl eines in der Ausführung begangenen Unrechts zurück. Eben deshalb ist auch die Zeit der Republik spurlos vorübergegangen an dem inneren Staats- und Communalleben. Nicht eine Einrichtung, nicht ein Gemeindeamt, nicht eine Verwaltungsmaxime dieser Art datirt aus jener Zeit. Selbst die Kirchensteuer mußte durch Zwangsordonnanzen in Gang gehalten werden. An diesem Punkt ist es nicht blos der Haß der regierenden Klasse, sondern es ist der Mangel eines jeden Organisationsgedankens, der die 20 Jahre von 1640—1660 aus der Gesetzsammlung und aus der Erinnerung verwischt hat.

4) Die Restauration ist die Wiedereinsetzung der regierenden Klasse in ihre parlamentarische Verfassung, jedoch mit Beseitigung der aus der Reformation hervorgegangenen Königsgewalten, die durch den Mißbrauch verhaßt und verdächtig geworden waren. — Berechtigt war dieser Hergang insoweit, als das englische Volk den Kampf gegen das Königthum begonnen und durchgekämpft hatte, um seine Parlamentsverfassung zu erhalten, nicht aber um dem fanatischen, mürrischen, puritanischen Wesen und seiner stehenden Armee dienstbar zu werden. Berechtigt war die Restauration für die regierende Klasse, insofern das was sie erstrebte und wiedererhielt, ihr wirklich zukam. Unberechtigt war der nächste Gebrauch, welchen Gentry und Staatskirche von der wiedergewonnenen Gewalt in leidenschaftlichem Parteigeist zu machen beginnen. Ihr Haß scheint unversöhnlich, und reiht in dem 17jährigen Parlament von 1661—1678 eine Verfolgungsmaßregel

auf die andere: die Corporationsacte 13. Car. II. c. 12 zur Purificirung des städtischen Beamtenthums und zur dauernden Verdrängung aller Dissenters aus den städtischen Aemtern; die Uniformitätsacte 13. et 14. Car. II. c. 4, strenger als unter Carl I., zur Verdrängung der Gegner aus den geistlichen Aemtern und Pfründen; das Preß- und Censurgesetz 13. et 14. Car. II. c. 33 und 16. Car. II. c. 7; die Acte gegen die Conventikel 16. Car. II. c. 4; die tiefdurchdachte Testacte 15. Car. II. c. 2, die principielle Durchführung des staatskirchlichen Charakters aller obrigkeitlichen Aemter. Diese Unversöhnlichkeit einer in ihrem Recht und ihren Gefühlen beleidigten regierenden Klasse, dieser stetige Mißbrauch der Staatsgewalt zur Verfolgung und Kränkung derjenigen, welche anders über Kirche und Staat zu denken verdächtig sind als die herrschende Partei, war auch in England nicht neu. Sie hatte aber einst ihren Hauptsitz gehabt im Oberhaus. Und grade hierin zeigte sich, wie sehr der Schwerpunkt der Verfassung bereits in die communae gerückt war, wie viel einschneidender eine Gesetzgebung und Staatsverwaltung in den Händen einer factiösen Wahlversammlung geworden war. Noch gab es eine Macht im Staat, die das alte Schutzrecht für den schwächeren Theil, das alte Protectionsrecht für den ungerecht Verfolgten üben konnte. Ein volksbeliebter König hatte wie in allen früheren Menschenaltern noch sehr wirksame Stützen außer dem Parlament gegen seine commoners, ja er war durch Eid und gegebenes Wort zu dieser Schutzpflicht verbunden. Aber unter Verläugnung dieses Berufs hat Carl II. noch einmal mit einem Maß der Leichtfertigkeit, Pflichtvergessenheit und Gewissenlosigkeit das von Gott gesetzte Amt verwaltet, wie es in der Geschichte einzig dasteht. Er ließ Factionen und Minister steigen und fallen oder in Anklagestand versetzen, und trieb zwischendurch einen Handel mit der Religion und den Besitzungen seines Landes, für den das Urtheil der Geschichte noch keinen hinreichenden Ausdruck gefunden hat. Während Carl I. den Glauben an das Königthum politisch, hat Carl II. diesen Glauben moralisch vernichtet. Entsprechend diesem Regierungssystem ist die Zeit Carl's II. die eigentliche Bildungszeit der Cabinetsregierung. Als 1679 Sir William Temple die Wiederherstellung des King in council versuchte, erschien das Ganze schon als unverständliche Neuerung. Die 400 Jahre alte Grundform des parlamentarischen Regiments war dem König wie dem Parlament zu einer lästigen Fessel geworden. — Wie früher und später sind aber dennoch in den **Grundlagen** des parlamentarischen Wesens die gesunden Keime enthalten, die in unverwüstlicher Triebkraft aus dem Schmutz und Verderbniß dieser Regierung die habeas-corpus-Acte und die politische Unverantwortlichkeit der Jury wie eine neue Magna Charta den politischen Freiheiten des englischen Volkes hinzufügen, — „the era of good laws and bad government", wie sie Fox genannt hat.

5) **Die fünfte Epoche bildet der nochmalige Versuch Jakob's II.** die geschmälerte Königsgewalt durch Umsturz der Landesverfassung in Kirche und Parlament wieder zu gewinnen. In seinem sinnlosen Unternehmen ist kein Zusammenhang mehr mit den wirklichen Elementen der englischen Verfassung zu finden. Die schnelle Vereinigung der beiden politischen Parteien, welche sich kaum noch durch eine Gradation des activen und passiven Widerstands unterscheiden, macht diesem Versuch und der Regierung Jakob's ein Ende, und schließt den Verfassungskampf mit der Bill der Rechte, welche in 13 Punkten noch einmal die Uebergriffe des Königthums zusammenfaßt und für illegal erklärt. „Und sie beanspruchen, fordern und bestehen auf den gesammten und einzelen vorgedachten Rechten, als auf ihren

unbezweifelten Rechten und Freiheiten." Mit dieser Versicherung, die in der so formulirten Gestalt unter den jetzt mehr als hinreichenden Schutz der Parlamente und der Gerichte gestellt ist, schließt nunmehr das Jahrhundert der Verfassungskämpfe zu Gunsten des Parlaments und der regierenden Klasse, zum Nachtheil des Königthums, welches in der Declaration der Rechte nur noch negativ, als die Gefahr der Verfassung erscheint. Innerhalb dreier Menschenalter war dies entartete Königthum in allem seinem Thun und allen seinen Unterlassungen dem englischen Volke unverständlich geworden.

In den Kämpfen dieses Jahrhunderts, in den unendlich mannigfaltigen Phasen des Streits, sind der Reihe nach die inneren Gegensätze des so zusammengesetzten Staatswesens der Nation in allen ihren Schichten vor die Augen getreten, um Verstand und Gemüth in seiner tiefsten Innerlichkeit zu ergreifen. In diesem Streit wurden die Hergänge des Mittelalters in Kirche und Staat noch einmal lebendig als ein unerschöpfliches Material von Streitargumenten für beide Seiten. Dieselbe Behandlung erfuhren die Satzungen der geoffenbarten Religion. Die Zeit ist für das geistige Leben der Nation die eines riesenhaften Fortschritts zum Selbstbewußtsein über staatliche und allgemein menschliche Dinge. Das aber was die politische Litteratur von der des Continents scheidet, ist die unmittelbare praktische Beziehung auf den Staat und seine Verwaltung. Das Verständniß von dem, worauf es ankommt, welches schon den Adel der Magna Charta charakterisirt, kehrt auf einer höheren Stufe in den Geistern und Herzen der jetzigen Generation wieder. In Cavalieren und Puritanern, in Hobbes wie in Locke, spiegeln sich die praktischen Erfahrungen im wirklichen Staat. Es ist die Schule des Gemeindelebens und ihre Zusammenfassung im Parlament, die auch den extremsten Parteien im Guten wie im Schlimmen das Verständniß und einen wirksamen Einfluß auf den Staat giebt. Es ist die Gewöhnung des Gemeindelebens und seine sittlich läuternde Kraft, die von unten herauf die Fäulniß im Staat wieder abstößt, welche der Hof der Stuarts um sich verbreitet hatte. In wunderbarem Gegensatz gegen die späteren Revolutionen des Continents, in welchen aus der Begeisterung für die Idee der Freiheit die Gewaltthat und die Unfreiheit hervorgeht, wird hier die Aera der schlechtesten Königsfamilie, des verdorbensten Hofes, des corrumpirtesten Parlaments die Aera großer, die politische und sittliche Freiheit des Volks begründenden Gesetze. Denn das Entscheidende für die politische Freiheit der Völker ist nicht die Macht der sogenannten „Ideen" und der Persönlichkeiten, sondern die Gestalt der Institutionen, welche Staat und Gesellschaft verbinden, d. h. der Gemeinde-Institutionen, welche das Verständniß und den Sinn für den Staat den an sich geschiedenen Klassen der Gesellschaft gewohnheitsmäßig anerziehen. In diesen Grundlagen wurzelt die Macht des Sittengesetzes, welches in diesen wie in den folgenden Menschenaltern sich nicht durch, sondern vielmehr gegen die Parlamente behauptet hat.

Sechste Periode.

Das achtzehnte Jahrhundert.

Will. u. Mary 1689—1694.	George I. 1714—1727.
William III. 1694—1702.	George II. 1727—1760.
Anne 1702—1714.	George III. 1760—1820.

A. Mit Reformation, Revolution, Restauration und Vertreibung Jakob's II. sind die Grenzmarken der verfassungsmäßigen Gewalten in England in unzweideutigen Präcedenzen festgestellt. Der Kampf zwischen sovran power und Magna Charta, wie ihn Lord Coke genannt hatte, ist beendet. Die Thronbesteigung Wilhelm's III. mit dem bestätigenden Grundsatz der Declaration der Rechte bezeichnet einen formalen Abschluß der englischen Verfassung, den Beginn der eigentlich „constitutionellen" Periode. Sie wird eröffnet in einem Parlament, welches Thronfolge, Reichsverfassung und Unterthanenrechte declarirend feststellt, und solche mit Stolz „die unabänderlichen Freiheiten und Geburtsrechte" des englischen Volks nennt.

Das rechtliche und das sittliche Urtheil der Nachwelt hat sich mit seltener Uebereinstimmung für die „glorreiche Revolution" ausgesprochen. Es war keine Auflehnung gegen göttliche und menschliche Ordnung, wenn nach den Erfahrungen dreier Menschenalter die Nation sich von einer Dynastie lossagte, an welcher jede Aufgabe des Königthums und der Zeit unverstanden vorübergegangen war. Schon das frühere Mittelalter machte die Erfahrung, daß das Leben und die Gewohnheit des Hofes ganze Dynastengeschlechter unheilbar zu verderben vermag. Frühere Jahrhunderte hatten das Leben mehr als eines englischen Königs in einer Weise beendet, die weit mehr den Charakter des Ver-

brechens an sich trug als das, was diesem König widerfuhr. Wenn dennoch die englische Nation mit standhafter Duldung drei Menschenalter hindurch eine Mißregierung ertragen hat, wenn sie am Schluß die frivolste Gewaltthätigkeit Jakob's II. mit der schonenden Fiction einer Thronentsagung verschleiert: so liegt der Grund dieser Mäßigung in der reiferen Erfahrung eines zum Mannesalter gediehenen Volks. Es war nicht jene Unerfahrenheit eines jeder Selbstthätigkeit im öffentlichen Leben entwöhnten Volks, welche die französische Revolution und ihre Nachfolger charakterisirt, sondern es war das Bewußtsein der tiefen Erschütterung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen, welche dem Sturz der legitimen Monarchie folgen, es war die Voraussicht der darauffolgenden Ueberfluthung des Staats durch die Gesellschaft, ihren Egoismus, ihr Parteiwesen, um derentwillen die Nation so Schweres geduldig trug. Zum ersten Mal mit dem klaren Bewußtsein der Folgen eines Dynastiewechsels hat das englische Volk den mannhaften Entschluß gefaßt, diese Folgen dennoch zu übernehmen.

Die daraus hervorgehenden Zustände sind vergleichbar den nächsten beiden Menschenaltern nach der Magna Charta. Die Unzufriedenheit war nie größer gewesen als jetzt, wo Alles erreicht war. Es giebt nicht zwei Menschenalter in der englischen Staatsgeschichte so öde und so armselig wie diese, in denen keine neue Institution, kein staatsrechtlicher Gedanke, nichts was Geist oder Gemüth erheben könnte, mehr zu keimen scheint. Diese Zeit ist noch mehr als „uninteressant", und es war eine seltsame, fast paradoxe Aufgabe, die sich der glänzendste Geschichtschreiber Englands grade mit dieser Epoche gestellt hat, in einem künstlerischen Bauwerk, von welchem eben nur das schöne vestibule vollendet ist.

In der That waren die Schwierigkeiten der neu eingesetzten Regierung fast unüberwindlich. Auch die große Persönlichkeit Wilhelms III. vermochte die Widersprüche nicht zu lösen, die in die verfassungsmäßige Stellung des Königthums gekommen waren, welches den Whigs nur als ihre Schöpfung, den Tories nur wie eine Regentschaft erschien. Dem König fehlten für seine großen europäischen Gesichtspunkte die Sympathien beider Parteien, für seine innere Politik die Herzen des Volks. Ein übermüthiger factiöser Adel, eine intriguirende Geistlichkeit, ein geldstolzes Bürgerthum, eine dauernd apathische Stimmung der unteren Klassen, verwickelte Parteiprogramme ohne irgend welche große Ziele, launischer Wechsel der herrschenden Meinungen und Parteien sind die äußeren Erscheinungen, die auch unter Anna, Georg I. und II. noch fortdauern. Auch dieses erste Menschenalter des Hauses Braunschweig-

Hannover enthält nur wenig Momente, auf welche die Nation mit Stolz und Genugthuung zurückblicken könnte. Es waren unsägliche Schwierigkeiten jetzt von unten herauf aus dem inneren Leben der Nation zu überwinden, welche ein gerechtes, weises, pflichtbewußtes Königthum in England einst leichter überwunden hatte.

Allein wie in dem Staatswesen des Alterthums und des Mittelalters die stille Arbeit des Volkslebens gewöhnlich unbemerkt bleibt, und nur die Entfaltung dieses Lebens zu großen Staatsactionen vom Geschichtschreiber beachtet wird: so übersieht man leicht, daß diese öde Zeit die Periode innerer Selbstthätigkeit, einer stillen Arbeit ist, welche der inneren Gegensätze schrittweise Herr wird, und hinter welcher sich dann in der neuen Schule der Staatsmänner seit Chatham, im Kampfe mit Amerika und mit Frankreich, ein Staatswesen in Riesengröße aufrichtet, — die glänzendste Epoche Englands, die Regierungszeit Georg's III.

*) **Quellen und Litteratur dieser Periode** fallen in ihrer Massenhaftigkeit so sehr einerseits dem allgemeinen Staatsrecht, andererseits der politischen Geschichtschreibung im Ganzen wie im Einzelen anheim, daß für die besonderen Zwecke einer History of Selfgovernment eine leichte Auslese der zugänglichsten Hülfsmittel genügend erscheinen wird.

1) Die Gesetze dieser Zeit bilden ein fast unabsehbar anschwellendes Material auch für die Gestaltung der Kreis- und Communalverwaltung. Die amtliche Gesetzsammlung der Statutes of the Realm endet zwar mit dem Tode Anna's. Die currenten Gesetzsammlungen enthalten aber das Material wesentlich vollständig und correkt, allerdings aber noch immer mit Weglassung einzeler veralteter Parlamentsacten und der private acts.

2) Für die Parlamentsverhandlungen reicht die Parliamentary History Bd. V.—XXXVI. vom Jahre 1668 bis zum 12. August 1803, womit dies Sammelwerk überhaupt schließt, und als (Hansard's) Parliamentary Debates in einer neuen Serie fortgesetzt wird.

3) Eine eigentliche Bearbeitung der englischen Rechtsgeschichte für diese Zeit fehlt. Sie schien der Jurisprudenz bei dem überaus großen Umfang der Gesetze und der Präjudizien entbehrlich; man zog es vielmehr vor, und gewöhnte sich immer mehr daran, unter hergebrachten alphabetischen Rubriken das Erforderliche zu suchen und zu finden. Um die Mitte der Periode entstand indessen die weltberühmte Schrift Blackstone's Commentaries on the Laws of England, in erster Auflage 1765, und bis zum Schluß des Jahrhunderts in noch elf Auflagen. Sie enthält in vol. I. (rights of persons) eine ziemlich anschauliche Darstellung des öffentlichen Rechts in schöner Diction. Ihr Hauptverdienst ist die unparteiische Fixirung und gefällige Darstellung der Hauptmomente, worin sie auch von ihren neueren Bearbeitern (Stephen, Bowyer, Warren, Kerr) nicht übertroffen ist. Für das Communalwesen giebt sie ein überaus dürftiges, den Ausländer irreleitendes Bild, unter Verweisung auf Burn's Justice für das Einzele. Auch sind die historischen Einleitungen ein dürftig und leicht compilirtes Beiwerk. Für eine Gesammtübersicht der unend-

lich reichen staatsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Litteratur darf ich wohl auf R. v. Mohl die Litteratur der Staatswissenschaften Bd. II. 1856, S. 3—236 verweisen.

4) Für das Communalwesen erscheint in dieser Zeit als Hauptschrift: Burn's Justice of the Peace in erster Auflage 1755, zwei kleine Bände; dann wachsend auf vier Bände bis zur neunzehnten Auflage 1800, jetzt in 29ster Auflage zu 7 sehr umfangreichen Bänden (1845—52), in alphabetischer Ordnung der Artikel. Die sonstigen Monographien dieser Gruppe müssen der Darstellung des heutigen Rechts überlassen bleiben.

5) Aus der allgemeinen und politischen Geschichte sind etwa hervorzuheben: Hallam, the Constitutional History of England, vol. III. (bis zum Tode Georg's II.). — Lord Mahon, History from the peace of Utrecht etc. 1836. — 54. 6 vols (toryistisch). — W. Massey, History of England under George III. vol. I., II. 1855 ff. — Th. Erskine May, constitutional History since the accession of George III. vol. I. 1861. Der unendlich reiche Apparat steht noch vielfach den Familien- und Parteibeziehungen der Gegenwart zu nahe. Diese Geschichte behandelt unmittelbar fast nur Parteistellungen im Parlament, in denen allein das innere Leben der Verfassung nicht zur Anschauung kommt. Das Urtheil über die Parteimänner dieser Zeit gleicht den Geschichten der „deutschen Höfe", die als solche kein gerechtes Urtheil über die Regierungen ergeben.

6) Für die statistischen und Verwaltungszustände des achtzehnten Jahrhunderts enthält ein recht schätzbares Material John Adolphus, the political state of the British Empire. London 1818 ff. 4 Vols. 8°. wozu in den Schriften von Mc. Culloch und anderen volkswirthschaftlichen Arbeiten, besonders aber in den Schriften über die Geschichte des Armenwesens ein reichhaltiges Material hinzutritt.

B. Das innere Leben des Staats in seiner Kreis- und Communalverfassung beruht noch erkennbar auf den alten drei Grundpfeilern, Heer, Gericht und Kirche. Die alten Institutionen sind mehr in das Einzele entfaltet: aber im Wesentlichen sind die inneren Aufgaben dieselben geblieben, — die Aufgaben des weltlichen und des kirchlichen Staats, wie sie im Mittelalter gesondert sich gegenüberstehen, jetzt in Einem zusammenfassend. Die Communaleinrichtungen bilden jetzt zwei große Gruppen:

1. Die älteren, schon im Mittelalter ausgebildeten Institutionen der Miliz, der Gerichtsverwaltung, der Strafjustiz und Polizeiverwaltung und der städtischen corporations. Sie haben überwiegend den Charakter von Kreis- und Bezirksverfassungen. Ihnen gehören die älteren schon im Mittelalter entwickelten Aemter und Steuern an. Sie treten jetzt wieder in den Vordergrund, nachdem der überwiegende Einfluß des kirchlichen Verwaltungssystems zurücktritt. Die Milizverfassung kann dabei nach ihrer Bedeutung und aus formellen Gründen der Darstellung an letzter Stelle stehen.

2. Die neueren Institutionen der Ortsgemeinde-

Verwaltung, deren selbständige Bedeutung erst seit dem Zeitalter der Tudors datirt: die Kirchspielsverfassung, die Ortsarmen- und Wegeverwaltung und einige schon in diesem Jahrhundert beginnende, erst im 19. Jahrhundert an Bedeutung gewinnende Erweiterungen.

In diesem mit jedem Menschenalter fester gewachsenen System stehen die alten und die neueren Institutionen, der Kreisverband und der Ortsgemeindeverband, das Amt und die Steuern, in einem so durcheinandergreifenden Verbande, daß es zweckmäßig scheint, zunächst eine Uebersicht der Bezirke, Aemter und Steuern zu geben und daran die acht Institutionen des Gemeindelebens in der obigen Ordnung anzureihen.

I. **Die Bezirke und Aemter des selfgovernment** ergeben sich in ihrer jetzigen Zusammenschichtung aus dem historischen Hergang.

Die Grundeintheilung bilden die alten Grafschaften, jetzt 40 an der Zahl, nachdem die Pfalzgrafschaften von Chester und Durham einverleibt, und die Grafschaft Monmouth von Wales zu England gezogen ist. Dazu treten die zwölf Grafschaften von Wales. Die Grafschaft ist nach wie vor der Grundbezirk für die Gerichtsverfassung, für die Assisen der reisenden Richter, für das Sheriffamt, für die Miliz- und Polizeiverwaltung unter dem Lord-Lieutenant.

Die Hundreds, die mittelalterlichen Unterkreise oder Sammtgemeinden für die Miliz- und Polizeiverwaltung, bestehen in ihren uralten Begrenzungen fort, und werden benutzt, um die darin ansäßigen Friedensrichter periodisch zu kleinen Sessionen zu vereinigen.

Die Tithing, Zehntschaft, ist der mittelalterliche Ortsgemeindeverband, erkennbar daran, daß dafür ein besonderer Constable bestellt wird. Noch immer dient die Zehntschaft als unterster Bezirk für Polizei- und Milizverwaltung. Für die wichtigeren Functionen der Ortsgemeinde ist dagegen das Kirchspiel parish die eigentlich thätige Ortsgemeinde, die nur zufällig mit den alten Zehntschaften zusammenfällt.

Zwischendurch liegen in dieser Dreitheilung die liberties, d. h. Ausnahmsbezirke für die Gerichts- und Polizeiverwaltung. Sie sind im Allgemeinen coordinirt den Hundreds, mit einem besonders bestellten bailiff für die Sheriffsgeschäfte. Zu diesen liberties im weiteren Sinne gehören aber auch die städtischen corporations, in denen sich die Gerichts- und Polizeiverwaltung in der Weise der Kreisverwaltung organisirt findet.

Die Kreis- und Gemeindeämter für diese Bezirke sind nunmehr folgende:

1. Das Amt des Sheriff, das tausend Jahre alte Statthalteramt der Grafschaft, bildet jetzt eine Unterstelle der Reichsgerichte

für Ladungen, Executionen, Strafvollstreckungen, Einziehung der alten Gerichtssporteln und Bußgelder, mit dem Vorsitz in dem nominell noch bestehenden Grafschaftsgericht, mit einem Ehrenvortritt und mancherlei Resten einer alten Statthalterschaft. Das Amt wird in dieser Weise jährlich wechselnd aus den größeren Grundbesitzern der Grafschaft besetzt.

2. Das Amt des Lord-lieutenant, das neuere Statthalteramt der Grafschaft, besetzt aus den vornehmsten Grundbesitzern der Grafschaft, thatsächlich auf Lebenszeit, mit der Befugniß zur Ernennung der Milizoffiziere und der Milizverwaltungscommissarien, Deputy-lieutenants, die größeren Theils mit dem Personal der Friedensrichter zusammenfallen, ebenso wie der Lord-lieutenant regelmäßig zum ersten Friedensrichter, Custos rotulorum, ernannt wird.

3. Das Amt der Friedensrichter, Justices of the Peace, beruht auf den Polizei-Verwaltungs-Commissionen und bildet die eigentliche Seele der Kreis- und Polizeiverwaltung mit fast unabsehbaren Functionen als Voruntersuchungsamt, als Polizeirichteramt, als Oberinstanz der Ortsgemeinde, als Kreisverwaltungsbehörde und als Strafgericht mit Jury in den Quartalsitzungen. Am Schluß des Jahrhunderts betrug die Zahl der activen Grafschafts-Friedensrichter in England 2357, in Wales 305. (Report from the Committee of Statutes 1796.)

4. Das Amt der Coroners, hauptsächlich eintretend bei ungewöhnlichen Todesfällen mit einer Jury aus der Nachbarschaft, und noch in mittelalterlicher Weise in der Regel besetzt durch Wahl aller Freisassen der Grafschaft.

5. Das Amt der Constables, die als High-Constables für die hundred, als Petty-Constables für die alten Ortschaften ein Polizeischulzenamt darstellen.

6. Das Amt der Wegeaufseher Surveyors of Highways.

7. Das Amt der Churchwardens und Overseers of the Poor.

8. Die städtischen Bürgermeister, Friedensrichter, Rathsherren und Gemeinderäthe, Coroners und Constables nach der Verfassung der Corporations.

Schon im Laufe des 18. Jahrhunderts muß die Zahl der in diesen Gemeindeämtern jährlich thätigen Personen 100,000 erreicht haben. Dazu tritt weiter der Geschworenendienst in den Civil-Assisen, der Dienst der großen und der kleinen Jury in den Criminal-Assisen und Quartalsitzungen der Grafschaften und Städte und der Coroners

Jury. Dazu endlich die Strafverfolgungs- und Zeugenpflicht des Einzelen mit ihrer breitesten Basis in der alten Pflicht zur Landsturmfolge (hue and crye). Die Gesammtheit dieser Verhältnisse stellt das Communalwesen von der Seite der persönlichen Thätigkeit dar, an die sich nun die materielle Seite der Communalsteuern anschließt.

II. **Das Communalsteuersystem dieser Zeit** bildet ein fest organisirtes Ganze, welches sich correspondirend an die Kreis- und Ortsgemeindebezirke und Aemter anschließt.

1. Eine Grafschaftssteuer, County-Rate, erhält ihre consolidirte Gestalt durch 12. George II. c. 29. Schon die Gesetze Heinrich's VIII. hatten die Sessionen der Friedensrichter ermächtigt, die für Erhaltung der Grafschaftsbrücken und Grafschaftsgefängnisse erforderlichen Gelder durch eine Kreisauflage auszuschreiben. Durch weitere Gesetze war dies ausgedehnt auf die Kosten der Correctionshäuser, Transportkosten der Vagabunden und dreierlei Beiträge zur Erhaltung von Gefangenen. Diese sieben Steuern werden durch das gedachte Gesetz zu einer Kreisgerichts- und Kreispolizeisteuer zusammengezogen, dann noch auf analoge Zwecke ausgedehnt, und schon seit dem st. 13. et 14. Car. II. c. 12 nach dem Fuß der Armensteuer aufgebracht. Sie erreichen am Schluß des Jahrhunderts einen Betrag von 200,000 L.

2. Die Borough Rate, eine städtische Gerichts- und Polizeisteuer, wird nach denselben Grundsätzen für diese und analoge Zwecke in den städtischen Quartalsitzungen ausgeschrieben, nach Herkommen aber auch vielfach für andere Bedürfnisse der städtischen Corporationen.

3. Die Church Rate, Kirchensteuer, wird nach alter Gewohnheit von den Gemeindeversammlungen (Vestries) für die Erhaltung der Kirchengebäude und die Bedürfnisse des Gottesdienstes bewilligt.

4. Die Poor Rate, Armensteuer, wird nach dem Gesetz Elisabeth's periodisch nach Bedarf von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern ausgeschrieben; sie hat in den Jahren 1748—1750 einen Durchschnittsbetrag von 730,000 L., in den Jahren 1783—1785 einen Durchschnittsbetrag von 2,000,000 L. erreicht.

5. Die Wegebausteuer Highway Rate tritt ergänzend neben die Hand- und Spanndienste, auf denen grundsätzlich die Wegebaupflicht noch beruht, jedoch jetzt schon in erheblichem Betrage.

Außerdem werden Geldbeiträge zu den Milizkosten in den Milizgesetzen dieser Zeit, ungefähr nach den Grundsätzen der Kreispolizeisteuer erhoben. Die wachsenden Bedürfnisse des Ortsgemeindelebens werden durch die Armensteuer oder besondere Zusatzsteuern nach dem-

selben Prinzip erhoben. Durch die Gerichtspraxis ist die Natur dieser Gemeindesteuern als Realsteuern, welche von dem sichtbaren, nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde, visible profitable property in the Parish, nach dem Mieths- oder Pachtvertrag desselben zu erheben, immer fester und gleichmäßiger festgestellt. Nach einer späteren Zusammenstellung eines Report von 1843 waren in dem Geschäft der Einschätzung damals nicht weniger als 180,000 Gemeindebeamte von Jahr zu Jahr thätig, — unzweifelhaft ein wichtiges Element, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit im Nachbarverband lebendig zu erhalten, zugleich auch um die Leistungen des Realbesitzes für das Gemeinwesen von Jahr zu Jahr vor Augen zu führen. Dazu tritt noch eine fortdauernde Thätigkeit der Kreisverbände bei Einschätzung der Staatsgrundsteuern und assessed taxes. — Der Gesammtbetrag der Communalbesteuerung ist zwar nicht mehr festzustellen, scheint aber wie heute ungefähr ein Fünftel des Staatsbudgets mit Schwankungen darüber und darunter betragen zu haben, am Schluß des Jahrhunderts 3 bis 4 Millionen Pf. Sterl.

Aus der Combination dieser Gemeindeämter und Steuern ergiebt sich sodann das wirkliche Leben der Kreis- und Communalverbände des 18. Jahrhunderts in der schon angegebenen Reihe wie folgt:

III. **Die Gerichtsverwaltung der Grafschaft** hat noch immer einen nominellen Mittelpunkt in dem County-Court des Sheriff. In der Wirklichkeit wird fast die ganze Civiljustiz von den Reichsgerichten und Civilassisen verwaltet, so daß sich der active Antheil der Grafschaft auf die Besetzung des Sheriffamts und Gestellung der Geschworenen zu den Civilassisen beschränkt. Der Sheriff hatte zwar noch die Befugniß, Personalklagen bis zu 40 sh. zu verhandeln, und mit den zum County-Court erschienenen Freisassen als Gerichtsmännern zu entscheiden. Wegen mangelhafter Besetzung und mangelhaften Verfahrens wurde aber davon wenig Gebrauch gemacht. In der Hauptsache war das „Civilgericht“ des Sheriff herabgesetzt zu einer Unterstelle der Reichsgerichte für Ladungen, Executionen und Gestellung der Jury. Für diese laufenden Amtsgeschäfte bestellt er auf die Dauer seines Amtsjahrs einen stellvertretenden Undersheriff, dessen Anwaltsstube das Centralbureau bildet, von welchem aus die Einzelgeschäfte durch die bailiffs of hundreds vollzogen werden, an deren Stelle aber wiederum contractlich angenommene Gerichtsdiener (bound-bailiffs) die meisten Einzelgeschäfte besorgen. Ebenso gebührt dem Sheriff die verantwortliche Anstellung der Beamten des Grafschaftsgefängnisses. Das Sheriffamt bedeutet also hauptsächlich ein Anstellungsrecht für die

lokalen Unterbeamten der Civilgerichtsverfassung. Durch die eigenthümliche Stellung und Ernennung des Sheriff wird dies Anstellungswesen und die Auswahl der Geschworenen unabhängig von der herrschenden Partei im Parlament.

Bei Weitem kräftiger und bedeutungsvoller ist der Antheil der Grafschaft durch die Gestellung der Jury zu den Civilassisen der reisenden Richter. Die Urlisten der Geschworenen werden jetzt durch die Ortsgemeindebeamten angefertigt 7. Will. III. c. 32; 3. Geo. II. c. 25. Die Weitläuftigkeiten des alten Verfahrens bei Gestellung der Dienstliste sind durch die Praxis und durch st. 3. Georg II. c. 25 etwas vereinfacht. Die Restauration hatte versucht, durch 16. et 17. Car. II. c. 3 den Census der Civilgeschworenen von 40 sh. auf 20 L. zu erhöhen, war jetzt nach drei Jahren davon zurückgekommen. Durch st. 4. et 5. Will. et Mar. wird jetzt der Census dauernd auf 10 L. (68 Thlr.) Grundrente aus freehold oder copyhold festgestellt; durch 3. George II. c. 25 werden gleichgestellt 20 L. Grundertrag aus Pachtung auf 500 Jahre oder auf Lebenszeit. In dieser Abgrenzung wird nun der Civilgeschworenendienst, in der Regel zweimal jährlich, durch eine vom Sheriff ausgewählte Liste geleistet.

In einer Anzahl von Städten waren für das Bedürfniß einer Lokaljustiz wieder neuere Civilgerichte entstanden, nach einem Muster in London unter Heinrich VIII. Zu großen Mängeln des Verfahrens trat aber gewöhnlich eine schlechte Besetzung dieser Gerichte; die meisten erwarben sich kein Vertrauen und kamen oft wieder außer Gebrauch. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den nominellen Resten von Patrimonialgerichten.

IV. **Die Polizeiverwaltung der Grafschaft im weitesten Sinne** beruht nunmehr auf einer Vereinigung zahlloser Geschäfte in dem Personal der Friedensrichter, welche die Verbindung des größeren Besitzes mit den persönlichen Amtspflichten, einer durchweg auf Gesetzen beruhenden Kreisverwaltung darstellen, in welcher Justiz und Administration grundsätzlich verbunden sind. In kurzen Grundzügen ist ihre Stellung folgende:

1. Die einzelen Friedensrichter bilden das Voruntersuchungsamt für alle Arten von Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der ungewöhnlichen Todesfälle, welche dem Coroners Inquest zufallen. Sie erlassen auf ergehende Anzeige den Befehl zur Haft oder zur einfachen Ladung an die Constables. Sie verhören den verfolgenden Theil, die Zeugen und den Angeschuldigten und nehmen darüber mit ihrem Gerichtsschreiber kurze Protokolle auf. In leichteren Fällen er-

mächtigt sie das Gesetz auf diese Verhandlung das Strafurtheil zu sprechen (summary conviction); in schwereren Fällen überweisen sie die Sache an die nächsten Assisen oder Quartalsitzungen (commitment) zum ordentlichen Strafverfahren mit großer und kleiner Jury.

2. Die einzelen Friedensrichter (je einer oder zwei) bilden das Polizeirichteramt für die eben bezeichnete unabsehbare Reihe summarischer Strafsachen, welche die Zahl der Straffälle vor Richter und Jury um mehr als das Zehnfache übersteigen. Das Verfahren dabei ist im Wesentlichen das der Voruntersuchung. Die Straffälle dieser Gruppe sind zunächst die kleineren Polizeicontraventionen, welche in den Gerichtsverfassungen des Continents dem Einzelrichteramt zuzufallen pflegen. Dazu tritt noch ihr Amt als Steuer-Untersuchungs- und Strafrichter, welches durch die weite Ausdehnung der inländischen Verbrauchssteuer (excise), durch die Zoll-, Post- und Stempelgesetze des 18. Jahrhunderts einen weiten Umfang gewinnt. Sodann ein umfassendes Decernat in der gesammten Bettel-, Landstreicher-, Gewerbe-, Sitten-, Bier- und Gasthaus-, Wege-, Jagd- und Fischerei-Polizei, welche in der Weise einer jurisdiction verwaltet wird. Nach Vorgang der früheren Jahrhunderte hat sich die Gesetzgebung der schweren Mühe unterzogen, an diesen Angelpunkten des bürgerlichen Lebensverkehrs zuerst sich selbst klar zu machen, was der Gesetzgeber zu gebieten und zu verbieten hat, und für jeden so formulirten Fall eine summarische Strafe zu setzen, auf welche nach Anhörung der Betheiligten erkannt wird. Daran reiht sich ein System der Arbeitspolizei, wie es zur Regelung der Löhne, der Gesinde-, Lehrlings- und Tagelohnverhältnisse auf Grund der Gesetzgebung Elisabeth's abgeschlossen ist, sowie noch einige Fälle einer polizeilichen Civiljurisdiction, welche durch den Mangel örtlicher Civilgerichte nothwendig wurden. Alles dies mit Appellation an die Sessionen der Friedensrichter, in letzter Instanz oft an die Reichsgerichte.

3. Die Quartalsitzungen der Friedensrichter bilden ein collegialisches Strafgericht, in welchem ein rechtskundiger Friedensrichter den Vorsitz führt, und mit einer großen und kleinen Jury in analoger Weise verhandelt, wie der vorsitzende Reichsrichter in den ordentlichen Assisen; meistens beschränken sich indessen die Sessions auf mittlere Fälle, vergleichbar der Competenz der französischen Correctionalgerichte.

4. Die Friedensrichter bilden sodann die Oberinstanz für die Ortsgemeindeverwaltung in einer durch die Gesetze speciell bestimmten und abgestuften Weise:

(1) Die einzelen Friedensrichter treten ein, wo es sich

darum handelt den Ortsgemeindebeamten zu seiner Amtspflicht anzuhalten, und wo ein collidirendes Privatinteresse die sofortige Mitwirkung eines höheren Beamten rathsam macht, wie bei der arbeitsamen Beschäftigung der Ortsarmen, Bestätigung ausgeschriebener Steuerbeträge, Erlaß von Orders zum Rücktransport von Armen, Heranziehung von Verwandten zur Armenunterstützung u. dgl. In der Mehrzahl dieser Fälle sind es zwei Friedensrichter, welche dabei zusammenwirken in den Formen einer summarischen Gerichtsverhandlung unter Oberinstanz der Quartalsitzungen.

(2) Für wichtigere Geschäfte dieser Art haben sich sodann die Special sessions als eine Art von Mittelinstanz gebildet, deren periodische Gestaltung erst dem 18. Jahrhundert angehört. Schon die älteren Gesetze hatten ein Zusammentreten von drei, vier oder sechs Friedensrichtern für gewisse wichtige Angelegenheiten vorgeschrieben. Zur Ernennung der Armenaufseher sollten alle Friedensrichter der Hundredschaft berufen werden 2c. Es war damit die Veranlassung gegeben zu einer periodischen Versammlung aller in der Hundredschaft ansässigen Friedensrichter, die sich nun zweckmäßig auch zur Vornahme anderer Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte benutzen ließ. Man einigte sich gewöhnlich über den Hauptort des Bezirks als Versammlungsort, wählte einen Vorsitzenden, einen Clerk to justices, und bestimmte eine Geschäftsordnung. Die Gesetzgebung verwies nun aber immer mehr Geschäfte, namentlich die Ernennung und Bestätigung der Ortsgemeindebeamten, die Wegebaustreitigkeiten, die Ertheilung der Schankconcessionen vor solche Specialsitzungen, so daß diese Unterbezirke eine wichtige Mittelstufe der Verwaltung werden.

(3) Die Quartalsitzungen, welche in gesetzlich bestimmten Zeiten mindestens viermal alljährlich alle Friedensrichter vereinigen, sind zunächst die Appellationsinstanz für die Strafurtheile der einzelen Friedensrichter und kleinen Sitzungen; die Beschwerdeinstanz für die Orders der Specialsitzungen und einzelen Friedensrichter. Zugleich aber bilden sie auch eine Kreisverwaltungsbehörde für solche Geschäfte, deren unmittelbare Leitung dem collegialischen Kreistage zufallen mußte, nämlich Ausschreibung der County Rate, Anstellung des Rendanten der Kreiskasse, Curatorium für das Grafschaftsgefängniß und Correctionshaus, sowie sonstige Gerichtslokale 9. George III. c. 20, Erlaß von Polizeiregulativen für Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne 2c. nach dem mittelalterlichen System, von Regulativen für Abdeckereien, Instruktionen für die Verwaltung der Gefängnisse, Gebührentaxen der Constables und anderer Grafschaftsbeamten, Ertheilung der Concessionen

für Getreidekäufer 5. Eliz. c. 12, für Pulvermühlen, 12. George III. c. 61, für Abdeckereien 26. George III. c. 71, Einregistrirung der dissenterischen Kapellen 1. Will. et M. c. 18; Anstellung von Controll- und Aichungsbeamten der Maß- und Gewichtsverwaltung — eine Gesammtmasse von Geschäften, welche in der Praxis das County-Business genannt zu werden pflegte.

Durch das Friedensrichteramt ist der politische Einfluß aller dieser Gewalten verbunden mit dem Grundbesitz. Der mittelalterliche Census von 40 L. Grundrente wurde durch 5. George II. c. 18; 18. Geo. II. c. 20 erhöht auf eine Grundrente von 100 L. aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht; ohne Census qualificirt sind Lords, ihre ältesten Söhne und Erben, sowie die ältesten Söhne und Erben einer Person von 600 L. Grundrente. In dieser Zeit, in welcher die zahllosen richterlichen und Landrathsgeschäfte des Friedensrichteramts schon eine gewisse Vorbildung voraussetzen, bildete sich dann auch die Sitte der angeseheneren Familien, besonders der Erstgeborenen, unter Verzicht auf den lucrativen Betrieb des Ackerbaus und städtischer Geschäfte, auf gelehrten Schulen und Universitäten diejenige Vorbildung zu gewinnen, welche durch die Praxis des Friedensrichteramts auch weiter in das Parlament führt. Die so qualificirten Friedensrichter bedurften keiner Assistenz mehr von besonderen rechtsverständigen Collegen (Quorum), und im Zusammenhang damit ward es immer mehr die Regel, alle ernannten Friedensrichter in der Quorum-Clausel zu wiederholen, d. h. alle mit der höheren juristischen Qualification zu ernennen, und dadurch die Ernennung von studirten Juristen in den Friedens-Commissionen überflüssig zu machen.

Unmittelbar diesem höheren Personal der Kreisverwaltung untergeordnet sind nun die Aemter der Kreis- und Ortsschulzen, constables. Als Kreisschulze ist der high constable hauptsächlich bestimmt zur Ausführung solcher friedensrichterlicher Befehle, die an mehre Unterconstabler gerichtet sind; auch erscheint er bei den Sessionen der Friedensrichter, um in alter Weise seine presentments zu machen und Bericht zu erstatten. Die Ortsschulzen, petty constables, behalten zwar ihre älteren Functionen als selbständige Friedensbewahrer mit eigenem Verhaftungsrecht; sie werden aber durch den wachsenden Umfang der friedensrichterlichen Verwaltung immer mehr Vollziehungsbeamte für die Decrete, Orders und Urtheile der einzelen Friedensrichter und Sessionen, in denen sie regelmäßig erscheinen um ihre presentments und Berichte zu erstatten. Nach Verfall des court leet werden sie immer regelmäßiger von den friedensrichterlichen Ses-

sionen ernannt und eingeschworen, und bilden in dieser Gestalt ein meistens unter ärmeren Gemeindegliedern alljährlich wechselndes Gemeindeamt. Als ein kräftiges Verbindungsglied tritt nun aber dieser Amtsthätigkeit noch hinzu:

1. Die unmittelbare Thätigkeit der Mittelklassen als Urtheiljury bei den Criminalassisen und Quartalsitzungen.

2. Die Anklagejury bei den Assisen und Quartalsitzungen.

3. Die Betheiligung der gesammten Bevölkerung an der Anklage- und Zeugenpflicht, die von den Friedensrichtern gegen die geeigneten Personen durch Zwangskaution gehandhabt wird.

Die gesammte Strafgerichts- und Polizeiverwaltung in dieser Gestalt unterliegt nun aber nach wie vor einer Controle und Revision durch die Reichsgerichte, die in der vorigen Periode noch in engerer Verbindung mit dem Königlichen Rath standen. Diese Verbindung hatte immer mehr aufgehört, als in der Zeit der Stuarts die höchste Verwaltung die Gestalt von vertraulichen Ministerconferenzen (cabinet) annahm. Um so mehr überzeugte sich jene Zeit von den Gefahren einer Verbindung dieser höchsten Instanz mit den Geschäften eines Ministerraths. Sie blieben ungeschmälert in der Hand der festen collegialischen Behörden, und werden nun in doppelter Weise (1) durch ein Abberufungsrecht, writ of certiorari, (2) durch Mandatsprozeß, mandamus, ausgeübt. Vermöge des ersteren kann die King's bench sowohl gegen Voruntersuchungsacte, wie gegen Anklagen, wie gegen Urtheile und Orders einschreiten, die Entscheidung an sich ziehen, bestätigen, cassiren, abändern. Das mandamus tritt ergänzend ein, um die Friedensrichter in und außerhalb der Sitzungen zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten im Fall der Rechtsverweigerung anzuhalten. Die übertriebene Centralisation der Geschäfte in einer solchen höchsten Instanz, sowie das Bestreben nach größerer Selbständigkeit der Grafschaftsverwaltung, haben nun aber im achtzehnten Jahrhundert die Gesetzgebung veranlaßt, immer massenhafter das certiorari abzuschneiden, und die Entscheidungen der Quartalsitzungen für endgültig zu erklären, mit Ausnahme der Fälle, wo bestimmte Privatrechte oder wichtige staatsrechtliche Grundsätze im Spiel sind. Mit dieser Decentralisation*) ist dann die Grafschaftsverwaltung in das zulässige, empirisch im Einzelen festgestellte Maß der Selbständigkeit eingetreten.

*) **Die Decentralisation der Polizeiverwaltung** ist in der heutigen Gestalt erst eine Schöpfung des achtzehnten Jahrhunderts. Alle Gewalt der Friedensrichter war Jahrhunderte hindurch ein persönlicher Auftrag des Königs gewesen, wobei es dem Machthaber unbenommen blieb, auch das schon begonnene

Geschäft dem Commissar wieder abzunehmen und durch seine ordentlichen Beamten erledigen zu lassen, d. h. durch die höheren Behörden, Courts, welche nun in der Zwischenzeit immer mehr den Charakter fester Gerichtsbehörden erlangt hatten. So ergab sich ein Abberufungsrecht durch writ of certiorari sowohl gegen die einzelen Friedensrichter wie gegen die Sessionen, sowohl gegen Voruntersuchungsacte wie gegen Urtheile erster oder zweiter Instanz und gegen Orders. Diese Oberinstanz mit concurrirender Gewalt war in der Regel die Kings bench, in gewissen Fällen die Kanzlei, in seltenen Fällen der Court of Common Pleas. Seit den Zeiten der Restauration beginnt nun Anfangs sporadisch das Wegziehen dieses Rechtsmittels. Durch 12. Car. II. c. 23, 24 wird in gewissen Steuerfällen das Certiorari weggenommen. Nach 3. et 4. Will. et Mar. c. 12. sollen alle Wegestreitigkeiten in der Grafschaft entschieden werden und kein indictment und keine Order durch certiorari abberufen werden. Ebenso nach 1. Anne c. 18 Streitfragen über Brückenreparatur. Wo aber „das Recht und der Titel zur Reparatur in Frage kommt", mag die Sache durch Bericht an die Kingsbench kommen. 5. et 6. Will. et Mar. c. 11. In dieser Weise schreitet nun die Gesetzgebung weiter in massenhafter Aufhebung des Certiorari bei der Wege- und Brücken-Verwaltung, bei der Einschätzung der Kreissteuern und in zahllosen Polizeiregulativen. Allgemein erschwert wurde ferner die Abberufung durch hohe Prozeßcautionen und andere Formvorschriften 8. et 9. Will. III. c. 33; 5. Geo. II. c. 19. und sp. Gesetze. In der Mehrzahl der späteren Gesetze wird die Wegnahme des Certiorari eine stehende Clausel. Uebersieht man die Gestaltung der Oberinstanz, so wie sie jetzt in der Schrift von H. Leeming und R. Cross, General and Quarter sessions of the Peace. 1858. S. 314—443. tabellarisch geordnet ist, so lautet die entschiedene Regel: „judgment to be final and conclusive", „no certiorari", „adjudication to be final", „order to be final" etc. Die Ausnahmen z. B. in bastardy, excise, highways, poor, turnpike acts etc., lassen bald erkennen, daß die Instanz bei den Reichsgerichten offen bleiben soll, wo Privat-Vermögensrechte, Grundrechte und durchgreifende Prinzipien des öffentlichen Rechts im Spiel sind. Auch wo es ausdrücklich weggenommen ist, bleibt es doch in Zweifel noch „der Krone" vorbehalten, also dem Attorney General. Dagegen waltet entschieden das Bestreben ob, Alles was Gegenstand concreter Beurtheilung ist, endgültig durch die Quartalsitzungen entscheiden zu lassen.

Gleichzeitig mit dieser Decentralisation tritt die Gestaltung der Quartal- und Specialsitzungen als fester Instanzen für die Kreisverwaltung auf. Von Hause aus war ihr Verhältniß ein anderes. Alle friedensrichterlichen Geschäfte waren unmittelbar Königlicher Auftrag; einige dieser Geschäfte waren den Einzelen überwiesen, andere den Friedensrichtern sammt und sonders in den Sessionen. Die sessions bilden also eine besondere Behörde für wichtigere Angelegenheiten, aber keine Mittelinstanz. Nur in einigen Gesetzen der vorigen Periode, die wie die Gewerbe- und Arbeitspolizei ein zusammenhängendes System bilden, erscheinen schon die sessions wie eine Oberinstanz für dieselbe Frage. Seit der Restauration aber wird in den Gesetzen immer häufiger die Appellation von den einzelen Friedensrichtern an die General sessions gegeben, die nun in reinen Strafsachen die regelmäßige Appellation — gegen die Orders der Friedensrichter und kleinen Sitzungen die Beschwerdeinstanz bilden. Noch heute gilt indessen die historisch erklärliche Regel, daß diese Appellation

sich nicht von selbst versteht, wo sie nicht ausdrücklich gegeben; während umgekehrt das certiorari beim Reichsgericht selbstverständlich gilt, wo es nicht ausdrücklich genommen ist. Dies Instanzenverhältniß und die übermäßige Aufhäufung der Geschäfte bei der Quartalsitzung veranlassen auch die Ausbildung der Special sessions, welche den Gesetzen und der Praxis des 18. Jahrhunderts angehören, und eine angemessene Mittelinstanz für gewisse Verwaltungszweige bilden, wie denn namentlich die Wegeverwaltung und später das Schankconcessionswesen durch ausdrückliches Gesetz auf periodische Special sessions basirt wurde.

Die Gesetzgebung über dies Instanzenverhältniß ist zwar für eine Uebersicht sehr weitschichtig, nicht aber für die Anwendung. Die tausendmalige Erörterung der Frage in der Gesetzgebung hatte den großen Vorzug, daß man sich in concreto jedesmal klar machen mußte, ob eine wichtige Prinzipienfrage vorliege, für welche die Entscheidung des Reichsgerichts offen zu lassen. Und deshalb ist diese Gesetzgebung für Legislaturfragen sachlich wichtiger, als die große Litteratur des Continents über „Centralisation und Decentralisation", welche oft genug wie eine Philosophie de la misère des Absolutismus aussieht.

Der politische Charakter der Polizeigesetzgebung bleibt übrigens im Ganzen derselbe, wie er zur Zeit Elisabeths nach untenhin geworden war. Durch die Bedürfnisse der zeitigen Gesellschaft kam noch manches neue Regulativ und viele specielle Polizeigesetze für London und andere engere Bezirke hinzu. Das Polizeistrafsystem, welches nun schon tausende von Straffällen umfaßte, wurde im Ganzen milder, in ein paar Gebieten, wie bei den Jagdcontraventionen, aber auch schärfer.

V. **Die Stadtverfassung der municipal corporations** schließt sich dem vorigen Gebiet zunächst an, weil sie nur eine Modification der Kreisgerichts- und Polizeiverfassung darstellt; während die Armen- und Wegeverwaltung den einzelen Kirchspielen obliegt und mit Bürgermeister und Rath, mit der eigentlichen Corporation in keinem Zusammenhang steht. Die englischen Städte bilden jetzt in abgeschlossener Gestalt zwei Gruppen, deren Rechtsverhältnisse sich durchkreuzen:

1. Etwa 200 Städte von England und Wales sind berufen als besondere städtische Wahlkreise Abgeordnete zum Parlament zu senden (parliamentary boroughs). Die Zahl derselben war unter den Stuarts so abgeschlossen, daß 25 cities 50 citizens, 172 boroughs 339 burgesses, die fünf Seehäfen 16 barons sandten. Etwa die Hälfte dieser Parlamentsflecken war im Verlauf der Zeit durch ausdrückliche Charte incorporirt und fiel also zugleich unter die folgende Rubrik.

2. Beinahe 300 Ortschaften (municipal boroughs) haben seit der Zeit Heinrich VI. durch technische Incorporationscharten und Localacten eine geschlossene Organisation, in der Regel mit Bürgermeister und Rath erhalten. Dazu gehören auch 19 Städte, die das noch weiter gehende Recht einer county-corporate erhalten haben, die also wie eine selbständige Grafschaft sogar ihren eigenen Sheriff, Coroner und eine gesonderte städtische Miliz haben.

Nach der Vertreibung der Stuarts wurde es bald klar, wo die eigentlichen Gegner der Stadtverfassungen ihren Sitz hatten. Das Verfahren der Stuarts bei Cassirung von Stadtverfassungen wurde zwar einstimmig für ungesetzlich erklärt; die darauf begründete bill aber im Oberhaus abgeworfen. Eine bill zur Wiedereinsetzung der Corporationen in ihre alten Freiheiten kam ebenfalls nicht zum Austrag. London hatte sich wenigstens ein gesetzliches Anerkenntniß ausgewirkt, daß sein Stadtrecht nicht durch ein quo warranto cassirt werden dürfe, für die übrigen Städte blieb es wesentlich beim Alten; ja schon das Conventionsparlament bestätigte die select bodies. Die Entscheidungen des Parlaments über die Gültigkeit der Wahlen blieben nach wie vor bald parteiisch, bald prinziplos und schwankend, und durch ein neues Gesetz wurden die Sheriffs angewiesen stets zu verfahren nach der letzten Entscheidung des Unterhauses. Der zahlreichen örtlichen Bedürfnisse der Stadtverwaltung suchte man jetzt nicht mehr durch Charten der Krone, sondern durch Lokalacten des Parlaments Genüge zu thun, deren unter Wilhelm III. 11, unter Anna 10, unter Georg I. 15, unter Georg II. 46, unter Georg III. nicht weniger als 400 aufgezählt werden. Die Ertheilung neuer Parlamentssitze an bisher nicht vertretene boroughs hat aufgehört, nachdem die letzte Charte, welche Carl II. an Newark ertheilt hatte, im Unterhause lebhaften Widerspruch gefunden.

Das ganze städtische Wesen war und blieb eine Aufhäufung von Anomalien, die sich nur zufällig ausglichen. Die alte Stadtverfassung der Corporation beschränkt auf Polizeiverwaltung und das alte Stadtvermögen, — der lästige und kostbare Theil der Armen- und Wegeverwaltung in den Händen der davon gänzlich getrennten Kirchspiele, — wieder andere Theile des städtischen Lebens in den Händen besonders gebildeter commissions oder trusts; ein Theil der im Parlament vertretenen Städte durch Incorporations-Charten in eine formirte Verfassung gebracht, ein anderer Theil noch auf der Basis des inzwischen verfallenen, mittelalterlichen court-leet; ein Theil der incorporirten Städte im Parlament vertreten, ein anderer Theil nicht; die kleinsten, gänzlich verfallenen Ortschaften repräsentirt durch zwei Abgeordnete gleich der größten Grafschaft, einige jetzt schon bedeutende Städte völlig unvertreten. Dies waren die im letzten Resultat sichtbaren Folgen der planlos auf einander gehäuften städtischen, mehr als zehnfach zu starken Vertretung. Die unvermeidliche Folge wurde die Unterordnung der wirklichen Ortsinteressen unter die parlamentarischen Parteiinteressen, und in der Zeit Georg's III. die systematische Aus-

dehnung eines Bestechungssystems auf die gesammten Wählerschaften dieser verkrüppelten kleinen Wahlkörper. Die regierende Klasse war und blieb genöthigt das innere Leben dieser städtischen Verbände umzubilden und zu verbilden, um in dem Parlament die Geltung zu finden, die ihr nach dem Maß ihrer persönlichen Leistungen und Steuerlast im Staate wirklich zukam. Das demoralisirende Element des Bestechungssystems wirkte bei dieser Lage der Verhältnisse mehr auf die ärmlichen Mittelklassen der rotten boroughs zurück, ließ aber dem 19. Jahrhundert das schwierigste Problem der Reform zurück.

VI. **Die Milizverfassung** dauert bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, auf der Grundlage und in dem Geist der Gesetzgebung Carl's II. fort, als eine Bewaffnung der besitzenden Klassen, sowohl nach Oben wie nach Unten. Die Miliz wurde gelegentlich gemustert und auf kurze Zeiten eingeübt. Man fand sie indessen kostbar und störend für den Verkehr des Landes, und vernachlässigte sie so, daß bei dem Einfall des Prätendenten das Land gegen eine Ueberrumpelung fast schutzlos erschien. Auch nach überstandenem Schreck trat die frühere Sorglosigkeit bald wieder ein. Mit Ausnahme der Stadtmiliz von London schlafen Musterungen und Uebungen von Neuem ein, bis im Jahre 1756 die Besorgniß einer Invasion zu dem Entschluß führt, eine weniger zahlreiche aber kampffähigere Landesmiliz zu bilden. Das neue Milizgesetz 30. Geo. II. normirt den Bestand der Mannschaften auf 30,740 Mann, vertheilt auf die Grafschaften in Gruppen von 240—1600 Mann, in Wales von 80—360 Mann. Die städtischen Counties sind den betreffenden Grafschaften einverleibt. Schon in 2. Geo. III. erfolgt eine neue Redaction des Gesetzes, und nach vielen Zusatzgesetzen wieder eine neue Consolidirung in 26. Geo. III. c. 107, in welcher Gestalt die Miliz dann bis 1802 fortgedauert hat, gelegentlich verstärkt durch Volontär-Corps, welche man seit 1780 den Milizregimentern hinzuzufügen begonnen hatte. Im Jahre 1796 veranlaßte ein drohender Einfall von Frankreich die Entstehung einer supplementary militia, um nach System des Milizgesetzes die doppelte Summe der Mannschaften aufzubringen. Die so gestaltete Miliz war und blieb für eine unmittelbare Verwendung im Felde mangelhaft; noch immer war sie indessen so zahlreich, und das stehende Heer von so geringem Umfang, daß materiell und moralisch ein Gleichgewicht der beiden Elemente angenommen wurde. Die Offizierstellen werden als unbesoldete Ehrenämter nach einem speciellen Census abgestuft, der für die Deputy-lieutenants normal 200 L. Grundrente beträgt, für den Oberst 1000 L., bis herab zum Fähndrich mit 20 L. Grundrente oder 500 L.

an beweglichem Vermögen. Um desto mangelhafter erschienen freilich die durch Ausloosung mit Stellvertretung zusammengewürfelten Mannschaften und die durch Gehalte und Prämien beisammen gehaltenen Stämme von Unteroffizieren. Da städtische Honorationen weniger Interesse für den Dienst zeigten, so bestand das sehr zahlreiche Offiziercorps vorzugsweise aus landed gentry, und sehr gewöhnlich verband sich mit dem Friedensrichteramt auch eine Stellung als deputy lieutenant und eine höhere Offizierstelle in der Miliz. Wie ein jedes Landwehrsystem so hat auch diese Miliz wenigstens die Aufgabe erfüllt, einen gewissen militärischen Sinn und militärisches Interesse rege zu halten — und zwar hier vorzugsweise innerhalb der höheren Klassen, in welchen persönlicher Muth und gute Bewaffnung den Mangel der technischen Ausbildung und Disciplin theilweise ersetzen konnte. Trotz aller Mängel war diese Militärmacht für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Landes im Nothfall noch genügend, wenn auch zur unmittelbaren Verwendung im Kriege ungeeignet.

Die europäische Machtstellung Englands und seine Colonien bedingten daneben freilich das Halten einer **stehenden Armee**, die im Laufe des 18. Jahrhunderts sich langsam aber stetig erweitert. Unter Georg I. 1717 war die Zahl auf 16000 gestiegen; sie wuchs bedeutender im siebenjährigen und im amerikanischen Kriege. Nach dessen Beendigung wurden in Großbritannien und Irland noch 40,000 Mann beibehalten, die aber bald wieder durch die Kriege mit Frankreich zu einer ansehnlichen Armee sich ausdehnten. Dessenungeachtet hielt die regierende Klasse den Grundsatz der Declaration der Rechte fest, nach welcher das Halten einer stehenden Armee in Friedenszeiten ein Widerspruch gegen die Grundrechte sein soll, der nun seit dem Regierungsantritt Wilhelms III. von Jahr zu Jahr durch eine mutiny act gestattet wird. Im Eingang jeder mutiny bill wird mit vorsichtiger Reservation das Dasein der stehenden Armee als ein nur durch die auswärtigen Verhältnisse zeitweise bedingter Ausnahmezustand hingestellt; durch die einjährige Dauer der mutiny act behält das Parlament die formelle Befugniß der Auflösung stets in der Hand. Noch wirksamer aber glaubte die Gentry einer Wiederkehr der Versuche der Stuarts dadurch vorzubeugen, daß dem Offiziercorps der Armee durch eine allmälig eintretende Aenderung der Charakter des bloßen Militärbeamtenthums entzogen wurde. Die Offizierpatente erhielten durch ein System des Stellenkaufs den verwandten Charakter der Ehrenämter der regierenden Klasse wieder, und gleichzeitig ward durch ein Stufensystem dafür gesorgt, diese Art des Einkaufs als eine ehrenvolle Versorgung

jüngerer Söhne dem Erstgeborenen bequem zu machen. Schon nach einem Reglement von 1763 waren diese Einkaufssummen von 450 bis 840 L. für die Fähndrichsstellen normirt, aufsteigend bis zu 4500 bis 6000 L. für den Obristlieutenant, — eine dem Continent fast unverständliche Einrichtung, die aber aus der Gewohnheit der höheren Klassen Rang und Amt im Staat durch persönliche und Geldopfer zu erkaufen consequent hervorging, und dem Erfolge nach das Offiziercorps der Sinnesweise der regierenden Klasse homogen erhielt.

Als eigentlicher Schwerpunkt der Landesbewaffnung steht nun aber diesem künstlich zusammengesetzten System eine Seemacht gegenüber, die dem Umfang und der Tüchtigkeit nach im 18. Jahrhundert endlich die Stellung einnimmt, die der Eigenthümlichkeit des Landes entspricht. In dieser normalen Wehrverfassung Englands kehren denn auch die normalen Grundsätze einer Heeresverfassung wieder, wie sie die entwickelten Verfassungen des Continents für ihre Landmacht haben.

Die Milizgesetze des 18. Jahrhunderts bieten ein monotones Detail von Bestimmungen dar, welche in dem späteren Gesetz meistens wörtlich so lauten, wie im früheren. Nach 2. Geo. III. c. 1; 26. Geo. III. c. 107. ernennt der Lordlieutenant 20 oder mehr Deputy-lieutenants mit einem Census von 200 L. freehold, für die kleinsten Grafschaften 150 L. Er ernennt ferner die Obersten mit einem Census von 1000 L. oder der doppelten Summe in Erbexpectanz. Der Census des Oberstlieutenants ist 600 L., des Majors oder Capitains 200 L. (oder Erbe zu 400 L. oder jüngerer Sohn eines Besitzers von 600 L.) Ein Lieutenant zu 50 L. und bewegl. Verm. von 1000 L., oder beides zusammen 2000 L., oder Sohn eines verstorbenen Besitzers von 600 L. Ein Fähnrich 20 L. und bewegliches Verm. von 500 L. ꝛc. — Die Grundstücke sollen wenigstens zur Hälfte in derselben Grafschaft liegen. Inactive Offiziere können ihren Halbsold fortbeziehen. Der Offizier erhält während der Uebungszeit den gewöhnlichen Sold der Armee, der Stabsoffizier jedoch nur den des Capitains. — Wegen militärischer Verdienste in Zeiten einer Rebellion oder Invasion können auch Personen ohne den gesetzlichen Census bis zum Capitain, unter Umständen zum Oberstlieutenant befördert werden. Bei der Bildung der Kriegsgerichte dürfen Armee-Offiziere nicht über den Milizmann richten und umgekehrt. Als Adjutanten können Armee-Offiziere ernannt werden unter Beibehaltung ihres Ranges; sie können auch ohne den gesetzlichen Census eine Lieutenantsstelle erhalten. Ihr Hauptgeschäft ist die Instruction der Offiziere und Mannschaften bei den Jahresübungen, die Aufsicht über den Stamm und über die Vorräthe. Die Sergeanten wurden anfangs aus der stehenden Armee entnommen. — Die Aushebung erfolgt periodisch durch Ballot. Befreit vom Milizdienst sind Pairs, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der stehenden Armee, Mitglieder der beiden Universitäten, staatskirchliche und dissenterische Geistliche, Constables, das Büreaupersonal der Anwälte, Lehrlinge, Matrosen, Mitglieder gewisser privilegirter Körperschaften und „arme Leute“, welche mehr als ein eheliches Kind haben. Quäker müssen einen Substituten bezahlen. Personen, die körperlich unfähig oder unter dem gesetzlichen Maß sind, werden,

wenn sie das Loos betroffen hat, freigelassen, sofern sie weniger als 100 L. besitzen. Entstandene Lücken werden durch nachträgliche Auslosung ergänzt. Der persönliche Dienst oder die Stellung eines Substituten wird durch summarische Geldbußen erzwungen. Die Zusammensetzung der Regimenter, Bataillone und Compagnien ist durch das Gesetz fixirt; ebenso die Bildung des Stabes, die Uebungszeiten. Die unter Waffen gerufene Miliz ist den Kriegsartikeln unterworfen und erhält den üblichen Sold der stehenden Armee. Für die laufende Verwaltung hält der Lordlieutenant mit seinen Deputy-lieutenants ein General Meeting in der Grafschaft. In den Unterbezirken werden Subdivision Meetings von den dazu gehörigen Deputy-lieutenants gehalten. Gruppirungen und Geschäftsgang sind überall denen der Friedensrichter nachgebildet. Deputy-lieutenants und Friedensrichter ergänzen sich gegenseitig in den Functionen der obrigkeitlichen Gewalt, auf die es bei der Milizverwaltung in Zuerkennung summarischer Bußen, Aufstellung der Listen, Einquartierung, Vorspann u. s. w. ankommt. Die Hauptmasse der Clauseln, welche in der heutigen Gestalt der Communalverfassung (§. 90) gegeben werden sollen, erscheinen bereits in den Milizgesetzen des 18. Jahrhunderts.

Die Miliz nach diesem System ist noch einmal lebendig geworden in der Periode der französischen Kriege. 1793 und 1796 wurde zur Vermehrung der Mannschaften auch eine supplementary militia eingeführt. Es zeigte sich aber sofort, daß die Neigung der höheren Classen mehr dahin ging, „Freiwilligencorps" zu bilden. Das erste Gesetz darüber 34. Geo. III. c. 31. sichert dem Freiwilligen, welcher unter Offizieren, die eine Commission vom König oder Lord-Lieutenant erhalten haben, in ein Corps eintritt, die Löhnung der Linientruppen zu, im Fall der Mobilmachung oder im Fall eines Aufgebots zur Unterdrückung von Aufruhr oder Tumult. Der so Eintretende soll vom ordentlichen Milizdienst befreit, während der Einberufung aber auch dem Kriegsrecht unterworfen sein, und einem aus Offizieren des Voluntärcorps gebildeten Kriegsgericht. Die Offiziere sollen ein Recht auf Halbsold, die Unteroffiziere ein Recht auf das Invalidenhaus haben, wenn sie im actuellen Dienst invalide werden. Vier Jahre später erging das erste Gesetz 38. Geo. III. c. 51. zur Bildung von freiwilligen Corps zu Pferde, yeomanry cavalry, ebenfalls unter Offizieren durch Ernennung des Lord-Lieutenant. Es fanden sich dazu gentlemen und wohlhabende Pächter in großer Zahl, die sich auf eigene Kosten beritten machten und größtentheils equipirten, im actuellen Dienst aber den gewöhnlichen Sold erhielten und während der Uebungszeit die übliche Einquartirung. Alle Supplementar-Miliz wie die Voluntär-Corps hielten übrigens die Verbindung der bewaffneten Macht mit dem Besitz fest, die commissions sämmtlicher Offiziere werden vom Lord-Lieutenant ertheilt; in der Zeit der drohenden Invasionen von Frankreich wurden sogar erhebliche Abtheilungen von Freiwilligen von großen Besitzern auf eigene Kosten gestellt und ausgerüstet. Die nach dem Gesetz von 1796 gebildete Supplementar-Miliz wurde im Frühling 1798 wirklich mobil gemacht, die Gesammtmassen der Miliz dienten aber sehr bald als Material zu Anwerbungen für die stehende Armee, die mit gewissen Maßgaben durch Parlamentsbeschlüsse gestattet wurden.

Das ganze System der englischen Wehrverfassung ist unverkennbar ein durch die Lage des Landes bedingtes und anomales, in welchem aber die Anomalien sich vielfach ausgleichen. (1) Die anomale Stellung der

stehenden Armee mit ihrem Werbesystem, Offizierkauf und ihrer jährlichen mutiny act ist anwendbar auf ein Land, welches seine Truppen zu entfernterem Colonialdienst braucht, und nur in längeren Perioden als Theilnehmer an activen Kämpfen innerhalb des europäischen Staatenverbandes Theil zu nehmen genöthigt ist. (2) Die Miliz, die anderswo in dieser Gestalt bedeutungslos sein würde, behielt in ihrem Offiziercorps immer noch militärische Elemente, da die Colonien und ostindischen Besitzungen der englischen Gentry ein genügendes Feld für den praktischen Kriegsdienst darboten, auf dem sich sogar bedeutende militärische Capacitäten bilden konnten. Während die Verhältnisse des Landes an sich leicht zur Verweichlichung und zur Rückkehr in die allzu friedliebenden Zustände der angelsächsischen Zeit führen würden, hat sich hier wiederum in der regierenden Klasse die militärische Tüchtigkeit erhalten, die auch durch den Stellenkauf in der Armee, diese künstliche Verbindung des Besitzes mit den Militärämtern, erhalten wurde. (3) Die normalen Lebensbedingungen eines Wehrsystems, deren keine Nation schließlich entbehren kann, finden sich wieder in der Seemacht, sogar verbunden mit einem sehr gewaltsamen Conscriptionssystem. Es ist natürlich, daß bei den völlig verschiedenen Verhältnissen des Continents bald die eine, bald die andere dieser Seiten einseitig aufgefaßt wird.

VII. **Die Kirchspielsverfassung des 18. Jahrhunderts** schließt sich nun als die primäre Grundlage des Communalwesens an die bisherigen für größere Verbände bestimmten Institutionen an.

Die Kirchenvorsteher und ihre Nebenbeamten, die Kirchensteuer in ihrer periodischen Bewilligung durch die Gemeindeversammlungen, die Oberinstanz der kirchlichen Courts bestehen grundsätzlich in der alten Weise fort. Die geringere Selbständigkeit der Mittelstände seit den Zeiten der Restauration, das starke Uebergewicht der Gentry, des Friedensrichteramts, der Grafschaftsverwaltung wirken aber im Ganzen nicht fördernd auf das örtliche Gemeindeleben. In dreifacher Richtung treten namentlich die stehenden Gemeindeausschüsse, select vestries, immer zahlreicher an die Stelle der wirklichen Gemeindeversammlungen.

1. Die durch Gewohnheit entstandenen Ausschüsse, die sich nur noch aus den gewesenen Kirchenvorstehern und Armenaufsehern bilden oder nur durch Cooptation ergänzen, werden durch die Gerichtspraxis als „gute Gewohnheiten" und als legitimirte Vertreter der Gemeinde anerkannt.

2. Durch Lokal- und Personalakten wurden nicht selten select vestries für einzele Kirchspiele nach ähnlichem Muster speciell gebildet, wie durch 2. Geo. II. c. 10 für Spittlefields, wonach die select vestry aus dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern, Armenaufsehern und den Personen bestehen soll, welche ein solches Amt einmal verwaltet oder die Ablehnungsbuße dafür gezahlt haben, so lange sie householders im Kirchspiele bleiben und die Armensteuer zahlen. Solche Orts-

gesetze für die Kirchspiele in und um London wurden dann wieder das Muster für andere Lokalakten.

3. Durch Specialgesetze wurden beim Neubau von Kirchen öfters select vestries in der Weise eingeführt, daß sie eine stehende Commission nur der kirchlichen Gemeinde für rein kirchliche Zwecke bilden sollen, abgelöst von der alten Verbindung mit der weltlichen. Durch 10. Anne c. 11 wurde die Commission zum Neubau von 50 Kirchen in und bei London ermächtigt, mit Zustimmung des Bischofs eine angemessene Zahl wohlhabender Einwohner in jedem Kirchspiel zu einer select vestry zu ernennen, die sich später durch Cooptation ergänzen soll, — ein System, welches dann im 19. Jahrhundert in schärferer Absonderung der rein kirchlichen von den übrigen Verhältnissen weiter schreitet.

Diese Absonderungen dienen im Allgemeinen zu einer Abschwächung des Ortsgemeindelebens, welches im Durchschnitt den Verhältnissen der städtischen corporations gleicht. Eine Uebersicht der Verhältnisse in einer Reihe von Kirchspielen geben die Reports on select and other Vestries 1830, No. 25, 215.

Die Stellung der Staatskirche im 18. Jahrhundert kann in die Institutionen des Selfgovernment nur beiläufig eingeflochten werden; denn sie hängt nur in der untersten Stufe ihrer Hierarchie, dem Pfarramt, und dann wieder in den obersten Stufen ihrer Regierung (dem bischöflichen Amt als Theil des Oberhauses, als Theil gewisser Committees des Staatsraths und gewisser Staatsverwaltungs-Commissionen) mit dem weltlichen Staatsorganismus zusammen. Die dazwischen liegenden Stufen behalten im Allgemeinen einen selbständigen Charakter im Geist der älteren Kirchen-Verfassung. Die innere Kirchendisciplin ist nach Aufhebung des High Commission Court den Erzbischöfen und Bischöfen verblieben.

Sehr schwer und langsam hat die Staatskirche im Laufe des 18. Jahrhunderts ihren Frieden mit dem parlamentarischen Staat geschlossen. Es ist unverkennbar, daß sie in den Bürgerkriegen des 17. Jahrhunderts in Gefahr gekommen war, ein Instrument wechselnder Parlaments-Parteien zu werden. Darum hatte sie mit ihren Theorien von der „absoluten Gewalt" so lebhaft Partei für die Stuarts genommen, war aber oft, und schließlich durch Jacob II. so schwer verletzt und hintergangen worden, daß sie sich selbst der Widerstandspartei anschloß. Durch die zweite Revolution war die Gefahr ihrer Unterwerfung unter die wechselnden Regierungen der Parlamentsparteien nur verdoppelt: daher das lange und hartnäckige Widerstreben gegen die neue Ordnung der Dinge, in welcher die oppositionelle, ja geradezu jakobitische Stimmung der Mehrheit der Pfarrgeistlichkeit noch ein Menschenalter, in etwas engerem Kreise noch ein zweites Menschenalter fortdauerte. Allmälig findet sie indessen ihre Stellung auch im parlamentarischen Staate wieder durch folgende Momente:

1) Der kirchliche Besitz, mit dem Recht des freehold, wird von der parlamentarischen Regierung geschützt und erhalten; er repräsentirt noch immer

die Einkünfte eines continentalen Königreichs und dient in England dazu, die nothwendige Würde der Kirche neben einer sehr reichen regierenden Klasse mit cumulirtem Grundbesitz zu erhalten.

2) Die Permanenz der kirchlichen Amtshierarchie wird durch den Rechtsbegriff der sole corporation erhalten, und dient ebenso wie die starre Incorporation der Universitäten dazu, den Einfluß der Parlamentsparteien von dem kirchlichen Amt fern zu halten. Eben dahin wirkt dem Erfolge nach das weit ausgedehnte Aemterbesetzungsrecht (Patronat) von lords und gentlemen, von Kapiteln, Universitäten und anderen Körperschaften.

3) Der Staatskirche bleibt noch immer eine erhebliche kirchliche Gerichtsbarkeit, welche freilich in Collisionsfällen einer Regelung durch eine Staatsbehörde in höchster Instanz unterliegt, die aber mit mancherlei obrigkeitlichen Rechten sich auf die Dissenters erstreckt. Ebenso bleibt es bei den Regierungsgewalten des bischöflichen Amts über die niedere Geistlichkeit.

4) Das Bekenntniß zur Staatskirche bleibt die Vorbedingung für Parlament und obrigkeitliche Aemter. Das tiefdurchdachte System der Testakte 25. Car. II. c. 2 hat diesen auf fast anderthalb Jahrhunderte geschlossenen Bund der Staatskirche mit dem Staat, des obrigkeitlichen Amts und der regierenden Klasse, ausgedehnt auf Alles, worauf politischer Einfluß im Staate beruht (bear any office, civil or military, or receive pay, salary, fee, or wages, by patent or grant etc.). Andererseits bleibt der kirchliche Besitz voll herangezogen zu den Lasten der Ortsgemeinde, die Geistlichkeit ein lebendiges Glied der vestry, ein starkes Element der Friedenscommissionen und des Oberhauses, und wächst allmälig in zunehmender Wahlverwandtschaft mit der regierenden Klasse in die Parlamentsregierung hinein.

Das Ganze giebt das Bild eines tief verflochtenen Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Kirche und Staat, zwischen Geistlichkeit und regierender Klasse, in welchem die Kirche das Wesentliche ihrer Verfassung, die Selbständigkeit des Lehramts, unter eigenthümlichen Verhältnissen bewahrt. Andererseits hat die regierende Klasse die Wucht dieser Verbindung für ihre Stellung nach unten so vollständig begriffen, daß der Schutz dieser Stellung das erste Losungswort der Tory-Partei ward und blieb. Die starke Seite des Systems lag auf der politischen Seite, insofern dadurch eine Hauptgrundlage für das Uebergewicht der regierenden Klasse und die Möglichkeit einer parlamentarischen Parteiregierung gegeben war, — das Alles freilich auf Kosten kirchlicher Wirksamkeit in Lehre und Seelsorge, und mit einer gewissen lähmenden Rückwirkung auf die Volkserziehung, auf das geistige Leben der Nation überhaupt. Eben daraus entwickelt sich der Methodismus des 18. Jahrhunderts, mehr von der Seite des Gemüths aus; während die älteren an dem Gegensatz gegen die Staatskirche der Stuarts entstandenen Secten jetzt in einem ziemlich einflußlosen Separatismus zurücktreten.

In analoger Weise sind auch die großen Innungen der studirten Juristen durch ein abgeschlossenes, einer wissenschaftlichen Ausbildung allerdings nicht förderliches Corporationswesen vor dem Einfluß der parlamentarischen Parteiregierung sicher gestellt.

VIII. Die Armenverwaltung des Kirchspiels, mit ihren Armenaufsehern und Armensteuern, bleibt in diesem Jahrhundert das lebendigste Element der Ortsgemeinde, noch immer bestimmt durch das

Armengesetz Elisabeths. Die engherzige Behandlung des Niederlassungsrechts und das Ausweisungssystem der Restaurationsgesetzgebung 13. et 14. Car. II. c. 12 wird continuirt durch 1. Jac. II. c. 17, und für dauernd erklärt durch 12. Anne c. 18. Diese, sowie die Mehrzahl der ergänzenden Gesetze 3. et 4. Will. et Mar. c. 11 (Berechnung der 40 Tage), 8. et 9. Will. III. c. 30 (Heimathsatteste), 9. et 10. Will. III. c. 11; 2. Anne c. 6; 5. Geo. I. c. 8; 3. Geo. II. c. 29; 6. Geo. II. c. 31; 21. Geo. II. c. 10; 31. Geo. II. c. 11; 20. Geo. II. c. 36 drehen sich überwiegend um settlement und removal, um die Schwierigkeiten eines immer enger und strenger gestalteten Niederlassungsrechts. Das st. 9. Geo. I. c. 7 beschränkt die Befugnisse der Friedensrichter die Unterstützung eines Armen zu dekretiren, und führt versuchsweise ein System der Ausmiethung und der Beschäftigung in besonderen Armenhäusern ein.

Für die Armensteuer wird durch 17. Geo. II. c. 3 eine Publication der Einschätzungsliste nach erfolgter Bestätigung durch die Friedensrichter, durch 17. Geo. II. c. 38 eine geordnete Rechnungslegung der Armenaufseher und eine Auslegung der Rechnungen zur Einsicht der Steuerzahler angeordnet. Im Jahre 1750 berechnete man die Armenkosten noch etwa auf 700,000 L., i. J. 1776 auf 1,500,000 L., 1783—85 auf 2,000,000 L., 1801 auf 4,000,000 L.

Diese Steigerungen der Gemeindelast und vielfache Beschwerden der Verwaltung veranlaßten dann gegen Ende des Jahrhunderts die berühmte Gilbert's Act, 22. Geo. III. c. 83, welche wesentlich neue Grundsätze der Armenverwaltung in solche Gemeinden einführt, welche durch Beschluß von zwei Drittel der Steuerzahler die Acte annehmen. Es wird dadurch die Steuererhebung von der laufenden Verwaltung getrennt, und für die Letztere ein System besoldeter Guardians eingeführt. Mehre Kirchspiele können sich zu einer gemeinsamen Armenverwaltung (union of parishes) vereinigen, womit die Einrichtung eines besonderen Arbeitshauses verbunden ist, mit speciellen Vorschriften für die Verwaltung und Visitation der Arbeitshäuser, überhaupt mit der Tendenz eine „arbeitsame Beschäftigung" an die Stelle der Geldalmosen zu setzen. Durch 31. Geo. III. c. 110 wird endlich auch zur Milderung des Ausweisungssystems die übelste Clausel des Restaurationsgesetzes aufgehoben: es soll Niemand mehr auf Grund der bloßen Wahrscheinlichkeit, sondern erst, wenn er actuell dem Kirchspiel zur Last gefallen, ausgewiesen werden.

IX. Eine Erweiterung der Functionen der Ortsgemeinde auf Grundlage der Armensteuer, zu Zwecken der Wohlfahrts-, insbeson-

dere Gesundheits- und Baupolizei ist im Laufe dieses Jahrhunderts an vielen einzelen Orten eingetreten. Die stetige Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts und die frühreife Gesetzgebung der Tudors machten eine durchgreifende Gesetzgebung in dieser Richtung noch nicht nothwendig, in welcher England hinter den fürsorglichen Einrichtungen des Continents jetzt zum ersten Mal zurückzubleiben scheint. Das alte System der Friedensbewahrung war auf diese positiven Zwecke des Gemeindelebens nicht berechnet. Die Gesetze der Tudors, die für ihre Zeit das Mögliche geleistet, hatten im Sinne des englischen Selfgovernment doch überall gemessene Gewalten der Obrigkeit und gemessene Zwecke der Communalsteuern gesetzt, welche für neue Bedürfnisse nicht ausreichten. Dafür half nun die Parlamentsgesetzgebung durch eine Ueberzahl von Local- und Specialacten nach. In London enthielten schon ältere Commissions of sewers einige Reglements für die Straßenreinigung. In dieser Zeit folgt eine lange Reihe von Lokalgesetzen für die Zwecke der Straßenreinigung und Erleuchtung. Auch in sehr zahlreichen Provinzialstädten wurde den dringendsten Anforderungen einer Feuer- und Baupolizei, Pflasterung, Straßenreinigung, Entwässerung, Beleuchtung, Nachtwachtwesen, Verschönerungsanlagen nachgeholfen. Unter Geo. III. namentlich gehören die nicht weniger als 400 Lokalacten vorzugsweise dieser Richtung an, die sich auch auf nichtstädtische Kirchspiele nach Bedürfniß ausdehnt. Unter den Baupolizeiordnungen, die seit den Zeiten der Königin Anna für London erlassen waren, hat die von 1774, Robert Taylor's Act, 14. Geo. II. c. 78 eine gewisse Berühmtheit erlangt. Solche Gesetze wurden dann wieder Muster für andere Ortsgesetze, in denen sich freilich eine endlose Reihe von immer wörtlich wiederkehrenden Clauseln allmälig bis auf das Unerträgliche aufhäuften. Die öconomische Grundlage dieser neuen Einrichtungen war regelmäßig eine Ortssteuer nach den Grundsätzen der Poor Rate. Für die Amtsverwaltung wurden Curatorien, Special trusts, Commissioners, und unter ähnlichen Namen gebildet, die nun in den Städten oft gesondert von der polizeilichen Stadtverwaltung (corporation), in den übrigen Kirchspielen oft ganz gesondert von den ordentlichen Kirchspielsbeamten dastanden. Die Oberinstanz für Steuer und Amtsverwaltungsfragen, für Reclamationen und Zwangsvollstreckungen, bildeten die Friedensrichter in der sonst üblichen Weise. Mangelhaft geordnet war vielfach die Theilnahme der Steuerzahler an solchen Verwaltungen und die Rechnungscontrolle. Das Vorbild der Select Vestries und der städtischen Corporations hat dabei überwiegend im Sinne einer Beschränkung der Theilnahmerechte gewirkt. Erst

im 19. Jahrhundert haben dann die Bedürfnisse der neuen Gesellschaft eine Consolidirung dieser örtlichen Einrichtungen herbeigeführt.

X. **Die Wegeverwaltung des Kirchspiels** bildet den Schluß dieser Ortsgemeinde-Institutionen. Sie beruht noch immer auf den Grundlagen der Gesetzgebung der Tudors mit ihren Wegeaufsehern, Hand- und Spanndiensten und nachhülflichen Wegesteuern, unter Controlle und Oberinstanz der Friedensrichter. Die Gesetzgebung hat sich lange Zeit nur darauf beschränkt einzele Punkte im Sinne dieser Zeit zu modificiren. Durch 3. et 4. Will. et Mar. c. 12 wird das Ernennungsrecht der Wegeaufseher den Friedensrichtern übertragen, an Stelle des bisherigen Gemeindewahlrechts. Die Entscheidungen der friedensrichterlichen Sessionen werden von der Oberinstanz (Certiorari) der Reichsgerichte befreit. Die ergänzende Geldsteuer ist schon in diesem Gesetz der Diskretion der Quartalsitzungen überlassen, jedoch mit einem Maximum von $2\frac{1}{2}$ pCt. des armensteuerpflichtigen Einkommens. Erst 1773 folgt wieder eine codificirte Wegeordnung 13. Geo. III. c. 78, die das System der Hand- und Spanndienste noch beibehält, jedoch daneben schon billige Taxen zu Ablösung der Naturaldienste fixirt. Die Materialkosten des Wegebaues werden durch eine Wegesteuer aufgebracht, die von den kleinen Bezirksitzungen der Friedensrichter auszuschreiben; und wo die Naturaldienste nicht ausreichen, können die Wegeaufseher mit Genehmigung der Quartalsitzungen eine Hülfssteuer bis zu einem Maximum von $3\frac{3}{4}$ pCt. des Realeinkommens ausschreiben. Aus dem Jahre 1814 findet sich eine Berechnung, nach welcher der Werth der Naturaldienste damals auf 551,241 L., die Abfindungsgelder für nichtgeleistete Naturaldienste auf 287,059 L., die Wegebausteuer auf 621,504 L. berechnet wird. Ein ähnliches Verhältniß war wohl schon am Schluß des 18. Jahrhunderts vorhanden.

Das örtliche Bedürfniß von Kunststraßen wurde durch Lokalacten geregelt, welche einem Curatorium (turnpike trust) von Friedensrichtern und Anderen die nöthigen Expropriationsrechte, Verwaltungsbefugnisse und Gewalten über ihre Beamten, die Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern verleihen, ihr Verhältniß zur gesetzlichen Wegepflicht der Kirchspiele ordnen, und eine noch strengere Wegepolizei zur Anwendung bringen. Nach einigen vorbereitenden Gesetzen geht daraus eine allgemeine Chausseeordnung 13. Geo. III. c. 84 hervor, welche ergänzend zu den einzelen Lokalacten hinzutritt.

Die Brückenverwaltung und Brückensteuer bleibt unter der Verwaltung der Quartalsitzungen nach den Grundsätzen des st. 22. Hen. VIII.

c. 5; wobei das Zusatzgesetz 1. Anne c. 18, auch hier das Certiorari der Reichsgerichte aufhebt.

Die Wegegesetzgebung dieser Zeit dreht sich als Anfangs- und Endpunkt hauptsächlich um das st. 3. et 4. Will. et M. c. 12, und 13. Geo. III. c. 78. Nach dem erstern Gesetz sollen am 26. December die Kirchspielsbeamten und Einwohner sich versammeln, und eine Liste entwerfen der Personen von 10 L. Grundrente oder 100 L. Vermögen oder 30 L. Einkommen, event. eine Liste der wohlhabendsten Personen überhaupt, welche 2 Friedensrichtern in einer Specialsession zu überreichen ist und aus denen dann die Friedensrichter die surveyors ernennen. Diese Erweiterung der friedensrichterlichen Gewalten charakterisirt auch die folgenden Bestimmungen. Alle Streitigkeiten über Wege sollen in der Grafschaft entschieden werden, kein Indictment und keine Order durch certiorari abberufen werden. „Wo aber das Recht oder der Titel zur Reparatur in Frage kommt," kann die Sache durch Bericht an die kingsbench kommen. (5. et 6. W. et M. c. 11.) Der Surveyor soll alle 4 Monate die Wege inspiciren und einen eidlichen Bericht über den Zustand erstatten. Alle 4 Monat sollen die Friedensrichter in ihrer Division eine Special-Sitzung für die Wege halten und darin die presentments der Surveyors sowie deren Rechnungslegung entgegen nehmen. Auf Eid des Surveyor können sie ausgelegte Gelder durch eine Steuerausschreibung aufbringen lassen. In den Quartalsitzungen aber können sie Geldbeiträge ausschreiben von allen Einwohnern, Eigenthümern und occupiers von Grundstücken und von beweglichem Vermögen, soweit es zur Armensteuer eingeschätzt zu werden pflegt, nicht über 6 d. auf das L. Die Sessionen mögen auch die Weise der Erhebung, Verwendung und Rechnungslegung durch ihre Orders näher bestimmen. Nach 1. Geo. I. c. 52. geht eine Appellation von den Special- an die Generalsitzungen.

Die consolidirte Wegeordnung von 1773 enthält keine eigentlich neuen Verwaltungsgrundsätze. Es handelte sich hauptsächlich darum, die geltenden Bestimmungen für die Friedensrichter und Ortsbeamten übersichtlich zu machen. Das System der Naturalleistungen sollte noch die Regel bleiben, die ergänzenden Geldbeiträge waren aber unentbehrlich und die experimentale Gesetzgebung darüber wechselnd, zuweilen sich widersprechend. Burn's Justice klagt daher in den ersten Ausgaben über die ungewöhnliche Confusion in diesem Titel wegen der Menge alter Gesetze, die durch spätere fünf-, sechsmal oder öfter verändert seien.

C. Die Zusammenfassung der Elemente des Besitzes durch die vorstehenden Institutionen begründet noch immer, wie in den früheren Jahrhunderten, die politische Stellung der Stände. Sie erscheinen noch immer in der Gesammtheit, im Staat, nach denselben Grundsätzen zusammengefaßt wie sie in Grafschaft und communa zu Amt und Steuer verbunden sind. Ihre Geltung beruht also wie in der Gesellschaft auf dem Besitz: aber nicht auf dem nackten Besitz, der als blos gesellschaftliche Potenz stets bestritten und bekämpft ist, sondern auf den Leistungen des Besitzes in Ehrenamt und Steuer. Die Dreitheilung der Stände danach ist noch die alte: innerhalb der regierenden Klasse ist aber mit

dem Wachsthum des Staats und mit den Veränderungen im Geist der Verfassung ein weiteres Aufsteigen bemerkbar.

1. Die regierende Klasse, Nobility und Gentry, steht jetzt selbstbewußt und anerkannt da als die Klasse, welche unter Wahleinfluß der Mittelklassen das Unterhaus, durch erbliche Ernennung aus den hervorragendsten Familien das Oberhaus bildet. Ihr gewaltiges Uebergewicht beruht auf der Verschmelzung der Gewohnheit der Ehrenämter mit den festen Besitzmassen. Ihre Abgrenzung gegen die Mittelstände hatte sich einst ohne Rangstreit gebildet. Charakteristisch für die Grundlagen der Verfassung, war in dem Jahrhundert der Revolutionen und Restaurationen kein Versuch gemacht worden, den mittelalterlichen Census von 40 L. Grundrente für den Grafschaftsritter auf die städtischen Abgeordneten auszudehnen, oder zu erhöhen. Erst die Nachwehen der Revolution führen zu einem Rangstreit zwischen einer übermüthigen Landaristokratie und einem geldstolzen Bürgerthume, und damit zu einer Ausdehnung des Census, der die Ueberlegenheit der landed gentry dem städtischen Patriciat fühlbar machen sollte. Der Grafschaftsritter soll fortan 600 L. Grundrente aus freehold oder copyhold, der städtische Abgeordnete ebenso 300 L. Grundrente besitzen, 9. Anne c. 5. Das Friedensrichteramt soll bedingt sein durch eine Grundrente von 100 L. aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht. Ein analoger Census besteht in den Milizgesetzen. Unabhängig von diesem Census bleiben qualificirt die ältesten Söhne und Erben der Lords und der Besitzer von 600 L. Grundrente. Alle übrige Begrenzung in den Ehrenprädikaten Esquires und Gentlemen blieb der Gerichtspraxis und der Sitte überlassen, mit Rücksicht auf liberale Erziehung, Beruf, gewohnheitsmäßige Stelle in den Friedenscommissionen und im Parlament. Die älteren Familien erhielten als solche die Erinnerung an ihre Abstammung durch die Familienwappen. Gemeinsam aber bleibt der ganzen regierenden Klasse die Anwartschaft auf die Pairie und auf die Mittelstufe des Baronet. In den Jahren von 1700—1800 sind nicht weniger als 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 viscounts, 248 Barone und mehr als 500 Baronets neu creirt, welche schon für sich allein genügen würden die Bedeutung der erblichen Würden als Ehrenauszeichnungen der Gentry in ihrer dermaligen Gestalt zu bestimmen. Der Lehnsnexus ist aufgehoben. Die Ernennung zur Pairie setzt weder eine bestimmte Art, noch ein bestimmtes Maß des Besitzes voraus, keinen privilegirten Grundbesitz, kein Fideicommiß, keine gutsherrlichen Rechte; noch weniger begründet sie solche. Alles Feudale

darin ist nur Name und Rechtsfiction, um die Weise der Vererbung des Sitzes im Reichsrath zu regeln. Das Lebendige darin ist die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Selbstthätigkeit der höheren Klassen, ihre hingebende gewohnheitsmäßige Thätigkeit im Staat, nur zu gewinnen ist durch entsprechende Ehrenrechte. Die so gestaltete Pairie ist also eine nochmalige vom wechselnden Wahleinfluß unabhängige Ehrenrepräsentation der Gentry, aus deren Reihen sie hervorgeht, in deren Reihen die ganze Familie außer dem Pair selbst zurückbleibt und stetig zurücktritt. Die Sitte der höheren Stände, den Erstgebornen weder im besoldeten Staatsamt noch im gewinnreichen Privatleben, sondern in dem mühevollen Ehrenamt thätig zu erhalten, — regelmäßig übergehend von Vater zu Sohn wie der Besitz selbst: dieser lebendige Grundsatz des mittelalterlichen Adels hat durch seine Fortdauer die nobility lebendig erhalten. Wo von unten herauf die Lasten des inneren Staatslebens noch auf dem Grundbesitz ruhen, wo die tägliche Mühe und die geistige Arbeit desselben von einer höheren grundbesitzenden Klasse getragen wird, wo der große Grundbesitzer die Eigenschaften des Meistbesteuerten und des studirten Beamtenthums in sich vereint: da ist solche Stellung eines erblichen Adels noch immer eine lebendige, in den Rechtsvorstellungen des Volks anerkannte. Die massenhaften Ernennungen von 268 Pairs und 528 Baronets unter Georg III. bezeichnen den Höhepunkt dieser Stellung der regierenden Klasse.

2. Die wahlberechtigte Mittelklasse umfaßt im Ganzen noch die Elemente, welche gewohnheitsmäßig den Geschwornendienst leisten, und die Aemter der Ortsgemeinde versehen. Sie ist noch immer abgegrenzt nach dem mittelalterlichen Census des Geschwornendienstes (40 sh. = 13⅓ Thlr. Rente aus freehold), in den Grafschaften nach der activen Theilnahme an der Corporation in den Städten. Im Einzelen allerdings decken sich diese Rechtsverhältnisse längst nicht mehr. Der Census des Geschwornendienstes ist im Anfang dieser Periode auf 10 L. erhöht, das Wahlrecht der kleinen freeholders aber beibehalten. Umgekehrt sind die copyholders von 10 L. jetzt zu dem Geschwornendienst und zu den Gemeindeämtern herangezogen, ohne ihnen ein Stimmrecht zu gewähren. Durch die schwerfälligen und kostbaren Formen der Veräußerung des Grundbesitzes und durch die Familienstiftungen (entails) ist eine Aufstauung des Grundbesitzes entstanden, die durch den leichteren Zuzug in den Städten, durch die Blüthe von Handel und Gewerbe noch befördert wurde. Dies, und das am freehold haftende politische Recht, veranlaßte die regierende Klasse zu einem Auskaufen der noch vorhandenen Bauerhöfe, während andererseits die poli-

tische Thätigkeit und die humanistische Bildung des Squire ein Zurückziehen der höheren Klasse vom persönlichen Betriebe des Ackerbaues veranlaßt. Dies Alles hat im Laufe des 18. Jahrhunderts eine so massenhafte Vermehrung der Pachtverhältnisse herbeigeführt, daß man den ganzen ländlichen Mittelstand als Pächter zu bezeichnen sich gewöhnte (einschließlich der kleinen freeholders und der copyholders), und daß sich in der That der ländliche Mittelstand in eine starke Abhängigkeit von der landed gentry versetzt sah. In den Städten kam dazu eine gefährliche Nachsicht der Gesetzgebung und Praxis, die immer massenhafter grade die intelligenteren Gewerbe und Berufe von Geschwornendienst und Gemeindeämtern befreite. In Wechselwirkung damit stand das Zerfallen der Selbstthätigkeit der Mittelstände in den corporations und in den Kirchspielen, die fortschreitende Bildung der select bodies und select vestries. Im Ganzen und Großen fehlte überhaupt den Mittelständen ein stetiger Zusammenhang in organisirten Körperschaften, wie sie die regierende Klasse in den Quartalsitzungen, den großen juries und corporations hatte. Die Zahl der Wahlberechtigten wurde im Jahre 1768 nur noch auf 160,000 berechnet (Massey I. 338) und mag im Laufe des Jahrhunderts durchschnittlich 200,000 nicht überstiegen haben. Und dies Uebergewicht der Zahl ward durch den überwiegenden Einfluß der regierenden Klasse weit überboten. Zugleich sind es sociale Gründe, welche eine Erschlaffung des Wahleinflusses der Mittelklasse herbeiführen. Die feste Wirthschaftsordnung des 18. Jahrhunderts hat keine besonderen socialen Forderungen hervorgerufen. Selbst da, wo in den Stadtgemeinden ein allgemeines Stimmrecht noch lebendig war, werden regelmäßig dieselben aristokratischen Elemente gewählt, wie in allen anderen. Die Parteimeinungen dieser Wahlkörper unterscheiden sich durch nichts von den gewöhnlichen Parteigegensätzen im Parlament; denn durchgreifende sociale Gegensätze der unteren Klassen waren noch nicht vorhanden. Politisches Recht, politische Leistung und Besitzmacht deckten sich noch im Ganzen und Großen. Erst in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts zeigen sich die eingetretenen Verschiebungen in einer gewissen Unruhe der Wahlkörper. Aber dennoch geht die regierende Klasse in dem vollen Sicherheitsgefühl ihrer Macht und ihres Rechts in den großen Kampf gegen die französische Revolution, in welchem sie den sicheren Boden an ihren Mittelständen nie verloren hat.

3. Die dritte Klasse bilden wie früher die durch den mittelalterlichen Census vom Geschwornendienst befreiten kleinen freeholders, die copyholders, die nichtbesitzenden arbeitenden Klassen, — frei im

Rechtsschutz der Person, durch keine rechtliche Schranke vom Erwerb des Besitzes, vom gleichen Familienrecht, vom Aufsteigen in die höhere Klasse abgesondert, als Inhaber eines eigenen Hausstandes auch stimmberechtigt in den open vestries der Ortsgemeinde — aber ohne Theilnahme an der Repräsentation im Parlament, da sie nach der alten Verfassung der communae nicht active Theilnehmer derselben gewesen waren. Das Gefühl eines Widerspruchs, welcher namentlich in der Stellung der copyholders lag, nachdem sie als erbliche Eigenthümer in die volle Last des Geschwornendienstes und der Gemeindesteuern eingetreten waren, ist schon im Laufe des Jahrhunderts wiederholt laut geworden. Die Bewegungen von 1780, die von der Whigopposition ausgehenden Vorschläge zur Einführung des allgemeinen Stimmrechts, sind Vorboten der noch ein halbes Jahrhundert entfernten Reformbill. Noch auf ein ganzes Menschenalter sind diese Regungen wieder verschwunden. Erst eine große sociale Umwandlung und die Noth der arbeitenden Klassen machten nach Beendigung der französischen Kriege von dieser Seite aus Forderungen geltend, deren Verwirklichung aber der Darstellung des heutigen Rechts angehört.

Das 18. Jahrhundert schließt noch mit dem mittelalterlichen Grundsatz, daß in dem Ständerecht die persönliche Leistung, namentlich der actuelle Geschwornendienst das Nächstbestimmende bleibt, an welches sich die Steuerpflicht als das Secundäre (freilich untrennbar und selbstverständlich) anschließt; daß also der bloße Steuerbeitrag noch kein Parlamentswahlrecht giebt, wo er nicht verbunden ist mit einer gewohnheitsmäßigen Thätigkeit intellectueller Kräfte im Dienst des Gemeinwesens. Die darin liegende Ungleichheit erschien dem Rechtsbewußtsein der Zeit noch als ausgeglichen durch die überwiegende Stimmzahl der Mittelstände, deren willige Unterordnung unter die regierende Klasse naturgemäß auch für die darunter stehenden Klassen bestimmend wurde.

*) **Die politische Gesammtstellung der regierenden Klasse** will ich aus Band I. § 47 dieser Schrift noch einmal recapituliren:

1) Der Schwerpunkt der Grafschaftsverwaltung und des Stadtregiments, das Friedensrichter-Amt, mit allen seinen Straf-, Polizei- und andern Gewalten ist durch einen Census von 100 L. Grundrente der gentry gesichert. Dieser Census schließt städtische Grundbesitzer, Geistliche, grundbesitzende Advokaten u. s. w. nicht aus, und gilt überhaupt nicht für die städtischen Friedens-Commissionen; allein gerade für den großen Verband der Grafschaft giebt er der landed gentry das entschiedene Uebergewicht und eine feste politische Organisation, welche durch die Gestalt der Polizeiverwaltung auch über das städtische Leben übergreift.

2) Die Milizverwaltungs-Commission und die Offizierstellen sind durch direkten Census, durch die Kostbarkeit des Dienstes und durch das Vorschlagsrecht des Lordlieutenant der Gentry gesichert.

3) Das Sheriffamt bildet durch den schweren Aufwand in Ehren-Ausgaben ein Reservat der regierenden Klasse.

4) Die Anklagejury der Assisen wird herkömmlich aus Friedensrichtern und analogen Elementen gebildet.

5) Die Vertretung der Grafschaft und der Städte im Unterhaus ist durch direkten Census und durch die schweren Ehren-Ausgaben den reicheren Elementen der Gentry reservirt, deren Spitzen dann endlich in der Pairie einen dauernden vom Wahleinfluß unabhängigen Antheil an der Staatsgewalt finden.

Es ist in der That nicht schwer, die Kette der Einflüsse aufzufinden, durch welche die regierende Klasse das Parlament, und vom Parlament aus die wichtigeren Aemter des Staates occupirt. Alle diese Einrichtungen würden indessen auf die Dauer ihren Einfluß weder erhalten noch erweitert haben, wenn nicht von unten herauf Besitz und Staatslasten so verbunden wären, um diese Geltung zu wohlerworbenen Ehrenrechten für gewohnheitsmäßige Leistungen zu machen. Nur durch diese Rechtsgrundlage wurde schrittweise der Antagonismus der Kirche und der städtischen Elemente überwunden, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch lebhaft genug vorhanden waren. Die Gleichmäßigkeit der Selbstverwaltung hat auch die städtische Gentry in Interessen und Sinnesweise assimilirt.

Und in eben dieser Grundlage beruht die lebendig gebliebene Pairie, die nicht mehr die regierende Klasse selbst darstellt, wie die mittelalterlichen Seigneurs, sondern eine sehr viel breitere Grundlage hat und sich viel weiteren Klassen öffnet. Die Art und Weise, in welcher dies Hervorgehen der Pairie aus den breiten Reihen der Gentry verkannt und die Pairie als eine Continuation des mittelalterlichen Herrenstandes angesehen werden konnte, ist charakteristisch für die gesellschaftliche Auffassung aller Stammbäume. Vor einem Menschenalter wollten unter 249 Lords nicht weniger als 188 mittelalterlicher Adel sein, während eine etwas solidere Untersuchung des Sir Harris Nicolas ergab, daß von der ganzen englischen Peerage, wie sie 1830 bestand, nur ⅓ von anerkannt ritterschaftlichen Familien aus der Regierungszeit Elisabeth's abstammt, und unter diesen wieder nur ein kleiner Bruchtheil einen baronial descent beanspruchen konnte. Die 9458 Familien, welche nach einer parlamentarischen Ermittelung von 1798 berechtigt waren, Familienwappen zu führen, enthalten allerdings die Elemente in sich, welche dem niedern Adel des Continents entsprechen, und die sich auch ihrer Zeit die Turnier- und Stiftsfähigkeit auf dem Continent zu erhalten wußten; allein auch darunter sind die Mehrzahl Familien der neueren Gentry, die ihr Wappen vorschriftsmäßig angemeldet haben. Besondere ritterschaftliche Corporationen und Verbände, autonomische Familien-, Vermögens- und Erbrechte, durch die sich in Deutschland die Kluft zwischen dem Besitz und der öffentlichen Leistung der höheren Stände, zwischen ihrem Anspruch und zwischen ihrem wirklichen Recht, mit jedem Menschenalter mehr erweiterte, sind freilich in England nie vorhanden gewesen. Die Popularität und der politische Einfluß der großen Familien hielt grade von den Spitzen der Gesellschaft diese Art der Selbsttäuschung fern, und ermäßigte damit auch die Prätensionen der kleineren Gentry. Jedermann wußte beispielsweise, daß die alten stolzen Percys nicht weniger als dreimal ausgestorben sind und den Familiennamen nur auf den Ehemann der Erbtochter übertragen haben; daß der unter Georg II. creirte „Percy, Herzog von Northumberland", Sir Hugh Smithson, Sohn eines Apothekers war. Beim Regierungsantritt Georg's I. bestand das Oberhaus aus 22 Herzögen, 2 Marquis, 64 Grafen, 10 Viscounts,

67 Baronen, 16 schottischen Pairs, 26 geistlichen Pairs; von diesen Pairien bestanden aber nur noch 52 unverändert beim Tode Georg's IV. Diese gewaltige Bewegung innerhalb der Pairie beweist doch nur, daß die Thätigkeit des Besitzes im Staat, die gewohnheitsmäßige persönliche Betheiligung am selfgovernment die einzig lebendige Grundlage einer rechtlichen Stellung der höheren Stände ist, daß alle diese Ehren erworbene Ehren sind, ebenso wie im Mittelalter. Die lebenslängliche Thätigkeit im Friedensrichteramt und die schwere Nachtarbeit der Parlamente, also die Praxis des Staats, ist das eigentliche Lebens-Prinzip, welches den großen Familien die hervorragende Stellung sichert: nicht rechtliche Absonderung von anderen Ständen, nicht Titel- und Ordenswesen, sondern das organische Leben des Staats, das stetige Ineinandergreifen und Ineinanderwachsen von Besitz und Amt, von Steuer- und Amtslast. Wie in den manors der Grafschaften die festen Punkte liegen, in welchen stets ein Höchstbesteuerter, ein Friedensrichter zu finden ist, — wie diese Elemente vereint den festen Kern der Kreisverwaltung bilden, — so erscheinen sie dann concentrirt im Parlament als „Haus der Pairs". Und dies Verhältniß hat fortgedauert bis zur Gegenwart. Noch im Jahre 1855 habe ich im englischen Oberhause gezählt: 61 Lords als Lordlieutenants an der Spitze einer Grafschaftsverwaltung, 116 Lords in den Miliz-Commissionen und als Milizoffiziere, 58 in der activen Armee, 67 active oder ehemalige Minister oder Unterstaatssekretäre, 108 ehemalige Unterhausmitglieder ꝛc. Der Typus des privatisirenden Lords war zu allen Zeiten eine einflußlose Abartung. Wie völlig unmöglich es ist, ohne diese gewohnheitsmäßige Thätigkeit den höheren Ständen ein Bewußtsein ihres Berufs zu erhalten, zeigt theoretisch die lange Reihe der wohlgemeinten Schriften des Continents über den „Beruf des Adels", die der unwillkürlich treue Spiegel des mangelnden Bewußtseins sind, — zeigen practisch die Versuche der Bildung von Adelskammern auf dem Continent, die in der Regel nicht einen dauernden Rath der Krone für Staatsgeschäfte, sondern eine gesellschaftliche Institution nach den Ideen eines Hofmarschall- und Heroldsamts ausdrücken, und die ihren Mittel- und Schwerpunkt in dem täglichen Leben der fürstlichen Höfe finden, in welchem der Staat mit seinen sehr ernsten Ansprüchen an eine gesammelte, stetige und an dieser Stelle stets sehr formelle Thätigkeit unmöglich zur Geltung kommen kann. Meine Gesichtspunkte in der Schrift über Adel und Ritterschaft, 1851, finden sich auch wieder in neuesten englischen Schriften, z. B. in der Edinburgh Review, Januar 1854, S. 229 ff. Das Parlament mit seinem adligen Oberhause stellt allerdings die Verbindung von Besitz und Amt dar, aber nicht eines eingebildeten, durch bloße Adelstitel fortgesetzten Amts; nicht eines eingebildeten, durch bloße Adelstitel fortgesetzten Besitzes; nicht eines privilegirten Grundbesitzes, der mit dem ganzen inhaltlos gewordenen Lehnsnexus in England verschwunden ist, sondern eines jeden Besitzes, der seine Steuern und persönlichen Pflichten im Staate erfüllt. Dabei ist auch die Steuerzahlung selbstverständlich. Die Stellung der Pairs in Gesetzgebung und Steuerbewilligung wäre undenkbar, wenn sie nicht zugleich auch die Meistbesteuerten des Reichs wären; die Stellung der Gentry in der Kreisversammlung undenkbar, wenn die steuerausschreibenden Friedensrichter nicht selbst Meistbesteuerte wären; die Stellung der Mittelstände in den Ortsgemeinde-Aemtern undenkbar, wenn nicht die einschätzenden Beamten selbst nach gleichem Fuße steuerpflichtig wären.

D. Der constitutionelle Staat des 18. Jahrhunderts, dies in der civilisirten Welt unablässig nachgeahmte Bild einer freien Verfassung, — ist die Zusammenfassung der obigen Verhältnisse in ein Parlament, bestehend aus dem König, den geistlichen und weltlichen Lords im Oberhaus, den Vertretern der communae im Unterhaus. Mit dem Parlament ist indessen der Inbegriff der Staatsgewalten, trotz der behaupteten „Omnipotenz", keineswegs erschöpft.

Geschichtlich hat sich das Parlament angeschlossen an ein Königthum mit vollen Regierungsrechten, die nicht Ausfluß der Parlamentsrechte, sondern originäre Gewalten des Königs sind. Diese Gewalten dauern fort, stetig erweitert, beschränkt, modificirt durch die Gesetzgebung, also durch den „King in Parliament", aber doch ihren Grundbestandtheilen nach davon abhängig, schon der vorparlamentarischen Verfassung, der common law angehörend. Diese Regierungsgewalten haben sich verzweigt in eine Reihe verfassungsmäßiger Behörden (courts), in neuere durch Parlamentsacte gebildete (parliamentary boards), und wieder andere durch die Praxis der Ministerverwaltung gestaltete (secretaries of state u. a.). Diese Gewalten fassen sich endlich zusammen im „King in council" — dem König als Haupt der (mit einem später untergeschobenen Wort) sogenannten Executivgewalt.

Der englische Staat ist also Monarchie in einem doppelten Organismus: als King in parliament und als King in council. Das heißt: der König ist in Ausübung der Staatsgewalt entweder an die Zustimmung des einen, oder an den Beirath, die Gegenzeichnung des andern gebunden. Dies ist es, was der Staatsregierung die im Mittelalter begründete Einheit continuirlich erhalten hat.

Vierhundert Jahre lang hat das Privy Council diesem Staatswesen als die nothwendige Grundform gedient. Es enthielt in den einzelen Großbeamten die Spitzen der Staatsverwaltung mit Befugnissen, die man der Stellung moderner Departementschefs vergleichen mag. Es enthielt aber in seiner collegialischen Gestalt und in der Mitwirkung der Reichsrichter zugleich die Garantien einer festen, stetigen, verfassungsmäßigen Regierungsweise. Jahrhunderte lang blieben die Chief Justices und andere Richter sammt oder sonders, theils Mitglieder, theils Justitiarien und begutachtende Assistenten der Reichsregierung. Erst mit dieser Gestalt des permanent council hatte unter Eduard I. begonnen die wirkliche Innehaltung der Grundsätze der Magna Charta in der laufenden Regierung. In dem privy council ist die lange Reihe der organischen Gesetze gestaltet, auf denen das englische self-government, die ganze innere Formation des Staatswesens beruht.

Die collegialische Gestalt der Staatsregierung hat im 15. Jahrhundert die convulsivischen Bewegungen des Baronenkrieges, im 16. Jahrhundert die Probleme der Reformation überwunden. Erst im 17. Jahrhundert hat allerdings das Council die Regierung der Stuarts nicht mehr zu tragen vermocht; doch nur durch ihre eigene Schuld. Mit den Stuarts eben hat jene verhängnißvolle Regierungsweise begonnen, welche die Staatsgeschäfte nicht mehr in formalen Sitzungen des Raths, sondern in formlosen Cabinetsberathungen mit einigen Vertrauten zu führen beginnt. Dies Cabinet der Stuarts ist, wie oben bemerkt, der Uebergang aus der alten in die neuere Regierungsweise durch ein parliamentary cabinet geworden.

Inzwischen sind aber folgende Aenderungen eingetreten. (1) Die grundsätzliche Unabsetzbarkeit der Richter. Die ordentliche Civil- und Strafjustiz gehört zwar schon seit dem Mittelalter vor die „Gerichtshöfe des gemeinen Rechts"; das Personal der Richter aber war zwar factisch lebenslänglich, doch dem Recht nach in der Stelle von absetzbaren Justitiarien der Reichsregierung. Auch die Unabsetzbarkeit der Richter hatten in England erst die Parlamente den Stuarts abfordern müssen (a. 1641 Parl. History IX. p. 208). Erst durch 13. Will. III. c. 2 ist der Grundsatz im Wesentlichen zugestanden und damit die Festigkeit deutscher Gerichtsverfassung erreicht. Inzwischen hat auch die Reichskanzlei (Chancery) durch die Permanenz des großen Beamtenpersonals nahezu die Festigkeit eines Gerichtshofes erlangt. In Folge der Ausbildung der Competenzverhältnisse sind aber nunmehr die vier Magnae Chartae, welche die englische Verfassungsurkunde bilden (S. 344), die Grundrechte, die Grundprincipien des öffentlichen Rechts überhaupt unter die Auslegung der Reichsgerichte gestellt. (2) Die gesammte Polizeiverwaltung in ihrer Verzweigung als Sicherheits-, Gewerbe-, Arbeits-, Sittenpolizei ꝛc., die Oberinstanz über die Ortsgemeindeverwaltung, die Miliz, und Alles, was eines Mißbrauchs der Gewalten von oben herab fähig, ist inzwischen durch eine unabsehbare Kette von Gesetzen theils decentralisirt, theils in allen leitenden Grundsätzen unter die Reichsgerichte, insbesondere die king's bench gestellt. (3) Die Kirche hat inzwischen die Unabhängigkeit von der laufenden Ministerverwaltung wieder erhalten; die Rechtsinnungen, als die Vorstufen des Richteramts, die Universitäten und andere gelehrte Körperschaften sind durch starke corporative Selbständigkeit außerhalb des Bereichs der Ministergewalten gesetzt. (4) Das Oberhaus ist inzwischen aus dem selfgovernment der Grafschaft so consolidirt, um durch Staatserfahrung und selbständige Stellung wiederum, wie schon im 15. Jahr-

hundert, die Stellung eines permanenten großen Raths einzunehmen. (5) Das außerordentliche Eingreifen der zeitigen Staatsregierung in den Lauf der Justiz und Verwaltung hat durch die Aufhebung der Sternkammer 16. Car. I. c. 10 aufgehört.

Die danach übrig bleibenden Geschäfte des privy council haben nur den Charakter des beweglichen Theils der Staatsregierung, in welchem es sich noch um Maßregeln der auswärtigen und Colonialpolitik, um einzubringende neue Gesetze, um temporäre Maßregeln, um Neubesetzung vacant gewordener Aemter handelt. Für dies übrig bleibende Gebiet waren die ceremoniellen Plenarsitzungen eines zahlreichen Collegiums in der That weder nothwendig noch angemessen. Das gesammte innere Leben des Staats war durch die Stellung der Gerichte und Corporationen schon in eine so stabile Gestalt gerathen, daß ein Staatsrath daneben keinen Sinn mehr hatte. Die ursprüngliche mißbräuchliche Regierungsweise der Stuarts erhält unter diesen Umständen eine relative Berechtigung, und wird von nun an der wirkliche Typus der activen Regierung in folgenden, jetzt bedeutend verschobenen Stellungen:

I. Der Königliche Rath Privy Council ist noch immer in der amtlichen Sprache des öffentlichen Rechts der verfassungsmäßige Sitz der Staatsregierung. Der Sache nach aber sind seine ehemaligen Functionen in zwei Richtungen auseinander gegangen. Die stabilen Staatsrathsgeschäfte sind auf die Gerichtshöfe und andere feste Körperschaften, die beweglichen Elemente sind auf einen Ministerrath übergegangen, der sich nun aus fünf, sieben oder mehren Hauptmitgliedern des Raths bildet als „die zeitige Regierung Seiner Majestät“ (cabinet). Diese Regierungsweise, hervorgegangen aus den cabinets Jacob's I. und Carl's I., aus den cabinets oder Conspirationen unter Carl II. und Jacob II., erwies sich schon im Anfang dieser Periode als die einzig noch mögliche Form. Auch der großen Persönlichkeit Wilhelm's III. war es nicht mehr möglich gewesen, eine gemischte Verwaltung von Tories und Whigs zu bilden; in den Jahren 1793—96 waren die dissentirenden Elemente stillschweigend ausgeschieden, bis ein homogenes Whig-Cabinet übrig blieb. Wilhelm III. hat zum letzten Mal in wirklichen Berathungen eines Privy Council präsidirt. Man überzeugte sich durch die Praxis selbst, daß die neuen Gesetzvorschläge und Maßregeln, auf welche jetzt das Council beschränkt war, nur von principiellen Standpunkten einer in sich einigen Regierung an das Parlament gebracht werden konnten. So wie die Verfassung jetzt geworden war, mit Wegfall aller Entscheidungsgewalten des Raths und

aller außerordentlichen Gewalten des „Königs im Rath", war keine andere Weise der Regierung mehr möglich. Eben darum getraute sich keine Partei die Verwaltung unter anderen Bedingungen zu führen; darum wurde kein ernstlicher Versuch der Wiederherstellung der legalen Regierungsweise gemacht. Da aber gesetzlich nichts geändert ist, so wird in den betreffenden Fällen noch eine formelle „Rathssitzung" gehalten, zu welcher außer den Ministern pro forma einige homogene Mitglieder des Privy Council einzuladen sind. Der Staatsrath ist eine blos nominelle Versammlung geworden zur formellen Ratification und Publication solcher Beschlüsse des Ministeriums, welche verfassungsmäßig vom „König im Rath" ausgehen müssen.

An diese neue Form der Staatsregierung knüpft sich nun der jetzt überwiegende Einfluß des Parlaments auf Personal und Richtung derselben. An die Stelle der Vertrauensmänner der Stuarts treten nun die Vertrauensmänner des Parlaments: im ersten Menschenalter fast nur adlige Herren aus dem Oberhaus, später mit starker Concurrenz der principal debaters des Unterhauses; denn es zeigte sich bald, daß eine Regierung ohne dies Vertrauen des anderen Hauses nicht mehr zu führen war.

II. Das Oberhaus, der große permanente Rath des Königs, umfaßt die geistlichen und weltlichen Lords. Die große Vermehrung der Zahl der weltlichen Pairs macht aber die Vertretung der Kirche durch die Bischöfe zu einer immermehr herabsinkenden Minorität, einem ergänzenden Supplement. Durch die große Zahl aussterbender Pairien wurde Platz für die neuen Barone gewonnen, deren massenhafte Ernennungen im Laufe des 18. Jahrhunderts (248 Barone, 25 Viscounts, 109 Grafen, 29 Marquis, 34 Herzöge) schon oben erwähnt sind. Wie die Pairie einerseits der regierenden Klasse ihr höchstes Ehrenrecht gewährt, so giebt sie andererseits dem Körper der Staatsregierung diejenige Stabilität, deren eine von Majoritätsbeschlüssen stets abhängige Regierung allerdings bedarf. Dieselbe Rechtsvorstellung, welche in jedem Kreisverband einen festen Bestand besitzender Familien als dauernden Halt eines selbständigen selfgovernment anerkennt, erzeugte und erhielt auch die Vorstellung, daß die Selbstregierung des gesammten britischen Volks nur in dem erblichen Sitz hervorragender Männer derselben Art ihren Kern und dauernden Halt finde. Diese Vorstellung hat sich erfahrungsmäßig befestigt, jemehr der schnelle Wechsel der Parteistellungen und Parteiminister einen Halt für die Rechts- und Verwaltungsordnung des Reichs bedingte, welcher im Königthum nicht mehr zu finden war. Die dazu erforderlichen Eigenschaften bot die

Pairie umsomehr dar, als sie von der Seite des Besitzes aus (seit Aufhebung des Lehnsnexus) vollständig das gemeine Landesrecht in Familie und Vermögen repräsentirte; von der anderen Seite, indem sie die Gewohnheit der persönlichen Thätigkeit im Staatsamt in höchster Stufe und in höchstem Maße darstellte. Gerade durch die massenhaften Pairsernennungen unter Georg III. wurde daher das Bewußtsein der Einheit der Reichsregierung mit den wahlberechtigten communae und der regierenden Klasse vollendet und damit jene Einheit der Action in dem parlamentarischen Staatskörper erzeugt, welche England weder in einer früheren noch in einer späteren Zeit in diesem Maße besessen hat.

III. Das Unterhaus besteht in seiner jetzt verfassungsmäßig abgeschlossenen Gestalt aus:

80	Mitgliedern	für die	40 Grafschaften Englands,
12	"	"	12 Grafschaften von Wales,
50	"	"	25 Cities,
339	"	"	172 Landstädte und Flecken,
16	"	"	8 Seehäfen,
4	"	"	2 Universitäten.

Wie die Communae selbst, so bildet ihre so zusammengefaßte Vertretung keine Repräsentation von Geburtsständen, Besitzklassen, Berufsklassen, Interessen; sondern eine Repräsentation der Gerichts-, Miliz-, Gemeindeamts- und Steuerpflichten. Eben danach haben sich die höchstbesteuerten Träger dieser Ehrenämter als Wählbare zum Parlament abgeschlossen (mit 600 L. und 300 L. Grundrente), die Mittelstände bis zu der alten Grenze des Geschwornendienstes herab als Wähler. In den Städten ist das ungebührliche Uebergewicht der Zahl der Vertreter ausgeglichen durch eine ebenso ungebührliche Verstümmelung der Wahlkörper, durch welche im letzten Resultat ein Uebergewicht der regierenden Klasse zum Vorschein kommt, wie es im 18. Jahrhundert ihren öffentlichen Leistungen im großen Durchschnitt entsprach. Alle diese communae nunmehr seit Jahrhunderten verbunden durch ein gleiches System des Selfgovernment und der Realsteuern, und die daraus folgenden Wechselbeziehungen haben mit dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in sich und unter sich jene Gleichmäßigkeit der Anschauung und des Willens gewonnen, auf welchem die sogenannte „Omnipotenz" des Parlaments beruht.

Der King in Parliament ist so umgeben von einem größten Reichsrath, der in 3 concentrischen Kreisen das Council (cabinet), das Magnum Consilium der geistlichen und weltlichen Lords, und

das Haus der Gemeinen in sich begreift. Dieser höchste Staatskörper (corporate body) hat als solcher:

1. die gesetzgebende Gewalt in jeder Richtung;

2. die Finanzgewalt durch Bewilligung neuer Steuern, Erneuerung periodischer Steuern und durch die jährliche Feststellung des Staatshaushalts im Ganzen und im Einzelen (Budgetrecht);

3) die Controlle der Staatsregierung und zwar (1) Controlle der Verwendung der Staatsmittel nach den festgestellten Rubriken des Budget. (2) Untersuchungsrecht gegen die Verwaltungsmißbräuche, dessen Grenze auf Präcedenzfällen beruht. (3) Das Recht der Anklage gegen die Diener der Krone, welches im ersten Menschenalter nach der Revolution noch in 15 Fällen, seitdem nur in ein paar vereinzelten Fällen geübt ist; denn es war seitdem mit der veränderten Stellung des Ministerraths (mit dem Wegfall der Entscheidungsrechte und außerordentlichen Gewalten, des Council) ein direkter Mißbrauch der Staatsgewalten fast unmöglich, und die Versuchung dazu einer zeitigen Majorität des Parlaments gegenüber sehr gering geworden.

Unverkennbar und anerkannt ist überhaupt der Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Unterhaus gefallen, und es handelt sich seitdem weniger um die Besorgniß eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gegen die Majorität, als von einem Mißbrauch der Staatsgewalt durch die Majorität. Das Parlament, und vorzugsweise das Unterhaus, anstatt die Staatsverwaltung zu controlliren und Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist in wachsendem Maße selbst regierender Körper geworden. Seine Majorität controllirt nicht mehr die Reichsverwaltung, sondern designirt die Verwalter selbst. Die rechtliche Verantwortlichkeit tritt in den Hintergrund vor einer „politischen" Verantwortlichkeit, d. h. vor einem durch die Parteiverhältnisse des Unterhauses bedingten System des Ministerwechsels.

Die Gründe, aus welchen diese Regierungsweise dem Lande als die rechte und normale erscheint, liegen in den geschichtlichen Hergängen. Wie sich die Ueberzeugungen des Individuums durch die Erfahrungen der Jahre bestimmen, so bilden sich die Grundanschauungen der Völker durch die Lebenserfahrungen von Generationen. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hatte das Königthum nicht mehr die Königlichen Pflichten, nicht mehr die wirklichen und dauernden Aufgaben des Staates erfüllt, sondern einem inhaltlosen Königlichen Eigenwillen und den Interessen eines zeitweise tiefentsittlichten Hofes gedient. Selbst die große Persönlichkeit Wilhelm III. hatte ein letztes, den Anschauungen des Landes fremdartiges Ziel. Drei Menschenalter hatten

die Ueberzeugung hinterlassen, daß eine Parteiregierung aus den Reihen der regierenden Klasse in diesem Lande mehr Garantie einer starken und gerechten Staatsregierung darbiete, und weniger Gefahr für die Freiheit, als die legale Regierungsweise des „Königs im Rath". Das Entscheidende dabei sind nicht formelle, mechanische Einrichtungen (die sich leicht nachahmen lassen), sondern die inneren Zusammenhänge, dynamische Kräfte, sittliche Ueberzeugungen. Wenn die Völker aufhören, an regierungsfähige Dynastien zu glauben, so folgt der Glaube an regierungsfähige Klassen, Parteien und Parteimänner. Unter Beibehaltung aller monarchischen Formen und Begriffe hat dieser Glaube den Schwerpunkt des Staats aus dem Rath in das Unterhaus gerückt.

Die Gerechtigkeit fordert, noch einmal daran zu erinnern, daß die äußeren Gründe dieser Veränderung ohne Ausnahme in dem Mißbrauch der Königlichen Gewalten beruhen. Die Petition des Rechts, die Aufhebung der Sternkammer, die Bill der Rechte schneiden nur schwer gemißbrauchte Prärogativen ab. Die willkürliche und gewissenlose Verwendung der Staatsmittel unter Carl II. hat erst jene scharfe Anziehung der Applicationsclausel veranlaßt, durch welche die Staatsregierung nicht nur bei neuen, sondern auch bei alten Ausgaben der dominirenden Controlle des Unterhauses unterliegt. Die Umsturzpläne Jacob II. haben die jährlich nothwendige Genehmigung der stehenden Armee durch eine mutiny bill herbeigeführt. Die schweren Mißbräuche der Verwaltung haben die Grenze zwischen Gesetzgebung und Administration dahin geschoben, daß Alles, was den Charakter einer mittelbaren Geldbill oder einer Ausnahme vom gemeinen Recht hat, in das Gebiet der private und local bills und dadurch in das Machtbereich des Parlaments fällt. Da fast keines der Königlichen Rechte von den Stuarts nicht gemißbraucht war, so nehmen jene Gesetze den ganzen beweglichen Theil der Regierungsgewalten hinweg, der noch im King in Council lag. Da aber die socialen und politischen Bedürfnisse eines Volks stetig herauswachsen aus dem formellen Verfassungsrecht, da jede Staatsgewalt in jeder Form außerordentlicher Machtvollkommenheiten bedarf: so blieb nichts übrig, als daß die wirkliche Staatsregierung, der König im Rath, stets zurückgehen mußte auf den „König im Parlament", daß das Ministerium Jahr aus Jahr ein in der Lage war, wirklich nothwendige Mittel und Gewalten sich vom Parlament ertheilen zu lassen.

Nicht diese Machtverhältnisse bilden die Eigenthümlichkeit des englischen Staatswesens, sondern der Geist, in welchem das erworbene Recht gehandhabt wird. Warum hat diese Parteiregierung

die Grundrechte und das ganze öffentliche Recht des Landes besser geachtet als vor ihr das Königthum? Warum beschränkt sie den ganzen Amtswechsel einer neu eintretenden Regierung auf die 60 political offices? Warum hat sie ihre Macht nicht gebraucht, um Sheriffs und Jury, um Friedensrichter, Corporations- und Gemeindebeamte, um die ganze innere Landesverwaltung ihren Parteizwecken dienstbar zu machen? Warum wird hier kein Versuch gemacht, die laufende Amtsverwaltung im Einzelen den Parteiansichten der zeitigen Verwaltung dienstbar zu machen? Warum ist die Stellung der Richter und der Juristen-Innungen, warum der Besitz und die Selbständigkeit der Staatskirche von den Parteiregierungen unangetastet geblieben? Offenbar liegen die Gründe nicht in jenen äußern Einrichtungen und Machtverhältnissen. Von Innen heraus vielmehr beruht die Voraussetzung eines solchen Uebergewichts der Commoners auf der Gestalt und dem Sinn der Wahlkörper, aus denen das Haus der Commoners periodisch hervorgeht. Die Gestaltung dieser Kreis-, Stadt- und Ortsgemeinden, — das nachzuweisen war die Aufgabe dieses geschichtlichen Theils, — bildet die eigentliche Lebenswurzel dieser Verfassung, aus der in unverwüstlicher Triebkraft die Harmonie der Stände, das Unterhaus, das Oberhaus, die gesammten Parlamentsrechte, der feste Sinn zu ihrer Behauptung und rechten Ausübung, die politische Freiheit, die sittliche Tüchtigkeit der Nation hervorgegangen ist. Die Selbstthätigkeit der besitzenden Klassen in der Arbeit des öffentlichen Lebens, im Parlament, im Kreis- und Gemeindeamt, ist das Lebensprincip der Parlamentsverfassung.*) Jede Lücke, jede Entartung, jede grundsätzliche Abweichung von den Maximen dieses Communalwesens, war stets die Wurzel der Disharmonien, welche innerhalb jedes Jahrhunderts in der Regierung des Reichs sichtbar werden. Und mit der Abweichung von diesen Grundsätzen sind denn auch im 19. Jahrhundert gewisse Störungen in die Parlamentsverfassung getreten, deren Veranlassung erst aus der folgenden Darstellung der heutigen Zustände erkennbar werden wird.

*) **Die Selbstthätigkeit der besitzenden Klassen in Kreis- und Gemeindeamt ist das Lebensprinzip der Parlamentsverfassung.** Dies Lebensprinzip ist im Parlament allein weder zu suchen noch zu finden. Das wirkliche Parlament war in keiner Zeit ein Spiegel der Tugend, und die bloße Geschichte der Parteistellungen, der Parteimänner und ihres großen Knäuels von Familienverbindungen mit allen ihren menschlichen Schwächen und Widerwärtigkeiten, läßt die Größe dieses Staatswesens in seiner Gesammtentwicklung schwer begreifen, ja kaum ahnen. Auch sind die Schwächen der einzelen Theile so offenkundig und durch die Presse so bloßgelegt, daß sie fast ebenso bekannt geworden, wie die Erfolge des Ganzen. Schon an einer anderen Stelle habe ich die Einseitigkeiten hervorgehoben, die im 19. Jahrhundert so fühlbar hervortreten: die

einseitige Erhebung der höheren Klassen auf Kosten der Mittelstände, der arbeitenden Klassen, der geistigen Bildung des ganzen Volks; mangelhafte wirthschaftliche Entwickelung der unteren Klassen, das Verschwinden des kleineren Bauerstandes, Versäumnisse in der Befreiung des Grundbesitzes von veralteten Lasten; die Mängel der Civiljustiz und des Strafrechts; ein überwucherndes System von Schutzzöllen und indirekten Steuern; Verschwendung der Staatsmittel; Hindernisse der höheren Entwickelung des geistigen Lebens durch die Stellung der Staatskirche; mangelhafte auswärtige Politik und Anderes. Vieles davon wurde gut gemacht durch die insulare Lage, durch den natürlichen Reichthum des Landes, durch die ungeheuren Fortschritte des Handels, durch den Verfall der concurrirenden Seemächte. Solche Schwächen wurden jedenfalls nicht fühlbar in einer Zeit großer Aufgaben des Staats, die von großen Männern in großer Weise gelöst wurden.

Wie im antiken Staat ist diese Größe der Sinnesweise aber das Erzeugniß der Institutionen, die positive Schöpfung einer bewußten Gesetzgebung. Freilich erscheinen gewisse Grundlagen des Selfgovernment nach Namen und Formen in so fester Continuität mit dem England des späteren Mittelalters, daß wohl die Vorstellung von einer „Naturwüchsigkeit“ dieses Staats entstehen konnte. Allein das dauernd Wirksame darin ist die Vertheilung der Steuer- und Amtslast des Staatslebens auf die Communalverbände. Diese Grundlagen können niemals naturwüchsig sein, sondern sind positiv gestaltet durch altes Verwaltungsrecht und viele Hunderte von Gesetzen. Nach gleicher Vertheilung dieser Lasten fand sich allerdings die Fortbildung von selbst. Die daraus folgende Gewöhnung genügte, um eine fortdauernde Theilnahme der nachbarlich verbundenen Communitates an Allem rege zu halten, was sie zunächst anging, und folgeweise das Interesse und den rechten Sinn für Alles, was die Gesammtheit anging. Der ursprüngliche Zwang zu den Grafschafts- und Gemeindeämtern wurde bald überboten durch den regen Eifer der höheren Stände, welche als Meistbesteuerte das dringendste Interesse an redlicher Verwaltung hatten, und welche sehr bald auch die Ehre und den Einfluß solcher Stellungen zu schätzen begannen, die, freilich in mühevoller Arbeit, zu den höheren und höchsten Stellen der zeitigen Verwaltung führten, für Manchen auch in die erbliche Pairie. Verständniß und Sinn für das öffentliche Leben, das rechte Gefühl für das Verhältniß von Pflichten und Rechten, von staatlicher Leistung und politischem Einfluß, bilden sich hier praktisch im Einzelen und eben darum fest und nachhaltig in dem Gemeindeleben.

Die Milizverfassung zunächst, obgleich heute mehr bekannt durch die Geschichte ihres Verfalls als durch die Geschichte ihrer Thaten, ist dennoch in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die Bedeutung jedes Landwehrsystems ist die Erhaltung des militärischen Geistes der Nation: und dies hat auch die englische Miliz in ihrer schwächsten Gestalt geleistet. Sie hat wie im Mittelalter der englischen Gentry ihren halbmilitärischen Charakter erhalten. Für Verwaltung und Gesetzgebung aber hatte sie den Erfolg, in der regierenden Klasse ein gemeinsames Verständniß und Interesse zu erhalten, ohne welches eine gesetzliche Ordnung militärischer Dinge nicht möglich ist.

Die Gerichtsverfassung führt in jedem Kreise zweimal jährlich die Reichsrichter, mindestens viermal die Friedensrichter mit einer Jury zu mehrtägiger Sitzung zusammen, d. h. in jeder Sitzungs-Periode wechselnd vergegenwärtigen sich Tausende von Parlamentswählern die wirkliche Anwendung der Gesetze, aus der sich die Rechtsvorstellungen eines Volks bilden. In dieser practischen Anwendung werden auch die nothwendigen Formen stillschweigend klar. Daß Richter und Jury nicht gewählt, sondern nur ernannt werden dürfen, erschien dabei so selbstverständlich, daß selbst an die Möglichkeit gewählter Gerichte nie gedacht ist. Ebenso ist man bei der practischen Anwendung des Landesrechts nicht auf die Forderung besonderer Handels- und Gewerbegerichte gekommen; man hat vielmehr die kräftigere, als politische Gesammtgrundlage bedeutendere Jury beibehalten.

Die Strafgerichts- und Polizeiverwaltung ist durch das Friedensrichteramt die Wurzel nicht blos der politischen Macht, sondern auch der politischen Bildung der englischen Gentry geworden. Die Polizeigewalt ist nun einmal das unmittelbare staatliche Band der kunstvoll zusammengesetzten europäischen Gesellschaft geworden, daher ebenso mannigfaltig, umfassend, eingreifend in ihren Gewalten wie auf dem Continent. Es fehlt in England kein Glied in der

Kette unseres Polizeistaats: doch mit dem Unterschied, daß sie nicht von Agenten der Centralverwaltung, sondern von unabhängigen Gentlemen verwaltet wird; daß eben deshalb die Gesetze in unendlich mühsamer Arbeit so gefaßt sind, um anwendbar für den gebildeten Mann auch ohne technische Beamtenbildung zu werden, andererseits so, um das Gesetz zur Regel, die discretionäre Gewalt des Beamten zur festbegrenzten Ausnahme zu machen. Daß solche Geschäfte nur Männern von Besitz und Bildung — in den Städten unbesoldeten Rathsherren — grundsätzlich unter Königlicher Ernennung in dauerndem Amt anvertraut werden dürfen, ist die durch Erfahrung von Jahrhunderten festgestellte Maxime. Durch ihre Tüchtigkeit haben diese Friedenscommissionen ein „Aufsichtsrecht" der Staatsbehörde abgeworfen, die alte Oberinstanz der Reichsgerichte auf Prinzipienfragen beschränkt, alles Uebrige auf eine „Correspondenz" zwischen dem Lordlieutenant und dem Minister des Innern zurückgeführt. Das wichtige Element aber, welches diese Kreistage in das Parlament bringen, ist die durchgehende praktische Bekanntschaft mit den öffentlichen Geschäften. Gewiß $^3/_4$ der Unterhausmitglieder waren bis zur Reformbill praktische Verwaltungsbeamte in diesem Sinne.

Die Kirchspielsverfassung sodann hält auch die Mittelstände durch die Aemter der Kirchenvorsteher, Armen- und Wegeaufseher, durch laufende Verwaltung und jährlich wiederkehrende Steuereinschätzung in der praktischen Kenntniß von öffentlichen Dingen, welche die allein nachhaltige politische Bildung einer Nation ausmacht. Selbst in den Städten wurde der Verfall der alten Corporationsverfassung minder fühlbar durch die Fortdauer dieses Kirchspiellebens und durch das städtische Friedensrichteramt.

Auch im Verhältniß zur Kirche war dies nachbarliche Band noch erhalten. Sie ist zwar von oben herab regiert durch das bischöfliche Amt, in ihren einzelen Stufen aber noch zusammenhängend mit weltlicher Verfassung durch Grundbesitz und Kirchenzehnten, die an den Steuern und Lasten der Commune durchweg theilnehmen, durch die Friedenscommissionen und durch die übrigen oben bezeichneten Beziehungen.

Die Summe dieser Verhältnisse bildet aber die innere Landesverwaltung, so wie sie aus den drei Grundpfeilern des mittelalterlichen Staats, Heer, Gericht und Kirche sich entfaltet hat. Es ist der ganze Staat, der hier in seinem inneren Leben vor uns liegt, — in allen den Functionen, durch welche der Staat Herr der Gesellschaft bleibt, durch welche er den erwerbenden, besitzenden, genießenden, politisirenden Menschen zwingt, das praktische Verständniß und den rechten Sinn zu gewinnen für das, wodurch der Mensch würdig wird, ein freier Mann zu sein in einem freien Staat.

So abgerissen die Statistik des 18. Jahrhunderts ist, so lassen sich doch ungefähre Zahlen combiniren. Wir finden am Schluß desselben 3800 active Friedensrichter (darunter Herzöge von Königl. Blut und zahlreiche Lords), wenigstens doppelt so viele Gentlemen als Milizoffiziere, Deputy-Lieutenants, Sheriffs; etwa 10,000 Geschworne in den Grafschafts-Assisen und viermal jährlich in den Quartalsitzungen. Sodann in etwa 14,000 Kirchspielen und Ortschaften jährlich wechselnd ein Polizeischulze, ein Wegeaufseher, 2 Kirchenvorsteher, 2—4 Armenaufseher und andere Nebenämter und Committees. Abgesehen von dem künstlich eingeflochtenen Verhältniß der Kirche und ihres Lehramts beruht dieser Staat auf einer Selbstthätigkeit der höheren Klassen und Mittelstände in einem Maße, wie solches geschichtlich nur noch in Rom und in den griechischen Republiken wiederzufinden ist. Das besoldete Beamtenthum erscheint daneben als ergänzend, beschränkt auf das nothwendige Maß, namentlich in dem hochbesoldeten Richteramt, in den besoldeten Offizieren der Armee und der kleinen Milizstämme und in dem zahlreichen Finanzbeamtenthum. Das Uebrige ist Büreau- und dienendes Personal, wie es überall gleichmäßig vorkommt.

Diese Weise der Verbindung von Besitz und Amt ist das Wesen der englischen Verfassung. Weil sie analog wie im Mittelalter fortdauerte, konnte sich auch die Verfassung in mittelalterlicher Weise kontinuiren. Das wesentlich Neue ist freilich das ergänzende Steuersystem, wodurch es möglich wird, eine Reihe von staatlichen Leistungen um Geld zu kaufen, welche ohne das die steuernden Klassen als persönlichen Dienst und als schwerere Last zu tragen haben würden. Dies Beamten-Element ist aufgenommen, zum Theil in sehr angesehener Stellung.

Wo aber die Grenze dessen liegt, was sich der Art und dem Maß nach nicht für Geld kaufen läßt, daß das Wichtigste und Kostbarste, daß der Charakter, der zu einer öffentlichen Verwaltung gehört, nicht um diesen Preis allein zu haben ist, das wissen die besitzenden Klassen nur da, wo sie die Staatsgeschäfte gewohnheitsmäßig selbst verrichten.

Und wenn diese Klassen das gemeinsam Nothwendige, das Gesetz, in täglicher Selbstübung in das Leben führen, so wissen sie auch, um was es sich handelt, wenn sie selbst oder durch ihre Delegirten, Gesetze zu berathen haben. Die ganze Wählerschaft zum Parlament mochte im 18. Jahrhundert aus etwas mehr oder etwas weniger als 200,000 Personen bestehen, von welchen damals etwa die Hälfte, Jahr aus Jahr ein wechselnd, den wirklichen Staat in eigener Thätigkeit kennen lernte. Ueberdies handelte es sich in jener Zeit einer stabilen Wirthschaftsordnung um wenige Fragen, gewöhnlich zur Zeit nur um eine. Durch das Zusammenwirken einer selbstthätigen Wählerschaft ward dafür gewonnen eine Gesammtintelligenz und eine Gesammtkraft von unermeßlichem Nachdruck.

In Ober- und Unterhaus haben sich die so erfüllten Staatspflichten zusammengefaßt zu den entsprechenden politischen Rechten. Aus den steuernden sich selbst verwaltenden communae hat sich das Unterhaus: aus der Selbstthätigkeit der höheren Stände im obrigkeitlichen Amt hat sich das Oberhaus zusammengefügt. Es ist ein erblicher Rath der Krone geworden, so weit jene Gewohnheit der besitzenden Klassen erblich ward. Daß dieser erbliche Rath der Krone nur ernannt, nicht gewählt werden darf, ist der Ausdruck des staatsrechtlichen Grundsatzes, daß in der großen, zusammengesetzten europäischen Gesellschaft, in unseren eben deshalb monarchischen Staaten, Heer und Kirche, Gericht und Polizei nur durch ernannte Beamte verwaltet werden sollen. Jede Anomalie darin ist bis in die neueste Zeit hinein consequent beseitigt. Die weiteren inneren Zusammenhänge, wie Steuer und Selbstthätigkeit sich gegenseitig ergänzen, wie die regierende Klasse immer an der Spitze der Steuerzahler, die Meistbesteuerten an der Spitze der Bezirks- und Ortsverwaltung stehen, — wie in den Kreisverbänden alle Elemente von Ober- und Unterhaus, — ernannte und gewählte Beamte gleichmäßig wiederkehren, — wie Pairie und Commoners auf dem Boden eines gleichen Familien- und Eigenthumsrechts, auch durch das Band der Familie mit einander verbunden und verwachsen sind, — das Alles ergiebt sich aus den grundlegenden Institutionen als weitere Folge.

Verfassung und Verwaltung durchdringen sich hier, nicht nach einem mechanischen System der Theilung, sondern nach einem gleichmäßigen Gesetz, welches die sociale Macht des Besitzes, seine staatliche Pflicht, sein politisches Recht in Uebereinstimmung, und damit zu allseitigem Anerkenntniß als öffentliches Recht bringt. Allerdings treten bei der Fortbewegung, bei beabsichtigten Aenderungen in diesem Staatswesen, nothwendig zwei Grundanschauungen hervor, je nachdem man den Staat von oben nach unten, oder von unten nach oben hinaufsieht. Es bildet sich danach eine Verwaltungspartei, Tories, und eine Verfassungspartei, Whigs, je nachdem man die Einheit der Staatsgewalt oder das politische Recht des Einzelen als das letztentscheidende ansieht. In ruhendem Zustand gedacht aber ist beides eines, und was die Whigs und Tories zu regierungsfähigen Parteien macht, ist eben das, worin sie als selbstverständliche Voraussetzung einig sind.

Die innere Kraft eines solchen Gemeinwesens beruht darauf, daß es die ganze Erziehung des Volks auf den Staat richtet, daß es in dem Lord und Gentleman wie in dem Pächter und Handwerker den rechten Sinn für das öffentliche Leben weckt, daß es in diesem Sinne alle Klassen verbindet, vor Allem aber den höheren Klassen das männliche Streben und den Schwung verleiht, der seine Geltung und seinen Werth in dem sucht, was der Mann in dem Staat ist. Die schlichteste Anerkennung des Staats wird hier das Ziel und der Stolz eines Menschenlebens; während in dem inhaltlosen Treiben der höheren Stände — wo dieser Sinn fehlt — die unendlich vervielfältigten Ehren des Staats werthlos geworden sind.

Diese Erziehung für den Staat hat die Größe Englands begründet, wie einst die Größe Roms. Das Einzele darin ist einförmig, nüchtern und ernst, wie im altrömischen Wesen, weit entfernt von den glänzenden Bildern, die durch de Lolme und durch den Verfasser des esprit des lois in Europa einst verbreitet

wurden; aber diese nüchternen Institutionen sind fest und nachhaltig, und in der Stunde der Gefahr, in der Prüfung durch große Aufgaben, zeigen sie den ganzen Schwung und die Größe des Charakters einer stolzen freien Nation. In dem Kampfe gegen die amerikanischen Colonien, noch mehr in dem Kampfe gegen die französische Revolution wurde es dem Erfolge nach sichtbar, was die Erziehung eines Volkes für den Staat bedeutet. In Alt-England, auf einer Basis von dem Umfang dreier preußischer Provinzen, war ein Staat aufgewachsen, welcher Wales, Schottland und Irland sich einverleibt, den Norden Amerika's colonisirt, den glücklicheren Theil Asiens und einen neuen Erdtheil sich angeeignet, die Seeherrschaft der Erde, die Ebenbürtigkeit mit den Landmächten durch ruhmvolle Waffenthaten erworben hat. Und was vielleicht mehr ist: Ein Volk, welches im Angelpunkt des Welthandels die Reichthümer und den Luxus der ganzen Erde in sich aufgehäuft, welches Massen von Nabobs und Emporkömmlingen in jeder Generation seiner Gentry assimilirt, welches im Glück und Glanz einer Weltherrschaft die Einfachheit der Sitte, die Wahrheitsliebe, die Gottesfurcht, den Sinn der Gerechtigkeit und der Mäßigung des Mächtigen gegen den Schwachen bewahrt hat.

So schien dieser deutsche Volksstamm von der Vorsehung dazu bestimmt, der europäischen Welt den Begriff des freien Staats im achtzehnten Jahrhundert zu bewahren, um ihn im neunzehnten zu einem Gemeingut der europäischen Welt zu machen. Hier war nicht wie im antiken Staat der politischen Freiheit die sociale und die persönliche geopfert. Zum ersten Mal in der Geschichte war hier in einem großen Staatswesen der volle Begriff der Freiheit verwirklicht: die sociale, die persönliche, die politische Freiheit, ohne die eine der andern zu opfern.

Die sociale Freiheit, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Geringsten, durch Talent und Verdienst zu Besitz und Ehren aufzusteigen, — das, was die politische Unbildung als den einzigen Inhalt der Freiheit, égalité et fraternité, verstanden hat.

Die persönliche Freiheit, die in der Machtfülle der Staatsgewalt die Achtung vor der Person und dem Eigenthum des Einzelen bewahrt, die in England zuerst von der Magna Charta erstrebt, mit jedem Jahrhundert weiter gereift, im achtzehnten Jahrhundert in den englischen Grundrechten, in einer sorgfältigen Einhegung der Polizeigewalt durch die Gerichte und durch selbständige politische Körperschaften, zu voller Reife kam.

Die politische Freiheit, die Fähigkeit zu einem staatlichen Gesammtwillen, die Fähigkeit eines Volks, sich seine Gesetze selbst zu geben, die nach der Jahrhunderte alten Erfahrung dieses Volks nur durch allseitige Thätigkeit im Einzelen erworben und erhalten wird. Man kann die Freiheit, wenn man sie so begriffen, auch nur ganz wollen. Was einer einseitig socialen Anschauung als Beschränkung der Freiheit erscheinen mag, war hier in der That nur die Erfüllung ihres ganzen Inhalts.

Wählen und Wahlrecht, politische Conversation und Lectüre, Presse und Vereinsrecht sind die gewaltigen Verbindungsglieder dieser politischen Freiheit, deren Wesen die Selbstthätigkeit im Staat ist. Sie sind hier die machtvollen Hebel der Freiheit geworden, wo sie die Ideen einer Bevöllerung verbinden, welche in der täglichen Uebung das Bewußtsein der öffentlichen Pflichten, die praktische Kenntniß vom Staat und den rechten Sinn dafür gewonnen hat. Auch ohne diese Voraussetzung haben sich Presse und Vereinsrecht als gewaltige Kampfmittel für die Förderung socialer Interessen und als Aufklärungsmittel darüber erwiesen. Die organischen Unterlagen des freien Staats freilich sind auch in England niemals durch diese Mächte eingeführt worden, sondern bedürfen, wie im Alterthum und im Mittelalter, einer Conception an anderer Stelle.

Die tausend Jahre englischer Geschichte, welche nunmehr hinter uns liegen, bezeugen, daß die Freiheit ein erworbenes Gut, daß sie die Schöpfung einer harten ausdauernden Arbeit und stürmischer Zeiten ist. Sie bezeugen in dem Durchgang durch den Kampf der Leidenschaften, durch blutige Gewaltthat und schweres Unrecht, daß dem Gerechten sich zuletzt alle Dinge zum Besten kehren. Den um die Freiheit ringenden und immer zurückgleitenden Völkern des Continents aber beurkunden sie durch die That deutlicher als das Wort des großen Denkers: e pur si muove!

Zweite Abtheilung.

Die heutige Communal-Verfassung in England und Wales.

Zweite Abtheilung.

Die heutige Communal-Verfassung in England und Wales.

Erstes Capitel.

Bezirke und Aemter der englischen Communalverfassung.

§ 1.

Uebersicht des Entwicklungsganges.

Das englische Selfgovernment ist zunächst hervorgegangen aus Elementen der angelsächsischen Gerichtsverfassung und aus positiven normannischen Einrichtungen, durch welche das Königthum die im Verfall vorgefundenen Elemente des sächsischen Gemeindelebens seinen Beamten unterwirft. Mit dem Verschwinden der nationalen Gegensätze entsteht gerade aus dieser gleichmäßigen Unterwerfung ein neues Communalwesen ohne ständische Sonderung, in welchem der alte Geist des germanischen Gemeindelebens kräftiger erwacht als jemals.

Die normannische Eroberung hatte die vorhandenen sächsischen Grafschaften bestehen lassen als große Amtsbezirke, welche durch einen Statthalter, Vicecomes (Sheriff) verwaltet werden, in der Regel so, daß von Jahr zu Jahr die custodia comitatus an den Meistbietenden verpachtet wird. Dieser Landvogt übt als Finanz-, Gerichts- und Polizeiherr die Königlichen Gewalten in seinem Bezirk mit einigen Vorbehalten:

1. Kirchliche und weltliche Streitsachen werden getrennt, und für die ersteren der Kirche eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden.

2. Wichtige Sachen, namentlich Klagen gegen Bischöfe und Großlehnsträger, bleiben der Entscheidung bei Hofe (curia regis) vorbehalten, d. h. der König hat sich die Anordnung des Gerichts persönlich reservirt, in der Regel durch Bestellung einer Commission.

3. Der Eroberer hat versprochen, „die guten und bewährten Gesetze Eduards des Bekenners aufrecht zu erhalten,“

d. h. der Landvogt, wo er über Kronvasallen, Untervasallen und andere freie Männer zu Gericht sitzt, muß das Gericht in herkömmlicher Weise besetzen, und nach herkömmlichen Formen und Grundsätzen Recht sprechen.

Die daraus hervorgehende, thatsächlich absolutistische, Regierungsweise erhält zwar durch die Magna Charta eine erste verfassungsmäßige Beschränkung, welche indessen unter Heinrich III. nur zu heftigem Streit und Kampf des Königthums mit dem Adel führt. Erst der Nachfolger Heinrich's III. hat sich zu der Königlichen Auffassung der Dinge erhoben, welche die Einheit und Kraft der Regierungsgewalt mit den Forderungen der Nation so vereint, daß die geforderten Freiheitsrechte als festgeregelte Pflichten den dazu geeigneten Körperschaften auferlegt werden. Der Uebergang aus der absoluten in die verfassungsmäßige Monarchie, schon vorbereitet durch einzele Verwaltungsmaßregeln seit Heinrich II., vollzieht sich nunmehr mittels einer Reihe von Gesetzen in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III., durch eine positive Ausbildung der Grafschaftsverfassung. Die entscheidenden Punkte, zusammengefaßt aus dem geschichtlichen Theil, sind mit Einfügung der neueren Fortbildungen folgende:

I. Die Gerichtsgewalt in Civilsachen war schon im zwölften Jahrhundert zum Theil vom Sheriff auf reisende Commissarien vom Hofe übergegangen. Auf dem außerordentlichen Hoftage zu Northampton (1176) wird das Land in sechs Reisebezirke (circuits) getheilt, die sich im Ganzen bis heute erhalten haben. Um dieselbe Zeit bildet sich zuerst eine collegialische Justizbank (bancum); die Justizgeschäfte scheiden sich dann weiter unter sich und von den Finanzgeschäften aus. Seit der Magna Charta sind bereits die Umrisse der heutigen drei Reichsgerichtscollegien vorhanden; neben ihnen noch besondere reisende Richter, deren Personal allmälig mit dem der Reichsgerichte verschmilzt. Nachdem so feste Organe für die Einheit und Fortbildung des gemeinen Landrechts gewonnen waren, bildet sich unter Leitung der Königlichen Richter auch das Beweisverfahren um. Schon seit Heinrich II. hatte man begonnen, ernannte Ausschüsse aus der Kreisgemeinde als Beweiscommissionen (recognitiones) an die Stelle des Beweises durch Zweikampf zu setzen. Durch Verallgemeinerung dieses Verfahrens ist die Civiljury entstanden. Die frühere Pflicht der Rittergutsbesitzer und Freisassen als Gerichtsmänner (suitors) im Grafschaftsgericht zu erscheinen, wird jetzt zum Jurydienst, jedoch beschränkt auf Freisassen bis zu 40 sh. Grundrente herab. Der

Sheriff iſt durch dieſe Reformen zu einem vollziehenden Beamten der Reichsgerichte herabgeſetzt; nebenbei auch noch zur Verhandlung kleiner Civilprozeſſe. Das Sheriffamt in dieſer Geſtalt geht ſpäter wie ein Reihedienſt unter den größeren Grundbeſitzern der Grafſchaft herum, mit der Verpflichtung zu einer koſtbaren Ehrenrepräſentation und zur Beſtellung der nöthigen Unterbeamten unter eigener Verantwortlichkeit. Erſt 1846 ſind wieder ſtehende Kreisgerichte für kleinere Civilprozeſſe eingeführt, bei welchen die Zuziehung einer Jury in der Regel unterbleibt.

II. Die Polizei- und Strafgerichtsbarkeit der Grafſchaft war Anfangs ebenfalls in den Händen des normanniſchen vicecomes concentrirt. Er hält als Königlicher Gerichtshalter ein periodiſches Strafgericht in den Unterbezirken der Grafſchaft (turnus vicecomitis) mit den Einſaſſen als Gerichtsmännern und mit Beobachtung des herkömmlichen Beweisverfahrens. Er leitet die Gemeinden auch in der Pflicht zur Anzeige, in der Fürſorge für die Verfolgung und in der bedingten Haftung für Friedensbrüche. Gerade hier tritt indeſſen wegen der Mängel der Sheriffsverwaltung die Centraliſation ſeit Heinrich II. am ſtärkſten hervor: die reiſenden Richter übernehmen die Rechtſprechung, während der alte Antheil der Gemeinde beſchränkt wird auf eine Feſtſtellung der question of fact durch ernannte Ausſchüſſe, die in dem Jahrhundert Eduard's I.—III. ſich in eine Anklage- und Urtheilsjury ſcheiden, und ſeit dem Ende des Mittelalters aus urſprünglichen Inquiſitions- und Beweiscommiſſionen zu einem Beſtandtheil des urtheilenden Gerichts werden. Der alte Gerichtsdienſt der Gerichtsmänner im Strafgericht geht damit über in den Geſchworenendienſt.

Die polizeiliche Seite der altſächſiſchen Inſtitutionen iſt durch die normanniſche Eroberung bedeutend erweitert, und ſeit Richard I. kommen dafür auch ſchon Lokalbeamte aus der Ritterſchaft (Coroners) vor. In dem Jahrhundert Eduard I.—III. treten, zuerſt nur tranſitoriſch, ernannte Polizeiherren auf, zur Erhaltung des Friedens in unruhigen Zeiten, ſo wie zur Ausführung neuer Verordnungen für Regelung der ländlichen Arbeitsverhältniſſe, Arbeitslöhne, Brodpreiſe. Seit 34. Edw. III. wird daraus eine allgemeine, dauernde Einſetzung von Polizeiherren, Justices of the Peace, aus der Zahl der großen Vaſallen, Rittergutsbeſitzer und Rechtskundigen der Grafſchaft, mit weitgehenden Strafgewalten, welche collegialiſch in Quartalſitzungen mit einer Jury geübt werden ſollen. Das Friedensrichteramt iſt dann im Lauf der Jahrhunderte die Hauptwurzel der

politischen Stellung der gentry geworden. Die Mittelstände aber werden in diesem Gebiet zu dem Polizeischulzendienst der Constables und zu dem Jurydienst der Assisen und Quartalsitzungen stark herangezogen.

III. Eine Ausnahme von dieser Kreis-Gerichts- und Polizeiverfassung macht eine Anzahl von Städten. Zur Erleichterung ihres Gerichts- und Polizeidienstes wird ihnen durch Königliche Charte gestattet einen gesonderten Gerichtsbezirk zu bilden; zur Erleichterung der Erhebung ihrer Abgaben wird ihnen die Ortschaft in „Selbstpacht" (firma burgi) gegeben. Es verschwinden damit die Königlichen Spezialvögte und Spezialpächter, und es entsteht ein Präsentationsrecht (Wahlrecht) für die Beamten, welche das städtische Gericht und das Gemeindevermögen zu verwalten haben. Nach diesem System sind im Lauf des Mittelalters mehre hundert Städte mit eigener Communalverfassung beliehen worden. Seit der Entstehung des Unterhauses wird allmälig auch eine erhebliche Zahl zum Parlament berufen. Hand in Hand damit wächst der politische Einfluß des städtischen Elements, die Entstehung besonderer städtischer Polizeiherren, Verleihung weiterer Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Allmälig wird die Zahl der so vertretenen Städte bis auf 200 vermehrt, mit einer überstarken Repräsentation im Parlament, welche dahin führt, diesen Widerspruch durch eine bald gewaltsame, bald künstliche Umbildung der Stadtverfassungen wieder aufzuheben. Erst die Städteordnung von 1835 hat den Stadtverfassungen von dieser Seite ihre natürlichen Lebensbedingungen wieder zurückgegeben.

IV. Eine neue Wehrverfassung, begonnen schon unter Heinrich II., wird unter Eduard I. ausgebildet und mit der neuen Kreispolizei verwebt. Sie stellt den berittenen Lehnsmilizen gegenüber einen Milizdienst zu Fuß, in verschiedenen Abstufungen auf Ritterlehne, Bürgerbesitz, größere, mittlere und kleinere Freisassen vertheilt. In jeder Hundred werden Constables ernannt für die Waffenschau; unter Eduard III. erscheint auch in jeder Dorfschaft ein Petty Constable, der als Polizeischulze mit dem altsächsischen Gerichtsschulzen (tithingman, headborough) gewöhnlich verschmolzen ist. Durch diese Grafschaftsmilizen ist 2 Jahrhunderte hindurch das System der Lehnsmilizen ergänzt und zuletzt verdrängt. Die späteren Umbildungen seit den Tudors betreffen das Bewaffnungssystem, halten aber fest die Heranziehung des Grundbesitzes zum Milizdienst, wobei der größere Besitz die Offizierstellen als Ehrenämter übernimmt. Das stehende Commando führt jetzt gewöhnlich ein großer Grundherr, der Lord Lieu-

tenant der Grafschaft, der dies Ehrenamt mit dem des ersten Friedensrichters der Grafschaft zu vereinigen pflegt. Die Revolution hat zuerst auch ein System stehender Soldtruppen herbeigeführt, welches im 18. Jahrhundert durch auswärtige Kriege stark vermehrt wird. Die Grafschaftsmilizen gerathen dadurch in Verfall, sind zwar durch den Kampf gegen die französische Revolution von Neuem belebt, nach den französischen Kriegen aber nochmals in Verfall gerathen. Seit 1829 ist die regelmäßige periodische Enrollirung suspendirt und dadurch die frühere Last des Dienstes erleichtert. Noch immer aber hat der größere Grundbesitz manche Ehrenausgaben durch die Offizierstellen und mancherlei Verwaltungsarbeit in der Milizcommission, welche aus Deputy-Lieutenants, meistens Friedensrichtern, gebildet wird.

Diese vier Institutionen bilden das Selfgovernment, wie es aus dem Mittelalter hervorgegangen ist. Es ist auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar so entstanden, daß schon vorhandene Königliche Gewalten, Aemter und Amtsrechte auf Personen aus den Communal-Verbänden übertragen, und durch Theilung und Zufügung neuer Amts- und Steuerlasten modificirt sind. Auf diesem Gebiet tritt der Kreisverband als Ganzes in den Vordergrund und für die Beamten der Grundsatz der Königlichen Ernennung. Dies ältere selfgovernment ist also keine Verfassung für Ortsgemeinden, sondern für Kreise und Gesammtgemeinden; es ist zunächst überhaupt eine Communal-Verwaltungsordnung, die erst mittelbar einen politischen Einfluß durch das Parlament gewinnt, und damit ein wichtiges Verfassungselement wird. Es ist eine Verwaltung nach den Landesgesetzen: die Kreisverbände haben weder Gesetze zu geben noch Steuern zu bewilligen, sondern Gesetze anzuwenden und gesetzliche Steuern zu verwenden. Alle wichtigen Beamten gehen aus einem Ernennungsrecht hervor: das Wahlprinzip hat darin eine sehr untergeordnete Stelle. Eine engbegrenzte Ausnahme von diesen Grundsätzen machen nur etwa 200 Städte und Flecken, mit einem absichtlich verbildeten Wahl- und Beamtensystem. In dieser Gestalt erscheint denn auch das selfgovernment bei Blackstone, wo es unter der Rubrik der „subordinate magistrates" mehr als ein Bezirksverwaltungssystem, wie als selbständige Communalverfassung auftritt.

Die kleinen Ortsgemeindeverbände, Zehntschaften, Tithings, haben innerhalb dieses Systems eine sehr untergeordnete unselbständige Stellung. Die Anfänge einer selbständigen Ortsgemeinde-Verfassung liegen am Ende des Mittelalters nur in dem Kirchspiel mit seinen Kirchenvorstehern und Kirchspielsversammlungen. Erst in der Periode

der Tudors knüpft sich daran eine Ortsarmen-Verfassung, die aber nur in dem Amt der Armenaufseher unter Decernat der Friedensrichter besteht. In ähnlicher Weise gestaltet sich die Communal-Wegeverwaltung. Erst im 19. Jahrhundert entfaltet sich daraus eine neue Gemeinde- und Sammtgemeindeverfassung, in welcher das Wahl- und Repräsentationsprincip zu einer umfassenden Geltung kommt, und es erscheint nunmehr ein zweites System von communalen Institutionen in folgenden vier Gruppen:

V. Die Kirchspiels-Verfassung beruht am Schluß des Mittelalters auf einer durch Gewohnheitsrecht entstandenen Kirchensteuer, church rate; für die ökonomische Kirchenverwaltung dient das Gemeindeamt der Kirchenvorsteher, Churchwardens; für die Berathung und Beschließung der beitragenden Mitglieder die Kirchspielsversammlung, vestry, deren Verfahren im 19. Jahrhundert durch Gesetze näher geordnet wird.

VI. Die Gemeindearmenpflege bildet seit der Gesetzgebung Elisabeth's eine nach Kirchspielen und Realbesitz vertheilte Gemeindelast, welche zugleich die Grundlage einer neuen Ortsgemeindeverfassung und eines äußerst verwickelten Niederlassungsrechts enthält. Für den persönlichen Dienst der Armenpflege entsteht das Ehrenamt der Armenaufseher Overseers of the Poor, zur Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Armenfonds unter der Oberleitung der Friedensrichter. Durch das Armengesetz von 1834 ist diese Verfassung fortgebildet zu größeren Kreisarmenverbänden, — mit Kreisarmenräthen, die aus Gemeindewahl mit klassificirtem Stimmrecht hervorgehen, — und mit einem ganz neuen Verwaltungsorganismus unter Leitung einer Königlichen Centralbehörde, dem Poor Law Board.

VII. Zunächst daran schließt sich eine Fortbildung der Communalverfassung für neue Bedürfnisse, namentlich der Gesundheits- und Bau-Polizei, welche sich im 19. Jahrhundert auf der Grundlage derselben Gemeindesteuer und eines analogen Wahl- und Beamtensystems aus der Gesundheitsakte von 1848, der Gemeindeordnung von 1858, und mehren anderen neuesten Gesetzen stückweise herausbildet.

VIII. Die Communal-Wegeverwaltung beruht seit den Tudors auf dem Gemeindeamt der Wegeaufseher (Surveyors of Highways) und einem geordneten System von Wegediensten. Die neue Wegeordnung 5. et 6. W. IV. c. 50 verwandelt die Naturaldienste durchgehends in jährliche Geldbeiträge, und gestaltet das Wahl-

recht der Steuerzahler, die Verwaltung und die Aemter ungefähr nach dem Vorbild der neuen Armenverbände.

Dieſe acht Inſtitutionen bilden **die heutige engliſche Kreis- und Ortsgemeinde-Verfaſſung.** Ihr Grundcharakter beſteht in der Vertheilung der Geldlaſten, perſönlichen Dienſte und Ehrenämter des Gemeinweſens auf den Realbeſitz des Kreiſes und des Orts, nach feſt geregeltem Maßſtab. In der neueren Zeit ſind die Geldleiſtungen, namentlich durch das ſtarke Wachſen der County-, Poor- und Highway-Rate, zu einer **Steuerlaſt** von jährlich 60—80,000,000 Thlr. geworden, die auf dem rentablen im Communalverband belegenen Grundbeſitz ruhen. Nicht minder bedeutungsvoll iſt aber noch immer die Heranziehung der höheren und mittleren Stände zum **perſönlichen Dienſt**, d. h. die Heranziehung von etwa 200,000 Perſonen aus den Mittelſtänden zum Geſchwornendienſt und zu den niederen Communalämtern (jährlich wechſelnd), und mehr als 20,000 Perſonen (darunter etwa die Hälfte activ) aus den höheren Ständen zu dem lebenslänglichen Friedensrichteramt. Der Grundgedanke des normanniſchen Feudalweſens iſt alſo hier continuirt aus der militäriſchen in die bürgerliche Verfaſſung. Es iſt der Grundgedanke, daß der Realbeſitz als Hauptgrundlage des **Hausſtandes** vorzugsweiſe für den Dienſt des **Communallebens** und folgeweiſe des Staats beſtimmt iſt, und daß der größere Beſitz das Vorrecht hat, materiell und geiſtig ſtärker herangezogen zu werden als der kleine. Durch das Ganze des Staats aber geht damit ein feſter klarer Zug hindurch: **die Entſtehung aller politiſchen Rechte aus den politiſchen Pflichten,** aller Macht und Bedeutung der höheren Klaſſen aus Realſteuern und mühſam verwalteten Ehrenämtern.

Die Darſtellung dieſer Verhältniſſe in Blackstone's Commentaries iſt der Anlage des Werkes gemäß ſehr unvollſtändig. Am Schluß ſeiner Einleitung berührt er zunächſt die Territorialeintheilung. Im erſten Buch von dem „Recht der Perſonen“ reiht er ſodann an Parlament und Königliche Prärogative ein „Cap. IX. of Subordinate Magistrates“ I pag. 338—365. Er hat dabei hauptſächlich die Stellung der Grafſchaftsbeamten als Unterbeamte der Königlichen Gerichtshöfe vor Augen, ſchließt ausdrücklich die Städteverfaſſung aus, und verweiſt ſchon in der Vorrede für die Einzelheiten der Communalverfaſſung auf das große Sammelwerk Burn's Justice of the Peace. Er beſchränkt ſich demgemäß auf die Darſtellung des Amtrechts 1) der Sheriffs, 2) der Coroners, 3) der Friedensrichter, 4) der Constables, 5) der Wegeaufſeher, 6) der Armenaufſeher — und handelt bei jedem Amt zuerſt von der Entſtehung, dann von der Weiſe der Ernennung und Entlaſſung, dann von den wichtigſten Rechten und Obliegenheiten. Das Amt der Armenaufſeher kommt im Cap. XI vom Clerus vor; das Amt des Lord-Lieutenants im Cap. XIII. vom Militärſtande.

Die neueren Bearbeitungen Blackstone's beschränken sich ungefähr auf dieselben Grenzen und dieselbe Darstellungsweise. Auch sie geben kein zusammenhängendes Bild von der Entstehung der Communalverfassung, keine Uebersicht der Communalsteuern, keine Einsicht in den Organismus der Communalverwaltung. Auch hier erscheint das Ganze als ein Anhang zur Parlamentsverfassung, eine kurze Uebersicht von untergeordneten, wenig zahlreichen Aemtern. Für den englischen Friedensrichter und Communalbeamten wird dabei gerechnet auf den Gebrauch populärer, meistens alphabetisch geordneter Compilationen, die aber im Ausland wenig bekannt und in ihrer englischen Gestalt schwer verständlich sind.

Zusammenfassende Darstellungen der Geschichte und heutigen Gestalt der englischen Communalverfassung giebt es nicht. In der Schrift von J. Toulmin Smith, Local Selfgovernment and Centralisation, London 1851. ist das Bestreben anerkennungswürdiger als die Leistung; das Ganze ist mehr eine Kritik der neuesten Gesetzarbeiten auf diesem Felde. Die ältere deutsche Schrift des Ober-Präsidenten von Vincke (Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin 1815, 2. Aufl. 1848) war eine tüchtige und in ihrer Auffassung würdige Vorarbeit für die englische Polizeiverwaltung, die aber jetzt zum großen Theil wieder veraltet ist. Mit Rücksicht darauf habe ich die geschichtliche Uebersicht des 18. Jahrhunderts, oben Seite 359—382 so gefaßt, um als encyclopädische Uebersicht des Ganzen dienen zu können, und wiederhole eben deshalb in dieser Vorübersicht die geschichtlichen Hauptmomente, da ein Zusammenfassen für jetzt das Hauptbedürfniß ist.

Da es jedenfalls nöthig ist auch in dieser Darstellung den Zusammenhang mit Blackstone und den uns gewohnten Beschreibungen der englischen Verfassung zu erhalten, so ist im Verlauf dieses I. Capitels zunächst eine Uebersicht der Bezirke und Aemter in möglichstem Anschluß an das Capitel Blackstone's gegeben.

§ 2.

Die Bezirke der Grafschaft, Hundertschaft und Ortsgemeinde.

Blackstone I. pag. 114—120.

I. Die bürgerliche Haupteintheilung des Landes (abgesehen von den kirchlichen Eintheilungen) ist nach Blackstone die Eintheilung in Grafschaften, und zwar 40 in England, 12 in Wales. Die Eintheilung in Shires oder Counties wird traditionell auf König Alfred zurückgeführt. Viele der heutigen Grafschaften waren indessen schon viel früher als kleine Königreiche vorhanden, wie Kent, Sussex, Essex, Norfolk, Suffolk, Middlesex, Surrey; andere werden als Statthalterschaften oder Unterkönigreiche schon zur Zeit der sogenannten Heptarchie erwähnt, so daß von den heutigen englischen Grafschaften schon die große Mehrzahl vor Alfred als begrenzte Bezirke vorhanden sind (S. 25 oben). Einige der heutigen 40 Grafschaften bestanden nach der normannischen Eroberung als abgesonderte Pfalzgrafschaften; die von Chester wurde indessen unter Heinrich VIII., die von Durham unter Karl II. der Parlaments-Verfassung eingefügt. Die Grafschaft

Monmouth wurde unter Heinrich VIII. von Wales abgezweigt und mit England vereint. Einige Grafschaften umfassen außer dem Festland auch noch benachbarte Inseln, namentlich Wight, Portland, Thanet u. a.

Mit diesen Vorbehalten ist es richtig, daß die englischen Grafschaften in wesentlich unveränderter Begrenzung seit ungefähr tausend Jahren bestehen, vergleichbar den deutschen Landschaften, wo solche durch Communalstände verbunden noch fortdauern. Erst in neuester Zeit wurde durch die Reformbill der Staatsrath (das Staatsministerium) ermächtigt, Stücke von Grafschaften, welche in einer andern als Enclaven liegen, zum Zweck der Parlamentswahlen zu vereinigen. Später ist durch das Grafschafts-Grenzengesetz Boundary Act 7. et 8. Vict. c. 61 diese Vereinigung auf alle Beziehungen der Grafschafts-Verwaltung ausgedehnt, und damit eine im Ganzen nicht erhebliche Arrondirung erfolgt.

In angelsächsischer Zeit haben die Grafschaften vorwiegend den Charakter von Communal-Verbänden, obgleich das Wort Shire (division) schon auf eine positive Organisation zu Zwecken des Heerbanns und zu andern öffentlichen Einrichtungen hinweist. In der normannischen Zeit sind es Amtsbezirke (bailwicks) für die Administration der Statthalter, in welchen aber fortdauert die Verpflichtung der Freisassen (Kronvasallen, Untervasallen, liberi homines) als Gerichtsmänner vor dem Sheriff im Grafschaftsgericht und dessen Unterabtheilungen zu erscheinen. Anknüpfend an dies Gerichtsherkommen gestaltet sich später die Grafschaft durch eine Reihe von Gesetzen wieder zu einem Communal-Verband der freien Haushaltungen mit wachsender Festigkeit. Der County Court (im mittelalterlichen Sinne von Gericht als Landesversammlung) war nun aber entstanden, als auf dem Lande noch keine Pächter oder Miether zu finden waren, als die villani (copyholders) der normannischen Verwaltung nur als angesiedelte Knechte oder Inhaber ohne Besitzrecht galten. Die Versammlung besteht also nur aus Rittergutsbesitzern und Freisassen in Stadt und Land, d. h. solchen Acker- und Hausbesitzern, deren Besitz Freieigenthum ist.

Noch heute tritt eine solche Grafschaftsversammlung unter dem Sheriff zusammen zur Wahl der Kreisabgeordneten für das Parlament, zur Wahl der Coroners und der ziemlich veralteten Waldmeister. Die wichtigsten Geschäfte des Kreises sind inzwischen seit dem 14. Jahrhundert auf die Friedensrichter und die ihnen untergeordneten Constables übergegangen. Trotz der bedeutenden Umwandlungen in dem

inneren Leben der Grafschaft ist sie aber noch immer der Hauptbezirk für die gesammte Gerichtsverfassung. Der Gerichtsstand in Civil- und Strafsachen bestimmt sich nach der Grafschaft, in welcher der Klaggrund entstanden, das Verbrechen begangen ist. Die Assisen der reisenden Richter, die General Quarter Sessions, die Bildung der Geschwornen-Listen, das Sheriff's Office mit seinen Unterbeamten haben die Grafschaft als ordentlichen Bezirk; ebenso ist sie die Basis der County-Rate. Für die Parlamentswahlen der Grafschaft sind jedoch seit der Reformbill in den großen Grafschaften feste Unterbezirke divisions gebildet.

Amtliche Nachrichten über die heutige Grafschafts-Eintheilung finden sich in den Vorreden zu den Bevölkerungslisten, namentlich auch in dem Census von 1851. Die Durchschnittszahlen für eine englische Grafschaft sind danach 60 □ Meilen und 450,000 Einwohner; in Wales 30 □ Meilen und 84,000 Einwohner.

Aus den Tabellen des Census von 1851 stelle ich die englischen Grafschaften zusammen, der Größe nach geordnet, auf deutsche Quadratmeilen reducirt unter Weglassung der Bruchtheile, mit der Bevölkerung von 1801 und 1851, und mit den vorläufigen Zusammenstellungen aus dem Census von 1861:

Grafschaft	□ Meilen	1801	1851	1861
York	284	859,033	1,797,995	2,033,051
(East Riding	57	111,192	220,983	240,359)
(North Riding	100	158,927	215,214	244,804)
(West Riding	126	572,168	1,325,495	1,507,511)
Lincoln	132	208,625	407,222	411,997
Devon	122	340,308	567,098	584,531
Norfolk	100	273,438	442,714	435,422
Northumberland	92	168,078	303,568	343,028
Lancaster	90	673,476	2,031,236	2,428,744
Southampton	79	219,290	405,370	481,495
Essex	78	227,682	369,318	404,644
Somerset	77	272,577	443,916	444,725
Kent	77	308,667	615,766	733,675
Cumberland	74	117,230	195,492	205,293
Suffolk	70	214,404	337,215	336,271
Sussex	69	159,471	336,844	363,684
Cornwall	65	192,281	355,558	369,323
Wilts	64	183,820	254,221	249,455
Salop	61	169,248	229,341	240,876
Gloucester	59	250,723	458,805	485,502
Stafford	54	242,693	608,716	746,584
Chester	50	192,305	455,725	505,153
Derby	49	161,567	296,084	339,377
Dorset	47	114,452	184,207	188,651

Grafschaft	□Meilen	1801	1851	1861
Northampton	47	131,525	212,380	227,727
Durham	46	149,384	390,997	509,018
Warwick	42	206,798	475,013	561,728
Hereford	39	88,436	115,489	123,659
Nottingham	39	140,350	270,427	293,784
Cambridge	39	89,346	185,405	175,950
Leicester	38	130,082	230,208	237,402
Westmoreland	36	40,805	58,287	60,809
Surrey	35	268,233	683,082	830,685
Oxford	35	111,977	170,439	172,266
Worcester	35	146,441	276,926	307,601
Buckingham	35	108,132	163,723	166,597
Berks	33	110,480	170,065	176,103
Hertford	28	97,393	167,298	173,294
Monmouth	27	45,568	157,418	174,670
Bedford	22	63,393	124,478	135,265
Huntingdon	17	37,568	64,183	64,297
Middlesex	13	818,129	1,886,576	2,205,771
Rutland	7	16,300	22,983	21,859
Wales.				
Carmarthen	45	67,317	110,632	111,757
Glamorgan	40	70,879	231,849	317,751
Montgomery	36	48,184	67,335	67,075
Brecon	34	32,325	61,474	61,627
Cardigan	33	42,956	70,796	72,255
Pembroke	29	56,230	94,140	96,093
Merioneth	28	29,506	38,843	38,888
Denbigh	38	60,299	92,583	100,862
Carnarvon	27	41,521	87,870	95,668
Radnor	20	19,135	24,716	25,405
Anglesey	15	33,806	57,327	54,546
Flint	14	39,469	68,156	69,870

II. Als Hauptunterbezirke der Grafschaft zählt Blackstone die Hundertschaften Hundreds auf, welche schon im zehnten Jahrhundert als die festen Unterbezirke für Heerbann und Gerichtsverfassung erscheinen, und in wunderbarer Stetigkeit sich erhalten haben. In einigen nördlichen Grafschaften ist die Bezeichnung Wapentake üblich; wieder in andern heißen sie Wards. Als Unterämter des Comitats waren sie meistens in der Generalpachtung des normannischen Landvogts enthalten, und wurden von diesem an Untervögte bailiffs, als Unterpächter überlassen, bis unter Edw. III. ein gewöhnliches Pachtverhältniß für die Zukunft untersagt ward. Häufiger als die Grafschaften wurden aber diese Unterbezirke auch

Stadtgemeinden und großen Grundherren dauernd und lehnsweise überlassen, so daß auch Hundreds in fee, liberties of Hundreds, franchises of Hundreds in größerer Zahl vorkommen, mit mehr oder weniger vollständiger Exemtion von dem Sheriff. Durch 2. Edw. III. c. 12; 14. Edw. III. c. 9 wurden nun zwar nach Möglichkeit die eximirten Hundreds der Grafschaft wieder einverleibt, und eine Obergewalt des Sheriff zum Eintritt in den Freibezirk durch die Klausel non omittas wiederhergestellt. Dennoch sind stehen geblieben mancherlei Verleihungen, welche noch immer den Hundertschaften coordinirt werden. Die Zahl der alten Hundreds mit Einschluß solcher liberties ist ungefähr 800, zu welchen noch etwa 200 eximirte Städte treten.

Inzwischen hatten sich vielerlei Inconvenienzen aus der alten Gestalt der Hundertschaften ergeben, zu deren Beseitigung das st. 9. Geo. IV. c. 43 die Quartalsitzungen ermächtigt, diese Unterbezirke der Polizeiverwaltung neu zu gestalten. Die Zahl der so zum Theil neu abgegrenzten, neu getheilten und neu zusammengelegten Polizeiverwaltungsbezirke, unter dem modernen Namen Divisions, beträgt jetzt 675, in möglichster Uebereinstimmung mit den Kreis-Armenverbänden.

Nur in wenigen Grafschaften kommen noch Zwischenabtheilungen zwischen der Hundred und der Grafschaft vor. Yorkshire zerfällt in Drittel, Trithings, Ridings, die in der That drei besondere Kreise für Miliz und Polizei bilden. Die drei Ridings von Lincolnshire haben nur eine gesonderte Polizei-Verwaltung. Die Rapes in Sussex hatten früher ihre besonderen rape-reeves; ebenso die Lathes in Kent ihre besonderen lathe-reeves.

Der Census von 1851 giebt eine Uebersicht der Grafschaften mit ihren alten Hundreds und ihren neuen Divisions. Die letzteren sind zum Theil zahlreicher geworden durch Theilung von Hundreds, noch öfter aber sind mehre, zuweilen viele Hundreds in eine Division zusammengezogen. Aus einer späteren Quelle füge ich dabei die berichtigte Zahl der Divisions hinzu. Die Freibezirke (liberties) sind bei den Hundreds und Divisions eingezählt; der Uebersicht wegen aber in eigner Colonne nochmals hervorgehoben. Die letzte Colonne bilden die den Hundreds coordinirten Städte (boroughs).

Grafschaft	**Hundreds**	**Divisions**	**Liberties**	**Boroughs**
Bedford	9	9 (7)	—	1
Berks	20	20 (9)	—	6
Buckingham . . .	8	8 (11)	—	2
Cambridge (mit Ely)	18	19 (10)	1	2
Chester	7	14 (11)	—	4
Cornwall	10	16 (17)	—	9
Cumberland . . .	6	6	—	1

Grafschaft	Hundreds	Divisions	Liberties	Boroughs
Derby	6	7 (12)	—	2
Devon	33	33 (20)	—	11
Dorset	100	9	24	7
Durham	4	4 (15)	—	6
Essex	20	21 (15)	1	5
Gloucester	31	42 (21)	—	3
Hants (mit Wight) .	76	14	10	8
Hereford	11	12 (11)	—	2
Hertford	8	8 (15)	—	2
Huntingdon	4	4	—	2
Kent	72	5 (14)	3	11
Lancaster	6	8 (20)	—	13
Leicester	6	6 (8)	—	1
Lincoln	29	41 (20)	—	6
Middlesex	6	10 (18)	—	1
Monmouth	6	12	—	2
Norfolk	33	33 (27)	—	4
Northampton . . .	20	20 (9)	—	3
Northumberland . .	9	20 (13)	—	4
Nottingham	6	14 (7)	—	3
Oxford	15	15 (10)	1	3
Rutland	5	5 (1)	—	—
Salop	14	28 (18)	—	5
Somerset	42	42 (20)	2	6
Stafford	10	10 (13)	—	6
Suffolk	20	4 (21)	—	7
Surrey	14	26 (12)	—	4
Sussex	70	6 (18)	2	4
Warwick	4	12 (15)	—	5
Westmoreland . .	4	4 (13)	—	1
Wilts	28	28 (15)	—	5
Worcester	5	11 (15)	—	5
York East	6	13 (12)	—	2
York North . . .	15	15	—	3
York West . . .	9	20 (23)	—	8
Anglesey	6	6 (2)	—	1
Brecon	6	6 (9)	—	1
Cardigan	5	10 (9)	—	2
Carmarthen . . .	8	8 (9)	—	2
Carnarvon	10	10 (6)	—	2
Denbigh	6	6 (10)	—	2
Flint	5	5 (10)	—	1
Glamorgan	10	10 (12)	—	3
Merioneth	7	7 (6)	—	—
Montgomery . . .	9	9 (13)	—	2
Pembroke	7	7	—	4
Radnor	6	6	—	—

Die Gesammtzahl der alten Hundreds und der ihnen analogen Freibezirke beträgt hiernach etwa 900, wobei aber, besonders in Dorset und Hants, viele Halb-Hundreds und abgeschnittene Stücke mitgezählt sind. Die Gesammtzahl der Divisions wäre nach dem Census von 1851 etwa 750; doch war damals die Neubildung der Divisions noch nicht vollständig durchgeführt. Ich habe daher die Zahlen aus den amtlichen Berichten der Kreissecretäre in den Parl. Papers 1856, No. 235, Vol. L, p. 525—542 berichtigt, wonach jetzt 675 Polizeiverwaltungsbezirke bestehen, 576 in England, 99 in Wales.

Unter den 205 Boroughs sind einige Städte, deren Gebiet in verschiedenen Grafschaften oder Hundertschaften liegt, doppelt gezählt.

III. Das unterste Glied der mittelalterlichen Communal-Verfassung ist endlich die Zehntschaft Tithing, wie sie als unterster Bezirk besonders für Miliz- und Polizeiverwaltung und für Erhebung der mittelalterlichen Ortsgemeindesteuern bestimmt war. Erkennbar ist diese mittelalterliche Ortschaft daran, daß für eine solche ein besonderer Constable und zuweilen neben ihm noch ein zweiter oder dritter Gemeindeschulze, Tithingman, Headborough zu ernennen ist. „Wherever there is a constable, there is a township." Eine statistische Angabe über die Zahl dieser townships findet sich nicht, da ihre Beziehungen zu der gegenwärtigen Communalverwaltung ziemlich unbedeutend geworden sind. In dem Report on Local Taxation von 1843 wird die Zahl der Ortsconstables in runder Summe auf 20,000 veranschlagt.

Für die wichtigeren Beziehungen des Gemeindelebens ist seit der Reformation das Kirchspiel Parish der Grundbezirk geworden. Die Zahl dieser Kirchspiele ist um ein Bedeutendes geringer, da besonders in den großen Kirchspielen des Nordens eine Anzahl von townships zu einer parish eingepfarrt sind. Im 14. Jahrhundert ist die Zahl dieser Kirchspiele auf 8632 angegeben, unter Jacob I. auf 9284; der Census von 1851 giebt die Zahl der Pfarrkirchen auf 10,477 an.

Wegen der Größe vieler Kirchspiele hat nun aber die Gesetzgebung der Restauration es den Interessenten nachgelassen, für die Zwecke der Armenpflege das Kirchspiel wieder in gesonderte Ortschaften zu theilen. Die Zahl der Ortsgemeinden für diese wichtigste Beziehung des Gemeindelebens beträgt nach dem Census von 1851 15,535, die nun als „parishes für die Armenverwaltung" ein Gemisch von kirchlichen Pfarrbezirken, mittelalterlichen Zehntschaften und später gebildeten Ortsarmenverbänden darstellen.

Die vollständigste Ortsstatistik giebt der Band 56 der Parl. Papers 1854, No. 506, enthaltend eine alphabetische Aufzählung der jetzigen Kreisarmenverbände in England und Wales, mit Angabe der einzelen dazu gehörigen Kirchspiele und Ortschaften. Bei jeder Ortschaft ist das Areal, die Bevölkerung

von 1851, der Werth des zur Armensteuer eingeschätzten Realbesitzes und die jährliche Armenausgabe für das Jahr 1851/52 angegeben; ferner der Polizeibezirk und der alte Hundredbezirk, zu welchem die Ortschaft gehört. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß für die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse immer noch die alte township, für die kirchlichen Beziehungen und die seit der Reformation darauf basirten weltlichen Verhältnisse die Parish der legale Bezirk ist, und daß die vom Armenamt gegebene Ortseintheilung nur die Grundlage für das moderne Armenverwaltungssystem bildet.

Einige Schwierigkeiten macht das Verhältniß der Liberties, die ihrer thatsächlichen Bedeutung nach mehr zu den Ortschaften gehören, aber herkömmlich den hundreds coordinirt werden. Das Wort Liberty bezeichnet ein Ausnahmsverhältniß von der Grafschaftsverfassung, also von den regelmäßigen Verwaltungseinrichtungen der normannischen Zeit. So weit sie mit den Hundreds coordinirt werden (also hierher gehören), sind es kleine Bezirke und Ortschaften, in welchen einem Grundherrn oder einer Corporation oder einer Gemeinde untergeordnete Gerichtsgewalten verliehen waren. Schon durch die mittelalterliche Gesetzgebung war eine eigentliche jurisdiction davon wieder getrennt; und wo eine solche auch noch bestand, verlor sie ihre Bedeutung mit dem Verfall der Lokalgerichte überhaupt. Die praktische Bedeutung dieser Liberties besteht also darin, daß der Beliehene das Recht hat, einen Gerichtsschulzen (bailiff) für die Geschäfte des Sheriffamts, also für Ladungen, Executionen u. dgl. zu bestellen. Selbst diese Befugniß ist indessen keine ausschließliche, da die ordentlichen Sheriffbeamten durch die Non omittas-Clausel in den meisten Fällen auch hier ihr Amt vollziehen können. Der Name Liberty, Franchise, Lordship, hat auf dem Continent das Mißverständniß veranlaßt, als ob in England noch Herrschaften mit patrimonialen Jurisdictions- und Polizeibefugnissen beständen, und als ob die Pairie und der englische Adel mit diesen Verhältnissen in irgend einem Zusammenhang ständen. Um diese Vorstellung vorweg zu beseitigen, habe ich in der ersten Auflage dieser Schrift aus der großen Ortsstatistik des Armenamts von 1854 (Parl. Papers 1854, Vol. 56) die einzelen Liberties und Lordships namentlich aufgezählt mit Angabe der Einwohner, der jährlichen Armensteuer, des Kreisarmenverbandes und der polizeilichen division, der sie unterworfen sind. Es handelt sich dabei um 52 kleine Ortschaften mit zusammen 38,427 Einwohnern, welche jährlich 51,460 Thlr. G. an Armensteuer zu bezahlen haben, und für die Polizeiverwaltung den gewöhnlichen friedensrichterlichen Divisionen einverleibt sind. Diese Zurückverweisung wird wohl genügen, um die Idee einer Gutspolizei oder einer Befreiung von der Gemeindearmenlast zu beseitigen.

§ 3.

Der Sheriff.

Blackstone I., pag. 339—346.

Das Amt des Sheriff, scir-gerefa, dies älteste und bedeutungsvolle Grafschaftsamt ist zwar angelsächsischen Ursprungs, aber durch normannisches Verwaltungsrecht wesentlich erweitert, wie denn auch die Bezeichnungen vicecomes und bailiff seit jener Zeit die amtlichen

wurden. In dem Volkssprachgebrauch erhielt sich indessen der sächsische Name shir-gerefa, da der vicecomes in den Gerichtsversammlungen wesentlich die Functionen übte, welche am Schluß der sächsischen Zeit der Königliche gerefa zu üben pflegte. Mit dem Wiedererwachen eines selbständigen Communallebens wurde später nicht nur der volksthümliche Name sheriff wieder üblich, sondern es entstand auch die Vorstellung, daß seine Amtsgewalten nur eine Fortsetzung des Amts des shir-gerefa seien, und daß er von Hause aus ein volksgewählter Beamter gewesen, — eine Behauptung, die noch heute unablässig wiederholt wird, obwohl urkundlich unrichtig. Unstreitig war der vicecomes jedenfalls seit der normannischen Eroberung ein widerruflich ernannter Statthalter, der von Jahr zu Jahr im Schatzamt bestätigt werden mußte, selbst wenn die Königliche Ernennung auf Lebenszeit lautete (Gneist, Bd. I. §. 3). Nur in sehr wenigen Fällen haben feudale Verleihungen stattgefunden. In Durham gehörte das Sheriffamt dem Bischof bis zur völligen Aufhebung der Pfalzgrafschaft im Jahre 1836. In Westmoreland gehörte es in Folge einer Verleihung durch Charte König Johann's den Grafen Thanet, bis nach Aussterben der Familie 1850 auch hier das gewöhnliche Verhältniß hergestellt ist 13. et 14. Vict. c. 30. Die City von London erhielt das Sheriffamt der Grafschaft Middlesex durch eine Charte Heinrichs I. und hat es behalten bis heute. Bis 8. Eliz. c. 16 hatten nicht selten mehre Grafschaften denselben Sheriff, — eine Sitte, die sich bis heute in den Grafschaften Cambridge und Huntingdon erhalten hat.

Das einst gewaltige und gefürchtete Statthalteramt der Grafschaft ist aber im Verlauf der Zeit in seiner Bedeutung herabgesunken.*) Es hat seine ordentliche Strafgerichtsbarkeit schon durch die Magna Charta verloren, seine ordentliche Civilgerichtsbarkeit durch die Entfaltung der Reichsgerichte, seine Polizeigewalten durch die Friedensrichter, seine Militärgewalten durch die Lords-Lieutenants. Dennoch ist zurückgeblieben der Name und irgend ein Rest fast von allen seinen früheren Gewalten. Das Amt wird seit dem Ende des Mittelalters in der Regel mit Commoners besetzt, gilt aber noch als das erste Amt der Grafschaft, und giebt einen persönlichen Vorrang vor allen Personen der Grafschaft.

Die Ernennung der Sheriffs**) ist also von Hause aus ein Königliches Recht und wurde in normannischer Zeit auf Vorschlag des Schatzamts geübt. Nur versuchsweise war durch 28. Edw. I. c. 8 den Grafschaftsversammlungen die Wahl der Sheriffs überlassen, nach wenigen Jahren aber der mißlungene Versuch wieder aufgegeben

9. Edw. II. st. 2. Die Ernennung konnte wie andere Staatsgeschäfte seit Edw. I. im Staatsrath Continual Council ausgeübt werden. Zur Regelung des wichtigen Geschäfts ward durch 14. Edw. III. st. 1. c. 7; 23. Hen. VI. c. 8 bestimmt, daß der Lord Kanzler, der Lord Schatzmeister, der Präsident des Königlichen Staatsraths und die drei Vorsitzenden der Reichsgerichte jährlich am Vormittag des 6. November die Auswahl treffen sollen. Diese nur reglementarische Bestimmung schloß indessen andere Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte nicht unbedingt aus. Später ist der Wahltag durch 24. Geo. II. c. 48 vom 6. auf den 12. November verlegt worden, aus Rücksicht für die Amtsgeschäfte der Reichsrichter. Uebrigens dauert die alte Praxis im Wesentlichen fort, und gilt nunmehr als verfassungsmäßige Sitte. Der Schatzkanzler, der Lordkanzler, die sämmtlichen Reichsrichter und das eine oder andere Mitglied des Staatsraths treten zusammen, und leisten einen Eid in französischer Sprache, „daß sie weder aus Gunst noch Parteilichkeit, noch aus anderen ungehörigen Beweggründen nominiren wollen.“ Es werden darauf für jede Grafschaft drei Namen als Candidaten für das nächste Jahr vorgelegt, und wenn sich kein Widerspruch erhebt, angenommen und der Königin einberichtet.

Der so ernannte Sheriff ist gesetzlich verpflichtet zur Uebernahme des Amts. Billige Entschuldigungsgründe für Abwesende oder Mindervermögende werden schon bei der Nomination berücksichtigt, übrigens keine Befreiungsgründe anerkannt außer durch Parlamentsacte oder Königliches Patent. Weigerung der Uebernahme des Amts oder der Leistung der Amtseide wurde seiner Zeit durch Bestrafung in der Sternkammer gebüßt, und wird jetzt durch amtliches Strafverfahren in dem Hofe der King's bench verfolgt. Wer ein Jahr lang das Amt verwaltet hat, kann es aber für die nächsten drei Jahre ablehnen 1. Ric. II. c. 11; wegen der schweren Ehren-Ausgaben und Verantwortlichkeit wird es überhaupt nicht gesucht, sondern meistens eher vermieden. Die Gesetzgebung hat es deshalb auch nicht nöthig befunden, einen bestimmten Census dafür zu setzen, außer der allgemeinen Vorschrift, daß Sheriffs so viel an Grundbesitz in der Grafschaft haben sollen, um für ihre Geschäftsführung hinlängliche Garantie zu geben. Wohnsitz in der Grafschaft wird nicht erfordert.

Dem Namen nach geschieht die Ernennung noch heute auf unbestimmte Dauer, durante bene placito. Nach 14. Edw. III. c. 7 verwirkt aber der Sheriff 200 Pfund Silber Strafe, wenn er über ein Jahr im Amte verbleibt. Im Fall eines Thronwechsels gelten

jetzt die gewöhnlichen Grundsätze über vorläufige Fortdauer und Erneuerung der Aemter.

Die Functionen des Sheriff bildeten ursprünglich eine vollständige Statthalterschaft in der Finanz-, Militär- und Gerichtsverwaltung seiner Provinz. Als Gerichtshalter des Königs übte er eine Civil- und Strafgerichtsbarkeit nach verschiedenem Organismus, d. h. in der englischen Rechtssprache, er bildet einen zwiefachen Gerichtshof: ein Grafschafts-Civilgericht County Court, und ein Grafschafts-Strafgericht Sheriff's Tourn, die als noch active Gerichtshöfe fortgeführt werden:

1. Das Civilgericht der Grafschaft, County Court, besteht aus dem Sheriff als Vorsitzendem, den Rittern und Freisassen, als dingpflichtigen suitors und Urtheilsfindern (Blackstone III. 36. 37). Er gilt nicht als ordentlicher Königlicher Gerichtshof, court of record, sondern als des „Sheriff's eigenes Gericht", welches regelmäßig von Monat zu Monat gehalten werden soll, st. 2. et 3. Edw. VI. c. 25, den Monat zu 28 Tagen gerechnet. Als neues Geschäft des County Court kamen im dreizehnten Jahrhundert hinzu die Wahlen der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament, der Coroners und der Verderors.

2. Das Criminalgericht der Grafschaft, Sheriff's Tourn (Blackstone IV. 273) ist ein ordentlicher Königlicher Gerichtshof, court of record. Er wird nominell zweimal jährlich abgehalten, kurz nach Ostern und nach Michaelis, mit allen Gerichtseingesessenen als court leet, Volksgericht der Grafschaft Coke 2. Inst. 71. Seit der Magna Charta ist diesem Gericht zwar untersagt die Entscheidung aller placita coronae; dies Verbot bezog sich aber nicht auf die Privatklagen wegen Verbrechen (appeal), so lange jenes schon im Verfall befindliche Verfahren noch dauerte. Auch war dem Sheriff nur der Urtheilspruch (to hear and determine) in Strafsachen untersagt, nicht das Untersuchen inquire mit Gemeinde-Ausschüssen. Erst allmälig ist auch diese Anklagejury des Sheriff durch die große Jury unter Leitung der reisenden Richter und Quartalsitzungen verdrängt. So blieb von den ehemaligen Strafgewalten nur eine Polizeigewalt (conservation of the peace) zurück, die Freipflegeschau (view of frankpledge), der erste Angriff bei Aufruhr, das Aufgebot des hue and crye, ein Polizeistrafamt wegen falscher Gewichte und kleinerer Polizeivergehen. Auch solche Befugnisse muß der Sheriff aber mit den Friedensrichtern theilen, welche ihn allmälig darin überflügeln und factisch verdrängen.

Von den ursprünglich vollständigen Finanzgewalten des Sheriff bleibt nur die Einziehung solcher Einkünfte zurück, welche nicht an andere Beamte der Finanzverwaltung übergegangen sind, — fructus jurisdictionis im weiteren Sinne der feudalen Zeit.

Die so gestaltete Sheriffsgewalt war für Blackstone einigermaßen schwierig darzustellen. Das ursprüngliche Verhältniß der Königlichen Statthalterschaft war längst verschwunden, viele nominelle Gewalten aber noch vorhanden. Er sucht daher übersichtlich die Sheriffsgewalt als die eines Richters, eines Friedensbewahrers, eines Vollziehungsbeamten und eines Rentamtmanns darzustellen:

1. In seiner richterlichen Eigenschaft (judicial capacity) verhandelt und entscheidet er noch kleine Civilprozesse bis zu 40 sh., leitet die Grafschaftswahlen, und hat die Namen der Gewählten einzuberichten.

2. Als Friedensbewahrer kann er ergreifen alle Personen, welche den Frieden brechen, und Jedermann binden zur Bestellung einer Bürgschaft für Erhaltung des Friedens. Er soll ex officio Felons und andere Uebelthäter in sichere Haft geben, und kann zu deren Verfolgung oder zur Landesvertheidigung den Landsturm, das posse comitatus aufbieten. Doch soll er während seines Amtsjahrs nicht die laufenden Geschäfte eines Friedensrichters versehen 1. Mary st. 2 c. 8.

3. In seiner Eigenschaft als Vollziehungsbeamter der Obergerichte (ministerial capacity) hat er alle Prozeßdecrete der Königlichen Gerichtshöfe zu vollziehen; im Civilprozeß Ladungen zu insinuiren, Arreste anzulegen und Cautionen anzunehmen; wenn die Sache zur Hauptverhandlung kommt, die Jury zu laden und zu gestellen; wenn die Sache entschieden ist, für die Vollstreckung zu sorgen. Ebenso hat er in Strafsachen zu verhaften, die Jury zu gestellen, den Delinquenten aufzubewahren und die Urtheile zu vollstrecken.

4. Als Königlicher Rentmeister (king's bailiff) hat er die fiskalischen Rechte in seinem Amtsbezirk zu bewahren; Besitz zu nehmen von confiscirten oder erblosen Gütern; Geldbußen und verwirkte Güter einzuziehen, schiffbrüchige Güter, verlaufenes Vieh und andere kleine Regalien zu wahren.

In einigem Widerspruch mit den großentheils veralteten Amtsgeschäften stehen die altherkömmlichen Formen der Bestellung.***) Wie zur normannischen Zeit soll der Sheriff sich zuerst im Schatzamt melden, (bei 100 L. Strafe) Bürgen stellen für pünktliche Zahlung seiner Gefälle, profers and profits, und die sehr umständliche Ausfertigung seiner Patente betreiben. Ein Patent überträgt ihm

die custodia comitatus, ein zweites Patent befiehlt allen Einwohnern ihm Assistenz zu leisten. Durch ein writ of dedimus potestatem wird ihm sodann der durch 3. Geo. I. c. 15 formulirte Amtseid abgenommen, der noch immer so lautet, als ob er Gerichts-, Polizeihauptmann und Landrentmeister der Grafschaft wäre, wie in der normannischen Zeit. Dazu kommen die allgemeinen Beamteneide, namentlich der Huldigungs- und Abschwörungseid, welche jetzt durch 21. et 22. Vict. c. 48 zu einem einfachern Eide zusammengezogen sind. Wie in der normannischen Zeit läuft auch das Amtjahr noch von Michaelis zu Michaelis, während in Wirklichkeit sich die Ernennung bis zum Februar des folgenden Jahres verspätet, die actuelle Uebernahme noch länger. Erst durch 3. et 4. Will. IV. c. 99 ist die Antretung und der Geschäftsgang des Sheriffamts etwas vereinfacht. An Stelle der kostbaren Patente tritt jetzt ein einfaches Rescript, warrant, contrasignirt vom Sekretär des Staatsraths. Manche unnütze Ehrenausgaben sind damit weggefallen. Noch immer aber gilt das Amt als eins der lästigsten, welches wie ein Reihedienst unter den reichsten Grundbesitzern herumgeht ohne politische Parteirücksichten bei der Ernennung.

*) Ueber die ursprüngliche Stellung des shir-gerefa in der angelsächsischen Zeit verweise ich auf die geschichtliche Abtheilung S. 20. 25. Ueber die Stellung des vicecomes der normannischen Zeit S. 69. 70. 74—76. Ueber das allmälige Zurücktreten des Sheriffamts in der reichsständischen Zeit S. 165, 166, 171. Ueber die neuere abgeschwächte Stellung S. 363. Das antiquarische Material über das Sheriffamt giebt Spelman Glossarium s. v. Comes, Vicecomes, Graphio. Auch die älteren Rechtsschriften enthalten noch mehr historisches Material, wie Coke zu Littleton Register v. sheriff; und Dalton, Officium Vicecomitum, the Office and Authority of Sheriff. 1682. 1700 fol., (nach welcher Ausgabe ich citire). Das äußerst reichhaltige aber schlecht geordnete Material Daltons (vgl. z. B. p. 5.) liegt dem zu Grunde, was Blackstone Geschichtliches beibringt. Auch Dalton kommt nach den älteren Urkunden zu dem Resultat, daß der vicecomes im Anfang der normannischen Zeit das gesammte „Gouvernement seiner Provinz" führte (p. 384. 292 ff.). Ueberhaupt führen speziellere Aufzählungen immer wieder zurück in das normannische Verwaltungsrecht (Gneist I. §. 1—8), aus dem die lange Reihe der nominellen Befugnisse herstammt. Die ursprüngliche Stellung

1) des Sheriff als Kriegshauptmann ist am vollständigsten beseitigt durch den Lord Lieutenant und die neuere Gestaltung der Miliz. Das Aufgebot des Landsturms fällt mehr unter die folgende Rubrik.

2) Die Stellung des Sheriff als Polizeihauptmann dauert noch fort unter dem Namen eines „Königlichen Friedensbewahrers". Als solcher kann er das posse comitatus aufbieten im Fall des Aufruhrs oder zur Verfolgung von Verbrechern auf frischer That, wobei alle männlichen Einwohner der Grafschaft vom 15. bis zum 70. Jahr bei Vermeidung von Geldbuße und arbiträrer Freiheitsstrafe seinem Aufruf folgen sollen, mit Waffen erscheinen und

solche gebrauchen dürfen, im Fall der Widersetzlichkeit sogar bis zur Tödtung eines Menschen. Coke II. Inst. 193. III. Inst. 161. Die Verpflichtung des Sheriff zur Verhaftung von Aufrührern und zur Aufnahme von Protokollen über den Thatbestand wird noch eingeschärft durch 13. Hen. IV. c. 7. Ursprünglich wurden auch die High Constables der Hundertschaft und die Constables der Ortschaften jährlich vom Landvogt ernannt in seinem Sheriff's Tourn, Dalton on Sheriffs S. 400. Alle diese Befugnisse sind indessen unpraktisch. Der Report on Sheriff's Office S. 34. 35. erzählt aus neuerer Zeit einen Fall, wo ein Sheriff bei einem Wahltumult die Ortsschulzen aufbot. Da diese alten unkräftigen Leute nicht ausreichten, wurden die Livreediener und Huissiers des Sheriffamts von London zu Hülfe genommen. Der Sheriff aber hatte große Noth die Auslagen von den Quartal-Sitzungen nachträglich bewilligt zu erhalten, weil ihm keine Fonds dafür zu Gebot stehen.

3) Das Strafgericht des Sheriff, Sheriff's tourn, wurde zunächst durch die Assisen der reisenden Richter, später durch die Friedensrichter verdrängt Dalton 392. Coke II. Inst. 71—73. Ausdrücklich aufgehoben ist jedoch die „Curia frankplegii Domini Regis coram Vicecomite in turno suo" noch heute nicht. Die Gewerbeordnungen des späteren Mittelalters geben dem Sheriff noch ein Büßungsrecht gegen Bäcker und Brauer, mit Geldbußen, körperlicher Züchtigung und Pranger; auch dies ist indessen später auf die Friedensrichter übergegangen. So sinkt auch auf diesem Gebiet der Sheriff zu einem Vollziehungsbeamten der Gerichte herab. In dieser Stellung erscheint er auch bei den Criminal-Assisen der reisenden Richter, zu denen er die Jury gestellt und die Richter empfängt. Er kann sich indessen auch dabei vertreten lassen. Immer geschieht dies bei den Quartalsitzungen der Friedensrichter.

Im Zusammenhang mit Nr. 2. und 3. ist seine Stellung als Chef des Grafschaftsgefängnisses, Head Gaoler of the County. Der dirigirende Beamte Gaoler ist ursprünglich nur sein Stellvertreter; und noch heute soll er seinem Nachfolger eine correcte Liste aller Gefangenen übergeben 3. et 4. Will. IV. c. 99 §. 7.

4) Der Sheriff als Landrentmeister hatte die Königlichen Pächte innerhalb seines Amtsbezirks, confiscirte und erblose Güter für Rechnung der Krone einzuziehen, und wurde wie ein Landrentmeister im Schatzamt vereidet zur Leistung von Abschlagszahlungen profers etc. unter Ersatz seiner Auslagerechnung, bill of cravings etc.

Dieser nominellen Stellung entsprechend waren denn auch die Anstellungspatente bis zu den neuesten Aenderungen noch so gefaßt wie in der normannischen Zeit. Dalton p. 8. Das Hauptpatent lautet: commisimus comitatum N. custodiendum quamdiu nobis placuerit etc. Das Patent of assistance weist alle Bischöfe, Barone, Freisassen und Bewohner der Grafschaft an, dem vicecomes „hülfreich und gewärtig" zu sein. Die 15 Punkte des Amtseides, Dalton S. 10—12, enthalten noch einen vollständigen Richter- und Rentmeistereid wie im Mittelalter. Auch das Entlassungsrescript beim Ende des Amts, writ of discharge, lautet noch wie im Mittelalter, Dalton 19. 20. Als ministerial office des Sheriff werden nicht weniger als folgende 12 Befugnisse aufgezählt:

1. Die Königlichen Kronrechte zu bewahren, namentlich Ländereien, Freiheiten, Gerichtsfolge, Renten und andere Dinge, welche zur Krone gehören.

2. Einzusammeln die Gefälle des Königs, namentlich Grundzinsen, Pachtgelder, Geldforderungen, Bußen, Gebühren, Verwirkungen.

3. Besitz zu nehmen von den Gütern verurtheilter Felons, Gerichtsflüchtiger, Geächteter, von gefundenen Schätzen und anderen kleinen Regalien, erblosen Gütern, nutzbaren Vormundschaften über Minderjährige und Gemüthskranke.

4. Auszuführen und zu vollstrecken alle Arten von Decreten, Urtheilen, Executionen, Befehlen und Anweisungen der Königlichen Gerichtshöfe; über die Vollziehung Bericht zu erstatten; die Dienstliste der Jury anzufertigen und einzuberichten (vergl. Dalton p. 96).

5. Den Königlichen Richtern auf ihren Rundreisen aufzuwarten, für ihre Wohnung zu sorgen und ihre gesetzmäßigen Befehle zu vollstrecken (Dalton p. 369—371). An diesen Punkt schließt sich das Verbot bei den Assisen offene Tafel zu halten, den Richtern oder ihren Dienern Geschenke zu geben 13. et 14. Car. II. c. 21. Auch soll dabei der Sheriff nicht mehr als 40 Livreediener haben, jedoch auch nicht weniger als 20 in England und 12 in Wales.

6. Zu assistiren den Friedensrichtern der Grafschaft, d. h. in einigen Fällen mit ihnen zusammenzuwirken, den Quartalsitzungen beizuwohnen, und gewisse Orders der Friedensrichter zu vollstrecken.

7. Die Anweisungen der Commissarien der Deichverbände, commissioners of sewers, und anderer Königlicher Commissarien zu vollziehen.

8. Der Anweisung der Coroners und der Verwalter heimgefallener Güter Escheators, namentlich wegen Einberufung einer Jury Folge zu leisten.

9. Dem Ordinarius Beistand zu leisten in Unterdrückung von Ketzereien.

10. Gehörig abzuhalten seine Gerichtshöfe, sowohl Sheriff's Tourn als County Court; woran sich dann seine Thätigkeit bei den Parlamentswahlen und damals auch die Entscheidung über die Qualification der Wähler anschloß.

11. Gewisse Parlamentsbeschlüsse zu verkündigen.

12. In gewissen Fällen Fourage für den Königlichen Hofhalt zu beschaffen.

Ich darf dabei nochmals an meine geschichtliche Darstellung im I. Bande §§. 3. 8. 13. 14. 19. erinnern, der die älteren Darstellungen bei Coke und Dalton viel näher stehen als Blackstone.

**) Ueber die Ernennung des Sheriff auf Vorschlag der Hauptbeamten des Staatsraths in der reichsständischen Periode vgl. die geschichtliche Abtheilung S. 171. Jene älteren Verordnungen modificirten sich in der Praxis mehrfach mit dem Geschäftsgang des privy council. Ebenso beruht das heutige Verfahren auf mancherlei Einzelheiten, die theils neben den Gesetzen stehen, theils den gesetzlichen Vorschriften nicht genau correspondiren. Die ersten Vorschläge wegen Besetzung des Amts für das nächste Jahr sollen eigentlich von der großen Jury den reisenden Richtern der letzten Assise im laufenden Geschäftsjahr gemacht werden; gehen aber in der Regel vom Sheriff aus, nach dessen Vorschlägen der vorsitzende Richter der Assise die drei Namen auswählt und einbringt (Report on Sheriff's Office 1830 p. 27.). Am 3. Februar des folgenden Jahres findet noch eine Versammlung des Staatsministeriums (Cabinet) statt, mit Zuziehung der Secretäre des Staatsraths, um etwaige Entschuldigungsgründe zu prüfen und die Liste definitiv festzustellen, — und dann erst

folgt eine offizielle Sitzung des Staatsraths, Privy Council, in welcher die Königin mit einem Nadelstich durch das Pergament neben dem Namen (pricking the sheriffs) für jede Grafschaft den Sheriff designirt. Die Ernennung der Sheriffs von Wales (34. Henry VIII. c. 26) erfolgt jetzt in völlig gleicher Weise. 8. Vict. c. 11. Wird im Laufe des Amtsjahres an die Stelle eines verstorbenen Sheriffs ein neuer ernannt, so geschieht es durch einfaches Rescript ohne Beobachtung obiger Formen.

Streitig ist noch immer die Frage nach dem Recht der Krone auch ohne Beobachtung der Formen einen Sheriff durch Cabinets-Order (sogenannten pocket-sheriff) zu ernennen. Nach heutiger Verfassung würde das auf eine Ernennung durch den Minister des Innern hinauslaufen. Ein einstimmiges Gutachten der Reichsrichter zur Zeit Fortescue's leugnet l s Recht des Königs, einen so Ernannten zur Uebernahme des Amts zu nöthigen. Coke 2. Inst. 559. Blackstone bezeugt nun zwar, daß bis zu seiner Zeit die Ernennung solcher Taschen-Sheriffs „gelegentlich" vorgekommen sei. Die einzige Autorität dafür war indessen ein Fall unter Elisabeth, wo die Königin allein die Sheriffs ernannte, weil die Richter an dem gesetzlichen Tage der Pest wegen nicht zusammentreten konnten. Der Berichterstatter des Falles rechtfertigt das Verfahren auch nur mit der Berufung auf die Doctrin vom Dispensations-Recht der Krone, welches später durch die Bill der Rechte aufgehoben ist. Das Herkommen scheint also formlose Ernennung nur zu rechtfertigen in dem Fall, wenn ein Sheriff während seines Amtsjahres stirbt.

***) Die neueren Reformen und Vereinfachungen in den Ernennungspatenten und in dem Geschäftsgang des Sheriffamts waren veranlaßt durch mannigfaltige Klagen über die unnützen Kosten und Sporteln bei der Ernennung zu dem ohnehin so kostbaren Ehrenamt. Es wurde dadurch eine Reihe neuerer Gesetzentwürfe hervorgerufen Parl. Papers 1831/32 Nr. 195. 527; 1833 Nr. 241; 1837/38 Nr. 226. 385; 1839 Nr. 219; Ernennung der Sheriffs in Wales 1845 Nr. 239. — Vor Allem lehrreich ist der Report from the Select Committee on the Expenses attending the office of High Sheriff 1830 Nr. 520, aus welchem ich einige Auszüge folgen lasse. Die Formalitäten der Bestellung des Sheriffs im Schatzamt seien ziemlich sinnlos geworden, — ein bloßer Vorwand zur Erhebung von Sporteln für Sekretäre und Agenten. Ebenso seien die writs of assistance und supersedeas unpraktische Formalitäten (p. 3). Es werde angemessen sein, den Sheriff auch zu befreien von der Verpflichtung auf eigene Kosten für die Wohnung der Assisenrichter zu sorgen. Der Gebrauch, die Richter vor ihrem Eintritt in die Assisenstadt mit einer Cavalcade von berittenen Dienern zu empfangen, vermehre unnöthig die Ehrenausgaben. Ob die bisherige Zahl von 20—40 Livreedienern javelin men beizubehalten, sei ferner zu erwägen. Die ganze Rechnungslegung, Amtsdecharge und Ertheilung des Quietus bedürfe der Totalreform; die proffers können ganz wegfallen; eine Reihe von Posten gehören gar nicht mehr in die Rechnungen des Sheriff. Ebenso können die Kosten eines förmlichen Patents wegfallen (pag. 4). Die Zeugen-Aussagen ergeben eine Menge von Einzelheiten, die nur aus der Gestalt normannischer Finanzverwaltung verständlich sind (Gneist I. § 3, 7, 8). Schon die Bestellung des Sheriff mit seinen nominellen Bürgen, und der Kreislauf der Formalitäten, welche in Schatzamt und Kanzlei der Ausfertigung des Patents und dem Amtsantritt vorangehen, sind

ein Erbstück mittelalterlicher Finanzverwaltung. Die Rechnungslegung ist ein so complicirtes Geschäft, daß auch der geschäftskundige Anwalt des Sheriff sich wieder eines Agenten bedienen muß, der in allen Bureaus der Centralverwaltung Bescheid weiß. — Die Berechnung der Auslagen, bill of cravings, umfaßt das Logis der reisenden Richter, Executionskosten, Kosten der Verbreitung von Proclamationen, gewisse Rechnungen der Gefängnißbeamten, Tagegelder der Friedensrichter (p. 14). Der Ersatz dafür ist aber ungenügend. Oft ist z. B. der Richter mit der ihm gestellten Equipage unzufrieden und droht dem Sheriff mit einem amerciament wegen unehrerbietiger Behandlung. Unnütze Weitläuftigkeiten entstehen ferner durch die Pflicht, längst vergessene Steuerrückstände, verfallene Cautionen und Bußen einzuziehen von Personen, die zuweile seit Jahrhunderten todt sind. Dessenungeachtet muß der Sheriff oder Untersheriff alljährlich eine inquisition wiederholen, „ob solche Personen Ländereien und bewegliches Gut hinterlassen haben". Dies wird dann bei den Assisen abgemacht, wo der Untersheriff die ersten besten 12 Geschwornen danach fragt und getreulich einberichtet, „daß er treuliche Untersuchung gehalten habe auf die Eide von 12 guten und gesetzlichen Männern in seinem Kreisbezirk", — wofür die Geschwornen eine Guinea erwarten, um des Sheriffs gute Gesundheit zu trinken (p. 20). Aehnlich verhält es sich mit der Beitreibung längst verschollener Rückstände Königlicher Pachtgelder (p. 33). In Lincolnshire wird ein alter Posten von 37 L. fortgeführt, welcher rückständig sein soll von dem Juden Simon zu Lincoln und der Jüdin Deborah zu Stampford und anderen aus den mittelalterlichen Schatzrechnungen wohl bekannten Personen (p. 56). — Statt der kostbaren Livreediener, javelin men, wird vorgeschlagen, dem Sheriff eine Anzahl Constabler zur Disposition zu stellen zur Erhaltung der Ordnung im Gerichtshof; während die Livreediener ihre zahlreichen Bekannten sich vordrängen lassen, und wegen ihrer vielen Connexionen in der Kreisstadt und im Kreise nicht gute Ordnung halten (p. 27). — Die Ehrenausgaben des Sheriff werden in Warwickshire auf 800 L. angegeben, darunter Livreen für 5 bailiffs, 2 Trompeter, 14 javelin men mit silberbetreßten Hüten, Kutsche, Galageschirr, Reisekosten u. s. w.; es ist üblich, daß der Sheriff am ersten Assisentage die Geistlichkeit der Kreisstadt und der Umgegend zum Mittag bewirthet; an allen 8 bis 10 Assisentagen hat er seinen Untersheriff, seinen Kaplan und einige Freunde zur Tafel; der Kaplan erwartet für seine Dienstleistung während des Amtsjahrs vom Sheriff ein Douceur von 20 bis 30 Guineen; auch die Diener der reisenden Richter erwarten ein Trinkgeld, z. B. 5 Guineen Handschuhgeld bei jeder Assise, welche ohne Todesurtheil abläuft (p. 31, 32). — In Wales werden die Ehren-Ausgaben des Sheriff auf 340 L. veranschlagt, ausschließlich der Equipage für die Richter, die aber in Wales gewöhnlich zu Fuß gehen (p. 37). — In Somersetshire schätzt der Sheriff seine Ehrenausgaben auf 2000 L. (p. 61); für die Sheriffs von London und Middlesex werden sie oft noch höher veranschlagt. — Die Rechnungslegung allein kostet dem Untersheriff zwei Reisen nach London (p. 33). An Gebühren für die verschiedenen Sekretäre und Agenten, die bei der Rechnungslegung mitwirken, wurden in einem Falle 120 L. bezahlt (p. 56, 57). — Sehr natürlich ist unter diesen Umständen die Klage eines Landedelmanns: „Ich kenne verschiedene Beispiele, in welchen Gentlemen dem Sheriffamt sich gar wohl zu entziehen gewußt haben und habe keine Idee, wie sie losgekommen sind" (Sir G. Chetwynd Bart. p. 33).

Viele dieser Klagen wurden nach den Vorschlägen des Committees beseitigt durch das Gesetz über die Verwaltung des Sheriffamts, 3. et 4. Will. IV. c. 99. Die Nothwendigkeit eines Patents und eines writ of assistance wird aufgehoben; ebenso die profers, der day of prefixion, und die Eidesleistung von dem Cursitor Baron (§ 2); die veraltete Weise der Legung der Schlußrechnung im Schatzamt. Die Sheriffsrechnungen werden in Zukunft bei der Oberrechnungskammer, Commissioners of Audit, revidirt, wie andere öffentliche Rechnungen (§ 8). Die bills of craving werden bei dem Finanzministerium festgestellt (§ 11), der Sheriff wird befreit von der nominellen Verpflichtung, alte Domänenrenten, Quit and Viscontial Rents, einzusammeln, solche vielmehr dem Domänen- und Forstdepartement überwiesen. Auch die Besitzänderungsgebühren, Pre-Fines und Post-Fines werden der Staatskassenverwaltung überwiesen (§ 15). Das Amt des Cursitor Baron ist überhaupt aufgehoben durch 19. et 20. Vict. c. 86. Es bleibt aber dem Sheriff die Vereinnahmung der Geldbußen und Verwirkungen, auf welche die Criminalgerichte erkennen.

Die Vereinfachung der allgemeinen Amtseide ist wie erwähnt erst durch 21. et 22. Vict. c. 48, 49 erfolgt; das letztere Gesetz macht die Leistung eines Sheriffamtseides auch für Juden möglich.

§ 4.

Der Coroner.

Blackstone I. pag. 346—49.

Der Coroner, Coronator, Kronfiscal, ist ein Bewahrer gewisser Kronrechte in der Grafschaft. Die Entstehung des Amts scheint aus der Zeit Richard's I. zu datiren.*) Es war eine der ersten Concessionen, welche man dem Drange der Grafschaften nach Selfgovernment machte, indem man Personen aus der Ritterschaft als Assistenten dem Sheriff zur Seite setzte für die Wahrnehmung Königlicher Rechte in dringenden Fällen. Es war gewissermaßen eine Vorstufe des Friedensrichteramts, mit polizeilichen Befugnissen, in welchen der Coroner später bald concurrirend mit dem Sheriff, bald mit den Friedensrichtern auftritt. Das ursprüngliche Präsentationsrecht der Grafschaft hat sich hier in ein förmliches Wahlrecht verwandelt, und im Verlauf der Zeit eine anerkannt unangemessene Besetzung des Amts herbeigeführt. In Folge dessen ist einerseits der Amtskreis des Coroner eng beschränkt gehalten, andererseits aber doch das Amt selbst bis heute eifersüchtig festgehalten worden, da es das einzige namhafte Amt ist, welches in der populären Weise einer Wahl durch die gesammte Grafschaftsversammlung besetzt wird.

I. **Die ordentlichen Functionen** des Coroner sind solche Krongeschäfte, für die ein Ortsbeamter zur Stelle sein muß: **Todesermittelungen, Schiffbrüche, gefundene Schätze.**

Für das Hauptgeschäft der Todesermittelungen (bei ungewöhnlichen Todesfällen und bei solchen Personen, die im Gefängniß gestorben sind) giebt schon 4. Edw. I. st. 2. de officio coronatoris eine umfassende Geschäftsordnung, charakteristisch für die Verwaltungsweise jener Zeit, in folgender Fassung:

„Der Coroner auf geschehene Anzeige soll sich an den Ort begeben wo Jemand erschlagen, plötzlich gestorben oder verwundet ist, und soll sofort vor sich erscheinen lassen an solchem Ort Männer aus den vier, fünf oder sechs nächsten Ortschaften; und wenn sie erscheinen, soll der Coroner auf ihren Eid Untersuchung halten in folgender Weise: nämlich ob sie wissen, wo die Person erschlagen wurde, ob in einem Haus, im Feld, im Bett, in einer Schenke oder in einer Gesellschaft, und wer dort war; wer schuldig ist der That oder der Gewalt, und wer anwesend war; und wenn Jemand dessen schuldig befunden, soll er ergriffen, dem Sheriff überliefert und ins Gefängniß gesetzt werden. Wenn es sich begiebt, daß ein Mann erschlagen und im Feld oder Wald gefunden ist, so soll zuerst untersucht werden, ob er erschlagen wurde an demselben Ort oder nicht; und wenn der Leichnam transportirt ist, so soll man das Mögliche thun, um die Fußtapfen derer zu verfolgen, welche ihn hierher brachten, ob zu Pferd und zu Wagen. Es soll auch untersucht werden, ob der Todte eine bekannte Person, oder ein Fremder, und wo er die Nacht zuvor schlief." — „Alle Wunden sollen besichtigt werden, nach Länge, Breite und Tiefe, und mit welchen Waffen sie zugefügt, und an welchem Theil des Körpers die Wunde oder Verletzung ist, und wie viele dabei schuldig sind, und wie viele Wunden da sind, und wer die Wunde zufügte. — Ebenso bei Ertrunkenen oder plötzlich Verstorbenen, ob sie ertrunken oder erschlagen oder erwürgt sind, mit einer Strangulationsmarke im Genick oder an einem ihrer Glieder, oder mit einer anderen Verletzung an ihrem Körper. Und wenn sie nicht erschlagen sind, dann soll der Coroner sich wenigstens versichern der Personen, die den Leichnam fanden, und anderer in ihrer Begleitung."

Die Praxis hat das Verfahren noch spezieller normirt. Die Geschwornen, gewöhnlich 15 oder 18 unter Vorsitz des Coroner, müssen an dem Orte selbst, wo der Todesfall eintrat „super visum corporis" ihre Sitzung halten. Ist die Leiche nicht zu beschaffen, so gehört die Feststellung des Thatbestandes als Theil des gewöhnlichen Strafverfahrens vor die Friedensrichter oder Assisenrichter; ein Coroner's Inquest ohne Augenschein an der Leiche kann nur eintreten, wenn ein Spezial-Commissorium dazu ertheilt wird. Der Inquest besteht darin, daß der Coroner in Gegenwart der Geschwornen Zeugen und andere Beweise über den Hergang der Tödtung hört, und durch den Spruch von mindestens zwölf Geschwornen die Todesursache feststellen läßt. Er procedirt dabei als ordentlicher Königlicher Gerichtshof, court of record, in der Regel öffentlich; nach seinem Ermessen jedoch auch mit Ausschließung des Publikums. Lautet der Spruch der Jury dahin, daß eine bestimmte Person des Mordes oder der schuld-

baren Tödtung verdächtig, so wird der Bezüchtigte durch warrant des Coroner's zum gerichtlichen Hauptverfahren gefänglich abgeliefert. Der Coroner hat die Protokolle und Beweisstücke seines Verfahrens nebst dem Spruch der Jury, ausgefertigt unter seinem und der Geschwornen Insiegel, der Königsbank oder den nächsten Assisen zu übermachen 33. Hen. VIII. c. 12; 1. et 2. Phil. et M. c. 13. Der Geschwornenspruch ist vergleichbar einer Anklageacte, in welcher die Geschwornen nebenbei auch das Vermögen des Inculpaten feststellen. Ein analoges Verfahren kann eintreten zur Feststellung des Thatbestandes einer Feuersbrunst und einer Gebäudezerstörung durch Coroner's inquest.

Ein weiteres Geschäft des Coroner ist die Untersuchung von Schiffbrüchen, namentlich die Feststellung „ob Schiffbruch oder nicht", sowie die Feststellung des Besitzers. Ferner bei gefundenen Schätzen die Feststellung der Person des Finders, des Ortes der Auffindung und ob Jemand des Vergehens der Schatzverhehlung verdächtig ist.

Der Coroner ist ferner zugleich Königlicher „Friedensbewahrer" kraft seines Amtes mit der Befugniß der Verhaftung wegen felony, concurrirend mit den Friedensrichtern.

Endlich sind im Nothfall die Coroners der Grafschaft auch Stellvertreter des Sheriff in dessen ministerial capacity. Die Decrete der Gerichtshöfe werden an den Coroner an Stelle des Sheriff gerichtet, wenn ein genügender Grund vorhanden ist, den Sheriff wegen vermutheter Parteilichkeit zu recusiren. Für solche Verwaltungsgeschäfte müssen die Coroners der Grafschaft gemeinschaftlich zusammentreten, während ihre richterlichen Acte sammt oder sonders gelten.

II. Die Ernennung der Coroners ist ein Wahlact des Grafschaftsgerichts,**) wird also von den Freisassen unter Leitung des Sheriff in analoger Weise vorgenommen, wie die Wahl der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament, 28. Edw. III. c. 6. Coke 2. Inst. 558. Ein writ de coronatore eligendo aus der Kanzlei weist den Sheriff an, die Freisassen zur Wahl zu versammeln, den Wahlact einzuberichten, und den Gewählten zu beeidigen. In den meisten Grafschaften werden 3 oder 4 Coroners gewählt, doch kommen auch wohl 6 und 7 in einer Grafschaft vor.

Nach 3. Edw. I. c. 10 sollten dazu Ritter gewählt werden; nach 14. Edw. III. st. 1 c. 1 Männer, die genügenden Grundbesitz haben, um für ihr Amt aufzukommen; nach 29. Edw. III. c. 6 Gerichtsmänner der höheren Klasse (most lawful men). In der älteren

Praxis verlangte man daher Rittergutsbesitzer, d. h. Besitzer von 20 Pfund Silber Grundrente. Noch unter Edw. III. wurde ein Kaufmann als unqualificirt aus dem Amt entfernt. Die neuere Praxis besteht auf keiner besonderen Qualification mehr. Hat der Gewählte aber nicht Vermögen genug, um verwirkte Bußen zu zahlen, so muß die Grafschaftskasse dafür aufkommen. Häufig werden Anwälte oder Aerzte (surgeons) von mäßiger Befähigung und Praxis dazu gewählt.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit, und erlischt als Volkswahlamt nicht durch Thronwechsel. Der Ernannte hat die allgemeinen Amtseide und einen besonderen Diensteid zu leisten. Er kann jedoch sein Amt verlieren durch Ernennung zum Sheriff oder zu einem anderen incompatiblen Amt, kann entlassen werden durch ein writ de coronatore exonerando aus einem darin angegebenen Grunde, namentlich wegen Unfähigkeit durch Alter, Krankheit, wegen ungenügenden Grundbesitzes; nach 25. Geo. II. c. 29 sind Erpressung, Dienstvernachlässigung und Uebelverhalten im Amt ausdrücklich als Entlassungsgründe anerkannt; auch ohne das kann der Lordkanzler schon nach älterer Praxis auf Petition der Freisassen der Grafschaft wegen „Amtsvernachlässigung" die Entlassung aussprechen.

Auch im einzelen Falle kann der Coroner durch amerciaments der Reichsgerichte wegen Versäumung der Amtspflicht gebüßt werden. Verhehlung von felonies ist mit Buße und einjährigem Gefängniß bedroht, 3. Edw. I. c. 9. Nach 7. Geo. IV. c. 64 kann überhaupt der Gerichtshof, dem die Untersuchungsacten des Coroner einzusenden sind, jedes Vergehen gegen dies Gesetz summarisch mit Geldbußen rügen. Vorbehalten ist ferner die Abberufung des Verfahrens durch certiorari an die King's bench, und die Cassirung wegen Formfehlers, die aber jetzt wegen einer Reihe von Fällen nicht mehr eintreten soll 6. et 7. Vict. c. 83. Wegen unrichtigen Verfahrens kann das Obergericht auch eine neue Untersuchung durch Special-Commissarien (ein melius inquirendum) verfügen.

III. Umfassende Reformen des Coroner-Amts sind im Lauf des letzten Menschenalters durch eine Reihe von Gesetzen herbeigeführt ohne den Grundcharakter desselben zu ändern. Das Bedürfniß der Reform beruhte auf anerkannten Mißbräuchen, die meistens auf die Schuld des Gebührentarifs geschrieben wurden. Während das Amt nach 3. Edw. I. c. 10 ohne Gebühren verwaltet werden sollte, war durch 3. Henry VII. c. 1 eine Sportel von 4 Thlr. G. für die Todtenschau bewilligt, durch 12. Geo. II. c. 29 6 Thlr. G. und Meilengelder, später noch weiter erhöht. Dieser Umstand hatte wesent-

lich dazu beigetragen „das Amt herunter zu bringen und in niedere und dürftige Hände, welche es nur wegen der Gebühren suchen" (Blackstone p. 347). Die neuere Gesetzgebung hat die Amtsbezirke neu geordnet, den Wahlmodus vereinfacht, die Geschäftsführung verbessert, namentlich auch die Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen befördert, und den Gebührentarif neu geregelt.***) Durch 23. et 24. Vict. c. 116 wird die künftige Anstellung der Coroners auf fixirte Gehalte angestrebt.

*) Ueber die Entstehung der coroners s. die Geschichtliche Abth. S. 183. 184 und Biener, das Engl. Geschwornengericht I. 148—151. Die Entstehung des Amts liegt noch immer in einigem Dunkel. Eine unzuverlässige Nachricht im Mirror B. I. § 3 behauptet zwar, daß es so alt sei wie das des Sheriff; allein die unbestimmte Angabe, daß es aus dem „gemeinen Recht" herstamme (vgl. Coke Inst. II. 31. IV. 271) bedeutet doch nur, daß die legale Entstehungsweise nicht sicher bekannt ist. Dafür, daß es in der Zeit des gouvernement personnel durch administrative Anordnung entstand, spricht auch die Ernennungs- und Entlassungsweise, die auf einfachem vom Kanzler auszufertigenden Rescript, dem writ de coronatore eligendo beruht, welches nur an die Kanzlei einzuberichten ist. Die ältesten Notizen der Rechtsbücher darüber sind bei Bracton III. 2. c. 5—8. Britton c. 1. Fleta I. c. 18 (vgl. Coke 2. Inst. 174—176). Die neueren Monographien enthalten zugleich geschichtliche Untersuchungen, namentlich R. Clarke Sewell, a Treatise on the law of Coroner. 1843. John Jervis, a Practical Treatise on the Office and Duties of Coroners 2nd edit. by Welsby. 1854. Jardine, Remarks on the law and expediency of requiring the presence of accused persons at Coroners Inquest. London. 1846. Wenn der Präsident der King's Bench als oberster Coroner im ganzen Reich bezeichnet wird, der Master of the Crown Office als Coroner for the King, so ist damit kein geschichtlicher, sondern nur ein geschäftlicher Zusammenhang ausgedrückt, für analoge Functionen oberer Instanz.

**) Von dem ordentlichen Wahlmodus im Grafschaftsgericht kommen zahlreiche Abweichungen durch alte Verleihungen vor. In Huntingdonshire werden 5 Coroners von Grundherren ernannt. In der Herrschaft von Pontefract ernennt die Herzogskammer von Lancaster. In dem Freibezirke von St. Peter, City von York, nominirt der Dechant von York als erster Friedensrichter 2 Coroners. Das Recht des Erzbischofs von York und des Bischofs von Ely (verliehen durch eine Charte Heinrich's VII.) ist durch 6. et 7. Will. IV. c. 87 aufgehoben; das des Bischofs von Durham durch 1. Vict. c. 64. — Der Capitain (Constable) des Tower von London ernennt den Coroner für den Freibezirk des Tower; der Lord Mayor und die Commune von London die Coroners für die City (laut Charte Edw. IV.) und die Coroners von Southwark; Dechant und Kapitel den Coroner für die City und den Freibezirk von Westminster. Für den Königlichen Haushalt und den Bannbezirk des Königlichen Palasts wird ein Coroner von dem Lord Steward vom Haushalt ernannt, der durch seine Beamte die Jury aus 12 Dienstleuten des Hofhalts ernennen läßt, 33. Henry VIII. c. 12. Auch die Admiralität ernennt ihre

eigenen Coroners für die Functionen in ihrem Seebezirk. Die städtischen Coroners folgen unter Capitel V. bei der Städteordnung.

***) Da der Coroner's Inquest neben dem friedensrichterlichen Geschäftskreis als ein isolirtes Gebiet dasteht, auf welches ich später nicht wieder zurückkomme, so füge ich schon hier eine gedrängte Uebersicht der Reformgesetzgebung über das Coroner-Amt bei:

1. Feststellung der Amtsbezirke und Vereinfachung des Wahlmodus. Schon in der älteren Praxis hatte im Fall des Bedürfnisses auf Petition der Gerichtseingesessenen oder der Quartalsitzungen der Lord Kanzler ein writ zur Wahl eines Additional Coroner erlassen. Die Wahl selbst erfolgte im Grafschaftsgericht durch alle dingpflichtigen Freisassen, auch wenn ihr freehold noch so gering, und unter dem Betrage war, der das Stimmrecht zum Parlament giebt. Das st. 58. Geo. III. c. 59 gab nun eine neue umständliche Wahlordnung. Das Grafschaftsgericht, d. i. die Wahlversammlung, soll gehalten werden an dem Ort, wo es in den letzten vierzig Jahren üblich, und zwar bei dem nächsten ordentlichen County Court, event. in einer vertagten Sitzung, nachdem zehn Tage vorher dem Publikum Ort und Zeit angezeigt ist. Wenn die Wahl nicht durch Handaufhebung mit Zustimmung der Versammlung sogleich entschieden, sondern eine formelle Abstimmung (poll) beantragt wird, so soll das Stimmzählungs-Verfahren von Tag zu Tag fortgesetzt werden bis auf höchstens zehn Tage. Der Sheriff oder sein Stellvertreter können dazu eine angemessene Zahl vereideter Stimmzähler, Poll Clerks, ernennen, welche in Gegenwart des wahlleitenden Beamten die Stimmenden einregistriren. Auf Verlangen eines jeden Bewerbers muß jeder Stimmende einen Qualifications-Eid leisten mit Angabe seines freehold, seines Wohnorts, und daß er großjährig ist. — Diese Wahlordnung wurde wegen ihrer Umständlichkeit wieder aufgehoben durch 7. et 8. Vict. c. 92. Die Grafschaften können fortan durch die Quartalsitzungen der Friedensrichter in zwei oder mehre Bezirke für die Zwecke dieses Gesetzes getheilt, und schon vorhandene Divisionen geändert werden. Der gefaßte Beschluß geht in Gestalt einer Petition an die Königin, welche mit Beirath des Staatsraths (Staatsministeriums) die Theilung der Grafschaft in bestimmte Coroner-Districte für die Wahl und für die Geschäftsführung derselben verfügen kann. Die Friedensrichter weisen demgemäß jedem Coroner seinen Geschäftsbezirk an, und bei jeder vorkommenden Vacanz ist künftig auch die Wahl in diesem engeren Bezirk nur von den Einsassen dieses Districts vorzunehmen. Das Wahlgeschäft ist in einer besonderen Grafschaftsversammlung (special county court for the election) vorzunehmen, und wenn ein poll beantragt wird, ein solcher zwei Tage lang offen zu halten. Der so gewählte Coroner, obgleich nur für einen District gewählt, soll noch immer gelten als Coroner für die ganze Grafschaft; er soll sich aber regelmäßig beschränken auf die Geschäfte in seinem Bezirk; außer daß er im Falle der Krankheit oder unvermeidlicher Abwesenheit, und dann mit bestimmter Angabe dieses Grundes, einen Collegen vertreten kann.

2. Die örtliche Competenz der Coroners wird modificirt durch 6. et 7. Vict. c. 12. Nach gemeinem Recht mußte der Coroner sein Gericht an der Stelle selbst halten, wo der Todesfall eingetreten war. Das neue Gesetz bestimmt, daß stets der Coroner die Untersuchung führen soll, in dessen

Bezirk der Körper todt daliegend befunden wird, mag auch die Todesursache nicht innerhalb seines Bezirks eingetreten sein.

3. Für eine Stellvertretung der Coroners in Verhinderungsfällen wird gesorgt durch 6. et 7. Vict. c. 83. Das Amt ließ als judicial office nach der Grundregel des gemeinen Rechts keinen Stellvertreter zu. Das neue Gesetz erlaubt allgemein dem Coroner „durch Urkunde unter seiner Handschrift und Insiegel und mit Genehmigung des Lord Kanzlers von Zeit zu Zeit eine geeignete Person als seinen Vertreter (widerruflich) zu ernennen", doch nur im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit aus einem gesetzlichen oder dringenden Grunde.

4. Erweiterte Amtsgewalten sind hinzugefügt durch das oben erwähnte st. 7. et 8. Vict. c. 92. Der Coroner hatte von jeher die Befugniß durch Anweisung an die Constables der Hundertschaft oder der angrenzenden Ortschaften die nöthige Zahl von Geschwornen und Zeugen citiren zu lassen. Er kann jetzt selbst die Ausbleibenden in eine Geldbuße bis zu 12 Thlr. G. nehmen, und dies dem Kreissecretär anzeigen, der die Bußen beizutreiben hat. Er kann auch eine arbiträre Ungehorsamsstrafe for contempt of court gegen Zeugen verfügen, welche ihr Zeugniß verweigern. Es wird ferner die bisherige Praxis legalisirt, nach welcher es nur nöthig ist, daß Coroner und Jury zusammen die Leiche sehen; während die sonstigen Verhöre und Verhandlungen nicht nothwendig an die Gegenwart der Leiche gebunden sind.

5. Der Zweck der Todtenschau ist wesentlich erweitert durch das Gesetz über die Civilstandsregister 6. et 7. Will. IV. c. 86. Die Coroner-Jury soll danach bestimmte Fragen nach einem Schema zur Eintragung in die Todtenlisten beantworten, und der Coroner den Registerbeamten von dem Spruch der Jury in Kenntniß setzen. Dabei wird jedesmal eine bestimmte Frage auf die „Todesursache" gestellt und beantwortet. Während also bisher der Zweck des Verfahrens nur ein gerichtlicher war, Ausmittelung und Verfolgung eines etwanigen Verbrechens, ist es jetzt erweitert auf Zwecke gesundheitspolizeilicher Statistik, namentlich auch im Interesse der Lebensversicherungs-Gesellschaften.

6. Die Actenmäßigkeit des Verfahrens wird gesichert durch st. 7. Geo. IV. c. 64 § 4: in allen Fällen, wo die Untersuchung auf die Bezüchtigung einer Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Tödtung führt, soll der Coroner protokolliren den wesentlichen Inhalt aller der Jury vorgeführten Beweise, und die erheblichen Zeugen durch Bürgschaftstellung verpflichten für ihr Erscheinen bei den nächsten Criminal-Assisen. Protokolle und Bürgschaftsverhandlungen und die Beschlüsse der Jury sind dann von ihm zu beglaubigen, zu unterzeichnen und dem Beamten der für das Strafverfahren competenten Assisen vor oder bei Beginn der nächsten Sitzung auszuhändigen. Von jeher galten übrigens diese Beweisverhandlungen als zweiseitig.

7. Die Mitwirkung ärztlicher Personen wird gesichert durch 6. et 7. Will. IV. c. 89. Der Coroner soll zunächst den Arzt, welcher den Todten zuletzt behandelt hat, als Zeugen vorfordern. In Ermangelung eines solchen kann er auch einen anderen gesetzlich qualificirten Arzt aus der Nachbarschaft verhören. Er kann eine Oeffnung der Leiche (post mortem examination) durch diesen Arzt oder mehre Aerzte vornehmen, auch eine chemische Analyse des Inhalts des Magens oder der Eingeweide veranstalten lassen. Befindet

die Jury am Schluß des Verfahrens, daß die Todesursache durch die verhörten Zeugen nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann sie ihrerseits dem Coroner gesetzlich qualificirte Aerzte namhaft machen, welche als Zeugen zu hören sind, und eine Leichenöffnung vornehmen können.

8. Die Folgen des Geschwornenspruchs sind neuerdings modificirt. Lautete der Spruch auf Selbstmord, so sollte der Coroner die Anweisung geben den Leichnam auf einer öffentlichen Landstraße zu verscharren mit einem Pfahl durch den Körper getrieben. Durch 4. Geo. IV. c. 52 ist dieser Gebrauch beseitigt. Es soll vielmehr ein stilles Begräbniß auf dem üblichen Begräbnißplatz in den Abendstunden von 9 bis 12 Uhr ohne kirchliche Ceremonie eintreten. Nach gemeinem Recht ist das bewegliche Vermögen des Selbstmörders der Krone verfallen (nach älterem Recht auch die Einkünfte der Grundstücke auf Jahr und Tag). Die Jury muß daher, wenn sie Selbstmord befindet, zugleich aussprechen, ob und welches bewegliche Vermögen vorhanden ist. Sind jedoch Schulden vorhanden, so pflegt sich der Gläubiger mittels Bittschrift an das Schatzamt zu wenden, worauf ein Cabinetsbefehl unter dem Handsiegel ergeht, der das Nachlaßgericht ermächtigt, dem Gläubiger letters of administration zu ertheilen, durch welche das gewöhnliche Verhältniß eintritt.

9. Die Gebühren und Kosten der Todesermittelungen sind neu regulirt durch 1. Vict. c. 68; 7. et 8. Vict. c. 92. Die ordentliche Gebühr des Coroner nach dem Gesetz 12. Geo. II. wird von 6 Thlr. G. auf 8 Thlr. G. erhöht, und ist ebenso wie die Meilengelder von 9 d. (1 Thlr. G. für die deutsche Meile) auf Anweisung der Quartal-Sitzung aus der Kreiskasse zu zahlen. Die Quartal-Sitzungen werden auch ermächtigt, für ihren Bezirk eine Gebühren-Taxe nach localen Rücksichten festzustellen. Abgesehen von den Gebühren der Medicinalpersonen, die durch besonderes Gesetz feststehen, üben die Quartalsitzungen der Friedensrichter ein discretionäres Ermessen über die Nothwendigkeit der Verausgabung, und können unnütze Positionen streichen. Am Schluß des Inquest zahlt der Coroner die Gebühren und Auslagen an die befugten Empfänger und erhält sie bei den Quartalsitzungen aus der Kreiskasse zurück.

Ueber die Reformfragen des Coroner-Amts überhaupt vergl. den Oberhaus-Report vom 30. März 1860 P. P. 1860 No. 193.

§ 5.

Die Friedensrichter. Justices of the Peace.

Blackstone I. 349—354.

„Volksfriede" bezeichnet in der sächsischen Zeit den ursprünglichen Antheil der Gaugemeinden an der Verfolgung und Büßung, bald auch an der Verhütung von gewaltsamen Rechtsverletzungen. Durch die Vereinigung der Stämme unter dem Königthum wird daraus ein Königsfriede. Das verhältnißmäßig kleine und abgeschlossene Gebiet Englands gab seit Alfred dem Großen die Möglichkeit durchgreifender Anordnungen, welche im zehnten Jahrhundert als System der (ungenau sogenannten) Gesammtbürgschaften auftreten, jedoch unter den Wirren der dänischen Zeit wieder in Unordnung kommen.

Wilhelm der Eroberer schärft das System der Zwangsbürgschaften ein, und in dem normannischen Landvogt war nunmehr auch der Beamte vorhanden, welcher die Polizeipflicht der Gemeinden zu erzwingen, hinreichende Macht hatte. Unter Heinrich I. wird die jährliche Polizei-Revision der Gemeindelisten, visus francplegii, erneuert. Doch wurden die polizeilichen Aufgebote offenbar den Gemeinden so lästig, daß bald nach der Magna Charta das st. Merton 20. Hen. III. c. 10 und das st. Marlebridge 52. Hen. III. die Gerichtsmänner erleichtert, den Clerus und die großen Grundherren vom Erscheinen entbindet. Der Verfall der alten Polizei-Ordnung, welcher daraus folgte, veranlaßte das st. Winchester 13. Edw. I., d. h. eine neue Miliz- und Polizei-Ordnung, welche durch Einschärfung der Haftung der Sammtgemeinden und durch die Einsetzung von Milizbeamten (Constables) die Ordnung dauernd herzustellen sucht. Aehnliche Bedürfnisse veranlaßten die zeitweise ernannten außerordentlichen Commissions, wie die Justices of trail-baston unter Eduard I. Die Befugniß zu solchen Anordnungen lag in der militärischen Polizeigewalt der normannischen Könige. Wie die Polizeigewalten der Sheriffs, so waren auch die aller späteren Commissarien daraus abgeleitet, und jedem unmittelbaren Königlichen Richter waren mit seiner Jurisdiction auch Königliche Polizeigewalten delegirt. In diesem Sinne sind der Lord-Kanzler, der Lord-Schatzmeister, der Vice-Kanzler und die Richter der Königsbank noch heute zugleich „Friedensbewahrer“ im ganzen Reich; die Richter der Reichsgerichte im Bereich ihrer Höfe, die Assisenrichter im Bereich ihrer Commission; die Sheriffs und Coroners in ihrer Grafschaft; die High-Constables in ihrer Hundertschaft; die Constables in ihrer Ortsgemeinde.

Im Verlauf der Zeit machte man jedoch die Erfahrung, daß eine wirksame Handhabung der Polizei-Ordnung nur möglich sei durch angesehene Männer, die aus unmittelbarer Nähe dauernd einwirken, also weder durch Gemeindeausschüsse, noch durch bloße Reisecommissarien, sondern durch stehende höhere Beamte. Das Jahrhundert Eduard's I., II., III. ist dafür eine Zeit der Experimente, die zwischen Centralisation und Decentralisation, Strafjustiz- und bloßen Polizeigewalten hin und her schwanken. Endlich erfolgt 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34 Edw. III. c. 1. Zwei Jahre später petitioniren die Gemeinen, es möge in den Commissions die Klausel aufgenommen werden, daß sie viermal im Jahre gemeinschaftliche Sitzungen halten. Dies wird durch 36. Edw. III. c. 12 zum Statut erhoben. In dieser Zeit schon

wird der ehrenvollere Titel Justices neben oder anstatt des älteren Custodes pacis üblich, und meistens wohl wurden dieselben Personen zu Justices of the Peace und zu Justices of Labourers ernannt, die kurz vorher durch die Gesetze über die Arbeitspolizei eingeführt waren. Beide Stellungen fließen immer mehr in einander. In 17. Ric. II. petitioniren die Commoners, daß wenigstens zwei Rechtskundige bei der Verhandlung wegen felonies assignirt werden sollen (17. Ric. II. c. 10). Bei der Ausfertigung der Commissionen entsteht nun die Sitte aus der ernannten Gesammtzahl noch einen engeren Kreis von Rechtskundigen „quorum" hervorzuheben, welche bei wichtigeren Acten mitwirken sollen.

Nach Ergänzung der geschichtlichen, bei Blackstone mangelhaften Daten läßt sich das Amt der Friedensrichter nach dessen Vorgang in folgende Hauptpunkte zusammenfassen.

1. Die Ernennung erfolgt durch Königliche Special-Commissionen unter dem großen Siegel nach einem Formular von 1590. Es werden darin alle Friedensrichter der Grafschaft zugleich ernannt um „sammt und sonders den Frieden zu erhalten und ihrer zwei oder mehre Untersuchung zu führen und Urtheil zu sprechen über felonies und andere Vergehen". Bei den letzteren Geschäften soll aber wenigstens einer der rechtskundigen Friedensrichter zugezogen werden, die dann in einer besonderen Klausel aufgezählt werden, mit den Worten: „quorum aliquem vestrum, A. B. C. D. etc. (hier folgen die Namen der Rechtskundigen) unum esse volumus". In neuerer Praxis pflegen alle Friedensrichter mit der höheren Qualification ernannt zu werden.

2. Die Qualification der Friedensrichter war durch die unbestimmten Ausdrücke der ältesten Verordnungen dem Königlichen Ermessen überlassen. Nach 13. Ric. II. sollen sie aus den wohlhabendsten Rittern, Rittergutsbesitzern und Rechtskundigen ernannt werden; nach 18. Henry VI. c. 11 aus Grundbesitzern von 20 Pfd. Silber Grundrente, nach 5. Geo. II. c. 18 aus Grundrentnern von 100 L. Reinertrag. Die Gesetze Richard's II., welche die Zahl der Friedensrichter auf sechs, dann auf acht in jeder Grafschaft fixiren, wurden längst nicht mehr beobachtet Lambard 34; der König kann vielmehr ernennen so viele wie ihm beliebt Coke 2 Inst. 174, 175. Die Zahl ist daher von Menschenalter zu Menschenalter gewachsen.

3. Was die Dauer des Amts betrifft, so gehört es dem Rechte nach zu den widerruflichen, durante bene placito, during pleasure, verliehenen. Es erlischt daher (1) durch Thronwechsel; doch so, daß es nach 1. Anne c. 8 vorläufig sechs Monat fortdauert, wenn nicht

inzwischen widerrufen oder bestätigt. Die Bestätigung im Amt durch den neuen Monarchen ist seit Jahrhunderten die thatsächliche Regel, der Friedensrichter bedarf dann auch keines neuen Qualificationseides 1. Geo. III. c. 13; braucht auch die Amtseide nur einmal zu leisten unter jeder Regierung 7. Geo. III. c. 92. (2) Der Friedensrichter kann direct entlassen werden durch ein writ unter dem großen Siegel, also durch den Lord-Kanzler. (3) Die Amtsgewalt kann durch ein writ of supersedeas suspendirt werden, lebt aber wieder auf durch ein entgegengesetztes „procedendo". (4) Durch Ausfertigung einer neuen Friedens-Commission für eine Grafschaft sind alle Friedensrichter stillschweigend entlassen, deren Name nicht in die neue Commission mit aufgenommen wird. (5) Durch Antritt des Sheriff- oder Coroner-Amts 1. Mar. st. 1 c. 1, nicht aber durch Verleihungen von anderen Titeln und Würden 1. Edw. VI. c. 7.

4. Die Amtsgewalten und Amtspflichten der Friedensrichter bestimmen sich durch die Wortfassung der Commission:

(1) Die Bewahrung des Friedens nach common law, d. h. Ergreifung, Verhaftung, Zwangsbürgschaft, und alle sonstigen Polizeigeschäfte, welche herkömmlich schon in der Amtsgewalt der normannischen Landvögte lagen.

(2) Analoge Geschäfte nach der Polizei-Ordnung von Winchester, dem Statut Westminster und neueren Polizeigesetzen, deren Zahl sich nun von Menschenalter zu Menschenalter häufte, bis 1590 nach Berathung mit allen Reichsrichtern ein neues Formular entworfen, vom Lord-Kanzler genehmigt und in Gebrauch gesetzt wurde, welches noch heute besteht. Für das Einzele verweist Blackstone seine Leser auf die Werke von Lambard und Burn.

Die Geschichte der Friedensbewahrung bildet ein weitschichtiges, lange Zeit von der Gesammtdarstellung des Gerichtswesens nicht zu trennendes System. In der geschichtlichen Abtheilung ist die angelsächsische Friedensbewahrung und sogenannte Gesammtbürgschaft S. 22—29, das normannische Polizeisystem S. 81—83, 89—95, die Vorstufen des Friedensrichteramts S. 171—178, die definitive Einsetzung des Friedensrichteramts mit ihren Einflüssen auf die Polizeiverwaltung überhaupt S. 178—188, die Erweiterungen der Friedensrichtergewalten und die Entstehung des Voruntersuchungsamts in der Periode der Tudors und Stuarts S. 291—308, die Consolidirung im 18. Jahrhundert S. 364—370 gegeben. Ich erinnere dabei nochmals an das historische Material in den beiden Hauptschriften, Lambard's Eyrenarchia, or the Office of Justices of the Peace, 1581 und ff., Dalton's Justice, 1618 u. ff. Vergleicht man damit die flüchtig aus Lambard compilirten geschichtlichen Angaben Blackstone's, so wird es schon an diesem Punkte einleuchten, wie diese dürftige Grundlage seit 100 Jahren die Urtheile des Auslandes über Selfgo-

vernment und innere Staatsverwaltung Englands zu Fehlschlüssen verleiten mußte. Einige der daraus entstandenen Irrthümer habe ich schon S. 184 bis 186 hervorgehoben, namentlich die schiefe Idee, als ob dem Volke sein ursprüngliches Recht zur Wahl der Friedensbewahrer durch die Einsetzung der Friedensrichter genommen sei, sowie die Idee von patrimonialen Friedensrichtern.

Ebenso ist es verwirrend, wenn Blackstone die Eintheilung der Friedensrichter in Justices by commission, by charter, und by act of parliament an die Spitze stellt. Als das Institut der Kreispolizeiherren in den Grafschaften durchgeführt und fertig war, ist es später in einzelen Städten auf Grund von Charten, Parlamentsacten, und jetzt nach der neuen Städteordnung übertragen, mit abweichenden Grundsätzen über Ernennung, Qualification und Amtsdauer, welche später in der Darstellung der Stadtverfassung folgen (§ 86). Durch singuläre Parlamentsacten hatte auch der Erzbischof von York und die Bischöfe von Durham und Ely Friedensrichtergewalten erhalten, die aber ebenso wenig eine Haupteintheilung der Friedensrichter begründen können.

§ 6.

Die Constables.

Blackstone I. 355—357.

Die High-Constables entstanden durch die Bestimmungen des Statuts Winchester 13. Edw. I. c. 6, nach welchen zur besseren Aufrechterhaltung des Friedens zwei Constables in jeder Hundertschaft und in jedem Freibezirk die Aufsicht über Waffen und Rüstung führen sollen. Neben den Constables der Hundertschaften werden jedenfalls seit 2. Edw. III. auch Constables der einzelen Ortschaften erwähnt. Mit der Miliz war nämlich auch wieder lebendig geworden die Bedeutung der alten Zehntschaften, tithings, als Unterbezirke der Miliz, für die sie gewissermaßen eine Corporalschaft in der Hundertschaft bedeuten. Die Vorsteher dieser Unterbezirke, die alten Gerichtsschulzen, tithingmen, headboroughs, chief-pledges, borsholders, borsalders wurden daher wahrscheinlich von Anfang an auch für die Geschäfte der Miliz herangezogen, obgleich ihre förmliche Bezeichnung als Constables erst später gewöhnlich wird, nachdem sich die neue Milizverfassung consolidirt hat. Die untere Constableship war also nur eine neue Amtspflicht, die dem schon vorhandenen Gerichtsschulzen zuwuchs, mit seinem Amte verwuchs, und seit Eduard III. dessen gewöhnlicher Amtstitel wird.

Die polizeiliche Seite des Amts steht indessen gleich bei der Entstehung im Vordergrund. Die Milizgeschäfte, die von Anfang an mehr militärische Verwaltungsgeschäfte waren, treten später fast ganz in den Hintergrund, und lassen für den Constable ein Polizeischulzenamt zurück in zwei Abstufungen:

Die Constables of Hundreds, High Constables, Ober-Constabler, sind Kreisschulzen zur Ausführung der friedensrichterlichen Befehle, mit einem gewissen Aufsichtsrecht über Brücken und Wege, Functionen bei Bildung der Geschwornenlisten ꝛc. — ein Mittelamt zwischen Friedensrichter und Ortsschulzen, ohne daß jedoch die Friedensrichter an diese Mittelspersonen gebunden sind. Nur gewisse periodische Geschäfte passiren das Mittelamt, während die meisten Einzelbefehle unmittelbar durch die Unter-Constabler ausgeführt werden. Die Ernennung sollte ursprünglich in den Gerichtsversammlungen der hundred oder des Freibezirks erfolgen; in deren Ermangelung in den Quartalsitzungen der Friedensrichter.

Die Petty Constables, Unter-Constabler der Ortschaften, sollen gewählt werden durch die kleine Gemeindeversammlung, court leet, so lange eine solche noch gehalten wurde, event. durch zwei Friedensrichter 13. et 14. Car. II. c. 12. Dies letztere ist längst das Gewöhnliche. Das Polizeischulzenamt wechselt als Zwangsdienst von Jahr zu Jahr unter den Gemeindegliedern mit der Befugniß des Ernannten zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters. Die Amtsgeschäfte bestehen in der Ausführung von Verhaftungen und Haussuchungen auf Befehl der Friedensrichter oder aus eigener Autorität in dringenden Fällen; sodann in der Ausführung unzähliger Anordnungen der Friedensrichter in Polizei- und Communalverwaltung, Zwangsvollstreckungen, Listenanfertigungen, Berichterstattungen, wofür sie kleine Sporteln beziehen. Die Entlassung der Ober- und Unter-Constables erfolgt durch dieselbe Autorität, welche sie ernennt.

Das Geschichtliche über die Polizeistellung der constables ist in der I. Abtheilung S. 187. 188 gegeben. Noch zur Zeit Elisabeth's wird die Wahl der constables durch die Gerichtsmänner des court leet als die gewöhnliche Weise bezeugt durch Th. Smith, Commonwealth II. c. 25. Seit dem Verfall der alten Ortsgerichte und seit den mannigfaltigen Aenderungen in der Verwaltung der Miliz hat sich sowohl der militärische Anstrich des Constablerthums verloren wie das alte Gerichtsschulzenamt; es bleibt wesentlich nur ein Polizeischulze übrig, in dessen Stellung aber noch immer 2 Elemente sich scheiden lassen: 1. selbständige Rechte eines Ortsgemeinde-Vorstands, wohin namentlich noch ein selbständiges Verhaftungsrecht gehört, und seine Stellung als Friedensbewahrer niederer Ordnung; 2. Pflichten und Rechte als ausführender Unterbeamte der Friedensrichter, welche mit dem Umfang der friedensrichterlichen Gewalten wachsen. Mit der politischen Bedeutung der Mittelstände sinkt aber seit der Revolution diese Schulzenstellung noch tiefer herab als auf dem Continent. Dies Herabsinken des Amts zu einem Polizeidienerthum endet dann in dem letzten Jahrzehnt mit dem jähen Uebergang des Constablerthums in besoldete Polizeimannschaften (Gensdarmerie-Corps).

§ 7.

Die Wegeaufseher Surveyors of Highways.

Blackstone I. 357—359.

Schon in der angelsächsischen Zeit gehörte der Brückenbau zu den gemeinen Lasten des Grundeigenthums. Wahrscheinlich verstand man dies auch von der Erhaltung der öffentlichen Wege; jedenfalls gestaltete sich die Sache so unter der Verwaltung normannischer Landvögte. Es gilt daher als ein Satz des gemeinen Rechts, daß jedes Kirchspiel die durch sein Gebiet gehenden Landstraßen (einschließlich des Stadtpflasters und der Dorfstraße) in Stand halten muß, wo nicht ausnahmsweis eine Privatperson damit aus einem besonderen Rechtsgrunde belastet ist. Die Brückenlast wurde durch das st. 22. Hen. VIII. c. 5 als onus der Grafschaft im Ganzen anerkannt; der Wegebau blieb Sache der einzelen Kirchspiele. Wegen Versäumung dieser Pflicht fand im Mittelalter eine Strafklage gegen die Gemeinden oder Sammtgemeinden statt; es fehlte aber an einem besonderen Beamten um zu diesem Zweck die Gemeinde zu berufen und in Thätigkeit zu setzen. Deshalb wurde durch st. 2. et 3. Phil. et Mary c. 8 die Ernennung von **Wegeaufsehern** in jedem Kirchspiel angeordnet. Sie sorgen für die Wegschaffung der Verkehrshindernisse auf den Landstraßen; sie ziehen die Einwohner zur Heranschaffung von Wegebaumaterialien und zu Reparaturarbeiten heran, wobei die Hand- und Spanndienste nach dem Maßstabe des Besitzes abgestuft werden. Das System der Naturalleistungen dauert auch noch in der aus den älteren Gesetzen consolidirten Wege-Ordnung 13. Geo. III. c. 78 fort. Die neue Wegebau-Ordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 führt dagegen die Geldwirthschaft vollständig durch, und damit ein neues Verwaltungssystem, in welchem die Wegeaufseher aus Gemeindewahlen mit klassificirtem Stimmrecht hervorgehen, die Bildung größerer Wegedistrikte und die Anstellung besoldeter Beamten befördert wird.

Ueber die mittelalterliche Gestalt der Wege- und Brückenbaulast vergl. die geschichtliche Abtheilung S. 281. 282. Ueber die Wegegesetzgebung der Tudors und die Entstehung des Amts der Wegeaufseher S. 282—284, über die Zustände des 18. Jahrhunderts S. 381, 382. Was die Wahl der surveyors betrifft, so ist dazu nachträglich noch Folgendes zu bemerken. Das erste Gesetz 2. et 3. Phil. et M. c. 8 sagt: . . . the Constables and Churchwardens of every parish shall yearly, upon the Tuesday or Wednesday in Easter week, call together a number of the Parishioners; and **shall** then elect and choose two honest persons of the parish, to be Surveyors and Orderers for one year of the works for amendment of the Highways in their Parish. Nach dieser Fassung sollen also die constables

und churchwardens die Wegeaufseher designiren, was freilich wie in dem court leet sehr leicht zu einem Vorschlags- oder Wahlrecht der versammelten Gemeindeglieder führte. Jenes Gesetz galt Anfangs nur auf 7 Jahre, wurde aber unter Elisabeth continuirt. Die Wegeaufseher erschienen von da an nicht mehr als Substituten und Unterbeamte der constables und churchwardens, sondern als selbständige Gemeindebeamte. Das Wahlrecht der Gemeinde wird dann durch 13. et 14. Car. II. c. 6 ausdrücklich anerkannt, geht freilich durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts auf die Friedensrichter über, ist aber durch das neue Wegegesetz 5. et 6. Will. IV. c. 50 dem Kirchspiel ausdrücklich wiedergegeben.

§ 8.

Die Kirchenvorsteher Churchwardens. Die Armenaufseher Overseers of the Poor.

Blackstone I. 360—365, 394, 395.

Da die alten Elemente einer Ortsgemeinde-Verfassung, welche in dem Court leet und in dem Recht einzeler Herrenhöfe (manors) lagen, nicht überall vorhanden, und wo sie vorhanden, schon ziemlich früh verfallen waren: so bildete sich im Anschluß an die Kirche eine eigene Gemeinde-Verfassung für das Kirchspiel parish als solches. Das Kirchspiel hat außer dem Pfarrer als geistlicher Obrigkeit altherkömmlich zwei Kirchenvorsteher Churchwardens.*) Das Recht der Ernennung gilt nach common law als gemeinschaftliches Recht des Pfarrers und der Gemeinde. Nach den kirchlichen canones von 1603 (can. 89) soll in Ermangelung einer Einigung der Pfarrer den einen, die Gemeinde den andern ernennen. Die Amtspflichten sind: bauliche Instandhaltung der Kirchensitze, Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes, Beschaffung der Bänke und sonstigen Ausstattung der Kirche, des Brodes und Weines für das Abendmahl ꝛc. Sie berufen ferner die Kirchengemeinde zur Fassung von Beschlüssen über die Kirchensteuer, Churchrate (§ 14) und haben die Pflicht zu gewissen amtlichen Anzeigen, presentments bei dem Bischof. Ueberhaupt gebührt ihnen die Curatel und Verwaltung des beweglichen Kirchenvermögens, wie der Orgel, Glocken, Kirchenbücher, mit dem Recht zu klagen und beklagt zu werden, und mit der Pflicht am Schluß ihres Amtsjahrs Rechnung zu legen. In einigen großen Kirchspielen kommen noch besondere Sendmänner, sidesmen (synodsmen) vor, die ursprünglich für die Rügepflicht in canonischer Weise bestellt wurden, in der heutigen Zeit aber überhaupt als Hülfsbeamte für die verschiedenen Geschäfte der Armenvorsteher gelten.

An die Kirchenaufseher schließen sich zunächst die Armenauf-

seher, Overseers of the poor,**) eingeführt durch die Gesetzgebung der Tudors, definitiv organisirt durch das große Armengesetz st. 43. Eliz. c. 2. Danach sollen jährlich zwei (nach Bedürfniß auch wohl drei oder vier) Armenaufseher in der Osterwoche von zwei benachbarten Friedensrichtern aus der Zahl der angesehenen Hausbesitzer ernannt werden. Sie sollen mit den Kirchenvorstehern zusammentreten zu doppelter Verpflichtung (1) die nöthigen Summen aufzubringen für die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen, Alten, Blinden und sonst arbeitsunfähigen Armen, (2) Arbeit zu schaffen für solche, die arbeitsfähig sind und sonst keine Beschäftigung finden können. Für beide Zwecke können sie ausschreiben und erheben eine Communalsteuer (poor rate § 15) von den Bewohnern des Kirchspiels. Man klagte dabei schon frühzeitig über die zu weite Ausdehnung des Systems der Geldunterstützungen und über die Beschränkung der Armenverwaltung auf zu kleine Bezirke. Dennoch wurde der letztere Uebelstand noch erhöht durch die Gesetzgebung nach der Restauration. Das st. 13. et 14. Car. II. c. 12 gestattet die Kirchspiele zu theilen und die Armenpflege auf die noch kleineren Ortsbezirke townships zu beschränken. Die gesetzliche Armenpflicht gestaltet sich zu einem verwickelten Niederlassungsrecht, legal settlement. Nach vielen vereinzelten Reformversuchen hat dann das große Armengesetz von 1834 die ganze Armenverwaltung und die Stellung des Beamtenpersonals von Grund aus verändert. Die Steuerzahler sind durch gewählte Kreisarmenräthe bei der Verwaltung der Armensteuer betheiligt; die Armenunterstützung wird wesentlich durch besoldete Beamte geleitet nach Regulativen und Rescripten einer vom Staat ernannten Centralbehörde; die Overseers of the Poor sind nur noch ergänzende Beamte für die Ausschreibung und Erhebung der Armensteuer. Das Ganze ist in überraschender Weise in die modernen Verwaltungssysteme des Continents hinübergeleitet.

*) Ueber die mittelalterliche Stellung des Kirchspiels, Parish, und der churchwardens vergl. die geschichtliche Abtheilung S. 267—269, 272, 273; über die Stellung im 18. Jahrhundert S. 376.

**) Ueber die mittelalterliche Geschichte des Armenwesens vergl. die geschichtliche Abtheilung S. 278, 279; über die Gesetzgebung der Tudors und die Entstehung des Amts der Armenaufseher S. 273—281; über die Zustände des 18. Jahrhunderts S. 379. Die daraus hervorgehenden Mängel des Niederlassungsrechts und des Verwaltungssystems sind schon von Blackstone richtig bezeichnet: Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Armuth durch Beschränkung der Arbeitsuchenden auf die kleinen Bezirke; Verwickelungen des Niederlassungsrechts; zahlreiche kostbare Gemeindeprozesse darüber, und Erschleichung der Niederlassung durch allerlei listige Veranstaltungen; zur Verhinderung derselben neue Gesetze; durch die neuen Gesetze neue Verwickelungen, Zweifel und Prozesse.

§ 9.
Der Lord-Lieutenant.
Blackstone I. 411—412.

Das heutige Amt des Lord-Lieutenants ist erst in der Periode der Tudors entstanden. Die durch das Statut Winchester 13. Edw. I. c. 6 neu gestalteten Grafschaftsmilizen standen unter fortdauernder Oberleitung des Statthalters der Grafschaft, des Sheriff. Wie bei den Lehnsmilizen haben auch hier die Constables mehr die laufenden Enrollirungs-, Verwaltungs- und Musterungsgeschäfte; während active Commandos stets auf Königlicher Commission beruhen. Es stand daher im Belieben der Krone, nach Bedürfniß ein Special-Commando (commission of array) zur Mobilmachung der Miliz und zur Ernennung der Offiziere zu ertheilen, oder den Sheriffs und High Constables das Commando zu belassen. Bis zur Periode der Tudors standen so Sheriffs und ernannte Special-Commissarien, Commissioners of array, nach Bedürfniß und Gelegenheit neben einander. Unter Heinrich VIII. kommen zuerst Commissionen vor, welche dem Ernannten die höhere Stellung eines Königlichen Lieutenants geben. Der Herzog von Norfolk wird 1545 zum King's Lieutenant und Capitain-General aller capitains, vice-capitains, Ritter, Schwerbewaffneten, Bogenschützen und aller übrigen Mannschaften in zwölf namentlich genannten Grafschaften ernannt; der Herzog von Suffolk in zwölf, der Privat-Siegelbewahrer John Russel in fünf anderen Grafschaften. Später veranlassen die Religionsunruhen die Einsetzung von King's Justices and Lieutenants in verschiedenen Grafschaften 3. Edw. VI., mit verstärkten Miliz- und Polizeigewalten. In dem Gesetz der katholischen Marie über die Reorganisation der Milizen werden die King's Lieutenants als bekanntes Amt vorausgesetzt; dennoch erwähnt Camden sie noch unter der Regierung Elisabeth's als ein außerordentliches für unruhige Zeiten bestimmtes Amt. Erst seit Carl II., erscheint es als feste Regel, in jeder Grafschaft einen Königlichen Lieutenant, gewöhnlich einen Pair des Reichs, zu ernennen, woraus der Titel Lord-Lieutenant sich stillschweigend bildete. Die Ernennung erfolgt durch Königliches Patent, dem Recht nach widerruflich, de facto lebenslänglich. Als Chef der Miliz steht dem Lord-Lieutenant zu:

1. die Ernennung von Vice-Lieutenants in Fällen eines besonderen Bedürfnisses; die gewöhnliche Weise ist die Vertretung durch:

2. Deputy-Lieutenants, welche er in großer Zahl ernennt als Miliz-Verwaltungs-Commissarien für die Einstellung und

Formirung der Regimenter und die Entscheidung der zahlreichen Reclamationen — zum größeren Theil aus der Zahl der Friedensrichter;

3. ernennt der Lord-Lieutenant die Offiziere der Miliz, für die jedoch vom Fähnrich bis zum Obersten hinauf bisher ein gesetzlicher Eigenthumscensus erforderlich war; auch ist die Krone befugt binnen einer gewissen Frist die Ernennungen zu mißbilligen.

Da der Lord-Lieutenant herkömmlich zugleich zum ersten Friedensrichter (custos rotulorum) ernannt wird, so ist er in der neueren Gestaltung als der erste Grafschaftsbeamte anzusehen. Grundbesitz, Dauer des Amts, zahlreiche Polizei-Verwaltungs- und Ernennungs-Befugnisse machen ihn dazu, trotz des nominellen Ehrenranges der jährlich wechselnden Sheriffs.

Ueber die Entstehung der Lordlieutenants und die Milizgesetzgebung der Tudors vergl. die Geschichtliche Abtheilung S. 311—317. Ueber die Miliz des 18. Jahrhunderts S. 372—376. Der Sheriff selbst verlor durch die Einsetzung der ständigen Lordlieutenants von Neuem einen Theil seines früheren Ansehens als Chef der Milizen. Es bleibt ihm seitdem nur die Befugniß, in Nothfällen die Hülfe der bewaffneten Macht zu requiriren, oder etwa den alten Landsturm, das posse comitatus, aufzubieten. Beide Befugnisse sind nicht mehr praktisch. In den wirklich vorkommenden Fällen militärischen Einschreitens pflegt vielmehr der Lordlieutenant reguläre Truppen zu requiriren. Man kann daher jetzt mit neueren englischen Schriftstellern den Sheriff als ersten Civilbeamten der Grafschaft, den Lordlieutenant als ersten Militärbeamten der Grafschaft bezeichnen, und muß dabei zugleich an die gewaltigen Befugnisse der Friedensrichter denken, deren Chef und Ehrenpräsident der Lordlieutenant in seiner zweiten Stellung als Custos Rotulorum ist.

§ 10.

Die Umgestaltung der Communalämter im neunzehnten Jahrhundert.

Im Laufe der großen Kämpfe gegen Frankreich waren im Innern des Landes Anfangs ziemlich unscheinbare Veränderungen vor sich gegangen. Die Erfindung der Maschine zog einzele Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte, nahm zunächst in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größeren Maßstab an, wirkte zurück auf einen schnell gesteigerten Verbrauch von Kohle, Eisen und Rohstoffen, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weise, begann seit dem Friedensschluß auch auf den Betrieb des Ackerbaues zurückzuwirken, und in Wechselwirkung mit den erleichterten Communikationen die wirthschaftlichen Zustände des ganzen Landes zu ändern. Die nächst sichtbare Wirkung ist die Aufhäufung der Menschen in den Städten; sodann die veränderte Stellung der arbeitenden Klassen, welche durch

die Geldwirthschaft eine äußerliche Selbständigkeit erhalten, während ihre Abhängigkeit vom Kapital im Ganzen unabänderlich bleibt. Innerhalb eines Menschenalters entfaltet sich nun ein Bild ihrer Häuslichkeit in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung oder Verkümmerung der Frauen und Kinder, wie es mehre Jahrzehnte hindurch fast nur die Schattenseite der neuen Gesellschaft hervorkehrte; während in der entwickelten industriellen Gesellschaft allerdings auch eine Vermehrung und Erhebung der Mittelstände und der kapitalbesitzenden Gentry vor sich geht. In den großen Tabellen des Census von 1851 und in den Listen der Einkommensteuer tritt jetzt die Umgestaltung der Gesellschaft einigermaßen begrenzbar hervor, wie sie sowohl den besitzenden Klassen und Mittelständen wie den arbeitenden Klassen neue Elemente, Interessen und Vorstellungen zugeführt, und damit dem Staat theilweis neue Grundlagen gegeben hat. In dem kunstvoll zusammengefügten Bau des englischen Staatswesens zeigen sich aber die Folgen der socialen Umgestaltung am stärksten an den beiden schwächsten Punkten: einerseits in der politischen Stellung der Städte und der Mittelstände überhaupt; andererseits in dem socialen Bedürfniß der arbeitenden Klassen.

Die Städte waren von je her die schwache Seite des englischen Communalwesens geblieben. Die Friedensrichterverfassung war ihrer Anlage nach mehr darauf berechnet, Landgemeinden und kleine Städte zu Kreisverbänden zusammenzufassen, als den Bedürfnissen der größeren Stadtgemeinden zu genügen. Die Stadt-Corporationen waren sogar absichtlich verunstaltet, als Mittel zum Zweck, um das Stimmverhältniß im Parlament auszugleichen. Der Bauerstand war von Hause aus schwächer gewesen als auf dem Continent. Außer dem Geschwornen-Dienst gab es kein recht starkes Band, um die Mittelstände an das Communalleben zu fesseln, und gerade die intelligenteren Elemente wußten sich massenweis Befreiungen von Jury und Communalamt zu verschaffen. Es entstand dadurch theils Entwöhnung, theils willkürliche Ungleichheit in den persönlichen Gemeindelasten, welche dem Gemeinsinn schadete. Die ständischen Anschauungen der Mittelklassen gewannen dadurch viel Aehnlichkeit mit den Anschauungen der höheren Stände des Continents. Es fehlte ihnen ein lebendiges Bewußtsein der persönlichen Pflicht zur Selbstthätigkeit und folgeweise des Berufs zu einem selbstthätigen Eingreifen in das öffentliche Leben, der die englische gentry so bedeutungsvoll erhebt. Die regierende Klasse war zufrieden, in ihrer Graffschaftsverfassung eine tüchtige Grundlage für Gericht und innere Verwaltung zu haben, und durch diese Kreisver-

fassung die mittleren und niederen Klassen zu beherrschen. Die Gentry betrachtete es schon ziemlich früh als einen normalen Zustand, daß die Mittelklassen ihrem Erwerb lebten, und wenn die Reihe an sie kam, ihren Jahresdienst versahen oder abkauften. Die Kirchspielsversammlungen fanden nur geringe Theilnahme. Die Parlamentswahlen ergaben allerdings in längeren Zwischenräumen eine politische Agitation, für welche aber nur die regierende Klasse eine feste und einflußreiche Organisation besaß. Die wählende Grafschaftsversammlung, County Court, bestand in der Wirklichkeit gar nicht mehr; an ihre Stelle waren die verwaltenden Sessionen der friedensrichterlichen Gentry getreten. Sie allein hatten einen festen Zusammenhang. In der Mehrzahl der Wahlflecken stand der Einfluß der einen oder anderen Partei der regierenden Klasse so fest, daß die Wahl als eine Anstandsform anzusehen war. Diese Verhältnisse stimmten allerdings noch zusammen, so lange die Schichten der Gesellschaft in Stadt und Land, mit den künstlichen Ausgleichungen der politischen Stimmverhältnisse, so übereinander lagen, wie im achtzehnten Jahrhundert. Sie gewannen im neunzehnten eine sehr verschiedene Gestalt, seitdem die häusliche Stellung der arbeitenden Klassen sich völlig umbildet, seitdem die Bevölkerung in schnell zusammengehäuften, von Hause aus zusammenhangslosen Massen in die größeren Städte zusammenrückt und hier gewissermaßen einen neuen Staat bildet, der jetzt ungefähr die Hälfte der Bevölkerung von England und Wales umfaßt, und doch außer dem Friedensrichteramt kein starkes Communalband mehr besitzt. Der politisch unzufriedene Theil in diesem neuen disharmonischen Zustande waren die Steuerzahler als solche, welche durch die geringe Bedeutung der größeren Städte im Parlament gegenüber der massenhaften Vertretung der kleinen, von der regierenden Klasse unmittelbar abhängigen Wahlflecken sich ungebührlich zurückgesetzt sahen. Schon im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts forderte das historische Grundgesetz des englischen Staatslebens unzweifelhaft eine neue Ausgleichung von politischen Rechten und öffentlichen Pflichten. Während aber der wirkliche Zustand der Gesellschaft fortwährend herauswächst aus den Schranken der Wahlgesetze, die verfallenen Flecken immer mehr verfallen, sehr große Städte unvertreten bleiben, der Census seine ursprüngliche Bedeutung verliert: weiß die ständische Partei-Regierung den Widerspruch längere Zeit nur durch Parteisophistik zu vertünchen, bis die Gegenpartei, verbunden mit den rechtmäßigen Forderungen der städtischen Gentry und Mittelklassen, die nöthige Stärke gewinnt, die Abhülfe zu erzwingen.

Gleichzeitig und Hand in Hand mit dieser politischen Bewegung

gehen die socialen Forderungen des leidenden Theils, d. h. der durch die Neubildung der Gesellschaft tief bedrückten Klassen. Die lange versäumte Fürsorge für die elementare Erziehung der arbeitenden Klassen, schwer empfundene Mängel der Armenverwaltung und des Niederlassungsrechts, der Mangel einer Gesundheits- und Baupolizei, die wirthschaftlichen Nachtheile eines überwuchernden Systems von Schutzzöllen und indirecten Steuern, die zerstörenden Rückwirkungen der Industrie auf das Familienleben der arbeitenden Klassen in der ersten Generation, wurden in England durch die Oeffentlichkeit der politischen Debatte und durch die Presse ebenso klar gelegt, wie andererseits die besonderen Schwierigkeiten, die England als Fabrikstaat und Handels-Entrepôt des Weltverkehrs grade auf diesem Gebiet zu bekämpfen hatte, wenn es daneben seine Grundrechte, seine Polizeigesetzgebung und Selbstverwaltung behaupten wollte. Es ist sicher der Bewunderung werth, wenn die regierende Klasse von dieser Seite aus muthig und entschlossen auf positive Reformen einzugehen bereit war, ohne sich durch die Doctrinen des voluntarism irre machen zu lassen.

Nachdem etwa ein Menschenalter hindurch beide Richtungen in unklaren Bewegungen neben und gegen einander gekämpft hatten, tritt etwa gleichzeitig mit der Julirevolution in Frankreich ein bestimmtes Resultat vor Augen: einerseits, daß die Staatsgewalt ihre Pflichten gegen den schwächeren schutzbedürftigen Theil der Bevölkerung nicht mehr zur Genüge erfüllt; andererseits, daß im gegenwärtigen Staat Pflicht und Recht, Besitz und politische Macht sich nach der Neubildung der Gesellschaft nicht mehr decken und eine Reform der Verfassung bedingen. Die Aenderungen gehen daher in doppelter Richtung.

Einerseits werden durch die Reformbill die Stimmrechte so verändert, daß die Städte, und überhaupt die Mittelstände, zu stärkerer Geltung ihrer Interessen kommen. Die Zahl der Wähler wird annähernd verdoppelt. Diesen neuen Wählern aber dieselben Pflichten persönlicher Selbstthätigkeit aufzuerlegen, wie der alten Wählerschaft, hielt man weder für nothwendig, noch würde in dem Parteikampf der Reformbill eine Majorität dafür zu finden gewesen sein.

Andererseits holt die Gesetzgebung solche Pflichten des Staats nach, welche jetzt durch die Noth der arbeitenden Klassen als unabweisbar vor Augen traten: Gesundheits-Baupolizei, Volksunterricht, verbesserte Armenpflege. In diesen neuen Gebieten aber den Communalverbänden ernstliche Zumuthungen persönlicher Selbstthätigkeit zu machen, hielt man nicht für nothwendig; man würde dafür auch in dem Parteistreit keine Majorität gefunden haben.

Die eine Reform war die natürliche Aufgabe der Whigs, die andere diejenige der Tories. Wir finden beide in regem Wetteifer, zuletzt gegenseitig das Nothwendige anerkennend. Selbst die für den Augenblick schmerzhaften Operationen der Aufhebung der Schutz- und Kornzölle, der Navigationsacten, der Zehntablösung, der sonstigen Befreiungen des Grundbesitzes wurden zuletzt von beiden Seiten zugestanden. Ein wachsender Gesammtwohlstand, relative Verminderung der Noth und bessere Erziehung der unteren Klassen stehen bereits vor Augen. Alles Einzele schreitet fort, die Verwaltung des Ganzen wie des Einzelen ist vielfach zweckmäßiger geworden, nur Eines ist zurückgekommen: der Zusammenhang des Ganzen, das sichere Bewußtsein eines einheitlichen Staatswillens. Eine Unsicherheit über den endlichen Ausgang herrscht selbst bei den anerkannten Staatsmännern.

In den Reformen selbst kann das Staatswidrige der Neubildung nicht liegen. Es war in England seit tausend Jahren gar Vieles gewaltsamer umgestaltet und tumultuarischer erkämpft als diese Reformen. Es ist auch unzweifelhaft, daß eine Aenderung dieser Verhältnisse an sich nothwendig gewesen ist. In keinem Lande waren die Umbildungen der Erwerbs- und Besitzverhältnisse in so gewaltigen Dimensionen eingetreten, in wenigen Ländern sind die Bedürfnisse der unteren Klassen so dringlich, die gleichzeitigen Forderungen an die Staatsgewalt so mannigfaltig geworden. Die ältere Verfassung, so vortrefflich sie war zur Aufrechterhaltung einer formellen Rechts-Ordnung für einfachere stetige Verhältnisse, so unzureichend erschien sie für die Aufgaben des 19. Jahrhunderts. Die jetzt nothwendige positive Thätigkeit der Staatsgewalt machte jedenfalls übergangsweise administrative Bildungen nöthig, wie die im Cap. VIII. und IX. auftretenden. Es ist daher an sich schwer zu sagen, ob Lord John Russell's Reformbill oder Sir Robert Peel's Fabrikbills und die daran sich knüpfende sociale Gesetzgebung an sich betrachtet ein ehrenvolleres Denkmal des wohlverstandenen Berufs der regierenden Klassen bilden. Jedenfalls waren beide Richtungen der Gesetzgebung ungefähr gleich nothwendig, sind beide ungefähr mit einem gleichen Maß von praktischem Verstand und Besonnenheit durchgeführt. Es ist auch im Ernst keine der politischen Parteien gesonnen, das so Geschaffene rückgängig zu machen. Wohl aber ist ein Gefühl des Widerspruchs vorhanden, der durch die Weise der Ausführung in verschiedenen Richtungen entstanden ist, und dessen letzter Grund in den Mängeln einer parlamentarischen Parteiregierung liegt, — in der Unmöglichkeit einer organischen Gesetzgebung

aus dem unmittelbaren politischen Parteikampfe heraus, welche schon der antike Staat in allen seinen Bildungen ausnahmslos erfahren hat.

Die früheren organischen Einrichtungen Englands hatten zwar theilweise ihren Anstoß auch von Kämpfen der Gesellschaft, ihre Ausführung aber durch den King in council erhalten, d. h. durch sorgfältig vorbereitete Gesetze, die nach zwei Seiten hin für das staatlich Nothwendige gesorgt, die für jedes politische Recht eine persönliche Pflicht auferlegt, und dadurch den Besitz dem Staate dienstbar erhalten hatten. Alle entscheidenden Grundlagen der Verfassung waren entstanden vor der Zeit, ehe das Königthum die Selbstthätigkeit eingebüßt, ehe der alte permanente Rath sich in ein cabinet verwandelt hatte. Die Parteiregierung der Whigs und Tories war erst eingetreten in einen Staat mit fertigen Grundlagen. Es gab im achtzehnten Jahrhundert weder sociale Probleme zu lösen, noch neue Kreis- und Gemeindeverbände zu bilden, noch neue Wahlrechte zu schaffen; die grundlegende Gesetzgebung war fertig.

Das Neue in der Reformbill war der Versuch *durch einen Parteikampf unmittelbar die organischen Grundlagen des Staats neu zu gestalten.* Es war der erste Versuch dieser Art in der englischen Geschichte: und dieser Versuch ist allerdings verfehlt. In Folge des Zusammentreffens alter und neuer Uebelstände stand die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung in ihren Wahlbezirken jetzt fast als zusammenhangslose Masse da. Wo aber die Selbstthätigkeit und folgeweise der Sinn für den Staat fehlt, beruht alle Verbindung der Menschen auf den Lebensanschauungen, die sich im Erwerb, im Besitz und in der Geselligkeit bilden, — auf dem Zuge der Interessen. Das ihnen geläufige Vorbild der Verbindung von Massen ist die Actiengesellschaft mit gewähltem Verwaltungsrath. In diesem von dem gewaltigen Leben der industriellen Gesellschaft durchdrungenen und beherrschten Zeitalter schieben sich analoge Vorstellungen überall unbewußt unter. Das Unterhaus erscheint nicht mehr als eine Vertretung der Staatsleistungen, sondern lediglich als eine Vertretung der „Interessen“, das Oberhaus als eine Vertretung wieder anderer „conservativer“ Interessen. Während grade in England die Institutionen der Gemeinde und des Kreises, des Staats und der Kirche, Jahrhunderte lang daran gearbeitet haben, den Gegenpol der socialen Interessen zu bilden, den Menschen zu zwingen und zu gewöhnen, *gegen* den natürlichen Zug des Interesses seine persönlichen Pflichten im Staate zu erfüllen: so erscheint nach dieser neuen Ansicht das Alles unnöthig, auch der sittliche und der patriotische Sinn im Staat erscheint wie ein

Erzeugniß der freien Concurrenz. Das Selbstvertrauen der neuen Richtung wurde gefördert durch ihre glücklichen Erfolge in Beseitigung veralteter und künstlich verbildeter Gewerbe- und Handelsgesetze, durch anfängliche Erfolge der neuen, bequemeren Communaleinrichtungen, durch die Gesammtrichtung der Zeit auf Erwerb, durch die mangelhafte geistige Entwickelung der Massen.

Die sittlichen und geistigen Potenzen im Staat ignorirend, betrachten die neuen Wählerschaften das so leicht erworbene politische Recht als ihren selbstverständlichen Antheil an der großen Gesellschaft, deren Verwaltungsrath zu wählen sei. Ueberall, wo es gilt, öffentliche Pflichten zu erfüllen, selbst zu verwalten, selbst etwas zu thun, entsteht nur der Drang zu wählen und durch Andere thun zu lassen. Alsbald bemächtigt sich nun der neuen Wählerschaften ein lebendiger Trieb, die „Verfassung auszubauen". Nach ihrem Muster ließen sich mit Leichtigkeit Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente bilden, und damit, wie man glaubte, das parlamentarische System in die untersten Kreise durchführen. Bei dem noch etwas solideren Versuch der Städteordnung von 1835 hatte man noch den guten Willen, die bestehenden Zustände erst kennen zu lernen, bevor man sie verbesserte. Jahre lange Vorarbeiten gingen auch noch der Kreisarmen-Ordnung voran, welche aber die Grundsätze des selfgovernment schon direct verleugnet. Von da an ging es weiter abwärts: die Wegeordnung, die Gesundheitsacte, die Gesetze über Kreis- und Ortspolizei, das Stadtgesetz für London, die Gemeindeordnung von 1858 sinken immer tiefer bis zu dem allseitigen Anerkenntniß einer Mißgeburt. Man hatte unbewußt dieselben Wege betreten, welche in Frankreich den constitutionellen Staat von unten herauf unmöglich gemacht, welche es bewirkt haben, daß die constitutionelle Verfassung an der modernen Gesellschaft nicht haftet. Die dadurch hervorgerufenen Veränderungen beschränken sich fast ausschließlich auf das System der Communalämter, und treffen in verschiedenem Maße die Grafschaft und die Ortsgemeindeverfassung, die regierende und die Mittelklassen.

1. In dem älteren System des Selfgovernment besteht das Friedensrichteramt noch als Wurzel und Halt des Ganzen unerschüttert, nur hat es einige Elemente seiner Gewalt als Oberinstanz der Ortsgemeinde verloren. Auch das Sheriffamt hat nur solche Reformen erfahren, die wie Beseitigung von Rostflecken aussehen. Ebenso unangefochten ist die Stellung der gentry in der großen jury, die Stellung der Mittelklassen in der Urtheilsjury. Ein gänzlicher Verfall aber tritt in das zum Polizeidienerthum herabgesunkene Amt der alten

Ortsschulzen, Constables. In den städtischen Corporations sind zwar die alten Mißbräuche beseitigt; an ihre Stelle ist aber nur ein dürftiges Schema für die Verwaltung des Stadtvermögens und der städtischen Steuern durch besoldete Unterbeamte getreten. Ueberall, soweit das Gemeindeleben nur auf dem Personal und auf den Ideen der Mittelklassen beruht, erscheint ein mechanisches einförmiges System, welches auf die Anstellung remunerirter Beamten für die wirkliche Verwaltung hinausläuft.

2. In dem neueren System der Kirchspielsverwaltung ist diese letztere Weise der Reorganisation die vorherrschende geworden. Die alten Armenaufseher werden zurückgedrängt auf einen kleinen Theil ihrer alten Amtsgeschäfte; einen ähnlichen Gang, wenn auch etwas gemäßigter, nimmt die Stellung der Wegeaufseher. Die Selbstthätigkeit der Gemeinden und neugebildeten Sammtgemeinden beschränkt sich auf gewählte Ausschüsse der Steuerzahler, welche in einer dürftigen und bequemen Weise sich auf eine öconomische Controlle beschränken. Die Oberinstanz solcher neuen Verwaltungen bildet sich (nach Herausdrängung des Friedensrichteramts) nunmehr aus Staatsbeamten, Ministerialcommissarien und Ministerialdepartements. Am stärksten trifft diese Entartung die neuesten Institutionen für Gesundheits- und Baupolizei, für die Verbesserungsanlagen in Städten und größeren Kirchspielen, welche ganz in die Weise der neufranzösischen Municipalverfassung überzugehen scheinen.

Der nächst sichtbare Erfolg des Einflusses der neuen Gesellschaft ist die Verdrängung der alten Gemeindeschulzen durch ein Gensdarmerie-Corps, Verdrängung der Gemeinde-Armenverwaltung durch ein Corps von 10,000 Buchhaltern und Schreibern, eine analoge Stadtverwaltung, eine immer weiter greifende Aufsichtsinstanz durch Regierungs-Commissarien und Ministerial-Rescripte, ein Sichzurückziehen der besten Kräfte aus dem Ortsgemeindeleben.

So entarten von unten herauf die Institutionen, welche das Parlament nur zusammenfaßt, und in nothwendiger Rückwirkung reflectirt nun die Aenderung auf das Haus der Communen, auf die Stellung der Parlamentsparteien, der leitenden Parteimänner, der Presse, der öffentlichen Meinung. Während die „Ideen" vom Staat in unabsehbarem Reichthum wachsen, werden seine wirklichen Erzeugnisse immer dürftiger und mechanischer, bis bei der Durchsichtigkeit englischer Verhältnisse die öffentliche Meinung und ihre großen Organe zu der Selbsterkenntniß durchdringen, daß die „Parlamentsmaschine" von unten

herauf erschüttert sei, daß das neue selfgovernment zur Carrikatur, die Reformbills zur Charlatanerie zu werden drohen.

Diese Selbsterkenntniß scheint in den letzten Jahren bis zu einem Stillstand gediehen, wie er politischen Wendungen vorangeht. Die regierenden Klassen sind bisher zurückgewichen, weil die Macht socialer Ideen in der That unwiderstehlich ist in einer Generation, in welcher so riesenhafte Umgestaltungen aller erwerbenden Arbeit zusammentreffen mit dem Bedürfniß so vieler und so tief greifender Reformen. So wechselnd diese Ideen, so muthlos und nachgiebig werden sie, wenn die schlimmen Erfolge ihres Thuns sichtbar vor Augen treten. Ihre Macht sinkt von selbst zurück, in ihrer eignen Weise, wenn keine neuen Angebote mehr zu machen sind. Die möglichen socialen Grundreformen sind dem Grundsatz nach gewährt: etwas Großes, in die Augen Fallendes, ist von dieser Seite nicht mehr anzubieten. Das Bewußtsein vom Staat ist aber grade bei denen geblieben, welche zunächst zu helfen die Einsicht und die Macht haben. Die im Staat noch selbstthätigen Klassen haben seit Kurzem begonnen, die Pseudogemeindeordnungen und Reformbills bei Seite zu schieben, und wieder an Consolidirung des Vorhandenen zu denken. Noch bestehen ja die großen Grundlagen des selfgovernment in Friedensrichteramt und Jury und in dem System der Realsteuern der Commune — und schon dies berechtigt zu der Hoffnung, daß wie in früheren Jahrhunderten, so auch in diesem, das Alte und das Neue wieder zu verbinden ist zu einem lebensfähigen Ganzen. Um ein genügendes Urtheil darüber zu gewinnen bedarf es zuerst einer umfassenden Darstellung der gegenwärtigen Zustände, nach welcher wir auf die Frage der Consolidirung zurückkommen.

Ueber die Neugestaltung der gesellschaftlichen Grundlagen habe ich Bd. I. § 163 summarische Uebersichten gegeben, aus denen ersichtlich wird, wie

1. durch den wachsenden Reichthum eine neue gentry sich herausgebildet hat, d. h. eine große Zahl neuer Elemente mit einem Kapitalbesitz, der dem Durchschnittseinkommen der bisherigen regierenden Klasse gleichkommt, ohne daß diese neuen Elemente freilich an der gewohnheitsmäßigen Thätigkeit in höheren Communalämtern Theil nehmen.

2. ergiebt sich aus der neuen Combination von Besitz und Arbeit und aus der stärkeren Verwendung intellectueller und technischer Kräfte in der industriellen Gesellschaft eine starke Vermehrung der Mittelstände, die aber noch weniger als die älteren Mittelstände an der Communalverwaltung selbstthätig sich betheiligen.

3. die arbeitenden Klassen nehmen zwar mit einem Stimmrecht auch der kleinsten Hausstände in den Ortsgemeindeversammlungen Antheil, — aber nur in einer Betheiligung an der Ernennung des Verwaltungsraths. An eine

Heranziehung dieser Klassen zu einer wirklichen Selbstthätigkeit hat die Gesetzgebung weder gedacht, noch eine Form dafür gefunden, wie denn auch eine solche Betheiligung von keiner Seite verlangt war.

Die daraus hervorgehenden Zustände der Ortsgemeindeverwaltung habe ich Bd. I. §§ 163, 164 schon in einem gedrängten Bilde gegeben, welches seitdem, im Laufe der letzten 6 Jahre zum Theil noch greller hervorgetreten ist. Dieser im Fluß befindliche Zustand des Gemeindelebens verdoppelt die Schwierigkeiten einer systematischen Darstellung des Ganzen, die schon vor einem Menschenalter groß genug waren.

Die hier gegebene Uebersicht der Grafschaftsämter schließt sich noch an die einzeln citirten Abschnitte Blackstone's an, obschon auch für diese Abschnitte historische Ergänzungen, zum Theil Berichtigungen und kurze Angaben über den heutigen Zustand nothwendig wurden. Die weitere Darstellung muß ihren eigenen, selbständigen Weg einschlagen. Blackstone behandelt, wie schon erwähnt, sein Thema nur beiläufig. Ihm, dem englischen Rechtslehrer und späteren Reichsrichter, kam es darauf an, die Kreis- und Communalbeamten als „Subordinate Magistrates" einzuführen, so weit sie sich als untere Organe der Staatsverwaltung an die „Königliche Prärogative" anschließen; ferner so weit Sheriffs, Coroners und Friedensrichter als Glieder der englischen Gerichtsverfassung thätig erscheinen; und überhaupt soweit die Communalämter in das allgemeine „Recht der Personen und der Sachen", in das Recht der Stände, und in die Grundrechte der Unterthanen sich einreihen. Nur in diesem Zusammenhang und in ziemlich lockerer Verbindung werden Aemter und Amtspflichten der Grafschaft, Hundred und Ortsgemeinde kurz berührt. Ein zusammenhängendes Bild des Communallebens zu geben lag außer dem Plan des gelehrten Commentators. Das ganze System der Communalsteuern ist kaum berührt. Die Friedensrichter-Verfassung erscheint nirgends als ein zusammenhängendes Ganze. Nirgends kann ein nicht englischer Leser auch nur ein dürftiges Bild von der Communal-Verwaltung gewinnen.

Für uns dagegen sind grade die bei Blackstone fehlenden Seiten die wichtigsten. Uns kommt es auf die Einzelheiten des selfgovernment an, vor allem auf den lebendigen Zusammenhang von Verfassung und Verwaltung. Die englischen Hülfsbücher sind schon durch alphabetische Anordnung für uns unbrauchbar; zur Verarbeitung der unübersehbaren Masse der neueren Gesetze ist bisher kaum ein Anfang gemacht. Wir müssen daher eine neue Darstellungsweise versuchen, an die uns geläufigen Begriffe und Vorstellungen möglichst nahe anknüpfen, und den Forderungen eines Systems nach deutschen Begriffen gerecht zu werden suchen, so weit es möglich ist ohne dem Original Zwang anzuthun.

Vor Allem bedarf es zuerst einer Grundlegung durch das bei Blackstone ganz fehlende Capitel von den Communalsteuern. Aus den beiden Elementen, der Realsteuer einerseits, den schon bei Blackstone gezeichneten Aemtern andererseits, entfalten sich dann die einzelen Institutionen des selfgovernment. Die Schlußabtheilung endlich faßt die allgemeinen Grundsätze des englischen selfgovernment zusammen in allgemeine Betrachtungen über die Elemente und das Wesen desselben welche als „Anwendbare **Grundsätze**" bezeichnet sind.

Zweites Capitel.

Das Communalsteuersystem.

§ 11.

Uebersicht der Communalsteuern.

Während der englische Staat schon in der normannischen Zeit entschieden in ein System der Geldwirthschaft übergeht, beruht das Communalleben noch lange Zeit auf persönlichen Leistungen, insbesondere Gerichts-, Polizei- und Wegebaudiensten. Daneben erscheinen jedoch auch schon ergänzende Geldleistungen, welche sich theils als Polizeibußen für versäumte Dienste, theils als Surrogate derselben darstellen, und in der reichsständischen Zeit bereits ein zusammenhängendes Communalsteuersystem bilden. Da die Steuern nur Umwandlungen schon vorhandener Gerichts-, Polizei- und anderer Dienste sind, so fallen sie selbstverständlich auf die dazu verpflichteten Personen, und vertheilen sich ebenso selbstverständlich in die drei Abstufungen der Dorfschaft, Hundertschaft und Grafschaft als Tithing-, Hundred-, County-Rate, je nach den Obliegenheiten der kleineren und größeren Gemeinde-Verbände. Diese drei rates gelten daher als Steuern nach gemeinem Landesrecht, common law, d. h. als Steuern, deren Ursprung man nicht genau kennt (Report on Local Taxation 1843 p. 5—7), die sich aber als Consequenz der mittelalterlichen Gerichts- und Gemeindeverfassung stillschweigend bildeten, und daher auch in den Gesetzen der reichsständischen Periode nur selten und beiläufig erwähnt werden, theils um sie zu declariren, theils um sie zu modificiren. Dies mittelalterliche Steuersystem ruht also auf den Gerichtsmännern des county court, court leet und den Milizpflichtigen, also grundsätzlich auf dem freehold, mit einigen Ergänzungen, die sich aus der Verfassung des court leet ergaben.

Inzwischen muß das Erblichwerden der copyholds, die Entstehung vieler kleiner Freisassen und anderer neuer Besitz- und Pachtverhältnisse allmälig Incongruenzen in der Erhebung der Communalsteuern nach dem alten Herkommen veranlaßt haben. Wir finden daher unter den Tudors neue Verordnungen, welche in ziemlich unbestimmten Ausdrücken die Friedensrichter zur Erhebung gewisser Beiträge ermächtigen. Das st. 22. Hen. VIII. c. 5 zieht ausdrücklich alle Haushaltungen zum Brückenbau heran, mögen sie Aecker besitzen oder nicht. Kurz darauf ergeht ein ähnliches Gesetz für die Beiträge zum Bau der Grafschaftsgefängnisse. Auch die neuen Lasten der Armenpflege werden auf die Haushaltungen gelegt, und so gewöhnte sich allmälig die Praxis daran, die Realbesitzer im weiteren Sinne (occupiers) als Steuerpflichtige zu behandeln. Diese allmälig und stillschweigend eingetretene Veränderung wird sichtbar in dem st. 13. et 14. Car. II. c. 12, in welchem die Aufbringung der Grafschaftssteuern ohne Weiteres auf dieselben Pflichtigen gelegt wird, wie die Armensteuer. Zu der Brücken- und Gefängnißsteuer kam dann durch Specialgesetze noch hinzu eine Steuer für Bau und Erhaltung von Correctionshäusern für Landstreicher, eine Steuer für den Transport derselben, eine Steuer für Unterhaltung der Gefangenen (gaol money), eine Steuer für Erhaltung armer Schuldgefangenen, eine Steuer für arme Gefangene des Kingsbench- und Marshalsea-Gefängnisses. Diese sieben Steuern werden endlich durch 12. George II. c. 29 zu der heute sogenannten County-Rate zusammengefaßt. Wie nun aber in der Gerichts- und Polizeiverfassung eine Anzahl von Städten gesonderte Bezirke bilden: so hat sich in diesen Städten auch eine ergänzende Borough-Rate für Gerichts- und Polizeizwecke gebildet.

Die allmälige Reduction dieser Steuern auf den Fuß der Armensteuer führt noch einmal zurück auf das Mittelalter. Schon im dreizehnten Jahrhundert war eine in ihrem Keim unbedeutende Kirchensteuer, Church-Rate, durch die Bedürfnisse des Kirchenbaus und für die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes entstanden, deren Grundlage offenbar nicht blos der freie Grundbesitz sein konnte, sondern der christliche Hausstand (household) als solcher. Die Kirchensteuer erscheint daher von Anfang an als eine Personalsteuer nach dem Maßstab des Vermögens, nach der Größe des Haushalts, beruhe dieser auf freehold oder copyhold, dauerndem oder zeitlichem Besitz, Miethe oder Pacht. Als nun aber unter den Tudors die Erhaltung der Armen, Gebrechlichen und Arbeitslosen zu einer Pflicht des Staats wurde, lag es sehr nahe, daß man dabei zuerst an Pfarrer und

Gemeinde dachte, d. h. an Kirchspielsbeiträge, analog der Church-Rate. Begonnen unter Heinrich VIII. gestaltet sich durch das große Armengesetz Elisabeths daraus eine förmliche Poor-Rate, die nun nicht nach Ortschaften, sondern nach Kirchspielen, nicht nur vom Grundeigenthümer, sondern von jedem householder und occupier erhoben wird. Wie schon oben erwähnt lenkt die Gesetzgebung Heinrichs VIII. auch für die Brückensteuer und Grafschaftsgefängnißsteuer auf diese weitere Bahn ein; durch Gewöhnung, praktische Bequemlichkeit und discretionäre Gewalten der Friedensrichter schmelzen die beiden alten Steuersysteme immer vollständiger in einander. Das st. 13. et 14. Car. II. c. 12 bestätigt diese Praxis; das st. 12. Geo. II. c. 29 setzt sie in Abschätzung und Beitragspflicht völlig gleich, so daß von nun an die County-Rate als eine Fraction der großen Poor-Rate an die Grafschaftskasse abgeführt wird. Einen analogen Verlauf nimmt dann auch die Wegesteuer.

Für die heutige Communalverfassung ist es daher zweckmäßig, die Communalsteuern in folgender Reihe darzustellen:

1. Die County-Rate, Kreis-Gerichts- und Polizeisteuer,
2. die Borough-Rate, Stadt-Gerichts- und Polizeisteuer,
3. die Church-Rate, ergänzende Kirchensteuer,
4. die Poor-Rate, Haupt-Ortsgemeindesteuer,
5. die Highway-Rate, Wegesteuer für Stadt und Land.

Die Entstehung des Communalsteuersystems in der reichsständischen Zeit ist in der geschichtlichen Abtheilung S. 189—192 gegeben; demnächst die Umgestaltung und Erweiterung des Communalsteuersystems in der Zeit der Tudors S. 286, 287, 289—290, und das Steuersystem des 18. Jahrhunderts S. 362, 363. Die englische Litteratur darüber war bis in die neueste Zeit sehr dürftig, da die verdienstlichen Werke über die englische Steuerverfassung nur beiläufig darauf Rücksicht nahmen. Von den älteren Parlamentsberichten gehört hierher der Report on County-rates in Middlesex, 1738, abgedruckt in der großen Sammlung der Reports von 1715—1801 Vol. II. p. 3—63. Vergleichende Uebersichten giebt der Report on County-Rates etc. 1830—1831 Nr. 52 Vol. XI. p. 205. Sehr verdienstlich ist der mehrfach citirte Report on Local Taxation, erstattet von dem Armenamt in der Parlamentssitzung von 1843 (auch in Separatausgabe v. 1844.) Aus den Materialien desselben ist dann von dem Armenamt eine gute Uebersicht, bis Ende 1845 reichend, zusammengestellt unter dem Titel: The Local Taxes of the United Kingdom, containing a Digest of the law with a summary of statistical informations concerning the several Local Taxes. Published under the direction of the Poor Law Commissioners, London 1846. 8. Daran reiht sich sodann der Oberhausbericht Report on the Laws relating to Parochial Assessments, brought from the Lords 26 July 1850, enthaltend unter anderm eine sehr umständliche und lehrreiche Zeugenaussage von Sir

G. Cornewall Lewis. — Auf dieſen Vorarbeiten beruht auch der wackere, aber mit hiſtoriſchen und ſyſtematiſchen Schwierigkeiten kämpfende Aufſatz von Kries: Die Gemeindeſteuern in England. Tübinger Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft. 1855. S. 3—52, 222—258.

Die Unüberſichtlichkeit der engliſchen Darſtellungen rührt aus der ſtückweiſen Entſtehung des Syſtems her, welche ihre Schwierigkeiten für die Gruppirung, aber ihre großen Vorzüge für die Praxis der Beſteuerung gehabt hat. Die engliſche Geſetzgebung hat niemals Gemeindeordnungen machen wollen und nebenbei an den Koſtenpunkt gedacht: ſondern man hat erſt die communalen Bedürfniſſe formulirt, dann die Mittel zu ihrer Aufbringung bedacht: aus der Weiſe der Aufbringung und aus der Geſtaltung der Aemter dafür hat ſich die Geſammtgeſtaltung des Communallebens dann nach einem feſten Typus ergeben. Noch weniger hat man es bei der Weiterbildung der Dinge für zuläſſig befunden, etwa den Communalverbänden ſelbſt die Beſtimmung der Zwecke und die Art der Aufbringung der Mittel zu überlaſſen, wobei durch augenblickliche Stimmungen und Machtſtellungen über ſehr ernſte und dauernde Verhältniſſe entſchieden, und die Steuermaſſen (wie auf dem Continent) von den ſtärkeren auf die ſchwächeren Klaſſen gewälzt worden wären. Das alte Herkommen des Mittelalters hat überall nur die äußeren Umriſſe gegeben. Alles heute Praktiſche in dieſem Steuerſyſtem beruht auf Specialgeſetzen, welche die Zwecke genau beſtimmen, über welche hinaus nichts erhoben und nichts verwendet werden darf. Die ſtets neuen Bedürfniſſe der Geſellſchaft haben dieſe Zwecke ſtetig vermehrt. Der Grafſchaftsſteuer ſind noch ungefähr vierzig Nebenzwecke hinzugefügt; der Armenſteuer faſt eben ſo viele. Für zahlreiche verwandte Zwecke ſind noch beſondere Nebenſteuern, freilich nach demſelben Grundtypus gebildet. So ergiebt der Report on Local Taxation noch vier und zwanzig geſonderte Localtaxen, von welchen aber zehn geſetzlich nach der Grundlage der Armentaxe erhoben werden, die übrigen erheblichen Communalſteuern de facto ebenſo. Derſelbe Report giebt im Appendix A ein Verzeichniß von 173 Geſetzen darüber, (beginnend mit Edw. I., immer zahlreicher ſeit 22. Henry VIII., am zahlreichſten in den letzten zwölf Jahren, in welchen der Umfang der neueren Geſetze alle Geſetze der früheren drei Jahrhunderte überflügelt). Die Aufzählung der beſonderen Zwecke der Communalſteuern im Appendix B. erreicht nahezu 200 Zwecke, darunter manche in unglaublicher Spezialiſirung.

Das Armenamt in ſeiner Denkſchrift ſcheidet die Communalſteuern zunächſt nach den Bezirken: es ſind entweder ſelbſtändige, Independent Districts, in welchen die Steuer beſonders erhoben und verwendet wird, wie in einem Kirchſpiel; oder vereinigte, Aggregate Districts, die zunächſt für ein größeres Ganze (Grafſchaft, Hundertſchaft) ausgeſchrieben und als Geſammtfonds für den größeren Bezirk verwendet werden. Die meiſten und wichtigſten beruhen auf der Baſis der Armenſteuer; andere ſind davon unabhängig, wenigſtens dem Geſetze nach. Hieraus ergiebt ſich folgende Anordnung:

I. Steuern ſelbſtändiger Bezirke auf der Baſis der Armenſteuer: Poor Rate, Workhouse Building Rate, Survey and Valuations' Rate, Jail Fees' Rate, Constables' Rate, Highway Rates, Lighting and Watching Rate, Militia Rate. (§ 1‒8.)

II. Steuern selbständiger Bezirke nicht auf der Basis der Armensteuer: Church Rates, Sewers' Rate, General Sewers' Tax, Drainage and Inclosure Rates, Inclosure Rate, Regulated Pasture Rate. (§. 1—6.)

III. Steuern vereinigter Bezirke auf der Basis der Armensteuer: für Counties: County Rate, Police, Shire Hall, Lunatic Asylum, Burial Rate. — Hundred Rate. — Für Boroughs: Borough Rate, Watch, Jail, Prisoners, Lunatic Asylum, Museum Rate. — District Prison Rate (§ 1—13).

Als Anhang wird noch hinzugefügt eine Uebersicht der Chausseegelder, der städtischen Zollgelder und Gebühren, der Leuchtthurms- und Hafengebühren, der Kirchengebühren und Sporteln, der Ehe-, Civilstandsregister- und Friedensrichtergebühren, deren Betrag großentheils nicht festzustellen ist. Den Schluß machen Uebersichten über den Gesammtbetrag der Communalsteuern (p. 166—188).

Für unsere Zwecke halte ich dennoch die oben angegebene Eintheilung in fünf Communalsteuern fest, welche dem geschichtlichen Entwickelungsgange entspricht, und zugleich praktisch übersichtlich und im Zusammenhang mit den Hauptparthien des selfgovernment bleibt. Die übrigen specielleren Steuern sind theils unpraktisch, theils schließen sie sich als bloße Zusätze und Incidentpunkte den 5 Hauptsteuern an:

1. Der County Rate (III. § 1) schließt sich an: die Steuer für die besoldeten Kreis-Polizeimannschaften (III. § 2), für die Erhaltung der Kreisgerichtslokale (III. § 3, für die Kreisirrenhäuser (III. § 4), für die Beerdigung unbekannter Leichen (III. § 5), für gewisse polizeiliche Ersatzpflichten der hundred (III. § 6), für gemeinschaftliche Kreis- und Stadtgefängnisse (III. § 13), zum Ersatz gewisser aufgehobener Gefängnißgebühren (I. § 4), für besoldete Ortspolizeimannschaften (I. § 5).

2. Der städtischen Gerichts- und Polizeisteuer (III. § 7) schließen sich an: die Spezialsteuern für städtische Polizeimannschaften (III. § 8), Gefängnisse (III. § 9, 10), Irrenhäuser (III. § 11), und Museen (III. § 12), gewissermaßen auch die Ortsbeleuchtungs- und Wachtsteuer (I. § 7).

3. Die Church Rate steht isolirt in ihrer verfallenen Gestalt (II. § 1).

4. Der Armensteuer (I. § 1) schließt sich an die für Erbauung der Armenhäuser (I. § 2), für die Kosten der Abschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke (I. § 3) und einige zufällige Nebenposten; sodann die aus den neueren Institutionen der Gesundheits- und Baupolizei entstandenen Steuern, Sewers Rates.

5. Die Wegebausteuer (I. § 6) steht wieder isolirt.

Die noch übrigen Beiträge (II. § 2—6) sind nicht eigentliche Communalsteuern, sondern Beiträge zu den Erhaltungskosten der Deiche nach 23. Hen. VIII. c. 5; 2 et 3 Will. IV. c. 22; 4 et 5 Vict. c. 45 in den Commissions of Sewers; ferner zur Aufbringung gewisser gemeinschaftlicher Kosten für Entwässerungs-Anlagen und Gemeinheitstheilungen 3 et 4 Will. IV. c. 35 etc.

Verbindet man das Steuer- mit dem Amtssystem, so ist die Grafschaftssteuer die Grundlage der Institutionen des Cap. III. und IV., die städtische Steuer die Grundlage der Stadtverfassung Cap. V, die Kirchensteuer die Grundlage der Communalarmenverfassung und ihrer zahlreichen neusten Fortbildungen Cap. VIII. und IX.; die Wegesteuer die Grundlage des Communal-Wegesystems Cap. X. Der Verfall des Milizsystems (Cap. VI) wird schon äußerlich sichtbar darin, daß es keine entsprechende Communalsteuer mehr hat.

§ 12.
Die Grafschaftssteuer.

Diese jetzige eigentliche Kreissteuer hat ihre heutige Gestalt*) gewonnen durch 12. Geo. II. c. 29: „In Erwägung, daß die bisher durch verschiedene Gesetze vorgeschriebene Weise der Erhebung von einzelen Steuern für die Grafschaftszwecke (wegen ihrer Geringfügigkeit) unpraktisch ist", wird eine allgemeine Grafschaftssteuer an die Stelle der bisherigen sieben Specialsteuern gesetzt, zahlbar von jedem Kirchspiel oder Ortschaft in einer Summe, — in der Regel zu entnehmen aus der Armensteuer, oder doch zu erheben nach der Weise der Armensteuer. Sie soll in der Regel von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern des Orts wie ein Theil der Armensteuer erhoben, von diesen an den High Constable of Hundred eingezahlt, von diesem an den Kreiseinnehmer abgeführt werden. Wo keine Armensteuer besteht, soll der Ortsschulze die Steuer nach den Grundsätzen der Armentaxe erheben und an den High Constable abführen. Die Kirchenvorsteher und Armenaufseher sollen das Recht der Appellation an die Quartalsitzungen wegen Ueberbürdung ihres Kirchspiels haben. Uebrigens soll durch das Gesetz die Steuer nicht erweitert, noch die Steuerpflichtigkeit geändert, sondern nur die Einsammlung der bisher überkleinen Beträge erleichtert werden.

Als Zwecke der Grafschaftssteuer erscheinen außer den ursprünglichen sieben des Hauptgesetzes 12. Geo. II. noch mehr als vierzig zum Theil sehr kleine Nebenzwecke. Es sind im Ganzen die Kreisgerichts- und Kreispolizeikosten, die durch eine lange Reihe von Specialgesetzen**) bestimmt, sich in der heutigen Weise der Verrechnung unter folgenden Hauptposten darstellen:

1. County bridges, Erhaltung der Grafschaftsbrücken.
2. County goals, Grafschaftsgefängnisse, Gehalte, Gefangenenunterhalt.
3. Houses of correction, Erhaltung der Correctionshäuser.
4. Transportkosten zum Gefängniß und zu den Straforten.
5. Erhaltung der Gerichtsgebäude und Logis der reisenden Richter.
6. Prosecutions, die Strafverfolgungskosten zur Hälfte.
7. Coroners Inquest, Todesermittelungskosten.
8. Lunatics, Kreis-Irrenhäuser.
9. Weights and measures, Maß- und Gewicht-Verwaltung.
10. Clerks of the peace, Gehalte der Kreis-Sekretäre.
11. County-Treasurers, Gehalte der Kreis-Einnehmer.
12. Police, Erhaltung der besoldeten Polizei-Mannschaften.
13. Vermischte kleinere Positionen.

Der sich danach ergebende Betrag der County- and Police-Rates***) hat in den letzten Jahren eine Summe von rund 1,200,000 L. erreicht.

Die Weise der Ausschreibung für diese Kreissteuern, welche also im Wesentlichen ein einheitliches Ganze bilden, beruht noch immer auf den Grundzügen des Hauptgesetzes 12. Geo. II. c. 29. Die Friedensrichter in ihren General- oder Quartalsitzungen sollen danach volle Gewalt und Autorität haben „von Zeit zu Zeit auszuschreiben eine allgemeine Steuer oder Schatzung für solche Geldsummen, welche sie nach ihrem Ermessen für genügend erachten werden, um zu entsprechen allen und jeden Zwecken der zuvor citirten Gesetze". Sobald sie aus den vorgelegten Rechnungen ersehen, daß drei Viertel der zuletzt ausgeschriebenen und eingesammelten Gelder für die besagten Zwecke ausgegeben sind, können sie zur Ausschreibung einer neuen Rate schreiten (§ 10). Auch diese leichte Beschränkung ist aufgehoben durch 55. Geo. III. c. 51, wodurch sie zur Ausschreibung nach ganz freiem Ermessen autorisirt werden, so oft die Umstände eine solche zu erfordern scheinen. Nicht eine Bewilligung der einzelen Ortsgemeinden, sondern das Ermessen der Friedensrichter bestimmt also das jährlich nothwendige Quantum — entsprechend der Natur von Gerichts- und Polizei-Ausgaben — und unbedenklich, wo wie in England die Friedensrichter zugleich die Meistbesteuerten für die County Rate sind. Auch sind sie nicht schuldig Rechnung zu legen, sondern nur die Verhandlungen öffentlich zu führen, und die Etats bei den Kreis-Einnehmern öffentlich auslegen zu lassen. Ganz allgemein lautet die Ermächtigung für die Quartalsitzungen schon in 55. Geo. III. c. 51: auszuschreiben „eine gerechte und gleiche Grafschaftssteuer für alle bisherigen und alle künftigen gesetzlichen Zwecke, für welche das Grafschaftsvermögen oder die Grafschaftssteuer nach dem Gesetz aufzukommen hat, in allen Theilen der Grafschaft, ausgenommen Freibezirke mit coordinirter Jurisdiction". Nach 4. et 5. Will. IV. c. 48 sollen aber alle Verhandlungen sowohl über die Einschätzung wie über die Verwendung der Grafschaftssteuer bei den Quartalsitzungen in offenem Hof vor sich gehen nach vorgängiger Benachrichtigung des Publikums.

Die Bezirke, für welche die Kreissteuer ausgeschrieben wird, sind identisch mit den Bezirken der Friedenscommissionen 12. Geo. II. c. 29 § 1. Regelmäßig wird sie also für die Grafschaft im Ganzen ausgeschrieben; wo ein Riding oder ähnlicher Unterbezirk eine gesonderte Friedenscommission hat, kann die Ausschreibung für diesen Bezirk gesondert geschehen 55. Geo. III. c. 24. Die Ausschreibung

geschieht gewöhnlich nach gleichem Maßstab für alle Ortsgemeinden, jedoch mit Vorbehalt eines besonderen Herkommens, wo ungleiche Beitragsquoten einzeler Gemeinden von Alters her üblich (12. Geo. II. c. 29 § 1). Jetzt ist eine unbedingte Befugniß zur Steuerausgleichung gegeben (rateably and equally according to a certain pound-rate 55. Geo. III. c. 51 §§ 1, 14). Nach erfolgter Ausschreibung ergeht die nöthige Anweisung zur Einziehung, event. die Pfändungsorder eines Friedensrichters (warrant of distress) zur Zwangseintreibung.

Die einsammelnden Beamten sind jetzt die Armenaufseher, welche die County Rate als Theil der Armensteuer an den Armenrath abführen, der sie dann an den County Treasurer einzahlt. Dieser eigentliche Kassenbeamte oder Kreiseinnehmer wird von den Quartalsitzungen der Friedensrichter ernannt, soll Caution stellen, Rechnung legen, auf Anweisung der Quartalsitzungen Zahlungen leisten, deren sonstige Befehle getreulich ausführen, 12. Geo. II. c. 29 § 6, und ist jederzeit entlaßbar durch die Quartalsitzungen, die nach ihrem Ermessen sein Gehalt bestimmen. Er hat Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben, seine Beläge zu den Akten der Quartalsitzungen einzureichen, auf Verlangen eidlich Rechnung zu legen, und erhält seine Decharge von den Quartalsitzungen. Auch muß er alljährlich bei 50 L. Strafe in einer im Kreise circulirenden Zeitung einen genauen Auszug der Einnahmen und Ausgaben des letzten Rechnungsjahrs, gezeichnet von den revidirenden Friedensrichtern, veröffentlichen.

Erheblich umgestaltet ist die Einschätzungsweise****) in der neuesten Zeit. Aus Bequemlichkeit waren oft seit Menschenaltern die beitragspflichtigen Grundstücke nicht neu eingeschätzt und unangemessene Beitragsquoten von Alters her beibehalten. Schon das st. 55. Geo. III. c. 51 hatte die Quartalsitzungen ermächtigt neue Einschätzungen zu veranlassen. Eine neue Ordnung dafür enthält das st. 8. et 9. Vict. c. 111, §§ 1—14; 15. et 16. Vict. c. 81 mit Zusatz 21. et 22. Vict. c. 33. Die Friedensrichter können danach aus ihrer Mitte einen Ausschuß von fünf bis elf Mitgliedern ernennen zur Vorbereitung gleicher county-rates und zu periodischer Aenderung und Berichtigung derselben. Das Committee kann jederzeit Bericht erfordern von den Armenaufsehern, constables und sonstigen Einschätzungs- und Einsammlungsbeamten über den vollen und wirklichen Reinertrag des beitragspflichtigen Eigenthums, mit Angabe der letzten Abschätzung und namentlicher Bezeichnung des Taxator; es kann verlangen die Vorlegung aller sonstigen zu Steuerzwecken gemachten Abschätzungen, und die betreffenden Beamten eidlich vernehmen; es kann auch das ganze Kirchspiel oder

einen Theil desselben neu abschätzen lassen und besoldete Taxatoren dafür ernennen. Die Armenaufseher ihrerseits sollen sich dann wieder mit den Gemeinden verständigen und unter Vorlegung der Berichte und Anschläge eine Gemeinde-Versammlung zur Erwägung und Berathung derselben berufen. Gegen die Einschätzungen ist jedem Steuerpflichtigen für sich und jedem Armenaufseher für das Kirchspiel ein Einspruchsrecht gegeben.

*) Von den älteren Reports giebt Auskunft über die County Rate in Middlesex der Report vom 16. März 1738. Zahlreich sind die neueren: Report from the Select Committee appointed to inquire into the Expenditure of County Rates 1825 No. 461. — Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. — Report by the Lords Select Committee appointed to inquire into the charges on the County Rates 1835 No. 206. — Report on the County Rates and Expenditure Bill 1850 No. 468. Ausführliches Material giebt Burn's Justice v. County Rate, und die Denkschrift des Armenamts Seite 94—132.

**) Die Einzelzwecke der County-rate bilden ein schwer übersichtliches Aggregat von mehr als 40 Nummern. Eine Uebersicht der Gesetze auf denen sie beruhen giebt der Report von 1825 No. 461 Vol. VI. p. 1. Noch vollständiger stellt sie der Report on Local Taxation 1843. App. A. p. 418, 428 repertorienartig zusammen, und danach einigermaßen geordnet die Denkschrift des Armenamts p. 95—97. Eine genaue Verarbeitung der hier massenhaft zusammengestellten Statuten (ebenso wie bei der Armensteuer) wird noch manchen schätzbaren Beitrag zu der Geschichte der Communalsteuern ergeben. Eine vollständige Fortführung aller Zusätze aus den neusten Gesetzen vom Jahre 1846 an bis heute ist aus den Registern der Gesetzsammlung möglich, und ist auch von Burn's Justice v. county-rate zu erwarten, deren dreißigste Auflage für 1863 angekündigt ist. Einigermaßen übersichtlich nach der jetzigen Weise der Rechnungslegung sind die 13 oben hervorgehobenen Rubriken folgende.

1. Reparatur und bauliche Verbesserungen der Grafschaftsbrücken 22. Hen. VIII. c. 5; 1 Anne stat. 1 c. 18; 12 Geo. II. c. 29; 43 Geo. III. c. 59; 52 Geo. III. c. 110; 54 Geo. III. c. 90; 55 Geo. III. c. 143; 4. et 5. Vict. c. 49; 5. et 6. Vict. c. 98. Zu Hauptbauten können auch Darlehne unter Verpfändung der Steuer (rückzahlbar binnen 14 Jahren) aufgenommen werden. Das st. 43. Geo. III. bestimmt, unter welchen Bedingungen neue Brücken der Grafschaft zur Reparatur zufallen, und ermächtigt die Quartal-Sitzungen den Kreisverband auch zur Erweiterung, Verlegung und zum Neubau von Brücken zu nöthigen.

2. County Gaols, d. h. Bau, Reparatur und Verbesserung des Untersuchungs- und Strafgefängnisses, mit der Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen (mit 14jähriger Rückzahlungsfrist) 4. Geo. IV. c. 64; 5. Geo. IV. c. 85; 6. Geo. IV. c. 40; 7. Geo. IV. c. 18; 5. et 6. Will. IV. c. 38; 6. et 7. Will. IV. c. 105; 2. et 3. Vict. c. 56; — einschließlich der Gehalte und Emolumente der Gefängnißbeamten 4. Geo. IV. c. 64, und eines Ersatzes für aufgehobene Gebühren 55. Geo. III. c. 50; 56. Geo. III. c. 116; — ferner

einschließlich der Kosten der Unterhaltung und Beschäftigung der Gefangenen 14. Eliz. c. 5; 1. Jac. I. c. 25; 21. Jac. I. c. 28; 3. Car. I. c. 4; 16. Car. I. c. 4; 12. Geo. II. c. 29; 4. Geo. IV. c. 64; der Unterhaltung armer Gefangenen in Queen's Prison (Centralschuldgefängniß) 53. Geo. III. c. 113; 5. et 6. Vict c. 22, und gewisser Bewilligungen an entlassene Gefangene 4. Geo. IV. c. 64; 5. Geo. IV. c. 85. § 22—25.

3. Houses of Correction, d. h. Bau und Erhaltung des Arbeits- und Strafhauses der Grafschaft, einschließlich der Beamtengehalte, Unterhaltungskosten u. s. w., vgl. 7. Jac. I. c. 4; 4. Geo. IV. c. 64; zum Theil auch andere unter Nr. 2 citirte Gesetze.

4. Transportkosten von Uebertretern zum Gefängniß 27. Geo. II. c. 3; Transport von Verurtheilten zu anderen Straforten und zu den Depots für Transportation über See; Kosten der Rücktransporte; Gebühren des Gerichtsschreibers für die Transportationsordres 5. Geo. IV. c. 84 § 21.

5. Reparatur und Verbesserung der Gerichtsgebäude der Grafschaft, Shire-Halls, 7. Geo. IV. c. 63, und Beiträge für die Beschaffung von Quartieren für die reisenden Richter ꝛc.

6. Prosecutions, Strafverfolgungskosten. Anfangs nur bei sehr speziellen, vereinzelten Klassen von Vergehen 26. Geo. II. c. 19. § 8; 32 Geo. III. c. 57, § 11; 5. Geo. IV. c. 83, § 12; 9. Geo. IV. c. 61, § 22; 1 Will. IV. c. 64, § 18 (einschließlich der Appellationskosten der Friedensrichter aus den letztgedachten beiden Gesetzen § 29 und § 17 cit.) — dann generell bei allen felonies und schwereren Vergehen 7. Geo. IV. c. 64, § 22—25 — früher nur für unvermögende Prosecutors und Zeugen, jetzt unbedingt, doch so, daß das Schatzamt die Hälfte ersetzt.

7. Coroners Inquests, Todesermittelungskosten, einschließlich der Gebühren und Auslagen der Zeugen, Aerzte u. s. w. 25. Geo. II. c. 29, § 1, 2; 1 Vict. c. 68; 7. et 8. Vict c. 92.

8. Erhaltung geisteskranker Sträflinge in gewissen Fällen 1. et 2. Vict. c. 14; 3. et 4. Vict. c. 54, Erhaltung armer Gemüthskranker in gewissen Fällen, 8. et 9. Vict. c. 126, Gehalte und gewisse Verwaltungskosten nach dem Gesetz über die Behandlung der Gemüthskranken 8. et 9. Vict. c. 100, § 38.

9. Weights and Measures, d. h. Kosten der Anschaffung der Normal-Maaße, Gewichte, nebst den nöthigen Stempelungsgebühren und der Remuneration der Inspektoren 5. et 6. Will. IV. c. 63, § 22.

10. Zahlung der Ausgaben der Kreissekretäre, Clerks of the Peace, bei Anfertigung der Listen der Stimmberechtigten, bei dem Wahlverfahren für die Abgeordneten zum Parlament 6. Vict. c. 18, § 54 und jetzt generell die Amtsgehalte.

11. Gehalte der Kreiseinnehmer, County Treasurers und Gebühren anderer Beamteter bei Einschätzung und Einsammlung der County Rate 12. Geo. II. c. 29; 55. Geo. III. c. 51; 7. et 8. Vict. c. 33; 8. et 9. Vict. c. 111.

12. Polizeikosten im engeren Sinne, namentlich für Beschaffung und Erhaltung von Detentionshäusern, Lock-up Houses, und Gehalte der beaufsichtigenden Constables 5. et 6. Vict. c. 109, §§ 22, 23; 7. et 8. Vict. c. 52. — Gewisse Gebühren der Special Constables 41. Geo. III. c. 78, § 1;

1. et 2. Will. IV. c. 41, und der High Constables in Fällen von Aufruhr und Tumult 41. Geo. III. c. 78, § 2. — Die Hauptposten dieser Rubrik aber entstehen durch die unten zu erwähnende Einführung besoldeter Polizeimannschaften zuerst als Landpolizei 2. et 3. Vict. c. 93, dann weiter in allen Grafschaften und Districten, 19. et 20. Vict. c. 59.

13. Vermischte kleinere Positionen, Beiträge zur Ausführung des Gesetzes über die Verbesserung der Executions-Commissionen (for the Relief of Insolvent Debtors) 1. et 2. Vict. c. 110, § 109. — Gewisse Beiträge für arme Gefangene in Queen's Prison (jetzt aufgehoben), sowie gewisse Beiträge zu Hospitälern, Almosenhäusern (und zu Unterstützungen bei öffentlichen Calamitäten nach Ermessen der Friedensrichter) 43. Eliz. c. 2, § 14, 15; 12. Geo. II. c. 29; 53. Geo. III. c. 113. und andere Kleinigkeiten.

Die Liste ist indessen damit noch nicht geschlossen, es müssen vielmehr noch einige gleichartige Zwecke hinzugefügt werden, für die eine dem Namen nach gesonderte, der Sache nach gleichartige (daher in den obigen Rubriken schon einbegriffene) Steuer erhoben wird, nemlich:

a) Die County Police Rate. Als durch 2. et 3. Vict. c. 93 besoldete Polizeimannschaften für Grafschaften und Grafschafts-Districte eingeführt wurden, legte man Anfangs die Kosten derselben auf die County Rate, überließ es aber den Friedensrichtern, da wo die Mannschaften nur in einem District eingeführt wurden, die County Rate für diesen District verhältnißmäßig zu erhöhen. Im folgenden Jahre zog man es indessen vor für diese Zwecke eine eigene Police Rate zu erheben, die aber nach den Grundsätzen und als Theil der County Rate zu erheben ist, 3. et 4. Vict. c. 88 § 3, namentlich die Gehalte, Emolumente, Uniformirung, Bewaffnung und sonstige Bedürfnisse der Constables (2. et 3. Vict. c. 93 § 18, 20) und die Beschaffung der Erhaltung von Stationshäusern umfassend. Eine Reihe von Spezial-Bestimmungen dabei hat nur den Zweck, für besondere Mehrkosten eines Bezirks auch nur diesen Bezirk selbst heranzuziehen. Das neueste Gesetz 19. et 20. Vict. c. 59 führt diese Einrichtungen gleichmäßig durch alle Grafschaften hindurch, wobei sich der Staat vorbehält in den vollständig organisirten Bezirken ein Viertel der Kosten beizutragen.

b) Die Shire Hall Rate. Das Gesetz 7. Geo. IV. c. 63 zur Beförderung der Reparatur, baulicher Verbesserung und des Umbaus der Kreisgerichtsgebäude, Shire Halls, County Halls und anderer Gebäude für die Assisen und Sessionen der Friedensrichter, und für die Beschaffung der Quartiere der reisenden Richter — drückt sich so ungenau aus, daß dafür eine besondere Steuer erhoben werden müßte, die aber nicht erhoben wird. Die Kosten werden überall aus der County Rate bestritten.

c) Die Lunatic Asylum Rate. Durch 48. Geo. III. c. 96 wurde zuerst die Einführung von Kreis-Irrenhäusern für arme Gemüthskranke autorisirt. Darauf folgte eine allgemeine Verordnung 9. Geo. IV. c. 40, welche wieder ersetzt wird durch 8. et 9. Vict. c. 126. Danach ist die Errichtung von Irrenhäusern zu einer allgemeinen Zwangspflicht der Grafschaften und Städte erhoben, deren Kosten in der Praxis aus der County Rate entnommen werden.

d) Die Burial Rate, beruht auf 48. Geo. III. c. 75, und verpflichtet die Grafschaft menschliche Leichen, welche von der See an das Ufer geworfen werden, durch die Kirchenvorsteher und Armenaufseher anständig begraben zu lassen.

e) Die Hundred Rate beruht auf 7. et 8. Geo. IV. c. 31, wodurch die Hundertschaften verantwortlich gemacht werden für dolose Zerstörung von Eigenthum in Tumult oder Aufruhr. Diese neue Anordnung, (nicht zu verwechseln mit der mittelalterlichen Hundred Rate) kann also vorkommendenfalls für einen Sammtgemeinde-Bezirk einen Zuschlag zur County Rate herbeiführen, der übrigens nach ganz gleichen Grundsätzen erhoben wird.

f) Die District Prison Rate beruht auf 5. et 6. Vict. c. 53 zur Beförderung der Einrichtung größerer gemeinschaftlicher Gefängnisse für Städte und Grafschaften. (Vgl. 5. et 6. Vict. c. 98 § 14). Es können dadurch Zuschläge zur Kreissteuer entstehen, welche den Kreisverband und einzele Städte gemeinschaftlich treffen.

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß auch noch zwei von den Ortsgemeinde-Steuern in der Denkschrift des Armenamts (I. §§ 4, 5) dem Zwecke nach zur County Rate gehören, nämlich die Jail Fees Rate und die Constables Rate. Das Gesetz 55. Geo. III. c. 50 § 11, welches eine Entschädigung für aufgehobene Gefängniß-Sporteln zubilligt, weist solche zunächst auf die County Rate an. In solchen Städten und Ortschaften aber die zu keiner County Rate beitragen, auch keine städtische Steuer noch sonstige öffentliche Fonds haben, soll dazu im Nothfall eine eigene Steuer nach der Weise der Armensteuer aufgebracht werden. Die Constables Rate endlich wird noch nach dem älteren Gesetz 13. et 14. Car. II. c. 12 § 18 in solchen Ortsgemeinden erhoben, in denen keine Armensteuer vorhanden ist, so wie in einigen nördlichen Grafschaften, in welchen das Gesetz 12. Geo. II. c. 29 nicht zwangsweise eingeführt, sondern freigegeben wurde, die mittelalterliche Constables Rate in alter Weise fortzuerheben. Die steuerpflichtigen Personen und das steuerpflichtige Gut ist jedoch dasselbe wie bei der Armensteuer (und folgerecht bei der County Rate); und in Wirklichkeit wird sie meistens mit der County Rate erhoben und verrechnet.

***) Der Betrag der Grafschaftssteuer ist in den letzten hundert Jahren sehr erheblich gewachsen, theils durch Verwandlung von Naturalleistungen in Geldbeiträge, noch mehr durch die Vermehrung der Zwecke. Die County Rate betrug im Jahre 1792 = 184,080 L., 1802 = 235,844 L., 1812 = 510,730 L., 1822 = 571,108 L., 1832 = 757,238 L.

Das Verhältniß der einzelen Ausgabeposten war in Thlr. Gold berechnet:

	1792		1832	
Brücken	253,422	Thlr. G.	447,006	Thlr. G.
Gefängnisse und Correctionshäuser	553,914	"	1,063,470	"
Unterhalt der Gefangenen . . .	274,710	"	763,782	"
Landstreicher	100,842	"	172,338	"
Strafverfolgungskosten	205,308	"	942,714	"
Milizausgaben	101,856	"	12,696	"
Constables	3,954	"	160,128	"
Professional	53,940	"	186,618	"
Coroners	48,918	"	91,524	"
Gehalte	97,890	"	308,406	"
Nebenausgaben	104,736	"	194,886	"
Vermischte Ausgaben	95,340	"	354,366	"

Das Durchschnittsverhältniß der Hauptposten war von 1830—1838: Brücken 9,3 pCt., Gefängnisse 9,7 pCt., Gefangenen-Unterhalt 25,8 pCt., Strafverfolgungskosten 19,9 pCt., Constables und Landstreicher 4,3 pCt. Seit 1841 trat eine erhebliche Steigerung durch das neue System der besoldeten Constables ein. Eine summarische Uebersicht der Jahresbeträge von 1801—1849 steigend von 1,956,780 auf 8,886,792 Thlr. G. enthält Porter's Progress of the Nation 1851, S. 518. Der Report on the Burdens on Land 1846, vol. II. p. 67 ff. giebt sehr correcte Uebersichten, namentlich über das Jahr 1844. Das Verhältniß der einzelen Posten war damals: Brücken 52,208 L., — Strafgefängnisse gaols: Nahrung 30,269 L., Bekleidung 5822 L., Gehalte 46,422 L., Nebenausgaben 66,991 L., — Houses of Correction: Nahrung 25,259 L., Bekleidung 5431 L., Gehalte 44,051 L., Nebenausgaben 39,661 L., — Transportkosten zu den Gefängnissen 22,195 L., sonstiger Transport 6824 L., Vagabunden 7810 L., Gerichtsgebäude 26,938 L., Strafverfolgungskosten bei den Assisen 89,420 L., bei den Quartalsitzungen 95,597 L., Coroners Inquests 51,843 L., arme Gemüthskranke 21,754 L., Maß- und Gewichtsaufseher 12,149 L., Kreis-Sekretäre 35,965 L., Kreis-Einnehmer 7276 L., Landpolizei 164,128 L. Nebenausgaben 107,703 L., vermischte Ausgaben 62,675 L., Gesammtausgabe 1,071,062 L.

Die Parl. P. 1859 No. 208 geben die Beträge, welche an County, Police und Borough Rate, also für Kreis- und Polizeizwecke insgesammt erhoben worden sind (wobei als Betrag der Borough Rate jetzt ungefähr 250,000 L. jährlich in Abzug kommen), in folgenden Zahlen:

1834:	691,548 L.	1843:	1,295,616 L.	1852:	1,344,798 L.
1835:	705,711 L.	1844:	1,356,457 L.	1853:	1,406,173 L.
1836:	699,845 L.	1845:	1,279,962 L.	1854:	1,481,881 L.
1837:	604,203 L.	1846:	1,297,505 L.	1855:	1,598,401 L.
1838:	681,842 L.	1847:	1,334,770 L.	1856:	1,577,359 L.
1839:	741,407 L.	1848:	1,391,376 L.	1857:	1,776,944 L.
1840:	855,552 L.	1849:	1,381,132 L.	1858:	1,916,273 L.
1841:	1,026,035 L.	1850:	1,321,035 L.	1859:	1,915,254 L.
1842:	1,230,718 L.	1851:	1,392,509 L.		

Eine Special-Uebersicht der heutigen Staatszuschüsse geben die Parl. Papers 1852 No. 66 Vol. C. p. 29. — Sodann enthalten die Parlamentspapiere auf Grund einer Vorschrift des st. 15. et 16. Vict. c. 81 § 50 jetzt alljährlich eine Uebersicht der Ausgabeposten in den einzelen Grafschaften unter der Bezeichnung: Abstract of the Accounts of the several County Treasurers in England and Wales. Endlich geben die Parlamentspapiere alljährlich summarische Uebersichten über die Gesammt-Einnahmen und Ausgaben. Die Parl. Papers pro 1861 No. 2895 vol. LXII. S. 184—196 enthalten eine vergleichende Zusammenstellung für die Jahre 1857—1859 in folgenden Posten:

Einnahmen.

	1857	1858	1859
County Rate . .	1,157,254	1,221,670	1,162,878 L.
Staatszuschuß . .	223,503	217,229	219,110
Andere Einnahmen .	339,181	361,652	438,266

Ausgaben.

	1857	1858	1859
Brücken	47,779	52,122	47,713 L.
Gefängnisse . . .	358,023	358,527	323,191
Transportkosten . .	25,534	21,826	19,471
Gerichtsgebäude . .	24,972	23,623	21,258
Strafverfolgung . .	145,469	127,219	105,084
Coroners	55,305	50,722	48,436
Lunatics	163,218	150,976	158,526
Arme do.	27,658	30,532	30,724
Maß u.Gewichtverw.	10,969	13,595	13,306
Kreis-Sekretäre . .	42,504	45,864	43,851
Police	424,167	562,910	563,826
Schuldenverzinsung .	84,032	93,775	110,882
Rückzahlung . . .	85,850	92,981	92,507
Nebenposten . . .	223,899	216,174	249,872
Summe	1,716,379	1,840,690	1,828,647

****) Das Verfahren bei Erhebung und Einzahlung der County Rate wurde schon vereinfacht durch 7. et 8. Vict. c. 33, welches die High-Constables für die Zukunft von ihrer Mittelstellung dabei entbindet, und die Beiträge der Kirchspiele von den Kreisarmenverbänden an den County Treasurer abführen läßt. Dazu tritt die umfassende Einschätzungsordnung 15. et 16. Vict. c. 81. — In den letzten Jahren sind umfassende Entwürfe einer County Rates and Expenditure bill in 133 Artikeln eingebracht, Parl. P. 1860 No. 157 (und ebenso 1861). Es sollen dadurch Financial Boards, d. h. Kreisverwaltungsräthe nach den Ideen der neuen Gesellschaft gebildet werden. Jeder Kreisarmenverband soll in der Regel zwei Mitglieder dazu wählen. Die Hälfte der Gewählten sollen Friedensrichter sein, die andere Hälfte Höchstbesteuerte von einem steuerbaren Einkommen von wenigstens 100 L. Es soll dann in Zukunft eine Art von Trennung zwischen Justiz und Verwaltung eintreten, und das financial board die letzteren Geschäfte übernehmen. Nach den bisherigen Erfahrungen können diese gewählten boards mit ihren geheimen Sitzungen die öffentlichen Verhandlungen eines durchweg geschäftstüchtigen Personals wie des der Quartalsitzungen nicht ersetzen. Nach kurzer Zeit fallen die laufenden Geschäfte der boards in die Hände der Sekretäre. Da die große Mehrzahl der Kreisausgaben obligatorische sind, also von einem Bewilligungsrecht der Repräsentanten nicht abhängig sein können, so entstehen unvermeidliche Conflicte der gewählten Gemeinderäthe, in die dann wiederum der Minister des Innern als die entscheidende Ober-Instanz eintreten würde. Diese Reorganisation nach dem neuen Schema würde also in der That das friedensrichterliche selfgovernment zum guten Theil auf den Fuß der bureaukratisirten Gemeindeordnungen zurückführen. Der ganze Plan enthält einen so entschiedenen Angriff gegen die Wurzeln des Friedensrichterinstituts und der Gentry, daß er voraussichtlich an einem entschiedenen Widerstand scheitern wird. Eine angemessenere Ausschreibung der Polizeisteuern als diejenige durch die selbstverwaltenden höheren Beamten, — selbst zur Zahl der Meistbesteuerten gehörig — collegialisch vereint in einer öffentlichen Sitzung und in Gegenwart der versammelten Gemeindebeamten, der Grafschaft — ist nicht zu erfinden!

§ 13.

Die städtische Gerichts- und Polizeisteuer. Borough Rate.

Da die County Rate nach den Bezirken der Friedenscommissionen erhoben wurde, so entstand eine besondere Kreissteuer für solche friedensrichterliche Freibezirke (Liberties), welche eine Polizeijurisdiction unter Ausschluß der Friedensrichter der Grafschaft besaßen, 13. Geo. II. c. 18 § 7; 55. Geo. III. c. 51 § 24. Nach demselben Princip konnten daher auch Städte mit ausschließlicher Friedenscommission ihre Gerichts- und Polizeisteuer für sich aufbringen, unter dem Namen einer City-, Borough- oder Town Rate. Das Herkommen dabei war so mannigfaltig wie die alten Stadtverfassungen; oft wurde es durch eine Local-Acte geregelt; zuweilen auch unter Berufung auf eine Charte, obgleich es für zweifelhaft galt, ob eine bloße Charte ein Besteuerungsrecht geben könne. Die neue Städteordnung von 1835, 5. et 6. Will. IV. c. 76 hat mit den städtischen Verfassungen auch die städtische Steuer gleichförmig gemacht, und ertheilt dem Gemeinderath die Befugniß:

> „wo das sonstige Einkommen des Orts nicht ausreicht, zu allen Zwecken des städtischen Vermögens auszuschreiben eine Borough Rate in der Weise einer County Rate, mit gleichen Gewalten wie die Friedensrichter in ihren Quartalsitzungen."

Die Verwendungszwecke des Stadtvermögens,*) Borough Fund, zu deren Ergänzung also nöthigenfalls die Stadtsteuer eintritt, sind in § 92 der Städteordnung aufgezählt, und lassen sich in zwei Gruppen sondern:

(1) Zahlung der Strafverfolgungskosten, Gefangenenunterhalt und Strafkosten für Uebertreter in Städten, welche ihre eigenen Quartalsitzungen haben (anderenfalls Beitragsquoten der Stadt dafür an die Grafschaft), Erhaltung des städtischen Gefängnisses und Correctionshauses, der städtischen constables, Gehalte des Stadtrichters, Polizeirichters;

(2) Bezahlung gesetzlich gültiger Stadtschulden, Gehalte des Bürgermeisters, Stadtsekretärs, Einnehmers und aller sonstigen besoldeten Beamten; Anfertigung und Druck der Bürgerlisten, Bezirkslisten, und sonstige Wahlkosten; Erhaltung der städtischen Gebäude und Zahlung sonstiger Ausgaben „zur Ausführung der Städteordnung".

Die erste Gruppe sind wesentlich die Gerichts- und Polizeikosten, für welche sonst die county rate bestimmt ist; die zweite Gruppe sind wesentlich Ortsgemeindeausgaben, für welche sonst die Ortsge-

meindesteuern des Kirchspiels bestimmt sind. In beiden Richtungen dient die borough rate nur zur Ergänzung sonstiger Fonds. Daher auch der verhältnißmäßig geringe Betrag,**) der für alle Städte ausschließlich der city von London die Summe von durchschnittlich 250,000 L. jährlich nicht zu übersteigen pflegt.

Uebrigens kehren die Grundsätze der county rate rücksichtlich des steuerpflichtigen Eigenthums, der pflichtigen Personen und der Erhebungsweise 55. Geo. III. c. 51 hier wieder. Die Ausschreibung der borough rate ist obrigkeitlicher Act, ausgehend von Bürgermeister und Gemeinderath (Borough Council) wie in der Grafschaft von den Quarter Sessions; doch mit der Maßgabe, daß die Ausschreibung nur erfolgt, wenn die vorhandenen städtischen Fonds nicht ausreichen. Die Order zur Erhebung geht an den High Constable der Stadt oder den analogen Beamten, der seine weiteren Anweisungen an die Armenaufseher der einzelen Kirchspiele oder die analogen Beamten erläßt. Die Kassenverwaltung ist bei einem Treasurer of the Borough, welcher jährlich vom Gemeinderath ernannt wird. Die von ihm vereinnahmten Summen gehen auf Rechnung der Stadtkasse, und sind nach Anweisung des Gemeinderaths oder der sonst competenten Autorität zu verwenden (§ 59).

Zu einer Rechnungslegung ist der Gemeinderath selbst ebenso wenig verpflichtet, wie die Quartalsitzungen. Nach 1. Vict. c. 78 § 44 können jedoch die Zahlungsorders des Gemeinderaths durch Certiorari an den Gerichtshof der Königsbank kommen und dort cassirt werden. Auch soll der Gemeinderath alljährlich dem Minister des Innern einen Etat aller vereinnahmten und verausgabten städtischen Gelder einreichen; ein Auszug daraus ist alljährlich dem Parlament vorzulegen 6. et 7. Will. IV. c. 104 § 10; 1. Vict. c. 78 § 43. Für Revision der Rechnungen des Treasurer dagegen ist durch die Städteordnung §§ 37, 93 Bestimmungen getroffen. Die Bürgerschaft wählt dazu jährlich zwei Rechnungsrevisoren (Auditors). Nach der Revision hat der Einnehmer einen vollständigen Auszug anzufertigen und drucken zu lassen zur Einsicht für jeden Steuerzahler. Außerdem ist der Einnehmer nach § 60 der Städteordnung auch schuldig dem Gemeinderath Rechnung zu legen.

*) Die Spezialzwecke der borough rate werden in der Städteordnung in bunter Reihenfolge aufgezählt, lassen sich aber ziemlich leicht in solche Kreiszwecke, für welche sonst die county rate dient, und Ortsgemeindeausgaben sondern. Die ersteren sind wie bei der county rate durch mancherlei Spezialgesetze noch weiter bestimmt; neben dem § 92 der Städteordnung sind namentlich noch zu bemerken: die Ausgaben der städtischen Coroners Inquests 1. Vict.

c. 68, § 3; Erhaltung von gemüthskranken Gefangenen 1. et 2. Vict. c. 14, § 2; 3. et 4. Vict. c. 54, § 2; gewisse Beiträge zu den Central-Verwaltungskosten der Irrenhäuser 8. et 9. Vict. c. 100; Kosten der Aufnahme des Bevölkerungs-Census an gewissen Orten 5. Vict. c. 9, § 2; Transportkosten für die Rücksendung von ausgewiesenen Armen nach Schottland und Irland aus gewissen zu keinem Armenverband gehörigen Kirchspielen 8. et 9. Vict. c. 117, § 5. Wie bei der Grafschaftssteuer sind jedoch aus verschiedenen Gründen noch ergänzende Steuern nach wesentlich gleichen Prinzipien zugefügt, nämlich:

1. Eine Borough Watch Rate, welche speziell erhoben werden kann für den Zweck der Polizeiwacht bei Tage oder Nacht, — allein, oder verbunden mit anderen Zwecken. Der Gemeinderath hat dabei gleiche Gewalten wie bei der Borough Rate; der Grund der Sonderung ist nur, damit die Watch Rate auf solche Stadtviertel beschränkt werden könne, für die allein das Wachtsystem bestimmt und nöthig ist. Die ursprünglichste Bestimmung (§ 92 der Städteordnung) wurde noch weiter ausgeführt durch 2. et 3. Vict c. 28; 3. et 4. Vict. c. 28, aus welchen Gesetzen nun zwei verschiedene Wachtsteuern construirt werden.

2. Die Borough Jail Rate 5. et 6. Vict. c. 98. Dies Gesetz ermächtigt den Gemeinderath der Städte mit eigener Criminal-Gerichtsbarkeit zur Aufnahme von verzinslichen Darlehnen für Bau, Umbau, Reparatur oder Erweiterung des Gefängnisses, Gerichtshauses und der zum Gefängniß nöthigen Nebenbauten. Die Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals kann aus dem städtischen Fonds oder aus der Borough Rate geschehen; oder es kann an Stelle oder zur Ergänzung derselben eine besondere Jail Rate ausgeschrieben werden, und zwar ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

3. Die Borough Prisoners' Rate. Nach demselben Gesetz 5. et 6. Vict. c. 98, § 18, 19 kann eine zweite Jail Rate ausgeschrieben werden zur Bestreitung bestimmter Kosten für die Uebernahme von städtischen Criminalgefangenen in das Grafschaftsgefängniß.

4. Die Borough Lunatic Asylum Rate 8. et 9. Vict. c. 126, § 4, 33—38, dient zur Aufbringung oder Ergänzung der Kosten der städtischen Irrenhäuser, übrigens ganz nach den Grundsätzen der Borough Rate.

5. Die Borough Museum Rate 8. et 9. Vict. c. 43. Zur Beförderung von Museen für Kunst und Wissenschaft wird der Gemeinderath in Städten über 10,000 Seelen ermächtigt deren Kosten zu bestreiten entweder aus der Borough Rate oder aus einer besonderen nach gleichen Grundsätzen ausgeschriebenen Steuer; doch so, daß in beiden Fällen der Betrag nicht über $^5/_{24}$ Proc. (einen halben Penny auf das L. St.) vom jährlichen Ertrag des steuerpflichtigen Vermögens betragen darf. Durch spätere Gesetze ist dies weiter ausgedehnt.

6. Die District Prison Rate kehrt hier wieder, zur Aufbringung der nöthigen Kosten für Districts-Gefängnisse in Fällen wo sich Städte und Grafschaft zu einem solchen vereinigen 5. et 6. Vict. c. 53 c. 98.

**) Der geringe Betrag der Borough Rate erklärt sich aus ihrer durchweg nur ergänzenden Stellung. Zur Orientirung dient folgende Erinnerung an die Verhältnisse der englischen Städte. Die Mehrzahl derselben ist in der gewöhnlichen Kreisverfassung und Kreissteuer vollständig einbegriffen. Die besondere Borough Rate der Städteordnung beschränkt sich auf die 200

Städte, in welchen sie gilt. Der Grund, aus welchem hier eine Absonderung von dem Kreissteuersystem eintrat, lag zunächst darin, daß einige Städte noch ein erhebliches Grundeigenthum besitzen, so wie bedeutende Einnahmequellen aus Hafengebühren und ähnlichen Zöllen und Sporteln (welche in der Städteordnung § 92 ausdrücklich als gesondertes Stadteigenthum bestätigt werden.) Die Denkschrift des Armenamts von 1846 giebt S. 158—165 eine Uebersicht der Zölle, Sporteln und Gebühren, welche überhaupt, und insbesondere zu Gunsten der Städte bestehen. Das Einkommen aus den Häfen des vereinigten Königreichs allein beträgt jährlich über 800,000 L. Andererseits hat das städtische Leben seine besonderen Ausgaben für Märkte, Erleuchtung, Reinigung, städtische Gebäude, städtische Wahlen u. s. w., welche der allgemeinen Kreissteuer nicht wohl zur Last fallen konnten. Man gestattete daher einen gesonderten städtischen Haushalt mit der doppelten Maßgabe, daß 1. die Städte außerdem zu den wirklich gemeinsamen Kreislasten beitragen müssen; 2. daß die zur Ergänzung der städtischen Fonds nöthige Polizeisteuer nach den Grundsätzen der Kreissteuer behandelt wird.

Das Armenamt giebt eine summarische Uebersicht über den Sonderetat der mit der Städteordnung beliehenen Orte für das Jahr 1842—43 wie folgt: Einnahmen: borough rates 249,178 L. Zölle und Gebühren 172,911 L., Einkünfte aus städtischem Eigenthum 520,978 L., Zuschüsse aus der Staatskasse 19,676 L.

Ausgaben: (I) Strafverfolgungskosten 49,769 L. Police and Constables 161,491 L., Coroners 7001 L., Gefängnisse und Gefangenenunterhalt 52,951 L., Grafschaftsbeiträge und Vagabunden 21,061 L.

(II) Miethsgelder, Steuern und Versicherungen 33,909 L., Gehalte und Remunerationen 87,565 L., Erleuchtung, Pflasterung, Reinigung 36,178 L., öffentliche Bauten 189,083 L., Märkte 13,285 L., städtische Wahlen 3797 L., Druckkosten, Formulare &c. 6575 L., Prozeßkosten 34,270 L., milde Stiftungen 21,465 L., Schuldenrückzahlung und Zinsen 199,250 L., vermischte Ausgaben 25,586 L. — Gesammtausgabe 1,083,816 L.

Die Etats der einzelen Städte giebt der Report on Burdens on Land 1846. vol. II. Auch eine neuere Uebersicht der einzelen städtischen Etats in den Parl. P. 1854 No. 443 Vol. 63 ergiebt nur geringe Erhöhungen; auch darin ist die borough rate nur auf 268,237 L. veranschlagt. Nicht eingeschlossen in diese Etats ist aber die city von London, die mit ihrer alten Verfassung auch ihre sehr selbständige Kämmereiverwaltung hat, deren Gesammtetat in den Parlamentspapieren mitgetheilt zu werden pflegt, beispielsweise in den Parl. P. 1859 sess. II. No. 92, und deren Gesammtsumme die aller übrigen corporations übersteigt.

Der geringe Betrag dieses städtischen Etats erklärt sich ferner daraus, daß auch nach der andern Seite hin die Haupt-Ausgaben für Ortsgemeindebedürfnisse hier nicht zur Erscheinung kommen. Die bedeutenden städtischen Ausgaben namentlich der Armenpflege, Straßenpflasterung, Erleuchtung u. s. w. liegen dem Kirchspiel ob. Die städtischen Kirchspiele bilden dafür selbständig verpflichtete Ortsgemeinden mit ihren besonderen poor rates, highway rates, improvement rates, etc. mit besonderen Ortsbeamten, Gemeinderäthen und Gemeindeverwaltungen auf Grund allgemeiner Gesetze und Lokalacten. Bei allen diesen städtischen Etats ist zu beachten, daß die englische

Stadtverfassung nur eine halbe Stadtverfassung nach deutschen Begriffen ist; daß namentlich für den kostbarsten Theil, die Armenverwaltung, die Stadt einen Armenverband oder einen Theil einer Poor Law Union bildet, und daß dafür ein eigener Armenrath, unter Mitwirkung der Friedensrichter, mit eigenen Beamten und ganz gesonderten Fonds besteht. Ebenso bildet die Straßen-Pflasterung und Beleuchtung oft ihr eigenes Municipalsystem, wie auch andere Municipalzwecke unter besonderen Local-Acten ein gesondertes Curatorium (Special Trust) bilden.

§ 14.

Die Kirchensteuer. Church Rate.

Diese aus mittelalterlichem Herkommen datirende Steuer entstand, wie oben erwähnt, in jener Zeit, wo man aufgehört hatte ein Drittel des kirchlichen Einkommens für die fabrica ecclesiae zurück zu behalten. Die kirchliche Obrigkeit versuchte seitdem die Kirchenvorsteher durch Ermahnung und Androhung kirchlicher Strafen zur baulichen Instandhaltung der Kirche anzuhalten. Diese ihrerseits beriefen die kirchliche Gemeinde, die sich meistens bereit fand nach Maßgabe des christlichen Hausstandes beizutragen. Die Zwecke der Church Rate haben sich durch Herkommen dahin fixirt:

1. Erhaltung, Reparatur und Wiederherstellung des kirchlichen Hauptgebäudes, einschließlich des Thurms und der zur Kirche gehörigen Kapellen, sowie der Einfriedigung des Kirchhofes. Die Kanzel (den Altar) hat der Pfarrer oder Vicar in Stand zu halten; doch kann nach Herkommen, wie in London, auch dazu die Gemeinde verpflichtet sein. In einzelen Gemeinden sind noch besondere Grundstücke und Fonds dafür von alter Zeit her vorhanden. Zu vollständigen Neubauten ist die Gemeinde aber nicht verpflichtet. Solche pflegen durch Kirchencollecten und freiwillige Zeichnungen bestritten zu werden, vielfach gefördert durch die neue Gesetzgebung der Church Buildings Acts (58. Geo. III. c. 45; 49. Geo. III. c. 134 ff.), wodurch auch die Aufnahme von Darlehnen auf die Kirchensteuer gestattet wird.

2. Materialbedürfnisse des Gottesdienstes, Abendmahlstisch, Brod und Wein, Taufstein, Lesepult, Bibel, Agende, Homilienbuch, Almosenbüchse, die zehn Gebote und andere fromme Inschriften an den Wänden der Kirche, Sitze, Kirchenglocken.

Die Ausschreibung der Kirchensteuer ist Pflicht der Kirchenvorsteher (in nicht eingepfarrten Orten analoger, von dem Friedensrichter ernannter Beamten 58. Geo. III. c. 45), unter nomineller Bestätigung des Archidiaconus. Die Kirchenvorsteher berufen dazu die Gemeindeversammlung Vestry, welche durch freien Beschluß der Mehr-

heit bewilligt oder verweigert. Gewöhnlich geschieht die Bewilligung in Form eines Zuschlags von einem kleinen Bruchtheil auf die gewöhnliche Armensteuer. Bleibt auf gehörige Ladung die Kirchengemeinde aus, so können die Kirchenvorsteher allein die Steuer beschließen; erscheinen aber Gemeindemitglieder, so entscheidet die Majorität auch gegen den Widerspruch der Vorsteher selbst. Weder die geistliche Behörde, noch die Kirchenvorsteher als solche können eine Steuer ausschreiben; der geistliche Gerichtshof kann aber durch Excommunication die Churchwardens nöthigen die Gemeinde dazu zu berufen, und die wirklich aufgebrachten Gelder zu verwenden. Nach älterer Auffassung konnte die kirchliche Obrigkeit auch wohl einzele steuerverweigernde Gemeindemitglieder excommuniciren und die ganze Gemeinde mit dem Interdict belegen. An Stelle der jetzt aufgehobenen Excommunication kann nach 53. Geo. III. c. 127, § 1 Gefängnißstrafe treten, durch ein writ de contumace capiendo aus der Kanzlei. Aus unten zu erwähnenden Gründen sind jedoch diese Zwangsmittel gegen die einzelen Gemeindeglieder außer Gebrauch.

Haftbar sind für die Kirchen-, wie für die Armensteuer, die nutzenden Inhaber der Grundstücke, also Eigenthümer, Miether und Pächter, nach dem Maßstab des Mieths- und Pachtwerths, der Pfarrer mit Ausschluß der Pfarrhufe. Die Einzelabschätzungen und Entscheidungen für die Armensteuer sind aber streng genommen nicht bindend für die Kirchensteuer, die eigentlich besonders eingeschätzt werden muß.

Ist die Steuer bewilligt, so findet wieder eine Klage beim geistlichen Gericht auf Zwangsbeitreibung statt, bei welcher im Wege der Einrede Mängel der Ausschreibung gerügt werden können. Zur Erleichterung der Beitreibung kann nach 53. Geo. III. c. 127 § 7 auch eine summarische Klage bei den Friedensrichtern angebracht werden. Wo nämlich der Rückstand unter 10 L. beträgt, und die Gültigkeit der Steuerausschreibung an sich unbestritten ist, können je zwei Friedensrichter auf Klage der Kirchenvorsteher eine Zahlungsorder erlassen, und den Betrag durch Pfändung in das bewegliche Vermögen beitreiben, mit Vorbehalt der Appellation an die Quartalsitzungen. Die summarische Einziehung durch die Friedensrichter unterbleibt indessen, wo eine Anfechtung der Steuerausschreibung im geistlichen Gericht schon anhängig, oder ein bona fide Grund gegen die Rechtsgültigkeit der Steuer vorgebracht ist, d. h. ein plausibler, nach Ermessen des Gerichts reeller, nicht blos zur Chikane vorgeschützter Grund der Bestreitung.

Zur Rechnungslegung über Verwendung der Kirchensteuer sind

die Kirchenvorsteher dem Pfarrer und der Gemeinde verpflichtet, und können deshalb vor das Ordinariat citirt oder durch Civilklage auf Rechnungslegung verfolgt werden. Herkömmlich kann die Gemeinde auch eine Rechnungsrevision vornehmen, oder das geistliche Gericht eine solche anordnen. Die Friedensrichter haben sich damit nicht zu befassen.

Die so gestaltete Kirchensteuer hat Jahrhunderte lang unangefochten bestanden, und in ihrer guten Zeit die Summe von ungefähr 500,000 L. erreicht,**) wovon etwa $\frac{2}{5}$ zur Kirchenreparatur, $\frac{1}{5}$ zu Beamtengehalten, $\frac{2}{5}$ zu anderen Zwecken verwandt wurden; wobei zuweilen ziemlich fremdartige Dinge, Ortsverschönerungen, Raupenvertilgung u. a. unterliefen. Schon 1837 berechnete man indessen, daß in 5000 Kirchspielen keine Steuer erhoben wurde; in manchen bestanden Stiftungen für die Kirchenreparatur; in anderen wich man durch freiwillige Subscriptionen einem Streit mit den Dissenters aus. In neuester Zeit sind aber sehr zahlreiche Verweigerungen, besonders in den größeren Städten eingetreten, und ein Urtheil des Oberhauses in dem berühmten Braintree Case 1853 hat endgültig entschieden:

„daß eine solche Steuer von der Mehrheit beschlossen sein muß, und daß keine andere Steuer gültig ist."

Seitdem ist der Ertrag der Steuer schnell herabgesunken, für jetzt auf etwa die Hälfte. Wiederholte Versuche, die Church Rate abzuschaffen, und einen anderen Fonds für ihre Zwecke zu gewinnen, sind indessen bisher gescheitert.***)

*) Ueber die Entstehung der Kirchensteuer vergl. die geschichtliche Abtheilung S. 208, 209, 211 und 212, über die Zeit der Tudors S. 270 und 271. Es ergiebt sich daraus, daß ein Zwangsrecht der geistlichen Obrigkeit zunächst gegen die Kirchenvorsteher bestand, um solche zur Berufung der Gemeinde, für die Zwecke einer Kirchenreparatur zu berufen. Dabei sollte Jeder für den Theil sorgen, der ihn zunächst anging: die Gesammtheit der Parishioners für die Erhaltung der Kirche, der Geistliche für die Erhaltung der Kanzel (des Altars). Nach Analogie anderer Communallasten wurden auch außerhalb Wohnende, nach dem Umfang ihres Realbesitzes herangezogen (Jeffrey's Case 5 Co. 67). Zur Verzierung der Kirche und zu den Material-Bedürfnissen des Gottesdienstes konnte man freilich außerhalb Wohnende eigentlich nicht heranziehen. Nach einer älteren Ansicht hätte es dafür einer zweiten Steuer bedurft, nach anderen Grundsätzen, mit Heranziehung des beweglichen Vermögens. Allein wegen der Kleinlichkeit und praktischen Unausführbarkeit dieser Unterscheidung gab man den Streit darüber auf, die ältere Ansicht kam sogar ganz in Vergessenheit, und die Kirchensteuer ging nach Analogie der übrigen Communalsteuern auf den Realbesitz im weiteren Sinne über.

Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung des kirchlichen Strafsystems im späteren Mittelalter hat man wohl gelegentlich mit dem Interdikt gegen ganze Gemeinden gedroht, welche den Kirchenbeitrag verweigerten und mit der Ex-

communikation gegen einzele Steuerverweigerer. Seit der Reformation aber ist jedenfalls das Interdikt außer Gebrauch, und auch die Excommunication als Mittel zur Erzwingung von Geldbeiträgen ist doch wohl nicht in dem rechten Geist einer protestantischen Kirche. Der Lord-Oberrichter Tindal hat sich zwar beiläufig in einem Urtheil für die Möglichkeit eines Strafverfahrens gegen die einzelen Steuerverweigerer in thesi ausgesprochen. „Da der geistliche Gerichtshof Zwangsmittel gegen die Kirchenvorsteher durch geistliche Censuren habe, um die Reparatur der Kirche zu bewirken, so müsse auch das Recht der Excommunication gegen die einzelen Gemeindeglieder fortdauern, d. h. nach 53 Geo. III. c. 127 das Recht einer arbiträren Gefängnißstrafe." Er vergleicht die Pflicht zur Erhaltung der Pfarrkirche mit der zur „Erhaltung der Brücken und Wege im Kirchspiel", zu der ja auch der verpflichtet sei, welcher für seine Person keinen Gebrauch vom Wege mache. Dagegen erkannte der Gerichtshof der Königsbank auf Prohibition, als 1842 die geistlichen Gerichte eine Strafklage gegen einige Gemeindeglieder von St. George Collegate, Norwich, wirklich zulassen wollten. Zu einer cause célèbre ist der Braintree Case geworden. In dem Kirchspiel dieses Namens hatte die Mehrheit der Gemeinde die Steuer verweigert, die Kirchenvorsteher demnächst aus eigener Autorität die Steuer ausgeschrieben und zwangsweise einzutreiben begonnen. Die Kingsbench ertheilte dagegen eine Prohibition, welche durch drei Instanzen aufrecht erhalten ist. Die Entscheidung des Oberhauses hat jedenfalls im Geist der Verfassung richtig entschieden, daß eine Minorität der Gemeinde keine giltige Steuer beschließen kann gegen die Majorität.

**) Ueber den Betrag der Churchrate giebt Auskunft ein Bericht der Parl P. 1830 und 1831 No. 52 Vol. XI. S. 211. Er bezieht sich auf die einzelen Grafschaften von England für das Jahr vom 25. März 1826—1827 und ergiebt eine Gesammtsumme von 564,388 L. an Kirchensteuer, wobei aber einige Posten nach Durchschnittssätzen conjecturirt sind. Für das Rechnungsjahr 1831—1832 wird die Gesammteinnahme der Kirchenvorsteher auf folgende Posten angegeben: 446,247 L. aus der Churchrate, 51,919 L. aus Grundstücken ꝛc. 18,216 L. aus Mortuarien und Begräbnißgebühren, 41,489 L. Beiträge aus der Armensteuer, 39,382 L. aus dem Ertrag der Kirchenstühle und Sitze, 66,559 L. aus anderen Einnahme-Quellen. Die Ausgaben waren: für Kirchenreparatur 248,125 L., für Wein, Bücher ꝛc. 46,333 L., Gehalt der Sakristane, Kirchspielsschreiber 124,585 L., für Orgel, Glocken ꝛc. 41,710 L. Die neueren Parlamentsübersichten geben den Betrag der Churchrate auf jährlich etwa 250,000 L. an. Die Parl. P. 1859 sess. II. No. 7 S. 2—18 enthalten eine namentliche Uebersicht der Kirchspiele, in welchen überhaupt keine Churchrate erhoben wird, mit einem Gesammtbetrag von 21,014,382 L. an steuerpflichtigem Realbesitz.

***) Die Streitfrage über die Aufhebung der Kirchensteuer zieht sich nun seit 30 Jahren durch die Parlamentsverhandlungen. Schon die Parl. P. 1834 No. 391 enthalten einen Entwurf zur Aufhebung. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesetz-Entwürfe von 1841—1861 enthalten die Parl. P. 24 et 25 Vict. (1861) No. 47. Lehrreich ist der erste Report from the Select Committee on Church Rates 1851 (541) IX. 1; ferner der Oberhaus-Report on the present Operation of the Law and Practice respecting the Assessment and the Levy of Church Rates vom 28. Februar 1860 mit

umfangreichen Zeugenverhören Parl. P. 1860 No. 154, nebst anderen Reports. Ich verweise ferner auf die Unterhausdebatte vom 21. April 1858 über Sir John Trelawny's Aufhebungs-bill, und zahlreiche Aufsätze in den verschiedenen Quarterly Reviews z. B. Westminster Review, Juli 1858 S. 30 ff. Ueber die Ausschlag gebende Entscheidung des Oberhauses vgl. Johnson's Report of the Braintree Church Rate. 3rd. edit. 1843. Als drückend wurde die Kirchensteuer hauptsächlich von den Dissenters empfunden, und unter ihnen am meisten von den Quäkern. 1840 ließen sich in London 27, im folgenden Jahre 57 Quäker unter erheblichen Vermögensverlusten auspfänden. Inzwischen hat sich von dieser Seite aus eine eigene Gesellschaft „zur Befreiung der Religion von der Staats-Patronage und Controlle gebildet" welche die Parlamentsbeschlüsse über die Zurückziehung gewisser Staatszuschüsse für protestantische Religionsgesellschaften, Oeffnung der Universitäten für die Dissenters und andere durch ihre Agitation befördert, und ein eigenes Büreau in Serjeants-Inn gebildet hat zur Berathung und Unterstützung solcher, welche die Kirchensteuer verweigern wollen.

Die neueren Gesetzentwürfe haben seit 1834 verschiedene Auswege versucht. Die Bill des Schatzkanzlers Lord Althorp von 1834 versuchte die wirklichen Bedürfnisse der Kirchenreparatur mit 250,000 L. jährlich auf den consolidirten Staatsfonds anzuweisen. Die Materialbedürfnisse des Gottesdienstes sollte der zehntberechtigte Pfarrer (oder Laien-Zehntherr) aufbringen und dafür frei von der Reparaturpflicht der Kanzel sein. Kirchenstühle sollen ihren Inhabern; Glocken, Orgeln und kirchliche Ornamente freiwilligen Beiträgen überlassen bleiben. Diese Vorschläge scheiterten an dem Widerspruch der Dissenters: die spätere Bill des Schatzkanzlers Spring Rice 1837 an dem Widerspruch der Staatskirchlichen. Diese Bill wollte den Bedarf von 250,000 L. jährlich durch bessere Verwaltung der Kirchenländereien im Besitze der Bischöfe und Capitel aufbringen, deren Ueberschüsse zunächst hierauf verwendet werden sollten. Andere Entwürfe versuchten rein negativ eine Aufhebung. Während aber schon vor 5 Jahren „the last days of Church Rates" überall verkündet wurden, zeigt sich jetzt ein starkes Umschlagen der öffentlichen Meinung auch bei diesem Punkte, so daß selbst im Unterhause keine Aussicht auf eine Beseitigung der Steuer mehr vorhanden zu sein scheint. Es ist nicht blos die staatskirchliche Partei, die sie zu erhalten sucht, sondern auch von sehr liberaler Seite vermehrt sich die Opposition gegen die socialen Ideen der Trennung von Kirche und Staat und gegen die Herabsetzung der Staatskirche zu einer Privatgesellschaft nach dem System des voluntarism. z. B. T. Smith's Parish (1857) S. 577 f.: The Parish Church is not the Church of a sect. It is the church of the people; free to all, which each has the right to use. — The whole question is this: whether it shall, by force, be made unlawful for the people, if they please to do so, to maintain a church built for the free use of all, and which belongs to all..... Every man has service of all the church, and to the free use of the churchyard .... the eagerness to enter protest against a differing mode of faith, would sacrifice the highest quality and functions of citizenship.... The church is, in fact, used in most Parishes (it ought to he so in all) for Vestry Meetings. The Parish Burying-ground is a matter of plainly direct importance to all, totally irrespective of religious opinions. So of many other matters etc.

§ 15.
Die Armensteuer. Poor Rate.

Die jetzige Hauptgemeindesteuer datirt, wie mehrfach erwähnt, aus der Periode der Tudors, — aus jener Zeit, in welcher der Staat eine Reihe der wichtigsten humanen Aufgaben der mittelalterlichen Kirche in sich aufnahm. Die ersten Ansätze dazu waren experimental. Durch 17. Hen. VIII. c. 25; 1. Edw. VI. c. 3; 5. et 6. Edw. VI. c. 2; 5. Eliz. c. 3; 18. Eliz. c. 3; 39. Eliz. c. 3 schreitet die Gesetzgebung von freiwilligen Beiträgen zu Zwangsmaßregeln gegen Einzele, und von diesen zur Ausschreibung einer gleichmäßigen Steuer fort.*) Nach dem Hauptarmengesetz 43. Eliz. c. 2 § 1 sollen die Kirchenvorsteher und Armenaufseher mit Zustimmung zweier Friedensrichter „durch Abschätzung eines jeden Einwohners, Pfarrers, Vicars u. a., und von jedem nutzenden Inhaber (occupier) von Grundstücken, Häusern, Zehnten, Kohlenbergwerken, verkäuflichen Niederwaldungen, die nach ihrem Ermessen nöthigen Summen aufbringen zur arbeitsamen Beschäftigung der Armen, zur Geldunterstützung der Arbeitsunfähigen, und zur Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge"

Die Zwecke der Armensteuer lassen sich scheiden in den Hauptzweck, in eine Reihe secundärer Zwecke, und in die Stellung der Armensteuer als Grundlage anderer in ihrem Entstehen selbständiger Steuern.

1. Der Primärzweck ist die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der durch das Gesetz den Communen auferlegten Pflicht zur Erhaltung der Armen, also namentlich für die Kosten ihrer Ernährung, Bekleidung, wohnlichen Unterbringung; Kosten der Anlegung von Armenhäusern (für welche auch Darlehne unter Verpfändung der Armensteuer aufgenommen werden können); Gehalte der besoldeten Beamten der Armenverwaltung; Kosten der Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge; Kosten des Rücktransports zu dem Ort der Niederlassung; Begräbnißkosten; Kosten der Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums; Prozeßkosten der Rechtsstreitigkeiten aus Anwendung der Armengesetze, welche schon nach einer alten feststehenden Praxis den Armenkosten beigezählt wurden.

2. Die Sekundärzwecke der Armensteuer**) sind 20 und einige kleinere Communalzwecke, welche durch die neuere Gesetzgebung zur Armentaxe geschlagen sind, weil es angemessen schien, sie den einzelen Kirchspielen und Ortsgemeinden aufzulegen, nicht den größeren Kreisverbänden. Es sind dies namentlich die Kosten der constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeschäfts, Kosten der Urlisten für

den Geschwornendienst, der Civilstandsregister, der Aufnahme des Census, kleine Nebenkosten der Miliz und andere Nebenpunkte. — Durch die neue Gesetzgebung der Public Health Act, 1848 und die sich daran schließenden Gesetze wird eine Special und eine General District Rate gebildet, welche ebenfalls nach den Formen und Grundsätzen der Armensteuer zu erheben ist, und welche in etwas vereinfachter Gestalt auch der Local Government Act 1858 zu Grunde liegt (unten §§ 112, 115).

3. Die Armensteuer ist sodann die Contributionsbasis der County Rate und Borough Rate, welche aus der Armensteuer erhoben werden. Sie ist überhaupt die rechtliche Grundlage für die Beitragspflicht und de facto der Maßstab der Erhebung für alle Communalsteuern (Denkschrift des Armenamts S. 62, Report on Local Taxation p. 13, 14, wo dieser Assimilirungsprozeß übersichtlich zusammengestellt wird). Mit einziger Ausnahme der eigentlichen Deichlast hält die neuere Gesetzgebung das Normale der Armensteuer bei der Frage nach den steuerpflichtigen Personen und Objecten durchgehends fest.

Eben deshalb überwog der Gesammtbetrag der Armensteuer ***) schon im achtzehnten Jahrhundert alle übrigen Geldbeiträge der Commune. Einschließlich der County Rate wird der Betrag für 1748—50 auf 730,135 L., für 1775 auf 1,720,316 L., für 1783 bis 1785 auf 2,167,749 L., für 1802 auf 5,348,205 L., für 1812 auf 8,646,841 L., für 1817 auf 9,320,440 L. angegeben. Von da an traten wieder Ermäßigungen ein. Nach Einführung des Armenamts (1834) trat sogar eine Ermäßigung auf den Minimalbetrag von 3,935,276 L. (ohne County Rate) für das Jahr 1837 ein. Die für die Armenverwaltung wirklich verwendeten Summen haben in den letzten dreißig Jahren zwischen vier bis sechs Millionen L. Sterl., im Durchschnitt etwas über 5,000,000 L. jährlich betragen. Höchst abweichend sind natürlich die Armenbedürfnisse der einzelen Kirchspiele, die in einzelen weniger als ½ pCt. des steuerpflichtigen Einkommens, in manchen bis zu 70 pCt. beanspruchen. In den verschiedenen Kirchspielen der Hauptstadt variirte die Steuer bisher von ¼ pCt. bis 40 pCt.

Die Steuer-Erhebungsweise (assessing, amending, levying, account, audit) ist technisch so verwickelt, und bildet zugleich so sehr das Musterverfahren für alle Communalsteuer-Erhebung, daß wir dies Thema zu einer eigenen Darstellung (§ 17) vorbehalten.

*) Ueber das Geschichtliche der Armensteuer verweise ich auf die erste Abtheilung S. 273—280 zurück. Von den älteren Parlaments-Reports gehört hierher der Bericht über einige Spezialitäten der Armensteuer 1812—1813

No. 113 Vol. III. p. 463. Der Bericht über Armengesetze und Steuereinschätzungen P. P. 1818 No. 107 (die Jahre 1748—1750 betreffend). Der Bericht über die Beiträge der Armensteuer 1825 Nr. 334 IV. 39. Die Zusammenstellung der Communalsteuerbeträge und des steuerpflichtigen Eigenthums in den einzelen Grafschaften P. P. 1830—1831. No. 219, 52, 83 Vol. XI. p. 201—501. Der Report on Burdens on Land 1846 Vol. I. Die große Ortsstatistik der Armenverwaltung in der Parl. Pap. 1854 No. 506 Vol. LVI. ergiebt die Beträge der Armensteuer in den einzelen Kirchspielen und Ortschaften. Seit dem großen Armengesetz von 1834 erstattet das Armenamt jährlich amtliche Berichte über die Einnahmen, Ausgaben und Gesammtverwaltung mit Verbesserungs-Vorschlägen, welche bereits eine eigene Litteratur über diesen Gegenstand bilden. Auch die Berichte über das Niederlassungsrecht (law of settlement) und über die Einkommensteuer enthalten mancherlei über die Armensteuer.

**) Ueber die Sekundärzwecke der Armensteuer giebt die Denkschrift des Armenamts von 1846 S. 6—8 folgende Zusammenstellung: Strafverfolgung gegen Personen welche unordentliche Häuser halten 25. Geo. II. c. 36 § 5—8; 58. Geo. III. c. 70 § 7, 8. — Kosten der Constables in Ausführung ihres Ortsgemeindegeschäfts 18. Geo III. c. 19 § 4. — Kosten der Armenaufseher in Strafverfolgung von Lehrherren wegen Mißhandlung von Kirchspielslehrlingen 32. Geo. III. c. 57 § 11, und zwar die Hälfte; die andere Hälfte trägt die County Rate. — Kosten der Strafverfolgung der Pfandleiher in gewissen Fällen 39. et 40. Geo. III. c. 99 § 28. — Gebühr für Unterlassung der Beschaffung von Milizmannschaften 42. Geo. III. c. 90 § 158—161. — Remuneration für Examiners of Measures bei der Verwaltung der Maße und Gewichte, und für Anschaffung von Normalgewichten in gewissen Fällen 55 Geo. III. c. 43 § 8; 5. Geo. IV. c. 74 § 21. — Gehalte, Gebühren und Entschädigungen für aufgehobene Gebühren in gewissen Fällen 55. Geo. III. c. 50 § 12 (vgl. S. 464 Jail Fees Rate). — Kosten der Anfertigung des Drucks und der Zusammenstellung der Geschwornenlisten 6. Geo. IV. c. 50. § 9; 7. et 8. Vict. c. 101 § 60. — Kosten der Strafverfolgung wegen Vergehen oder Verbrechen überhaupt in Orten, die zu keiner County Rate beitragen 7. Geo. IV. c. 64 § 25. — Schadensbeiträge der Hundertschaften an Orten, welche zu keiner County Rate beitragen 7. et 8. Geo. IV. c. 31 § 15 (vgl. S. 465 Hundred Rate). — Auswanderungskosten in gewissen Fällen 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 63. — Büreaukosten der Civilstandsregister-Verwaltung und Gebühren der Registrars 6. et 7. Will. IV. c. 86 § 9, 18, 29, 30; 1. Vict. c. 22 § 19, 20, 25. — Erhaltung von gefährlichen Wahnsinnigen (lunatics suspected of crime) 1. et 2. Vict. c. 14 § 2. — Kosten der öffentlichen Pockenimpfung 3. et 4. Vict. c. 29 § 1; 4. et 5. Vict. c. 32 § 1. — Kosten der Aufnahme des Bevölkerungscensus 3. et 4. Vict. c. 99 § 17; 4. et 5 Vict. c. 7 § 9; 5 Vict c. 9 § 2. — Berichtigung ausstehender Schulden und Verbindlichkeiten des Kirchspiels 5. et 6. Vict. c. 18 § 5—8. — Gebühren und Remunerationen an die Secretäre der Friedensrichter, die Constables des Kirchspiels, und Gehalte der Parish Constables 5. et 6. Vict. c. 109 § 17—20. — Kosten der Stadtschreiber und der wahlleitenden Beamten in Städten, sowie der Armenaufseher bei Ausführung des Gesetzes über die Parlamentswahlen und die Registrirung der Wähler 6. Vict. c. 18 § 55—57.

— Kosten der periodisch alle 3 Jahr wiederkehrenden Grenzfeststellungen der Kirchspiele und der Grenzsteine 7. et 8. Vict. c. 101 § 16. — Kosten der Einhegung, Bewässerung und Nivellirung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu öffentlichen Spiel- und Erholungsplätzen reservirten Grundstücke 8. et 9. Vict. c. 118 § 73.

Demselben Prinzip sind auch 3 oder 4 Spezialsteuern gefolgt, die nominell neben der Armensteuer stehen, der Sache nach darin aufgehen, nämlich:

a) Die Workhouse Building Rate des Armengesetzes von 1834. Das darin durchgeführte System der Arbeitshäuser machte bedeutende Baukosten nöthig, die durch die Armensteuer aufgebracht werden sollen: doch so, daß der Beitrag des einzelen Kirchspiels nicht überschreiten soll 300 Thlr. Gold, und nicht $^1/_{10}$ des jährlichen Betrags der Armensteuer, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. Es entsteht so ein temporärer Zuschlag zur Armensteuer; ja nach der Fassung des Gesetzes könnte unter Umständen eine Separatsteuer nöthig werden, zu der es aber, so viel bekannt, noch nicht gekommen ist 4. et 5. Will. IV. c. 76 § 23, 24.

b) Die Survey and Valuation Rate, beruhend auf 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 3, wonach eine Abschätzung des armensteuerpflichtigen Eigenthums durch remunerirte Taxatoren gestattet wird, wofür die Kosten entweder auf die Armensteuer angewiesen, oder durch eine Separatsteuer aufgebracht werden sollen.

c) Die Lighting and Watching Rate, schließt sich am nächsten an die unter Nr. 2 erwähnten secundären Communalzwecke der Armensteuer an. Das st. 3. et 4. Will. IV. c. 90 (unter Aufhebung des 11. Geo. IV. c. 27) ermächtigt Kirchspiele, Theile von Kirchspielen, Hundertschaften und Städte durch Beschluß der Steuerzahler sich zu einem Wacht- und Beleuchtungssystem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vereinigen. Die polizeiliche Seite dieses Systems ist größtentheils unpraktisch geworden durch die spätere zwangsweise Einführung besoldeter Polizeimannschaften in allen Grafschaften. Dagegen ist das Beleuchtungssystem vielfach adoptirt. Die zur Legung der Gasröhren, Aufstellung der Laternen und Versorgung derselben mit Beleuchtungsmaterial erforderlichen Kosten werden dann durch eine Separatsteuer von dem armensteuerpflichtigen Eigenthum im Kirchspiel aufgebracht (§ 9); — also nochmals ein Zuschlag zur Armensteuer, jedoch mit der Besonderheit, daß Aecker (lands) zu diesem Zweck nur $^1/_3$ beisteuern, alles übrige steuerpflichtige Eigenthum also um soviel höher eingeschätzt wird.

d) Die Militia Rate in ihrer neuern geringfügigen Gestalt seit 42 Geo. III. c. 90. schließt sich ebenfalls den obigen Communalzwecken als Supplement an. Seit 1829 ist nämlich die regelmäßige periodische Formirung der Miliz überhaupt eingestellt, und auch bei außerordentlichen Einberufungen dient die Steuer nur zu folgenden Spezialzwecken: Handgelder bis zu 30 Thlr. an Freiwillige, welche für eine Gemeinde dienen wollen (42. Geo. III. c. 90 § 42); Unterstützungen bis zur Hälfte des gewöhnlichen Preises eines Ersatzmannes für Leute unter 3000 Thlr. G. Vermögen, die durch das Loos zum activen Dienst gezogen sind § 121); Extravergütigungen für Leute, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit als Freiwillige fortdienen (§ 124); Ersatzbußen von 60 Thlr. G. für jeden fehlenden Mann (§ 161). — Die dafür nöthigen Summen sollen von den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern nach dem Maßstab der Armensteuer von den Einwohnern aufgebracht werden.

Aus der Zeit nach 1846 gehören unter diese Gruppe die zahlreichen neuen Steuern, welche der Stückgesetzgebung über Gesundheits- und Bau-Polizei ihre Entstehung verdanken, und die unter verschiedenen Namen der Sewers-Rate (nicht zu verwechseln mit der alten Deichlast), der Special- und General-District-Rate, Improvement-Rate etc. auf die Grundsätze der Armensteuer basirt sind, mit der Abweichung, daß für gewisse Zwecke die Aecker niedriger besteuert sind als die Gebäude, und für gewisse Zwecke die Unterbezirke der Kirchspiele verschieden herangezogen werden. Ich verweise wegen dieser stückweisen Gestaltung auf § 111—115.

***) Ueber die Beträge der Armensteuer giebt unter den älteren Reports eine zusammenhängende Auskunft für die einzelen Grafschaften, (und für die Jahre 1825—1829 auch für die einzelen Kirchspiele und Ortschaften) der Bericht vom 6. und 20. Dezember 1830 Parl. P. 1830—1831 No. 52, 83. Vol. XI. p. 205, 501. In diesen Zusammenstellungen ist freilich die County Rate mit einbegriffen, daneben aber der Betrag der wirklichen Armenausgabe besonders ausgeworfen in folgender Uebersicht:

Jahr.	PetC. rate.	Armenausg.	Jahr.	PetC. rate.	Armenausg.
1748—50	730,135 L.	689,971 L.	1821—22	7,761,441 L.	6,358,704 L.
1775—76	1,720,316 L.	1,530,800 L.	1822—23	6,898,153 L.	5,772,962 L.
1783—85	2,167,749 L.	2,004,239 L.	1823—24	6,836,505 L.	5,736,900 L.
1802—3	5,348,205 L.	4,077,891 L.	1824—25	6,972,323 L.	5,786,989 L.
1812—13	8,646,841 L.	6,656,106 L.	1825—26	6,965,051 L.	5,928,505 L.
1813—14	8,388,974 L.	6,294,581 L.	1826—27	7,784,351 L.	6,441,089 L.
1814—15	7,457,676 L.	5,418,846. L.	1827—28	7,715,055 L.	6,298,003 L.
1815—16	6,937,425 L.	5,724,839 L.	1828—29	7,642,171 L.	6,332,411 L.
1816—17	8,128,418 L.	6,910,925 L.	1829—30	8,111,422 L.	
1817—18	9,320,440 L.	7,870,801 L.	1830—31	8,279,218 L.	
1818—19	8,932,185 L.	7,516,704 L.	1831—32	8,622,920 L.	
1819—20	8,719,655 L.	7,330,254 L.	1832—33	8,606,501 L.	
1820—21	8,411,893 L.	6,959,251 L.			

Die letzten vier Jahre sind nachgetragen aus dem Report on Burdens on Land 1846 II. 137, welcher dann die Gesammtsumme der Poor und County Rate nach Einführung des neuen Armengesetzes von 1834 bis 1845 fortführt, wobei ich aus einem späteren Report die Summen hinzufüge, welche für die County, Police und Borough Rate, also für die Kreissteuer und Polizeizwecke in Abzug kommen.

Jahr.	Gesammtsteuer.	County rate etc.	Jahr.	Gesammtsteuer.	County r. etc.
1833—34	8,338,079 L.	691,548 L.	1839—40	6,014,605 L.	855,552 L.
1834—35	7,373,807 L.	705,711 L.	1840—41	6,351,828 L.	1,026,035 L.
1835—36	6,354,538 L.	699,845 L.	1841—42	6,552,890 L.	1,230,718 L.
1836—37	5,294,566 L.	604,203 L.	1842—43	7,085,595 L.	1,295,616 L.
1837—38	5,186,389 L.	681,842 L.	1843—44	6,848,717 L.	1,356,457 L.
1838—39	5,613,938 L.	741,407 L.	1844—45	6,847,207 L.	1,279,962 L.

Von da an häuft sich das statistische Material mit jedem Jahrgang der Parlamentspapiere. Die seit 1834 erstatteten Berichte des Armenamts insbesondere ergeben detailirte Resultate der einzelen Einnahme- und Ausgabe-Posten in einer Weise, welche erst unten, im Zusammenhang der neueren Armenverwaltungs-Grundsätze verständlich dargestellt werden kann (§ 106). Beispielsweise

erinnere ich indessen schon hier an die Parl. P. 1859 No. 208, welche sehr zusammenhängende Gesammt- und Spezial-Uebersichten gewähren und unter anderem auch die Basis der Einschätzungen nach dem Brutto- und Netto-Ertrag geben. Der Brutto-Ertrag, also der jährliche Mieths- und Pachtwerth des zur Armensteuer eingeschätzten Realbesitzes (nach Abzug der Abgaben) war im Jahre 1855—1856 = 86,077,676 L., der nach Abzug der Reparaturkosten ꝛc. sich ergebende Netto-Ertrag = 71,840,271 L. Dieselben Parl. P. 1859 No. 118, 171 geben detailirte Uebersichten der zur Armensteuer eingeschätzten Personen in einer Gesammtzahl von 2,230,076 Köpfen, auf welche ich im § 18 zurückkomme.

Was die Vertheilung auf die Kirchspiele betrifft, so giebt der Oberhausbericht on Parochial Ass. 1850, S. 168, 169 folgendes Tableau darüber, wie viel Procente des eingeschätzten Realeinkommens die Armensteuer beansprucht:

In	23	Ortsch.	5/48	Proc.	In	523	Ortsch.	15 —17½	Proc.
"	38	"	5/24	"	"	298	"	17½—20	"
"	31	"	5/16	"	"	181	"	20 —22½	"
"	19	"	5/12	"	"	102	"	22½—25	"
"	170	"	5/12—10/12	"	"	58	"	25 —27½	"
"	246	"	5/6—1¼	"	"	42	"	27½—30	"
"	305	"	1¼—1⅔	"	"	18	"	30 —32½	"
"	372	"	1⅔—2 1/12	"	"	12	"	32½—35	"
"	446	"	2 1/12—2½	"	"	6	"	35 —37½	"
"	3327	"	2½—5	"	"	7	"	37½—40	"
"	3116	"	5 —7½	"	"	8	"	40 —45	"
"	2424	"	7½—10	"	"	3	"	45 —50	"
"	1588	"	10—12½	"	"	2	"	55 —60	"
"	954	"	12½—15	"	"	1	"	65 —70	"

§ 16.

Die Wegesteuer. Highway Rate.

Gerade bei der uralten Wegebaulast dauerte am längsten ein Uebergewicht der Naturalleistungen. Noch die Wegebauordnung von 1773 hat die Hand- und Spanndienste beibehalten, und erhebt nur zur Ergänzung eine Geldsteuer des Kirchspiels. Aus dem Jahre 1814 wird folgende Berechnung gegeben: Werth der Naturaldienste 551,241 L., Abfindungsgelder für nicht geleistete Naturaldienste 287,059 L., Wegebausteuer 621,504 L. (Rep. on County Rates 1834 p. IV.)

Die neue Wegebauordnung von 1835 hebt alle früheren Wegebaugesetze auf, consolidirt sie in 5. et 6. Will. IV. c. 50, beseitigt das System der Zwangs-Naturalleistungen, und bestreitet nun die Gesammtkosten der öffentlichen Wege, sowohl der Landstraßen als städtischen Straßen, durch eine gleichmäßige Highway Rate, die von demselben Besitz und nach denselben Grundsätzen erhoben wird, wie die Armensteuer (§ 27 a. a. O.) — mit der Abweichung, daß hier auch Erzgruben und Hochwald herangezogen werden, wo dies von Alters her

üblich. Für außerordentliche Bauanlagen können auch außerordentliche Zuschläge mit einer gewissen Maximalbeschränkung eintreten, so daß nach englischer Ausdrucksweise drei Wegesteuern vorkommen, die aber auf gleichem Princip ruhend, der Hauptsache nach Anwendungen des Armensteuersystems bilden. Ergänzend wird die Highway Rate auch herangezogen zur Erhaltung der Chausseen, wo die dafür gebildeten Chaussee-Verwaltungen solche aus den eigenen Einnahmen nicht länger zu erhalten vermögen.

Der Gesammt-Ertrag der Wegebaukosten wurde 1850 auf 1,850,000 L. berechnet, darunter 824,000 L. für städtische Straßen. Doch kommen in Städten auch noch Special Trusts für diese Zwecke vor. In den letzten Jahren war der Gesammtbetrag in runder Summe etwa 2,000,000 L.

Von den älteren Reports gehört hierher der Report on the County Rates and Highway Rates 1834 No. 542. Auch der Report on Burdens on Land 1845, Vol. I. beschäftigt sich mehrfach mit der Highway Rate. Die Denkschrift des Armenamts von 1846 pag. 172 giebt auch einige Daten aus älterer Zeit (Highway Rate 1827: 1,121,812 L., 1837: 1,183,326 L., 1838: 1,211,191 L., 1839: 1,312,812 L.). Eine Uebersicht der Ausgaben in den einzelnen Grafschaften pro 1850 enthalten die Parl. P. 1852 No. 96. Die neueren Parlamentspapiere ergeben nunmehr jährlich die Gesammtbeträge in einer langsamen Steigerung.

Ueber die Steuer-Ausschreibung und Erhebung durch die Wege-Aufseher vgl. Burn's Justice v. Highways § IV. und die sogleich folgende Darstellung des Geschäftsgangs der Steuer-Erhebung für die Poor Rate.

§ 17.

Der Geschäftsgang der Steuererhebung.

Das Armenamt theilt die Steuererhebungsweise in fünf feste Stadien unter der Bezeichnung: 1. Imposition of the Rate, 2. Amendement, 3. Levy, 4. Custody and Expenditure, 5. Accounts. Die Technik dieses Verfahrens ist nicht etwa neuen Ursprungs, sondern entspricht in ihrer Weise den Formen des friedensrichterlichen und communalen Geschäftsganges, wie er schon im 16. Jahrhundert geworden war. Am vollständigsten entwickelt ist die Technik bei der Armensteuer; die Abweichungen der übrigen bestehen in der Regel in Vereinfachungen.

I. Die Steuerausschreibung, Imposition of the Rate [1]) beruht bei der Armensteuer noch immer auf dem Grundgesetz 43. Eliz. c. 2 § 1, ergänzt durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen. Die entscheidenden Gesetzesworte sind:

The Churchwardens and overseers shall take order from time to time to raise — weekly or otherwise, — (by taxation etc. — of every inhabitant, — in the said parish) — a convenient stock of flax etc. — and also competent sums of money for and towards the necessary relief of the lame etc. — to be gathered out of the same parish according to the ability of the same parish.

Die einschätzungspflichtigen Beamten, Kirchenvorsteher und Armenaufseher, sind hiernach schuldig für die Beschaffung der erforderlichen Summen zu sorgen und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit mit ihrem Vermögen. Nach einem herkömmlichen, jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Formular (6. et 7. Will. IV. c. 98 § 2) sind die Einschätzungslisten anzufertigen in folgender Gestalt:

Einschätzung für den Unterhalt der Armen des Kirchspiels NN. der Grafschaft NN. und für die darauf gesetzlich angewiesenen Zwecke, angefertigt am — Januar 185 nach dem Maßstab von — sh. — d. auf das L.

Name des Inhabers	Name des Eigenthümers	Beschreib. des eingeschätzten Gegenstandes	Name oder Situation desselben	Muthmaßlicher Umfang	Brutto-Ertrag	Abschätzbarer Ertrag	Betrag der Steuer
				a. r. p.	l. s. d.	l. s. d.	l. s. d.
J. Smith	J. Green	Land und Gebäude	White-acre Farm	40 0 0	60 0 0	55 0 0	1 7 6
do.	do.	Haus und Garten	to West Street	0 1 0	30 0 0	25 0 0	0 12 6
J. Poor	do.	Haus	to Brick Lane	0 0 0	1 10 0	1 0 0	0 0 7½

u. s. w.

Wir Unterschriebene erklären hiermit, daß die einzelen in den obigen Colonnen angegebenen Daten wahr und richtig sind, soweit wir solche festzustellen im Stande gewesen, zu welchem Zweck wir unsere Bemühungen angewandt haben.
Thomas Jones, Armenaufseher. John Thomas, Kirchenvorsteher ꝛc. ꝛc.

Nach diesem Formular sind Aecker, Gebäude, Zehnten und aller andere nutzbare Realbesitz (visible profitable property) im Kirchspiel zu verzeichnen, nöthigenfalls mit Beistand remunerirter Taxatoren 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 3.

Der Gesammtbetrag der auszuschreibenden Steuer begrenzt sich durch die Klausel des Gesetzes „competent sums of money" d. h. so viel wie für den Haupt- und die gesetzlichen Nebenzwecke voraussichtlich nöthig sein wird. Die Steuer wird also praenumerando erhoben, auf einen gewissen Theil des Jahres, nach dem Maßstab des muthmaßlichen Bedürfnisses. Die Ausschreibung einer retrospective rate oder einer feststehenden standing rate würde ungültig sein.

Die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen wird, da das Gesetz nichts anderes sagt, selbstverständlich angenommen als eine gleichmäßig durch die Größe des Einkommens bestimmte. Es ist daher alte Praxis die Einschätzung nach — sh. — d. auf das Lst. also nach gewissen Procenten vom steuerpflichtigen Einkommen anzulegen. Das spätere Gesetz 59. Geo. III. c. 12 § 19 braucht dafür den Ausdruck a fair and equal pound rate. Es ist unstatthaft für eine Klasse von Personen einen anderen Abschätzungsmaßstab zu nehmen, als für eine andere Klasse.

Die Perioden der Einschätzung lauten nach dem Gesetz auf „wöchentlich oder in anderer Weise." Schon die ältere Praxis hielt daher Ausschreibungen eines Monatsbedarfs für zulässig. Seit 17. Geo. II. c. 38 wurden auch Ausschreibungen bis zum Bedarf eines halben Jahres, ja wohl noch weiter hinaus für zulässig erachtet. Jedes Jahr muß jedoch seine gesonderten Lasten tragen, und die Steuern eines Jahres können nur ausnahmsweise verwandt werden zur Deckung der Lasten eines früheren Jahres 41. Geo. III. c. 23 § 9.

Die Bezirke der Steuer-Ausschreibung sind nach dem Gesetz Elisabeths nur die Kirchspiele, Parishes. Das Gesetz Carls II. gestattet auch die Theilung von Kirchspielen, so daß zusammengepfarrte Ortschaften und Dörfer unter Umständen gesonderte Armenbezirke werden dürfen 13. et 14. Car. II. c. 12 § 21. Die Entscheidungen der vielen Streitigkeiten über die Grenzen der Kirchspiele werden vereinfacht durch 17. Geo. II. c. 37 § 1. Die Kosten einer Grenz-Erneuerung von drei zu drei Jahren, und die der Grenzsteine können aus der Armensteuer bestritten werden 7. et 8. Vict. c. 101 § 60.

Ist ein Kirchspiel unfähig, die nöthigen Mittel für seine eignen Armen aufzubringen, so können schon nach 43. Eliz. c. 2 § 3 je zwei Friedensrichter jedes andere Kirchspiel, oder eine andere Ortschaft innerhalb der Hundred, zur Aushülfe für jenes Kirchspiel einschätzen; und wenn auch die Hundred dem Bedürfniß nicht genügen kann, mögen die Friedensrichter in den Quartalsitzungen irgend ein anderes Kirchspiel oder eine Ortschaft im Bereich der Grafschaft zur Aushülfe einschätzen. Die Gerichtspraxis nimmt an, daß diese Befugniß nicht den Kirchenvorstehern und Aufsehern delegirt werden darf, und daß die Heranziehung auf eine bestimmte Summe und nur auf eine bestimmte Periode geschehen kann; übrigens aber sowohl die ganze Ortschaft, wie einzele Bewohner herangezogen werden dürfen. Diese Klausel ist neuerdings in einem Kirchspiel der Stadt Worcester wieder

zur Anwendung gekommen, Report on Parochial Assessment 1850 S. 61, und wird in neuester Zeit mehrfach in Erinnerung gebracht.

Das Gesammtgeschäft der Einschätzung, making the rate, bis zu diesem Stadium d. h. also Feststellung des steuerpflichtigen Eigenthums und der steuerpflichtigen Personen, die Abschätzung des steuerbaren Werths dieses Eigenthums, die Abmessung des Gesammtbeitrags, der Periode für welche er erhoben werden soll, und die Berechnung der Summe, die auf den einzelen Beitragspflichtigen fällt, ist noch immer das Hauptgeschäft der Armenaufseher, 7. et 8. Vict. c. 101 §§ 61—63. Die neuere Gesetzgebung gestattet indessen die Ernennung von besoldeten Einnehmern und Assistant Overseers (Cap. VIII. § 105).

Die von den overseers entworfene Tabelle ist bei Strafe der Nichtigkeit nach obigem Formular zu zeichnen; wobei ein Widerspruch oder eine Weigerung der Kirchenvorsteher mit zu zeichnen als unerheblich gilt. Die Tabelle wird sodann zwei Friedensrichtern vorgelegt, welche durch Unterzeichnung ihres Namens ihre Zustimmung attestiren, Allowing of the Rate. Nach der Bestätigung dürfen keine neuen Namen beigefügt werden.

Endlich erfolgt die Publikation. Bei Strafe der Nichtigkeit müssen die Armenaufseher am folgenden Sonntag nach der Bestätigung die Einschätzung veröffentlichen, — früher mündlich in der Kirche 17. Geo. II. c. 3 § 1 — jetzt durch schriftlichen Anschlag an der Kirchenthür, mit Beifügung einer gedruckten oder geschriebenen Copie der Einschätzungsliste 1. Vict. c. 45. Zu weiterer Veröffentlichung sollen die Armenaufseher nach 17. Geo. II. c. 3 jedem Einwohner Einsicht und Abschrift gegen gesetzliche Gebühr gestatten; nach 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 5 kann jede eingeschätzte Person selbst Abschriften oder Auszüge daraus nehmen.

Die neue Union Assessment Committee Act, 1862, 25. et 26. Vict. c. 103, bildet alljährlich eine Einschätzungs-Commission von sechs bis zwölf Mitgliedern, gewählt von dem Kreisarmenrath — zu ⅔ aus Kreisarmenräthen, guardians, — zu ⅓ aus Friedensrichtern, und stellt die Armenaufseher bei dem Einschätzungsgeschäft unter eine stetige Einwirkung dieser Einschätzungs-Commissionen. Das Gesetz berührt auch die Grundsätze der Publication, und ändert das Reclamationsverfahren, so daß es rathsam erscheint am Schluß, Note ** das neue Gesetz noch einmal im Zusammenhang zusammenzustellen.

II. Das Reklamationsverfahren, Amendement of the Rate.[2])

Nach Publikation der Listen dürfen die Armenaufseher die Einschätzung weder aufgeben noch verbessern: jede Aenderung setzt vielmehr eine förmliche Appellation eines Interessenten voraus.

Appellation an die Quartalsitzungen wird schon durch das Gesetz Elisabeths gestattet, bestätigt durch 17. Geo. II. c. 38; 41. Geo. III. c. 23. Danach kann jede Person, die sich beschwert findet durch eine Armensteuer, oder welche materielle Einwendungen gegen Aufnahme oder Weglassung einer Person in den Listen hat, oder Ueberbürdung, oder sonstige Versäumniß eines Armenaufsehers oder Friedensrichters behauptet, an die nächsten Quartalsitzungen appelliren. Den Armenaufsehern des Kirchspiels und jedem Gegeninteressenten muß vorher schriftliche Notiz von der Appellation und den Appellationsgründen gegeben werden, auf welche sich die Verhandlung zu beschränken hat. Bei der Verhandlung müssen die Armenaufseher auf Verlangen Abschriften aller früheren und gegenwärtigen Einschätzungslisten vorlegen. Nach Anhörung beider Theile entscheiden dann die Quartalsitzungen endgültig, indem sie die Einschätzung entweder bestätigen, oder cassiren, oder verbessern. Die Verbesserung kann geschehen durch Zufügung oder Streichung eines Namens, durch Aenderung der eingeschätzten Summe, durch Erhöhung der Einschätzung; umgekehrt auch wohl durch Anweisung zur Rückzahlung schon gezahlter Steuern mit Kosten. Ueber Gebühr erhobene Summen werden indessen in der Regel nicht zurückgezahlt, sondern auf künftige Steuerposten abgerechnet 41. Geo. III. c. 23.

Zur Ersparung der Kosten ist neuerdings hinzugekommen eine Appellation an die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter, Special Sessions, durch die Parochial Assessment Act. 6. et 7. Will. IV. c. 96. Die Friedensrichter sollen zu dem Zweck in jeder Bezirksdivision mindestens vier Mal jährlich eine Specialsession für Steuerreclamationen halten, die 28 Tage vorher durch Anschlag an der Kirchenthür angekündigt wird. Sie haben hier zu hören und zu entscheiden alle Einwendungen gegen die Steuer auf Grund einer Ungleichheit, Unangemessenheit oder Unrichtigkeit in der Abschätzung steuerpflichtiger Besitzungen, aber nicht über das Princip der Steuerpflichtigkeit. Eine schriftliche Anmeldung der Reklamation muß der Beschwerdeführer sieben Tage vorher dem einschätzenden Beamten mittheilen. Erfolgt keine Oberappellation, so ist die Entscheidung

endgültig. Binnen vierzehn Tagen aber kann jeder Theil noch eine Appellation von der Special- an die Quartalsitzungen anmelden, deren Entscheidung dann endgültig ist für alle Betheiligten, denen es auch unbenommen bleibt, nach wie vor mit Umgehung der Specialsitzungen, sogleich an die Quartalsitzung zu appelliren.

Finden die Quarter Sessions eine wichtige Rechts- oder Principfrage zu entscheiden, so steht es ihnen frei, einen status causae zu entwerfen und dem Gerichtshofe der Königsbank zur Entscheidung der Rechtsfrage vorzulegen (stating a special case). Ferner bleibt vorbehalten die Befugniß dieses Gerichtshofes aus dringenden Gründen durch ein Certiorari, solche vor den Quartalsitzungen schwebenden Fälle abzurufen und an sich zu ziehen.

Ohne diese Reclamationen für die einzelen Steuerzahler aufzuheben wird jetzt eine dritte Reclamationsweise vor der gewählten Einschätzungs-Commission der Kreisarmenverbände eingeführt durch die Union Assessment Committee Act 1862 §§ 18, 19, 32. Danach kann jeder Armenaufseher wegen unrichtiger Einschätzung seines oder eines anderen Kirchspiels, jeder Einzele wegen unfairness, incorrectness, omission in den Einschätzungslisten an das Assessment Committee binnen 28 Tagen Appellation einlegen. Für die Gemeindebeamten ist dieser neue Weg der ausschließliche, während für den Einzelen der gerichtliche Weg durch die sessions vorbehalten bleibt.

Für bloße Niederschlagungen wegen Unvermögens gilt ein sehr einfaches Verfahren. Die beschwerte Person kann sich an zwei Friedensrichter wenden, welche mit Consens der Armenaufseher die ausgeschriebene Summe durch einfaches Decret niederschlagen. 54. Geo. III. c. 170 § 11.

III. Die Steuererhebung, Levy of the Rate. [3])

Die Erhebung ist wiederum Sache der Armenaufseher, doch jetzt sehr gewöhnlich mit Hülfe besoldeter Assistant Overseers 59. Geo. III. c. 12 § 7; 7. et 8. Vict. c. 101 § 61. Die Praxis des Armenamts führte auch besoldete Einnehmer Collectors ein, die durch 7. et 8. Vict. c. 101 § 62 gesetzlich anerkannt wurden; in Zukunft sollen sie aber nur auf Antrag der Armenräthe ernannt werden.

Fällig und einziehbar ist die Steuer schon durch die Publication, vorbehaltlich der Reclamation. Erfolgt weder Reclamation noch Zahlung, so tritt ein Executionsverfahren durch Pfändung, distress, ein. Der Armenaufseher zeigt den Fall (einzeln, oder mit

Einreichung einer Liste aller Rückstände) einem Friedensrichter an, 3. Geo. II. c. 23, welcher den Säumigen vor zwei Friedensrichter citirt, die dann nach summarischer Anhörung oder in contumaciam einen Executionsbefehl zur Auspfändung und zum Verkauf des Mobiliars erlassen, 43. Eliz. c. 2 § 4. Im Allgemeinen gelten dabei die Grundsätze von Mobiliarexecutionen. Im äußersten Falle kann es auch zum Personalarrest kommen. Doch findet wegen unrechtmäßiger Steuerexecution eine Regreßklage, und nach 17. Geo. II. c. 38 § 7 auch eine Appellation an die Quartalsitzungen statt, durch welche die Legalität der Steuererhebung gesichert wird.

IV. Die Kassenverwaltung, Custody and Expenditure of the Rate. [4])

Nach dem Gesetz Elisabeths haben die Armenaufseher auch die Verausgabung der Armensteuer zu leiten. Folgerecht steht ihnen auch zu die Aufbewahrung der Bestände in der Zwischenzeit von der Einsammlung bis zur Verausgabung. — Das große Armengesetz von 1834 führt aber ein ganz neues System der Armenunterstützung ein, und stellt es unter die Controlle von Armenräthen, Guardians of the Poor, die aus den Kreisarmenverbänden gewählt werden. Die Armenaufseher sind danach beschränkt auf die Pflicht der Einsammlung, mit der ausgesprochenen Verbindlichkeit den Armenräthen die zur Ausführung ihrer Functionen erforderlichen Fonds zu liefern, 2. et 3. Vict. c. 84 § 1. Die Leitung der Verausgabungen aber steht jetzt den Guardians zu. Sie dirigiren ebenso die nothwendigen Zahlungen für die Secundärzwecke der Armensteuer, und liefern aus deren Fonds namentlich auch die Summen ab, die als County Rate der Kreiskasse zufließen.

V. Rechnungslegung und Rechnungsrevision, Accounts and Audit. [5])

Alle Communalbeamten, denen die Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Steuer obliegt, sind verpflichtet zur Rechnungslegung (4. et 5. Will. IV. c. 76 § 47) in folgender Weise:

1) Das noch immer geltende Hauptgesetz über die Rechnungslegung ist 43. Eliz. c. 2 §§ 2—4. Danach sollen die Armenaufseher binnen vier Tagen nach Ablauf ihres Amtjahrs und nach der Ernennung neuer Personen „zweien Friedensrichtern vorlegen eine wahre und vollständige Berechnung über alle vereinnahmten Summen, alle nicht vereinnahmten Rückstände, vorhandene Materialien, und alle sonstige ihr Amt betreffende Dinge; und solche in ihren Händen

befindlichen Summen sollen sie zahlen und überantworten ihren gehörig ernannten Amtsnachfolgern". Kirchenvorsteher und Armenaufseher, welche diese Rechnungslegung weigern, können durch Haftbefehl zweier Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß gesetzt werden, um dort zu bleiben, unbefreit durch Cautionsleistung, bis sie gehörig Rechnung gelegt und ihre Bestände vollständig abgeliefert haben. Auch können zwei Friedensrichter einen Pfändungsbefehl erlassen, um durch Abpfändung und Verkauf des Mobiliars die Rückstände beizutreiben, und im Fall die Auspfändung fruchtlos bleibt, den Uebertreter in das Gefängniß setzen, um dort (unbefreit durch Caution) zu bleiben bis zur Zahlung des Defects. Gegen die friedensrichterliche Entscheidung geht Appellation an die Quartalsitzungen. Diese Vorschriften galten anderthalb Jahrhunderte ohne Zusatz und Declaration. Erst das st. 17. Geo. II. c. 38 fügt einige Schärfungen hinzu, und namentlich die Bestimmung: die abgehenden Armenaufseher sollen außerdem binnen vierzehn Tagen ihren Amtsnachfolgern eine vollständige Rechnung über alle Gelder und Materialien ihrer Amtsverwaltung übergeben, und solche verificiren auf Eid oder feierliche Bekräftigung vor einem Friedensrichter, der solches zu attestiren hat mit seiner Namensunterschrift.

2) Diese älteren Gesetze enthalten noch keine speciellere Vorschrift über die Rechnungsrevision, Audit. Das st. 50. Geo. III. c. 49 bestimmt aber: zwei oder mehre Friedensrichter sollen deshalb zusammentreten zu einer Bezirkssitzung, Special Session, welcher das Rechnungsbuch vorzulegen ist; und diese Friedensrichter sollen ermächtigt sein solche Rechnung materiell zu prüfen, die Armenaufseher auf Eid oder feierliche Bekräftigung darüber zu verhören, unbegründete Ausgabeposten zu streichen, übermäßige Zahlungen zu ermäßigen und solche Defectate mit Angabe der Gründe auf der Rechnung selbst zu vermerken, zu attestiren und zu unterzeichnen. Auch diese Vorschriften dauern noch fort, sind aber zuerst ergänzt, und dann beinahe unpraktisch geworden:

3) durch ein neues System von besoldeten Rechnungsrevisoren, welches in Folge der neueren Armengesetzgebung eintritt. Nach 7. et 8. Vict. c. 101 sollen solche Rechnungsrevisoren ernannt werden für größere aus mehren Kreisarmenverbänden bestehende Distrikte (§ 32); und wo die neue Einrichtung durchgeführt ist, gehen alle gesetzlichen Gewalten der Friedensrichter und anderer zur Prüfung, Revision, Defectirung der Rechnungen auf diese Revisoren über (§ 37). Nach den späteren Einrichtungen werden diese besoldeten Rechnungsrevisoren von der Staatsbehörde ernannt, mit der allgemeinen Be-

fugniß „zu controliren und zu überwachen“ die Befolgung der Armenverwaltungsgesetze und der durch Gesetz autorisirten Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten die Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defectiren, so daß nunmehr die eigentlich wirksame und eingreifende Oberinstanz in diese administrativen Beamten der Staatsgewalt gelegt ist.

Nebenbei ist auch den Steuerzahlern ein Recht der Controle offen gehalten durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Rechnungslegung und Revision, bei denen jeder Steuerzahler anwesend sein und vorher Einsicht von den Büchern und Rechnungen nehmen darf 7. et 8. Vict. c. 101 § 33.

4) Eine Appellation gegen die Entscheidungen des Rechnungsrevisors war in dem Armengesetz von 1834 nicht gegeben. Nach 7. et 8. Vict. c. 101 muß aber der Revisor auf Antrag jeder beschwerten Person in dem Rechnungsbuch schriftlich die Gründe eintragen, aus welchen ein Posten passirt, defectirt oder in Belastung gestellt ist. Dagegen findet dann ein Antrag auf Abberufung, Certiorari, an die Königsbank statt. Der Revisor kann dabei seine Entscheidung vertheidigen, und die Kosten dafür aus der Armensteuer des Kirchspiels ersetzt erhalten. — Die beschwerte Person hat aber auch ein Wahlrecht, statt des Gerichtshofs das Königliche Armenamt im Beschwerdewege anzugehen, welches dann durch eine Order unter Handschrift und Siegel die Streitfrage entscheidet (§ 36). In Folge dieses Wahlrechts ist die billigere und einfachere Beschwerdeinstanz beim Armenamt sehr bald die überwiegende geworden. Und so findet denn dies Gebiet des Communalwesens durch die Mittelinstanz der Auditors und durch die oberste Instanz des Poor Law Board seinen Schwerpunkt bereits überwiegend in Administrativbehörden, neben welchen sich aber die Sessionen der Friedensrichter (event. die King's bench) als eine alternative Befugniß der Berufung auf den Rechtsweg hindurchzieht.

Dies sind in möglichst einfacher Gestalt die Grundzüge des Steuererhebungs-Verfahrens zunächst bei der Poor Rate. Die Abweichungen bei der County Rate und Borough Rate sind schon oben angedeutet. Die Besonderheiten der Verwaltung der Highway Rate kommen bei dem Wegebauwesen zur Sprache. Der gemeinsame Zweck aller umständlichen Vorschriften ist: 1. die Zwecke jeder Communalsteuer, 2. das Princip der Belastung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten. Eine Befugniß, sich die Zwecke einer Communalsteuer und die Art der Steuer selbst zu bestimmen, haben, wie schon erwähnt, die

englischen Kreis- und Communalverbände nie gehabt. Selbst milde Zwecke, Unterrichtsausgaben, Kosten öffentlicher Festlichkeiten, öffentlicher Bauten zc. können durch keinen Communalverband autonomisch beschlossen werden, wo nicht ein Gesetz oder festes Herkommen sie autorisirt.

*) Einen verhältnißmäßig verständlichen Abschnitt über das Armensteuererhebungswesen giebt die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes 1846, S. 8—36. Es wird dann bei allen übrigen praktischen und unpraktischen Communalsteuern nach demselben System, Imposition, Amendment, Levy, Custody and Expenditure, Accounts in dieser Reihenfolge durchgegangen, — In Burn's Justice enthält der von der Poor Law handelnde Band im § II., Poor Rate, und § IV. of the Overseers Accounts, das buntgemischte Material über die Steuererhebung. — Der große Report on Local Taxation von 1843 enthält p. 73 eine Ueberschau über die bei den Communalsteuern (Assessing, Collecting, Levying, Keeping, Expending, Auditing) beschäftigten Communalbeamten. Es werden nicht weniger als 54 verschiedene Klassen solcher Beamten aufgezählt, und ihre Gesammtzahl auf 180,000 abgeschätzt, von denen bei Weitem die meisten ein jährlich wechselndes Amt versehen. Beigefügt ist ein gewaltiges Tableau über diese 54 Klassen von Beamten, darunter vieles Unpraktische, viele heute nicht mehr correcte Zahlen; doch ist die Uebersicht merkwürdig als einzige vorhandene summarische Uebersicht über die Zahl der Communalbeamten in England. Beschränken wir uns nur auf die praktischen Posten:

I. Für die Verwaltung der Armensteuer: (1) mindestens 21,620 Kirchenvorsteher, für jedes der (damals) 10,810 Kirchspiele, jährlich wechselnd nach 43. Eliz. c. 2, § 1 (2) mindestens 29,232 Armenaufseher, für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften (3) 5270 (nach einer Zählung des Armenamts 1834—35) besoldete Armenaufseher, 59. Geo. III. c. 12, § 17 (4) 1239 remunerirte Feldmesser und Taxatoren (5) 271 besoldete Einnehmer, Collectors (im Jahre 1841). Dazu kamen nach der damaligen Einrichtung 479 besoldete Rechnungsrevisoren Auditors, für die Kreisarmenverbände.

II. Für die Verwaltung der Wegebausteuer: (12) 14,616 Wegeaufseher, für 14,616 Kirchspiele und Ortschaften, jährlich wechselnd.

III. Für die Verwaltung der County Rate: (38) mehre Tausend (heute etwa 9000) aktive Friedensrichter für die 56 Grafschaften und selbständige Ridings, sowie für 29 Liberties mit ausschließlichen Polizeiverwaltungen. — 86 besoldete Kreissekretäre, Clerks of the Peace. Etwa 1600 High Constables für 800 Hundreds und ähnliche Bezirke. 86 besoldete Kreiseinnehmer, County Treasurers.

IV. Für die Verwaltung der städtischen Steuern: 177 Bürgermeister, jährlich wechselnd, für die (damals) 177 Städte mit der Städteordnung. — 1080 Aldermen auf je sechs Jahre. — 3240 Stadtverordnete, auf je drei Jahre. — 177 besoldete Stadtschreiber, Town Clerks. — 177 besoldete Stadteinnehmer, Borough Treasurers. — 531 Rechnungsrevisoren, Borough Auditors, jährlich wechselnd.

Rechnet man dazu noch mehr als 20,000 Constables für die einzelen Townships, und 17,716 Kreisarmenräthe für (damals) 571 Kreisarmenverbände, so

hat man die Hauptmassen der englischen Communalbeamten vor sich. Die stetige Thätigkeit aller dieser Beamten repräsentirt schon von dieser Seite die stetige Betheiligung der zum Parlament wahlfähigen Klassen an der täglichen Arbeit des öffentlichen Lebens. Die seit Jahrhunderten alljährlich wiederkehrenden Abschätzungen der steuerpflichtigen Hausstände aber erhalten ein lebendiges und ganz anderes Gemeingefühl, wie jene todten Grundsteuerkataster, welche man freilich in Frankreich anlegen mußte, wo der Gemeinsinn für Communalwesen, und zugleich die nöthige Rechtschaffenheit fehlt, die eine der Vorbedingungen des englischen Verfahrens ist. Vorschläge zu einer Vereinfachung der Steuerausschreibung macht der Oberhaus-Report on Parochial Assessment 1850, pag. IV.

1) Die Steuerausschreibung hat allerdings bei der Armensteuer Manches durch die Gesetzgebung der Tudors speciell hier Eingeführte. Die allowance und publication gilt nicht als common law, namentlich nicht für die Kirchensteuer, und ist bei der Armensteuer positiv durch 34. Eliz. c. 2 vorgeschrieben, bei der Highway-Rate durch die Wegeordnung. In T. Smith, Parish Seite 562—564 wird dies wiederum als eine Verunstaltung der common law durch Parlamentsstatuten betrachtet. Allein die Bestätigung durch den höheren Gemeindebeamten war zur Zeit der Tudors sicherlich rathsam, um die neue Armenverwaltung in Gang zu bringen, sie ist zu rechtfertigen durch die polizeiliche Seite der Armenpflege; und unter allen Umständen bildet die Bestätigung der Oberinstanz einen Schutz der Steuerzahler gegen Klasseninteressen und gegen Willkür der Majorität. Die alte Gewohnheit einer gleichmäßigen Besteuerung aller Hausstände hat freilich das Bestätigungsrecht im Verlauf der Zeit mehr zu einer Formalität gemacht, die nöthigenfalls durch ein mandamus der Reichsgerichte erzwungen wird. Seit Menschenaltern ist kaum der Versuch gemacht worden, willkürlich einzele Klassen oder Personen der Gemeinde nach ungleichem Recht zu besteuern. Nutzlos ist indessen eine Oberinstanz zur Controle der Beobachtung der Rechtsgrundsätze noch immer nicht. Die allowance ist in ihrer rechtlichen Bedeutung zu vergleichen der Bestätigung des Staatsbudgets durch das Oberhaus, und ist auch in dem neuen Gesetz von 1862 beibehalten.

2) Das Reclamationsverfahren beruht jetzt auf der Wahl zwischen einem gerichtlichen und einem administrativen Verfahren, durch Beschwerde bei den Special Sessions oder Quarter Sessions, oder jetzt bei dem Assessment Committee, für welches ich auf die unten folgende Uebersicht des Gesetzes von 1862 Note **) verweise. Smith Parish S. 560, 562 erinnert daran, daß die Steuerveranlagung der Armenaufseher nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen solle, daß also Beschwerden auch in der vestry vorgebracht werden können, die er als den general appeal, als die „einfachste und wohlfeilste Weise" der Reclamation bezeichnet. Die praktische Erfahrung hat indessen die Reclamation bei einer Oberinstanz, als die wirksame und allein übliche, durchgeführt.

3) Die Steuererhebung und Execution konnte ursprünglich durch Pfändung (distress), unter Order der vestry erfolgen, ist aber durch eine Reihe von Specialgesetzen vor die Friedensrichter verwiesen, um nach summarischer Anhörung der Gründe den Pfändungsbefehl zu erlassen. Findet sich kein genügendes Mobiliar im Kirchspiel, so kann die Vollstreckung in andere Mobilien innerhalb der Grafschaft erfolgen, und durch ein Indossament des Vollziehungsbefehls auch in andern Grafschaften, 17. Geo. II. c. 38, § 9; 54. Geo. III.

c. 170, § 12; 33. Geo. III. c. 55, § 3. Verfahren und Exekutionskosten sind noch spezieller geregelt durch 27. Geo. II. c. 20; 57. Geo. II. c. 93; 7. et 8. Geo. IV. c. 17. Nach fruchtloser Auspfändung findet auch Personalarrest statt, 43. Eliz. c. 2, § 4, wonach der Schuldige durch zwei Friedensrichter in das Grafschaftsgefängniß abgeliefert werden kann, bis er Caution stellt oder zahlt. Das Steuerexecutionsverfahren durchläuft also folgende Stadien: (1) Anzeige eines Armenaufsehers bei einem Friedensrichter, Information for Nonpayment, gewöhnlich mit Ueberreichung einer ganzen Liste von Rückständen, was jetzt zur Ersparung von Kosten stets geschehen soll 25. et 26. Vict. c. 82. (2) Citation zur Verantwortung vor zwei Friedensrichtern, Summons on Nonpayment, und nach Abhaltung des Termins (3) Auspfändungsbefehl, Warrant of Distress, ausgefertigt von zwei Friedensrichtern, adressirt an die Kirchenvorsteher und Armenaufseher. (4) Bericht der Armenaufseher über den Ausfall der Execution, Overseers Return, auf der Rückseite des Executionsbefehls. (5) Personalhaftsbefehl, Commitment, gegen den fruchtlos Gepfändeten, ausgefertigt von zwei Friedensrichtern. Für alle diese Akte giebt es feststehende weitläuftige Formulare. Die wichtige Frage des Regresses wegen unrechtmäßiger Steuerexecution ist dahin geordnet: Bei ganz ungesetzlicher Pfändung tritt die Klage wegen Ueberschreitung des Pfändungsrechts action of replevin ein, 43. Eliz. c. 2 § 19; daneben Civilklage auf Rückgabe der Sache, action of trover, oder auf Geldentschädigung, action of trespass. Ist die Pfändung nicht ganz ungesetzlich, so kann eine action the the case (actio in factum) eintreten, die jedoch ausgeschlossen wird wegen bloßer Formfehler, wenn die Steuer materiell wirklich geschuldet wird, 17. Geo. II. c. 38 § 8, — mit gewissen Schutzmaßregeln für die in gutem Glauben handelnden Beamten. Durch 17. Geo. II. c. 38 § 7 wird der beschwerten Partei auch in der Executions-Instanz eine Appellation an die Quartalsitzungen gegeben.

4) Für die Kassenverwaltung der Armensteuer gelten einfachere Grundsätze als für die Kreissteuer, die aus den Beiträgen vieler Kirchspiele zusammenfließt, und größere für längere Perioden disponible Summen in Bereitschaft haben muß, daher eines besonderen Kreiseinnehmers bedarf. Seine Fonds bilden eine feste Kreiskasse (the public stock of the County), deren Auszahlungen unter dem Decernat der Friedensrichter vor sich gehen; während die Armensteuer der großen Masse nach zur Verausgabung für das einzele Kirchspiel bestimmt, sich zu einer solchen centralisirten Kassenverwaltung nicht eignete. In Zusammenhang damit steht dann auch die mehrerwähnte Neuerung, durch welche die Ober-Constabler der Hundertschaften von der Vereinnahmung der County Rate entbunden, vielmehr die Beiträge des Kirchspiels zur Kreissteuer unmittelbar von den Armenräthen an den Kreiseinnehmer und in die Kreiskasse gezahlt werden 7. et 8. Vict. c. 33, — eine Neuerung, die aber erst eintreten soll bei der ersten Vacanz in dem Amt des High-Constable, der bisher gewisse Tantièmen für dies Geschäft bezog.

5) Das System der Rechnungsrevision ist seit dem Armengesetz von 1834 die eigentliche Handhabe für die Herausdrängung der Friedensrichter als Oberinstanz der Gemeindeverwaltung geworden, an deren Stelle nun eine administrative Mittel- und höchste Instanz wie in den Staatsverwaltungen des Continents tritt. Die Gesetzgebung ist auf diesem Wege schrittweise weiter gegangen. Das Armengesetz von 1834 schreibt eine Rechnungslegung über Einnahmen und

Ausgaben im weitesten Sinne vor, also namentlich auch mit Einschluß der Rückzahlungen aus Armenunterstützung, über die der Armenkasse zufließenden Strafgelder, Vermächtnisse und Schenkungen. Andererseits dürfen in den Ausgaben nur passiren die gesetzlich gestatteten, dem Betrage nach angemessenen, und in der Regel auch nur die auf das laufende Rechnungsjahr fallenden Ausgaben, 4. et 5. Will. IV. c. 76, § 47. Die Formulare der Rechnungslegung und der Geschäftsgang der Revision werden durch Amtsregulative des Staatsarmenamts normirt (§ 15 a. a. O.). Die Rechnungslegung soll mindestens halbjährlich oder auch öfter nach Anweisung des Armenamts eintreten (7. et 8. Vict. c. 101, § 38). Das Armenamt ist auch ermächtigt, durch Amtsanweisungen mehre Armenverbände und Kirchspiele zur Anstellung von besoldeten Distriktsrevisoren zu vereinigen und deren Amtsqualification zu bestimmen (§ 46 des Gesetzes von 1834). Das spätere Gesetz 7. et 8. Vict. cit. erweitert diese Befugnisse zur zwangsweisen Einführung der besoldeten Distriktsrevisoren und zur periodischen Abänderung der gebildeten Distrikte. Im Jahre 1850 waren bereits 50 District Auditors angestellt (mit durchschnittlich 1560 Thlr. G. Gehalt).

Die Amtsbefugnisse der Revisoren gehen also auf vollständige Revision und Defektirung. Sie können jede bei der Verwaltung der Armentaxe oder bei der Armenunterstützung betheiligte Person zwingen zur Vorlegung aller Rechnungen und Belege, und zur Zeichnung einer Declaration darüber, bei Strafe von 40 sh. für jeden Ungehorsam gegen ihre Anweisungen, und bei Strafe des Meineids für jede falsche Deklaration (7. et 8. Vict. c. 101, § 32, 33). Daneben besteht fort die ältere Vorschrift, daß der Rechnungsleger auch zur Erhärtung durch einen förmlichen Eid genöthigt werden kann, und daß die Verweigerung desselben ein arbiträr strafbares Vergehen bildet (4. et 5. Will. IV. c. 76, § 47). Sie haben auch die Befugniß der Friedensrichter, den Rechnungsleger anzuhalten zum Schadenersatz für Nachlässigkeit und Mißverwaltung und zur Verrechnung übergangener Posten (7. et 8. Vict. c. 101, § 32). Die Rechnungsrevisoren treten damit in die Stellung von Decernenten einer höheren Verwaltung mit der Pflicht zu „controlliren und zu überwachen" die Befolgung der zahllosen Gesetze und der durch Gesetz autorisirten Instructionen des Armenamts, und nach diesen Gesichtspunkten alle Einzelzahlungen passiren zu lassen oder zu defektiren. Die dafür nothwendig werdende technische Vorbildung hat in Wechselwirkung damit die Einführung stehender, besoldeter Beamten und großer Revisions-Distrikte herbeigeführt, die nun als Bezirksbeamte des Armenamts eine feste Mittelstufe bilden.

**) Die neue Union Assessment Committee Act 1862, 25. et 26. Vict. c. 103 ist von allgemeinem Interesse als ein Versuch der Fortbildung der neueren Gemeindeinstitutionen in consolidirterer Gestalt. Obgleich manches darin eine Uebersicht der heutigen Armenverwaltung voraussetzt, stelle ich doch die Hauptartikel schon hier zusammen. (art. 2) Das Collegium der Kreisarmenräthe soll, bei der ersten Zusammenkunft nach der jährlichen Neuwahl, aus seiner Mitte ein Valuation Committee wählen, zu 2/3 aus guardians, zu 1/3 aus ex officio-guardians d. h. Friedensrichtern, wenn deren so viele in dem Kreisarmenverband vorhanden sind. (3) Wenn die Grenzen einer Armenunion zusammenfallen mit denen eines Municipal Borough, so mag der Gemeinderath der Stadt aus seiner Mitte eine Anzahl Mitglieder dem Committee hinzufügen bis zu einer

gleichen Zahl. (7) Die Gewalten des Committee erstrecken sich auf jedes Kirchspiel innerhalb der union. (8) An den Sitzungen des Committee kann jedes Mitglied des Kreisarmenraths Theil nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. (9) Zur Beschlußfähigkeit des Committee gehören wenigstens ⅓ der Mitglieder und nicht unter 3. (11) Die Verhandlungen und Bücher der Commission sind jedem Armensteuerzahler zur Einsicht offen. (12) Der Kreisarmenrath hat im Monat April dem Armenamt Bericht zu erstatten über das Verfahren des Einschätzungs-Committees. (13) Das Committee kann Bericht erfordern von den Armenaufsehern und anderen Einschätzungsbeamten, kann sich die Steuerlisten vorlegen lassen und Zeugen verhören. (14) Binnen 3 Monaten nach der Ernennung des Committee sollen die Armenaufseher ihre Einschätzungslisten nach dem bisher üblichen Formular anfertigen, jedoch unter Befolgung der ihnen vom Committee dafür ertheilten Orders. (15) Der Bruttoertrag der Armensteuer soll wie bisher berechnet werden nach dem Miethe- und Pachtwerth des Realbesitzes nach Abzug der öffentlichen Abgaben und der Zehntrente. (16, 17) Bei den Einschätzungen und Einschätzungslisten mag das Committee nicht nur den Armenaufsehern Direktion geben, sondern es kann auch mit Genehmigung des Kreisarmenraths und nach vorgängiger Anzeige an die overseers eine andere Person für das Geschäft ernennen; jedoch soll auch in diesem Fall die Liste von den Armenaufsehern gezeichnet und bei ihnen in der früher üblichen Weise zur Einsicht der Steuerzahler ausgelegt werden. (18) Jeder Armenaufseher hat ein Reclamationsrecht, wenn er glaubt, daß sein Kirchspiel durch die Einschätzungsliste eines anderen Kirchspiels benachtheiligt ist, und jeder Einzele hat ein Reclamationsrecht wegen Ungleichheit oder Incorrectheit oder wegen Auslassung eines steuerpflichtigen Realbesitzes, binnen 28 Tagen nach der Deposition. (19) Das Committee mag von Zeit zu Zeit Sitzungen halten um solche Reclamationen zu entscheiden (hear and determine); 28 Tage vorher ist aber den Armenaufsehern Kenntniß von dieser Sitzung zu geben, und letztere sollen an dem nächstfolgenden Sonntag den Gemeindemitgliedern in der bisher üblichen Weise davon Kenntniß geben. (20) Das Board of guardians kann nach Bedürfniß weitere Einschätzungen und die Anfertigung correcter Listen anordnen und solche bestätigen. (21.) Die einzelen Steuerzahler behalten ihre bisherige Befugniß der Appellation an die Spezial- und Quartalsitzungen der Friedensrichter, und das Einschätzungscommittee ist verpflichtet, diesen Entscheidungen gemäß die Liste abzuändern. (23) Die formelle Bestätigung der Listen (allowance) durch zwei Friedensrichter bleibt unverändert. (26) Das Committee mag von Zeit zu Zeit neue Einschätzungen und neue oder ergänzende Einschätzungslisten anordnen. (28, 30) Die so angefertigten valuation lists sind fortan überall zu Grunde zu legen, auch für die Beiträge der einzelen Kirchspiele zu dem gemeinsamen Fonds des Kreisarmenverbandes. (32) Jeder Armenaufseher hat indessen ein Reclamationsrecht wenn er glaubt, daß sein Kirchspiel in der Beitragsquote durch die zu hohe oder zu niedrige Einschätzung eines Kirchspiels beschwert ist und kann deshalb mit Genehmigung einer dazu berufenen Gemeindeversammlung an die Quartalsitzungen appelliren. (35) Die Befugniß zur composition for rates bleibt unverändert. (40) Personen, welche auf eine gesetzmäßige Order des Committee zu erscheinen oder Zeugniß zu geben oder ein Steuerbuch oder eine Steuerliste vorzulegen verweigern, unterliegen einer summarischen Bestrafung bis zu 20 L. (46) Das Gesetz gilt nur für

England, und nicht für Ortschaften unter einer Localacte; es kann jedoch in Armenverbänden unter der Gilberts Act durch Gemeindebeschluß eingeführt werden.

§ 18.

Die steuerpflichtigen Personen und Sachen.

Für diese Frage, noch mehr als für das Verfahren, ist die Armensteuer das Normale aller Communalbesteuerung geworden. Unter Leitung der Kirche war allmälig ein Gemeindewesen entstanden, welches nicht, wie der weltliche Staat des Mittelalters, blos den Grundbesitz zu Miliz-, Gerichts- und Polizeilasten heranzog, sondern jeden christlichen Hausstand zu weiteren socialen Zwecken. Innerhalb dieses neueren Systems war die breitere Basis der Church Rate entstanden: zu einem gewissen Abschluß gebracht liegt es vor uns in dem Armengesetz 43. Eliz. c. 2 § 1:

Es soll eingeschätzt werden jeder Einwohner, Pfarrer, Vicar und anderer, und jeder nutzende Inhaber (occupier) von Ländereien, Gebäuden, Zehnten, Kohlenbergwerken und verkäuflichem Niederwald in dem gedachten Kirchspiel.

Die Gerichtspraxis hat 200 Jahre hindurch ohne gesetzliche Declaration diese Bestimmung gehandhabt, begrenzt und auf das Princip zurückgeführt, daß die Steuer auf dem sichtbaren nutzbaren Realbesitz in der Gemeinde, visible profitable property in the parish, ruht. In diesem Sinne sind von der Jurisprudenz zunächst

I. die Steuerobjecte dahin fixirt:

1) Lands, Ländereien, sind steuerbar nach ihren allmälig steigenden Nutzerträgen (improved value) — mögen solche aus dem Verbrauch des Bodens selbst entstehen, wie Steinbrüche; oder aus dem natürlichen Quellwasser, wie Salzquellen; oder aus den darauf wachsenden Früchten; oder aus dem Gebrauch des Bodens als Unterlage von Eisenbahnen, Kanälen ꝛc. Ausgenommen bleiben die Bergwerksnutzungen, weil das Gesetz Kohlenbergwerke ausdrücklich nennt, und damit alle anderen auszuschließen scheint, „quia expressio unius est exclusio alterius". — Uebrigens sind Privatwege, Eisenbahnen, Kanäle, Wasserbehälter, Docks, Werften, Brücken, Schmelzöfen, Gaswerke, Wasserwerke, Wehre und Schleusen, Dämme, stehende Dampf- und Wägemaschinen steuerbar als „Verbesserungen des Bodens"; gutsherrliche Rechte, Besitzänderungsgebühren von copyhold ꝛc. dagegen nicht, weil sie nicht sichtbar, sondern unkörperliche Immobilien sind.

2) Houses, Gebäude, umfassen alle permanenten Baulichkeiten zu Schutz und Schirm von Menschen, Thieren und Eigenthum: also auch Ställe, Wagenhäuser, Scheunen, Waarenhäuser, Comtoirs, Fabriken mit Dampfmaschinen und anderem permanenten Apparat.

3) Tithes, Zehnten, werden in dem Gesetz Elisabeths nur in zwei besonderen Species erwähnt: nämlich Zehnten die von einem kirchlichen Institut appropriirt sind, appropriations of tithes, und Zehnten in Laienhänden, tithes impropriate. Es werden aber alle Zehnten unter das Gesetz gezogen, da die Geistlichen ausdrücklich als steuerpflichtig nach ihrem Einkommen bezeichnet werden, und der Zehnt die Grundlage des ordentlichen geistlichen Einkommens ist. Seit der Verwandlung des Zehnten in eine Zehntrente ist jetzt diese das Steuerobject 6. et 7. Will. IV. c. 71.

4) Saleable underwoods. Das Gesetz nennt hier nur solche Holzungen, welche ausgehauen wieder nachwachsen, und zum Verkauf, nicht blos zum wirthschaftlichen Gebrauch bestimmt sind. Vielleicht war es Zufall, vielleicht wollte das Gesetz den Grundeigenthümer von Hochwald absichtlich frei lassen, während der jener Zeit meist in Pacht gegebene Niederwald besteuert werden sollte. Jedenfalls ist die Ausnahme ziemlich unpraktisch, da nutzbare Hochwälder in England kaum noch vorkommen, sondern nur Parkanlagen, Wildgehege und Aehnliches.

5) Bewegliches Eigenthum ist zwar im Gesetz nicht genannt: wohl aber sollen „die Einwohner besteuert werden nach ihrer Fähigkeit, ability", wozu freilich auch bewegliches Vermögen anscheinend gehört. Die Gerichte nahmen aber im Geist der älteren Verfassung und nach der Construction des Gesetzes an, daß auch hier nur die sichtbare Fähigkeit, apparent ability, gemeint sein könne: also Vermögen welches sichtbar im Kirchspiel belegen einen Gewinn abwerfe, visible profitable property situated in the parish: also allenfalls Gewerbe- und Handelsvorräthe. Durch neuere Gesetze ist auch diese Ausdehnung auf ein kleines Gebiet von Mobilien außer Anwendung gesetzt. [1])

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind die Kirchengebäude der Staatskirche und andere gehörig einregistrirte gottesdienstliche Gebäude, wenn sie ausschließlich nur für Gottesdienst, Sonntags-, Kinder- oder Armenschulen dienen, 3. et 4. Will. IV. c. 30. Ferner Ländereien und Gebäude, welche ausschließlich für Zwecke der Wissenschaft und Kunst bestimmt, ganz oder zum Theil durch jährliche, freiwillige Beiträge erhalten werden 6. et 7. Vict. c. 36 u. sp. G. Nach gemeinem Recht schon ist ausgenommen die Krone mit ihrem ausschließ-

lich zu öffentlichen Zwecken bestimmten Realbesitz z. B. Kasernen, Arsenalen rc. [2])

II. Die Besitzweise, an welcher die Steuerpflicht haftet wird bezeichnet als Occupation, d. h. nutzbares Innehaben von ertragsfähigem Realbesitz. [3]) Occupier ist der Miether, der Pächter, der Nießbraucher, der Pfandschaftsbesitzer, der selbstnutzende Eigenthümer: d. h. derjenige, welcher den unmittelbaren nutzbaren Gebrauch eines Immobile im Gemeindeverband hat, soll die Gemeindelasten tragen, selbst wenn er für seine Person außerhalb wohnt. Die Communalsteuer gilt wie jede lebendige Steuer als eine Besteuerung der Person von wegen des Besitzes, a tax upon the person in respect of property.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz unter dem Namen Compounding the Rates [4]) ist indessen durch die neuere Gesetzgebung 59. Geo. III. c. 12; 13. et 14. Vict. c. 99; 14. et 15. Vict. c. 39 entstanden, wodurch zur Bequemlichkeit der Steuererhebung gestattet wird, bei kleineren Miethsgrundstücken den Eigenthümer statt des Miethers einzuschätzen. In neuester Zeit haben die Gemeindeversammlungen von dieser Befugniß in so weitem Maße Gebrauch gemacht, daß nach einer Uebersicht von 1859 nur 2,230,076 occupiers in die Steuerlisten eingetragen waren, für 1,100,755 Miether dagegen der Eigenthümer die Steuerzahlung übernommen hatte.

III. Die Abschätzungsgrundsätze für die Communalsteuern [5]) waren in früheren Jahrhunderten wohl sehr einfach. Bei Aeckern sah man zunächst auf das Besitzmaß. Doch scheint schon im 17. Jahrhundert die gewöhnliche Praxis gewesen zu sein, daß man sich an das wirklich gezahlte Miethes- und Pachtgeld hielt. Der Gerichtshof der Königsbank sprach mehrfach, und namentlich in einem berühmten Urtheil von 1830 das Princip dahin aus, daß „die wirkliche Miethes- oder Pachtrente, oder die Summe, zu welcher das Grundstück vermiethet oder verpachtet werden könne", den Maßstab bilde. Dabei war jedoch keine Rücksicht darauf genommen, daß der Grundherr als solcher noch öffentliche Lasten zu tragen hat, landlord's own taxes, nämlich Staatsgrundsteuer und Deichlast. Die Miethsrente kann auch deshalb nicht als reines Einkommen gelten, weil die Erhaltung der Gebäude, Versicherungssummen u. dgl. davon abzusetzen sind. Bei Gebäuden insbesondere sind die nothwendigen Reparaturkosten verschieden nach der Baufälligkeit. Es bildete sich daher die Praxis, bei den Einschätzungen 10, 20, 25, 33 (bei Gebäuden zuweilen 50) pCt. von dem Miethsertrag abzusetzen, was dann auch seit 1770 durch Gerichtssprüche im

Allgemeinen für zulässig erklärt wurde, „da es auf die concreten Umstände ankomme, und zu vermuthen sei, daß die Communalbeamten damit bekannt und nach Billigkeit verfahren seien". Erst die neue Parochial Assessment Act von 1836 hat eine gesetzliche Declaration versucht durch folgende Worte, 6. et 7. Will. IV. c. 96 § 1: „daß jede Armensteuer gemacht werden soll nach der Schätzung des jährlichen Reinertrags (net annual value) der Grundstücke, d. h. nach der Rente, für welche man das Grundstück verständigerweise zu verpachten oder zu vermiethen erwarten kann, — frei von allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters und der Zehntrente, und nach Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Kosten für Reparaturen, Versicherung und andere etwa nöthige Ausgaben, um das Grundstück in dem bisherigen ertragsfähigen Zustande zu erhalten." Diesen Grundsatz in seinem ersteren Theil wiederholt auch die Assessment Act 1862.

IV. Die hier entwickelten Grundsätze der Armensteuer haben sich auf das ganze Communalsteuerwesen ausgedehnt. Bald nach ihrer Entstehung war die Armensteuer wichtiger geworden als die Steuern für alle anderen Gemeindezwecke zusammengenommen; ihrer Veranlagung wurde daher die meiste Sorgfalt zugewendet, für sie die Entscheidung der Gerichte am häufigsten angerufen; und so gelangte sie zu der festen Gestalt, um die Unterlage aller anderen zu werden.[6])

Ein System aber, welches beinahe zwei Jahrhunderte hindurch ohne gesetzliche Declaration bestand, welches durch die Gerichtspraxis nach einem festen Princip gehandhabt und fortgebildet wurde, welches in friedensrichterlichen und Gemeindeversammlungen von Jahr zu Jahr neu geprüft und probat befunden wurde (so daß selbst zufällige legale Abweichungen davon ignorirt werden konnten, ohne daß die Steuerzahler sich beschwerten): ein solches System der Communalsteuern ist die größte Autorität, die dafür in irgend einem civilisirten Staate Europas gefunden werden kann. Der allgemein richtige Grundsatz, welcher ein festes Communalwesen begründet, ist gewiß das Princip der Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes im Communalverband in der Person des nutzenden Inhabers. Negativ ist damit ausgesprochen, daß der Gemeinde- und Kreisverband kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte, welche außer ihrem Gebiet besessen und erworben werden, heranzuziehen, daß also namentlich Einkommensteuern für Communalzwecke unstatthaft und nie versucht sind. Positiv ist aber damit ausgesprochen, daß ein gesundes Communalleben die Communallasten direct auf den Hausstand legt, in dem Umfang, in

welchem er sich dauernd und äußerlich erkennbar im Gemeindeverband verkörpert. Durch dies Princip hat das englische Communalleben seine solide Basis erhalten, und zugleich seine Biegsamkeit für alle Fortbildungen der Communalverfassung trotz des immer wechselnden Maßes der Bedürfnisse und der Besitzweisen.

1) Eine Steuerpflicht der Mobilien war bei allen wichtigeren Gegenständen schon durch die Fassung der Gesetze ausgeschlossen, so daß die Auslegung der Gerichte darüber niemals zweifelhaft war. Nichtsteuerpflichtig sind jedenfalls Hausgeräth, baare Gelder; denn sie werfen als solche keinen Nutzen ab. Nicht zinsbare Capitalien; denn sie sind nicht örtlich fixirt im Kirchspiel. Nicht Grundrenten, Amtseinkünfte, Pensionen, Kirchenpatronate, Würden; denn sie sind nicht sichtbar, sondern unsichtbare Vermögensstücke. Nicht der Erwerb aus körperlicher oder geistiger Arbeit; denn er ist weder sichtbar noch local fixirt. So blieb nur übrig das in Handels- und Gewerbe-Vorräthen angelegte Kapital, stock in trade. Die Frage danach kam erst 150 Jahre nach dem Gesetz Elisabeth's bei den Gerichten zur Sprache, wo Lord Mansfield's scharfer Geist ganz richtig das Unpraktische, dem Geist der Communalsteuern Widersprechende einer solchen Heranziehung erkannte. Dennoch kam es in einzelen Ortschaften wirklich dazu. Als endlich 1839 die Gerichtspraxis sich bestimmt dafür entschied, suspendirte ein Gesetz 3. et 4. Vict. c. 89 die Steuerpflicht aus diesem Titel, — zunächst nur temporär, das suspendirende Gesetz wird aber aus anerkannten Gründen der Nothwendigkeit stetig prolongirt. Eine Uebersicht über die Meinungen der Gerichtshöfe giebt Sir G. Cornewall Lewis, Rep. on Parochial Assessment 1850 S. 3—8.

2) Die wenigen Befreiungen von der Communalsteuerpflicht folgen eigentlich schon aus dem Grundprincip der profitable property, und sind danach begrenzt. Kroneigenthum ist daher doch steuerbar, sowie es in den nutzbaren Besitz einer Privatperson tritt (beneficial occupation), also Amtswohnungen, z. B. sogar das Logis des beaufsichtigenden Constable in einem Detentionshause, sobald irgend ein Theil ausschließlich zur Bequemlichkeit eines Einzelen bestimmt ist. Selbst Personen die eine Wohnung in einem Hospital haben sind davon steuerpflichtig. Armenhäuser und Armenirrenhäuser die nebenbei noch Personen gegen Zahlung (selbst unter dem Kostenpreis) aufnehmen, werden durch Gerichtsurtheile als steuerpflichtig anerkannt. „Niemand kann durch Schenkung seiner Grundstücke an eine milde Stiftung solche von den Communallasten befreien, und dadurch größere Lasten seinen Nachbarn zuschieben." Eine statistische Uebersicht dieser Befreiungen enthalten die Parl. P. 1861 No. 493. LIV. 275. Ein im Unterhaus eingebrachter Gesetzentwurf Parl. P. 1859 No. 35, Local Assessments Exemption Abolition Bill, beabsichtigt auch die vorhandenen Ausnahmen auf Grund der Königlichen Prärogative und auf Grund eines gemeinnützigen Zwecks zu beseitigen, unter Aufhebung der st. 4 et 5. Vict. c. 84; 6. et 7. Vict. c. 36; 17. et 18. Vict. c. 104. Bei Grundstücken des Staats und öffentlicher Körperschaften soll künftig der principal occupant oder ein dazu bestellter Beamter oder Agent als Steuerzahler eingeschätzt werden und als solcher ein Stimmrecht führen. Streitigkeiten über den Mieths- und Pachtwerth solcher Grundstücke sollen nöthigenfalls durch Schiedsspruch erledigt werden. Auch in Zukunft bleiben jedoch steuerfrei die Königlichen Residenzen und Parks, Brücken,

Chausseen, Irrenhäuser, Kirchen, Kirchhöfe und Begräbnißplätze, sowie die durch Local- oder Privatakten befreiten Grundstücke.

3) Die Natur der Communalsteuern als Realsteuern ist von Altersher nicht streitig gewesen, da es durch Gesetz und Interpretation der Gerichte feststand, daß die Person des Inhabers von Jahr zu Jahr, nach dem actuellen Miethś- oder Pachtwerth einzuschätzen sei. Daß die Person das zunächst steuerpflichtige Subject sei, ergab sich historisch daraus, daß ja die mittelalterlichen Steuern ursprünglich Umwandlungen von persönlichen Diensten in Geld sind. Da aber das Maß der Steuer nach der apparent ability bemessen wird, so sprach man von einer Besteuerung „der Person von wegen des Grundstücks". Die Steuer ist daher bestimmt unterschieden von Reallasten, die wie die Deichlast unabhängig von allem Besitzwechsel haften, und wobei auch der Besitznachfolger für die Rückstände einsteht, während er für die Rückstände von der Communalsteuer nicht haftet (Report on Local Taxation 1843 pag. 18). Der Communalsteuerpflichtige ist der occupier, nicht der Grundeigenthümer als solcher: die Communalsteuer ist tenant's own tax (mit einigen Abweichungen bei der Wegesteuer, die hier nicht zu erörtern sind). Die jährlich wiederkehrende Einschätzung aller Personen durch Communalbeamte hielt in England das Lebensprincip aller Communalsteuern und alles Communalwesens fest: die Verirrung, welche die Pflicht der Person mit ihrem sichtbaren Vermögen dem Gemeinwesen zu dienen zu einer todten „Reallast" werden läßt, konnte hier nicht entstehen. Daß die Steuer ihrem ökonomischen Charakter nach die Grundrente des Eigenthümers trifft, bestreitet man nicht, ohne sich jedoch in principielle Controversen über die wirthschaftliche Natur der Grundsteuern zu verwickeln. Die Worte des späteren Finanzministers Sir G. Cornewall Lewis darüber bedürfen keiner weiteren Erläuterung: „I have no doubt that local rates, so far as they can be foreseen and calculated upon, are deductions from the landlords rent. Though they are paid by the occupier, they enter into his calculation in arranging his rent with his landlord, and, so far as the amount can be made a matter of pre-contract, I have no doubt they constitute a deduction from the rent. On the other hand, any sudden or unexpected increase of the parochial expenditure which leads to an enhancement of the rate which was not foreseen, would, until the contract between the landlord and the tenant was re-adjusted, fall entirely upon the tenant" (Rep. on Parochial Assessment 1850 p. 15).

4) Die wichtige Ausnahme einer Steuer-Ausgleichung, Compounding the Rates, entstand zuerst im geringeren Umfang durch 59. Geo. III. c. 12 § 19, wonach die Ortsgemeindeversammlung gestatten kann, für Wohnungen von 6—20 L. (30—120 Thlr. G.), welche kürzer als auf Jahresfrist vermiethet sind, den Grundeigenthümer statt des Miethers einzuschätzen (jedoch mit Ausnahme der Städte, in welchen das städtische Wahlrecht zu den Parlamentswahlen von der Einschätzung zur Armentaxe abhing). Die Ausnahme wurde veranlaßt durch die Weitläuftigkeit und Unsicherheit der Einschätzung solcher kleinen wechselnden Miether. Mit Recht wurde dagegen geltend gemacht, daß die Miteinschätzung der kleinen Miether eine vortreffliche Controlle gegen die Unterschätzung der größeren bildet, daß die kleinen gerade am eifersüchtigsten über die richtige Proportion der Einschätzung wachen, daß sie sich um die Vermögensverhältnisse der Nachbarn am genauesten zu bekümmern und die strengsten

Richter über unbegründete Armenunterstützungsgesuche zu sein pflegen (Report on Local Taxation pag. 37). Auch entsteht dadurch eine bedenkliche Collision mit den Gesetzen, welche das Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer abhängig machen (für städtische Parlamentswahlen 2. Will. IV. c. 45 § 47, für die Municipalwahlen 5. et 6. Will. IV. c. 76 § 13, für das Stimmrecht bei den Ortsgemeindeversammlungen 58. Geo. III. c. 69 § 3). Berichte über die Resultate dieser Anomalie enthalten die Parl. Papers 1837—38 No. 209, 440. Darauf erging die modificirte Small Tenements Act 13. et 14. Vict. c. 99, wodurch das Compounding noch erweitert wird. Die Gemeindeversammlungen mögen jetzt bei allen Grundstücken unter 6 L. Miethswerth, die durchgängige Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers beschließen, und zwar zu dem ermäßigten Ansatz von 3/4 des Brutto-Miethswerths, oder von 1/2 des Miethswerths, wenn die Steuer gleichmäßig auch von der leerstehenden Wohnung entrichtet wird. Das neuere Gesetz erstreckt sich nun auch auf die Beischläge der Armensteuer (14. et 15. Vict. c. 39 § 3) und auf die Wegesteuer, aber nicht auf die Church Rate. Vorbehalten bleibt dennoch das Gemeindestimmrecht des occupier; auch kann von diesem die Steuer noch immer eingetrieben werden, doch so, daß er sie dem Vermiether von der Miethe abzieht. Die Parl. P. 1859 No. 118, 171 geben nunmehr folgende Special-Uebersicht der Zahl der eingetragenen occupiers und der tenements, für welche die Eigenthümer eingeschätzt sind nach den Stufen der Miethe:

Stufe	occupiers	compounded	Stufe	occupiers	compound.
unter 1 L.	53,017	47,921	11—excl. 12 L.	41,170	2,768
1—excl. 2 „	207,800	222,627	12— „ 13 „	52,284	4,120
2— „ 3 „	235,997	247,698	13— „ 14 „	35,829	979
3— „ 4 „	195,194	197,238	14— „ 15 „	37,682	1,012
4— „ 5 „	142,682	155,014	15— „ 20 „	147,733	2,387
5— „ 6 „	94,264	100,414	20— „ 25 „	101,930	867
6— „ 7 „	97,415	55,183	25— „ 30 „	69,664	393
7— „ 8 „	80,237	21,604	30— „ 40 „	96,387	667
8— „ 9 „	81,365	19,484	40— „ 50 „	64,301	294
9— „ 10 „	59,260	11,099	50 L. und mehr	271,717	630
10— „ 11 „	64,088	8,406	Gesammtsumme	2,230,076	1,100,755

Die Parl. P. von 1860 geben weitere Uebersichten: Nr. 559 über den Umfang des Compounding bei Gebäuden überhaupt; Nr. 256 über das Compounding von 4—6 L. in den parlamentswahlberechtigten Städten; Nr. 124 Zahl der männlichen occupiers, die zur Armensteuer eingeschätzt sind 2c. Die älteren Angaben über die Zahl der communalsteuerpflichtigen Personen sind durch diese zuverlässigen Zusammenstellungen überflüssig geworden. Die Denkschrift des Armenamts on Local Taxes p. 186 gab eine rohe Uebersicht, welche man kaum so nennen kann. Geschickter ist die von Newmarch in dem Journal of the Statistical Society 1857 Vol. XX. p. 188 ff. versuchte Berechnung, welche die Zahl der Wohnhäuser in England und Wales als Grundlage nimmt; darunter 1,713,000 unter 36 Thlr. G. Miethswerth; 572,000 von 36—60 Thlr. G. Miethswerth, 990,000 von 60 Thlr. G. Miethswerth und darüber. Aus der ersten Klasse fallen 24 pCt., aus der zweiten Klasse 24 1/2 pCt., aus der dritten Klasse 5 1/2 pCt aus, theils wegen Unvermögens, zum größeren Theil aber wegen

Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers. Der große Grundbesitz wird hauptsächlich in der Person der Pächter abgeschätzt (1851 = 224,066 Farmers, 10,561 Gutsverwalter).

5) In Betreff der materiellen Abschätzungsgrundsätze gebraucht die Assessment Committee Act. 1862 § 15 wiederum den Ausdruck — reasonably expected to be let, free of all Tenants rates and taxes and tithe commutation rentcharge. Durch die Trägheit der jährlich wechselnden Einschätzungs-Beamten aber waren große Uebelstände eingeschlichen. Die Armenaufseher pflegten sich gern an die Schätzung ihrer Amtsvorgänger zu halten. In manchen Kirchspielen war man gar bei Abschätzungen von 1739 stehen geblieben, in manchen hielt man sich an die Einschätzung zur Staatsgrundsteuer, in anderen an die Schätzung der Eigenthumssteuer von 1814–15; oft ließ man die Abschätzung absichtlich gering, um den Beitrag des Kirchspiels zur Kreissteuer recht niedrig zu halten. Die Parochial Assessment Act ermächtigt daher die Armenverwaltung, da wo ein Bedürfniß erscheine, eine regelrechte neue Einschätzung durch besoldete Taxatoren eintreten zu lassen 6. et 7. Will. IV. c. 96, § 3, welche dann auf Antrag der Armenräthe vom Armenamt, mit oder ohne Aufnahme einer Karte, verfügt wird. In den nächsten 6 Jahren war davon in 4444 Kirchspielen und Ortschaften Gebrauch gemacht. Noch immer aber dauern erhebliche Ungleichheiten in der Absetzung von Procenten vom Pachtwerth fort, noch immer ist das Armenamt geneigt, die Gesammteinschätzungen zur Armensteuer um vielleicht 15—20 pCt. unter dem wirklichen Reinertrag anzunehmen. Die neue Committee of Assessment Act 1862 (oben S. 496) bildet deshalb jene regelmäßigen Abschätzungs-Commissionen aus dem Kreisarmenverband, um in Zukunft gleichmäßige Einschätzungs-Grundsätze und öftere Erneuerungen der Taxen zu erzwingen.

Ueber die materiellen Abschätzungs-Grundsätze enthält ein gewaltiges Material der Oberhaus-Report on Parochial Assessment von 1850 (beispielsweise die Zeugenaussagen von Samuel Laing und E. Watkin über die Besteuerung der Eisenbahnen pag. 63—92, 93—111). Monographien darüber sind Bayldon, on Valuation of Property for Poor Rates 1834 8. E. V. Lee's Practical Treatise on the Rateability of Property to the Relief of the Poor. 1830 12. Notizen darüber, wie die technischen Taxatoren bei Einschätzung des Miethsund Pachtwerths verfahren, enthält u. A. der Report on Burdens on Land 1846. I. pag. 227 ff. 273 ff. Im letzten Menschenalter sind einige Schwierigkeiten entstanden, theils durch die in früheren Zeiten unbekannten und unermeßlich wichtigen Benutzungen des Bodens, theils auch wohl durch eine gewisse Unbeholfenheit. Ganz consequent werden also z. B. in Gefängnissen und Correctionshäusern die Amtswohnungen des Governor eingeschätzt, bei Chausseehäusern und Telegraphenstationen der Miethswerth der Amtswohnungen, bei Fabriken der Miethswerth des Gebäudes mit eingemauerten Maschinen, Wasserkraft und allem was wand-, band-, niet- und nagelfest. Bei den Eisenbahnen hat man sich dagegen nicht begnügt den Miethswerth der Gebäude als Amtswohnung, Comptoir, Waarenhaus, Wagenhaus, Wärterhaus u. s. w. einzuschätzen, sondern man hat die Bahn mit den Schienen in jedem Kirchspiel als improvement of land eingeschätzt, während doch der Schienenweg nur als Ganzes einen Nutzwerth hat, und das Fragment, welches ein Kirchspiel durchschneidet, ebenso wenig Verbindung mit dem Communalverband hat, als

ein durchgehender Telegraphendrath. Die London- und Nordwest-Eisenbahn muß dennoch in den 6 Grafschaften, die sie durchschneidet, jährlich 128,000 L. Communalsteuern zahlen. Die Brighton-Eisenbahn zahlt in 16 Kirchspielen jährlich 10,000 L. d. h. 55½ Thlr. G. jährlich von jedem Morgen Land, den sie wirklich inne hat. Die 8 größten Eisenbahnen zahlen im Durchschnitt etwa ein Fünftel ihrer Dividende an Localsteuern, und dazu noch die Einkommensteuer und eine Abgabe von 5 pCt. des Passagiergeldes! Ein anderer Uebelstand ist, daß bei Fabrikkrisen, in welchen Fabriken massenweis still stehen, und Tausende von Wohnhäusern plötzlich ihre Bewohner verlieren, die Communalsteuerlast doppelt auf die zahlungsfähigen zurückfällt (Report on Burdens on Land 1846. I. 311, 312). Dieser Uebelstand liegt zwar in dem Wesen der Communalsteuern, wird aber durch die Kleinheit der Niederlassungsbezirke sehr drückend. In demselben Bericht tritt daher schon der von Mr. Coode ausgehende Vorschlag auf, die festen Generalkosten Establishment Charges der Armensteuer (zusammen 17 pCt. der Gesammtausgabe) auf den Staatsschatz zu übernehmen, und das Niederlassungsrecht zu einem Kreisarmenverband-Heimathsrecht, Union Settlement, fortzubilden (s. Kap. VIII.).

6) Die Verallgemeinerung der Grundsätze der Armensteuer für das ganze Gebiet der Communalsteuern ist oben bereits bei den einzelen ausgeführt. Die County Rate erscheint als ein Beitrag des Kirchspiels zu der Kreiskasse, der wechselnd etwa ⅕, ⅙, ⅐ der Armentaxe bildet. Die Borough Rate wird zwar nur ergänzend, dann aber nach gleichen Grundsätzen erhoben. Für die Highway Rate gilt dasselbe gesetzlich, für die Church Rate faktisch. Derselbe Gang ist für die Secundärzwecke der Hauptsteuern und für die ziemlich unpraktischen Ergänzungssteuern in §§ 12—15 einzeln nachgewiesen. Allerdings bestehen einige gesetzliche Abweichungen, manche historisch zufällig. Die Fassung des Armengesetzes hatte eine Beschränkung auf Niederwald und Kohlenbergwerke herbeigeführt, während Hochwald und andere Bergwerke durch eine spitze Interpretation frei blieben. Die späteren Gesetze über die Wegebausteuer wurden besser gefaßt, und schlossen eine solche Interpretation aus. Für die Wirklichkeit hat dieser legale Unterschied keinen erheblichen Umfang. Sogar die Deichlast, die nach klarem Gesetz bedeutende Abweichungen enthält, wird faktisch sehr gewöhnlich wie die Armensteuer erhoben. So kann man schließlich allerdings wohl sagen, „daß das Ganze unserer lokalen Besteuerung nach dem Gesetz, oder durch den Gebrauch trotz des Gesetzes nach der Basis der Armensteuer auferlegt wird", Report on Local Taxation pag. 25.

Die feste Verbindung von Stadt und Land zu gleichartigem Communalleben und zu festen Wahlkreisen für das Parlament beruht nach ihrer materiellen Seite lediglich auf der directen Communalbesteuerung der local visible profitable property. In früheren Jahrhunderten war dabei der ländliche Besitz stark überwiegend herangezogen, im 19. Jahrhundert holt der städtische Besitz mit dem ungeheuren Wachsthum der Städte ihn allmälig ein. Im Anfang unseres Jahrhunderts trug der ländliche Besitz noch mehr als ¾ der Communalsteuern; den späteren Fortgang ergeben die unter § 19 Note 2) folgenden Uebersichten.

Das Armenamt hatte übrigens schon in dem Report on Local Taxation 1813 pag. 86 den Vorschlag gemacht, die noch vorhandenen, gesonderten Communalsteuern in eine General Rate zusammenzuschmelzen, und dann in festen

Perioden, etwa so wie jetzt die County und Borough Rate, zu erheben. Bis jetzt haben diese Vorschläge, die für das innere Communalleben Englands nicht ohne Bedenken sind, noch keine Folge gehabt.

§ 19.

Gesammtbetrag der Communalsteuern und Verhältniß zu den Staatssteuern.

Die Denkschrift des Armenamts von 1846 giebt folgende Uebersicht über den Gesammtbetrag der Communalsteuern [1]) in England und Wales aus dem damals vorliegenden letzten Rechnungsjahr:

Armensteuer im engeren Sinne	4,976,093 L.
Secundärzwecke der Armensteuer . . .	567,567 L.
County und Borough rates	1,356,457 L.
Highway Rates	1,312,812 L.
Church Rate	506,812 L.
Sewers Rate in London.	82,097 L.
Summa	8,801,838 L.

Von einigen Posten (Constables, Lighting, Sewers, Jnclosure Rate u. a.) war hiernach der Betrag nicht bekannt. Ebenso fehlen die Communalsteuern, welche unter Spezial- oder Lokal-Akten an einzelen Orten erhoben werden. Andererseits werden daneben aufgezählt 2,607,241 L. aus Zöllen, Gebühren und Sporteln, so daß das Armenamt die jährliche Gesammtsumme der Communalbelastung auf 12,000,000 L. anschlägt.

Die Beträge früherer Jahre waren zum Theil schon höher; die Armensteuer einschließlich der County Rate hatte ihr Maximum in dem Jahre 1817 – 18 erreicht mit 9,320,000 L. Die neueren Parlamentsberichte ergeben jetzt Jahresübersichten der local taxation, die aber immer noch sehr unvollständig geblieben sind, da namentlich die Steuer der Gesundheitsacte und der sich daran schließenden Gesetzesgruppe, die Markt- und Hafengebühren und vielerlei örtliche Spezialsteuern fehlen. Die Parl. P. 1860 No. 204 geben folgende Summen:

Poor-County-Borough Rate 1858 . .	8,188,880 L.
Church Rate, 7jähriger Durchschnitt . .	263,710 L.
(Dazu freiwillige Beiträge 269,550 L.)	
Highway Rate 1857	1,949,837 L.
Metropolis Local Management Act, General Board (ohne Bezirkskosten) . .	159,886 L.
Chausseegelder 1856	1,151,050 L.
	11,613,363 L.

In Zukunft ist durch 24. et 25. Vict. c. 51 für eine vollständige Einberichtung der Localsteuern gesorgt. Erwägt man, daß der Gesammtbedarf stetig wächst, so darf man die Communalsteuern von England und Wales jetzt auf jährlich 10—13,000,000 L. oder auf 60—80,000,000 Thlr. Cour. veranschlagen, wobei es offen bleibt, gewisse Posten als Communalsteuern im engeren Sinne entweder mitzurechnen oder wegzulassen.

Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales,[2]) dessen steuerbarer Ertragswerth für das Jahr 1815 auf 51,898,423 L. für das Jahr 1841 auf 62,556,696 L. geschätzt wurde, bei einer Flächenausdehnung von 2742 deutschen Quadratmeilen. Es würde dies eine Belastung von $14\frac{1}{15}$ pCt. des Grundeinkommens als Durchschnitt ergeben. In dem Report on Burdens on Land 1846 Vol. I. p. VII. werden 15 pCt. als Durchschnitt angenommen. Für das Jahr 1847 wurde das der Armensteuer unterworfene Grundeigenthum auf 67,320,587 L. abgeschätzt, für das Jahr 1856 auf 71,840,271 L. und so steigt sehr allmälig die Basis der Schätzung der Erträge, da die correcten Abschätzungen immer noch langsam ins Leben treten.

Es dauert also in Folge stetiger Nachhülfe der Gesetzgebung, noch heute fort die mittelalterliche Stellung des Grundbesitzes zu den öffentlichen Lasten, allerdings mit Ausdehnung des Begriffes von Realbesitz. Diese Belastung nimmt namentlich den großen Besitz um so stärker in Anspruch, als die Steuern der kleinen Leute nach alter Praxis oft massenweise wegen Unvermögens gestrichen werden, so daß die Beiträge in concreto[3]) höher sind als im Anschlage. Man muß diesen Steuerlasten dann auch noch die Zehntlast hinzufügen, welche den ursprünglichen Beitrag des Grundbesitzes zu Kirche und Schule darstellt. Mit Einschluß der Zehntlast übersteigt die Grundbelastung häufig 25 pCt. des jährlichen Einkommens.

Die hier zusammengefaßten Communallasten repräsentiren zu allen Zeiten den bei Weitem größeren Theil der Kosten der inneren Landesverwaltung,[4]) sie waren das eigentliche stehende Budget dafür. Die dauernden Lasten des Staats, im Gegensatz dazu, wurden ursprünglich aus den erblichen Revenüen der Krone bestritten. Als diese nicht mehr ausreichten, bildete sich in der reichsständischen Zeit die Sitte, nach welcher von Zeit zu Zeit ein außerordentlicher Beitrag, extraordinary revenue, für die Bedürfnisse des Staats beschlossen wird. Diese unregelmäßigen Subsidien werden mit den wachsenden Staatsbedürfnissen seit den Zeiten der Revolution eine jährlich

wiederkehrende Steuer, und continuiren sich so in die heutige Staatsgrundsteuer. Die ungeheuren Mehrkosten aber, die durch Heer und Marine, und bald darauf auch durch die Zinsen der anschwellenden Staatsschuld entstehen, werden seit dem 17. Jahrhundert durch ein gewaltiges System von Zöllen, Consumptionssteuern und Stempeln gedeckt. So entsteht der moderne Staatshaushalt, der seit dem Frieden von 1815 beinahe vier Siebentel für die Zinsen der Staatsschuld verwendete, zwei Siebentel für Heer und Marine, und der nur einen unglaublich geringen Beitrag für die Kosten der eigentlichen Landesverwaltung übrig ließ. Etwa in den letzten 10 Jahren ist dies Verhältniß durch die außerordentlichen Mehrkosten für Armee und Flotte noch auffallender geworden, so daß die Landes-Verwaltung ihrem weit überwiegenden Theil nach auf das Communalsteuer-System angewiesen bleibt.

Da der Grundbesitz hiernach die jährlich wechselnden Communallasten trägt, so entstand das natürliche Bestreben, die noch vorhandene Staatsgrundsteuer[5]) zu fixiren, um nicht nach zwei Seiten hin einer jährlich ungewissen Schätzung ausgesetzt zu sein. Sie blieb daher seit 1692 ziemlich unbeweglich im Anschlag, und wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nominell auf 20 pCt. fixirt, aber mit Zugrundelegung alter Schätzungen, so daß der gewöhnliche Betrag zwischen höchstens 5 bis 10 pCt. schwankt. Die ganze Staatsgrundsteuer sank damit zu einem verhältnißmäßig geringen Supplement herab, und starb in dem Maaße ab, daß in diesem Punkt auch in England die Vorstellung von einer „Reallast" entstand, welche für ablösbar erklärt wurde durch 38. Geo. III. c. 60. Nachdem auf diesem Wege etwa 2 Fünftel wirklich zur Ablösung gekommen sind, beträgt die Grundsteuer heute noch 1,000,000 L. in runder Summe.

Die Gesammtbelastung des Grundeigenthums[6]) erhöht sich aber in neuerer Zeit noch dadurch, daß die Einkommensteuer in ihrer Schedula A. nochmals den Grundbesitz nach dem Bruttoeinkommen heranzieht; wozu noch die bedeutenden Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten, einschließlich des Erbschaftsstempels hinzutreten. Es scheint danach die Annahme einer Gesammtbelastung von etwa 25 pCt. des Miethes- und Pachtwerths nicht zu hoch gegriffen, und so ergiebt sich auch von dieser Seite aus, daß die politischen Rechte des Grundbesitzes nicht auf einer providenziellen Bestimmung, sondern auf seinen positiven Leistungen für Stadt und Gemeinde beruhen.

1) Zur Feststellung des Gesammtbetrages aller direkten Communalsteuern, Zölle und Gebühren bestimmt das st. 23. et 24. Vict. c. 51, daß in Zukunft die Sekretäre der sämmtlichen Localbehörden bei 40 sh. Strafe

im Monat Juni die Beträge dem Minister des Innern einzuberichten haben zur weiteren Vorlegung an das Parlament. Spätere Berichte finden sich in den Parl. P. 1861 Vol. LXII. Part. III. p. 184 ff., beschränken sich aber auf die County expenses. Die Berichte pro 1862 liegen mir noch nicht vor.

2) Die Basis der Communalsteuern, also der Mieths- und Pachtwerth des nutzbaren Realbesitzes in England, ist erst im Lauf des letzten Menschenalters constatirt. Das ursprüngliche Uebergewicht des ländlichen Besitzes und das schnelle Steigen der Steuer von Wohnhäusern, Canälen, Eisenbahnen &c. ergiebt sich aus folgender Uebersicht der Parl. P. 1842 No. 235 in drei Jahres-Uebersichten der Armensteuer.

	Landeigenthum:	Wohnhäuser:	Anderes Eigenthum:
1826:	4,795,482 L.	1,814,228 L.	356,447 L.
1833:	5,434,890 L.	2,635,258 L.	536,353 L.*)
1841:	3,316,593 L.	2,375,221 L.	660,014 L.

*) Darunter Fabriken mit 352,479 L.

In 15 Jahren ist hiernach der Beitrag des Landeigenthums von etwa 70 auf 52 Prozent gesunken, der Beitrag der Wohnhäuser von 26 auf 37 Prozent, der Beitrag der Bergwerke, Canäle, Eisenbahnen &c. von 5 auf 11 Prozent gestiegen. Die weiteren Schlüsse ergeben sich daraus von selbst.

Die obigen Einschätzungssummen ergeben aber nur den Nettoertrag nach Abzug der Reparaturkosten, Versicherungsprämien &c. (rateable value). Der Bruttomieths- und Pachtwerth war früher nicht mit angegeben, wird aber für 1856 auf 86,077,676 L. berechnet. Noch höher ist die Einschätzung zu der heutigen Einkommensteuer, bei der die Schätzungs grundsätze strenger, und das von der Armensteuer ausgenommene Realvermögen mit eingerechnet ist. Hier berechnete man das entsprechende Realeinkommen für 1842 auf 85,802,735 L., für 1857 auf 93,106,362 L. (Parl. P. 1857 Sess. 2. Vol. 25 No. 315), für 1860 auf mehr als 100,000,000 L. (Parl. P. 1861 Vol. 62 Part. III. S. 165) darunter Lands 42,940,209 L., Messuages 48,779,076 L., Berg- und Eisenwerke 4,792,529 L., Kanäle 772,312 L., Steinbrüche 366,222 L. &c.

3) Die Einzelbelastung der Grundstücke, namentlich der größeren Güter gestaltet sich danach ganz anders als die Steuerlasten des großen Grundbesitzes wie sie auf dem Continent durch die Gesetzgebung und Verwaltung des ancien regime geworden waren. Ein Bild davon giebt der Parlamentsbericht über die Lasten des Grundeigenthums 1846. I. pag. 4. Ein Landgut, Great Woodcote Farm, von 2198 preußischen Morgen zahlt:

an Zehntrente	2460	Thlr. G.
Armensteuer zu 18 Proc.	900	„ „
Wegesteuer zu $^3/_4$ Proc.	225	„ „
Kirchensteuer zu $^1/_4$ Proc.	75	„ „
Einkommensteuer des Pächters	$162^1/_2$	„ „
Summa	$3822^1/_2$	„ „

Mit Rücksicht auf diese Vorabzüge, die „des Pächters eigene Steuern" bilden, erhält der Grundherr 6060 Thlr. G. Pacht, bezahlt aber davon wieder eine Staatsgrundsteuer, welche oft auf 1 bis 2 sh. per acre steht, also hier etwa 630 Thlr. G., und außerdem eine volle Einkommensteuer von $3^1/_2$ Proc. Die Zeugenverhöre der Pächter vor demselben Oberhauscommittee ergeben als ziemlich gewöhnliche Steuersätze bei größeren und mittleren Gütern in concreto:

Armensteuer 20 pCt., Kirchensteuer 1 pCt., Straßenbausteuer 3 pCt., Polizeisteuer 1 pCt., Staatsgrundsteuer nominell $8^3/_4$ bis $12^1/_2$ pCt. Zehntlast und Armensteuer allein steigen an einzelen Orten bis auf 50 pCt., in seltenen Fällen erreichen sie den vollen Ertragswerth (bei Gütern des Lord Vivian u. a.) Anschaulich ergeben die Zeugenaussagen der einzelen Pächter die concreten Zustände, beispielsweise folgende: Pag. 22: Eine Pachtung von 416 preußischen Morgen zahlt an Armensteuer 318 Thlr. G., an Kirchensteuer 1 pCt., an Wegebausteuer 3 pCt., an gesonderter Police Rate 1 pCt., Staatsgrundsteuer $8^3/_4$ Proz. — Pag. 145 zahlen alle Ländereien des Kirchspiels an Armen-, Grafschafts-, Kirchen- und Straßensteuer 29 pCt. — Pag. 165 giebt eine Pachtung von 564 preußischen Morgen 1335 Thlr. G. Pacht, nachdem vorweg abgehen: $621^1/_2$ Thlr. G. Zehntrente, 407 Thlr. G. Armensteuer, $19^1/_2$ Thlr. G. Kirchensteuer, $48^1/_2$ Thlr. G. Straßensteuer, 28 Thlr. G. Einkommensteuer des Pächters, 20 Thlr. G. Fenstersteuer. Daneben zahlt der Grundherr noch 49 Thlr. G. Staatsgrundsteuer. — Pag. 176: Ertragswerth per acre 6 Thlr. G., davon Armensteuer 20 pCt., Straßensteuer $2^1/_2$ pCt., Kirchensteuer $1^1/_4$ pCt., Staatsgrundsteuer $12^1/_2$ pCt. — Pag. 195, 196: In Kent und auf der Insel Thanet steigt die Abgabe der Zehntrente auf 14 bis 16 sh. per acre, bei einem Pachtwerth von 24 sh., also beinah auf $^2/_3$ des Ertrags. — Pag. 274: Armensteuer 30 pCt., Zehntrente $17^1/_2$ pCt., Straßensteuer 5 pCt., Kirchensteuer $1^1/_3$ pCt., so daß von dem Ertragswerth der Pachtung (1485 Thlr. G.) 784 Thlr. G. vorweg abgehen. — Pag. 285: Eine Pachtung von 1243 Morgen zahlt: Staatsgrundsteuer 288 Thlr. G., Zehntrente $898^1/_2$ Thlr. G., Armensteuer $627^1/_2$ Thlr. G., Straßensteuer 241 Thlr. G., Kirchensteuer 222 Thlr. G. Der Pachtwerth von 4500 Thlr. G. schwindet damit für den Grundherrn auf 2088 Thlr. G. zusammen. — Pag. 679: Der Betrag der Zehntrente in Devonshire schwankt von 11 bis 20 pCt.; die Armen-, Straßen- und Kirchensteuern betragen ungefähr 25 pCt. — Uebrigens kommen auch Communalsteuern in concreto von 100 pCt. vor, ja eine von $107^1/_2$ pCt. (pag. 246).

4) Das Verhältniß der Staatssteuern zu den Communalsteuern ist im Ganzen und Großen während des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts wohl ungefähr dasselbe geblieben, und erklärt verständlich genug, warum in dem englischen Staats-Budget verhältnißmäßig so geringe Summen für die innere Landes-Verwaltung und für Beamtengehalte erscheinen. Der Grund dieser Erscheinung liegt keineswegs in der Wohlfeilheit englischer Administration, sondern nur darin, daß die Hauptkosten der Landesverwaltung auf Communalsteuern beruhen, und die persönliche Mühe derselben durch die höheren und Mittelstände zum größeren Theil in Ehrenämtern übernommen wird. Dies Verhältniß ist in allen Jahrhunderten ungefähr dasselbe geblieben. Bei den geringen Beträgen der älteren Zeit muß man die Naturalleistungen einrechnen, den veränderten Geldwerth und die verhältnißmäßig niedrigen Summen auch des Staatsbudgets beachten. Schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrgunderts rechnete man (freilich nach sehr ungenauen Schätzungen) die Provinziallasten auf 4,333,333 L., Kirchensteuer und Zehnten auf 3,500,000 L. Für das Jahr 1802 giebt Sinclair (History of the Public Revenue of the British Empire, 3. Ausg. 1803, vol. II. pag. 410) folgenden Staatshaushalt für Großbritannien und Irland; in L. St. = 6 Thlr. Gold:

Bruttoertrag der Staatssteuern . . .	227,976,528 Thlr.	G.	37,996,088 L.
Lotterie	3,152,748 "	"	525,458 L.
Armen- und Kreissteuern	24,000,000 "	"	4,000,000 L.
öffentliche Hospitäler ꝛc.	2,100,000 "	"	350,000 L.
Chausseegelder in England u. Schottland	3,600,000 "	"	600,000 L.
Straßenbaubeiträge	600,000 "	"	100,000 L.
Einkommen der städt. Corporationen . .	3,600,000 "	"	600,000 L.
Kanäle, Flußschiffahrtsabgaben ꝛc. . . .	1,500,000 "	"	250,000 L.
Beleuchtung, Straßenpflaster, Polizei .	1,600,000 "	"	266,666 L.
Staatseinkommen für Irland	24,000,000 "	"	4,000,000 L.
Staatskirchliches Einkommen	21,000,000 "	"	3,500,000 L.
Summa	310,329,267 "	"	51,721,547 L.

Im ersten Jahre der Regierung Wilhelm's III. hatte sich nach der Schätzung Cunningham's der Betrag des Jahresbudgets auf 2,908,680 L. belaufen, im letzten Jahre Wilhems III. auf 4,380,045 L. Schon beim Regierungsantritt Georg's II. zählte man 83 Arten der Zölle customs, 29 Zweige der excise, 18 Zweige von Inland Duties. Das Staatsbudget war 1771 auf 8,111,276 L. gestiegen. Für die Budgetsummen des neunzehnten Jahrhunderts kann ich auf die allbekannten Uebersichten verweisen.

5) Für die Staatsgrundsteuer ergeben sich die mittelalterlichen Anknüpfungen aus der reichsständischen Periode S. 192–194, S. 245—247. Eine Umbildungsepoche ist dann die Zeit der Republik, deren Methode von der Restauration beibehalten wurde. Bei dem Regierungsantritt Wilhelm's III. erfolgte eine neue Regelung des Steuersystems durch 1. Will. et M. c. 20; 1. Will. et M. sess. 2. c. 1; 4. Will. et M. c. 1. Die auf den Grundbesitz fallende Staatssteuer blieb aber durch das zähe Festhalten der veralteten Einschätzungen in stabilen Verhältnissen, deren relative Bedeutung für die Staatsbedürfnisse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt herabsank. Ueberdies war bei den Matrikel-Einschätzungen nach der Revolution durch die Parteilichkeit der einschätzenden Beamten eine große und willkürliche Ungleichheit entstanden, so daß Pitt i. J. 1798 keinen andern Ausweg fand, als die alte Staatsgrundsteuer für perpetuirlich und für ablösbar zu erklären, d. h. sie in ihrer Eigenschaft als Steuer aufzugeben. Die Ablösungssumme wird in Staatsfonds so geleistet, daß die Zinsen dem Steuerbetrag gleichkommen mit 10 pCt. Zuschlag. Die prinzipielle Verkehrtheit der Maßregel führte zu der weiteren Consequenz, daß durch 42. Geo. III. c. 116 auch ein Rentenkauf von Privatpersonen so gestattet wird, daß sie die Grundsteuer irgend eines Besitzes aufkaufen, als erbliches freehold besitzen, und so sich ein parlamentarisches Stimmrecht kaufen können. In den nächsten 1½ Jahren nach dem Gesetz 38. Geo. III., als die Staatsfonds noch zu 50 pCt. käuflich waren, wurde eine Masse von 435,888 L. wirklich abgelöst. In den folgenden 57 Jahren sind aber zusammen nur 333,757 L. abgekauft. Eine Ablösungs-Tabelle der einzelen Jahre giebt Fred. Hendrik im Statist. Journal Vol. XX. S. 254—257 (in einem werthvollen, auch volkswirthschaftlich bedeutenden Aufsatz über die Statistik der Land-Tax-Assessments von a. 1636 bis 1856). Die gesammte Staatsgrundsteuer ist danach von 1,989,673 L. im Jahre 1798, auf 1,128,177 L. im Jahre 1849 gesunken. In den letzten Jahrzehnten sind meistens nur kleine Summen von jährlich etwa 500 bis 1000 L., hauptsächlich bei Anlage neuer Stadtviertel, Eisenbahnen und dergleichen abgelöst.

Ein neues Gesetz 16. et 17. Vict. c. 74, welches die Bedingungen der Ablösung um 17 1/2 pCt. (in Folge eines Rechenfehlers sogar um 19 1/4 pCt.) billiger stellte, hat keine Vermehrung der Ablösung bewirkt. — In ihrer noch mehr mittelalterlichen Gestalt ist die Staatsgrundsteuer „Landlord's own tax"; der Pächter hat sie vorzuschießen, darf sie aber gesetzlich vom Pachtgeld abziehen 30. Geo. II. c. 2. Ebenso mittelalterlich sind noch manche äußere Formen der Steuererhebung welche periodisch durch Gesetze erneut und ergänzt werden, z. B. durch 16. et 17. Vict. c. 74, 111 (wo auch die älteren Gesetze citirt sind), 17. et 18. Vict. c. 85 (über das Verfahren der Collectors). Das Unterhaus ernennt alljährlich eine Anzahl größerer Grundbesitzer, meistens Friedensrichter, zu Commissioners of the Land Tax. Nach 7. et 8. Geo. IV. c. 75, § 1 gehören dazu alle aktiven Friedensrichter der Grafschaft von Amtswegen. An dem gesetzlich bestimmten Tage versammeln sich die Commissarien zu einem ersten Meeting, und erlassen ihre Anweisungen (precepts) zur Ernennung der Einschätzer, Assessors, die aus den Ober-Constabels, Schulzen und anderen Einwohnern ernannt, zu dem zweiten Meeting einberufen werden 38. Geo. III. c. 5, § 8. Die Friedensrichter vertheilen sich dazu in kleinere divisions, und ertheilen den Einschätzern die Anweisung zur Vertheilung der Steuer auf die Unterbezirke. Während nämlich die Grafschaftsbeiträge feststehen ist die Vertheilung innerhalb der Grafschaft dem Recht nach beweglich geblieben (38. Geo. III. c. 5 § 8), wenn auch der Sitte nach fast unveränderlich. Im dritten Meeting erfolgt die Feststellung der Einschätzungslisten und der Einziehungsbefehl warrant. Im vierten Meeting entscheiden die Commissarien der Division in einer kleinen Bezirkssitzung über etwaige Reklamationen. Danach erfolgt die Einziehung zur Kreiskasse, nöthigenfalls durch Pfändung.

Der Zusammenhang der directen Staatsbesteuerung mit dem Communalsteuer-System des Mittelalters dauert auch noch in dem Grundsatz fort, daß nicht nur die Einschätzungen durch Kreis- und Gemeinde-Commissionen erfolgen, sondern daß die Ortsgemeinden auch die Steuererhebungskosten tragen, und für die Defecte und Ausfälle aus den Gemeindekassen einstehen. Analoge Grundsätze gelten für die Assessed Taxes 43. Geo. III. c. 99 § 43, 45, 70 und für die neuere Income tax 5. et 6. Vict. c. 35 § 147, welche rücksichtlich der Einschätzungsweise und der Verantwortlichkeit der Ortsgemeinden noch immer dem mittelalterlichen Steuersystem entsprechen.

Ueber das Ganze dieses Systems vgl. Burn's Justice v. Land Tax. Einiges Historische enthält auch der Report from the Select Committee on the Land Tax, as affecting Roman Catholics. Sess. 1828 (550) Vol. IV. p. 231; ferner der Report from the Select Committee on the Duties of Receivers-General of Land and Assessed Taxes 1821 No. 630, 667 Vol. VIII. p. 5, 15. Die Beträge der Staatsgrundsteuer in den einzelnen Ortsgemeinden ergeben die Parl. P. 1854 No. 140 Vol. LXIII. 571. Die Beträge und Steuerstufen der Einkommensteuer enthalten von Jahr zu Jahr die Parlamentsberichte; rücksichtlich der Erhebungsweise der letzteren darf ich wohl auf die zahlreichen deutschen Schriften und Aufsätze über die englische Einkommensteuer verweisen.

6) Für die Gesammtbelastung des Grundeigenthums durch Staat und Commune dient als Hauptquelle der Report from the Select Committee of the House of Lords on the Burdens affecting Real Property 1846 (411). — Vol. I. enthält den Bericht und die Zeugenaussagen, Vol. II.

statistische Tabellen und Belege; Fortsetzungen von geringerer Bedeutung Parl. Pap. 1852 No. 354, 510; 1853 No. 378. — Mittelbar gehören dahin auch die Reports über die Einkommensteuer und deren Literatur (vgl. z. B. Reports on the Income and Property Tax 1851 No. 563, 1852 No. 354, 163 ff. ff. Kries, die englische Einkommensteuer, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 10, S. 228 ff.) Aeußerst lehrreich ist der Report on Burdens über die gegenwärtige Belastung des Grundeigenthums in consolidirten Massen. Der Flächenraum von England und Wales wird berechnet auf 36,522,615 Acres = 57,340,506 preußischen Morgen. Der zur Armensteuer pro 1841 eingeschätzte Werth ergiebt einen Durchschnittsertrag von 3⁸/₁₀ Thlr. Cour. pro Morgen, und ²/₃ Thlr. Armensteuer pro Morgen (II. pag. 150). — Am schwersten drückt zunächst die Zehntrente, die mit dem Fortschritt der Kultur hier und da von 1 Thlr. G. per acre auf 2½ Thlr. G. per acre gestiegen ist, in einzelen Fällen bis über 5 Thlr. G., und deren Gesammtertrag jetzt auf 4,500,000 L. berechnet wird (pag. VI). Dann folgen die eigentlichen Communalsteuern, obenan die Armensteuer, an welche sich alle anderen wie Zuschläge anschließen. Sodann trifft auch die Einkommensteuer den Grundbesitz, wobei geklagt wird, daß sie stärker auf den Grundbesitz falle, der nach dem Bruttoeinkommen abgeschätzt werde und der Schätzung nicht entgegen könne, während Handel und Gewerbe durch ziemlich diskretionäre Deklarationen sich einschätzen (pag. XII). Dazu kommen die hohen Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten, die bei Verkäufen von 300 Thlr. Werth 30 pCt. betragen, bei 600 Thlr. Werth 15 pCt.; die Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlr. Werth 30 pCt., bei 600 Thlr. Werth 20 pCt., u. s. w. Der Stempel insbesondere macht bei einem Grundverkauf von 300 Thlr. 12½ pCt., bei 600 Thlr. 5 pCt., bei 1800 Thlr. 2½ pCt. u. s. w. (pag. VIII.). — Die Beiträge welche der Staat seit 1835 zu den Criminalverfolgungs-, Transportkosten, und jetzt auch zur Erhaltung der besoldeten Polizeimannschaften giebt, bilden verglichen mit jenen Steuermassen einen nicht bedeutenden Zuschuß. — Es wird ferner geklagt über den nachtheiligen Einfluß einzeler Consumtionssteuern auf den Grundbesitz, und über die Vertheuerung der Handarbeit, die dadurch entstehe, daß die Pächter oft schlechte Arbeiter in Lohn nehmen müssen, um die ohnehin übermäßigen Armenunterstützungen nicht noch mehr zu erhöhen (p. V.). Die Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Steuern und Besitzübertragungskosten bei kleinen Grundstücken ziehe die Kapitalien in andere Industriezweige, befördere die Cumulation des Grundbesitzes und treibe die Käufer vom Markt (p. 443.) Wenn seit 1815 die Pachterträge nicht vermindert seien, so beruhe dies nur darauf, daß die Pacht jetzt immer vollständiger den wirklichen Ertragswerth erreiche, und der Gewinn der Pächter immer kleiner geworden sei. — Verglichen mit diesen Zuständen werden die Grundsteuern in Preußen nach Hoffmann's Angaben von 1844 (109,104,720 Morgen Land, 10,163,942 Th. Cour. Grundsteuer), und die französisch-rheinischen Grundsteuern (p. 428, 429).

Drittes Capitel.

Die Civiljustiz der Grafschaft.

---

§ 20.

Die heutige Stellung des Sheriffamts. **Sheriff's Office.**

In der normannischen Zeit war der County Court der ordentliche Civilgerichtshof gewesen. Die seit Heinrich II. beginnende Centralisation der Civiljustiz legt den Schwerpunkt der Anwendung und Fortbildung des gemeinen Rechts in beamtete Richter; der frühere Antheil der Gemeinde wird zur Civiljury. Der daraus allmälig hervorgegangene Zustand der Civiljustiz ist nunmehr folgender:

1. Gewöhnliche Civilklagen nach gemeinem Recht werden nach Wahl des Klägers angebracht bei einem der drei Reichsgerichte. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt vor den reisenden Richtern in der Grafschaft, sehr selten vor dem Collegium in Westminster, in banco; in beiden Fällen mit Zuziehung einer Civiljury von zwölf Geschwornen für die question of fact.

2. Für kleinere gewöhnliche Civilprozesse sind seit 1846 Kreisgerichte gebildet, New County Courts, in welchen ein Einzelrichter entscheidet, mit oder ohne Zuziehung einer Civiljury von fünf Geschwornen.

3. Die Civilprozesse, welche in das Gebiet der sogenannten Billigkeitsfälle gehören, werden vom Lordkanzler, oder vielmehr in erster Instanz von einem der Vicekanzler ohne Jury entschieden.

4. Die geistlichen Gerichte bilden seit der normannischen Zeit eine gesonderte Jurisdiction für Ehesachen, Testamente, Nachlaßsachen, Zehnten, Patronatsrecht ꝛc., welche allmälig zerfallen, und zum wichtigeren Theil in die nächstfolgenden Gerichte übergegangen ist.

5. Das Ehegericht, Court for Divorce and Matrimonial Causes, errichtet durch 20. et 21. Vict. c. 85, erkennt auf Ehescheidung a vinculo matrimonii; die reisenden Richter der Assisen als Unterinstanz auf gerichtliche Trennung, judicial separation.

6. Ein Nachlaßgericht, Court of Probate, errichtet durch 20. et 21. Vict. c. 77, mit seinen Localbureaus (Registries) leitet die Bestätigung und Ausfertigung der Testamente (probate of wills), die Anerkennung der Intestaterben (granting of administrations), und entscheidet die dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ohne Jury. Bei Nachlaßstreitigkeiten unter 300 L. Werth entscheidet das Kreisgericht mit Appellation an den Court of Probate.

7. Der Bankrutthof, Bankruptcy Court, mit seinen Deputationen in den Provinzen, leitet und entscheidet die Bankruttfälle.

8. Ein Court of Insolvency entscheidet über gewisse Incidentpunkte im Executionsverfahren; in den Provinzen ist das Kreisgericht zugleich Court of Insolvency.

Durch diese ordentlichen Civilgerichtshöfe wurde die Jurisdiction des Sheriff zurückgedrängt. Es blieb ihm zwar bis zur Errichtung der neuen Kreisgerichte die Befugniß, gewöhnliche Personalklagen bis zu 40 sh. (12 Thlr. G.) zu verhandeln und zu entscheiden, aber nur, wenn der Grund der Klage in der Grafschaft entstanden, der Beklagte dort ansässig, — mit einem sehr mangelhaften Verfahren, — so daß auch dieser Theil seiner Gerichtsbarkeit längst im Verfall war. Kleinere Civilsachen konnten ihm ferner aus den Reichsgerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen werden; einige Specialfälle waren ihm durch besondere Gesetze überwiesen. In der Hauptsache aber war das „Civilgericht“ des Sheriff herabgesunken zu einem ministerial office der Reichsgerichte für Vollziehung von Ladungen und Executionen, um den reisenden Richtern die Honneurs zu machen und die Jury zu gestellen. Diese Geschäfte des Sheriff sind jetzt nach dem Herkommen untheilbar. Exemtionen einzeler Ortschaften, oder Ablösung einzeler Functionen von dem Sheriffsamt können nur durch Parlamentsakte erfolgen. Dalton. pag. 6.

Nachdem der Sheriff in dieser Weise zu einer bloßen Untergerichtsstelle geworden, lassen sich seine laufenden Civil-Geschäfte zweckmäßig in 3 Gruppen sondern:

1. Ladungen im Civilproceß (§ 22).
2. Executionen im Civilprozeß (§ 23).
3. Der Sheriff als Richterkommissar (§ 24).

Nur einige wenige Ehrengeschäfte führt der Sheriff persönlich aus, namentlich die Geschäfte als Wahlkommissar und die Begrüßung der Assisenrichter. Für alle laufenden Amtsgeschäfte aber bestellt er einen Anwalt als Stellvertreter, Gerichtshalter, Under-Sheriff, auf die Dauer seines Amtsjahres. Der Unter-Sheriff bildet ein Centralbureau, von dem aus die Einzelgeschäfte durch ernannte Bailiffs of Hundreds, und in deren Namen durch bestellte Huissiers (bound-bailiffs) vollzogen werden. Das wirkliche Sheriffamt erscheint daher als ein Bureau mit dienenden Unterbeamten, Sheriff's Officers (§ 21), für welche der Sheriff die Verantwortlichkeit übernehmen muß.

Diese Verantwortlichkeit besteht zunächst in Unterordnung unter die Reichsgerichte, welche mit ihrer altherkömmlichen Disciplinargewalt einen Ungehorsam gegen die königlichen Prozeßdecrete, falsche Berichte und Amtsmißbrauch summarisch durch attachment büßen können. Annahme von Geschenken, um Jemanden vom Geschwornendienst zu befreien, ist durch ein Spezialgesetz 27. Eliz. c. 6 mit Geldbuße verpönt. Auch in andern speciellen Gesetzen sind Bußen und Verwirkungen angedroht, amerciaments, fines, forfeitures, imprisonment. Wenn seine Unterbeamten den Sporteltarif überschreiten, erkennen die königlichen Gerichte summarisch auf Ordnungsstrafe und Ersatz, 1. Vict. c. 55. Dolose Amts-Mißbräuche fallen unter die allgemeinen Strafgesetze gegen Amtsvergehen. Wegen ungesetzlicher Arreste, Executions-Vollstreckungen, oder Verweigerung einer Amtshandlung hat die verletzte Partei eine Civilentschädigungsklage, von welcher häufig Gebrauch gemacht wird.

Die neueren Schriften über das Sheriffamt sind Compilationen für den Gebrauch besonders der Sheriffbüreaus. Es gehören dahin: Geo. Atkinson's Practical Treatise on Sheriff Law; containing the Sheriff's Duties at the County Court, Courts for Election of Coroners and Members of Parliament, by Writ of Trial, Inquiry and Railway Compensation Acts, Interpleader, with Writs, Warrants, Returns, Bills of Sale, Bond of Indemnity etc. etc. 3d. edit. 8vo. 1854. — W. H. Watson Treatise on the Law relating to the Office and Duty of Sheriff. 2nd. edit. 1848. 8vo. — Ueber die Verantwortlichkeit des Sheriffs R. Barnes' Exposition of the Laws respecting Risks attending the Office of Sheriff. 8vo. 1816. — J. Burshell on the Question of the Sheriffs Liability for Acts done after a Secret Act of Bankruptcy. 8vo. 1829. — Aus deutscher Litteratur gehört hierher: Mühry, das Amt eines Sheriffs in England, in von Jagemann's Gerichtssaal 1851, Heft 4, S. 375ff. Anschaulicher sind die Mittheilungen in der trefflichen Schrift: J. Rüttimann, der englische Civilprozeß. Leipzig 1851. 8vo.

Wenn trotz der reducirten Geschäfte des alten Amts der vicecomites der alte Name eines Grafschaftsgerichts, County Court, beibehalten wurde, so ge-

schah dies in dem Sinne, in welchem man in England überhaupt alte verfassungsmäßige den Reichsgerichten untergeordnete Behörden Courts nennt. Ein politisch wichtiges Geschäft des County Court blieb noch immer die Wahl der Grafschafts-Abgeordneten zum Parlament, die altherkömmlich als ein Theil und in den herkömmlichen Formen der Geschäfte des Grafschaftsgerichts vorgenommen werden sollte 7. Henry IV. c. 15. Seit der Reformbill wird eine besondere Grafschaftsversammlung, Special County Court, dafür veranstaltet; die frühere Befugniß des Sheriff zur Entscheidung über die Wahlqualification ist jetzt übergegangen an richterliche Commissarien des Gerichtshofs der Common Pleas (revising barristers). Es bleiben also auch hier nur übrig die formellen Geschäfte eines Wahlcommissars. Aehnlich ist die Stellung des Sheriff bei der Wahl der Coroners, und der Waldmeister (Verderors), welche noch als Geschäft des County Court gilt.

§ 21.

Sheriff's Officers: Under-Sheriff, Deputy-Sheriff, Bailiffs.

Die zahlreichen Clerks, Ballivi und Servientes der normannischen Landvögte haben sich fortgepflanzt in das heutige Unterpersonal des Sheriff.

1. Der Undersheriff kommt schon in 13. Edw. I. c. 39 als Subvicecomes vor, in 11. Henry VII. c. 15 als Undersheriff oder Shire Clerk. Es war schon seit Jahrhunderten üblich, daß der Sheriff einem solchen General Deputy die ganze laufende Büreauverwaltung oder doch den größten Theil derselben anvertraute (Dalton on Sh. 455), namentlich das sog. ministerial office, d. h. seine Geschäfte als Vollziehungsbeamter im Gegensatz der richterlichen. Nach dem neuen Gesetz 3. et 4. Will. IV. c. 99 soll er innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung seiner Ernennung im Staatsanzeiger durch Handschreiben einen Untersheriff ernennen.

Seit 27. Eliz. c. 12 wird der Untersheriff vereidet, leistet den Suprematieeid und einen besonderen Amtseid nach Formular 3. Geo. I. c. 15. Er ist gewöhnlich ein Anwalt, dem aber durch 1. Henry V. c. 4 die Anwaltspraxis während des Amtsjahrs untersagt wurde. Da indessen die Umgehung dieser Vorschrift nicht zu verhindern war, so ist durch 6. et 7. Vict. c. 73 die Fortsetzung der Anwaltspraxis geradezu gestattet.

Der Untersheriff wird als reiner Amtsvertreter des High Sheriff behandelt, darf kein Privatrecht oder Lehn an dem Amt selbst haben, darf keine Amtshandlung in eignem Namen, sondern nur im Namen des Sheriff ausüben. Er hat dafür seinem Machtgeber Bürgschaft zu leisten, und kann von ihm jeder Zeit abberufen werden. Mit

der Amtsgewalt des Sheriff ist auch die seinige dem Recht nach erloschen. Sobald er aber einmal ernannt ist, muß nach dem heutigen Gebrauch der High Sheriff ihm alle laufenden ministerial acts überlassen, und darf keinen Theil derselben sich oder einem andern reserviren.

Für alle Akte des Stellvertreters bleibt der High Sheriff ökonomisch verantwortlich, namentlich für Versehen bei Ladungen, Pfändungen und Executionen. Selbst amerciaments können den Sheriff für Versehen seines Beamten treffen; nicht aber Gefängnißstrafen und Criminalklagen, welche gegen den Untersheriff selbst gehen Dalton p. 3.

Die Dauer der Stellvertretung richtet sich zunächst nach dem Amt des High Sheriff. Kein Untersheriff soll daher über ein Jahr hinaus fungiren, 42. Edw. III. c. 9. Stirbt jedoch ein Sheriff im Amtsjahr, so soll der Untersheriff die Geschäfte fortsetzen bis zur Ernennung eines neuen, im Namen des Verstorbenen, unter fortdauernder Verantwortlichkeit der Erben, und unter Fortdauer der gestellten Caution 3. Geo. I. c. 15, § 8. Gewöhnlich wird in solchem Falle dann der Untersheriff selbst zum High Sheriff ernannt für den Rest des Amtsjahres.

2. Der Deputy-Sheriff bildet ein Correspondenzbureau in London für die Geschäfte des Sheriffamts in der Grafschaft. Da es äußerst lästig war die Dekrete der Reichsgerichte einzeln von London in das Bureau des Sheriff zu übersenden, so wurde schon durch 23. Henry VI. c. 10 der Sheriff angewiesen einen Deputy, gewöhnlich einen Anwalt, zu ernennen zur Empfangnahme der Correspondenz mit der Kanzlei und den drei Reichsgerichten, d. h. zur Empfangnahme aller writs und warrants aus selbigen, (Dalton on Sh. S. 20). Der Deputy hat ein laufendes Journal zu führen, in dasselbe die empfangenen Urkunden einzutragen, die verschlossenen Schreiben zu erbrechen, und nach Datum und Inhalt zu verzeichnen (Dalton S. 456). Nach 3. et 4. Will. IV. c. 42 § 20 soll das Correspondenzbureau im Umkreis einer englischen Meile (¼ Meile) von Inner Temple Hall belegen sein. Die Ernennung des Deputy erfolgt durch einfache Vollmacht, warrant of attorney. Das ganze Geschäft bildet einen Nebenzweig für die vielen Anwaltbureaus in der Hauptstadt.

3. Die Bailiffs of Hundreds sind nach dem Gesetz die ausführenden Beamten für die einzelen Geschäfte des Sheriffamts in der Grafschaft. Durch 14. Edw. III. c. 9 wird es dem Sheriff

zur Pflicht gemacht „Bailiffs zu ernennen, für welche er einstehen könne und wolle.“ Es bildet sich nun der Gebrauch, daß in jeder hundred ein Kreis-Gerichtsschulze Bailiff ernannt wird, zur Beitreibung der Geldbußen, zur Ladung der Geschworenen, zur Aufwartung in den Assisen und Quartalsitzungen, zur Insinuation von Ladungen, zur Vollstreckung von Executionen, — womöglich ein angesessener Mann mit der nöthigen Kenntniß von Oertlichkeit und Personen. Auch diese Gerichtsschulzen sollen nach 27. Eliz. c. 12 den Suprematie- und einen Amtseid leisten. Ihr Amtsjahr erlischt eigentlich mit dem Amtsjahr des Sheriff 1. Hen. V. c. 4. (Dalton. Seite 457), und sie sollen erst nach 3 Jahren von Neuem ernennbar sein. Diese Beamten erscheinen noch heute activ bei Assisen und Quartalsitzungen als gerichtliche Unterbeamte. Für die laufenden Dienste eines Boten und Executors aber zeigten sie sich frühzeitig als ungeeignet: Es entstanden daher neben ihnen:

4. die Common Bailiffs, Bound Bailiffs, Special Bailiffs. Für die eigentlichen Huissiers-Dienste, Ladungen, Executionen und Aufwartung im Gericht werden nämlich vom Sheriff und unter dessen Verantwortlichkeit gemeine Gerichtsdiener dem Bailiff of Hundred nach Bedürfniß nebengeordnet, — Personen die sich eine gewisse Geschicklichkeit in Auspfändung und Ergreifung flüchtiger Schuldner erworben haben. Ein solcher Huissier gilt als Privatbediensteter des Sheriff, leistet keinen Amtseid; seine Pfändung und Verhaftung gilt aber als Akt des Sheriff, sein Versehen, z. B. auch das Entlaufen des verhafteten Schuldners, als Versehen des Sheriff, für welches dieser der Partei Schadenersatz zu leisten hat. Um sich dagegen sicher zu stellen, läßt sich der Sheriff bei der Anstellung eine Schuldverschreibung (bond) auf eine erhebliche Conventionalstrafe ausstellen. Daher der Name Bound-Bailiffs, vielfach corrumpirt in der gemeinen Volkssprache. Ihre Amtsgewalt ist nur abgeleitet aus dem Auftragschreiben warrant under the hand and seal des Sheriff; übrigens sind sie verpflichtet die gesetzlichen Vorschriften über Vollziehung von Civilarresten, Nichtannahme von Geschenken, Heilighaltung des Sonntags 29. Car. II. c. 7, u. a. zu befolgen, bei Vermeidung disciplinarischer Bestrafung (attachment) durch den Gerichtshof.

Wenn es eine Partei vorzieht, kann sie auch einen besondern Boten Special Bailiff ad hoc, für die Vollziehung einer einzelen Ladung oder Execution bestellen, entbindet aber damit den Sheriff von der gesetzlichen Verantwortlichkeit für den Act, und übernimmt solche selbst.

5. Noch andere Unterbeamte des Sheriff sind die Gefängnißbeamten, Gaolers, welche aber jetzt mehr in das Bereich der Friedensrichterverwaltung fallen; ferner ein County-Clerk, nomineller Protokollführer für die nominellen Geschäfte des County Court, und ein Siegelbewahrer Seal Keeper für ebenfalls nominelle Geschäfte.

Alle diese Sheriffsbeamten werden neben einander genannt in 3. Geo. I. c. 15 § 10, worin Verkauf, Kauf, Pachtung oder Verpachtung aller solcher Aemter bei 500 L. Strafe verboten wird. Der Census von 1851 zählt 746 Sheriff's Officers auf, — natürlich wohl nur solche, für die das Amt einen Lebensberuf bildet; dazu 1838 Gaolers und andere Gefängnißbeamte.

Im Allgemeinen ist das Gebiet des Sheriff's Office kein Muster der Geschäftsführung. Die einjährige Amtsdauer des Sheriff, wie alle kurz dauernden Ehrenämter, bringt die Geschäfte in die Hände von Sekretären und Schreibern. Dies hat man in England längst erfahren an den jährlich wechselnden Bürgermeistern der Städte; dieselbe Erfahrung machte man am Sheriffamt. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war es noch mehr als ein bloßer Name. Dalton (p. 20) giebt noch den Rath, die Sheriffs möchten ihren Unter-Sheriff und ihr Büreau in ihr Haus nehmen, um darüber ununterbrochen Aufsicht führen zu können. Der High Sheriff kann nach Dalton (p. 103) alle Functionen auch noch selbst üben, kann seinem Unter-Sheriff und seinen legal bestellten Bailiffs noch mündliche Orders ertheilen. Ob er einen Unter-Sheriff ernennen wolle oder nicht, galt noch als Sache der Willkür; die Rücknahme des Auftrags wie die Rücknahme einer gewöhnlichen Vollmacht, selbst wenn die Anstellung ausdrücklich unwiderruflich gefaßt wäre (p. 512). Die umständliche Form eines Cautionsinstruments (indenture) zwischen Sheriff und Unter-Sheriff, wie sie Dalton 445, 446 giebt, ist im Wesentlichen das noch heute übliche Formular, ebenso wie die Verschreibungen, bonds, der Unter-Beamten und ihrer Bürgen. — Im Verlauf der Zeit ist es immer mehr das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu seinem Gerichtshalter geworden. Das ökonomische Verhältniß ist aus dem Report on Sheriff's Office (1830) ersichtlich. Die laufenden Sporteln und Tantièmen sind gewöhnlich dem Unter-Sheriff überlassen, der den Sheriff auch für Regreßklagen schadlos zu halten übernimmt. Die Kosten des Patents, der Rechnungslegung, der Assisen und die sonstigen Ehrenausgaben trägt der Sheriff selbst, und bezieht dafür die Vergütigungen aus dem Schatzamt (p. 25). Die vom Unter-Sheriff bestellte Sicherheit betrug z. B. in einem Falle 16,000 L. in Grundstücken (p. 35). Das Sheriffamt kann daher nur von größeren Anwaltsfirmen übernommen werden. Dies folgt schon aus der erheblichen Gefahr der Regreßklagen und wegen der häufigen Interventions-Ansprüche, in welchen eine Deckung gegen Regreß bei aller Vorsicht oft nicht möglich ist. (p. 44). Andererseits wird das Amt auch von angesehenen Firmen gesucht, weil es Einfluß und Vertrauen beim Publikum giebt. Manche Anwälte suchen es daher dauernd zu erhalten, und umgehen das gesetzliche Verbot, indem sie abwechselnd sich selbst oder einen ihrer Sekretäre zum Unter-Sheriff bestellen lassen (p. 48). Ebendeshalb üben angesehene Anwälte oft einen großen Einfluß auf die Ernennung der Sheriffs, um für sich das Unter-Sheriffamt zu gewinnen (p. 35). Das Verhältniß des Einflusses hat sich hier umgekehrt, und das Bestreben dem Sheriff seine Unterbeamten nicht über den Kopf wachsen zu lassen,

indem man auch sie auf eine einjährige Amtsdauer einschränkt, hat sich als unwirksam erwiesen. — Um diesen wechselnden Anwalts-Einfluß auf die Ernennung des Sheriff abzuwehren, geht der Bericht on Sheriff's Office (p. 5) so weit, den Vorschlag zu machen: der Unter-Sheriff solle künftig ein permanenter Beamter werden, er solle künftig eine Liste aller zum Sheriffamt geeigneten Personen führen, und diese Liste als Information für die reisenden Richter dienen. Ja der Unter-Sheriff solle zugleich als Bagatellrichter kleine Civilprozesse entscheiden, das Amt wo möglich mit dem des permanenten Kreissekretärs, Clerk of the Peace, verbunden werden. Die Ernennung dazu solle durch den Lordlieutenant aus drei von den Friedensrichtern der Grafschaft benannten Personen erfolgen unter Bestätigung des Lord-Kanzlers. In Kent war das Unter-Sheriffamt wirklich schon zeitweise verbunden mit dem des Clerk of the Peace (p. 46).

Die Verwaltung der Büreaugeschäfte ist bei diesem Verhältniß begreiflicherweise nicht musterhaft. Die Gebühren des Sheriffamts in Civilsachen sind neuerdings geregelt durch 49. Geo. III. c. 46 s. 5; 7. Will. IV. und 1. Vict. c. 55; 5. et 6. Vict. c. 98 s. 31. Unverkennbar hat jedoch das Sheriffamt einen negativen Werth, insofern es für die Verwaltung der Justiz hauptsächlich das Anstellungsrecht für die dienenden Untergerichtsbeamten bedeutet. Durch die eigenthümliche Stellung des Sheriff wird diese Patronage und die Bildung der Geschwornenlisten unabhängig von der herrschenden Partei im Parlament.

Eine abweichende Stellung der Bailiffs kommt noch vor in den alten Freibezirken, franchises oder liberties. Nach der normannischen Weise konnten solche Unterämter auch feudal verliehen werden; der beliehene Lehnschulze, bailiff in fee, erhielt dadurch das Recht und die Pflicht, königliche writs selbst oder durch seinen Beamten zu vollstrecken an Stelle des Sheriff. Schon das stat. Westminster II. c. 9 gab jedoch die Vorschrift, daß wenn der herrschaftliche Bailiff den Befehl nicht ausführe, der Sheriff durch die Klausel non omittas ermächtigt werden könne, den Freibezirk zu betreten und den Befehl zu vollstrecken (Coke 2 Inst. 450, 451). Nach alter Praxis wird aber die Klausel non omittas sogleich dem ersten Befehl beigefügt, und selbst wenn es von Extrahenten vergessen wäre, gilt doch die Vollstreckung als legal Coke 2 Inst. 453. In der Wirklichkeit reducirt sich die Anomalie also darauf, daß der Sheriff solche Bailiffs „requirirt", nicht anweist; während übrigens die Sache den gewöhnlichen Gang durch das Sheriffsbüreau geht. Dalton 459, 460. Die vom Grundherrn bestellten Lehnschulzen werden vereidet wie andere Bailiffs of Hundreds, und müssen als solche zur Dienstleistung bei den Assisen erscheinen.

§ 22.

Die Ladungen im Civilprozeß. Distringas. Acht. Capias ad resp.

Der gewöhnliche Civilprozeß beginnt jetzt (1) mit einem Ladungsschreiben, writ of summons, d. h. mit einem Gerichtsdecret judicial writ, welches nach altem Kanzleistyl im Namen der Königin in dem Bureau des Gerichts ausgefertigt wird, bei welchem die Klage angebracht ist. Es lautet wesentlich dahin:

„Victoria von G. G. ꝛc. an C. D. (den Beklagten) ihren Gruß. Wir befehlen Euch innerhalb acht Tagen nach Mittheilung des gegenwärtigen Schreibens bei dem Hofe der Queen's Bench etc. die Erklärung eintragen zu lassen, daß Ihr auf eine von A. B. (dem Kläger) erhobene Klage, betreffend ein Versprechen ꝛc., daselbst erschienen seid. Und merkt Euch, daß, wenn Ihr dies nicht thut, A. B. berechtigt ist, in Eurem Namen die fragliche Erklärung abzugeben, und darauf hier ein Urtheil auszuwirken, und dasselbe vollstrecken zu lassen. Dies bezeugt Lord Campbell, Präsident des Gerichtshofs" — (Datum).

Solche Formulare sind im Buchhandel zu kaufen. Der Kläger, d. h. der klägerische Anwalt, füllt das gedruckte Formular der Beschaffenheit des Falls gemäß aus, legt es dem Sekretär des Gerichtshofes in London vor; dieser drückt das Gerichtssiegel darauf und macht damit die Urkunde zu einer formellen Ladung, mit welcher der Prozeß eröffnet ist.

Die Insinuation dieser Ladung kann vom Kläger selbst, oder von irgend einem schreibenskundigen Beauftragten z. B. durch den Schreiber oder Boten seines Anwalts geschehen, mittels Aushändigung einer Abschrift und Vorzeigung des Originals auf Verlangen. Der Beklagte hat sodann regelmäßig im Gerichtsbureau in ein dafür bestimmtes Buch die Erklärung eintragen zu lassen, daß er erscheine, entweder in Person, oder in der Regel „durch den bestellten Anwalt N. N." Zugleich muß er diesen Anwalt oder eine andere bestimmte Stelle bezeichnen, an welche alle für ihn bestimmte Prozeßschriften abgegeben werden können.

(2) Gelingt es dem Kläger aber nicht, die Ladung so zu insinuiren, so tritt das Distringas ein, d. h. eine durch Pfändung verschärfte Ladung. Kläger extrahirt dann einen Gerichtsbefehl an den Sheriff folgenden Inhalts:

„Victoria etc. an den Sheriff der Grafschaft X. ihren Gruß. Wir befehlen Euch, daß Ihr bei C. D. für den Betrag von 40 sh. pfänden sollt, um ihn zu zwingen, in unserem Hofe der Queen's Bench etc. zu erscheinen und die Klage des A. B. betreffend — zu beantworten. Und wie Ihr dies vollzogen habt, sollt Ihr uns nach unserem benannten Gerichtshofe am — einberichten. Dies bezeugt Lord Campbell, Präsident." (Datum.)

Diese Pfändung ist das alte obrigkeitliche Zwangsmittel im Prozeß der Feudalzeit, und aus den alten lateinischen Formularen dafür ist die Bezeichnung Distringas beibehalten. Der heutige Zweck ist nicht sowohl eine materielle Pfändung, als vielmehr eine in die Augen fallende Real-Citation. Das Sheriffamt stellt eine Abschrift dieses Distringas mit einem Vollziehungsbefehl (warrant) seinem Bediensteten zu. Die Pfändung dabei, auf irgend einen unbedeutenden Gegenstand gerichtet, ist nur Formalität. Wenn dann der Beklagte binnen weiteren acht

Tagen nicht erscheint, kann der Kläger ohne Weiteres einen Erscheinungsvermerk für ihn beim Gericht eintragen und ein Contumacial-Urtheil auf Grund dessen auswirken.

(3) Wenn der Beklagte latitirt, aber Vermögen zurückgelassen hat, so kann der Kläger auch die Civilacht beantragen. Vorausgesetzt wird ein Bericht des Sheriff über die Fruchtlosigkeit des Distringas (non est inventus et nulla bona). Darauf wird durch ein Gerichtsdecret (exigi facias) der Sheriff angewiesen den Beklagten an 5 auf einander folgenden Grafschaftsgerichtstagen aufrufen zu lassen. Die Edictal-Citation wird auch im Grafschaftsgericht und in den Quartalsitzungen der Friedensrichter verlesen, und an den Kirchenthüren des Kirchspiels angeheftet. Dann folgt auf Bericht des Sheriff die Aussprechung der Acht, und ein an den Sheriff gerichtetes capias utlagatum, d. h. ein Befehl ihn zu verhaften, sein Vermögen mit Zuziehung einer Jury zu verzeichnen, in Beschlag zu nehmen und dem Schatzamt einzuberichten. Die Acht wird wieder aufgehoben sobald der Beklagte Gehorsam leistet und die Kosten bezahlt. Die neuere Praxis wendet die Civilacht aber nur selten an; durch die neuesten Verbesserungen der Civilprozeßordnung ist sie ziemlich zur Antiquität geworden.

(4) Endlich tritt auf Antrag des Klägers auch ein vorläufiger Personalarrest, writ of capias ein, wenn der Kläger eine Bescheinigung beibringt, daß seine Forderung wenigstes 20 L. betrage, und ein wahrscheinlicher Grund vorhanden sei zu glauben, daß der Beklagte im Begriff stehe, das Land zu verlassen. Früher war dieser Civilarrest eine gewöhnliche Einleitungsform für Personalklagen; jetzt als solche aufgehoben durch 1. et 2. Vict. c. 110 s. 3, an Act for the abolition of imprisonment for debt on mesne process. Das Gericht verfügt jetzt zunächst eine Ladung mit dem Befehl einer Cautionsbestellung für den Betrag der streitigen Forderung. Nach Ausfertigung der Ladung wird dann erst auf Beibringung einer Bescheinigung über den Arrestgrund ein Haftsbefehl writ of capias ausgefertigt. Kläger händigt den Arrestbefehl dem Sheriff ein, der wieder schriftliche Vollmacht dem Bailiff zur Vollziehung giebt. Der Verhaftete kann sich befreien, wenn er entweder die streitige Summe mit 10 L. für die Kosten bei dem Sheriffamt deponirt, oder dem Sheriff eine cautio judicio sisti durch Bürgen bestellt. Im letzteren Falle ist er verpflichtet, binnen acht Tagen vor Gericht zu erscheinen, und Spezial-Bürgschaft für die Sache selbst, bail to the action (cautio judicatum solvi) zu leisten. Wird dies versäumt, so kann sich der Kläger an

den Sheriff halten, der Sheriff an seine Bürgen, oder auch der Kläger unmittelbar an die Bürgen des Sheriff. Zur Erleichterung des Geschäftsganges bestellen die Gerichtshöfe in der Provinz eine Anzahl von Anwälten als Commissarien zur Annahme von Spezial-Bürgschaften.

Ein einfacheres Arrestverfahren gegen latitirende Schuldner ist eingeführt durch 15. et 16. Vict. c. 52 mittels warrant der Bankrutthöfe und der neuen Kreisgerichte. Auf Grund des warrant übernimmt dann der Sheriff den Arrestirten in die Schuldhaft.

Kommt es innerhalb dieses Verfahrens zu einem Regreß gegen den Sheriff, so extrahirt der Kläger zunächst einen Gerichtsbeschluß, der das Sheriffamt auffordert binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten über die Vollziehung des Capias. Innerhalb dieser Frist ist der Sheriff berechtigt an Stelle des Beklagten Spezial-Bürgschaft einzulegen. Geschieht es nicht, so kann der Kläger eine Bescheinigung (affidavit) durch eidliche Zeugenaussagen ꝛc. über das nicht gehörige Verfahren des Sheriffamts dem Gerichtshof überreichen, mit dem Antrag auf attachment, welches von dem Crown Office der Königsbank ausgefertigt wird in Gestalt eines an die Coroners adressirten Haftbefehls. Dem Sheriff bleibt dann nichts übrig als die Summe nebst Kosten zu bezahlen, sofern nicht erhebliche Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden, über welche das Gericht summarisch erkennt. Der zahlende Sheriff kann sich dann wieder an seine Bürgen aus der cautio judicio sisti halten; sowie der Kläger auch vorweg auf den Regreß verzichten und sich des Sheriffs Rechte gegen diese Bürgen cediren lassen kann, 4. et 5. Anne c. 16 § 20.

Die hier behandelte Partie ist gut und auch für deutsche Juristen verständlich gegeben von Rüttimann Engl. Civil-Prozeß (1851) S. 89—117. Der gemeinsame Name für die prozeßleitenden Dekrete ist process; die klageinleitenden bilden den original process; die Zwischendekrete den mesne oder intermediate process; die Executionsdekrete den process of execution. Der Gesammtname practice bezeichnet die Regeln für den äußeren Gang des Verfahrens, deren Anwendung im englischen (wie im französischen) Prozeß den Unterbeamten und den Anwälten zufällt, während Richter und Advokaten nur ausnahmsweise zur Correctur eingreifen.

Das von Rüttimann dargestellte Verfahren ist übrigens durch die neueren Civilprozeß-Ordnungen schon wieder vielfach verändert, vereinfacht, und das Gebiet des Personal-Arrestes beschränkt. Vergl. Finlason's Common Law Procedure Acts, 1852, 1854, 1860 second Ed. Lond. 1863, 8. Das obige Bild wird indessen wohl genügen um die Stellung des Sheriffamts zu den prozeßleitenden Dekreten der Reichsgerichte verständlich zu machen. Ein gedrängtes, aber anschauliches Bild eines Civilprozesses giebt Marquardsen zu Best's Engl. Beweisrecht. Heidelb. 1851. Anh. II.

§ 23.
Die Civilexecution. Fieri Facias. Elegit. Capias ad satisfaciendum.

Das Sheriffamt ist ferner das Executionsbureau der Reichsgerichte. Der Executionssucher muß zu dem Zwecke sich zunächst eine Ausfertigung des Urtheils verschaffen. Sein Anwalt concipirt sodann einen Vollziehungsbefehl, legt den Entwurf dem Sekretair des Gerichts zur Besiegelung vor, und stellt das besiegelte Executionsmandat dem Sheriffsbureau in der Grafschaft oder dem Correspondenzbureau in London zu.

Das Urtheil lautet entweder auf Besitzeinsetzung in eine streitige Sache, oder auf Geldleistungen. Bei dinglichen Klagen auf Immobilien lautet das Executions-Mandat auf Habere facias seisinam, bei interdicta adipiscendae possessionis auf ein Habere facias possessionem; bei Klagen auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache (action of detenue) lautet es auf Distringas, und geht dann nicht auf unmittelbares Wegnehmen, sondern nur auf Auspfänden des Beklagten, bis er Folge leistet.

Bei Weitem die gewöhnlichsten Executionsfälle sind die auf Geldleistungen. Ursprünglich gab es auch hiefür nur Pfändung, Distringas, welche noch heute bei den alten Untergerichten die einzige Weise der Zwangsvollstreckung bildet. Bei den Reichsgerichten dagegen ist ein wirksamerer dreifacher Exekutionsmodus eingeführt, entweder durch Mobiliarexecution (Fieri facias), oder durch Einweisung in den Besitz der Mobilien und Immobilien (Elegit), oder durch Personalexecution (Capias ad satisfaciendum); doch so, daß der Kläger nur das eine oder das andere wählen darf.

1. Das Fieri facias ist die uns bekannte Mobiliarexecution nach folgendem Formular:

„Victoria, von G. G. &c. an den Sheriff von Middlesex. Wir befehlen Euch, daß Ihr mittels der Mobilien (goods and chattels) des in Eurem Amtsbezirke wohnhaften Thomas Jones 100 L. beschafft, die William Smith neulich in unserem Gerichtshofe zu Westminster erstritten hat — und überdies die Zinsen der benannten 100 L. im Verhältnisse von 4 L. auf das Hundert vom 5. November 1840 an &c.; und Ihr sollt das Geld sammt den Zinsen unmittelbar nach der Vollziehung dieses Befehls uns nach Westminster übermachen, damit der benannte William Smith dadurch für seinen Schadenersatz und den Zins befriedigt werden kann. Alles dies sollt Ihr gemäß dem im zweiten Jahre unserer Regierung erlassenen Statute (1. et 2. Vict. c. 110) vollführen, und gegenwärtigen Befehl mit dem Berichte über dessen Vollziehung unmittelbar, nachdem dieselbe Statt gefunden haben wird, uns nach Westminster übermachen. Dies bezeugt Thomas Lord Denman zu Westminster am 5. Novbr. 1840."

Dieser Befehl wird dem Executor (Bailiff) ausgehändigt, vollstreckbar in das gesammte bewegliche Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der unentbehrlichen Kleidungsstücke und gewisser Inventarstücke bei einem Pachtgut. Der Gerichtsdiener darf jedes Haus betreten, in welchem sich Mobilien des Schuldners befinden, darf aber keine Hausthüren erbrechen. Die abgepfändeten Gegenstände werden von Amtswegen verkauft, der Erlös dem Anwalt des Klägers ausgehändigt; bei gepfändeten invecta et illata erhält jedoch der Vermiether einen einjährigen Miethsrückstand vorweg. Ein Bericht über die Vollziehung wird trotz des Wortlauts der Executionsorder dem Obergericht nur erstattet im Falle einer Beschwerde.

2. Das Elegit ist in der Weise einer missio in bona begründet durch das Statut Westminster II. 13. Edw. I. c. 18, welches eine Beschlagnahme des ganzen beweglichen Vermögens und der Hälfte der Grundstücke Schulden halber gestattet. Durch die neuere Gesetzgebung ist dies auf das ganze Immobiliarvermögen ausgedehnt. Der Anwalt des Klägers entwirft das dazu gehörige Executionsmandat und läßt es von einem Gerichtsbeamten besiegeln nach folgendem Formular:

Victoria ꝛc. an den Sheriff von Middlesex. Da Joseph Smith neulich durch Urtheil unseres Gerichtshofes zu Westminster gegen Timothy Jones 100 L. erstritten hat, welche ꝛc. Demnach befehlen wir Euch, daß Ihr ohne Verzug alles Personalvermögen (ausgenommen Ochsen und Pflugvieh) und alles Realvermögen, welches T. Jones am 5. Novbr. 1840 oder später besaß, oder über welches er am 5. Novbr. 1840 oder später frei verfügen konnte, um einen angemessenen Preis dem Joseph Smith übertragen lasset, damit derselbe es so lange inne haben könne, bis er befriedigt sein wird. Dies bezeugt Thomas Lord Denman. ꝛc. ꝛc.

Der Sheriff hat hierauf eine Jury zu berufen, welche zunächst das ganze bewegliche Vermögen (Ochsen und Pflugvieh ausgenommen) zu ermitteln, zu verzeichnen und zu taxiren hat mit Zuziehung des Gläubigers. Erscheinen dadurch Schuld und Kosten gedeckt, so werden dem Gläubiger die zur Deckung nöthigen Sachen nach dem Schätzwerth übereignet, und das Verfahren ist damit zu Ende. Reicht es nicht aus, so wird nun auch das unbewegliche Vermögen verzeichnet, geschätzt, und der Gläubiger durch den Sheriff in den Besitz (legal possession) eingewiesen. Er kann diesen occupiren, oder wenn er Widerstand findet durch action of ejectment einklagen. Er soll wie ein bonus paterfamilias verwalten und die Erträge bis zu seiner Befriedigung verwenden. Nachdem er befriedigt ist, muß er den Besitz wieder abtreten, und kann dazu durch Klage oder summarisch durch Decret des Gerichts

genöthigt werden. Ueber den Verlauf der Execution ist in diesem Fall stets Bericht (return) zu erstatten.

3. Das **Capias ad satisfaciendum** ist die Execution durch Personalarrest, d. h. durch Anweisung an den Sheriff, den Schuldner zu verhaften und gefangen zu halten. Durch diesen Antrag verzichtet der Gläubiger auf die Execution in das Vermögen.

Dies dreifache Executionsverfahren tritt aber in der Regel nur ein innerhalb eines Jahres nach der Urtheilssprechung. Ist mehr als ein Jahr verflossen, oder ist durch Todesfall oder Heirath eine Aenderung in den ursprünglichen Parteien eingetreten, oder soll das Urtheil gegen einen Bürgen vollstreckt werden, so tritt erst eine actio judicati (Scire facias) ein, in der Weise eines Mandatsprozesses.

Gut und anschaulich ist für diese Partie wiederum Rüttimann Cap. 13. Zum Verständniß des Ganges der Executionsgesetzgebung muß man an das Feudalwesen zurückdenken. Das zu Kriegsdienst verliehene Gut kann nicht nach Willkür des Lehnsmannes verpfändet und haftbar gemacht werden; haftet daher für Schulden ursprünglich gar nicht. Nachdem der militärische Character der Lehne sich schon modificirt hatte, giebt das Statut Westminster II. die Hälfte der Immobilien der Sequestration des Gläubigers Preis, reservirt das Uebrige dem Lehnsherrn für seine Dienstansprüche. Den dringendsten Forderungen des Handelscredits und den besonderen Bedürfnissen gewisser Orte wurde daneben mittels besonderer Gesetze, des Statute Merchant und des Statute Staple, und zwar durch sehr prompte Execution Rechnung getragen. Uebrigens blieb der Gedanke stehen, daß der Grundbesitz wegen seiner schweren Leistungen für das Gemeinwesen (Cap. II.) auch einen billigen Anspruch auf Schutz gegen schonungslose Execution habe. Erst durch 1. et 2. Vict. c. 110 wird der gesammte unbewegliche Besitz der Sequestration wegen Schulden unterworfen. Das ältere Executionsverfahren, wie es z. B. Dalton S. 119 ff. giebt ist dadurch ziemlich verwickelt, mit Unterscheidung von sieben Executionsweisen. Vergl. Coke 2. Inst. 394, 395. Für die Verantwortlichkeit des Sheriff in den heutigen drei Hauptfällen mögen noch folgende Erläuterungen dienen:

Durch das **Fieri facias** verliert der Schuldner die Fähigkeit zur Veräußerung in dem Augenblick, in welchem das Executionsmandat dem Sheriffamt übergeben wird. Werden dem Sheriff mehre Vollziehungsmandate zugestellt, so soll er das erst übergebene zuerst ausführen; fehlt er dagegen, so ist das Verfahren gültig, der Sheriff aber dem verkürzten Gläubiger zum Ersatz verhaftet. Versäumt der Gerichtsdiener vorhandene Sachen des Schuldners zu pfänden, so ist der Sheriff dem Gläubiger ebenfalls verantwortlich; pfändet er aus Versehen Sachen eines Dritten, so ist er dem Dritten verantwortlich. Doch ist jetzt dafür ein geregeltes summarisches Interventionsverfahren eingeführt durch die Interpleader Act, 1. Will. IV. c. 58; 1. et 2. Vict. c. 45 § 2.

Durch das **Elegit** wird das Gesammtvermögen des Schuldners gebunden von dem Moment der Eintragung des Urtheils an.

Das **Capias ad satisfaciendum**, ebenso wie der vorläufige Civilarrest ad respondendum (§ 22) war in England übermäßig ausgedehnt, theils

im Geist der Strenge des Handelsrechts, noch mehr aber wegen der vielfachen Beschränkungen der Execution in das Vermögen, die nun durch den Personalarrest ausgeglichen wurden. Die Härte des Schuldrechts wurde daher sprüchwörtlich, und es mußten wiederholt allgemeine Amnestien bewilligt werden, z. B. 1765, wo nicht weniger als 18,000 Schuldner auf ein Mal frei gelassen wurden. Die neuere Gesetzgebung über Insolvency griff Anfangs etwas unüberlegt in diese Zustände hinein durch Aufhebung des Arrestes wegen kleiner Schulden. Allmälig findet sich jetzt experimental die richtige Mitte. Das dabei eintretende Verfahren gehört indessen nicht vor den Sheriff, sondern vor die Executions-Commission, Court of Insolvent Debtors in London, in den Grafschaften vor die neuen Kreisgerichte.

Von 25,755 Executionsdekreten der Reichsgerichte im Geschäftsjahr 1860 gingen 16,468 auf Fieri facias, 8,679 auf Copias, 461 auf Possession, 80 auf Elegit, 56 auf Exigi facias, 11 auf Civilacht.

§ 24.

Der Sheriff als Richter-Commissar.

Die frühere Befugniß des Sheriff, kleinere Civilprozesse bis 40 sh. zu entscheiden, ist zwar beseitigt durch die Einführung der neuen Kreisgerichte. Durch Delegation der Obergerichte und durch einige Spezialgesetze kann der Sheriff indessen noch heute Richterfunktionen üben in folgenden Fällen:

1) Durch ein Writ of Justicies, erlassen aus der Kanzlei, kann er ermächtigt werden, schleunige einfachere Sachen als delegirter Richter an Stelle der ordentlichen königlichen Gerichte zu entscheiden. Das königliche Reskript lautet: „Praecipimus tibi, quod justicies etc. (folgen die Namen der Parteien und der Sache), ne amplius inde clamorem audiamus pro defectu justitiae". Die Sache wird dann vor dem Sheriff mit einer Commission (inquest) von 12 Gerichtsmännern entschieden. Die Gerichtsmänner fungiren dabei in alter Weise als Urtheilsfinder. Der Sheriff hegt das Gericht, und leitet die Verhandlung. Es trat dies Verfahren zuweilen ein für einfache Schuld- und Schadensklagen, ist jedoch durch die neuen Kreisgerichte unnöthig geworden.

2) Durch „Writ of Inquiry" kann die Feststellung einer Entschädigung vor den Sheriff verwiesen werden. In gewissen Fällen nämlich lautet das Urtheil der königlichen Gerichtshöfe dahin, daß der Kläger „entschädigt" werden soll, mit Vorbehalt eines weitern Verfahrens zur Ausmittelung der Größe des Schadens. Es tritt dies namentlich ein bei gewissen persönlichen Klagen wegen Vorenthaltung beweglichen Guts, wenn der Beklagte sich contumaciiren läßt. Das Gericht kann dann auf einen kleinen nominellen Schadenersatz erkennen, oder auch

einen Secretär mit Berechnung der Summe beauftragen, womit die Sache zu Ende ist, wenn sich der Kläger beruhigt. Wenn aber Kläger auf förmlicher Feststellung seines wirklichen Schadens besteht, so ergeht ein Rescript des Gerichts an den Sheriff, welches ihn anweist „durch den Eid von 12 guten und gesetzmäßigen Männern seines Bezirks getreulich zu untersuchen (inquire), welchen Schaden der besagte A. B. wirklich erlitten hat", einschließlich der Kosten und sonstigen Prozeßausgaben. Das Ergebniß wird dem Königlichen Gerichtshof einberichtet, der dann definitiv auf die so ermittelte Schadenssumme Urtheil spricht (Rüttimann, Engl. Civilpr. S. 272, 164).

3. Writ of Trial. Nach 3. et 4. Will. IV. c. 42 § 17 können persönliche Klagen ex contractu oder quasi contractu bis zum Betrag von 20 L., wenn keine schwierige That- oder Rechtsfrage dabei zu erwarten ist, aus dem Gerichtshof wo sie angebracht sind dem Sheriff delegirt werden. Der zur Beweisaufnahme fertige status causae (issue) wird dann dem Sheriff übersandt, der durch seinen Untersheriff oder einen anderen Stellvertreter 12 Geschworne beruft, und ebenso verfährt wie ein Assisenrichter in Civilprozessen. Das Resultat des Verfahrens und der Spruch der Jury sind dann dem Obergericht einzuberichten, welches dem gemäß das Endurtheil spricht. (Rüttimann S. 70, 273—275). Auch dies ist durch die neuen Kreisgerichte unnöthig geworden.

4. Bei wiederholter Besitzentsetzung (redisseisin) waren dem Sheriff schon durch das Statut Merton besondere Pflichten auferlegt. Wenn ein Kläger durch Realklage in den Besitz von Grundstücken eingesetzt, und nach Vollstreckung des Urtheils durch den Gegner von Neuem dejicirt wird, so soll ein Königliches Specialrescript special writ ergehen, wodurch der Sheriff angewiesen wird, sich persönlich mit den Coroners und anderen Rittern an Ort und Stelle zu begeben, durch eine Jury den Thatbestand festzustellen, den disseisor zu ergreifen und gefänglich abzuliefern bis auf weitere Verfügung höheren Orts. Dalton 34, 345, 346.

5. Bei Pfandstreitigkeiten, Replevin, sind dem Sheriff besondere Functionen überwiesen. Sie sind häufig wegen der zahlreichen Fälle gesetzlich erlaubter Privatpfändung. Der Eigenthümer der gepfändeten Sachen kann sich deshalb an den Sheriff oder dessen Unterbeamte wenden, um die Pfänder zurückzuempfangen gegen genügende Sicherheit dafür, daß er das Recht des Pfändenden im Wege des Prozesses anfechten, und im Fall des Unterliegens die Pfänder von Neuem seinem Gegner ausliefern werde. Der Antrag darauf,

plaint, wird bei dem Sheriff angebracht, das weitere Verfahren geht aber an die ordentlichen Gerichte. Nach st. 1. et 2. Phil. et Mar. c. 12 soll der Sheriff zur Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen vier oder mehre Stellvertreter zur Ausübung seiner Functionen in Pfandstreitigkeiten ernennen. — Bei Pfändungen wegen rückständiger Rente tritt nach einer Reihe von Gesetzen eine Mitwirkung des Sheriffs auch beim Verkauf ein: wenn der Gepfändete nicht binnen fünf Tagen einlöst, soll der Pfändende in Verbindung mit dem Sheriff oder Constable die gepfändeten Sachen durch zwei Taxatoren schätzen lassen und solche zur Zahlung der Rente und Kosten verkaufen (Rüttimann S. 15, 41). Die Concurrenz der neuen Kreisgerichte hat auch diese Thätigkeit des Sheriff sehr zurückgedrängt.

6. Durch neuere Spezialacten des Parlaments **wird Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen** häufig ein **Expropriationsrecht** eingeräumt mit der Clausel, daß die Höhe des dem Eigenthümer zu leistenden **Ersatzes** durch den Sheriff mit einer Jury von 12 Männern festgestellt werden soll.

Es sind also auch heute noch einige Reste richterlicher Geschäfte für den Sheriff übrig; obgleich die neueste Gesetzgebung augenscheinlich dahin strebt, die richterlichen Lokal-Geschäfte in den neuen Kreisgerichten zu concentriren. Monographien über dies besondere Gebiet sind J. Bowditch, Epitome of the Practice and Origin of the Sheriff's Court by Writ of Justicies etc. 1831. 12°. G. B. Mansel, Practice by Writ of Justicies and Plaint in the County Court. 1834. 12°. — Gilbert's Law and Practice of Distress and Replevin 4th. Ed. by Impey 1823. 8. — Das Verfahren durch writ of trial war ein Versuch, den immer lauteren Forderungen nach Einführung stehender Kreisgerichte für kleinere Civilprozesse gerecht zu werden. Als 1846 solche New County Courts wirklich eingeführt wurden, modificirte sich nun auch jene Einrichtung. In Zukunft **sollen** Personalklagen bis 120 Thaler G. bei den neuen Kreisgerichten angebracht und beendet werden 9. et 10. Vict. c. 65. Contractsklagen bis zu 300 Thlr. G. können nunmehr dem Kreisrichter durch Order eines Reichsrichters zur Beweisaufnahme delegirt werden, worauf der Kreisrichter in einem Audienztermin verhandelt, und das Resultat durch sein Büreau dem Büreau des Obergerichts remittirt 19. et 20. Vict. c. 108, § 26. Die Writs of Trial an den Sheriff sind danach nicht aufgehoben, aber außer Gebrauch gesetzt.

§ 25.

Der Antheil der Grafschaftsgemeinde an der Civiljustiz, die Civiljury.

Der bisher geschilderte Antheil der Grafschaft an der Civilrechtspflege durch das Sheriffamt enthält wenig volksthümliche Elemente, erinnert vielmehr noch vielfach an die Verwaltung normannischer Land-

vögte mit ihren Clerks und Servientes. Allein schon in der normannischen Zeit war damit verbunden ein starker Antheil der Grafschaftseingesessenen, dessen Fortdauer durch die immer wiederholte Zusicherung der Beibehaltung der „Gesetze Eduards des Bekenners" garantirt war. Durch eine Reihe von Gesetzen seit Heinrich II. gestaltete sich daraus (mit starker Umbildung) die Civiljury*). Bei der Ausführung des Instituts, als es unter Eduard I. eine regelmäßige Gestalt annahm, zeigte sich aber die Unausführbarkeit eines ordentlichen Geschwornendienstes durch die kleinen Freisassen. Das St. Westminster II. (1296) und spätere Gesetze des Mittelalters beschränken daher den Dienst auf Besitzer von 40 sh. Grundrente. Das st. 4. et 5. Will. et Mary c. 24 nimmt den veränderten Geldwerth entsprechend den Maßstab von 60 Thlr. G. aus freehold oder copyhold in England, 36 Thlr. G. in Wales. Das st. 3. Geo. II. c. 25 fügt hinzu 120 Thlr. Grundrente aus Pachtungen auf 500 Jahre oder auf Lebenszeit. Das große Gesetz über die Bildung der Geschwornengerichte 6. Geo. IV. c. 50 § 1 (ein Vorläufer der Reformbill), fixirt endlich den Dienst ungefähr auf die heutigen Mittelstände, und zwar mit Rücksicht auf den veränderten Geldwerth: 60 Thlr. G. Rente aus freehold, copyhold oder Besitz auf Lebenszeit, — oder 120 Thlr. G. Rente aus längerer Pachtung, — oder Besitz oder Miethe eines Hauses von 15 Fenstern oder eines zu 120 Thlr. G. Miethswerth bei der Armentaxe eingeschätzten Hauses. Befreit bleiben: Personen über 60 Jahr, Pairs, Richter, Gerichtssubalterne, practisirende Advokaten und Anwälte, Coroners, Geistliche, practisirende Aerzte, Wundärzte und Apotheker höherer Qualification, active Offiziere, Hofbeamte, viele Finanzbeamte, die Unterbeamten des Sheriff und noch einige kleinere Gruppen.**)

Bei ihrer Entstehung waren diese Geschwornen als Beweiscommissionen gemeint, die beeidet werden, die „Wahrheit zu sagen" nach ihrer Privatwissenschaft, allenfalls Privaterkundigung. So stellen sie die mittelalterlichen Rechtsbücher dar; danach wird ihre Glaubwürdigkeit und ihre Verantwortlichkeit behandelt. Gegen den Schluß des Mittelalters ist aber eine stillschweigende Aenderung der Praxis eingetreten, die im 15. Jahrhundert schon sicher erkennbar ist. Es beginnen Zeugenverhöre vor der Jury, und damit ein System rationeller Beweisführung, so wie wir es der Reception der fremden Rechte verdanken. In der Periode der Tudors ist schon ein regelrechtes Beweisverfahren da, und durch 5. Eliz. c. 9 eine gesetzliche Anerkennung der Zeugnißpflicht. Statt eines Zeugnisses wird also der Jury vielmehr

zugemuthet ein zusammenfassendes Urtheil über Beweise; ihr Eid lautet daher auch später auf „verdict in Gemäßheit des Beweises." Ihr Urtheilsgebiet (question of fact) umfaßt Fragen, welche nicht nach festen Rechtsregeln, sondern nach concreten Lebensverhältnissen zu beurtheilen sind, wie die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen, die Höhe einer Entschädigung u. dergl. Folgerecht ließ die Praxis und Gesetzgebung allmälig das Prinzip fallen, daß die Geschwornen aus der Nachbarschaft, der engeren Sammtgemeinde entnommen sein sollen, 16. et 17. Car. II. c. 8; 4. Anne c. 16; Gerichtsbeschluß Hilary Term 4. Will. IV. Folgerecht mußte auch die Verantwortlichkeit der Geschwornen wegen falschen Zeugnisses wegfallen, wie durch berühmte Gerichtssprüche zur Zeit der Restauration anerkannt wurde. Der Geschwornenspruch über die question of fact ist also jetzt ebenso selbständig wie der Richterspruch über die question of law. Die Verantwortlichkeit der Geschwornen beschränkt sich auf Bestechung und ungebührliches Betragen, über welches letztere aber kein Zeugniß von den Geschwornen selbst verlangt oder angenommen wird.

Die heutige Bildung der Geschwornenlisten ist die durch Jahrhunderte erprobte Weise unparteiischer Auswahl. Die Urliste der nach dem Gesetz Berufenen wird durch die Ortsgemeindebeamten aufgestellt, durch die Friedensrichter in den kleinen Bezirkssitzungen in öffentlicher Verhandlung berichtigt, und zuletzt vom Kreissecretär zusammengetragen. Die Dienstliste der zur einzelen Assise einberufenen 48 bis 72 Geschwornen bildet der Sheriff, oder vielmehr Untersheriff mit seinen Localbeamten, — jedenfalls unabhängig von den herrschenden Parlamentsparteien und von wechselnden Verwaltungsansichten, und mit Vorbehalt einer Verwerfung der ganzen Liste (to the array), wo eine Parteilichkeit des Sheriff nachzuweisen. — Bei der Ausloosung der 12 Geschwornen endlich ist mit großer Zartheit das Erforderniß eines unbefangenen Urtheils gewahrt durch die Verwerfungsgründe propter honoris respectum, propter defectum, propter affectum, propter delictum, Coke. Litt. 156.

Die Fragstellung an die Geschwornen wird geregelt durch einen von den Parteien zu formulirenden status causae (issue), und so gefaßt, daß sie einfach zu antworten haben: „Wir finden für den Kläger; Schaden 50 L., Kosten 40 L." oder ähnlich.

Die Bedeutung der Civiljury***) liegt weniger in einer größeren Garantie für die Sicherheit und Richtigkeit der Entscheidung, als vielmehr in dem Gesammtorganismus dieses Gerichtswesens, in welchem sie eine Ermäßigung der stark centralisirten und ausgedehnten

Richtergewalt bildet. Ebenso bedeutungsvoll ist sie als ein Element zur Erhaltung des gemeinsamen Rechtsbewußtseins und des rechten politischen Sinnes innerhalb der nachbarlich verbundenen Kreise. Mit der neuerdings eingetretenen Herstellung von localen Civilgerichten ist im Ganzen die Tendenz eingetreten, das Gebiet ihrer Anwendung zu beschränken.

*) Ueber die Entstehung der Civiljury in der normannischen Zeit vgl. die geschichtliche Abtheilung S. 72—80; über die Consolidirung in der reichsständischen Zeit S. 161—163, 168, 169; über die mittelalterliche Abgrenzung des Geschwornendienstes S. 163—165, 169, 170. Ferner Biener, das Engl. Geschwornengericht, Band I. 1852 § 36; über die Auswahl und Ernennung der Geschwornen Band II. § 45—49. Für die parallele Stellung der Strafjury verweise ich auf Cap. IV. Abschn. 5.

Dem großen Geschwornengesetz von 1825 gingen einige Gesetzentwürfe vorher, Parl. Pap. 1823 No. 484, 523. — 1824 No. 435. — 1825 No. 111, 264. Das Gesetz beabsichtigt nur eine Consolidirung des bestehenden Rechts mit Rücksicht auf die neueren Besitzverhältnisse. Das heutige practische Recht über die Bildung der Jury ist übersichtlich gegeben in: Gneist, Bildung der Geschwornengerichte. Berlin 1849, S. 80—107. Ueber das heutige Verfahren bei der Bildung der Dienstliste durch den Sheriff vgl. First Report of the Commissioners for inquiring into the Process, Practice etc. 1830. p. 122.

Wenn das Plaidoyer unter den Parteien auf eine question of fact geführt hatte, so erfolgte die Berufung der Geschwornen früher durch zwei Befehle, welche im Namen der Königin und mit der Unterschrift des betreffenden Gerichtspräsidenten an den Sheriff gerichtet wurden. Der erste hieß das Venire facias juratores, der zweite das Distringas juratores, oder bei dem Hofe der Common Pleas das Habeas corpora juratorum. Der Befehl lautete nominell auf ein Erscheinen der Geschwornen „beim Gerichtshof zu Westminster," und zwar auf den nächsten Term nach den Grafschaftsassisen, für welche die Geschwornen gewünscht werden, und es wurde dann die Klausel beigefügt „nisi prius Justiciarii venerint." Da aber diese reisenden Richter stets kamen, so konnte der Sheriff die Geschwornen ohne Weiteres zu den Assisen berufen, und brauchte dem Westminsterhofe nur ein Verzeichniß derselben einzusenden. Ursprünglich sollte für jede Sache eine besondere Geschwornenliste eingereicht werden; nach der Praxis und nach 3. Geo. II. c. 25 wurde aber eine einzige Dienstliste für jede Assisensitzung an die Stelle gesetzt. Die Weitläuftigkeiten bei der Ladung der Geschwornen sind beseitigt durch die neue Prozeßordnung, Common Law Procedure Act. 1852, wonach der Sheriff auf Anweisung (precept) der Assisenrichter die nöthige Zahl zu jeder Assise zu stellen hat. Der Gerichtshof oder der einzele Richter erlassen jetzt einfache Befehle zur Gestellung der Jury für die bevorstehende Sitzung 17. et 18. Vict. c. 125 § 59. Die Ladung der einzelen Geschwornen zur Session kann in einfachster Weise durch die Post erfolgen 25. et 26. Vict. c. 107 § 11.

**) Ueber die Befreiungen vom Geschwornendienst, welche gerade so viele intelligente Elemente des Mittelstandes sich allmälig zu verschaffen wußten, vgl. das Geschwornengesetz § 2, 48. Durch 25. et 26. Vict. c. 107 § 2 wer-

den auch die einregistrirten pharmaceutical chemists, die geschäftsführenden Clerks aller practisirenden Anwälte und sämmtliche Gefängniß-Unterbeamte absolut vom Dienst befreit. Wer in den letzten zwei Jahren Dienst geleistet hat, kann sich auf eine gewisse Frist entschuldigen (§ 42 Geschw. Ges.). Die gewöhnlichen Juries bestehen daher überwiegend aus Personen der Mittelstände, Pächtern, Gewerbtreibenden, Kleinhändlern u. s. w. Für Fälle schwieriger Art kann indessen nach alter Gerichtspraxis und späteren Gesetzen jede Partei eine special jury beantragen (3. Geo. II. c. 25), die dann aus Personen höherer Stände (Esquires, Merchants, Bankers) gebildet wird, 6. Geo. IV. c. 50 §§ 30—32; jedoch auf Kosten des Antragstellers, wenn nicht der Richter bescheinigt, daß aus sachlichen Gründen eine Spezialjury nothwendig gewesen 24. Geo. II. c. 18; 3. et 4. Will. IV. c. 42 § 35.

***) Ueber den Werth der Civiljury sind auch in England die Meinungen verschieden, aus dem nahe liegenden Grunde, weil in kleineren Civilprozessen ein solcher Aufwand von Kräften im Mißverhältniß zu dem Gegenstand steht, und weil in den großstädtischen Bevölkerungen sich die Meinung gebildet hat, daß alle öffentlichen Geschäfte der Art bequemer und vortheilhafter durch besoldete Beamte abgemacht werden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die beengenden Formen, welche die Civiljury für das Plaidoyer bedingt, der materiellen Rechtsprechung schaden, den Gerichtshof dem Rechtsuchenden unzugänglich, den Civilprozeß zum Monopol der Anwälte und Advokaten machen. Ebensowenig ist zu leugnen, daß die grundsätzliche Besetzung der Civiljury mit Personen niederen Bildungsgrades die Tüchtigkeit und die Achtung vor dem Institut erschüttert hat. Am meisten wird dies Resultat sichtbar bei den neuen Kreisgerichten (§ 26); aber auch im ordentlichen Civilprozeß bei den Reichsgerichten gestattet die neue Gesetzgebung den Parteien die Entscheidung der question of fact dem Richter zu überlassen, und befördert dabei ein Schiedsverfahren an Stelle der jury 17. et 18. Vict. c. 125 §§ 1. et 2. — Dagegen sind auch wieder Erweiterungen des Gebiets der Civiljury hinzugekommen, wie ihre Anwendung bei der General-Commission zur Feststellung streitiger Grenzen, 8. et 9. Vict. c. 118; zur Feststellung der Frage über die Nothwendigkeit der Verlegung öffentlicher Wege bei den Quartalsitzungen, nach der neuen Wegeordnung; überhaupt zur Feststellung des Ersatzes im Expropriationsverfahren.

§ 26.

Die neuen Kreisgerichte für Civilprozesse.

Die übertriebene Centralisation der Gerichtsverfassung hatte schon seit Jahrhunderten das Bedürfniß von Ortsgerichten wieder fühlbar gemacht. Für einzele dringende Angelegenheiten half die polizeiliche Civiljurisdiction der Friedensrichter aus (§§ 46—51). In London hatte Heinrich VIII. Civilgerichte für kleinere Civilprozesse eingesetzt, nach deren Muster auch anderen Städten ein Localgericht verliehen wurde; oft nur für Bagatellprozesse als Court of Request und unter anderen Namen, oft aber auch ohne Beschränkung auf eine Summe.

Zu großen Mängeln des Verfahrens kam aber gewöhnlich eine schlechte Besetzung dieser Gerichte durch Anwälte und andere ungeeignete Personen; sie erwarben sich im Ganzen kein Vertrauen und kamen meistens wieder außer Gebrauch (§ 86 Note). Die nominellen Reste von Patrimonial-Gerichten in Civilsachen bestanden nur für Besitzübertragungen und andere Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Erst 1846 kam die Ansicht zur Geltung, daß eine Civiljustiz auch für die ärmere Klasse da sein muß, welche keinen Prozeß mit Anwälten und Advokaten beim Reichsgericht führen kann. Durch 9. et 10. Vict. c. 95 wird der Staatsrath (Ministerium) ermächtigt, das Land in angemessene Bezirke für neue Kreisgerichte einzutheilen. Demgemäß wurden 60 Kreisgerichte, ohne Scheidung von Stadt und Land, jedoch mit Ausschluß der City von London, so gebildet, daß man wo möglich immer eine Anzahl von Kreisarmenverbänden zu einem Kreisgerichtsbezirke vereinte. Der New County Court gilt als ein Zweig des alten County Court des Sheriff, wird aber unabhängig davon durch einen lebenslänglich fungirenden gelehrten Richter besetzt, welchen der Lord-Kanzler aus der Zahl der Advokaten von siebenjähriger Praxis, oder auch aus den bisher fungirenden Ortsrichtern ernennt. Der Richter ernennt den Gerichtsschreiber, Clerk, unter Bestätigung des Lordkanzlers, und die nöthigen Huissiers (Bailiffs). Das Finanzministerium bestellt die Rendanten (Treasurers) zur Kassenverwaltung und Legung einer Jahresrechnung für die Oberrechnungskammer.

Nach dem ersten Gesetz sollten die Kreisgerichte Schuld- und Schadensklagen bis zu 120 Thlr. G. entscheiden. Die County Court Extension Act. 13. et 14. Vict. c. 61 fügte aber zahlreiche andere Klagen hinzu. Die Gerichtstermine sollen monatlich wenigstens einmal abgehalten werden. Das Verfahren ist summarisch, ähnlich dem heutigen mündlichen Prozeß vor deutschen Einzelrichtern. Der Kreisrichter entscheidet sowohl die That- als die Rechtsfrage. Bei Streitgegenständen von 30 Thlr. G. und darüber kann aber jede Partei gegen Zahlung eines kleinen Kostenvorschusses eine Jury über die question of fact beantragen; auch bei Gegenständen unter 30 Thlr. G. kann der Richter eine solche nach Umständen bewilligen. Die Jury in Bagatellsachen besteht aus fünf Geschwornen, welche aus der ordentlichen Liste entnommen, ebenfalls einstimmig entscheiden. In der Wirklichkeit wird indessen selten, nach den neuesten Berichten unter 1000 Fällen etwa nur drei Mal von dem Recht der Zuziehung einer Jury Gebrauch gemacht. Bis 30 Thlr. G. findet ein Rekurs wegen der Rechtsfrage an das Reichsgericht statt, wenn ein Oberrichter sie durch vor-

läufiges Zulassungsdecret gestattet. Liegt ein zweifelhafter Rechtspunkt vor, so kann die Sache in einen status causae zusammengefaßt und an zwei Reichsrichter zur Entscheidung gebracht werden. Kommt eine principiell wichtige Rechtsfrage ins Spiel, so bleibt dem Beklagten das Recht durch Certiorari die Abberufung der Sache an eines der Reichsgerichte zu beantragen.

Die so gestalteten Kreisgerichte sind nun in kurzer Zeit die Lieblinge des Publikums wie der neueren Gesetzgebung geworden. Schon durch die Extension Act waren sie für die Schuldklagen, Vermächtnisse, Intestaterbtheile, Privatdelicte, Schadensklagen, Besitzstörungen bis zu 300 Thlr. G. competent geworden; ferner für Exmissionsklagen gegen Miether und Pächter bei Gegenständen bis 300 Thlr. G. Miethsrente, oder bei halbjährigen Rückständen. Mit Consens der Parteien dürfen sie in Schuld- und Schadensklagen selbst über 300 Thlr. G., über Besitztitel von Grundstücken, Zehnten, franchises und über die Gültigkeit eines letzten Willens erkennen. Die Krone kann auch Steuer-Contraventionen bis zu 600 Thlr. G. und Streitigkeiten über die Zahlung der Erbschaftssteuer bis zu 300 Thlr. G. zu ihrer endgültigen Entscheidung bringen; auch Klagen gegen einen Zollbeamten wegen ungesetzlicher Wegnahme von Gütern bis zu 300 Thlr. G. (hier jedoch mit Vorbehalt einer Appellation). Ausschließliche Gerichtsbarkeit üben sie für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Beamten der Unterstützungsvereine (Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, Litterary and Scientific Institutions); nach der neuesten Gesetzgebung auch in Angelegenheiten milder Stiftungen, Charities, deren jährliches Brutto-Einkommen nicht 180 Thlr. G. übersteigt. — In den Provinzen treten sie ferner an die Stelle der Executions-Commission, des Court for the Relief of Insolvent Debtors, und erkennen als solche auf Befreiung vom Personal-Arrest 10. et 11. Vict. c. 102. — Durch 14. et 15. Vict. c. 52 werden sie Hülfsgerichte des Obergerichts bei Vollstreckung des Personal-Arrests, indem sie einen vorläufigen warrant of arrest auf sieben Tage Dauer gegen flüchtige Schuldner erlassen dürfen, damit der Kläger Zeit gewinne ein förmliches Capias bei den Reichsgerichten auszuwirken. Nach 17. et 18. Vict. c. 104 können sie bei gegenseitiger Beschädigung von Schiffen eine vorläufige Beschlagnahme zur Sicherstellung des Ersatzes verfügen ohne Rücksicht auf den Ort der Beschädigung. Ihre Competenz ist also nicht bloß aus den Reichsgerichten für das gemeine Recht, sondern aus allen möglichen anderen Behörden herausgenommen: aus dem Court of Exchequer die Ent-

scheidungen über Zoll-Contraventionen und Erbschaftssteuer; aus den geistlichen Gerichten (jetzt aus dem Nachlaßgericht) die Entscheidung kleinerer Testaments- und Intestat-Erbstreitigkeiten; aus der Competenz des Lord-Kanzlers Entscheidungen über Vermächtnisse, Societäts-Contracte und Angelegenheiten kleinerer Charities; in Pfandstreitigkeiten (action of replevin) concurriren sie mit dem Sheriff; bei ihren Ladungen und Executionen verfahren sie überhaupt selbständig mit eigenen Bureaus und Dienern, ohne fernere Mitwirkung des Sheriff-Amts.

Die Bedürfnisse einer für die ärmeren Klassen zugänglichen Civiljustiz führen also auch England auf das tüchtige System der deutschen Einzelrichter zurück, mit dem ergänzenden Vorbehalt einer Civiljury für einzele Fälle.

Der Errichtung der neuen Kreisgerichte gingen mancherlei Verhandlungen über den Ursprung und die Nützlichkeit von Ortsgerichten für kleinere Civilprozesse voran, so im Report von 1823 Nr. 386, 1825 Nr. 276, 1832 Nr. 386, 1839 Nr. 387, für Middlesex 1843 Nr. 10. Wichtig für das Stadium der Vorberathung sind auch Lord Brougham's Letters on Law Reform to the Right Hon. Sir Graham. Bart. 1843. Die neue Litteratur darüber besteht aus Compilationen zum practischen Gebrauch, wie J. F. Archbold's Practice of the New County Courts. 3. ed. 12. 1848. E. W. Cox, Law and Practice of the County Courts. vol. I. 12. 1848. J. Moseley's Treatise on the Law of New County Courts. 1848. Sehr ansehnlich ist schon jetzt die aus ihren Entscheidungen hervorgegangene Jurisprudenz.

Das Gesetz 9. et 10. Vict. schließt sich möglichst an die veralteten und verfallenen Localgerichte für Civilprozesse an, und fügt in einem Verzeichniß A 60 Orte, in einem Verzeichniß B 45 Orte bei, deren Verhältnisse bei der Bildung der neuen 60 Kreisgerichtsbezirke berücksichtigt werden (§ 5). — In sechs Ortschaften, die ein Verzeichniß C beifügt, stand einem Grundherrn die Befugniß zu den Clerk of the court zu ernennen, in zwei Orten den High bailiff, in Sheffield auch den sogenannten Judge of the court: hier soll die künftige Ernennung gemeinschaftlich durch den Kreisrichter und den Grundherrn erfolgen unter Bestätigung des Ministers des Innern (§ 13). — Die durch 58. Geo. III. c. 103 creirten Stewards of the Manor von Sheffield und Ecclesall sollen zu ersten Kreisrichtern für jene Bezirke ernannt werden; ebenso der durch 23. Geo. II. c. 33 creirte Clerk of Middlesex (§§ 11, 12). — Wo noch ein Grundherr mit einer Civiljurisdiction für eine Hundertschaft oder einen Freibezirk beliehen ist, soll er befugt sein, seine Rechte aufzugeben (surrender), unbeschadet sonstiger damit verbundener Ehren (§ 14). — Einzele verfallene Hundred-courts wurden gelegentlich durch besondere Parlamentsacte aufgehoben, namentlich da, wo es auf Entschädigung noch vorhandener Beamten ankam, 15. et 16. Vict c. 54, § 11, 12. Vergl. 5. et 6. Vict c. 83.

Für die Wichtigkeit und Lebendigkeit der neuen Institution spricht schon die Reihe der Zusatzgesetze: 12. et 13. Vict. c. 101; 13. et 14. Vict. c. 61; 15. et 16. Vict. c. 54; 16. et 17. Vict. c. 137 § 32; 19. et 20. Vict. c. 108

(neue Gerichtsordnung); 20. et 21. Vict. c. 85; 21. et 22. Vict. c. 74 (neue Abgrenzung der 60 Bezirke). — Einen Bericht über den Zustand und Geschäftsgang geben die Parl. Papers. 1855, No. 1914 vol. XVIII. 149; einen Generalbericht über die Zahl der Fälle, der Termine, der Appellationen ꝛc., Parl. Papers 1857 Sess. 2 No. 323.

An die citirten Gesetze schließen sich dann noch mehre durch das Gesetz autorisirte Regulative über das Verfahren. Schon das erste Gesetz enthält in 143 Paragraphen eine ziemlich ansehnliche Prozeßordnung mit Sporteltarif (auszugsweise übersetzt in Rüttimann's Engl. Civilprozeß Seite 242—250). Ich möchte daraus noch Folgendes nachtragen:

1) Die Kreisrichter werden vom Lord-Kanzler (unter Mitwirkung des Home Secretary) ernannt, und sind von diesem entlaßbar wegen „inability oder misbehaviour" (§ 18), wovon meines Wissens bisher nur einmal Gebrauch gemacht worden ist gegen einen älteren Stadtrichter, der seine Stellung zum Publikum durchaus nicht begreifen wollte. Für solche, welche wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt zu werden wünschen, kann der Lord-Kanzler eine Pension bis zu ⅔ des Gehalts beantragen (15. et 16. Vict c. 15). Gegen sonstige englische Maxime ist den Kreisrichtern jede Advokatenpraxis unbedingt untersagt; ihren Gerichtsschreibern die Anwaltspraxis bei dem Kreisgericht selbst. Festgehalten ist der treffliche Grundsatz möglichst wenige, aber starkbeschäftigte und hochbesoldete Richter anzustellen. Die Zahl der Kreisrichter bleibt daher auf 60 beschränkt 21. et 22. Vict. c. 74 § 3 (seitdem auf 59), mit Gehalten von 7200—9000 Thlr. G. 15. et 16. Vict. c. 54 § 14. Der Normaletat der Subalternbeamten wird in den Parl. P. 1861 Vol. XXXIX. p. 124 für die Zukunft dahin normirt: Der Superintendent (Büreauchef und Executions-Director) 4200—5400 Thlr. G., der Assistant 2100—3600 Thlr. G., der Registrar (Gerichtsschreiber) 4200 Thlr. G. Ein Verzeichniß der Subalternbeamten geben die Parl. P. 1861 No. 398 LI. 497. — Als Stellvertreter der Parteien wird ein immatriculirter Anwalt attorney, oder ein vom attorney instruirter Advokat zugelassen, mit einer besonderen für englische Verhältnisse niedrigen Sporteltaxe. Die Zulassung eines förmlichen Plaidoyers hängt indessen von der Genehmigung des Richters ab.

2) Die Bildung der Geschwornenlisten geschieht nach 9. et 10. Vict. c. 59 § 72 so, daß der Sheriff dem Gerichtsschreiber einen Auszug aus dem Geschwornenbuch mittheilt, enthaltend nur die Namen solcher Personen, die in dem Kreisgerichtsbezirk ansässig. Daraus ladet dann der Gerichtsschreiber eine solche Zahl von Geschwornen, wie der Richter für nothwendig erachtet. Die Geladenen müssen bei 5 L. Buße sich zur Sitzung des Kreisgerichts einfinden; doch braucht Niemand öfter als 2mal im Jahre zu dienen. Wer bei den Assisen einberufen ist, wird dadurch für sechs Monate von dem Dienst beim Kreisgericht befreit. Bei der geringen Zahl der Fälle, in welchen eine Jury zur Anwendung kommt ist zu beachten, daß sie nur in Prozessen über 5 L. gefordert werden darf: beschränkt man die Proportion darauf, so wurde in 100 Fällen ungefähr 3mal eine Jury zugezogen.

3) Das Verfahren ist protokollarisch mit Audienzterminen. Die Klage wird kurz mit Angabe des Klagegrundes und des Petitum vom Gerichtsschreiber in ein Protokollbuch eingetragen. Darauf folgt schriftliche Citation durch den Gerichtsboten zu einem Audienztermin. Auch die späteren Verhandlungen wer-

den vom Gerichtsschreiber im Protokollbuch kurz eingetragen; ein beglaubigter Auszug daraus soll als Beweismittel überall zugelassen werden. Beim Beweisverfahren können die Parteien selbst eidlich als Zeugen vernommen werden, — ein auffälliges, durch den Mangel der Eidesdelation im englischen Prozeß veranlaßtes Auskunftsmittel. Kein Prozeßact, Decret, Verdict oder Urtheil soll wegen bloßen Formfehlers nichtig sein (§ 136). Einzele Vorschriften der neuen Civilprozeßordnung für die Reichsgerichte können durch Verordnung auch auf die Kreisgerichte übertragen werden 17. et 18. Vict. c. 125 § 105.

4) Das Executions-Verfahren geht durch das Büreau und durch die Huissiers des Kreisgerichts selbst. Der Executor kann Geld, geldwerthe Papiere, Mobilien (ausgenommen Kleider, Betten, Werkzeuge) abpfänden, und ausstehende Forderungen mit Beschlag belegen (§ 96, 97). Der Richter kann auch den Exequendus zu einem Termin zur Manifestation seines Vermögens laden lassen, bei erwiesenem Betruge den Schuldner zu Gefängnißstrafe bis zu 40 Tage verurtheilen (§ 104). Die abgepfändeten Sachen werden durch vereidete Mäkler gegen eine kleine Provision versteigert (§ 106). Interventionsklagen im Laufe der Execution werden ebenfalls beim Kreisgericht entschieden.

5) Eine Civiljustiz-Statistik enthalten jetzt alljährlich die Parlamentspapiere. In den Parl. P. 1861 No. 134 Vol. LXII. S. 114—123 werden die Resultate des Geschäftsjahrs 1859 bei den Kreisgerichten in folgender Weise verzeichnet: eingetragene Klagen 714,562 (von den Obergerichten transmittirte 61), entschiedene Fälle ohne Jury 372,669, mit Jury 988, Urtheile zu Gunsten des Klägers 285,984, Agnitionsbescheide 137,978, Urtheile zu Gunsten des Beklagten 9,089, Mobiliarexecutionen 98,589 (3766 Fälle eines wirklichen Verkaufs), Personal-Executionen 27,284 (wirklich Verhaftete 9,003), Appellationen 20, Abberufungen durch Certiorari 135, Orders auf Einstellung des Verfahrens 64; Gesammtbetrag der eingeklagten Summen 1,754,971 L., erstrittene Summen 851,732 L., Gesammtbetrag aller Gebühren 215,623 L., Gerichtskosten 37,628 L. — unter den Prozessen, waren 250,189 über Gegenstände unter 40 Sh.; 72,829 von 2—5 L.; 26,790 von 5—10 L.; 11,225 von 10—20 L.; 3,631 von 20 bis 50 L.; 16 Fälle über 50 L. mit Consens der Parteien; — Streitfälle aus milden Stiftungen 177. — Die Resultate des Geschäftsjahres 1860 geben die Parl. P. 1861 Vol. LX. Part. II. S. 140, 141, darunter 387,368 Urtheile ohne Jury, 894 mit Jury.

Im Vergleich damit ergiebt die Civiljustiz-Statistik für das Geschäftsjahr 1860 Parl. P. 1861 Vol. 60 Part. II. die verhältnißmäßig geringe Zahl der Prozesse bei den drei Reichsgerichten. Es wurden zwar extrahirt 97,568 Ladungen und 512 Arrestbefehle; allein nur in 25,582 Sachen kam es zur Eintragung einer Widerspruchserklärung (appearances entered). Es wurden 35,157 materielle Prozeßdecrete und 25,755 Executionsdecrete erlassen; zu einem wirklichen trial mit einer Jury bei den Grafschafts-Assisen kam es aber nur in 928 Prozessen und in Westminster in 993 Fällen. Von den verdicts fielen 1424 für den Kläger aus, 298 für den Beklagten, die übrigen Fälle nahmen einen besonderen Verlauf; darunter waren 343 nur über 20 L. und darunter; 412 Fälle von 20—50 L.; 199 von 50—100 L.; 163 von 100—200 L.; 200 von 200—1000 L.; 54 über 1000 L. — Ueber den Umfang der Civilgeschäfte bei den verfallenen Stadt- und Ortsgerichten vergl. unten § 87 am Ende.

Viertes Capitel.

Die Strafjustiz- und Polizeiverfassung der Grafschaft.

Erster Abschnitt.

Amtsgeschäfte und Personal der Friedensrichter.

§ 27.

Uebersicht und Gruppirung der friedensrichterlichen Amtsgeschäfte.

Strafjustiz und Polizei war ursprünglich gleich der Civilrechtspflege concentrirt im normannischen Landvogt in seinem Sheriff's Tourn. Schon die Magna Charta hat indessen dem verhaßten Vicecomes alle eigentlichen placita coronae ganz entzogen. Bei diesen Königlichen Criminalklagen bleibt dem Sheriff nur der erste Angriff und die polizeiliche inquisitio; die Leitung des Hauptverfahrens und die Entscheidung geht auf die Königlichen Richter-Commissare und auf die Collegia der Reichsgerichte über. Der alte Antheil der Gemeinden bildet sich in diesen Fällen zur Jury um, und schon in dem Jahrhundert Eduard I.—III. ist ein ziemlich regelmäßiges System der Criminaljustiz vorhanden, beruhend auf einem stetigen Zusammenwirken Königlicher Richter mit ernannten Gemeinde-Ausschüssen.

Nach **Ausscheidung dieser höheren Criminal-Justiz** besteht das Sheriffamt also fort als Strafamt für die leichteren Uebertretungen nach dem alten Büßungssystem, als Inquisitionsamt unter Zuziehung von Gemeinde-Ausschüssen, und mit seinen sonstigen Befugnissen zur Bewahrung des Friedens, also als Kreispolizeiamt.

Der inquest wird periodiſch abgehalten in den turnus vicecomitis durch Befragung der verſammelten Hundertſchaft nach beſtimmten Formularen (articuli): ob das Regiſter der Gemeindebürgen vollſtändig; ob alle Gerichtsmänner zum Gerichtstag erſchienen ſind; betreffend Hausbrecher, Diebe, und andere Felons und Geächtete; betreffend falſche Maße und Gewichte; betreffend Tag- und Nachtwache; betreffend Inſtandhaltung der Landſtraßen, Brücken u. ſ. w. Es war nun aber offenbar ein ſehr ſchwerfälliges Verfahren, und wurde als die drückendſte Laſt des Gerichtsdienſtes empfunden, wenn zu dieſen Zwecken jährlich 2mal die Hundertſchaften vor dem Sheriff erſcheinen mußten, deſſen Finanzſtellung eine unerſchöpfliche Quelle des Sportulirens wurde, und deſſen Unterbeamte ſich auch auf eigene Rechnung allerlei Druck und Sportel-Unfug erlaubten. Der inquirirende Sheriffstourn erhielt deshalb nach zwei Seiten hin concurrirende Organe:

1. übernehmen die reiſenden Richter eine concurrirende inquisitio, indem ſie die vorſchriftsmäßigen Frageartikel den verſammelten Grafſchafts-Genoſſen vorlegen und durch Ausſchüſſe aus den einzelen Hundertſchaften (juries) auf ihren Eid beantworten laſſen; ſpäter zieht man dies aus Bequemlichkeit in eine große Jury zuſammen, die aus den angeſehenſten Männern der ganzen Grafſchaft ernannt wird, und neben dieſer grand jury kommen dann die beſonderen Juries der einzelen Hundertſchaften allmälig außer Gebrauch.

2. ſtellt man dem Sheriff's tourn locale Courts leet zur Seite als abgezweigte Straf- und Polizeigerichte mit gleichen Functionen. Vielen Klöſtern und Städten, und dann auch maſſenhaft den größeren Grundbeſitzern im Beſitze eines court baron, wird das Privilegium verliehen, nach welchem ihre Eingeſeſſenen nicht mehr vor dem Sheriff's tourn zu erſcheinen brauchen, ſondern ihr ſelbſtändiges Ortspolizeigericht bilden, in welchem der Gerichtshalter, steward, mit den Gerichtsmännern der Ortſchaft ganz ebenſo procedirt wie der Sheriff in der Hundertſchaft mit ſeinen Gerichtsmännern. Der Sheriffs tourn tritt dadurch in eine mehr ergänzende Stellung zurück; er umfaßt nur noch die Eingeſeſſenen der Ortſchaften, die zu keinem private leet gehören, und tritt in ſolchen Fällen ein wo der private leet nicht gehörig beſetzt iſt, oder ſonſt ſeine Pflichten nicht gehörig erfüllt. Abgeſehen davon haben die abgezweigten courts leet dieſelbe Competenz über Vergehen, die nach dem gemeinen Recht und nach dem alten Bußſyſtem zu ahnden ſind; nicht aber über placita coronae, bei denen wie im Sheriffs tourn nur zu inquiriren iſt (S. 101—104 oben). Eine längere Zeit hindurch iſt alſo die niedere Strafjuſtiz und Polizei

ganz auf die Formation des Court leet basirt, die seit der Magna Charta eine ziemlich populäre Gestalt gewinnt. Nicht nur ist die Theilnahme der Gerichtsmänner (pares) an den Schuldspruch in diesen Fällen zugesichert, sondern auch eine weitere Theilnahme von Gemeindegenossen (affeerors) bei einer billigen Abmessung der Polizeibußen, amerciaments.

Dennoch dauern seit dem Beginn der reichsständischen Periode die Klagen über die Mängel der Polizeigerichte fort. Die mehren Tausend kleiner courts leet zeigten sich für Aufrechterhaltung der Polizeiordnung nicht hinreichend wirksam, und führten auch zu Collisionen unter sich und mit anderen Gerichtsgewalten. Die Hauptsache aber war, daß die alten Formen des Gerichts und des Gerichtsverfahrens überhaupt nicht ausreichten für eine Reihe von polizeilichen Functionen, die vielmehr nur durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe zu handhaben sind. Die stetig wiederholten Landesbeschwerden der Parlamente führen endlich nach langen Zwischenversuchen zu der populären Maßregel der Einsetzung der Kreispolizeiherren, Justices of the Peace, als dauernder Institution, 34. Edw. III. c. 1 (a. 1360), welche fortan die herkömmliche Polizeigewalt nach common law, und darüber hinaus eine ordentliche Strafgewalt mit Jury üben sollen, jedoch ohne die vorhandenen Institutionen aufzuheben.*)

Neben den Friedensrichtern bleiben also noch viele Menschenalter hindurch die courts leet als concurrirende Localgerichte stehen; aber ohne weitere Reformen ihrer Verfassung, grundsätzlich beschränkt auf die alte Jurisdiction nach common law, wo ihnen nicht die Strafgewalt über neue Straffälle durch Parlamentsstatuten ausdrücklich beigelegt ist. In diesem Verhältniß der freien Concurrenz sind die courts leet allmälig überwachsen durch die neuere kräftigere Institution der Friedensrichter. Sie waren jederzeit zugänglich, während der court leet nur zweimal jährlich auf kurze Zeit eröffnet wurde. Sie erhielten von Menschenalter zu Menschenalter neue und wirksame Strafgewalten und Amtsrechte, während der court leet auf seine alten Geschäftsformen und im Ganzen auch auf das alte System der Strafbußen nach common law beschränkt blieb. In noch stärkerem Maße galt dies für den ergänzenden court leet, wie er noch in dem Sheriffs tourn fortbestand, dessen Unpopularität fortdauert, und dessen Polizeigewalten schon durch den dafür unangemessenen Wechsel des Sheriff-Amts von Jahr zu Jahr weiter verfallen mußte.

So stehen hier zwei Systeme der Strafjustiz und Poli-

zei nebeneinander, Menſchenalter hindurch in ungehinderter Concurrenz ihre Kräfte meſſend, bis das eine, zwar nicht dem Geſetzesbuchſtaben nach, aber doch für das practiſche Leben ſtill zur Ruhe geht.

Der innere Grund dieſer Erſcheinung liegt einerſeits in einem allgemeinen Bedürfniß des Staatslebens, welches mit dem Fortſchritt zur Rechtseinheit immer vollſtändiger eine Rechtſprechung durch ſtehende Richter fordert, den Antheil der Gemeinde immer mehr auf die question of fact beſchränken muß. Andererſeits kann Polizei und Strafgewalt in leichten Straffällen nur durch Einzelbeamte zweckmäßig geübt werden, während das Aufbieten der Gemeinden zu ſolchen Zwecken ſchon an zweckwidriger Schwerfälligkeit zu Grunde geht, und ganz aufhören muß, wenn an die Stelle patriarchaliſcher Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Geſetzen tritt. Ohne Geſetze läßt ſich aber das Verhältniß der beſitzenden und arbeitenden Klaſſen in volkswirthſchaftlich entwickelten Zuſtänden nicht mehr ordnen. Grade um die Zeit der Entſtehung des Friedensrichteramts entfaltet ſich in England neben der alten Friedensbewahrung (d. h. dem bloßen Syſtem einer Sicherung der Perſonen und des Eigenthums), eine Arbeits- und Lebensmittelpolizei, welche die Beſtandtheile, das Gewicht und den Preis des Brodes regelt; daran ſchließt ſich eine Normirung der Arbeitslöhne für Handwerker, Tagelöhner, Haus- und Wirthſchaftsgeſinde. Alle neuen Strafgewalten, die ſich daraus entwickeln, kommen hauptſächlich den Friedensrichtern zu Statten, die nun mit den justices of labourers verſchmelzen (2. Henry V. c. 4, § 2). Am vollſtändigſten entwickelt ſich dieſe neuere Seite des Polizeiamts in der Periode der Tudors zu einem weit verzweigten Syſtem einer Arbeits-, Gewerbe- und Sittenpolizei, welches ſich vollſtändig mit den Polizeiſyſtemen deckt, welche in den Zeiten des ancien régime auf dem Continent ſich entfalten. Nicht der materielle Umfang der Polizeigewalten, ſondern die Handhabung derſelben durch die größeren Gemeindeverbände, insbeſondere durch die Selbſtthätigkeit der höheren Stände, ſowie die gerichtlichen Formen und Maximen des polizeilichen Decernats unterſcheidet das innere Leben des engliſchen Staats von dem Polizeiſtaat des Continents. Mit dieſer weiteren Entfaltung der Aufgaben der Polizei, mit der Entwicklung ſchriftlicher Vorunterſuchungen, mit der Bildung einer Oberinſtanz über die Kirchſpielsverwaltung, war aber auch der weitere Verfall der alten courts leet nothwendig gegeben; denn für dieſe neuen Functionen waren die Formen des Gemeindegerichts noch unanwendbarer als für die alten. Die localen courts leet dauern nur noch ſporadiſch und in geringem Umfang fort. Dem Sheriff's tourn

war durch 1. Edw. IV. c. 2 die eigentliche Voruntersuchung entzogen; er war schon vor Blackstone's Zeit zur Antiquität geworden.

Die Amtsstellung der Friedensrichter, welche von Anfang an sowohl innerhalb wie außerhalb der Freibezirke geübt werden sollte, also über die zersplitterten Gerichtsbezirke übergriff, die darin enthaltenen Anfänge von Patrimonialgerichten für Städte und Güter und die Anfänge eximirter Gerichtsstände wieder aufhob, machte sie zu den lebendigeren und kräftigeren Organen der Polizeigewalt. Mit Abwerfung jener patrimonialen Elemente hat nun die friedensrichterliche Gewalt ihre alleinige Grundlage in der Königlichen Commission, also persönlicher Amtsstellung. Schon in 3. Rich. II. enthielt sie wesentlich die Bestandtheile des noch heute gültigen Formulars von 1590, welches ich in dem lateinischen Original unten vollständig abdrucke.**)

Der erste Absatz der Commission ertheilt den Friedensrichtern die Gewalten der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht, d. h. die herkömmliche Polizeigewalt zu ergreifen, festzunehmen, zu verhaften, sich Friedensbürgschaft bestellen zu lassen u. s. w. An diese Klausel reiht sich zunächst die summarische Polizeistrafgewalt, die durch eine lange Reihe von Parlamentsbeschlüssen den einzelen Friedensrichtern zugestanden ist wegen Uebertretungen der Gewerbe- und Arbeits-Polizeiordnung, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Unfug aller Art (nuisance) und wegen anderer zahlloser kleiner Vergehen.

Der zweite Hauptabsatz giebt den Friedensrichtern in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury eine ordentliche Strafgewalt; diese Geschäfte der Sessionen sind dann aber viel weiter ausgedehnt als die Fassung der Commission andeutet. Die Gesetzgebung dreier Jahrhunderte hat dies Gebiet weiter ausgefüllt, und dabei eine weitere Unterscheidung zwischen den kleineren Bezirks- und den General-Versammlungen herbeigeführt:

1. In kleineren Bezirksitzungen special sessions werden eine Menge Administrativgeschäfte, Concessionsertheilungen, Ernennung von Beamten &c. erledigt.

2. Die General Quarter Sessions bilden zugleich das locale Strafgericht und die ordentliche Verwaltungsbehörde für die Grafschaft, später zugleich auch die Appellations- und Beschwerde-Instanz über die Urtheile und Maßregeln der einzelen Friedensrichter und der kleinen Sessionen.

Je mehr alle übrigen Communalämter theils verfallen, theils den

Friedensrichtern untergeordnet, oder auf ein sehr specielles Gebiet beschränkt sind: um so mehr sind die Friedensrichter der Mittelpunkt aller Kreisverwaltung geworden. Ihre Functionen sind daher ebenso schwer erschöpfend aufzuzählen wie die Functionen des modernen Staats und die Amtsbefugnisse der Verwaltungsbehörden des Continents. Verglichen damit könnte man versuchen die Gerichts- und Administrativ-Functionen der Friedensrichter etwa so zu scheiden wie ich es an einem andern Ort beiläufig gethan habe:

I. Richterliche Geschäfte: (1) Erster Angriff und Voruntersuchung (examination) bei allen Straffällen. (2) Polizeirichteramt in den zahllosen Fällen eines summarischen Strafverfahrens ohne Jury. (3) Steueruntersuchungs- und Strafamt. (4) Polizeiliche Civiljurisdiction über Gewerbe- und Lohnstreitigkeiten, Alimentation unehelicher Kinder, Exmissionsklagen ꝛc. (5) Eine Appellations-Instanz für die vorigen Fälle in den Quartalsitzungen. (6) Ordentliche Criminal-Strafgewalt, welche aber ebenfalls nur collegialisch mit Jury in den quarter sessions zu üben ist.

II. Administrative Geschäfte: (1) Ein Verwaltungsdecernat in den Kreis-Angelegenheiten, namentlich Ausschreibung der Kreissteuer, Bestätigung der Armensteuer, Entscheidung der Steuer-Reclamationen, Kreiskasse u. s. w. (in Quartal-Sitzungen). (2) Ein Polizei-Decernat zur Ertheilung von Concessionen, Jagdscheinen ꝛc., zur Anstellung, Vereidigung und Aufsicht über die Constables und andere Gemeindebeamte (special sessions). (3) Ein Verwaltungs-Decernat über Ortsgemeinde-Verwaltung, Armenverwaltung, Wegebauwesen, administrative Maßregeln der Miliz-Verwaltung, Gefängniß-Verwaltung, Irrenhäuser. (4) Die Quartalsitzungen bilden dann wieder eine Beschwerde-Instanz über den Bezirks-Sitzungen, einzelen Friedensrichtern und sonstigen Communal-Beamten.

Ein Versuch das Einzele so mit Trennung von „Justiz und Verwaltung" darzustellen würde indessen alles zerreißen und zerstückeln müssen. Nach der ganzen Anlage der englischen Communal-Verfassung sind Gerichts- und Verwaltungs-Geschäfte nicht unterschieden, da das höhere Verwaltungs-Decernat ebenfalls Jurisdiction ist, d. h. Entscheidung über Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts, welche die Engländer gradezu als jurisdiction bezeichnen.

In England selbst sind die Versuche einer systematischen Ordnung allmälig aufgegeben, je mehr die Masse der neueren, unverarbeiteten Gesetze Ueberhand nahm, so daß zuletzt nur alphabetische Anordnung unter herkömmlichen Rubriken übrig geblieben ist. Eine diesem Ori-

ginal näher stehende Anordnung, die wenigstens dem Original nirgends Gewalt anthut, habe ich in der Darstellung der Zustände des 18. Jahrhunderts S. 364—367 gegeben, und in Anschluß daran sondere ich das bisher unabsehbare Material in folgende 7 Abschnitte:

I. Amtsgeschäfte und Personal überhaupt.
II. Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter.
III. Die kleinen Bezirkssitzungen.
IV. Die allgemeinen Quartalsitzungen.
V. Antheil der Gemeinde an Strafverfolgung und Jury.
VI. Die unteren Polizeiämter, Constables.
VII. Obrigkeitliche Stellung und Verantwortlichkeit der Friedensrichter und Constables.

*) Für den geschichtlichen Entwickelungsgang der niederen Strafjustiz und Polizei und deren allmälige Zusammenfassung in das Friedensrichteramt verweise ich nochmals auf die geschichtliche Abtheilung, namentlich für den alten turnus vicecomitis S. 69, 70, 75; für das gesammte normannische Polizeisystem und die Umgestaltung der Strafjustiz S. 81—104, insbesondere die courts leet S. 101—104; für die reichsständische Periode S. 171—188, insbesondere für die Entstehung des Friedensrichteramts S. 178—183, 184—188; für die Fortbildung unter den Tudors und Stuarts S. 291—308; für das achtzehnte Jahrhundert S. 364—368.

Das Hauptwerk über die heutigen Amtsgeschäfte der Friedensrichter ist noch immer R. Burn's Justice of the Peace and Parish Officer. 29. Auflage, 1845, in sechs starken Bänden, herausgegeben von Chitty u. A. (Ladenpreis 39 Thlr. G.). Dazu gehört Edw. Wise, Supplement to the Twenty-ninth Edition of Chitty's Burn's Justice of the Peace, containing all the Cases and Statutes to Hilary Term. 1852. Die 30. Auflage von Burn's Justice ist für 1863 angekündigt. — Nächstdem: Archbold's Justice of the Peace and Parish Officer 4. ed. 3 vols. 12. 1846. Speciell für die Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter: Deacon's Guide to Magistrates out of Sessions 2 vols. 8. 1843. Arnold's Summary of duties out of Sessions 1860. — Für die Geschäfte in den Sessionen: Dickinsons' Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. By Mr. Serj. Talfourd. 6. ed. by R. P. Tirrwhitt Esq. 8. 1845. Stone's, Petty Sessions 1863. Die Hauptwerke sind alphabetisch; nur Dickinson giebt eine einigermaßen systematische Uebersicht über die Geschäfte der Sessionen. Zweckmäßig geordnet und abgegrenzt ist auch H. Leeming and Rich. Cross, the General and Quarter Sessions of the Peace, Jurisdiction and Practice in other than Criminal Matters. 1858. — Die deutschen Vorstellungen über das Friedensrichteramt beruhen immer noch vorzugsweise auf: v. Vincke, die innere Verwaltung Großbritanniens. Berlin, 1815 (1848).

**) Der Wortlaut der friedensrichterlichen Commission wird in deutscher Uebersetzung von Vincke, die innere Verwaltung Großbr. Anlage I. gegeben. Ich lasse den lateinischen Originaltext aus Dalton Justice S. 16 hier folgen:

Georgius, etc. Praedilecto et fideli King, Domino Custodi Magni Sigilli Angliae, Comiti Thesaurario Angliae etc. Salutem. Sciatis, (1) quod assignavimus vos, conjunctim et divisim, et quemlibet vestrum Justiciarios nostros, ad Pacem nostram in Comitatu nostro Cantabrigiae conservandam, ac ad omnia Ordinationes et Statuta pro bono Pacis nostrae, ac pro conservatione ejusdem, et pro quieto regimine et gubernatione populi nostri edita, in omnibus et singulis suis Articulis, in dicto Comitatu nostro (tam infra Libertates quam extra) juxta vim, formam, et effectum eorundem custodiendum, et custodiri faciendum; Et ad omnes contra formam Ordinationum vel Statutorum illorum, aut eorum alicujus, in Comitatu praedicto delinquentes, castigandum et puniendum, prout secundum formam Ordinationum et Statutorum illorum fuerit faciendum; et ad omnes illos, qui alicui, vel aliquibus de populo nostro de corporibus suis, vel de incendio domorum suarum, minas fecerint, ad sufficientem securitatem de Pace vel bono gestu suo erga nos et populum nostrum inveniendam coram vobis, seu aliquo vestrum, venire faciendum; et si hujusmodi securitatem invenire recusaverint, tunc eos in prisonis nostris (quousque hujusmodi securitatem invenerint) salvo custodire faciendum.

(2) Assignavimus etiam vos, et quoslibet duos vel plures vestrum (quorum aliquem vestrum, A. B. C. D. E. F. etc. unum esse volumus), Justiciarios nostros ad inquirendum per Sacramentum proborum et legalium hominum de Comitatu praedicto (per quos rei veritas melius sciri poterit), de omnibus et omnimodis Feloniis, Veneficiis, Incantationibus, Sortilegiis, Arte magica, Transgressionibus, Forstallariis, Regratariis, Ingrossariis, et Extortionibus quibuscunque; ac de omnibus et singulis aliis malefactis et offensis (de quibus Justiciarii Pacis nostrae legitime inquirere possunt, aut debent) per quoscunque et qualitercunque in Comitatu praedicto factis sive perpetratis, vel imposterum ibidem fieri vel attemptari contigerit: Ac etiam de omnibus illis qui in Comitatu praedicto in Conventiculis contra Pacem nostram, in perturbationem populi nostri, seu vi armata ierint vel equitaverint, seu imposterum ire vel equitare praesumpserint; ac etiam de omnibus his qui ibidem ad gentem nostram maihemandum vel interficiendum in insidiis jacuerunt, vel imposterum jacere praesumpserint: Ac etiam de Hostelariis, et aliis omnibus et singulis personis, qui in abusu Ponderum vel Mensurarum, sive in venditione Victualium, contra formam Ordinationum et Statutorum, vel eorum alicujus inde pro communi utilitate Regni nostri Angliae et populi nostri ejusdem editorum, deliquerunt, vel attemptaverunt, seu imposterum delinquere vel attemptare praesumpserint in Comitatu praedicto: Ac etiam de quibuscunque Vicecomitibus, Ballivis, Seneschallis, Constabulariis, Custodibus Gaolarum, et aliis Officiariis, qui in executione Officiorum suorum (circa praemissa seu eorum aliqua) indebite se habuerunt, aut imposterum indebite se habere praesumpserint, aut tepidi, remissi vel negligentes fuerunt aut in posterum fore contingerint, in Comitatu praedicto: Et de omnibus et singulis articulis et circumstantiis et aliis rebus quibuscunque, per quoscunque et qualitercunque in Comitatu praedicto factis sive perpetratis, vel quae in posterum ibidem fieri vel attemptari contigerit, qualitercunque praemissorum vel eorum alicujus concernentibus plenius veri-

tatem: Et ad indictamenta quaecunque sic coram vobis seu aliquibus vestrum capta, sive capienda, aut coram aliis nuper Justiciariis Pacis in Comitatu praedicto facta sive capta (et nondum terminata) inspiciendum: Ac ad Processus inde versus omnes et singulos sic indictatos, vel quos coram vobis in posterum indictari contigerit (quousque capiantur, reddant se, vel utlagentur), faciendum et continuandum. Et ad omnia et singula Felonias, Veneficia, Incantationes, Sortilegia, Artes magicas, Transgressiones, Forstallarias, Regratarias, Ingrossarias, Extortiones, Conventicula, Indictamenta praedicta caeteraque omnia et singula praemissa, secundum Leges et Statuta Regni nostri Angliae (prout in hujusmodi casu fieri consuevit), Audiendum et Terminandum; et ad eosdem Delinquentes, et quoslibet eorum, pro delictis suis, per Fines, Redemptiones, Amerciamenta, Forisfacturas, ac alio modo (prout secundum Legem et Consuetudinem Regni nostri Angliae, aut formam Ordinationum vel Statutorum praedictorum fieri consuevit aut debuit) castigandum et puniendum.

Proviso semper, quod si casus difficultatis supra determinatione aliquorum praemissorum coram vobis, vel aliquibus duobus, vel pluribus vestrum evenire contigerit: tunc ad judicium inde reddendum, nisi in praesentia unius Justiciariorum nostrorum de uno vel de altero Banco, aut Justiciariorum nostrorum ad Assisas in Comitatu praedicto capiendas assignatorum, coram vobis, vel aliquibus duobus, vel pluribus vestrum, minime procedatur.

Et ideo vobis et cuilibet vestrum mandamus, quod circa custodiam Pacis, Ordinationum, Statutorum, et omnium et singulorum caeterorum praemissorum, diligenter intendatis. Et ad certos dies et loca, quae vos vel aliqui hujusmodi, duo vel plures vestrum (ut praedictum est) ad haec provideritis, supra praemissis faciatis Inquisitionem, et praemissa omnia et singula audiatis et terminetis, ac ea faciatis et expleatis in forma praedicta inde quod ad Justitiam pertinet, secundum Legem et consuetudinem regni nostri Angliae; Salvis nobis Amerciamentis, et aliis ad nos inde spectantibus.

Mandamus etiam tenore praesentium Vicecomiti nostro Cantabrigiae, quod ad certos dies et loca (quae vos vel aliqui hujusmodi, duo vel plures vestrum, ut praedictum est, ei, ut praedictum est, sciri feceritis) venire faciat coram vobis, vel hujusmodi duobus vel pluribus vestrum (ut dictum est) totos et tales probos et legales homines de Balliva sua (tam infra Libertates quam extra), per quos rei veritas in praemissis melius sciri poterit et inquiri.

Assignavimus denique te praefatum Johan. Cutts, Militem, Custodem Rotulorum Pacis nostrae in dicto Comitatu nostro. Ac propterea tu, ad dies et loca praedicta, Brevia, Processus, et Indictamenta praedicta, coram te et dictis sociis tuis venire facias, ut ea inspiciantur, et debito fine terminentur, sicut praedictum est. In cujus rei testimonium etc. Datum etc.

Zu den einzelen Klauseln giebt Burn, Art. „Justices of the Peace" § 2 einen ausführlichen Commentar, worin er z. B. hervorhebt: daß die streng persönliche Fassung der Commission zur Erhaltung „Unseres Friedens" ꝛc. eine Erneuerung bei jedem Regierungswechsel nothwendig macht; — daß unter den zu beobachtenden Amtsanweisungen und Statuten auch die alten Polizeiordnungen

von Winchester und Westminster mit verstanden sind, die schon vor der Einsetzung der Friedensrichter ergangen, in den älteren Formularen der Friedenscommission ausdrücklich mit erwähnt wurden; — daß auch das st. praemunire mit einbegriffen ist; — daß auch Fremde während ihres Aufenthalts in England dieser Polizeigewalt unterliegen; — daß die Klausel wegen der Maß- und Gewicht-Polizei aus 34. Edw. III. c. 5, die Klausel wegen des Verkaufs von Lebensmitteln aus 2. et 3. Edw. VI. c. 15 datirt; das Aufsichtsrecht über Sheriffs, Bailiffs, Constables und Unterbeamte aus 4. Edw. III. c. 2 ꝛc.; daß endlich die Klausel „alle und jede Strafgesetze" auch die ganze Masse der späteren Polizei-Verordnungen bis zum heutigen Tage zu einem Bestandtheil der Friedenscommission macht.

***) Von einer systematischen Anordnung der friedensrichterlichen Geschäfte im eigentlichen Sinne ist in England nie die Rede gewesen. Zur Zeit Elisabeths konnte man noch eine Art von Systematik versuchen. Lambard's Eirenarchia hat daher noch am meisten Uebersichtlichkeit, und handelt im I. Buch summarisch von dem Friedensrichteramt überhaupt; im II. von den Geschäften, die ein einzeler Friedensrichter vornehmen kann; im III. von den Geschäften, bei denen mehre einzele Friedensrichter concurriren; im IV. von den Sessions. Einen Uebergang bildet Dalton's Justice. Im Cap. 1—6 werden Geschichte, Begriff, Inhalt der commission und Vorbemerkungen über die Gewalt der Friedensrichter voran geschickt. Dann folgen Cap. 7—113 die ordentlichen Amtsgeschäfte alphabetisch geordnet von Alehouse bis Words. Dann Cap. 115—195 Betrachtungen über die Friedenscautionen, Besitzentsetzungen, Aufruhr, Voruntersuchung bei schweren Verbrechen, Grundzüge des Verfahrens, Formulare zu Decreten, Urtheilen, Concessionen, friedensrichterliche sessions, jury, certiorari. Als Anhang folgt eine zweckmäßige alphabetische Jurisdictionstabelle. — Burn's Justice kommt schon vollständig in das breite Geleis der alphabetischen Anordnung, wobei aber einzele Artikel, wie Criminal Law und Poor in den späteren Auflagen zu selbständigen Hauptbänden geworden sind. Die herkömmlichen alphabetischen Rubriken sind dem englischen Juristen ungefähr das geworden, was einst dem römischen Juristen seine Titelrubriken waren. Sie sind daher auch in unserer Darstellung (zur Orientirung in englischen Büchern) möglichst hervorgehoben.

§ 28.

Das heutige Personal der Friedensrichter.

Je umständlicher und schwieriger schon nach dieser vorläufigen Uebersicht das Amt der Kreispolizeiherren erscheint, um desto sorgfältigere Beachtung bedarf die Auswahl des Personals. Es kommt dabei in Betracht 1. die ältere Zusammensetzung aus Grundbesitzern und rechtskundigen Beamten, 2. der Bezirk der Commission, 3. die Amts- und Qualificationseide, 4. die heutige Zusammensetzung des Personals, 5. dessen heutige Statistik.

I. Bei der älteren Zusammensetzung des Personals [1]) war von Anfang an gedacht an größere Grundbesitzer, doch ohne Rechts-

kundige auszuschießen, und ohne das Ermessen der Krone in der Auswahl erheblich zu beschränken: 34. Edw. III. c. 1; 13. Ric. II. c. 7; 2. Hen. V. st. 1 c. 4; st. 2 c. 1. Einen bestimmten Census führt erst das st. 18. Hen. VI. c. 11 ein: „daß kein Friedensrichter in die Commission gesetzt werden soll, der nicht Ländereien zum Werth von 20 Pfd. Silber jährlich hat." Es folgt jedoch das Proviso § 2: „daß wenn in der Grafschaft nicht genügende grundangesessene Personen vorhanden seien, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, der Lord-Kanzler befugt sein soll nach seinem Ermessen andere zuverlässige Personen, die der Rechte kundig, in solche Commission zu setzen." Dieser Zustand dauerte einige Jahrhunderte, so sehr auch mit dem Geldwerth ein Census von 20 L. an Bedeutung herabsank. Erst die statt. 5. Geo. II. c. 18; 18. Geo. II. c. 20 retabliren den Census, und verlangen „eine Grundrente von 100 L. aus freehold oder copyhold, erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht, belegen in irgend einem Theil von Großbritannien, berechnet vom Reinertrag nach Abzug der Lasten." Gleichgestellt wird eine dingliche Anwartschaft (immediate reversion or remainder) auf 300 L. Grundrente. Ohne Census qualificirt sind Lords vom Parlament, ihre ältesten Söhne und Erben, so wie die ältesten Söhne und Erben einer Person die nach 9. Anne c. 5 Abgeordneter einer Grafschaft sein kann, also eines Besitzers von 600 L. Grundrente. Auch ist durch jenen Census die Rücksicht auf städtischen Besitz nicht ausgeschlossen. Der im Gesetz genannte Grundbesitz an freehold, copyhold etc. umfaßt gleichmäßig Gebäude und andern städtischen Besitz, umfaßt auch den Pfarrbesitz der Geistlichen als freehold auf Lebenszeit.

Noch immer bestand ferner die Quorum-Klausel, nach welcher eine höhere Klasse von Rechts- und Geschäftskundigen in der Commission hervorgehoben wurde, von denen Einer zu den wichtigeren juristischen Geschäften zugezogen werden mußte. Den Vorstellungen seiner Zeit gemäß ist bei Blackstone dies Verhältniß bereits verwischt, und die wichtige Notiz Lambard's (p. 48) unterdrückt:

> „die quorum sollten wegen ihrer Rechtskenntnisse besonders ernannt werden, und dies veranlaßte die verschiedenen älteren Gesetze (34. Edw. III. c. 1; 10. Ric. II. c. 7.) zu der ausdrücklichen Bestimmung, daß einige Rechtsgelehrte in die Commission aufgenommen werden sollten; und (um die Wahrheit zu sagen) alle Gesetze, welche die Gegenwart der quorum verlangen, meinen damit stillschweigend einen solchen rechtsgelehrten Mann."

Es dauert ferner noch immer fort die Friedensrichterqualität für alle Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte, den Attorney General und Solicitor General, die Unterstaatssekretäre, einzele höhere Hof- und Marinebeamte, die besoldeten Stadtrichter, die Vicekanzler der Universitäten, die heads of colleges darin, 5. Geo. II. c. 18 § 6, 7; 18. Geo. II. c. 20 § 15. Erst sehr langsam hat der Grundbesitz das berufsmäßige Beamtenthum aus den Friedenscommissionen fast verdrängt, und zwar einerseits dadurch, daß er die nöthigen Eigenschaften für solche Aemter sich selbst erwarb (worauf ich unten zurückkomme), andrerseits durch den Verzicht auf Sporteln, in Folge dessen das berufsmäßige Beamtenthum stillschweigend zurücktritt. Solche Tagegelder von 4 sh. waren durch 12. Ric. II.; 2. Hen. V.; 18. Hen. VI. den Friedensrichtern namentlich für die Theilnahme an den Quartalsitzungen zugesichert. Der eigenthümliche Geist der englischen gentry hat darauf meistens verzichtet (ebenso wie auf die Parlaments-Tagegelder) und dadurch das Friedensrichteramt immer vollständiger zu einem Ehrenvorbehalt der höheren Stände erhoben. Dieser Verzicht, und die Unzulässigkeit einer Stellvertretung in ihrer verantwortlichen Stellung, haben das Amt vor einem Rückfall in die Weise der verfallenen Feudal- und Patrimonial-Aemter des Continents bewahrt.

II. Die Bezirke der commissions sind regelmäßig ganze Grafschaften,[2]) ausnahmsweise Unterbezirke der Grafschaft. Die Regel ist also, daß die Kreispolizeiherren für das ganze Gebiet eines Kreisverbandes mit concurrirenden Gewalten bestellt, und den Rechtsuchenden überlassen wird, sich an den einen oder andern Friedensrichter zu wenden, den Friedensrichtern selbst, die Vertheilung gewisser Geschäfte unter sich zu arrangiren. In einigen Grafschaften wird die Commission für die Unterbezirke ausgefertigt, in York für die 3 ridings, ähnlich in Lincolnshire, und so auch für die Insel Ely nach 6. et 7. Will. IV. c. 87; 1. Vict. c. 53, abgesondert von der Grafschaft Cambridge. Es werden aus diesem Grunde 56 Commissions für die 52 Grafschaften ausgefertigt.

Für einige Distrikte innerhalb der Grafschaft wird ferner auf Grund älterer Zusicherungen und zum Theil lokaler Bedürfnisse eine besondere commission ausgefertigt. Es sind dies Liberties für das Friedensrichteramt, also in dem Sinne von Ausnahmsbezirken mit gesonderter königlicher Polizeiverwaltung. Solcher Spezialcommissionen bestanden bisher 29, darunter die erheblicheren: die Fünf-Häfen, die Insel Ely, St. Albans in Hertford, Cawood, Ripon in Yorkshire, Peterborough in Northampton.

Auch in einem großen Theil der incorporirten Städte war früher das Friedensrichteramt durch Charte besonders gestaltet, ist indessen durch die neue Städteordnung im Ganzen auf den Fuß der gewöhnlichen commissions gebracht.

Eine solche Commission wird nun von Zeit zu Zeit, nach Bedürfniß, für den einen oder andern Bezirk neu ausgefertigt, sobald Veranlassung ist eine Zahl von neuen Namen anzunehmen oder von ausgeschiedenen zu streichen. Es hat sich dabei von selbst die Praxis gebildet, daß Gesuche um Aufnahme in die commission zur Kenntniß der Quartalsitzungen kommen, daß sie von dem Custos Rotulorum (Lord-Lieutenant) begutachtet werden, und daß jeder gesetzlich qualificirte respectable Mann auf Befürwortung des custos in die commission aufgenommen wird, — nicht mit Rücksicht auf eine politische Parteimeinung, sondern vielmehr mit dem Bestreben möglichst viele unabhängige, geschäftsfähige Personen zu gewinnen.

Die Zahl der in die Commission aufzunehmenden Friedensrichter war in einigen älteren Gesetzen auf Wunsch des Parlaments beschränkt. Nach 14. Ric. II. c. 11 sollten nur 8 in jeder Grafschaft ernannt werden, ungerechnet die zu Friedensrichtern ernannten Lords. Diese Vorschriften wurden aber niemals genau beobachtet, vielmehr blieb mit der Zahl der Bevölkerung und der Zunahme der Geschäfte die Gesammtzahl in stetigem Steigen. Schon zu Coke's Zeit galt der Satz als feststehend, daß der König „in jeder Grafschaft so viele ernennen möge wie ihm beliebt."

III. Amts- und Qualificationseide.[3]) Der in der Commission ernannte Friedensrichter ist zunächst nur Titular-Friedensrichter. Mancher Capitalist, der sich vom Geschäft zurückgezogen und Güter gekauft hat, ebenso wie mancher junge Mann von Familie, läßt sich nur Ehren halber in die Commission aufnehmen, ohne die Absicht zu praktisiren. Manche höchstgestellte Pairs und Großbeamte des Reichs werden ebenso in einzelen Grafschaften nur Ehren halber an der Spitze der Commission genannt. Will der Ernannte wirkliche Amtshandlungen vornehmen, so hat er zuvor ein writ of dedimus potestatem von dem Kronschreiber in der Kanzlei zu extrahiren. Es wird darin ein älterer Friedensrichter oder eine andere Person bezeichnet, welche ihm 1. den Amtseid, 2. den Huldigungs-, Suprematie- und Abschwörungs-Eid, 3. einen Eid über seine Besitzqualification abzunehmen hat, worauf er erst activer Friedensrichter wird.

Der Amtseid ist kurz angedeutet in 13. Ric. II. c. 7, und wird altherkömmlich dahin gefaßt:

„Ihr sollt schwören, daß als Friedensrichter in der Grafschaft W., Ihr in allen Artikeln der Königl. Commission gleiches Recht thun werdet dem Armen und dem Reichen nach Eurem besten Verständniß, Wissen und Vermögen, und nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs und den darüber erlassenen Statuten; und daß Ihr Niemanden Rath ertheilen sollt in irgend einem Streit, der vor Euch anhängig ist; und daß Ihr Eure Sessionen abhaltet nach der Form der darüber erlassenen Statuten; Und die Gefälle, Bußen und Polizeibußen, welche zu erheben sind, und alle Verwirkungen, welche vor Euch eintreten werden, sollt Ihr eintragen lassen ohne Verhehlung (oder Unterschlagung), und getreulich solche einsenden an des Königs Schatzamt. Ihr sollt nicht verpachten noch überlassen Euer Amt um Geld oder Gut, sondern wohl und treulich Euer Amt als Friedensrichter in solcher Beziehung erfüllen: Und daß Ihr nichts nehmen sollt für die Erfüllung Eures Friedensrichteramts anders als vom König, und die üblichen Gebühren, und die durch Gesetz normirten Kosten. Und Ihr sollt nicht adressiren noch adressiren lassen irgend einen von Euch zu erlassenden warrant an die Parteien, sondern Ihr sollt ihn richten an den Bailiff der gedachten Grafschaft oder andere Königl. Beamte oder Diener oder andere unbetheiligte Personen zur Vollziehung dessen. So helfe Euch Gott."

Der **Huldigungs-**, der **Suprematie-** und der **Abschwörungs-Eid** können insgesammt bei Gelegenheit einer Quartalsitzung abgeleistet werden, und sollen nach dem Gesetz binnen sechs Monaten abgeleistet werden. An die Stelle der Abendmahlsprobe, sacramental test, tritt seit 9. Geo. V. c. 17 eine einfache Deklaration, in welcher der Ernannte verspricht seine Amtsgewalten nicht zum Nachtheil der Staatskirche und zur Kränkung der Staatsgeistlichkeit in ihren Rechten zu gebrauchen. Für Katholiken ist durch 10. Geo. IV. c. 7. ein angemessener Eid normirt, der an die Stelle des Huldigungs-, Suprematie- und Abschwörungs-Eides treten soll. Endlich sind durch 21. et 22. Vict. c. 48 die Unterthanen-, Suprematie- und Abschwörungs-Eide für alle Beamte zusammengezogen in folgendes vereinfachtes Formular:

„Ich A. B. schwöre, daß ich will treu sein und wahre Unterthanentreue halten Ihrer Majestät der Königin Victoria, und Sie vertheidigen will mit allen meinen Kräften gegen alle Verschwörungen und jedwede Angriffe gegen Ihre Person, Krone oder Würde, und daß ich mein äußerstes Bemühen anwenden werde zu entdecken oder anzuzeigen Ihrer Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, allen Verrath und verrätherische Verschwörungen gegen Sie, und ich verspreche getreulich aufrecht zu erhalten, zu unterstützen und zu vertheidigen nach meinen äußersten Kräften die Thronfolge wie sie durch eine Parlamentsacte rc. ist und beschränkt steht auf die Prinzessin Sophia Kurfürstin von Hannover und ihre protestantischen Leibeserben, indem ich hierbei verzichte und abschwöre jeden Gehorsam oder Unterthanentreue gegen irgend eine andere Person, welche beanspruchen oder prätendiren mag ein Recht auf die Krone dieses Reichs; und ich erkläre, daß kein fremder Fürst, keine fremde Person, Prälat, Staat oder Potentat, hat oder haben soll irgend eine Jurisdiction, Gewalt, Superiorität, Rang oder Autorität, kirchliche oder geistliche, innerhalb dieses Reichs: Und ich

mache diese Declaration auf den wahren Glauben eines Christen, so wahr mir Gott helfe."

Der Besitzqualificationseid umfaßt die Versicherung, daß der ernannte Friedensrichter die nach dem Gesetz erforderliche Grundrente besitzt. Es bedarf dafür keines besonderen Nachweises; im Falle unrichtiger Angabe kann aber jeder Dritte dem Friedensrichter eine Strafklage auf 100 L. zuziehen. Die Formel lautet:

„Ich N. N. schwöre, daß ich in Wahrheit und gutem Glauben nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zu eigenem Recht und Gebrauch einen Realbesitz habe, bestehend aus (mit Aufzählung der einzelen Realien), wie solcher mich qualificirt um als Friedensrichter für die Grafschaft N. N. thätig zu sein, gemäß dem wahren Zweck und Sinn der Parlamentsacte 18. Geo. II. etc.

Erst durch die Beobachtung aller dieser Formen und nach Leistung dieser Eide wird der in der commission Ernannte zu Amtshandlungen befähigt, activer Friedensrichter, acting magistrate. Einmal geleistet, brauchen die Eide nicht wiederholt zu werden bei Erneuerung der commission, wohl aber sind sie von neuem zu leisten beim Eintritt eines Regierungswechsels 7. Geo. III. c. 9.

Die so ernannten Friedensrichter versehen ihr Amt thatsächlich lebenslänglich, in gleicher Weise wie die Aemter der deutschen Verwaltungsbeamten als lebenslängliche gelten, obwohl dem Recht nach die Krone jederzeit die Commission im Ganzen und die Ernennung des Einzelen widerrufen kann. Die Commission lautet unbestimmt, weder auf Lebenszeit, noch auf bestimmte Frist Lambard p. 26. Ich erinnere indessen nochmals an die Grundsätze über die Beendigung des Amts: 1) durch Thronwechsel, wobei jedoch der Regierungsnachfolger herkömmlich die Ernennung erneuert; 2) durch Cabinetsorder unter dem großen Siegel (also durch den Lord-Kanzler und den Minister des Innern), wodurch ein Friedensrichter seines Amtes direct enthoben wird; 3) durch Ausfertigung einer neuen commission, wenn der Name eines Friedensrichters darin nicht wieder aufgenommen wird; 4) Suspension der Amtsgewalten mittels writ of supersedeas; 5) Antritt eines unvereinbaren Amts.

IV. Die heutigen Personalverhältnisse der Friedensrichter[4]) führen immer wieder auf die Frage zurück, wie es möglich ist, Rittergutsbesitzern, Grundrentnern, Geistlichen, städtischen Honorationen eine so verwickelte Verwaltung, die tägliche Anwendung einer so unübersehbaren Masse von Gesetzen und durch die Praxis festgestellten Rechtsgrundsätzen zuzumuthen und anzuvertrauen? In früheren Jahrhunderten genügte dazu bei der größeren Einfachheit der Verhältnisse die rustikale Bildungsstufe der englischen Land-gentry, unter Mitwirkung

von Rechtskundigen für die schwierigen Geschäfte, von geschäftskundigen clerks für das Formularwesen. Seit dem 18. Jahrhundert aber hat der Standesgeist der höheren Stände das dabei Fehlende freiwillig ergänzt. Nach dem Vorbilde des Lords wird auch der englischen gentry ihr öffentlicher Beruf zur Lebensaufgabe, und immer allgemeiner wird die Sitte der Vorbereitung dazu auf Gymnasien und Universitäten. In Wechselwirkung damit steht das Zurückziehen auch des kleineren Landadels von den Gütern, welche immer massenhafter in Verpachtung übergehen. Die politischen Rechte waren immer nur abhängig gemacht von dem Besitzrecht: man konnte also vermiethen und verpachten, und zählte doch als 600 L., 300 L., 100 L. Besitzer, blieb qualificirt zu Parlament und Friedensrichteramt. Dies, die wachsende Wohlhabenheit, die Zunahme der Familienstiftungen, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens, beförderten jenes Zurückziehen von der Landwirthschaft, und die damit zusammenhängende Sitte, im Winter abwechselnd in den Städten, im Sommer auf dem Lande zu leben. Die sichere durch Erstgeburt concentrirte Rente gewährt vorzugsweise den Familienhäuptern die Muße, obrigkeitliche Aemter als freien Lebensberuf zu wählen. Der vornehmste dieser Lebensberufe geht durch das Ehrenamt der Friedensrichter hindurch, welches von den Söhnen der vornehmsten Klassen schon vom 21. Jahre an nachgesucht zu werden pflegt; während Geistliche, Advokaten, städtische Honorationen, Kapitalisten die sich vom Geschäft zurückgezogen und angekauft haben, erst in späteren Jahren um die Friedenscommission sich zu bewerben pflegen. Für die Hälfte solcher Männer ist das Amt nur titulär: für die activen Friedensrichter aber bildet die laufende Beschäftigung in ihrer Gerichtsstube, in Bezirkssitzungen, Quartalsitzungen und Kreisverwaltungs-Ausschüssen eine durchaus tüchtige Schule des praktischen Staatsdienstes. Ein natürliches Uebergewicht gewinnen dabei die vornehmsten Klassen durch Charaktereigenschaften, höhere Bildung, frühzeitige Uebung, gesellschaftliches Ansehen und Verbindungen.

Juristisch wird diese veränderte Lage der Verhältnisse sichtbar in der veränderten Bedeutung der quorum Klausel. Nach 26. Geo. II. c. 27 (7. Geo. III. c. 21) soll kein friedensrichterlicher Act bloß deshalb kassirt werden, weil darin nicht ausgedrückt sei, daß einer der Friedensrichter zu den quorum gehöre. Seit dem 18. Jahrhundert wird es aber überhaupt Sitte alle ernannten Friedensrichter in der quorum Klausel zu wiederholen, d. h. alle zugleich mit der höheren Qualification zu ernennen. Erst damit sind die Rückfragen bei einer höheren rechtskundigen Klasse weggefallen. Der eigentliche Typus

des Friedensrichteramts ist nun der des gentleman, unter Einreihung des berufsmäßigen Beamten in gleicher Eigenschaft. Es ist damit der beherrschende Einfluß der regierenden Klasse auf die Grafschaftsämter im Einzelen ebenso entschieden, wie um dieselbe Zeit ihr Einfluß im Parlament.

V. Die heutige Gesammtzahl der Friedensrichter[5]) in den commissions ist nicht ganz correkt zu constatiren, da amtliche Zusammenstellungen in älterer Zeit überhaupt nicht vorkamen, die sonstigen Angaben bald nur die activen, bald auch die titulären einbegreifen. Stets gesondert von den Kreispolizeiherren werden die besonderen städtischen Friedensrichter (Kap. V.) Im Jahre 1796 zählte man 2656 active Friedensrichter, 2357 in England, 305 in Wales, (Rep. from the Committee of Statutes 1796); im Jahre 1831: 4330 active Friedensrichter in England, 512 in Wales. In Dodd, Manual of Dignities 1843 p. 552—555 wird die Zahl nach den einzelen Grafschaften zusammengestellt, active und tituläre zusammen 13754. Erst die Parl. Papers von 1853 und 1856 geben zuverlässige Verzeichnisse, nach welchen in runden Zahlen 18,300 Kreispolizeiherren in den Grafschafts-Commissionen enthalten waren, darunter über 8200 active, über 10,000 tituläre (wozu dann noch etwa 2000 besondere städtische Friedensrichter hinzutreten). Nach dem Areal berechnet würden hiernach auf die deutsche Quadratmeile 7 Friedensrichter, und auf etwa 1000 Seelen ein Friedensrichter fallen, wovon jedoch nur die Hälfte activ ist. Die große Mehrzahl derselben sind in der Commission als Esquires bezeichnet; doch stehen an der Spitze auch zahlreiche Pairs, Honourables, Baronets, geistliche Würdenträger, und überhaupt mehr als 1300 Geistliche.

1) Ueber das Bedürfniß der Rechtskunde neben dem Grundbesitz in den Friedenscommissionen spricht sich Lambard p. 48, 49 aus: Foralbeit that a discrete person (not conversant in the studie of the laws) may sufficiently follow sundrie particular directions concerning this service of the peace: yet when the proceeding must be by way of presentment upon the evidence of witnesses and oathes of jurors, and by the order of hearing and determining, according to the streight rule and course of the law, it must be confessed, that learning in the lawes is so necessarie a light, as without the which, all the labor is but groping in the darke, the end whereof must needes be errour and daungerous falling. Es war das der Standpunkt des 16. und 17. Jahrhunderts. (Ueber das Geschichtliche des Personals vgl. oben S. 180, 181, 298, 299.) — Andererseits ist das Friedensrichteramt unvereinbar mit gewissen anderen, namentlich niederen Aemtern. Dem Sheriff wurde schon durch 1. Mary sess. 2 c. 8 die currente Praxis als Friedensrichter während des Amtsjahres untersagt, um die

Civiljustiz und andere Geschäfte des Sheriff von den polizeilichen getrennt zu halten. Aus ähnlichen Gründen gilt die Ausübung der Friedensrichterpraxis durch einen Coroner als unschicklich. Ferner soll die niedere Klasse der Anwälte, attorneys, sollicitors, proctors nicht zu Grafschafts-Friedensrichtern ernannt werden 5. Geo. II. c. 18 § 2; 6. et 7. Vict. c. 73 § 33, weil diese Klasse als Subalternbeamte der Gerichte und als Gerichtsschreiber der Friedensrichter fungirt. Als unvereinbar gelten ferner solche Aemter über welche sie selbst eine Controle zu führen haben, wie das eines Armenaufsehers. Als vereinbar gelten dagegen die höheren und höchsten Aemter. Die Friedensrichter sind sehr gewöhnlich zugleich deputy-lieutenants, und behalten auch als Parlamentsmitglieder, als Staatsminister rc. ihren Ehrenplatz in der Friedenscommission.

2) Die Normalbezirke der Friedenscommission sind von Anfang an die Grafschaften. Die Declaration 27. Henry VIII. c. 24 stellt nochmals den Grundsatz fest, „daß Niemand Friedensrichter ernennen kann als der König", und behält nur vor, die besonderen Verleihungen an corporirte Städte, an die Bischöfe von Ely, Durham und den Erzbischof von York. Das letztere proviso beruhte auf parlamentarischen Verleihungen; doch sind diese sogenannten justices by act of parliament durch die neue Regelung der Bisthümer unpractisch geworden; die städtischen justices by charter durch die Städteordnung bis auf einige kleine Reste verschwunden (Cap. V.).

Die Entstehung der liberties auf diesem Gebiet hat ihre eigene Geschichte. Die der fünf Häfen z. B. beruhte auf alten Verleihungen, neu geordnet durch 51. Geo. III. c. 36. Ueber die von St. Albans geben Auskunft die Reports on Municipal Corporations IV. 2918. In manchen derselben war einem Localbedürfniß entsprechend von einer Qualification der Friedensrichter durch Grundbesitz abstrahirt; ebenso bei den besonderen städtischen Friedensrichtern, die überhaupt in diesem Abschnitt noch außer Betracht bleiben. Auch hier bemüht sich übrigens die neuere Gesetzgebung die Ausnahmsbezirke aufzuheben. Nach 13. et 14. Vict. c. 105 kann, auf gemeinschaftlichen Antrag der Friedensrichter der Grafschaft und der liberty, durch Staatsrathsbeschluß (Ministerium) der Freibezirk mit der Grafschaft unirt werden, worauf dann die Sessionen für die Grafschaft die liberty einbegreifen, die Einwohner der liberty zum Geschworenendienst der Grafschaft herangezogen werden, das etwa vorhandene Gefängniß Grafschaftsgefängniß, die besondere Kreispolizeisteuer der liberty ein Theil der County Rate wird.

3) Die äußerst verwickelte Gesetzgebung über die Amtseide hängt zusammen mit der gewaltigen Bedeutung der Aemter für die regierende Klasse. Die einzelen Gruppen dieser Gesetze bilden zugleich Capitel der Verfassungsgeschichte. Es sind dies namentlich: 1) über den Amtseid im engeren Sinne 13. Ric. II. c. 7, 5. et 6. Will. IV. c. 76; 2) über den Huldigungseid 3. Jac. I. c. 4 § 15; 13. Car. II. st. 2 c. 1; 1. Wm. et M. sess. 1 c. 8; 13. et 14. W. III. c. 16; 1. Anne st. 1 c. 22; 1. Geo. I. st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 3) über den Abschwörungseid 13. W. III. c. 6; 1. Geo. I. st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 6. Geo. III. c. 53; 4) über den Suprematieeid 1. Eliz. c. 1 § 19; 1. Wm. et M. sess. 1 c. 8; 1. Geo. I. st. 2 c. 13; 2. Geo. II. c. 31; 9. Geo. II. c. 26; 5) über den Eid gegen die Transsubstantiation 25. Car. II. c. 2; 10. Geo. IV. c. 7; 6) über die Declaration an Stelle der Abendmahlprobe 9. Geo. IV. c. 17;

7) über die Eide der Katholiken 10. Geo. IV. c. 7; 8) über den Besitzqualificationseid 18. Geo. II. c. 20. — Es spiegeln sich darin die Einflüsse der kirchlichen und politischen Parteien im Staat Die neueste Gruppe characterisirt sich durch das Zurücktreten der Staatskirche aus den politischen Beziehungen zu den Aemtern, und es sind damit schließlich auch die rechtlichen Hindernisse für die Juden weggefallen. Früher waren sie schon durch den sacramental test ausgeschlossen, und durch die an die Stelle tretende Declaration, deren Schlußworte „auf den wahren Glauben eines Christen" lauten. Da indessen eine Versäumung derselben weder mit Strafe bedroht ist, noch mit Ungültigkeit der Amtsacte für dritte Personen, die sich in bona fide befinden, so waren früher wohl schon gelegentlich einzele Juden in die Commission aufgenommen, und hatten auch als solche fungirt. Zu den städtischen Aemtern der Bürgermeister, Rathsherren, Stadtrichter ꝛc. wurden sie durch 8. et 9. Vict. c. 52 zugelassen, durch Abänderung der gesetzlichen Declaration für sie. Durch 21. et 22. Vict. 49 wird aber jedes der beiden Parlamentshäuser ermächtigt die zu leistenden Eide so zu modificiren, daß sie auch von Juden geleistet werden können. In anderen Fällen (also bei den Amtseiden) sollen die Worte „auf den wahren Glauben eines Christen" in dem Eid für Juden wegbleiben, jedoch mit dem Vorbehalt ihrer unbedingten Ausschließung von den Aemtern einer Reichsregentschaft, des Lord-Kanzlers und des Statthalters von Irland. Außerdem erläßt das Parlament alljährlich eine Acte, durch welche gegen die zahlreichen Versäumnisse in dem verwickelten System der Amtseide eine allgemeine Amnestie und Bewilligung von Nachfristen ausgesprochen wird.

4) Die Qualification der gentry zum Friedensrichteramt wurde in England selbst zuweilen in Zweifel gezogen. Schon Hussey, Chief Justice unter Heinrich VI., meinte, daß man den Friedensrichtern die Anwendung zu vieler Gesetze zumuthe. Zur Zeit Elisabeths klagt Lambard's Eirenarchia C. 7 über die Anhäufung ganzer Heuschober (stacks) von Statuten auf das Friedensrichteramt. Noch begreiflicher klagt Blackstone über „die unendliche Mannigfaltigkeit der auf sie gehäuften Geschäfte." Seitdem hat das Alles sich verzehnfacht und verzwanzigfacht. Die Masse der Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Regulative und Formulare, welche Burn's Justice jetzt zusammenbringt, ist ungefähr ebenso umfassend wie die preußische Gesetzsammlung, in einer schwierigen dem Fremden fast unverständlichen Sprache. Die Möglichkeit ihrer Handhabung liegt eben in dem Zusammentreffen der oben angedeuteten Momente: 1) in der humanistischen Vorbildung auf Gymnasien und Universitäten, in der stufenweisen Geschäftsbildung die das Friedensrichteramt selbst gewährt, sowie in dem collegialischen Zusammenwirken der Friedensrichter; 2) in der ziemlich verbreiteten Kenntniß der Geschichte und Verfassung des Landes unter den höheren Ständen, so mangelhaft auch die allgemeine juristische Bildung selbst bei den Juristen ist; 3) in brauchbaren Hülfsbüchern, die zwar schematisch und innerlich wenig geordnet, aber doch in herkömmlichen gewohnten Rubriken das Nöthige so zusammenfassen, daß es für den einzelen Fall zu finden ist; 4) in der Mitwirkung geschäftskundiger Anwälte niederer Klasse, die als Büreaubeamte nicht nur in den Sessionen, sondern auch den einzelen Friedensrichtern dienen, sowie in dem Gebrauch von vielen hundert Formularen, die durch Gesetz und Praxis gebildet dem Geschäftsgang Festigkeit geben, und im selfgovernment überhaupt unentbehrlich sind. Schon Burn's Justice Aus-

gabe 1758. II. p. 307 räth dringend, sich gute gedruckte Formulare zu halten, und regelmäßig Duplicate bei den Acten zurückzubehalten. Mag auch in technischen Dingen der Büreaubeamte oft überlegen erscheinen: so bleibt doch in Sessionen wie in den Einzelgeschäften die höhere allgemeine Bildung und die Sinnesweise des englischen Gentleman vorherrschend. Es ist darin manches schwerfällig, manches mangelhaft, aber der Sinn dieser Verwaltung macht solche Mängel reichlich gut. Die Abstreifung aller patrimonialen Elemente, das zarte Ehr- und Rechtsgefühl, mit welchem die Friedensrichter vermeiden, da Rechte üben zu wollen wo sie als Arbeitsherren nicht Obrigkeit sein können, hat das Vertrauen und die Volksbeliebtheit der Justice of the peace begründet; es verschmilzt die Unabhängigkeit des Grundbesitzers mit der Bildung und dem politischen Einfluß des studirten Beamtenthums. — So lernten die höheren Stände in England durch die tägliche Beschäftigung selbst das rechte Verhältniß der „Stände" zu dem berufsmäßigen Beamtenthum würdigen und richtig behandeln. Das professionelle Beamtenthum tritt in diesem echten selfgovernment nur ergänzend ein, das juristische Element der Reichsgerichte aber controlirend. Jahrhunderte lang haben Advokaten und Landedelleute im Friedensrichteramt concurrirt: erst durch die unbestreitbare Tüchtigkeit der Leistungen ist der Gentleman in den Vordergrund, der technische Beamte in den Hintergrund getreten. Eben dadurch hat sich die gegenseitige Achtung beider erhalten. „Die unbesoldeten Friedensrichter," erklärte noch neuerlich die Queen's Bench, „sind eine Klasse von Personen, denen das Land so große Verpflichtungen schuldet, wie diese oder irgend eine andere Nation sie jemals Mitgliedern des Gemeindewesens geschuldet hat" R. v. Borron (3 B. et Ald. 433). Unvergessen ist noch heute das alte Wort des Chief Justice Coke „das Amt dessen „Gleichen die ganze christliche Welt nicht hat, wenn gehörig ausgeführt." Auch Dalton wiederholt diese Worte mit dem Zusatz: vieles von der Glückseligkeit dieser Nation hängt ab von unseren Friedensrichtern, von der guten und treuen Erfüllung ihrer Pflicht" (p. 590).

5) Die Parl. Pap. 1853 No. 558 Vol. LXXVIII. 329 geben die Zahl der Friedensrichter in jeder Grafschaft mit Unterscheidung der activen und nicht activen. Es läßt sich daraus folgende Uebersicht zusammenstellen, abgestuft nach der Einwohnerzahl von 1851:

	□Meilen	Einwohner	Friedensrichter	Darunter active
Rutland	7	22,983	292	25
Westmoreland . . .	36	58,287	94	69
Huntingdon	17	64,183	65	38
Hereford	39	115,489	225	148
Bedford	22	124,478	260	74
Monmouth	27	157,418	158	154
Buckingham . . .	35	163,723	220	(100)
Hertford	28	167,298	685	214
St. Alban's, Liberty .		.	248	73
Berks	33	170,065	458	166
Oxford	35	170,439	159	116
Dorset	47	184,207	409	116
Cambridge	39	185,405	90	55

	□Meilen	Einwohner	Friedensr.	active
Isle of Ely			65	34
Cumberland	74	195,492	388	114
Northampton . . .	47	212,380	525	98
Peterborough, Liberty			47	24
Salop	61	229,341	427	141
Leicester	38	230,308	142	76
Wilts	64	254,221	244	182
Nottingham . . .	39	270,427	361	89
Worcester	35	276,926	311	235
Derby	49	296,084	202	124
Northumberland . .	92	303,588	507	103
Sussex	69	336,844	479	252
Suffolk	70	337,215	256	219
Cornwall	65	355,558	418	130
Essex	78	369,318	628	244
Durham	46	390,997	216	160
Hants	79	405,280	341	241
Lincoln	132	406,222		
1te Division . .			399	26
2te do. . .			355	50
3te do. . .			555	134
Norfolk	100	442,714	329	253
Somerset	77	443,916	442	237
Chester	50	455,725	556	176
Gloucester	59	458,805	507	246
Warwick	42	475,013	237	141
Devon	122	567,089	292	278
Stafford	54	608,716	558	228
Kent	77	615,766	532	262
Surrey	35	683,182	542	228
York East Riding .	57	220,383	130	88
„ North Riding .	100	261,116	401	159
„ West Riding .	126	1,315,896	517	299
Middlesex	13	1,886,576	690	(311)
Lancaster	90	2,031,136	482	482
Radnor	20	24,716	97	64
Merioneth	28	38,843	43	26
Anglesey	15	57,327	107	25
Brecon	34	61,474	128	77
Montgomery . . .	36	67,335	147	58
Flint	14	68,156	141	63
Cardigan	33	70,796	175	71
Carnarvon	27	87,870	203	71
Denbigh	28	92,583	149	72
Pembroke	29	94,140	299	94
Carmarthen	45	110,632	186	88
Glamorgan	40	231,849	165	115

Es fehlen in dem amtlichen Verzeichniß die Angaben über Buckinghamshire und Middlesex. Ich habe deshalb oben die fehlenden zwei Positionen aus dem älteren Verzeichniß bei Dodd entnommen, und die Zahl der activen Friedensrichter darunter nach dem Durchschnittsverhältniß vermuthungsweise ergänzt, um annähernd die Gesammtzahl zu finden. Diese beträgt danach für England und Wales: 18,284 Grafschaftsfriedensrichter, darunter 8236 active, 10,048 tituläre. Ergänzend kommt dazu ein Namensverzeichniß von 165 Friedensrichtern, welche im Bereich der Pfalzgrafschaft Lancaster in den Jahren 1854—1858 neu ernannt sind (Parl. P. 1859 sess. 2 No. 98).

Die Parl. P. 1856 No. 110, 235 Vol. L. p. 161, 525, 541 geben sodann eine Zusammenstellung nach den kleinen Polizei-Verwaltungsbezirken, auf welche ich in Abschn. III. bei den petty sessional divisions zurückkomme. Es wird hier die Zahl der Friedensrichter in den einzelen Commissionen angegeben, darunter die Zahl der in den Jahren 1852, 1853 und 1854 activen; sodann auch meistens die Namen der in den einzelen Unterbezirken gewöhnlich thätigen Friedensrichter. Gewöhnlich bemerkt ist, wie viele Friedensrichter durch Grundbesitz (by estate), wie viele als Söhne von Pairs ꝛc. (by degree), wie viele als Richter, Staatsräthe ꝛc. (by office), qualificirt sind. Der Grundbesitz ist dabei überall vorherrschend, in manchen Grafschaften ausschließlich. In Devonshire erscheinen z. B. in der Commission 4 Earls, 2 Viscounts, 4 Lords, 2 Honourables, 14 Baronets, 1 Doctor der Theologie, 1 Doctor der Medicin, 176 Esquires, 37 Geistliche. In einigen Grafschaften wird eine erhebliche Zahl von Richtern und hohen Reichsbeamten herkömmlich in die Commission aufgenommen. Ueberhaupt ergiebt sich daraus die fortdauernd starke Betheiligung der Pairs und ihrer Familien und der alten landed gentry. Der zahlreichsten Klasse der Esquires ist es allerdings nicht anzusehen, wie viele Rittergutsbesitzer, Rentiers, städtische Honorationen, studirte Advocaten ꝛc. darunter begriffen sind. Die Zahl der Geistlichen in den Friedenscommissionen ist neuerdings auf 1357 festgestellt, Parl. P. 1861 No. 198 LI. 665: 1153 in England, 174 in Wales. Es fehlt dabei der Bericht über die Grafschaft Somerset. Uebrigens findet sich das geistliche Element ziemlich gleichmäßig in allen Grafschaften vertreten, und unter den in der Commission enthaltenen Namen scheinen durchschnittlich etwas mehr als die Hälfte active Friedensrichter zu sein. In der Grafschaft Middlesex stehen die Erzbischöfe von Canterbury und York und der Bischof von London an der Spitze der Commission.

Ergänzend für die städtischen Friedensrichter geben die Parl. P. 1859 sess. 2 No. 2, 96 ein Namensverzeichniß der etwa 1000 Friedensrichter, welche in den Jahren 1850—1859 in 163 Städten neu ernannt sind. Dazu kommen noch 164 städtische Friedensrichter, welche in den Jahren 1850—1859 für die 11 Städte im Bereich der Pfalzgrafschaft Lancaster ernannt wurden (Nr. 98 ebendaselbst). Einschließlich des älteren Bestandes der städtischen Friedenscommissionen, ist also auch dies Friedensrichter-Personal gewiß auf 2000 zu veranschlagen.

§ 29.

Der Custos Rotulorum.

Wahrscheinlich bald nach Einführung der Friedensrichter zeigte sich das Bedürfniß eines bestimmten verantwortlichen Beamten zur Auf-

bewahrung der friedensrichterlichen Acten und Urkunden. Ein solcher custos rotulorum befand sich als Archivar bei der Kanzlei und bei anderen Königlichen Behörden, und wurde für die zerstreut wohnenden Friedensrichter schon deshalb nothwendig, um eine gewisse Uebersicht und Controle über ihre einzelen Acte zu gewinnen, und um zugleich dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in Fällen des Bedürfnisses solche Acten an einer bestimmten Stelle einzusehen. Es war deshalb am Schluß der Friedenscommission die Klausel hinzugefügt:

Endlich haben Wir Euch den vorgedachten A. B. ernannt zum Bewahrer der Urkunden Unserer Friedensverwaltung (Keeper of the rolls of our peace) in Unserer gedachten Grafschaft, und demgemäß sollt Ihr herbeischaffen lassen vor Euch und Euren Collegen an den vorgedachten Tagen und Orten die Allerhöchsten Erlasse, Anweisungen, Prozeßdecrete und Anklageacten, damit sie eingesehen und im gehörigen Laufe Rechtens entschieden werden.

Es wird also dazu einer der Friedensrichter ernannt, dessen Name die Reihe in der Commission eröffnet. Selbstverständlich muß er zu der Klasse der Quorum gehören. Sehr nahe lag es bei der Untrennbarkeit vieler Geschäfte der Miliz- und der Friedens-Verwaltung den Chef der Miliz zugleich zu diesem Amte zu berufen. Schon seit vielen Menschenaltern ergeben daher die Amtslisten, daß ziemlich regelmäßig ein angesehener Lord in jeder englischen Grafschaft zum Lord-Lieutenant und Custos Rotulorum zugleich ernannt wird. Eine Ausnahme machte die Grafschaft Durham, wo der Bischof durch alte Verleihung zugleich Custos Rotulorum war. Seltener wird wohl einmal ein nicht adliger Grundbesitzer zu beiden Aemtern ernannt; nur in Wales ist dies das Gewöhnliche.

Dennoch sind und bleiben beide Aemter rechtlich geschieden, wie auch die Ernennung dazu. Die Ernennung zum Lord-Lieutenant erfolgt direct durch Königliches Patent, die zum Custos Rotulorum durch Königliches Handschreiben, welches den Lord-Kanzler anweist den designirten als Keeper of the Rolls in die auszufertigende Commission aufzunehmen. Ueberhaupt ist das Amt in seinem Entstehen nur als ein ministerial office gemeint, als Unteramt des Reichskanzlers als des höchsten Custos Rotulorum des Reichs. Seine gesetzliche Amtspflicht beschränkt sich eigentlich darauf, den Friedensrichter-Sessionen persönlich oder durch einen Stellvertreter mit den Acten des Amts beizuwohnen. Als solchen Stellvertreter ernennt er den Kreissekretair, Clerk of the Peace, nach gesetzlich anerkanntem Herkommen 37. Hen. VIII. c. 1 § 3, und übt damit das wichtige Anstellungsrecht über diesen ständigen Sekretair der Kreisverwaltung. Unter dem Namen des Custos Rotulorum befinden sich nun die Acten der Kreisverwal-

tung unter der Registratur-Verwaltung des Clerk of the Peace. In Fällen eines Acten-Verlustes oder Mißbrauchs ist aber der Custos selbst für seinen Stellvertreter verantwortlich.

Der Custos Rotulorum in solcher Stellung wurde schon frühzeitig zu einem Ehrenpräsidenten des Collegiums der Friedensrichter, — ein lebenslänglicher Statthalter der Grafschaft. Denn wenn auch dem Gesetze nach widerruflich, ist thatsächlich das Amt ein lebenslängliches in gleichem Maße wie die höheren deutschen Verwaltungsämter.

Nach dem Herabsinken des jährlich wechselnden Sheriffamts stand der Custos rotulorum da als permanenter Chef der Miliz und der Polizei, also thatsächlich als der erste Grafschaftsbeamte. Der Lord-Kanzler konnte daher nicht umhin, bei der Ernennung oder Entlassung von Friedensrichtern die Stimme des ersten permanenten Beamten zu hören, der zugleich die nöthige Personalbekanntschaft hat. Und eben deshalb gilt seit langer Zeit schon der Lord-Lieutenant als der wahre und verantwortliche „Wächter des öffentlichen Friedens" bei ernsthaften Wechselfällen, und als das regelmäßige „Organ der Correspondenz" zwischen der Grafschafts-Verwaltung und dem Minister des Innern. Im 14. und 16. Jahrhundert, als die Lords mehr Staatsräthe als Pairs waren, erfolgten in diesem Sinne auch die Ernennungen des Custos rotulorum. Erst seit der Zeit der Restauration änderte sich dies mit dem System der constitutionellen Ministerien, welche vacant werdende Stellen aus Edelleuten der die zeitige Verwaltung bildenden Partei besetzen, doch mit großer Schicklichkeitsrücksicht auf örtliche Einflüsse. Einmal ernannt ist der Lord-Lieutenant erfahrungsmäßig von Parteieinflüssen unabhängiger als ein deutscher Regierungs-Präsident. Die neueren bekannten Beispiele einer Absetzung wegen Opposition beschränken sich auf zwei Lord-Lieutenants im Jahre 1780, den Lord-Lieutenant des West-Riding von York 1819, den von Nottingham 1832. Die alten Verleihungen an den Erzbischof von York und an die Bischöfe von Durham und Ely zur Ernennung eines Custos rotulorum sind durch die neue Gesetzgebung aufgehoben.

§ 30.

Der Clerk of the Peace. Clerks to Justices. Clerks of Magistrates.

Der ständige Kreissecretair, Clerk of the Peace, ist der gesetzliche Stellvertreter des Custos Rotulorum, welcher das Amt aber nicht verkaufen noch um Geldeswerth verleihen soll 37. Hen. VIII. c. 1; 1 Will. et M. st. 1 c. 21. In älteren Urkunden heißt er attornatus D. Regis, attorney for the crown, clerk of the crown, clerk of the justices (12. Ric. II. c. 10), jetzt officiell Clerk of the Peace. Seine Amtsfunctionen sind folgende:

1. Er ist der ordentliche Gerichtsschreiber der Quartalsitzungen, sorgt für die Bekanntmachung ihrer Abhaltung oder Ver-

tagung, expedirt die Ladungen und andere proceßleitende Decrete, eröffnet die Quartalsitzungen durch Vorlesung der üblichen Publicanda, ruft die Geschwornen auf und schwört sie ein, beantragt für ausbleibende Geschworne Entschuldigung oder Strafe, ruft die Parteien und Zeugen auf, nimmt die Eide ab (nach der Praxis meistens durch den Huissier), proklamirt die Verhandlungen, das verdict und den Gerichtsspruch, registrirt die Urtheile ein, taxirt die Kosten. Er vermittelt die Correspondenz der Quartal-Sitzungen mit dem Sheriffamt und anderen Behörden; insbesondere expedirt er die writs of capias und distringas an den Sheriff zur Verhaftung und Realcitation von Angeklagten und zur Einziehung der Geldbußen und Verwirkungen. Nach 3. Geo. IV. c. 46 sollen alle einzelen Friedensrichter die von ihnen erkannten Bußen, Polizeibußen und verfallenen Cautionen dem clerk of the peace notificiren, der sie in ein Verzeichniß bringt nebst allen bei den Sessionen erkannten Bußen, solches Verzeichniß eidlich erhärtet, und eine Abschrift davon mit einem Vollstreckungsbefehl (distringas, fieri facias, oder capias) dem Sheriff übersendet.

2. Der Kreissecretär übt einzele ergänzende Functionen eines Staatsanwalts, wie solche bei den Assisen der reisenden Richter durch besondere Clerks of indictments etc. besorgt werden. In Fällen von felony, wo der verfolgende Ankläger sich keinen Anwalt genommen hat, soll er die Anklageacte für eine Gebühr von 2 sh. anfertigen. Er hat sodann die Anklageacte der Anklagejury zu präsentiren und von ihr wieder in Empfang zu nehmen; weiter den Angeklagten vor die Schranken zu stellen, und für die Krone den Urtheilsbeschluß zu beantragen (joining the issue for the crown) in analoger Weise wie der master of the crown office in der Königsbank. Alle writs of mandamus und certiorari der Reichsgerichte werden an die Friedensrichter adressirt zu Händen des Clerk of the Peace. Auch ist es Sitte ihm als Anwalt des Collegiums der Friedensrichter die Rechtsvertretung der Grafschaft in Prozessen anzuvertrauen, die er dann in der Weise eines gewöhnlichen Prozeßanwalts führt. Selbst bei Uebertragung von Grundstücken kann er die Grafschaft repräsentiren 21. et 22. Vict. c. 92.

3. Als Bureauchef der Kreisverwaltung führt er auch die General-Registratur über das höhere Personal der Verwaltung, bei welcher die Anstellungs-Urkunden des Sheriff, des Untersheriff, die Protokolle über die Beeidigung der Friedensrichter u. s. w. einregistrirt werden. Durch seine Registratur geht die Zusammenstellung der Geschwornenlisten, nach Special-Gesetzen die Einregistrirung der

Statuten der Sparkassen und gewisser Vereine, sowie die Aufbewahrung von Dokumenten, welche nach der Geschäftsordnung des Parlaments hier deponirt werden müssen.

Dieser Geschäftsführung entsprechend wird in der Regel ein solider Anwalt, attorney, zum Kreissecretair ernannt. Bei seinem Amtsantritt soll er einen besondern Eid leisten „daß er durchaus nichts für seine Ernennung gezahlt habe." 1. Will. et M. c. 21. § 6. Er darf seine Praxis als Anwalt fortsetzen, doch mit Ausschluß aller Geschäfte, mit welchen er als Unterbeamte der Friedenssessionen zu thun hat, 22. Geo. II. c. 46 § 14. Unter Bestätigung des Custos Rotulorum darf er sich durch einen Deputy Clerk vertreten lassen 37. Hen. VIII. c. 1. Die Anstellung versteht sich auf Lebenszeit, quamdiu se bene gesserit, 1. Will. et M. c. 21 § 5; die Jurisprudenz behandelt sein Recht als freehold auf Lebenszeit unter Bedingung. Seine Anstellung ist daher unabhängig von der Amtsdauer des Custos Rotulorum; Anstellung auf Zeit oder Widerruf wäre nichtig. Er ist aber verantwortlich für seine Amtsführung den Friedensrichtern in den Quartalsitzungen, 37. Hen. VIII. c 1, und kann von ihnen auf schriftliche Anklage und geführten Beweis in öffentlicher gerichtlicher Verhandlung suspendirt oder seines Amtes entsetzt werden. In diesem Falle hat der Custos Rotulorum bis zur nächsten Quartalsitzung einen andern zu ernennen, widrigenfalls das Ernennungsrecht auf die Quartalsitzungen übergeht 1. Will. et M. c. 21 § 6.

Nicht zu verwechseln mit diesem Generalsecretair der Friedensrichter sind die Clerks to Justices, welche auch bei den kleinen Bezirkssitzungen von den dabei betheiligten Friedensrichtern als Protokollführer und Bureaubeamte ernannt werden. Auch die einzelen activen Friedensrichter pflegen sich zu wichtigeren Acten besonderer Protokollführer Clerks of Magistrates zu bedienen; sei es der Clerk der Bezirkssitzungen oder ein anderer. Das Recht der Friedensrichter zur Ernennung der Clerks gilt als selbstverständlich, Coke 2 Inst. 425. Immer regelmäßiger wird es Sitte, dazu einen Anwalt der niederen Klasse zu engagiren, wie solche in den kleinen Kreisstädten der Bezirkssitzungen stets zu finden sind. Die Bezirkssitzungen sind wohl jetzt überall in dieser Weise genügend bedient; die einzelen Friedensrichter wenigstens da, wo ihre Geschäftsführung einen erheblicheren Umfang hat. Auch diese Clerks haben gewisse Sporteln für Aufnahme von Denunciationen, Ausfertigung von Dekreten u. s. w. zu fordern, welche in den neueren Gebührentaxen ebenfalls normirt sind, und welche der Friedensrichter gewohnheitsmäßig seinem Clerk überläßt. Sie reichen

natürlich nicht aus zum Unterhalt eines Gerichtsschreibers; der Clerk treibt aber seine Anwaltspraxis daneben, und empfängt zuweilen eine kleine Remuneration vom Friedensrichter.

Ueber die ältere Stellung des Clerk of the Peace und dessen Registratur vergl. Lambard III. c. 3. Welche Geschäfte ein solcher Attorney heutigen Tages in sich vereinigen kann, ergiebt ein neuester Gerichtsfall in Wise-Burn's Supplement pag. 700 wo derselbe Anwalt zugleich Clerk of the Peace, Clerk to Magistrates, Clerk to Commissioners of Landtax, Clerk to Commissioners of Sewers, Clerk to Deputy Lieutenant, Steward of manor, Coroner, Clerk to conservative association war! Unter den neueren Vorschlägen zur Einführung einer Staatsanwaltschaft im Strafprozeß war auch der naheliegende Vorschlag, dem Clerk of the Peace diese Stellung zu geben.

Die Gebührentaxe des Kreissecretärs wird von den Quartalsitzungen von Zeit zu Zeit normirt, mit Vorbehalt einer Bestätigung oder Abänderung durch die Assisenrichter 57. Geo. III. c. 91. Ueberschreitung der Gebührentaxe ist mit 5 L. und gerichtlicher Amtsentsetzung bedroht. Nach der neuesten Gesetzgebung sollen möglichst feste Gehalte, zahlbar aus den Gebühren, an die Stelle der Remuneration durch Sporteln treten. Vergl. darüber die Parl. P. 1844 No. 605; 1845 No. 75, 224. Die Polizeiprozeßordnung 11. et 12. Vict. c. 43 §§ 30, 31 macht die Clerk to Justices der kleineren Bezirkssitzungen zu ordentlichen Einnehmern der von den Friedensrichtern erkannten Strafgelder, und unterwirft die von den Quartalsitzungen festgestellten Sporteltarifs der Bestätigung des Ministers des Innern. Das neue Sportelgesetz 14. et 15. Vict. c. 55 bezieht sich auf alle Klassen der friedensrichterlichen Clerks, gestattet überall feste Gehalte an Stelle der Gebühren, verpflichtet die Clerks dann zur Rechnungslegung über die Gebühren, und giebt den Friedensrichtern allgemein ein Gebührenniederschlagungsrecht. Die Parl. P. 1861 No. 520 Vol. LI. 459 enthalten das Personalverzeichniß der heutigen Clerks of the Peace. Es ergiebt sich daraus, daß in der Mehrzahl der englischen Grafschaften die Kreissecretäre jetzt auf feste Gehalte von 200 — 1600 L., in Westmoreland 120 L., in Wales 80 — 400 L. fixirt sind. In Middlesex, Lancaster, Durham, im Ganzen etwa in einem Dutzend Grafschaften, beziehen sie aber noch die meistens sehr ansehnlichen Gebühren.

§ 31.

Besoldete Friedensrichter. Stipendiary Magistrates.

Obgleich die besonderen städtischen Friedensrichter in dem Abschnitt von der Stadtverfassung folgen, so mag doch schon hier erwähnt werden eine wesentlich dem 19. Jahrhundert angehörige Aenderung, welche an einzelen Orten besoldete Polizeirichter an die Stelle der Friedensrichter gesetzt hat. In einigen großen Städten, und zuweilen in einem dichtangebauten Fabrikdistrikt, hat die Geschäftslast, der Geist der neuen städtischen gentry, und die nahe liegende Collision der Interessen von Kapital und Arbeit, die Anstellung solcher beamteter Richter rathsam

erscheinen lassen, die nach der Weise englischer Justiz-Verwaltung lebenslänglich ernannt werden. Dies System beginnt in London schon 1792, dehnt sich zunächst auf einige große Städte aus, und wird durch die neue Städteordnung begünstigt. Nach 3. et 4. Vict. c. 84 genügt zu ihrer Einsetzung auf Antrag der städtischen Verwaltung ein Beschluß der Königin im Rath (des Staatsministeriums). Die Befugnisse dieser richterlichen Beamten sind dahin erweitert, daß ihre Einzelentscheidung auch da genügt, wo sonst nach dem Gesetz zwei Friedensrichter zusammenwirken müssen. Auch sind sie mit der Einrichtung einer neuen besoldeten constabulary force in eine gewisse zweckmäßige Verbindung gesetzt; und dies ist der Grund, aus welchem sie schon an dieser Stelle vorläufig erwähnt werden müssen.

Die Parliamentary Papers 1856 Vol. 50 No. 371 geben das Verzeichniß der besoldeten Polizeirichter außer London für folgende Städte und Districte: Brighton, Kingston-upon-Hull, Liverpool, Manchester, Merthyr Tydvill, Newcastle-upon-Tyne, Salford (17. et 18. Vict. c. 23), Land-Bezirk Manchester, Stafford (9. et 10. Vict. c. 65), Wolverhampton, Worcester. Ueber die Qualification und die Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters 21. et 22. Vict. c. 73. Es sind dies Orte von 64,000—374,000 Seelen, die Gehalte der Richter betragen 600—1000 L. Nur für Worcester (26,000 Einw.) besteht das Amt in kleinerem Maßstabe.

Viertes Capitel. II. Abschnitt.

Die einzelen Friedensrichter.

---

§ 32.

Gruppirung der Amtsgeschäfte der einzelen Friedensrichter.

Als unter Eduard III die dauernde Einsetzung der Friedensrichter erfolgte, war es ein herkömmlicher Inbegriff von Gewalten welchen man ihnen übertrug, indem man sie zu „Bewahrern des Friedens" ernannte, — ein Complex von Befugnissen, der aus dem normannischen Verwaltungsrecht entstanden, also auf die sogenannte common law zurückgeführt ward. Die Commission enthielt den Auftrag fester bekannter Amtsgeschäfte.

Der erste und gewissermaßen der letzte Versuch, diese Geschäfte systematisch zu ordnen, ist der mehrerwähnte in Lambard's Eirenarchia. Er unterscheidet lib. II. Geschäfte, welche ein einzeler Friedensrichter vorzunehmen hat von denen, welche mehre einzele Friedensrichter auszuführen haben, und dann weiter die Geschäfte der Sessionen. Bei dem Zustande der Gesetzgebung zur Zeit Elisabeths ließen sich die Geschäfte der einzelen noch ziemlich kurz zusammenstellen, und lib. II. cap. 7. in ein kurzes Tableau bringen. Seitdem hat sich jedoch mit der wachsenden Masse der Parlamentsstatuten Alles in alphabetische Aufzählungen aufgelöst, für die namentlich Burn's Justice die herkömmlichen Rubriken gebildet hat, welche auch in Rechtswörterbüchern und populären Hülfsbüchern beibehalten wurden. Dabei ist selbst die einfachste und äußerlichste Scheidung in Amtsgeschäfte eines einzelen Friedensrichters und Amtsgeschäfte, bei welchen zwei Friedensrichter zusammenwirken müssen, nicht mehr durchgeführt und nicht durchführbar. Sie hatte von Anfang an auf keinem festen Princip beruht. Die älteren Gesetze hatten zwei Friedensrichter meist da gefordert, wo es auf Rechtskenntniß anzukommen schien, und wo dann einer der Quorum mitwirken sollte. Die spätere Gesetzgebung scheint mehr auf die principielle Wichtigkeit der zu entscheidenden Fragen zu sehen; oft hat auch wohl der politische Zeitgeist, oft der Zufall entschieden.

In der alphabetischen Aufzählung werden materielle Rechtsvorschriften und Proceßgesetze, spezielle und generelle Rechtsnormen durch einander gemengt; und schon bei der Aufzählung der einzelen Straffälle kommen wieder Rubriken vor wie nuisances, tresspasses, rogues and vagabonds etc., welche ganze Familien von Vergehen in sich begreifen, und solche, welche zusammenhängende Polizeiordnungen bilden. Von Menschenalter zu Menschenalter häuften sich nach dem practischen Bedürfniß solche Gesetzesgruppen auf einander, ohne daß man zu einer Art von Resumé oder systematischer Rechenschaft gekommen wäre. Um dazu zu kommen, hätte man die continentalen Verwaltungssysteme kennen müssen, wie auch Blackstone durch seine Bekanntschaft mit Montesquieu und einigen Naturrechtsschriften des Continents zu seiner classischen Darstellung des englischen Staatswesens angeregt wurde. Allein für die einzelen Theile der continentalen Landesverwaltung fehlte den Engländern jedes Interesse; für die Darstellung des englischen Communalwesens fand sich daher kein systematisirender Blackstone, sondern nur fleißige Compilatoren.

Um aus dem vorhandenen Chaos herauszukommen, bleibt noch heute kein anderer Ausweg als die Vergleichung mit dem Continent. Die Kreisverfassung und Verwaltung Englands ist zwar in dem äußerlichen Rahmen der „jurisdiction“ der Friedensrichter stehen geblieben, jedoch mit Einschiebung einiger starken Nachhülfen, namentlich 1. mit Hülfe von Popularklagen, welche das ganze Gebiet beherrschen, und einen Theil unserer Polizeiorgane ersetzen; 2. mit unabsehbarer Specialisirung der Straffälle, wobei der Thatbestand oft so weit gefaßt ist, daß darin sehr discretionäre Verwaltungsbefugnisse Raum haben; 3. mit einem ziemlich freien arbitrium bei Abmessung der Strafe, oft mit dem Recht die Strafe ganz oder theilweis zu erlassen; 4. mit Einschiebung administrativer Hülfsbeamten, wo eine positiv fördernde Amtsthätigkeit unentbehrlich schien; 5. zuweilen mit einem gemessenen Controlrecht einer Centralstelle, und in der Regel mit einer concurrirenden und controlirenden Gewalt der Reichsgerichte. Mit diesen Maßgaben ist es allerdings möglich gewesen, den continentalen Polizeiorganismus abzuwehren: man darf aber nicht glauben, daß eine solche Weise der inneren Landesverwaltung jemals einfach gewesen wäre, oder hätte sein können.

Soll dabei die englische Darstellung nicht bis zur Unerkennbarkeit zerrissen werden, so bedarf es eines gewissen Mittelweges zwischen einer systematischen Ordnung der Polizeisysteme und einer bloßen Aufzählung von Straffällen, an welchen man keine zu strenge Forderung der Syste-

matik machen darf. Von diesen Gesichtspunkten aus wähle ich folgende Anordnung:

I. Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht (§ 33), d. h. in Ausübung einer Reihe von Präventivgewalten welche schon dem Recht des Mittelalters angehören.

II. Die Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter (§ 34) für Straffälle aller Art, wie diese Function in der Periode der Tudors entstanden, neuerdings in eine Voruntersuchungsordnung von 1848 consolidirt ist.

III. Die Friedensrichter als Polizeistrafrichter (§ 35), wobei die einfachen Polizeistraffälle angereiht werden, und als Anhang die Stellung der Friedensrichter als Steueruntersuchungs- und Strafrichter, welche sich durch das Verfahren und durch den einfachen Charakter des Straffalls hier am natürlichsten anreiht.

IV. Ein angewandtes Polizeistrafrecht, d. h. ein System von Polizeibußen und Popularklagen, durch dessen Einflechtung zusammenhängende Systeme einer Sicherheits-, Sitten-, Gewerbepolizei in England gebildet worden sind. Hierher gehört die Gesetzgebung über Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen (§ 36), welcher ich die Preßgesetzgebung in ihrer neuen Gestalt anfüge (§ 36a.); ein System der Bettel- und Landstreicher-Polizei (§ 37); ein System der Gewerbepolizei (§ 38), welches dann später in noch engeren Gruppen wiederkehrt; ein System der Sittenpolizei (§ 39); Bier- und Gasthauspolizei (§ 40); Personenfuhrwesen und Wegepolizei (§ 41—43); Jagd- und Fischereiordnungen (§ 44, 45).

V. Ein System der Arbeitspolizei, wie es zur Regelung der Löhne, zur Nöthigung der arbeitenden Klassen in Dienstverhältnisse zu treten, überhaupt zur Regelung der Gesinde- und Lehrlingsverhältnisse aus der Stellung der Friedensrichter als ehemaliger justices of labourers hervorging, durch die Gesetzgebung Elisabeths zu unglaublichem Umfange wuchs, und sich zum Theil in den neuen Fabrikreglements wieder verjüngt (§ 46—48); das Charakteristische dieser Gruppe ist die Einflechtung einer polizeilichen Civiljurisdiction, und ebendeshalb knüpft sich auch die Entscheidung in Mieths- und Pachtstreitigkeiten, und in einigen anderen Nebenfällen hier an (§ 49, 50), in welchen der Mangel an Ortsgerichten für Civilprozesse die Verleihung einer Civiljurisdiction an die Friedensrichter hauptsächlich veranlaßt hat.

VI. Daran reihen sich einige allgemeine Grundsätze über friedensrichterliche Decrete und deren Vollstreckung (§ 51); endlich eine Uebersicht über das Decernat der einzelen Friedensrichter bei

Erhebung der Communalsteuer, in der Stadtverwaltung, in der Miliz- und Militärverwaltung, in der Armenverwaltung, in den neueren Institutionen der Gesundheits- und Baupolizei, — wobei jedoch an dieser Stelle kurze Verweisungen genügen (§ 52).

Wenn auch die in der Commission aufgezählten Friedensrichter für alle diese Geschäfte in der Regel concurrirende Gewalten sammt oder sonders üben, so daß es von dem Hülfesuchenden abhängt, an welchen Friedensrichter er sich wenden wolle: so beschränkte sich doch von jeher die Praxis in der Regel auf die Friedensrichter der Nachbarschaft, und meistens erscheinen die Friedensrichter nur innerhalb der sessional division thätig, in welcher sie ansässig sind. Ihren Special Sessions und den General and Quarter Sessions ist sodann noch eine Reihe der allerwichtigsten administrativen Geschäfte vorbehalten, welche nachher in Abschnitt III. und IV. folgen.

*) Die Anordnung der Geschäfte der einzelen Friedensrichter bei Lambard Lib. II. enthält c. 2 einen wohlgeordneten Abschnitt über die Friedensbürgschaften; c. 3 über das Verhalten bei affrays, assaults und einfachen Friedensbrüchen (Recht des ersten Angriffs, Verhaftung ꝛc.); c. 4 gewaltsame Besitzentsetzungen, forcible entries; c. 5 gesetzwidrige Versammlungen, riots, routs, unlawful and rebellious assemblies; c. 6 Statuten, die in der Friedenscommission einbegriffen und gemeint sind. Die Amtsgeschäfte daraus werden nach vier Gesichtspunkten geordnet: command (hue and cry, Nachtwachen, Haussuchungen, Erweiterung öffentlicher Wege, Anstellung der constables); forbid (Märkte auf Kirchhöfen), compell (den Frieden zu beschwören), charge (die Constables zur Verhaftung von Verbrechern). — Cap. 7 folgen die Amtsgeschäfte aus Statuten, die in dem ursprünglichen Formular der Friedenscommission weder erwähnt noch gemeint sind, aufgezählt unter 50 Rubriken in bunter Reihe: Strompolizei, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Jagdvergehen, unerlaubte Spiele, Zechen in Bierhäusern, reglementswidriges Anfertigen von Dachziegeln und Uebertretung anderer Gewerbegesetze, versäumter Kirchenbesuch, Abnahme des Unterthaneneides, Bestrafung von Vagabunden, Voruntersuchung und Haftbefehl gegen felons, Cautionsbestellung der prosecutors und Zeugen, Einschätzung der Grafschaftssteuer, Ausstellung gewisser Atteste ꝛc. — Lib. III. c. 1 folgen dann die Geschäfte, welche von zwei Friedensrichtern zu besorgen sind: zuerst ein wohlgeordneter Abschnitt von den riots, dann 24 Fälle nach Parlamentsstatuten in bunter Reihe; c. 2 von bailements, dann noch 19 vermischte Fälle, mit einem Anhang von einigen private bills, in welchen zwei Friedensrichtern Amtsgeschäfte zugedacht werden; c. 3 von Amtsgeschäften, welche nach einigen Statuten durch drei, vier, beziehungsweise sechs Friedensrichter zu vollziehen sind; c. 4 von der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

Bei der Anordnung für unsere Zwecke kommt es an: 1) auf eine Orientirung in der Weise, daß die Hauptgruppen friedensrichterlicher Verwaltung so hervortreten, wie sie ganzen Theilen unseres administrativen Systems entsprechen; 2) auf die deutliche Hervorhebung der Methode, durch welche die Beibehaltung gerichtlicher Formen und Schranken für die Polizeiverwaltung

möglich wurde; 3) auf eine solche historische und systematische Vollständigkeit, welche die feste Begrenzung des Gebiets des Selfgovernment erkennen läßt. Bei der Gruppirung der einzelen Geschäfte sind möglichst schon in den Ueberschriften die englischen Hauptrubriken angegeben, unter welchen sie in Burn's Justice, in den sonstigen Friedensrichterbüchern, Rechtsbüchern, Rechtswörterbüchern, Monographien und Inhaltsverzeichnissen mit zahlreichen Gerichtsentscheidungen zu finden sind. Wo das Material zu mannigfaltig und massenhaft auftritt, sind in den Noten die alphabetischen Rubriken wiedergegeben. Die Citate beschränken sich hauptsächlich auf Gesetze, um nicht das ungeheure Material noch mit Citaten zu überladen.

§ 33.

Die Friedensrichter als Friedensbewahrer nach gemeinem Recht. Apprehension. Surety for the peace and good behaviour. Forcible entry.

Die Friedenscommission ernennt die Friedensrichter zu Königlichen Polizeicommissarien im Kreise. Dies ist der kurze Sinn der Friedensbewahrung nach gemeinem Recht, d. h. der herkömmlichen Polizeigewalten zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, wie sie sich seit der normannischen Zeit in den Händen Königlicher Landvögte und Spezialvögte gestaltet hatte. Die „Friedensbewahrung", sagt Lambard, „besteht in 3 Dingen: 1. vorzusehen, daß nichts geschieht, was direct oder mittelbar zu einem Bruch des Friedens (der Rechtsordnung) führt; 2. darin, daß man zur Ruhe und zum Friedehalten diejenigen bringt, die in einem Bruch des Friedens begriffen sind, und 3. in der Bestrafung solcher, die den Frieden schon gebrochen haben." Etwas begrenzter bezeichnet Dalton, Justice cap. 1 die allgemeine Pflicht der Friedensbewahrer nach gemeinem Recht: „Anzuwenden die eigne Gewalt und zu befehlen die Beihülfe Anderer, um fest zu nehmen und zur Ruhe zu bringen alle solche, welche in ihrer Gegenwart und in ihrem Amtsbezirk durch Wort oder That den Frieden zu brechen im Begriff stehen." Alte Gerichtspraxis in zahllosen Präjudicien leitet daraus unmittelbar und zunächst ab die Befugnisse: 1. zu summarischer Ergreifung, 2. zur Friedensbürgschaft, 3. zur Bürgschaft für gutes Verhalten; der Sache nach gehört dazu auch das Einschreiten gegen gewaltsame Besitzentsetzung.

I. Apprehension in diesem Sinne ist das Recht des Friedensrichters selbst zu ergreifen, oder durch mündlichen Befehl irgend eine Person zu beauftragen zur Ergreifung jedes Uebertreters, der eine felony oder einen Friedensbruch in seiner Gegenwart begeht. Dasselbe

Recht hat jeder Friedensbewahrer, auch der Constable selbständig von Amtswegen, ja sogar jede Privatperson in gewissen Grenzen. Führt dies Recht des ersten Angriffs nun aber wie gewöhnlich zu weiteren Verhandlungen, so erscheint ein schriftlicher warrant of apprehension und ein förmliches Voruntersuchungs-Verfahren, welches später folgt (§ 34).

II. Eine Surety for the Peace,*) Zwangsbürgschaft zur Erhaltung des Friedens tritt ein, wenn Jemand gerechten Grund zu der Furcht hat, „daß ein Anderer ihm sein Haus anstecken, oder ihm eine körperliche Unbill durch Tödtung, Gefangennehmung oder Schläge zufügen, oder solches durch Andere thun lassen werde". Der Bedrohte kann sich dann mit einer Denunciation (Information) an einen Friedensrichter wenden, welche mit Angabe der Handlungen und Worte, der Zeit und des Orts und mit der Versicherung, daß er diesen Antrag nicht aus Haß oder bösem Willen, sondern nur zur Bewahrung seines Lebens und seiner Person vor Unbill stelle, zu Protokoll genommen und beeidet wird. Dieser Akt heißt „Swearing the peace against another". Der Friedensrichter erläßt darauf einen Vorführungsbefehl warrant an einen Constable, in welchem der Hergang wiederholt, und der Beamte angewiesen wird den C. D. zu ergreifen und vorzuführen, damit er auf die gedachte Beschwerde antworte und genügende Sicherheit stelle. Nach summarischer Anhörung des Beklagten kann dann das Verfahren entweder eingestellt, oder die Bürgsschaftsstellung definitiv angeordnet werden. Im letztern Fall steht es in richterlichem Ermessen, auf wie lange Frist, auf welche Summe, und mit wie vielen Bürgen sie gestellt werden soll. Die Form ist die gewöhnliche der Proceßbürgschaften (recognizances), also folgenden Inhalts:

> „A. B. erkennt an, der Königin 100 L. zu schulden, der Bürge C. 50 L., der Bürge D. 50 L., unter der Bedingung, wenn A. B. die unten stehende Auflage nicht erfüllen sollte." — „Die Bedingung ist, daß A. B. verbunden sein soll Friede zu halten gegen die Königin und alle ihre getreuen Unterthanen, und insbesondere gegen den Kläger N. N. für den Zeitraum von zwölf Monaten."

Weigert sich der Beklagte, diese Caution zu stellen, so ergeht ein commitment for want of sureties to keep the peace, d. h. ein formeller Haftbefehl unter Handschrift und Siegel des Friedensrichters „den C. D. in das Grafschaftsgefängniß abzuliefern, und dort sicher zu bewahren auf den Zeitraum von zwölf Monaten, sofern er nicht in der Zwischenzeit die oben angegebene Sicherheit bestellt."

In der Regel begnügt sich jedoch der Friedensrichter mit einem

milderen Verfahren. Er nöthigt den Angeklagten nur zu einer Caution mit zwei Bürgen dafür, „daß er bei den nächsten Quartalsitzungen erscheinen, und in der Zwischenzeit den Frieden halten werde gegen die Königin ꝛc." Den Quartalsitzungen fällt dann die definitive Beschlußnahme zu, sofern er erscheint. Bleibt er aus, so ist die Proceßbürgschaft verfallen. Weigert er sich, solche zu bestellen, so tritt wiederum ein Haftbefehl ein bis zur nächsten Quartalsitzung.

Die Friedensbürgschaft ist verfallen durch jede thätliche Gewalt gegen die Person, durch die Theilnahme an einer gesetzwidrigen Versammlung in terrorem populi, selbst durch Worte mit der Tendenz eines Friedensbruchs, wie durch Herausforderung zum Zweikampf, Bedrohung eines Gegenwärtigen mit Schlägen, oder Auflauern zu diesem Zweck.

Umgekehrt wird die Caution erledigt (discharged) durch einen Thronwechsel, durch den Tod der Bürgschaft stellenden Partei, oder durch Beschluß der Quartalsitzungen, Assisen oder eines höheren Gerichtshofes, welche jederzeit aus genügenden Gründen die Cautionsstellung wieder aufheben können. Zum Zweck der Controle ist auch jeder einzele Friedensrichter, der eine Friedensbürgschaft abnimmt, solche den Quartalsitzungen anzuzeigen schuldig. 3. Henry VII. c. 1. Das letzte Urtheil darüber, ob die Caution verfallen ist, ergeht bei einem der drei Reichsgerichte.

III. Die Surety for the Good Behaviour**) ist noch strenger als die bloße Friedensbürgschaft, welche darin zugleich mit enthalten ist. Sie wurde schon aufgenommen in die ursprüngliche Verordnung über die Einsetzung der Friedensrichter 34. Edward III. c. 1, welche sie ermächtigt, genügende Sicherheit zu nehmen von allen, „die nicht von gutem Ruf sind" für ihr gutes Verhalten gegen den König und sein Volk, damit das Volk nicht in Schrecken und Schaden gesetzt werde, noch der Friede vermindert, noch Kaufleute und Andere auf den Landstraßen gestört und gefährdet werden. Die Praxis verstand unter üblem Ruf schon frühzeitig ein Verhalten sowohl contra bonos mores, wie contra pacem, also auch gewohnheitsmäßigen Besuch liederlicher Häuser, Halten liederlicher Weiber im eigenen Hause, Schmähworte gegen die Regierung und gegen die Gerichtsobrigkeit im Amte; ferner Nachtschwärmer, Besucher von Diebeskneipen, notorische Diebe und Gauner, gemeine Trunkenbolde, Kuppler, notorische Tagediebe u. s. w. Diese weite Interpretation ist etwa seit 13. Hen. VII. in Folge der Nachwehen des Kampfes der Rosen, eingetreten. Nach Burn's Bemerkung giebt es kaum ein Statut, welches in so extensiver

Weise interpretirt worden wäre. Das Verfahren ist analog der Friedensbürgschaft.

IV. Ein Polizeischutz gegen forcible entry,***) gewaltsame Besitzentsetzung, gehörte schon nach gemeinem Recht recht eigentlich in das Gebiet der Friedensbewahrung. Die friedensrichterlichen Befugnisse dabei sind aber durch zwei mittelalterliche Gesetze declarirt, erweitert, und so stehen geblieben bis heute. Nach 15. Ric. II. c. 2; 8. Henry VI. c. 9 soll jeder einzele Friedensrichter auf Klage, (oder sonst erhaltene Kenntniß) von gewaltsamen Besitzentsetzungen an Immobilien einschreiten, und zwar

1. mit Aufgebot genügender Mannschaften aus der Grafschaft auf Kosten der verletzten Partei, sich an Ort und Stelle verfügen, den Augenschein einnehmen, und wenn er die behauptete Dejection und Gewalt als richtig befindet, ein Protokoll (record) über den Thatbestand aufnehmen, den Thäter verhaften und in das Grafschaftsgefängniß setzen, bis er durch eine Buße an den König (fine and ransom) sich auslöst. Es ist dabei keine Untersuchung über den title zum Grundstück anzustellen, sondern nur über die stattgefundene gewaltsame Dejection, die durch das Protokoll mit vollem gerichtlichen Glauben, unanfechtbar, bis zur vollen Ueberführung des Thäters festgestellt wird.

2. Zugleich kann der Friedensrichter mit Hülfe einer jury den gewaltsam entzogenen Besitz restituiren. Er erläßt zu dem Zweck ein precept an den Sheriff, eine Liste von 24 qualificirten Geschwornen (von 40 sh. Grundrente) zu gestellen, bildet daraus eine jury of inquiry, und wenn diese die gewaltsame Dejection (entry) begründet findet, kann der Friedensrichter selbst den Besitz zurück erstatten oder das Sheriffamt dazu anweisen.

*) Die genaueren Voraussetzungen der Friedensbürgschaft sind durch die Praxis begrenzt. Das Recht eine Friedenscaution zu beantragen hat jeder unter Königlicher Protection stehende Unterthan oder Fremde, selbst Excommunicirte, bürgerlich Todte, Unmündige; auch die Ehefrau gegen den Mann, der Mann gegen die Frau. Der Antrag kann nicht nur gegen Privatpersonen, sondern auch gegen obrigkeitliche Beamte gestellt werden; ein Friedensrichter kann sogar den anderen dazu nöthigen. — Auch ohne Antrag kann ein Friedensrichter als Friedensbewahrer ex officio Friedensbürgschaft fordern von dem, welcher in seiner Gegenwart einen gewaltsamen Angriff macht, einen Anderen zu tödten oder zu schlagen droht, oder mit ungewöhnlichen Waffen oder tumultuarischer Begleitung einhergeht zum Schrecken des Volks; ferner gegen solche, die ihm als gewaltthätige Zänker bekannt sind, oder welche ihm vom constable wegen Friedensbruchs auf frischer That vorgeführt werden, oder welche eine früher gestellte Friedensbürgschaft gebrochen und verwirkt haben. Angewandt wird dies auch auf Forderungen zum Zweikampf (challenges to fight); auf

Anzeige von einer Herausforderung erläßt der Friedensrichter einen Zwangsvorführungsbefehl, verurtheilt den Herausforderer zu einer Friedensbürgschaft von beispielsweise 200 L. mit zwei Bürgen: im Fall der Weigerung, warrant of commitment zur Abführung in das Grafschaftsgefängniß auf ein Jahr oder bis zur Bestellung der Friedenscaution. Das Obergericht betrachtet dies alles als Gegenstand des freien Ermessens der Localbeamten, und verweigert in solchen Fällen jede Intercession. Mündliche und symbolische Drohungen können eine Friedensbürgschaft motiviren, wenn nur bestimmte Acte beeidet werden; auch briefliche Drohungen, — doch dürfen keine aus dem Zusammenhang gerissene Worte, sondern nur der ganze Brief vorgelegt werden. Der Gesichtspunkt dabei ist immer ein metus qui in constantem hominem cadere possit.

Dies Zwangsrecht zur Friedensbürgschaft als ein allgemeiner Bestandtheil der Friedensgewalt steht auch anderen Friedensbewahrern von Amtswegen zu; zwar nicht den Staatssecretären und Staatsräthen, wohl aber dem Lordkanzler und der Queen's Bench, welche eine concurrirende und oberaufsehende Gewalt dabei übt. Weigert sich ein Friedensrichter dem Antrag Statt zu geben, so kann das Obergericht ihn durch ein Rescript (supplicavit) zwingen das Verlangte als ministerial officer ohne eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen, und daß dies geschehen, gebührend einzuberichten. In der Regel aber läßt das Obergericht die Friedensbürgschaft sich selbst nach 21. Jac. I. c. 8 bestellen. Die Pairs des Reichs haben hierbei einen privilegirten Gerichtsstand, und können nur vor Queen's Bench oder Chancery zur Friedensbürgschaft gezwungen werden. Die Queen's Bench erkennt nach alter Praxis auf eine Caution für zwölf Monat, und hebt solche auf, wenn in der Zwischenzeit keine Anklage vorgebracht ist. Die Quartalsitzungen dagegen pflegen die Caution von Session zu Session zu prolongiren, so lange eine Veranlassung dazu scheint.

**) Die Bedingungen der Bürgschaft für gutes Verhalten beruhen ganz auf der Praxis. Nach einigem Schwanken entschied sich die Praxis auch dahin, daß jeder einzele Friedensrichter dazu competent sei, obwohl es für rathsam gilt, daß zwei zusammen wirken. Gründe, wie sie der Praxis vorgekommen sind: Gegen „Personen, die verdächtig sind, streitsüchtig zu sein"; oder solche, „die bei Tage schlafen und bei Nacht ausgehen"; oder „verdächtige Personen, die müßig leben und mit Aufwand gekleidet, während sie nichts zu leben haben", würden allerdings sehr bedenklich sein, ohne die eigenthümliche Stellung des Friedensrichteramts, und ohne die Controlgewalt der Gerichtshöfe. In der Praxis verfährt man jetzt mit großer Vorsicht, und verlangt eidliche Beweise über Thatsachen und Handlungen. Gewöhnlich wird durch warrant zweier Friedensrichter zuerst eine Realcitation angeordnet, und eine vorläufige Prozeßbürgschaft verlangt bis zu der nächsten Quartalsitzung, die dann definitiv beschließt. In vielen Strafgesetzen wegen schwerer und leichter Vergehen ist als ein Zusatz zur Strafe die Zwangsbürgschaft für gutes Verhalten (an Stelle unserer Stellung unter Polizeiaufsicht) hinzugefügt.

Verschärfte Grundsätze gelten hier auch für den Verfall der Caution, welche nicht blos verwirkt wird durch thatsächlichen Friedensbruch, sondern auch durch ein Verhalten, welches dazu führt, wie ein bewaffnetes Einhergehen mit einer großen Zahl von Personen in terrorem populi, aufrührerische Worte 2c.; doch nicht durch ein blos „verdächtiges" Benehmen.

Blackstone IV. c. 18 bezeichnet das System der Zwangsbürgschaften ganz

richtig als das präventive Element im Friedensrichteramt, und als hervorgegangen aus der sächsischen Gesammtbürgschaftpflicht der Gemeinden, nach deren Verfall eine von dem Beamten zu erfordernde Specialbürgschaft übrig sei. Wenn auch das Verfahren in der heutigen Praxis nicht sehr häufig eintritt, so ist doch das facultative Recht der Obrigkeit dazu von ungemeiner Wirksamkeit, leistet z. B. gute Dienste bei Herausforderungen zum Zweikampf. Eine Wegnahme dieser Befugnisse würde eine Lücke in der heutigen Polizeigewalt zurücklassen. Die Justizstatistik für das Jahr 1860 ergiebt beispielsweise 3309 Verhaftungen wegen Mangels an Bürgschaften; die Polizeistraftabellen für 1860 9144 Fälle eines Friedensbruchs.

***) Vorbedingung des Verfahrens bei forcible entry ist ein violently taking or keeping possession of land or tenements with menaces, force and arms (vis atrox) and without the authority of law. Es gehört dahin auch ein forcible detainer, d. h. jede unrechtmäßige Besitzergreifung, wenn sie durch vis atrox behauptet wird. Das Formular des Protocolls s. bei Dalton c. 182. Nicht blos die Friedensrichter, sondern auch andere höhere Polizeibeamte sind durch das Gesetz zu diesem Verfahren ermächtigt, also der Sheriff, die bailiffs der liberties, in den Städten die mayors. Die Mitwirkung des Sheriff und bailiff ist aber mit dem court leet verfallen, die der mayors später mit ihrer Friedensrichterstellung verflochten. So fiel dies Amtsgeschäft den einzelen Friedensrichtern zu; doch gilt es dabei für rathsam, daß sich der Friedensrichter der Assistenz eines oder zweier Collegen bedient. Sehr practisch ist indessen das ganze Verfahren nicht, weil eine Civilklage mit dreifachem Kostenersatz daneben steht, so wie ein ordentliches Criminalverfahren bei den quarter sessions, da forcible entry zugleich ein indictable misdemeanor nach common law ist. — Das Einschreiten der Friedensrichter bei riot, welches im Mittelalter auf gleicher Stufe stand, ist durch die spätere Gesetzgebung zu einem weiteren System ausgebildet (§ 36).

§ 34.

Der Friedensrichter als Voruntersuchungsrichter. Summons. Warrant of apprehension. Examination. Commitment.

Die Friedensrichter, bald einzeln, bald je zwei nach Verschiedenheit der Fälle, führen die Voruntersuchung wegen solcher Verbrechen und Vergehen, welche zur definitiven Verhandlung und Entscheidung vor die Assisen oder Quartalsitzungen gehören. Das Verfahren dabei hat sich geschichtlich aus den Amtseinrichtungen des Mittelalters entfaltet. Als man dem Sheriff die eigentliche Strafjustiz abnahm, als Sheriff und court leet in schweren Straffällen auf eine inquisitio beschränkt wurden, behielt man natürlich das frühere Verfahren bei bis zu dem Punkt, wo der Angeschuldigte an das höhere Strafgericht abzuliefern ist. In die Stelle des Sheriff und court leet sind dann immer mehr die Friedensrichter eingetreten, und die Maximen ihres Verfahrens sind überall durchdrungen von dem Geist der common

law, gelegentlich ergänzt und declarirt durch einige Gesetze. Schon in der Periode der Tudors sind die heutigen Grundzüge des Verfahrens: eidliche Information, protokollarische Zeugenverhöre, Zeugencautionen, warrant of commitment ausgebildet 2. et 3. Phil. et M. c. 10, Lambard II. cap. 7.

In den letzten Jahrzehnten wurde durch eine Reihe von Einzelgesetzen dies Verfahren in seinen einzelen Punkten genauer declarirt, und endlich unter Aufhebung derselben in eine Voruntersuchungsordnung vom 14. August 1848 consolidirt, 11. et 12. Vict. c. 42, an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to Persons charged with indictable Offences, — mit 33, meist älteren Formularen. Das Gesetz will zur Beförderung der Strafrechtspflege die darauf bezüglichen Statuten so consolidiren, daß die Amtspflichten des Friedensrichters dabei „durch positive Verordnung klar begrenzt werden", zugleich mit Zusätzen und Abänderungen, welche freilich zuweilen auf Abflachungen hinauslaufen. Schon deshalb ist es sehr rathsam zunächst auf die ältere Praxis und Gesetzgebung zurückzugehen. Die einzelen Hauptacte der Voruntersuchung, die mehrfach auch in veränderter Anordnung auftreten können, sind folgende:

I. Eine Information, Charge, Complaint,[1]) d. h. eine zu Protokoll genommene Anzeige von dem begangenen Verbrechen. Sie giebt den ersten Anstoß zur Voruntersuchung, wo nicht eine summarische apprehension durch einen Constable oder anderen Friedensbewahrer die Sache sogleich in ein weiteres Stadium bringt. Nach 18. Eliz. c. 5; 19. Eliz. c. 5 soll solche Anzeige von dem Denuncianten in Person, nicht durch Beauftragte abgegeben werden. Es soll Niemand als Informer zugelassen werden, der durch einen Königlichen Gerichtshof wegen eines Vergehens für unfähig erklärt ist 31. Eliz. c. 5. Die Information soll bei 40 sh. Strafe von dem Clerk mit dem richtigen Datum notirt werden, und wird in der Regel sogleich beeidet.

II. Summons, einfache Ladung,[2]) tritt sodann ein, wo die Anzeige ein leichteres Vergehen betrifft, und kein Beweis für einen dringenden Verdacht des Fluchtversuchs vorliegt; insbesondere auch dann, wenn noch keine eidlich erhärtete Information da ist. Das Formular lautet:

Grafschaft N. N. An den Constable von S. — Nachdem (eidliche) Anzeige und Klage vor mir N. N., Friedensrichter, erhoben ist, daß der Arbeitsmann C. D. (folgt die Angabe der Thatsachen mit Zeit und Ort): so werdet ihr hiemit an-

gewiesen unverzüglich den gedachten C. D. vor mir (oder vor solchem anderen Königlichen Friedensrichter, welcher dann anwesend sein wird) am .... erscheinen zu lassen, um die gedachte Anzeige und Klage zu beantworten.

Die Ladung kann entweder an einen Constable oder andern Beamten adressirt sein, in welchem Falle der Geladene eine Abschrift erhalten soll; oder sie kann an den Geladenen in Person adressirt werden, in welchem Falle der Geladene das Original erhält, der ladende Theil die Abschrift. Die Insinuation soll in der Regel an die Person selbst geschehen; schon nach älteren zahlreichen Gesetzen genügt aber auch eine Zustellung an die Angehörigen. Wesentlich ist nur die Unterschrift des Friedensrichters; ein Siegel nur, wo es Specialgesetze verlangen. Erscheint der Geladene nicht, so kann der Friedensrichter eine Realcitation veranlassen.

III. Ein Warrant of Apprehension,[3]) schriftlicher Vorführungsbefehl, kann erlassen werden gegen den, der durch eidliche protokollarische Aussage einer Person beschuldigt wird, eine felony, ein anklagbares Vergehen (indictable misdemeanor) oder einen Friedensbruch begangen zu haben; oder wenn der Denunciant starke Gründe für einen solchen Verdacht erhärtet, deren Schlüssigkeit der Richter zu erwägen hat. Das gewöhnliche Formular lautet:

Grafschaft W. Zur Nachricht. An den Constable von S. und alle anderen Friedensbeamten in der gedachten Grafschaft W. Sintemal der Bauer A. B. aus X. heute Anzeige und Klage auf seinen Eid erhoben hat vor mir N. N. Esq., Friedensrichter, daß der Arbeitsmann C. D aus X. am .... (Angabe der strafbaren Handlung mit Zeit und Ort) — demgemäß befehlen wir Euch im Namen des Königs, sofort zu ergreifen und mir oder einem anderen Friedensrichter dieser Grafschaft vorzuführen den Körper des gedachten C. D. zur Verantwortung und zum weiteren gesetzlichen Verfahren. Wonach Euch zu achten. Gegeben ꝛc.

Der Befehl muß enthalten: die Grafschaft, für welche er bestimmt ist; den Vor- und Zunamen der zu ergreifenden Person, der niemals in blanco bleiben darf, und nur in Nothfällen durch eine streng individuelle Demonstration ersetzt werden kann; den concreten Grund der Verhaftung und die Angabe, daß eine eidliche Information voranging; die Person, welcher der Verhaftete vorzuführen ist; Unterschrift und Siegel des Friedensrichters, Datum und Ort der Ausstellung. Der Befehl kann adressirt sein an einen bestimmten Constable oder an alle Constables des Bezirks, oder auch an irgend einen Nichtbeamten, welchen der Friedensrichter zu beauftragen für gut befindet. — Der Magistrat, welcher den Haftbefehl erlassen, hat auch die Befugniß, denselben zurückzunehmen (countremand).

Wirksam ist der Haftbefehl also regelmäßig nur in dem Bezirk der Friedenscommission, in welcher er erlassen wurde. Um in einer andern Grafschaft zu gelten, muß er erst von einem dortigen Friedensrichter indossirt sein (backed). Nach 24. Geo. II. c. 55 § 1 muß ein jeder Friedensrichter eines andern Bezirks dies Indossament ertheilen, wenn ihm die Aechtheit der Unterschrift des Haftbefehls eidlich bezeugt wird. Der Vermerk auf der Rückseite des Haftbefehls lautet dann dahin:

Nachdem vor mir N. N., Friedensrichter, eidlich erhärtet ist, daß der Name A. B. von der Handschrift des Jnseits erwähnten Friedensrichters herrührt, ermächtige ich hiemit den C. D., der mir diesen Haftbefehl vorlegt, und alle anderen Personen, an welche er gerichtet ist, selbigen zu vollstrecken in der Grafschaft N. N. Gegeben unter meiner Handschrift ꝛc.

Die Verhaft- und Transportkosten werden ersetzt aus der Kreiskasse der Grafschaft, aus welcher der Haftbefehl erging. Die Vollziehung des Haftbefehls muß streng nach der Anweisung des Warrant erfolgen. Ueberschreitung desselben, z. B. Verhaftung einer andern Person, macht den Ausführenden verantwortlich. Der zu Verhaftende hat das Recht Einsicht und Abschrift von dem Warraut und Indossament zu nehmen, kann aber keine Aushändigung desselben verlangen.

IV. Bail,[4]) heißt die Zulassung eines Angeschuldigten zur Befreiung aus der Untersuchungshaft gegen Bestellung einer Caution, in Form einer recognizance, gewöhnlich mit Zutritt von zwei Bürgen, nach folgendem Formular:

Sussex. Zur Nachricht. Es wird hiemit registrirt, daß am .... 184. A. B. aus N., Landmann, G. H. aus N., Landmann, J. K. aus N, Landmann vor uns J. P. und R. L. Esq. zwei Königlichen Friedensrichtern der gedachten Grafschaft erschienen sind, und einzeln anerkannt haben zu schulden unserer gedachten Herrin der Königin, nämlich: A. B. die Summe von 20 L., G. H. und J. K. die Summe von 10 L. ein jeder, wofür ihre Grundstücke und beweglichen Güter haften sollen, wenn der gedachte A. B. fehlen sollte in der Erfüllung der unten verzeichneten Bedingung. — Die Bedingung dieser Caution ist: daß wenn der oben verhaftete A. B. persönlich erscheinen wird vor den Friedensrichtern ꝛc. bei den nächsten Quartalsitzungen, um dann und dort sich zu verantworten unserer Herrin der Königin in Betreff des Diebstahls von —, Eigenthum des N. N., dessen verdächtig A. B. vor uns unter Anklage steht, und thun und empfangen wird, was dann und dort von dem Gerichtshof ihm auferlegt werden wird, ohne den Hof zu verlassen ohne Erlaubniß: dann die obige Caution erledigt sein, sonst aber in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben soll.

Nach älteren Gesetzen war den Friedensrichtern untersagt eine Cautionsleistung zuzulassen bei Anklagen auf Hochverrath, Mord, Verstümmelung, Brandstiftung, Falschmünzerei, Fälschung, Sodomie, Diebstahl mit Hausbruch, handhaftem Diebstahl und Todtschlag. In diesen Fäl-

len konnte nur die Queen's Bench als ordentliches Obergericht die Caution zulassen. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 33 § 3 aber können die Friedensrichter, welche den Haftbefehl erlassen haben, in allen Fällen von Felonie Cautionsleistung gestatten, jedoch mit Beobachtung des durch 7. Geo. IV. c. 64 speziell vorgeschriebenen Verfahrens, namentlich erst nachdem die Aussage des Angeschuldigten und der Zeugen gehörig protokollirt ist, welche Protokolle dann mit der Bürgschafts-Verhandlung dem competenten Strafgericht einzusenden sind. Die Abwägung der Verdachts- und Gegenverdachts-Gründe wird ihrem Ermessen überlassen, ebenso wie die Höhe der Caution, die Zahl und die Qualität der Bürgen.

V. Examination heißen die mündlichen Verhandlungen der Voruntersuchung,[5]) welche schon nach alter Praxis der Ablieferung der Angeschuldigten an die Assisen oder Quartalsitzungen vorangehen pflegten, und welche nach 7. Geo. IV. c. 64 § 2, 3 jedem commitment vorangehen müssen. Sie bestehen in einem Verhör der wesentlichen Zeugen und in einer Befragung des Angeschuldigten über das, was er zu jeder Zeugenaussage und Anschuldigung rechtfertigend zu sagen hat. Die Hauptpunkte dabei sind:

1. Die Zeugenladung (Ges. §. 16). Jeder Friedensrichter, der auf Grund einer eidlichen Aussage Veranlassung zu der Annahme hat, daß eine dritte Person materiellen Beweis für die Anklage geben werde, kann solche Person durch schriftliche Ladung citiren (L. 1), und im Fall des Ausbleibens auf eidliches Zeugniß über die gehörige Insinuation durch Haftbefehl (L 2.) gestellen lassen, der nöthigenfalls in andere Grafschaften indossirt werden mag. Der Richter ist auch befugt in Fällen, wo er von Anfang an eine Weigerung des Zeugen vermuthet, sogleich einen Vorführungsbefehl (L. 3) zu erlassen. Wenn endlich der Zeuge den gesetzlichen Eid oder die Versicherung, die an dessen Stelle tritt, verweigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund Antwort auf die gestellten Fragen verweigert, kann ein Strafhaftbefehl (L. 4) zur Ablieferung in das Grafschaftsgefängniß oder Correctionshaus bis auf 7 Tage erlassen werden.

2. Die Zeugenverhöre. Alle Zeugenverhandlungen, auf Grund deren eine Ueberweisung an das Strafgericht oder eine Zulassung zur Bürgschaftsbestellung beschlossen werden soll, müssen nach dem Ges. § 17 und nach älterer Praxis so aufgenommen werden, daß die Fragen den Zeugen in Gegenwart des Angeschuldigten gestellt, dem Angeschuldigten seinerseits die Stellung von Fragen gestattet, das Wesentliche der Aussage protrokollarisch verzeichnet (Formular M.), das

Protokoll vorgelesen wird, und von dem Zeugen und dem Richter zu unterzeichnen ist. Vor dem Verhör ist der Zeuge gesetzlich zu vereidigen. Sind diese Formen beobachtet, ist namentlich das Zeugenverhör in Gegenwart des Angeschuldigten und so aufgenommen, daß er volle Gelegenheit gehabt, selbst oder durch seinen Anwalt ein Kreuzverhör vorzunehmen, so kann die Zeugenaussage auch in der späteren Hauptverhandlung als Beweisstück verlesen werden.

3. Gehör des Angeklagten. Nach beendetem Verhör der Anschuldigungszeugen soll der Richter dem Angeschuldigten die protokollirten Aussagen vorlesen oder vorlesen lassen mit der Aufforderung: „Nach Anhörung des Beweises, wünscht Ihr irgend etwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung? Ihr seid nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünscht; was Ihr aber sagen werdet, wird schriftlich aufgenommen, und kann in Eurem Hauptproceß als Beweis gegen Euch vorgelegt werden.“ Das, was der Angeschuldigte darauf erwiedert, wird protokollirt (Formular N.), dem Angeschuldigten vorgelesen, vom Richter gezeichnet, mit den Zeugenprotokollen aufbewahrt, und gilt als Beweisstück für das Hauptverfahren, mit Vorbehalt nur des Gegenbeweises, daß der unterzeichnete Name des Friedensrichters nicht von diesem unterschrieben sei. — Der Friedensrichter soll, ehe er zu diesem Act schreitet, dem Angeklagten sagen und klar zu verstehen geben, daß er nichts zu hoffen hat von irgend einem Versprechen der Begünstigung, noch zu fürchten von einer Drohung, um ihn zu einem Geständniß zu bewegen; daß aber, was er auch sagen mag, künftig im Hauptverfahren gegen ihn als Beweis vorgelegt werden wird trotz solches Versprechens und solcher Drohung.

4. Die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung beruht zwar auf alter Praxis, ist aber niemals durch ein Gesetz anerkannt. Es hat daher kein Dritter ein Recht den Voruntersuchungsverhandlungen beizuwohnen, Dickinson, Qu. Sessions c. 1. sec. 2. Auch das Ges. § 19 erklärt ausdrücklich, daß das Lokal der Voruntersuchung nicht als öffentlicher Gerichtshof anzusehen, und daß der Richter ermächtigt ist, dritte Personen entfernen zu lassen, wenn es ihm scheint, daß die Zwecke der Rechtspflege dadurch besser erreicht werden.

5. Die Zulassung von Anwälten in der Voruntersuchung ist zwar in der Praxis die Regel, war in den Gesetzen gelegentlich als gewöhnliches Verfahren vorausgesetzt, und durch 6. et 7. Will. IV. c. 114 § 2 anerkannt. Das neue Gesetz hebt nun zwar das Gesetz 6. et 7. W. IV. auf, setzt indessen die Mitwirkung eines Anwaltes

beim Zeugenverhör doch als zulässig und gewöhnlich voraus (als matter of courtesy). Nach der herrschenden Ansicht würde nur in seltenen Fällen die Versagung eines Anwaltes sich rechtfertigen lassen. Burn's Supplement 1852 pag. 56.

6. Remand. Wenn das Verhör mit dem Angeschuldigten und den Zeugen nicht in einem Termin zu beenden ist, so wird der verhaftete Angeschuldigte in das Gefängniß zurückgeführt. Das Verfahren wird gewöhnlich indessen nur auf einige Tage ausgesetzt; eine längere Aussetzung des wiederholten Verhörs, etwa auf 10 oder 15 Tage, gilt nach der Praxis als ungehöriges Verfahren, welches den Friedensrichter verantwortlich macht, 2. Hawkins 119. Nach dem Ges. § 21 soll das Commitment for reexamination durch schriftlichen Warrant (Formular Q. 1) und auf höchstens 8 Tage geschehen. Soll das Verfahren nur bis auf 3 Tage ausgesetzt werden, so genügt eine mündliche Anweisung.

VI. Schluß der Voruntersuchung. Commitment.[6]) Sobald der untersuchungsführende Richter der Meinung ist, daß der vorhandene Beweis nicht genüge, um den Angeschuldigten wegen einer indictable offence zum Hauptverfahren vor das Criminalgericht zu stellen, so soll er das Verfahren wegen der vorliegenden Information einstellen (discharge).

Ist er dagegen der Meinung, daß der Beweis für das Hauptverfahren genüge, oder wenigstens eine starke oder wahrscheinliche Vermuthung der Schuld begründe, so soll er den Angeschuldigten zum Hauptverfahren überweisen (commit). Die einzelen Punkte des Verfahrens sind dann folgende:

1. Die Acten der Voruntersuchung, d. h. Information, Zeugenprotokolle, Verhöre des Angeschuldigten, Cautionsverhandlungen, recognizances sind den Assisen oder Quartalsitzungen einzusenden (Ges. § 20).

2. Ob die Ueberweisung zum Hauptverfahren an die Assisen der reisenden Richter oder an die Quartalsitzungen der Friedensrichter geschehen solle, hing früher mehr von der Convenienz ab, mit Ausnahme der schwersten Fälle, welche den Assisen vorbehalten blieben 1. et 2. Phil. et M. c. 13. Jetzt sind die schwereren Fälle durch ausdrückliches Gesetz 5. et 6. Will. IV. c. 76 den Assisen vorbehalten, so daß sich die Competenz der Quartalsitzungen einigermaßen den französischen Correctionalgerichten vergleichen läßt.

3. Soll der Angeschuldigte in Haft bleiben, so ergeht nunmehr ein Warrant of commitment, d. h. ein definitiver Unter-

suchungshaftbefehl, welcher stets vorausgesetzt einen „prima facie“ Beweis gegen den Angeschuldigten, durch einen oder mehre glaubwürdige Zeugen. Das gewöhnliche Formular lautet:

Lancashire, zur Nachricht. J. P. Esq. Friedensrichter an den Constable von S. und den Vorsteher des Kreisgefängnisses zu L. Ihr, der gedachte Constable, werdet hiemit angewiesen, im Namen der Königin, unverzüglich abzuführen und abzuliefern den Körper des A. B., der heute vor mir beschuldigt ist auf den Eid des Pächters C. D. zu S. und anderer, daß der gedachte A. B. am 2. Juli 1848 zu N. fünf Souverainď'ors, eine silberne Uhr ꝛc., Eigenthum des gedachten C. D., verbrecherischer Weise, gestohlen, genommen und weggeführt hat: Und Ihr, der gedachte Gefängnißvorsteher, werdet hierdurch angewiesen, den gedachten A. B. in Eure Haft zu nehmen, und ihn dort sicher zu bewahren bis er daraus befreit werden wird im geordneten Laufe Rechtens.

Der Befehl muß schriftlich sein, mit Unterschrift und Siegel des Friedensrichters, mit Angabe von Zeit und Ort der Ausstellung, genauer Bezeichnung der Person, Angabe des Verbrechens, in der Regel auch Erwähnung der eidlichen Aussagen, und mit der Schlußanweisung: ihn zu bewahren bis er befreit sein werde im geordneten Laufe Rechtens.

4. In beiden Fällen verpflichtet der Richter sowohl den Prosecutor wie die für das Hauptverfahren nöthig scheinenden Zeugen zum Erscheinen bei der nächsten Sitzung, nach der gewöhnlichen Weise der Prozeßcautionen, recognizances. Der technische Ausdruck dafür ist: binding over to prosecute and to give evidence, — wichtig wegen der periodischen Sitzung der Criminalhöfe und wegen der schweren Verlegenheit, welche bei so zusammengesetzten Gerichtskörpern durch das Ausbleiben eines Zeugen entsteht. Der Zeuge, welcher die Prozeßcaution verweigert, kann durch warrant of commitment sofort in das Gefängniß abgeführt werden. Die mehr erwähnten Formulare der recognizances sind durch 7. George IV. c. 64; 11. et 12. Vict. c. 42 § 20 (Formular O. und P.) vorgeschrieben. Die Aufnahme derselben erfolgt in der Regel am Schluß des Verhörs mit jedem einzelen Zeugen.

5. Der Angeschuldigte ist berechtigt nach Abschluß der Examination und vor dem ersten Tag der Assisen oder Sessionen eine Abschrift zu erhalten von allen Aussagen, auf Grund deren er commitirt oder zur Bürgschaftsleistung verstattet ist, Ges. § 27 (gegen Gebühr von $3\frac{1}{2}$ d. für das Blatt von neunzig Worten).

Die Gesammtresultate der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden alljährlich sichtbar in der Criminalstatistik.**) Im Justizjahr 1860 fanden rund 16,000 commitments statt, von

welchen etwa $\frac{3}{4}$ den Quartalsitzungen, $\frac{1}{4}$ den Assisen überwiesen wurden. Etwa $\frac{3}{4}$ der Fälle endeten mit einer Verurtheilung.

*) Ueber die geschichtliche Entwickelung des Voruntersuchungsamts der Friedensrichter vgl. oben S. 296, 305—308. Die Voruntersuchungspraxis im Einzelen beruhte bis zu der neuesten Gesetzgebung auf den älteren Schriften besonders von Hale und Hawkins über Strafverfahren (Pleas of the Crown) als Hauptautoritäten. Bei Blackstone fehlt eine zusammenhängende Darstellung. Bei Burn ist sie zerstreut unter den obigen, alphabetisch geordneten Rubriken. Die neueren criminalrechtlichen Schriften und die Parlamentsberichte über die Reform des Strafverfahrens enthalten ein unübersehbares Detail. Von den neueren deutschen Schriften hebe ich nur hervor die treffliche Mittermaier's, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlang. 1851. Es soll hier nur das zum Verständniß der Friedensrichter-Verfassung Nöthige gegeben werden, was freilich mit dem Criminalrecht und Prozeß der ordentlichen Criminalhöfe so zusammenfließt, daß Burn's Justice in dem Hauptband Criminal Law ein beinahe vollständiges Strafrecht und Verfahren giebt.

Eine Anzeige über die Voruntersuchungsordnung von 1848, 11. et 12. Vict. c. 42, ist gegeben in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Band XXI. 101. Die Anordnung des Gesetzes ist folgende: (Art. 1) Der Friedensrichter kann auf erhobene Charge entweder einen Vorführungsbefehl, oder eine Ladung, oder nach vergeblicher Ladung einen Haftbefehl erlassen. (2) Auch wegen Verbrechen auf hoher See. (3) Haftbefehle gegen solche, die schon durch indictment in Anklagestand versetzt sind, werden auf Certifikat eines Secretairs des Gerichts, bei welchem die Anklage für begründet erfunden wurde, erlassen (Formular F. G. H. J.). (8) Form der Information. (9) Form der Summons und Insinuation. (10) Form des Warrant und Vollstreckung. (11—15) Indossament der Warrants. (16) Ladung der Zeugen. (17) Verhör der Zeugen. (18, 19) Verhör des Angeschuldigten. (20) Verpflichtung der Zeugen und des Prosecutor. (21) Remanding for reexamination. (22) Forum der Voruntersuchung; als Gerichtsstand der Voruntersuchung wird regelmäßig vorausgesetzt der Friedensbezirk des begangenen Verbrechens. Wird indessen der Thäter in einer anderen Grafschaft ergriffen, so kann die Examination auch dort bis zum Schluß geführt werden. Erscheinen jedoch dem Richter die vorhandenen Beweise für das Hauptverfahren nicht genügend so soll er den Angeschuldigten durch warrant (Formular R. 2) an einen Friedensrichter des forum delicti commissi abliefern; der letztere Richter faßt dann definitiven Beschluß über Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens. (23, 24) Zulassung der Bürgschaftsstellung, bail. (25, 26) Commitment oder Discharge; Transport des Angeschuldigten. (28) Die beigefügten Formulare A—T, oder wesentlich gleichlautende sollen gesetzlich gültig sein. (34) Aufhebung von 11 älteren Gesetzen, von 13. Geo. III. c. 31. bis 6. et 7. Will. IV. c. 114. Als Einzelnachweisung dient noch das Folgende:

1) Für das Informationsprotokoll giebt das Gesetz § 1, 8 ein Formular (A.) Die eidliche Aufnahme ist in dem neuen Gesetz vorgeschrieben, sofern darauf ein Haftbefehl erlassen werden soll. Zum Erlaß einer einfachen Ladung genügt eine mündliche unbeeidete Anzeige. Auch soll kein Einwand hergenommen werden aus einem Formmangel oder einer Nichtübereinstimmung der späteren Beweisung mit der Information.

2) Für die Ladung wird im Gesetz § 9 ein Formular (C.) gegeben, welches an den Geladenen selbst adressirt ist. Die Ladung soll den kurzen Inhalt der Information enthalten, Zeit und Ort des Erscheinens vor einem (oder zwei) Friedensrichter bestimmen, durch einen Constable oder andern Polizeibeamten dem Angeschuldigten in Person, „oder an einen Andern für ihn, in seinem letzten oder gewöhnlichsten (most usual) Aufenthaltsort" insinuirt werden. Der ladende Beamte soll im Termin erscheinen, um nöthigenfalls über die Insinuation Zeugniß zu geben. Bleibt der Geladene aus, so kann der Friedensrichter einen Vorführungsbefehl (Formular D.) erlassen. Keine Ladung soll wegen Formmangels angefochten werden.

3) Für den ersten Haftbefehl pflegt das Formelle des Verfahrens unter der Rubrik Warrant vorzukommen. Regelmäßige Voraussetzung ist eine eidliche protokollarische Aussage, enthaltend eine bestimmte Anschuldigung. Coke 4. Inst. 177. Hale ist dagegen der Ansicht, daß ein Friedensrichter auch ohne das den Warrant erlassen könne. Hawkins bestätigt dies, empfiehlt jedoch Vorsicht, da dies Verfahren mehr auf Convenienz als auf Gesetz beruhe. In der Praxis galt es jedenfalls für zulässig nach vorangegangenem Verhör des zu Verhaftenden bei dringendem Verdacht einer felony oder eines thätlichen Friedensbruches.

Die materiellen Bedingungen des Haftbefehls kommen unter der Rubrik Arrest, criminal law vor. Als justa causa gilt: der gemeine Ruf, wenn er auf einem plausiblen Grunde ruht, nahe Indicien der Schuld, Fluchtversuch, schlechte Gesellschaft, vagabundirendes unordentliches Leben ohne sichtbare Mittel des Unterhaltes u. s. w. Geschieht die Verhaftung auf Antrag eines bestimmten Denuncianten, so ist dieser für den materiellen Grund verantwortlich: die Verantwortlichkeit des dekretirenden Beamten richtet sich nach dem Hauptgesichtspunkt, ob er in bona fide handelte.

Für die Frage, ob mit einfacher Ladung oder mit Haftbefehl begonnen werden soll, hatte die Praxis einige Maximen gebildet. Die Haft trat als Regel ein bei felonies und bei Vergehen, die einen großen und unmittelbaren Schaden drohen oder einen Versuch zur Begehung einer felony involviren, und selbst bei kleineren Vergehen, wenn ein Beweis für den Verdacht der Flucht vorliegt. Keine Verhaftung pflegt einzutreten bei solchen Vergehen, bei welchen ein Privatinteresse zum Mißbrauch des Anklagerechtes nahe liegt (perjury, conspiracy, private libel), bei Anklagen, die von privatrechtlichen Vorfragen abhängen, und bei einfachen Polizeiübertretungen. Nach 11. et 12. Vict. c. 42 § 1, 9, 10 entscheidet die reine Discretion der Friedensrichter zwischen einfacher Ladung und Vorführungsbefehl. Auch wo einfache Ladung schon verfügt ist, kann noch ein Haftbefehl nachgesandt werden. (Man beachte dabei jedoch die Kürze der englischen Voruntersuchung). Der Warrant (Formular B.) ist nicht anfechtbar wegen Formmangels. Er ist vollstreckbar innerhalb der Grafschaft oder des sonstigen Bezirkes der Friedenscommission, und im Falle der frischen Verfolgung in der nächstanliegenden Grafschaft oder Ortschaft und innerhalb 7 engl. Meilen von der Grenze des Polizeibezirks gerechnet. Um darüber hinaus zu gelten bedarf es eines Indossaments. Dies Verfahren ist auch ausgedehnt auf Haftbefehle von England nach Schottland und umgekehrt 13. Geo. III. c. 31 § 1, nach Irland und umgekehrt 44. Geo. III. c. 92, § 3, und überhaupt auf alle Theile des vereinigten Königreichs gegenseitig

54. Geo. III. c. 186. Das Indossament kann durch mandamus erzwungen werden; andererseits ist der indossirende Friedensrichter nicht verantwortlich für die Vollziehung, welche ganz von dem vertreten werden muß, der den ursprünglichen Haftbefehl erließ. Der indossirende Friedensrichter ist auch befugt Cautionsstellung in der gewöhnlichen Weise von dem zu Verhaftenden anzunehmen. In 11. et 12. Vict c. 42 § 11—15 werden die älteren Vorschriften über das Indossament der Warrants wieder zusammengestellt (Formular K.).

Einen Incidentpunkt bilden noch die Haussuchungsbefehle, Search warrants, welche in der älteren Praxis eigentlich nur zur Ermittelung des gestohlenen Guts vorkamen, durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29. aber dem richterlichen Ermessen anheim gegeben sind in allen Fällen eines Strafverfahrens, mit Einschluß der bloßen Polizeivergehen. Vorausgesetzt wird eine eidliche Zeugenaussage mit Angabe eines plausiblen Grundes zu der Vermuthung, daß eine Person irgend welche Vermögensstücke, in Bezug auf welche ein strafbares Vergehen begangen ist, in ihrem Besitz oder in ihren Räumlichkeiten habe. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Denunciant. Der Befehl darf nur an einen Constable oder öffentlichen Beamten, nicht an eine Privatperson gerichtet werden; er soll in der Regel nur auf Haussuchung bei Tage lauten, und nur auf bestimmte von dem Denuncianten eidlich bezeichnete Lokalitäten. General search warrants für ganze Bezirke gelten als illegal.

4) Die Bürgschaftsstellung, bail, war durch eine Reihe von Gesetzen näher bestimmt. Nach der Bill der Rechte darf keine übermäßige Caution gefordert werden 1. Will. et M. st. 2 c 1; die Praxis hat daher gerichtsübliche Sätze angenommen mit überwiegender Rücksicht auf den Stand. Bei leichteren Vergehen unter dem Grad der Felonie hat der Angeklagte nach bisheriger Praxis ein bestimmtes Recht auf Zulassung zur Caution, der weigernde Friedensrichter unterlag sogar einem Strafverfahren und einer Civil-Entschädigungsklage. Die älteren Gesetze über die Zulassung der Cautionen 3. Edw. I. c. 15; 1. et 2. Philip et M. c. 13 waren indessen schon durch die Prozeßcautionsordnung 7. Geo. IV. c. 67 aufgehoben, und diese durch 11. et 12. Vict. c. 42 §§ 23, 24. Die Zulassung ist hier wieder in die Discretion der Friedensrichter gestellt, mit einziger Ausnahme des Hochverraths, wo sie nur mit Order eines Staatsministers erfolgen darf, oder durch die Queen's Bench, oder in den Ferien durch einen einzelen Richter derselben. Die Formulare S. 1—5 entsprechen der älteren Praxis und enthalten noch einige Erleichterungen. Die Tendenz der Gesetzgebung blieb überhaupt seit Jahrhunderten, die Haftfreiheit gegen Caution zu begünstigen und möglichst vielen Friedensbeamten concurrirend die Befugniß zur Annahme von Cautionen beizulegen. So hat auch der requirirte Friedensrichter, der einen Haftbefehl indossirt, die Befugniß bail dabei anzunehmen. Ist der Verhaftete gegenwärtig, so wird er unmittelbar auf freien Fuß gesetzt; ist er im Gefängniß, so erlassen die beiden Friedensrichter ein Warrant of deliverance an den Gefängnißbeamten. Die übermäßige Begünstigung des Vermögenden, welche darin liegt, wird gemildert durch die Abstufungen der Caution nach dem Stande. Gewöhnliche Cautionssummen für kleine Leute sind 10 L., für Mittelstände 50 L., für Honorationen 300 L., für große Grundbesitzer 600 L., das gesetzliche Maximum für einen Pair 1200 L. In einem lebendigen Communalleben findet der ehrenhafte Mann, auch wenn er unvermögend ist, wohl noch seinen Bürgen. In England ist aber doch die Cautions-

zulassung für die höheren Stände zu weit getrieben, besonders durch die neueste Gesetzgebung.

5) Examination. Die vorsichtige Vorhaltung, welche den Angeschuldigten von einem Geständniß geradezu abmahnt, entspricht schon dem älteren Prozesse (Dalton c. 164) und ist durch 11. et 12. Vict. c. 42 § 18 zum Gesetz erhoben. Das zuletzt erwähnte Proviso gilt jedoch nur als reglementarisch (directory). Nur wenn etwa Drohungen und Versprechungen wirklich vorangegangen wären, würde auf Unterlassung der Belehrung darüber ein Gewicht gelegt werden (Präjudizien in Burn's Supplem. 1852. p. 194). Das Formular N. über die Erklärung der Angeschuldigten (Statement of the Accused) lautet:

„A. B. steht angeschuldigt vor mir J. S. Königl. Friedensrichter für die Grafschaft N. N. heute am .. 1848 deshalb, weil der besagte A. B. am .. zu .. (die Anschuldigungspunkte so, wie im Tenor der Zeugenaussagen) und nachdem die gedachte Anschuldigung dem gedachten A. B. vorgelesen, und die Anschuldigungszeugen C. D. und E. F. einzeln in seiner Gegenwart verhört sind, ist der gedachte A. B. jetzt von mir angesprochen, wie folgt: „Nach Anhörung des Beweises wünschet Ihr irgend etwas zu sagen zur Beantwortung der Anschuldigung? Ihr seid nicht verpflichtet irgend etwas zu sagen, wenn Ihr es nicht zu thun wünscht; was Ihr aber sagen werdet, wird schriftlich aufgenommen und kann in Eurem Hauptprozeß als Beweis gegen Euch vorgelegt werden;" worauf der gedachte A. B. folgendes sagt: (möglichst wörtlich und von ihm unterzeichnet, wenn er will). Aufgenommen von mir rc. J. S."

Die praktische Regel für alle diese Verhandlungen ist seit Menschenaltern die Oeffentlichkeit geblieben, und die Erfahrung der englischen Polizeibeamten, Richter, Advocaten und Anwälte spricht sich dafür aus, weil die Oeffentlichkeit dieselben einfacheren Formen, welche für das summarische Strafverfahren gelten, auch für die Voruntersuchung anwendbar macht; weil sie das Mißtrauen des Publikums gegen die Inquisitionsthätigkeit des Richters aufhebt; weil sie zur Ermittelung der Wahrheit und Entdeckung neuer Thatumstände wesentlich beiträgt. Selbst solche, die sonst zur Nachahmung französischer Institutionen hinneigen, sind hier entschieden für die Oeffentlichkeit, wie Lord Brougham, Report on P. Prosecutors 1855 p. 10.

6) Warrant of commitment. Die Ablieferung zur Untersuchungshaft geschah nach älteren Gesetzen in allen Fällen von felony an das Kreisgefängniß, common gaol of the county, 5. Hen. IV. c. 10; 23. Hen. VIII. c. 2. Später bei leichteren Vergehen entweder an das Kreisgefängniß oder Correctionshaus 6. Geo. I. c. 19. Jetzt nach freier Wahl des Friedensrichters an das dem Assisenort nächste Gefängniß 5. et 6. Will. IV. c. 38 § 3. Die Untersuchungshaft dauert bis sie entweder durch ein Decret des Obergerichts (Habeas corpus) aufgehoben, oder durch Entbindung von der Anklage durch die Große Jury, oder durch Freisprechung in dem Hauptverfahren erledigt wird. Die Kosten der Untersuchungshaft trägt der vermögende Angeklagte 3. Jac. I. c. 10 § 1; bei dessen Unvermögen (was durch eidliches Verhör festzustellen) erläßt der Friedensrichter eine Zahlungsorder an die Kreiskasse 27. Geo. II. c. 3; 11. et 12. Vict c. 42 § 26.

**) Die Resultate der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden alljährlich sichtbar durch die Criminalstatistik. Die Zahl der committals

for trial betrug i. J. 1860 = 15999; 1859 = 16674; 1858 = 17855; 1857 = 20269; 1856 = 19437; die Durchschnittszahl der vorangegangenen 10 Jahre war 27000 gewesen. Die Statistik für das Geschäftsjahr 1860 Parl. P. 1861 Vol. IX. Part. I. ergiebt, daß von den 15,999 committals dieses Jahres 6632 Fälle vor die Quartalsitzungen der Grafschaft verwiesen wurden, 1626 Fälle vor die Middlesex County Sessions, 3547 Fälle vor die städtischen Quartalsitzungen, 3108 Fälle vor die Assisen der reisenden Richter, 1086 Fälle vor den Central Criminal Court in London. In 12,068 Fällen erfolgte eine Verurtheilung, in 3,907 Fällen eine Freisprechung oder Entlassung, darunter 769 Fälle einer Zurückweisung der Anklage durch die große Jury. Die Gesammtzahl der neuen Verhaftungen wegen solcher schwereren Criminalfälle betrug in demselben Geschäftsjahr 16190. Eine vergleichende Statistik der drei vorangegangenen Justizjahre 1857, 1858, 1859 geben die Parl. P. 1861 Vol. LXII. Part. III. S. 51 ff.

Ergänzend tritt zu dieser Voruntersuchungsthätigkeit der Friedensrichter dann allerdings noch das Gebiet der ungewöhnlichen Todesfälle, welche in den Geschäftskreis der Coroners (Cap. I. § 4) fallen, die bei der Protocollirung der Verhöre und der Zeugenaussagen, bei Bestellung der recognizances und bei Einsendung der Acten an das Strafgericht wesentlich dieselben Vorschriften zu befolgen haben. Die Justizstatistik für das Geschäftsjahr 1860 Parl. P. 1861 Vol. LX. Part. I. ergiebt 21,178 coroners inquests. Dabei lauteten die verdicts der Geschworenen auf Mord 268, auf Todtschlag 144, auf gerechtfertigte Tödtung 8, auf Selbstmord 1357, zufälligen Tod 9225, unbekannte Gründe 313, todtgefunden 2858, übermäßiges Trinken 285, vernachlässigte Krankheit 137, Mangel, Kälte 2c. 215, andere Fälle eines natürlichen Todes 6258.

§ 35.

Der Friedensrichter als Polizeistrafrichter. Information. Summons. Hearing and Evidence. Conviction.

Die Magna Charta hatte bei jedem ordentlichen Strafverfahren die Mitwirkung von Gerichtsmännern (judicium parium) zugesichert. Die Ausführung dieses Grundrechts war nicht anders möglich gewesen, als durch Umgestaltung und Beschränkung der Gemeindegerichte auf die Thatfrage; die common law hatte nun kein anderes Strafverfahren als vor Richter und jury. Die Erfahrung zeigte aber frühzeitig die Unmöglichkeit der Durchführung dieses Princips auf alle Straffälle. Die Ueberhäufung der ordentlichen Strafgerichte mit kleinen Fällen, die Nothwendigkeit einer prompten Justiz durch Localrichter in kleinen Fällen, und die frühzeitig entstehenden Gewerbe- und Arbeitspolizei-Ordnungen wurden gerade Hauptgründe zur Einführung der Friedensrichter. Im Entstehen war es eine Art von Administrativ-Justiz, wenn einzele Polizei-Verordnungen den Kreispolizei-Commissarien auch das Recht der sum-

marischen Abstrafung beilegten. Frühzeitig aber ging das Verfahren in richterliche Formen über, die Stellung der Polizeiherren in eine richterliche; und die Gesetzgebung häufte nun von Menschenalter zu Menschenalter durch Spezialgesetze die Fälle, in welchen bald ein, bald zwei Friedensrichter summarisch ohne Jury auf Strafe erkennen durften. Dies ganze Gebiet der friedensrichterlichen Thätigkeit beruht also nicht auf common law, sondern auf Statuten.

Das Verfahren hatte sich durch die Praxis gebildet, ergänzt durch verschiedene Gesetze von 18. Eliz. c. 5. herab bis zu 6. et 7. Will. IV. c. 114, neuerdings consolidirt durch 11. et 12. Vict. c. 43, an Act to facilitate the Performance of the Duties of Justices of the Peace out of Sessions with respect to summary Convictions and Orders, eine Prozeßordnung für das polizeiliche Civil- und Strafverfahren, mit 37 Formularen. Es beginnt mit einer Denunciation (Information); darauf folgt eine Citation (summons); der im Termin erscheinende Angeschuldigte wird gehört, die Zeugen in seiner Gegenwart vernommen (hearing and evidence); dann folgt das Strafurtheil (conviction), welches in den meisten Fällen durch Pfändung vollstreckt wird (distress); in vielen Fällen mit Appellation an die Quartalsitzungen (appeal). Dies Verfahren deckt sich zum großen Theil mit dem Voruntersuchungsverfahren. Viele Artikel der beiden an einem Tage erlassenen Verordnungen 11. et 12. Vict. c. 42, 43 stimmen wörtlich überein, was um so sachgemäßer, da der Friedensrichter oft erst am Schluß der Verhöre sich entschließt, ob er nach Lage der Sache selbst summarisch strafen, oder die Sache an einen höheren Gerichtshof verweisen soll.

I. Die Information ist die Grundlage des Verfahrens, und wird meistens in Gestalt eines schriftlichen beeideten Protokolls aufgenommen nach folgendem Formular:

Kent, zur Nachricht. — Es wird hiermit registrirt, daß am 16. December 18.. zu M. in der gedachten Grafschaft Kent, A. B. aus N. in der gedachten Grafschaft, Arbeitsmann, persönlich erscheint vor mir J. P. esq. Friedensrichter, und mir anzeigt, daß C. D. aus N. in der gedachten Grafschaft, Arbeitsmann, am 15. December 18.. in der Gemeinde N. (folgen die einzelen Thatsachen, Umstände, Zeit, Ort), entgegen der Form des für solchen Fall ergangenen Statuts, wodurch Kraft jenes Gesetzes der gedachte C. D. verwirkt hat für das gedachte Vergehen, L. —: Derowegen der gedachte A. B. mein Einschreiten erbittet, und daß der gedachte C. D. überführt werden möge der obengedachten Uebertretung, und daß der gedachte C. D. geladen werden möge zu erscheinen vor mir, zu antworten auf die gedachte Anklage, und daß mit ihm weiter verfahren werden möge gemäß dem Gesetz (Unterschrift des A. B.). — Aufgenommen vor mir am obengedachten Tage und Ort. J. P.

Die Substanz der Anklage muß die directe und positive Behauptung der Uebertretung enthalten, nicht bloß die Angabe von Verdachtsgründen dafür; die einzelen Thatsachen möglichst so wie sie im Strafgesetz bezeichnet sind oder mit gleichgeltenden Worten; Personen, Sachen und Summen möglichst genau. Der leitende Gesichtspunkt dabei ist, daß die Denunciation einer Anklageacte im ordentlichen Strafverfahren entspreche.

Auch da, wo das Gesetz das Zusammenwirken mehrer Friedensrichter zur Verhandlung der Entscheidung der Sache fordert, ist doch ein Friedensrichter competent zur Annahme der Information und zum Erlaß der Ladung (welche dann aber auf Erscheinen vor 2 Friedensrichtern lautet), überhaupt zum Erlaß aller prozeßleitenden und Executionsdecrete (bestätigt durch 11. et 12. Vict. c. 43, § 29).

II. Summons. Warrant. Der Friedensrichter erläßt hierauf eine Citation in der vorgeschriebenen Form, adressirt an den Beschuldigten, kurz wiederholend den Inhalt der Information, mit dem Befehl, in einem Termin vor dem Friedensrichter zu erscheinen, sich zu verantworten, und das weitere Gesetzliche zu gewärtigen. Die Ladung muß durch einen Constable oder eine andere Person entweder persönlich insinuirt oder in dem letzten bekannten Aufenthaltsort zurückgelassen werden, worüber der ladende Beamte nöthigenfalls Zeugniß abzulegen hat. Bleibt der Geladene aus, so ergeht ein warrant of apprehension auf zwangsweise Vorführung, erlassen unter Handschrift und Siegel des Friedensrichters, wieder mit kurzer Angabe des Inhalts der Information. Durch das neue Gesetz ist es in das reine Ermessen des Friedensrichters gestellt, auch in diesen Fällen das Verfahren sogleich mit einem Vorführungsbefehl zu beginnen.

III. Hearing and Evidence, mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme. Der Ort dieser Verhandlung gilt nach der Praxis und jetzt nach ausdrücklichem Gesetz als öffentlicher Gerichtshof, in welchem das Publikum das Recht des Zutritts, der Beklagte das Recht voller Vertheidigung, der Anwesenheit beim Zeugenverhör, und das Recht des Kreuzverhörs hat. Gleiche Rechte hat der Kläger. Der Gerichtshof kann auch nach Bedürfniß die Verhandlung von Termin zu Termin vertagen.

Der Richter beginnt damit dem Beklagten den Inhalt der Information mitzutheilen, mit der Frage, ob und welche Gründe er gegen die beantragte Verurtheilung anzuführen habe.

Gesteht der Beklagte zu, so wird die Aussage protokollirt, und

auf Grund dieses vollbeweisenden gerichtlichen Geständnisses sofort das Strafurtheil gesprochen.

Läugnet er, so wird ein etwaiges Gesuch um Vertagung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung in der Regel bewilligt. Die gewöhnliche erste Antwort ist, wie im ordentlichen Strafverfahren, ein „nicht schuldig", oder auch wohl Stillschweigen des Beklagten; worauf der Richter zuerst den Kläger und seine Zeugen, dann den Beklagten und seine Zeugen hört. Nach jeder Zeugenaussage wird der Beklagte mit einer Entgegnung darauf gehört. Jeder Zeuge wird vereidet, und seine Aussage möglichst wortgetreu zu Protokoll notirt. Am Schluß wird die Zeugenaussage vorgelesen, und gewöhnlich auch zur Unterzeichnung vorgelegt. Auch wenn in der Praxis der Clerk das Verhör leitet, soll es wenigstens unter Aufsicht und in Gegenwart des Friedensrichters in den entscheidenden Momenten geschehen. Beide Parteien können sich bei der Verhandlung eines Anwalts oder Advokaten bedienen: früher nach der Praxis, jetzt nach dem Gesetz.

Die sogenannten rules of evidence, Beweisgrundsätze des ordentlichen Strafverfahrens, gelten auch hier. In der Regel genügt daher ein Zeuge zur Ueberführung. Zeugnißunfähig sind erklärte Atheisten, und Eheleute für und wider einander. Die früheren Unfähigkeitsgründe wegen interest und crime sind durch die neuere Gesetzgebung als absolute Gründe der Ausschließung beseitigt; selbst ein bestimmtes Alter wird nicht vorausgesetzt. Das Urtheil über die Glaubwürdigkeit aller Beweismittel aber hängt von dem gewissenhaften Ermessen des Richters ab, der hier an der Stelle der Jury steht.

IV. Conviction. Nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt das Endurtheil: entweder Freisprechung (order of dismissal), von welcher der Beklagte Abschrift verlangen kann, — oder Verurtheilung zu Strafe. Die Fassung des Strafurtheils wurde von jeher mit großer Sorgfalt behandelt. Zahllose Gesetze schreiben die Urtheilsformel sogar wörtlich vor. Es soll daraus erhellen die Competenz des Friedensrichters und die Beobachtung der wesentlichen Prozeßformen, namentlich: Information, Ladung, Erscheinen oder Nichterscheinen, Geständniß oder Vertheidigung, Anschuldigungsbeweis, Endspruch. Ein Hauptunterschied zwischen bloßen Orders und Convictions insbesondere besteht darin, daß die letzteren die Substanz der Beweise wiedergeben müssen, und zwar des Beweises von beiden Seiten. Ebenso muß eine bestimmte Strafe in dem Tenor (adjudication) ausgesprochen und auf die gesetzlichen Verwirkungen erkannt werden. Zugleich werden dem einen oder andern Theil die Kosten auferlegt: früher nur wo es

das Statut bestimmte, jetzt allgemein seit 18. Geo. III. c. 19; doch so, daß bei Geldbußen von 5 L. und darüber nach Ermessen des Richters die Kosten von der Strafe bis zu $\frac{1}{3}$ abgezogen werden können. Durch 3. Geo. IV. c. 23 wurde folgendes allgemein anwendbare Formular einer conviction vorgeschrieben:

Grafschaft N. N. — Es wird hiermit beurkundet, daß am 16. December 184. zu N. in der Grafschaft W. der A. B. aus N., Arbeitsmann, persönlich erschien vor mir C. D., Friedensrichter, und mir Anzeige machte, daß E. F. aus N. am 15. December 184. am gedachten Ort (folgt der thatsächliche Inhalt der Information), gegen die Form des für solchen Fall erlassenen Statuts: worauf der gedachte E. F. nach gehöriger Ladung zur Verantwortung vor mir erschien am 20. December 184. zu N., und nach Anhörung der in der Information enthaltenen Anklage erklärte, er sei nicht schuldig: worauf ich, der gedachte Friedensrichter, dazu schritt, die Wahrheit der in der Information enthaltenen Anklage zu prüfen und am 21. December 184. zu N. ein glaubwürdiger Zeuge A. W. aus N. eidlich deponirt und sagt in Gegenwart des gedachten E. F., daß (folgt die Zeugenaussage, oder die mehren Zeugenaussagen der Reihe nach): und da hiernach es mir offenbar erschienen ist, daß der gedachte E. F. schuldig des in der Information ihm zur Last gelegten Vergehens, erkläre ich ihn hiermit schuldig des vorgedachten Vergehens, und declarire und spreche Recht, daß er, der gedachte E. F. verwirkt hat die Summe von £ — gesetzliche Münze von Großbritannien für das gedachte Vergehen, zu verwenden nach Vorschrift des darüber erlassenen Gesetzes. Gegeben unter meiner Handschrift und Insiegel 2c. C. D.

Man scheidet in einer solchen adjudication zwei Theile: die conviction und die sentence, Erwägungsgründe und Tenor, deren genaue Formulirung wesentlich ist wegen einer möglichen Cassation. Der Angeklagte ist berechtigt zu einer Urtheilsabschrift; in wichtigeren Fällen erfolgt eine förmliche Ausfertigung, sogar auf Pergament. In allen Fällen muß die conviction dem Kreissecretair eingesandt und in der Registratur der Quarter Sessions aufbewahrt werden, theils mit Rücksicht auf mögliche Appellationen, theils zur Rechnungscontrole über die erkannten Bußen, theils zum Ausweis über frühere Bestrafungen gegen Rückfällige.

V. Die Vollstreckung des Urtheils [5]) erfolgt bei erkannten Freiheitsstrafen durch warrants of commitment, nach neuerer Gesetzgebung meistens alternativ im Kreisgefängniß oder Correctionshaus. Eine Strafermäßigung steht dem Friedensrichter nach ergangenem Urtheil nicht zu: wohl aber enthalten viele neuere Polizei-Strafgesetze die allgemeine Klausel, daß der Richter, wenn mildernde Gründe vorliegen, alle im Gesetz genannten Strafen um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder noch weiter herabsetzen dürfe.

Am häufigsten lauten die Urtheile auf Geldbußen: und dann

ergeht ein Abpfändungsbefehl, **warrant of distress**, auf Strafe und Kosten; fällt die Execution fruchtlos aus, ein Haftbefehl. Nach vielen neueren Gesetzen kann auch da, wo das Gesetz Geldbuße bestimmt, sogleich auf Gefängniß erkannt werden, wenn die Friedensrichter genügend überzeugt sind, daß eine Auspfändung dem Nahrungszustand des Verurtheilten verderblich, oder fruchtlos sein würde. Die erkannten Geldbußen und Verwirkungen konnte früher jeder Friedensrichter, sowohl für sich wie für einen Collegen, einziehen und vorläufig an sich behalten, mußte aber darüber Buch führen zum Zweck der jährlichen Abzahlung an den Sheriff 41. Geo. III. c. 85. Das Verzeichniß wurde bis zur nächsten Quartalsitzung dem Clerk of the Peace mitgetheilt, der die weitere Verrechnung mit dem Sheriff übernahm, 3. Geo. IV. c. 46 § 2. Nach dem neuen Gesetz buchen die clerks der friedensrichterlichen division diese Geldbußen.

VI. **Appeal.** Die Appellation[6]) von dem summarischen Strafurtheil an die Quartalsitzungen versteht sich nicht von selbst, wenn sie nicht durch das Statut ausdrücklich gestattet ist, was aber in sehr zahlreichen Fällen geschieht.

Umgekehrt versteht sich in polizeilichen Straffällen das Recht der **Abberufung an die Queen's Bench** durch Certiorari von selbst, sofern es nicht durch das Statut ausdrücklich entzogen ist. Vorausgesetzt wird aber ein dringender Grund, z. B. eine Rekusation gegen den Friedensrichter. Auch ist die Abberufung erschwert durch eine Proceßcaution von 300 Thlr. G. und andere Formvorschriften 5. Geo. II. c. 19.

*) **Ueber die stückweise Entstehung des summarischen Strafrechts der Friedensrichter** vergl. die geschichtliche Abtheilung S. 295, 296. Am Schluß des Mittelalters sind nur Bruchstücke davon vorhanden (S. 180); die Periode der Tudors und Stuarts tritt aber direkt und bereits massenweise mit summarischen Bestrafungen ohne Jury hervor, wie sie S. 295, 296 zusammengestellt sind. Das achtzehnte Jahrhundert häuft diese Fälle in unabsehbarer Weise (S. 365). Das Verfahren war lange Zeit fast ganz der Praxis d. h. der Analogie und dem Geist des ordentlichen Criminalverfahrens mit Jury überlassen, und noch im achtzehnten Jahrhundert oft etwas patriarchalisch in seiner Wirklichkeit. Schon die ältesten Ausgaben von Burn's Justice v. Conviction geben folgendes Bild des Verfahrens: „wo also von einem Verfahren mit Jury dispensirt ist, muß nichts desto weniger der Friedensrichter procediren nach dem Prozeßgang des gemeinen Rechts mit juries, und **sich betrachten als an Stelle von Richter und jury stehend.** Daher muß eine information oder charge gegen einen Angeschuldigten vorhanden sein; dann muß er geladen werden, oder Kenntniß haben von solcher Anschuldigung, und eine Gelegenheit haben, seine Vertheidigung anzubringen; und der Beweis gegen ihn muß so sein, wie ihn das gemeine Recht verlangt, wenn nicht das Gesetz

es anders verordnet; sodann, wenn die Person schuldig befunden, muß conviction, judgment und execution nach dem Lauf des gemeinen Rechts ergehen, modificirt durch die spezielle Autorität des Statuts; und am Schluß muß ein record über die gesammten Proceduren da sein, worin der Friedensrichter die besondere Weise und Umstände so auseinander setzt, daß wenn er zur Rechenschaft darüber von einem Obergericht aufgefordert wäre, es sich ergiebt, daß er dem Gesetz gemäß verfahren und die Grenzen seiner Jurisdiction nicht überschritten hat."

Schon Blackstone hatte große Bedenken wegen der Ausdehnung des summarischen Strafverfahrens, mit Ausschließung der Jury, auf eine Ueberzahl von Fällen. Er spricht von stillen Machinationen zur Untergrabung der Freiheiten England's durch Einführung neuer und willkürlicher Prozeßweisen vor Friedensrichtern, vor Commissarien der Finanzverwaltung, und vor andern ähnlich gebildeten Tribunalen. „Und wie bequem dies auch beim ersten Anblick scheinen mag (unzweifelhaft sind alle arbiträren Gewalten, wohl gehandhabt, die allerbequemsten): so lasset uns doch immer wieder in unsere Erinnerung zurückführen, daß Weitläufigkeiten und kleine Unbequemlichkeiten in den Formen der Rechtspflege der Preis sind, welchen alle freien Nationen zahlen müssen für ihre Freiheit in wichtigeren Dingen; und daß solche Eingriffe in dies geheiligte Bollwerk der Nation (die Jury) von Grund aus entgegengesetzt sind dem Geist unserer Verfassung; und daß, wenn auch begonnen in kleinen Dingen, der Vorgang sich schrittweise erweitern und verbreiten kann bis zur gänzlichen Abschaffung der Schwurgerichte in Fragen von der höchsten Bedeutung" (Comment. III. p. 350). Bowyer Const. Law 1846 p. 344, 345 fügt hinzu: „Es sind dies Abweichungen von dem Gerichtssystem, die man nur aus Gründen der Nothwendigkeit entschuldigen, und deren Grenzen man nicht eifersüchtig genug bewahren kann. Diese discretionäre Gewalt ist schon gefährlich genug in den Händen von gentlemen und Ehrenmännern; sie würde unerträglich werden, sollte sie unteren Beamten der Krone oder unteren Klassen anvertraut werden."

Eine recht brauchbare Monographie über das ganze Gebiet des summarischen Strafverfahrens ist P a l e y, Law and Practice of Summary Convictions on Penal Statutes by Justices of the Peace. 4. ed. by H. T. J. Macnamara. 1856 8. Die älteren Schriften sind zum Theil veraltet durch die neue Prozeßordnung 11. et 12. Vict. c. 43. Die einzelen Klauseln derselben sind unten angegeben; die Schlußklauseln §§ 32—39 ebenso gefaßt, wie die entsprechenden Schlußklauseln der Voruntersuchungsordnung 11. et 12. Vict. c. 42. Im § 36 werden 8 ältere Gesetze von 18. Eliz. c. 5 bis 6. et 7. Will. IV. c. 144 ganz oder theilweis aufgehoben. Die Verordnung bezieht sich aber nicht auf das Verfahren der Friedensrichter als Steueruntersuchungsrichter (§ 35 b), auch nicht auf das Verfahren bei den Armentransportorders (§ 100), bei Verwaltung der Irrenhäuser (§ 62 a); auch nicht auf die Orders in Bastardy (§ 56). Die neue Prozeß-Ordnung ist überhaupt nicht so gefaßt, um uns ein anschauliches Bild zu gewähren. Schon aus diesem Grunde habe ich den Gang des Verfahrens nach der ä l t e r e n Praxis und Gesetzgebung angegeben, unter Anschluß der Artikel des neuen Gesetzes. Zum Nachweis des Einzelen dient das Folgende:

1) A n z e i g e, I n f o r m a t i o n. — Die neue Polizeiprozeßordnung handelt zugleich vom polizeilichen C i v i l- und vom polizeilichen S t r a f prozeß, spricht daher alternativ von Complaint oder Information, Order oder Conviction;

während hier zunächst nur die strafrechtliche Seite in Betracht kommt. Das Formular einer Information wird im Gesetze als bekannt vorausgesetzt, und nur Regeln über die Abfassung gegeben: (§ 4) Ueber die Bezeichnung des Eigenthums und des Eigenthümers in den Informations, namentlich dann, wenn es sich um Eigenthum von Kreis-, Ortsgemeinden oder Communalverbänden handelt. (§ 8) In polizeilichen Civilprozessen bedarf es eines schriftlichen Complaint nur, wo es die Parlamentsacte besonders verlangt. (§ 9) Geringere Abweichungen zwischen der Information und der Beweisführung sollen unschädlich sein, namentlich Abweichungen in der Zeitangabe, wenn nur das Vergehen noch nicht verjährt ist; Abweichungen rücksichtlich des Orts, wenn nur das Vergehen in dem Jurisdictionsbezirk der Friedensrichter begangen ist. (§ 10) Eine Beeidigung der Information ist gesetzlich nur nothwendig, wenn darauf sogleich ein Haftbefehl erlassen werden soll. Jede Information oder Complaint soll nur ein Vergehen oder ein Object (matter) betreffen, nicht zwei oder mehre, und soll entweder von dem Denuncianten in Person, oder von einem Advokaten, Anwalt oder Bevollmächtigten eingebracht werden. (§ 11) Wo das Gesetz keine andere Verjährungsfrist vorschreibt, sollen alle polizeilichen Civil- und Straffälle verjähren binnen sechs Kalendermonaten nach Entstehung des Klagegrundes.

2) Ladung, Vorführungsbefehl. Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher: (§ 1) Der Richter soll befugt sein, auf angebrachte Information zunächst eine einfache Ladung zu erlassen (Form. A), für welche dieselben Grundsätze gelten, wie in der Voruntersuchung. (§ 2) Erscheint der Angeklagte nicht, so kann auf eidliches Zeugniß über die gehörige Insinuation ein Vorführungsbefehl, warrant (B) erlassen werden, der auch nach freiem Ermessen des Richters auf Grund eidlicher Information sogleich erlassen werden darf (C). Es steht dem Richter aber auch frei, beim Ausbleiben des Angeschuldigten einseitig in contumaciam (ex parte) zu verfahren. (§ 3) Form des warrant, Bezirk der Vollstreckbarkeit, Indossament in andere Polizeibezirke, Formfehler, so wie in der Voruntersuchung. (§ 5) Das forum delicti commissi ist auch competent zur Strafverhandlung gegen Theilnehmer, Anstifter, Gehülfen. (§ 7) Vorschriften über die Zeugenladung, welche schon in diesem Stadium eintreten kann.

3) Mündliches Verfahren. Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher:

§ 12. Allgemeine Grundsätze. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich zwei Friedensrichter verlangt, erfolgt die Verhandlung vor einem Friedensrichter des Bezirks, in welchem das Vergehen begangen ist. Das Lokal der Verhandlung ist ein open and public court, zu welchem das Publikum freien Zutritt hat, soweit es der Raum gestattet. Der Angeklagte hat ein Recht auf volle Beantwortung und Vertheidigung und auf Verhör und Kreuzverhör der Zeugen durch seinen Advokaten oder Anwalt; das gleiche Recht steht dem Informant zu (wie schon nach 6. et 7. Will. IV. c. 114 § 2).

§ 13. Ausbleiben einer Partei. Bleibt der Beklagte im Termin aus, so kann der Richter entweder 1. den Fall in seiner Abwesenheit hören und entscheiden, oder 2. einen Ergreifungsbefehl erlassen und zu den späteren Terminen den verhafteten Angeschuldigten durch remand sich wieder vorführen lassen. — Bleibt der Kläger aus, so kann entweder 1. auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden (dismiss), oder 2. auf Vertagung der Sache unter fortdauernder Haft des Angeschuldigten, oder auch Freilassung gegen Caution. (E. F.)

§ 14. Regeln für die zweiseitige Verhandlung. Dem Angeschuldigten soll zuerst der Inhalt der Information mitgetheilt werden mit der Frage, welche Gründe er gegen seine Strafüberführung anzugeben habe. Gesteht er die Wahrheit der Anschuldigung ein ohne genügende Entschuldigungsgründe, so erfolgt der Urtheilsspruch. Leugnet er, so schreitet der Richter zum Verhör des prosecutor, der Anschuldigungszeugen und sonstiger Anschuldigungsbeweise; dann zur Anhörung des Angeschuldigten, seiner Zeugen und Beweise. Beide Theile haben das Recht des Kreuzverhörs, aber kein Recht zur Replik. Defensionalzeugen, welche nur über die gute Führung des Angeschuldigten aussagen, unterliegen keinem Gegenverhör des prosecutor.

§ 15. Zeugenbeweis. Der prosecutor gilt als vollgültiger Zeuge, sofern er nicht ein Geldinteresse hat; der complainant im polizeilichen Civilverfahren unbedingt. Jeder Zeuge ist gesetzlich zu vereidigen. — Ein Recht zur Zeugenladung stand dem Richter früher nur nach speciellen Gesetzen zu, jetzt allgemein ebenso wie in der Voruntersuchung. Die Zeugen können durch Ladung oder Vorführungsbefehl (G. 1—3) citirt werden. Verweigerung der Antwort oder des Zeugeneides wird durch commitment bis zu sieben Tagen geahndet. (§ 16) Vertagung der Verhandlung.

4) Conviction. Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher:

§ 16. Nach dem Schluß der Verhandlungen soll der Richter deren Gesammtinhalt in Erwägung ziehen, und danach entweder 1. auf Entbindung vom Verfahren erkennen (dismiss the information or complaint), und dann auf Verlangen, oder nach Ermessen eine Order of Dismissal (L.) erlassen, und dem Angeschuldigten ein Certificat darüber geben (M.), welches gegen wiederholte Anbringung derselben Beschuldigung die exceptio rei judicatae begründet, oder 2. auf Verurtheilung des Angeschuldigten erkennen, für welche drei Formulare einer Conviction (J. 1—3) und drei Formulare einer Order (K. 1—3) gegeben werden. Das Urtheil soll in einer Minute oder Memorandum expedirt, danach später die Reinschrift unter Handschrift und Insiegel des Richters ausgefertigt, und das Original an die Registratur der Quartalsitzungen eingesandt werden.

§ 17. Die gegebenen Formulare sollen gültig sein für alle Fälle, auch wo ein Specialgesetz eine besondere form of conviction vorschreibt.

§ 18. Der Kostenpunkt wird in das Ermessen des Richters gestellt, die Kostenliquidation der Ausfertigung des Urtheils beigefügt.

5) Vollstreckung. Aus der neuen Prozeßordnung gehört hierher:

§ 19. Urtheile auf Geldstrafe werden zunächst vollstreckt durch einen Warrant of Distress (No. 1, 2), auch in solchen Fällen, wo das Strafgesetz dies nicht ausdrücklich sagt. Findet der Richter, daß eine Execution in das Vermögen dem Verklagten und seiner Familie verderblich sein würde, oder erscheint es ihm, nach dem Geständniß des Beklagten oder sonst, daß kein Vermögen vorhanden ist, so kann sogleich ein Gefängnißhaftbefehl ergehen, als ob die Execution fruchtlos vollstreckt wäre.

§ 21. Nach eingehendem Bericht über fruchtlose Execution (N. 4) kann ein Warrant of Commitment (N. 5) erlassen werden auf eine solche Gefängniß- oder Correctionsstrafe wie das Gesetz vorschreibt. (§ 22) Auch wo die specielle Parlamentsacte eine solche Klausel wegen der Strafverwandlung

nicht enthält, kann der Richter nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf drei Monate erkennen.

§ 24. Generell soll in allen Fällen, namentlich auch wegen der rückständigen Kosten, nach fruchtloser Execution auf Gefängniß oder Correctionshaus bis auf einen Monat erkannt werden. (§ 26) Bei Entbindung von der Anklage können die Kosten auch vom Kläger durch Distress und Commitment bis zu einem Monat eingetrieben werden.

§ 29. Die Executions- und Strafvollstreckungsdecrete mag ein einzeler Friedensrichter erlassen.

§ 30. Den Sporteltarif für den Clerk of the Peace, Clerk of the Petty or Special Sessions und Clerks to Justices stellen die Quartalsitzungen fest, unter Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 31. Alle durch Strafexecution eingetriebenen Summen sind einzuzahlen an den Clerk of Division; von Verhafteten an den Vorsteher des Gefängnisses, und von diesem an den Clerk. Der Letztere vertheilt sofort das Geld nach Maßgabe der Gesetze; wo das Gesetz nichts bestimmt, zahlt er an die Kreiskasse. Die laufende Rechnung (T.) ist allmonatlich den kleinen Bezirksitzungen der Friedensrichter vorzulegen.

6) Appeal. Das Appellationsverfahren vor den Quartalsitzungen folgt unten im Abschnitt IV. Es kann dabei unter Umständen eine neue Beweisaufnahme eintreten; doch ist der Appellationsrichter zunächst an die Feststellung der Thatfrage durch den Richter erster Instanz ebenso gebunden, als ob sie durch Jury festgestellt wäre. Eben deshalb findet gegen freisprechende Urtheile keine Appellation im Interesse der Anklage statt; das Urtheil gilt in dieser Beziehung ebenso rechtskräftig wie eine Freisprechung durch das Schwurgericht. Die Appellation dreht sich also zunächst um Rechts- und Formfragen; und auch dabei haben die neueren Gesetze eine Cassation wegen Formfehler meistens beseitigt, sofern nur die merita causae gehörig erwogen sind 3. Geo. IV. c. 23 § 3. Ein neues Appellationsverfahren durch Einsendung eines status causae an die Queen's Bench mit Ueberspringung der Quartalsitzungen ist eingeführt durch 20. et 21. Vict. c. 43. — Ich kann indessen schon hier bemerken, daß aus dem ganzen Gebiet von etwa 400,000 summarischen Straffällen, jährlich nur etwa 60 durch Appellation an die Quartalsitzungen zu gelangen pflegen.

§ 35a.

Die einzelen Polizeistraffälle.

Die einzelen Polizeistraffälle sind ebenso schwer zu systematisiren wie die contreventions oder Polizeiübertretungen in den Gesetzgebungen des Continents. Das practische Bedürfniß ist nach Ort und Zeit wechselnd für das was öffentliches Wohl und sociale Bequemlichkeit zu erfordern scheinen. Zugleich ist aber auch eingereiht eine Reihe wirklicher Delicte, die wegen des geringen Strafmaßes und zur Ersparung von Zeit und Kosten als Polizeistraffälle behandelt werden. Im Mittelalter waren dies die Hauptgeschäfte der courts leet. Mit dem

Verfall derselben fielen sie den Friedensrichtern anheim, und wurden nun Gegenstand einer centralisirten Gesetzgebung in noch höherem Maße als auf dem Continent, da nicht nur die Bedürfnisse der Gesellschaft, sondern auch die Parteikämpfe von Menschenalter zu Menschenalter neue Fälle hinzufügten. Gerade in neuerer Zeit ist indessen dabei manches wieder den Lokalpolizei-Verordnungen überlassen, namentlich den bye-laws der Städte.

Wenn man eine Gruppirung der einzelen versucht: Sachbeschädigung, Straßenunfug, Schlägerei, Trunkenheit, Verletzung der Sonntagsfeier, kleine Diebstähle an Früchten, Holzdiebstähle 2c. so wird man sich überzeugen müssen, daß für die einfachen Polizeistraffälle kaum eine andere Anordnung ausführbar ist als die englische nach dem Alphabeth; vorbehaltlich derjenigen, welche in den nachfolgenden §§ zu größeren Gruppen zusammentreten.

Auch das Strafmaß der summarischen Straffälle ist nicht durchgreifend begränzt. In concreto beschränkt sich die große Masse derselben auf Geldbußen bis 5 L., Gefängniß bis zu 3 Monaten: in thesi gehen viele Strafgesetze darüber weit hinaus.

Die Resultate dieser summarischen Bestrafungen werden sichtbar aus den jährlich erscheinenden Polizeistraftabellen. Sie umfassen in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 400,000 anhängig gemachte Fälle, von welchen $\frac{1}{3}$ mit Freisprechung, $\frac{2}{3}$ mit Bestrafung zu enden pflegen. Von den Bestrafungen pflegen $\frac{2}{3}$ auf Geldbußen, $\frac{1}{3}$ auf Gefängnißstrafen zu lauten. Etwa $\frac{1}{6}$ aller Anklagen fallen auf die Polizeirichter der Metropolis. Die Statistik des Justizjahres 1860 ist unten am Schluß*) gegeben. Einige Hauptrubriken umfassen bereits die größere Hälfte aller Straffälle, so die Thätlichkeiten und Widersetzlichkeiten, assaults (77,000), Drunk and Disorderly (88,000), kleinere Diebstähle (37,000), u. s. w. Die nachstehende Uebersicht enthält die herkömmlichen Rubriken der einfachen Polizeistraffälle und zugleich eine Verweisung auf die nachher folgenden angewandten Polizeisysteme, soweit es zum Verständniß der jährlich erscheinenden Straftabelle nöthig:

Assault (injuria atrox) kann durch Civilklage, durch Strafverfahren, oder durch Beides zugleich verfolgt werden. Die schwersten Fälle, assaults gegen öffentliche Beamte, Jagdaufseher, assaults in Folge von Verbindungen zur Erhöhung der Arbeitslöhne, gesundheitsgefährliche assaults von Haus- und Lehrherren gegen ihre Untergebenen 2c. steigen bis zu drei Jahr Gefängniß und sieben Jahr Transportation; doch werden die gewöhnlichen Fälle besonders der Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte summarisch erledigt. Die aggravated assaults gegen Frauen und Kinder, 16. et 17. Vict. c. 30, und die große Masse der common assaults werden durch 9. Geo. IV. c. 31 § 27 unter das

summarische Strafverfahren gestellt, zu verhandeln vor zwei Friedensrichtern mit Geldbußen bis zu 5 L., zahlbar an einen Armenaufseher für die County Rate, in Ermangelung der Geldbuße Gefängniß bis zu zwei Monat. In geringfügigen Fällen kann auch der überführte Uebertreter mit Strafe verschont werden. Der summarisch Verurtheilte oder Freigesprochene wird frei von jeder anderen Verfolgung durch Civil- oder Strafklage (§ 28). Die Klage verjährt in drei Monaten (§ 34), mit Ausschließung des Certiorari (§ 36). Das Gesetz schreibt die Urtheilsformel vor (§ 35, did violently assault and beat him).

Bastardy orders, Alimentirung unehelicher Kinder s. § 56.

Breaches of the peace, Friedensbrüche s. § 33.

Chimney Sweepers Act, Schornsteinfegerordnung s. § 38.

Cruelty to animals. Das st. 5. et 6. Will. IV. c. 59 enthält eine Verordnung gegen Thierquälerei (wantonly and cruelly beat, ill-treat, abuse): Strafe 5—40 sh. außer dem Schadenersatz, event. Gefängniß bis zu 14 Tagen vor einem Friedensrichter. Jeder Constable, Polizeibeamte, und unter gewissen Voraussetzungen der Eigenthümer des Thiers kann ohne Haftbefehl den Thäter einem Friedensrichter vorführen. Weigerung den Namen zu nennen ist mit Gefängniß bis zu einem Monat bedroht. Die Hälfte der Strafe dem Denuncianten, die Hälfte der Ortsgemeindekasse. Die Klage verjährt in einem Monat. Appellation an die Quartalsitzungen. Erweiternde Zusätze: 12. et 13. Vict. c. 92; 17. et 18. Vict. c. 60 etc.

Dog stealing, nach 8. et 9. Vict. c. 47 im ersten Uebertretungsfall bis zu sechs Monaten und Geldbuße bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern. Gleiche Strafe für verdächtigen Besitz gestohlener Hunde oder Hundefelle.

Drunkenness, Sittenpolizei s. § 39.

Factory Acts, Arbeitspolizei s. § 46.

Fences. Diebstahl an lebendigen Hecken oder Zäunen, Zaunpfählen, Stacketen ꝛc.: Geldbuße bis zu 5 L. vor einem Friedensrichter; im Rückfall Gefängniß bis zu zwölf Monaten; bei Ueberführung vor zwei Friedensrichtern darf gegen männliche Personen auch auf körperliche Züchtigung erkannt werden 7. et 8. Geo. IV. c. 29 § 40. — Böswillige Zerstörung von Hecken ꝛc. in gleicher Weise 7. et 8. Geo. IV. c. 30 § 23.

Game Acts, Jagdordnung s. §§ 44, 45.

Gardens. Diebstahl an Pflanzen, Wurzeln, Früchten oder anderen Vegetabilien aus Garten, Obstgarten, Baumschule, Gewächshaus: Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu 20 L. vor einem Friedensrichter, 7. et 8. Geo. IV. c. 29 § 42. — Bei gleichen Diebstählen aus nicht umfriedeten Räumen: Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu 20 sh. — Gleiche Strafen vor einem Friedensrichter bei böswilligen Beschädigungen von Pflanzen ꝛc. 7. et 8. Geo. IV. c. 30 § 21.

Juvenile Offenders. Gewisse kleinere felonies jugendlicher Verbrecher bis zum 14. resp. 16. Jahr können statt vor den ordentlichen Criminalgerichten summarisch abgestraft werden von zwei Friedensrichtern nach den Juvenile Offenders Acts 10. et 11. Vict. c. 82; 13. et 14. Vict. c. 37. Nach öffentlicher Verhandlung kann dann auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden, oder auf Geldbuße bis zu 3 L.; gegen Knaben bis zum 14. Jahr auch auf eine leichte Züchtigung. Das Gericht kann auch auf Verschonung mit Strafe erkennen. Vorweg muß aber dem Angeklagten die gesetzlich vorgeschriebene Frage

gestellt werden: ob er einen Prozeß mit Jury verlangt; in welchem Fall die summarische Bestrafung wegfällt und die Verhandlung nur als Voruntersuchung dient.

Larceny. Einfacher Diebstahl bis zum Werth von 5 sh., oder Versuch eines Diebstahls von der Person, kann jetzt mit Zustimmung des Angeklagten von zwei Friedensrichtern summarisch abgestraft werden, Criminal Justice Act 18. et 19. Vict. c. 126. Nach dem Schluß der Zeugenverhöre muß dem Angeklagten der wesentliche Inhalt der Anklage nochmals bekannt gemacht, und die gesetzlich vorgeschriebene Frage gestellt werden: ob summarisch, oder mit Jury verfahren werden soll. Giebt er seine Zustimmung zu dem Ersteren, so wird die Anklage formell redigirt, ihm vorgelesen und der Geständige bis zu drei Monaten Gefängniß mit harter Arbeit condemnirt. Bei besonders mildernden Umständen kann indessen der Beklagte mit Strafe verschont werden.

Auch ohne Beschränkung auf jene kleinen Diebstähle können die Friedensrichter nach dem neuen Gesetz den ersten gemeinen Diebstahl sowie die larceny as a clerk or servant summarisch abstrafen, wenn ihnen der Fall dazu angethan scheint. Die Anklage soll dann schriftlich gefaßt und dem Angeklagten vorgelesen werden, mit der Frage: ob er sich „schuldig oder nicht schuldig" bekennt. Bekennt er sich schuldig, so ist das Geständniß zu protokolliren, und die beiden Friedensrichter können dann auf Gefängniß und harte Arbeit bis sechs Monate erkennen. Vorweg ist aber dem Angeklagten zu eröffnen, daß er nicht schuldig sei sich vor den Friedensrichtern einzulassen, und daß er andernfalls vor das ordentliche Strafgericht im ordentlichen Strafverfahren gestellt werden wird. — Die Justizstatistik 1860 ergiebt unter der Rubrik Stealing folgende Gruppen von summarischen Diebstahlstrafen: Larceny von Personen unter 16 Jahren 6048; Larceny unter 5 sh. mit Geständniß 13,416; Diebstahlsversuche 12,990; Diebstahl an Hunden, Vögeln und anderen Thieren 717; Diebst. an Früchten und Vegetabilien 3002; Diebst. an Hecken, Bäumen ꝛc. 682.

Der Hauptzweck der Juvenile Offenders Act und der Criminal Justice Act war Kostenersparung. In dem Jahre vom 30. Juni 1858—1859 betrugen die Kosten der darunter fallenden Fälle durchschnittlich nur 6 Thlr., bei den Assisen und Quartalsitzungen durchschn. 51 Thlr. Neu codificirt ist die ganze Strafgesetzgebung über Diebstahl und Eigenthumsbeschädigungen durch 24 et 25 Vict. c. 96, 97.

Licensed victuallers, Gast- und Bierhauspolizei s. § 40.

Malicious mischief. Boshafte Beschädigung von öffentlichem oder Privateigenthum, wo nicht für besondere Fälle besondere Gesetze ergangen sind, werden vor einem Friedensrichter mit Buße bis 5 L. belegt, 7. et 8. Geo. IV. c. 30 § 24. Der auf der That Ertappte kann unmittelbar durch einen Polizeibeamten, oder durch den Eigenthümer, seinen Diener oder Beauftragten einem Friedensrichter vorgeführt werden. In Ermangelung der Zahlung Gefängniß bis zu zwei Monaten. Bei erkannten Strafen über 5 L. Appellation an die Quartalsitzungen unter Prozeßcaution mit zwei Bürgen.

Mercantile Marine Acts, Schiffahrtsordnung s. § 48.

Mutiny Act, summarische Straffälle der Militärjustiz s. §§ 91, 93.

Nuisances ist das allgemeine Wort für eine Reihe von annoyances zur Beschädigung oder Belästigung Anderer. Sie zerfallen in öffentliche und private. Als public oder common nuisances gelten 1) Hinderung und Gefährdung der Passage auf öffentlichen Landstraßen, Brücken, Flüssen durch

positive Hindernisse oder durch Unterlassung der schuldigen Reparatur. Unbefugte Bauanlagen und Einfriedigungen daran bilden das besondere Delict der purpresture. 2) Dem Publikum nachtheiliger Betrieb schädlicher Gewerbe und Fabricationen. 3) Liederliche Wirthschaften und Bierhäuser, Bordelle, Spielhäuser, unconcessionirte Theater, Seiltänzerbuden. 4) Veranstaltung von Lotterien 10. et 11. Will. III. c. 17. 5) Anfertigung, Verkauf und Auswerfen von Feuerwerkskörpern 9. et 10. Will. III. c. 7. 6) Haushorcher, eaves-droppers, „die unter fremden Dachtraufen und Fenstern horchen, und daraus böswilliges Gerede machen." Die Praxis hat auch die Straßenhurerei, lärmenden Spectakel in der Nacht mit Trompeten ꝛc., Anlegung von Schwefel-, Vitriol-Fabriken ꝛc. in der Nähe von Wohnhäusern, unter den Begriff der public nuisances gestellt, die in der Regel im ordentlichen Criminalverfahren vor Quartalsitzungen oder Assisen verfolgt werden. — Die neueste Gesetzgebung hat eine Masse dieser Fälle zu summarischen Straffällen gemacht durch die Nuisances Removal and Diseases Prevention Acts 1848 und 1855. Es werden auch Unterlassungsacte der nothwendigen Reinigung, und übermäßige Aufhäufung von Schmutz und übelriechenden gesundheitsgefährlichen Substanzen unter Strafe gestellt, und dadurch ein System einer Bau- und Gesundheitspolizei für Städte geschaffen. Die einzelen Straffälle dieser Rubrik waren 1860: Public Health Acts 569; Smoke Acts (Selbstverzehrung des Rauchs) 228; Sewers Acts 75; Nuisances Removal Acts 1073; Verkauf ungesunder Lebensmittel 412; andere Vergehen gegen die Gesundheitspolizei 954. Durch die Einschiebung von Communalbehörden entsteht daraus ein neueres System von Communalinstitutionen (Cap. IX.)

Private nuisances umfassen 1) Ueberbauen in des Nachbars Luftraum hinein. 2) Verbauen alter Fenster, die über 20 Jahre bestehen. 3) Anlage von schädlichen Gewerben und Fabriken, deren Dünste dem Nachbar die Wohnung verleiden, die Vegetation verderben; auch Färbereien, welche dem Nachbar das Wasser verderben ꝛc. Es entstehen daraus nach gemeinem Recht nur Civilklagen, von denen die action on the case noch practisch ist; durch die neuen Nuisances Acts fallen sie aber massenhaft auch unter die summarischen Straffälle.

Pawnbrokers, Pfandleiher, Gewerbepolizei s. § 38.

Police Acts. Unter dieser allgemeinen Rubrik werden verschiedenartige Fälle zusammengefaßt, die in den Polizeiordnungen für London und andere municipal corporations besonders formulirt sind In dem Justizjahr 1860 werden folgende Fälle aufgezählt: Unrechtmäßiger Besitz von Sachen 4173; Vergehen, die als misdemeanors strafbar 8344; Amtsvernachlässigungen der constables 101; andere Uebertretungen 4146.

Poor Law Acts, diese Rubrik begreift solche Vergehen, welche in das Bereich der neueren Armenverwaltung fallen, und im Cap. VIII. ihre Stelle finden. Es waren im Justizjahr 1860 folgende Fälle: Verlassen der Familie 3450; Uebertretungen in den Arbeitshäusern 1117; Beschädigungen der Utensilien in den Arbeitshäusern 578.

Receivers of stolen goods werden summarisch gestraft in den Fällen wo der Dieb selbst summarischer Bestrafung unterliegt 7. et 8. Geo. IV. c. 29.

Revenue Acts, Steuerdefraudationen s. § 35 b.

Servants, apprentices, Arbeitspolizei s. §§ 46, 47.

Sunday. Lord's day. Die Verletzung der Sabbathfeier wird größtentheils noch nach alten Strafgesetzen gebüßt: Abhalten von Märkten durch Con-

fiscation der ausgestellten Waaren 27. H. VI. c. 5; Abhalten von Jagden, lärmenden Spielen und Vergnügungen mit 3 sh. Buße für die Armenkasse von jedem Theilnehmer 1. Car. I. c. 1; Frachtfuhrleute, welche am Sonntag fahren 20 sh.; Fleischer, welche Vieh schlachten oder Fleisch verkaufen 5 sh. 3. Car. I. c. 2. — Das st. 29. Car. II. c. 7 verbietet alle weltliche Arbeit außer Werken der Nothwendigkeit und Barmherzigkeit, allen Verkauf von Waaren, außer Lebensmitteln in Gast- und Speisehäusern und Milchverkauf: Strafe 5 sh. und Verwirkung der Waaren für die Armenkasse, summarisch vor einem Friedensrichter, der dem Denuncianten 1/3 zubilligen kann. Die neuesten Gesetze machen mancherlei Ausnahmen im Interesse von Reisenden, Vergnügungsfahrten zu Wasser, Verkauf von Lebensmitteln. Das Backen der Bäcker für ihre Kunden wird zu den Werken der Nothwendigkeit gerechnet; der Transport von Fischwagen durch 2. Geo. II. c. 15 § 7, das Lohnfuhrwerk am Sonntag durch 1. et 2. Will. IV. c. 22 § 37 gestattet ꝛc. Neueste Gesetze: 3. et 4. Vict. c. 15; 11. et 12. Vict. c. 49; 17. et 18. Vict. c. 79.

Swearing. Gottlose Schwüre werden nach 21. Jac. I. c. 20; 6. et 7. Will. III. c. 11; 19. Geo. II. c. 21 § 1 mit Geldbußen vor einem Friedensrichter gebüßt: von Tagelöhnern, gemeinen Soldaten und Matrosen mit 1 sh., von anderen Personen unter dem Rang eines gentleman mit 2 sh., von einem gentleman oder einer Person höherer Stände mit 5 sh.; im ersten Rückfall das Doppelte, in wiederholtem Rückfall das Dreifache; in Ermangelung der Zahlung Correctionshaus auf zehn Tage. Unbekannte Personen, welche in Gegenwart eines Constable schwören und fluchen, können unmittelbar festgenommen und dem nächsten Friedensrichter vorgeführt werden. Kein certiorari. Die Klage verjährt in acht Tagen.

Trees. Große Holzdiebstähle werden als felony bestraft; kleinere Holzdiebstähle von 1/3—30 Thlr. G. Werth summarisch vor einem Friedensrichter, im ersten Straffalle mit Geldbuße bis zu 5 L.; im zweiten Fall mit Gefängniß und harter Arbeit bis zu zwölf Monaten; vor zwei Friedensrichtern können männliche Personen auch mit Peitschenhieben gebüßt werden; im dritten Straffall felony 7. et 8. Geo. IV. c. 29 §§ 38, 39. Analoge Strafen bei boshaften Beschädigungen an Bäumen 7. et 8. Geo. IV. c. 30 §§ 19, 20.

Vaccination. Durch 16. et 17. Vict. c. 100 wird die Pockenimpfung zwangsweise eingeführt mit Polizeistrafen vor zwei Friedensrichtern.

Vagrant Act, Bettelpolizei s. § 37.

Ways Acts, Fuhr- und Wegepolizei s. §§ 41, 42.

Weights and Measures, Maß- und Gewichtordnung s. § 60.

*) Die Straftabelle für das Justizjahr 1860 Parl. P. 1861 Vol. 60 Part. I., welche hieraus nunmehr verständlich sein wird, umfaßt folgende Rubriken mit Hinzufügung der Zahl der Straffälle:

Assaults aggravated . .	2,948	Factory Acts	511
„ on Peace Officers .	11,594	Game Acts	8,654
„ Common	62,788	Licensed Victuallers and	
Bastardy Orders	4,630	Beer Acts	11,602
Breaches of the Peace .	9,154	Lord's Day Act	1,032
Chimney Sweepers Act .	76	Local Acts and Borough	
Cruelty to Animals . . .	2,433	Byelaws	25,831
Drunk and Disorderly . .	88,361		

Maliciously destroying		Poor Law Acts	5,145
Fences	1,946	Revenue Acts	1,954
„ Fruit and Vegetables	935	Sale of Poisons Act . .	3
„ Trees, Shrubs etc. .	821	Servants, Apprentices . .	11,938
Malicious domage, Trespass	11,125	Stealing or Attempts to Steal	36,855
Mutiny Acts	5,612	Vagrant Act	23,748
Mercantile Marine Acts .	2,235	Ways Acts	20,561
Nuisances, Health Acts .	4,376	Weights and Measures Act	6,212
Pawnbroker's Act . . .	933	Other Offences	4,181
Police Acts	16,764	Summe	384,918

Von diesen 384,918 Personen wurden 255,803 bestraft, 129,115 nicht bestraft. Die erkannten Strafen waren: Gefängnißstrafen 53,330; Geldbußen 165,165; Prügelstrafen 413; Verurtheilung zu Friedensbürgschaft ꝛc. 11,845; abgeliefert an die Militärbehörden 3335; andere Strafen 21,715. — Die Abstufungen der Freiheitsstrafen waren: in reformatory schools 1049; unter 14 Tagen 17,484; 14 Tage bis 1 Monat 17,261; 1—2 Monat 8200; 2 bis 3 Monat 6942; 3—6 Monat 2302; über 6 Monat 92.

Die vergleichenden Polizeistraftabellen für die Jahre 1858/59 siehe in den Parl. P. 1861 Vol. LXII. Part. III. S. 89, 90.

§ 35b.

Die Friedensrichter als Steueruntersuchungs- und Strafrichter. Excise. Customs. Smuggling. Post. Stamps.

Den einfachen Polizeifällen schließt sich zunächst an ein summarisches Strafverfahren wegen Steuerdefraudationen und Contraventionen, dessen Zweck nur Vereinfachung, Beschleunigung und Kostenersparung ist. Im Allgemeinen findet dabei nach Wahl der Steuerbehörde oder des Denunciaten ein zwiefaches Verfahren statt:

1. entweder eine ordentliche Klage bei einem der Reichsgerichte in den Formen des Civilprozesses, oder auch wohl in dem fiscalischen Verfahren durch Information; in Zollstraffällen bis 100 L. auch vor den neuen Kreisgerichten;

2. ein summarisches Strafverfahren meistens vor zwei Friedensrichtern, entweder mit Appellation an die Quartalsitzungen, oder doch mit Vorbehalt der Abberufung an die Reichsgerichte. Im Gebiet des Hauptsteueramts London haben 3 Commissioners des Generalsteueramts die Urtheilscompetenz der Friedensrichter; jedoch wieder mit Vorbehalt von Prinzipienfragen für die Entscheidung der Reichsgerichte.

Im Allgemeinen ist diese summarische Erledigung der Straffälle im eignen Interesse der Betheiligten. Die große Härte der englischen Zoll- und Steuergesetze wird durch das Strafmilderungsrecht der Rich-

ter und des Generalsteueramts einigermaßen ermäßigt. Die Wahrung der Rechtsprinzipien ist durch die Reichsgerichte als concurrirende oder Appellationsinstanz im Wesentlichen gesichert. Wo das Gesetz direct Gefängniß oder Transportation droht, gehört das Verfahren mit wenigen oder gar keinen Ausnahmen vor die ordentlichen Strafgerichte mit jury. Das summarische Strafverfahren beschränkt sich also wesentlich auf das große System der Bußen und Confiscationen, und auf deren nachherige Verwandlungen in Freiheitsstrafen. Die Formen des Verfahrens sind dem Polizeistrafverfahren analog, doch durch die Steuergesetze oft sehr im Einzelen und mit zahlreichen Formularen geregelt. Ein Muster für den Continent wird man darin schwerlich suchen, vielmehr hat die deutsche Gesetzgebung im Ganzen humanere Verfahrungsweisen mit den Interessen einer wohlgeordneten Steuerverwaltung zu vereinigen gewußt. Die einzelen Gebiete dieses summarischen Strafverfahrers bilden:

1. Die Contraventionen und Defraudationen gegen die Gesetze über die inländischen Verbrauchssteuern Excise;

2. das Strafverfahren gegen smuggling, Zolldefraudationen und Contraventionen;

3. die Postdefraudationen und Contraventionen;

3. Die Stempeldefraudationen und Contraventionen (Stamps).

Viele Besonderheiten dabei waren mehr historisch zufällig, beruhten auf der älteren Gestalt der Finanzbehörden und auf der stückweisen Gesetzgebung. Die neueste Gesetzgebung strebt nach Gleichförmigkeit und Vereinfachung.

Die einzelen Gruppen dieses Strafsystems sind also:

1. Excise. Die unendlich zahlreichen fiscalischen Gesetze über diese Verbrauchssteuern sind erst in neuerer Zeit consolidirt, insbesondere durch 7. et 8. Geo. IV. c. 53; 4. et 5. Will. IV. c. 51; 13. et 14. Vict. c. 67, 95; 15. et 16. Vict. c. 61 etc.; für die Accise von Spirituosen 23. et 24. Vict. c. 114. Schon das ältere Hauptgesetz 7. et 8. Geo. IV. c. 53, § 65 verweist alle Straffälle im Gebiet des Hauptsteueramts zu London vor je drei Kommissarien der Accise zur Entscheidung, Fälle in den Provinzen vor zwei Friedensrichter. Entscheidend für das forum ist der Ort, wo das Vergehen begangen, oder wo der Thäter betroffen, oder wo die Güter beschlagen sind. Kein Accisebeamter und kein Gewerbetreibender, dessen Geschäft den Accisegesetzen unterliegt, kann in Steuerfällen, welche seinen besonderen Geschäftszweig angehen, als Friedensrichter fungiren, bei Strafe der Nichtigkeit. Die ordentliche Defraudationsstrafe ist Confiscation und dreifacher Werth der confiscirten Güter, oder 100 L. Strafe nach Wahl der Steuerbehörde. Widersetzlichkeit oder Hinderung eines Accisebeamten in Ausübung seines Amts, 200 L. Auf eidliche Anzeige eines Steuerbeamten mit Angabe der Verdachtsgründe kann ein Friedensrichter einem Steuerbeamten einen Haussuchungs-Befehl ertheilen, Haussuchungen bei Nacht aber nur mit Zuziehung eines Polizeibeamten. Die Anklagen werden auf An-

weisung des Generalsteueramts im Namen eines Steuerbeamten oder im Namen des Attorney oder Sollicitor General erhoben und verjähren in 4 Monaten. Im Interesse der Verwaltung werden dabei vielfach erleichtert die sonstigen Regeln über Competenz, Ladung und Beweis. Zeugnißfähig sind auch Steuerbeamte, die zu einem Antheil an der Strafe oder dem Confiscat berechtigt sind (geändert durch 13. et 14. Vict. c. 95 § 17). Der Richter hat die Befugniß, die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel zu ermäßigen; das Generalsteueramt kann sie ganz erlassen. Appellation an die Quartalsitzungen, jedoch erst nach vorläufiger Einzahlung der erkannten Strafe. In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter einen Haftbefehl, der durch einen Steuerbeamten vollzogen, den Verurtheilten in das Corrections- oder Kreisgefängniß abführt, bis er Zahlung leistet, oder das Generalsteueramt seine Freilassung verfügt. Die Geldstrafen in der Regel halb der Krone, halb dem Denuncianten. — Ein analoges Verfahren vor zwei Friedensrichtern findet auch statt, wenn ein Betheiligter eine Steuerüberlastung behauptet.

2. Customs. Smuggling. Die Gesetze über Zolldefraudationen und Contraventionen sind ungefähr ebenso umfassend. Das Hauptgesetz 3. et 4. Will. IV. c. 53 wurde wieder durch zahlreiche Novellen ergänzt und dann endlich zu einer neusten Customs Consolidation Act 1853 zusammengefaßt. Die Gewalten der Steuerbeamten sind hier noch weitergehend als bei der excise, insbesondere für Haussuchung, Thürenerbrechung, Anhalten verdächtigen Fuhrwerks u. s. w. Jeder, dessen Person von einem Steuerbeamten durchsucht werden soll, hat aber das Recht zu verlangen, zuerst einem Friedensrichter oder einem Hauptsteuerbeamten vorgeführt zu werden, damit dieser entscheide, ob ein erheblicher Grund zur Durchsuchung vorhanden ist; Frauen dürfen nur von Frauen durchsucht werden. Die ordentliche Strafe dessen, der den Besitz zollpflichtigen Guts auf Befragen eines Zollbeamten ableugnet und dessen überführt wird, ist Confiscation mit dreifachem Werth des Guts. Finanzministerium und Generalsteueramt können confiscirte Güter ganz oder theilweis zurückgeben und Zollstrafen ermäßigen. — Schwere Strafen, bis zur Transportation auf Lebenszeit treten ein gegen bewaffnete Banden, und im Fall thätlicher Widersetzlichkeit. Die Geldstrafen und Confiscationen werden im Namen des Attorney General, oder eines Zollbeamten, entweder im Civilprozeß bei den Reichsgerichten eingeklagt, oder auf dem Wege der Information vor zwei Friedensrichtern summarisch verfolgt. Kein Zoll- oder Steuerbeamter darf in solchen Fällen als Friedensrichter fungiren. Die erkennenden Friedensrichter können die Strafe bis auf ein Viertel herabsetzen; doch ist durch spätere Gesetze diese Befugniß auf Fälle einer ersten Bestrafung und durch andere Klauseln vielfach beschränkt. Vielfach erleichtert sind auch die Beweisgrundsätze, und selbst die zu einem Antheil an der Strafe berechtigten Beamten für vollgültige Zeugen erklärt (später modificirt). In Ermangelung der Zahlung erläßt ein Friedensrichter den Haftbefehl, doch soll der Gefängnißdirector bei Strafen unter 100 L. nach Ablauf von sechs Monaten den Verhafteten frei lassen. Die Zollbeamten haben auch ein vorläufiges Verhaftungsrecht, müssen aber den Verhafteten einem Friedensrichter vorführen, der eine kurze Frist zur Vorbereitung der Information und des förmlichen Strafverfahrens setzt, nach deren Ablauf der Verhaftete zwei Friedensrichtern zur endgültigen Entscheidung vorgeführt werden muß. Ein writ of certiorari und habeas corpus ist

zwar zulässig; der Grund der Einwendungen muß aber durch formale Bescheinigungen, affidavits, sofort liquid sein.

3. Post. Die Postordnung 7. Will. IV. et 1. Vict. c. 36 enthält zunächst für Briefdiebstähle und andere Verbrechen Criminalstrafen bis zur Transportation auf Lebenszeit. Die summarischen Fälle sind zunächst enthalten in § 2: Beförderung postpflichtiger Briefe, oder Annahme oder Einsammlung solcher, oder wissentliche Absendung solcher durch unbefugte Personen: 5 L. für jeden Brief. Gewerbemäßiger Betrieb solcher Defraudationen: 100 L. für jede Woche. Dabei soll der Angeklagte die Beweislast tragen, d. h. darthun, daß er bei dem in Anklage gestellten Act den Postgesetzen gemäß gehandelt habe. Mißbrauch der Kreuzcouverts wird mit dem dreifachen Porto, nach Gewicht und Entfernung gerechnet, gebüßt, oder nach Wahl des Generalpostamts als misdemeanor mit Gefängnißstrafe oder Geldbuße verfolgt. Alle Geldstrafen können durch Popularklage bei den Reichsgerichten verfolgt werden; Geldbußen bis zu 20 L. auch vor einem Friedensrichter (§ 13) mit Strafmilderungsrecht. Nach fruchtloser Auspfändung Gefängniß bis zu drei Monaten, bei Bußen über 20 L. auf drei bis sechs Monate. Appellation an die Quartalsitzungen unter Prozeßcaution mit zwei Bürgen. Die Klagen verjähren in einem Jahr.

Ebenso findet eine summarische Klage auf rückständiges Postporto bis zu 5 L., und gegen Postbeamte auf erhobene Postgelder bis zu 20 L. vor einem Friedensrichter statt. Zusätze 10. et 11. Vict. cap. 85; 18. et 19. Vict. cap. 27. etc.

4. Stamps. Auch die ältere Stempelgesetzgebung ist vielfach zerstreut unter den Hauptartikeln des Stempels (Kalender, Karten, Zeitungen, Flugschriften, Silber- und Goldgeschirr, einzele Gewerbe-Concessionen) bis zu der consolidirten Stempelordnung 55. Geo. III. c. 184. Schon das Hauptgesetz 10. Anne c. 19 verweist fast alle praktisch vorkommenden Straffälle (bis 20 L.) vor die Friedensrichter, mit Appellation an die Quartalsitzungen, aber ohne Certiorari. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis zum Betrag der doppelten Stempelsteuer herab, später bis 1/4 der Strafe. Die Anklage darf jetzt nur erhoben werden im Namen des Attorney General, des Stempelfiscals, oder eines andern Stempelbeamten 44. Geo. III. c. 98, § 10. Der Stempelverkauf geschieht durch concessionirte Distributeure; Annahme einer solchen Firma durch unconcessionirte Personen wird mit 10 L. für jeden Tag gebüßt, Verkauf durch unconcessionirte Personen oder in einem unconcessionirten Lokal mit 20 L. Concurrirend ist auch bei dem Stempelstrafverfahren eine Civilklage bei den Reichsgerichten stehen geblieben 35. Geo. III. c. 55, § 12, 13. Das neuere Stempelgesetz 13. et 14. Vict. c. 97 hat das ältere Prozeß- und Strafsystem wieder aufgenommen.

Die Zahl der summarischen Straffälle dieser Gruppe betrug im Jahre 1860: excise acts 1015, customs 918, Post Office acts 15, Stamp acts 6. Appellirt wurde nur in einem einzigen Fall unter der excise law. Ob welche, und wie viele Fälle durch Civilklage an die Reichsgerichte gekommen sind, ist aus dem Geschäftsberichte nicht ersichtlich; ebenso wenig, ob ein Fall dieser Art durch certiorari an die Kingsbench gekommen ist. Die Competenz der Gerichte ist aber so geordnet, daß die Frage nach der Legalität auch jeder indirecten Steuer bei einem Reichsgericht zum Austrag gebracht werden kann.

§ 36.

Aufruhr und ungesetzliche Versammlungen. Riot. Unlawful Assemblies. Strafgesetze gegen Religionssekten.

Die mittelalterliche Praxis und Gesetzgebung über Friedensbrüche durch eine versammelte Menge war so vag, daß nur allmälig die Gerichtshöfe (Hawkins I. c. 65. Blackstone III. 176) den Thatbestand des Aufruhr (riot und rout) und der aufrührerischen Versammlungen (unlawful assemblies) fixirt haben, unterschieden vom einfachen Auflauf (affray).

I. Riot, Aufruhr. Bei dem fortschreitenden Verfall der Sheriffs-Gewalten schien es im späteren Mittelalter nöthig, ihre Gewalten in Aufruhrsfällen zu verstärken, oder vielmehr in Erinnerung zu bringen. Nach 2. Edw. III. c. 3 darf der Sheriff alle Personen verhaften, welche mit Angriffswaffen einhergehen oder reiten auf Märkten oder sonst wo in terrorem populi, und sie in das Gefängniß abliefern, um dort zu bleiben nach Bestimmung des Königs (d. h. in der Regel bis zur Ankunft der Assisenrichter). Der Sheriff mag auch solche Waffen wegnehmen und confisciren. 12. Ric. II. c. 6; 17. Ric. II. cap. 8.

Inzwischen war auch den Friedensrichtern gleich bei ihrer dauernden Einsetzung das Recht beigelegt rioters zu verhaften. Durch 13. Hen. IV. c. 7. werden zwei Friedensrichter unter Zutritt des Sheriff oder Untersheriff ermächtigt, mit dem aufgebotenen Posse Comitatus oder sonst mit Aufgebot einer beliebigen Zahl von Gerichtseingesessenen, summarisch gegen aufrührerische Versammlungen einzuschreiten, die Thäter zu verhaften, und auf frischer That ein schriftliches Protokoll (record) aufzunehmen über alles was sie selbst wahrgenommen, (Formular Lambard III. c. 1). Dies Protokoll gilt zur Ueberführung der Schuldigen ohne Jury als vollbeweisend. Die durch das Protokoll Ueberführten können sogleich durch die Friedensrichter in eine Geldbuße genommen und bis zur Zahlung derselben in das Gefängniß abgeführt werden. Die Gerichtspraxis beschränkte dies alles jedoch auf Fälle eines großen notorischen Aufruhrs, und nahm es sehr streng mit Beobachtung der Formen und mit Beschränkung des Thatbestandes. — Hat sich der Aufruhr verlaufen vor Ankunft der Friedensrichter und des Sheriff, so sollen nach demselben Gesetz zwei Friedensrichter innerhalb eines Monats den Thatbestand feststellen mit einer Jury, zu welcher der Sheriff 24 Personen zu gestellen hat. Spricht die Jury

„Schuldig", so können die Friedensrichter summarisch auf eine Buße erkennen, haben jedoch auf erfolgten Einspruch die Sache an das ordentliche Strafgericht abzugeben. — Sind endlich die Schuldigen auf diesem Wege überhaupt nicht zu ermitteln, so sollen Friedensrichter und Sheriff Bericht erstatten an den Staatsrath, oder an die Criminal-Abtheilung des Staatsraths (Sternkammer), oder an die King's Bench, über alle Umstände der That und mit Angabe der der That verdächtigen Hauptpersonen, welche dann eben so behandelt werden sollen „als wären sie durch eine Jury in Anklagestand versetzt". Nach 2. Hen. V. st. 1 c. 1 kann auch der Lord-Kanzler, wenn die Friedensrichter ihre Pflicht versäumen, eine Spezial-Commission ernennen, die im ordentlichen Verfahren mit Jury gegen die Uebertreter und gegen die säumigen Friedensrichter einschreitet. Bei der Abmessung der Strafe der rioters wurde ein Aufruhr von 12 oder mehr Personen als felony, ein Aufruhr von 3—11 Personen als misdemeanor gestraft.

Die Ausnahmsgesetze der Reformationszeit stellten den Aufruhr sogar unter die Hochverraths-Gesetze, 3. et 4. Edw. VI. c. 5, — ein Gesetz, welches unter Marie aufgehoben, mit gemilderten Strafen wieder hergestellt, unter Elisabeth erneuert, mit deren Regierung erlosch.

Bei dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig hielt man indessen ein neues Aufruhrgesetz[1]) für nöthig 1. Geo. I. st. 2 c. 5. Wenn zwölf oder mehr Personen ungesetzlich aufrührerisch oder tumultuarisch versammelt sind zur Störung des öffentlichen Friedens, so sollen sie durch einen Friedensrichter oder den Sheriff oder den Unter-Sheriff oder den Bürgermeister der Stadt durch Proklamation aufgefordert werden, friedlich auseinander zu gehen. Diese (schon früher übliche, Lambard II. c. 5) Proklamation lautet:

„Unser souveräner Herr der König gebietet und befiehlt allen versammelten Personen unverzüglich sich zu zerstreuen, und friedlich nach Hause oder an ihr gesetzmäßiges Geschäft zu gehen, bei Vermeidung der Strafen, welche enthalten sind in dem Gesetz aus dem ersten Regierungsjahr König Georg's zur Verhütung von Tumult und aufrührerischen Versammlungen. Gott erhalte den König."

Die Proklamation ist durch den Friedensbeamten oder einen von ihm Beauftragten nach vorgängigem Gebot des Stillschweigens (nach alter Sitte: Oyes, Oyes, Oyes!) mit lauter Stimme zu verlesen in der Mitte der Aufrührer oder in möglichster Nähe derselben. Werden zwölf oder mehr Personen eine Stunde nach der Proklamation in aufrührerischer Haltung beisammen betroffen, so sollen sie wegen felony die Todesstrafe erleiden, an deren Stelle jetzt Transportation auf Le-

benszeit oder auf 15 Jahre, oder Gefängniß bis zu 3 Jahren tritt 1. Vict. c. 91. Wer mit Gewalt und Waffen den Beamten an Verlesung der Proklamation hindert oder denselben in diesem Beginnen beschädigt, ist ebenso mit Todesstrafe (jetzt mit Transportation) bedroht; die Aufrührer, welche eine Stunde nach verhinderter Lesung, zwölf oder mehre, an dem Ort betroffen werden, unterliegen derselben Strafe als ob die Verlesung geschehen wäre. Jeder Friedensbeamte und jeder von ihm zur Assistenz Befohlene hat das Recht nach verlesener Proclamation jeden in aufrührerischer Haltung Zurückbleibenden zu ergreifen und einem Friedensrichter vorzuführen, wobei die Tödtung oder Beschädigung eines Widerstandleistenden für straflos gilt. Durch mündlichen Befehl kann der Friedensrichter jede Privatperson zur Hülfeleistung befehlen, und der zur Assistenz Befohlene muß bei Geldbuße und Gefängnißstrafe Assistenz leisten IV. Blackstone 146. Auch können sich Privatpersonen zur Unterdrückung eines Aufruhrs bewaffnen, und im Fall der Nothwendigkeit von den Waffen Gebrauch machen. 1. Hawk. c. 65, s. 11.

II. Unlawful Assemblies[2]) sind nach gemeinem Recht Versammlungen von drei oder mehr Personen, mit der Intention, eine gewaltsame Friedensstörung oder sonst einen gesetzwidrigen Act unter gegenseitiger Beihülfe zu begehen, ohne daß es dazu kommt. Die Streitfragen über den Begriff laufen darauf hinaus, ob in gewissen Fällen die tumultuarische oder gefährliche äußere Erscheinung der Versammlung schon eine praesumptio juris für die aufrührerische Intention begründet. Abgesehen von den verbotenen Religionsgesellschaften, auf welche nachher zurückzukommen ist, war aber die ganze Lehre nicht sehr praktisch.

Die unruhigen Zeiten der französischen Revolution veranlaßten ein temporäres Ausnahmsgesetz 36. Geo. III. c. 8 (vgl. 37. Geo. III. c. 123), welches mit seiner Veranlassung wieder erlosch. Erst das st. 39. Geo. III. c. 79 enthält dauernde Strafbestimmungen gegen bestimmte staatsgefährliche Clubs und gegen solche politische Vereine, welche ihre Mitglieder gesetzwidrig auf Eid oder an Eidesstatt verpflichten. Nach § 18, 26 sollen auch Lokale für öffentliche Vorlesungen oder Debatten, sowie Lesezimmer welche dem Publikum für Geld eröffnet werden, einer Concession durch zwei oder mehre Friedensrichter bedürfen, widrigenfalls sie als unordentliche Häuser mit 100 L. für jeden Tag gebüßt werden. Nach Beendigung der französischen Kriege schritt das Toryministerium weiter zu bekannten Ausnahmsgesetzen, von denen das wichtigste noch geltende 57. Geo. III. c. 19 gegen die com-

munistischen Vereine gerichtet ist, Spencean societies, sowie überhaupt gegen solche politische Vereine oder Clubs, die Commissionen, Deputirte oder Abgeordnete ernennen zur Versammlung, Verhandlung oder Communication mit anderen Clubs oder Gesellschaften, — welche sämmtlich unter die Strafgesetze über die geheimen Verbindungen (39. Geo. III. c. 79) gestellt werden. Schon wegen der Wichtigkeit der Principienfragen gehören diese Straffälle meistens vor die ordentlichen Strafgerichte mit Jury, ausgenommen die leichten Geldbußen von 5—20 L. im ersten Uebertretungsfalle. Durch Nichterhebung der Anklage sind diese Gesetze jedoch ziemlich unpraktisch geworden und in die Reihe der „ruhenden" Polizeigewalten getreten.

III. Besondere Strafgesetze gegen Religionssecten,[3]) Katholiken und Dissenters, waren seit der Reformation sehr zahlreich und umfassend geworden, und führten unter den Tudors zeitweise zu allerlei Polizeiquälereien, während sie seit der Restauration mehr den Interessen der politischen Parteien dienten. Vollständig und buchstäblich waren sie nie ausgeführt, durch Tolerationsacte und Praxis ziemlich außer Kraft gesetzt, und sind dann im letzten Menschenalter, erst stückweis, dann massenweis aufgehoben 7. et 8. Vict. c. 102; 9. et 10. Vict. c. 59. Die letztere Acte hebt 26 ältere Strafgesetze auf. Beibehalten ist die Einregistrirung der dissenterischen Kapellen; eine Strafverfolgung wegen unterlassener Einregistrirung ist aber durch 18. et 19. Vict. c. 86 aufgehoben, so daß sie nur Vorbedingung gewisser Rechte von Religionsgesellschaften bleibt.

1) Das neue Aufruhrgesetz 1. Geo. I. st. 2 c. 5 wurde zunächst durch tumultuarische Angriffe der hochkirchlichen Partei gegen Dissenters und Kapellen in London und Staffordshire veranlaßt, und hat wie ein neuerer Schriftsteller sich ausdrückt „wohl eben so viel wie irgend ein anderes Gesetz dazu beigetragen, die Gewohnheit der Ordnung im englischen Volke zu erhalten zugleich mit dem Recht der freiesten Meinungsäußerung". Raikes on Engl. Constitution II. (1854) S. 348.

Aus dem Recht der Friedensrichter jeden Anwesenden zu ihrer Assistenz zu entbieten folgt auch das Recht Militär und Milizen zu requiriren. Der Soldat ist dann verpflichtet, also berechtigt, von seinen Waffen Gebrauch zu machen; der Friedensrichter ist allein verantwortlich, und zwar wie der Gerichtshof in dem Fall der Tumulte zu Bristol entschied: „alles zu thun was in seinen Kräften steht, und was verständigerweise erwartet werden kann von einem Mann von Ehrenhaftigkeit, von gewöhnlicher Klugheit, Festigkeit und Thätigkeit unter den gegebenen Umständen; während bloße Reinheit der Intention bei solcher Gelegenheit, wo das öffentliche Wohl auf dem Spiel steht keine Entschuldigung ist, wenn er in seinen Pflichten fehlt". Doch ist er nicht verpflichtet, Soldaten und Constables in Person anzuführen. Die neueren Parl. P. geben

eine Uebersicht der Fälle, in welchen es zu einer Requisition von Militär gegen Aufruhr gekommen ist.

Die Zeit der Maschinen- und Fabrik-Zerstörungen veranlaßte das Zusatzgesetz 7. et 8. Geo. IV. c. 30 § 8 gegen tumultuarische Zerstörung von Gebäuden und Maschinerien, deren Strafen auf Transportation nicht unter sieben Jahren oder Gefängniß bis zu drei Jahren ermäßigt sind durch 4. et 5. Vict. c. 56 § 2. — Zugleich wurde eingeschärft die Haftung der Gesammtgemeinden, die einen gemeinsamen High Constable haben (hundred etc.) zu vollem Schadenersatz bei tumultuarischer Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden, Maschinen und Bergwerkseffecten, im Wege der ordentlichen Civilklage bei den Reichsgerichten 7. et 8. Geo. IV. c. 31 § 2. Die Gerichtspraxis versteht dies aber nur von eigentlichen Aufruhrsfällen, die als felony unter 1. Geo. I. st. 2 c. 5 fallen, und von der Intention der Zerstörung, nicht z. B. vom Einwerfen der Fenster wegen unterlassener Illumination. Das Gesetz verlangt ferner gewisse Maßregeln zur Feststellung des Thatbestandes binnen fünf Tagen, und läßt die Klage binnen drei Monaten verjähren. Dieselbe Haftung ist ausgedehnt auf tumultuarische Plünderung oder Beschädigung verunglückter Schiffe 9. et 10. Vict. c. 90 § 44. Ueber das Verfahren der kleinen Bezirkssitzungen bei kleineren Schadenansprüchen aus diesen Gesetzen siehe Abschnitt III.

2) Unerlaubte Versammlungen. Als Autorität für die Begrenzung des Begriffs der unerlaubten Versammlung gelten die neueren Rechtssprüche des Oberrichters Patteson von 1831 und 1848, 3 B. et A. 957. Burn's Supplement 1852 S. 887, 888. Das schwierigere Gebiet der polizeilichen Handhabung des Versammlungsrechts zeichnet sich in England durch folgende rechtliche Maximen aus: 1) daß das gemeine Recht nur solche Vereine unter Strafe stellt, die mit aufrührerischer Intention oder in äußerlich aufrührerischer Haltung zusammentreten, 2) daß auch in den besonderen Gesetzen die ordentliche Gerichtsbarkeit festgehalten wird, 3) daß die Ausnahmsgesetze mäßig gehalten sind; das Gesetz 39. Geo. III. c. 79 gegen die geheimen Verbindungen gleicht ungefähr dem preußischen Edict von 1798, 4) daß die Ausnahmsgesetze gewöhnlich nur auf kurze Frist erlassen sind, wie das st. 60. Geo. III. et 1. Geo. IV. c. 6, welches politische Versammlungen über 50 Personen auf das Gebiet eines Kirchspiels oder einer Ortschaft beschränkt, nur die darin ansässigen Personen zuläßt, und eine vorgängige Anzeige von sieben ansässigen Personen bei dem Friedensrichter verlangt. — Im Jahre 1846 wurde ein Versuch gemacht zu einer Abschaffung oder Milderung der noch bestehenden Gesetze, welcher den nicht glücklichen Ausgang nahm, daß nach 9. et 10. Vict. c. 33 solche Anklage nur von der Staatsanwaltschaft, den law officers of the crown (also im Interesse der regierenden Partei) erhoben werden sollen, was bisher glücklicherweise unpractisch geblieben ist. Ohne Bedeutung sind die „ruhenden" Polizeigewalten allerdings nicht. — Die später aufgehobenen Gesetze der Arbeitspolizei gegen die Combinations der arbeitenden Klassen folgen unter § 46.

3) Die Entwickelung der Religionspolizei im 16. und 17. Jahrhundert siehe oben S. 203, 204 Blackstone IV. 55—58. Im 18. Jahrhundert waren diese Strafbestimmungen durch die Toleranzacten gegen protestantische Dissenters mit gewissen Vorbehalten außer Anwendung gesetzt. Noch mehr that die Praxis. Dann folgten stückweise Aufhebungen von Strafgesetzen gegen Katholiken 11.

Geo. III. c. 60; 31. Geo. III. c. 32; 10. Geo. IV. c. 7; Aufhebung der Reste der Corporations- und der Testacte durch 9. Geo. IV. c. 17; dann massenhafte Aufhebungen durch die oben citirten Gesetze.

§ 36 a.

Die Preßgesetzgebung. Printers. Newspapers. Pamphlets, Periodical Publications.

Seit 1694 ist die Censur in England aufgehoben,*) und unter der Regierung Georg's III. verschwinden auch die sonst noch gelegentlich angewandten Präventivmaßregeln. Die englische Preßgesetzgebung beruht also jetzt auf einem reinen Repressivsystem, ohne Concessionswesen und ohne das Recht einer polizeilichen Beschlagnahme wegen Gemeingefährlichkeit. Zur Sicherung der Ermittelung des Urhebers eines Preßvergehens bestehen aber gewisse Polizeigesetze, die größtentheils in das Gebiet der friedensrichterlichen Jurisdiction fallen. Für Zeitungen, periodische Presse und kleine politische Flugschriften besteht sodann ein Stempel- und Cautionssystem, welches zunächst der Steuerbehörde anheimfällt. Die Friedensrichter erkennen indessen auch hier auf die verwirkten Strafen, deren Verfolgung in der Regel der fiscalischen Behörde vorbehalten ist.

1. Das allgemeine Hauptgesetz [1]) über die Presse ist 39. Geo. III. c. 79, wonach Besitzer, Fabrikanten und Verkäufer von Druckpressen oder Typen eine formulirte von einem Zeugen attestirte Anzeige von ihrem Geschäft bei der Kreisverwaltung (Clerk of the Peace) zu machen, und gewisse Geschäftsvorschriften zu beobachten haben, unter Androhung hoher Polizeibußen.

Dasselbe Gesetz und das st. 2. et 3. Vict. c. 12 verpflichtet ferner jeden Drucker auf dem ersten und letzten Blatt jedes Drucks Namen und Wohnort zu vermerken, mit Ausnahme der gewöhnlichen geschäftlichen Drucksachen.

Die erste dieser Gesetzesvorschriften wird durch Popularklage, die zweite durch fiscalische Klage erzwungen.

2. Das Hauptgesetz über die Zeitungspresse [2]) 38. Geo. III. c. 78 ist später ersetzt durch die Stempelgesetze 6. et 7. Will. IV. c. 76; 13. et 14. Vict c. 97 etc., welche nebst 60. Geo. III. c. 9; 1. Will. IV. c. 73 die jetzt geltenden Bestimmungen über die nöthigen Cautionen und Anzeigen enthalten. Der Drucker hat mit zwei oder drei Bürgen auf 400 L. (beziehungsweise 300 L.) eine Caution zu bestellen, welche für Geldbußen, Schadenersatz und Kosten in Preßpro-

zessen haftet. Er muß ferner bei einer Strafe von 50 L. pro Tag dem Hauptstempelamt eine schriftliche Declaration einreichen, enthaltend den correcten Titel der Zeitung, die richtige Bezeichnung des Hauses, in welchem solche gedruckt und ausgegeben wird, den wahren Namen, Titel und Wohnort jedes intendirten Druckers und Herausgebers und (mit gewissen Vorbehalten) auch den Eigenthümer des Blatts. Das Verzeichniß dieser Angaben liegt in dem Hauptstempelamt zu Westminster zur kostenfreien Einsicht für das Publikum offen. Von jeder erscheinenden Nummer muß ein Exemplar mit eigenhändiger Unterschrift des Druckers oder Herausgebers mit Angabe des Wohnorts bei dem Hauptstempelamt deponirt werden. Am Schluß jedes Blattes oder Supplementblattes muß Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des Druckers und Herausgebers, das Druck- und Herausgabelokal und das Datum der Ausgabe verzeichnet sein bei 20 L. Buße auf fiscalische Anklage.

3. Das System der Cautionen und Stempel ist durch die gedachten Gesetze auch ausgedehnt auf Flugschriften und andere Papiere, enthaltend öffentliche Meinungen,[3]) Anzeigen oder Begebnisse, oder Bemerkungen oder Beobachtungen darüber, oder über irgend welche Angelegenheiten in Kirche oder Staat, wenn solche nicht zwei Bogen überschreiten, oder zu einem geringeren Preis als $\frac{1}{6}$ Thlr. verkauft werden. Das Stempelgesetz erstreckt dies auch auf periodische Publikationen in Zwischenräumen bis zu 26 Tagen, wenn die einzelen Nummern nicht zwei Bogen von 21 Zoll Länge und 17 Zoll Breite überschreiten, oder wenn sie für einen Verkaufspreis unter $\frac{1}{6}$ Thlr. ausgegeben werden.

*) Die Geschichte der Censur in England siehe in der geschichtlichen Abtheilung S. 262—264. Als mit st. 4 Will. et M. c. 24 die Gesetze über die Censur erloschen waren, wurde doch die Frage wegen Wiedereinführung gelegentlich erneut; auch wurde in der Act of Settlement und einigen anderen Gesetzen die Diskussion einzeler Verfassungsartikel bei Hochverraths- und Aufruhrstrafen untersagt. Ferner hielten sich die Reichsrichter vermöge ihrer Polizeigewalt noch immer ermächtigt Beschlagnahmen und Haussuchungen in Preßsachen zu verfügen, unter oft drakonischer Anwendung der vorhandenen Strafgesetze gegen politische Flugschriften und Schmähartikel. Selbst generelle Befehle zur Beschlagnahme aufrührerischer Schriften und zur Verhaftung der Verfasser wurden gelegentlich noch von den Staatssecretairen erlassen, bis zu dem berühmten Urtheilsspruch des Hofes der Common Pleas von 1764. Die Verwaltung der Whigs und die gewöhnliche Stimmung des Unterhauses waren überhaupt einer freien Presse wenig geneigt, behandelten noch immer den Abdruck der Parlamentsverhandlungen als „hohen Privilegienbruch", und zeigten sich äußerst empfindlich gegen Tadel ihrer eigenen Beschlüsse.

Erst unter Georg III. gewinnt die Meinung die Oberhand, daß nicht die Presse die Ideen und Parteien schafft, sondern daß die Ideen und Parteien die Presse schaffen; daß keine regierende Klasse ihre Gewalt behaupten kann ohne freie geistige Bewegung der Parteien; daß ein präventiver Preßzwang der Verwaltung die absolute Herrschaft über die Verfassung giebt. Erst unter Georg III. tritt daher mit dem Abschluß der Verfassung und der regierenden Klasse das reine Repressiv-System auf, welches sich beschränkt auf Anwendung der ordentlichen Strafe durch die Gerichte auf die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, ergänzt durch einige Polizei-Strafgesetze zur Sicherung der Feststellung der Person des Thäters und im Stempelinteresse. Die Handhabung dieser Strafgesetze war keineswegs eine humane, und die Parlamentsparteien zeigten sich zeitweise zu einer sehr strengen Verfolgung der Preßvergehen geneigt, (vgl. die Zusammenstellung in Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1862 S. 82—88).

Die materielle Gesetzgebung für die durch die Presse begangenen Vergehen liegt außer dem Bereich dieser Darstellung. Doch will ich erinnern an die scharfen Strafen gegen libel, und Lord Campbell's mildernde Libel Act, 6. et 7. Vict. c. 96; an das st. Geo. IV. c. 8 gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter aufrührerischer oder gotteslästerlicher Druckschriften, und an die hauptstädtische Polizeiordnung 2. et 3. Vict. c. 47 § 54 gegen Verkauf und Vertheilung profaner, indecenter oder obscöner Schriften. Das st. 20. et 21. Vict. c. 83 ermächtigt je zwei Friedensrichter auf eidliche Anzeige durch einen warrant obscöne und unsittliche Bücher und Bilder wegnehmen zu lassen, wobei jedoch die Fassung des Gesetzes eine Ausdehnung auf Gesichtspunkte politischer Gemeingefährlichkeit ausschließt. Eine umfassende fleißige deutsche Schrift über den Gegenstand ist: J. Lorbeer, die Grenzlinie der Rede- und Preßfreiheit in England. Erlangen 1851 8. Ueber die Theatercensur siehe § 52 am Ende.

I) Allgemeine Anzeigepflicht von Druckpressen und Typen. Die nach 39. Geo. III. c. 79 zu machende Anzeige ist von dem Kreissecretair zu buchen, eine beglaubigte Abschrift dem Minister des Innern zu übersenden, dem Drucker ein Attest über die geschehene Anzeige zu ertheilen. Eine gleiche Anzeige ist dem Kreissecretair einzureichen von jedem, der eine Drucktypengießerei oder eine Druckpressen-Fabrik anzulegen beabsichtigt, — für alle Betheiligte bei 20 L. Strafe und mit erweiterter Befugniß der Friedensrichter zur Beschlagnahme nicht angezeigter Pressen und Typen. Bei gleicher Strafe soll jeder, der Drucktypen oder Pressen verkauft, ein schriftliches richtiges Verzeichniß halten von allen Personen an welche er verkauft, und dies Verzeichniß auf Verlangen jedem Friedensrichter vorlegen.

Ein jeder ferner, welcher gegen Entgeld irgend ein Papier druckt, soll sorgfältig aufbewahren wenigstens ein Exemplar des Drucks, darauf mit richtigen und leserlichen Buchstaben verzeichnen den Namen und Aufenthaltsort der Person, von welcher er zu dem Druck beauftragt ist, und dies Exemplar jedem Friedensrichter auf Verlangen binnen 6 Monaten zur Ansicht vorlegen, bei 20 L. Strafe. Jede Person, welcher (oder in deren Gegenwart) ein gedrucktes Papier ohne gesetzliche Verzeichnung des Namens und Wohnorts des Druckers oder mit erdichteter oder falscher Bezeichnung verkauft oder angeboten wird, oder welche ein solches angeheftet oder ausgelegt an einem öffentlichen Ort oder

zur öffentlichen Ansicht vorfindet, kann jeden in dieser Weise Betroffenen ergreifen, festnehmen und einem Friedensrichter vorführen zum weiteren gesetzlichen Verfahren. Strafen bis 20 L. gehören vor einen Friedensrichter, die Hälfte der Krone; nach fruchtloser Auspfändung 3—6 Monate Gefängniß.

Das Zusatzgesetz 2. et 3. Vict. c. 12 verordnet bei 5 L. Strafe für jedes Exemplar: „daß jeder, welcher ein Papier oder Buch druckt zum Zweck der Veröffentlichung oder Verbreitung, auf dem ersten oder auf dem letzten Blatt des Drucks in leserlichen Buchstaben seinen Namen und gewöhnlichen Aufenthalts- oder Geschäftsort abdrucken soll." Derselben Strafe unterliegt, wer ein nicht so gedrucktes Blatt veröffentlicht, verbreitet oder dabei assistirt. Eine Strafverfolgung ist aber nur im Namen des Attorney General oder Sollicitor General statthaft. Ausgenommen von der Vorschrift über den Namen des Druckers bleiben alle Drucke unter Autorität und zum Gebrauch des Parlaments oder einer öffentlichen Behörde, Geschäftsanzeigen durch Briefpresse, Auktions- und andere Verkaufs-Anzeigen, Banknoten, Zahlungsanweisungen, Prozeßvollmachten, Vertragsformulare, Dividendenscheine, Empfangsscheine für Geld oder Güter, gerichtliche Verhandlungen. Durch diese Ausnahmen und durch die Nichterhebung der Anklagen gehören auch diese Gesetze zu den „ruhenden" Gewalten.

2) Cautions- und Stempelpflicht für Zeitungen. Zu der verschärften Anzeigepflicht kommt hier also noch die besondere Rücksicht auf das Stempelinteresse. Die Anzeige der Druckoffizin und die Einreichung eines Exemplars jedes Zeitungsblatts binnen einer gesetzlich bestimmten Frist ist bei 100 L. Strafe vorgeschrieben. Dies Exemplar kann binnen zwei Jahren bei den Gerichtshöfen als Beweisstück producirt werden. Druck, Veröffentlichung und Besitz eines ungestempelten Zeitungsblatts ist mit 20 L. bedroht. Die Preise der Zeitung müssen auf dem Blatt vermerkt, und dürfen bei Strafe nicht überschritten werden. Die Strafen über 20 L. werden von den Reichsgerichten durch Civilklagen, die Strafen bis zu 20 L. summarisch vor einem Friedensrichter eingetrieben ohne Appellation und Certiorari. — Das st. 55. Geo III. c. 185 fügt Bestimmungen über den Zeitungsstempel und Zeitungspreise hinzu; das Stempelgesetz Vorschriften über Supplement-Blätter, Haussuchungsbefehle nach ungestempelten Zeitungen und Beschlagnahme der Pressen, Strafen für die dabei säumigen Polizeibeamten (10 L.). Die Strafverfolgung soll aber nur im Namen des Staatsanwalts oder der Steuerbehörde erfolgen. Die Stempelbehörde hat das Recht der Strafmilderung, der Niederschlagung des Verfahrens, und kann dem Denuncianten einen Antheil zubilligen. Nebenbei erstreckt sich die summarische Jurisdiction der Friedensrichter auch auf rückständiges Zeitungsporto bis 20 L. — Von den Berichten über die Reform des Zeitungsstempels nenne ich den Report on Newspapers Stamps 1851 No. 558 XVII. 1; 1858 No. 186 XXXIV. 199. Früher diente der Stempel zugleich als Postportomarke: jetzt tritt nach 18. et 19. Vict. c. 27 die Portopflichtigkeit an die Stelle des Stempels.

3) Für Flugschriften und periodische Blätter ist das Hauptgesetz 60. Geo. III. c. 9. Solche Flugschriften müssen Preis und Tag der Publikation enthalten, auch gewisse Drucktage inne halten. Der Drucker soll Caution bestellen durch Verschreibung mit zwei oder drei Bürgen auf 300 L. in London, auf 200 L. in den Provinzen, zur Sicherung der Geldbußen, die wegen des

Drucks oder der Veröffentlichung solcher Schriften etwa erkannt werden möchten, — bei 20 L. Strafe. Ein Exemplar muß bei dem Stempelamt niedergelegt werden, eigenhändig unterschrieben von dem Drucker oder Herausgeber mit Namen und Wohnort, bei 100 L. Strafe. Dies Exemplar soll sorgfältig aufbewahrt, und auf Verlangen der Verkaufspreis dafür von dem Stempelamt vergütigt werden. Die Geldbußen sind entweder vor den Reichsgerichten oder vor zwei Friedensrichtern klagbar und event. in Gefängnißstrafen bis zu sechs Monaten zu verwandeln. Die Richter haben ein Strafmilderungsrecht bis auf 1/4 der Strafe. Appellation findet nur mit Bestellung einer Prozeßcaution bis zum Betrag der erkannten Strafe statt, mit Ausschließung des Certiorari. Alle Anklagen sind nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde zu erheben.

§ 37.

Bettel- und Landstreicher-Polizei. Vagrant Act. Rogues and Vagabonds.

Die frühzeitige Verwandlung der gebundenen in freie Arbeit, veranlaßte in England frühzeitig besondere Gesetze gegen Landstreicherei und Bettelei, welche seit 23. Edw. III. ziemlich zahlreich werden. Unter den Tudors ist die Bettelei zu einer beunruhigenden Landesbeschwerde geworden, und veranlaßt harte und übereilte Gesetze. Unter Elisabeth kommt zuerst der Name „Rogues" in dem Sinne von gewerbmäßigen Bettlern und herumziehendem Gesindel vor, dessen beunruhigende Zunahme 1597 die Einsetzung eines Unterhaus-Committee's veranlaßte, welches die zu ergreifenden Maßregeln der öffentlichen Wohlthätigkeit, Zwangsbeschäftigung der Armen, Bestrafung der Bettelei und Landstreicherei, in eine zusammenhängende Erwägung nahm. Das Resultat war das st. 39. Eliz. c. 3, die Grundlage der ganzen englischen Armengesetzgebung. In Verbindung mit dieser Bettelstrafgesetzgebung wurde ein System von Landarmenhäusern houses of correction eingeführt, welches jedoch in größerem Maßstab erst unter Jakob I. zur Ausführung kam, 7. Jac. I. c. 4.

Unter Zugrundlegung der älteren Vagabunden-Gesetze bildet sodann das st. 17. Geo. II. c. 5 die noch heute bestehenden 3 Klassen von Vagabunden, die durch die weite Fassung des Thatbestandes weit mehr enthalten, als das Wort ausdrückt, nämlich eine weitgreifende Landes-Polizeiordnung. An dessen Stelle ist 100 Jahr später das noch jetzt geltende Gesetz 5. Geo. IV. c. 83 mit noch erweiterten Gewalten der Friedensrichter getreten.

Die erste Klasse bilden die müßigen und unordentlichen Personen, Idle and Disorderly Persons, das ist

„Jeder, welcher im Stande ist ganz oder theilweis sich oder seine Familie durch Arbeit oder andere Mittel zu erhalten, und welcher vorsätzlich dies verweigert oder versäumt, so daß er oder ein alimentationsberechtigtes Familienglied der Armenpflege zur Last fällt;" — ferner der, welcher durch Order der Friedensrichter legal ausgewiesen ist, und doch an jenen Ort zurückkehrt und der Armenverwaltung zur Last fällt; — ferner Kleinhändler, Trödler und Hausirer, welche ohne Gewerbschein hausiren; — gemeine Lohndirnen, welche in öffentlichen Straßen und Orten umherwandern und sich in tumultuarischer oder indecenter Weise gehaben; — oder Personen welche umherwandern und sich an öffentlichen Orten zum Betteln hinstellen, oder Kinder dazu gebrauchen. Alle diese können von einem Friedensrichter, summarisch überwiesen durch Augenschein oder Zeugniß, zu Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 1 Monat verurtheilt werden.

Die zweite Klasse, Gesindel und Vagabunden, Rogues and Vagabonds, umfaßt zunächst alle Rückfälligen der ersten Klasse nach vorgängiger Ueberführung; sodann betrügliche Wahrsager und Zeichendeuter; — Vagabunden, die in Scheunen, unbewohnten Gebäuden rc. logirend vorgefunden werden ohne sichtbare Mittel des Unterhalts, und ohne sich genügend ausweisen zu können; — Personen die an öffentlichen Orten obscöne Drucke, Gemälde oder andere Dinge ausstellen; — Personen, welche vorsätzlich öffentlich und schamlos ihren Körper an einem öffentlichen Ort ausstellen in der Absicht eine weibliche Person zu insultiren; — umherwandernde Personen, welche durch Ausstellung von Wunden und Gebrechen Almosen suchen; — Bettler oder Beitragssammler unter falschen oder betrüglichen Vorwänden; — Personen, welche weglaufen und Frau und Kind der Armenpflege zur Last zurücklassen; — Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Glücksspiele treiben; — Personen im Besitz von Dietrichen oder Nachschlüsseln mit der Absicht des Einbruchs in ein Gebäude oder mit Spießen und anderen Angriffswaffen in der Absicht eine verbrecherische Handlung zu begehen; — Personen, welche in einer Behausung oder Einhegung gefunden werden mit einer gesetzwidrigen Intention; — verdächtige Personen, oder bekannte Diebe, welche einen schiffbaren Fluß, Kanal, Dock, Quai, eine Werfte oder ein Waarenhaus oder eine dazu leitende Straße frequentiren in der Absicht ein Verbrechen zu begehen; — Personen, welche wegen eines Vergehens der ersten Klasse ergriffen, dem Polizeibeamten gewaltsamen Widerstand leisten und nachher des Vergehens überführt werden, — können sämmtlich vor einem Friedensrichter zu Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu 3 Mo-

naten verurtheilt werden, unter Confiscation der vorgefundenen Waffen und Diebeswerkzeuge.

Die dritte Klasse, unverbesserliches Gesindel, Incorrigible Rogues, umfaßt zunächst alle, welche wegen eines Vergehens aus diesem Gesetz zur Haft gebracht, vor Ablauf ihrer Strafzeit ausbrechen oder entspringen; sodann alle Rückfälligen der zweiten Klasse nach vorgängiger Ueberführung; — endlich alle als Rogues and Vagabonds Ergriffenen, welche dem Polizeibeamten gewaltsamen Widerstand leisten, und nachher des Vergehens überführt werden. Alle diese Personen können nach Ueberführung durch einen Friedensrichter vorläufig in das Correctionshaus zu harter Arbeit abgeliefert werden bis zur nächsten Quartalsitzung. Die Quartalsitzung kann sodann nach Erwägung der Umstände des Falles eine weitere Verurtheilung zu harter Arbeit bis zu einem Jahre verfügen, bei männlichen Individuen auch Peitschenhiebe.

Die Geschichte der Bettel- und Vagabunden-Polizei im Mittelalter und in der Periode der Tudors siehe oben S. 278—280. S. 300. Die reifere Gesetzgebung Elisabeth's liegt allen späteren Gesetzen zu Grunde. Zwar wurde in jedem Menschenalter das Vagabundengesetz erneut, so in 1. Jac. I. c. 1 § 25; 13. et 14. Car. II. c. 12 § 16; 11. et 12. Will. III. c. 18; 12. Anne c. 23, jedoch so, daß dem neueren Gesetz gewöhnlich die Substanz des älteren wieder einverleibt wird. Prügelsystem und Arbeitshaus bestanden dabei in gegenseitiger Ergänzung. Ein friedensrichterlicher Warrant vor 100 Jahren lautete auf diesem Gebiet also:

„Nachdem A. O., ein Bettler und Vagabund, heute wandernd und bettelnd „in dem Kirchspiel N. ergriffen und mir J. P., Pfarrer, einem Königlichen „Friedensrichter, vorgeführt ist, befehlen wir euch hiermit, auszuprügeln oder „ausprügeln zu lassen den gedachten A. O. nackt von dem Mittelkörper an „aufwärts, oder öffentlich an dem Gemeindeprügelpfahl in eurem gedachten „Kirchspiel, und demnächst den A. O. nach Anweisung des beifolgenden Zwangs„passes zu transportiren." Gegeben ꝛc.

Auch die jetzt geltende Vagrants Act enthält manche vage, polizeilich gefaßte Klauseln wie „verdächtige Personen," „bekannte Diebe" ꝛc., welche in Händen anderer Beamten als englischer Friedensrichter zu bedenklicher Willkür dienen würden. Die discretionären Gewalten auf diesem Gebiet sind absichtlich beibehalten. Jeder Privatmann kann einen Uebertreter dieses Gesetzes unmittelbar ergreifen und einem Friedensrichter vorführen, oder einem Constable oder andern Polizeibeamten, der bei bestimmter Strafe dasselbe zu thun hat. Alles Gepäck, welches der Uebertreter bei sich führt, sein Wagen oder Karren, kann in Gegenwart des Friedensrichters und des Uebertreters untersucht, das gefundene Geld zu den Untersuchungs- und Strafkosten verwendet, und wenn es nicht ausreicht, die vorgefundenen Effecten zu dem Zweck verkauft werden. Jeder Friedensrichter kann auf eidliche Anzeige, daß ein Vagabund verborgen ist (oder daß ein genügender Grund zu dieser Annahme vorhanden ist) in einem Logir- oder Gasthaus zur Beherbergung von Fremden, einen schriftlichen Haftbefehl ausstellen,

der zu jeder Tag- oder Nachtzeit vollstreckbar ist. Verfolgungs- und Zeugenkosten werden aus der Kreiskasse erstattet. — Appellation an die Quartalsitzungen nach Bestellung einer Prozeßcaution. — Besondere Strafbestimmungen sind noch hinzugefügt für säumige Polizeibeamte und Privatpersonen, welche den Polizeibeamten stören oder hindern.

Unter der Rubrik der Vergehen gegen die Vagrant Act giebt die Justiz-Statistik 1860 folgende Zahl von Straffällen: Prostitutes 6694; Betteln 7545; Mangel an sichtbaren Subsistenz-Mitteln &c. 3030; Besitz von Instrumenten zum Einbrechen &c. 43; verdächtiges Betroffensein in verschlossenen Räumen 2287; Incorrigible rogues 250; andere Vergehen unter der Vagrant Act 1879.

§ 38.

Gewerbe-Polizei.

Die Nichttrennung von Stadt und Land, die sehr gemäßigte Abschließung der Gewerbsinnungen, machte schon im Mittelalter eine allgemeine Gewerbegesetzgebung in England möglich und nöthig. Was auf dem Continent der Autonomie der Städte und gewerblichen Körperschaften überlassen blieb, wird hier Gegenstand allgemeiner Anordnungen. Gleichzeitig mit, und zum Theil schon vor Entstehung der Friedensrichter, finden wir daher ein frühreifes System einer Gewerbe- und Arbeitspolizei, auf welche letztere später (im § 46) zurückzukommen ist. Von der unglaublichen Specialisirung dieser älteren Gewerbegesetzgebung mag eine Probe das st. 49 Geo. III. c. 109 geben, welches 40 Gesetze über Wollmanufactur von 2. Edw. III. bis 5. Geo. III. aufhebt; ferner das st. 19. et 20. Vict. c. 64, durch welches eine lange Reihe veralteter Gesetze aufgehoben wird, darunter etwa 40 dieser Gruppe angehörige Gesetze, beispielsweise: 37. Edw. III. c. 15 etc. über richtige Anfertigung der Wollenzeuge; 25. Henry VIII. c. 5 über richtige Pressung der Wollenzeuge; 8. Henry VI. c. 22 über richtige Verpackung der Wolle; 17. Ric. II. c. 4 über Malzanfertigung; 2. et 3. Edw. VI. c. 9, 11; 1. Eliz. c. 8, 9; 5. Eliz. c. 8 und 3. Jac. I. c. 6 über die rechte Zurichtung und Verarbeitung des Leders; 23. Eliz. c. 8 über richtige Wachsfabrication; ferner Gesetze über Bäcker, Fleischer, Tapezierer, Vergolder &c. Durch 3. Edw. IV. c. 4 waren die Bürgermeister und Ortsvorsteher, sowie Master and Wardens der vorhandenen Innungen in Stadt und Land ermächtigt, auf Märkten, in offenen Läden und Vorrathshäusern Nachsuchung zu halten nach allen in ihr Gebiet fallenden Gewerbserzeugnissen, und die nicht gesetzmäßig und richtig angefertigten als verwirkt wegzunehmen.

Bei der Bestrafung dieser Gewerbsübertretungen concurriren Anfangs noch die Sheriffs 13. Ric. II. c. 8; auch dieser Rest der Straf-

gewalt hört indessen seit 1. Edw. IV. c. 2 auf, und wir finden von da an die Gewerbepolizei in Händen der Friedensrichter, mit Vorbehalt der schwersten Straffälle für die ordentlichen Strafgerichte. Die Gesichtspunkte dabei haben sich aber im Verlauf der Zeit verändert, und sind heute noch folgende:

1. Die nur im Steuerinteresse erlassenen Gewerbevorschriften kommen in den zahlreichen Steuergesetzen vor, wobei die Friedensrichter nur als Steuerrichter concurriren. Ebenso wenig gehören hierher die nur im Steuerinteresse erforderlichen Gewerbscheine (licenses). Doch sind zuweilen einzele Vorschriften über den Gewerbebetrieb mit solchen Steuergesetzen verwebt.

2. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug ist der Gewerbe- und Handelsbetrieb gewisser Geschäfte mit polizeilichen Ordnungen bedacht, namentlich für Bäcker und Brauer, für Butterhandel, Kohlenhandel, für Messerschmiede und Fabrikanten von Feuerwaffen, für Strumpfwirker, Müller, Händler mit Marine- und Kriegsmaterialien; endlich für den Handel mit Thee, Kaffee, Wein und einigen anderen gemeinverkäuflichen Lebensmitteln zum Schutz gegen Waarenfälschung. Die Gesetzgebung begnügt sich hier mit Strafandrohung und Popularklage.

3. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderem Schaden sind gewisse Gewerbe unter stringentere Regulative gestellt, oft mit dem Erforderniß einer besonderen Concession, zuweilen mit Einschiebung von visitirenden Beamten. Hierher gehören Apotheker, Abdecker, Schornsteinfeger, Schießpulvermanufacturen, Trödler und Hausirer, Pfandleiher, Lootsen; zum Theil auch die etwas verfallene Marktpolizei. Die auf diesem Gebiet vorkommenden Gewerbsconcessionen kehren bei den Geschäften der friedensrichterlichen Sessionen wieder.

4. Zur Förderung eines besseren Gewerbebetriebs und im Schutzzollinteresse bestanden früher umständliche Regulative für Woll-, Baumwoll-, Knopffabrication u. a., welche meistens veraltet sind. Das fortschreitende System der Gewerbefreiheit hat sie meistens stillschweigend beseitigt. Die neuere Steuergesetzgebung in schrittweiser Aufhebung der Schutzzölle, die neue Städteordnung, das st. 7. et 8. Vict. c. 24 und andere einzele Gesetze haben sie nachträglich auch ausdrücklich aufgehoben. Doch kommen noch vereinzelte Sätze der Art vor bei Ziegelbrennerei und Wollmanufactur. Gewöhnlich sind hier visitirende Beamte, searchers, inspectors, eingeschoben.

Der vorherrschende Character des Ganzen ist ein System von

Popularklagen, gewöhnlich mit Zubilligung eines Denunciantenantheils, meistens der Hälfte, für den Kläger. Der Urtheilsspruch gehört vor einen, selten vor zwei Friedensrichter, oft mit Strafmilderungsrecht. Die größten Geldbußen sind der ordentlichen Civilklage vor den Reichsgerichten vorbehalten, die schweren Criminalstrafen den Strafgerichten. Vielfach erweitert ist das Haft- und Haussuchungsrecht. Die Formulare zur Verurtheilung, öfter auch zu anderen Prozeßacten, sind in dem einzelen Gesetz besonders vorgeschrieben. Meistens ist Appellation an die Quartalsitzungen gestattet, certiorari und Cassation wegen Formfehlers ausgeschlossen. Regelmäßig ist auch eine kurze Verjährungsfrist vorgeschrieben. Viele der Gesetze enthalten ein unnützes Detail über Zeugenpflicht und andere Einzelheiten des Verfahrens, oft zufällige Variationen über die Art der Pfändung, der Verwendung der Strafe, der Strafverwandlung, der Kosten.

Jedes dieser Gesetze sucht etwas an sich vollständiges für den besonderen Kreis von Geschäftsleuten zu geben, für den es bestimmt ist; während die Gewerbegesetze des Continents, zunächst für die Beamten geschrieben, übersichtlicher zu sein pflegen. Für eine Zusammenfassung entstehen daraus fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Zur Charakteristik der Gesetzgebung alter und neuer Zeit nach allen Seiten hin werden aber wohl folgende Rubriken genügen:

Apothecaries. Die Apothekerordnung 55. Geo. III. c. 194 (an Stelle älterer Verordnungen und Bestimmungen in Charten) enthält zahlreiche Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb. Strafen über 5 L. werden durch Civilklage bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt; Strafen unter 5 L. vor einem Friedensrichter (§ 26). Strafen unter 5 L. kommen aber im Gesetze nicht vor! Für Strafen von 5 L., welche wirklich vorkommen, giebt es hiernach keine Klage. Die Apotheker-Concessionen werden von der Londoner Corporation ertheilt, die auch das Visitationsrecht ausübt und die Examina leitet. Unconcessionirten Apothekern ist gesetzlich das Klagrecht entzogen. Auf chemists und droguists bezieht sich das Gesetz nicht.

Arsenik, Regulativ über den Verkauf 14. et 15. Vict. c. 13.

Bakers and Bread. Schon im Mittelalter war den Friedensrichtern das Recht eingeräumt durch Polizei-Regulative (Assizes of Bread) das Bäckergewerbe von Zeit zu Zeit zu regeln 18. Ric. II. c. 8. Das st. 8. Anne c. 18 nahm wesentlich nur die herkömmlichen Artikel aus diesen Regulativen auf. Die jetzt nach vielen Zwischengesetzen geltende allgemeine Bäckerordnung ist 6. et 7. Will. IV. c. 37. Es werden bestimmt vorgeschrieben die Materialien, welche verbacken werden dürfen: Strafe 5—10 L. vor einem Friedensrichter, event. 6 Mon. Gef., unter Umständen Veröffentlichung des Namens in einem circulirenden Blatt. Es darf nur nach dem Gewicht verkauft werden (ausgenommen fancy bread), und nur nach dem üblichen Krämergewicht. In jedem Laden müssen richtige Waagen und Gewichte gehalten werden an einem sichtbaren zugänglichen Ort; ebenso bei Brod, welches mit Fuhrwerk verfahren wird. Alles, was nicht Weizenbrod ist, muß mit einem großen M. bezeichnet sein: Strafe 10 sh. für jedes Pfund. — Die Friedensrichter können persönlich oder durch

Haussuchungsbefehl von Zeit zu Zeit eine Visitation der Bäckerei veranlassen. Findet sich bei einem Bäcker, Müller oder Mehlhändler ein zur Fälschung von Mehl oder Brod bestimmtes Material: 2—10 L., event. Gef. bis zu 6 Mon. und Veröffentlichung des Namens. Vorsätzliche Hinderung der Visitation: 10 L. Giebt ein Gehülfe oder Diener die Veranlassung zu einer Gewerbstrafe, so kann der Friedensrichter auf eidliche Aussage durch Dekret eine Entschädigungssumme für den Herrn festsetzen, in Ermangelung der Zahlung Gefängniß mit harter Arbeit auf 10 Tage bis zu 1 Monat gegen den schuldigen Gehülfen. Backen am Sonntag, oder Verkauf nach 1½ Uhr Mittags: 10—40 sh. Kein Müller, Mehlhändler oder Bäcker darf als Friedensrichter unter diesem Gesetz agiren: Strafe 100 L. mittels Civilklage bei den Reichsgerichten. Widersetzlichkeiten gegen Beamte in Ausführung des Gesetzes: Geldb. bis zu 10 L. Die Geldbußen sind klagbar vor einem Friedensrichter, die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte der Kreiskasse. Nach fruchtloser Pfändung: Gefängniß bis zu 1 Mon. Kein Certiorari, wohl aber Appellation an die Quartalsitzungen. Für die Hauptstadt gilt die besondere Bäckerordnung 3 Geo. IV. c. 106, aus welcher übrigens das allgemeine Gesetz entnommen ist.

Brewers. Die Brauordnung 42. Geo. III. c. 38 (5. et 6. Vict. c. 30; 10. et 11. Vict. c. 5) giebt hauptsächlich Strafbestimmungen gegen die Fälschung des Biers. Mischung von starkem Bier mit Dünnbier oder Wasser nach erfolgter Visitirung: 200 L. — Mischung mit Zucker (jetzt geändert), Molassen, Vitriol, Quassia, Paradiesäpfeln, Opium und anderen namentlich genannten Substanzen (außer Malz und Hopfen), oder wissentlicher Verkauf gefälschten Biers an Brauer oder Wiederverkäufer oder Andere: 200 L. für jede Uebertretung, nebst Confiskation. — Besitz gefälschter Waare: 100 L. Besitz von Fälschungsmaterialien: 200 L. Droguisten, welche wissentlich solche an Brauer oder Wiederverkäufer verkaufen: 500 L. — Die Steuerbeamten haben ein Visitationsrecht auch wegen vermutheter Fälschung.

Bricks and Tiles. Schon das st. 17. Edw. IV. c. 4 enthielt unglaublich minutiöse Vorschriften über die Anfertigung von Mauer- und Ziegelsteinen, die noch übertroffen wurden durch 12. Geo. I. c. 35. Die Buße ist nach 17. Edw. IV. für das Tausend reglementswidrige Mauersteine 5 sh., für das Hundert Dachsteine 6⅔ sh., für das Hundert Eck- und Hohlziegeln 2 sh. Die Friedensrichter können auch Personen zur Visitation ernennen, searchers. Einfacher ist das neuere Gesetz 17. Geo. III. c. 42; die Geldbußen vor einem Friedensrichter mit Appellation.

Butchers. Einige gewerbliche Vorschriften für die Fleischer 4. Hen. VII. c. 3; 24. Hen. VIII. c. 9; 1. Jac. I. c. 22, 25; 3. Car. I. c. 1 § 3; 9. Anne c. 11 § 45.

Butter and Cheese. Ein Regulativ für den Butterhandel enthielt schon 13. et 14. Car. II. c. 26; 4. et 5. Will. et Mary c. 7, jetzt 36. Geo. III. c. 86. Für die Gefäße zur Verpackung wird Material, Stärke, Gewicht und Maaß vorgeschrieben: Strafe 10 sh. für jedes fehlerhafte Stück. Der Fabrikant muß Namen und Gewicht einbrennen. Verkauf oder Besitz eines nicht reglementsmäßigen Gefäßes: 20 sh. — Milchpächter, Gutspächter oder andere Butterverkäufer müssen ebenfalls Namen und Gewicht einbrennen, wenn sie Butter zum Verkauf verpacken: 5 L. — Unvollständiges Gewicht, Mischung alter Butter, Mischung verschiedener Sorten, übersalzene oder mit grobem Salz versetzte But-

ter: 5 L. Die Strafen vor einem Friedensr. mit Appellation. Regulativ für die Verschiffung von Butter und Käse nach London 4. Will. III. c. 7; für den Verkauf in London 4. Will. III. c. 4; für York 8. Geo. III. c. 27.

Buttons. Schon 10. Will. III. c. 2 und 8. Anne c. 6. enthalten Regulative für die Anfertigung von Knöpfen, verbieten (zur Beförderung der Seidenfabrikation) Holz-, Zeugknöpfe u. a. Die neuere Gruppe von Gesetzen 4. Geo. I. c. 7; 7. Geo. I. st. 1 c. 12; 36. Geo. III. c. 60 enthält Geldbußen von 20 sh. für das Dutzend reglementswidriger Knöpfe vor einem Friedensr., event. Gef. auf 3 Mon. Kleidungsstücke mit unrichtigen Knöpfen unterliegen der Confiskatian. Personen, die solche an ihren Kleidern tragen: 20 sh., doch mit Appellation. Metallknöpfe mit unrichtigem Stempel bezeichnet als vergoldet, plattirt ꝛc. 5 L. Verkauf oder Vertrieb falsch bezeichneter Knöpfe 20 L. Schon ältere Darsteller bemerken, daß diese Gesetze wenig in Gebrauch seien; drei der ältesten sind durch 21. et 22. Vict. c. 64 aufgehoben.

Callicoes. Die älteren Gesetze zur Beschränkung des Gebrauchs von Baumwollenzeugen 7. Geo. I. c. 7. etc. sind theils veraltet, theils aufgehoben.

Chimney Sweepers. Das st. 4. et 5. Will. IV. c. 35 enthielt versuchsweise ein Regulativ für das Schornsteinfeger-Gewerbe, veranlaßt zunächst durch die harte Behandlung der Kinder, die als Armenlehrlinge bei Schornsteinfegern untergebracht waren. Das jetzt geltende Regulativ 3. et 4 Vict. c. 85 duldet keinen Lehrcontract mit Knaben unter 16 Jahren, und kassirt alle früheren Verträge der Art. Gefährliche Arbeiten näher bezeichneter Art dürfen einem Lehrling (Gesellen) unter 21 Jahren nicht zugemuthet werden: 5—20 L. § 6 enthält zugleich Bauvorschriften über Schornsteine. Die Strafen vor zwei Friedensr. mit Appellation.

Clothiers, Tuchmacher, waren schon durch 37. Edw. III. c. 15; 4. Edw. IV. c. 1; 27. Hen. VIII. c. 12 mit Regulativen bedacht für die Breite und Länge der Tuche; mit der Verpflichtung ihre Marke einzuweben, und auf einem Bleisiegel die Länge anzugeben. Verkauf fehlerhafter Tuche, und Anwendung von Flockwolle: 5 L. 5. et 6 Edw. VI. c. 6. Die Friedensrichter sollen jährlich Personen zur Visitation, searchers, ernennen 39 Eliz. c. 20; 4. Jac. I. c. 2; 21. Jac. I. c. 18. Die Tuche sollen auf der Walkmühle von dem Mühlenmeister gemessen, und dieser vor einem Friedensrichter auf richtige Messung vereidet werden. Das danach angeheftete Bleisiegel bezeichnet die Länge und Breite, und gilt als Zahlungsnorm für den Käufer 10. Anne c. 16. Neue Vorschriften über die Messung 1. Geo. I. c. 15. und 12. Geo. I. c. 34, unter Einführung von Inspektoren, die nach einem gesetzlichen Tarif von den Betheiligten zu remuneriren. Dazu kamen noch besondere Gesetze über die Wollenmanufakturen in Norwich u. a. Orten, über die Anfertigung von Bettdecken in York 34. et 35. Hen. VIII. c. 10. Viele dieser Gesetze sind durch 19. et 20. Vict. c. 64 aufgehoben (vgl. Woollen Manufacture).

Coals. Der Kohlenhandel war schon seit 9. Hen. V. st. I. c. 10 mit zahlreichen Regulativen bedacht, die früher mehr eine lokale Bestimmung hatten, sich aber immer mehr generalisiren 16. et 17. Car. II. c. 2; 30. Car. II. c. 8; 6. et 7. Will. c. 10; 9. Anne c. 28 etc. etc. Die Preise werden durch die Friedensrichter normirt mit Vorbehalt eines angemessenen Gewinns für den Wiederverkäufer 16. et 17. Car. II. c. 2; 17. Geo. II. c. 35 § 1. Ein ausführliches Kohlenreglement für London und den Umkreis von 25 engl. Meilen

(vom General-Postamt aus) enthält das st. 1. et 2. Will. IV. c. 76; 1. et 2. Vict. c. 6; 14. et 15. Vict. c. 78. Der Verkauf muß nach dem Gewicht, nicht nach dem Maaß geschehen. Bei Ablieferung von Quantitäten über 650 Pfund zu Wagen muß dem Käufer eine gesetzlich formulirte Deklaration übergeben werden. Die Kohlensäcke dürfen nur zu 112 oder zu 224 Pfund verpackt werden. Die Kohlenwagen müssen einen geaichten Waageapparat mit Gewichten bei sich führen, und die Waare auf Verlangen des Käufers vorgewogen werden. Auf den Polizeistationen soll ein Waageapparat gehalten werden, oder nach Anweisung des Friedensrichters an einem anderen Ort, auf Kosten der Gemeindekasse. — Strafen bis zu 25 L. vor einem Friedensrichter, event. Gef. bis zu 6 Mon. mit Appellation, ohne Certiorari.

Corn. Schon im Mittelalter war die Ausfuhr von Korn in der Regel verboten. Käufer zum Wiederverkauf bedurften einer Concession von den Friedensrichtern 5. Eliz. c. 12. Die zahlreichen späteren Gesetze waren größerentheils durch die Kornzölle veranlaßt, und sind mit diesen veraltet. Für die Feststellung der Marktpreise sind besondere Amtseinrichtungen getroffen.

Cutlers. Nach 59. Geo. III. c. 7, dem Regulativ für Messerschmiede, darf nur gehämmerte Waare mit dem Zeichen des Hammers bezeichnet werden, bei Strafe der Confiscation und 5 L. pro Dutzend. Die doppelte Strafe für eine unrichtige Bezeichnung als „London made.“— Ueberführung vor zwei Friedensr. mit Appellation. 1/3 der Strafgelder der Armenkasse, 2/3 dem Denuncianten, der selbst von der Strafe frei wird, wenn er die Person angiebt, auf deren Anweisung er eine Uebertretung begangen hat.

Fairs. Alle Marktgerechtigkeiten beruhen auf Königlicher Verleihung, oder auf der Vermuthung einer Verleihung wo sie unvordenklich (seit 1. Ric. I.) bestehen. Sie finden gewöhnlich zwei- oder dreimal jährlich statt in gemessener Zeit, deren Ueberschreitung durch Sequestration und Buße gegen den Beliehenen geahndet wird 2. Edw. III. c. 15, und noch schärfer an dem Verkäufer, der nach geschlossener Marktzeit verkauft 5. Edw. III. c. 5. Die mit dem Marktrecht beliehene Corporation oder Grundherrschaft soll für rechtes Maaß und Gewicht sorgen, und zur Handhabung der Marktpolizei einen Clerk of the fair einsetzen, dessen Jurisdiction (Court of Pie-powder) freilich veraltet ist. Ein Marktzoll darf nur verliehen werden für eine reelle Leistung, die dem Marktpublikum dafür gewährt wird, und nicht übermäßig, widrigenfalls die Verleihung nichtig ist Coke II. Inst. 220. Der Marktherr muß auch einen Zollerheber oder Buchführer einsetzen, der von 10 Uhr Vormittags bis Sonnenuntergang anwesend sein soll, 2. et 3. Phil. et M. c. 7. § 2, und welcher Pferdeverkäufe mit Angabe des ihm bekannten oder gehörig recognoscirten Verkäufers buchen soll, bei 5 L. Strafe, 31. Eliz. c. 12 § 2. Für die Märkte in London und 15 engl. Meilen im Umkreis enthalten die neuen Gesetze über die Metropolitan Police auch eine Marktordnung. Für einzele Märkte ist durch Lokalacte gesorgt; und um nicht die regelmäßig darin wiederkehrenden Klauseln stets von Neuem zu wiederholen, erging die Markets and Fair Clauses Act 1847, 10. et 11. Vict. c. 14, mit Bestimmungen über den von dem Beliehenen (undertaker) zu bestellenden Marktaufseher, Widersetzlichkeit gegen dessen Anordnungen, Waageordnung, Ortsregulative (bye-laws).

Firearms. Das Regulativ für die Fabrikation von Feuerwaffen 55. Geo. III. c. 59 unterwirft Flinten- und Pistolenläufe einer vorgängigen Prüfung

in dem Prüfungsbureau der Flintenmacherinnung von London oder an einigen anderen bestimmten Stellen, mit Strafen gegen Anfertiger, Verkäufer ungeprüfter Waffen und Verfälscher der Prüfungsmarke. Strafv. vor zwei Friedensr. mit Appellation.

Forestallers and Ingrossers. Auf- und Vorkäuferei, schon in den mittelalterlichen Friedenscommissionen regelmäßig erwähnt, ist mit anderen Beschränkungen der freien Concurrenz aufgehoben durch 7. et 8. Vict. c. 24.

Frame-work Knitters. Die Strumpfwirker-Ordnung 6. Geo. III. c. 29 schreibt eine gesetzliche Marke für die Waaren vor bei 5 L. Strafe pro Stück, für den Fabrikanten wie für den Verkäufer, nebst Confiscation. Strafv. vor einem Friedensr., der selbst kein Strumpfwirker, Strumpfwaarenhändler oder Eigenthümer von Werkstühlen sein darf, mit Appellation.

Fuel. Der Brennholz-Verkauf unterlag einer friedensrichterlichen Assize of Fuel, bestätigt durch 7. Edw. IV. c. 7 § 6; 43. Eliz c. 14; 9. Anne cap. 15 § 2; jetzt aufgehoben durch 5. Geo. IV. cap. 74; 19. et 20. Vict. cap. 64.

Gilding. Die Verbote des Vergoldens 5. Hen. IV. c. 13; 2. Hen. V. st. 2. c. 4 waren veraltet, und sind durch 19. et 20. Vict. c. 64 aufgehoben.

Gunpowder. Die Schießpulver-Fabrikation ist durch 5. Geo. I. c. 26; 12. Geo. III. c. 61; 14. et 15. Vict. c. 67 geregelt, an eine Concession gebunden, streng örtlich begrenzt, mit Verbot der Mörserkeulen bei der Anfertigung, und Bestimmung der Quantitäten, welche auf einmal angefertigt, getrocknet, verwahrt, vom Detailhändler gehalten und transportirt werden dürfen; nebst Vorschriften über die Art des Transports und die Art der Verpackung. Die Strafen vor zwei Friedensr.

Hackney Coaches siehe unter Lohnfuhrwesen § 41.

Hawkers and Pedlars. Unter Aufhebung aller älteren Gesetze 8. et 9. Will. III. c. 24 u. ff. enthält 50 Geo. III. c. 41 das geltende Gesetz über Trödler und Hausirer. Es verlangt einen Gewerbeschein, sowie die Bezeichnung aller Packete, Kisten, Gefäße, Wagen, aller Räume, aller Anzeigen &c. mit dem Vermerk „Licensed Hawker," mit Namen und Nummer des Gewerbscheins bei 10 L. Strafe. Handel ohne Gewerbschein, oder Weigerung den Gewerbschein vorzuzeigen jedem Steuerbeamten, Friedensrichter und jeder Person, welcher Waaren zum Verkauf angeboten sind: 10 L., event. Correctionshaus nach Maßgabe des Vagabunden-Gesetzes. Jede Privatperson kann in solchem Fall den Hausirer festhalten und einem Friedensrichter vorführen. Constables und andere Beamte, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgen: 10 L. vor einem Friedensrichter. Der Friedensrichter kann statt einer einfachen Ladung sogleich einen Haftbefehl erlassen. Wird der Angeklagte überwiesen eines wissentlichen Handels mit Contrebande, gestohlenem oder betrüglich erworbenem Gut, so tritt hinzu eine Verwirkung des Gewerbscheins und Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines solchen für immer (durch Spruch des ordentlichen Criminalgerichts) oder Geldbußen bis zu 20 L. vor einem Friedensr., event. 3 Mon. Gef. mit Appellation.

Horses. Ein Regulativ für Abdeckerei und Pferdeschlächterei enthält 26. Geo. III. c. 71, ergänzt durch 5. et 6. Will. IV. c. 59. Es verlangt polizeiliche Concessionen, strenge Buchführung über die geschlachteten Thiere und die Person des Verkäufers. Ein von der Gemeinde ernannter Aufseher hat den

Gewerbebetrieb stetig zu beaufsichtigen, darauf zu sehen, daß nicht kranke oder gestohlene Thiere geschlachtet werden, darüber ein Controlbuch zu führen, verdächtige Fälle in öffentlichen Blättern bekannt zu machen u. s. w.

Leather. Curriers. Shoemakers. Tanners. Die älteren Verordnungen über die richtige Bereitung und Verarbeitung des Leders, über Rothgerberei u. s. w. 2. et 3. Edw. IV. c. 9, 11 etc. waren so umfangreich geworden, daß durch 1. Jac. I. c. 22 schon eine Consolidation der Ledergesetze eintrat. Bürgermeister und Rath von London wird verpflichtet 8 erfahrene Männer aus den 4 Innungen der Schuhmacher, Rothgerber, Gürtler und Sattler als Visitatoren für alles gegerbte Leder zu ernennen, von denen einer der Siegelbewahrer sein soll. Vierteljährlich wenigstens einmal sollen alle Lederwaaren visitirt, und unrichtig gearbeitete weggenommen werden. Gerber, welche unzureichend gegerbtes und getrocknetes Leder verkaufen, unterliegen gesetzlicher Strafe. Schuhmacher, welche Stiefeln, Schuhe 2c. nicht von gutem und genügendem Stoff machen, oder nicht ordentlich nähen, verwirken 3 sh. für jedes gesetzwidrig angefertigte Paar. Schließlich sind mit der Ledersteuer 1. Will. IV. c. 16 diese Gesetze beseitigt, und durch 19. et 20. Vict. c. 64 ausdrücklich aufgehoben.

Linen. Die Leinenweberei wurde durch 28. Hen. VIII. c. 4 ähnlichen Bestimmungen unterworfen wie die Tuchweberei; 15. Car. II. c. 15 § 2 erklärte sie für ein freies Gewerbe. Nach 17. Geo. II. c. 30 § 1 steht jedoch eine Buße auf Bezeichnung fremder Leinenwaaren mit engl. Fabrikmarken.

Malt. Die Malzfabrikation wurde schon durch 2. et 3. Edw. IV c. 10 § 4 mit Polizeimaßregeln gegen Fälschung bedacht, auch der Gewerbebetrieb von einer Genehmigung der Friedensrichter abhängig gemacht durch 39. Eliz. c. 16, § 1. Das st. 2. et 3. Edw. VI. enthielt auch gewerbliche Vorschriften über die Weise des Malzens; während die späteren Gesetze mehr den Steuergesichtspunkt festhalten, consolidirt durch 7. et 8. Geo. IV. c. 52.

Marine Stores. Der Gewerbebetrieb und Handel in Materialien für die Schiffahrt ist an die Vorschrift gebunden, daß der Besitzer seinen Namen mit dem Zusatz „Dealer in marine stores" an allen Lokalen für die Niederlage seiner Artikel mit 6 Zoll hohen Buchstaben verzeichnen muß, bei 10—20 L. vor einem Friedensr. 1. et 2. Geo. IV. c. 75 § 16. Der Kauf von Schiffskabeln ist wegen der Gefahr des Diebstahls an eine Permission des Friedensrichters und ein Legitimationsattest gebunden; auch muß über alle gekauften Materialien ein Buch mit Angabe des Verkäufers geführt werden bei 10—50 L. mit Appellation.

Medicines. Der Medizin-Verkauf ist zunächst an einen Gewerbesteuerschein gebunden, und an die Verpflichtung alle verkauften Packete, Gläser 2c. mit gestempelten Etiketten und Schachteln auszugeben bei 10—20 L. für Unterlassung, für zweimaligen Gebrauch oder für Aufkaufen gebrauchter Schachteln 42. Geo. III. c. 56; 43. Geo. III. c. 73; 44. Geo. III. c. 98; 52. Geo. III. c. 150. Der Gesichtspunkt dabei ist nur der der Steuergesetzgebung, weshalb auch das Gesetz den Verkauf aller Quackmedizinen offen läßt; andererseits auf gelernte Aerzte, Apotheker und Droguisten sich nicht bezieht. Strafverfolgung nur im Namen des Staatsanwalts oder der Stempelbehörde.

Millers. Müller müssen in ihrem Locale Waagen für den Gebrauch ihrer Kunden halten, mit geaichten Gewichten, unterworfen einer periodischen

Revision 36. Geo. III. c. 85. Weigerung auf Verlangen des Mahlgastes das Korn vorher, und das Gemähl nachher zu wiegen: 40 sh. — Buße für Mancogewicht: 1 sh. per Bushel. Auch muß in der Mühle mit leserlicher Schrift ein Tarif des Mahlgeldes für die verschiedenen Operationen der Mühle aushängen (20 sh.).

Pawnbrokers. Das Gewerbe der Pfandleiher unterliegt strengen Regulativen zunächst wegen der Gewerbesteuer, — in London jährlich 15 L., in den Provinzen die Hälfte, — geltend nur für ein Haus und auf ein Jahr, 25. Geo. III. c. 48. Noch umständlicher sind die Vorschriften über den Gewerbebetrieb 39. et 40. Geo. III. c. 99. Die Höhe der Zinssätze ist an einen festen Tarif gebunden. Ein vollständig geführtes Buch muß Namen, Wohnung und Stand des Verpfänders und des angeblichen Eigenthümers verzeichnen, dem Ersteren muß ein gesetzlich vorgeschriebener Pfandschein ausgestellt werden. Unbefugte Verpfänder fremden Eigenthums können summarisch verhaftet, und von einem Friedensr. mit 1—5 L. gestraft werden. Verpfänder, welche falsche oder ungenügende Angaben über ihre Person oder über den Erwerb des Guts machen, können summarisch verhaftet, und wenn sich findet, daß das Gut unrechtmäßig erworben war, bis zu 3 Mon. Gef. verurtheilt werden, auch ohne Rücksicht auf persönliche Betheiligung. Daran reihen sich Vorschriften über den Verkauf verfallener Pfänder, Führung der Firma, Vorlegung der Bücher u. s. w. Die zahlreichen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb werden durch Geldbußen von 2—10 L. sanctionirt, die Kirchenvorsteher und Armenaufseher ermächtigt die Strafverfolgung auf Kosten der Gemeinde zu übernehmen; vorbehalten eine Appellation. Zusätze 19. et 20. Vict. c. 27. In den Tabellen für 1860 finden sich: Uebertretungen der Pfandleiher 124, unbefugtes Versetzen fremder Sachen 792, andere Uebertretungen 17.

Pilots. Das Lootsenwesen steht altherkömmlich unter der Controlle der Corporation der Trinity House, Deptford Strond und drei anderen Innungen. Die Gesetze darüber sind consolidirt durch 6. Geo IV. c. 125: Geldbußen bis zu 20 L. vor einem Friedensr. mit Appellation. Bis zu gleichem Betrage können auch rückständige Lootsengebühren summarisch eingeklagt werden.

Porterage. Durch 39. Geo. III. c. 58 ist ein Reglement für die Packetträger in London gegeben, mit genauem Tarif, Zeit der Ablieferung, Form der Begleitzettel rc. Die Geldbußen vor einem Friedensr., ohne Appellation. Auch der Trägerlohn wird summarisch vor einem Friedensr. eingeklagt.

Postmaster. Das Verleihen von Reit- und Wagenpferden ist durch 2. et 3. Will. IV. c. 120 § 55 ff., abgesehen von der Gewerbesteuer, einigen Betriebsvorschriften unterworfen wegen Bezeichnung der Lokale, der Wagen, Ausstellung der Rechnungen an die Fahrgäste mit richtiger Angabe der Meilenzahl, Zahlung der Chausseegelder rc. Auch rückständiges Leihgeld bis zu 50 L. kann summarisch vor einem Friedensrichter eingeklagt werden: nach fruchtloser Auspfändung Gefängnißstrafe bis zur Zahlung des Rückstands.

Stores of War. Unbefugte Bezeichnung von Kriegsvorräthen mit dem Zeichen der Königlichen Armee oder Marine, und Besitz solcher Artikel ohne Legitimation der Behörden, war schon nach älteren Gesetzen mit strengen Strafen bedroht, wobei gewisse Beamte der Marine-Verwaltung (treasurer, comptroller, surveyor, clerk of the acts, commissioners of the navy) als Friedensrichter bei Ergreifung, Verhaftung und Verfolgung agiren, und die com-

missioners der Marine, des Feldzeugamts und des Proviantamts auch Haussuchungsbefehle erlassen dürfen 9. Geo. III. c. 30, § 5; 39. et 40. Geo. III. c. 89. Die leichteren Strafen vor einem Friedensr. oder commissioner bis zu drei Mon. Gef., endgültig und ohne Certiorari. Durch neuere Gesetze ist dies Verfahren ausgedehnt auf unbefugten Besitz von Materialien der Artillerie-Verwaltung 2c.

Sheep. Die Gesetze der Tudors über die Anlegung der Arbeiterwohnungen, über die Zahl des Wirthschaftsviehes und der Schafe (25. Henry VIII. c. 13; 2. et 3. Phil. et Mary c. 3; 7. Jac. I. c. 8) sind längst außer Gebrauch; aufgehoben ist das st. 25. Henry VIII. durch 19. et 20. Vict. c. 64.

Tea. Durch zahlreiche neuere Gesetze ist die Fälschung von Thee, Kaffee und einigen anderen gemeinverkäuflichen Consumtions-Artikeln, sowie die Ausstellung gefälschter Waare zum Verkauf, mit Geldbußen, und in einigen Fällen mit Wegnahme und Vernichtung der Vorräthe bedroht. Die Bestimmungen schließen sich an ältere an, die weit in das Mittelalter zurückreichen, und die damals wichtigen Consumtions-Artikel betrafen. So bedroht das st. 51. Henry III. st. 6, und die Ordinance for bakers c. 7 den Verkauf von verfälschtem Wein, von krankem oder ungesundem Fleisch, oder von Fleisch welches von Juden gekauft ist, mit Polizeibuße für den ersten Fall, Pranger für den zweiten, Geld- und Gefängnißstrafe für den dritten, Ortsverweisung für den vierten Fall. Nach 12. Car. II. c. 25 § 11, und 1 Will. et M. st. 1 c. 34 § 20 für Weinverfälschung: 40 L. und 300 L.

Tobacco. Mit Rücksicht auf die Tabackssteuer wurde der Tabacksbau durch 12. Car. II. c. 34; 22. et 23. Car. II. c. 26 verboten, mit strenger Verpflichtung der Constables zu periodischer Visitation. Durch 5. et 6. Vict. c. 93 § 13 ist aller Hausirhandel mit Taback oder Schnupftaback, mit Ausnahme der concessionirten Tabackfabrikanten und Händler, untersagt bei Confiscation und 100 L., event. drei Mon. Gef.

Turpentine-, Pech- und Theer-Fabriken, 1. et 2. Vict c. 75.

Woollen-Manufacture. Die Wollenausfuhr, die Ausfuhr von Schafen war durch ein Gesetz 27. Edw. III. für felony erklärt; andererseits war die Einfuhr und die Fabrikationsweise durch so viele künstliche Vorschriften regulirt, daß endlich das st. 49. Geo. III. c. 109, 40 solche Gesetze ganz oder theilweise aufheben mußte. Durch 50. Geo III. c. 83; 19. et 20. Vict. c. 64 wurden noch einige früher übersehene nachträglich beseitigt. Noch immer aber bestehen einige Gesetze über den Gewerbebetrieb vgl. Burn h. v., und oben unter „Clothiers."

Die besonderen Gruppen der Schank- und Wirthshausgewerbe, Theater, des Lohnfuhrwesens, Schiffahrtsgewerbes und das gesammte Lehrlingswesen kommen in den nachfolgenden §§ vor.

§ 39.

Sitten- und Vergnügungs-Polizei. Disorderly Houses. Games. Drunkenness. Indecency. Theatres.

Seit Eduard III. beginnt eine Reihe von Luxusgesetzen über Kleidung, Mahlzeiten und anderen Aufwand, welche wohl einigermaßen

veranlaßt waren durch die täglichen Berührungen zwischen Klassen, die auf dem Continent geschiedener von einander lebten, und durch das abenteuerliche Treiben, welches die Sold-Armeen aus den französischen Kriegen zurückbrachten. Sie veralteten frühzeitig, sind aber formell aufgehoben erst durch 1. Jac. I. c. 25; 19. et 20. Vict. c. 64.

Die Aufrechterhaltung der äußeren Zucht wurde durch Polizeistrafgesetze gegen Trunkenheit und outrage publique à la pudeur mit Hülfe der gewöhnlichen Popularklagen ziemlich genügend bewirkt. Concessionen für Bordelle sind seit Heinrich VIII. nicht mehr ertheilt worden. Uebrigens waren die vorhandenen Strafen gegen solche hinreichend streng, die Praxis der Strafverfolgung freilich zeit- und ortsweise so lax, daß die neue Gesetzgebung die unteren Polizeibeamten durch Strafandrohungen, Privatpersonen durch Prämien zur Anklage zu veranlassen sucht. Außerdem enthält das Vagabundengesetz allgemeine Klauseln über unordentliche Häuser, die vielfach ausgedehnt wurden auch auf öffentliche Vergnügungsorte und Debattirclubs, welche am Sonntag dem Publikum für Entgeld geöffnet werden.

Einen langen hartnäckigen Kampf führte die Gesetzgebung seit Jahrhunderten gegen Spielhäuser und Glücksspiele, die in der friedensrichterlichen Administration nur zu lange Duldung fanden. Erst im 19. Jahrhundert ist die Gesetzgebung so scharf und entschieden auch gegen die Lieblingspassionen der höheren Stände vorgegangen, daß nunmehr Spielhäuser, Pharaospiel, Wettbureaus, Lotterien und Ausspielgeschäfte vielseitiger und schonungsloser verpönt sind als in den meisten Staaten des Continents 8. et 9. Vict. c. 109; 16. et 17. Vict. c. 119.

Ein System von Concessionsertheilungen wurde durch 39. Geo. III. c. 79 für nothwendig erachtet bei Localen für öffentliche Vorlesungen oder Debatten, und für Lesezimmer, die sich Entree zahlen lassen. In London und der nächsten Umgebung hatte das st. 25. Geo. III. c. 36 für alle öffentliche Tanz-, Musik- und Vergnügungslocale eine jährlich zu erneuernde Caution eingeführt. Noch strenger behandelte man die Theater. Aus dem älteren System allgemeiner Verbote ging man hier zu streng verclausulirten Concessionen über, und zu einer Theatercensur, welche durch den Lord-Kammerherrn, freilich so gelinde geübt wird, daß Fälle eines Verbots kaum bekannt sind. Durch 6. et 7. Vict. c. 66 ist nunmehr ein allgemeines Theater-Regulativ eingeführt, mit Vorbehalt von Local-Polizeiordnungen für die einzelen Theater, die vom Minister des Innern zu bestätigen sind. Theater-Vorstellungen in Buden bei Märkten oder öffentlichen Festen bedürfen

jedoch nur der Erlaubniß eines Friedensrichters oder der Marktpolizei 6. et 7. Vict. c. 66 § 23.

Ergänzend steht daneben noch eine arbiträre Strafgewalt des ordentlichen Strafgerichtshofs, der Queen's Bench als custos morum, ein Rest des normannischen Polizeisystems. Lord Mansfield machte davon Gebrauch zur Verfolgung der noch zuweilen vorkommenden Unsitte eines Verkaufs der Ehefrau, der übrigens niemals legal war. Endlich enthält auch die discretionäre Gewalt der Friedensrichter, Cautionsstellung für gutes Verhalten zu erzwingen, hinreichende Gewalten zur Unterdrückung öffentlicher, anstößiger Unsittlichkeit.

Apparel. Diet. Das st. 37. Edw. III. c. 8—14 über Kleidertracht und Mahlzeiten, und die späteren Gesetze von Eduard IV. und Heinrich VIII. sind niemals genau inne gehalten, und aufgehoben durch 1. Jac. I. c. 25. Länger dauerte dem Buchstaben nach das für die Praxis verschollene Tafelgesetz, 10. Edw. III. st. 3 de cibariis utendis, welches zum Mittag- und Abendbrod nur zwei Gänge gestattet, an großen Feiertagen drei Gänge, — aufgehoben durch 19. et 20. Vict. c. 64.

Bawdy Houses. Disorderly Houses. Hurenhäuser wurden schon nach common law d. h. nach mittelalterlicher Polizeipraxis als common nuisance bestraft, Coke III. Inst. 205, mit Geld, Gefängniß, Pranger. Besucher solcher Häuser können zu einer Cautionsstellung für gutes Verhalten genöthigt werden. Die früher concessionirten Häuser der Art wurden durch Heinrich VIII. 1546 unterdrückt. Seit den Zeiten der Restauration war indessen die Praxis so lax geworden, daß das st. 25. Geo. II. c. 36; 28. Geo. II. c. 19 verschärfte Vorschriften über die Strafverfolgung gab. Wenn zwei ansässige Steuerzahler in der Gemeinde einem Constable Anzeige machen, daß eine Person ein Bordell halte, so soll der Constable mit ihnen zu einem Friedensrichter gehen, und wenn sie ihre Angabe eidlich erhärten und eine Caution auf 20 L. zur Ablegung eines förmlichen Zeugnisses darüber stellen, soll der Constable zur Strafverfolgung bei der nächsten Quartalsitzung oder Assise durch Caution verpflichtet, die Strafverfolgungskosten durch zwei Friedensrichter festgestellt und aus der Armenkasse ersetzt werden. Im Fall der Ueberführung sollen die Armenaufseher jedem der beiden Denuncianten unverzüglich eine Prämie von 10 L. zahlen. Der pflichtsäumige Constable: 20 L. Das Gesetz bezieht sich zugleich auf Spielhäuser und andere unordentliche Häuser, und es soll dabei der Verwalter oder Vicewirth als wirklicher Eigenthümer, Bordell- und Spielwirth behandelt werden. Wie wenig wirksam jedoch die Popularklage war, wo eine stillschweigende Connivenz von Gemeindebeamten und Nachbarn eintrat, zeigt der Report on Constabulary Force 1819, der seiner Zeit in dem hauptstädtischen Bezirk nicht weniger als 933 Brothels aufzählt, in Liverpool 520, in Bristol 150, in Bath 24, in Hull 88, in Newcastle 71, sogar mit Angabe der gewöhnlichen Zahl der täglichen Besuche. — Durch ziemlich willkürliche Uebertragung wurden dann noch einige andere Klassen von Häusern unter dieselben Strafgesetze gestellt. Nach 21. Geo. III. c. 49 § 1 soll jedes Haus oder Local, welches am Sonntag dem Publikum zum Vergnügen, zu öffentlicher Debatte oder Unterhaltung für Geld geöffnet wird, für ein „unordentliches Haus" erachtet und als solches nach

dem Vagabundengesetz verfolgt werden, mit schweren im Civilprozeß zu verfolgenden Geldbußen. — Nach st. 39 Geo. III. c. 79 § 15, sollen Häuser oder Lokale für öffentliche Vorlesungen, Debatten oder Lesezimmer gegen Entgeld einer besonderen Concession bedürfen, in deren Ermangelung sie den Strafen eines disorderly house und 100 L. Buße unterliegen. Der Dirigent, Vorsitzende, Kassirer ꝛc. 20 L. Jeder Friedensrichter kann auf eidliche Anzeige davon Eintritt verlangen; die Verweigerung des Eintritts selbst macht das Local zu einem disorderly house mit 20 L. Buße für jeden Weigernden. Geldbußen bis 20 L. vor einem Friedensrichter event. 3—6 Mon. Gef. — In London und 20 engl. Meilen im Umkreis bedarf jedes Haus, Local oder Garten, bestimmt zu öffentlichen Tänzen, Musik oder ähnlicher Unterhaltung, einer jährlich zu erneuernden Concession 25. Geo. II. c. 36 § 2, bei Strafe eines disorderly house nebst 100 L. Buße. Ueber der Eingangsthür müssen die Worte affigirt werden: „concessionirt in Gemäßheit der Parlamentsacte 25. Geo. II."; das Local darf nicht vor fünf Uhr Nachmittags geöffnet werden; jeder Constable hat das Recht des Zutritts mit sehr summarischen Verhaftungsbefugnissen.

Drunkenness. Im Mittelalter unterlag die Trunkenheit kirchlichen Censuren. Nach 4. Jac. I. c. 5; 21. Jac. I. c. 7 wird der, welcher vor einem Friedensrichter durch Augenschein oder Zeugeneid der Trunkenheit überführt ist, mit 5 sh. gebüßt, event. mit Fußblock auf sechs Stunden. Im Rückfall kann er zu Caution für gutes Verhalten mit zwei Bürgen auf 10 L. genöthigt werden. Auch Saufgelage in Wirthshäusern (tippling) werden durch die Bierhausordnungen an jedem Theilnehmer mit 3 sh. oder Fußblock auf vier Stunden, an dem Wirth mit 10 sh. event. Gefängniß und Unfähigkeit zum Betrieb des Gewerbes auf drei Jahr gebüßt. — Die Polizeiordnung für London droht für Trunkenheit verbunden mit lärmendem oder indecentem Betragen 2 L. oder Correctionshaus bis zu sieben Tagen nach Ermessen des Polizeirichters 2. et 3. Vict. c. 54 § 58. Die Zahl der Straffälle unter Drunkenness, Drunk and disorderly war 1860 nicht geringer als 88,361.

Games. Gaming Houses. Schon in 39. Edw. III. war eine Polizei-Ordonnanz gegen Hahnengefechte et „alios ludos vanos" ergangen; eine ähnliche 20. Henry VIII. gegen Würfel, Karten und Bälle. Im Allgemeinen galten jedoch Spiele ohne gewinnsüchtige Absicht zur geselligen Unterhaltung für erlaubt, und nur öffentliche Spielhäuser als eine common nuisance 1. Hawkins c. 75 § 6. Das umfassende st. 33 Henry VIII. c. 9 erließ nun aber Strafbestimmungen in doppelter Richtung: (1) Gegen Besitzer öffentlicher Häuser, welche zu ihrem Gewinn oder Lebensunterhalt Locale zu bestimmten benannten oder anderen ungesetzlichen Spielen halten: Strafe 2 L. für jeden Tag. Friedensrichter und Gemeindevorsteher dürfen Orte, welche dessen verdächtig sind, jeder Zeit betreten, und den Wirth und die Spieler verhaften, bis sie eine Caution bestellen für Nichtwiederholung des Vergehens. Die Bürgermeister der Städte sollen wöchentlich oder wenigstens monatlich einmal alle verdächtigen Orte der Art visitiren. (2) Handwerker, Handarbeiter, Lehrlinge, Gesinde, Matrosen, Fischer und andere Personen niederer Stände, welche Karten, Würfel oder andere unerlaubte Spiele spielen, werden mit 20 sh. bedroht; ausgenommen zu Weihnachten, wo sie in ihres Herrn Haus und Gegenwart spielen dürfen. Kugelspiel an öffentlichen Orten, gewohnheitsmäßiger Besuch von Spiellocalen: 6⅔ sh. gegen alle Klassen von Personen. Die Hälfte der Geldbußen

dem Denuncianten. Die Friedensrichter können auf Augenschein oder Notorietät Spieler verhaften und festhalten, bis sie Caution stellen für Unterlassung unerlaubter Spiele.

In beiden Richtungen ging die Gesetzgebung weiter. Das st. 16 Car. II. c. 7 erstreckt das Verbot auch auf höhere Stände, droht das Dreifache der im Spiel gewonnenen Summe als Strafe, erklärt Spielschulden und die darauf gestellten Sicherheiten im allgemeinen für klaglos und nichtig. Wiederholt wird die Nichtigkeit aller Noten, Wechsel, Schuldverschreibungen, Pfänder und Sicherheiten über im Spiel gewonnene Summen oder Wetten durch 9. Anne c. 14. Gewaltthätigkeiten und Herausforderungen zum Zweikampf auf Veranlassung eines Spielgewinnes werden mit zwei Jahren Gefängniß und Confiscation des beweglichen Vermögens bedroht. Je zwei Friedensrichter können verdächtige Spieler sich vorführen lassen, und wenn solche nicht darzuthun vermögen, daß sie ihren Aufwand aus anderen Quellen als aus dem Spiel bestreiten, eine Cautionsbestellung für gutes Verhalten auf zwölf Monate erzwingen. Die üblen Sitten der höheren Stände dieser Zeit machten jedoch immer neue Strafandrohungen nöthig. In der Zwischenzeit waren durch 10. et 11. Will. III. c. 17 alle Lotterien für eine public nuisance erklärt worden, und die Gesetze über das Spiel erscheinen von nun an vielfach durchmengt mit den Lotterieverboten, und häufen ziemlich planlos neue Geldstrafen auf die alten. „Es waren nicht sowohl die Gesetze gegen das Spiel so mangelhaft, als vielmehr wir selbst und unsere Friedensrichter bei der Ausführung dieser Gesetze" Blackstone IV. Comm. 173. Beiläufig erwähnenswerth ist das st. 8 Geo. I. c. 2 § 36 gegen Ausspielgeschäfte mit einer Buße von 500 L. vor zwei Friedensrichtern; 9. Geo. I. c. 19 § 4 gegen Spiel in fremden Lotterien mit 200 L.; 2. Geo. II. c. 25 § 9; 12. Geo. II. c. 28; 13. Geo. II. c. 19 § 9 mit namentlichem Verbot des Pharao, Hasardspiels, und einiger anderer bestimmt genannter; 18. Geo. II. c. 34 § 1, 2; 25. Geo. II. c. 36 § 5 sucht die Strafverfolgung durch einen Constable auf Kosten der Armenkasse zu erzwingen, und sichert dem Denuncianten eine besondere Prämie zu; 42. Geo. III. c. 119; 3. Geo. IV. c. 114; 3. Geo. IV. c. 79; 9. Geo. IV. c. 61. — 2. et 3. Vict. c. 74 § 48 droht im Bereich des hauptstädtischen Polizeibezirks gegen Spielhauswirthe, Bankhalter, Croupiers, und andere bei der Leitung des Spiels beschäftigte Personen entweder Geldbuße bis zu 100 L. oder Correctionshaus mit oder ohne harte Arbeit bis zu sechs Mon.; jede in solchem Local ohne genügende Entschuldigung betroffene Person unterliegt einer Geldbuße bis zu 5 L. — Die neuesten Gesetze 8. et 9. Vict. c. 109; 17. et 18. Vict. c. 38 haben die Haupttendenz einer Erleichterung des Beweises und der Strafverfolgung, durch verstärkte Befugnisse der Polizeibeamten den Eintritt in verdächtige Häuser und Zimmer zu erzwingen, summarisches Verhaftungsrecht, verschärfte Strafen gegen Verhinderung des Eintritts; der Hinderungsversuch selbst gilt schon als Beweis, daß das Haus ein öffentliches Spielhaus ist. Durch 16. et 17. Vict. c. 119 werden auch die Wettbureaus betting offices für Pferderennen unterdrückt, die in Folge einer laxen Interpretation der Gesetze massenweis entstanden waren. Unternehmer solcher Häuser, Annahme von Depositen, Ausgabe von Plakaten und öffentlichen Anzeigen: 30—100 L. oder Gefängniß von 1—6 Monaten.

Indecency. Personen, welche vorsätzlich an öffentlichen Orten unzüchtige Drucke, Gemälde oder Darstellungen ausstellen, oder öffentlich unzüchtiger scham-

loser Weise ihre Person auf einer Straße oder öffentlichem Platz aufstellen, fallen unter das Vagabundengesetz 5. Geo. IV. c. 83 § 4: Correctionshaus mit harter Arbeit bis zu drei Monaten. Dazu soll auch gerechnet werden die vorsätzliche Ausstellung solcher Gegenstände in einem Fenster, Schaufenster oder einem anderen Theile eines Ladens in einer Straße oder an einem öffentlichen Platz zur öffentlichen Ansicht 1. et 2. Vict. c. 38 § 2. — Erweiterte Haussuchungsgewalten 20. et 21. Vict. c. 83. Nach der hauptstädtischen Polizeiordnung wird der Verkauf, die Vertheilung oder das Anerbieten dazu, oder die öffentliche Schaustellung profaner, indecenter oder obscöner Bücher, Papiere, Drucke, Zeichnungen, Gemälde oder Darstellungen, das Absingen profaner, indecenter oder obscöner Gesänge oder Balladen, das Aufschreiben oder Aufmalen indecenter obscöner Worte, Figuren oder Darstellungen, der Gebrauch einer profanen, indecenten oder obscönen Redeweise zum Aergerniß (annoyance) der Einwohner oder Vorübergehenden mit 2 L. bedroht.

Playhouses. Theaters. Die strengeren Ansichten der Reformation erklärten die Schauspieler für Rogues and Vagabonds 39. Eliz. c. 4, mit Ausnahme solcher, welche als Spieler von Interludes einem Lord oder einer anderen Person von hohem Range dienten. Durch 12. Anne st. 2 c. 23 werden gewöhnliche Spieler von Interludes wiederholt für Gesindel und Vagabunden erklärt. Nach 10. Geo. II. c. 28 werden unter jene Rubrik gestellt nur Schauspieler für Geld, welche keine gesetzliche Niederlassung an dem Ort wo sie spielen und keine Königliche Concession haben, und solche die an Orten spielen, an welchen geistige Getränke verkauft werden. In den neueren Vagabundengesetzen sind sie weggelassen; dagegen tritt mit dem 18. Jahrhundert ein Concessionswesen ein, auf welches unten (§ 57) als ein Geschäft der Sessionen zurückzukommen ist. Unter Aufhebung der früheren Gesetze erging dann ein allgemeines Theater-Regulativ 6. et 7. Vict. c. 68, welches für Provinzial-Theater eine Concession von wenigstens vier Friedensrichtern erfordert. Die Friedensrichter sind ermächtigt, Localverordnungen zu erlassen zur Sicherung der Ordnung und Schicklichkeit, und zur Bestimmung der Zeit, in welcher das Theater geöffnet werden darf — Regulative, die von einem Staatssecretär (dem Minister des Innern) cassirt oder geändert werden können. Im Fall eines Tumults oder einer Uebertretung des Regulativs können die Friedensrichter das Theater schließen. — Im Bereich der Hauptstadt, der nächsten Umgebungen und der Königlichen Residenzen übt der Lord-Kammerherr das Recht der Concessions-Ertheilung mit der Befugniß der Schließung im Fall eines Tumults oder einer sonstigen öffentlichen Veranlassung. Er übt außerdem eine allgemeine Theatercensur. Ein Exemplar jedes neuen Stücks, Acts, Theils, Prologs, Epilogs, und jeder Zusatz zu einem solchen, bestimmt zur Aufführung gegen Entgeld in irgend einem Theater von Großbrittannien, soll sieben Tage zuvor dem Lord-Kammerherrn (oder dem von ihm bestellten Beamten) zur Genehmigung zugesandt werden. Dieser kann die Aufführung ganz oder theilweis untersagen aus Gründen der Sittlichkeit, Schicklichkeit oder öffentlichen Ruhe, unter Androhung von Geldbuße und Verwirkung der Concession gegen den Uebertreter. — Ueber die Befugniß zur Ergreifung aller in unconcessionirten Theatern vorgefundenen Personen im hauptstädtischen Bezirk vergl. 2. et 3. Vict. c. 47 § 46.

§ 40.

Gast-, Bier- und Logirhaus-Polizei. Alehouses. Beershops. Inns. Common Lodging Houses.

Im Mittelalter galten Gast- und Bierhäuser als freie Gewerbe, die nur durch einen notorisch unordentlichen oder lärmenden Betrieb unter die common nuisances fielen. Zuerst durch st. 5. et 6. Edw. VI. c. 25 wurde das System von polizeilichen Gewerbeconcessionen für allen Einzelverkauf geistiger Getränke eingeführt. Solche Concessionen sollen ertheilt werden von den Friedensrichtern, welche sich von den Wirthen zugleich mäßige Cautionen bestellen lassen, im äußersten Fall mit der Befugniß zur Schließung der Wirthschaft. Seit den Zeiten der Stuarts kam hinzu eine Verpflichtung zur Zahlung einer excise, mit dem Charakter einer Gewerbesteuer, welche seitdem ein Gegenstand sehr zahl- und umfangreicher Steuergesetze wird. Die Gesetzgebung ist aus diesen Anfängen in ein immer größeres Detail einer besonderen Polizeiordnung für Gast- und Bierhäuser übergegangen, welche in ihrer jetzigen Gestalt drei Systeme bildet:

1. Eine zwiefache Concession ist als Regel nothwendig für Gastwirthe, Restaurationen, Speisehäuser und alle sonstigen Geschäfte, die mit einem Einzelverkauf von geistigen Getränken zur Verzehrung im Local verbunden sind. Sie bedürfen einerseits eines Steuergewerbscheins excise licence, andererseits eines Polizeigewerbscheins magistrates licence, der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirkssitzungen mit Rücksicht auf Umstände und Personen ertheilt oder verweigert wird. Beide Gewerbscheine sind von Jahr zu Jahr zu erneuern. Die Entziehung der Concession geschieht aus gesetzlichen Gründen durch Urtheilsspruch der Quartalsitzungen mit Jury; nur in wenigen gesetzlich genau begrenzten Fällen durch Urtheilsspruch zweier Friedensrichter nach vorgängigem öffentlichen Beweisverfahren. Das jetzt geltende Hauptgesetz ist 9. Geo. IV. c. 61.

2. Ein einfacher Steuergewerbschein ist genügend für den Detailverkauf von Bier und Obstwein außer dem Hause, und nicht zur Verzehrung im Local 1. Will. IV. c. 64. Doch unterliegen auch diese Häuser im Uebrigen der strengen Polizeiordnung der Bierhäuser.

3. Ein Mittelweg zwischen den beiden vorigen Systemen tritt ein bei Bier- und Obstweinverkauf zur Verzehrung im Local nach 4. et 5. Will. IV. c. 85. Danach ertheilt die Steuerbehörde den Gewerbe-

schein erst nach Beibringung eines Sittenzeugnisses, welches von sechs ansässigen Gemeindegliedern auszustellen, von einem Armenaufseher zu bestätigen, und jährlich zu erneuern ist. Für London und die Städte mit eigener Stadtverfassung oder Wahlrecht zum Parlament sind diese Sittenzeugnisse nicht erforderlich. Alle Steuergewerbescheine sollen aber nur für Locale von einem gewissen Miethswerth (48—150 Thlr. G.) ertheilt werden.

Allgemein gilt eine scharfe Polizeiordnung für allen Gewerbebetrieb mit geistigen Getränken. Die Hauptartikel derselben werden als Bedingungen der Verleihung in den Gewerbeschein aufgenommen. Gasthöfe für Reisende unterliegen auch noch besonderen aus älteren Gesetzen herrührenden Gewerbebestimmungen. Die Strafverfolgung ist die gewöhnliche durch Popularklage; in bestimmten gesetzlichen Fällen können auch zwei Friedensrichter durch Urtheilsspruch nach öffentlicher Beweisaufnahme eine Untersagung des Gewerbes auf zwei Jahre aussprechen.

Die neueste Gesetzgebung hat endlich die gemeinen Logirhäuser Common Lodging Houses für ärmere Leute einem Concessionswesen und fortlaufender Inspection durch die Localpolizeibehörden unterworfen 14. et 15. Vict. c. 28.

Burn's Justice giebt das ganze Thema unter der Rubrik Alehouses. Die sonst üblichen Rubriken sind: Beershops, Inns, Common Lodging Houses.

1. Alehouses unterliegen seit 5. et 6. Edw. VI. c. 25 unbedingt der polizeilichen Concessionirung, seit den Zeiten der Stuarts auch der Steuerconcession; der letzteren bei 50 L. Strafe. Das heute geltende polizeiliche System ist in seinen Grundzügen schon im Gesetz Edw. VI. enthalten, weiter in 26. Geo. II. c. 41; das jetzt geltende Hauptgesetz 9. Geo. IV. c. 61 ist wieder eine weitere Ausführung des zuletzt gedachten. Es bedarf danach einer jährlich zu erneuernden magistrates license für den Detailverkauf accisepflichtiger Getränke, wenn solche in dem Lokal selbst verzehrt werden. Die Concession enthält aber die folgende Klausel:

„vorausgesetzt, daß er solche (Getränke) nicht betrüglich verdünne, verfälsche, noch wissentlich dergleichen verkaufe; daß er sich beim Verkauf keiner Maaße und Gewichte bediene, die nicht der gesetzlichen Probe entsprechen; daß er nicht vorsätzlich und wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Lokal dulde; daß er nicht wissentlich verbotene Spiele oder sonst irgend welche Spiele gestatte; daß er nicht wissentlich gestatte, daß Personen von notorisch schlechtem Character sich dort versammeln und zusammenkommen; daß er sein Haus nicht öffne an Sonntagen, am Weihnachtstag und am Charfreitag, außer zur Aufnahme von Reisenden, noch gestatte die Fortschaffung von Getränken während der üblichen Stunden des Morgen- und Nachmittag-Gottesdienstes, sondern gute Ordnung und Regel darin halte."

Die Concession selbst enthält also die wichtigsten Artikel der Polizei-Ordnung. Jede Uebertretung derselben, offence against the tenor of the licence,

wird summarisch vor zwei Friedensrichtern gestraft: für den ersten Straffall mit Buße bis zu 5 L., für den zweiten Straffall mit 10 L. Beim dritten Straffall (d. h. nachdem er innerhalb dreier Jahre wegen zwei besonderer Vergehen verurtheilt ist) soll der Uebertreter vor eine kleine Bezirkssitzung citirt und nach erfolgter Ueberführung bis zu 50 L. gebüßt werden. Die Bezirkssitzung kann aber auch einen Constable mit Caution verbindlich machen, und so den Fall der nächsten Quartalsitzung zum ordentlichen Strafverfahren mit Jury überweisen, wo nach erfolgtem Schuldspruch auf Geldbuße bis zu 100 L. und auf Verwirkung der Concession erkannt werden kann. Im letzteren Fall ist zugleich der Steuergewerbschein erloschen, und der Verurtheilte unfähig zur Erlangung eines neuen Gewerbscheins auf drei Jahre. — Nach 39. Geo. III. c. 79 § 21 können zwei Friedensrichter die Concession für verwirkt erklären auf geführten Beweis, daß aufrührerische und unsittliche Schriften zum Zweck des Lesens gewohnheitsmäßig in einem concessionirten Hause vertheilt werden; ebenso nach 57. Geo. III. c. 19 § 28 auf geführten Beweis, daß eine gesetzwidrige Versammlung zu einem aufrührerischen Zweck mit Wissen und Zustimmung des Wirths abgehalten ist. In Fällen eines Aufruhrs können je zwei Friedensrichter die Schließung des Hauses anordnen: Gestattung des Verzehrs in Räumen, die nicht in der Concession specificirt sind: 5—20 L, Gebrauch ungeaichter Gewichte: 2 L, und Confiskation für jeden Uebertretungsfall. Die Nebenstrafen vor einem Friedensrichter, überall mit Vorbehalt der Appellation. Die Hälfte der Geldbuße dem Denuncianten, die Hälfte der Kreiskasse. — Durch 2. et 3. Vict c. 47 §§ 42, 44 wird im Londoner Polizeibezirk der Verkauf von Getränken an Sonn- und Festtagen von 1 Uhr Mittags an, und außerdem für bona fide Reisende gestattet; der Verkauf an junge Leute unter 16 Jahren zur Verzehrung im Lokal mit 1—5 L. bedroht; wissentliche Gestattung von Trunkenheit, unordentlichem Betragen, Spiel oder von Zusammenkünften Prostituirter, oder von Personen notorisch schlechten Charakters mit 5 L. Weitere Bestimmungen über den Verkauf geistiger Getränke am Sonntag enthält 11. et 12. Vict. c. 49; 17. et 18. Vict. c. 79; 18. et 19. Vict. c. 118.

2. Beershops. Das Bedenkliche eines so weit ausgedehnten polizeilichen Concessionssystems, theils auch der ausgesprochene Zweck den Detailverkauf von Bier zu befördern, veranlaßte das st. 1. Will. IV. c. 64, wodurch die Polizei-Concessionen für den Einzelverkauf aufgehoben werden, der sich auf Bier (porter und ale) und Obstwein beschränkt. Es bedarf dazu fortan nur eines Steuergewerbscheins, in welchem aber als Proviso dieselben Klauseln aufgenommen werden wie in die Polizeigewerbscheine; auch unterliegt der Concessionirte derselben Polizeiordnung für Maaß und Gewicht und wegen Schließung des Lokals im Fall eines Aufruhrs. Analog ist auch das Strafverfahren wegen Uebertretungen gegen den tenor of the licence: im ersten Uebertretungsfall Geldbuße von 2—5 L., im zweiten 5—10 L., im dritten 20—50 L. vor zwei Friedensrichtern, welche im dritten Uebertretungsfalle auch den Bierverkauf auf zwei Jahre untersagen dürfen. Dieselbe Gewerbsuntersagung tritt ein nach einer zweiten Verurtheilung wegen Bierfälschung. Die Polizeistunden werden auf Morgens 4 bis Abends 10 Uhr fixirt; am Sonntag die Stunden von 10—1 und von 3—5 Uhr untersagt. Haupt- und Nebenstrafen in der Regel vor zwei Friedensrichtern, mit Vorbehalt der Appellation. Für den Detailverkauf auf Messen und Märkten bleibt es beim Herkommen. — Nach wenigen Jahren ist

indessen die Gesetzgebung wenigstens auf das Erforderniß eines Sittenzeugnisses zurückgekommen, 4. et 5 Will. IV. c. 85; während in London und in den übrigen Municipal und Parliamentary Boroughs nur verlangt wird, daß das Schanklokal ein Gebäude von wenigstens 60 Thlr. G. Miethswerth sei. (s. unten § 57).

3. Inns. Innkeepers. Hostlers. Die Gasthöfe zur Beherbergung von Fremden fallen wegen der Concession zum Ausschank regelmäßig unter die sämmtlichen Gesetze über Alehouses. (Dalton Justice c. 56). Außerdem aber gelten noch besondere Gewerbevorschriften für sie, unabhängig von ihrem Charakter als Schanklokale. Gastwirthschaften, welche Diebe und Verbrecher beherbergen, und wegen häufiger Unordnungen und Skandals Veranlassung zu Beschwerden geben, können als common nuisance nach gemeinem Recht strafrechtlich verfolgt werden (Dalton c. 33, 34). Sie unterlagen ferner schon im Mittelalter den Regulativen über den Preis der gewöhnlichen Lebensmittel 12. Edw. II. c. 6; 21. Jac. I. c. 21. Sie sind ferner polizeilich verpflichtet zur Aufnahme von Reisenden und von Pferden Reisender, Blackstone IV. 167. Nach der jährlich erlassenen Mutiny Act müssen sich Gasthäuser, Bier- und Speisehäuser und Ställe für Miethspferde, Soldaten-Einquartirung durch die Polizeibehörde gefallen lassen (eine Regel die auch für alle Bierverkäufer mit Concession zum Verzehr im Lokal gilt). Sie sind haftbar für aufgenommene Sachen der Reisenden, und können sich davon durch keinen Protest befreien (Dalton c. 56). Andererseits haben sie ein gesetzliches Retentionsrecht an der Person für die Kost, am Pferde für die Zehrung; das Retentionsrecht fällt aber weg, wenn sie dem Gast eine Detailrechnung verweigert haben, 11. et 12. Will. III. c. 15 § 2. Uebrigens gehört die Klage wegen der Wirthshausrechnungen vor die gewöhnlichen Civilgerichte. Sie soll verweigert werden wegen eines Creditgebens für den Verkauf geistiger Getränke unter 20 sh., 24. Geo. II. c. 40 § 12, wofür auch kein Pfand genommen werden darf.

4. Gewöhnliche Logirhäuser und Vermiether von meublirten Zimmern unterliegen diesen besonderen Polizeigesetzen nicht. Aus dringenden Gründen der Gesundheits- und Sittenpolizei ist jedoch in neuester Zeit dafür ergangen: die Common Lodging Houses Act 1851 14. et 15. Vict. c. 28. Sie ist bestimmt den Mißbräuchen vorzubeugen, welche sich durch das gewerbsmäßige Vermiethen kleiner Räume an arme Leute auf Tage oder Wochen (gewöhnlich zu 2—6 d. per Tag) gebildet hatten, und welche in größeren Orten gefährlich für Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit zu werden drohten. Das Gesetz stellt solche Logirhäuser unter eine fortlaufende Inspection der Orts-Obrigkeiten, resp. der Friedensrichter in den petty sessions, führt eine Einregistrirung solcher Häuser ein, ermächtigt die Lokalautoritäten regulations mit Strafandrohungen für dieselben zu erlassen, insbesondere mit Vorschriften über die Zahl der aufzunehmenden Miether, über die Reinigung der Räume und periodische Visitationen. Die Zusatzacte 16. et 17. Vict. c. 41 schreibt die Einregistrirung unbedingt vor, ermächtigt die Lokalautoritäten die Concession zu versagen, wo nicht ein Certificate of character eingereicht wird, und läßt eine Verurtheilung wegen dritten Vergehens als Disqualificationsgrund für eine solche Concession gelten. Berichte über die Wirkungen dieser Gesetze enthalten die Parl. Papers 1854 Nr. 1780; 1857 Session 2 Nr. 2224 u. sp.

§ 41.

Das Personenfuhrwesen. Stage coaches. Hackney carriages. Metropolitan Stage carriages.

Die ursprünglich vereinzelten Gesetzesclauseln über diesen besonderen Zweig der Gewerbepolizei 5. Car. I. c. 1; 3. Will. et M. c. 12; 6. Anne c. 29 ff. haben sich allmälig zu größeren Systemen consolidirt. Durch 9. Anne c. 23 wurde zuerst ein umfassendes Regulativ für Lohnkutschen und Sänften in London gegeben, dem nach mancherlei Verbesserungen auch eine allgemeine Polizeiordnung für das Personenfuhrwesen, Stage Coaches, gefolgt ist. Die jetzt vorhandenen Reglements bilden also zwei Systeme:

1. Das allgemeine Regulativ für das Personenfuhrwesen, 2. et 3. Will. IV. c. 120, bezieht sich auf Personenwagen, welche für ein von jedem Passagier besonders erhobenes Fahrgeld Personen befördern. Dies Gesetz begnügt sich mit einer sehr detailirten Polizeiordnung, welche hauptsächlich der Jurisdiction der Friedensrichter anheim fällt, ohne ein Concessionswesen und ohne sonstige Anomalien.

2. Das besondere Fiakerregulativ für London, die Hackney carriages Act, 1. et 2. Will. IV. c. 22, übertrifft an Schärfe der Bestimmungen wohl die meisten continentalen Reglements der Art. Sie verlangt für Kutscher und Aufwärter an den Halteplätzen vor Ertheilung der Gewerbesteuerconcession ein Führungsattest, sowie das Tragen eines numerirten Schildes im Dienst. Dies strenge System ist dann noch weiter ausgedehnt auf alles (auch nicht auf Halteplätzen stehende) Lohnfuhrwerk zur Beförderung von Personen im hauptstädtischen Polizeibezirk, Metropolitan stage coaches, und in den letzten Jahren durch neue Tarifs und Polizeiklauseln vielfach ergänzt.

Die Zahl aller Straffälle dieser Gruppe war im Jahre 1860 = 6086.

Das schon sehr spezielle Reglement 9. Anne c. 23 für die Lohnkutschen und Sänften in London wurde später erweitert durch Concessionirung einer größern Zahl und speziellere Polizeivorschriften. Zunächst daran schlossen sich einige Gewerbsvorschriften über das Vermiethen von Fuhrwerk und Pferden überhaupt (vgl. oben „Gewerbepolizei" v. Post horses). Sodann wurde das Personenfuhrwerk einer Gewerbsteuer unterworfen, an die sich wieder einzele Polizeistrafgesetze anschlossen, welche endlich in eine allgemeine Polizeiordnung für Personenfuhren, stage coaches, auslaufen. Die hier gehörigen Rubriken sind also:

1. Die Stage Coaches unterliegen jetzt dem allgemeinen Regulativ 2. et 3. Will. IV. c. 120 (in 117 Artikeln). Es ist darin einbegriffen jedes

„Fuhrwerk, welches durch animalische Kräfte zur Beförderung von Passagieren gegen Entgeld gebraucht wird zu dem Satz von drei oder mehr engl. Meilen in der Stunde, und wofür von jedem Passagier ein besonderes Fahrgeld erhoben wird." Jedes solches Fuhrwerk bedarf eines jährlich zu erneuernden Steuergewerbscheins, bei 20 L. Strafe. Die Wagen müssen versehen sein mit numerirten Schildern und anderen Bezeichnungen, namentlich dem Vor- und Zunamen des Eigenthümers, der äußersten Entfernung, auf welche sich die Concession erstreckt, und der Zahl der Inseit- und Außenseitpassagiere. Die Führer und Conducteure bedürfen zwar keiner persönlichen Concession und keiner Schilder, unterliegen jedoch strengen Strafen wegen Führung eines Wagens ohne Gewerbschein, ohne die gehörige Bezeichnung des Wagens, wegen Ueberladung mit Passagieren oder Gepäck, — ferner wegen Trunkenheit, Nachlässigkeit oder Uebelverhaltens der Kutscher oder Conducteure, sofern dadurch Personen oder Eigenthum gefährdet werden. (Besonderes Gesetz gegen übermäßig schnelles oder Wettfahren öffentlicher Wagen. Geo. IV. c. 4). Die Bestimmungen sind äußerst minutiös. Die auf dem Wagen befindlichen Namen und Nummern müssen in leserlicher und in die Augen fallender Schrift mit Buchstaben von einem Zoll Höhe, verhältnißmäßiger Breite, und hervorstechenden Farben auf beiden Seiten des Wagens verzeichnet sein, bei 5 L. Strafe. Die Höhe des einzuladenden Gepäcks vom Boden auf wird nach Fußen und Zollen vorgeschrieben. Jeder Polizei-, Steuer-, Wegebeamte, Chausseegeldeinnehmer und jeder der Passagiere hat das Recht, die aufgenommenen Personen nachzuzählen und die Höhe des Gepäcks nachzumessen. Mißhandlungen, Schimpfreden oder brutales Betragen gegen Reisende und gegen Personen, die sie begleiten, oder bei ihrer Ankunft erwarten, ist mit 5 L. bedroht. Die zahlreichen Strafen bis zu 20 L. vor einem Friedensrichter, event. Gef. von 1—3 Mon., mit Appellation ohne certiorari. Der Richter hat das Strafmilderungsrecht bis auf ein Viertel, und kann andererseits bei grundlos befundener Klage dem Eigenthümer, Kutscher oder Wärter billige Versäumnißkosten zuerkennen. Wenn ein Kutscher, Conducteur oder Fuhrgehülfe sich gegen das Gesetz vergangen hat, und der Thäter nicht zu ermitteln ist, soll der Eigenthümer für alle verwirkten Strafen aufkommen bis zum Beweis völliger Schuldlosigkeit. Das Zusatzgesetz 3. et 4. Will. IV. c. 48 bestimmt noch genauer die Zahl der aufzunehmenden Passagiere, die Breite der Sitze (16 Zoll für jede Person). Jeder Steuerbeamte darf am Ort der Ankunft den Kutscher, Conducteur oder Wärter eines nicht regelmäßig bezeichneten Fuhrwerks festhalten und einem Friedensrichter vorführen. Weitere Detailbestimmungen sind nachgeholt in 2. et 3. Vict. c. 66; 5. et 6. Vict. c. 79 etc.

2. Hackney-carriages. Das Straßenfuhrwerk von London hat durch 1. et 2. Will. IV. c. 22 (mit Zusatz 6. et 7. Vict. c. 86 u. ff.) unter Aufhebung der früheren Gesetze eine noch schärfere Polizeiordnung erhalten. Es sind darunter einbegriffen alle „Fuhrwerke, welche zur Miethe, oder zum gewöhnlichen Gebrauch an irgend einem Ort im Bereich des hauptstädtischen Polizeibezirks bereit stehen." Besitzer und Kutscher bedürfen eines Steuergewerbscheins. Jedes Fuhrwerk muß gewisse vorgeschriebene Schilder und Nummern führen, enthaltend den Vor- und Zunamen des Eigenthümers und die Nummer des Stempelamts, welche in einer von der Behörde zu bestimmenden Weise mit leserlichen Buchstaben verzeichnet sein sollen (5 L.). Jedes nicht reglementsmäßig betroffene Fuhrwerk kann von einem Steuer- oder Polizeibeamten abgeführt

werden; der Führer wird mit 5 L., der Eigenthümer mit 10 L. gebüßt. In Ermangelung der Zahlung werden Pferde und Wagen verkauft; beziehungsweise die Buße in Gef. auf drei Monate verwandelt. Auch die Personen, welche als Wärter (watermen) auf den Fiakerständen den Kutschern Hülfe leisten, sind mit numerirten Concessionsscheinen und mit Anweisung eines bestimmten Halteplatzes zu versehen. Kutscher und watermen haben ein numerirtes Schild zu führen. Diese Concessionen sind stempelpflichtig, alljährlich zu erneuern, können nur ertheilt werden auf genügendes Attest über gutes Verhalten und Brauchbarkeit; keinen Wagenführer unter 16 Jahren; sie können auch widerrufen und suspendirt werden. Das numerirte Schild muß im Dienst offen getragen werden. Die Kutscher sind verpflichtet bis auf eine Entfernung von 5 englischen Meilen vom Generalpostamt zu fahren, und müssen den Beweis eines wirklichen Engagements führen, wenn sie, auf einem Halteplatz betroffen, schon gemiethet zu sein behaupten. Der Fahrtarif nach Entfernung und Zeit ist durch das Gesetz vorgeschrieben, jede Ueberschreitung mit 2 L. gebüßt, jede Verabredung über einen höheren Satz unverbindlich. Umgekehrt kann auch das schuldige Fahrgeld vom Fahrgast summarisch vor einem Friedensrichter eingeklagt werden, nebst einer Entschädigung für den Kläger wegen Zeitverlustes: in Ermangelung der Zahlung kann der Fahrgast bis zu einem Mon. Gef. mit oder ohne harte Arbeit verurtheilt werden. Im Wagen liegen gebliebenes Gepäck ist beim Stempelamt abzuliefern bei 20 L. Strafe. Ungehöriges Betragen der Kutscher auf dem Halteplatz, reglementswidriges Füttern, Versperrung der Communikation, Verlassen des Wagens ohne Aufsicht: 20 sh. Trunkenheit, beleidigende Sprache oder brutales Betragen gegen Privatpersonen, Widersetzlichkeit gegen einen Steuer- oder Polizeibeamten: 5 L., event. Gef. bis zu zwei Mon., wobei die Steuerbehörde auch die Concession des Eigenthümers, oder waterman zurücknehmen, und die Ertheilung einer neuen versagen kann. Wird eine Klage erhoben gegen den Kutscher, so kann nach Ermessen des Richters auch der Eigenthümer citirt werden mit der Auflage, den Kutscher zu gestellen bei 2 L. Buße. Die verwirkte Strafe kann dann dem Eigenthümer auferlegt werden, der sie wieder summarisch vor einem Friedensrichter von dem Kutscher beitreiben mag (event. Gef. bis zu zwei Mon.) Auch sonstige Streitigkeiten zwischen Eigenthümer und Kutscher werden summarisch vor einem Friedensrichter entschieden, der beide Theile zu Schadenersatz, event. Gef. bis zu zwei Mon. verurtheilen kann. — Einen neuen Tarif für Fahrpreise und Gewerbesteuer giebt 16. et 17. Vict. c. 33, 127. Schon durch 13. et 14. Vict. c. 7 war das Amt des Registrar of Metropolitan Public Carriages mit der Londoner Polizei-Präfektur, Commissioners of Police vereinigt. Durch 16. et 17. Vict. c. 33 werden die Commissioners ermächtigt, in Zukunft nach Prüfung der Tüchtigkeit des Fuhrwerks ein Certificat zu ertheilen, auf Grund dessen erst das Steueramt den Gewerbschein ertheilen soll. Die Commissioners sollen ferner eine fortlaufende Inspection darüber führen, die licence für unbrauchbar gewordenes Fuhrwerk suspendiren, und das vom Steueramt ertheilte Schild (stamp office plate) widerrufen. — Die Parl. Papers 1852 No. XLI. 547 enthalten einen Spezialbericht über das concessionirte Lohnfuhrwerk der Hauptstadt, betreffend alle vom 5. Januar 1833 bis 1. September 1851 ertheilte licences, Zahl der concessionirten Führer und der vorgekommenen Straffälle. Es waren am 1. Sept. 1851 3548 Fuhrwerke concessionirt, welche wöchentlich 13,522 Thlr. G. Steuer zahlten.

3. Metropolitan Stage Carriages. Auch das nicht auf Halteplätzen stehende Lohnfuhrwerk in der Hauptstadt ist neuerdings dem strengeren Reglement für die Fiakers unterworfen durch 1. et 2. Vict. c. 79; 6. et 7. Vict. c. 86. Der Eigenthümer ist verpflichtet, die Bezeichnung „Metropolitan Stage Carriage" auf der In- und Außenseite des Fuhrwerks anzubringen, mit der Nummer des dazu gehörigen Schildes, sowie im Innern des Wagens einen leserlichen Tarif über die Fahrgelder. Ferner gelten auch hier die strengeren Bestimmungen über persönliche Concessionen und numerirte Schilder für alle Kutscher und Conducteure, sowie die sonstigen strengeren Strafbestimmungen des oben erwähnten Fuhrreglements. Die neuen Gesetze 16. et 17. Vict. c. 33, 127 enthalten Bestimmungen über beide Klassen des hauptstädtischen Fuhrwerks, und beschränken jetzt das Strafverfolgungsrecht auf die Steuer- und Polizeibeamten 16. et 17. Vict. c. 127 § 18.

§ 42.

Die Wege-Polizei. Highways. Turnpike roads. Paving Acts. Railways.

Schon das gemeine Recht enthielt Grundsätze über Bestrafung von Unfug an oder auf öffentlichen Wegen Hawkins Pl. Cr. c. 76 § 48. Dalton Justice c. 26, namentlich wegen Hinderung der Passage durch willkürliche Anlagen, Anhäufung von Schutt und Dung, Ueberladung der Wagen ꝛc. Die Wegeordnungen des 18. Jahrhunderts haben daraus eine sehr specialisirte Wegepolizei gebildet, und diese Straffälle den einzelen Friedensrichtern zur summarischen Bestrafung überwiesen. Die jetzige allgemeine Wegeordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 enthält, außer ihrem im Cap. X. zu erörternden Hauptinhalt, auch eine umfassende Polizeiordnung über Beschädigungen und Hinderung der Passage auf öffentlichen Wegen, Bezeichnung der Lastwagen und Fuhrwerke mit dem Namen des Eigenthümers, nebst zahlreichen Vorschriften über das Verhalten der Wagenführer, — überall mit Festhaltung des einfachen Systems der Popularklagen und Polizeibußen. Die neue Wegeordnung von 1862 hat diese Polizeiordnung wiederum aufgenommen.

Im 19. Jahrhundert hat die Vermehrung der Kunststraßen, Turnpike Roads, auch zu einer consolidirten Chausseeordnung 3. Geo. IV. c. 126 geführt, und zu einer consolidirten Paving Act 10. et 11. Vict. c. 34, die zugleich der Wegeordnung analoge, zum Theil noch strengere Polizei-Regulative enthalten.

Die Bedürfnisse der neuesten Zeit haben auch die Eisenbahnen einer gewissen Staatscontrolle unterworfen; und die darüber erlassenen

Einzelgesetze enthalten unter anderem Polizeistrafklauseln für leichtere Uebertretungen der Eisenbahnbeamten, die sich zunächst an die Wegepolizei-Ordnung anschließen.

Die Zahl der Straffälle dieser Gruppe war im Jahre 1860: Highway Act 7173, Turnpikes Act 6164, Railways Act 936.

Die alte Rubrik ist Ways, in welcher der Abschnitt „nuisance" bereits die Grundzüge einer Polizeiordnung nach Common Law enthält. Die heutigen Rubriken sind: Highways, Turnpike-Roads, Paving Acts, Railways.

I. Higways. Die der Wegeordnung 5. et 6. Will. IV. c. 50 einverleibte Wegepolizei ist unter zwei Haupt-Rubriken und in einigen zerstreuten Sätzen zu finden (§ 64—79, 96 ff.)

1. Nuisances and Injuries to Highways. Neue Anpflanzungen von Bäumen, Büschen, Gesträuchen an einem öffentlichen Fahrweg oder in Entfernung von 15 Fuß vom Centrum müssen auf Antrag des Wegeaufsehers binnen 21 Tagen niedergehauen und weggeräumt werden bei 10 sh. Strafe. Auch in anderen Fällen kann auf Antrag des Wegeaufsehers eine kleine Bezirkssitzung darüber befinden, ob schon vorhandene Bäume oder Hecken am Wege schädlich sind: ein Ungehorsam gegen die darauf getroffene Anordnung wird mit Geldbuße bis 40 sh. bedroht, und der Wegeaufseher ermächtigt, die Order auf Kosten des Eigenthümers auszuführen. Aenderung oder Störung der vorhandenen Wegeanlagen, Gräben, Abzugskanäle, Brücken ꝛc. ist mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und Strafe des Dreifachen bedroht. Neuanlagen von Gebäuden, Gräben, Einhegungen, mit Eingriffen in das vorhandene Wegegebiet, mit Ersatz der Wiederherstellungskosten und 40 sh. Eine Neuanlage von Gruben, Schächten, Dampfmaschinen, Rammgerüsten in der Entfernung von 25 yards ist mit 5 L. pro Tag bedroht, sofern sie nicht sicher eingehegt sind in Gebäuden oder hinter Mauern. Ebenso Brennöfen, Ziegelbrennereien in einer Entfernung von 15 yards; neue Mühlen dürfen innerhalb 50 yards nicht angelegt werden. — § 72 enthält sodann einen ganzen Catalog kleiner Contraventionen, bedroht mit Schadenersatz und Buße bis 40 sh.; vorsätzliches Reiten, Viehtreiben, Fahren, Karren oder Schleifen auf dem Fußwege, Beschädigungen der Straße, der Einhegungen, Pfosten, Geländer, Mauerwerke; absichtliche Hinderung der Fußpassage, muthwillige Entfernung oder Beschädigung der aufgestellten Grenz- oder Prellsteine, Abgraben oder Niedertreten der Böschungen, Beschädigungen der Brücken, Meilensteine; Ball- und andere Spiele auf Landstraßen zur Hinderung der Passanten; Aufstellung von Gerüsten, Buden ꝛc. durch Hausirer, Höker oder Reisende; Anmachung eines Feuers oder Abschießung eines Feuergewehrs innerhalb 50 Schritt von der Mitte der Straße; Bullenhetzen an oder auf der Straße; Ablagerung von Holz, Steinen, Stroh, Dung, Asche, Kehricht ꝛc.; Ableitung von Schmutz und Jauche aus benachbarten Grundstücken auf die Straße; endlich generell alle vorsätzlichen „Obstructionen" der freien Passage. Auf der Straße betroffenes Vieh kann gepfändet werden, und zahlt außer dem Schadenersatz 1/3 Thlr. G. Pfandgelder pro Stück. Auch die zu Cap. X. gehörigen Vorschriften über die Breite der Wege, Setzung von Wegweisern und Meilensteinen, fallen in die Jurisdiction der Friedensrichter.

2. Regulations as to Carts and Carriages etc. Der Eigenthümer jedes Frachtwagens, Karrens oder Fuhrwerks, welches auf öffentlichen

Landstraßen gebraucht werden soll, muß seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort in leserlichen Buchstaben, einen Zoll hoch, schwarz auf weiß oder weiß auf schwarz, auf dem Wagen verzeichnen, bei 40 sh. Buße. Kein Wagenführer darf mehr als ein Fuhrwerk fahren, ausgenommen zwei einspännige Karren, wenn das Hinterpferd mit dem Zügel an dem vorderen Wagen befestigt ist, nicht über 4 Fuß lang ab. — § 78 enthält sodann die Uebertretungen der Wagenführer (5—10 L. event. Gef. bis zu 6 Wochen): Beschädigung von Personen oder Sachen auf der Landstraße durch Nachlässigkeit oder vorsätzliches Uebelverhalten; Verlassen des Wagens in solcher Entfernung, daß der Führer die „Leitung des Geschirrs außer Hand läßt;" Stehenlassen des Fuhrwerks zur Verstopfung der Passage; Nichtausweichen den entgegenkommenden Geschirren zur linken Seite; vorsätzliche Hinderung des Vorbeifahrens; vorsätzliche Hinderung oder Unterbrechung der freien Passage; überschnelles Reiten oder Fahren zur Gefährdung von Leib und Gliedern passirender Personen: Wagenführer die ihren Namen zu nennen weigern: Gef. bis zu drei Mon. Jede unbekannte Person kann vom Wegeaufseher oder unter seiner Autorität wegen aller solcher Uebertretungen summarisch ergriffen und einem Friedensrichter vorgeführt werden. — Die meisten Geldstrafen vor zwei Friedensrichtern, die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte zur Wegebaukasse. Appellation mit Bestellung einer Prozeßcaution, ohne Certiorari.

II. Turnpike Roads. Die Chaussee-Anlagen beruhen auf einzelen Lokalacten, die für jede Kunststraße eine Spezial-Verwaltung (special trust) aus ansässigen Gemeindegliedern und Friedensrichtern bilden. Eine allgemeine Chaussee-Ordnung 3. Geo. IV. c. 126 tritt ergänzend zu diesen Lokalacten, faßt die in den Einzelgesetzen vorkommenden Klauseln zusammen, deklarirt und ergänzt sie. Es ist darin auch eine Polizeiordnung, analog der für gewöhnliche Landstraßen (§§ 113—132, und in zerstreuten Artikeln). Sie betrifft ebenfalls Hinderungen und Beschädigungen der Straße, der Gräben, Brücken ꝛc., Abpflügen oder Umwenden des Pfluges auf der Chaussee, Auftreiben von Vieh (2 sh. Pfandgeld pro Stück); Uebertretungen der Wagenführer, — dabei die Vorschrift, daß kein Führer unter 13 Jahren geduldet werden soll; Vorschriften über die Construktion der Räder, von denen auch ein höheres oder niederes Chausseegeld abhängig ist; Vorschriften über Hemmschuhe ꝛc. Sodann über die Beitreibung der Chausseegelder; der Einnehmer darf zu dem Zweck pfänden und nach vier Tagen das Pfand verkaufen; Streitigkeiten über Wegegeld oder Pfandgebühr entscheidet ein Friedensrichter. Betrügliche Angaben zum Zweck einer Befreiung vom Chausseegeld: 5 L. Die Chausseebeamten können unbekannte Uebertreter einem Friedensrichter vorführen. Bußen über 20 L. durch Civilklage, unter 20 L. summarisch klagbar; doch in der Regel mit Appellation bei Bußen über 5 L. Ergänzende Strafbestimmungen 4 Geo. IV. c. 95.

III. Die Paving Acts sind Lokalgesetze für öffentliche Straßen, welche durch Städte gehen. Ein berühmtes Mustergesetz dafür ist Angelo Taylors Act. 57. Geo. III. c. 29 über die Pflasterung der Straßen von London. Außerdem bestanden seit alter Zeit besondere Gesetze für die City von London zur Verhütung des Uebelverhaltens der Kutscher, Regelung der Belastung von Wagen und Karren, Construction der Räder ꝛc. 1. Geo. I. st. 2 c. 57; 6. Geo. I. c. 6; 18. Geo. II. c. 33; 24. Geo. II. c. 43; 30. Geo. II. c. 22; 11. Geo. III. c. 51. Die gewöhnlichen Klauseln der einzelen Paving Acts sind consolidirt durch

10. et 11. Vict. c. 34; die darin enthaltene Polizei-Ordnung analog der Chaussee-Ordnung.

IV. Railways. Die neuere Gesetzgebung hat eine neue Centralbehörde für das Eisenbahnwesen geschaffen (Gneist Bd. I. § 112) und eine Staatscontrole eingeführt über den Bau und zur Verhütung von Schädlichkeiten im Betrieb. Sie kommen etwas zerstückelt zum Vorschein in vielen neueren Statuten 2. et 3. Vict. c. 45; 3. et 4. Vict. c. 97; 5. et 6. Vict. c. 55; 7. et 8. Vict. c. 85; 8 et 9. Vict. c. 96; 9. et 10. Vict c. 28, 57, 105 u. ff. G. Das st. 8. et 9. Vict. c. 20, the Railway Clauses Consolidation Act, enthält eine Consolidirung der gewöhnlichen Klauseln bei Ertheilung neuer Einsenbahn-Concessionen. Die dadurch geschaffene Eisenbahn-Bau-Polizei, und die dafür eingesetzten Inspectoren, fallen in das Gebiet der Central-Verwaltung. Auch die Beschädigung von Eisenbahnen und Hinderung der Passage bilden Vergehen schwereren Charakters, die meistens den ordentlichen Strafgerichten zufallen. Analog der Chaussee-Polizeiordnung kommen aber auch hier zerstreute Strafbestimmungen vor, welche zur friedensrichterlichen Jurisdiction gehören: Vorschriften über die Anlegung der Barrieren, wo sich Eisenbahn und Landstraßen kreuzen 2. et 3. Vict. c. 45; 5. et 6. Vict. c. 55 § 9; Verpflichtung zur Anzeige von Unglücksfällen 3. et 4. Vict. c. 97 § 7, 8; summarische Bestrafung der Locomotivenführer, Conducteure, Wärter, Träger oder Diener, welche betrunken im Dienst, oder in Uebertretung irgend einer Vorschrift der Statuten oder Regulative der Gesellschaft, oder sonst bei einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung betroffen werden, wodurch Personen oder Eisenbahnanlagen gefährdet, oder die Passage der Maschinen oder Wagen gehindert wird. Der so Betroffene kann von jedem Beamten der Gesellschaft, jedem Constable oder dessen Assistenten summarisch ergriffen und einem Friedensrichter vorgeführt werden, zur Bestrafung mit Geldb. bis 10 L., event. Gef. bis zwei Mon., sowohl für den Uebertreter als für jeden Theilnehmer oder Gehülfen 5. et 6. Vict. c. 55 § 17; 7. et 8. Vict. c. 85 § 15.

§ 43.

Flußpolizei. Seepassagierwesen. Lootsenwesen. Rivers and Canals. Passengers Acts. Harbours and Pilots. Thames Watermen.

Polizeiliche Regulative über die Wasser-Communicationen beginnen in England auf sehr speciellen Gebieten. Es gehört dahin eine Verordnung für die Miethsschiffer der Themse unter Marie, eine Leuchtthurms- und Lootsenordnung unter Elisabeth, — gleichzeitig mit der Bildung privilegirter Corporationen für diese Zwecke. In der alten Verfassung der sogenannten fünf Hafenstädte waren auch Regulative für Häfen und Schiffahrt enthalten. Für viele wurde durch Localacte eine besondere Hafenordnung geschaffen. In ähnlicher Weise ergingen später Localacten für Kanäle. Auch in den sogenannten Navigations-

acten sind einzele Clauseln polizeilichen Characters enthalten. Seit dem 18. Jahrhundert aber consolidirt sich die Gesetzgebung allmälig, und man kann nunmehr folgende Gruppen unterscheiden:

1. Eine allgemeine Schiffahrtsordnung entsteht stückweise in den Hauptpunkten durch die General Passengers Act 12. et 13. Vict. c. 33; 15. et 16. Vict. c. 44; 18. et 19. Vict. c. 119; durch das Gesetz über das Bergwesen 9. et 10. Vict. c. 99; durch das Regulativ für Dampfschiffe 9. et 10. Vict. c. 100; 14. et 15. Vict. c. 79; und consolidirt sich endlich in die Merchant Shipping Act. von 1854, die aber wegen des darin enthaltenen Systems der Arbeitspolizei unten (§ 48) wiederkehrt.

2. Das Hafen- und Lootsenwesen erhielt generelle Gesetze in der Hafenordnung 10. et 11. Vict. c. 27, und in der Lootsenordnung 6. Geo. IV. c. 125; die erstere überläßt indessen die meisten Detailbestimmungen den Regulativen der Admiralität.

3. Eine Kanal- und Stromschiffahrtsordnung ist in zerstreuten Gesetzen enthalten, mit Einführung eigener constables für dies Gebiet 3. et 4. Vict. c. 50, mit erweiterten Verhaftungs- und Durchsuchungsgewalten.

4. Die Miethschiffahrt auf der Themse beruht jetzt auf einem umfassenden Regulativ 7. et 8. Geo. IV. c. 75; wobei die Detailbestimmungen durch Regulative des Raths der City von London ergänzt werden.

Im Ganzen begnügt sich die Gesetzgebung dabei mit einem einfachen System von Polizeistrafen, jedoch mit Einschiebung einiger Aufsichtsbeamten und eines Concessionswesens für Passagierschiffahrt und Lootsen.

1. Die Passengers Acts enthalten eine Polizeiordnung für das Gewerbe des Passagiertransports über See. Schon das st. 4. Geo. IV. c. 88 war ein ziemlich ausführliches Regulativ für Großbritannien und Irland; 5. et 6. Vict. c. 107 für Passagierschiffe zwischen Großbritannien und außereuropäischen Häfen; die Chinese Passengers Act 18. et. 19. Vict. c. 104. In st. 12. et 13. Vict. c. 33 erschien eine consolidirte Passengers Act, deren Ausführung einem Departement des Colonial-Amts Colonial Land and Emigration Commissioners (Gneist Bd. I. § 83) und seinen Unterbeamten übertragen wurde. Abgehende Passagierschiffe werden einer vorgängigen Revision entweder durch einen Emigrations-Agenten oder durch einen Zollbeamten unterworfen. Die Vorschriften über Prüfung der Seetüchtigkeit der Schiffe, Höhe des Decks, Bemessung der Zahl der Passagiere nach Tonnengehalt und Quadratfußen, Construction des Unterdecks, Ventilation des Mitteldecks, Größe der Schlafräume, Wasserversorgung, Schiffs-Apotheke und Verproviantirung sind nunmehr generalisirt. Gewisse Makler und Agenten für Auswanderungs- und Seepassagier-Geschäfte

bedürfen einer polizeilichen Concession. Die äußerst zahlreichen Strafklauseln, meistens von 5—50 L., sind regelmäßig summarischer Jurisdiction überwiesen. — Erneute Passengers Acts sind dann einander sehr schnell gefolgt: 12. et 13. Vict. c. 33; 15. et 16. Vict. c. 44; 18. et 19. Vict. c. 119 oder Passengers Act 1855, welche in 103 Artikeln mit Benutzung der gemachten Erfahrungen die meisten Klauseln der früheren Gesetze incorporirt und verallgemeinert. Die ausführenden Beamten sind die Emigration Officers (§ 6). Kein Passagierschiff darf ohne Certificat des competenten Beamten auslaufen (§ 11). Dem Ministerium ist der Erlaß von Regulativen, rules, vorbehalten (§ 59). Das Strafverfolgungsrecht für die summarischen (von zwei Friedensrichtern zu erkennenden) Strafen ist den Emigration Officers beigelegt, welche selbst die Civiljurisdiction aus dem Gesetz üben (§ 84).

2. Harbours. Pilots. Die Ordnung der öffentlichen Häfen ist durch die Königliche Prärogative und die daraus folgenden administrativen Gewalten der Admiralität hinreichend gesichert. Aeltere Hafenpolizei- und Hafenbaugesetze waren 19. Geo. II. c. 22; 46. Geo. III. c. 153. Das geltende Hauptgesetz 54. Geo. III. c. 159 ermächtigt die Admiralität, Verwaltungs-Regulative für das Ankern und Anlegen von Schiffen in Häfen und Flüssen zu erlassen, und Königliche Hafenmeister anzustellen, — mit Polizeivorschriften über Feuer an Bord, Schießpulver, Auswerfen von Ballast und Unrath in Häfen ꝛc. Sehr detaillirte Bestimmungen enthalten meistens schon die Lokalacten für einzele Häfen; die darin regelmäßig enthaltenen Klauseln sind dann consolidirt durch 10. et 11. Vict. c. 27.

Die Regelung der Leuchtthürme, Baken, und das gesammte Lootsenwesen, von Hause aus ebenfalls ein Theil der Königlichen Prärogative, war durch 8. Eliz c. 13 der Corporation des Trinity House von Deptford Strond übertragen, einer eigenthümlich gestalteten Corporation, neben welcher noch kleinere Lootsensysteme fortbestanden. Eine allgemeine Lootsen-Ordnung wurde dann durch 6. Geo. IV. c. 125 gegeben, mit zahlreichen auch in die summarische Jurisdiction der Friedensrichter fallenden Klauseln. Bald darauf folgt eine Aufhebung der Lootsengewerbsmonopole, 12. et 13. Vict c. 88.

3. Rivers and Canals. Für die Schiffahrt auf Strömen und Canälen enthielten 19 Geo. II. c. 22; 54. Geo III. c. 159; 7. et 8. Geo. III. c. 30 mehrfache summarische Strafklauseln: über Schießpulver, feuergefährliches Theeren, reglementswidrige Einnahme und Auswerfen von Ballast, erweiterte Befugnisse der Polizei-Beamten zur Durchsuchung ꝛc.; wobei die Commissioners of the Navy concurrirende Strafgewalten mit den Friedensrichtern üben, jedoch mit Appellation an die Quartalsitzungen. — Durch 3. et 4. Vict. c. 50 werden je zwei Friedensrichter und die Polizei-Verwaltungen der Städte ermächtigt auf Antrag der Eigenthümer eines Canals oder schiffbaren Stroms besondere Constables für dies Gebiet zu ernennen aus Personen, welche die Gesellschaft dazu vorschlägt, und die von einem Friedensrichter zu ihrem Amt verpflichtet werden. Es entsteht so eine eigene Strom- oder Canalpolizei mit erweiterten Gewalten zur Verhaftung und Durchsuchung. Die Strafen vor zwei Friedensrichtern, mit Appellation bei Bußen über 3 L.

4. Thames. Watermen. Schon durch 2. et 3. Phil. et Mary waren die Miethsschiffer (watermen) und Bootsleute der Themse in eine Compagnie vereinigt, mit einem Regulativ für ihre Disciplin, für Sicherheit und Bequem-

lichkeit ihrer Boote, Feststellung ihrer Preise. Die Gesetze darüber sind jetzt consolidirt durch 7. et 8. Geo. IV. c. 75. Die watermen bilden eine Corporation mit dem Monopol der Miethsschiffahrt auf der Themse. Ihre Statuten unterliegen der Revision von Bürgermeister und Rath in London, und der Bestätigung durch einen Richter der Oberhöfe. Zu ihren Pflichten gehört die Anweisung von Anlageplätzen, die Ernennung von Aufsehern dafür, die Ertheilung von Concessionen für die einzelen Miethsboote, Registrirung derselben, Annahme von Lehrlingen, die nach siebenjährigem Dienst zur selbständigen Meisterschaft berechtigt sind. Der Tarif wird durch den Rath von London unter Bestätigung des Staatsministeriums (Privy Council) festgestellt. Die zahlreichen Strafklauseln für Uebelverhalten der Bootsmänner, Ueberschreitung des Tarifs, ungebührliches Betragen und Schimpfwörter ꝛc. gehören zur summarischen Bestrafung vor den Lord Mayor, oder einen Alderman, oder einen Friedensrichter: Personen, die das tarifmäßige Fahrgeld zu zahlen weigern, werden ebenso summarisch zu Schadenersatz mit Kosten, event. zu Gef. bis einen Mon. verurtheilt. Weigerung den Namen zu nennen, oder Angabe eines falschen Namens und Wohnorts: 5 L. Klagen der Schiffsleute gegen einander wegen eines Vergehens gegen die Acte können concurrirend von je zwei Vorstehern der Compagnie, oder vom Lord Mayor, oder einem Friedensrichter entschieden werden. Auch wegen Beschädigung eines Boots oder Schiffsgefäßes kann summarisch auf Schadenersatz bis 5 L. erkannt werden. Vorbehalten bleibt Appellation unter Bestellung einer Prozeßcaution. Die Zahl der Straffälle war 1860 = 202.

§ 44.

Die Jagdordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32. **Game Laws.**

Das Jagdrecht war durch die normannische Verfassung vollständig Regal geworden, zur lebhaftesten Beschwerde aller Stände. Allmälig ist dies Jagdregal indessen gemildert in zwiefacher Richtung:

1. Durch Verleihung des Jagdregals an Privatpersonen in bestimmten Bezirken; doch immer nur eines niederen oder mittleren Jagdrechts ohne Jurisdiction. Das mittlere Jagdrecht in eingehegtem Revier heißt park, in uneingehegtem Revier chase, das niedere Jagdrecht warren. Die Verleihung des letzteren an größere Grundbesitzer auf eigenem Boden war häufig geschehen; das Recht der chase kann auch auf fremdem Boden verliehen sein, ist aber verhältnißmäßig selten ertheilt.

2. Sodann trat eine mildere Handhabung des Jagdregals ein, besonders seit den Zeiten der magna charta und ihrer Begleiterin der charta de foresta. Seit dieser Zeit finden wir gegen die höheren Stände eine gewisse Connivenz, welche wenigstens den größeren Besitzern die Jagd auf eigenem Boden auch ohne verliehenes Regal gestattet, d. h. die Strafgesetze dagegen außer Anwendung läßt.

Mit dem Aufwachsen der parlamentarischen Verfassung und dem Entstehen einer regierenden Klasse entsteht daraus die nahe liegende Vorstellung von dem standesmäßigen Jagdrecht der höheren Stände, welches schon im 15. Jahrhundert vorhanden, in der Periode der Stuarts zur vollständigen Entfaltung kommt. Das Jagdrecht (d. h. ein ausschließliches Recht zur Jagd auf eigenem Boden) wird demgemäß an einen Passiv-Census gebunden, fast analog dem Census zum Friedensrichteramt; während für die niederen Klassen das normannische Jagdverbot fortdauert. Von da an wird das Jagdrecht zu einem Lieblingsthema der regierenden Klasse, sowohl für ihre Gesetzgebung im Parlament, wie für ihre Jurisdiction als Friedensrichter in den Grafschaften. Es häuft sich so allmälig eine planlose Masse von harten Jagdstrafgesetzen auf, welche mit den herrschenden Vorstellungen des 19. Jahrhunderts in Conflict kommen mußte. Nach einigem Sträuben erging endlich die neue Jagdordnung 1. et 2. Will. IV. c. 32, welche unter Aufhebung von 27 älteren Jagdgesetzen folgende Grundsätze annimmt:

1. Die Qualification zur Jagd ist abhängig von einem bei der Steuerbehörde zu lösenden jährlichen Jagdschein. Vorbehalten bleiben die (nicht zahlreichen) Fälle eines speciell verliehenen Jagdregals auf fremdem Boden, und die noch vorhandenen Forst- und Jagdrechte der Krone.

2. Die Einhaltung einer gesetzlichen Schonungszeit wird durch gewöhnliche Polizeistrafen erzwungen.

3. Die Bestrafung der gewöhnlichen Jagdcontraventionen ist unter mäßige Geldbußen und Gefängnißstrafen gestellt, zur summarischen Bestrafung vor zwei Friedensrichtern. Wilddiebstahl bei Nachtzeit, in bewaffneten Banden und an Hochwild unterliegt jedoch schwereren Criminalstrafen.

4. Besitzern von großen Gütern ist das unter Carl II. entstandene Recht der Bestellung von Gamekeepers vorbehalten, d. h. von Wildhegern mit dem besonderen Recht der Beschlagnahme von Jagdhunden, Netzen und Jagdgeräthschaften unbefugter Personen.

5. Der Wildhandel ist an eine Polizeiconcession und an einen Steuergewerbschein gebunden.

Die Zahl der Straffälle war im Jahre 1860: Jagdvergehen bei Tage 7564, bei Nacht 1054, verbotener Wildkauf 37, Appellationen 20.

Geschichtliches über das Jagdregal s. oben S. 302, 303. Der Absolutismus der Normannen-Könige zeigte sich am stärksten auf dem Gebiet, wo er

mit den Lieblingsneigungen der höheren Stände unmittelbar zusammenstieß. Das Königliche Jagd-Regal ist abgeleitet aus der Stellung des Königs als einzigem echten Eigenthümer des ganzen Landes; nebenbei auch aus dem Kronrecht auf bona vacantia. Geschichtlich bekannt ist die furchtbare Strenge, mit welcher es gegen alle Stände gehandhabt wurde. Die erste massenhafte Auflehnung der Barone und Prälaten gegen das Königthum hatten daher die charta de foresta zur Folge (Begleiterin der magna charta), mit der freilich nur der willkürlichen Ausdehnung der Einforstung Schranken gesetzt, und die Handhabung des Regals gemildert ward. Uebrigens blieb das jus forestae, die hohe Jagd mit der daran hängenden Jurisdiction, Königliches Reservat, so daß grundsätzlich alles Jagen ohne Königliche Licenz, auf eigenem wie auf fremdem Boden, strafbar war; nur mit Milderung der alten Strafen und nachsichtigerer Handhabung der alten strengen Ordnung gegen das Halten von Jagdhunden &c.

Als nun aber in dem Jahrhundert Eduard's I. II. III. die Parlamentsverfassung ihre Grundlage erhalten hatte, wurde dies System den höheren Ständen unerträglich. Die Anwendung des Jagdregals auf sie ist daher stillschweigend außer Anwendung getreten, und es beginnt nun umgekehrt ein Bestreben, die niederen von diesem Toleranzsystem auszuschließen. Die Regierung Richard's II. war der Wendepunkt dafür (13. Ric. II. st. 1. c. 13). Die Periode der Tudors war dieser Richtung nicht günstig: desto günstiger die der Stuarts. Das st 1. Jac. I. c. 27 § 3 bedroht das Halten von Jagdhunden und Jagdnetzen mit drei Monat Gefängniß — außer für Besitzer von 10 L. Grundrente aus erblichem Eigenthum, 30 L. aus lebenslänglichem Grundbesitz oder Besitzer von 200 L. an beweglichem Vermögen, oder Söhne eines Lord, eines Ritters, oder Erbsöhne der Esquires. Das st. 3. Jac. I. c. 13 beschränkt den Besitz von Jagdgewehren und Geräthschaften durch einen ähnlichen Census; vgl. st. 7. Jac. I. c. 11 § 7. Das st. 22. et 23. Car. II. c. 25 beschränkt den Gebrauch von Jagdgewehren auf Personen von 100 L. Rente aus freehold etc. und gestattet den Grundherren eines manor vom Range eines Esquire zum erstenmale das Recht, unter ihrer Handschrift und Siegel Wildheger Gamekeepers, zu ernennen, mit der Befugniß, im Bereich des Guts Flinten, Jagdhunde und Jagdgeräthschaften unqualificirten Personen wegzunehmen, und auf Grund eines friedensrichterlichen warrant auch Haussuchungen danach anzustellen.

Dieser Gang der Gesetzgebung und die fortschreitende Macht der regierenden Gentry erzeugten naturgemäß die Vorstellung, daß das Jagdrecht ein Standesrecht der regierenden Klasse sei; wogegen Blackstone historisch richtig erinnert: „daß niemand, der nicht ein mittleres oder niederes Jagdrecht von der Krone „verliehen erhalten, oder durch unvordenkliche Verjährung (seit 1. Ric. I.) eine „vermuthete Verleihung geltend machen kann, das Jagen auf fremdem Boden „rechtfertigen, ja daß er nach der vollen Strenge des gemeinen Rechts eigentlich „gar nicht jagen darf, auch nicht auf eigenem Boden," II. Bl. Comm. 416, und daß alle sogenannten Qualificationen zur Jagd eigentlich nur Exemtionen von der gesetzlichen Strafe sind IV. Comm. 175. Die historischen Verhältnisse sind indessen der heutigen regierenden Klasse so fremd geworden, daß spätere Herausgeber Blackstone's Auffassung in Zweifel gezogen haben. Blackstone selbst betrachtet einen so hohen Passiv-Census für die Jagd (50mal höher als zu den Parlamentswahlen) als etwas Unvernünftiges. Andererseits fanden sich aber

doch Nützlichkeitsgründe, Erhaltung des Wildes, Verhütung von Gewaltthätigkeiten und Zeitversäumniß der niederen Klassen, aus denen man das System entschuldigen konnte. Jedenfalls fuhr die regierende Klasse fort jetzt ihr erworbenes Standesrecht gegen Unqualificirte mit der Eifersucht zu behaupten, mit der überall das standesmäßige Jagdrecht betrachtet zu werden pflegt. Die unabsehbare Reihe von Strafgesetzen hat nun die doppelte Richtung gegen unqualificirte Personen überhaupt, und gegen qualificirte Personen wegen gesetzwidriger Ueberschreitung des Jagdrechts. Strafgesetze dieser Art sind 11. Henry VII. c. 17; 33. Henry VIII. c. 6, mit 100 L. Strafe gegen unqualificirte Personen, Jagen auf fremdem Grund ꝛc. Daran schließen sich 23. Eliz. c. 10; 1. Jac. I. c. 27; 9 Anne c. 25; 8. Geo. I. c. 19 und zahlreiche andere Gesetze unter den drei ersten Georgen. — Eine besondere Gruppe von Gesetzen und Artikeln fixirt eine Schonungszeit; andere verbieten das Wildfangen mit Schlingen und anderen Instrumenten. — Eine besondere Gruppe stellt den Wilddiebstahl bei Nacht, an Hochwild, und unter anderen erschwerenden Umständen, unter Criminalstrafen. Zu dieser Gruppe gehört die vielgenannte schwarze Acte 9. Geo. I. c. 22, mit Fortsetzungen 6. Geo. II. c. 37; 10. Geo. II. c. 32; 27. Geo. II. c. 15, wodurch qualificirte Jagdvergehen als felonies mit Todesstrafe ohne benefit of clergy bedroht werden. — Wieder andere erleichtern das summarische Strafverfahren, erweitern die Befugnisse zur Verhaftung und Haussuchung, und sichern dem Denuncianten bedeutende Vortheile zu. — Wieder andere verbieten den Handel mit Wild, und machen denselben von einer besonderen Gewerbs-Concession abhängig 5. Anne c. 14; 9. Anne c. 25; 23. Geo. II. c. 12. — Wieder andere Gesetze beziehen sich auf die Stellung der durch 22. Car. II. c. 25 eingeführten Wildheger. Thätliche Widersetzlichkeit gegen selbige zur Nachtzeit wird unter die Strafgesetze vom Widerstand gegen die alten Königlichen Forstbeamten gestellt. Der Gamekeeper als solcher übt ursprünglich nur einzele Polizeibefugnisse zur Beschlagnahme aus, die durch 7. Jac. I. c. 11 dem Constable und dem Gerichtsschulzen gegeben waren; 5. Anne c. 14 § 4 gestattet indessen dem Gutsherrn, dem Wildheger auch die Ausübung der Jagd in dem Gebiet des Guts zu übertragen, jedoch immer nur einem Gamekeeper auf einem manor, 9. Anne c. 25 § 2; 3. Geo. I. c. 11. Die Stellung der Gamekeepers hatte übrigens im 18. Jahrhundert die weitere irrige Vorstellung veranlaßt, als ob der Besitzer eines manor ein höheres Jagdrecht habe als jeder andere Freigutsbesitzer innerhalb des manor, wenn er die nöthige Grundrente hat; dagegen Blackst. II. p. 418 n.

Das so gestaltete Jagdrecht und die daraus fließende Jurisdiction war ein Lieblingsthema der Friedensrichter des 17. und 18. Jahrhunderts geworden, wurde mit einer sprichwörtlich gewordenen patriarchalischen Willkür und unbändigem Eifer gehandhabt, und war ohne Zweifel einer der schwächsten Punkte des Friedensrichter-Instituts. Dennoch wurde es im Ganzen geduldig ertragen als ein gewohntes Verhältniß. Es hatte nicht die Gehäßigkeit eines geschlossenen Gutsrechts gegenüber einem Bauerstande als solchem, war vielmehr entweder besonders verliehenes Regal, oder gemeinsames Recht auf eigenem Boden für alle größeren Grundbesitzer, deren solide Leistungen für Grundsteuer und Communal-Verwaltung eine gewisse Nachgiebigkeit gegen Lieblingsneigungen billig erscheinen ließ. Erst im 19. Jahrhundert kam das alte Jagdrecht in ernstere Collision mit den Interessen des Ackerbaues, und mit der Eifersucht der

gewaltig emporwachsenden städtischen Klassen. Die regierende Klasse hat auch hier mit bewundernswürdiger Mäßigung dem Zeitgeist nachgegeben, alles standesmäßige Vorrecht auf die Jagd aufgegeben, und unter massenhafter Aufhebung der älteren Jagdgesetze in die neue Jagdordnung 1. et 2. W. IV. c. 32 eingewilligt, welche nunmehr auf folgenden Grundzügen beruht:

1) Die Qualification zur Jagd ist nicht mehr ein Vorrecht gewisser Stände und Besitzweisen, sondern steht jedem zu, der einen Jagdschein bei der Steuerbehörde löst. Dies System der Game Certificates, eingeführt durch 25. Geo. III. c. 50; 31. Geo. III. c. 21; 52. Geo. III. c. 93 ist durch die Jagdordnung bestätigt. Die Taxe ist 21½ Thlr. G. für einen jährlichen Jagdschein mit der Befugniß, Schießgewehre, Hunde, Netze und andere Jagdgeräthschaften zu gebrauchen. Der Gamekeeper, wenn er persönlicher Diener eines Herrn ist, der einen vollen Jagdschein gelöst hat, bezahlt die niedere Taxe von 7½ Thlr. G. Gehülfen und Diener, die in Gesellschaft und Gegenwart des Jagdscheinberechtigten Dienste leisten, sind steuerfrei 54. Geo. III. c. 141. Die Lösung des Jagdscheins tritt durchweg an die Stelle der früheren Qualification durch Grundbesitz und Stand (§ 6). Es liegt darin aber nur die Befugniß, zunächst auf eigenem Boden zu jagen, während das Betreten fremden Bodens einer action of trespass unterliegt. Vorbehalten sind indessen herkömmliche Rechte des Gutsherrn zur Jagd auf gemeinschaftlichem Gemeindeland, waste. Es bleiben ferner reservirt die Forstrechte der Krone, und die von der Krone verliehenen Jagdrechte überhaupt. Bei verpachteten Grundstücken bleibt dem Grundherrn das Jagdrecht, wenn es nicht ausdrücklich mit verpachtet ist. Jeder Jagende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Steuerbeamten, eines Gutsherrn innerhalb seines manor, oder des Grundbesitzers, seinen Jagdschein vorzuzeigen, und Abschrift davon nehmen zu lassen, event. wenigstens Namen und Wohnort anzugeben bei 20 L. Strafe für den Fall der Weigerung oder falscher Angabe. – Durch 11. et 12. Vict c. 29 wird ausnahmsweise den Besitzern eingehegter Ländereien gestattet, persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten Hasen zu tödten auf ihrem eingehegten Boden ohne Lösung eines Jagdscheins.

2) Die Schonungszeit dauert nach Verschiedenheit des Wildes vom 1. Februar bis 1. September oder 1. Oktober; für Schwarzwild vom 10. Dezember bis 20. August ꝛc. ꝛc. Strafe 20 sh. für jedes Stück, und ebenso viel für den Wildhändler, der nach einer gewissen Zahl von Tagen nach geschlossener Zeit damit betroffen wird. Die Strafen vor zwei Friedensrichtern.

3) Die Bestrafung der wichtigeren einzelen Jagdübertretungen ist nach der neuen Jagdordnung folgende: Jagen ohne Jagdschein oder Gebrauch von Flinten, Jagdhunden, Jagdgeräthschaften in der Absicht zu jagen ohne Schein: 5 L., außer der durch sonstige Gesetze verwirkten Strafe, namentlich der Steuerstrafe von 20 L., Zerstörung der Eier von dem unter Jagdschutz gestellten Geflügel 5 sh. das Stück. Ausübung der Jagd durch einen Pächter, dem sie nicht mit verpachtet ist: 40 sh. für das Stück. Unbefugtes Betreten fremden Bodens, in der Absicht zu jagen: 40 sh., unter erschwerenden Umständen: 5 L. Die Geldbußen vor zwei Friedensrichtern. Appellation findet nur statt, wenn der Verurtheilte in Haft bleibt oder Prozeßcaution mit Bürgen bestellt; Certiorari und Cassation wegen Formfehlers bleibt ausgeschlossen. Uebertreter, welche gegen einen anderen Uebertreter denunciren oder Zeugniß ablegen, sollen straffrei bleiben (5. et 6. Will. IV. c. 20 § 20). Die Strafverfolgung ver-

jährt in drei Monaten nach der Begehung. Uebertreter, welche Namen und Wohnort zu nennen sich weigern, dürfen festgenommen, einem Friedensrichter vorgeführt, doch nicht über 12 Stunden detinirt werden. — Qualificirte Jagdvergehen gehören meistens vor die Criminalgerichte. Die älteren sehr verwickelten Jagdstrafen waren schon consolidirt durch 7. et 8. Geo. IV. c. 27, 29; 9. Geo. IV. c. 69. Das letzte Gesetz ist durch die neue Jagdordnung bestätigt, und ahndet das unbefugte Jagen zur Nachtzeit (night poaching) im ersten Straffall mit Gef. bis zu drei Mon vor zwei Friedensr., nach deren Ablauf Bürgschaft für gutes Verhalten auf ein Jahr mit 20 L. und zwei Bürgen, event. weitere Haft mit harter Arbeit auf sechs Monat; im zweiten Uebertretungsfall werden alle diese Sätze verdoppelt; der dritte Uebertretungsfall ist misdemeanor vor den gewöhnlichen Strafgerichten mit Transportation auf 7 Jahr oder Gef. mit harter Arbeit bis zwei Jahr. Dieselbe Strafe trifft den bewaffneten Angriff und jede Gewaltthätigkeit mit Waffen gegen Personen, welche den Uebertreter festzuhalten befugt sind. Die Nachtzeit wird berechnet von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang. Beibehalten ist ferner die schwere Bestrafung des Wilddiebstahls an Hochwild, Deer, 7. et 8. Geo. IV. c. 29 § 26 ff. — Ebenso treten die Diebstahlsstrafen ein bei Entwendung von Hasen oder Kaninchen aus dem Gehege. Die ältere Strafgesetzgebung hatte die besonderen Strafandrohungen so spezialisirt, daß die einzelen Strafgesetze wieder unter den Rubriken Deer, Hares, Conies, und unter den wichtigsten Rubriken des jagdbaren Geflügels vorkamen.

4) Beibehalten ist ferner das System der Gamekeepers. Ein solcher kann ernannt werden von jedem Gutsherrn eines manor oder eines Guts, welches so genannt oder betrachtet wird (reputed manor or lordship), unter Handschrift und Siegel des Gutsherrn, zur Hegung des Wildes, und mit der Befugniß, zu jagen für die Herrschaft oder für bestimmte in der Bestallung benannte Personen. In Wales giebt der Besitz eines Grundstücks von 3000 Thlr. G. Rente das Recht zur Bestellung eines Gamekeeper. Alle Wildheger müssen dem Kreissecretair angezeigt und einregistrirt werden, und haben dann das Recht der Beschlagnahme von Jagdhunden, Netzen und Geräthschaften von Personen ohne Jagdschein für den Gebrauch der Herrschaft. Das Recht, einen fremden Jagdhund zu erschießen, wird von den Gerichten nur anerkannt, wenn dies zur Erhaltung des Wildes im einzelen Falle nothwendig gewesen.

5) Der Betrieb des Wildhandels ist an einen Polizeigewerbschein gebunden (licence), der von den Friedensrichtern in den kleinen Bezirkssitzungen zu ertheilen und jährlich zu erneuern ist. Er gilt nur für das darin bezeichnete bestimmte Lokal, welches als „concessionirt zum Wildhandel" ausdrücklich zu bezeichnen ist (§§ 17—29 der Jagdordnung). Die Concession ist verwirkt und nichtig, wenn der Inhaber während des laufenden Jahres wegen Uebertretung der Acte bestraft wird. Concessionirte Wildhändler, welche Wild von Personen ohne Jagdschein kaufen, verwirken 10 L., Personen, welche Wild an unconcessionirte Händler verkaufen: 2 L. für das Stück vor zwei Friedensrichtern. Ebenso Personen ohne Jagdschein, welche Wild verkaufen oder zum Kauf anbieten. Käufer welche Wild von anderen als concessionirten Wildhändlern kaufen: 5 L. für das Stück. Doch dürfen Gastwirthe unmittelbar von Personen mit Jagdscheinen kaufen.

Eine Zusammenstellung des fast unübersehbaren Themas giebt Burn's Ju-

stice in ihren verschiedenen Auflagen. Monographien über die Jagdgesetze sind: Chitty's Treatise on the Game Laws and on Fisheries. 2 edit. 1826 8; Deacon's Practical Treatise on the New-Act of the 1. et 2. Will. IV. c. 32, 1831, 8; Pemberton Leigh's Treatise on the Game Laws 1838 12; Locke on the Game Laws 3. ed. 1849, 12. Reports über die Gründe der Aufhebung der älteren Jagdgesetze Parl. P. 1816, No. 504, 1823, No. 260. 1828, No. 235.

§ 45.

Die Fischereiordnungen. Fishes and Fisheries.

Mehr als hundert Gesetze haben seit dem Mittelalter den Betrieb der Fischerei von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu regeln gesucht: theils zur Schonung der Brut und Sicherung eines nachhaltigen Betriebs; theils zur Beförderung des Fischergewerbes; theils zur Regelung des Fischhandels im Interesse des Publikums; theils vom Standpunkt des Schutzzolls zur Ausschließung fremder Fischer und Fische; theils von allgemeineren polizeilichen, sowie auch völkerrechtlichen Gesichtspunkten aus, wie beim Wallfisch- und Häringsfang. Ein Theil dieser Gesetze ist veraltet, andere sind consolidirt und vereinfacht; die noch geltenden sind etwa unter folgende Gesichtspunkte zu bringen:

1. Gesetzgebung über Hegungszeit und Schonung der Brut, ergänzt durch das Recht der friedensrichterlichen Sessionen zum Erlaß von Local-Verordnungen über die Hegungszeit des Lachses (24. et 25. Vict. c. 109); des Magistrats von London zum Erlaß von Fischerei-Regulativen für die Themse.

2. Strafgesetze gegen unbefugtes Fischen und Angeln, unter Aufhebung der älteren consolidirt in 7. et 8. Geo. IV. c. 29. Ein ausschließliches Fischereiregal darf seit der magna charta keinem Privatmann mehr verliehen werden, und kann nur noch vorkommen, wo es seit Heinrich II. bestanden hat. Blackstone II. 417.

3. Zahlreiche Gesetze zur Regelung des Fischhandels in London.

4. Gesetze über den Häringsfang, Wallfischfang 2c. in gewissen Regionen aus internationalen Gesichtspunkten.

Das System dieser Fischerei-Ordnungen ist das gewöhnliche der Popularklagen, meistens vor einem Friedensrichter.

Burn's Justice v. Fishes giebt davon nur ein unvollständiges Bild. Der Gang der Gesetzgebung läßt sich ungefähr in folgenden Zügen andeuten. Die ältesten Gesetze sind speciell beschränkte: so das st. 13. Edw. I. c. 47; 13. Ric. II. c. 19 über Lachsfang und Hegungszeit; 31. Edw. III. st. 2 c. 1 und die Ordinance of Herrings 35. Edw. III. über Häringsfang und Vorkäuferei; 31. Edw. III. st. 2. c. 2 über den Häringsverkauf zu Yarmouth, c. 3 über Stock-

fische. — Das st. 17. Ric. II. c. 9. ernennt die Friedensrichter zu Conservators der Flüsse, den Mayor von London zum Conservator der Themse.— 22. Edw. IV. c. 2; 11. Hen. VII. c. 23 über Bücklinge und geräucherten Lachs. — 14. Hen. VI. c. 6 verbietet den Fischverkauf durch Ausländer. — 35. Eliz. c. 7 untersagt zur Beförderung der Fischerei das Fischessen am Freitag oder Sonnabend und an den sonstigen Fischtagen bei 20 sh. Buße, event. 1 Mon. Gef. — 1. Eliz. c. 17; 3. Car. I. c. 4 regelt die Weite der Netze, verbietet das Einfangen und den Verkauf kleiner Fische. — 31. Hen. VIII. c. 2; 22. et 23. Car. II. c. 25; 4. Will. et Mary c. 23 gegen unbefugtes Fischen in fremden Gewässern; 5. Geo. III. c. 14 droht 7 Jahre Transportation gegen Fischdiebstahl aus Teichen und wissentliche Annahme gestohlener Fische. — 10. et 11. Will. III. c. 4; 9. Anne c. 26; 2. Geo. III. c. 15 etc. zur Regulirung des Fischmarkts Billings Gate zu London; 29. Geo. II. c. 39; 33. Geo. II. c. 27 zur Regelung des Fischverkaufs in der Hauptstadt überhaupt. — Die Gesetze über Lachs, Häringe, Wallfische, Austernfang, bilden daneben wieder gesonderte große Familien einer Gesetzgebung, die erst in neuester Zeit durch schrittweises Aufgeben des Schutzzollsystems und der Ausfuhrprämien wieder vereinfacht ist. Eine ungefähre Uebersicht des geltenden Rechts ist folgende:

1. Gesetze über Hegungszeit und Schonung der Brut. Schon das st. 1. Eliz. c. 17; 3. Car. I. c. 4 verbietet den Gebrauch zu enger Netze und das Einfangen junger Fische unter einer gesetzlich bestimmten Länge bei 20 sh. Strafe, und verpflichtet die Friedensrichter und die Gerichtsherren im court leet zur Ausführung des Gesetzes. Das st. 3. Jac. I. c. 12 § 2 untersagt die Zerstörung des Laichs und der Brut von Seefischen bei 10 L. vor einem Friedensrichter. Das st. 1. Geo. I. st. 2. c. 18 verbietet bei der gewöhnlichen Küstenfischerei (mit Ausnahme der Häringe und einiger anderen kleinen Fische), den Gebrauch engerer Netze als von 3½ Zoll von Knoten zu Knoten und sonstiges Einfangen und Zerstören kleiner Fische nach diesem Verhältniß: Strafe, auf Ueberführung durch zwei Zeugen vor einem Friedensrichter; Verwirkung der Netze 20 L., event. 12 Mon. Gef. Fang und Verkauf von Steinbutten unter 16 Zoll, von kleinen Butten unter 14 Zoll, von Schellfischen unter 12 Zoll, von Weißlingen unter 6 Zoll, von Seebarschen und Barben unter 12 Zoll, von Zungen unter 8 Zoll, von Klieschen unter 8 Zoll, von Flundern unter 7 Zoll, gemessen von den Augen bis zum Ende des Schwanzes: Confiscation und 20 sh. Buße event. Gef. von 6—14 Tagen und Peitschenhiebe. Dazu 33. Geo. II. c. 27 § 13—19 gegen Kauf und Verkauf des Laichs und der Fischbrut. — Eine besondere Gruppe bilden die Gesetze über die Hegungszeit des Lachses in Lancashire 13. Ric. II. st. 1. c. 19; in Devonshire 43. Geo. III. c. 61. In anderen Grafschaften können die Friedensrichter in den Sessionen nach Bedürfniß Conservators ernennen, und Hegungstage (fence days) festsetzen, mit Strafen von 5—15 L. vor einem Friedensrichter 58. Geo. III. c. 41; 6. et 7. Vict. c. 33; 11. et 12. Vict. c. 52. Neuerdings erging darüber das st. 24. et 25. Vict. c. 109, nebst einem sehr umfangreichen Bericht Parl. P. 1861 Vol. XXIII. vergl. P. P. 1862 No. 2939.

In der Themse steht dem Bürgermeister und Rath von London als Conservator die Feststellung der Fischerordnung zu, unter Bestätigung des Lord-Kanzlers und der Präsidenten der Reichsgerichte oder je zweier von ihnen 30. Geo. II. c. 21. Diese Regulative können näher bestimmen die Weise der

Fischerei, die Art der Netze, die Hegungszeiten, die Länge der zu fangenden Fische, die Erhaltung der Brut, die Bezeichnung der Fischerboote, und die Geldbußen bis 5 L. Der Strom-Vogt, water-bailiff, und seine Assistenten können jederzeit die Fischerboote betreten, und in Beschlag nehmen alle Fischbrut, Austernschleim, kranke Fische, Fische unter dem reglementsmäßigen Maaß oder außer der Fangzeit, sowie reglementswidrige Netze und Instrumente, und solche dem Mayor oder einen Alderman, oder außer der City einem Friedensrichter, zur Beschlußnahme über die Vernichtung vorführen. Den Genannten steht auch die summarische Jurisdiction über die einzelen Straffälle zu, unter Appellation an den Gerichtshof des Lord-Mayor und der Aldermen, ohne Certiorari; die Hälfte der Strafen dem Denuncianten.

2. Strafgesetze gegen unbefugtes Fischen, 7. et 8. Geo. IV. c. 29. Diebstahl in eingehegtem Wasser an Wohnhäusern ist criminalrechtliches misdemeanor. Diebstahl aus anderen Privatgewässern: 5 L. vor einem Friedensr. Angeln bei Tagzeit im ersteren Fall Geldbuße bis 5 L., im letzteren Fall bis 40 sh. vor einem Friedensr.; doch kann sich der Eigenthümer des Wassers auch die Angelgeräthschaften zueignen, womit eine weitere Bestrafung wegfällt.

3. Importirung fremder Fische und durch fremde Fischer war früher bei Strafen von 100 L. und 50 L. verboten: durch 6. Geo. IV. c. 107 ist mit einigen Ausnahmen dies Schutzsystem aufgehoben.

4. Der Fischhandel in London und die Versorgung der Stadt mit frischen Fischen ist der Gegenstand zahlreicher Gesetze, in Verbindung mit der Fishmongers Company, der vierten großen Innung von London, deren Corporations-Verhältnisse durch 9. Anne. c. 27 normirt sind. Eine Polizei-Ordnung dafür, über die water bailiffs, und den großen Fischmarkt von Billings Gate enthält 2. Geo. III. c. 15; 39. Geo. III. c. 18, über den Fischmarkt in Westminster 30. Geo. III. c. 54; über den Hungerford Markt 11. Geo. IV. c. 70; über die Art des Schiffstransports und zur Sicherung des Verkaufs aus erster Hand mit Verbot des Zwischenhandels 29. Geo. II. c. 39; 33. Geo. III. c. 27; 4. et 5. Will. IV. c. 20. Die Fische müssen am ersten Morgen nach dem Eintreffen des Transports zum Verkauf ausgestellt werden (100 L.) unter Verbot von Lieferungsverträgen an Zwischenhändler (5 L.).

5. Gesetze über den Fischfang in gewissen Regionen sind zunächst für den britischen Häringsfang sehr zahlreiche von 26. Geo. III. c. 81 bis 1. Will. IV. c. 54 (vergl. 14. et 15. Vict. c. 26), für die irische Fischerei, für New Foundland, Grönland, das Südmeer.

§ 46.

Arbeitspolizei. Gesindeordnung. Lohnstreitigkeiten. Fabrikreglements. Servants. Artificers. Labourers. Wages. Combinations. Manufactures. Factories.

Zu den bisher characterisirten Gruppen der Gewerbepolizei tritt noch eine allgemeine Arbeitspolizei, welche den Geschäftskreis der

Friedensrichter als Nachfolger der justices of labourers bildet, und welche Jahrhunderte hindurch einerseits die Arbeitslöhne durch die Obrigkeit zu normiren unternahm, und selbst directen Zwang zur Arbeit gegen den Lohnarbeiter übte; andererseits aber auch schon frühzeitig schützende Maßregeln ebenso für die arbeitenden Klassen ergriff. Das erste Statute of Labourers 23. Edw. III. c. 1, erlassen nach einer großen Landescalamität, gebietet den Arbeitern jedem Arbeitsgeber zu den gewohnten Lohnsätzen zu dienen. Spätere Gesetze drohen harte Strafen für die Weigerung; mit der Stärke oder Schwäche der darauf folgenden Regierungen wechselt auch die Strenge der Arbeitspolizei (oben S. 174). So ist im 14. und 15. Jahrhundert ein zweiseitiges Polizeisystem vorhanden, welches durch Localverordnungen der Friedensrichter in jeder Grafschaft die Preise regelt, durch Assizes of Bread and Ale etc. für die Lebensmittel, durch Assize of Wages für die Löhne. Die volkswirthschaftlichen Fehler solcher Maßregeln wurden durch ihre Zweiseitigkeit, ihr gegenseitiges Ineinandergreifen, durch die insulare Lage des Landes, durch den aufblühenden Handel lange Zeit verdeckt; ihr Druck durch die allmälige Verbesserung der friedensrichterlichen Verwaltung, die Mäßigung und das Ehrgefühl der regierenden Klassen gemildert. Die Localverordnungen über die Arbeitslöhne kamen allmälig stillschweigend in den einzelen Grafschaften außer Gebrauch, und waren schon ein todter Buchstabe, als man sie im 19. Jahrhundert aufhob.

Zurückgeblieben aus diesem mittelalterlichen Gesammtverhältniß ist aber die polizeiliche Behandlung der Lohnarbeitsverhältnisse, die in den Gesetzen der Tudors ihren Höhepunkt erreicht hat. Das Gesetz 5. Eliz. c. 4 (an Act touching divers Orders for Artificers, Labourers, Servants of Husbandry and Apprentices, in 48 Artikeln) faßt dies weitgreifende System einer Arbeitspolizei in eine allgemeine Ordnung zusammen, mit einem umfassenden System von Geldbußen vor zwei Friedensrichtern, die Hälfte dem Denuncianten. Sie gilt nicht nur für ländliches Gesinde, sondern auch für ländliche und städtische Lohnarbeiter, für die gesammte Lohnarbeit in Gewerbe und Manufactur, in folgenden Hauptsätzen.

Alle Personen, welche ohne sichtbare Mittel des Lebensunterhalts sind, können in der Regel durch die Friedensrichter gezwungen werden zu einer Lohnarbeit in Landwirthschaft oder bestimmten Gewerben.

Personen zwischen zwölf und sechzig Jahren, die weder in der Landwirthschaft noch in bestimmt genannten städtischen Gewerben gegen

Lohn noch sonst in einem rechtmäßigen Dienst beschäftigt sind (ausgenommen geborene gentlemen, litterati, Besitzer eines Grundeinkommens von 40 sh., oder beweglichen Vermögens von 10 L., und Kinder so vermögender lebender Eltern), können auf Verlangen eines Landwirths genöthigt werden landwirthschaftliche Lohndienste in der Grafschaft zu leisten, wo ihre Dienste verlangt werden. Auch Personen, die in gewohnheitsmäßiger Handarbeit aufgewachsen, können unter obigen Maßgaben zur Arbeit in dem Gewerbe, in welchem sie geübt sind, genöthigt werden.

Insbesondere findet ein Pressen der arbeitenden Klassen zum landwirthschaftlichen Gesindedienst in Jahresmiethe statt auf Verlangen von Wirthschaftsbesitzern; wobei die Friedensrichter den Betrag des Jahreslohns festsetzen und nöthigenfalls beitreiben. Ebenso können Mädchen vom zwölften bis zum vierzigsten Jahre durch zwei Friedensrichter, oder den Gemeindevorsteher zum jahrweisen Dienst in der Wirthschaft genöthigt, und im Fall der Weigerung in's Gefängniß gesetzt werden bis sie sich fügen.

Für das landwirthschaftliche Gesinde ist in dem Gesetz Elisabeths eine förmliche Gesindeordnung gegeben. Einseitige Entlassung ohne vorhergegangene vierteljährliche Kündigung, oder ohne erheblichen durch zwei Zeugen zu erweisenden Grund, büßt die Herrschaft mit 40 sh.; Verlassen des Dienstes andererseits oder Weigerung der Erfüllung der Dienstpflicht, wird mit Gefängniß bestraft bis der Ungehorsame sich fügt. Kein ländlicher Dienstbote darf seine Ortschaft oder seinen Bezirk verlassen, um in einem anderen zu dienen, ohne Zeugniß unter dem Siegel des Constable oder Gemeindevorstehers oder zweier ansässiger Einwohner, einzuregistriren bei dem Geistlichen des Kirchspiels. Niemand darf in Dienst genommen werden ohne Vorzeigung eines solchen Attestes. Vorzeiger falscher Atteste sind als Vagabunden auszupeitschen. Gesinde, welches in eine andere Grafschaft entläuft, wird durch writ of capias verfolgt, und gefänglich eingezogen bis zur Bestellung einer Bürgschaft für das Weiterdienen bei derselben Herrschaft.

Das Gesetz überläßt den Friedensrichtern ferner durch Localverordnungen (assizes) nach hergebrachter Weise die Höhe der Löhne zu bestimmen für Tagearbeiter in den einzelen Hauptzweigen der Land- und Hauswirthschaft. Die Lohnsätze werden durch Sheriff und Friedensrichter in der Ostersitzung, in Corporations durch den Bürgermeister normirt, mit Androhung von zehn Tagen Gefängniß für den, welcher mehr fordert, und den, welcher mehr giebt; jedoch mit Vorbe-

halt persönlicher Gratificationen. Es bezieht sich dies auf die Löhne der Handwerker, Handarbeiter, Feldbauarbeiter, mögen sie nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen gedungen sein, sogar mit einem Specialtarif für Mähen, Dreschen, Heumachen, Graben, Wegearbeit, Zäunemachen ꝛc. Dies Fixiren der Löhne wird durch 1. Jac. I. c. 6 nochmals bestätigt, ist auch in späteren Specialgesetzen gelegentlich erneut, wie durch 8. Geo. III. c. 17 gegen die Schneidergesellen in London, kam aber dennoch außer Gebrauch und ist schließlich beseitigt durch 53. Geo. III. c. 40. — Sogar die Arbeitsstunden werden in dem Gesetz Elisabeths normirt: im Sommer von fünf Uhr bis Abends sieben oder acht Uhr, mit zwei Freistunden für Frühstück und Mittag, und noch eine halbe Stunde Ruhe in den heißesten Monaten; in den sieben Wintermonaten von Zwielicht zu Zwielicht, mit 1½ Freistunden. Das Verlassen einer bestimmten übernommenen Arbeit wird mit 5 L. bedroht. — In der Zeit der Erndte können Tagelöhner gezwungen werden beim Mähen, Binden, Einfahren, Heumachen gegen übliche Gebühr Lohnarbeit zu leisten, bei Gefängniß im Block auf zwei Tage und eine Nacht.

Einen sehr umfangreichen Theil des Gesetzes 5. Eliz. c. 4 bildet ferner eine allgemeine Gewerbeordnung mit umfangreichen Bestimmungen über die Lehrlingschaft, apprenticeship, welche sich zu einer gesonderten Darstellung (§ 47) ausscheiden läßt.

Eine besondere Gesetzgebung auf Grund älterer Praxis verbietet Verbindungen der arbeitenden Klassen zur Erhöhung der Löhne combinations. Schon die mittelalterliche Gesetzgebung darüber ist sehr streng seit Eduard III. Das st. 2. et 3. Edw. VI. c. 15 droht 10 L., im Rückfall 20 L. Buße, event. Pranger; das st. 12. Geo. I. c. 34; 22. Geo. II. c. 27 Correctionshaus auf drei Monate.

Wieder eine besondere Gruppe bilden die Gesetze über Veruntreuungen in einzelen Manufacturzweigen, namentlich in der Seidenmanufactur 13. et 14. Car. II. c. 15; 20. Car. II. c. 6; 8. et 9. Will. III. c. 36; 5. Geo. IV. c. 66; in der Tuchmacherei 7. Jac. I. c. 7; 14. Geo. III. c. 25; in Wollen-, Leinen-, Baumwollen- und Eisenmanufactur 1. Anne st. 1 c. 18; 13. Geo. II. c. 8 etc. Die Reihe dieser Gesetze ist fast unabsehbar, darunter auch viele nur für den hauptstädtischen Bezirk oder andere bestimmte Orte. Sie betreffen hauptsächlich die Bestrafung von Betrügereien, Entwendungen und Unterschlagungen an Arbeitsmaterialien und im sonstigen Bereich des Gewerbes.

Eine besondere Gruppe bildet endlich die Gesetzgebung im

Schutzzollinteresse. Zunächst das st. 5. Geo. I. c. 27 über Ausführung von technischen Fabrikarbeitern in das Ausland, oder Verleitung dazu, geschärft durch 23. Geo. II. c. 13 mit Geldbußen von 500 bis 1000 L., event. Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren; über Ausführung von Fabrikutensilien 15. Geo. III. c. 55. In weiterem Umfang gehört dahin die ganze Schutzzollgesetzgebung des 18. Jahrhunderts.

Uebersieht man die lange Kette der Arbeitspolizeigesetze, so läßt sich nicht verhehlen, daß in jedem Jahrhundert die höheren Klassen der Gesellschaft in dringender Gefahr waren in ein Verhältniß zu den arbeitenden Klassen zu treten, in welchem eine parlamentarische Verfassung unmöglich wird. In früheren Jahrhunderten war die Monarchie stark genug das Gleichgewicht zu erhalten, und von Zeit zu Zeit auf mildere Wege und gerechte Ausgleichungen einzulenken. Die gebrochene Kraft der Monarchie im 18. Jahrhundert reichte dazu nicht mehr aus, und unter Georg I. und II. war die äußere Lage der Verhältnisse wohl so, daß man französische Zustände als Erfolg des Systems hätte vorhersagen mögen.

Allein das Ehr- und Rechtsgefühl der höheren Stände selbst, gebildet durch die tägliche Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten, hat England vor dieser Gefahr bewahrt. Der Geist des Friedensrichteramts milderte nicht nur die Handhabung im Einzelen, sondern auch die Gesetzgebung im Ganzen, und führte nun allmälig auch ein System des positiven Schutzes der arbeitenden Klassen gegen die Uebermacht des Capitals herbei, welches die Kehrseite der bisher geschilderten Verhältnisse bildet.

1. Den arbeitenden Klassen wird eine practisch zugängliche Civiljustiz wiedergegeben. Schon nach 4. Edw. IV. c. 4 sollten die Friedensrichter und die courts leet summarisch über Lohnforderungen erkennen. Es lag dies auch in dem Sinne des Elisabethschen Gesetzes, blieb aber wegen mangelhafter Fassung unpractisch, da das Gesetz nur die von den Friedensrichtern fixirten wirthschaftlichen Arbeitslöhne erwähnte, und ein eidliches Zeugniß des Arbeiters selbst nicht zuließ. In einzelen Specialgesetzen wurde hier allmälig nachgeholfen mit einer summarischen Jurisdiction. Durch 20. Geo. II. c. 19; 6. Geo. III. c. 25; 4. Geo. IV. c. 29 aber wird eine Civiljurisdiction der Friedensrichter anerkannt über alle Lohnstreitigkeiten des ländlichen Gesindes, der Gewerbe- und der Fabrikarbeiter bis zu 10 L. und beziehungsweise bis zu 5 L. Durch 5. Geo. IV. c. 96 tritt dazu ein Schiedsverfahren zur Ausgleichung von Lohnstreitigkeiten in Gewerbe und Fabrikation, sowie für Streitigkeiten

über Beschädigungen der Arbeit, Verzögerungen, nicht contractliche Ausführung, schlechte Materialien ꝛc. Zunächst kann durch Uebereinkunft der Parteien jeder Friedensrichter als Schiedsmann fungiren; event. schlägt er drei bis vier Personen als Schiedsmänner vor — halb aus der Zahl der Fabrikunternehmer, Agenten oder Werkmeister — halb aus der Zahl der Arbeiter. Aus jenen wählt der Arbeitsherr, aus diesen der Arbeiter einen arbiter, welche dann zusammentretend endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie einen Friedensrichter als Obmann angehen, der sodann endgültig entscheidet. Kein Fabrikherr oder Agent kann dabei als Friedensrichter fungiren. Die schriftliche Entscheidung ist vollstreckbar durch Abpfändung event. Gefängniß bis zu drei Monaten, ohne Appellation und ohne Certiorari.

2. Aufhebung der Strafgesetze gegen Arbeiterverbindungen. Das gemeine Recht bestrafte unter dem Namen conspiracy jede Verbindung von zwei oder mehr Personen zur Verhinderung, Verkehrung oder Vereitelung des Laufes der öffentlichen Justiz, zur Beschädigung der öffentlichen Gesundheit, oder allgemein zur Anstiftung eines gemeinen Uebelstandes (mischief). Es war dies ein Stück mittelalterlicher Polizeipraxis, welches durch die Gerichtspraxis als Thatbestand eines Vergehens begrenzt wurde. Unter dem Namen der combinations wandte man diese Grundsätze auch an auf Lohnarbeiter, welche zusammentreten um eine Lohnerhöhung zu bewirken; und umgekehrt auf Arbeitsgeber, welche zusammentreten um eine Lohnerniedrigung zu bewirken, oder um die von anderen entlassenen Arbeiter, oder sonst Arbeiter gewisser Categorien nicht in Dienst zu nehmen. Durch die oben citirten st. 2. et 3. Edw. VI. c. 15; 12. Geo. I. c. 34; 22. Geo. II. c. 27 und durch Gesetze für einzele Arbeitszweige waren die Strafen gegen die arbeitenden Klassen noch verschärft. Für die neueren Verkehrsverhältnisse wurde aber die Strafbarkeit der combinations unhaltbar, nachdem das ganze System einer Fixirung der Arbeitslöhne aufgegeben, und die Macht des Capitals durch die allervollständigste Gewerbefreiheit entfesselt war. Die Toryverwaltung hob daher mit einem Act 6. Geo. IV. c. 129 alle früheren Strafgesetze gegen combinations auf, — in einer Wortfassung, die nach der Usual-Interpretation auch den Thatbestand der gemeinrechtlichen Conspiracy wegnimmt. Beibehalten vom Gesichtspunkt der Sicherheitspolizei aus wird nur die Bestrafung eines Zwangs oder Zwangversuchs gegen Lohn- und Fabrikarbeiter zur Arbeitseinstellung, überhaupt Anwendung von Gewalt gegen die Person oder das Eigenthum, Drohungen, Einschüchterung oder Verhinderung anderer Personen, um sie zu nöthigen

einer Arbeiterverbindung oder einem gemeinsamen Fonds beizutreten, bei Gefängniß bis zu drei Monaten. Ausdrücklich gestattet dagegen ist das Zusammentreten zur Berathung und Beschlußnahme über die Höhe der Arbeitslöhne, die Zahl der Arbeitsstunden und Abschließung mündlicher oder schriftlicher Verträge über die so zu stellenden Forderungen. Die gleiche Befugniß steht aber den Arbeitgebern zu. Jeder Theilnehmer an einer Verbindung ist verpflichtet Zeugniß abzulegen; dann aber auch straffrei. Das summarische Verfahren darüber findet vor zwei Friedensrichtern statt, Appellation unter Prozeßcaution auf 20 L. mit zwei Bürgen. — Außer dieser Rechtsausgleichung hat die Gesetzgebung sodann einen weiteren Schutz des schwächeren Theils unternommen durch folgende Schritte:

3. Verbot des Truck- und Cottage-Systems. Die bekannten volkswirthschaftlichen Folgen einer Zahlung der Löhne in Naturalien veranlaßten schon ältere Verbotsgesetze in einzelen Arbeitszweigen. Durch 1. Anne st. 2 c. 19 wird das Verbot auf die damals wichtigsten Manufacturzweige ausgedehnt, durch 13. Geo. II. c. 18 auf Lederarbeiter, durch 19. Geo. III. c. 49 auf Spitzenarbeiter ꝛc. Unter Aufhebung von achtzehn älteren Gesetzen consolidirt sich sodann diese Legislation in 1. et 2. Will. IV. c. 36, 37. Verboten ist jeder Lohncontract mit dem Lohnarbeiter anders als auf Baarzahlung in currenter Landesmünze, bei 10 L. im ersten Uebertretungsfall, 20 L. im zweiten, Criminalstrafen im dritten. Jede Stipulation des Arbeitgebers über eine Naturalverwendung der Löhne ist in der Regel nichtig; jede Auszahlung anders als in baarem Gelde illegal, so daß eine nochmalige Einklagung stattfindet. Keine Abrechnung irgend einer Art von Naturalleistungen aus dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers wird gestattet. Die einzelen Gewerbe, auf die sich das Gesetz bezieht, sind ausdrücklich aufgezählt (§ 19), darunter Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-, Metallwaaren-, Bergwerks-Arbeiter. Nicht anwendbar ist das Gesetz auf alle Gesinde-Verhältnisse; nicht auf Verträge über ärztliche Hülfeleistung und Lieferung von Feuerungsmaterialien, Instrumenten, auf Local für die Arbeit selbst, auf Mahlzeiten unter Dach des Arbeitgebers, auf Vorschüsse zu Kranken- und Unterstützungskassen. Die Geldbußen vor zwei Friedensrichtern, event. Gefängniß auf drei Monat. Kein Arbeitsgeber in diesen Geschäftszweigen, und ebenso wenig der Vater, Sohn oder Bruder eines solchen Arbeitsgebers darf als Friedensrichter fungiren; an Stelle der städtischen können dann Grafschafts-Friedensrichter eintreten. Ein Zusatzgesetz 5. et 6. Vict. c. 99 ver-

bietet auch die Zahlung der Löhne an Bergleute und Grubenarbeiter in Wirthshäusern bei Strafe der Nichtigkeit.

4. Die Fabrikgesetze, Factory Bills. Die von Robert Peel unternommene Fabrikgesetzgebung gewährt aus dem Gesichtspunkt der Wohlfahrts- und Gesundheitspolizei einen Schutz gegen die verderblichen Folgen der Fabrikarbeit für die Gesundheit und für die körperliche und geistige Entwickelung der arbeitenden Jugend. Das ältere umfassende Gesetz 42. Geo. III. c. 73 bezog sich auf Fabriken, die eine bestimmte größere Anzahl von Lehrlingen und Arbeitern verwenden, mit Vorschriften über das Ausweißen und die Ventilation der Räume, Bekleidung der Lehrlinge, Arbeitsstunden, Nachtarbeit, Zwangsunterricht der Lehrlinge im Lesen, Rechnen und Schreiben, insbesondere an Sonntagen, erzwingbar durch zahlreiche Polizeibußen vor zwei Friedensrichtern, und controlirt durch zwei Inspectoren (visitors), welche die Friedensrichter alljährlich in den Quartalsitzungen ernennen sollen. — Da sich das Gesetz nicht recht wirksam erwies, folgte das vollständigere 3. et 4. Will. IV. c. 103, mit erweitertem Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Fabrikarbeiter, weiterer Erhöhung der Altersvorschriften, weiterer Beschränkung der Arbeitsstunden, weiteren Zwangsvorschriften, und zahlreichen Polizeibußen vor einem Friedensrichter, event. Gefängnißstrafe auf einen oder zwei Monat. Die Hauptneuerung ist aber die Ernennung von Staatsinspectoren, Inspectors of Factories. Sie üben die polizeilichen Befugnisse der Friedensrichter über Constables und untere Polizeibeamte, mit dem Rechte des Eintritts in die Locale und mit concurrirender Strafgewalt zum Erkenntniß über die Polizeibußen des Gesetzes, die gegen den Arbeitsherrn auf 20 L. normirt werden, mit Vorbehalt eines Milderungsrechts für den Friedensrichter oder Inspector; aber ohne Appellation an die Quartalsitzungen, denen nur die Strafurtheile einzusenden sind. Die Inspectoren halten regelmäßige Sitzungen, wenigstens zweimal jährlich, und erstatten Berichte an den Minister des Innern (z. B. Parl. P. 1862 No. 2923). Auch dies Gesetz bezeichnet die Arbeitszweige, für die es gilt, namentlich: Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seiden-Fabriken, u. s. w. Ein Specialgesetz gleichen Charakters für Bergwerks- und Grubenarbeiter ist 5. et 6. Vict. c. 99. Unter dieselbe Rubrik gehört zum großen Theil die Schornsteinfegerordnung 3. et 4. Vict. c. 85, sowie einige spätere stückweise ergänzende Gesetze: 7. et 8. Vict. c. 15; 8. et 9. Vict. c. 29; 10. et 11. Vict. c. 29; 13. et 14. Vict. c. 54; 16. et 17. Vict. c. 10; 19. et 20. Vict c. 38 etc.

5. Eine Reihe positiver Maßregeln der Armenpflege, des Armen-

schulwesens, der Gesundheitspolizei und sonstige Maßregeln der Wohlfahrtspolizei folgen unten im Cap. VIII. IX. Die bisher gemachten Anfänge zu einem System des Volksunterrichts gehören der Centralverwaltung an. Noch immer bildet das Ganze ein zweiseitiges System, in welchem die Gewerbefreiheit und der humanere Geist des neunzehnten Jahrhunderts viele Härten des älteren Rechts gemildert haben, und in welchem man den noch fortdauernden Arbeitszwang durch eine gesetzliche Fürsorge für den schwächeren Theil auszugleichen versucht. Gegenüber den Streitargumenten der socialen und politischen Parteien ist es jedenfalls nothwendig dies System als ein umfassendes, ineinandergreifendes Ganze vor Augen zu behalten.

Die geschichtliche Entstehung der Arbeitspolizei im Mittelalter s. S. 275, in der Zeit der Tudors S. 300. Das ganze Gebiet der Arbeitspolizei gehört zu denjenigen, welche zu einiger Uebersicht und Zusammenhang zu bringen sehr schwer ist, und eine Monographie erfordert. In Burn's Justice sind die Hauptmassen der Gesetzgebung unter der Rubrik Servants gegeben. In anderen Darstellungen ist Vieles unter den Rubriken Apprentices, Combination, Factories, Labourers, Manufactures, Wages zerstreut, und dann noch zersplittert unter den Rubriken der einzelen Gewerbe und Manufacturen. Zur Orientirung für den Continent bedarf es noch einiger Scheidung der verschiedenen arbeitenden Klassen, die in England von Hause aus mehr in einander fließen, da eine innungsweise und lokale Abschließung der Arbeit im Mittelalter nicht als Regel, sondern als Ausnahme eingetreten ist. Die Lehrlings-Verhältnisse sind im § 47, so weit es möglich, ausgesondert. Die übrigen Gruppen sind folgende:

1. Das reine Hausgesinde Domestic oder Menial Servants, wird in dem Gesetz 5. Eliz. c. 4 nach der Usualinterpretation von der Polizei-Jurisdiction der Friedensrichter ausgenommen. Wahrscheinlich lag der Grund darin, daß die herkömmliche Arbeitspolizei sich nur auf das Landwirthschaftsgesinde und wechselnde Lohnarbeiter erstreckte, und das Gesetz Elisabeth's darin nichts ändern wollte. Im Verlauf der Zeit freilich, als die Ortsgerichte zerfielen, entstanden daraus Uebelstände, am meisten für das Gesinde. Das städtische Hausgesinde-Verhältniß bleibt nunmehr durch Common Law und Gerichtspraxis geregelt, ein Gegenstand der gewöhnlichen Civil- und Strafgerichte. In Ermangelung eines ausdrücklichen Vertrags wird angenommen, daß der Vertrag auf ein Jahr, doch mit einmonatlicher Kündigung geschlossen sei. Ohne Kündigung kann die Entlassung geschehen wegen moralischen Mißverhaltens, wegen vorsätzlichen Ungehorsams gegen einen rechtmäßigen Befehl und wegen Versäumung der Dienstpflicht. Entlassung ohne Grund berechtigt das Gesinde zu einer Lohnforderung bis Ende der contractlichen Miethsperiode, resp. auf einen Monat. Ein Züchtigungsrecht steht der Herrschaft gegen das großjährige Gesinde nicht zu. Nichtgewährung der nöthigen Nahrung und Erwärmung begründet eine Criminalklage gegen die Herrschaft nach gemeinem Recht, verschärft durch 14. Vict. c. 11. Das st. 32. Geo. III. c. 56 enthält sodann eine ergänzende Verordnung über Ausstellung der Gesinde-Zeugnisse; wahrheitswidrige Ausstellung

von Attesten, Anfertigung falscher, Fälschung und Aenderung echter Atteste, und gewisse andere falsche Angaben des Gesindes werden mit 20 L. bedroht, event. Gef. von 1—3 Mon. vor zwei Friedensr., mit Appellation nach Bestellung einer Prozeßcaution. Uebertreter, die ihre Mitschuldigen vor der Denunciation anzeigen, sind straffrei.

2. Das Landwirthschaftsgesinde, Servants in Husbandry, unterliegt schon durch 5. Eliz. c. 4 § 7 ff. einer polizeilichen Gesindeordnung. Nach der neuen Gesetzgebung 20. Geo. II. c. 19 § 1; 53. Geo. III. c. 40 werden nun auch Lohnstreitigkeiten bis zu 10 L. summarisch vor einem Friedensrichter abgemacht. Durch 20. Geo. II. c. 19 entsteht überhaupt eine friedensrichterliche Polizeijurisdiction im weitesten Sinne. Auf eidliche Klage des Arbeitsgebers wegen „Uebelverhaltens im Dienst“ kann der Friedensrichter entweder auf Correctionshaus und harte Arbeit bis zu 1 Monat erkennen, oder auf Verlust eines Theils der Löhne: andererseits kann, auf eidliche Klage des Dienstboten gegen den Hausherrn wegen Mißhandlung, Vorenthaltung der nöthigen Lebensbedürfnisse rc., der Friedensrichter nach Anhörung des Falles und gehöriger Beweisaufnahme den Dienstboten seines Dienstcontracts entbinden. Nach 4. Geo. IV. c. 34 § 3 kann ein Friedensrichter, wenn der Dienstbote den Antritt eines schriftlich vollzogenen Miethscontracts weigert, oder sich aus dem angetretenen Dienst vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit entfernt, oder sich eines sonstigen „Uebelverhaltens und Vergehens im Dienst oder in Bezug auf den Dienst“ schuldig macht, auf eidliche Anzeige des Dienstherrn, seines Verwalters oder Beauftragten einen Vorführungsbefehl erlassen, und den schuldig Befundenen entweder zu Gefängniß mit harter Arbeit bis zu drei Monat, mit verhältnißmäßiger Verkürzung des Lohns verurtheilen, oder auf Verlust des ganzen Lohns oder eines Theils, oder auf Entlassung aus dem Dienst.

3. Gewerbe-, Handarbeiter und Tagelöhner, Labourers, Artificers and Workmen, sind durch dieselbe Gesetzgebung einer analogen Polizei-Jurisdiction unterworfen. Nach 20. Geo. II. c. 19 § 1 werden ihre Lohnstreitigkeiten bis zu 5 L. vor einem Friedensrichter entschieden. Nach § 2 unterliegen sie derselben Bestrafung wegen „Uebelverhaltens im Dienst“ mit Correctionshaus bis zu 1 Monat; nach 4. Geo. IV. c. 34 § 3 der geschärften Bestrafung wegen Contractbruchs oder Uebelverhaltens rc bis zu drei Monat Gefängniß rc. Doch setzt diese letztere Verordnung ein ausschließliches Dienstverhältniß voraus, und gilt nicht für Arbeiter auf Stückarbeit. Handwerker oder Handarbeiter aber, welche auf Stückarbeit engagirt, ihr Werk unvollendet lassen (es sei denn wegen Nichtzahlung des Lohns oder aus einer anderen rechtmäßigen Ursache), können schon nach 5. Eliz. c. 4 zu Gefängniß bis 1 Monat und Buße bis zu 5 L verurtheilt werden.

4. Gegen die Fabrikarbeiter waren zunächst zahlreiche Spezial-Strafgesetze ergangen, die dann in 22. Geo. II. c. 27; 17. Geo. III. c. 56 consolidirt sind (vergl. 6. et 7. Vict. c. 40; 8. et 9. Vict. c. 77, 128). Es werden darin zahlreiche Polizeistrafen gegen Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Seide-, Eisen-, Leder-, Hutarbeiter, Seiler, Färber angedroht wegen Unterschlagungen und Entwendungen von Fabrikmaterial, (Gef. von 14 Tagen bis zu drei Mon. vor zwei Friedensrichtern, unter erschwerter Appellation). Analoge Strafen treten ein wegen nicht abgelieferter Materialien und für Verkauf oder Verpfändung solcher. Dazu erweiterte Befugnisse zu Haussuchungen, und Straf-

bestimmungen gegen Dritte, die Fabrikmaterialien von solchem Arbeiter kaufen oder annehmen (20—100 L. und Gef. von 3—6 Mon). Durch 1. Anne. Sess. 2 c. 18 folgt dann die Anerkennung einer zweiseitigen Polizeijurisdiction auch über Lohnstreitigkeiten in den wichtigsten Fabrikzweigen. Durch 10. Geo. IV. c. 52 wird die polizeiliche Civiljurisdiction über Lohnstreitigkeiten, und die ganze Polizeistrafgewalt des Gesetzes 4. Geo. IV. c. 34 ausgedehnt auf alle oben gedachten Klassen von Fabrikarbeitern. Die Bergwerks-, Kohlen-, Glas- und Töpferei-Arbeiter waren schon in dem st. 20. Geo. II. c. 19; 4. Geo. IV. c. 34 ausdrücklich mit erwähnt: so daß nun schließlich dasselbe System sich über das ganze Gebiet der Fabrikarbeit erstreckt.

Der große Hintergrund des Ganzen ist noch immer das Gesetz Elisabeths, scheinbar freilich außer Anwendung gesetzt durch die Bedürfnisse des neueren Verkehrs, den meisten Engländern in seiner Tragweite kaum bekannnt, durch die Sinnesweise der friedensrichterlichen Gentry vor grobem Mißbrauch geschützt: doch immer eine Wurzel vieler latenter Gewalten der Friedensrichter ein Machtelement in den Händen einer regierenden Klasse. Wie viel auch die Mäßigung und der Rechtssinn der regierenden Klasse gethan haben, um ein solches System rechtlich und sittlich möglich zu erhalten, wie groß auch die Gesetzgebung in der Periode Sir Rob. Peel's den dürftigen Systemen des bloßen voluntarism gegenübersteht, immer liegt an dieser Stelle eine Gefahr für ein Umsichgreifen des Socialismus und Communismus auch über die großen Städte hinaus, eine Gefahr der politischen Freiheit überhaupt, die nur durch ein zweiseitiges und ausgleichendes Verfahren der Gesetzgebung abzuwehren ist.

§ 47.

Die Jurisdiction über Lehrlingsverhältnisse. **Apprentices.**

Das System der Gewerbegesetzgebung, welches sich als ein engerer Kreis aus der Justice of Labourers und dem Gesetz Elisabeths aussondern läßt, ist in England wieder abweichend vom Continent gestaltet wegen der Nichttrennung von Stadt und Land, und wegen der frühzeitigen Aufhebung der Leibeigenschaft. Der Gewerbebetrieb war nach common law grundsätzlich frei, eben deshalb Gegenstand eines reinen Privatvertrages; wobei der Begriff der Lehrlingschaft, apprenticeship, nicht bloß auf Gewerbe von bestimmter Handfertigkeit sich beschränkte, sondern auch auf das förmliche contractliche Anlernen des landwirthschaftlichen und häuslichen Gesindes ausgedehnt wurde. Die Lehrcontracte lauten meistens auf eine längere Frist, in der Regel 7 Jahre, zuweilen 10 Jahre, begreifen also zum Theil ein Gesellenverhältniß in sich. Zur Gültigkeit bedarf es eines Formal-Contracts, deed indented, indenture. — Dies gemeinrechtliche System ist nun aber nach zwei Richtungen hin modificirt:

1. In einigen Städten wurden durch Königliche Verleihung Gewerbscorporationen mit ausschließlichen Rechten creirt, die aber

niemals sehr umfangreich waren, und durch die neue Städteordnung aufgehoben sind, mit Vorbehalt der City von London, wo die Zünfte von jeher mehr politische als ausschließlich Gewerbscorporationen waren. Dem letzten Erfolg nach hatten jene Privilegien weder den incorporirten Städten noch den Gilden einen wirthschaftlichen Vortheil gebracht; während die Arbeitspolizeigesetzgebung unleugbar eine arbeitsame Bevölkerung erzogen und außerhalb der corporirten Städte die heute bedeutenden Mittelpunkte der Industrie emporgehoben hat.

2. Die Fürsorge der Tudors für die Pflege der mittleren und niederen Stände führte zu einer allgemeinen Gewerbeordnung in 5. Eliz. c. 4, die den städtischen Gewerbebetrieb in der Regel von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig macht, dem Ausgelernten dann aber den Betrieb an jedem Ort nach seiner Wahl gestattet. Die Ordnung wurde indessen durch Auslegung der Gerichte auf solche Gewerbe beschränkt, die ausdrücklich genannt sind, oder eine technisch zu erwerbende Handfertigkeit (craft, mystery) voraussetzen (also z. B. Handlung, Gärtnerei u. s. w.); sodann nur auf Gewerbe, welche schon zur Zeit Elisabeth's in Uebung (used) waren. Frei blieb ferner der Gewerbebetrieb auf dem Lande. Ueberhaupt waren die Gerichte der Gewerbeordnung als einem exceptionellen Recht wenig günstig; ebensowenig die mehr Ackerbau und Handel vertretenden Parlamente. Die Gewerbeordnung war längst in Verfall, als durch 54. Geo. III. c. 96 das Prinzip der unbedingten Gewerbefreiheit proklamirt wurde. Folgerecht fielen damit auch weg die connexen Vorschriften, nach welchen in gewissen Gewerben nur Kinder respectabler Eltern nach einem gewissen Census in die Lehre genommen werden konnten; nach welchen in gewissen Gewerben der Meister auf je drei Lehrlinge wenigstens einen Gesellen (journeyman) halten sollte; ferner daß in gewissen Gewerben die Dienstcontracte mit den Arbeitern (Gesellen) wenigstens auf ein Jahr geschlossen werden sollen 5. Eliz. c. 4 § 3 u. s. w. Einen dauernden Einfluß hat die Gesetzgebung Elisabeth's aber dadurch geübt, daß sie 1) das Lehrlingsverhältniß zu einem Gegenstand der Polizeijurisdiction macht, mit sehr ausführlichen Regulativen; 2) daß sie die zwangsweise Unterbringung von Lehrlingen im besonderen Interesse der Armenpflege zu einem verwickelten System ausgebildet hat.

I. Die Jurisdiction über Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling*) steht nach 5. Eliz. c. 4 den Friedensrichtern zu. In Ermangelung gütlicher Einigung vor einem Friedensrichter entscheiden darüber die Quartalsitzungen, und entbinden entweder den Lehrling durch formalen Beschluß vom Lehrcontract, oder

erkennen andererseits gegen den schuldigen Lehrling auf Correctionshaus, oder eine andere angemessene Züchtigung. Durch 20. Geo. II. c. 19 und spätere Gesetze ist diese Jurisdiction dahin ausgedehnt, daß je zwei Friedensrichter auf Klage des einen oder anderen Theils auf Geldbußen, Entschädigung, Entlassung, oder Entbindung vom Lehrcontract, event. auf Correctionshausstrafe gegen beide Theile wegen „Uebelverhaltens" erkennen können; unter Umständen auch auf Rückzahlung des Lehrgeldes. Zugleich erkennen sie über Lohnstreitigkeiten aus Lehrlingschaft bis zu 10 L.

II. Die Zwangslehrlingschaft bildet Jahrhunderte hindurch ein verwickeltes, jetzt veraltetes Verhältniß. Die Gesetzgebung Elisabeth's betrachtet die Unterbringung minderjähriger Personen durch Lehrcontract einerseits als ein Hauptmittel zur Verhütung der Armuth (5. Eliz. c. 4), andererseits eine solche Unterbringung armer Kinder als ein Hauptmittel zur Verminderung der Armenkosten (43. Eliz. c. 2).

Nach 5. Eliz. c. 4 § 25 kann jeder Besitzer eines Haushalts und einer halben Hufe Land einen Lehrling vom 10. bis zum 18. Jahr annehmen, zum Dienst in der Landwirthschaft bis zum 21. oder 24. Jahr. Nach § 35 kann jeder solcher Besitzer minderjährige Personen auffordern, ihm als Lehrlinge zu dienen in der Landwirthschaft oder in einem anderen benannten Gewerbe; im Fall der Weigerung soll auf erhobene Klage der Weigernde mit seinen Gründen vor einem Friedensrichter gehört, und wenn dieser das Lehrverhältniß passend befindet, so lange zur Haft genommen werden bis er sich dem proponirten Lehr- oder Dienstvertrag fügt. Diese Seite der Verpflichtung ist durch das System der Gewerbefreiheit weggefallen. Nach 54. Geo. III. c. 96 § 2 kann jeder Lehrling werden, und jeder Lehrlinge nehmen und behalten, auch ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes Elisabeth's.

Ein noch verwickelteres System bildeten andererseits die Zwangslehrverträge der Kirchspielslehrlinge in der Armenverwaltung. Nach 43. Eliz. c. 2 § 5 können die Kirchenvorsteher und Armenaufseher, mit Zustimmung zweier Friedensrichter alle Kinder (nicht unter 9 Jahren), deren Eltern sie zur Unterhaltung der Kinder für unfähig erachten, zwangsweise in die Lehre bringen, — Knaben bis zum 24. Jahr, Mädchen bis zum 21. Jahr oder bis zu ihrer Verheirathung. Jeder Besitzer eines Hausstandes und mindestens einer halben Hufe Land ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindevorsteher, arme Kinder in solchen Lehr- oder Dienstvertrag aufzunehmen bei 10 L. Strafe, 8. et 9. Will. III. c. 30, auch höhere Stände und Geistliche nicht

ausgenommen Blackstone I. 426; nur active Offiziere wurden durch die jährliche Mutiny Act von der Verpflichtung, Lehrlinge zu nehmen, befreit. Das umständliche Verfahren dabei (binding) tritt jedoch nur ein, wo es unter Widerspruch des Lehrlings geschieht; während bei dessen Consens die gewöhnlichen formellen Lehrcontracte genügen. Durch 56. Geo. III. c. 139, (an Act to regulate the binding of parish apprentices), wurde noch einmal der Versuch gemacht, mit Beibehaltung der schwerfälligen Formen friedensrichterlicher Jurisdiction manche Härten dieses Verhältnisses zu mildern. Das ganze seit Jahrhunderten gehandhabte Verfahren hatte indessen trotz der Nachhülfe der Gesetzgebung zu so vielerlei Beschwerden und anstößigen Härten geführt, daß die Armengesetzgebung von 1834 das Armenamt ermächtigt, bindende Regulative (rules) darüber zu erlassen, und dadurch das System gelenkiger und administrativer zu gestalten. Durch das neue Gesetz 7. et 8. Vict. c. 101 ist die Zwangslehrlingschaft überhaupt aufgehoben, und damit ein sehr charakteristischer Theil der Friedensrichterverwaltung veraltet.

*) Die Polizeijurisdiction zwischen Lehrherrn und Lehrling ist zweiseitig, ziemlich complicirt und durch die neue stückweise Gesetzgebung nichts weniger als vereinfacht.

Einerseits kann der Lehrling gegen den Meister klagen wegen „übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten oder sonstiger Gründe zur Beschwerde" 5. Eliz. c. 4 § 35. Der Meister mag dann vor einen Friedensrichter geladen werden, der durch eine order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister der Anordnung fügt. Im Fall des Widerspruchs aber wird der Meister zur nächsten Quartalsitzung geladen, wo nach Verhandlung vor wenigstens vier Friedensrichtern auf Entbindung des Lehrlings von dem Lehrcontract erkannt werden kann, welche dann unter Handschrift und Siegel ausgefertigt, den Lehrvertrag aufhebt. Wird der Lehrling als schuldiger Theil befunden, so kann auf angemessene Strafe gegen ihn erkannt werden. Nach 20. Geo. II. c. 19 darf der Lehrling auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung oder üble Behandlung klagen, die dann durch warrant unter Handschrift und Siegel auf Entbindung vom Lehrvertrag erkennen mögen; nach 33. Geo. III. auch auf eine Geldbuße bis 40 sh., event. Correctionshaus bis zu 10 Tagen. Dies einfachere Verfahren war ursprünglich auf Fälle beschränkt, wo das Lehrgeld nicht mehr als 10 L. beträgt; wurde aber später auf Lehrcontracte bis 25 L. ausgedehnt. Nach 4. Geo. IV. c. 29 § 2 können zwei Friedensrichter, wenn sie auf Entbindung vom Lehrcontract erkennen, den Meister auch zur Rückzahlung des Lehrgeldes oder eines Theiles verurtheilen, und nach fruchtloser Pfändung auf Correctionshaus bis zwei Monat. Uebrigens wird nach gemeinem Recht anerkannt, daß der Meister den Lehrling wegen Nachlässigkeit oder Uebelverhaltens zurechtweisen und „mit Mäßigung züchtigen" darf. Nach 4. Geo. IV. c. 34 § 2 können zwei Friedensrichter Streitigkeiten über Löhne bis 10 L. zwischen Lehrling und Meister entscheiden. Nach 14. Vict. c. 11 kann

die Unterlassung des Meisters, den Lehrling mit der nöthigen Nahrung und Kleidung zu versehen, oder lebensgefährliche Mißhandlung, oder dauernde gesundheitsgefährliche Behandlung vor den Criminalgerichten mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Andererseits kann auch der Meister wegen „Uebelverhaltens" klagen, und die Quartalsitzung nach 5. Eliz. c. 4 § 35 auf Correctionshaus mit harter Arbeit oder eine angemessene Züchtigung erkennen. Nach 20. Geo. II. c. 19 § 4 können zwei Friedensrichter, nach eidlicher Anhörung des Meisters, wegen „Uebelverhaltens im Dienst" auf Correctionshaus bis zu einem Monat, oder auf Entlassung aus dem Lehrcontract erkennen (bei Lehrcontracten bis 25 L. Lehrgeld). Wenn der Lehrling in eine andere Grafschaft entläuft, können die Friedensrichter nach dem Gesetz Elisabeths ihn ergreifen, und ins Gefängniß setzen lassen bis zur Stellung genügender Bürgschaft. Nach 6. Geo. III. c. 25 § 1 soll der Lehrling, der sich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, entweder um so viel länger in der Lehre bleiben, oder vollen Ersatz leisten; im Fall der Weigerung Correctionshaus bis drei Monat, mit erschwerter Appellation. Nach 4. Geo. IV. c. 34 kann statt des Meisters auch sein Verwalter, Factor oder Agent mit einer Klage gegen den Lehrling eidlich gehört werden, und umgekehrt die Klage des Lehrlings wegen Lohnes bis 10 L. gegen den Verwalter, Factor, Agenten, Werkmeister gerichtet und durch Pfändung in das bewegliche Gut des Meisters vollstreckt werden.

**) Dies Verfahren zur Zwangsunterbringung der Armenlehrlinge ist ein interessantes Muster friedensrichterlicher Jurisdictionsform für administrative Geschäfte. Auf Antrag der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher erlassen die Friedensrichter causa cognita zunächst eine Order, in welcher sie constatiren, daß „wir genau untersucht haben die Angemessenheit einer solchen Unterbringung dieses Kindes als Lehrling bei dem gedachten G. H., insbesondere erwogen haben die Entfernung des künftigen Lehrherrn von dem Ort der Ansässigkeit des Knaben, und alle sonstigen Umstände, und nachdem wir jetzt hier untersucht haben die Umstände und den Charakter des zukünftigen Lehrherrn G. H.; nach solcher Prüfung und Untersuchung ... declariren wir hiermit, daß der gedachte G. H. eine passende Person ist, bei welcher das gedachte Kind angemessen untergebracht werden kann, und ermächtigen die gedachten Armenaufseher demgemäß." — Auf Grund dieser Order schließen nun die Gemeindebeamten einen Lehrcontract ab in Gestalt eines Formalcontracts, indenture of apprenticeship, nach herkömmlichem Formular, welcher von dem Friedensrichter mit Unterschrift und Insiegel zu bestätigen ist.

Durch 42. Geo. III. c. 46 wird die Führung vollständiger Verzeichnisse über die Kirchspielslehrlinge den Gemeindebeamten bei Geldbuße zur Pflicht gemacht. Nach 2. et 3. Anne c. 6; Geo. II. c. 25 konnten Armenkinder auch als Schiffsjungen in Lehre ausgethan werden, jetzt aufgehoben durch 5. et 6. Will. IV. c. 19 § 1; doch so, daß der freiwillige Eintritt in den Seedienst möglichst befördert wird, wenn der Knabe über 13 Jahr alt, und der Contract von zwei Friedensrichtern bestätigt ist. (Eine statistische Uebersicht über die Zahl der Lehrlinge im Seedienst geben die Parl. P. 1854 Nr. 233). Nach 28. Geo. III. c. 48 konnten achtjährige Armenknaben auch als Schornsteinfegerlehrlinge ausgethan werden, was durch die späteren Schornsteinfeger-Ordnungen

beseitigt ist. Die friedensrichterliche Jurisdiction über Streitigkeiten zwischen Lehrling und Meister war durch 32. Geo. III. c. 57 § 11 ff. geordnet.

Nach 7. et 8. Vict. c. 101 § 12, 13 werden aber jetzt die Lehrlings-Contracte der Armenkinder von der Armenverwaltungsbehörde (guardians of the poor) abgeschlossen ohne Bestätigung und Betheiligung der Friedensrichter. Das Königliche Armenamt bestimmt durch Order die Pflichten der Meister und schreibt die Contractformulare vor. Niemand ist verpflichtet einen solchen Lehrling zu nehmen. Ein Contractsbruch Seitens des Meisters aber ist mit Polizeibußen bis 20 L. vor zwei Friedensrichtern bedroht Alle früheren Befugnisse der Armenaufseher sind auf die guardians of the poor übergegangen, deren Secretair auch die Listen der Armenlehrlinge führt. Kinder unter 9 Jahren, und solche die weder lesen noch ihren Namen schreiben können, sollen in der Regel nicht in die Lehre gegeben werden.

§ 48.

Die Kauffahrtei-Schiffahrts-Ordnung. Merchant Shipping Act.

Für die besondere Gruppe der auf Privat-Schiffen dienenden Seeleute lag zwar die Analogie einer Gesinde-Ordnung sehr nahe. Die ältere Praxis ließ indessen die Grundsätze vom Lehrverhältniß, apprenticeship, die Fassung des Dienstvertrages, und seerechtliche Gewohnheiten walten: wonach die Cognition über Streitfälle bald den Friedensrichtern, bald den Civilgerichten zufiel. Erst im 18. Jahrhundert tritt eine Gruppe regelnder Gesetze auf 2. et 3. Anne. c. 6; 2. Geo. II. c. 36; 2. Geo. III. c. 31 u. sp. Die Streitigkeiten zwischen Matrosen und Schiffskapitänen werden immer vollständiger der summarischen Jurisdiction der Friedensrichter unterworfen, und mancherlei fürsorgliche Anordnung nach Analogie der Fabrikreglements eigeführt. Versuchsweise wird die Gesetzgebung darüber consolidirt 4. et 5. Will. IV. c. 52; 5. et 6. Will. IV. c. 19; 8. et 9. Vict. c. 116 (Seamen's Protection Act); 13. et 14. Vict. c. 93 (Mercantile Marine Act 1850). Jedes Schiff muß eine Musterrolle führen nach gesetzlich vorgeschriebenem Formular über das Gesammtpersonal, über die Personaländerungen während der Reise, Todesfälle, Beschädigungen, Nachlaßeffecten rc., wovon ein Duplicat dem Zollamt des Hafens, zu welchem das Schiff gehört, auszuhändigen ist, bei 5 L. Strafe für Versäumniß des Schiffskapitäns oder Führers. Die von den Matrosen verwirkten Strafen werden von den Löhnen abgezogen, und in ein besonderes von dem Schiffskapitän zu beeidigendes Verzeichniß eingetragen (20 L.) Der Kapitän hat sich auf vorgängige Ladung der Zollbeamten zum Verhör über die Musterrolle zu stellen, bei 10 L. Buße. Für

invalide Seeleute, deren Wittwen und Kinder ist ein Unterstützungsfonds gebildet, mit Zwangsbeiträgen der Schiffskapitäne (monatlich $\frac{2}{3}$ Thlr.), der Lootsen und Matrosen (monatlich $\frac{1}{3}$ Thlr.). Alles Schiffsvolk in Schiffen von 80 Tonnen Gehalt oder darüber darf nur auf Grund schriftlichen Lohncontracts heuern; der Contract muß dem Matrosen deutlich vorgelesen, und ein Duplicat bei dem Zollamt deponirt werden, bei 5—50 L. Buße. Matrosen, die den vertragsmäßig übernommenen Dienst anzutreten weigern, können auf eidliche Aussage vor einem Friedensrichter, und nach Gehör über die Gründe, zu Correctionshaus bis zu 30 Tagen mit harter Arbeit verurtheilt, oder mit Consens der Betheiligten dem Kapitän zur Disciplinarbestrafung während der Seereise überlassen werden. Verlassen des Schiffs ohne Urlaub wird in gewöhnlichen Fällen mit Abzug der zwiefachen Löhnung für die Zeit der Abwesenheit gebüßt; Verlassen des Schiffs nach der Rückkehr, vor der förmlichen Entlassung, mit Verlust einmonatlicher Löhnung, (vorausgesetzt eine gehörige Eintragung im Logbuch, welche im Fall des Streits von einem glaubhaften Zeugen zu beeidigen.) Ein Deserteur verwirkt sämmtliche Kleidungsstücke und Effekten an Bord nebst sämmtlichen Löhnen; Abwesenheit ohne Urlaub in den letzten 24 Stunden vor der Abfahrt gilt als Desertion, (vorausgesetzt eine gehörige Eintragung im Logbuch.) Der Deserteur kann auch summarisch verurtheilt werden zur Erstattung der höheren Löhne, die für einen Stellvertreter jenseits der See zu zahlen gewesen sind. Wissentliches Verbergen eines Deserteurs: 10 L. Das Gesetz bestimmt ferner bestimmte Termine für die Zahlung der Löhnung. Alle rückständigen Löhne bis 20 L. sind klagbar vor einem Friedensrichter in dem Bezirk, wo das Schiff die Reise beendet, klarirt, oder entladen ist, oder wo der Capitän oder Schiffseigenthümer wohnhaft. Nach beendetem Contract muß der Capitän auf Verlangen ein Dienstzeugniß ausstellen (5 L.).

Diese und sonstige Bußen bis 20 L. sind in der Regel vor einem Friedensrichter klagbar (die Hälfte dem Denuncianten), jedoch mit richterlichem Ermäßigungsrecht bis zur Hälfte der Strafe. Analog den Strafgesetzen über die combinations of workmen wird auch die gewaltsame Hinderung der Seeleute am Antritt ihres Dienstes mit Gefängniß bis drei Monat und harter Arbeit vor zwei Friedensrichtern bedroht 9. Geo. IV. c. 31 § 26.

Diese und andere schon im § 39 erörterte Gesetze sind endlich nach gründlichen Vorarbeiten consolidirt in die Merchant Shipping Act von 1854, 17. et 18. Vict. c. 104.

Die umfassende Kauffahrteischiffahrts-Ordnung (1854) in 548 Artikeln bildet folgende 11 Theile: I. Ueber die Funktionen des Handelsamts in der Kauffahrtei. II. Ueber britische Schiffe, Schiffseigenthum und Registrirung. III. Rechtsverhältnisse zwischen Capitän und Seeleuten. IV. Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen. V. VI. Ueber Lootsenwesen und Leuchtthürme. VII. Ueber den Kauffahrtei-Unterstützungsfonds. VIII. Ueber Schiffbruch und Bergelohn. IX. Ueber die Verbindlichkeiten der Schiffseigenthümer. X. Ueber das gerichtliche Verfahren. XI. Ueber vermischte Materien. Eine Denkschrift über die Redaction des Gesetzes und die darin geänderten Punkte enthalten die Parl. Pap. 1854 Bd. LXIX., einzele Ergänzungen 16. et 17. Vict. c. 131; 17. et 18. Vict. c. 120; 18. et 19. Vict. c. 91; 25. et 26. Vict. c. 63. Die aufgehobenen älteren Gesetze sind in 17. et 18. Vict. c. 120 zusammengestellt. Die Central-Behörde für das ganze Gebiet ist das Handelsministerium; die unteren Organe theils die Marineoffizianten, Consuln, Zollbeamten, — für einzele Zwecke besonders ernannte Inspectors und gewählte Local Marine Boards, mit Shipping Offices als Unterstellen. Unverändert bestehen daneben die oben erwähnten Passengers Acts.

Aus dem umfangreichen Gesetz gehört in dies Gebiet hauptsächlich Theil III., der indessen im Wesentlichen nur die Klauseln der früheren Gesetze reproduzirt. Als connexe Bestimmung ist noch hervorzuheben, daß Gast- und Logirwirthen das Retentionsrecht an den Effekten der Matrosen wegen contrahirter Schulden entzogen ist, solche vielmehr auf eidliche Angabe durch warrant eines Friedensrichters weggenommen und dem Matrosen ausgehändigt werden können. Ueberhaupt bestehen noch mancherlei privatrechtliche Ausnahmen und Erleichterungen der dienenden Seeleute. Der für sie gebildete Unterstützungsfonds beruhte schon auf 20. Geo. II. c. 28. Einige Notizen über das ältere Recht giebt Burn's Justice v. Seamen.

§ 49.

Summarische Jurisdiction über Miethe- und Pachtverhältnisse. Landlord and Tenant.

Das alte Privat-Pfändungsrecht der Grundherren wegen rückständiger Miethe- und Pachtgelder ersetzte einigermaßen den Mangel der örtlichen Civilgerichte. Im 18. Jahrhundert führte indessen auch hier das praktische Bedürfniß zu einer Jurisdiction der Friedensrichter. Das Beiseiteschaffen der dem Pfändungsrecht des Vermiethers oder Verpächters unterliegenden Mobilien wird durch 11. Geo. II. c. 19 mit der Strafe des Doppelten vor zwei Friedensrichtern gebüßt, die Wiederherbeischaffung der Güter erleichtert, und ein summarisches Verfahren vor zwei Friedensrichtern eingeführt, um den Verpächter in den Besitz derelinquirter Pachtgrundstücke zu setzen. Durch 1. et 2. Vict. c. 74 wird bei Miethen und Pachtungen bis 20 L. jährlich eine summarische Exmissionsklage vor zwei Friedensrichtern gegeben, um den Grundherrn nach beendetem Contract wiederum in Besitz zu setzen;

woran sich noch einige Gesetze über den Kostentarif und Nebenpunkte anreihen.

Die Rubrik Landlord and Tenant, umfaßt folgende Fälle:

1. Beiseiteschaffen des der Pfändung unterliegenden Mobiliars 11. Geo. II. c. 19. Wenn der Tenant betrüglich oder hinterlistig die Mobilien in eine fremde Behausung geschafft hat, so kann der Grundherr oder sein Bevollmächtigter einen Constable zur Assistenz rufen, zur Tageszeit in die Räume eintreten oder solche gewaltsam öffnen, und die Güter wegnehmen als ob sie auf offenem Felde gefunden wären. Bei Wohnhäusern bedarf es jedoch zuvor einer eidlichen Erhärtung der Gründe für die Vermuthung, daß sich solche Mobilien darin befinden, vor einem Friedensrichter. In der Praxis ist es üblich, daß der Friedensrichter in allen Fällen auf eidliche Klage des Grundherrn eine Assistenz-Order an den Constable erläßt. Das wissentliche Beiseiteschaffen oder wissentliche Beihülfe dazu wird mit dem doppelten Werth der Güter im Wege der Civilklage verfolgt; wo der Werth jedoch nicht über 50 L. beträgt, können auch zwei Friedensrichter summarisch darauf erkennen, (event. auf sechs sechs Monat Correctionshaus mit harter Arbeit). Im hauptstädtischen Bezirk können auch die Constables Möbelwagen von Abends 8 bis Morgens 6 Uhr polizeilich festhalten bis zum Nachweis eines rechtmäßigen Geschäfts 2. et 3. Vict. c. 47 § 67.

2. Regelung der Kosten für Privatpfändungen 57. Geo. III. c. 93. Bei Pfändungen wegen rückständiger Miethe oder Pacht bis 20 L. darf dem Schuldner nicht mehr berechnet werden, als 3 sh. für die Pfändung, 2½ sh. pro Tag für die Aufbewahrung der Sachen, 2½ pCt. für die Abschätzung, 5 pCt. für Katalogisirung, Commission und Verkauf von dem Netto-Verkaufspreis, bei Strafe des Dreifachen für jede Ueberhebung. Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 17 werden diese Vorschriften ausgedehnt auf Steuerexecutionen wegen Staats- und Communal-Abgaben und Zehnten bis zu 20 L. In dem hauptstädtischen Bezirk kann der Polizeirichter Klagen kleiner Miether, welche wochen- und monatweis bis zu 60 Thlr. G. Jahres-Miethswerth gemiethet haben, wegen unrechtmäßiger oder unregelmäßiger Pfändung annehmen, nach summarischem Verhör die Sachen zurückgeben oder auf Schadenersatz nach Abzug der rückständigen Miethe erkennen.

3. Verfahren bei derelinquirten Pachtungen. Nach 11. Geo. II. c. 19 §§ 16, 17 kann der Verpächter sich an zwei Friedensrichter wenden, sobald der Pächter mit einer Jahrespacht (oder halbjährlicher Pacht 57. Geo. III. c. 52) in Rückstand ist, das Pachtgut uncultivirt und so verlassen hat, daß nicht gehörige Pfändungsgegenstände zur Deckung des Rückstandes vorhanden sind. Die Friedensrichter (von denen keiner ein Interesse an dem Grundstück haben darf), sollen dann den Augenschein einnehmen, und durch einen schriftlichen Anschlag an sichtbarer Stelle ihre Rückkehr zu einer zweiten Besichtigung nach frühestens 14 Tagen ankündigen. Und wenn in diesem zweiten Termin Niemand für den Pächter erscheint, um die Pacht zu zahlen, noch genügende Pfändungsgegenstände sich vorfinden, mögen die Friedensrichter durch ausgefertigte Urkunde (record) den Grundherrn in Besitz setzen, wodurch der Pachtcontract eo ipso erloschen ist. Die Appellation geht in diesen Fällen an die Assisenrichter. Analog im hauptstädtischen Bezirk 3. et 4. Vict. c. 84 § 13.

4. Exmissionsklagen. Nach 1. et 2. Vict. c. 74 kann bei Zeitmiethen

und Pachten nicht über 7 Jahre und nicht über 20 L. Jahresbetrag, der Tenant nach beendetem Contract durch summarisches Verfahren des Besitzes entsetzt werden. Der Grundherr hat dann eine schriftliche Anzeige nach vorgeschriebener Form dem Gegner zu insinuiren, und selbigen vor zwei Friedensrichter zu laden, von denen, nach Anhörung der Sache und geführtem Beweis über die Beendigung des Contracts, ein warrant an den Constable erlassen wird, in gesetzter Frist von 3—4 Wochen die Grundstücke nöthigenfalls mit Gewalt zu betreten, und den Landlord oder seinen Beauftragten in den Besitz zu setzen. Findet sich später, daß der Extrahent kein Besitzrecht hat, so unterliegt er einer action of trespass (nicht aber der Friedensrichter oder ausführende Constable). Nach 9. et 10. Vict. c. 95 § 122 (107) findet jetzt ein analoges Verfahren bei den Kreisgerichten statt, und zwar bei Miethen und Pachtungen bis 50 L. Auseinandersetzung wegen der nützlichen Verwendungen 2c. 14. et 15. Vict. c. 25.

5. Wegen Beschädigungen der Miethswohnung oder der Möbel findet im hauptstädtischen Bezirk eine summarische Klage auf Schadenersatz bis 90 Thlr. G. vor einem Friedensrichter statt 2. et 3. Vict. c. 71 § 38.

§ 50.

Rückständige Zehnten und Nebenfälle einer polizeilichen Civiljurisdiction. Tithes. Friendly societies. Loan societies.

Die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit der geistlichen Gerichte, denen die ordentliche Gerichtsbarkeit über Zehnten bisher zustand, machte eine ergänzende Jurisdiction der Friedensrichter zu einer Wohlthat für alle Betheiligten. Die häufigste Veranlassung zur Klage gaben die Quäker mit ihren Zehntverweigerungen aus Gewissensgründen. Schon durch 7. et 8. Will. III. c. 34 wurde daher die Zehntklage gegen Quäker bis auf 10 L. vor zwei Friedensrichtern zugelassen; durch 53. Geo. III. c. 127 wegen aller Zehnten, Oblationen und Compositionen bis auf 10 L. (Ergänzend 1. Geo. I. st. 2 c. 6; 7. Geo. IV. c. 15). Durch 5. et 6. Will. IV. c. 74 § 1; 4. et 5. Vict. c. 36 wird mit Ausschließung der geistlichen Gerichtsbarkeit dies Verfahren für das ausschließliche erklärt; jedoch mit Vorbehalt der Fälle wo der Titel zum Zehnten oder die actuelle Rechtsverbindlichkeit des Zehntpflichtigen bona fide in Frage gestellt ist.*) Durch die jetzt beinahe vollendete Ablösung des Zehnten in eine Zehntrente fällt die geistliche Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Zehnten ganz hinweg, da nunmehr das summarische Pfändungsverfahren (distress) wegen Grundrente eintritt.

Es ist dies der letzte erhebliche Punkt einer polizeilichen Civil-Jurisdiction, wie solche auch im Verlauf der früheren Darstellung verflochten mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit mehrfach aufgetreten ist. Ich erinnere beispielsweise an die Einklagung des Postporto, der Lootsengebühren, des reglementsmäßigen Trägerlohns, des Pferdeverleiher-

geldes ꝛc. in §§ 35ff. Als Nebenfälle**) sind in neuester Zeit noch hinzugetreten: eine Jurisdiction über einzele Streitpunkte innerhalb der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, Friendly Societies, und der Darlehnskassengesellschaften, sowie bei Expropriationen über Bagatellobjecte. Der Zweck dieser Einflechtung war zunächst den Mangel an Ortsgerichten für Civilprozesse in gewissen dringenden und geringfügigen Fällen zu ersetzen; eben deshalb findet sich seit Entstehung der neuen Kreisgerichte nun auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit der Kreisrichter. Principiell sollen die Friedensrichter aber nicht über freehold-Rechte erkennen, über welche die Entscheidung schon nach den Grundrechten der Magna Charta vor Gericht und Jury gehört. Es ist namentlich alte, durch zahlreiche Gerichtsurtheile anerkannte Maxime, daß der Friedensrichter nie über einen title to property erkennt.

Daß alle Civiljurisdiction der Friedensrichter ihrem Entstehen und ihrem Grundgedanken nach ein Annexum der Polizeigewalt ist, wird in der Gerichtsverfassung dadurch anerkannt, daß, wo das Verfahren an die Reichsgerichte abgerufen wird, der Fall an die Kronseite der Königsbank, also die Strafabtheilung geht.

*) Für rückständige Zehnten ist das summarische Verfahren unstatthaft, wo eine Anfechtung der Steuerausschreibung im geistlichen Gericht schon anhängig, oder wenigstens angemeldet (a caveas entered) oder ein „bona fide Grund" zur Bestreitung der Rechtsgültigkeit der Steuer vorgebracht ist, d. h. ein plausibler nach Ermessen des Gerichts reeller, nicht bloß zur Chicane vorgeschützter Grund der Bestreitung. Für Beiträge über 10 L. blieb das Eintreibungsrecht der geistlichen Gerichte unverändert; ebenso wie deren ausschließliches Entscheidungsrecht über die formale Gültigkeit der Ausschreibung und über die Beitragspflicht, vorbehaltlich eines writ of prohibition der Reichsgerichte gegen Competenzüberschreitungen. Durch die Zehntablösungen ist die ganze Frage ziemlich unpraktisch geworden.

**) Die drei Nebenfälle einer Civiljurisdiction sind erst durch die neueste Gesetzgebung hinzugekommen:

1. Die Jurisdiction über Friendly Societies. Nach 10. Geo. IV. c. 56 § 25 kann auf eidliche Klage eines Beamten der Gesellschaft vor zwei Friedensrichtern summarisch erkannt werden gegen Personen, welche sich betrüglich in den Besitz von Geldern der Gesellschaft gesetzt haben, oder solche betrüglich vorenthalten. Nach § 27 sollen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag einem geordneten Schiedsverfahren endgültig unterworfen werden. Die Entscheidung ist durch Order zweier Friedensrichter vollstreckbar, und wird durch Pfändung vollzogen. Nach § 28 kann durch die Gesellschafts-Statuten die endgültige Entscheidung ebenso auf zwei Friedensrichter gestellt werden. Nach § 8 können die Schiedsrichter oder Friedensrichter auch erkennen auf Wiederaufnahme eines zu Unrecht ausgeschlossenen Mitglieds, event. auf entsprechende Geldentschädigung nach ihrem Ermessen. Durch § 29 werden Appellation und andere Rechtsmittel in diesen Fällen ausgeschlossen. Vorausgesetzt wird jedoch

überall, daß die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften wegen vorgängiger Prüfung der Statuten durch einen dazu ernannten Rechtsverständigen genügt hat. (Aehnliche Vorschriften über ein Zwangschiedsverfahren kommen vor bei den Sparkassen, bei den Streitigkeiten zwischen Arbeitsherrn und Arbeiter in gewissen Manufakturzweigen, bei Matrosensold und Bergelöhnen.)

2. Die Darlehnskassen-Gesellschaften, Loan Societies, können nach 3 et 4. Vict. c. 110 (später continuirt) rückständige Darlehne aus Schuldscheinen, die auf den Namen des Schatzmeisters zu stellen sind, nach gesetzlichem Formular summarisch vor einem Friedensrichter einklagen (vorbehaltlich der Klage gegen die Bürgen), und dieser Friedensrichter das Urtheil durch einen Pfändungs- und Verkaufsbefehl vollstrecken.

3. Bei Expropriationen nach der Lands Clauses Consolidation Act 8. et 9. Vict c. 18 entscheiden in Ermangelung gütlicher Einigung zwei Friedensrichter summarisch über die Höhe der Entschädigung der entzogenen Immobilien, wenn der darauf erhobene Anspruch nicht 50 L. übersteigt. Bei größeren Objekten tritt ein umständlicheres Verfahren ein.

§ 51.

Gemeinsames über die Decrete der einzelen Friedensrichter und deren Vollstreckung. Warrants.

Die friedensrichterlichen Geschäfte §§ 35—45 kann man als Polizeistrafgerichtsbarkeit bezeichnen, doch mit gelegentlicher Einflechtung einer Civiljurisdiction. Die Gruppe §§ 46—50 ist überwiegend eine polizeiliche Civiljurisdiction, aber wiederum durchflochten mit Strafgewalten. Dies polizeiliche Civilverfahren von der Klage (complaint) bis zum Urtheil (order) ist so analog dem polizeilichen Strafprozeß von der information bis zur conviction, daß beides in eine gemeinsame Polizei-Prozeßordnung 11. et 12. Vict. c. 43 consolidirt werden konnte, die oben bereits so mitgetheilt ist, daß eine Wiederholung der Grundzüge des Verfahrens nicht nöthig ist. Nur einige gemeinsame Grundsätze über die Vollstreckung der friedensrichterlichen Decrete, die sich aus der Entstehung des Amts erklären, sind hier noch nachzutragen.

Da die friedensrichterliche Jurisdiction eine statutarische Ausnahme vom gemeinen Recht (der älteren anglo-normannischen Gerichts- und Polizeiverfassung) bildet, so versteht sich eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen nicht eigentlich von selbst; sie ist aber in den meisten einzelen Gesetzen besonders vorgesehen, und das dabei Fehlende durch spätere Statuten nachgeholt. Die friedensrichterlichen Vollziehungsbefehle zerfallen nach üblicher Dreitheilung überhaupt in 1. Warrants of Apprehension, 2. Warrants of Commitment und 3. Warrants of Distress.

Die Warrants of Apprehension, vorläufigen Ergreifungsbefehle, fallen in das Gebiet der Friedensbewahrung i. e. S. und der Voruntersuchung, und sind dort erörtert (§§ 33 - 35).

Commitment ist ein allgemeiner Ausdruck für jeden Befehl zur Abführung in das Gefängniß, dessen Vieldeutigkeit aus der ursprünglich polizeilichen Weise des friedensrichterlichen Verfahrens zu erklären ist. Das bunte Zusammenwerfen verschiedenartiger Fälle unter einem Namen erschwert aber das Verständniß der Darstellung.

1. Das commitment erscheint zunächst als Zwangsmittel, durch welches Parteien und Zeugen zur Cautionsstellung genöthigt werden. „Ueberall ferner wo ein Friedensrichter durch Gesetz ermächtigt ist etwas bestimmtes zu thun, und die verpflichtete Person sich dessen weigert, darf er sie in das Gefängniß abführen lassen, um dort zu bleiben, bis sie Folge leistet" 2. Hawkins c. 16 § 2. Das Commitment ist also auch Zwangsmittel gegen Verweigerung eines Zeugnisses; Zwangsmittel zur Erfüllung einer Amtspflicht z. B. gegen einen Gemeindebeamten, welcher nach dem Gesetz Rechnung zu legen sich weigert. Dies commitment steht an der Stelle der Executivstrafen unserer Verwaltungsbehörden, kommt aber selten zur Anwendung, da in allen practisch wichtigen Fällen bestimmte Geldbußen zur Erzwingung des Gehorsams in den Specialgesetzen gedroht sind. Commitment auf bestimmte Zeit kann verfügt werden wegen contempt of the court; als Polizeihaft gegen gefährliche Tobsüchtige 39. et 40. Geo. III. c. 94 § 3 ꝛc. Alle solche commitments for safe custody müssen den Grund der Verhaftung so genau enthalten, daß der Verhaftete wissen kann, was er zu thun hat um frei zu kommen; auch ist der Sheriff oder Gefängnißinspector schuldig solche Verhaftungen den nächsten Criminalassisen zu notificiren 3. Henry VII. c. 3. Endlich tritt durch die Habeas Corpus Act eine Generalcontrolle der Reichsgerichte ein.

2. Das commitment for trial am Schluß der Voruntersuchung (§ 34) ist der formale Ausspruch der Untersuchungshaft unter Ueberweisung des Straffalls an die Assise oder Quartalsitzung. Nach 5. et 6. Will. IV. c. 38 dürfen die Friedensrichter den bis zu den nächsten Assisen oder Quartalsitzungen in Untersuchungshaft zu Haltenden an das Correctionshaus abliefern, statt an das Kreisgefängniß, wo dies von dem Ort der Assisen oder Sessionen weit entfernt liegt.

3. Commitment in execution ist ein Haftbefehl zur Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe oder einer solchen, welche nach fruchtloser Auspfändung an die Stelle einer Geldstrafe tritt. Die zahllosen Gesetze enthalten gewöhnlich ausdrückliche Vorschrift, ob solche im Kreis-

gefängniß oder Correctionshaus, mit oder ohne harte Arbeit zu vollstrecken. Ursprünglich sollte die Strafhaft wegen felony unbedingt im Grafschaftsgefängniß verbüßt werden 5. Henry IV. c. 10; 12. et 13. Will. III. c. 19 § 3. Schon 6. Geo. I. c. 19; 27. Geo. III. c. 11 enthalten aber eine allgemeine Ermächtigung dahin, „daß die Friedensrichter discretionär auf Kreisgefängniß oder Correctionshaus erkennen dürfen wegen aller in früheren oder künftigen Gesetzen mit Freiheitsstrafen belegten Vergehen." Wo das Gesetz den einzelen Friedensrichtern eine unbegrenzte Befugniß zur Strafhaft giebt, soll der Uebertreter in das Correctionshaus abgeliefert werden, bis zur nächsten Quartalsitzung, die seine Freilassung verfügen kann oder Fortdauer der Haft bis auf drei Monat. Doch kann der committirende Friedensrichter mit Zutritt eines zweiten auch schon vor der Quartalsitzung die Wiederfreilassung verfügen 17. Geo. II. c. 5.

Ein Warrant of Distress,*) Abpfändungsbefehl, verstand sich für den Friedensrichter nach gemeinem Recht nicht von selbst; vielmehr war eine gesetzliche Geldbuße nicht vollstreckbar, wenn der Gesetzgeber eine Klausel der Art etwa vergessen hatte. Ebenso versteht sich die Befugniß das Abgepfändete zu verkaufen nicht von selbst, wo nicht das Gesetz distress and sale hinzufügt. Auch die Verwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist nicht selbstverständlich, und in sehr zahlreichen Fällen absichtlich unterlassen. Wo sie angeordnet ist, muß die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge innegehalten werden. Durch die neueste Gesetzgebung sind indessen alle diese Gewalten generalisirt und nicht nur die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, sondern auch die Wahl zwischen beiden bei summarischen Straffällen auf richterliches Ermessen gestellt 11. et 12. Vict. c. 43 § 17–24.

Zur Finanzcontrole der erkannten Geldbußen,**) Verwirkungen, und verfallenen Prozeßcautionen bestanden schon seit dem Mittelalter feste, wohlgeordnete Einrichtungen, die durch die neuere Gesetzgebung von Zeit zu Zeit declarirt wurden. Nach 41. Geo. III. c. 85 konnte jeder Friedensrichter alle fines, forfeitures und penalties, die von ihm oder einem andern Friedensrichter auferlegt waren, vereinnahmen, und dem Zahlenden rechtsgültige Quittung ertheilen. Er sollte darüber Buch führen, jährlich vor der Michaelissitzung alle Beträge an den Sheriff abführen, und von diesem darüber die Quittung erhalten. Nach 11 et 12. Vict. c. 43 § 31 ist der Secretair der kleinen Bezirkssitzungen die Rechnung führende Person, an welche alle beigetriebenen Strafen abzuführen sind. Ein Rechnungsextract nach gesetzlichem Formular soll monatlich einmal bei den kleinen Bezirks-

sitzungen vorgelegt werden, und dann an den clerk of the peace zum weiteren Verfahren gehen. Ueber das Berechnungsverfahren zwischen dem clerk of the peace, dem Sheriffamt und dem Finanzministerium enthalten 3. Geo. IV. c. 46; 4. Geo. IV. c. 37 weitere Verordnung, gleichmäßiges Verfahren bei verwirkten Prozeßcautionen, und namentlich das wichtige Recht der Quartalsitzungen Personen, die wegen Nichtzahlung gefänglich eingezogen sind nach summarischer Anhörung und Erwägung der Umstände von einer rückständigen Strafsumme zu entbinden, und eine gestellte Prozeßcaution zu erlassen 3. Geo. IV. c. 46 § 6.

*) Für den warrant of distress erinnere ich zur Orientirung nochmals daran, daß der Distress das Zwangsrecht des Grundherrn in der Feudalperiode ist, die gemeinschaftliche Wurzel der heutigen obrigkeitlichen wie der Privatpfändung, — also 1) zur Eintreibung rückständiger Grundrenten und zwar jetzt ohne wesentlichen Unterschied der rents; 2) zur Pfändung eines fremden schadenbringenden Hausthiers (damage feasant); 3) wegen gewisser altherkömmlicher Gebühren und Bußen. Da aber der Pfändende einer action of trespass und anderer Verantwortlichkeiten ausgesetzt ist, so war eine summarische Cognition der Obrigkeit im Interesse beider Theile oft wünschenswerth. Privatpfändung und summarisches Verfahren concurriren daher häufig in Fällen, wo wir Arrest, Polizeiexecution, Steuerexecution, Mandatsproceß u. s. w. haben. Aus dem schwer aufzulösenden Knäuel von Zwangsmaßregeln unter dem Namen distress gehören selbstverständlich hierher nur friedensrichterliche Zwangsvollstreckungen.

Die Verallgemeinerung der Befugniß der Friedensrichter zu Abpfändungen und der Befugniß zur Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen war durch ältere Gesetze mehrfach vorbereitet, wie durch 5. Geo. IV. c. 18 § 2. Ferner wurde zur Ergänzung der Pfändungsbefugniß schon durch 27. Geo. II. c. 20 bestimmt, daß die gepfändeten Güter in einer Frist von 4—8 Tagen verkauft werden sollen, wenn nicht inzwischen Buße und Kosten eingezahlt werden. Die Versteigerungskosten darf der Beamte von dem Erlöse abziehen, nach einem billigen, später auch durch Gesetz geregelten Maßstab. Nach 33. Geo. III. c. 55 § 3 kann ein Pfändungsbefehl durch Indossament eines Friedensr. in jeder anderen Grafschaft vollstreckbar gemacht werden. Durch 7. et 8. Geo. IV. c. 29 § 67 und noch einige ergänzende Gesetze werden die discretionären Gewalten zwischen Geldbuße und Gefängniß noch mehr generalisirt. Der normale Verlauf einer friedensrichterlichen Execution: Warrant of Distress: Constable's Return of Nulla Bona: Commitment for want of Distress, kann also in den meisten Fällen auch sogleich in einen Strafhaftbefehl auslaufen. Die Polizeiprozeßordnung von 1848 hat diese Bestimmungen nur zusammengefaßt.

**) Zur Finanzcontrole der erkannten Geldbußen waren in den wohlgeordneten Einrichtungen des englischen Schatzamts solche Proceduren, namentlich das Einsenden von Extracten (estreats) an Sheriff und Schatzamt von jeher üblich. Vgl. z. B. 7. Henry IV. c. 3; 22. et 23. Car. II. c. 22 §§ 7, 8.

Nach 3. Geo. IV. c. 46 §§ 2, 3 sind alle von den einzelen Friedensrichtern erkannten fines, issues, amerciaments, forfeited recognizances dem Kreissecretair einzuberichten. Derselbe hat daraus periodisch ein Verzeichniß zusammenzustellen (unter Beifügung der bei den Quartalsitzungen erkannten

Bußen) und dessen Richtigkeit und Vollständigkeit vor einem Friedensrichter zu beeidigen. Eine Abschrift davon geht dann an den Sheriff mit Beifügung eines Formulars für ein writ of distringas et capias oder fieri facias et capias nach Formular A., zur Vollstreckung der bei den Sessionen erkannten Bußen durch das sheriff's office. Jeder so durch das Sheriffamt Verhaftete bleibt im Grafschaftsgefängniß bis zur weiteren Entscheidung der nächsten General- oder Quartalsitzung, welche Buße und verwirkte recognizance nach Umständen niederschlagen kann (§ 6). — Weitere Zusätze enthält 4. Geo. IV. c. 37, darunter die Vollstreckbarkeit des writ in einer anderen Grafschaft und die Verpflichtung des Sheriff und des clerk of the peace, Duplicate und Straflisten dem Finanzministerium einzusenden. Vgl. 12. et 13 Vict. c. 45 § 17.

Rücksichtlich des Kostenpunktes enthält 18. Geo. III. c. 19; 11. et 12. Vict. c. 43 §§ 16, 18, 21, 24 die allgemeine Ermächtigung für die Friedensrichter bei allen auf dem Wege der Klage vor sie gebrachten Entscheidungen auf billigen Kostenersatz zu erkennen, und das Abpfändungsverfahren darauf mit zu erstrecken. Wo die Geldbuße auf 5 L. oder darüber lautet, sollen die Friedensrichter die Kosten bis zum Betrage von 1/5 der Strafe davon abziehen. Zugleich giebt das Gesetz Formulare für das Kostenfestsetzungs-Dekret (Form of awarding costs), und für den Warrant of Distress and Sale.

§ 52.

Decernat einzeler Friedensrichter als Ober-Instanz der Ortsgemeinde-Verwaltung.

Neben Strafjustiz und Polizei, in welchen von Hause aus der Schwerpunkt des Friedensrichteramts liegt, ist es auch bestimmt die Oberinstanz der Ortsgemeindeverwaltungen zu bilden, und diese Seite ist vorzugsweise durch die Gesetzgebung der Tudors sorgfältig entwickelt worden. Als ordentliche Oberinstanz sind aber die Quartalsitzungen der Friedensrichter bestimmt, und namentlich seit dem achtzehnten Jahrhundert für eine Menge von Geschäften auch die Spezialsitzungen der Unterbezirke. Diese Seite des Amts folgt daher zunächst im Abschnitt III. IV. Für gewisse currente Geschäfte des Decernats in Communal-Angelegenheiten sind indessen auch die einzelen Friedensrichter competent. Um die wichtigeren hervorzuheben:

1) sie decretiren Steuerexecutionen und Steuerniederschlagungen, und bestätigen die ausgeschriebene poor rate.

2) im Gebiet der Miliz- und Armeeverwaltung haben sie formelle Geschäfte bei Einstellung und Vereidigung, bei Einquartirung und Gestellung von Militärfuhrwerk, und überhaupt an solchen Stellen, wo die Militärverwaltung in das Gebiet des bürgerlichen Lebens und der Privatrechte möglicherweise collidirend eingreift.

3) im Gebiet der Armenverwaltung erlassen sie die Auswei-

sungs- und Transportorders, verordnen in dringenden Fällen eine zeitweise Armenunterstützung, und sind jetzt ex officio Mitglieder des Kreis-Armenraths in ihrem Bezirk.

4) Analog ist ihre Stellung im Gebiet der Wege- und Brückenverwaltung.

Diese Einflechtung der einzelen Friedensrichter in die Ortsgemeindeverwaltung ist indessen anschaulich erst im Verfolg der nächsten Capitel darzustellen, und hier nur vorläufig zu erwähnen.

Die geschichtliche Ausbildung der friedensrichterlichen Oberinstanz über die Gemeindeverwaltung s. Gesch. Abth. S. 291—293 S. 365, 366. Zur Orientirung hebe ich nach der Folge der Capitel folgendes hervor:

Cap. II. im Gebiet der Communalsteuern decretirten zwei Friedensrichter Steuerexecutionen, Steuerniederschlagungen, formelle Bestätigung der Armensteuer (§ 17); während die Ausschreibungen der Grafschaftssteuer, Reclamationen und andere wichtigere Geschäfte den Sessionen zufallen.

Cap. III. im Gebiet der Civilgerichtsverfassung tritt die Thätigkeit der Friedensrichter ganz zurück, mit Ausnahme eines untergeordneten Antheils an der Bildung der Geschwornenlisten (§ 63).

Cap. V. im Gebiet der städtischen Verwaltung haben die städtischen Friedensrichter im Ganzen die Stellung der Kreispolizeiherren. Ein Theil der Geschäfte ist jedoch dem Gemeinderath überwiesen (§ 86, 87).

Cap. VI. im Gebiet der Milizverwaltung sind die Hauptbeamten die Deputy lieutenants, deren Personal größeren Theils mit dem der Friedensrichter zusammenfällt. Die einzelen Friedensrichter als solche haben einige Geschäfte bei Einstellung und Vereidigung der Milizen und der Rekruten der stehenden Armee; bei Einquartirung, Gestellung von Militärfuhrwerk; sowie summarische Strafgewalten auch bei geringeren Militärvergehen (§ 91, 93).

Cap. VII. im Gebiet der kirchlichen Gemeindeverfassung treten die Friedensrichter ganz zurück.

Cap. VIII. im Gebiet der Armenverwaltung (§ 100) sind die Friedensrichter jetzt ex officio Mitglieder des Kreisarmenraths in ihren Bezirken. Je zwei Friedensrichter erlassen die orders of removal gegen auszuweisende nicht ansässige Arme. Einzele Friedensrichter können in dringendsten Fällen eine zeitweise Armenunterstützung und ärztliche Behandlung verordnen. Ihre frühere Stellung bei der Rechnungs-Revision und manche andere wichtige Befugniß ist aber durch die neueren Einrichtungen verloren gegangen.

Cap. IX in den neueren Einrichtungen der Communal-Gesundheits- und Baupolizei treten sie hauptsächlich als Polizeirichter in den erweiterten Fällen der nuisances auf, so wie in dringlichen Fällen mit einzelen Maßregeln für die öffentliche Sicherheit (§ 112—115).

Cap. X. im Gebiet der Wege- und Brückenverwaltung ist ihre Stellung analog der Armenverwaltung (§ 121, 123).

[illegible]

Gneist, Rudolf <<von>>,

Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment

Bd.: 1

Berlin 1863